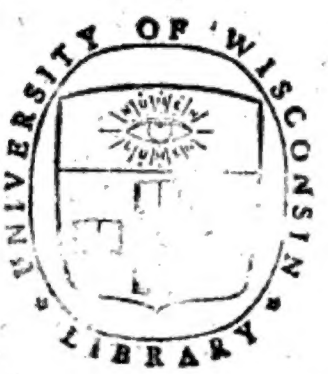

Digitized by Google

M45-W-5

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Württembergisches

Staats-

und

Regierungs-Blatt

vom Jahr 1820.

Stuttgart,
gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink.

Digitized by Google

WÜRTT. LANDESBIBLIOTHEK STUTTGART Dublette

Digitized by Google

Nro. 1.

h=Württembergisches
nd Regierungs=Blatt.

Freitag, den 7. Januar 1820.

Die künftige Einrichtung des Staats= und Regierungs=Blatts betreffend.

Durch höchstes Dekret vom 21. December v. J. haben Se. Königl. Majestät die Trennung der Intelligenz=Nachrichten von dem eigentlichen Regierungsblatte genehmigt und diesem gemäß gnädigst verordnet, daß nur dasjenige, was von den höhern Behörden im Gebiete der Gesetzgebung und Staats=Verwaltung ausgehet, Gegenstand des Staats= und Regierungs=Blatt sey, alles aber, was die niedern Behörden zu verfügen, und oft blos auszuschreiben haben, oder Privatinteresse betreffende Bekanntmachungen (letztere gegen die gewöhnlichen Insertionsgebühren) in einem besondern Intelligenz=Blatte, als Beilage zum Staats= und Regierungs=Blatte, getrennt von demselben und in besondern Nummern, zum Druck gebracht werden soll.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst=Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließungen vom 24. Dec. v. J. die erledigte Pfarrei Malmsheim, Dekanats Leonberg, dem Pfarrer Meyer zu Bronnweiler, Dekanats Reutlingen, und

die erledigte Pfarrei Ohmastetten, Dekanats Urach, dem Pfarrvikar Elkert in Nagold gnädigst übertragen;

sodann unterm 24. Dec. dem Ansuchen des Pfarrers Christmann in Grubingen,

Digitized by Google

Dekanats Göppingen, ihn wegen Kränklichkeit auf unbestimmte Zeit von seinem Amte zu entlassen, gnädigst entsprochen, und demselben einen Ruhegehalt bewilligt; und

vermöge Resolution vom 28. December gnädigst geruht, die Ober-Umgeldersstelle in den Kameral-Bezirken Herrenalb und Neuenbürg dem gewesenen Magazins-Aufseher Schäfer zu übertragen.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge Dekrets vom 29. December den Ober-Tribunal-Präsidenten von Gros und den Staatsrath von Fischer auch für das Jahr 1820 zu außerordentlichen Mitgliedern des Königl. Geheimen Raths zu bestimmen geruht, und

unterm 31. Dec. die Versetzung nachstehender Offiziere verfügt:

der General-Major und Brigadier Prinz von Hohenlohe-Kirchberg von der vierten zur zweiten Infanterie-Brigade, und

der General-Major, Brigadier v. Hypeden, von der zweiten zur vierten Infanterie-Brigade,

die Obersten und Regiments-Commandeurs:

v. Reinhard vom vierten zum ersten,

v. Milkau vom ersten zum vierten Reiter-Regiment,

v. Kellenbach vom siebenten zum zweiten,

v. König vom zweiten zum siebenten,

v. Imhoff vom achten zum vierten, und

v. Seeger vom vierten zum achten Infanterie-Regiment.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. des Ministerium des Innern.

a. Den Besuch der Landes-Universität Tübingen betreffend.

In dem gegenwärtigen Winter-Halbjahre befinden sich auf der Landes-Universität Tübingen:

I. Studirende der protestantischen Theologie:

Inländer	. . . .	122
Ausländer	. . . .	46
		— 168

II. Studirende der katholischen Theologie:

Inländer	. . . .	43
Ausländer	. . .	3
		— 46

III. Studirende der Rechts-Wissenschaft:

Inländer	. . . .	140
Ausländer	. . .	23
		— 163

Digitized by Google

J
381
L3
A25
1820

IV. Studirende

a) der Arzneikunde und der höhern Chirurgie:

Inländer	49
Ausländer	23
b) der niedern Chirurgie .	28
c) der Pharmacie . . .	2
d) der Thierarzneikunde .	3
	— 105

V. Studirende der Philosophie,

Inländer:

a) im protestantischen Seminare	102
b) im katholischen Convikte	33
c) in der Stadt	17
Ausländer	8
	— 160

VI. Studirende der Kameral-Wissenschaft . . . 108

Die Zahl der Studirenden beträgt demnach im Ganzen:

an Inländern . . .	647
an Ausländern . . .	103
	750

Stuttgart den 29. December 1819.

v. Otto.

b. Präjudicial-Termin wegen Einsendung der noch rückständigen Anzeigen zum Behuf der zu errichtenden Adels-Matrikel.

Da mehrere adeliche Familien und Besitzer adelicher Güter im Königreiche mit Einsendung der durch die Bekanntmachung vom 15. Januar 1818 (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 6) erforderten Anzeigen zum Behuf der zu errichtenden Adels-Matrikel, noch jetzt im Rückstande sind; so werden sämtliche in diesem Falle sich befindende Betheiligte, höchster Entschließung vom 28. December v. J. gemäß, hiedurch aufgefordert, diese Anzeigen samt den zum Beweise dienenden Belegen innerhalb drei Monaten an die betreffenden Oberämter um so gewisser abzugeben, als diejenigen welche diesen weitern und äußersten Termin versäumen, als Folge ihres Versäumnisses zu erwarten haben, daß sie alsdann für ihre Person sowohl, als für ihre Besitzungen in so lange nicht nach ihren Rechten und Vorzügen behandelt werden, bis sie gedachter Bekanntmachung Genüge geleistet haben; auch wird die Suspension der Anerkennung dieser Rechte und Vorzüge zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Unter Beziehung auf jene Bekanntmachung wird ferner zur Nachricht für die standesherrlichen und ritterschaftlichen Gutsbesitzer, mit welchen über ihre staatsrechtliche Verhältnisse noch kein Abschluß zu

Digitized by Google

Stande gekommen ist, bemerkt, daß in der vorgeschriebenen Anzeige der mit einem adelichen Gute verbundenen Rechte und Vorzüge, bei der Rubrik: „herrschaftliche Rechte", es genüge, wenn die Klasse, die für dieselben angesprochen wird, und der Rechtstitel, worauf solche Ansprüche sich gründen, nebst den besondern Verhältnissen, die etwa dabei Statt finden, mit der gehörigen Bestimmtheit angeführt werden.

Uebrigens wird den Kreis-Regierungen und der hiesigen Stadt-Direktion aufgetragen, nach Ablauf des Termins bei unverweilter Vorlegung des Resultats, diejenigen nahmhaft zu machen, welche diese wiederholte Aufforderung gegen besseres Erwarten unbeachtet lassen, damit wegen Vollziehung des angedrohten Nachtheils sofort die geeignete Einleitung getroffen werden kann.

Stuttgart, den 3. Jan. 1810.

v. Otto.

e. Weiterer] Nachtrag zu dem provisorischen Verzeichniß ritterschaftlicher Familien.

Der Ober-Finanzrath von Spittler ist als Besitzer des im Schwarzwald-Kreise gelegenen, dem Reichsstifte Marchthal vormals zugehörig gewesenen Guts Ammern in das provisorische Verzeichniß der zum ritterschaftlichen Adel des Königreichs gehörigen Familien (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 85.) nachträglich aufgenommen worden.

Stuttgart den 4. Januar 1810.

v. Otto.

2. Universität Tübingen.

Bekanntmachung der Superattendenz des neuen Baues in Tübingen.

Die seit mehreren Jahren zunehmende Konkurrenz der Studirenden zu den Stiftungen, welche theils für Arme, theils für Familien errichtet sind, veranlaßt das Inspectorat des Martinianischen Stipendiums (sogenannter neuer Bau) in Tübingen, sowohl um manche Familien nicht mit vergeblichen Anfragen und Empfehlungen zu

Digitized by Google

bemühen, als auch um ungegründete Reklamationen zu beseitigen, zu folgender öffentlichen Bekanntmachung.

Der neue Bau besteht:

1) aus der von Martin Plantsch und Hartfesser, den beiden Gründern, blos zu Gunsten armer Studirenden gemachten Hauptstiftung;

2) aus mehreren kleinen, theils für Arme, theils für Familien vermachten Legaten, welche nach dem Willen der Stifter dem Martinianum inkorporirt wurden;

3) aus den größern Fiklerischen Familien-Stipendium, welches zwar in der Rechnungsführung abgesondert, dem Lokal und den Statuten nach aber mit dem Martinianum vereinigt ist.

In Beziehung dieser drei Abtheilungen will das Inspectorat auf folgende Punkte aufmerksam machen:

I. In Betreff der Martinianischen und der kleinern inkorporirten Armenstiftungen werden die von Martin Plantsch in seiner Stiftungs-Urkunde gebrauchten Worte am besten den Sinn der Stiftung erläutern; sie sind übersetzt folgende:

„ Weil das Collegium des heiligen Georgs
„ und Martins eine Armenstiftung ist und
„ seyn soll, so kann nur derjenige Studi-
„ rende in dasselbe aufgenommen werden,
„ welcher weder aus eigenem Vermögen,
„ noch aus dem Vermögen seiner Bluts-
„ Verwandten oder Freunden zu Erlernung
„ der Wissenschaften jährlich zwanzig
„ Gulden aufbringen kann; diesen nur
„ und keinen Andern will ich unter arm
„ verstanden wissen. Ich verwahre mich
„ ausdrücklich dagegen, daß auf irgend eine
„ Verwendung und Empfehlung, woher sie
„ auch kommen möge, Adeliche und
„ Reiche oder überhaupt solche, welche
„ für sich hinreichenden Unterhalt haben,
„ als Stipendiaten aufgenommen wer-
„ den. "

In dem Sinne dieser Worte ist blos diejenige Restriction zu machen, welche die Zeit von selbst herbeigeführt hat, nemlich daß das, was ehedessen 20 fl. leisteten, (soviel rechnete man vor 300 Jahren zu einem jährlichen Kostgeld) jetzt kaum 150 fl. gewähren. Der Sinn der Stelle wird mithin der seyn, daß derjenige arm zu nennen sey, welcher jährlich weder von sich noch von Eltern, Verwanden und Freunden 150 fl. aufzubringen wisse.

Diese Stelle führt zu folgender Erklärung:

1.) Wer sich künftighin um das Marti-

nianum als Gratianer bewerben will, wird auf das Begehren, ein Vermögens-Zeugniß beizubringen, sich gefaßt halten müssen.

2.) Einen bedeutenden Unterschied in der Aufnahme macht der Genuß anderer beträchtlicher Stipendien. Es wird daher jeder Competent darum befragt, jeder Aufgenommene aber verpflichtet werden, dem Administrator die Anzeige zu machen, wenn er nachher noch in den Genuß solcher Stipendien eintreten sollte.

3.) Da Talente, Fleiß und gutes Betragen die beste Legitimation zum Studiren sind, so wird das Inspectorat hauptsächlich auf diejenigen, die jene Eigenschaften besitzen, aber dabei ohne hinreichende Mittel sind, bei Besetzung der Gratianer-Stellen Bedacht nehmen.

II. In Betreff derjenigen Familien-Stipendien, welche dem Martinianum inkorporirt sind, findet bei manchen eine große Dunkelheit statt. Einige Familien mögen erloschen seyn, andern mögen die Stiftungen, wozu sie berechtigt sind, selbst unbekannt geblieben seyn. Manche Stiftungs-Urkunden sind zwar vollständig vorhanden, manche aber müssen noch in den alten Rechnungen versteckt liegen, was aus einem bei den Akten liegenden und mit großem Danke anzuerkennenden Extrakte des Herrn Prof. Rösslers, vormaligen Administrators, deutlich erhellt.

Das Inspektorat hat daher, um einen Beweis seiner Achtung für Familienrechte zu geben, eine Revision aller dahin gehörigen Akten beschlossen und wird seiner Zeit das Resultat öffentlich bekannt machen.

III. In Betreff der Fiklerischen Stiftung, welche den nähern Anverwandten ein Vorzugsrecht einräumt, wird jedesmal der Grad der Verwandtschaft über die Aufnahme entscheiden, und zwar unter Beobachtung folgender Regeln der Billigkeit:

1.) daß, wenn die Söhne verschiedener gleichberechtigter Familien konkurriren, ein Wechsel unter denselben statt finden müsse, d. i. daß nie zwei Brüder nebeneinander oder unmittelbar nacheinander in den Genuß eingesetzt werden;

2.) Daß bei Gleichberechtigten die Bedürftigkeit, Fleiß und Sitten die Aufnahme begünstigen.

IV. Für die Priorität der Eingaben wird nur die Inscription als gültiger Termin anerkannt, wobei es, da nach den Sta-

tuten des Martinianums nur gesittete und fleißige Jünglinge in den neuen Bau aufgenommen werden können, schon längst als Regel festgestellt ist, daß jeder Kompetent wenigstens ein halbes Jahr sich als Solchen vorher in Tübingen bewähren müsse.

V. Das Inspektorat erwartet von jedem Familien-Petenten ein genaues Schema genealogicum, das bis zum Stifter zurückgeht; denn die bloße Berufung darauf, daß früher Verwandte des Petenten in den Genuß des neuen Baues eingesetzt gewesen seyen, kann schon deswegen kein Recht begründen, weil Jene als Gratianer aufgenommen seyn konnten.

VI. In der Regel bleibt die Zeit der Rezeption für den Einzelen auf drei Jahre bestimmt. Sollte es aber der Fall seyn, daß viele Gleichberechtigte für Familienstiftungen und Gleichprädizirte für die Armenstipendien zusammentreffen, so erfordert es unstreitig die Billigkeit, durch Abkürzung der Genußzeit mehrere Familien an den Vortheilen, an welche sie gleiche Ansprüche haben, Antheil nehmen zu lassen. Es wird daher gut seyn, daß diejenige, welche sich um besagte Stipendien bewerben wollen, sogleich bei der Inscription ihre Eingaben machen, damit das Inspektorat in Stand gesetzt werde, in jener Hinsicht ein Regulativ zu entwerfen.

Tübingen den 16. Nov. 1819.

Die Superattendenz des neuen Baues:

D. Bengel,

D. v. Gmelin,

D. v. Autenrieth,

D. v. Eschenmayer, Administrator.

B.) Des Departements der Finanzen:

des Finanz-Ministeriums.

Auflösung der Commissionen in Getraide-Angelegenheiten.

Se. Königl. Majestät haben durch höchste Resolution vom 27. December gnädigst verfügt, daß die im Januar 1817 niedergesetzte Commission in Getraide-Angelegenheiten aufgelößt, die, zu ihrem Geschäfts-Kreise gehörigen, noch unerledigten

Gegenstände bei dem Finanz-Ministerium verhandelt, und die Kasse der Getraide-Vorraths-Anstalt an den Cassier der Dispositions-Kasse überwiesen werden soll, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 31. Dec. 1819.

Weckherlin.

Dienst-Erledigungen.

Den 17. Dec. ist der Oberamts-Arzt D. Haspel in Hall,

den 21. Dec. der Frühmeß-Kaplan in Markelsheim, Oberamts Mergentheim, Marian Englert,

den 29. Dec. der Lehrer der französischen Sprache am Obern-Gymnasium in Stuttgart, Professor Grammont, und

den 1. Januar der Ober-Accifer Keller im Kameralbezirke Nellingen, gestorben.

Nro. 2.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Sonntag den 9. Januar 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben durch höchstes Dekret vom 22. Dec. 1819 die nachgesuchte Entlassung der Wittwe Seyfferlein zu Blaufelden von dem dortigen Postdienste und die Uebertragung des letztern an ihren Sohn, den bisherigen Post-Adjunkten Johann Sigmund Seyfferlein, genehmigt.

Sodann vermöge höchster Entschließungen vom 31. December 1819 die erledigte Pfarrei Roßwälden, Dekanats Kirchheim, dem Diakonus Hiller zu Weilheim, desselben Dekanats,

vom 1. d. M. die erledigte Pfarrei Dettingen und Heuchlingen, Dekanats Heidenheim, dem Pfarrer Seefried in Wüstenroth, Dekanats Weinsberg, und

vom 5. d. M. die unterm 13. December v. J. durch den Tod des Ober-Polizei-Commissärs Oppel erledigte Stelle eines Ober-Polizei-Commissärs in Stuttgart dem vormaligen Ober-Lieutenant v. Kazmaier gnädigst übertragen.

Unter dem 5. d. M. wurde der Unterlieutenant Bauer, des dritten Infanterie-Regiments, den Garnisons-Compagnien aggregirt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departement des Innern:

des Ministerium des Innern.

a. Die Amtskleidung der Mitglieder der zweiten Kammer der Stände betreffend.

Seine Königl. Majestät haben durch höchste Verfügung vom 7. d. M. in Beziehung auf die Amtskleidung der Mitglieder der zweiten Kammer der Stände Folgendes zu bestimmen geruht:

1.) Die feierliche Amtskleidung des Präsidenten besteht in einem Kleide von schwarzem Tuch, dergleichen Weste und Beinkleidern, schwarzen seidenen Strümpfen und Schuhen mit silbernen Schnallen.

Ueber die Kleidung trägt er einen kurzen, zwei Zolle über die Kniekehle herabreichenden Mantel von schwarzem Seidenzeuge, der vornen durch ein silbernes Schloß befestigt wird. Der Mantel ist rundum mit silbernen Franzen besetzt.

An dem dreieckigen Hut ist die Königl. Kokarde befestigt; Knopf und Schlinge sind von schwarzer gedrehter Seide.

Bei den gewöhnlichen Amts-Verrichtungen mögen bei der so eben vorgeschriebenen Kleidung angemessene Abänderungen statt finden, doch wird sie in den Sitzungen immer schwarz seyn, und der Mantel darf nie fehlen.

2.) Die Amtstracht der ritterschaftlichen Mitglieder ist durch die Verordnung v. 3. Dec. 1819 (Regierungs-Blatt S. 868) bestimmt worden.

3.) Die geistlichen Mitglieder erscheinen, so wie der Abgeordnete der Landes-Universität in der für sie überhaupt bezeichneten Amtskleidung.

4.) Sämtliche Abgeordnete der Städte und Aemter, Königliche Offiziere allein ausgenommen, welche die Militär-Uniform forttragen, haben sich der für den Präsidenten vorgeschriebenen Kleidung mit dem einzigen Unterschiede zu bedienen, daß die Franzenbesetzung um den Mantel von schwarzer Seide verfertigt wird.

Stuttgart den 8. Jan. 1820.

v. Otto.

b. Die Amtskleidung der Offizialen und Diener der Stände betreffend.

Se. Königl. Majestät haben durch höchste Verfügung vom 7. d. M. die Amtskleidung der Offizialen und Diener der Stände so zu bestimmen geruht, daß solche

1.) bei dem Archivar, den Kassenbeamten und Registratoren bestehen soll: in einem Kleide von schwarzem Tuch, dergleichen Weste und Beinkleidern, schwarzen seidenen Strümpfen und Schuhen mit silbernen Schnallen.

Die Schlinge und der Knopf an dem dreieckigen, mit der Königl. Kokarde versehenen Hut sind von schwarzer gedrehter Seide verfertigt. Das schwarze Heft des Degens hat eine versilberte Einfassung.

2.) Die Kanzlisten tragen dieselbe Kleidung ohne Degen.

3.) Der Kanzlei-Diener, die Thürhüter und Aufwärter haben graue Livree mit gelbem Vorstoße, nach den für die Königl. Kanzeleien bestehenden näheren Vorschriften.

Stuttgart den 8. Jan. 1820.

v. Otto.

Gedruckt bei E. Hasselbrink, Buchdrucker.

Digitized by Google

Nro. 3.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag den 13. Januar 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachricht.

Unterm 11. d. M. wurde dem zu der katholischen Pfarrei Mühlhausen, Landkapitels Waldsee, ernannten Kaplan König von Heisterkirch, die Königl. Bestätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departement des Innern:

des Ministerium des Innern.

a. Erlaubniß zur Annahme des K. Schwedischen Schwert-Ordens.

Durch allerhöchste Entschließung vom 4. d. M. wurde dem Freiherrn v. Speth zu Zwiefaltendorf die nachgesuchte Erlaubniß zu Annahme und Tragung des ihm von dem König von Schweden verliehenen Kleinkreuzes des Schwert-Ordens ertheilt.

Stuttgart den 7. Januar 1820.

v. Otto.

b. Die Aufhebung der Retardaten-Commission in Steuersachen betreffend.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Entschließung vom 6. d. M. zu verfügen geruht, daß die Retardaten-Commission in Steuersachen, nachdem dieselbe ihre Geschäfte beendigt hat, aufgehoben und ihre Akten an die Kreis-Regierungen abgegeben werden sollen, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stutigart den 8. Januar 1820.

v. Otto.

c. Den Zutritt zu der Königlichen, die Ständes-Versammlung eröffnenden Sitzung betreffend.

In Beziehung auf die am 15. d. M. Statt findende Eröffnung der Ständes-Versammlung, wird Nachstehendes zur Kenntniß des Publikums gebracht.

1.) Der Zutritt ist erwachsenen Manns-Personen gegen Vorweisung von Eintritts-Charten gestattet.

2.) Es werden der letzteren so viele vertheilt, als es der vorhandene Raum füglich gestattet.

3.) Die Vertheilung der einen Hälfte geschieht durch die verschiedenen Departements-Chefs; die der andern Hälfte durch den Präsidenten der Versammlung, Fürsten von Hohenlohe-Oehringen.

4.) Die Gallerie in dem Saale der Kammer der Abgeordneten wird am 15. Januar, Vormittags 11 Uhr, eröffnet, und sobald Se. Majestät der König im Ständehause angekommen sind, geschlossen.

5.) Zu der Gallerie leiten drei Eingänge. Der erste führt vom Landschaftshofe an eine mit der Gallerie in unmittelbarer Gemeinschaft stehende Treppe; dieser haben sich alle mit gelben Charten versehenen Personen zu bedienen.

6.) Der zweite Haupt-Eingang ist bei der Colonnade des Ständehauses. Die mit rothen Charten versehenen Personen gehen gleich am Eingange die Treppe links herauf, auf der sie zu der Gallerie-Thüre gelangen, die links vom Königlichen Throne angebracht ist.

Diejenigen Personen, welche weiße und blaue Charten erhalten haben,

bedienen sich der Treppe, die rechts vom Eingange, zu der Gallerie-Thüre führt, die rechter Hand vom Königlichen Throne steht.

7.) Die Charten sind von allen Inhabern ohne Ausnahme bey dem Haupt-Eingange vorzuweisen, und an der betreffenden Gallerie-Thüre, an die aufgestellten Thürhüter abzugeben.

8.) Alle Anwesenden werden durchgehends in anständiger Kleidung, Königliche Diener in der für sie vorgeschriebenen Uniform erscheinen.

9.) Vorgedachte Punkte 1, 2, 5, 6, 7, bleiben auch für die nächsten öffentlichen Sitzungen der zweiten Kammer bis auf weitere Anordnung in Wirksamkeit.

10.) Ueber die künftige Vertheilungs-Art der Charten (Punkt 3) wird nach erfolgter Constituirung der einzelnen Kammern bald möglich Nachricht ertheilt werden.

Stuttgart den 12. Januar 1820.

v. Otto.

Dienst-Erledigung.

Durch das am 4. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Ulrich Demmel ist die katholische Pfarrei Thannhausen, Oberamts Ellwangen, erledigt worden.

Gedruckt bei C. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 4.

Königlich-Würtembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 29. Januar 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 14. d. M. dem Kaplan Letzguß in Allmendingen, Oberamts Ehingen, die Pfarrei daselbst gnädigst zu übertragen geruht, und ist dem dortigen Pfarrer Koch die nachgesuchte Bestätigung auf die Kaplanei zu St. Lorenz in Allmendingen ertheilt worden;

sodann wurde unterm 15. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Karsee, Oberamts Ravensburg, dem Vikar Minderer in Heilbronn; und

unterm 20. d. M. die erledigte Pfarrei Grünthal, Dekanats Freudenstadt, dem Pfarrer Hauff in Schwarzenberg gnädigst übertragen.

Ferner haben Se. Königl. Majestät unterm 12. d. M. den bei der aufgelößten Rekrutirungs-Commission angestellt gewesenen Ober-Lieutenant Hauff beim dritten Infanterie-Regiment eingetheilt; dann

unterm 13. d. M. an die Stelle des am 11. d. M. zu Heilbronn verstorbenen Commandeurs des achten Infanterie-Regiments, Obristen v. Seeger, den bisherigen Bataillons-Commandeur im vierten Infanterie-Regiment, Obrist v. Seybold, zum Commandeur des achten Infanterie-Re-

giments, und zum Bataillons-Commandeur im vierten Infanterie-Regiment den bisher dem dritten Infanterie-Regiment zugetheilten Major, Grafen v. d. Lippe, ernannt; wogegen der dem vierten Infanterie-Regiment bisher zugetheilte Obrist-Lieutenant v. Löffler dem dritten Infanterie-Regiment zugetheilt worden.

Vermöge höchsten Decrets vom 20. d. M. bleibt jedoch der Oberst-Lieutenant v. Löffler auf sein Ansuchen dem vierten Infanterie-Regiment aggregirt.

Unterm 17. d. M. ist der pensionirte Oberst v. Mundorff dem ersten Reiter-Regiment aggregirt worden.

Unterm 22. d. M. wurde dem von Wangen gebürtigen Gebhardt Kibele, bisherigen Vikar in Reichenhofen, auf die katholische Pfarrei Siggen, Landkapitels Wangen, die Königl. Bestätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements: Des Justiz-Ministerium.

Der Rechts-Candidat Joseph Friedrich Erath, von Rottenburg, welcher bei der ersten Dienst-Prüfung das Zeugniß III. Classe: „gut bestanden", erhalten hat, ist auf sein Ansuchen als Referendär II. Classe bei dem Königl. Gerichtshofe zu Eßlingen aufgenommen worden.

Stuttgart den 14. Jan. 1820.

Maucler.

B.) Der Departements der Justiz und des Innern: der Ministerien der Justiz und des Innern.

Entwurf einer vorübergehenden Anordnung der Ministerien der Justiz und des Innern, wegen einer wechselseitigen Aushülfe unter den Justiz- und Administrativ-Beamten in Krankheits- und Abwesenheits-Fällen derselben.

Da man verordnet haben will, daß die Oberamts-Richter und Oberamtmänner in Krankheits- und Abwesenheits-Fällen des einen oder des andern sich so lange, als ihre beiderseitigen Aktuariate nicht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften genügend besetzt seyn werden, durch wechselseitige Aushülfe im Amte unterstützen sollen; so wird solches den gedachten Beamten zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Maucler. v. Otto.

C.) Des Departements des Innern:

1. Königl. Studienrath.

Bekanntmachung in Betreff der Prüfung derjenigen, welche sich den akademischen Studien höherer Wissenschaften widmen wollen.

Man findet sich bewogen, zu der Frühlings-Prüfung der Studien-Candidaten, welche bisher nach einer ältern Verordnung (Staats- und Regierungs-Blatt, Jahrgang 1812, Nro. 4.) je am Dienstag nach dem Sonntag Lätare Statt hatte, nunmehr für die Zukunft den zweiten Montag und folgenden Tag des Monats Februar zu bestimmen. Für dieses Jahr wird demnach diese Prüfung am 14. Februar ihren Anfang nehmen, bei welcher sich diejenigen, die sich um die Zulassung dazu gemeldet haben, und nicht durch besondere Erlasse zurückgewiesen worden sind, Morgens 7 Uhr in dem hiesigen Königl. Gymnasium einzufinden, und Tags zuvor noch bei dem Rektor dieser Anstalt zu melden haben.

Bei dieser Gelegenheit erinnert man zugleich an Beobachtung der bestehenden Verordnungen (Staats- und Regierungs-Blatt von 1812, Nro. 4. und 1818 S. 369) daß jeder, der um die Legitimation zum akademischen Studium nachsucht, in seiner mit oberamtlichem Beibericht zu versehenden Eingabe

1.) den vollständigen Namen, Jahr, Tag und Ort der Geburt;

2.) den vollständigen Namen, Stand und Aufenhaltsort seines Vaters;

3.) die nöhigen Notizen über seine seitherige Laufbahn;

4.) welchem Studium er sich widmen und

5.) welche Universität er nach erhaltener Legitimation zum Studiren beziehen will,

anzugeben hat, auch jener Eingabe die Zeugnisse, welche er auf seiner Laufbahn, insbesondere aber in den letzten Zeiten derselben über Kenntnisse und sittliche Aufführung erhielt, beilegen soll.

Stuttgart den 26. Januar 1820.

Süskind.

2. Königl. evangelisches Consistorium.

a.) Errichtung eines Privat-Seminars für die Bildung von Landschullehrern betreffend.

Da Se. Königl. Majestät gnädigst genehmigt haben, daß der Pfarrer M. Heim in Reichenbach, Diöcese Freudenstadt, ein Privat-Seminar für die Bildung von Landschullehrern daselbst errichte, welches nach einem vom Königl. Consisto-

rium genehmigten Plane an Georgii dieſes Jahre eröffnet werden ſoll, ſo wird ſolches hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 11. Jan. 1820.

Wächter.

b.) Schul-Conferenz-Directoren betreffend.

Als Nachtrag von Schul-Conferenz-Direktoren wird hiemit bekannt gemacht, daß die durch Beförderung des Diakons, M. Mörike, nach Horrheim erledigte Schul-Conferenz-Direktorsſtelle für einen Theil der Marbacher Diöceſe dem gegenwärtigen Diakonus, M. Wächter, zu Marbach übertragen worden ſey.

Stuttgart den 15. Jan. 1820.

Wächter.

Dienſt-Erledigungen.

Durch das am 7. Januar erfolgte Ableben des katholiſchen Pfarrers Lang iſt die Pfarrei Mühlhauſen, Oberamts Geißlingen, und

die katholiſche Pfarrei Lauterbach, Ober- und Dekanatamts Oberndorf, durch den Tod des Pfarrers Carl Gottfried erledigt worden.

Den 19. Januar iſt der Kameral-Verwalter in Sindelfingen, Expeditions-Rath Rapp, geſtorben.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 5.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag, den 3. Februar 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat December 1819 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochene Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat December sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 6. Dec. wurde:

In der Rekurssache des Scribenten Adolph Gmelin, von Rietenau, Oberamts Backnang, das gegen ihn wegen großer Geld-Unterschlagung von dem Criminal-Senate des Königl. Gerichtshofes zu

Eßlingen unter dem 26. Okt. d. J. gefällte (in Nro. 81 des Staats- und Regierungs-Blattes eingerückte) Straf-Erkenntniß dahin (beziehungsweise) bestätigt und abgeändert, daß Recurrent zu einer viermonatlichen Festungsstrafe, mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung, neben Ersatz aller Kosten und des Schadens verurtheilt, und zu jeder künftigen Anstellung im öffentlichen Dienste für unfähig erklärt seyn soll.

II. Civil-Senat.

Den 3. Dec. wurde:

1. In der Appellationssache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe zu Tübingen, zwischen den Erben des Heinrich Freiherrn v. Raßler, Beklagten, Appellanten, und Anton Lauer zu Börstingen, Kläger, Appellaten, zwei Forderungen aus einem Pacht-Vertrage betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten dieser Instanz, von Amtswegen verworfen.

Den 13. Dec. wurde:

2. Die von den Brüdern Hirsch zu Laupheim in ihrer Rechtssache gegen Gabriel Barth zu Schwendi, die Erfüllung eines Kaufs-Vertrages betreffend, gegen das Erkenntniß des vormaligen Appellations-Gerichtshofes in Ulm unter dem 14. Okt. 1818 eingewandte Berufung, wegen versäumter Nothfrist zur Erklärung über die Verfolgung derselben, unter Verurtheilung der anmaßlichen Appellanten in die Kosten dieser Instanz, für verlassen erklärt; sodann

3. in der Revisionssache zwischen dem Herrn Fürsten v. Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Beklagten, Appellaten, Revidenten, und dem Herrn Grafen v. Quadt-Jöny, Kläger, Appellanten, Revisen, rückständige Renten betreffend, das von dem vormaligen Ober-Tribunal, als Appellations-Richter, unter dem 21. Okt. 1817 gefällte Erkenntniß durchaus bestätigt, und der Herr Revident, neben Verfällung der hinterlegten Succumbenz-Summe, in die Kosten der gegenwärtigen Instanz verurtheilt.

Den 17. Dec. wurde:

4. in der Appellationssache von dem vormaligen Ober-Justiz-Collegium, zwischen dem Weber Georg Jäckle zu Oberkleringen, Kläger, Appellaten, jetzt Appellanten, und den Erben des Conrad Stähle zu Heimerdingen, Beklagten

Appellanten, nun Appellaten, eine Spolien-Klage betreffend, die Berufung wegen Ungehorsams in Einreichung der Beschwerdenschrift innerhalb der peremtorischen Frist, für verlassen erklärt.

Den 24. Dec. wurde:

5. in der Appellationssache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe zu Ulm, zwischen den Erben der Franziska Schick zu Winterreute, Kläger, Appellanten, und den Erben des Andreas Lambart zu Asmannshardt, Beklagten, Apellaten, die Abschwörung eines Erfüllungs-Eides betreffend, die Berufung wegen Ungrunds der Beschwerden, unter Verurtheilung des appellantischen Theils in die Kosten, von Amtswegen abgeschlagen.

Den 29. Dec. wurde:

6. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Königl. Gerichtshofes zu Tübingen, zwischen der Wittwe Sybille Schweizer, geb. Nisch, cum Curatore, zu Weilingen, Imploratin, Apellantin, und Wolf Abraham zu Rexingen, Imploranten, Appellaten, eine Schuldforderung betreffend, die Berufung wegen Mangels in den Materialien und Formalien früherer Instanz, von Amtswegen verworfen, und die Appellantin in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden

den 2. December:

1. Michael Motz, Schlossermeister zu Ludwigsburg, Kläger, von Heinrike Gottliebin, geb. Baader von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

2. Christine Sybille, geb. Schönthaler, von Schwann, Oberamts Neuenbürg, Klägerin, von Johann Andreas Jäk allda, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

3. Christian David Ahl, Nagelschmid zu Beilstein, Oberamts Marbach, Kläger, von Dorothea Magdalena, geb. Kienzlen, von Hohenek, Oberamts Ludwigsburg, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Den 9. December:

4. Mathäus Greul in Neuſaz, Oberamts Neuenbürg, Kläger, von Anna Maria, geb. Schraſt von der Nonnenwieſe, Beklagten, wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit in Fortſetzung der Ehe, unter Vergleichung der Koſten.

Den 16. December:

5. Chriſtine Regine, geb. Dorn, von Göppingen, Klägerin, von Chriſtian Andreas Weidner, Schloſſer von da, Beklagten, wegen böslicher Verlaſſung, unter Verurtheilung des Beklagten in die Koſten.

6. Johann Heinrich Blind, Ziegelknecht zu Münſingen, Kläger, von Catharina, geb. Baur von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit in Fortſetzung der Ehe, unter Vergleichung der Koſten.

7. Carl Horn, Hirſchwirth zu Murrhard, Oberamts Backnang, Kläger, von Caroline, geb. Marz von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit in Fortſetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

Endlich wurde:

8. in der Eheſcheidungs-Klage des Joſeph Bokſtatt, Regenſchirm-Fabrikanten von Ulm, gegen Marianne, geb. Huber, wegen muthmaßlichen Ehebruchs auf Beweis erkannt.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 1. Dec. wurde:

1. Der Anna Klumpp, von Plieningen, Amts-Oberamts Stuttgart, wegen Verletzung der gegebenen Handtreue durch falſche Angabe ihres Vermögens bei Aufnahme eines Inventars, und damit verübten Betrugs, neben Verurtheilung in $\frac{1}{2}$ der Unterſuchungskoſten eine viermonatliche Zuchthausſtrafe zuerkannt.

Am 2. Dec. wurde:

2. Johann Georg Friz, von Breuningsweiler, Oberamts Waiblingen, theils wegen Ueberſchreitung der Vertheidigungs-Grenzen und der dadurch verſchuldeten Tödtung des Ulrich Käſer, theils wegen thätlicher Mißhandlung des Soldaten Johann Georg Käſer, neben Bezahlung der Inſpections- und Sections-Koſten

und der auf Johann Georg Käfer etwa verwendeten Heilungskosten, zu einer seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Festungs-Arbeitsstrafe von sechs Monaten verurtheilt; auch wegen Zuscheidung der weiteren Untersuchungskosten sich fernere Verfügung vorbehalten.

Am 4. Dec. wurde:

3. a) gegen den zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommenen Michael Schaible, von Weil im Dorf, Oberamts Leonberg, wegen mehrjährigen Concubinats, kleinen Diebstahls und Real-Injurien eine sechs und einhalbmonatliche Festungsstrafe, und

b) gegen Christiane Benninger, von Stammheim, Oberamts Ludwigsburg, wegen Concubinats mit Schaible und wegen kleinen Diebstahls eine fünfmonatliche Zuchthausstrafe ausgesprochen, auch jedem Theil die Bezahlung seiner eigenen Arrest- und der Hälfte der Untersuchungskosten zugeschieden.

Am 7. Dec. wurden verurtheilt:

4. a) Johanne Christine Helmreich, von Flein, Oberamts Heilbronn, wegen Kuppelei und Betrugs durch Kartenschlagen und Quacksalberei, neben Bezahlung ihrer Arrest- und $\frac{3}{8}$ der Untersuchungskosten zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe;

b) Johanne Krämer, von Heilbronn, wegen Kuppelei, neben Bezahlung ihrer Arrest- und $\frac{1}{8}$ der Untersuchungskosten zu viermonatlicher Zuchthausstrafe.

5. Die zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Margarethe Gebhardt, von Engelhardshausen, Oberamts Gerabronn, wegen Verläugnung ihrer Herkunft, Vagirens, fortgesetzten unzüchtigen Lebens in und außer der Residenz Stuttgart, neben Ersatz der Untersuchungskosten zu fünfzehnmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten;

6. der zu Weinsberg in Untersuchung gekommene Joseph Anton Tschanum aus Schrunz in Tirol, wegen großen Diebstahls, neben dem Kosten-Ersatz zu fünfmonatlicher Vestungsstrafe und nachheriger Ausweisung aus den Königlichen Staaten;

7. der bei der Königl. Stadt-Direktion Stuttgart in Untersuchung gekommene Johannes Harsch, von Vaihingen, Amts-Oberamts Stuttgart, wegen dritten Dieb-

stadt, neben dem Bischof von Waterford, Hauptstifter an seinem rechten Arm, Hauptkirche und ausgedehnter Bischofsitz in einem Hauptbezirk der Provinz Leinster, 12 Meilen südlich von Dublin, am Fluß Barrow.

Am 4. Dec. wurde:

2. zum Zahn Schweitzer, aus Solothurn, Diocesan-Bischofen, wegen seiner Treue Bischofs, welche aber von seiner Diöcesan-Geistlichkeit, und wurde der eine ausgezeichnete Verwendung, neben dem Bischof von Waterford, Hauptstifter an seinem linken Arm, Hauptkirche und ausgedehnter Bischofsitz in einem Hauptbezirk der Provinz Leinster, 12 Meilen südlich von Dublin, am Fluß Barrow.

Am 11. Dec. wurden ernennt:

1. der zu Waterford in Irrlandsorgan der [illegible] Verordnung, und Hauptstadt im Großbritannischen Reiche, wegen Aufsicht in die Königl. Akademie nach ausgedehnter geistlicher Verwaltung und wegen ausgezeichneter Geschicklichkeit, Land in die Provinz Leinster, und Ehrlichkeit und Eifer in Erfüllung seiner Bischofspflichten zu seiner wahrhaft Bischofsstadt und ausdrücklicher Wunsch des Volkes, von dem Königreiche Irland, und Bischofsstadt Waterford, und ausdrücklicher Verordnung, und ausdrücklicher Zufriedenheit, und ausdrücklicher Zufriedenheit, und ausdrücklicher Zufriedenheit

widerrechtlichen Verfahrens, auch einer Geschenkannahme für eine ordnungswidrige Handlung in einer Theilungs-Verweisungssache; wegen Unterschlagung von Theilungs-Gebühren; wegen Veruntreuung an der ihm anvertrauten Stempel-Papierkasse; wegen Concussion bei Behandlung der Wilhelm Müller'schen Pflegrechnung des Dietrich Nonenmann, von Mühlacker; wegen eines mit Fälschung verbundenen Betrugs bei der Dorothea Mahler'schen Pflegrechnung des Friedrich Hasenauer; wegen Betrugs bei Stellung der Johann Gottlieb Schäfflschen Pflegrechnung des Conrad Bossert, von Dürrmenz; wegen eines mit Fälschung verbundenen Betrugs bei den Johann und Georg Michael Kühnlen'schen Pflegrechnungen des Georg Ruf, von Dürrmenz; wegen fortgesetzter verschwenderischer Lebensart; wegen Fälschung durch Verläugnung seiner Herkunft, und wegen eines durch Fälschung bewirkten Betrugs, um seinen Bruder zu Zahlung einiger seiner Schulden zu bewegen, neben dem Ersatze des verursachten Schadens und Bezahlung sämtlicher Arrest- Azungs- und Untersuchungskosten, und neben Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amts mit sechsmonatlicher Festungsstrafe innerhalb der Festung mit angemessener Beschäftigung belegt, und sich eine weitere Strafe gegen ihn vorbehalten, falls sich bei fortgesetzter Untersuchung noch eine größere Verschuldung gegen ihn ergeben sollte.

An demselben Tage wurde:

13. Andreas Munz, von Murrhard, Oberamts Backnang, wegen Vagirens und Concubinats, welch letzteren Vergehens er für überwiesen angenommen worden, sodann wegen kleinen, einfachen, jedoch wiederholten Diebstahls, dessen er gleichfalls für überwiesen angenommen wurde, endlich wegen gebrochenen Angelöbnisses, sich bis zu Entscheidung seiner Untersuchungssache nicht von Hause zu entfernen, neben Ersatz seiner Arrest- und der Hälfte der auf die Untersuchung wegen Concubinats und Vagirens, so wie der sämtlichen auf die Untersuchung der letztgenannten Vergehen gegangenen Kosten, zu siebenmonatlicher Festungs-Arbeit und nachheriger Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von drei Monaten verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

14. der zu Eßlingen in Verhaft gekommenen Anna Maria Widmann, von

Gansloſen, Oberamts Göppingen, wegen mehrerer zwar kleiner, einfacher und größtentheils erſetzter, aber wiederholter Diebſtähle, dann wegen Vagirens, Annahme eines falſchen Namens und erwieſener Lügen vor Gericht, in Betracht der vielen wegen Diebſtahls-Vergehen fruchtlos erſtandenen Strafen, neben dem Koſten- und Schadens-Erſatz eine vierjährige Zuchthausſtrafe und nachherige Einſchließung in einem Zwangs-Arbeitshauſe bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von zwei Jahren zuerkannt.

Am 18. Dec. wurde:

25. Jakob Huber, Maurer von Niederhofen, Oberamts Brackenheim, wegen verſchiedener gegen den vormaligen Oberamtmann v. Werner zu Brackenheim, und den Bürgermeiſter Dannenhauer, auch das Dorfgericht zu Niederhofen vorgebrachten falſchen Anklagen, wegen der von ihm während des Laufes der Unterſuchung zu Schuld gebrachten lügenhaften und injuriöſen Aeußerungen gegen den Oberamtmann v. Werner, und wegen aſotiſchen Lebenswandels zu ſechsmonatlicher Feſtungsſtrafe, und in die Bezahlung ſämtlicher Unterſuchungskoſten verurtheilt.

Am 22. Dec. wurden verurtheilt:

26. Johann Georg Sick, Schneider von Berg bei Stuttgart, wegen ehebrecheriſchen Concubinats, neben Bezahlung der Hälfte der Unterſuchungskoſten, zu fünfmonatlicher ſeiner körperlichen Beſchaffenheit angemeſſener Feſtungsſtrafe;

27. Chriſtoph Schweizer, von Rohracker, Oberamts Cannſtadt, wegen unbefugter Einmiſchung in fremde Streit-Händel, Verwundung mehrerer Perſonen, thätlicher Widerſetzlichkeit gegen den Schultheißen daſelbſt, und die von dieſem zu ſeiner Arretirung beauftragten Perſonen, auch Ausſtoßung grober Verbal-Injurien gegen den Schultheißen und wegen Verſuchs körperlicher Mißhandlung deſſelben, zu viermonatlicher Feſtungsſtrafe, ſo wie zu Bezahlung ſeiner Arreſt- und Azungs-, auch der Legal-Inſpections- und Heilungskoſten des verwundeten Heinrich Schönhaar, und von $\frac{5}{6}$ der übrigen Unterſuchungs-Koſten.

Am 23. Dec. wurde:

28. gegen Clara Barbara Beker, von Eberſtadt, Oberamts Weinsberg, welche zu Neckarſulm in Unterſuchung gekommen iſt, wegen dritter, zum Theil aus-

gezeichneter Diebstähle und wegen Vagirens, neben Ersatz des Schadens und Bezahlung der Arrest- Azungs- und Untersuchungskosten, eine neunmonatliche Zuchthausstrafe und nachherige Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von vier Monaten ausgesprochen.

Am 28. Dec. wurden verurtheilt:

19. Carl Weber, von Freudenthal, Oberamts Besigheim, wegen dritten Diebstahls, wiederholten arbeitslosen Herumschweifens und heimlicher Verlassung seines Dienstes bei dem Rößlenswirth Bart zu Bretten, neben dem Ersatz des Schadens, so wie der Arrest- und Untersuchungskosten, zu achtmonatlicher Festungsstrafe und nachheriger Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf die Dauer von vier Monaten;

20. Georg Friedrich Dihlmann, Bürgermeister und Frucht-Vorraths-Pfleger in Wurmberg, Oberamts Maulbronn, wegen Nachläßigkeit in seiner Amtsführung und daraus entstandenen Kassenrests sowohl bei dem Bürgermeisteramt, als auch bei der Frucht-Vorrathspflege, neben der Abnahme seiner Aemter und Unfähigkeits-Erklärung zu Versehung einer öffentlichen Verrechnung auch Bezahlung der Untersuchungskosten und der aus dem Kassenrest von Justifikation der gestellten Rechnungen an zu berechnenden Zinsen, zu einer vierwöchigen Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung.

Am 29. Dec. wurde:

21. dem zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommenen Johann Georg Schimpf, von Schönaich, Oberamts Böblingen, wegen dritten Diebstahls, dessen er für überwiesen angenommen worden, dann wegen Uebertretung des ihm zu einem Ausgang aus dem Zwangs-Arbeitshause zu Eßlingen gestatteten Urlaubs, ferner wegen fortgesezt müßigen Herumschweifens, neben Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und sämtlicher Untersuchungskosten eine achtmonatliche Zuchthausstrafe und nachherige Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf vier Monate, zuerkannt.

2.) Civil-Senat.

Am 6. Dec. wurde:

1. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamts und resp. Remissionsgericht Herrenberg, zwischen dem Ma-

gistrat der Stadt Stuttgart, Bekl. Anten, und den Bürgermeister Rennerschen Erben zu Dornstetten, Kl. Aten, Teichellieferung betreffend, das unterrichterliche Erkenntniß vom 2. Juni 1817, unter Verurtheilung des Bekl. Anten in die Prozeßkosten dieser Instanz, seinem ganzen Inhalte nach durch Urtheil bestätigt.

An demselben Tage wurde:

2. in der Rechtssache erster Instanz zwischen der Amtspflege Münsingen, Klin. Productin, und der Königl. Oberpost-Direction zu Stuttgart, Bekl. Producentin, Erstattung aufgegebener Gelder betreffend, Beklagte unter Verurtheilung in die Kosten dieses Processes für schuldig erkannt, an die Klägerin die an den Präsidenten v. Mohl aufgegebenen 75 fl. samt Zinsen vom 15. Sept. 1817 an, vorbehältlich des Regresses an den von Mohl, zu bezahlen.

3. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Besigheim, zwischen Caspar Aiperspach, von Groß-Ingersheim, Bekl. Anten, und dem Bürgermeister Adam Geiger, von Pleidelsheim, Kl. Aten, Zurückforderung einer bezahlten Nichtschuld betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 20. Sept. und publizirt den 12. Nov. d. J., das von dem vorigen Oberamtsgerichte den 11. Mai d. J. publizirte Erkenntniß mittelst Ordination abgeändert, und auf Beweis erkannt.

4. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen der Ehefrau des Perrückenmachers Imgart daselbst, Friederike Dorothee, Bekl. Antin, und Dorothee Frei, von Roßwag, Oberamts Vaihingen, Klägerin Atin, eine Schuldforderung betreffend, wurde die gegen das von dem Stadtgerichte gefällte Erkenntniß eingelegte Appellation, wegen unterlassener Einreichung des Beschwerde-Libells innerhalb der Nothfrist, vermöge Beschlusses vom 8. und publizirt den 22. Nov. von Amtswegen per Rescriptum für verlassen erklärt, und Antin in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

5. In der Appellationssache von dem Amts-Oberamtsgerichte Stuttgart zwischen dem ledigen Johann Georg Mak, von Plattenhart, Bekl. Anten, und der ledigen Rosine Hab, von da, Klägerin Atin, Ansprüche aus unehelicher Schwängerung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 8. und publizirt den 29. Nov. d. J. die eingelegte Appellation wegen versäumter Einreichung des Beschwerde-Libells innerhalb der Nothfrist

von Amtswegen per Rescriptum für verlassen erklärt, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

6. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Waiblingen in Sachen Seligmann Röschers in Hochberg, als Pflegers des Jakob Dreifus, Bekl. Anten, gegen Johann Friedrich Sattler, Kaufmann zu Stuttgart, Kl. Aten, Lehr-Contracts-Erfüllung betreffend, wurde die gegen das unter dem 2. Juli d. J. von dem dermaligen Oberamtsgerichte zu Waiblingen ausgesprochene Erkenntniß eingelegte Berufung wegen versäumter Einlegung des Gravatorial-Libells innerhalb der gesetzlichen Nothfrist, vermöge Beschlusses vom 8. Nov. und publ. den 8. Dec. d. J. von Amtswegen für verlassen erklärt, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 10. Dec. ist:

1. auf die vor dem Oberamts-Gericht Nagold gepflogene Untersuchung

   a) Christoph Wurster, von Eggenhausen, Oberamts Nagold, wegen wiederholten Concubinats, thätlicher Widersetzlichkeit gegen Polizeibeamte, Vagirens und eines durch Harzen begangenen Forstfrevels, neben Erstattung seiner Arrest-, Azungs- und der hälftigen Untersuchungskosten zu fünfmonatlicher Festungs-Arbeit;

   b) Barbara Herrmann, von Zuffenhausen, Oberamts Ludwigsburg, wegen ihres an einem in Genossenschaft begangenen qualificirten Diebstahls durch specielle Berathung und nachgefolgte Theilnahme gehabten Antheils, dann wegen Concubinats und Vagirens, neben solidarischer Verbindlichkeit zum Ersatz des durch jenen Diebstahl gestifteten Schadens, auch Erstattung ihrer Arrest-, Azungs- und der hälftigen Untersuchungskosten zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Am 23. Dec. wurde:

2. der zu Urach in Untersuchung gekommene Johann Georg Spohn, von Magolsheim, Oberamts Münsingen, wegen mehrerer ausgezeichneter,

zum Theil unter erschwerenden Umständen verübter Diebstähle, sodann wegen einer Unterschlagung, neben Verfällung in sämtliche Verhaft- und Untersuchungskosten, auch Erstattung des verursachten Schadens zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt;

3. der zu Herrenberg in Untersuchung gekommene Johann Georg Ilg, von Nozingen, Kirchheimer Oberamts, wegen wiederholter gewerbsmäßig verübter Betrügereien, neben Verfällung in seine Verhafts- und in sämtliche Untersuchungskosten, auch dem Ersatze des Schadens, zu viermonatlicher Zuchthausstrafe mit derbem Willkomm und zu nachheriger wenigstens dreimonatlicher Einsperrung in ein Zwangsarbeitshaus, verurtheilt;

4. der zu Urach in Untersuchung gekommene Johann Martin Leyh, von Rübgarten, Oberamts Tübingen, wegen im rechtlichen Sinne, dritten Diebstahls, sodann wegen verübter thätlicher Widersetzlichkeit und grober Verbal-Injurien bei seiner Verhaftung, neben Verfällung in sämtliche Haft- und Untersuchungskosten zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger wenigstens sechsmonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus, verurtheilt.

An demselben Tage ist:

5. der zu Nürtingen in Untersuchung gekommene Jakob Fauser, von Glems, Oberamts Urach, wegen wiederholter, zum Theile großer und ausgezeichneter Diebstähle, sodann wegen Betrugs, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens, so wie sämtlicher Haft- und Untersuchungskosten mit neunzehnmonatlicher Zuchthausstrafe belegt, und dessen nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf wenigstens neun Monate verfügt worden, nach deren Erstehung er unter genaue ortspolizeiliche Aufsicht gestellt werden soll;

ferner wurde:

6. auf die zu Nagold stattgehabte Untersuchung, die ledige Sophie Beck, von Pliezhausen, Oberamts Urach, wegen wiederholten Betrugs und Vagirens, sodann wegen Unzuchtvergehens und beharrlichen Abläugnens ihrer Schwangerschaft zu einjähriger Zuchthaus-Strafe und nachheriger wenigstens sechsmonatlicher Verwahrung in einem Zwangs-Arbeitshause, neben der Verbindlichkeit zum Kosten- und Schadenersatz, verurtheilt.

Am 24. Dec. ist:

7. Johann Martin Memminger, von Tübingen, wegen zwar kleinen einfachen, dabei aber wiederholten Diebstahls, in Betracht der bereits von ihm zu viermalen erlittenen peinlichen Strafen, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Haft- Azungs- und sämtlicher Untersuchungskosten, zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe mit derbem Willkomm;

8. Christiane Kohler, von Sulz, wegen mehrerer kleinen und einfachen aber wiederholten Diebstähle, so wie wegen Lügens und Läugnens vor Gericht, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens und zur Bezahlung der Haft- Azungs- und Untersuchungskosten, zu sechszehnmonatlicher Zuchthausstrafe mit derber Züchtigung bei ihrem Eintritt und zu nachheriger achtmonatlicher Verwahrung in einem Zwangs-Arbeitshause, verurtheilt worden.

Am 31. Dec. wurde;

9. Erhard Herrmann, von Eutingen, Oberamts Horb, wegen zufällig tödlich gewordener an dem nun verstorbenen Gregor Lipp, von Endingen, verübter Körperverletzung in Betracht der vorliegenden mildernden Momente, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz der Kur-Kosten, auch Erstattung seiner Haft- Azungs- und sämtlicher Untersuchungskosten, mit viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe belegt;

10. Christiana Margaretha, Ehefrau des Fuhrmanns Jakob Kalbfell zu Tübingen, wegen mehrerer zwar kleiner, aber gewerbsmäßig verübter Diebstähle, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens und zu Bezahlung der Haft- Azungs- und Untersuchungskosten zu viermonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

2.) Civil-Senat.

Am 3. Dec. ist:

1. die von Joseph David zu Mühringen ergriffene Berufung gegen ein von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Horb ausgesprochenes Erkenntniß, in der Klagsache des Candlors Schweikhardt zu Tübingen gegen denselben, eine Waaren-Forderung betreffend, wegen Versäumung der zu Einreichung der Beschwerdenschrift peremtorisch anberaumten zweiten Frist, als verlassen erklärt, und Appellant in die Kosten der Appellations-Instanz verfällt;

2. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgericht zu Neuenbürg zwischen Jakob Friederich Knöller, von Höfen, Kl. Anten und Johannes Zehner von da, Bekl. Aten, Wiederkaufs-Recht oder Zinslösung betreffend, ebenso erkannt worden.

Am 7. Dec. wurde:

3. in Sachen erster Instanz zwischen den sämtlichen Erben des Hoffaktors Emanuel Levi, von Hechingen, Liquidanten, Producenten und dem Contradiktor in der von Schleitheimischen Debitsache, Liquidaten, Produkten, ein Absonderungs-Recht betreffend, nach geführtem Beweise das Locations-Erkenntniß vom 12. April 1814 in Beziehung auf die Liquidantische Forderung für purificirt erkannt.

Am 10. Dec. ist:

4. in der Rechtssache erster Instanz zwischen den Gemeinden Altoberndorf, Beffendorf, Bochingen und Waldmössingen, Oberamts Oberndorf, Klägerinnen, gegen die vormalige Königliche Oberfinanz-Kammer, Beklagte, Befreiung von Frohndiensten betreffend, unter Ausgleichung der Prozeßkosten, auf Erfüllung der den klagenden Gemeinden obliegenden, von ihnen aber widersprochenen Leistungen erkannt werden.

Am 14. Dez. wurde:

5. in der Appellationssache von Nagold zwischen Ludwig Reichert, von Wildberg, Bekl., Appellanten, und Simon Wohlpold daselbst, Kl. Appellaten, Einziehung eines Wellbaums betreffend, die ergriffene Berufung gegen das von der Königlichen Justiz-Retardaten-Commission in Rottenburg gefällte und von dem jetzigen Oberamtsgerichte zu Nagold ausgesprochene Erkenntniß, wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift verworfen, und Appellant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt;

6. in der Appellationssache von Rottenburg zwischen Wolfgang Ruof, von Weiler, Kl. Anten, und der Wittwe des Johannes Ruof von da, nunmehr ihrer Erben, Bekl. Aten, Erbschafts-Ansprüche betreffend, die ergriffene Berufung gegen das von dem vormaligen Oberamts-Gerichte zu Rottenburg gefällte Erkenntniß, wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz, verworfen; und

7. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Freudenstadt, zwischen Johann Geßler, von Römlensdorf, Kl. Anten, und Jakob

Faist, Wirth in Knebis, Bekl. Aten, einen Pferdkaufschillings-Rest betreffend, ebenso erkannt.

Am 15. Dec. ist:

8. die von Johann Georg Trük zu Hönweiler und Consorten eingereichte Klage gegen das Königliche Steuercollegium zu Stuttgart, in Betreff der Accisfreiheit bei dem Floßholz, in Gemäßheit der Verordnung vom 13. Dec. 1812 weggewiesen worden.

Am 17. Dec. wurde:

9. die bei dem vormaligen Königlichen Oberjustiz-Collegium von den Besitzern der sogenannten Holzwiesen zu Upfingen, Oberamts Urach, gegen die vormalige Sektion der Kronforste angebrachte Klage, in Betreff der Befreiung von Entrichtung der Stamm-Miethe, als nicht für diesen Gerichtshof geeignet, ab- und an die competente Stelle verwiesen.

Am 24. Dec. wurde:

10. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Rottenburg zwischen der Wittwe des Handelsmanns Xaver Beck daselbst, cum Curatore, Imploratin, Appellantin und Appellatin, einer-, sodann dem Großherzoglich-Baden'schen Staats- und Geheimen Cabinets-Rath, auch Seekreis-Direktor von Hofer zu Constanz, Namens seiner drei Kinder, so wie dem Handelsmann Joseph Bek in Rottenburg, Jaten Aten und Mitanten andererseits, Erbtheilungs-Ansprüche betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß seinem ganzen Inhalte nach abgeändert, unter Ausgleichung der Kosten zweiter Instanz.

Am 31. Dec. ist:

11. die von Adam Friederich Hiller, Mezger zu Herrenberg, in seiner Klagsache wider seine abgeschiedene Ehefrau, Katharina, geborne Krauß, wegen verschiedener Forderungen ergriffene Berufung gegen das von dem jetzigen Oberamts-Gerichte zu Herrenberg gefällte und am 16. Sept. 1819 ausgesprochene Urtheil, theils wegen Mangels an der Appellationssumme, theils wegen unzureichenden Beschwerdegrundes weggewiesen und Appellant in sämtliche Kosten dieser Berufung verurtheilt worden.

III. Gerichtshof für den Jart-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 2. Dec. ist:

1. der Amtssubstitut Volz zu Berlichingen, der bei dem Oberamts-Gerichte Künzelsau in Untersuchung stand, wegen

betrüglicher Anrechnung ungebührlicher Kosten, und wegen Fälschung eines einem waisengerichtlichen Uebergabs-Geschäfte angehängten Kosten-Verzeichnisses, neben dem Ersatze des betrüglich und unbefugt Angerechneten, so wie neben Bezahlung der Untersuchungskosten, zu vierwochigem Festungs-Arrest verurtheilt, und zu einer öffentlichen Anstellung für unfähig erklärt worden.

Am 4. Dec. ist:

2. Peter Friedrich Christian Kern zu Hall, welcher bei dem Oberamts-Gerichte Gaildorf in Untersuchung gestanden, wegen verübten Diebstahls, betrüglichen und mit Fälschung verbundenen Schuldenmachens, auch ersten Unzuchtvergehens, neben dem Ersatze des Schadens und sämtlicher Kosten, über den erstandenen Arrest noch zu fünfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt worden.

Am 9. Dec. wurde:

3. Joseph Forstner, von Spraitbach, Oberamts Gmünd, der bei dem Oberamts-Gerichte Welzheim in Untersuchung stand, wegen zweier kleiner Diebstähle, deren einer ein einfacher, der andere ein qualificirter gewesen, und wegen Vagabunditât, neben dem Kostens- und Schadens-Ersatze, zu viermonatlicher Festungs-Arbeit verurtheilt.

An demselben Tage ist:

4. gegen Angelica Seebich zu Mergelstetten, die bei dem Oberamtsgerichte Heidenheim in Untersuchung stand, wegen Verleitung der Tochter eines Mitbürgers zu Entfremdungen an ihrem Vater, wegen Verführung ihrer eigenen Tochter zu Diebstählen, wegen Annahme gestohlenen Geldes, und wegen Verwendung eines Theils vom letztern in ihren eigenen Nutzen, neben Bezahlung ihrer Haft-Azungs- und der Hälfte der Untersuchungskosten, auch dem Ersatze des Schadens, eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe in Ludwigsburg ausgesprochen worden.

Am 22. Dec. wurde:

5. Johannes Tagliéber zu Uzmemmingen, der bei dem Oberamts-Gerichte Neresheim, in Untersuchung stand, wegen mehrerer zum Theile ausgezeichneter Diebstähle, worunter sich ein großer befindet, und welche dessen dritten Diebstahl im rechtlichen Sinne ausmachen, neben dem Ersatze des Schadens, soweit derselbe noch nicht geleistet worden, und der Bezahlung sämtlicher Arrest-Azungs- und Untersuchungskosten, zu zwei und ein halbjähriger Festungs-Arbeit und nachheriger

Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshaus auf ein Jahr verurtheilt.

Am 28. Dec. wurde:

6. Michael Lällich, von Rappoltshausen, welcher bei dem Oberamts-Gerichte Gerabronn in Untersuchung stand, wegen verübten großen Diebstahls, nebst der Bezahlung der Kosten, mit vier-monatlicher Festungs-Arbeitsstrafe belegt.

2.) Civil-Senat.

Am 4. Dec. ist:

1. in der Appellationssache vom vormaligen Justiz-Collegium zu Ludwigsburg zwischen dem Kaufmann Eberhard Friedrich Sandel zu Hall, Beklagten, Appellanten, und dem Handlungshause Paffrath und Söhne zu Hükerswagen, Klägern, Appellaten, Waaren-Schuld- und Verzugs-Zinse betreffend, das Erkenntniß erster Instanz unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz bestätigt, jedoch dem Appellanten weiterer Beweis nachgelassen werden.

Am 6. Dec. wurden:

2. in der Appellationssache vom vormaligen Oberamtsgerichte Schorndorf, zwischen der Gemeinde Geradstetten, Bekl. Appellantin, und der Gemeinde Hebsack, Kl. Appellatin, Trieb- und Weid-Gerechtigkeit betreffend, die Partien in Absicht auf die als erheblich ausgezeichneten Umstände zum Beweis aufgefordert.

Am 9. Dec. wurde:

3. in der Appellationssache vom vormaligen Oberamtsgerichte Gmünd zwischen Maria v. Stahl zu Augsburg, nun deren Relicten, Liquidanten, Appellanten, und Dominikus Debler zu Gmünd, Mitliquidanten, Appellaten, eine Capitalforderung von 1000 fl. nebst Zinsen betreffend, der appellantische Theil wegen versäumter Nothfrist, in vorigen Stand wieder hergestellt und weitere Verhandlung in der Sache eingeleitet.

Am 13. Dec. ist:

4. in der Appellationssache vom vormaligen Justiz-Collegium zu Ludwigsburg zwischen den Erben der Dreikönigwirthin Frizlin zu Hall, Klägern, Appellanten, und Friedrich David Holch, Saifensieder daselbst, Bekl. Aten, Kindes-Ernährung betreffend, die eingelegte Berufung wegen Versäumniß im Einreichung des Gravatorial-Libells, für verlassen erklärt worden.

Am 18. Dec. wurde:

5. in der Appellationssache von der Königlichen Justiz-Retardaten-Commission zu Rottenburg, zwischen Leonhard Schanbacher auf dem Aichenbachhofe, Klägern, Appellanten, gegen Johann Weller daselbst, Beklagten, Appellaten, fehlendes Gütermeß betreffend, die eingelegte Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, für verlassen erklärt, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der zweiten Instanz.

An demselben Tage wurde:

6. Ernst Schwarz zu Adelmannsfelden mit seinem Recursgesuche in seiner Rechtssache mit der ledigen Barbara Riek zu Adelmannsfelden abgewiesen.

Am 20. Dec. ist:

7. in der gegen ein Zeugen-Verhör des vormaligen Oberamts-Gerichts Krailsheim erhobene Nichtigkeits-Klagsache des Stephan Hözel und Consorten zu Ingersheim, Kläger, Querulanten, in ihrer Rechtssache mit Leonhard Fuchs und dessen Kindern zu Onolzheim, Beklagten, Querulaten, Schenkung betreffend, das am 21. Sept. 1818 vorgenommene Zeugen-Verhör als nichtig cassirt worden.

Ferner ist am nemlichen Tage:

8. in der Appellationssache vom nunmehrigen Oberamtsgerichte Ellwangen zwischen dem Müller Johann Maurer, von Giengen, und Franz Hez auf der Ludwigsmühle, die gebetene Restitution gegen die Nothfrist der Einreichung des Beschwerde-Libells erkannt und hiernach das Weitere verfügt worden.

Am 22. Dec. wurde:

9. in der Appellationssache von dem vormaligen Provinzial-Justiz-Collegium in Ludwigsburg zwischen dem Pfarrer Franz Xaver Wiest zu Roth, Beklagten, Appellanten, und dem Apotheker Franz Joseph Dürr zu Bartenstein, Kläger, Appellaten, Herausgabe eines Faustpfands und Forderung für abgegebene Arzeneien betreffend, der von dem gegenwärtigen Oberamtsgerichte Mergentheim vorgenommene Act der Urtheils-Verkündigung als unförmlich aufgehoben.

An demselben Tage wurde:

10. in der Arrestgesuchsache der Stadt- und Amtsvorsteher des Bezirks Heidenheim gegen den Königlich Bairischen Feldmarschall Fürsten v. Wrede in München der gebetene Arrest erkannt; ferner ist

11. in Wechselklagsachen des Löw Mayer zu Stuttgart, gegen den Königl. General-Lieutenannt, Freiherrn Wilhelm von Wöllwarth zu Essingen, der Bitte um Erkennung des Wechselprozesses wegen eingetretener Verjährung, nicht Statt gegeben worden.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 6. Dec. wurden:

1. Die bei dem Königl. Oberamtsgerichte Leutkirch, in Verhaft und Untersuchung gekommenen Inquisiten:

   a) Mathias Riehl, angeblich von Trochtelfingen, wegen Urheberschaft bei einem Raube und wegen mehrerer zum Theil unter erschwerenden Umständen verübter Diebstähle, unter Berücksichtigung des erstandenen Arrests und der bei dem Raube eintretenden Milderungs-Gründe, noch zu einer Festungs-Arbeitsstrafe von drei Jahren und acht Monaten;

   b) Vinzenz Fortner, von Mühlheim, Oberamts Tuttlingen, wegen Miturheberschaft bei einem Raube, mehrerer zum Theil unter erschwerenden Umständen begangener Diebstähle und Ehebruchs, unter Berücksichtigung der bei dem Raube eintretenden Milderungsgründe und des erstandenen Arrests, zu einer Festungs-Arbeitsstrafe von zwei Jahren neun und einen halben Monat;

   c) Alois Klinger, von Catzis, im Kanton Graubündten, wegen Miturheberschaft bei einem Raube, Diebstahls und Vagabundität, unter Berücksichtigung der bei dem Raube eintretenden Milderungsgründe, besonders auch der Jugend des Inquisiten und des erstandenen Arrests, noch zu einer seiner Körper-Beschaffenheit angemessenen Festungs-Arbeitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten, und nachheriger Heimweisung in den Wohnort seines Vaters verurtheilt; auch gegen diese Inquisiten wegen Erstattung des gestifteten Schadens und der Kosten in dieser noch 11 weitere Mitschuldige umfassenden Untersuchungssache das angemessene verfügt;

2. gegen Anton Konrad, von Landshut, im Königreiche Baiern, wegen wiederholter Fälschungen, wiederholten Concubinats und Vagirens, auch Widersetzlichkeit gegen einen Polizeidiener und Lügen vor Gericht, unter Verfällung in die Untersuchungskosten und unter Vorbehalt eines Strafzusatzes, für den Fall einer sich ergebendem höheren Verschuldung, zu achtmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Ausweisung aus dem Königreiche erkannt;

3. Johann Adam Kies, von Nellingen,

wegen großen und unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatze mit vier und ein halbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe belegt.

Am 11. und 13. Dec. wurde:

4. in der von dem vormaligen Criminalamte Altdorf und dann von dem Oberamtsgerichte Leutkirch geführten Untersuchung gegen Conrad Kolb und Consorten,

a) Conrad Kolb, von Linsenhofen, Oberamts Leutkirch, wegen neun, zwar kleinen aber zum Theil ausgezeichneten, und zum Theil unter erschwerenden Umständen und in Verbindung mit Andern verübten Diebstählen, worunter auch ein Felddiebstahl ist, welche Vergehen bei ihm den zweiten Diebstahl im rechtlichen Sinne ausmachen, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, noch zu einer halbstündigen Ausstellung auf der Schandbühne mit angeheftetem Zettel, „Felddieb" und zu einer dreimonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe;

b) Johann Georg Hirschbühler, von Tautenhofen, Oberamts Leutkirch, wegen neun, zwar kleiner, aber zum Theil qualifizirter, ausgezeichneter und unter erschwerenden Umständen gewerbsmäßig und in Genossenschaft mit Andern verübter Diebstähle, welche bei ihm den zweiten Diebstahl im rechtlichen Sinne ausmachen, sodann wegen Begünstigung und unterlassener Anzeige mehrerer ihm bekannt gewordener, von Andern verübter Diebstähle, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests noch zu einer dreizehnmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe;

c) Xaver Badent, von Oberwies, Oberamts Leutkirch, wegen fünfzehn Diebstählen, worunter aber vier große und die meisten unter erschwerenden Umständen verübt sind, wegen Theilnahme an einem großen Diebstahle, entfernten Diebstahls-Versuchs und Mitwissenschaft und unterlassener Anzeige des Diebstahls eines Andern, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrestes, noch zu einer Festungs-Arbeitsstrafe von drei Jahren und vier Monaten;

d) Johann Nepomuck Waizenegger, von Wolfrathshofen, Oberamts Leutkirch, wegen fünf kleiner Diebstähle, worunter aber zwei Felddiebstähle und zwei ausgezeichnete sind, Theilnahme bei einem Diebstahle, sodann

wegen mit gefliſſentlicher Gewerbsmäßigkeit getriebener Hehlerei und Begünſtigung bei den Diebſtählen Anderer, auch wegen unerlaubten Gewehrbeſitzes, unter Einrechnung eines Theils des erſtandenen Arreſts, neben Confiscation des Gewehrs zu einer halbſtündigen Ausſtellung auf der Schandbühne mit angeheftetem Zettel „Felddieb" und zu einer Feſtungs-Arbeitsſtrafe von einem Jahr und zehen Monaten;

e) Jakob Waizenegger, von Tautenhofen, Oberamts Leutkirch, wegen gewerbsmäßig getriebener Begünſtigung und Hehlerei bei den Diebſtählen Anderer zu einer ſechsmonatlichen Zuchthausſtrafe zu Markgröningen, mit einer ſeiner körperlichen Beſchaffenheit angemeſſenen Beſchäftigung verurtheilt;

f) der Crescentia Widmann, von Ringſchnait, Oberamts Biberach, wegen fortgeſetzten Concubinats und Vagirens, Miturheberſchaft an zwei Diebſtählen, Theilnahme und Mitwiſſenſchaft an mehreren andern Diebſtählen, auch Betrugs durch Annahme von zweierlei Namen, zwar der erſtandene Arreſt zur Strafe angerechnet, dabei aber verordnet, daß dieſelbe noch bis zu erprobter Beſſerung und wenigſtens auf die Dauer von vier Monaten, in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm eingeſperrt werden ſolle;

g) gegen den Soldaten, Gratus Müller, von Haſelburg, Oberamts Leutkirch, wegen vier während ſeines Urlaubs verübter Diebſtähle, worunter ein großer und zwei qualificirte ſind, Theilnahme an vier andern Diebſtählen und gewaltſamer, im Complotte mit einem Mitgefangenen bewirkter Entwaffnung eines Gensd'armes zum Behufe der Entweichung auf dem Transporte, unter Einrechnung eines Theils des erſtandenen Arreſts, noch eine einjährige Feſtungs-Arbeitsſtrafe, mit der Beſtimmung erkannt, daß demſelben das gegen ihn gefällte Straf-Erkenntniß von der Militärbehörde, an welche er zu Beſtrafung der ihm zur Laſt fallenden Deſertion abzuliefern ſeye, eröffnet werde.

Auch wurde zugleich ſowohl wegen Erſatz des Schadens und der Koſten, als auch, daß die sub a bis c genannten Inquiſiten nach Erſtehung ihrer Strafen unter ſtrenge polizeiliche Aufſicht geſetzt werden ſollen, das Angemeſſene verfügt.

Am 16. Dec. ist:

5. der bei dem Oberamtsgerichte Riedlingen in Untersuchung gekommene Benedikt Heß, von Ogelsbeuren, wegen zwar einfachen und ersetzten, aber großen und wiederholten Diebstahls neben Verfällung in seine Arrest- Azungs- und Untersuchungskosten und in den Ersatz des in dem Gefängnisse zu Schussenried gestifteten Schadens zu einer viermonatlichen Festungsstrafe mit einer seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Beschäftigung verurtheilt worden.

Am 18. Dec. wurden:

6. folgende bei dem Criminalamte Altdorf in Untersuchung gekommenen Inquisiten:
   a) Franz Joseph Schad, von Allmishofen, Oberamts Leutkirch, wegen eines die Summe des großen Diebstahls im rechtlichen Sinne weit übersteigenden, unter erschwerenden Umständen und in Genossenschaft verübten Diebstahls, Angabe eines falschen Namens und Wohnorts und Verfälschung eines Dienstbotenbuchs, unerlaubten Gewehrbesitzes und Einschwärzung einer geringen Quantität Rauchtabak, neben Confiskation des Gewehrs und Tabaks zu einer Festungsstrafe von neun und ein halb Monaten;
   b) Johann Georg Peter, von Balterazhofen, Oberamts Leutkirch, wegen gewerbsmäßig getriebener Diebshehlerei, auch unerlaubten Gewehrbesitzes, neben Confiskation des Gewehrs, zu einer vier und ein halbmonatlichen Zuchthausstrafe in Markgröningen mit einer seinem hohen Alter und seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Verwendung;
   c) die Franziska Peter, von Balterazhofen, wegen eingestandenen Ehebruch, Theilnahme an zwei kleinen, aber unter erschwerenden Umständen verübten Diebstählen und Mitwissenschaft, unterlassener Anzeige und nachgefolgter Theilnahme an einem andern Diebstahle, zu einer Zuchthausstrafe von vier Monaten in Markgröningen mit Vorbehalt eines Strafzusatzes, wenn sich bei einer weitern Untersuchung gegen Gottlieb Hirschbühler noch ein größerer Reat derselben ergeben sollte;
   d) Stephan Rens, von Herlazhofen, Oberamts Leutkirch, wegen Miturheberschaft an vier Diebstählen, worunter ein großer, ein qualifizirter und zwei unter erschwerenden Umständen und in Genossenschaft mit Andern verübt sind, unter Einrechnung eines Theils

des erstandenen Arrests noch zu einer Festungs-Arbeitsstrafe von sieben und ein halb Monaten verurtheilt, auch rücksichtlich des Schaden- und Kosten-Ersatzes das Angemessene verfügt.

Ferner wurde:

7. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Wangen in Untersuchung gekommenen Johann Georg Schlumpp, von Maierhöfen, K. Bair. Landgerichts Weiler, wegen eines unter erschwerenden Umständen verübten, der Summe des großen Diebstahls ganz nahe kommenden, jedoch restituirten Diebstahls, unter Verfällung in sämtliche Untersuchungskosten, eine drei und ein halbmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe und nachherige Ausweisung aus dem Königreiche erkannt;

8. der bei dem Oberamtsgerichte Ravensburg in Untersuchung gekommene Joh. Georg Rupp, von Isny, wegen eines kleinen einfachen Haus-Diebstahls, sodann wegen eines zwar größtentheils ersetzten, aber die Summe des großen Diebstahls weit übersteigenden, durch Einsteigen in die Behausung des Damnifikaten qualifizirten und durch Erbrechung eines Kastens erschwerten, im rechtlichen Sinne zweiten Diebstahls, auch wegen zu Schulden gebrachter Lügen vor der Untersuchungs-Behörde, neben der Verbindlichkeit zum Kosten- und Schaden-Ersatz mit einjähriger Festungs-Arbeitsstrafe belegt.

Am 20. Dec. ist:

9. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Leutkirch in Untersuchung gekommenen Alois Miller, von Waltazhofen, wegen kleinen, aber unter erschwerenden Umständen verübten, so wie wegen eines kleinen einfachen Diebstahls, welche den zweiten Diebstahl im rechtlichen Sinne ausmachen, unter Zuscheidung eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten eine viermonatliche Festungs-Arbeitsstrafe ausgesprochen worden.

Am 30. Dec. wurde:

10. auf die von dem Oberamtsgerichte Saulgau geführte Untersuchung, Leo Falber, von Dommelsberg, wegen eines nächsten unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls-Versuchs, und wegen eines nahen Versuchs eines qualifizirten Diebstahls, welcher Vergehen derselbe seines Läugnens ungeachtet für überwiesen angenommen wurde, dann wegen Fälschung und Vagirens, unter Verurtheilung in einen angemessenen Theil der Untersuchungskosten, zu einer fünf und ein halb monatlichen Fe-

stungs-Arbeitsstrafe, mit einer seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Beschäftigung verurtheilt.

Am 31. Dec. wurden:

11. die bei dem Oberamtsgerichte Ravensburg in Untersuchung gekommenen Inquisiten:

a) Joseph Witzigmann, von Hestighofen, Oberamts Tettnang, wegen Verdachts eines verübten gefährlichen Diebstahls, zwar von der Instanz entbunden, dagegen wegen eines zu Botenreute in Gemeinschaft mit Andern begangenen kleinen Leinwand-Diebstahls und eines zu Herbertweiler verübten einfachen, aber die Summe des großen weit übersteigenden Diebstahls, welche Diebstähle dessen dritten im rechtlichen Sinne begründen, ferner wegen Concubinats und Vagirens, auch unerlaubten Gewehrbesitzes, neben Confiskation des Gewehrs, zu einer Festungs-Arbeitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten, und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf sieben Monate;

b) Michael Weber, von Maleichen, Oberamts Waldsee, wegen dreier unter erschwerenden Umständen und zum Theil in Gemeinschaft verübter kleiner Leinwand-Diebstähle, auch Concubinats und Vagirens, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, noch zu einer siebenmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Zugleich wurde gegen beide Inquisiten wegen Erstattung des gestifteten Schadens und der Kosten das Angemessene verfügt.

2.) Civil-Senat.

Am 7. Dec. wurde:

1. in der Rechtssache erster Instanz, zwischen dem Kaiserlich-Oestreichischen Vice-Präsidenten Freiherrn Ferdinand von Ulm zu Klagenfurt, Kl. wider den Freiherrn Max von Ulm auf Erbach, Bekl., eine Appanageforderung betreffend, wegen versäumter peremtorischer Frist zur Erklärung auf die Klage, unter Verwerfung des vorgebrachten Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, nach dem früher angedrohten Präjudiz die Klage für verneint angenommen, Beklagter mit seinen Einreden ausgeschlossen, und Kläger zum Beweise seines Klagegrundes zugelassen.

Am 11. Dec. ist:

2. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Göppingen zwischen Christoph Pfaff zu Heslach, auch Johann Kaiser zu Degerloch, Kl. Anten, und Johann Schott, auch Jakob Schott, nun dessen Erben, zu Hochdorf, Bekl. Aten, eine Accordsforderung betreffend, die eingelegte Appellation wegen versäumter peremtorischer Frist zu Einreichung des Gravatorial-Libells, für verlassen erklärt worden.

Am 17. Dec. wurde:

3. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Tettnang zwischen der Ehefrau des Anton Haag daselbst, Antin, und Joseph Straub, von Hiltensweiler, Aten, Lokation in dem Gante des Xaver Holenstein, von Tettnang betreffend, die Berufung wegen versäumter neunzigtägiger Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, für desert erklärt.

Am 18. Dec. ist:

4. der Rekurs des Michael Dürler, von Saulgau, gegen den von dem Oberamtsgerichte daselbst, angeblich über ihn erkannten Gant verworfen;

5. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Tettnang zwischen der Stiftungs-Verwaltung Ravensburg, Antin, und den Gemeinden Henighofen und Nonnenbach, Atin, Lokation in dem Vincent Schnell'schen Gante betreffend, die eingelegte Berufung wegen versäumter Nothschrift zu Einreichung des Beschwerde-Libells, unter Verurtheilung des Antischen Theils in die Kosten der Appellations-Instanz, für verlassen erklärt; und

6. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Ulm zwischen Christoph Häusler, Bürger zu Asselfingen, Kl. Anten, und dem Substituten Firnhaber, nunmehrigen freiherrlich von Riedheimschen Sequestervogt zu Stetten, Bekl. Aten, Aufhebung eines Waldverkaufs, jetzt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend, die Berufung gegen das oberamtsgerichtliche Erkenntniß wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde verworfen, und Ant in die in zweiter Instanz aufgegangenen Kosten verurtheilt worden.

Am 22. Dec. wurde:

7. in der vor dem vormaligen Oberamtsgerichte Ravensburg verhandelten, durch die Königliche Justiz-Retardaten-Commission entschiedenen Streitsache, zwischen den Joseph Wezel'schen Gantgläubigern zu Ravensburg, Anten, und den Frey'schen Kindern daselbst, Aten, Liquidation eines Pflegrechnungs-Rests,

jetzt die Wahrung des Beweistermins betreffend, die Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten dieser Instanz, verworfen;

8. in der von der Königlichen Justiz-Retardaten-Commission entschiedenen Streitsache zwischen Urban Appenzäuser zu Ravensburg, Bekl. Anten, gegen Nikolaus Miller, vormaligen Poststallmeister daselbst, Kl. Anten, Schuldenlosung betreffend, die Appellation nach vorheriger Wiedereinsetzung des Anten gegen die abgelaufene Nothfrist wegen Verschuldung des Anwalts, zwar für förmlich erkannt, hingegen wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amtswegen verworfen, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz.

Am 24. Dec. ist:

9. in der Streitsache zwischen dem Freiherrn Franz Ignaz von Freiberg-Eisenberg-Knöringen, Kl., und den Allodial-Erben des Freiherrn Johann Anton von Freiberg-Eisenberg-Hürbel, Bekl., die von Letzterem hinterlassenen, nicht lehenbare Fideikommißgüter betreffend, die Klage des von Freiberg-Knöringen, auf die von ihm eingereichte motivirte Verzichts-Anzeige und die darüber eingetretenen Verhandlungen beider Theile, als verzichtet angenommen, und Kläger sowohl in die durch den Haupt-Prozeß, als durch die Verhandlungen über den Punkt des Verzichtes aufgelaufenen Kosten verurtheilt worden.

Am 28. Dec. wurde:

10. die Nullitätenklage des Grafen Ludwig Schenk von Castell-Oberdischingen gegen das von dem Oberamtsgerichte Ehingen reassumirte prozessualische Verfahren des vormaligen Königl. Baiernschen Landgerichts Söflingen, über eine Abrechnungs-Forderung an Stephan Ott, von Dellmensigen, und dessen Widerklage, unter Verurtheilung des Querulanten in die Kosten und in eine Fiskalstrafe von 20 Reichsthalern verworfen;

11. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Göppingen, zwischen dem Freiherrn von Münch auf Filseck, Vorkl., Nachbekl., Anten, und dem Lehenbauren vom Schaaf- und Weilenbergerhof, Vorbekl., Nachkl., Aten, eine Viehweide betreffend, desertorisch erkannt;

12. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Ravensburg zwischen dem Oberamtmann von Rom zu Wangen, Namens der Stiftung des Pfarrers Johannes Wilhelm Rom zu Arnach,

Luten, Anten, und dem Güterpfleger der Obervogt von Straßer'schen Debitmasse, Laten, Aten, Liquidation eines Stiftungs-Capitals von 300 fl. nebst Zinsen, dermalen Verweisung zum besondern Verfahren betreffend, die Berufung des Antischen Theils, nach vorgängiger Wiedereinsetzung dieser frommen Stiftung in den vorigen Stand gegen die von ihrem Administrator versäumte Nothfrist der Appellations-Einlegung, zwar für förmlich erkannt, dieselbe dagegen wegen ihrer innern Grundlosigkeit, unter Verurtheilung des Antischen Theils in die Kosten zweiter Instanz, verworfen;

13. in der Appellationssache von Biberach zwischen Philipp Kühner, von Oberdettingen, Bekl. Anten, und Joseph Dittel, Schmid zu Unterdettingen, Kl. Aten, die Reichung eines sogenannten Schmidkorns betreffend, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten der Appellations-Instanz, für verlassen erklärt;

ferner wurde:

14. in der vor dem vormaligen Oberamtsgerichte Biberach verhandelten Streitsache zwischen dem Oberzollverwalter von Heider daselbst, Kl. Aten, nun Anten, und dem dortigen Gold- und Silberarbeiter Christian Wechsler, Bekl. Anten, nun Aten, die Errichtung einer Feuerwerkstätte betreffend, das Erkenntniß des vormaligen Justiz-Collegiums in Ulm, unter Ausscheidung und Zurückverweisung des darin, so wie in dem Decret vom 19. Juni vorigen Jahrs berücksichtigten feuerpolizeilichen Punkts, an die betreffenden Polizei-Behörden, neben Vergleichung der Kosten dieser Instanz bestätigt.

Am 31. Dec. ist:

15. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Wiblingen, zwischen Xaver Rambold, von Dietenheim, Vorbekl., Nachkl., Anten, wider Martin Schwärzler, von Laigenau, Vorkl., Nachbekl., Aten, Schuldforderung betreffend, die gegen das Erkenntniß der Königl. Justiz-Retardaten-Commission eingewandte Berufung, wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz für verlassen erklärt; und

16. der Rekurs der Ehefrau des Anton Gerster, von Winterreuthe, gegen die Verfügung des Oberamtsgerichts Biberach, wodurch sie mit ihrem Gesuch um Zulassung zu den weiblichen Frei-

heiten bei dem Gante ihres Mannes abgewiesen wurde, verworfen worden;

17. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Riedlingen zwischen Franz Deutelmoser daselbst, Kl. Anten, und den Erben des Benedikt Kleber von da, Bekl. Aten, die Berufung wegen versäumter peremtorischer Frist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz, für verlassen erklärt worden.

Endlich wurde:

18. in der Rechtssache zwischen der Gemeinde Oberdischingen, Kl. Produzentin, und dem Grafen Schenk von Castell, Bekl. Produkten, nach geführtem Beweise durch Urtheil zu Recht erkannt, daß der Beklagte den Gemeinde-Mitgliedern zu Oberdischingen, den Schaaftrieb auf dortiger Markung, jedoch nur mit sogenannten Zaupel-Schaafen zu gestatten schuldig sey, dagegen rücksichtlich des Pförchrechts von der Klage entbunden seyn solle, unter Vergleichung der Prozeßkosten.

Stuttgart den 21. Jan. 1820.

Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 6.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag den 11. Februar 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements des Innern und des Krieges.

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Beschluß der pag. 813 des Staats- und Regierungs-Blattes vom Jahr 1819 abgebrochenen Instruktion zu Vollziehung des Rekrutirungs-Gesetzes vom 7. August 1819.

Viertes Kapitel.

Von der Aushebung und der Nachaushebung.

§. 56.

In dem Laufe des Monats Januar benachrichtigt die Kreis-Regierung die Oberämter ihres Bezirks, an welchem Tage in jedem derselben die Aushebung vorgenommen wird.

Diese Benachrichtigung muß zeitig genug geschehen, damit sie den Oberämtern noch vor dem Tage zukomme, an welchem die Berichtigung der Listen und die Ziehung des Looses vorgenommen wird.

§. 57.

Die Aushebungen in den verschiedenen

Oberamts-Bezirken sind dergestalt anzuordnen, daß die erste Aushebung in dem Kreis-Bezirke den 1. oder 2. März vorgenommen, und sodann mit den weitern Aushebungen in den übrigen Oberamts-Bezirken ununterbrochen fortgefahren wird.

Ueber die Zeit-Eintheilung, die Rundreisen, die Zusammensetzung des Kreis-Rekrutirungsraths u. s. w. werden übrigens die Kreis-Regierungen auf die ihnen diesfalls ertheilten besondern Instruktionen verwiesen.

§. 58.

Was die Vorladung zur Aushebung betrifft, so wird solche denjenigen Militärpflichtigen, welche bei der Berichtigung der Listen und der Ziehung des Looses erscheinen, oder ihren dabei anwesenden Eltern, Vormündern oder sonstigen Stellvertretern mündlich insinuirt.

Die übrigen, welche bei der Berichtigung der Listen und der Ziehung des Looses weder selbst zugegen sind, noch durch andere vertreten werden, sind auf die §. 17 dieser Instruktion angegebene Art öffentlich vorzuladen, zu welchem Ende der Oberamtmann die Namen der Vorzuladenden der Registratur des Ober-Rekrutirungsraths ungesäumt anzuzeigen hat, so daß die Anzeige spätestens den 9. Februar einlauft.

§. 59.

Die Aushebung wird in jedem Oberamts-Bezirke in dem Orte, wo das Oberamt seinen Sitz hat, (Oberamtsstadt, Hauptort) vorgenommen.

Der Gegenwart der Ortsvorsteher bedarf es nicht, mit Ausnahme derjenigen, welche als Mitglieder der Amts-Versammlung zu Beisitzern des Kreis-Rekrutirungsraths gewählt werden. (Art. 11 des Gesetzes).

§. 60.

Die Verhandlungen des Kreis-Retrutirungsraths bestehen zunächst darin, daß er über die Befreiungsgründe erkenne, und hiernach das Contingent ausscheide.

Was nun das Erkenntniß über die Befreiungsgründe betrifft, so ist hiebei zur Beförderung des Geschäfts folgendermaßen zu verfahren.

Zuerst wird über die Befreiuug derer erkannt, welche das vorgeschriebene Meß nicht haben.

Es sind daher diejenigen, denen dieser Befreiungsgrund voraussichtlich zu statten kommt, zu messen, zu welchem Ende das Meß unverrückt auf 5 Fuß 5 Zoll zu stellen ist.

Da nämlich die Entscheidung nicht von der genauern Bestimmung des Messes, sondern überhaupt nur davon abhängt, ob

ein Militärpflichtiger unterm Meß sey oder nicht; so kann die genauere Messung in der Folge vorgenommen werden, während der Kreis-Rekrutirungsrath über die übrigen Befreiungsgründe erkennt; wo sodann das Meß bei gelegener Zeit in die vierte Colonne der Ziehungsliste eingetragen wird, damit die Verhandlungen des Kreis-Rekrutirungsraths dadurch nicht aufgehalten werden.

Wenn sonach die Leute unterm Meß ausgeschieden sind, und über ihre Befreiung nach der Nummern-Ordnung erkannt ist, so werden diejenigen, welche wegen Familien-Verhältnisse (Art. 24. B. des Gesetzes) oder wegen ihres Berufs (Art. 27. des Gesetzes) eine Befreiung ansprechen, von den übrigen, bei denen mithin nur noch die Befreiung wegen Gebrechlichkeit zur Sprache kommen kann, abgesondert.

Während nun der Kreis-Rekrutirungsrath über die Befreiung der erstern nach der Nummern-Ordnung erkennt, werden letztere (mit Ausnahme derer, deren Dienst-Untüchtigkeit wegen Gebrechlichkeit bereits durch Notorietät erwiesen ist,) durch die ärztliche Commission visitirt, und wird übrigens dieselbe auf die gegenwärtiger Instruktion angehängte „besondere Instruktion „für die ärztliche Commission" verwiesen.

Ueber das Resultat der Visitation erstattet die ärztliche Commission unter Zugrundlegung des Visitations-Protokolls dem Kreis-Rekrutirungsrath Bericht, wo sodann derselbe nach Maßgabe des Erfunds über die Befreiung wegen Gebrechlichkeit gleichfalls nach der Nummer-Ordnung entscheidet.

Endlich wird über diejenigen, welche bei der Aushebung nicht erschienen sind, nach Vorschrift des Art. 40 des Gesetzes erkannt.

§. 61.

Wird eine wegen Familien-Verhältnisse oder wegen Berufs angesprochene Befreiung durch den Kreis-Rekrutirungsrath für unzulässig erkannt, oder die Entscheidung über dieselbe zur Zeit noch ausgesetzt; so ist derjenige, welcher die Befreiung anspricht, insoferne er bei der Aushebung anwesend ist, der Visitation zu unterwerfen, und im Fall er dienstuntüchtig erfunden wird, von der Aushebung freizusprechen, im entgegengesetzten Fall aber nach Verschiedenheit der Umstände zum Contingent, entweder definitiv oder bedingungsweise, zu bezeichnen.

§. 62.

Außer denen, bei welchen das Meß als Befreiungsgrund vorkommt, (§. 60) sind auch diejenigen zu messen, welche von der ärztlichen Commission für dienstüchtig er-

kannt worden, und die daher nach Maßgabe ihrer Nummer der Einreihung unterliegen.

Das Messen geschieht durch eine besonders damit beauftragte von dem Oberamtmann vorzuschlagende Person, die das Meß einstweilen aufzeichnet, welches sodann bei gelegener Zeit in die vierte Colonne der Ziehungsliste übergetragen wird.

§. 63.

Bei der Berathung über die Befreiungsgründe vertritt der Oberamtmann die Stelle eines Referenten, und trägt die in Beziehung auf dieselben beigebrachten Beweise nebst seiner Ansicht vor.

Treten die zwei ersten Mitglieder des Kreis-Rekrutirungsraths der Ansicht des Oberamtmanns bei, so bedarf es, weil alsdann Stimmenmehrheit vorhanden, keiner weitern Abstimmung.

Ist aber zwischen den drei genannten Mitgliedern eine Verschiedenheit der Ansicht vorhanden, so wird auch von den übrigen Mitgliedern des Kreis-Rekrutirungsraths abgestimmt, und der Beschluß nach der Stimmenmehrheit abgefaßt.

Jedoch soll letzternfalls die Abstimmung nicht öffentlich, sondern in geschlossener Sitzung nach Erledigung der übrigen Fälle geschehen.

§. 64.

Was die Dienstuntüchtigkeit wegen Gebrechlichkeit betrifft, so befreien von der Einreihung nur solche Gebrechen, welche sich entweder bei der von der ärztlichen Commission vorzunehmenden Besichtigung ergeben, oder welche notorisch sind.

Nicht in die Sinne fallende Gebrechen, sie seyen dann notorisch, werden bei der Aushebung nicht berücksichtigt, und derjenige, welcher mit dergleichen Gebrechen behaftet zu seyn behauptet, soll, wenn ihn die Reihe trifft, und er keine sonstige Befreiung nachweist, eingereiht, an dem Contingent als gestellt gerechnet, übrigens aber, wenn sich die Wahrheit seiner Behauptung durch die nach der Einreihung anzustellende Beobachtung ergiebt, wieder entlassen werden.

Der bisher übliche Beweis der unsichtbaren Gebrechen durch Zeugen oder durch das Zeugniß des behandelnden Arztes findet demnach nicht mehr statt.

Wenn aber dergleichen Gebrechen notorisch sind, so kann der Beweis derselben durch das Zeugniß des Gemeinderaths oder durch die übereinstimmende Aussage sämtlicher bei der Berichtigung der Rekrutirungslisten oder bei der Aushebung anwesender Militärpflichtigen derselben Gemeinde, hergestellt werden.

§. 65.

Das, was Art. 12 und 13 des Gesetzes von dem Zeugniß der Bezirksbehörde gesagt ist, bezieht sich auf diejenigen Thatumstände, welche der Oberamtmann bei der vorläufigen Prüfung der Befreiungsgründe erhoben und in der 13. Colonne der Rekrutirungsliste angemerkt, und hienach in die fünfte Colonne der Ziehungsliste übergetragen hat.

In Ansehung der über die Befreiungen wegen Familien-Verhältnisse oder wegen Berufs beizubringenden Beweise kommen übrigens die §. 45 bis 55 dieser Instruktion enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

§. 66.

Wenn die ärztliche Commission sich über die Frage: ob ein Militärpflichtiger für diensttüchtig zu achten? nicht vereinigen kann; so ist zu unterscheiden: ob der Militärarzt oder der Oberamtsarzt die Diensttüchtigkeit behauptet. In jenem Fall, wenn nämlich der Militärarzt gegen die Ansicht des Oberamtsarztes einen Militärpflichtigen für diensttüchtig erklärt, bedarf es des Gutachtens des Kreis-Medicinalraths nicht, sondern der Kreis-Rekrutirungsrath hat einen solchen Militärpflichtigen für diensttüchtig anzunehmen, indem die Bestimmung des Militärarztes wesentlich darin besteht, zu verhindern, daß nicht dienstuntüchtige Leute zur Einreihung definitiv bezeichnet werden.

Würde dagegen der Oberamtsarzt im Widerspruch mit dem Militärarzt einen Militärpflichtigen für diensttüchtig erklären, so ist die Entscheidung auf das Gutachten des Kreis-Medicinalraths auszusetzen, und der Militärpflichtige anzuweisen, sich bei der Nachaushebung einzufinden.

Unterläßt solches der Militärpflichtige, so ist er für diensttüchtig anzunehmen, und sonach zu behandeln.

§. 67.

Die Entscheidungen des Kreis-Rekrutirungsraths sind in die sechste Colonne der Ziehungsliste mit folgenden Worten einzutragen:

1.) „Freigesprochen." (Wenn ein Militärpflichtiger wegen Dienstuntüchtigkeit oder wegen Familien-Verhältnisse für befreit erklärt wird.)

2.) „Ausgenommen." (Wenn ein Militärpflichtiger eine Ausnahme wegen Berufs Art. 27 des Gesetzes anspricht, und diese Ausnahme für zulässig erkannt wird.)

3.) „Definitiv bezeichnet." (Wenn ein durch die ärztliche Commission für diensttüchtig erklärter Militärpflichtiger keinen sonstigen Befreiungsgrund geltend macht

oder die von ihm angesprochene Befreiung für unstatthaft erkannt wird, oder endlich, wenn ein Militärpflichtiger sich in einem der Art. 46 des Gesetzes angeführten Fälle befindet.)

4.) „Vorläufig bezeichnet." (Wenn für einen bei der Aushebung nicht erscheinenden Militärpflichtigen kein Befreiungsgrund geltend gemacht, oder die angesprochene Befreiung für unstatthaft erkannt wird, wovon jedoch die Art. 46 des Gesetzes angeführten Fälle ausgenommen sind.)

5.) „Bedingungsweise bezeichnet." (Wenn die Entscheidung über eine Befreiung aus den Art. 14 des Gesetzes angeführten Gründen auf die Nachaushebung oder den Ober-Rekrutirungsrath ausgesetzt wird, worunter jedoch der Fall, wenn ein Militärpflichtiger den Rekurs ergreift, nicht begriffen ist, indem durch den Rekurs die Entscheidung des Kreis-Rekrutirungsraths vorerst und so lange über den Rekurs nicht erkannt ist, keine Abänderung leidet.)

§. 68.

Da es von bedeutendem praktischem Interesse ist, ob ein Militärpflichtiger vorläufig oder bedingungsweise zum Contingent bezeichnet wird; so wird zur weitern Erklärung dieser Ausdrücke folgendes bemerkt:

Bei dem bedingungsweise Bezeichneten wird das definitive Erkenntniß über einen bereits in Anregung gebrachten aber zur Zeit noch zweifelhaften Befreiungsgrund ausgesetzt.

Bei dem vorläufig Bezeichneten hingegen bleibt das definitive Erkenntniß um deswillen suspendirt, weil es ungewiß ist, ob der bei der Aushebung nicht anwesende Militärpflichtige nicht vielleicht eine Befreiung ansprechen könne.

Zwar kann derjenige, welcher einen Befreiungsgrund bei der Aushebung geltend zu machen versäumt, sich späterhin auf denselben nicht mehr berufen. Da es aber möglich ist, daß der Nichterscheinende, für welchen kein Befreiungsgrund nachgewiesen worden, sein Nichterscheinen zu rechtfertigen vermag; so ist ihm für diesen Fall die Ausführung seiner etwaigen Befreiungsgründe bei der Nachaushebung vorbehalten, (Art. 41, 42 des Gesetzes) und er wird daher zum Contingent nur vorläufig bezeichnet.

§. 69.

Wenn für einen bei der Aushebung Nichterscheinenden durch einen andern eine Befreiung zwar angesprochen, diese aber für unstatthaft erkannt wird; so ist ein solcher Militärpflichtiger zum Contingent oder dessen Ergänzung vorläufig zu bezeich-

nen, weil ein für unstatthaft erkannter Befreiungsgrund als nicht existirend betrachtet werden muß.

Da übrigens das Gesetz den Militärpflichtigen ausdrücklich gestattet, Befreiungsgründe, über welche ohne ihre persönliche Gegenwart erkannt werden kann, durch andere auszuführen, (Art. 12) und die Zulässigkeit eines Befreiungsgrunds sich nicht immer zum Voraus beurtheilen läßt; so ist ein solcher Militärpflichtiger wegen seines Nichterscheinens bei der Aushebung als entschuldigt anzusehen, und er kann daher, falls er bei der Nachaushebung erscheint, seine etwaige Befreiung wegen Dienstuntüchtigkeit noch geltend machen.

Würde er aber auch bei der Nachaushebung nicht erscheinen, so ist er als ein Ungehorsamer zu behandeln.

§. 70.

Wenn dagegen das Erkenntniß über eine für einen nicht erscheinenden Militärpflichtigen angesprochene Befreiung auf die Nachaushebung oder den Ober-Rekrutirungsrath ausgesetzt wird; so ist ein solcher Militärpflichtiger zum Contingent oder dessen Ergänzung bedingungsweise zu bezeichnen.

Jedoch ist einem solchen Militärpflichtigen, seine etwaige Dienstuntüchtigkeit bei der Nachaushebung nachzuweisen, auf den Fall vorbehalten, daß jener Befreiungsgrund durch das definitive Erkenntniß verworfen werden sollte.

Würde aber der Militärpflichtige bei der Nachaushebung nicht erscheinen; so ist er für diensttüchtig anzunehmen, ohne daß ihn übrigens wegen seines Nichterscheinens eine weitere nachtheilige Folge trifft; vorbehältlich jedoch der Bestimmungen des Art. 48 des Gesetzes, falls er sich der wirklichen Einreihung entziehen würde.

§. 71.

Wenn ein Militärpflichtiger, der sich durch das Erkenntniß des Kreis-Rekrutirungsraths beschwert glaubt, sich auf die Entscheidung des Ober-Rekrutirungsraths beruft; so ist der in die sechste Colonne einzutragenden Entscheidung das Wort „Rekurs" beizusetzen.

Uebrigens hat der Rekurs keine Suspensivkraft.

Der zum Contingent definitiv Bezeichnete, welcher den Rekurs ergreift, unterliegt daher der Einreihung, wird aber, falls ihn der Ober-Rekrutirungsrath freispricht, wieder entlassen.

§. 72.

Derjenige, welcher den Rekurs ergreift, hat dem Kreis-Rekrutirungsrath seine Gründe anzugeben, welche sodann in der siebenten Colonne der Ziehungsliste anzuführen sind.

Der Kreis-Rekrutirungsrath bringt sämtliche in dem Oberamts-Bezirke vorkommende Rekurse in einen Bericht, in welchem die Gründe der Rekurrenten nebst den Gegengründen kurz anzuführen sind.

Dieser Bericht, welchen das die Verhandlung leitende Mitglied der Kreis-Regierung nebst dem Oberamtmann zu unterschreiben hat, ist noch am Tage der Aushebung oder den nächstfolgenden an den Ober-Rekrutirungsrath einzuschicken.

Wenn bei der Nachaushebung der Rekurs ergriffen wird, was aber nur von denen geschehen kann, welche bei derselben persönlich erscheinen, (Art. 14 und 18 des Gesetzes,) so ist der Bericht über jeden einzelnen Fall sogleich zu erstatten und von den der Nachaushebung anwohnenden Mitgliedern der Kreis-Regierung zu unterschreiben.

§. 73.

Gegen das Erkenntniß des Kreis-Rekrutirungsraths, durch welches ein Militärpflichtiger für dienstrüchtig erklärt wird, findet kein Rekurs statt.

Auch kann derjenige, welcher durch den Kreis-Rekrutirungsrath für dienstüchtig erklärt und zum Contingent definitiv bezeichnet worden, von der Assentirungsbehörde nicht mehr mit der Wirkung ausgeschossen werden, daß der Oberamts-Bezirk einen andern Mann für denselben zu stellen hätte, sondern ein solcher Militärpflichtiger ist dem Bezirke als gestellt an seinem Contingent abzurechnen.

§. 74.

Ueber die Art, wie die Entscheidungsgründe in der siebenten Colonne der Ziehungsliste anzuführen sind, mögen folgende Beispiele zur Erläuterung dienen:

1.) Entscheidung: „freigesprochen." Entscheidungsgründe (nach Verschiedenheit des Befreiungsgrunds) „unter dem Meß"

oder:

„dienstuntüchtig" (ohne Anführung des Gebrechens) nach dem Visitations-„Protokoll."

oder:

„weil sein einziger Bruder im Militär „gestorben"

oder:

„als ältester Sohn eines 65jährigen „Vaters,"

oder:

„als einziger Sohn einer Wittwe, weil „sein einziger Bruder taubstumm und „somit nicht zu zählen ist" u. s. w.

Ist in der oberamtlichen Verhandlung (Colonne 5. der Ziehungsliste) über den Beweis der angesprochenen Befreiung unter Anführung der beigebrachten Beweismittel bereits das Nö-

thige bemerkt, so bedarf es keiner weitern Ausführung des Beweises in der siebenten Colonne.

Würde aber ein Militärpflichtiger den Beweis der Befreiung erst bei der Aushebung ausführen oder ergänzen, so muß in der siebenten Colonne unter Anführung der weiter beigebrachten Beweismittel deshalb das Nöthige bemerkt werden.

2.) Entscheidung: „ausgenommen" Entscheidungsgründe, (nach Verschiedenheit des Falles) „befindet sich in dem Kö„nigl. Seminar (katholischen Convikt) „in Tübingen,"

oder:

„studirt mit Erlaubniß auf der hohen „Schule in N."

oder:

„als examinirter Schulprovisor in N." u. s. w.

(wobei in Ansehung der Ausführung des Beweises das nämliche gilt, wie ad 1.)

3.) Entscheidung: „definitiv bezeichnet."

Entscheidungsgründe (nach Verschiedenheit des Falles) „dienstüchtig und „ohne sonstige Befreiung"

oder:

„ohne sichtbares Gebrechen und sonstige „Befreiung; die angebliche Kurzsichtig„keit wurde durch die ärztliche Commis„sion für nicht in die Sinne fallend „erklärt;"

oder:

„dienstüchtig; ist zwar einziger Sohn, „die Gebrechlichkeit seines Vaters aber „nach dem ärztlichen Zeugniß nicht von „der Art, daß sie ihn zur Arbeit un„fähig macht" u. s. w.

(So oft überhaupt die angesprochene Befreiung für unstatthaft erkannt wird, muß der Grund der Unstatthaftigkeit kurz angeführt werden.)

Oder:

„macht auf keine Befreiung Anspruch, „und ist von der Kreisregierung vom „persönlichen Erscheinen dispensirt wor„den;" (vgl. §. 111. dieser Instruktion)

oder:

„sein Vater (Vormünder) erscheint bei „der Aushebung, und erklärt daß sein „Sohn (Pflegsohn) dienstüchtig seye, „und macht sich verbindlich einen Ein„steher für ihn zu stellen." (vergl. §. 112 dieser Instruktion) u. s. w.

4.) Entscheidung: „vorläufig bezeichnet."

Entscheidungsgründe: (nach Verschiedenheit des Falles) „ist bei der Aushe„bung nicht erschienen und kein Be„freiungsgrund für ihn geltend gemacht „worden;

oder:

„ist nicht erschienen. Sein Vater ver„langt zwar seine Befreiung, weil er sein „ältester Sohn ist. Da aber" .... (Hier die Unstatthaftigkeit der Befreiung kurz auszuführen.) u. s. w.

Uebrigens ist bei denen, welche vorläufig bezeichnet werden, jedesmal zu bemerken, daß sie nicht erschienen sind, weil hierauf die vorläufige Bezeichnung wesentlich beruht.

5.) Entscheidung: „bedingungsweise bezeichnet."

Entscheidungsgründe (nach Verschiedenheit des Falles) „einziger Sohn. „Das Alter des Vaters, wovon die „Befreiung abhängt, noch zweifelhaft. „Der Vater verspricht noch einen Tauf„schein beizubringen, um den er schon „vor geraumer Zeit in seinen Geburts„ort geschrieben."

„Uebrigens dienstüchtig" (falls nämlich der Militärpflichtige anwesend und sonach besichtigt worden ist,)

oder:

„über die Dienstüchtigkeit des N. konnte „nicht erkannt werden, weil er nicht „bei der Aushebung erschienen."

Bei den bedingungsweise Bezeichneten ist jedesmal anzumerken, ob sie dienstüchtig erfunden worden, oder daß über ihre Dienstüchtigkeit, weil sie nicht erschienen, nicht habe erkannt werden können.

§. 75.

In die Protokolle des Kreis-Rekrutirungsraths wird zunächst dasjenige, was die Verhandlung im Ganzen betrifft, aufgenommen.

Für die Verhandlungen, welche die Militärpflichtigen im Einzelnen betreffen, ist die sechste, siebente, achte und neunte Colonne der Ziehungsliste bestimmt, welche als ergänzender Theil des Protokolls anzusehen ist.

Jedoch soll in dem Protokoll der vorläufigen Verpflichtung derer, welche zur Einreihung definitiv bezeichnet werden, mit persönlicher Benennung der Einzelnen Erwähnung geschehen.

Auch soll in dem bei der Nachaushebung zu führenden Protokoll angeführt werden, welche Militärpflichtigen jeden Tag vor dem Kreis-Rekrutirungsrath erschienen sind.

Da übrigens der Kreis-Rekrutirungsrath die erkennende Behörde ist; so sind die, auf die Befreiungsgründe sich beziehenden Beweisurkunden dem, für den Kreis-Rekrutirungsrath bestimmten Exemplar der Ziehungsliste beizulegen, und seiner Zeit in der Registratur der Kreis-Regierung aufzubewahren.

Die in die sechste und siebente Colonne der Ziehungsliste aufzunehmenden Verhandlungen des Kreis-Rekrutirungsraths hat der Oberamtmann gleichzeitig in das für die Oberamts-Registratur bestimmte Exemplar der Ziehungsliste überzutragen.

§. 76.

Unter Sachen, deren Entscheidung auf die Nachaushebung ausgesetzt werden kann, (Art. 14. des Gesetzes) sind solche Fälle zu verstehen, die auf einer verwickelten Rechtsfrage beruhen, durch deren genauere Erörterung die Verhandlungen des Kreis-Rekrutirungsraths zum Nachtheil des Ganzen aufgehalten würden.

Sollte inzwischen die Schwierigkeit der Entscheidung daher rühren, daß dem Kreis-Rekrutirungsrath der Sinn des Gesetzes zweifelhaft scheint; so ist die Entscheidung des Ober-Rekrutirungsraths einzuholen, und in dem einen wie in dem anderen Falle der betreffende Militärpflichtige bedingungsweise zu bezeichnen.

§. 77.

Der Beweis der Thatumstände, von denen die Befreiung eines Militärpflichtigen abhängt, soll zwar in dem Zeitpunkt der Aushebung so hergestellt seyn, daß der Kreis-Rekrutirungsrath über die angesprochene Befreiung definitiv entscheiden könne. Wenn jedoch der Beweis noch mangelhaft seyn sollte, ohne daß dem Betheiligten ein erweisliches Versäumniß zur Last fällt; so kann auf Ansuchen des Letztern die Ergänzung des mangelhaften Beweises gestattet werden, welchen Falls der betreffende Militärpflichtige bedingungsweise zu bezeichnen, und die definitive Entscheidung auf die Nachaushebung auszusetzen ist, bis wohin der Beweis beigebracht werden muß.

§. 78.

Zur Nachaushebung sind diejenigen Militärpflichtigen zu berufen, deren Gegenwart es bedarf, um die bei der Aushebung unentschieden gebliebenen Fälle zu erledigen. Dahin gehören nun sämtliche zum Contingent oder dessen Ergänzung vorläufig Bezeichnete.

Was aber die bedingungsweise Bezeichneten betrifft, so ist zu unterscheiden, ob sie bei der Aushebung anwesend waren oder nicht.

Wenn sie anwesend waren, und für dienstüchtig erkannt wurden, so bedarf es ihrer Gegenwart bei der Nachaushebung nicht, sondern sie können das, was sie etwa noch beizubringen haben, vor dem Oberamt beibringen. Nur muß dieses zeitig genug geschehen, damit der, von dem Oberamt an den Kreis-Rekrutirungsrath über die beigebrachten Beweise zu er-

ſtattende Bericht leztterem noch vor dem Ende der Nachaushebung zukomme.

Wenn aber der bedingungsweiſe Bezeichnete bei der Aushebung nicht anweſend war, und ſomit ſeine Dienſttüchtigkeit noch zweifelhaft iſt, ſo muß er zur Nachaushebung berufen werden, weil auf den Fall, daß die von ihm angeſprochene Befreiung für unſtatthaft erklärt würde, noch die Frage von der Dienſttüchtigkeit zu entſcheiden übrig bleibt.

Uebrigens iſt ein bedingungsweiſe Bezeichneter, obſchon er bei der Aushebung anweſend war, zur Nachaushebung in dem Fall zu berufen, wenn das Erkenntniß über ſeine Dienſttüchtigkeit auf das Gutachten des Kreis-Medizinalraths ausgeſezt worden iſt.

§. 79.

Die vorläufig Bezeichneten werden durch das Staats- und Regierungs-Blatt auf die §. 17 dieſer Inſtruktion angegebene Art zur Nachaushebung vorgeladen, und das Oberamt hat ihre Namen noch am Tage der Aushebung oder am nächſtfolgenden der Regiſtratur des Ober-Rekrutirungsraths anzuzeigen.

Den bedingungsweiſe Bezeichneten, welche bei der Nachaushebung zu erſcheinen haben, wird ſolches, wenn ſie bei der Aushebung anweſend ſind, mündlich aufgegeben; wenn ſie aber nicht anweſend ſind, ſo wird es denjenigen inſinuirt, welche in ihrem Namen bei der Aushebung erſcheinen, und den von ihnen angeſprochenen Befreiungsgrund für ſie geltend machen.

§. 80.

Denjenigen, welche bei der Nachaushebung erſcheinen, hat das Oberamt ein vollſtändiges Signalement mitzugeben, damit über die Indentität der Perſon kein Zweifel entſtehe.

§. 81.

Die Entſcheidungen, welche bei der Nachaushebung oder durch den Ober-Rekrutirungsrath gegeben werden, ſind in die achte Colonne der Ziehungsliſte einzutragen.

Wie die Entſcheidungsgründe in der neunten Colonne anzuführen, läßt ſich aus dem, was über das Eintragen der Entſcheidungsgründe in die ſiebente Colonne geſagt worden, leicht abnehmen.

Sollte auch nicht erforderlich ſeyn, die Reviſion der Contingentsliſte bis zur lezten Nummer fortzuſezen; ſo muß gleichwohl bei ſämtlichen vorläufig Bezeichneten bemerkt werden, ob ſie bei der Nachaushebung erſchienen, weil hiervon ihre Beſtrafung wegen ungehorſamen Ausbleibens abhängen kann. (Art. 43, 44 des Geſetzes.

In die neunte Colonne der Ziehungsliſte

hat übrigens der Oberamtmann alle, den Militärpflichtigen betreffenden, spätern Verfügungen (Straferkenntniße, Verlängerung der Dienstzeit u. s. w.) und sonstige Notizen einzutragen, welche in den bisherigen Rekrutirungslisten in die Rubrik „Bemerkungen" eingetragen worden.

§. 82.

Das Verfahren, welches bei der Ausscheidung des Contingents und dessen Ergänzung, sodann bei der Nachaushebung und der Revision der Contingentsliste zu beobachten ist, wird durch das dieser Instruktion angehängte Schema einer Contingentsliste und nachstehende Erläuterungen dieses Schema's anschaulich werden.

§. 83.

Die Contingentsliste wird unmittelbar nach der Aushebung durch den Oberamtmann entworfen, und in gedoppelter Ausfertigung entweder dem Kreis-Rekrutirungsrath noch während seiner Anwesenheit zugestellt oder ohne Verzug an die Kreis-Regierung eingeschickt. Die erste, zweite, dritte, vierte und fünfte Colonne wird durch den Oberamtmann bei Entwerfung der Liste, die sechste, siebte, achte und neunte Colonne wird bei der Revision der Liste ausgefüllt.

§. 84.

In die Contingentsliste sind alle diejenigen einzutragen, welche nicht wegen Dienstuntüchtigkeit oder wegen Familien-Verhältnisse von der Aushebung freigesprochen worden, daher sich die Contingentsliste aus der sechsten Colonne der Ziehungsliste bildet, wenn man nämlich die Freigesprochenen wegläßt.

Die wegen Berufs Ausgenommenen werden in die Contingentsliste eingetragen, weil sie, wenn sie die Reihe der Aushebung treffen würde, dem Oberamtsbezirk als gestellt an seinem Contingent angerechnet werden. (Art. 28 des Gesezes.)

§. 85.

In dem Schema wird voraus gesetzt, daß das Oberamt N. in allem 100 Militairpflichtige zähle, und 20 Rekruten zu stellen habe.

Von jenen 100 Militärpflichtigen sind 54 (die in dem Schema übersprungenen Loosnummern) wegen Untauglichkeit zum Militärdienst und wegen Familien-Verhältnisse von der Aushebung freigesprochen worden; es bleiben demnach 46 übrig, die nach der Ordnung der Nummern (nämlich der durch das Loos bestimmten Reihenfolge) zum Contingent oder dessen Ergänzung zu bezeichnen sind.

Von dieſen 46 werden die 20 niederſten Nummern (als die dem Oberamtsbezirk zugeſchiedene Rekrutenzahl) zum Contingent, und die übrigen 26 Nummern zu deſſen Ergänzung bezeichnet. Die Loosnummer 45 iſt daher vorerſt (nämlich am Tage der Aushebung) als die Gränze des Contingents anzuſehen. Weiter zurück (gegen die Nummer 1) kann ſie in keinem Fall kommen, weil ſelbſt dann, wenn alle noch der Reviſion unterworfene niederere 8 Nummern (Loosnummern 6, 9, 14, 23, 28, 30, 35, 41,) in Gefolg der Nachaushebung zur Einreihung definitiv bezeichnet würden, das Contingent nicht mehr als vollzählig iſt. Eben aber, weil es möglich iſt, daß die angeführten 8 Loosnummern, in Gefolg der Nachaushebung, ſämtlich zur Einreihung definitiv bezeichnet werden; ſo darf die Gränze des Contingents vorerſt (nämlich am Tage der Aushebung) auch nicht weiter (über Loosnummer 45) hinaus gerückt werden.

§. 86.

Die Gränze des Contingents (welche übrigens dem Geſagten zu Folge nur als eine einſtweilige zu betrachten iſt) iſt in dem Protokoll des Kreis-Rekrutirungsraths anzumerken, und die innerhalb dieſer Gränze befindlichen definitiv Bezeichneten werden durch den Kreis-Rekrutirungsrath ſogleich mittelſt Handgelübdes verpflichtet, und daß dieſes geſchehen, unter perſönlicher Benennung der Verpflichteten in das Protokoll aufgenommen.

Da die Gränze des Contingents ſich mittelſt der ſechsten Colonne der Ziehungsliſte leicht beſtimmen läßt, ohne daß man hierzu der Contingentsliſte bedarf; ſo ſollen die Verhandlungen des Kreis-Rekrutirungsraths, und namentlich die Verpflichtung der zum Contingent definitiv Bezeichneten durch die Entwerfung der Contingensliſte nicht aufgehalten werden.

§. 87.

Die höhern Loosnummern (von 46 einſchließlich an in dem Schema) ſind als zur Ergänzung bezeichnet zu betrachten.

Zwar wäre unter den im Schema gemachten Vorausſetzungen nur der kleinere Theil derſelben erforderlich, um den durch die mögliche Freiſprechung obiger 8 Loosnummern entſtehenden Ausfall zu decken.

Man ſetze nämlich den Fall, daß ſowohl jene 8 Loosnummern, als die zur Ergänzung vorläufig und bedingt bezeichnete Loosnummern 57, 59, 67, ſämtlich freigeſprochen würden; ſo würde man doch nicht weiter als bis zur Loosnummer 70 einſchließlich vorzurücken haben, um das Contingent vollzählig zu machen.

Da aber Fälle eintreten können, die von den im Schema vorausgesetzten sehr abweichen, so verordnet das Gesetz (Art. 13) daß der Kreis-Rekrutirungsrath die Entscheidung über die Befreiungsgründe bis zur letzten Nummer der Ziehungsliste fortsetzen und daß diejenigen (nicht Freigesprochenen) welche die Reihe nicht getroffen, zum Contingent bezeichnet zu werden, zur Ergänzung desselben bezeichnet werden sollen.

§. 88.

Bei Ausscheidung der Ergänzung ist nach den nämlichen Regeln zu verfahren, wie bei der Ausscheidung des Contingents.

Es kommt nämlich darauf an, daß die Aushebungsfähigkeit derer, welche in den Fall kommen können, in das Contingent einrücken zu müssen, schon bei der Aushebung so viel als möglich außer Zweifel gesetzt werde, damit man nicht genöthigt seye, sie zur Nachaushebung zu berufen, um allererst ihre Dienstüchtigkeit zu untersuchen, und über ihre sonstigen Befreiungsgründe zu erkennen.

Da übrigens bei den zur Ergänzung bestimmten die nämlichen Anstände vorkommen können, wie bei den zum Contingent Bezeichneten; so ist klar, daß bei ersteren die nämlichen Bezeichnungen statt finden, wie bei den letzteren.

§. 89.

Bei der Nachaushebung sollen die bei der Aushebung unentschieden gebliebenen Fälle erledigt werden, (Art. 18 des Gesetzes.) in soweit es nämlich der Erledigung bedarf, um das Contingent in der Art. 21 des Gesetzes angegebenen Maße vollzählig zu machen. Gesetzt z. B. von den oben erwähnten 8 Loosnummern werden in Gefolg der Nachaushebung 4 Nummern zum Contingent definitiv bezeichnet, und die 4 übrigen freigesprochen; so müssen zu Ausfüllung der im Contingent dadurch entstehenden Lücken 4 Nummern von der Ergänzung einrücken. Gesetzt nun weiter, die vorläufig bezeichnete Loosnummer 57 werde bei der Nachaushebung definitiv bezeichnet; so ist das Contingent mit der Loosnummer 57 einschließlich vollzählig, und es würde sonach keiner Erledigung der noch weiter unentschiedenen Fälle (Loosnummer 59, 67, 75, 77, 80, 90, 96) bedürfen.

Da inzwischen die unentschieden gebliebenen Fälle sich nicht gerade nach der Reihenfolge der Nummern erledigen lassen; so wird man gewöhnlich erst am Ende der Nachaushebung bestimmen können, wie weit die Revision der Contingentsliste fortzusezen ist, und der Kreis-Rekrutirungsrath hat daher in der Zwischenzeit alle zur Entscheidung reifen Fälle zu erledigen.

§. 90.

Die Dauer der Nachaushebung (für den ganzen Kreisbezirk) ist auf 4 Wochen bestimmt, um den Militärpflichtigen zu Beibringung ihrer Beweise, dem Kreis-Rekrutirungsrath und dem Ober-Rekrutirungsrath aber zur Entscheidung die erforderliche Zeit zu lassen.

Namentlich aber ist den vorläufig Bezeichneten dieser vierwöchige Zeitraum gegeben, um sich wegen ihres Nichterscheinens bei der Aushebung zu rechtfertigen.

Das Erkenntniß, durch welches letztere als ungehorsam zur Einreihung bezeichnet, oder durch welches die bedingungsweise Bezeichneten des ihnen vorbehaltenen Beweises verlustig erklärt werden, kann daher auch nicht vor Ablauf jenes Zeitraums ausgesprochen werden.

§. 91.

Unmittelbar nach der Nachaushebung nimmt der Kreis-Rekrutirungsrath die Revision der Contingentsliste vor.

Durch die Revision soll das Contingent dergestalt purifizirt werden, daß es eben so viel zur Einreihung definitiv Bezeichnete enthält, als dem Bezirk Rekruten zugeschieden sind, wobei die wegen Berufs von der Aushebung Ausgenommenen wie definitiv Bezeichnete gezählt werden.

§. 92.

Wenn das Contingent in der Art. 22 des Gesetzes angegebenen Maße vollzählig ist; so bedarf es zwar keines weitern Erkenntnisses über die höhere Loosnummern, welche die Reihe der Aushebung nicht mehr trifft. Da jedoch die vorläufig Bezeichneten auch dann, wenn sie die Reihe der Aushebung nicht trifft, einer Strafe unterliegen, es seye den, daß sie bei der Nachaushebung erscheinen und sich wegen ihres Wegbleibens von der Aushebung rechtfertigen; (Art. 41 ff. des Gesetzes) so muß bei den vorläufig Bezeichneten auch dann, wenn die Reihe der Aushebung sie nicht trifft, in der siebenten Colonne der Contingentsliste bemerkt werden, ob sie bei der Nachaushebung erschienen sind und sich wegen ihres Wegbleibens von der Aushebung gerechtfertigt haben oder nicht.

§. 93.

Die Regeln, nach welchen bei der Revision der Contingentsliste zu verfahren ist, sind Art. 20 des Gesetzes angegeben, und deren Anwendung ist aus der sechsten, siebenten, achten und neunten Colonne des Schemas abzunehmen. Uebrigens bedarf es in Ansehung der bei der Aushebung zur Ergänzung definitiv Bezeichneten, welche in Gefolg der Nachaushebung zur Einreihung bezeichnet werden, keiner beson-

dern Benachrichtigung der betreffenden Oberämter (Art. 20 Nro. 2 des Gesetzes) sondern diese Benachrichtigung geschieht blos durch Mittheilung der revidirten Contingentslisten.

Was sodann die definitiv Bezeichneten betrifft, welche den Rekurs ergriffen haben, so unterliegen dieselben gleichfalls der Revision, weil sie im Fall der Freisprechung durch andere ersetzt werden müssen.

§. 94.

Aus dem, dem Schema angehängten Abschluß der Contingentsliste ergiebt sich, wie die in die achte und neunte Colonne Eingetragenen in Berechnung zu nehmen sind.

Uebrigens werden diese beiden Colonnen nur soweit ausgefüllt, als zu jener Berechnung nöthig ist.

Für jeden in die neunte Colonne Eingetragenen muß ein definitiv Bezeichneter zur Ergänzung stehen bleiben.

Gesetzt also, die Loosnummer 57 unterliege beim Abschluß der Contingentsliste selbst noch dem nämlichen Anstand, wie die Loosnummer 14, so müßte zur Ergänzung noch weiter die Loosnummer 58 stehen bleiben, weil möglicherweise die beiden Loosnummern 14 und 57 noch freigesprochen werden könnten.

§. 95.

Wenn beim Schlusse der Nachaushebung noch Anstände vorwalten, welche der Purifikation der Contingentsliste im Wege stehen; so ist zu unterscheiden, von welcher Art diese Anstände sind.

Ist einem bedingungsweise Bezeichneten weiterer Beweis vorbehalten worden, den er ohne sein Verschulden bis zum Schluß der Nachaushebung nicht beizubringen vermochte; so soll der Kreis-Rekrutirungsrath die Revision und den Abschluß der Contingentsliste gleichwohl vornehmen, damit nicht um eines oder des andern Individuums willen (denn jener Fälle werden immer nur wenige seyn) die Freisprechung der übrigen, welche die Reihe der Aushebung nicht getroffen, im Anstand gelassen werden müsse.

Für dergleichen Fälle findet daher die Bestimmung des Art. 22 des Gesetzes Anwendung, und die Entscheidung der unerledigten Fälle kommt solchenfalls der Kreis-Regierung zu, welche zu Beibringung dessen, wovon die Entscheidung abhängt, erforderlichenfalls eine peremtorische Frist anzuberaumen hat. Stehen aber beim Schlusse der Nachaushebung noch Entscheidungen über Rekurse oder über sonstige auf den Ober-Rekrutirungsrath ausgesetzte Fälle aus; so ist die endliche

Revision oder der Abschluß der Contingentsliste, welcher bis zu erfolgender Entscheidung jener Fälle im Anstand bleibt, der Kreis-Regierung zu überlassen. (Art. 19 des Gesetzes.)

§. 96.

Sobald die Contingentsliste revidirt und abgeschlossen ist, wird das eine Exemplar derselben den Oberämtern durch die Kreis-Regierung überschickt.

Der Oberamtmann trägt sodann das, in der sechsten und siebenten Colonne der Contingentsliste Enthaltene in die achte und neunte Colonne der Ziehungsliste über und macht die Befreiung derer, welche die Reihe der Aushebung nicht getroffen, unter Anführung der letzten zur Einreihung bezeichneten Nummer in seinem Oberamtsbezirk bekannt.

§. 97.

Wegen der Einlieferung der zur Einreihung definitiv Bezeichneten zum Militär, so wie wegen der in Beziehung auf dieselben erforderlichen Listen und sonstigen Nachweisungen haben sich die Oberbeamte nach den ihnen von dem Königl. Kriegs-Ministerium zukommenden Weisungen zu achten.

Fünftes Kapitel.

Vom Einstellen.

§. 98.

Nur derjenige kann einstellen, welcher zur Einreihung definitiv bezeichnet ist, (Art. 31 des Gesetzes) weil es bei jedem andern (z. B. dem zur Ergänzung Bezeichneten u. s. w.) noch ungewiß ist, ob ihn selbst die Einreihung treffen wird.

Wollte inzwischen ein solcher, der noch nicht definitiv zur Einreihung bezeichnet ist, auf alle Fälle (die Aushebung mag ihn treffen oder nicht) einen andern Mann für sich stellen; so kann ihm dieses ohne Anstand gestattet werden.

Der Einsteher bleibt aber solchenfalls der Einreihung unterworfen, gesetzt auch, daß der Einsteller von der Aushebung frei gesprochen würde.

Eventuelles Einstellen mit der Bedingung, daß der Einsteher wieder entlassen werde, falls den Einsteller die Einreihung nicht treffen würde, findet nicht statt, sondern ein eventueller Einstellungs-Vertrag mit resolutiver Bedingung ist blos Gegenstand der Privatübereinkunft.

§. 99.

Derjenige, welcher als Einsteher zugelassen werden will, hat außer dem Empfangschein über die deponirte Cautions-Summe folgendes beizubringen:

I. Wenn er zuvor nicht im Militär gedient hat,

1.) einen Taufschein;

2.) ein von dem Gemeinderath seines bisherigen Aufenthaltsorts ausgestelltes und von dem Oberamt beglaubigtes Zeugniß guter Aufführung, (nach dem dieser Instruktion beigefügten Formular) welchem das betreffende Oberamt wegen erfüllter Militärpflichtigkeit das Nöthige beizusetzen hat.

II. Wenn er zuvor im Militär gedient hat,

1.) einen Taufschein;

2.) einen Abschied;

3.) ein von seinem vorigen Regiments-Befehlshaber ausgestelltes Zeugniß guter Aufführung nach dem dieser Instruktion beigefügten Formular;

4.) ein von dem Gemeinderath seines gewöhnlichen Aufenthaltsorts (nämlich des Orts, wo er sich seit seiner Entlassung und während des Urlaubs aufgehalten) ausgestelltes und von dem Oberamt beglaubigtes Zeugniß guter Aufführung.

Ist der Einsteher geheirathet oder Wittwer mit Kindern; so muß er sich darüber, daß ihm das Einstehen gestattet sey, mit einem besondern Erlaubnißschein des Kriegsministers ausweisen, welcher Erlaubnißschein, da solcher nur nach vorläufiger Prüfung aller Umstände ausgestellt wird, statt der sonst erforderlichen Zeugnisse dient.

§. 100.

Zu den Worten: „er darf der Aushebung fürs stehende Militär nicht mehr „unterworfen seyn," (Art. 32. Nro. 3. des Gesetzes) wird bemerkt, daß ein in die Contingentsliste Eingetragener nicht als Einsteher zugelassen werden darf, so lange die Contingentsliste nicht abgeschlossen, und es sonach noch ungewiß ist, ob er selbst durch das Loos von der Aushebung frei wird.

Dagegen werden die wegen Familien-Verhältnisse von der Aushebung Freigesprochenen, sie gehören der heuer aufgerufenen oder einer frühern Altersklasse an, vorausgesetzt, daß sie die sonst erforderlichen Eigenschaften haben, als Einsteher zugelassen.

Abwesend gewesene Militärpflichtige, so lange es nicht entschieden ist, ob sie nicht wegen Ungehorsams gegen die Rekrutirungs-Gesetze selbst der Einreihung unterliegen, dürfen als Einsteher nicht zugelassen werden.

§. 101.

Was die körperlichen Eigenschaften des Einstehers betrifft, so versteht sich von selbst, daß nur Leute von entschiedener

Dienſttüchtigkeit nach vorgängiger Viſitation durch die dem Kreis-Rekrutirungsrath beigegebene ärztliche Commiſſion angenommen werden dürfen.

Uebrigens iſt die ſonſt erforderliche Größe von fünf Schuh fünf Zoll auch bei dem Einſteher hinreichend.

§. 102.

Ueber die Zulaſſung des Einſtehers, ſo lange der Einſteller noch nicht eingereiht iſt, erkennt der Kreis-Rekrutirungsrath bei der Aushebung in demjenigen Oberamtsbezirk, welchem der Einſteller angehört, oder bei der Nachaushebung, in ſo ferne nämlich bis dahin der Einſteller noch nicht eingereiht iſt.

Uebrigens iſt jedem zur Einreihung definitiv Bezeichneten überlaſſen, auch bevor er eingereiht iſt, ſich an das Kriegs-Miniſterium zu wenden, um über die Zulaſſung deſſen, den er einzuſtellen gedenkt, durch daſſelbe erkennen zu laſſen; zu welchem Ende aber der Einſteller ein Zeugniß ſeines Oberamts, daß er zur Einreihung definitiv bezeichnet ſeye, beizubringen hat.

§. 103.

Der Kreis-Rekrutirungsrath hat die Einſteher über deren Zulaſſung er erkennt, in eine beſondere Liſte (Einſtehersliſte) zu bringen, welche nach dem dieſer Inſtruktion beigefügten Formular abzufaſſen iſt.

In dem Protokoll des Kreis-Rekrutirungsraths wird blos angeführt, daß N. N. für N. N. als Einſteher zugelaſſen und mittelſt Handgelübdes vorläufig in Pflichten genommen worden ſey.

§. 104.

Ueber die bei der Aushebung angenommenen Einſteher ſtellt der Kreis-Rekrutirungsrath dem Oberamt einen Auszug aus der Einſtehersliſte zu.

Die bei der Nachaushebung angenommenen Einſteher weist der Kreis-Rekrutirungsrath an, ſich ſogleich bei dem Oberamt, welchem der Einſteller angehört, zu melden, und giebt zugleich dieſem Oberamt durch Mittheilung eines Auszuges aus der Einſtehersliſte von der Annahme des Einſtehers Nachricht.

Die durch die Aſſentirungs-Kommiſſion unmittelbar angenommenen Einſteher endlich werden dem Oberamt durch dieſe Kommiſſion angezeigt.

§. 105.

Sobald das Oberamt, welchem der Einſteller angehört, von der Annahme des Einſtehers Kenntniß erhält, weist daſſelbe die betreffende Amtspflege an, die bei ihr deponirte Cautionsſumme zur Staatsſchulden-Zahlungskaſſe einzuliefern.

Demnächst hat der Oberamtmann in die neunte Colonne der Ziehungsliste den Einsteher einzutragen, welchen ein Militärpflichtiger für sich gestellt hat.

§. 107.

Wenn der Einsteher angenommen ist, stellt der Kreis-Rekrutirungsrath oder die Assentirungs-Commission des Kriegs-Departements, je nachdem diese oder jener über die Zulassung des Einstehers erkannt hat, dem Einsteller nach dem, dieser Instruktion beigefügten Formular einen Freischein aus.

§. 107.

Sobald über die Zulassung des Einstehers erkannt ist, ist er zur Verfügung des Kriegsministers gestellt.

Die Oberbeamte haben daher die durch den Kreis-Rekrutirungsrath angenommenen Einsteher anzuweisen, sich dergestalt bereit zu halten, daß sie auf Verlangen sogleich eingereiht werden können.

Sechstes Kapitel.

Von abwesenden und ungehorsamen Militärpflichtigen.

§. 108.

Diejenigen, welche sich einen Ungehorsam gegen das Rekrutirungs-Gesetz zu Schulden kommen lassen, es sey, daß sie bei der Aushebung oder der Nachaushebung nicht erscheinen, oder daß sie sich der Einreihung entziehen, und welche daher nach Verschiedenheit der Umstände Festungs- oder Gefängniß-Strafe, oder Verlängerung der Dienstzeit zu gewarten haben, (Art. 4[illegible], [illegible]4, 48, 49 des Gesetzes) sind durch die Oberbeamten in ein besonderes Verzeichniß (Liste der ungehorsamen Militärpflichtigen) zu bringen, in welchem die nähern Umstände ihrer Verschuldung anzuführen sind.

In diese Liste werden die ungehorsamen Militärpflichtigen unter die Gemeinden, denen sie angehören, eingetragen.

§. 109.

Gegen die in die Liste der ungehorsamen Militärpflichtigen Eingetragenen ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu verfahren, und es soll jene Liste jedes Jahr bei Berichtigung der Rekrutirungs-Listen durch den Oberamtmann mit den Ortsvorständen durchgegangen und sofort gegen diejenigen, welche bis dahin der Aufmerksamkeit entgangen seyn könnten, das Geeignete verfügt werden.

§. 110.

Der Oberamtmann hat dafür zu sorgen, daß diejenigen, welche als krank oder verhaftet bei der Aushebung nicht erscheinen können, (Art. 45 des Gesetzes) durch den betreffenden Oberamtsarzt besichtigt werden

und daß dem Kreis-Rekrutirungsrath das Zeugniß des Arztes in Beziehung auf ihre Dienſttüchtigkeit noch vor dem Schluſſe der Nachaushebung zukomme.

Wenn zu Folge der im Geſetz gemachten Vorausſetzungen der Fall eintritt, daß ein Kranker oder Verhafteter bei der Aushebung des nächſtfolgenden Jahrs ſich zur Nachviſitation zu ſtellen hat; ſo muß ihm dieſes durch das Oberamt inſinuirt, und ein Inſinuations-Dokument zu den Akten gelegt werden.

Dieſes Inſinuations-Dokument wird bei der Aushebung des nächſtfolgenden Jahrs dem Kreis-Rekrutirungsrath vorgelegt, welcher ſodann über dergleichen Individuen nach Vorſchrift des Geſetzes erkennt.

§. 111.

Zu Art. 46 des Geſetzes wird folgendes bemerkt:

Bei demjenigen, welcher keine Befreiung wegen Familien-Verhältniſſe oder wegen Berufs anſpricht, bleibt noch die Frage von der Dienſttüchtigkeit zu entſcheiden übrig.

Da nun dieſe Frage nur nach vorgängiger Beſichtigung mit Zuverläßigkeit entſchieden werden kann, und da es eine vorzügliche Beſtimmung des Kreis-Rekrutirungsraths iſt, über die Dienſttüchtigkeit zu erkennen; ſo iſt die perſönliche Gegenwart derjenigen Militärpflichtigen, welche keinen Befreiungsgrund anſprechen, um ſo nothwendiger, als gerade dieſe es ſind, welche nach Maßgabe ihrer Nummer der Aushebung unterliegen.

Inzwiſchen kann es Fälle geben, wo ein Militärpflichtiger in ſeinen Verhältniſſen bedeutend geſtört würde, wenn er der Aushebung anwohnen müßte, während dem Rekrutirungs-Geſetz auch ohne ſein perſönliches Erſcheinen Genüge geſchehen kann. Dahin gehört z. B. wenn ein Militärpflichtiger ſich an einem entfernten Orte befindet, und deſſen Vater oder Vormünder ſich verbindlich machen, ihn, falls ihn die Reihe treffen würde, ſogleich herbeizuſchaffen oder einen Einſteher für ihn zu ſtellen. In dergleichen Fällen nun kann die Kreis-Regierung einen Militärpflichtigen vom perſönlichen Erſcheinen dispenſiren.

Nur wird dabei immer vorausgeſetzt, daß der Militärpflichtige auf Befreiung wegen Dienſtuntüchtigkeit keinen Anſpruch mache, und daß ſolches ausdrücklich erklärt werde, indem über Dienſtuntüchtigkeit, falls ſie nicht notoriſch iſt, nur bei perſönlicher Gegenwart des Militärpflichtigen entſchieden werden kann. (Art. 11 des Geſetzes.)

Diejenigen, welche eine Befreiung wegen Familien-Verhältniſſe oder wegen Berufs, oder wegen notoriſcher Dienſtuntüchtigkeit zu ſtatten kommt, können ſolche durch andere geltend machen, (Art. 12. des Geſetzes) und bedürfen hiezu der Dispenſation vom perſönlichen Erſcheinen nicht.

§. 112.

Da nur der zum Contingent definitiv Bezeichnete einen andern für ſich einſtellen kann; (Art. 31 des Geſetzes) ſo kann auch nur derjenige, welchen am Tage der Aushebung die Reihe trifft, zum Contingent definitiv bezeichnet zu werden, ſich durch einen geſetzlich qualificirten Einſteher vertreten laſſen, (Art. 46 des Geſetzes) es wollte dann ein Militärpflichtiger auf alle Fälle, die Reihe mag ihn treffen oder nicht, einen Einſteher für ſich ſtellen (§. 98 dieſer Inſtruktion.) Da übrigens der Sinn des 46. Artikels dahin geht, demjenigen, welcher im eintretenden Fall einen Einſteher für ſich einzuſtellen entſchloſſen iſt, das perſönliche Erſcheinen zu erſparen; ſo findet die Beſtimmung dieſes Artikels auch alsdann Anwendung, wenn der Vater oder Vormünder eines Militärpflichtigen bei der Aushebung erſcheint, und auf den Fall, daß letzteren die Reihe trifft, oder in der Folge treffen würde, zum Contingent definitiv bezeichnet zu werden, ſich verbindlich macht, einen Einſteher zu ſtellen.

Nur wird auch hier vorausgeſetzt, daß der Militärpflichtige auf Befreiung wegen Dienſtuntüchtigkeit keinen Anſpruch mache, und daß ſolches von ſeinem Vater oder Vormünder ausdrücklich erklärt werde, wo ſodann ein ſolcher Militärpflichtiger nach Maßgabe ſeiner Nummer zum Contingent oder zur Ergänzung definitiv bezeichnet wird.

§. 113.

Auf diejenigen, welche vom perſönlichen Erſcheinen dispenſirt oder welche bei der Aushebung in der §. 112 bemerkten Maße vertreten werden, findet die Beſtimmung des Art. 48 des Geſetzes gleichfalls Anwendung, dergeſtalt, daß ſie von dem Zeitpunkt an, wo ſie zum Contingent definitiv bezeichnet werden, ſich ſelbſt oder einen geſetzlich qualifizirten Einſteher innerhalb 14 Tagen zu ſtellen haben, widrigenfalls ſie als Ungehorſame behandelt werden, es wäre ihnen denn aus beſondern Gründen durch das Königl. Kriegs-Miniſterium ein längerer Aufſchub bewilligt worden.

Vorſtehendes wird zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht, mit der weitern Bemerkung, daß über die Koſten des Rekrutirungsgeſchäfts, die Kaſſen, die

ſie zu beſtreiten haben, ihre Prüfung und Dekretur, und über die Beiträge der Einſteller zu jenen Koſten, demnächſt eine beſondere erläuternde Verordnung nachfolgen werde.

Ueber zweifelhafte Gegenſtände, die in gegenwärtiger Inſtruktion nicht berührt ſeyn ſollten, iſt den Kreis-Regierungen und den Kreis-Rekrutirungsräthen überlaſſen, bei dem Ober-Rekrutirungsrath anzufragen.

Stuttgart den 4. Febr. 1820.

Bei Verhinderung des Vorſtands
Direktor Kapff.

Hierzu folgende Formularien:

Beilage Lit. A. Schema der Contingents-Liſte.

— Lit. B. Zeugniß guter Aufführung für einen Einſteher von Seiten der Ortsobrigkeit.

— Lit. C. Zeugniß guter Aufführung für einen Ex-Kapitulanten, der einzuſtehen Willens iſt, von Seiten ſeines ehemaligen Befehlshabers.

— Lit D. Einſtehers-Liſte.

— Lit. E. Freiſchein für denjenigen, der einen Einſteher geſtellt.

Beilage Lit. A.

N. [illegible] Obstrent N.

Numero.	Eig [illegible]	Zahl der Jahre	Bestätigung durch [illegible]
	Na [illegible]		
1.			
[illegible]			
28.			
29.	Nachtrag		
30.			
31.			
32.			
33.			

N. Kreis.

Einſtehers = Liſte

Nummer.	Vor- und Zu-Namen des Einſtehers.	Geburts-Tag und Jahr.	1. Geburtsort, Oberamt. 2. Aufenthaltsort, Oberamt. 3. Vater. 4. Deſſen Wohnſitz, Oberamt.	Signalement des Einſtehers.	Profeſſion oder Stand und Religion.	Meß. Fuß.	Zoll.	Linie.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		
1.	Johann Georg Müller.	3ten Februar 1794.	1. Wangen, Cantſtadt. 2. ebendaſelbſt. 3. Weil. Friederich Müller. 4. Wangen, Cantſtadt.	Haare blond. Augen blau. Geſichtsfarbe röthlicht. Beſondere Abzeichen pockennarbicht.	Zimmermann evangel. (Wenn der Einſteher zuvor im Militair gedient, wird beigeſetzt: Excapitulant.)	5.	9.	4
2.								
3.								

auf das Jahr 1820. Oberamt N.

Weiſet ſich aus mit:	Tag an welchem er angenommen wurde.	Vor- und Zu-Namen des Einſtehers.	Gemeinde und Oberamt, denen er angehört.	Loos-Nummer, die ihm zugefallen.
8.	9.	10.	11.	12.
In dieſe Colonne werden die Beweisurkunden eingetragen, welche der Einſteher beibringt, als da ſind: 1. eine Quittung für die bei der Amtspflege N. hinterlegte Cautionsſumme von 400 fl.; 2. Taufſchein; 3. Zeugniß guter Aufführung, von der Ortsobrigkeit; 4. dergleichen von ſeinem vorigen Regimentscommando. 5. Abſchied. 6. Erlaubnißſchein des Kriegsminiſters, falls der Einſteher verheirathet oder Wittwer mit Kindern iſt.	20ſten Merz 1820.	Philipp Friederich Maier.	Untertürkheim. Cantſtadt.	27.

Beilage Lit. E.

Freischein für denjenigen, der einen Einsteher gestellt.

Vorweiser dieses, (Vor- und Zuname des Einstellers) von (Gemeinde und Oberamt) welchen bei der heurigen Aushebung das Loos zur Einreihung getroffen, hat (Namen und Geburtsort des Einstehers) als Einsteher für sich gestellt, und ist somit für seine Person von der Aushebung frei.

Welches bezeugt *N.* den

(Unterschrift der Behörde, welche über die Zulassung des Einstehers erkannt hat.)

Instruktion

für die dem Kreis-Rekrutirungsrathe beigegebene ärztliche Commission, als Anhang zu der Instruktion für die Vollziehung des Rekrutirungsgesetzes vom 7. August 1819.

§. 1.

In dem Rekrutirungs-Gesetz und der zu Vollziehung desselben gegebenen Instruktion sind bereits die Bestimmungen enthalten, durch wen die Militärpflichtigen in Beziehung auf ihre Diensttüchtigkeit visitirt werden sollen, und wem, wenn die visitirenden Aerzte sich nicht vereinigen können, die Entscheidung zustehe, auch wie es wegen der nicht in die äusseren Sinne fallenden Gebrechen und der vorübergehend Kranken gehalten werden solle. Hinsichtlich dieser Gegenstände wird daher auf das Gesetz (Art. 11, 12, 13, 14, 17, 45) und die erwähnte Instruktion (§. 60, 64, 66) verwiesen, und hier nur noch von dem Verfahren bei der Visitation und den Gebrechen, welche zum Militärdienst untüchtig machen, gehandelt.

§. 2.

Den Visitatoren wird in dem Ort, wo die Visitation vorgenommen wird, zu Vornahme ihres Geschäfts ein helles und geräumiges Zimmer angewiesen, u. ihnen zu Führung des Protokolls der Amtsversammlungs-Aktuar ohne Beiziehung von Urkunds-Personen zugegeben.

§. 3.

Das Protokoll wird nach dem dieser Instruktion angehängten Formular verfaßt.

§. 4.

Noch ehe der Kreis-Rekrutirungsrath seine Verhandlungen beginnt, wird von dem Amtsversammlungs-Aktuar aus der Ziehungsliste des Oberamts der Reihenfolge nach das Geeignete in die erste, zweite und dritte Colonne des Visitations-Protokolls übertragen.

§. 5.

Diejenigen, welche nach dem Erkenntniß des Kreis-Rekrutirungsraths visitirt werden sollen, werden von demselben der Visitations-Commission unter bloßer Bemerkung ihrer Loosnummern übergeben.

§. 6.

Der Regel nach werden mehrere Militärpflichtige zugleich visitirt; verlangen hingegen einzelne, abgesondert von andern visitirt zu werden, so muß ihrem Gesuch statt gegeben werden.

§. 7.

Die Art der Visitation ist im allgemeinen den visitirenden Aerzten überlassen;

jedoch müssen die der Visitation unterworfenen völlig entkleidet, an allen Theilen des Körpers besichtiget, und dabei besonders auf die gute Ausbildung der Respirations-Organe, und die freie Beweglichkeit der Gelenke gesehen werden.

§. 8.

Die Visitation geschieht von den visitirenden Aerzten gemeinschaftlich, und mit möglichster Schonung.

§. 9.

Das Resultat der Visitation und die Beurtheilung der Gebrechen ist in die vierte Colonne des Protokolls kurz, aber bestimmt, und in teutscher Sprache einzutragen; wo es aber die bessere Verständlichkeit erfordert, können die Kunstwörter beigesetzt werden.

§. 10.

Das hierauf gebaute Urtheil über Dienstüchtigkeit wird in der fünften Colonne des Protokolls bemerkt.

Der Visitirte wird je nach dem Erfund als „tüchtig" oder „untüchtig" bezeichnet. Die Bezeichnung „tüchtig zu Nebenbestimmungen" fällt gänzlich hinweg.

§. 11.

Wenn die Tüchtigkeit blos auf dem Ausspruch des Militärarztes beruht, so ist solches unter Anführung seiner Gründe in dem Protokoll zu bemerken.

§. 12.

Sollte der Militärarzt gegen die Ansicht des Civilarztes einen Militärpflichtigen für untüchtig erkennen, so ist die Ansicht eines jeden unter Bemerkung der Gründe in das Protokoll aufzunehmen, und in der Entscheidung der Beisatz zu machen „bleibt auf die Entscheidung des Kreis-Medicinalraths ausgesetzt."

§. 13.

Nach beendigter Visitation ist das Protokoll von den visitirenden Aerzten und dem Aktuar zu unterschreiben, und dem Kreis-Rekrutirungsrath zu übergeben.

§. 14.

Ueber die in dem Visitations-Protokoll bemerkten Gebrechen ist die strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 15.

Was die Beurtheilung der Gebrechen selbst betrifft, so kommt hiebei hauptsächlich in Betrachtung, daß nur Jünglinge von Einem Alter bei der Musterung zu erscheinen haben, daß sie nur Einmal der Musterung unterworfen werden, und daß überhaupt die Frage über Dienstüchtigkeit ein für allemal definitiv entschieden werden muß.

§. 16.

Im allgemeinen wird daher bemerkt, daß kleine körperliche Unvollkommenheiten

eines Militärpflichtigen, welche der Erfüllung seines künftigen Berufs nicht hinderlich sind, keine Untüchtigkeit begründen können.

Es werden daher alle diejenigen für tüchtig angenommen, welche mit unbedeutenden leicht zu heilenden Krankheiten und Gebrechen behaftet sind; desgleichen diejenigen, deren Krankheiten und Gebrechen zwar längere Zeit zur Heilung erfordern, jedoch vollkommene Heilung und Dienstüchtigkeit erwarten lassen.

§. 17.

Zu den Krankheiten und Gebrechen, welche vom Militärdienst ausschließen, und als in die Sinne fallend Gegenstand der Beurtheilung der ärztlichen Commission sind, gehören vorzüglich folgende:

1) Abweichungen vom normalen Zustand, womit eine unheilbare Mißbildung oder Verunstaltung des Körpers verbunden ist;

2) Krankheiten des Körpers, welche die Visitatoren nach den Grundsätzen der Kunst als unheilbar erklären;

3) Balg- und Fleisch-Geschwülste, Drüsen-Verhärtungen in der Achselhöhle und Leisten-Gegend, welche die Dressirung und das Marschiren hindern;

4) Unbeweglichkeit des Kopfs;

5) nicht geschlossene Fontanellen der Hirnschale, wie auch überhaupt fehlende Beinsubstanz an der Hirnschale;

6) widernatürliche Eindrücke der Hirnschale;

7) Knochen-Geschwülste und starke Narben am Kopf, welche das Tragen der militärischen Kopfbedeckung hindern.

8) Erbgrind;

9) Verlust eines Auges;

10) Blindheit vom grauen oder schwarzen Staar;

11) unheilbare Gesichts-Fehler, als

a. unheilbare Krankheiten der Thränen-Organe;

b. unheilbare Augendeckel-Lähmung;

c. Entzündung, Verhärtung und Eiterung des Standes der Augendeckel, mit Verlust der Wimpern;

d. Umstülpung oder Spaltung der Augendeckel;

e. starkes Schielen der Augen;

12) nicht operirte Hasenscharten, mit oder ohne gespaltenen Gaumen;

13) bösartige Lippen-Geschwüre, Lippen- und Zungen-Krebs;

14) stinkender Geruch aus der Nase und dem Mund, von unheilbarem Beinfraß oder Geschwüren;

15) Verlust oder beträchtliche Verunstaltung der Nase;

16) polypöse Auswachsungen in der Nase;

17) widernatürlich verengte Naſenlöcher, welche im Sprechen und Athmen hindern;
18) fehlender oder geſpaltener Gaumen;
19) unheilbare krankhafte Beſchaffenheit der Mundhöhle, der Zunge, der Mandeln, des Zäpfchens, mit Verluſt der deutlichen Ausſprache;
20) Zahnloſigkeit, oder ſchadhafte Beſchaffenheit aller Schneid- und Eckzähne;
21) verunſtaltende Knochen-Geſchwülſte an den Geſichts- und Kiefer-Knochen;
22) unheilbarer ſtinkender Eiter-Ausfluß aus den Ohren;
23) eiternde oder verhärtete Ohrendrüſen, als unheilbar anerkannt;
24) Speichel-Fiſtel und unwillkührlicher Speichelfluß, als unheilbar anerkannt;
25) Muttermähler, wenn ſie das Geſicht ſehr verunſtalten;
26) unheilbarer Kropf, mit Beſchwerden im Athemholen;
27) ſkrophulöſer dicker Hals mit Verhärtung oder Geſchwüren, mit Beeinträchtigung der Sprache und des Athemholens;
28) ſteifer und krummer Hals;
29) krummer Ruckgrat mit Höcker;
30) mißbildeter Bruſtkaſten;
31) zu ſtarkes und anhaltendes Pulſiren des Herzens, als muthmaßliche Folge eines organiſchen Fehlers;
32) verkehrte Lage des Herzens;
33) Pulsader-Geſchwülſte;
34) zahlreiche Blutaderknoten, beſonders an den untern Extremitäten;
35) Brüche am Unterleib;
36) Krankheiten des Hodenſacks, der Hoden und des Saamenſtrangs, als unheilbar anerkannt;
37) Verluſt beider Hoden;
38) Urinfiſteln;
39) unwillkührlicher Abgang des Urins und der Excremente, wenn er in einem organiſchen Fehler liegt;
40) Afterfiſteln als unheilbar anerkannt;
41) Vorfall des Afters aus Schwäche oder einer andern unheilbaren Urſache;
42) unheilbarer Beinfraß und Knochen-Brand;
43) ſchlecht geheilte alte Beinbrüche mit Verkürzung oder Steifigkeit;
44) ſtark einwärts oder auswärts gebogene Knie-Gelenke, welche verunſtalten und am Maſchiren hindern;
45) beträchtliche Verkürzungen und Schwinden der Gliedmaßen;
46) Fehler der Gelenke durch Verwachſung; Steifigkeit, dauernde Schwäche der Bänder von vollkommenen oder unvollkommenen alten Auslenkungen;
47) Verluſt eines Daumens oder einer großen Zehe, Verluſt oder verſtümmel-

ter rechter Zeigfinger, sofern die Verstümmlung an den Verrichtungen hindert;

48) fehlende, verstümmelte, krumme, lahme oder steife Finger oder Zehen, wenn sie am Exerziren und Marschiren hindern;

49) Krebs oder unheilbare Geschwüre mit großer Degeneration der Haut aus Kränklichkeit entstanden;

50) Hautausschläge aller Art, welche aus allgemeiner Kränklichkeit entstanden sind, und Ansteckung oder Eckel bei den Kameraden befürchten lassen.

§. 18.

Die Beurtheilung sonstiger in die Sinne fallender körperlicher Unvollkommenheiten, welche den damit Behafteten zum Militärdienst untüchtig machen, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der visitirenden Aerzte überlassen.

Uebrigens versieht man sich zu denselben, daß sie sowohl hierbei, als bei Behandlung des Visitationsgeschäfts überhaupt mit der größten Gewissenhaftigkeit zu Werk gehen werden.

§. 19.

Zu den nicht in die Sinne fallenden und eben deswegen der Beurtheilung der visitirenden Aerzte nicht unterliegenden, die Dienstuntüchtigkeit begründenden Gebrechen sind namentlich zu rechnen:

krankhafte Beschaffenheit des Geistes, Kurzsichtigkeit, Taubheit, Uebelhörigkeit, Stummheit, Epilepsie, Gries- und Steinbeschwerden u. s. w.

Alle diejenigen Militärpflichtigen, welche wegen eines solchen Gebrechens Befreiung ansprechen, sind daher von der ärztlichen Commission auf den Beweis der hiebei allein in Betracht kommenden Notorietät desselben nach Maßgabe des §. 64 der Instruktion für die Vollziehung des Rekrutirungsgesetzes zu verweisen.

§. 20.

Entsteht jedoch die Frage, ob ein hier nicht namentlich aufgezähltes, nicht in die Sinne fallendes, aber auf Notorietät beruhendes Gebrechen zum Militärdienst untüchtig mache, so hat die ärztliche Commission dem Kreis-Rekrutirungsrathe ihr pflichtmäßiges Gutachten hierüber abzugeben.

Stuttgart den 4. Febr. 1820.

Königlicher
Ober-Rekrutirungsrath.

N. N. Kreis. **Visitations-Protocoll** Oberamt N. N.

vom Jahr 1820.

Loos-Nummer. 1.	Vor- und Zu-Namen. 2.	Geburts- und Wohn-Ort. 3.	Gebrechen. 4.	Entscheidung. 5.
1.	—	—	unheilbarer Kropf, mit Beschwerden im Athemholen.	Untüchtig.
2.	—	—	Keine.	Tüchtig.
3.	—	—	verstümmelter rechter kleiner Finger.	Tüchtig.
4.	—	—	Erbgrind.	Untüchtig.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 7.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag, den 14. Februar 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließungen vom 21. v. M. die erledigte Pfarrei Winterlingen, Dekanats Balingen, dem Pfarr-Vikar Ruof in Gerlingen, Dekanats Leonberg,

die erledigte katholische Pfarrei Obergünsbach, Oberamts Künzelsau, dem vormaligen Dekanats-Commissair Pfarrer Steinmeyer in Schönthal, und

vom 2ⁿ. v. M. die erledigte Caplanei zu St. Catharinen in Neckarsulm dem Vikar Joseph Schaaf zu Burgrieden gnädigst übertragen.

Sodann vermöge höchster Entschließungen vom 3. d. M. den Exkonventual Longin Wiest, von Altdorf, auf seine Bitte, der Stelle eines Beichtvaters bei den Klosterfrauen in Heiligenkreuzthal zu entheben, und dieselbe dem Exkonventual Krapf in Waldhausen zu verleihen, und

dem Advokaten Hobach zu Gerabronn die Stelle eines Oberamts-Gerichtsaktuars zu Künzelsau zu übertragen.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge Entschließung vom 4. d. M. die erledigte katholische Stadtpfarrei Mun-

berkingen, Oberamts Ehingen, dem Pfarrer Schwerdt in Donaujettten, Oberamts Wiblingen, und

durch höchstes Dekret vom 5. d. M. das erledigte Ober-Accise-Amt Roth am See dem bisherigen Amtsverweser Kaufmann zu übertragen geruht.

Unterm 8. d. M. haben Se. Königl. Majestät den dem achten Infanterie-Regiment bisher zugetheilten Hauptmann zweiter Klasse, v. Häusler, in gleicher Eigenschaft zum zweiten Infanterie-Regiment versetzt, und

vermöge Reskripts vom nämlichen Tage den Berg-Cadetten Alberti zum Salinen-Inspektor und den bisherigen Geheimen Cabinets-Canzellisten Henßler zum Cassier bei der Saline Jartfeld gnädigst zu ernennen geruht.

Ferner haben Se. Königl. Majestät vermöge gnädigsten Dekrets vom 10. d. M. die durch Ernennung des Geheimen Cabinets-Kanzlisten Henßler zum Cassier bei der Saline Jartfeld erledigte Stelle eines Geheimen Cabinets-Kanzlisten dem bisher bei der Geheimen Kriegs-Kanzlei angestellten Kanzlisten Schmidt zu übertragen geruht.

Der Rittmeister erster Klasse im vierten Reiter-Regiment, Oberstlieutenant v. Bär, und der Rittmeister erster Klasse im ersten Reiter-Regiment, v. Speth, haben unter dem 6. d. M. die Erlaubniß erhalten, ihre Stellen gegenseitig zu vertauschen.

Unterm 3. d. M. wurde dem zur katholischen Pfarrei Warthausen, Oberamts Biberach, ernannten bisherigen Pfarrer in Unteressendorf von Rattermann die Königl. Bestätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

1. Pupillen-Senat des Königl. Gerichtshofs für den Neckar-Kreis.

Den Jahrs-Bericht über die Verehlichungen exemter Personen ꝛc. ꝛc. betreffend.

Da mehrere Oberamtsgerichte des Neckar-Kreises den vorgeschriebenen Jahrs-Bericht über die im Jahre 1819 in ihrem Oberamtsgerichts-Bezirke vorgekommenen Verehlichungen exemter Personen, und die Fertigung deren Zubringens-Inventarien noch

nicht erſtattet haben; ſo werden ſelbige zur Einſendung dieſes Jahres-Berichtes unter Hinweiſung auf die General-Verordnung vom 20. December 1810 binnen eines Termins von vierzehn Tagen aufgefordert.

Eßlingen den 15. Jan. 1820.

Huber.

2. Criminal-Senat des Königl. Gerichtshofs für den Neckar-Kreis.

Straf-Erkenntniß gegen den Advokaten Schübler.

Vermöge Erkenntniſſes vom 31. Dec. v. J. iſt der Advokat Schübler, von Stuttgart, wegen wahrheitswidriger Erzählung von Thatſachen in Betreff der Amtsführung Königl. Beamten in einer von ihm ſelbſt verfaßten Note in der Nummer 54 des Volksfreundes aus Schwaben vom Jahre 1819, welches Vergehens er für überwieſen anzunehmen, neben Erſatz der Unterſuchungs-Koſten zu vierzehntägigem Feſtungsarreſt verurtheilt und verordnet worden, daß dieſes Erkenntniß in dem Königl. Staats- und Regierungs-Blatte bekannt gemacht werden ſolle.

Eßlingen den 29. Jan. 1820.

Huber.

B.) Des Departements des Innern:

Königl. evangeliſches Conſiſtorium.

Schul-Conferenz-Direktoren betreffend.

1.

Da man dem Helfer Honold zu Geißlingen die nachgeſuchte Entlaſſung von der Direktion der Schullehrer-Conferenzen der Geißlinger Diöceſe unter Bezeugung der Zufriedenheit mit ſeinem bisherigen Dienſteifer ertheilt, und dieſelbe dem Pfarrer Herbſt in Stetten übertragen hat, ſo wird ſolches mit der Bemerkung, daß zum Conferenz-Orte, Geißlingen beſtimmt bleibe, hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 28. Januar 1820.

Wächter.

2.

Da man dem Diakonus M. Gundert in Weinsberg nach ſeinem Wunſche die Leitung der Schullehrer-Conferenzen dieſer Diöceſe unter Bezeugung der Zufriedenheit abgenommen, und dieſelbe dem Pfarrer M. Sigwart in Affaltrach übertragen hat, ſo wird ſolches hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 8. Febr. 1820.

Wächter.

C.) Des Departements der Finanzen:

Königl. Steuer-Collegium.

Einsendung der Namen ꝛc. der Oberamts-Diener betreffend.

Sämtlichen Kameralämtern wird hiemit aufgegeben, längstens innerhalb vier Wochen die Namen der in ihrem Kameral-Bezirke angestellten Oberamts-Diener mit Bemerkung ihres frühern, sowohl aus herrschaftlichen als aus andern Kassen bezogenen, Einkommens dem Steuer-Collegium anzuzeigen.

Stuttgart den 1. Febr. 1820.

Jäger.

Dienst-Erledigungen.

Durch das am 31. Jan. v. J. erfolgte Ableben des Kaplans Lorenz Spät ist die katholische Kaplanei zu St. Lorenz in Neuhausen,

durch das am nämlichen Tage erfolgte Ableben des Pfarrers Godelmann die Pfarrei Böckingen, Dekanats Heilbronn, und

durch das am 1. d. M. erfolgte Ableben des Stadtpfarrers von Schmid, die Stadtpfarrei Nagold erledigt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 8.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag den 18. Februar 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließungen vom 8. d. M. die erledigte Diakonatstelle in Weilheim, Dekanats Kirchheim, dem Pfarr-Vikar Lempp zu Sternenfels;

die erledigte Pfarrei Möhringen, Dekanats Ulm, dem Vikar Müller zu Neuhausen ob Eck;

das erledigte Dekanat und die katholische Stadtpfarrei zu Ellwangen dem General-Vikariatsrath Huberich daselbst zu übertragen, und

unterm 9. d. M. dem Waisenhaus-Schullehrer Kübler dahier den Titel eines Präceptors zu verleihen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben unterm 10. d. M. dem aggregirten Oberlieutenant v. Grebner des ersten Reiter-Regiments die nachgesuchte Entlassung aus den Militärdiensten ertheilt, und

vermöge höchster Entschließungen vom 11. d. M. die erledigte Pfarrei Steinheim an der Murr, Dekanats Marbach, dem Pfarrer Scholl in Winzerhausen;

die dritte Professur an dem Obern-Gymnasium in Rottweil dem bisherigen Cooperator Krach daselbst, und

die fünfte Professur an dieser Lehranstalt dem bisherigen Verweser derselben, Repetent Wolf, gnädigst übertragen, zugleich

auch dieſe beiden Profeſſoren zu Caplänen an der zweiten Stadtkirche in Rottweil zu ernennen geruht.

Ferner haben Höchſtdieſelben unterm 12. d. M. die erledigte Stelle eines Direktors vom Ober-Rekrutirungsrath, zugleich dem Direktor der Juſtiz-Sektion des Kriegs-Departements, v. Kapff, übertragen;

den quieſcirenden Stabs-Fourier Joannis zum Canzliſten bei dem Präſidium des Kriegs-Departements ernannt, und vermöge Reſolution vom 13. d. M. die erledigte Stelle eines Diariſten und Copiſten bei der Umgelds-Rechnungs-Kammer dem bisher bei der Retardaten-Commiſſion, Section des Innern, angeſtellten Canzelliſten Steidle gnädigſt zu übertragen geruht.

Unterm 10. d. M. wurde dem zu der katholiſchen Kaplanei in Diſchingen, Landkapitels Nereeheim, ernannten von Stimpfach gebürtigen Alois Weber, bisherigen Vikar in Diſchingen, die Königliche Beſtätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Der Rechts-Candidat Friedrich Ludwig Gaupp, von Calw, welcher bei der erſten Dienſtprüfung das Zeugniß III. Claſſe, „gut beſtanden", erhalten hat, iſt auf ſein Anſuchen als Referendär II. Claſſe bei dem Königl. Gerichtshofe in Eßlingen aufgenommen worden.

Stuttgart den 14. Febr. 1820.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

1. des Miniſterium des Innern.

Neue Eintheilung der Poſtämter des Königreichs unter das Hauptpoſtamt Stuttgart, und die drei Ober-Poſtämter Tübingen, Heilbronn und Ulm.

Da Se. Königl. Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 6. d. M. eine neue Eintheilung der Königl. Poſtämter unter das Königl. Hauptpoſtamt Stuttgart und die Oberpoſtämter Tübingen, Heilbronn und Ulm zu genehmigen geruht haben, ſo wird dieſelbe in der nachſtehenden Ueberſicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 8. Februar 1820.

v. Otto.

Uebersicht

der neuen Eintheilung der Distrikte des Hauptpostamts Stuttgart und der Oberpostämter Tübingen, Heilbronn und Ulm.

Hauptpostamt Stuttgart.

Böblingen Herrenberg Nagold Pfalzgrafenweiler Freudenstadt Calw	Auf dem Stuttgarter Freudenstadter und Calwer Cours.
Eßlingen Plochingen Göppingen Geißlingen Luizhausen	Auf dem Stuttgarter Ulmer Cours.
Weißenstein (Poststall)	
Kirchheim Nürtingen	Seiten-Cours nach Neckarthailfingen und Plochingen.
Neckarthailfingen Metzingen Urach Feldstetten Blaubeuren Münsingen	Auf dem Stuttgarter Ulmer und Ravensburger Cours.
Schwieberdingen Vaihingen Illingen	Auf dem Stuttgarter-Carlsruher Cours.
Ludwigsburg Besigheim	Auf dem Stuttgarter Heilbronner Cours.

Waiblingen . . .	Auf dem Stuttgarter Nürnberger Cours.
Schorndorf . . .	
Lorch	
Gmünd	
Aalen	
Ellwangen . . .	

Bopfingen, Seiten-Cours von Bopfingen nach Aalen und Nördlingen.

Oberpoſtamt Tübingen.

Waldenbuch . . .	Auf dem Tübinger Stuttgarter und Schafhauſer Cours.
Hechingen . . .	
Balingen . . .	
Aldingen . . .	
Tuttlingen . . .	

Reuttlingen, Seiten-Cours nach Tübingen und Metzingen.

Rottweil, auf dem Seiten-Cours nach Balingen, nach Aldingen und nach Oberndorf.

Rottenburg . . .	Auf dem Herrenberger und Tübinger Cours.
Horb	
Sulz	
Oberndorf . . .	
Schramberg . . .	

Ebingen, auf dem Seiten-Cours nach Balingen und Sigmaringen.

Sigmaringen, auf dem Seiten-Cours nach Ebingen und Mengen.

Gamerdingen (Poſtſtall)

Haigerloch (Poſtſtall)

Oberpoſtamt Heilbronn.

Fürfeld, auf dem Frankfurter Cours.

Oehringen	Auf dem Würzburger Nürnberger und Heilbronner Cours.
Künzelsau	
Ailringen (Poststall)	
Mergentheim	
Riedbach (Poststall)	
Blaufelden	
Crailsheim	
Langenburg	
Backnang	
Wüstenroth	
Hall	
Kirchberg	
Brackenheim	(Postställe)
Oettingen	
Bühlerthann	

Oberpostamt Ulm.

Nerenstetten (Poststall)	Auf dem Ulmer Nürnberger Cours.
Heidenheim	
Neresheim	

Hermaringen (Poststall)

Ehingen	Auf dem Ulmer Schafhauser Cours.
Riedlingen	
Mengen	

Zwiefalten, auf dem Seiten-Cours nach Riedlingen.

Ochsenhausen, auf dem Biberacher und Memminger Cours.

Wurzach	Auf dem Memminger, Constanzer Cours.
Wolfegg	
Leutkirch	Auf dem Memminger, Constanzer Cours.
Wangen	

Isny, auf dem Seiten-Cours nach Wangen und dem Kempter Cours über Wangen.

Laupheim	Auf dem Ulmer Lindauer und dem Cours nach der Schweiz über Rohrmannshorn.
Biberach	
Waldsee	
Ravensburg . . .	
Tettnang	
Friedrichshafen . . .	
Altshausen . . .	Auf dem Seiten-Cours nach Ravensburg und Biberach.
Saulgau	
Buchau	

2. Königl. katholischer Kirchenrath.

a) Die Concurs-Prüfung der katholischen Geistlichen betreffend.

Die ordentliche und einzige Pastoral-Concursprüfung der katholischen Geistlichen im laufenden Jahr wird auf den 13. Juni bestimmt, wobei diejenigen Geistlichen zugelassen werden, welche im Jahre 1817 und früher Priester geworden sind.

Die Candidaten haben sich 4 Wochen zuvor schriftlich zu melden, und, wenn keine Abweisung erfolgt, am Montag den 12. Juni, Abends 4 Uhr, auf der diesseitigen Kanzlei zum Einschreiben zu erscheinen.

Uebrigens beruft man sich auf die im vorm jährigen Staats- und Regierungs-Blatt S. 111 bekannt gemachten Anordnungen.

Stuttgart den 8. Febr. 1820.

Camerer.

b) Die Concurs-Prüfungen der katholischen Schullehrer und Schul-Kandidaten betreffend.

Die ordentliche Concurs-Prüfung dahier in Stuttgart für die katholischen Schullehrer und Provisoren, welche in Stadtschulen angestellt zu werden wünschen, wie auch für die Schullehrer, welche befördert werden wollen, und auf ihren dermaligen Posten noch nicht geprüft wurden, ist dieses Jahr auf den 2. Mai festgesetzt.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung müssen vier Wochen vorher mit

Schulinspektoratamtlichem Beiberichte eingereicht werden; die Candidaten selbst aber, wenn keine Abweisung erfolgt, haben sich am Tage vor der Prüfung, also am Montag den 1. Mai, Abends 4 Uhr, auf der diesseitigen Kanzlei zum Einschreiben zu stellen.

Die zwei ordentlichen Concurs-Prüfungen bei den Prüfungs-Commissionen in Rottweil, Neckarsulm, Ellwangen, Riedlingen und Ravensburg für die übrigen katholischen Schullehrer und Schul-Kandidaten sind auf den 2. Mai und 26. Sept. bestimmt.

Die Candidaten sollen sich jederzeit vierzehn Tage vorher bei dem vorsitzenden Prüfungs-Commissarius melden, und am Tage vor der Prüfung zum Einschreiben erscheinen.

Stuttgart den 8. Febr. 1820.

Camerer.

C.) Der Departements des Innern und des Krieges.

Des Ober-Rekrutirungsraths.

a) Erläuternde Verordnung, die Rekrutirungskosten betreffend.

Unter Beziehung auf den Schluß der bereits am 15. Nov. v. J. und 4. d. M. durch das Staats- und Regierungs-Blatt bekannt gemachten Instruktion für die Vollziehung des neuen Rekrutirungs-Gesetzes wird hiemit in Betreff der Rekrutirungs-Kosten folgendes festgesetzt:

Erster Abschnitt.

Von den Kosten und den Kassen, die sie zu bestreiten haben.

§. 1.

Die Rekrutirungs-Kosten werden unter Zugrundlegung der bisherigen Vorschriften theils von den Gemeinden, theils von den Oberamts-Körperschaften, theils vom Staate getragen.

§. 2.

Jede Gemeinde hat diejenigen Kosten zu bestreiten, die durch die Fertigung und durch die Berichtigung ihrer Rekrutirungsliste verursacht werden.

§. 3.

Die Oberamtspflege erkauft die für sämtliche Gemeinden des Oberamts-Bezirks erforderlichen gedruckten Formularien der Rekrutirungslisten; derselben wird jedoch von jeder Gemeinde die Auslage für ihren Bedarf wieder ersetzt.

§. 4.

Die Bemühungen bei der Ausfällung der Rekrutirungslisten sind amtliche Obliegenheit der Ortsgeistlichen, Ortsvorsteher, Gemeinderäthe und Rathsschreiber; sie können daher keine besondere Belohnung dafür ansprechen.

§. 5.

Da, wo für das erste Jahr der, die Stelle des Gerichts-Notars zur Zeit noch vertretende, Stadt- oder Amtsschreiber oder dessen Gehülfe zu Abfassung der Rekrutirungsliste beigezogen worden ist, hat dieser das gewöhnliche Taggeld hiefür, neben der Abschriftgebühr für das Duplikat der Liste, aus der Gemeinde-Kasse zu beziehen.

§. 6.

Für das Erscheinen bei der Berichtigung der Rekrutirungslisten durch das Oberamt werden den Ortsvorstehern die gesetzlichen Taggelder aus ihrer Gemeinde-Kasse entrichtet.

§. 7.

Die Oberamts-Körperschaften leiden die durch die Verhandlung der Bezirks-Behörde, durch die Aushebung und durch die Einlieferung der Rekruten herbeigeführten Kosten, soweit sie nicht von den Gemeinden (§. 6.) oder vom Staate (§. 19—22) getragen werden.

§. 8.

Für seine Bemühungen bei den Vorbereitungen zu der Aushebung, bei der Aushebung selbst und bei der Einlieferung der Rekruten ist der Oberamtmann schon durch seinen fixen Gehalt belohnt.

§. 9.

Auf gleiche Weise darf der Aktuar der Amtsversammlung, der bei der Verhandlung der Bezirks-Behörde und bei der Visitation der Militärpflichtigen durch die dem Kreis-Rekrutirungsrathe beigegebene ärztliche Kommission das Protokoll zu führen hat, sich keine besondere Anrechnung erlauben.

§. 10.

Ebendasselbe gilt von dem Oberamtsarzt, wenn er an seinem Wohnorte der, dem Kreis-Rekrutirungsrathe zugetheilten, ärztlichen Kommission anwohnt.

§. 11.

Die Expedition der Ladungen, die Fertigung der Looszettel, der Ankauf der gedruckten Formularien für die Ziehungs- und Contingentslisten, deren doppelte Ausfertigung, und die Ergänzung der ersteren aus den revidirten Contingents- und Einstellerslisten, sodann die Abfassung der Listen der Abwesenden und der Nationallisten bei der Einlieferung der Rekruten, hat der

Oberamtmann mit dem ihm bei der Oberamtspflege ausgesetzten Kanzleikosten-Aversum zu bestreiten, sobald die dießfallsige Bestimmung des fünften Edikts vom 31. Dec. 1818 vollzogen seyn wird.

§. 12.

So lange dieß nicht geschehen ist, hat die Oberamtspflege die für den Oberamtsbezirk erforderlichen gedruckten Formularien der Ziehungslisten, desgleichen die der Contingentslisten, wenn solche gedruckt werden sollten, zu erkaufen, und die Central-Stadtschreiberei hat gegen die herkömmliche Vergütung aus der Oberamtspflege die Rundschreiben in dem Oberamtsbezirk wegen Bekanntmachung des Tags für die Verhandlung der Bezirksbehörde, die besonderen schriftlichen Ladungen der Einzelnen, die Verzeichnisse derjenigen, die durch den Ober-Rekrutirungsrath öffentlich vorgeladen werden sollen, die Vorbereitung der Looszettel, den Uebertrag des Inhalts der Rekrutirungsliste in die Ziehungsliste, die Fertigung des Duplikats der letzteren, die doppelte Abfassung der Contingentsliste, sodann die Ergänzung der Ziehungsliste aus der revidirten Contingentsliste so wie aus der Einstellerliste des Kreis-Rekrutirungsraths, soweit diese Ergänzung nicht während der Aushebung vom Oberamtmann selbst geschieht, endlich die Verfertigung der Listen der Abwesenden und der zu der Einlieferung der Rekruten erforderlichen Nationallisten zu besorgen.

§. 13.

Die zwei Urkunds-Personen, welche dem Loosen beiwohnen, und die zwei Mitglieder der Amtsversammlung, die zum Kreis-Rekrutirungsrathe beigezogen werden, beziehen aus der Oberamtspflege die gesetzlichen Taggelder.

§. 14.

Eben so ist derjenigen Person, welche das Messen bei der Aushebung besorgt, die bisher gewöhnliche Belohnung aus der Oberamtspflege zu entrichten.

§. 15.

Aus ihr werden auch die Kosten der Anschaffung eines Meß-Instruments bestritten, wenn solche erforderlich seyn sollte.

§. 16.

Die Formularien für die Visitationsprotokolle der dem Kreis-Rekrutirungsrathe beigegebenen ärztlichen Kommission, werden, wenn sie gedruckt werden sollten, in jedem Oberamtsbezirk gleichfalls von der Oberamtspflege angeschafft.

§. 17.

Die Conducteurs endlich, die der ausgehobenen Mannschaft bei ihrer Einlieferung an die betreffenden Regimenter mitgegeben

werden, belohnt die Oberamtspflege des absendenden Oberamts.

§. 18.

Unterwegs wird die Mannschaft einquartirt und erhält von den Quartierträgern nicht nur Dach und Fach, sondern auch Hausmannskost; der dießfallsige Aufwand wird in die Oberamts-Vergleichung aufgenommen, zu Vermeidung von Weitläufigkeiten aber, die mit dem Betrag in keinem Verhältnisse ständen, von der betreffenden Oberamtskörperschaft ohne Vergütung auf sich gelitten.

§. 19.

Die Staatskasse bestreitet die Diäten und Reisekosten der Staatsdiener, die mit der Aushebung oder Nachaushebung beschäftigt sind.

§. 20.

Die Mitglieder und Sekretäre der Kreis-Regierungen, und die vom Kriegs-Minister ernannten Offiziere und Militär-Oberärzte, welche bei dem Kreis-Rekrutirungsrath funktioniren, beziehen die regulationsmäßigen Diäten, so lange sie außerhalb ihres Wohnorts sich befinden.

§. 21.

Für ihre Bemühung haben sie keine besondere Belohnung zu fordern.

§. 22.

Die Reisekosten derselben werden nach dem Regulativ berechnet, und die Militärs dürfen keine Vorspann für sich ansprechen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Prüfung und Dekretur der Kosten.

§. 23.

Die von den Gemeindekassen zu bestreitenden Kosten sind jedes Jahr nach Vollendung der Verhandlung der Bezirksbehörde in ein Verzeichniß zu bringen, und dem Oberamt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§. 24.

Die Kosten, die auf die Oberamtspflegen fallen, sind der Cognition und Dekretur der Kreis-Regierung zu unterwerfen. Nach erfolgter Einlieferung der ausgehobenen Mannschaft ist daher ein vollständiges Verzeichniß derselben an die Kreis-Regierung zu diesem Behuf einzusenden.

§. 25.

Die, die Staatskasse betreffenden Kosten werden von dem Ministerium des Innern auf die Elbe angewiesen.

§. 26.

Das Mitglied der Kreis-Regierung und deren Sekretär, welche dem Kreis-Rekrutirungsrathe anwohnten, übergeben ihren

Zettel nach vollendeter Aushebung der Kreis-Regierung; diese läßt ihn durch ihr Revisorat prüfen, und sendet ihn dann an den Ober-Rekrutirungsrath.

§. 27.

Die von dem Kriegsminister ernannten Offiziere und Militär-Aerzte reichen nach Vollendung der Nachaushebung die ihrigen bei der Assentirungs-Kommission des Königlichen Kriegs-Departements ein, die sie ermäßigen läßt, und dann gleichfalls dem Ober-Rekrutirungsrathe zustellt.

§. 28.

Der Ober-Rekrutirungsrath sammelt diese Zettel und legt sie sofort dem Ministerium des Innern vor, um ihren Betrag auf die Staats-Hauptkasse anzuweisen.

§. 29.

Die Staats-Hauptkasse wird diesen Betrag durch den hiefür besonders aufgestellten Rechner (Rekrutirungs-Kassier) berichtigen lassen, der auch die erforderlichen baaren Vorschüsse den betreffenden Personen auf Verlangen zugehen lassen wird.

Dritter Abschnitt.

Von den Beiträgen der Einsteller zu den Kosten.

§. 30.

Die Beiträge zu den Rekrutirungskosten, welche nach Art. 36 des Rekrutirungs-Gesetzes von den Einstellern zu entrichten sind, gehen theils bei der Aushebung oder Nachaushebung, theils erst nach der Einreihung ein.

§. 31.

Diejenigen Beiträge, welche bei der Aushebung oder Nachaushebung entrichtet werden, hat der Sekretär des Kreis-Rekrutirungsraths in Empfang zu nehmen, und dem Rekrutirungs-Kassier (oben §. 29) mit einem genauen, von Seiten der Kreis-Regierung aus der Einstellerliste beglaubigten, Verzeichnisse entweder baar oder mittelst Abrechnung der davon bezahlten dekretirten Diäten und Reisekosten zu übergeben.

§. 32.

Die Beiträge, welche erst nach der Einreihung fallen, sind unmittelbar an den Rekrutirungs-Kassier zu bezahlen, und die Königl. Assentirungs-Kommission stellt ihm ein Verzeichniß der von ihr zugelassenen Einstellungen zu seiner Verrechnung zu.

§. 33.

Von den bei ihm eingegangenen Beiträgen hat der Rekrutirungs-Kassier theils die Vorschüsse zu bestreiten, deren die betreffenden Personen bedürfen, theils den Betrag der dekretirten Zettel derselben zu berichtigen.

§. 34.

Zu Bestreitung eines Vorschusses bedarf er einer Legitimation von Seiten des Ober-Rekrutirungsraths, zu Ausbezahlung des Betrags eines dekretirten Zettels einer Anweisung von Seiten der Königl. Staats-Hauptkasse.

§. 35.

Reichen die eingegangenen Beiträge zu Deckung dieser Zahlungen nicht hin; so hat er ungesäumt dem Ober-Rekrutirungsrathe die Anzeige hievon zu machen, um das Ministerium des Innern zu Anweisung der fehlenden Summe bei der Staats-Hauptkasse auf Wiederrechnung veranlassen zu können.

§. 36.

Ueber seine Einnahmen und Ausgaben hat er genaue Rechnung zu führen, vor dem Schlusse des Etats-Jahrs einen Zusammentrag derselben zu fertigen, in welchem die Einnahmen mit den von den Sekretären der Kreis-Regierungen und von der Königl. Assentirungs-Kommission ihm mitgetheilten Verzeichnissen, die Ausgaben mit den Legitimationen und Anweisungen, so wie mit den Empfangsscheinen belegt sind, und diesen Zusammentrag nebst dem etwa vorhandenen Kassen-Ueberschuß der Staats-Hauptkasse zuzustellen.

Alle betreffende Behörden haben sich nun nach diesen Bestimmungen gebührend zu achten. Stuttgart den 11. Febr. 1820.

Kapff.

b) Die Rekrutirungskasse betreffend.

Da nach der erläuternden Verordnung vom heutigen Tage, die Rekrutirungskosten betreffend, die Beiträge der Einsteller zu diesen Kosten in eine besondere Rekrutirungskasse fließen sollen, aus welcher auch die Diäten und Reisekosten der mit der Aushebung beschäftigten Staatsdiener und die denselben hierauf zu leistenden Vorschüsse zu bestreiten sind: so wird hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die Führung dieser Kasse dem früheren Rekrutenkassier, Regiments-Quartiermeister Mittler in Stuttgart, übertragen worden ist.

Stuttgart den 11. Febr. 1820.

Kapff.

Dienst-Erledigungen.

Den 3. d. M. ist der katholische Kaplan Ziegler zu St. Stephan in Rottweil, und

am 9. d. M. der Direktor des Ober-Rekrutirungsrathes, Oberst v. Welling, gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 9.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, den 26. Februar 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge allerhöchster Entschließungen vom 13. d. M. dem Ansuchen des auf die Pfarrei Thamm, Dekanats Ludwigsburg, ernannten Pfarrers Hochstetter zu Fürfeld, Dekanats Heilbronn, um Belassung auf seiner bisherigen Stelle gnädigst entsprochen, und

vom 14. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Magolsheim, Oberamts Münsingen, dem Vikar Maier in Kirchheim übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 17. d. M. den Assessor beim Königl. Forstrath, Grafen Clemens v. Beroldingen, zu Ihrem Kammerherrn gnädigst ernannt.

Ferner haben Höchstdieselben unterm 22. d. M. den Oberlieutenant Hauff des dritten Infanterie-Regiments zu dem vierten Infanterie-Regiment versetzt;

den dem achten Infanterie-Regiment zugetheilten Unterlieutenant v. Schilling bei dem dritten Infanterie-Regiment, und

den dem zweiten Infanterie-Regiment zugetheilten Unterlieutenant v. Molitor bei dem siebenten Infanterie-Regiment eingetheilt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung, das Eigenthum gefundener Schätze betreffend.

Da man aus mehreren vorgekommenen Fällen die Ueberzeugung erhalten hat, daß die beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen über gefundene Schätze nicht gehörig bekannt ſind: ſo ſieht man ſich veranlaßt, zu Vermeidung irriger Anſichten dieſelben in Gemäßheit Königl. Entſchließung vom 14. d. M. hiemit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

1.) Das Eigenthum der gefundenen Schätze iſt kein Hoheits-Recht. Der Königl. Fiskus kann es daher als ſolches nicht anſprechen.

2.) In der Regel ſteht es zur Hälfte dem Finder, zur Hälfte dem Eigenthümer des Platzes, wo der Schatz gefunden wurde, zu. Iſt daher dieſer Platz im Eigenthum des Staats, ſo gebührt dem Königl. Fiskus aus dieſem Grunde die Hälfte des Schatzes.

3.) Die dem Finder gebührende Hälfte fällt dem Eigenthümer des Platzes gleichfalls zu:

a. wenn jener gegen den Willen des Letzteren oder auch nur ohne deſſen Erlaubniß den Schatz aufgeſucht;

b. wenn er auf Auftrag deſſelben abſichtlich nach dem Schatze geforſcht hat;

c. wenn der Platz Staats-Eigenthum iſt, und der Finder die hienach dem Königl. Fiskus gebührende Hälfte des Schatzes unterſchlägt.

4.) Der Eigenthümer des Platzes wird ſeiner Anſprüche an den Schatz verluſtig, wenn er denſelben unter Anwendung abergläubiſcher oder anderer verbotener Künſte gefunden hat. Derſelbe wird in dieſem Falle zur Strafe vom Königl. Fiskus eingezogen.

5.) Sollte der Schatz in Münzen beſtehen, ſo iſt derjenige, dem er zufällt, verbunden, dieſelben vor allen Dingen dem Staate zur Uebernahme für das Königl. Münz-Cabinet gegen Vergütung ihres wahren Werthes anzubieten. Er hat ſich deshalb an das betreffende

Königl. Oberamt zu wenden, welches darüber an das Ministerium des Innern zu berichten hat.

Die Königl. Oberämter werden dafür besorgt seyn, daß diese Bestimmungen ihren Amtsuntergebenen gehörig bekannt gemacht, und in eintretenden Fällen dieselben hienach belehrt werden.

Stuttgart den 17. Febr. 1820.

v. Otto.

2. Königl. Studienrath.

Bekanntmachung der zu Beziehung der Universität für das Studium der Wissenschaften legitimirten Jünglinge.

Auf die den 14. und 15. d. M. vorgenommene öffentliche akademische Vorprüfung in Stuttgart sind folgende dabei erschienene Jünglinge zu Beziehung der Universität legitimirt worden:

A.) Für das Studium der Rechtswissenschaft:

Eduard Biber, von Ludwigsburg,
Joseph Buzorini, von Scheer.
Georg Ludw. Feierabend, von Heilbronn,
Gottl. Conrad Fink, von Reutlingen,
Friedr. Carl Herrmann, von Kirchberg,
Heinrich Hetsch, von Stuttgart,
Ignatz Hofmeister, von Rottenburg,
Hermann Knapp, von Rottenburg,
Carl August Lang, von Herrenberg,
Johann Friedr. Meyer, von Hall,
Wilh. Theod. Müller, von Gaildorf,
Albert Müller, von Heilbronn,
Carl Ludwig Nast, von Wangen,
Carl David Reuß, von Besigheim,
Fried. Jos. Steinhauser, von Gmünd,
Imanuel Traub, von Herrenberg,
Wilhelm Wagner, von Balingen.

B.) Für das Studium der Medizin und höhern Chirurgie:

Carl Christ. Scheurer, von Stuttgart,
Johann Steinle, von Alt-Bierlingen,
Joseph Christ. Theurer, von Stuttgart.

C.) Für das Studium der höhern Chirurgie allein:

Friedrich Dietrich, von Löwenstein,
Gottlieb Heinrich Mößner, von Ludwigsburg,
Ignaz Schurr, von Gmünd.

D.) Für das Studium der höhern Thier-Arznei-Kunde:

Eduard Häring, von Stuttgart.

E.) Für das Studium der Kameral-Wissenschaften:

Friedrich Binder, von Stuttgart,
Eduard Cammerer, von Stuttgart,
Jakob Dursch, von Degglingen,
Christ. Gottlob Erpf, von Stuttgart,
Marrell Fried. Heigelin, von Stuttgart,
Gottlieb Mehl, von Dettenhausen,
Paul Theodor Mundorf, von Stuttgart,
Carl Fried. Aug. Schuster, von Ulm,
Heinrich Schweizer, von Stuttgart,
Christ. Gottl. Strohlin, von Stuttgart,
Ferdinand Vogt, von Tübingen,
Christ. Fried. Zaiß, von Gräfenhausen.

Stuttgart den 21. Februar 1820.

Süskind.

Dienst-Erledigungen.

Den 9. d. M. ist der Oberlieutenant Plieninger des vierten Infanterie-Regiments zu Heilbronn,

den 10. d. M. der pensionirte Hauptmann zweiter Klasse v. Faber zu Heilbronn,

den 15. d. M. der Pfarrer M. Joh. Christian Schott in Steinheim, Diöcese Heidenheim, und

den 18. d. M. der Pfarrer M. Johann Wilhelm Rotacker in Westheim und Oedendorf, Diöcese Hall und Gaildorf, gestorben.

Durch das Ableben des katholischen Pfarrers Eiser zu Neuningen, Oberamts Geißlingen, am 10. Februar, ist diese Pfarrei erledigt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 10.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch den 1. März 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

A.) Königliche Verordnungen.

Die Umlage der direkten Steuer für das Etats-Jahr $18\frac{19}{20}$ betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da an der direkten Steuer für das laufende Etats-Jahr $18\frac{19}{20}$ im Betrag von 2,400,000 fl. zu Anfang desselben nur ein Drittheil mit 800,000 fl. ausgeschrieben worden ist; so verfügen und verordnen Wir nunmehr, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände:

daß die noch übrigen zwei Drittheile der direkten Steuer für das laufende Etats-Jahr mit 1,600,000 fl. umgelegt und zum Einzug gebracht werden sollen.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 27. Febr. 1820.

Wilhelm.

Der mit dem Portefeuille des Finanz-Ministerium provisorisch beauftragte Staatsrath
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
Vellnagel.

Gesetz, die Aushebung für das Jahr 1820 betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da der Zweck der in Unserem Königreiche bestehenden Militär-Verfassung auch für das laufende Jahr, in welchem über 7000 Mann nach abgelaufener Dienstzeit entlassen werden, eine neue Aushebung militärpflichtiger Mannschaft erfordert; so verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände:

daß aus der, der Aushebung unterworfenen Altersklasse, nämlich aus der Zahl der im Jahre 1799 gebornen Jünglinge, viertausend dreihundert Mann für den Militärdienst ausgehoben werden sollen.

Es ist hiebei die dem Militär wirklich zugehende Rekrutenzahl auf 3300 Mann berechnet, indem die weiteren 1000 nur als Ersatz für die Ausfälle anzusehen sind, welche dadurch entstehen, daß die ungehorsam Abwesenden und die wegen ihres Berufs von der Aushebung Ausgenommenen, in sofern die Aushebung sie trifft, als gestellt in die Rekrutenzahl eingerechnet werden, und daß überdies denjenigen, welche ihrer Angabe nach mit unsichtbaren Gebrechen behaftet sind, nach erfolgter Einreihung zum Behuf ihrer Wiederentlassung alle Beweismittel der Untüchtigkeit zum Dienste vorbehalten bleiben sollen.

Unsere Minister des Innern und des Kriegswesens sind beauftragt, hiernach in Gemäßheit des unterm 7. Aug. 1819 erlassenen Rekrutirungs-Gesetzes das Weitere anzuordnen.

Gegeben, Stuttgart den 18. Febr. 1820.

Wilhelm.

Der Minister des Innern

v. Otto.

Der Kriegs-Minister

Gr. v. Franquemont.

Auf Befehl des Königs:

der Staats-Sekretär

Vellnagel.

B.) Dienst-Nachrichten.

Seine Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 23. d. M. das erledigte Diakonat zu Mezingen, Dekanats Urach, dem ältesten Repetenten und Vikar in Stuttgart, M. Oſiander,

vom 24. d. M. dem Direktor des katholischen Convikts, Stadtpfarrer Sperl in Tübingen, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, die erledigte Pfarrei Dürmentingen, Oberamts Riedlingen,

vom 25. d. M. die erledigte Pfarrei Geißlingen, Dekanats Hall, dem Vikar Rösler in Friolzheim, Dekanats Leonberg, und

vom nämlichen Tage die erledigte Kaplanei zu St. Stephan in Rottweil dem Vikar Welker in Alschhausen gnädigst zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge Resolution von demselben Tage an die Stelle des wegen Kränklichkeit in den Quiescenten-Stand versetzten Kameral-Verwalters Friſäus in Wiesensteig, den bisherigen Finanz-Kammer-Revisor Autenrieth in Ludwigsburg zum Kameral-Verwalter in Wiesensteig gnädigst zu ernennen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Der Rechts-Candidat Sixt Jakob Friedrich Kapff aus Göppingen, welcher nach dem Resultate der mit ihm vorgenommenen ersten Dienst-Prüfung das Prädikat III. Classe „gut bestanden" erhalten hat, ist auf seine Bitte als Referendär II. Classe bei dem Königlichen Gerichtshofe zu Tübingen aufgenommen worden. Stuttgart den 28. Februar 1820.

Maucler.

B.) Des Departements des Krieges.

Königl. Administrations-Sektion des Kriegs-Departement.

An sämtliche Oberämter, die Vergütung der Natural-Leistungen für das Königl. Militär betreffend.

Um überzeugt zu werden, ob alle ältere und neuere Leistungen von Gemeinden und Amts-Körperschaften für das Königl. Militär entweder von der Kriegs-

Kasse unmittelbar oder von den Regiments-Quartiermeistern vergütet worden sind, werden die Königl. Oberämter angewiesen, die etwa zurückgebliebene Vergütung für Fourage, Quartier u. dergl. (die Vorspann ausgenommen, welche besonders von Jahr zu Jahr auch fernerhin von hier aus dekretirt wird,) unter Anschluß der Original-Bescheinungen längstens bis zu Ende des Etats-Jahrs anzufordern, auch in künftigen Fällen den Ersatz bei den betreffenden Regiments-Quartiermeistern nachzusuchen, oder gleich von den Commandirten, wenn diese noch anwesend und vom Regiment aus mit Geld versehen worden sind, sich leisten zu lassen, also bei Verantwortung zu verhüten, daß dergleichen Kosten nicht, wie es schon öfters geschehen, von einem Etats-Jahr in das andere übertragen werden und unberichtigt bleiben, oder anstatt vom alten nun vom neuen Fonds bezahlt werden müssen.

Stuttgart den 25. Februar 1820.

Rheinwald, Direktor.

Dienst-Erledigung.

Den 21. d. M. ist der Finanz-Kammer-Kanzellist Bek in Ellwangen gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 11.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, den 4. März 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat Januar 1820 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochene Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat Januar sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 4. Jan. wurde:

1. In der Rekurssache der Marie Anne Kramer, von Russenreuthe, Oberamts Teitnang, das von dem Criminal-Senat des Gerichtshofes in Ulm unter dem 6. Sept. v. J. gefällte (in dem Staats-

derspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

2. Christian Herrmann, Mezger zu Ehningen, Oberamts Böblingen, Kläger, von Maria Catharina, geb. Walter von da, Beklagten, wegen Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

3. Louise Rosine Margarethe, geb. Wezel, von Riederich, Oberamts Urach, Klägerin von Daniel Löffler allda, Beklagten, wegen Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

Den 20. Januar:

4. Johann Georg Ekert zu Sternenfels, Oberamts Maulbronn, Kläger, von Eva Magdalena, geb. Wagner, von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

5. Wilhelm Redwiz zu Malmsheim, Oberamts Leonberg, Kläger, von Catharina Barbara, geb. Ackermann, von Heimsheim, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe unter Vergleichung der Kosten.

Den 27. Januar:

6. Johann Jakob Klenk, Weber zu Ober-Urbach, Oberamts Schorndorf, Kläger, von Magdalene, geb. Dreher von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

7. Johann Friedrich Herrmann, Unterförster zu Horrheim, Oberamts Vaihingen, Kläger, von Conradine Caroline, geb. Leo, von Häfnerhaslach, Oberamts Brackenheim, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 4. Jan. wurde:

1. a. dem zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommenen Georg Nagel, von Holzgerlingen, Oberamts Böblingen, und
   b. dem Johann Melchior Seibold, von Möglingen, wegen schwer verschuldeter, an Conrad Schott, von Holzgerlingen, verübter und mit bleibenden Nachtheilen für dessen Gesundheit verbundener Körper-Verletzung, Jedem neben Ersatz der Hälfte der Kurkosten unter solidarischer Verbindlichkeit und neben Bezahlung der Hälfte der Untersuchungskosten eine

sechsmonatliche Festungsstrafe zuerkannt, auch auf den Fall eines für das Leben des Schott sich aus jener Verwundung weiter ergebenden Nachtheils, ein Strafzusatz vorbehalten.

An demselben Tage wurde:

2. gegen Andreas Siegmann, Schneidermeister von Ludwigsburg, wegen ausgezeichneter Veruntreuung Königl. Montirungsstücke, deren er für überwiesen angenommen worden, neben Bezahlung der Untersuchungskosten eine viermonatliche Festungsstrafe ausgesprochen.

Am 11. Jan. wurde:

3. Friederike Catharine Pfeil, von Stetten, Oberamts Cannstadt, wegen absichtlicher Verheimlichung der Schwangerschaft und dadurch verschuldeter hülfloser Geburt, welche den Tod ihres Kindes zur Folge hatte, neben Bezahlung sämtl. Untersuchungs-Kosten und unter Einrechnung der von ihr verwirkten ersten Scortations-Strafe, zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Am 13. Jan. wurden verurtheilt:

4. der zu Heilbronn in Untersuchung gekommene Ludwig Carle, von Pfedelbach, Oberamts Oehringen, wegen zwar kleinen, einfachen und ersetzten, aber im rechtlichen Sinne fünften Diebstahls, dessen er für überwiesen angenommen worden, neben Bezahlung der Arrest- und Untersuchungs-Kosten zu vierzehnmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf die Dauer von sieben Monaten;

5. der vormalige Obmann der Gemeinde-Deputirten zu Klein-Ingersheim, Oberamts Besigheim, Andreas Kofink, wegen grober Verbal-Injurien gegen den in Ausübung seines Amtes auf dem Rathhause begriffenen Bürgermeister und Orts-Vorstand Groll, ferner wegen wörtlicher und thätlicher mit Mißhandlung und Verbal-Injurien verbundenen Widersetzlichkeit gegen diesen und den von demselben mit seiner Arretirung beauftragten Dorfschützen, neben Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, zu fünfmonatlicher Festungsstrafe;

6. Heinrich Müller, von Oelbronn, Oberamts Maulbronn, wegen zweier Diebstähle, wovon der eine ein großer ist, sodann wegen eines Betrugs, neben Ersatz seiner Arrest- und Untersuchungs-Kosten, so wie des erweislichen Schadens, zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe.

Am 18. Jan. wurden verurtheilt:

7. Johann Sebastian Käser, von Stein-

heim, Oberamts Marbach, wegen Baumverderbens aus Bosheit und wegen Diebstahls, neben Bezahlung der Arrest- und Untersuchungs-Kosten, auch Ersatz des Schadens, und zwar in Absicht auf den verderbten Baum nach Maßgabe der Königl. General-Verordnung vom 23. Jun. 1808, zu viermonatlicher Festungsstrafe;

8. der Scribent Weisser, von Stuttgart, wegen abermals wiederholter Verletzung des Verbots des Memorialien-Schreibens, welche durch Hintansetzung der allgemeinen, die Form der Bittschriften betreffenden Verordnungen, durch Fälschung und beleidigende Ausdrücke noch erschwert ist, unter Berücksichtigung der bisher fruchtlos erstandenen Strafen, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungsstrafe;

9. Andreas Fink, lediger Wagner, von Oetisheim, Oberamts Maulbronn, wegen drei kleiner aber qualificirter Diebstähle, neben dem Ersatz alles erweislich verursachten Schadens und Bezahlung sämtlicher Arrest- und Untersuchungs-Kosten, zu achtmonatlicher Festungs-Strafe;

10. Carl Philipp Auberle, Glasergeselle von Böblingen, wegen Ueberschreitung der Confination, wiederholten Vagirens und leichtsinnigen Schuldenmachens unter falschen Vorspiegelungen, unter Berücksichtigung der meistens wegen gleicher Vergehen von ihm früher erstandenen mehreren Strafen, neben Ersatz der Arrest- und Untersuchungs-Kosten, zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von fünf Monaten.

Am 20. Jan. wurde:

11. gegen Martin Kilgus, von Grünthal, Oberamts Freudenstadt, der zu Maulbronn in Untersuchung gekommen ist, wegen dreier Diebstähle, worunter zwei große und ausgezeichnete begriffen sind, sodann wegen mehrfacher Betrügereien, Annahme eines falschen Namens, versuchten Betrugs und erwiesener Lügen vor Gericht, neben Ersatz des erweislichen Schadens, so wie der Arrest- und Untersuchungs-Kosten eine fünfzehnmonatliche Zuchthausstrafe erkannt.

Am 25. Jan. wurde:

12. der zu Weinsberg in Untersuchung gekommene Johann Jakob Gennt, von Ehestetten im Großherzogthume Baden, wegen Wieder-Eintritts in das König-

reich nach vorangegangener wiederholter Ausweisung, wegen Vagirens, dritter Scortation und Concubinats, neben Ersatz seiner Arrest- und ⅔ der Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Festungsstrafe und nachheriger Ausweisung aus den Königl. Staaten unter Bedrohung mit noch empfindlicherer Strafe auf den Wiederbetretungsfall verurtheilt.

Am 27. Jan. wurde:

13. a. Georg Friedrich Siegle, von Horrheim, Oberamts Vaihingen, wegen eines qualifizirten und großen, wegen eines weitern großen Diebstahls und wegen Theilnahme an einem Diebstahl, sodann wegen eines Funddiebstahls und eines kleinen Diebstahls, ferner wegen Fälschung einer öffentlichen Urkunde und Betrügerei, mit Einschluß eines Scortations-Vergehens, und mit Rücksichtnahme auf die wegen Diebstahls schon früher erstandene bedeutende Strafe, neben dem Ersatz des Schadens und ⅔ der Untersuchungskosten mit fünfzehnmonatlicher Zuchthausstrafe;

b. Gottfried Siegle, von Horrheim, wegen vierten Diebstahls, neben dem Ersatz des Schadens und ⅓ der Untersuchungskosten mit siebenmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf die Dauer von vier Monaten, bestraft.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Am 18. Jan. wurde:

1. in Untersuchungssachen gegen den Invaliden-Unter-Offizier Johann Heinrich Schreiber zu Stuttgart das Erkenntniß ausgeschrieben: daß der gegen den Inquisiten erhobene Verdacht einer vorsätzlichen Tödtung seiner Ehefrau beruhen zu lassen sey, hingegen Inquisit wegen der ihm jedenfalls zur Last zu legenden vorsätzlichen gefährlichen Körper-Verletzung und dadurch verschuldeten Tödtung derselben, neben dem Verlust seiner Militär-Verdienst-Medaille und Bezahlung sämtlicher Untersuchungskosten, zu zwölfjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt seyn solle; welches Straf-Urtheil im Wege der Gnade zu mildern Seine Königl. Majestät keinen Grund gefunden haben.

2.) Civil-Senat.

Am 12. Jan. wurde:

1. in der Appellationssache von dem jetzigen Amts-Oberamts-Gerichte Stuttgart zwischen Martin Lang, von Möhringen, Bekl. Anten, und dem Weg-Inspektor Wolf von da, Kl. Aten, Schuldforderung, resp. Abrechnung aus einem gemeinschaftlichen Zehendpacht, jetzt Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand gegen die Verwerfung der Einrede mehrerer Streitgenossen betreffend, von Amtswegen die Appellation per Decretum wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, und der Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt;
2. in der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen dem Mezger Carl Murr daselbst, Bekl. Producten, Anten, und dem Cavallerie-Ober-Lieutenant v. Fink zu Ulm, Kl. Produrenten, Aten, redhibitorische Klage wegen eines fehlerhaften Pferdes betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 6. Dec. v. J. und insinuirt den 12. Jan. d. J. die eingelegte Berufung wegen Mängels an einer gegründeten Beschwerde von Amtswegen per Decretum verworfen, und Ant Murr zugleich in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.
3. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamts-Gerichte Besigheim zwischen Christoph Küzler, von Ilsfeld, als Pfleger des ledigen Friedrich Renz allda, nunmehr dessen Erben, Kl. Anten und der verwittweten Hofräthin Rieger zu Heilbronn, Bekl. Atin, Ergänzung des Pflichttheils und Erstattung bezogener Nutzungen betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 26. Nov. und insinuirt den 7. Dec. v. J. durch Urtheil reformatorisch dahin erkannt: daß die Atin aus der fehlenden Pflichttheils-Summe à 2303fl. 4kr. die vorhandenen Nutzungen, die nicht mehr vorhandenen aber insoweit als sie durch dieselben zur Zeit der Litis-Contestation reicher war, herauszugeben und resp. zu bezahlen schuldig, die Kosten des Prozesses beider Instanzen aber gegen einander aufgehoben seyn sollen;
4. in der Appellationssache von dem jetzigen Oberamts-Gerichte Weinsberg zwischen Conrad Bäuchlen, von Scheppach, Kl. Anten, und dem Schultheißen und Gericht daselbst, Bekl. Aten, Schadloshaltung wegen angeblich illegalen Güter-Verkaufs betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 6. Dec. und publicirt den 19. Jan. 1820 die gegen das unterrichterliche Urtheil eingelegte

Appellation wegen unterlaſſener Einreichung des Beſchwerde-Libells innerhalb der Nothfriſt, von Amtswegen per Rescriptum für verlaſſen erklärt, und Ant in die Koſten dieſer Inſtanz verurtheilt.

5. in der Appellationsſache von dem vormaligen Oberamts-Gerichte Brackenheim zwiſchen dem Ziegler Samuel Schmid zu Bönigheim, Inten, Anten, und der Johann Georg Günthner'ſchen Gantmaſſe-Curatel zu Kleebronn, Jatin, Atin, die Abweiſung einer Forderung von 700 fl. von der Gantmaſſe betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 22. Nov. v. J. und publ. den 18. Jan. d. J. die eingelegte Berufung wegen Verſäumniſſes an der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift von Amtswegen per Rescriptum für verlaſſen erklärt, und Ant in die dadurch ſeinem Gegentheil verurſachten Koſten verurtheilt.

6. In der Appellationsſache von dem vormaligen Oberamts-Gerichte Ludwigsburg zwiſchen Johann Georg Hezer, Kl. Anten, und Heinrich Hellriegel daſelbſt, Bekl. Aten, Bauweſen betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 20. Dec. 1819 und publizirt den 12. Jan. 1820, die eingelegte Berufung wegen Verſäumniſſes an der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift von Amtswegen per Rescriptum für verlaſſen erklärt, und der Ant in die durch ſeine Berufung ſeinem Gegentheil verurſachten Koſten verurtheilt.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 5. Jan. wurde:

1. Jakob Heß, lediger Schäfer von Tiſchardt, Oberamts Nürtingen, wegen Gotteslästerung, grober thätlicher und wörtlicher Injurien gegen ſeinen Vater, auch gefährlicher Drohungen und aſotiſchen Lebenswandels, neben Erſtattung ſeiner Arreſt- Azungs- und ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten zu einjähriger Zuchthausſtrafe mit derbem Willkomm und zu nachheriger ſechsmonatlicher Einſchließung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt.

Am 10. Jan. iſt:

2. Carl Knöpfle, von Marſchalkenzimmern, Oberamts Sulz, wegen entfernten Verſuchs des ehebrecheriſchen Incests mit ſeiner leiblichen Tochter, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung ſeiner Arreſt- Azungs- und

Vertheidigungs- auch $\frac{2}{3}$ der Unterſuchungs-Koſten zu zweijähriger Zuchthausſtrafe verurtheilt worden.

Am 13. Jan. wurde:

3. Johannes Schneider, von Thalheim, Oberamts Rottenburg, wegen der von ihm unter erſchwerenden Umſtänden verübten Mißhandlung des hierauf verſtorbenen Ludwig Heid, von Waldenbuch, deren er für überführt angenommen wurde, ſodann wegen grober Verwahrloſung deſſelben, neben der Verbindlichkeit zu Erſtattung ſeiner Arreſt- und Azungs- ſo wie zu Vergütung von $\frac{1}{18}$ der Unterſuchungs-Koſten mit fünfmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe belegt.

Am 14. Jan. iſt:

4. gegen den vermöge Erkenntniſſes vom 6. Juli v. J. (Staats- und Regierungs-Blatt von 1819 S. 479) wegen Kaſſenreſts und anderer Vergehen, bereits zu achtzehnmonatlicher Feſtungsſtrafe verurtheilten Salz-Faktor Gottlieb Friedrich Pfäfflin, von Rottweil, auf die von dem Königl. Oberamts-Gerichte zu Ludwigsburg, als Feſtungs-Juſtiziariat gepflogene weitere Unterſuchung, wegen der ihn als geweſenen Spital-Rechner beſchwerenden groben Eigenmächtigkeit durch den baaren Bezug bedeutender noch undekretirter Verdienſt-Forderungen aus ſeiner Kaſſe, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Erſatz, und zu Erſtattung der weiteren Unterſuchungs-Koſten ein Zuſatz von zweimonatlicher Feſtungsſtrafe erkannt, der Verdacht eines wirklichen Kaſſen-Eingriffs aber als unerwieſen beruhen gelaſſen worden.

Am 17. Jan. wurde:

5. Johann Georg Dupper, von Grömbach, Oberamts-Gerichts Freudenſtadt, wegen mehrerer zwar kleiner, dabei aber wiederholter und größtentheils ausgezeichneter Diebſtähle, neben der Verbindlichkeit zu Erſtattung ſeiner Arreſt-Azungs- und $\frac{2}{3}$ der Unterſuchungs-Koſten und zum Erſatz des Schadens mit ſechsmonatlicher Feſtungsarbeit belegt.

Am 20. Jan. iſt:

6. in der durch Erkenntniß vom 26. Juli v. J. (Staats- und Regierungs-Blatt von 1819 S. 480) abgeurtheilten Unterſuchungsſache gegen Johann Georg Sautter und Conſorten von Tübingen, Oberamts Sulz, der Inculpat Friedrich Haller, von Dürrwangen, Oberamts Balingen, wegen des gegen ihn erhoben Antheils an der am 17. Mai 1818 auf der Leidringer Viehweide in Geneſſenſchaft verübten und mit Haus-

friedensbruch, boshafter Eigenthumsbeschädigung und groben Gewaltthätigkeiten verbundenen Mißhandlung des Viehhirten Jauch, neben solidarischer Verbindlichkeit zum Ersatz der dem Jauch verursachten Kurkosten so wie des sonst gestifteten Schadens zu fünfmonatlicher Festungsarbeit verurtheilt, und zugleich über den Ersatz der Untersuchungs-Kosten erkannt worden.

Am 31. Jan. wurde:

7. Martin Schneider, Maurer von Schönbronn, Oberamtgerichts Nagold, wegen wiederholten auf dem Markte begangenen großen Diebstahls, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, neben Verfällung in seine Arrest-Azungs- und sämtliche Untersuchungs-Kosten, zu einer siebenmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Am 17. Jan. wurde:

Der bei dem vormaligen Criminalamt zu Urach in Verhaft und Untersuchung gekommene Franz Joseph Büttner, von Thanhausen, Oberamts Ellwangen, zwar in Ansehung des wider ihn erhobenen Verdachts, eines zur Tödtung des Mathias Churfürst aus Friedberg mit Vorbedacht und Ueberlegung gefaßten Entschlusses, von der Instanz losgesprochen, dagegen wegen vorsätzlicher, verabredeter, in Genossenschaft verübter, schwerer Mißhandlung des gedachten Churfürst und dadurch bewirkter Körper-Verletzung, die den Tod des Mißhandelten zur nothwendigen Folge gehabt hat, sodann wegen wiederholter, in Genossenschaft verübter, theils qualifizirter, theils ausgezeichneter Diebstähle, Landstreicherei in Verbindung mit Bösewichtern, ehebrecherischen Concubinats und Fälschung, unter Berücksichtigung des von ihm erstandenen langen Arrests, wovon ihm ein Theil zur Strafe angerechnet worden, und mit Einrechnung der ihm durch ein Straf-Erkenntniß vom 3. Nov. 1794 zuerkannten, noch nicht vollständig von ihm erstandenen Strafe zu einer seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen sechszehnjährigen Zuchthausstrafe neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens, so wie sämtlicher Arrest-Azungs- Vertheidigungs- und Untersuchungs-Kosten verurtheilt, welche Strafe im Wege der Gnade zu mildern, Se. Königl. Majestät Sich nicht bewogen gefunden haben.

2.) Civil-Senat.

Am 4. Jan. wurde:

1. die von dem Hirschwirth Michael Eberhardt zu Baiersbronn in seiner Klagsache gegen Jakob Eberhardt und Consorten daselbst, einen Abrechnungsstreit betreffend, gegen das Erkenntniß des aufgelösten Ober-Amts-Gerichts zu Freudenstadt vom 21. Jul. 1817 ergriffene Berufung wegen Versäumung der zu Einreichung der Beschwerden-Schrift peremtorisch anberaumten Frist für verlassen erklärt, und Appellant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Am 7. Jan. ist:

2. in der Appellations-Sache zwischen Jakob Schuh, Mezger zu Tübingen, Kläger, Anten, und Johannes Schuh und Consf. von Remingsheim, Beklagten Aten, Schadens-Ersatz betreffend, die eingelegte Berufung gegen das von dem gegenwärtigen Ober-Amts-Gericht zu Rottenburg gefällte Erkenntniß vom 24. Sept. 1819 wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung des Klägers, Anten, in sämtliche Kosten zweiter Instanz, für verlassen erklärt worden.

An demselben Tage ist:

3. in der Appellations-Sache von dem aufgelösten Ober-Amts-Gerichte zu Horb zwischen dem Freyherrn von Münch zu Mühringen, Liquidanten, Appellanten und der Ehefrau des in Gant gerathenen Schutz-Juden Emanuel Samuel Bohnle daselbst, cum curatore, Mitliquidantin, Atin, Abschwörung des Manifestations-Eides und Location des Beibringens der Atin betreffend, auf Abschwörung des Manifestations-Eides erkannt, übrigens aber das erstrichterliche Urtheil, unter Aufhebung der Kosten zweiter Instanz, bestätigt worden.

Am 12. Jan. wurde:

4. in der Appellations-Sache von dem vormaligen Ober-Amts-Gerichte zu Reutlingen, zwischen Jakob Schäfer daselbst, Vorbeklagten, Nachkläger, Anten und Mit-Aten und dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis, Vorkläger, Nachbeklagten, Aten und Mit-Anten, rückständiges Pachtgeld in der Vor- und verschiedene Pacht-Entschädigungs-Ansprüche in der Nachklage betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß theils bestätigt, theils abgeändert, unter Ausgleichung der gegenseitigen Kosten zweiter Instanz.

Am 14. Jan. wurde:

5. das Restitutions-Gesuch des Kaplans

Herzog als Verwalters der St. Margarethen-Pfründe zu Neuhausen, Ober-Amts Eßlingen, gegen den Ablauf der gesetzlichen Berufungs-Nothfrist in seiner durch Erkenntniß des aufgelösten Ober-Amts-Gerichts zu Nürtingen entschiedenen, die Concurrenz an einem Beholzungs-Recht betreffenden Klag-Sache wider die Hofbauern Jakob Keuerleber und Consorten, von Zizishausen, wegen Versäumung der gesetzlichen Frist von 4 Jahren zu Anbringung dieses Gesuchs, abgewiesen und Jnt in die dadurch verursachten Kosten verurtheilt.

Am 18. Jan. ist:

6. in der Appellations- und Nichtigkeits-Klagsache von dem gegenwärtigen Ober-Amts-Gerichte zu Freudenstadt zwischen dem Amtmann und Amtsschreiber Walker, von Dornstetten, Beklagten, Anten, Qnten, und dem vormaligen Amtspfleger Reştle daselbst, Kläger, Aten, Qaten, ein Darlehen betreffend, das oberamtsgerichtliche Verfahren als unbrauchbar, insbesondere wegen unterlassener Beobachtung der in dem vierten Edicte vom 31. Dez. 1818 §§. 85 bis 101 enthaltenen Vorschriften kassirt und das Ober-Amts-Gericht zu Erstattung der den Partieen verursachten Kosten verurtheilt werden.

Am 19. Jan. wurde:

7. die von dem Handlungshause Haueisen und Harpprecht in Stuttgart gegen das unterm 11. Sept. 1819 von dem gegenwärtigen Oberamts-Gerichte zu Tuttlingen gefällte Locations-Urtheil in der Gantsache des Wolfgang Ludwig Haldenwang daselbst, ergriffene Berufung wegen Versäumung der Einreichung der Beschwerdenschrift innerhalb der gesetzlichen Nothfrist, für verlassen erklärt und Appellant in die dadurch veranlaßten Kosten verfällt;
8. in der Appellations-Sache von Nagold zwischen Daniel Hensler von Altensteig, Nunciaten, Anten und Jakob Friedr. Ehinger und Consorten daselbst, Nuncianten, Aten, Verkündigung eines neuen Werks betreffend, das von dem vormaligen Ober-Amts-Gerichte zu Nagold ausgesprochene Erkenntniß bestätigt und Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Am 21. Jan. ist:

9. in der Appellationssache zwischen Leonhard und Conrad Gerber zu Balingen, Kläger, Anten und der Stadt Balingen Beklagte, Atin, Entschädigung für einen Bauplatz jetzt die Zulässigkeit des Zeugenbeweises betreffend, das in erster Instanz von dem vorma-

ligen Oberamts-Gerichte zu Tübingen als Remissions-Gericht ausgesprochene Erkenntniß, jedoch mit einer die erstrichterliche Beweis-Vorschrift modifizirenden Bestimmung unter Ausgleichung der Kosten zweiter Instanz bestätigt worden.

Am 25. Jan. wurde:

10. die von Carl Kirschner zu Freudenstadt ergriffene Berufung gegen das am 9. Okt. 1819 von dem gegenwärtigen Oberamts-Gerichte daselbst gefällte Prioritäts-Urtheil in Gant-Sachen des Carl Armbruster, Mezgers von da, wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift, für verlassen erklärt und Appellant in die dadurch veranlaßten Kosten verfällt.

11. in der Appellations-Sache zwischen der Ehefrau des Jakob Noa Bohm, von Reutlingen, unter Beistand ihres Ehemanns, Klägerin, Jatin, Antin, und dem Amtspfleger Grözinger zu Freudenstadt, Namens seiner Kinder, Beklagten, Juten, Aten, die Gültigkeit eines Testaments, jetzt die Sicherstellung des Streit-Objekts betreffend, die gegen den von dem gegenwärtigen Oberamts-Gerichte in Reutlingen ertheilten Bescheid vom 21. Okt. 1819 ergriffene Berufung, als gegen ein bloßes Zwischen-Erkenntniß eingelegt, unter Verurtheilung der Antin in die dadurch verursachten Kosten abgeschlagen.

Am 26. Jan. ist:

12. in der Appellations-Sache zwischen Friedr. Grosmann, von Rothfelden, Kläger, Anten, und dem Stadtpfleger Sauter zu Nagold, Beklagten, Aten, Entschädigung betreffend, die von ersterem ergriffene Berufung gegen ein von dem gegenwärtigen Oberamts-Gerichte zu Nagold selbst gefälltes Erkenntniß, wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, für verlassen erklärt und Ant in die Kosten zweiter Instanz verfällt, und

13. über die von Michael Pfeffer zu Ihlingen ergriffene Berufung gegen ein von dem gegenwärtigen Oberamts-Gerichte zu Rottenburg selbst gefälltes Urtheil in seiner einen Mühlbann betreffenden Klagsache wider die Gemeinde Reringen, auf gleiche Weise erkannt worden.

Am 28. Jan. wurde:

14. in der Appellations-Sache von dem vormaligen Oberamts-Gerichte zu Horb zwischen der Freyherrlich von Raßler'schen Gutsherrschaft zu Weitenburg, Klägerin, Antin und Mathäus Blank

und Conf. von Baisingen, Beklagten, Aten, Ansprüche auf Gültreichung betreffend, das erstrichterliche Urtheil bestätigt und Antin in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt, ihr jedoch die Führung eines Beweises, wozu sie sich erboten, als Resolutiv-Bedingung vorbehalten.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 11. Jan. wurde:

1. Victoria Mayer, von Unter-Deufstetten, Oberamts Crailsheim, welche bei dasigem Oberamts-Gerichte in Untersuchung stand, wegen ehebrecherischen Concubinats neben dem Kostens-Ersatze zu viermonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg verurtheilt.

Am 13. Jan. ist:

2. gegen Johann Waibel, Bauern zu Adelstetten, Oberamts Welzheim, welcher bei diesem Oberamte in Untersuchung stand, wegen fortgesetzter Asotie neben dem Kostens-Ersatze, die Strafe einer viermonatlichen Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ellwangen erkannt worden.

Am 18. Jan. wurde:

3. Michael Hörger zu Bühl, Oberamts Oehringen, welcher bei dasigem Oberamtsgerichte in Untersuchung stand, wegen nahen Versuchs eines qualificirten Diebstahls, fortgesetzten Concubinats, und eines Fund-Diebstahls zu fünfmonatlicher Festungsarbeit verurtheilt, auch wegen der Mitschuldigen, und des Kostenpunkts das Geeignete verfügt.

Am 20. Jan. ist:

4. Barbara Bauer, von Plüderhausen, Oberamts Welzheim, welche bei gedachtem Oberamts-Gerichte in Untersuchung stand, wegen vierten Unzuchtvergehens zu viermonatlicher Arbeitstrafe in herrschaftlichen Geschäften verurtheilt worden.

Am 22. Jan. wurde:

5. Michael Sturm zu Hangendenbuch, Oberamts Aalen, welcher bei dem Oberamts-Gerichte Heidenheim in Untersuchung stand, wegen kleinen, einfa-

chen und ersetzten, jedoch dritten Diebstahls neben dem Kosten-Ersatze zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeit und nachheriger Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause auf die Dauer von drei Monaten;

6. Ludwig Michael Bauer zu Ernsbach, Oberamts Oehringen, welcher bei demselben Oberamts-Gerichte in Untersuchung stand, wegen fortgesetzter kleiner Diebstähle, Wanderbuchs-Fälschung und attentirten Bettdiebstahls, neben dem Schadens-Ersatz, Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und $\frac{1}{8}$ der Untersuchungs-Kosten, außer der ihm unterm 22. Dec. v. J. wegen ersten kleinen Diebstahls zuerkannten vierwochigen Festungs-Arbeitsstrafe, noch zu einer weitern viermonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Am 25. Jan. ist:

7. Georg Michael Wieland zu Ober-Münkheim, Oberamts Hall, welcher bei demselben Oberamts-Gerichte in Untersuchung stand, wegen ersten, grossen, jedoch ersetzten Diebstahls, neben dem Kostenersatze zu drei und ein halbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt worden.

Am 29. Jan. wurde:

8. gegen die bei dem Oberamts-Gerichte Oehringen in Untersuchung gestandene Inquisiten

a) Johann Georg Bezold, von Ernsbach, Oberamts Oehringen,

b) Jacob Schöpfer von da, wegen Schlägerei und grober Körperverletzung, neben Bezahlung ihrer eigenen Haft- und Azungskosten, auch $\frac{1}{3}$ der Un-ersuchungs-Kosten, und der auf den Verwundeten gegangenen Heilungs-Kosten, unter Samtverbindlichkeit, eine je viermonatliche Festungs-Arbeitsstrafe ausgesprochen, und auf den Fall eines an dem Verwundeten sich späterhin zeigenden bleibenden Schadens, höhere Bestrafung vorbehalten.

2.) Civil-Senat.

Am 19. Jan. wurde:

1. in der Appellationssache von dem vormaligen Justiz-Collegium zu Ulm zwischen den in den Acten genannten 16 Güterkäufern des Johann Georg Köhler zu Oßhalten, Bekl. Anten, und gedachtem Güterverkäufer Köhler, Kl. Aten, Zurückgabe verkaufter Güter betreffend, reformatorisch erkannt, unter Vergleichung der Kosten.

Am 24. Jan. wurde:

2. in der Appellationssache von dem vormaligen Justiz-Collegium in Ulm zwischen Caspar Egetenmaier, Schullehrer in Wöhlingen, Bekl. Anten, und Bernhard Dufcher in Marktoffingen, Kl. Aten, eine Schuldforderung betreffend, reformatorisch erkannt, unter Vergleichung der Kosten.

Am 29. Jan. wurde:

3. Die Appellationssache von dem vormaligen Justiz-Collegium in Ludwigsburg zwischen Georg Friedrich Unger zu Roßberg, Kl. Anten, und dem Stabsschultheißen Reber zu Gamesfeld, Bekl. Aten, Entschädigung betreffend, wegen Versäumnisses in Einreichung der Beschwerden-Schrift für verlassen erklärt, unter Verurtheilung des Anten, in sämtliche Kosten zweiter Instanz.

Am 31. Jan. ist:

4. in der Nullitäten-Klagsache vom vormaligen Oberamts-Gerichte zu Hall zwischen dem Schultheißen Johann Michael Weber und Johann Caspar Haaf zu Jagstroth, Bekl. Quärulanten, und Johann Michael Lay zu Hohenstadt, Kl. Quärulaten, verschiedene Forderungen nebst Verzugszinsen betreffend, das unterrichterliche Verfahren und Erkenntniß cassirt worden.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 5. Jan. wurde:

1. gegen den bei dem Oberamts-Gerichte Ravensburg in Untersuchung gekommenen Andreas Erb von da, wegen zwar kleinen, einfachen und restituirten aber fünften Diebstahls, neben Verurtheilung im

die Unterſuchungs-Koſten, zehnmonatliche Zuchthausſtrafe in Markgröningen und nachherige einjährige Einſperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus erkannt;

2. Veronika Schek, von Neukirch, Oberamts Ravensburg, wegen mehrerer großer und gewerbsmäßig getriebener Betrügereien, unter Einrechnung eines Theils des erſtandenen Arreſts noch zur einer Zuchthausſtrafe von neun und ein halb Monaten in Markgröningen, ſo wie zum Erſatz des geſtifteten Schadens und der Unterſuchungs-Koſten verurtheilt;

3. auf die von dem Oberamts-Gerichte Ehingen vorgenommene Unterſuchung wegen komplottmäßig verübter thätlicher Mißhandlung und Verwundung des Gens-d'armes Langenbucher, unter Vorbehalt der Entſcheidung hinſichtlich des Koſtenpunkts:

a) Chriſtian Scheurenberger, von Apfelſtetten, Oberamts Münſingen;

b) Johann Dölle, von Dettingen, Oberamts Heidenheim, und

c) Mattheus Heprägs, von Weilerſteußlingen, Oberamts Ehingen, jeder mit einer viermonatlichen Feſtungs-Arbeitsſtrafe belegt;

4. der bei dem Oberamts-Gerichte Ulm in Unterſuchung gekommene Michael Helwitz, von Langenau, wegen kleinen, einfachen, aber zugleich dritten Diebſtahls, neben Zuſcheidung der Unterſuchungskoſten zu ſechsmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe verurtheilt.

Am 17. Jan. iſt:

5. gegen den bei dem Oberamts-Gerichte Biberach in Unterſuchung geſtandenen Johann Georg Bezler, von Mittelbiberach, wegen Ehebruchs, Diebſtahls-Mitwiſſenſchaft und nachgefolgter Diebſtahls-Theilnahme, unter Verfällung in einen angemeſſenen Theil der Unterſuchungskoſten, eine drei und ein halbmonatliche Feſtungs-Arbeitsſtrafe erkannt worden.

Am 20. Jan. wurde:

6. auf die von dem Oberamts-Gerichte Saulgau gepflogene Unterſuchung Jakob Büller, von Gams, Kantons St. Gallen, wegen zwar kleinen und einfachen, aber im rechtlichen Sinne vierten Diebſtahls, ſodann wegen verſuchter Fälſchung, Ueberſchreitung des Verbots die Königl. Staaten zu betreten, und Vagirens, neben Zuſcheidung ſämtlicher Unterſuchungskoſten zu einer

zehnmonatlicher Zuchthausstrafe zu Gotteszell, mit derbem Abschied verurtheilt, und zugleich verordnet, daß derselbe nach deren Erstehung unter Androhung geschärfter Strafe, aus dem Königreiche verwiesen werden soll.

Am 24. Jan. ist:

7. gegen den bei dem Oberamts-Gerichte Blaubeuren in Untersuchung gekommenen Georg Adam Mangold, von Bollingen, wegen wiederholter Asotie und Vagirens, unter Verfällung in die Untersuchungskosten, Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause in Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von Einem Jahr erkannt; und

8. der bei dem Oberamts-Gerichte Riedlingen in Untersuchung gekommene Fidel Beutele, von Daugendorf, wegen einfachen, kleinen und größtentheils restituirten, aber im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, neben dem Ersatz des Schadens und seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungskosten, zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe zu Markgröningen und nachheriger dreimonatlicher Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause in Ulm verurtheilt worden.

Am 27. Jan. wurde:

9. gegen die bei dem Oberamts-Gerichte Tettnang in Untersuchung gekommene Catharina Navarre, von Blumegg, wegen eines in Gemeinschaft und unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls, so wie wegen incestuosen Concubinats, neben der solidarischen Verbindlichkeit zum Ersatz des gestifteten Schadens, unter Vorbehalt eines Strafzusatzes auf den Fall, daß sich gegen dieselbe in der gegen Alois Strobel wegen Raubs anhängigen Untersuchungssache noch eine größere Verschuldung ergeben sollte, eine neunmonatliche Zuchthausstrafe zu Markgröningen, mit der Bestimmung, daß sie nach erstandener Strafe unter strenge polizeiliche Aufsicht gestellt werde, ausgesprochen, die Entscheidung wegen des Kostenpunkts aber dermalen noch ausgesetzt.

Am 31. Jan. ist:

10. gegen den bei dem Oberamts-Gerichte Wangen in Untersuchung gekommenen Anton Vollmuth, von Laupheim, Oberamts Wiblingen, wegen mehrerer Fälschungen amtlicher Schreiben, Betrugs, Versuchs mehrerer Betrügereien und Vagirens, neben Zuscheidung eines angemessenen Theils der Untersuchungs-

Kosten und Vorbehalt eines Strafzusatzes, wenn sich bei fernerer Untersuchung ergeben sollte, daß er mit seiner angeblichen Ehefrau nicht in gesetzmäßiger Ehe, sondern im Konkubinat gelebt habe, acht ein halbmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe ausgesprochen;

11. gegen Johannes Burr, von Scharrenstetten, Oberamts Blaubeuren, wegen Verschuldung an seinem Vermögens-Zerfall, wissentlicher Verpfändung mehrerer schon früher verpfändeter liegender Güter an andere Gläubiger unter Verschweigung der früheren Verpfändung, wegen Beschädigung einiger Gläubiger durch Verkauf der verpfändeten Güter, so wie wegen Fälschung einer öffentlichen Urkunde, neben Verfällung in einen angemessenen Theil der Untersuchungs-Kosten eine Zuchthausstrafe von vier Monaten erkannt; und

12. Maria Ursula Bendel, von Ebersbach, Oberamts Saulgau, wegen Verheimlichung und Verläugnung ihrer Entbindung, auch fahrläßiger Behandlung ihrer Leibesfrucht, sodann wegen Ehebruchs und ersten Scortations-Vergehens, unter Zuscheidung eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten zu einer zehnmonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

2.) Civil-Senat.

Am 11. Jan. wurde:

1. in der Ationssache von dem Oberamts-Gerichte Tettnang zwischen Johannes Weishaupt, von Primisweiler, Anten und Magdalena Lauter daselbst, Atin, eine Kaufschillings-Forderung betreffend, die eingelegte Berufung, wegen versäumter zerstörlicher Frist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, für verlassen erklärt.

Am 18. Jan. ist:

2. die gegen das Erkenntniß des Oberamts-Gerichts Geißlingen, in Streitsachen zwischen den Brunnenwehr Interessenten zu Giengen, und denen von Großsüßen, von letztern eingewandte Ation, wegen versäumter neunzigtägiger Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells von Amtswegen, unter Verfällung der Anten in die

Kosten dieser Instanz für verlassen erklärt worden.

Am 25. Jan. wurde:

3. in der Actionssache von dem Oberamts-Gerichte Wiblingen zwischen Johann Georg Säßle, von Göggingen, Bekl. Anten, und dem gräflich von Fuggerschen Rentamt zu Ober-Kirchberg Kl. Aten, Veräußerung eines Lehenguts betreffend, die Berufung wegen versäumter fünfzehntägiger Nothfrist zur Actions-Anmeldung, unter Verfällung des Anten in die Kosten, für verlassen erkannt.

4. in der Actionssache von dem Oberamts-Gerichte Wiblingen zwischen Xaver Rambold, von Dietenheim, Vorbekl. Nachkl. Anten, und Anton Schwärzler, von Lingenau im Bregenzer Wald, Vorkl. Nachbekl. Aten, Kaufschillings-Forderung in der Vor- und Schadensersatz-Forderung in der Nachklage betreffend, das antische Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen versäumter neunzigtägiger Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, als unstatthaft verworfen;

5. in der Actionssache von dem vormaligen Oberamts-Gerichte Ehingen zwischen Johannes Munding, von Unter-Marchthal. Kl. Anten, und Joseph Geiger, von Neuburg, Bekl. Aten, Erfüllung eines Güterkaufs betreffend, das von dem vormaligen Provinzial-Justiz-Collegium in Ulm gefällte Erkenntniß, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, bestätigt;

6. in der Actionssache von dem vormaligen Oberamts-Gerichte Wiblingen zwischen Ignaz Landthaler, von Dellmensingen, Bekl. Anten, und dem Schutzjuden Abraham Maier, von Laupheim, Kl. Aten, Abrechnungsstreitigkeit betreffend, das von dem vormaligen Provinzial-Justiz-Collegium in Ulm gefällte Erkenntniß bestätigt und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Am 28. Jan. wurde:

7. in der Actionssache von dem vormaligen Oberamts-Gerichte Leutkirch zwischen Franz Anton Braun, Kronenwirth zu Berkheim, Bekl. Anten, und Franziska Sanz, von Mietingen, cum cur., Kl. Atin, Aufhebung eines Vertrags betreffend, die von dem Erkenntniß der K. Justiz-Retardaten-Commission ergriffene Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt;

8. in der Actionssache von dem Oberamts-Gerichte Tettnang zwischen den Gebrü-

dern Forſter, von Nonnenhorn, Luten, Anten, und der Franz Joſeph Lachenmaierſchen Concursmaſſe, Latin, Atin, Schuldforderung betreffend, die Ation, wegen verſäumter Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift, für verlaſſen erkannt;

9. in der Ationsſache von dem vormaligen Oberamts-Gerichte Ehingen zwiſchen dem Handelsmann Johann Baptiſt Sartori in Endingen, Provocaten, Anten, und dem Apotheker Schmid in Ehingen, Provocanten, Aten, Reſtitution gegen ein den Provocaten mit dem Klagrecht ausſchließendes Urtheil betreffend, die eingelegte Berufung, wegen Mangels in den Förmlichkeiten, verworfen; und

10. in der Ationsſache von dem Oberamts-Gerichte Ehingen zwiſchen dem Fürſtl. Thurn- und Taxiſchen Rentamte zu Obermarchthal, Bekl. Anten, und der Wittwe des Johann Georg Käfer zu Emerkingen, Kl. Atin, Zehentabgabe betreffend, der Bekl. auf geführten Beweis unter Abänderung des von dem vormaligen Provinzial-Juſtiz-Collegium in Ulm gefällten Erkenntniſſes und Vergleichung der Koſten, von der Klage entbunden.

Stuttgart den 26. Febr. 1820.

Maucler.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 12.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch den 8. März 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 27. v. M. die bei dem Gerichtshofe für den Donau-Kreis erledigte Stelle eines Pupillen-Raths dem bisherigen Stadtschreiber Schuster in Ulm zu übertragen, und

vermöge höchster Entschließung vom 26. v. M. den katholischen Pfarrer Damberger zu Heiltingen, Oberamts Riedlingen, die wegen hohen Alters nachgesuchte Dienst-Entlassung mit einer Pension zu bewilligen geruht.

Sodann haben Allerhöchstdieselben vermöge Entschließung vom 27. v. M. den Vikar Traub an der untersten Classe der lateinischen Schule zu Ludwigsburg, zum ordentlichen Lehrer, mit dem Titel eines Präzeptors zu ernennen, und

vom 1. d. M. die erledigte Pfarrei Thamm, Dekanats Ludwigsburg, dem Diakonus Dobelbauer zu Pfullingen, Dekanats Reutlingen, gnädigst zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern und des Krieges.

Des Ober-Rekrutirungsraths.

I.

Die nach dem Gesetz vom 28. Febr. 1810 heuer auszuhebenden 4300 Rekruten sind auf die Kreis- und Oberamts-Bezirke nach Verhältniß der in den Rekrutirungs-Listen verzeichneten Anzahl von Militärpflichtigen folgendermaßen vertheilt worden.

I. Neckar-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Backnang	208	73
Besigheim	237	83
Böblingen	193	68
Brackenheim	195	69
Cannstadt	195	69
Eßlingen	200	70
Heilbronn	157	55
Leonberg	217	76
Ludwigsburg	215	76
Marbach	243	85
Maulbronn	181	64
Neckarsulm	197	69
Stuttgart	255	90
Vaihingen	181	64
Waiblingen	212	75
Weinsberg	193	68
Summa.	3278	1154

II. Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Balingen	265	93
Calw	187	66
Freudenstadt	181	64
Herrenberg	210	47
Horb	171	60
Nagold	208	73
Neuenbürg	187	66
Nürtingen	220	77
Oberndorf	184	65
Reutlingen	243	85
Rottenburg	229	81
Rottweil	162	57
Spaichingen	154	54
Sulz	127	45
Tübingen	245	86
Tuttlingen	182	64
Urach	245	86
Summa.	3400	1196

III. Jart-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Aalen	177	62
Crailsheim	164	58
Ellwangen	196	69
Gaildorf	189	67
Gerabronn	221	78
Gmünd	183	64
Hall	197	69
Heidenheim	175	62
Künzelsau	260	91
Mergentheim	238	84
Neresheim	190	67
Oehringen	239	84
Schorndorf	216	76
Welzheim	174	61
Summa	2819	992

IV. Donau-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Biberach	187	66
Blaubeuren	110	39
Ehingen	159	56
Geißlingen	169	59
Göppingen	255	90
Kirchheim	228	80
Leutkirch	124	44
Münsingen	143	50
Ravensburg	144	51
Riedlingen	155	54
Saulgau	145	51
Tettnang	104	36
Ulm	166	58
Waldsee	124	44
Wangen	139	49
Wiblingen	164	58
Summa	2516	885
Stadt Stuttgart	207	73

Rekapitulation.

I. Neckar-Kreis	3278	1154
II. Schwarzwald-Kreis	3400	1196
III. Jart-Kreis	2819	992
IV. Donau-Kreis	2516	885
Stadt Stuttgart	207	73
Gesamtzahl aus allen vier Kreisen	12220	4300

Stuttgart den 4. März 1829.

Kapff.

2.

Unter Hinweisung auf §. 79 der Instruktion zu Vollziehung des Rekrutirungs-Gesetzes (Nro. 6 des Staats- und Regierungs-Blattes von 1820) werden sämtliche Oberämter erinnert, die Namen der zum Contingent oder dessen Ergänzung vorläufig bezeichneten Militärpflichtigen, so wie der Gemeinden, denen sie angehören, noch am Tage der Aushebung oder den nächstfolgenden der Registratur des Ober-Rekrutirungsraths unfehlbar anzuzeigen, weil die Vorladungen zur Nachaushebung ungesäumt erlassen werden müssen.

Stuttgart den 4. März 1820.

Kapff.

Des Kriegs-Departements.

Assentirungs-Commission.

Sämtliche Oberämter werden hiedurch aufgefordert, die Zahl der bei der Aushebung zum Contingent definitiv bezeichneten Militärpflichtigen (vergl. §§. 85, 86 der Instruktion zu Vollziehung des Rekrutirungs-Gesetzes) noch am Tage der Aushebung, und, wo diese bereits vorüber ist, sogleich nach Empfang dieses der Assentirungs-Commission des Königl. Kriegs-Departements anzuzeigen, und zugleich zu bemerken, wie viele Einsteher durch den Kreis-Rekrutirungsrath angenommen worden.

Wegen der Einlieferung der Rekruten werden die Oberämter noch besonders beschieden werden. Was aber die von den Kreis-Rekrutirungsräthen angenommenen Einsteher betrifft; so sind diese anzuweisen, sich ungesäumt bei der Assentirungs-Commission zu stellen, zu welchem Ende dem Einsteher der dem Oberamt durch den Kreis-Rekrutirungsrath mitgetheilte Auszug aus der Einstehers-Liste (vergl. §. 104 der Instruktion zu Vollziehung des Rekrutirungs-Gesetzes) mitzugeben ist.

Stuttgart den 4. März 1820.

Kapff.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 13.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag den 14. März 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 1. d. M. die erledigte Posthalterssielle in Sulz dem Traubenwirth, Johann Friedrich Armbruster daselbst übertragen.

Sodann haben Allerhöchstdieselbe vermöge Entschließungen vom 4. d. M. den Medicinalrath Walz seiner Verrichtungen bei der Landgestüts-Kommission zu entheben, dagegen solche dem Medicinal-Assessor Hausmann zu übertragen, und

dem Pfarrer Spindler zu Unter-Eisisheim, Dekanats Heilbronn, die wegen Kränklichkeit nachgesuchte Dienst-Entlassung mit dem Pfarr-Ruhegehalt zu bewilligen geruht.

Ferner haben Se. Königl. Majestät vermöge Entschließungen vom 6. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Dürrenwaldstetten, Oberamts Riedlingen, dem Pfarrer Schmid in Oggelshausen, und die erledigte katholische Pfarrei Horgen, Oberamts Rottweil, dem Vikar Gundelfinger in Amrichshausen, und

vom 8. d. M. die erledigte Pfarrei Wüstenroth, Dekanats Weinsberg, dem Pfarrer Clausnizer zu Untermünkheim, Dekanats Hall, gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

A. Königl. evangelisches Consistorium.

Schul-Conferenz-Direktoren betreffend.

1.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß man den Pfarrer Mätzel zu Eutendorf von der Leitung der Schullehrer-Conferenzen der Diöcese Gaildorf, unter Bezeugung der Zufriedenheit freigesprochen und dieselbe dem Pfarrer in Münster, M. Hölder, übertragen, auch die Stadt Gaildorf für die Zukunft zum Conferenz-Orte bestimmt hat.

Stuttgart den 29. Febr. 1820.

Wächter.

2.

Da man dem Pfarrer M. Seeger zu Altburg, Diöcese Calw, auf seine Bitte die Schul-Conferenz-Direktion unter Bezeugung der Zufriedenheit mit seinem Fleiß abgenommen, und solche dem Pfarrer M. Grunsky zu Ostelsheim übertragen hat, so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 29. Febr.

Wächter.

B. Königl. katholischer Kirchenrath.

Erinnerung an die katholischen Schul-Inspektorate, rückständige Jahrsberichte betreffend.

Da noch mehrere Schul-Inspektorate mit den Jahrs-Berichte vom Jahr $18\frac{1}{19}$,

a) über die Schullehrer-Conferenzen,
b) über die Schullehrer-Lesegesellschaften,
c) über die Abwesenheit der Schullehrer und Provisoren von ihren Stellen

im Ausstande sind: so sieht man der Erstattung derselben innerhalb vierzehn Tagen zuverläßig entgegen.

Stuttgart den 26. Febr. 1820.

Camerer.

C. Königl. Studienrath.

Bekanntmachung wegen Ueberfüllung des obern Gymnasiums in Stuttgart.

Da die Ueberfüllung des hiesigen obern Gymnasiums eine Beschränkung der Schüler-Anzahl daselbst unumgänglich nothwendig macht; so ist verordnet worden,

daß in einer Classe nie weiter als 40, und nach befindenden Umständen, höchstens 50 Schüler seyn sollen, und daß mithin, so lange die Schüleranzahl in einer Classe nicht unter das Maximum herabgekommen seyn wird, (welches aber weder bis Ostern, noch selbst bis auf den Herbst zu erwarten ist,) kein neuer Schüler (wer er auch sey) daselbst angenommen werden soll, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, damit die Väter, welche ihre Söhne das hiesige obere Gymnasium besuchen zu lassen wünschen, sich deshalb vorher bei dem Rector erkundigen und besonders die auswärtigen nicht in den Fall kommen mögen, die Reise hieher umsonst zu machen.

Stuttgart den 6. März 1820.

Süskind.

D. Königl. Medicinal-Collegium.

Von der unterzeichneten Stelle wurde dem Medicinae et Chirurgiae Dr. Georg Friedrich Heinkel, von Waldenbuch, Amts-Oberamts Stuttgart gebürtig, nach erstandener Prüfung in der Medicin, höhern Chirurgie und Geburtshülfe, die Erlaubniß zu Ausübung dieser Wissenschaften ertheilt. Stuttgart den 3. März 1820.

Massenbach.

Residenz-Polizei-Ministerium.

Königliche Commission für die hiesigen Wasserleitungen.

Den auf Verfertigung guter Brunnenteichel aus Steingut ausgesetzten Preis betreffend.

Se. Königl. Majestät haben aus Veranlassung der Einrichtung des Brunnenwesens in Stuttgart, auf die Verfertigung von Brunnen-Teicheln aus Steingut, eine Belohnung von 600 fl. Rheinisch gnädigst ausgesetzt, und es ist deshalb von Seiten des Königl. Residenz-Polizei-Ministeriums unterm 8. Sept. 1818 eine öffentliche Bekanntmachung erlassen worden, wobei die besondern Bedingungen für die Preisbewerber vorgeschrieben worden sind.

Die Königl. Commission für die hiesigen Wasserleitungen hat sodann die eingekommenen Muster einer genauen Prüfung unterworfen, und an das Königl. Residenz-Polizei-Ministerium ihr unterthäniges Anbringen erstattet.

Von Seiten dieses hohen Ministeriums ist nun der unterzeichneten Stelle, vermöge höchster Entschliessung Sr. Königl. Majestät vom 17. Febr. d. J., unter dem 19. Febr. der Auftrag ertheilt worden,

Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß Se. Königl. Majestät bestimmt haben, daß der auf die Verfertigung guter Brunnen-Teicheln aus Steingut ausgesetzte Preis von 600 fl. unter die fünf Bewerber, und zwar:

1. Kaufmann Riekher und Hafnermeister Jakob Hafner, von Heidenheim, 175 fl.
2. die Hafnermeister Michael Staiger, David Staiger und Erhardt Laich, von Vaihingen auf den Fildern, Stuttgarter Amts-Oberamts, ... 150 —
3. Krämer Meniker, von Baldern, Oberamts Neresheim, . 125 —
4. Hafner Johann Georg Rau, von Giengen, Oberamts Heidenheim, ... 100 —
5. Marx Schweizer, Hafnermeister von Möhringen, Stuttgarter Amts-Oberamts, . . . 50 —

600 —

welche die vorzüglichere Teichelmuster geliefert haben, vertheilt, die übrigen vier Preisbewerber aber, welche Brunnenröhren von Hafner- und Ziegler-Erde geliefert haben, namentlich:

1. Zieglermeister Bühl, von Waiblingen,
2. die Hafnermeister Johann Michael Drescher und Comp., von Schwäbisch Hall,
3. Kaufmann Georg Friedrich von Olnhausen zu Forchtenberg, Oberamts Oehringen, und
4. Schullehrer Keppler, von Gmünd,

öffentlich belobt werden sollen.

Zugleich haben Se. Königl. Majestät befohlen, sämtlichen Preisbewerbern bekannt zu machen, daß Höchstdieselbe demjenigen unter ihnen, welcher über die Güte seines Fabrikats sich genügend ausweisen, und zur Anlegung einer den Bedarf an Teicheln sichernden Fabrik entschließen würde, aus eigenen Mitteln eine Unterstützung zum Betriebe der Fabrik bewilligen werde. Indem nun die unterzeichnete Stelle auf höchsten Befehl alles dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, hat sie zugleich noch weiter zu bemerken, daß alle diejenige, welche in Beziehung auf den letztern Punkt eine Unterstützung nachsuchen wollen, sich zuvor an die unterzeichnete Stelle zu wenden haben, welche sodann ihr Gesuch dem Königl. Residenz-Polizei-Ministerium zum weitern Vortrag an Se. Königl. Majestät gutächtlich vorlegen wird.

Stuttgart den 1. März 1820.

Massenbach.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 14.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch den 22. März 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 13. Febr. d. J. dem Theater-Inspektor und Haus-Verwalter Baßmann, aus Veranlassung seines Dienst-Jubiläums, ein Gnaden-Geschenk, als Merkmal der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen Diensten, zu verwilligen geruht.

Seine Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 13. d. M. den Assessor Finkh bei der Justiz-Retardaten-Commission zu Rottenburg zum Oberamtsgerichts-Verweser in Besigheim gnädigst ernannt.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 14. d. M. dem in Stuttgart sich aufhaltenden Thier-Arzt Lautier den Charakter eines Königl. Hof-Thier-Arztes gnädigst zu ertheilen geruht.

Unterm 16. d. M. wurde dem zur katholischen Pfarrei Winterstetten Flecken, Oberamts Waldsee, ernannten bisherigen Kaplan in Arnach, Müller, die Königl. Bestätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung der Vorlesungen auf der Universität Tübingen, wie sie von Seite der akademischen Behörde für das bevorstehende Sommer-Halbjahr angekündigt sind:

Theologie.

a) Evangelische Fakultät.

Oeffentliche Vorträge über Religion und Christenthum für protestantische Studierende aus allen Fakultäten wird D. Wurm Donnerstags 8—9 Uhr halten;

derselbe setzt seine öffentlichen Vorlesungen über die christliche Glaubenslehre fort Vormittags 9—10 Uhr.

Zu einem Privatissimum über christliche Dogmatik erbietet sich Repetent Hauff, der Aeltere.

D. v. Flatt setzt seine öffentlichen Vorlesungen über christliche Pflichtenlehre Vormittags 10—11 Uhr fort.

Diaconus M. Pressel erläutert, wie bisher, in wöchentlichen 3 Stunden die wichtigsten Beweisstellen der christlichen Moral.

D. Steudel wird öffentlich den zweiten Theil der Einleitung in die Schriften des Alten Bundes (der die Zeit von Josua bis zur Trennung des israelitischen Reiches begreift,) nach dem angefangenen Plane fortsetzen Morgens 7—8 Uhr.

Prof. Jäger fährt fort, in Privatvorlesungen die Psalmen Vorm. 10—11 Uhr zu erläutern;

derselbe wird öffentlich das Buch Jesu, des Sirraciden, Nachm. 3—4 Uhr erklären.

D. Bengel gibt in Privatvorlesungen die Fortsetzung der Erklärung der Synopsis der drei ersten Evangelien Vorm. 11—12 Uhr.

D. Wurm erbietet sich zu Erläuterung des Briefs an die Römer in Privatvorlesungen Nachm. 3—4 Uhr;

D. v. Flatt zu Erläuterung des ersten Briefs an die Corinthier in Privatvorlesungen 10—11 Uhr.

Die Dogmengeschichte ist D. Bengel in erst noch zu bestimmenden Stunden privatim vorzutragen erbötig;

derselbe wird öffentlich nach Stäudlin's Lehrbuche die Kirchengeschichte vorzutragen fortfahren Morgens 8—9 Uhr.

Schriftliche und mündliche Uebungen, in welchen theologische Zeitmaterien erörtert

werden sollen, zu leiten, ist, falls nicht eher die Erläuterung eines alttestamentlichen Buches gewünscht werden sollte, D. Steudel erbötig Abends 4—5 Uhr.

Decan und Prof. Münch erklärt die württembergischen Kirchen- und Schul-Gesetze, und zeigt ihre Anwendung.

Catechetik und Pädagogik wird in wöchentlichen 3 Stunden Repetent Schmid, der jüngere, vortragen;

derselbe leitet die catechetischen und homiletischen Uebungen der Mitglieder des Prediger-Instituts, und widmet der Kritik der gehaltenen Predigten wöchentlich eine Stunde.

b) Katholische Fakultät.

Allgemeine Vorträge über Religion und Christenthum für katholische Studierende aus allen Facultäten hält öffentlich *D.* Drey in einer gelegenen Stunde.

Biblische Archäologie in Verbindung mit der Geschichte des jüdischen Volks lehrt *D* Herbst wöchentlich dreimal von 11—12 Uhr.

Die Weissagungen der kleineren Propheten erklärt kritisch derselbe dreimal von 2—3 Uhr.

Die cursorische Erklärung der Gesetze des Pentateuchs setzt fort derselbe wöchentlich dreimal von 5—6 Uhr.

Die Geschichte der allgemeinen Concilien trägt vor ebenderselbe dreimal wöchentlich.

Ueber katholisches Kirchenrecht wird seine Vorlesungen fortsetzen *D.* v. Dresch.

Apologetische Theologie trägt vor *D.* Drey wöchentlich viermal von 4—5 Uhr.

Den zweiten Theil der Dogmatik lehrt derselbe täglich von 9—10 Uhr.

Die Vorträge über christliche Moral setzt fort Prof. Hirscher täglich von 11—12 Uhr.

Katechetik und Homiletik liest derselbe täglich von 4—5 Uhr, und wird damit Uebungen im Ausarbeiten und Vortragen verbinden.

Die Vorlesungen über Exegese und Kritik des neuen Testaments werden nach Wiederbesetzung der erledigten Stelle angezeigt werden.

Rechtsgelehrsamkeit.

Methodologie der Rechtswissenschaft lehrt Prof. C. G. Gmelin öffentlich, zweimal wöchentlich, von 7—8 Uhr.

Naturrecht nach Gros von 2—3 Uhr vorzutragen erbietet sich derselbe.

Institutionen des Römischen Rechts werden vortragen Prof. Chr. v. Gmelin, nach Hofacker; Prof. J. F. v. Malblanc von 2—3; Prof. L. G. Wäch-

ter nach Warnkönigs Institutiones 1819 in einer den Zuhörern bequemen Stunde.

Pandekten setzt fort Prof. J. F. von Malblanc, fängt an Prof. E. Schrader, dieser nach Günther: beide in den gewöhnlichen Stunden um 9 und 11 Uhr.

Römische Rechtsgeschichte aus eigenen Heften vorzutragen erbietet sich Prof. Ch. v. Gmelin.

Ein exegetisches Collegium über Römisches Recht wird Prof. E. Schrader halten, und dabei Seidenstickers Chrestomathie und seine Ausgaben zweier Pandekten-Titel gebrauchen.

Deutsches Privatrecht, in Verbindung mit dem Privat-Cameral-Rechte wird D. A. Michaelis nach seinem Grundrisse zu Vorlesungen über das deutsche Privat-Recht, Tübingen 1819, von 4—5 oder in einer andern den Zuhörern gelegenen Stunde lehren.

Das deutsche Staatsrecht liest Prof. D. v. Dresch nach seinem Lehrbuche des öffentlichen Rechts des deutschen Bundes, 1819.

Das Strafrecht wird Prof. C. G. Wächter nach Grolmans Grundsätzen der Criminal-Rechtswissenschaft, Gießen 1818, sechsmal wöchentlich von 8—9 Uhr lehren;

den Straf-Proceß mit Uebungen verbunden, vier oder fünfmal wöchentlich Prof. C. Hofacker nach seiner Uebersicht des deutschen und württembergischen Straf-Processes, Tübingen 1820.

Das Militär-Straf-Recht, vorzüglich das Württembergische, erbietet sich derselbe vorzutragen.

Das Kirchen-Recht wird lehren Prof. C. H. Gmelin nach Wiese von 10—11; Prof. C. Hofacker ebenfalls nach Wiese viermal wöchentlich von 10—11 oder in einer andern den Zuhörern bequemen Stunde; D. A. Michaelis nach Böhmers Princip. jur. canon. ed. 7. Goetting. 1802, von 10—11 Uhr;

das Württembergische Privat-Recht Prof. C. L. Schmid.

Den Civil-Proceß zu lehren erbietet sich Prof. J. F. v. Malblanc um 7 Uhr Morgens;

den Concurs-Proceß Prof. C. L. Schmid.

Praktische Uebungen wird Prof. C. H. Gmelin viermal wöchentlich von 7—8 Uhr anstellen.

Examinatorische Uebungen wird Prof. C. G. Wächter halten.

(Wegen des Natur-Rechts und Staats-Rechts vgl. noch die philosophische, wegen des Kirchen-Rechts die theologische Facultät.)

Heilkunde.

Vorlesungen über Encyklopädie der Heilkunde bietet Prof. *D.* Hofacker an.

Mineralogie wird in der Stunde von 11 bis 12 Prof. *D.* F. G. Gmelin vortragen.

Chemie entweder der unorganischen oder organischen Körper wird von 10—11 Uhr Prof. *D.* C. G. Gmelin lesen.

Specielle Chemie, so wie Anwendung derselben in der Heilkunde, letztere mit Versuchen begleitet, wird auch Prof. *D.* Sigwart lehren.

Allgemeine und specielle Botanik, in Verbindung mit Demonstrationen wird in der Stunde von 9—10 Uhr Prof. *D.* Schübler geben, und botanische Excursionen anstellen.

Ebenso wird Pflanzen-Demonstrationen und botanische Excursionen Prof. *D.* Sigwart halten.

Anatomie des Menschen wird Prof. *D.* Bauer in der Frühstunde von 6—7 Uhr mit Demonstrationen lesen;

derselbe erbietet sich zu anatomischen Wiederholungen.

Prof. *D.* Rapp wird vergleichende Anatomie mit Demonstrationen verbunden vortragen.

Zu Vorlesungen über Physiologie erbietet sich Prof. *D.* Hofacker.

Allgemeine Pathologie wird in der Stunde von 7—8 Prof. *D.* F. G. Gmelin lesen.

Nosologie der acuten und chronischen Krankheiten trägt täglich in den Stunden von 9—10 Uhr und dreimal in der Woche von 4—5 Uhr Vice-Kanzler *D.* v. Autenrieth vor.

Ebenderselbe besorgt von 11—12 Uhr das Clinicum seinem medicinischen Theile nach.

Medicinische Chirurgie liest Prof. *D.* Riecke, und besorgt

den chirurgischen und geburtshülflichen Theil des Clinicums.

Prof. *D.* v. Gärtner trägt gleichfalls Chirurgie vor, und erbietet sich zu chirurgischen Repetitionen.

Prof. *D.* Riecke wird die Geburtshülfe lehren.

Ebenso Prof. *D.* v. Gärtner, welcher sich auch zu wiederholenden Vorlesungen derselben erbietet.

D. Weber erbietet sich zu Vorlesungen über Medicinal-Polizei oder über Diätetik.

Physiologie der Hausthiere wird Prof. *D.* Hofacker vortragen.

Philosophische Wissenschaften.

Prof. Schott lehrt öffentlich die Metaphysik von 8—9, privatim entweder die

Encyklopädie der Philoſophie oder die Logik, beides nach Schulze; oder auch die allgemeine Geſchichte der alten oder neuern Philoſophie, wenn die Zeit hinreicht, von 7—8 Uhr oder in einer andern den Zuhörern bequemen Stunde.

Prof. *D.* v. Eſchenmayer lehrt öffentlich von 10—11 Uhr die Moral-Philoſophie, privatim die Pſychologie von 7—8 Uhr oder in einer andern noch zu beſtimmenden Stunde.

Prof. *D.* v. Dreſch wird das Naturrecht nach ſeinem Buch: Syſtematiſche Entwicklung u. ſ. w. 1810. vortragen.

Prof. Sigwart erbietet ſich zu Vorleſungen über die Logik von 8—9 Uhr und über das Naturrecht von 11—12 Uhr.

Mathematik und Naturlehre.

Prof. v. Pfleiderer erklärt öffentlich von 8—9 Uhr den zweiten Theil der theoretiſchen Phyſik und privatim von 11—12 Uhr die analytiſche Geometrie.

Prof. v. Bohnenberger wird von 5—6 Uhr die Experimental-Phyſik leſen, und erbietet ſich auch zu Vorleſungen über die praktiſche Geometrie.

Geſchichte.

Prof. *D.* Röſler trägt öffentlich von 9—10 Uhr den zweiten Theil der allgemeinen Weltgeſchichte vor.

Staatswirthſchaft.

Die Encyklopädie der ökonomiſch-politiſchen Wiſſenſchaften trägt Prof. Fulda von 11—12 vor.

Oekonomiſche Botanik oder Botanik in näherer Beziehung auf ökonomiſche Wiſſenſchaften überhaupt, in Verbindung mit Pflanzen-Demonſtrationen und den Grundſätzen der Pflanzen-Phyſiologie trägt Prof. Schübler von 4—5 Uhr vor.

Die Forſtbotanik in Verbindung mit Phyſiologie der Gewächſe und Bodenkunde erbietet ſich Prof. Hundeshagen, als Einleitung in die Forſtwiſſenſchaft, zu lehren.

Die Mineralogie in techniſcher Hinſicht erbietet ſich Prof. F. G. Gmelin den Studirenden der Staatswirthſchaft in einer beſonderen Stunde vorzutragen.

Die Elemente der reinen Mathematik, mit beſonderer Rückſicht auf die Bedürfniſſe der Studierenden der Staatswirthſchaft wird Prof. Poppe nach ſeinem Lehrbuch der reinen Mathematik, neue Aufl. Frankf. 1820, 6 Stunden wöchentlich, in einer den Zuhörern bequemen Stunde lehren.

Landwirthſchaft lehrt Prof. v. Forſtner in einer den Zuhörern bequemen Stunde.

Encyklopädie der Forſtwiſſenſchaft und Forſtpolizei trägt Prof. Hundeshagen von 8—9 Uhr vor.

Spezielle Technologie lehrt Prof. Poppe, 5 Stunden wöchentlich von 10—11 Uhr nach seinem neuen Lehrbuch der speciellen Technologie, Stuttg. und Tüb. 1819.

Das Kameralrecht mit Anleitung für die Dienstpraxis wird Prof. Krehl, fünf Stunden wöchentlich, vortragen.

Zu Vorlesungen über die Grundsätze der Finanzwissenschaft erbietet sich Prof. Fulda.

Schöne Wissenschaften, alte und neue Sprachen.

D. Steudel wird den Freunden des Arabischen ausgewählte Suren des Koran und Gedichte aus der Hamasa von 2—3 Uhr erklären.

Prof. Conz wird auserlesene Oden des Horaz und die Vögel des Aristophanes von 4—5, auch die Platonische Apologie des Sokrates in einer noch zu bestimmenden Stunde erklären.

Prof. Tafel wird die Annalen des Tacitus 1—2 B. in der Frühstunde von 6—7 Uhr erklären, und von 4—5 Uhr eine Einleitung in das Studium der römischen Schriftsteller lesen, auch wird er die lateinischen Uebungen von 2—3 Uhr fortsetzen.

Prof. Emmert wird in einer noch zu bestimmenden Stunde öffentlich sein Buch: a collection of voyages and travels erklären, privatim erbietet er sich zu Vorlesungen über die französische und italienische Sprache.

Prof. *D.* v. Scherer wird öffentlich die Schrift: Guillaume Tell ou la Suisse libre erklären, und damit praktische Uebungen und Gespräche verbinden, privatim setzt er seine Vorlesungen über die französische Sprache fort.

Zu Vorlesungen über philologische und andere wissenschaftliche Gegenstände erbieten sich auch die Repetenten des evangelischen Seminariums.

Namentlich erbietet sich noch Repetent Riecke zu Vorlesungen über die Elemente der Mathematik und über Meteorologie;

Repetent Kapff über mathematische Geographie, oder über das Nibelungenlied, verbunden mit einer Einleitung in die Geschichte der altdeutschen Sprache und Poesie.

Auch wird von den Repetenten im Konvikte über kirchliche Alterthümer und die apostolischen Väter in exegetischer und kritischer Beziehung zur Erläuterung der Dogmengeschichte gelesen werden.

Mahler Dörr erbietet sich zum Unterricht im Zeichnen und Mahlen anatomischer Präparate, Landschaften u. s. w. sowohl nach Originalien, als auch nach der Natur.

Musikdirektor Silcher ertheilt im protestantischen Seminar und im katholischen Konvikt Unterricht im mehrstimmigen Gesang.

Auch findet man Gelegenheit zu Erlernung des Reitens, Fechtens, Tanzens, der Musik, u. s. w.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 11. April festgesetzt.

Stuttgart den 15. März 1820.

v. Otto.

Dienst-Erledigung.

Den 24. Februar ist der Amtspfleger Krazmann zu Mergentheim gestorben.

Durch das am 26. Febr. erfolgte Ableben des Pfarrers Weigel ist die Pfarrei Amlishagen, Dekanats Blaufelden, erledigt worden.

Den 15. d. M. ist der Diakonus M. Carl Gottfried August Friedrich Kurtz in Besigheim, und

den 17. d. M. der Pfarrer M. Gottlieb Friedrich Klemm in Schönaich, Dekanats Böblingen, gestorben.

Gedruckt bei C. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 15.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag den 23. März 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

A.) Königliche Gesetze.

Königliches Gesetz, die Herabsetzung der Accise vom Viehhandel in das Ausland betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um den Viehhandel in das Ausland zum Besten der Landwirthschaft zu beleben, finden Wir Uns bewogen, nach Vernehmung Unseres Geheimen Raths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, zu verfügen und zu verordnen:

daß die bisher unter dem Namen der ausländischen Accise neben dem Ausgangszoll bestandene Abgabe von dem ins Ausland verkauften Vieh, namentlich Rindvieh, Pferden, Eseln, Mauleseln, Schafen, Schweinen und Ziegen, auf den gleichen Betrag mit der von dem inländischen Verkauf zu entrichtenden Accise, mithin auf

Einen Kreuzer vom Gulden,

herabgesetzt seyn, und demnach in dieser Beziehung kein Unterschied

zwischen dem ausländischen Viehhandel und dem inländischen Statt haben soll.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 20. März 1820.

Wilhelm.

Der mit dem Portefeuille des Finanz-Ministerium provisorisch beauftragte Staatsrath
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
Bellnagel.

B). Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. die erledigte Kaplanei zu St. Michael in Riedlingen dem Vikar Ehinger daselbst gnädigst zu übertragen geruht.

Unterm 18. d. M. wurde dem von Rottweil gebürtigen, zu der katholischen Pfarrei Nagelsberg, Landkapitels Amrichshausen, ernannten Thaddä Wolf, bisherigen Vikar und Pfarr-Verweser in Nagelsberg, die Königliche Bestätigung ertheilt.

Am 19. d. M. wurden der Hauptmann erster Klasse von Jent im vierten, und der Oberlieutenant von Fischer im fünften Infanterie-Regimente auf Ansuchen pensionirt.

Dienst-Erledigung.

Durch das am 11. d. M. erfolgte Ableben des katholischen Pfarrers Reiser ist die Pfarrei zu Kirchberg an der Iller, Oberamts Biberach, in Erledigung gekommen.

Den 15. d. M. ist der Pfarrer M. Johann Friedrich Löbert in Birkenfeld, Diöcese Wildbad, gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 16.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag den 28. März 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat Februar 1820 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochene Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat Februar sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 1. Febr. wurde:

1. In der Rekurssache des Andreas Munz, von Murrhardt, Oberamts Backnang, das gegen ihn wegen Conkubinats, Vagirens, Diebstahls und Bruches des eidlichen Angelöbnisses, sich nicht von

Hause zu entfernen, von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unter dem 16. Dec. v. J. gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatte Nro. 5. S. 27. eingerückte) Erkenntniß dahin abgeändert, daß Rekurrent zu einer viermonatlichen Festungsstrafe und nachherigen Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf wenigstens drei Monate verurtheilt seyn soll.

2. In der Rekurssache des Michael Schaible, von Weil im Dorf, Oberamts Leonberg, das gegen ihn wegen Konkubinats, kleinen Diebstahls und Real-Injurien von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unter dem 1. Dec. v. J. ausgesprochene (in dem Staats- und Regierungs-Blatte Nro. 5. S. 25. eingerückte) Erkenntniß abgeändert, und Rekurrent, neben Verfällung in die eigenen Arrest- und in die Hälfte der Untersuchungskosten, zu drei und ein halbmonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

Den 26. Febr. wurde:

3. in der Rekurssache des Alois Miller, von Waltazhofen, Oberamts Leutkirch, gegen das wider ihn, wegen kleinen, aber zweiten und unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls, von dem Gerichtshofe in Ulm unter dem 20. Dec. v. J. gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatte Nro. 5. S. 43. eingerückte) Erkenntniß die Berufung verworfen, und Rekurrent in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

4. in der Rekurssache des Johann Georg Schimpf, von Schönaich, Oberamts Böblingen, das wegen Diebstahls und Herumschweifens von dem Gerichtshofe in Eßlingen unter dem 29. Dec. v. J. gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatte Nro. 5. S. 29. enthaltene) Erkenntniß lediglich bestätigt.

II. Civil-Senat.

Den 4. Febr. wurde:

1. In der Appellationssache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe zu Tübingen zwischen der Anne Katharine Aichler cum Cur. zu Scharnhausen, Klägerin, Appellantin, und der Verwaltung der Helfer Wider'schen Stiftung, Beklagten, Appellantin, eine Liedlohns-Forderung betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amtswegen verworfen, und die Klägerin in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

2. in der Appellationssache von dem Civil-

Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwiſchen Barbara Hag, cum Cur. in Ulm, Klägerin Appellantin, und dem Ober-Hof-Kaſſier, Hof- und Domainen-Rath Tafel allhier, Beklagten Appellaten, Vindikation einer Staatskaſſen-Obligation betreffend, die Berufung, unter Abſchlagung des Reſtitutions-Geſuches, von Amtswegen verworfen, und die Appellantin in die desfallſigen Koſten verurtheilt, hingegen dieſelbe zu der eventuell gebetenen Nullitäten-Ausführung zugelaſſen.

Den 8. Febr. wurde:

3. in der Appellationsſache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwiſchen dem Alexander Judas, und deſſen Streitgenoſſen zu Ludwigsburg, Kläger Appellanten, und dem Kammerherrn Auguſt Heinrich von Schütz zu Hohenſtein, Beklagten Appellaten, eine Schuldforderung betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde, unter Verurtheilung der Appellanten in die Koſten dieſer Inſtanz, von Amtswegen abgeſchlagen.

Den 18. Febr. wurde:

4. in der Appellationsſache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe zu Ulm zwiſchen Maier Neuburger in Kappel, Oberamts Riedlingen, Provokanten, Appellanten, und Sigmund Maier zum Schwan, auch den Curatoren der Mair'ſchen Handlung in Memmingen, Provokaten, Appellaten, eine Wechſelſchuld betreffend, die Berufung, wegen Ungehorſams in Einreichung der Beſchwerdeſchrift innerhalb der peremtoriſchen Friſt, für verlaſſen erklärt, und Appellant in die Koſten dieſer Inſtanz verurtheilt.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Geſchieden wurden

den 3. Febr.

1. Johann Ludwig Jetter zu Heſelwangen, Oberamts Balingen, Kläger, von Chriſtine, geb. Jetter von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit in Fortſetzung der Ehe, unter Vergleichung der Koſten.

Den 10. Febr.

2. Marie Eliſabethe, geb. Röhler, von Hall, Klägerin, von Friedrich David Fritſch, Salzſieder von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit in Fortſetzung der Ehe, unter Verurtheilung des Beklagten in die Koſten.

3. Johann Jakob Zanger zu Unterhausen, Oberamts Reutlingen, Kläger, von Anna Maria, geb. Bader von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

Den 17. Febr.

4. Leonhard Besserer, Weber zu Gebersheim, Oberamts Leonberg, Kläger, von Agatha, geb. Bloß von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

5. Johann Jakob Kazenwadel zu Holzweilerhof, Oberamts Marbach, Kläger, von Rosine Friederike, geb. Bauer, von Groß-Bottwar, Beklagten, mittelst Aufhebung der Ehe wegen Betrugs, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

6. Carl Friedrich Kappelmann, Taglöhner zu Wildbad, Oberamts Neuenbürg, Kläger, von Christine Catharine, geb. Großmann von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 1. Febr. wurden verurtheilt:

1. a) Georg Gehring, suspendirter Bürgermeister von Biberach, Oberamts Heilbronn, wegen eines durch nachläßige und unordentliche Rechnungsführung herbeigeführten bedeutenden, jedoch von ihm ersetzten Kassenrests, wegen Theilnahme an Fälschung von Verkaufs-Protokollen, zur Deckung von größtentheils unerlaubten Ausgaben, und wegen eigenmächtigen betrügerischen Ersatzes, einer ihm zuerkannten Geldstrafe aus den ihm anvertrauten öffentlichen Geldern, neben Cassation vom Amt und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung einer öffentlichen Stelle, auch neben Auferlegung der solidarischen Haftung für den Ersatz der unter seiner Mitwissenschaft geschehenen unerlaubten Ausgaben und Zuscheidung der Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu einjähriger Zuchthausstrafe;

b) Martin Sinn, suspendirter Schultheiß von Biberach, Oberamts Heilbronn, wegen grober Fälschungen von

Verkaufs-Protokollen, zur Deckung unerlaubter Ausgaben, sodann wegen eigenmächtigen Wieder-Einzugs einer ihm angesetzten Geldstrafe aus dem Commun-Vermögen, und dadurch verübten ausgezeichneten Betrugs, neben solidarischer Haftung für den Ersatz der auf seine Veranlassung oder unter seiner Mitwissenschaft gemachten unerlaubten Ausgaben, und Tragung von $\frac{1}{3}$ der Untersuchungs-Kosten, zur Cassation vom Amte und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung einer öffentlichen Stelle, und zu viermonatlicher Festungsstrafe;

2. Christine Kraus, von Waldbach, Oberamts Weinsberg, wegen unehelichen Beischlafs, Nachlässigkeit bei der Geburt und dadurch verschuldeter Tödtung ihres Kindes, neben Bezahlung ihrer Arrest- und $\frac{2}{3}$ der übrigen Untersuchungs-Kosten zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe;
3. die zu Maulbronn in Untersuchung gekommene Christine Wünsch, von Uhlbach, Oberamts Cannstadt, wegen mehrerer, theils großer, theils kleiner, auch ausgezeichneter fortgesetzter Diebstähle, so wie wegen frecher Lügen vor Gericht, neben Ersatz alles Schadens und ihrer Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe.

Am 3. Febr. wurde:

4. gegen den zu Eßlingen in Untersuchung gekommenen Christian Gottlob Gräßler, von Stuttgart, wegen eines großen Betrugs und wegen einer an seiner Dienstfrau zu Salzburg verübten Betrügerei, in Erwägung seiner wegen Diebstahls schon erstandenen Strafen, neben dem Ersatz des Schadens und der Untersuchungs-Kosten, eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe und nachherige Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf drei Monate, erkannt.

Am 8. Febr. wurde:

5. Melchior Müller, Königlicher Weingart-Meister zu Mundelsheim, Oberamts Marbach, wegen verübter Betrügereien und Fälschungen in seinen Verrechnungen über die auf den sogenannten Käsberg-Weinberg angeblich verwendeten Baukosten, neben dem Ersatz des Schadens und der Untersuchungs-Kosten, mit der Cassation von seiner Stelle als Weingart-Meister, und von seinem Amt als Unter-Umgelder, auch Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes und zweimonatlicher, seinem Alter und schwächlicher körperlicher Beschaffenheit angemessener Festungs-Arbeit innerhalb der Festung bestraft;

6. dem Scribenten Ernst Friedrich Trautwein, von Maulbronn, welcher unterm 21. Juli 1819 zu fünfzehnmonatlicher Festungs-Arbeit verurtheilt worden ist, (Staats- und Regierungs-Blatt von 1819, S. 474) wegen der sowohl nach erfolgter Aburtheilung, als auch auf dem Transport in das Zwangs-Arbeitshaus verübten Vergehen durch Fortsetzung seines asotischen Lebenswandels und Vergreifung an seinem Vater, unter Verurtheilung in alle Untersuchungs-Kosten, ein Strafzusatz von dreimonatlichem Festungs-Arrest zuerkannt.

An demselben Tage wurde:

7. Ludwig Kallenberger, von Bietigheim, Oberamts Besigheim, wegen wiederholter Diebstähle, worunter ein ausgezeichneter ist, neben dem Ersatz des Schadens und Bezahlung der Arrest- und Untersuchungs-Kosten mit viermonatlicher Festungsstrafe belegt.

Am 10. Febr. wurden verurtheilt:

8. Juditha Heß, von Hohengehren, Oberamts Schorndorf, welche bei dem Oberamts-Gerichte Stuttgart in Untersuchung kam, wegen mehrerer kleiner und einfacher Diebstähle, auch wegen Betrügerei und müssigen Herumlaufens, neben Ersatz des gestifteten Schadens und der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zuchthausstrafe;

9. Margaretha Findeisen, von Eßlingen, wegen zweier, zwar kleiner aber wiederholter Diebstähle, wegen gewerbsmäßiger Unzucht und erwiesenen Lügens vor Gericht, neben Ersatz des verursachten Schadens, Bezahlung ihrer Arrest- und Azungs- und ⅔ der übrigen Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zuchthausstrafe.

Am 12. Febr. wurde:

10. gegen den zu Maulbronn in Untersuchung gekommenen ledigen Schuster Jakob Schükle, von Eisingen, Großherzoglich Badenschen Bezirksamts Stein, wegen zweier zum Theil ausgezeichneter Diebstähle und eines Diebstahls-Versuchs, neben dem Kosten-Ersatz eine sechsmonatliche Festungsstrafe und nachherige Ausweisung aus den Königl. Staaten;

11. gegen Jakob Schmid, Maurer von Leonberg, wegen fortgesetzter wörtlicher und thätlicher Widersetzlichkeit gegen mehrere obrigkeitliche Personen, deren er theils geständig, theils überwiesen ist, sodann wegen grober Injurien gegen den Oberamtmann Heigelin zu Leonberg und den Oberamtsgerichts-Aktuar daselbst, deren er gleichfalls überwiesen worden,

neben Ersatz der Arrest- und Untersuchungs-Kosten eine vier und einhalbmonatliche Festungsstrafe erkannt.

Am 17. Febr. wurden verurtheilt:

12. a) Gottlieb Striegel, von Schützingen, Oberamts Maulbronn, Soldat unter dem 6. Königl. Infanterie-Regiment, (dessen Bestrafung von dem Königl. Kriegs-Ministerium der criminalrichterlichen Behörde überlassen wurde,) wegen einer Schlägerei und dabei zugefügter Körper-Verletzung neben Ersatz von $\frac{3}{8}$ der Kur-Kosten, unter solidarischer Verbindlichkeit mit seinen Genossen, und Bezahlung von $\frac{2}{7}$ der Untersuchungs-Kosten, auch seiner Arrest- und Azungs-Kosten zu viermonatlicher Festungs-Arbeit;

b) Johann Christoph Kühnle, Schultheiß und Umgelder zu Schützingen, wegen Ausstellung einer falschen Urkunde über einen angeblichen Wein-Verkauf, und wegen Betrügerei und Fälschung in einer Gantsache, auch wegen unbefugten Weinschanks, neben der Cassation von seinen Aemtern, und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, auch neben dem Schadens-Ersatz, unter solidarischer Verbindlichkeit mit Heinrich Fink an dessen betreffende Gantgläubiger, so wie neben Bezahlung von $\frac{2}{7}$ der Untersuchungs-Kosten, zu fünfmonatlichem Festungs-Arrest;

13. a) der zu Kannstadt in Untersuchung gekommene Christian Kiesel, von Aichelberg, Oberamts Schorndorf, wegen verübter zehn Diebstähle, welche sämtlich wiederholte, und worunter ein sehr großer und qualificirter, auch mehrere große und ausgezeichnete begriffen sind, ferner wegen nächsten Versuchs eines Diebstahls, wegen Begünstigung und Mitwissenschaft bei mehreren Diebstählen seines Consorten Mezger, endlich wegen im Complott mit seinem Mitgefangenen Mezger mittelst Ausbruchs bewirkter Befreiung ihrer selbst und zweier Mitgefangenen aus dem oberamtlichen Gefängniß zu Kannstadt, unter Einrechnung eines Theils seines erstandenen Arrests, zu einer mit Rücksicht auf seine Leibes-Beschaffenheit zu vollziehenden zwei und einhalbjährigen Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf die Dauer von einem Jahr;

b) Johann Kolb, Weber von Schlath, Oberamts Göppingen, wegen Aufnahme und Verbergung des aus dem Gefängniß entsprungenen Verbrechers Kiesel, und wegen eines im Complott mit diesem verübten sehr qualificirten und großen Diebstahls, zu einer seiner Leibes-Beschaffenheit angemessenen einjährigen Festungsstrafe; das Erkenntniß über den Punkt des Schadens- und Kostens-Ersatzes, wurde vor der Hand noch ausgesetzt;

14. Franz Caspar Schmitt, von Stockheim, Oberamts Brackenheim, wegen eines großen und ausgezeichneten Diebstahls, neben Ersatz des Schadens, sowie der Arrest- und Untersuchungs-Kosten zu siebenmonatlicher Festungsstrafe.

Am 19. Febr. wurde:

15. gegen den zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommenen Johann Benedikt Kant, von Gölzhausen, Großherzoglich Badenschen Oberamts Bretten, wegen großen, zum Theil freiwillig ersetzten Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz eine achtmonatliche Festungsstrafe ausgesprochen.

Am 25. Febr. wurden verurtheilt:

16. Jakob Kilgus, von Steinenbronn, Amts-Oberamts Stuttgart, wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen Königl. Forst-Officianten, und wiederholten Holzexcesses, neben dem Schadens-Ersatz und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu drei und einhalbmonatlicher Festungsarbeit;

17. Adam von Olnhausen, von Nordheim, Oberamts Brackenheim, wegen Ehebruchs mit Rosine Mägle, von Oberrieringen, und nachgefolgter Theilnahme an Hintergehung der Obrigkeit durch falsche Angabe des Schwängerers der Mägle, neben Bezahlung ½tel der Untersuchungs-Kosten zu drei und einhalbmonatlicher Festungsstrafe.

Am 26. Febr. wurde:

18. a) der suspendirte Bürgermeister Gall, von Sontheim, Oberamts Heilbronn, wegen nachgefolgter Begünstigung eines von Anton Groß daselbst begangenen ausgezeichneten Betrugs durch Ablegung eines falschen Zeugnisses vor der Local-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins, sodann wegen Führung einer Neben-Rechnung und nachgefolgter Theilnahme an einer Fälschung zu Deckung von unerlaubten Ausgaben, von seiner Bürgermeister-Stelle cassirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und zu sechswöchiger Festungsstrafe mit ange-

messener Beschäftigung innerhalb der Festung neben Ersatz eines Theils der Untersuchungs-Kosten verurtheilt;

b) der vormalige Frohn-Bürgermeister, Gemeinde-Rath Andreas Hermann, von Sontheim, wegen Theilnahme an einer Fälschung durch wissentliche Mitunterschrift eines falschen Ausgabe-Zettels bei der Commun-Rechnung, von seiner Stelle cassirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und ihm ein Theil der Untersuchungs-Kosten zugeschieden;

c) der Substitut Mezger zu Heilbronn, wegen Fertigung eines falschen Ausgabe-Zettels bei Stellung einer Bürgermeister-Rechnung von Sontheim zu Deckung von mehrentheils unerlaubten Ausgaben, sodann wegen eines falschen Eintrags in die Rechnung und Verleitung mehrerer Personen zur fälschlichen Bescheinigung des gedachten Zettels, von seiner Substituten-Stelle kassirt, zur Bekleidung einer Staats- oder Commun-Bedienung für unfähig erklärt, und zu vierwöchigem Festungs-Arrest, neben dem Ersatz eines Theils der Untersuchungs-Kosten verurtheilt;

d) Schultheiß Johannes Spröhnle, von Sontheim, wegen Theilnahme an einer Fälschung durch wissentliche Mitunterzeichnung eines unrichtigen Ausgabe-Zettels zur Deckung von mehrentheils unpassirlichen Ausgaben, so wie wegen einer weitern falschen Beurkundung und Begünstigung der Führung einer Neben-Rechnung, vom Amte cassirt, zu Bekleidung jeder öffentlichen Stelle für unfähig erklärt, und neben dem Ersatz eines Theils der Untersuchungs-Kosten zu vierzehntägiger Gefängnißstrafe verurtheilt.

Am 29. Febr. wurde:

19. dem Philipp Hausmann, Adlerwirth zu Diefenbach, Oberamts Maulbronn, wegen Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Diener, wegen Injurien gegen einen Waldschützen durch dessen Entwaffnung, und wegen unerlaubten Gewehrbesitzes, neben der Entlassung von dem Commun-Wildschützen-Dienst, auch neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und Ztel der Untersuchungs-Kosten, so wie neben Confiskation seiner Flinte eine drei und einhalbmonatliche seiner körperlichen Beschaffenheit angemessene Festungs-Arbeit innerhalb der Festung zuerkannt.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Am 8. Febr. wurde:

Johann Georg Brotbek, von Feuerbach, Amts-Oberamts Stuttgart, wegen vorsätzlicher grober Mißhandlung und dadurch verschuldeter Tödtung des Jakob Friedrich Gehr daselbst, sodann wegen ähnlicher grober und mit längern nachtheiligen Folgen verbundener Mißhandlung des Jakob Friedrich Wöhr, neben Ersatz seiner Arrest-Azungs- und Vertheidigungs-Kosten, so wie sämtlicher für Wöhr aufgegangener Kur- und ⅔ der Untersuchungs-Kosten, zu sechsjähriger Festungs-Arbeit verurtheilt.

a.) Civil-Senat.

1. In der Appellationssache von dem dermaligen Oberamts-Gerichte Stuttgart, zwischen den Krämern Burger und Jäger zu Ehingen, Oberamts Urach, Kl., Anten, und der Bärenwirth Gölzschen Wittwe zu Bernhausen, Amts-Oberamts Stuttgart, Bekl., Atin, die Aufhebung eines Kaufs betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 7. Januar, und publ. den 3. Febr. 1820, die eingelegte Berufung wegen versäumter Nothfrist der Einreichung des Beschwerden-Libells von Amtswegen per Rescr. für verlassen erklärt, auch wurden die Anten in die Proceß-Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Am 16. Febr. wurde:

2. In der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Juden-Schultheißen Deggінger, von Mühlen a. N., Kl., und der Administrations-Section des Königl. Kriegs-Departements, Bekl., eine angewiesene Forderung betreffend, der Kläger, in soferne er in eignem Namen ein von ihm selbst unmittelbar erworbenes Forderungs-Recht in Anspruch nahm, mit dieser seiner unstatthaften Klage durch Urtheil abgewiesen, und in die dadurch dem Beklagten verursachten Prozeß-Kosten verurtheilt; in so ferne aber derselbe in eigenem Namen ein abgeleitetes, ursprünglich von dem Major von Grünberg erworbenes Forderungs-Recht in Anspruch nimmt, durch Bescheid auf Beweis erkannt.

Am 18. Febr. wurde:

3. in der Appellationssache von dem vorigen Oberamts-Gerichte zu Neckarsulm zwischen Melchior Kraut zu Bachenau, Bekl. Anten, und Valentin Kühner daselbst, Kl. Aten, Wirths- und andere

Forderungen betreffend, die von dem Anten wider das oberamtsgerichtliche Erkenntniß vom 2. Dec. 1818 eingewandte Berufung, wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde per Rescr. von Amtswegen verworfen, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

4. In der Appellationssache von dem Oberamts-Gerichte zu Weinsberg zwischen dem Ochsenwirth Wirth zu Eberstadt, Provokanten, Anten, und dem Kaufmann Kapff zu Stuttgart, Provokaten, Aten, Pfandrecht auf verkaufte, aber unbezahlte Waaren betreffend, wurde die von dem Anten gegen das Erkenntniß vom 13. Sept. v. J. eingelegte Berufung wegen versäumter Einreichung der Beschwerde-Schrift innerhalb der Nothfrist, vermöge Beschlusses vom 20. Dec. v. J. und publ. den 29. Jan. d. J. per Rescr. von Amtswegen für verlassen erklärt, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

5. in der Appellationssache von dem Oberamts-Gerichte Waiblingen zwischen David Kuppisch zu Oßweil, Kl. Wiederbekl., Anten, und Albrecht Blumhardt, von Bittenfeld, Bekl., Wieder-Kl., Aten, einen Hausbau-Akkord betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 6. Dec. v. J. und publ. den 26. Jan. d. J. die eingewandte Berufung wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung des Beschwerden-Libells, per Rescr. von Amtswegen für verlassen erklärt, und der Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 3. Febr. ist:

1. Bernhard Stier, von Königsheim, Oberamt-Gerichts Spaichingen, hinsichtlich des gegen ihn erhobenen Verdachts der Münzfälschung von der Instanz entbunden, dagegen demselben wegen Besitzes und wissentlicher Ausgabe falschen Gelds ein Theil des erstandenen Arrests zur Strafe angerechnet und er in Betracht der von ihm wegen Betrugs bereits wiederholt und fruchtlos erstandenen Criminalstrafen zu wenigstens sechsmonatlicher Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, so wie zu Erstattung der Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden.

Am 10. Febr. wurde:

2. Dionys Drißner, von Hauser am Thann, Oberamts-Gerichts Spaichingen, wegen falschen Collektirens, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens und zu Erstattung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten in Betracht der früher wegen gleichen Vergehens von ihm fruchtlos erstandenen mehrfältigen Criminal-Strafen zu zweijähriger Zuchthausstrafe und nachheriger wenigstens einjähriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt.

Am 14. Febr. wurde:

3. auf die vor dem Oberamts-Gerichte zu Oberndorf statt gehabte Untersuchung gegen den Scribenten Christoph Friederich Landerer, von Alpirsbach, erkannt, daß Inquisit einer betrüglichen Verrechnung von fünf und dreißig Louisd'or, sodann eines Bestechungs-, ferner eines nächsten Fälschungs-Versuchs zu Bedeckung des Betruges, endlich einer Calumnie gegen einen öffentlichen Beamten, Läugnens unerachtet, für überführt zu achten, nicht weniger der betrüglichen Verrechnung eines Gold-Aufwechsels im Belauf von 35ofl. durch sein Geständniß und durch Ueberweisung für schuldig zu erklären, ferner eines Betrugs theils wegen Verschweigung des zwischen ihm und seiner Ehefrau bestandenen Ehe-Contrakts, theils wegen Vorbringung positiver Unwahrheiten gegen seinen Gesellschafter Kaufmann Stuttberg in Elberfeld, in Beziehung auf seine Vermögens-Verhältnisse, für überführt anzunehmen und sowohl hierwegen als wegen unmittelbarer nur im Allgemeinen vorgebrachter, bei der hierüber angeordneten Untersuchung zum Theil als unerweislich, zum Theil als unwahr erfundener Denunciationen gegen öffentliche Beamte, auch in Betracht der von ihm schon früher wegen Betrugs erstandenen Strafe, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens, so wie der Arrest- und Untersuchungs-Kosten, unter Berücksichtigung seines seither erstandenen Arrestes, wovon ihm ein Theil als Strafe angerechnet worden, zu fünfzehnmonatlicher Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung verurtheilt, auch aller und jeder öffentlicher Geschäfte für unfähig erklärt seyn soll.

Am 17. Febr. ist:

4. Anton Lehmann, von Seitingen, Oberamts-Gerichts Tuttlingen, wegen mehrerer zwar kleiner und einfacher je-

doch zum Theil ausgezeichneter Diebstähle, sodann wegen Vagirens und wegen Brechung des gegebenen Handgelübdes, neben Verfällung in seine Arrest- und $\frac{5}{6}$ der früheren, so wie in sämtliche neuere Untersuchungs-Kosten und neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz mit einer drei und einhalbmonatlichen Zuchthausstrafe belegt worden.

Am 17. Febr. wurde:

5. der Schullehrer Johannes Herre, von Zillnhausen, Oberamts-Gerichts Balingen, wegen Ausfertigung eines falschen Geburtsbriefs und Vermögens-Zeugnisses mit fingirten Namens-Unterschriften und aufgeklebtem oberamtlichem Sigill, unter Einrechnung einer durch unbefugtes Schrift-Verfassen verwirkten Correction, neben Entfernung von seiner Stelle als Schullehrer, Unfähigkeit zu jedem öffentlichen Amt, auch der Verbindlichkeit zu Erstattung der Untersuchungs-Kosten zu vierzehntägiger Incarceration verurtheilt.

Am 18. Febr. wurde:

6. auf die bei dem vormaligen Criminal-Amte Urach und dem jetzigen Oberamts-Gerichte in Reutlingen statt gehabte Untersuchung dem Wilhelm Klein von da, wegen zweier kleinen Familien-Diebstähle, Entwendung seinem Vater zugehöriger Urkunden und damit verübten Betrugs, dessen Betrag die Summe eines großen Diebstahls weit übersteigt, dann wegen absichtlicher Verwundung des Jacob Conrad, von Reutlingen, Injurirung des Jacob Schmid, von Bezingen, und der Catharina Weber, von Ohmenhausen, endlich wegen thätlicher Theilnahme an Schlaghändeln, der erstandene lange Arrest zur Strafe angerechnet, auch derselbe neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens und seiner Arrest-, so wie eines angemessenen Theils an den Untersuchungs-Kosten, in Betracht des durch seine fortgesetzten Vergehen bewiesenen Hangs zu Vergehen zu wenigstens viermonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt.

7. Joseph Wirz, von Deißlingen, Oberamts-Gerichts Rottweil, wegen eines doppelt ausgezeichneten Diebstahls, dessen Betrag der Summe eines großen Diebstahls nahe kommt, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung seiner Arrest-Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, mit einer viermonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe belegt.

Am 25. Febr. wurde:

8. auf die vor dem Oberamts-Gerichte zu Horb stattgehabte Untersuchung:

a) Christian Haller, von Herzogsweiler, wegen in Genossenschaft verübten großen ausgezeichneten und im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, neben Erstattung seiner Arrest-Azungs- und $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs-Kosten, auch solidarischer Verbindlichkeit zum Ersatz des sowohl durch den Diebstahl als durch den versuchten Ausbruch aus seinem Gefängniß gestifteten Schadens zu zwanzigmonatlicher Zuchthausstrafe mit derbem Willkomm und zu nachheriger wenigstens zehnmonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt;

b) Michael Armbruster, von Spielberg, wegen wiederholten in Genossenschaft verübten großen und ausgezeichneten Diebstahls, auch wegen Vagirens, neben der Verpflichtung zu Erstattung seiner Arrest-Azungs- und $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs-Kosten, auch solidarischer Verbindlichkeit zum Ersatz des sowohl durch den Diebstahl als durch den versuchten Ausbruch aus seinem Gefängniß verursachten Schadens, mit neunmonatlicher Festungsarbeit bestraft;

9. auf die von dem Oberamts-Gerichte zu Tübingen vorgenommene Untersuchung:

a) Gottlieb Stall, von Gömmingen, wegen wiederholten Ehebruchs, neben Erstattung der hälftigen Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Festungsarbeit;

b) Anna Bek von da, gleichfalls wegen wiederholten Ehebruchs, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung der andern Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu zwanzigwöchiger Zuchthausstrafe verurtheilt.

An demselben Tage ist:

10. a) der Bürgermeister alt Johannes Eichner, von Großbettlingen, Oberamts-Gerichts Nürtingen, wegen begangenen Kassen-Eingriffs und Bedeckung desselben mit einer falschen Rechnungs-Urkunde, neben der Verbindlichkeit zu Nachbezahlung der Zinse aus der der Commun-Kasse bereits ersetzten Hauptsumme, auch Erstattung der hälftigen Untersuchungs-Kosten, sowie neben Entsetzung von seinem Richteramte und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, noch zu einer dreimonatlichen Festungsstrafe, mit einer seiner Leibes-Beschaffenheit angemessenen Beschäftigung verurtheilt;

b) der gewesene Bürgermeister Johann Georg Hörz, von Großbettlingen,

wegen Unterschrift falscher Lieferungs-Bescheinigungen zur Bedeckung des Kassen-Eingriffs seines Amts-Vorgängers Eichner, dann wegen eigenen, theils durch unordentliche Amtsführung, theils durch Kassen-Eingriffe entstandenen Kassen-Rests, neben Ersatz des Rests samt Zinsen, Erstattung der hälftigen Untersuchungs-Kosten, zur Entsetzung von seinen Stellen, Unfähigkeits-Erklärung zu jedem öffentlichen Amte und zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

2.) Civil-Senat.

Am 1. Febr. wurde:

1. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamts-Gerichte Nagold zwischen Christian Rauser, Untermüller daselbst, Anten und Jakob Essich, Unterwalker von da, Aten und Mitanten, Wasser-Benutzungsrecht betreffend, sowohl das oberamtsgerichtliche Verfahren, als auch das hierauf von dem Justiz-Collegium in Rottenburg gefällte Urtheil, als nichtig aufgehoben, und das rechtskräftige Urtheil vom 1. Nov. 1802 für rechtsbeständig erkannt, den Mitgliedern des aufgelösten Oberamts-Gerichts Nagold die Erstattung der Kosten des illegalen Verfahrens in erster Instanz, jedoch mit Ausnahme der Augenscheins-Kosten, auferlegt und die Ausgleichung der Kosten zweiter Instanz zwischen den Partieen ausgesprochen.

Am 4. Febr. ist:

2. in der Rechtssache erster Instanz zwischen Johann Georg Brucklacher, Hirschwirth zu Kilchberg, Oberamts Tübingen, Kläger und den Freiherrn v. Tessin daselbst, Beklagten, eine jährliche Holzabgabe betreffend, sowohl in der Hauptsache als im Kostenpunkt auf Verurtheilung der Beklagten erkannt worden.

Am 9. Febr. ist:

3. in der Wechsel-Reconventionssache des Löw Auerbacher, von Nordstetten, Oberamts Horb, jezt seiner Erben, Kläger gegen die Gebrüder Herz und Maier Ottenheimer daselbst, Beklagte, eine Wechselreste-Forderung von 1231 fl. 28 kr. samt Zinsen betreffend, die Verurtheilung der Beklagten zu Bezahlung der Hauptsumme, Zinse und Kosten erkannt worden.

Am 11. Febr. wurde:

4. Die von dem Juden Maier Auerbacher zu Nordstetten ergriffene Berufung gegen ein Erkenntniß des Oberamts-Ge-

richts zu Sulz in seiner Entschädigungs-Klagsache gegen Georg Bosch, Beständer auf dem Kloster Kirchberg, wegen Mangels der Appellations-Summe weggewiesen und Ant in die hierdurch verursachten Kosten verfällt;

5. die Appellationssache von dem Oberamts-Gerichte zu Freudenstadt zwischen Johann Georg Maulbetsch, von Göttelfingen, Beklagten, Anten, und Philipp Jakob Maulbetsch daselbst, Kläger, Aten, die Verlosung eines Waldes betreffend, wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift, unter Verurtheilung des Beklagten Anten in sämtliche Kosten, als verlassen erkannt.

Am 15. Febr. wurden:

6. in der Appellationssache von dem gedachten Oberamts-Gerichte zwischen dem Waldschützen Karl Roh, von Grömbach, Beklagten, Anten, und Friderike Boller von da, Klägerin, Atin, Privat-Satisfaction und Kindes-Ernährung betreffend, dem Oberamts-Gerichte die Akten wegen ordnungswidriger Behandlung der Sache zur Ergänzung der erschienenen Mängel zurückgegeben.

An demselben Tag wurde:

7. in der Appellationssache des Adam Kek, von Wittershausen, Klägers, Anten, gegen Joseph und Johannes Schmid von da, Beklagten, Aten, Vindication eines Waldtheils betreffend, die gegen ein von dem Oberamts-Gerichte zu Sulz eröffnetes Erkenntniß der K. Justiz-Retardaten-Commission ergriffene Berufung wegen Mangels in den Förmlichkeiten, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, verworfen;

8. in der Appellationssache von dem Oberamts-Gerichte zu Freudenstadt zwischen Christian Adrion, von Göttelfingen, Kläger, Anten und der Wittwe des Christian Bauer daselbst, Beklagten, Atin, Forderungen und Gegenforderungen betreffend, das bisherige Verfahren des Oberamts-Gerichts als ordnungswidrig und gänzlich unbrauchbar erkannt und unter Aufhebung der oberamtsgerichtlichen Erkenntnisse vom 8. März und 10. Jun. v. J. mittelst Ordination ein neues Verfahren eingeleitet.

Am 16. Febr. sind:

9. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamts-Gerichte Balingen zwischen dem Kameral-Verwalter von Hartmann daselbst, Liquidanten, Anten, und dem Substituten Fischhaber allda, als Gant-Güterpfleger der drei Söhne des Kastenknechts Johann Georg Engeler von da, Liquidaten, Aten, ver-

schiedene Kapital- und Zinsforderungen betreffend, die gegen die drei verschiedenen Locations-Urtheile im Gante besagter drei Engelerschen Söhne eingelegten Berufungen wegen Versäumung der peremtorisch anberaumten Frist zu Einreichung der Beschwerdeschriften, unter Verurtheilung des Anten in die aufgegangenen Kosten, für verlassen erkannt worden.

An demselben Tag wurde:

10. die von Joseph Erath zu Horb, Querulanten, Anten, ergriffene Berufung gegen ein Erkenntniß des Oberamts-Gerichts daselbst in seiner Rechtssache gegen Sebastian Schauers Wittwe alldacum curatore, Qatin, Atin, Beitrag zu einem gemeinschaftlichen Bauwesen betreffend, wegen versäumter Nothfrist der Appellations-Anmeldung verworfen und Ant in die dadurch veranlaßten Kosten verurtheilt.

Am 23. Febr. ist:

11. die von Christoph Linck zu Sulz in seiner Klagsache gegen die Kinder des Sailers Johannes Volz von da, unter Beistand ihres Pflegers, einen streitigen Hausantheil betreffend, gegen das Erkenntniß des Oberamts-Gerichts zu Sulz eingelegte Berufung, wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz verworfen, und Ant wegen muthwilliger Appellation in eine Fiscal-Strafe von fünf Reichsthalern verfällt worden.

An demselben Tage wurde:

12. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamts-Gerichte Horb zwischen dem Handelsmann und Canditor Jakob Conrad Schweikardt zu Tübingen, Liquidanten, Inten, Anten, und Markus Farmann zu Mühringen, jetzt dessen Erben, Mit-Liquidanten, Iten, Aten, die Ausübung eines Absonderungsrechts und eventuell, die Zuerkennung eines gesetzlichen Pfand-Rechts im Gant des Joh. Hank, von Mühringen, betreffend, das erstrichterliche Urtheil in der Hauptsache bestätigt, und zugleich die Compensation der Kosten, sowohl erster als zweiter Instanz ausgesprochen.

Am 29. Febr. wurde:

13. in der Appellationssache von Nagold zwischen Simon Straub zu Ober-Thalheim, Beklagten, Anten, und Constantia Noll, von Bierlingen, cum curatore, Klägerin, Atin, Paternität und Kindes-Ernährung betreffend, die gegen das oberamtsgerichtliche Erkenntniß eingelegte Berufung, wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung

der Beschwerdeschrift, für verlassen erkannt, und Ant in die dadurch verursachten Kosten verfällt;

14. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamts-Gerichte Tuttlingen zwischen Jakob Haller zu Rietheim, Beklagten, Imploranten, Anten, und Johannes Haller zu Schura, Kläger, Iren, Aten, die Erfüllung einer Bürgschafts-Verbindlichkeit, jetzt Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß reformirt, und auf Compensation der sowohl in erster Instanz im Restitutions-Prozeß, als der in zweiter Instanz aufgegangenen Kosten erkannt.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 1. Febr. wurde:

1. Christian Baumann zu Jungholzhausen, der bei dem Oberamts-Gerichte Känzelsau in Untersuchung stand, wegen culposer Brandstiftung zu viermonatlicher Festungs-Arbeit verurtheilt, und rücksichtlich des Schadens- und Kosten-Ersatzes das Geeignete verfügt.

An demselben Tage wurden:

2. die bei dem Oberamts-Gerichte Neresheim in Untersuchung gestandenen Inquisiten:
   a) Caspar Glorian, von Kirchheim, Oberamts Neresheim, wegen vieler theils im In-, theils im Auslande, theils allein, theils in Gesellschaft, vorzüglich an Schafen, sodann auch an Früchten und dergleichen Gegenständen gleichsam gewerbmäßig verübter Diebstähle, welche zwar im rechtlichen Sinne den ersten Diebstahl des Inquisiten ausmachen, wovon aber die meisten ausgezeichnet sind, neben dem Ersatze seiner Haft- und Azungs-, auch $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs-Kosten, und des Entwendeten, und zwar rücksichtlich des letztern beziehungsweise unter solidarischer Verbindlichkeit mit seinen Diebsgenossen, zu einjähriger Festungs-Arbeit;
   b) Mathias Abele, von Kirchheim, wegen ähnlicher Diebstahls-Vergehen, neben gleicher Schadens-Ersatz-Verbindlichkeit, Bezahlung seiner Haft- und Azungs-, auch $\frac{1}{3}$ der Untersuchungs-Kosten zu achtmonatlicher Festungs-Arbeit verurtheilt.

Am 3. Febr. ist:

3. Matthäus Friedrich Schaal, von Ge-

radstetten, Oberamts Schorndorf, der bei dasigem Oberamts-Gerichte in Untersuchung stand, zwar wegen verübter schwerer Körper-Verletzung mittelst eines dem Verletzten beigebrachten Stoßes auf den Unterleib, der den Tod desselben zur Folge hatte, als im Zustande der Nothwehr begangen, straffrei gelassen, hingegen wegen der gegen ebendieselbe Person mittelst Beibringung zweier Messerstiche verübten schweren Körper-Verletzung, unter Berücksichtigung der hiebei eingetretenen mildernden Umstände, neben dem Ersatze der Arrest-, Azungs- und Untersuchungs-, auch der auf die versuchte Heilung des Verletzten verwendeten Kurkosten, zu viermonatlicher Festungs-Arbeit;

4. Johann Christian Faust aus Künzelsau, wegen eines verübten, zwar kleinen, aber ausgezeichneten und im rechtlichen Sinne fünften Diebstahls, neben Bezahlung sämtlicher Kosten, zu fünfzehnmonatlicher Festungs-Arbeit, und nachheriger sechsmonatlicher Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt, und dabei bestimmt worden, daß er nach seiner Entlassung unter genaue polizeiliche Aufsicht gestellt werden soll.

Ferner ist:

5. Matthäus Maier, von Brand, Oberamts Welzheim, welcher bei dem Oberamts-Gerichte Gaildorf in Untersuchung stand, wegen eines begangenen, zwar kleinen und einfachen, aber im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe in Gotteszell und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, und wenigstens auf drei Monate verurtheilt, auch verfügt worden, daß derselbe nachher unter strenge polizeiliche Aufsicht gebracht werden [illegible].

Am 8. Febr. wurde:

6. die bei dem Oberamts-Gerichte Schorndorf in Untersuchung gestandene Sara Rüst, von Gärtringen, Oberamts Herrenberg, wegen mehrjährigen ehebrecherischen Concubinats, neben Bezahlung ihrer Arrests- und Azungs-, auch ¼ der aufgegangenen Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher ihrer schwächlichen Körper-Beschaffenheit angemessener Zuchthaus-Arbeitsstrafe in Ludwigsburg verurtheilt.

Am 10. Febr. ist;

7. Friedrich Wilhelm Mehrer, von Schwaigern, Oberamts Brackenheim, welcher bei dem Oberamts-Gerichte Aalen in Untersuchung gestanden, wegen großen Schaf-Diebstahls, der ihm als zweiter Diebstahl im rechtlichen Sinne in Auf-

rechnung kommt, und wegen wiederholten Vagirens, auch vor Gericht vorgebrachter Lügen, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatze, zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeit verurtheilt worden.

Am 12. Febr. wurde:

8. Anna Maria Bulling, von Alfdorf, Oberamts Welzheim, welche bei dem Oberamts-Gerichte Calw in Untersuchung stand, wegen Vagirens, Diebstahls-Attentats, nachgefolgter Theilnahme an einem Diebstahle und Verübung zweier kleiner Diebstähle, welche bei ihr den dritten Diebstahl im rechtlichen Sinne ausmachen, zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg und nachheriger viermonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt, auch rücksichtlich der Kosten das Geeignete verfügt.

Am 17. Febr. ist:

9. gegen Johann Friedrich Sauter, von Kornwestheim, Oberamts Ludwigsburg, der bei dem Oberamts-Gerichte Oehringen in Untersuchung stand, wegen mehrfachen und wiederholten Betrugs, neben Bezahlung seiner Arrest-, Azungs- und Untersuchungs-Kosten eine zweijährige Festungs-Arbeitsstrafe mit nachheriger neunmonatlicher Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause ausgesprochen worden.

Am 22. Febr. wurde:

10. der bei dem Oberamts-Gerichte Künzelsau in Untersuchung gestandene Sebastian Schmid aus Marlach, gedachten Oberamts, wegen wiederholten Diebstahls und Betrugs zu zweijähriger, sodann wegen Entweichung von der Festung zu dreijähriger, im Ganzen also zu fünfjähriger Festungs-Arbeitsstrafe, neben der Erstehung des Rests der früher durch sein Entweichen unterbrochenen Festungsstrafe, so wie zum Ersatz des Schadens und der Kosten verurtheilt; wogegen ihm die von dem Gerichtshofe weiter zuerkannten, auf das Entweichen von der Festung gesetzlich bestimmte 80 Stockschläge, von Sr. Königl. Majestät im Wege der Gnade nachgelassen worden sind.

An demselben Tage ist:

11. gegen Rosine Birk, von Michelbach an der Lüke, Oberamts Gerabronn, welche bei dem Oberamts-Gerichte Hall in Untersuchung kam, wegen eines verübten zwar kleinen, ersetzten und einfachen, jedoch im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, dann wegen Angabe

eines falschen Namens vor Gericht und wegen vorgebrachter Lüge vor der Obrigkeit, neben Bezahlung ihrer Arrest- Azungs- und der Untersuchungs-Kosten eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe in Ludwigsburg und nachherige dreimonatliche Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause erkannt, übrigens dieselbe wegen zweier weiterer gegen sie vorgebrachter Diebstahls-Bezüchte bezugsweise freigesprochen und von der Instanz entbunden worden.

Am 29. Febr. wurde:

22. die bei dem Oberamts-Gerichte Mergentheim in Untersuchung gestandene Maria Barbara Model, von Pfedelbach, Oberamts Oehringen, wegen verübter drei kleiner einfacher Diebstähle, deren einer einem großen Diebstahl ganz nahe kommt, und welche zusammen genommen das zweite Diebstahls-Vergehen der Inquisiten im rechtlichen Sinne bilden, dann wegen einer wiederholten, wirklich vollbrachten und einer versuchten Amotion, wegen zweier kleiner wiederholter Betrügereien, wegen einer Unterschlagung, wegen Annahme eines falschen Namens und wegen Vagabundität, zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen mit Abschied, auch zum Schadens- und Kosten-Ersatz verurtheilt.

An demselben Tage ist:

23. gegen die bei dem Oberamts-Gerichte Gaildorf in Untersuchung gekommenen Inquisiten:

a) Adam Weller, vom Haghof, Oberamts Gaildorf, wegen Verfertigung eines falschen Waldzeichens und Anwendung desselben, sodann wegen verübter Holzexcesse, eine viermonatliche Festungs-Arbeit;

b) Georg Heinz, von Waldhaus, gedachten Oberamts, wegen einer in Gemeinschaft mit dem Gottlieb Mursch, durch Verfertigung eines falschen Waldzeichens begangenen Fälschung, wegen verübter Holzexcesse, und wegen eines Bestechungs-Versuchs, unter der Bestimmung, daß das gegebene Geschenk dem Armen-Fonds zugestellt werden soll, eine viermonatliche Festungs-Arbeit;

c. gegen Gottlieb Mursch von da, wegen der Theilnahme an obigem Fälschungs-Vergehen, und wegen verübter Holzexcesse, eine drei und ein halbmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe erkannt, sodann jedem derselben nebst dem Schadens-Ersatze, bezugsweise

unter solidarischer Verbindlichkeit, die Erstattung seiner Haft- und $\frac{3}{12}$ der Untersuchungs-Kosten auferlegt worden.

2.) Civil-Senat.

Am 22. Febr. wurde:

1. Die Berufung vom Oberamts-Gerichte Schorndorf, in Sachen zwischen Maria Magdalena Mezger, von Herrenberg, Kl., Antin, und Friedrich Fischer zu Grumbach, Bekl., Aten, Privat-Genugthuung wegen angeblicher Schwängerung betreffend, als anher nicht erwachsen, abgewiesen, unter Verurtheilung der Antin in die etwaige Kosten zweiter Instanz.

Am 26. Febr. ist:

2. In der Conkurssache des verstorbenen Oberforstmeisters am Stromberg, Kammerherrn, Freiherrn Carl Friedrich Philipp v. Seckendorff, das Purifikations-Erkenntniß ausgesprochen, und

3. die Berufung vom Oberamts-Gerichte Ellwangen, in Sachen zwischen dem Advokaten Frank zu Ellwangen, Kl., Anten, und dem Anton Erhard zu Schönau, Bekl., Aten, Forderungen und Gegenforderungen betreffend, wegen mangelnder appellabler Summe verworfen worden, unter Verurtheilung des Anten, in die etwaigen Kosten gegenwärtiger Instanz.

Am 28. Febr. wurde:

4. die Berufung vom vormaligen Oberamts-Gerichte Gerabronn, in Sachen zwischen der Ehefrau des Heinrich Mezler zu Niederstetten, Lntin, Antin, und der Creditorschaft ihres Ehemanns, Mitliquidanten Aten, eine Illaten-Forderung betreffend, wegen Ungrunds der erhobenen Beschwerde verworfen, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten gegenwärtiger Instanz.

An demselben Tage ist:

5. die Berufung vom vormaligen Oberamts-Gerichte Hall in Sachen zwischen Melchior Bauer, Fuhrmann zu Hall, Bekl., Anten, und dem Georg Michael Krämer zu Gailenkirchen, Kl., Aten, Genugthuung wegen Injurien betreffend, für verlassen erklärt worden, unter Verurtheilung des Anten in die allenfallsige Kosten der Appellations-Instanz.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 7. Febr. ist:

1. die bei dem Oberamts-Gerichte Biberach in Verhaft und Untersuchung gekommene Theresia, Ehefrau des von Biersdorf, Kreises Altkirchen, im Königl. Preußischen Regierungs-Bezirke Coblenz, gebürtigen Landkrämers Peter Jung, wegen ehebrecherischen Interesses mit ihrem Stiefsohne, zu einer zwei und einhalbjährigen Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg, mit einer ihrer körperlichen Beschaffenheit angemessenen Beschäftigung, und zum Ersatze eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten, auch zu nachheriger Ausweisung aus dem Königreiche, unter Androhung empfindlicher Ahndung auf den Wiederbetretungsfall, verurtheilt werden.

Am 21. Febr. ist:

2. gegen die bei dem Oberamts-Gerichte Biberach in Untersuchung gekommene Inquisiten:

   a) den vormaligen Gend'armes Edmund Hasenmäule, von Ochsenhausen, wegen theils qualifizirter, theils unter sehr erschwerenden Umständen und in Genossenschaft verübter Diebstähle, achtmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe, und

   b) den Benedikt Förg, von Schöneburg, Oberamts Wiblingen, gewesenen Trompeter bei dem Königl. zweiten Reiter-Regiment, wegen theils qualificirter, theils unter sehr erschwerenden Umständen und theils in Genossenschaft verübter Diebstähle, eine Festungs-Arbeitsstrafe von neun Monaten und einer Woche, neben Verfällung in den Kosten- und Schadens-Ersatz erkannt worden.

Am 23. Febr. wurde:

3. auf die bei dem Oberamts-Gerichte Riedlingen gepflogene Untersuchung:

   a) Peter Weger, von Oberdettingen, Oberamts Biberach, wegen in Genossenschaft verübter, qualificirter und erschwerter Diebstähle, auch Mitwissenschaft und nachgefolgter Diebstahls-Theilnahme, mit einjähriger Festungs-Arbeitsstrafe;

   b) Josepha Rogg, von Bergheim, Oberamts Leutkirch, wegen Miturheberschaft an einigen, unter erschwerenden Umständen verübten Diebstäh-

len, wegen Mitwissenschaft und nachgefolgter Diebstahls-Theilnahme, entfernten Diebstahls-Versuchs, auch dritten Scortations-Vergehens, mit fünf und einhalbmonatlicher Zuchthausstrafe zu Markgröningen, und

a) die Therese Straub, von Englisweiler, Oberamts Biberach, wegen Miturheberschaft an mehreren Diebstählen, von welchen einer qualificirt und erschwert, die übrigen unter erschwerenden Umständen verübt sind, auch entfernten Diebstahls-Versuchs, mit eilfmonatlicher Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg belegt. Zugleich wurden diese Inquisiten zum Ersatze des erweislichen Schadens verurtheilt, der Kostenpunkt aber noch ausgesetzt;

4. der Unter-Acciser Remigius Burkhard, von Osterhofen, Oberamts Waldsee, wegen grober Nachläßigkeit in Führung seines Amtes, verbunden mit Fälschung seines Journals und eines Accisezeichens, neben Zuscheidung eines angemessenen Theils der Kosten, von seiner Stelle als Unter-Acciser entsetzt, und zu einer sechswöchigen Festungs-Arbeit, unter angemessener Beschäftigung verurtheilt;

5. gegen den Chirurg Johann Straub, von Gruibingen, Oberamts Göppingen, wegen grober Injurien gegen den dortigen Schultheißen, und gewaltsamer, unter Drohungen mit einer Waffe verübter Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Diener, neben Verurtheilung in sämtliche Untersuchungs-Kosten, eine drei und einhalbmonatliche Festungsstrafe, unter angemessener Beschäftigung erkannt;

6. der bei dem Oberamts-Gerichte Riedlingen in Untersuchung gekommene Postknecht Johannes Fülle, von Seißen, Oberamts Blaubeuren, wegen großen, die Summe von 1400 fl., die der Post anvertraut waren, betragenden, jedoch restituirten Diebstahls, neben Verfällung in seine Arrest- Azungs- und sämtliche Untersuchungs-Kosten, mit einer Festungs-Arbeitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten belegt;

7. der bei dem Oberamts-Gerichte Riedlingen in Untersuchung gekommene Georg Adam Bachmann, von Frikenhausen, Oberamts Nürtingen, wegen zwei kleiner und zwei großer Diebstähle, unter welchen einer durch Einsteigen und Einbrechen qualifizirt ist, und von welchen drei den dritten Diebstahl im rechtlichen

Sinne ausmachen, sodann wegen falscher Angabe seines Geburtsorts und versuchter Fälschung durch Ankauf eines fremden Wanderbuchs, endlich wegen unerlaubten Gewehrbesitzes, neben Zuscheidung eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten, Verbindlichkeit zum Ersatze des gestifteten Schadens und Confiskation des Gewehrs, zu einer Festungs-Arbeitsstrafe von einem Jahr und eilf Monaten, und nachheriger Reklusion in das Zwangs-Arbeitshaus in Ulm, bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer eines Jahres, verurtheilt.

Am 26. Febr. ist:

8. der zu Leutkirch in Verhaft und Untersuchung gekommene Hammerschmid Joseph Kleiner von da, wegen verübter, jedoch nach Absicht und Erfolg nicht gefährlich gewesener Vergiftung seines Eheweibs und seines Sohnes, neben Zuscheidung sämtlicher Kosten und unter Einrechnung eines Theils des Arrests, noch mit einer Zuchthausstrafe zu Gotteszell von zwei Jahren und zwei Monaten belegt worden.

Den 28. Febr. wurde:

9. auf die bei dem Oberamts-Gerichte Wangen gepflogene Untersuchung:

a) Xaver Schütterle, von Thennenmoos, Oberamts Tettnang, wegen zweiten Diebstahls und wegen Wanderbuchs-Fälschung, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, zu einer Festungs-Arbeitsstrafe von neun und ein halb Monaten;

b) Joseph Anton Marschall, von Alznach, Oberamts Ravensburg, wegen zweiten Diebstahls und Entfernung von seiner Heimath gegen das deshalb abgelegte Handgelübde, zu fünf und einhalbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt, und jedem der beiden Inquisiten der Ersatz des gestifteten Schadens und ein angemessener Theil der Untersuchungs-Kosten auferlegt;

10. gegen den bei dem Oberamts-Gerichte Riedlingen in Untersuchung gewesenen Joseph Stemmer, von Rhein, Oberamts Tettnang, wegen ersten Diebstahls, wiederholten Conkubinats und Vagirens, neben dem Ersatze des Schadens, unter Aussetzung der Verfügung über den Kostenpunkt, eine fünfmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe und nachherige Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von zwei Monaten erkannt; und

11. Meinrad Ebe, von Kappel, Oberamts Rieklingen, wegen Pferde-Diebstahls und Ehebruchs, neben Verfällung in einen angemessenen Theil der Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe zu Markgröningen verurtheilt.

2.) Civil-Senat.

Am 1. Febr. wurde:

1. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamts-Gerichte Tettnang zwischen Philipp Stauber, von Remprechts, Lnten, Anten, gegen die Gebhard Fuchs'sche Masse-Curatel zu Mehetsweiler, Latin, Atin, Abweisung der Forderung von der Masse betreffend, das von dem vormaligen Provinzial-Justiz-Collegium gefällte Erkenntniß erster Instanz bestätigt, und Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Eben so wurde erkannt:

2. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamts-Gerichte Tettnang, zwischen Gebhard Ginthör, von Mehetsweiler, Lnten, Anten, und der Curatel der Gebhard Fuchs'schen Gantmasse, Latin, Atin, Abweisung der Forderung von der Masse betreffend.

Am 11. Febr. ist:

3. die von Georg Adam v. Rhaw, zu Lindau, Lnten gegen das Lokations-Urtheil des Oberamts-Gerichts Tettnang in Gantsachen des Franz Joseph Lachenmaier, von Kreßbronn, rücksichtlich der Gültigkeit einer Ueberweisung des Mit-Lnten Johann Baptist Lachenmaier zu Langenargen, eingewandte Appellation, wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, von Amtswegen verworfen, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt; und

4. die von Jakob Frank, Lammwirth zu Laichingen, ergriffene Berufung gegen das von dem dermaligen Oberamts-Gerichte Geißlingen ausgesprochene Erkenntniß in seiner Klagsache gegen das Gericht Westerheim, Ersatz eines im Gant durchgefallenen Kapitals von 500 fl. betreffend, wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amtswegen verworfen, und Ant in die Kosten der Appellations-Instanz verfällt worden.

Am 15. Febr. wurde:

5. in der Appellationssache von dem Oberamts-Gerichte Tettnang zwischen der Stiftungs-Verwaltung Ravensburg,

Lutin, Antin, und den Gemeinden Hennighofen und Nonnenbach, Kten, Aten, Lokation in dem Schnell'schen Gante betreffend, der Ant'sche Theil gegen die Wirkung der Appellations-Desert-Erklärung, wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, in vorigen Stand wieder hergestellt, und weitere Verhandlung in der Sache eingeleitet.

Am 22. Febr. ist:

6. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamts-Gerichte Wiblingen zwischen Alexander Nathan und Comp., von Laupheim, Kl. Anten, und Anton Frey daselbst, Bekl. Aten, die Beschlagnehmung eines Kaufschillings-Ziels betreffend, mit Aufhebung des unterrichterlichen Beschlusses, ein neues Verfahren angeordnet, und das vormalige Oberamts-Gericht Wiblingen in die Kosten verurtheilt;

7. in der Appellationssache von dem nunmehrigen Oberamts-Gerichte Ravensburg zwischen Michael Hämmerle zu Altdorf, Kl., Ant, und Ignaz Güntner daselbst, Bekl., At, die Unterhaltung eines Garten-Zauns betreffend, die eingelegte Berufung unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, wegen versäumter Nothfrist für verlassen erklärt;

8. in der Appellationssache von dem nunmehrigen Oberamts-Gerichte Biberach zwischen Johann Georg Köhle, Eisenhändler daselbst, Kl. Ant, und Abraham Ostermaier, Gerichts-Beisitzer und Zeughändler ebendaselbst, Bekl. At, Gültigkeit eines Testaments betreffend, die eingelegte Appellation, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, wegen innerer Grundlosigkeit verworfen, und

9. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamts-Gerichte Ehingen zwischen Elisabetha Laib, geb. Heimbach, cum cur. daselbst, Kl. Antin, und dem pensionirten Kanzellisten Carl Heimbach ebendaselbst, Bekl. Aten, eine Forderung von 100 fl. betreffend, die eingelegte Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde verworfen, und Antscher Theil in die Kosten der Appellations-Instanz verurtheilt worden.

Stuttgart den 17. März 1820.

Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Digitized by Google

Nro. 17.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag den 30. März 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königl. Majestät haben unterm 24. v. M. den vormaligen Oberlieutenant v. Grebner zum Ober-Thierarzt der Reiterei ernannt,

und unterm 25. d. M. dem Unterlieutenant König im vierten Infanterie-Regiment die nachgesuchte Entlassung ertheilt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge Entschließung vom 7. d. M. die erledigte Stelle eines Direktors des katholischen Convikts und katholischen Stadtpfarrers in Tübingen dem Professor und Schul-Inspektor Koch zu Ravensburg, und

vermöge Entschließung vom 23. d. M. die erledigte katholische Stadtpfarrei zu Weil der Stadt, Oberamts Leonberg, dem Pfarrer Mielinger in Unter-Griesheim, Dekanats Neckarsulm, gnädigst übertragen.

Unterm 23. d. M. wurde dem Pfarrer Fehr in Ober-Theuringen das Kammerariatamt des katholischen Landkapitels Tettnang übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. des Ministerium des Innern.

a) Verleihung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille an den Professor Zipser zu Neusohl in Ungarn.

Seine Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 20. d. M. dem Professor Zipser zu Neusohl in Ungarn, welcher sich um die Naturalien-Sammlungen auf der Universität Tübingen und in Stuttgart durch Einsendung und unentgeldliche Ueberlassung mehrerer hundert von mineralischen Erzeugnissen aus Ungarn verdient gemacht hat, die goldene Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen geruht.

Stuttgart den 21. März 1820.

v. Otto.

b) Den Fourage-Vergütungs-Preis für die Gensd'armerie betreffend.

Den sämtlichen Oberamtspflegen wird hiemit eröffnet, daß der Vergütungspreis für die an die Gensd'armerie in den Monaten Januar, Februar und März abgegebene Fourage auf 20 kr. für die Ration bestimmt worden ist.

Stuttgart den 21. März 1820.

v. Otto.

c) Die chirurgischen Unterstützungskassen betreffend.

Durch die neuere Einrichtung der Staats-Verwaltung ist es nöthig geworden, die Bestimmungen, welche durch die allgemeine Verordnung vom $\frac{14. \text{ März}}{14. \text{ April}}$ 1814, (Staats- und Regierungs-Blatt von 1814, Nro. 20. pag. 175.) in Beziehung auf die chirurgischen Unterstützungs-Kassen ertheilt wurden, den nunmehrigen Verhältnissen anzupassen.

Es wird daher zu Vollstreckung gedachter Verordnung in Gemäßheit Königl. Entschließung vom 19. d. M. Folgendes hiemit verfügt.

1. In jedem Oberamts-Bezirke wird eine chirurgische Unterstützungs-Kasse errichtet.

2. Derselben fließen vom 1. Jan. 1820 an diejenigen innerhalb des Ober-

amts-Bezirks fallenden Beiträge zu, welche nach der erwähnten Verordnung theils jährlich von den Wund-Aerzten und ihren Gehülfen, theils bei einzelnen bestimmten Gelegenheiten, namentlich bei der Prüfung und Legitimation eines Wund-Arztes zur Praxis, bei der Prüfung und Fähigerklärung eines jungen Chirurgen zu Gehülfenstellen, bei der Prüfung und Aufnahme eines Lehrlings entrichtet werden sollen.

3. Außerdem werden unter die chirurgischen Unterstützungs-Kassen der einzelnen Oberamts-Bezirke die Fonds der vormaligen chirurgischen Zunftladen und der vormaligen chirurgischen Landvogtei-Unterstützungs-Kassen vertheilt.

4. Zu diesen Fonds gehören nicht nur die vorhandenen Capitalien, Bücher, Werkzeuge und Kassen-Vorräthe, sondern auch die Ausstände an den bis zum 1. Jan. 1820 in jene Kassen zu entrichten gewesenen Gebühren und Beiträgen.

5. Die Bücher und Werkzeuge werden zu Geld angeschlagen, und derjenigen Oberamts-Unterstützungs-Kasse, der sie bei der Vertheilung zufallen, in diesem Anschlage aufgerechnet.

6. Die Vertheilung selbst geschieht nach der Anzahl der Chirurgen, welche zuletzt zu den zu vertheilenden Fonds beigetragen haben.

7. An den Fonds der vormaligen Zunftladen haben somit die Unterstützungs-Kassen der einzelnen Oberamts-Bezirke in demjenigen Verhältnisse Theil zu nehmen, in welchem diese Bezirke Contribuenten der betreffenden Zunftladen im Jahr 1814 enthalten haben.

8. Die Fonds der vormaligen Landvogtei-Unterstützungs-Kassen werden unter die Unterstützungs-Kassen der zu den betreffenden Landvogteien gehörig gewesenen Oberamts-Bezirke nach Verhältniß der Wund-Aerzte, die sich im Jahr 1819 in denselben befanden, ausgetheilt.

9. Die Ausstände sind bei der Vertheilung vorzugsweise den Unterstützungs-Kassen derjenigen Oberamts-Bezirke zuzuweisen, aus denen sie herrühren.

10. Die Vornahme der Vertheilung liegt derjenigen Kreis-Regierung ob, in

deren Bezirk die zu vertheilenden Fonds verwaltet wurden.

11. Die Bestimmung der chirurgischen Unterstützungs-Kassen der Oberamts-Bezirke ist dieselbe, wie sie durch die allgemeine Verordnung vom $\frac{14.\ \text{März}}{14.\ \text{April}}$ 1814 für die vormaligen Landvogtei-Unterstützungs-Kassen festgesetzt wurde, mit dem alleinigen Unterschiede, daß Verwendungen, die damals auf den Bezirk der Landvogteien berechnet waren, nun auf den Bezirk des einzelnen Oberamts sich einzuschränken haben.

12. Verwaltet wird die chirurgische Unterstützungs-Kasse eines Oberamts-Bezirks an demjenigen Orte, an welchem sich der Sitz des Oberamts befindet.

13. Der Oberamts-Arzt tritt zu derselben und zu den ihr zugehörigen Büchern und Werkzeugen in das nehmliche Verhältniß, in welches durch die allgemeine Verordnung vom $\frac{14.\ \text{März}}{14.\ \text{April}}$ 1814 der Landvogtei-Arzt zu der Landvogtei-Unterstützungs-Kasse und ihren Fonds gesetzt war.

14. Was durch gedachte Verordnung dem Landvogt und Landvogtei-Steuerrath in Beziehung auf die Revision und Abhör der alle zwei oder drei Jahre zu stellenden Rechnung zur Pflicht gemacht war, ist nunmehr Obliegenheit des Oberamtmanns gegenüber von der Unterstützungs-Kasse seines Bezirks.

15. Für die Wahl des dem Oberamts-Arzte beizugebenden Rechners hat jener die schriftliche Abstimmung sämtlicher Wundärzte des Oberamts-Bezirks einzuholen; derjenige, auf den die meisten Stimmen fallen, ist als gewählt zu betrachten, und oberamtlich zu verpflichten.

16. Auf gleiche Weise bleibt den sämtlichen Wund-Aerzten des Oberamts-Bezirks unbenommen, aus ihrer Mitte einen Ausschuß von drei bis vier Personen zu erwählen, der zu allen nicht auf einer bestimmten Vorschrift beruhenden Ausgaben der Kasse, namentlich zur Auswahl der anzuschaffenden Druckschriften und Instrumente, zur Bestimmung der für angeliehene Instrumente zu bezahlenden Gebühren, zu Bewilligung einzelner nicht regelmäßig vorkommender Unterstützungen seine schriftliche Beistimmung gebe, auch der Erörterung der Rechnungs-

Anstände und der Justifikation der Rechnungen anwohne. Wo ein solcher Ausschuß erwählt ist, darf derselbe in den erwähnten Fällen nicht übergangen werden.

17. Sollten die Chirurgen zweier oder mehrerer benachbarter Oberamts-Bezirke es zuträglicher finden, sich zu Errichtung einer gemeinschaftlichen Unterstützungs-Kasse durch freiwillige Uebereinkunft zu vereinigen, so ist ihnen hierin kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Die Verwaltung und Aufsicht liegt in diesem Falle ausschließend dem Oberamts-Arzt und Oberamtmann desjenigen Ortes ob, an welchem vermöge der Uebereinkunft die gemeinschaftliche Kasse sich befindet.

18. Die Residenzstadt Stuttgart ist in Hinsicht der chirurgischen Unterstützungs-Kasse von dem Erscheinen der allgemeinen Verordnung vom $\frac{14. \text{ März}}{14. \text{ April}}$ 1814 an bis zum 1. Jan. 1820 wie eine vormalige Landvogtei, von da an aber wie ein Oberamts-Bezirk zu behandeln. Was in den Oberamts-Bezirken dem Oberamtmann und dem Oberamts-Arzt zukommt, hat in jener die Stadt-Direktion und der Stadt-Arzt zu besorgen.

Die Vertheilung der Fonds der vormaligen Stuttgarter Zunftlade hat die Stadt-Direktion als Regierungs-Behörde vorzunehmen.

Sollten die Chirurgen der Stadt und des Amts-Oberamts-Bezirks sich für die Zukunft über eine gemeinschaftliche Unterstützungs-Kasse vereinigen, die ihren Sitz in Stuttgart hätte, so ist dieselbe der höheren Aufsicht der städtischen Regierungs-Behörde ausschließend untergeordnet.

Die sämtlichen betreffenden Behörden werden sich nun gebührend hiernach zu achten wissen.

Stuttgart den 27. März 1820.

v. Otto.

2. Königl. katholischer Kirchenrath.

Die Auflösung des Landkapitels Ebingen betreffend.

Unterm 23. d. M. wurde das katholische Landkapitel Ebingen vollends aufgelöst, und die dazu gehörigen Pfarreien dem Dekanat Spaichingen zugetheilt.

Stuttgart den 23. März 1820.

Camerer.

3. Königl. Schul-Seminar-Inspektorat.

Bekanntmachung, die Prüfung der in das Haupt-Schullehrer-Seminar neu aufzunehmenden [illegible] Jünglinge betreffend.

Den Eltern und Vormündern der jungen Leute, welche in das Königl. Haupt-Schullehrer-Seminar dahier aufgenommen werden wollen, wird hiemit bekannt gemacht, daß dießmal die Prüfung derselben früher, und zwar schon Mittwochs den 5. April vorgenommen werden wird, an welchem Tage Morgens 8 Uhr die jungen Leute in dem hiesigen Seminar-Gebäude zu erscheinen haben. Die resp. Herrn Geistlichen wollen gefälligst die Eltern von dieser Anordnung in Kenntniß setzen. Um Irrungen vorzubeugen, bemerkt man, daß vor geschehener Prüfung auf die Eingaben um Aufnahme in die Anstalt keine Resolution der höchsten Behörde erfolgen wird.

Eßlingen den 22. März 1820.

Denzel.

Dienst-Erledigung.

Den 21. d. M. ist der Oberamts-Verweser Bräunlin in Oehringen, und

den 26. d. M. der Pfarrer M. Johann Gotlieb Helfferich in Kuppingen, Diöcese Herrenberg, gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 18.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag den 4. April 1820.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 24. d. M. dem Präceptor Haug an der hiesigen Real-Anstalt den Charakter eines Professors, und dem Lehrer an dieser Anstalt Lehmann den Charakters eines Präceptors gnädigst ertheilt.

Am 18. d. M. wurde der Seminarist M. Beigel zum Präceptor und Real-Lehrer zu Ravensburg, und am 20. d. M. der Seminar-Lehrer Esenwein zu Eßlingen zum Präceptor der untersten Classe an dem Pädagogium allda ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

Königl. Regierung des Jaxt-Kreises.

Oeffentliche Belohnung eines verdienten Orts-Vorstehers.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. d. M. haben Se. Königl. Majestät dem Schultheiß Bürkle von Haubersbronn, Oberamts Schorndorf, als Beweis der öffentlichen Anerkennung seiner Verdienste um Wiederherstellung und Erhöhung des Wohlstandes der dortigen Bürgerschaft, die goldene Verdienst-Medaille mit der Bestimmung allergnädigst zu verleihen geruht, daß derselbe auf Kosten der Staatskasse nach Ellwangen berufen, und die Medaille ihm in der versammelten Kreis-Regierung zugestellt werden soll. Indem der Vollzug dieses allerhöchsten Befehls zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, bemerkt man die wichtigeren Handlungen, wodurch sich der Schultheiß Bürkle diese allerhöchste Auszeichnung erworben hat. In dem Zeitraume von beinahe 20 Jahren, seit welchen er das Schultheißen-Amt in Haubersbronn verwaltet, hat sich das Commun-Vermögen von 548 fl. auf 17000 fl. erhöht. Außerordentlicher Anstrengungen ungeachtet, welche die Bedürfnisse der Kriegs-Jahre, die Anlegung neuer Straßen, die Urbarmachung vieler, vorher unangebauten Felder, die Folgen der Theurung, die Setzung sehr vieler fruchtbarer Bäume u. s. w. erforderten, wurde schon einige Jahre kein Fleckenschaden mehr umgelegt, und es ist die Hoffnung vorhanden, bald auch die Staats-Steuer aus den öffentlichen Einkünften bestreiten zu können. Daneben läßt der Schultheiß keine Gelegenheit unbenutzt, die Armen zu unterstützen und zu beschäftigen, so wie jede andere zum Besten der Gemeinde gereichende Einrichtung zu treffen. — In den Jahren $18\frac{17}{19}$ wurden z. B. den armen Bürgern zu Anschaffung von Sustentationsfrüchten 3500 fl. unverzinslich auf $1\frac{1}{2}$ Jahren angeborgt, dem Armen-Vereine zur Erhaltung der Nothleidenden 229 fl. 16 kr. zugeschossen, zum Rems-Kanalbau auf Urbacher Markung 300 fl. geliefert, und zu Erkaufung veredelter Fruchtbäume 155 fl. verwendet; im Frühjahr 1818 wurden 22 Morgen von der Viehweide unter die Bürgerschaft in 176 Theilen ausgetheilt

und noch im nämlichen Sommer urbar gemacht, welche im Jahr 1819 für jeden Bürger bereits einen Ertrag von 40 Srl. Cartofeln, oder im Ganzen 7040 Srl. abgeworfen haben. — Andere urbar gemachte Plätze haben der Commun-Caſſe im Jahr 1818 72 fl. 44 kr. und im Jahr 1819 78 fl. 2 kr. eingetragen.

Als der deutlichſte Beweis aber, wie ſehr der Wohlſtand des Ganzen und der Einzelnen durch die kluge Amtsführung des Schultheißen Bürkle gehoben wurde, iſt der Umſtand anzuſehen, daß in den zwanzig Jahren ſeiner Amtsführung kein Bürger daſelbſt in Gant verfallen iſt. Alles dieſes, und noch vieles Andere hat ein Mann geleiſtet, welcher ſich vom Sohne des Dorfbüttels zum Schultheißen emporgeſchwungen hat, welcher mit Vorurtheilen und vielen Schwierigkeiten kämpfen mußte, jetzt aber auch von ſeinen Mitbürgern als der Gründer ihres Wohlſtandes anerkannt wird.

Ellwangen, den 27. März 1820.

Mohl.

Dienſt-Erledigung.

Durch das am 19. d. M. erfolgte Ableben des Kaplans Schäble iſt die katholiſche Kaplanei zur heil. Dreieinigkeit in Ehingen, und

durch das am 20. d. M. erfolgte Ableben des katholiſchen Pfarrers Werner zu Dalkingen, Oberamts Ellwangen, iſt dieſe Pfarrei erledigt worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Digitized by Google

Nro. 19.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 15. April 1820.

II. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 14. d. M. den Staats-Minister u. Ordens-Kanzler Grafen von Winzingeroda zum Oberst-Hofmeister;

den Grafen von Beroldingen zum ersten Kammerherrn;

den Grafen von Salm-Reifferscheid-Krautheim zum ersten Stallmeister;

die Freifrau von Seckendorff, Gattin des Oberst-Hofmeisters von Seckendorff, so wie

die Gräfin von Beroldingen, Gattin des ersten Kammerherrn Grafen von Beroldingen, zu Staatsdamen;

die Freifrau von Wimpffen, Gattin des Obersten und Adjutanten von Wimpffen, zur Hofdame, und

das Fräulein von Lützow zum Hof-Fräulein bei dem Hofstaat Ihrer künftigen Gemahlin, der Königin Majestät, zu ernennen geruht.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 26. v. M. die von dem Herrn Erbland-Postmeister Fürsten von Thurn und Taxis geschehene Ernennung des bisherigen Haupt-Postamts-Officialen Bloß in Stuttgart zum Haupt-Postamts-Sekretär bestätigt.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge Entschließung vom 30. v. M. die erledigte Pfarrei Böckingen, Dekanats Heilbronn, dem Repetenten Widmann am Seminar zu Maulbronn;

vermöge Entschließung vom 31. v. M. die erledigte Pfarrei Winzerhausen, Dekanats Marbach, dem Vikar und Lehrer am Haupt-Schullehrer-Seminar zu Eßlingen, M. Steudel, übertragen;

vermöge Entschließung von demselben Tage den bisherigen Amtmann zu Neuenstadt und Commun-Rechnungs-Revisor im Oberamt Neckarsulm, Oesterlen, zum Oberamtsverweser in Oehringen, und

vermöge Entschließung vom 4. d. M. den an der ersten Classe des hiesigen Gymnasiums provisorisch angestellten Lehrer Esenwein zum wirklichen Präzeptor an dieser Classe zu ernennen geruht.

Se. Königl. Majestät haben unterm 28. v. M. den Hauptmann erster Classe, Major Grafen von Seckendorf, vom ersten, und den Unterlieutenant Sonntag vom sechsten, beide zum vierten Infanterie-Regiment versetzt, und

unterm 2. d. M. den Prinzen Eduard von Hohenlohe-Ingelfingen als Unterlieutenant der Reiterei angestellt, und dem dritten Reiter-Regiment zugetheilt.

Der Unterlieutenant von Rom des fünften Infanterie-Regiments hat unter dem 30. v. M. die Entlassung aus dem Militärdienste erhalten.

Durch Königl. Entschließung ist dem bisherigen Post-Verwalter Lepretre zu Göppingen die nachgesuchte Entlassung von seiner Stelle ertheilt, und dagegen Friedrich Gräßle zum Posthalter in Göppingen gnädigst ernannt worden.

I. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Der Rechts-Candidat Ferdinand Probst, von Ehingen, welcher bei der von ihm erstandenen ersten Dienstprüfung das Zeugniß III. Classe, „gut bestanden" erhalten hat, ist auf sein Ansuchen als Referendär II. Classe bei dem Königl. Gerichtshofe in Ellwangen aufgenommen worden.

Stuttgart den 3. April 1820.

Maucler.

B.) Des Departements der Finanzen:

Königl. Staats-Schulden-Zahlungs-Casse.

Die zu erhebenden Militär-Redemtions-Gelder betreffend.

Da nach den neueren Anordnungen die Königl. Oberamtspflegen angewiesen sind, die zu erhebenden Militär-Redemtions-Gelder für entlassene Militärs unmittelbar an die unterzeichnete Stelle einzusenden; so wird den Königl. Oberamtspflegen hierdurch bemerklich gemacht, daß diese Gelder ungesäumt und Porto frei hieher abzuliefern sind.

Stuttgart den 6. April 1820.

Steinheil, Haupt-Cassier.

Dienst-Erledigungen.

Durch das am 24. v. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Figel zu Gründelhardt, Dekanats Crailsheim, und des Pfarrers Canstetter zu Hohenheslach, Dekanats Vaihingen;

durch das am 29. v. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Hekler zu Wechselsweiler, Oberamts Ravensburg;

durch das am 1. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Schramm zu Neckar-Gröningen, Dekanats Ludwigsburg, und

durch das am 2. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Letters zu Friolzheim, Dekanats Leonberg, sind diese Pfarreien erledigt worden.

Den 5. d. M. ist der Hauptmann erster Classe, von Casselmann, des ersten Infanterie-Regiments, in Stuttgart, und

den 6. d. M. der Buchhalter bei der Staats-Schulden-Casse Friker gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Digitized by Google

Nro. 20.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Sonntag den 16. April 1820.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge gnädigster Dekrete vom heutigen Tage an den Ordens-Kanzler,

dem Geheimen Rath und Justiz-Minister v. Maucler das Großkreuz des Ordens der Württembergischen Krone;

dem Staats-Rath v. Mohl, Regierungs-Präsidenten in Ellwangen, und

dem Staats-Rath v. Süskind, Direktor der Staats-Kassen-Verwaltung, bisher Commandeurs des Civil-Verdienst-Ordens, das Commenthurkreuz des Kron-Ordens zu verleihen, sodann folgende Ritter dieses Ordens zu ernennen geruht:

Staats-Rath v. Feuerbach,

Prälat v. Süskind, Direktor des Studien-Raths,

Medizinal-Rath v. Düvernoy,
Direktor v. Rheinwald beim Kriegs-Departement,
Medizinal-Rath v. Reuß,
Professor v. Pfleiderer in Tübingen,
Kirchen-Rath v. Werkmeister,
Geheimer Legations-Rath v. Hartmann,
Professor v. Dresch in Tübingen,
Professor v. Eschenmaier in Tübingen,
Ober-Finanz-Rath v. Herdegen,

} bisherige Ritter des Civil-Verdienst-Ordens nach ihrer Ancienneität in letzterem.

Ober-Tribunal-Präsident v. Georgii,

Graf v. Mülinen, Königl. Gesandter in Carlsruhe,

Stadt-Direktor v. Fischer zu Stuttgart,

Vize-Direktor v. Majer bei dem Ober-Tribunal,

Geschäftsträger v. Wächter am Königl. Niederländischen Hofe.

Stuttgart den 15. April 1820.

Ordens-Kanzler, Staats-Minister ꝛc.

Graf v. Wintzingerode.

B) Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben unterm 14. April dem Theater-Intendanten und Bibliothekar, Hofrath v. Lehr, die Geschäfte eines Geheimen-Secretärs und Rechnungsführers bei Ihrer Majestät der künftigen Königin provisorisch zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge Entschließung vom 15. d. M. den Professoren v. Flatt und Bengel an der Universität in Tübingen den Titel und Rang von Prälaten gnädigst zu verleihen geruht.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 21.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 22. April 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unterm 14. d. M. den Major v. Klinckowström, Adjutant des Königs, zum Oberstlieutenant ernannt, und

der Hauptmann erster Klasse v. Arand vom siebenten zum ersten Infanterie-Regiment versetzt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. die erledigte Pfarrei Gruibingen, Dekanats Göppingen, dem Pfarrer Lamparder zu Gansloſen gnädigst übertragen.

Ferner haben Höchstdieselben unterm 18. d. M. den dem sechsten Infanterie-Regiment zugetheilten Hauptmann zweiter Classe v. Gültlingen auf sein Ansuchen pensionirt, und demselben den Charakter eines Hauptmanns erster Classe ertheilt, und

unterm 19. d. M. den Oberlieutenant v. Stapf vom vierten zum ersten Infanterie-Regiment versetzt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

1.

Belobung.

Die Oberamtsrichter Klett zu Tuttlingen, Richter zu Aalen, Englert zu Backnang und Laur zu Maulbronn, so wie die Oberamtsgerichts-Verweser von Hirrlinger zu Waldsee und Holland in Sulz haben, dem rühmlichen Beispiele anderer folgend, um Legitimation zur Zurücknahme und beziehungsweise Zurückbehaltung und eigenen Entscheidung der zur Erleichterung der Oberamtsgerichte, nach der transitorischen Verordnung vom 26. April 1819, an die Justiz-Retardaten-Commission übergegangenen und dahin zu versendenden Prozeßsachen gebeten. Da diesen Gesuchen von Seite des Königlichen Justiz-Ministerium, unter Vorbehalt der Einwilligung der betreffenden Parteien, entsprochen worden ist, so wird solches andurch bekannt gemacht, und zugleich den gedachten Oberamtsrichtern und Oberamtsgerichts-Verwesern auf Befehl Seiner Königlichen Majestät eine öffentliche Belobung ihres dießfalls an den Tag gelegten Diensteifers hiermit ertheilt.

Stuttgart den 5. April 1820.

Maucler.

2.

Der Rechts-Candidat Gustav Elben, von Stuttgart, welcher bei der ersten Dienstprüfung das Zeugniß III. Classe, „gut bestanden" erhalten hat, ist auf sein Ansuchen als Referendär II. Classe bei dem Königl. Gerichtshofe in Eßlingen aufgenommen worden.

Stuttgart den 11. April 1820.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern.

Den Druck und Verkauf der Steuer-Abrechnungs-Bücher und Steuer-Zettel betreffend.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß an vielen Orten die Formulare zu den Steuer-Abrechnungs-Büchern und Steuer-Zetteln nachgedruckt werden.

Da nun die Hof- und Kanzlei-Buchdrucker Gebrüder Mäntler vermöge ihrer Contrakts das ausschließliche Recht haben, neben den Druck-Arbeiten für den Hof und die Kanzlei, auch die für sämtliche Land- und Commun-Behörden, so wie für einzelne Individuen erforderlichen Obligationen, Unterpfands-Zettel, Cautionen, Steuer-Abrechnungs-Bücher und Zettel, Vollmachten, Reise-Pässe, Wanderbücher, Wein- und Vieh-Urkunden, Seelen- und Ernte-Tabellen, Lehrbriefe ꝛc. zu drucken und zu verkaufen; so werden sämtliche Behörden angewiesen, sich wegen der vorbemerkten Artikel allein an die Hof- und Kanzlei-Buchdrucker Gebrüder Mäntler zu wenden.

Stuttgart den 14. April 1820.

v. Otto.

C.) Des Departements des Krieges.

Des Kriegs-Ministeriums.

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, das die durch den Tod des Revisors Bauer bei der Militär-Rechnungskammer erledigte Stelle nicht mehr besetzt wird.

Stuttgart den 21. April 1820.

Franquemont.

D.) Ministerium der Residenz-Polizei.

Verleihung der goldnen Medaille an den Bürgermeister Binder.

Se. Königl. Majestät haben mittelst höchsten Dekrets vom 15. d. M. dem Bürgermeister Binder dahier, in gnädigster Berücksichtigung seiner Verdienste um das Gemein-Wesen der hiesigen Residenzstadt die goldene Medaille gnädigst zu verleihen geruht.

Stuttgart den 18. April 1820.

Phull.

Dienſt-Erledigungen.

Durch das am 11. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Kausler in Ober-Eisisheim, Dekanats Heilbronn, iſt dieſe Pfarrei erledigt worden.

Am 13. d. M. iſt der zu Ruhe geſetzte Pfarrer M. Spindler in Unter-Eisisheim, Dekanats Heilbronn,

am 15. d. M. der Reviſor Bauer der Militär-Rechnungs-Kammer, und

am 16. d. M. der Hauptmann erſter Claſſe v. Langen im erſten Infanterie-Regiment zu Stuttgart geſtorben.

Gedruckt bei C. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 22.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 29. April 1820.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 18. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Oberbetringen, Dekanats Gmünd, dem Pfarrer Baier in Spreitbach,

vom 21. April die erledigte Cameral-Verwaltung Sindelfingen dem Cameral-Verwalter Breuninger zu Weil im Schönbuch, und die Cameral-Verwaltung Weil im Schönbuch dem bisherigen Hüttenamts-Cassier Krieger in Wasseralfingen, und

vom 22. d. M. die erledigte Pfarrei Steinheim, Dekanats Heidenheim, dem Pfarrer M. Ziller in Herbrechtingen gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben unterm 23. d. M. den Hauptmann zweiter Classe v. Demler des sechsten Infanterie-Regiments zum Hauptmann erster Classe ernannt, und zum ersten Infanterie-Regiment versetzt.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge Entschließung vom 25. d. M. den Professor D. Feilmoser, von Innsbruk, zum ordentlichen Lehrer an der katholisch-

theologischen Fakultät in Tübingen für das Lehrfach der Exegese des Neuen Testaments zu ernennen geruht.

Unterm 20. d. M. hat der zur katholischen Pfarrei Steinhausen an der Riß, Landkapitels Waldsee, ernannte Vikar Simon Thaddäus Hemmerle, von Ravensburg, und

unterm 21. d. M. der zum Diakonus und Präzeptor in Langenburg ernannte Seminarist M. Wilhelm Bäumlein die höchste Bestätigung erhalten.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung des Freizügigkeits-Vertrags mit dem Königreich der beiden Sicilien.

Vermöge eines von des Königs von Württemberg Majestät mit Sr. Majestät dem König der beiden Sicilien am 25. Juli 1819 abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrags, und der demselben angehängten Zusatz-Artikel vom 11. Januar 1820 sind für alle Fälle, da aus einem der beiderseitigen Staaten in den andern, sowohl nach ihrem ganzen dermaligen, als künftigen Umfange, Vermögen gebracht wird, die unter der Benennung Abzug und Nachsteuer bekannten Abgaben, dieselben mögen bisher für den Staat selbst erhoben, oder von Provinzen, Städten, Gerichten, Corporationen oder Gemeinden eingezogen worden seyn, gegenseitig dermaßen aufgehoben, daß die Angehörigen des einen Staats, in dem andern bei irgend einer Vermögens-Ausfolge, sey es im Weg der Vererbung, des Vermächtnisses, der Schenkung, des Verkaufs, der Auswanderung, oder auf andere Weise, keiner Abgabe unterworfen werden, welche nicht auch die Bewohner ebendesselben Staats bei Eigenthums-Veränderungen nach den bestehenden Gesetzen zu entrichten haben.

Dieses wird hiedurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Freizügigkeit auch auf die bereits angefallenen, aber noch nicht wirklich ausgefolgten Erbschaften oder sonstigen Erwerbungen sich erstrecke, daß aber diese Uebereinkunft keinen Bezug auf die rücksichtlich des Militärdienstes bestehenden Gesetze habe.

Stuttgart den 17. April 1820.

v. Otto.

2. Des Königl. katholischen Kirchenraths.

Die Wiederbesetzungs-Berichte über erledigte niedere Kirchendienste betreffend.

Man findet sich veranlaßt, sämtlichen Oberämtern und katholischen Dekanaten zu wiederholen, daß bei jeder Erledigung eines niedern Kirchendienstes, als: Meßner, Organist, Cantor und dergleichen, in dem hieher zu erstattenden Bericht begutachtet werden solle, ob der Dienst nicht mit einer im Orte vorhandenen Schullehrerstelle vereinigt, oder ob nicht daraus wenigstens eine Zulage dem Schullehrer zugeschieden, oder ob der Dienst nicht zur Errichtung einer neuen Schullehrerstelle benützt werden dürfte. — Die Pfarrer sind gehalten, von jedem in ihrem Pfarrsprengel bei einem solchen niedern Kirchendienste sich ereignenden Erledigungs-Fall unverzüglich dem Dekanat, welches alsdann mit dem Schul-Inspektorat communizirt, die Anzeige zu machen.

Camerer.

Dienst-Erledigungen.

Durch das am 16. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Baur ist die katholische Pfarrei Wäschenbeuren, Oberamts Welzheim, und

durch das am nämlichen Tage erfolgte Ableben des Pfarrers Bruno Reeb die katholische Pfarrei Justingen, Oberamts Münsingen, erledigt worden.

Gedruckt bei C. Hasselbrink, Buchdrucker.

Digitized by Google

Nro. 23.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 6. Mai 1820.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 23. v. M. dem M. Hofmann, welcher die Stelle eines Hofmeisters bei des Prinzen Alexander Durchlaucht, Sohne des verewigten Herzogs Ludwig von Württemberg Hoheit, bekleidet, den Titel eines Professors zu verleihen geruht.

Am 1. v. M. wurde das erledigte Präzeptorat zu Blaubeuren dem dortigen Schul- und Real-Lehrer Pfleiderer, neben Beibehaltung seiner Real-Lehrer-Stelle, übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

1.

Der Rechts-Candidat Dr. Friedrich Habermaas aus Mönsheim, Oberamts Leonberg, welcher nach dem Resultate der mit ihm vorgenommenen ersten Dienstprüfung das Prädikat I. Classe „ausgezeichnet gut bestanden" erhalten hat, ist auf sein Ansuchen als Referendär II. Classe bei dem Königl. Gerichtshofe zu Eßlingen aufgenommen worden.

Stuttgart den 19. April 1820.

Maucler.

2.

Der Rechts-Candidat Emil Le Prêtre, von Göppingen, welcher bei der mit ihm vorgenommenen ersten Dienstprüfung das Zeugniß III. Classe „gut bestanden" erhalten hat, ist auf sein Ansuchen als Referendär II. Classe bei dem Königl. Gerichtshofe in Ulm aufgenommen worden.

Stuttgart den 25. April 1820.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

1. des Ministerium des Innern.

Privilegium für den ausschließlichen Verkauf tragbarer Getreide-Handmühlen.

Da Se. Majestät der König vermöge höchster Entschließung vom $\frac{22}{24}$. l. M. dem Mechanikus Justin Helfenberger und Compagnie aus Rorschach in dem Schweizerischen Canton St. Gallen, auf ihr Ansuchen ein Privilegium zum ausschließlichen Verkauf der von ihnen erfundenen tragbaren Getreide-Handmühlen, unter dem Vorbehalt einer gleichmäßigen Begünstigung anderer ähnlicher Erfindungen, im Falle solche wesentliche Verbesserungen enthalten würden, auf die Dauer von sechs Jahren gnädigst zu verleihen geruht haben, so wird dies hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 27. April 1820.

v. Otto.

2. Des Königl. evangelischen Consistorium.

Die Concurs-Prüfungen der deutschen Schullehrer evangelischer Confession betreffend.

Zu den Concurs-Prüfungen der deutschen Schullehrer evangelischer Confession sind folgende Tage festgesetzt: und zwar für die Schul-Incipienten, welche ihre Lehrzeit vollendet haben, von den Generalaten Heilbronn, Oehringen, Maulbronn der 17. Mai, von dem Generalate Tübingen der 24. Mai, und von den Generalaten Ulm und Urach der 25. Mai; für sämtliche Provisoren, welche die Dienstprüfung erstehen wollen, der 29. Mai; und für die Schulmeister, die um Beförderung, oder Vollmacht, Schul-Incipienten bilden zu dürfen, gebeten haben, der 31. Mai.

Alle diejenigen, welche ihre Bitten um Zulassung zur Prüfung bereits eingereicht haben, und nicht damit zurückgewiesen worden sind, haben sich an dem für ihre Klasse bestimmten Tage, Morgens 8 Uhr, in der Kanzlei des Königl. Consistorium einzufinden, wo ihnen das Weitere eröffnet werden wird.

Stuttgart den 2. Mai 1820.

Wächter.

C.) Des Departements der Finanzen:

des Finanz-Ministerium.

Die Bezahlung der Delations-Gebühren in Straf-Rekurs-Fällen betreffend.

Da Se. Königl. Majestät in Beziehung auf die Ausbezahlung der Anbring-Gebühren durch Dekret vom 17. d. M. gnädigst zu bestimmen geruht haben, daß diese Gebühren vor Verfluß der für die Rekurse in Strafsachen in der Verordnung vom 8. Mai 1818. §. 16 bestimmten Zeitfrist an die Delatoren nicht ausbezahlt werden sollen, und daß in Fällen, wo der Bestrafte den Rekurs wirklich ergriffen habe, die Ausbezahlung bis zu erfolgter definitiver Entscheidung im Anstand zu lassen sey; so wird solches den geeigneten Königl. Stellen zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 20. April 1820.

Weckherlin.

Dienst-Erledigungen.

Durch das am 19. v. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Riedlinger ist die katholische Pfarrei Burgrieden, Oberamts Wiblingen;

durch das am 20. v. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Rudolf die katholische Pfarrei zu Mittelbuch, Oberamts Biberach, und

durch das Ableben des Dekans Wagenmann am 24. v. M. die Stelle eines Dekans und Stadtpfarrers zu Backnang erledigt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 24.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch den 10. Mai 1820.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 26. v. M. den vormaligen Oberförster Gaus in der Gmünder Huth zum Revierförster in Kapfenburg, Forstamts Aalen, zu ernennen;

unterm 6. d. M. die erledigte Finanz-Kammer-Kanzellisten-Stelle in Ellwangen dem vormaligen Polizeischreiber Straub, von Ludwigsburg, und

unterm 8. d. M. die erledigte Hütten-Amts-Cassiers-Stelle in Königsbronn dem bisher bei der Zoll-Rechnungs-Kammer angestellten Ober-Revisor Faber gnädigst zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge Dekrets vom 6. d. M. dem Unterlieutenant v. Sailer des dritten Infanterie-Regiments die nachgesuchte Entlassung aus dem Militär, mit dem Charakter als Oberlieutenant und der Erlaubniß die Armee-Uniform tragen zu dürfen, ertheilt.

Unterm 6. d. M. wurde dem zur katholischen Pfarrei Laukerbach, Landkapitels Oberndorf, ernannten Sebastian Auber, bisherigem Vikar in Aichhalden, die Königl. Bestätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Der Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen:

der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Die Verrechnung der Kosten für die Sportel-Journale der Oberamtsgerichte und Oberämter betreffend.

Unter Beziehung auf den §. 35 des fünften Organisations-Edikts vom 31. December 1818 wird hiemit verordnet, daß die Kosten der auf Rechnung der Königl. Kameralämter anzuschaffenden Sportel-Journale der Königl. Oberamtsgerichte und Oberämter durch diese unmittelbar bezahlt, und auf den Grund bescheinigter Rechnungen von den vierteljährlich an die Kameralämter zu übergebenden Sportel-Einnahmen in Abzug gebracht werden; wonach von den Kameralämtern nur die wirklich empfangenen Summen als reiner Ertrag in Einnahme zu stellen sind.

Stuttgart den 5. Mai 1820.

Maucler. v. Otto. Weckherlin.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des Königl. evangelischen Consistorium.

Schul-Conferenz-Direktoren betreffend.

Da man dem Pfarrer Miller zu Unterbalzheim, Diöcese Biberach, auf seine Bitte die Leitung der Schullehrer-Conferenzen seines Bezirks abgenommen, und dem Pfarrer M. Faber zu Wain übertragen hat, so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 25. April 1820.

Wächter.

2. Des Königl. katholischen Kirchenraths.

Die diesjährigen Schulberichte betreffend.

Die unterzeichnete Stelle findet sich veranlaßt die Schul-Inspektorate aufzufordern, daß sie den diesjährigen Schulbericht mit den dazu gehörigen Tabellen unfehlbar bis zum 15. Juni einschicken.

Stuttgart den 6. Mai 1820.

Camerer.

C.) Königl. Organisations-Vollziehungs-Commission.

Bekanntmachung, die Organisation der Stadt-Direktion und der Lokal-Stellen in der Residenzstadt Stuttgart betreffend.

Seine Königl. Majestät haben zu Vollziehung der organischen Edikte vom 31. December 1818 in der Königl. Residenzstadt Stuttgart, zu verordnen geruhet, daß neben dem Stadt-Ober- und Polizei-Amt ein von der Verwaltungs-Stelle unabhängiges Stadt-Gericht für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und ein eigenes Criminalamt, beide in unmittelbarer Unterordnung unter den Königl. Gerichtshof für den Neckar-Kreis, und endlich ein der Stadt-Direktion — als delegirter Commission des Gerichtshofs in Pupillen-Sachen — untergeordnetes Pupillen-Amt für die Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit bestehen solle; welches mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß nach einem höchsten Dekrete vom 3. April d. J. bei den gedachten Lokal-Stellen die nachgenannten Beamten angestellt sind:

I. Für das Stadt-Oberamt:
der Stadt-Direktor v. Fischer;
Aktuar und Rechnungs-Revisor:
der bisherige Diarist Klemm.

II. Für das Polizei-Amt, unter der oberen Leitung des Stadt-Direktors v. Fischer:
der Regierungs-Rath Graf v. Seckendorf;
Aktuar: der bisherige Sekretär Hochstetter.

III. Für das Stadt-Gericht:
der bisherige Oberamts-Gerichts-Verweser zu Herrenberg, Dr. Reinhard.

IV. Für das Criminalamt:
der bisherige Ober-Justiz-Assessor Cleß zu Ellwangen.

Die Aktuare des Stadt-Gerichts und Criminalamts sind noch nicht ernannt.

V. Für das Pupillen-Amt:
Regierungs-Rath Boger;
Aktuar: der bisherige Sekretär Stein.

VI. Was sodann die Königl. Stadt-Direktion als Regierungs-Behörde für die Residenzstadt Stuttgart betrifft, so wird solche wie bisher aus den bei den verschiedenen Lokal-Stellen angestellten Beamten und demnach unter dem Vorsitze des Stadt-Direktors v. Fischer, aus den Regierungs-Räthen Boger, Graf v. Secken-

dorf, Cleß und Dr. Reinhard gebildet.

Als Sekretär und Regiſtrator der Stadt-Direktion (als Stadt-Regierung) bleibt der bisherige Kanzlei-Direktor Rapp, unter Vorbehalt ſeines Rangs und Charakters; als Kanzelliſt: der bisherige Kanzelliſt Mögling angeſtellt.

Den bei der Stadt-Direktion bisher angeſtellt geweſenen Regierungs-Rath Zeller haben Seine Königl. Majeſtät zum Ober-Juſtizrath ernannt, und demſelben die erledigte Stelle eines Sektions-Vorſtands bei der Juſtiz-Retardaten-Commiſſion in Rottenburg gnädigſt übertragen, auch wegen angemeſſener anderwärtiger Anſtellung der bei der ſeitherigen Stadt-Direktion entbehrlich gewordenen Beamten die weiteren Befehle ertheilt.

Stuttgart den 4. Mai 1820.

Maucler.

Dienſt-Erledigungen.

Durch das am 28. v. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Hebſaker iſt die Pfarrei Steingebronn, Dekanats Münſingen, und

durch den am 2. d. M. eingetretenen Todesfall des Pfarrers Heller die Pfarrei Unter-Lenningen, Dekanats Kirchheim, erledigt worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 25.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag den 16. Mai 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat März 1820 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochene Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat März sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 21. März wurde:

1. In der Rekurssache des Johann Michael Luz, von Besigheim, das gegen ihn wegen Mißhandlung seines Stiefvaters von dem Criminal-Senate des Gerichtshofes in Eßlingen unter dem

16. Sept. 1819 gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatte von 1819. Nro. 71. enthaltene) Straf-Erkenntniß bestätigt, und Rekurrent in die Kosten verurtheilt.

II. Civil-Senat.

Den 3. März wurde:

1. In der Appellationssache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe zu Ulm zwischen dem Kaufmann Thaddeus Eduard Miller zu Riedlingen, Liquidanten, Appellaten, nun Appellanten, und der Stiftungs-Verwaltung daselbst, Mitliquidantin, Appellantin, jetzt Appellatin, die Richtigkeit einer im Joseph Schaller'schen Gante eingeklagten Forderung von 390 fl. betreffend, das unter dem 2. Jun. 1818. ausgesprochene Erkenntniß der nächstvorigen Instanz, unter Vergleichung der Prozeßkosten, abgeändert.

Den 6. März wurde:

2. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofes zu Tübingen zwischen der Belser'schen Pflegschaft, wie auch dem Jakob Friedrich Beuter zu Rosenfeld, Liquidanten, Appellaten, nun Appellanten; sodann dem Leonhard Gerber zu Balingen, Mitliquidanten, Appellanten, jetzt Appellaten, Vorzugsrecht im Gante des Friedrich Schäuffelin, von Leidringen, betreffend, die Berufung wegen Mangels an der appellablen Summe von Amtes wegen verworfen und der appellantische Theil in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 10. März wurde:

3. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofes zu Ellwangen zwischen dem Herrn Fürsten Carl Theodor von Hohenlohe-Bartenstein, Beklagten, Appellanten, und dem gegenwärtigen Oberamtsgerichts-Aktuar Medikus in Horb, Kläger, Appellaten, Besoldungs-Rückstand betreffend, wegen fruchtlos abgelaufener dritten Frist zu Einreichung des Gravatorial-Libells, das unter dem 3. Febr. d. J. angedrohete Präjudiz ausgesprochen, und die Appellation für erloschen erklärt.

Den 13. März wurde:

4. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs in Eßlingen zwischen dem Perüquier Fribolin zu Ludwigsburg, Kläger, Appellanten, und dem Med. Dr. Bischoff daselbst, Beklagten, Appellaten, Eigenthums- und Mieth-

zins-Ansprüche betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, von Amtes wegen verworfen und Appellant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 20. März wurde:

5. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem pensionirten Ober-Justiz-Rath Röslin in Eßlingen, Beklagten, Appellanten und Querulanten, sodann den Freiherrlich von Tessin'schen Erben zu Kilchberg, Kläger, Appellaten und Querulaten, Entschädigung wegen amtlicher Beglaubigung einer verfälschten gerichtlichen Schuld-Verschreibung betreffend, die Berufung und Nichtigkeits-Klage, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten dieser Instanz, als unstatthaft verworfen; sodann

6. In der Appellationssache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe zu Tübingen zwischen der Gemeinde Mühlen a. N., Implorantin, Appellantin, und dem Freiherrn von Münch auf Mühringen, Imploraten, Appellaten, den jüngsten Besitz des Frucht-Zehendens in Mühlen betreffend, das unter dem 17. Jun. 1818. ausgesprochene Erkenntniß bestätigt, und die Appellantin in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 24. März wurde:

7. In der Appellationssache von dem vormaligen Ober-Justiz-Collegium zwischen der Eve Catharine, Ehefrau des Johann Martin Dörr zu Roth a. S., Oberamts Mergentheim, Liquidantin, Appellantin, Impetrantin, und drei Concurs-Gläubigern ihres Ehemannes, Mitliquidanten, Appellaten, Impetraten, eine Illaten-Forderung und Vorzugsrecht betreffend, das Restitutions-Gesuch zu Einlegung der Appellation als ungegründet von Amtes wegen verworfen, und die Appellantin in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

8. In der Wechsel-Klagsache des General-Majors und Stadt-Commandanten von Misani zu Stuttgart, Kläger, gegen den Staatsrath Direktor Freiherrn von Massenbach, Beklagten, eine Forderung von 1000 fl. samt Zinsen betreffend, wurde Beklagter zu Bezahlung der Schuld und Erstattung der Kosten verurtheilt.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Geſchieden wurden:

Den 2. März.

1. Carl Hauber, Buchdrucker in Stuttgart, Kläger, von Marie Agnes, geb. Röſer, von Reutlingen, Beklagten, wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit in Fortſetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.
2. Jakob Kohler, Schuſter von Nattheim, Oberamts Heidenheim, Kläger, von Brigitte, geb. Junk von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit in Fortſetzung der Ehe, unter Vergleichung der Koſten.
3. Chriſtine Philippine, geb. Abel, von Eberſtatt, Oberamts Weinsberg, Klägerin, von Chriſtian Schäfer, Weingärtner allda, Beklagten, mittelſt Aufhebung der Ehe wegen Betrugs, unter Verurtheilung des Beklagten in die Koſten.

Den 9. März:

4. Geweſener Hof-Trompeter Johann Friedrich Hetſch zu Ulm, Kläger, von Roſine, geb. Paulus zu Leonberg, Beklagten, wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit in Fortſetzung der Ehe unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

Den 16. März:

5. Wilhelm Adam Göttling, von Schanbach, Oberamts Cannſtadt, Kläger, von Eva Maria, geb. Bäder von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit in Fortſetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.
6. Heinrich Gebhard, Sattler zu Ludwigsburg, Kläger, von Friederike, geb. Feder von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit in Fortſetzung der Ehe, unter Vergleichung der Koſten.

Den 23. März:

7. Johann Georg Moſer, Zainenmacher zu Helfenberg, Oberamts Marbach, Kläger, von Catharine Dorothee, geb. Appinger, von Mundelsheim, Beklagten, wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit in Fortſetzung der Ehe, unter Vergleichung der Koſten.
8. Jakob Fraſch zu Gärtringen, Oberamts Herrenberg, Kläger, von Anna Catharina, geb. Kümmerlen von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit in Fortſetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.
9. Anna Catharina, geb. Bühler, von Fleinheim, Oberamts Heidenheim, Klä-

gerin, von Adam Illenberger allda, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 2. März wurden verurtheilt:

1. Jakob Scherger, von Eberstadt, Oberamts Weinsberg, wegen Eigenthums-Beschädigung mittelst Einwerfens von Fenstern und damit verbundener Injurie, sodann wegen grober, durch Hausfriedensbruch erschwerter, thätlicher Mißhandlung der Ehefrau des Gottlieb Frank, neben Ersatz der auf die Wiederherstellung der Frank'schen Wohnung gehenden Kosten und Bezahlung der Hälfte der Kurkosten, jedoch unter solidarischer Verbindlichkeit mit seinem Genossen Bäuerle, auch seiner Arrest- und $\frac{2}{3}$ an den übrigen Untersuchungskosten zu viermonatlicher, seinen körperlichen Umständen angemessener Festungs-Arbeit;
2. Peter Röger, von Unterheimbach, Oberamts Weinsberg, vormaliger Bürgermeister, wegen eines durch unordentliche Amtsführung gesetzten, jedoch bereits wieder erstatteten Kassen-Rests, neben Bezahlung sämtlicher Untersuchungskosten zu vierwöchiger Festungsstrafe, mit einer seiner Leibes-Beschaffenheit angemessenen Beschäftigung innerhalb der Festung, und daneben zur Bekleidung irgend eines verrechnenden Amts für unfähig erklärt;
3. Andreas Kraus, Maurer von Mühlhausen, Oberamts Vaihingen, wegen fünf kleiner, aber wiederholter Diebstähle, und wegen Walderceſſes, neben Ersatz des Schadens und Bezahlung sämtlicher Untersuchungskosten zu drei und ein halb monatlicher Zuchthausstrafe;
4. Jean Jourdan, von Serres, Oberamts Maulbronn, suspendirter Unteraccifer, wegen Unterschlagung herrschaftlicher Gelder, verbunden mit Fälschung, neben Ersatz alles Schadens und der Untersuchungs-Kosten zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe, auch von seiner Unteraccifers-Stelle kassirt, und zu Bekleidung eines öffentlichen Amts für unfähig erklärt.

Am 9. März wurde:

5. dem Matthäus Friedr. Reichert, Metzgerknecht von Neckargröningen, Oberamts Ludwigsburg, wegen mehrerer, zwar kleiner, aber wiederholter mittelst Namensfälschung verübter Betrügereien, wegen einer kleinen Unterschlagung und eines versuchten Betrugs, endlich wegen herumziehenden müßigen Lebens eine viermonatliche Festungsstrafe und nachherige zweimonatliche Einschließung in einem Zwangsarbeitshause, neben Ersatz des verursachten Schadens und Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-, Arrest- und Azungskosten, zuerkannt.

An demselben Tage wurde:

6. gegen den zu Waiblingen in Untersuchung gekommenen Joh. Michael Frank, von Vorderweißbuch, Oberamts Schorndorf wegen eines zwar einfachen und kleinen, aber wiederholten Diebstahls, in Erwägung der früher wegen Diebstahls von ihm erstandenen vielfältigen Criminalstrafen eine zwei- und einhalbjährige Zuchthausstrafe und nachherige Einschließung in einem Zwangsarbeitshause bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf die Dauer von anderthalb Jahren, neben dem Ersatz sämtlicher Arrest-, Azungs- und Untersuchungs-Kosten, ausgesprochen.

Am 11. März wurde:

7. der suspendirte Schultheiß und Accifer Christian Reiser, von Remnath, Amts-Oberamts Stuttgart, wegen Unterschlagung herrschaftlicher Gelder und verübter Fälschungen zur Verheimlichung jenes Vergehens, dessen er theils geständig, theils überwiesen ist; sodann wegen Nachlässigkeit in Führung seines Accise-Amts, von seinen Aemtern kassirt, zu Bekleidung jeder öffentlichen Stelle für unfähig erklärt, und zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, auch ihm die Bezahlung der Untersuchungskosten, so wie der Ersatz des Schadens auferlegt.

An demselben Tage wurde:

8. Jakob Friedrich Glökler, vormaliger Aktuar der Gemeinde-Deputirten zu Dertingen, Oberamts Maulbronn, wegen grober Injurien und wirklicher Unbotmäßigkeit gegen den Schultheißen und Magistrat vor versammelter Bürgerschaft und wegen dadurch veranlaßter weiterer Beschimpfung des Schultheißen und Magistrats, auch wegen grundlos erfundener Beschwerden gegen den Schultheißen Rösch, neben Zuscheidung der Hälfte der Untersuchungskosten zu künftiger Bekleidung einer öffentlichen Stelle für unfähig erklärt, und zu viermonatlicher,

seiner Körper-Beschaffenheit angemessener Festungsarbeit verurtheilt.

Am 14. März wurde:

9. dem Conrad Friedrich Ludwig Zeh, von Ludwigsburg, wegen ausgezeichneten Betrugs, neben dem Ersatz der Arrest-, Azungs- und Untersuchungs-Kosten eine einjährige Festungsstrafe zuerkannt.

Am 16. März wurde:

10. Rosine Kaiser, von Diefenbach, Oberamts Maulbronn, wegen mehrerer kleiner Diebstähle, worunter ein ausgezeichneter, und wegen Concubinats, neben Verurtheilung in sämtliche Untersuchungs-, Arrest- und Azungs-Kosten, auch zum Ersatz des Schadens mit sechsmonatlicher Zuchthausstrafe, woran ihr aber vier Monate ihres erstandenen Arrests abzurechnen sind, belegt.

Am 18. März wurde

11. gegen Andreas Jauß, von Unterrieringen, wegen mehrerer Diebstähle, worunter ein großer und zwei ausgezeichnete begriffen sind, und wegen arbeitslosen Herumlaufens, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz eine siebenmonatliche Festungsstrafe ausgesprochen.

Am 23. März wurde:

12. der zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Michael Metzger, von Ehningen, Oberamts Urach, wegen zwei kleiner, einfacher, aber im rechtlichen Sinne dritter Diebstähle, neben Ersatz des Schadens und Bezahlung der Arrest- und Untersuchungs-Kosten zu siebenmonatlicher Festungsarbeit und nach heriger dreimonatlicher Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause verurtheilt.

Am 28. März wurden verurtheilt:

13. der zu Neckarsulm in Untersuchung gekommene Jak. Gieß, Commun-Waldschütz zu Gellmersbach, Oberamts Weinsberg, wegen der dem Georg Joseph Bendaich, von Neckarsulm, aus Veranlassung eines von Letzterem verübten Holzfrevels mittelst Schießens beigebrachten schweren Verwundung, neben dem Ersatz der Kurkosten und Bezahlung der Arrest- und Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Festungsstrafe, unter Vorbehalt einer Schärfung dieser Strafe auf den Fall, daß die Verwundung noch schlimmere Folgen nach sich ziehen sollte; auch wurde er von der Commun-Waldschützen-Stelle entlassen;

14. Jakob Friedrich Kamm, Schuhmachers-Geselle von Winnenden, Oberamts Waiblingen, wegen wiederholten, ausgezeichneten Betrugs und Unterschlagung, neben dem Ersatz des Schadens und der Untersuchungs-Kosten, unter Anrechnung

eines Theils des von ihm erstandenen Arrests, noch zu viermonatlicher Festungsarbeit und zweimonatlicher Einschließung in einem Zwangsarbeitshause;

25. Franz Schmidt, von Kirchhausen, Oberamts Heilbronn, wegen eines großen Diebstahls, sodann wegen mehrerer betrüglicher Handlungen zur Bewirkung der Aufnahme seiner Braut in das Bürgerrecht zu Kirchhausen und wegen Verleitung Anderer zu falschen Angaben, auch eigener Lügen vor Gericht, neben Ersatz des Schadens und Bezahlung seiner Arrest-, so wie $\frac{12}{13}$ der Untersuchungs-Kosten zu zweijähriger Festungs-Arbeit.

2.) Civil-Senat.

2. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Eßlingen, als Remissions-Gericht, zwischen der Gemeinde Unterboihingen, Oberamts Nürtingen, Kl., Antin, und den sogenannten Klosterbauern daselbst, Bekl. Aten, Ersatz und Mitverbindlichkeit zur Bestreitung von Neckar-Baukosten betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 24. Jan. und publ. den 11. Febr. dieses Jahrs, die eingelegte Berufung wegen versäumter Nothfrist der Einreichung der Beschwerdeschrift von Amtes wegen per Rescr. für verlassen erklärt, und die Antische Gemeinde in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

2. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Kirchheim, als Remissions-Gericht, zwischen dem pensionirten Ober-Justizrath Röslin zu Eßlingen, Bekl., Anten, und den Freiherrlich Ferdinand von Tessin'schen Erben zu Kilchberg, Kl., Aten, Entschädigung wegen amtlicher Beglaubigung einer verfälschten gerichtlichen Obligation betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 17ten Januar und publizirt den 19ten Februar dieses Jahrs, das von dem aufgelösten Oberamts-Gerichte unterm 21. November 1815 ausgesprochene Urthell seinem ganzen Inhalte nach bestätigt, und Bekl. Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

3. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen dem Hof-Musikus Johann Georg Kaufmann daselbst, Bekl. Anten, und seiner Ehefrau, Elisabethe Wilhelmine, geb. Esenwein, Kl., Antin, eine Alimenten-Forderung be-

treffend, wurde die von dem Ersteren gegen das stadtgerichtliche Erkenntniß vom 23. Sept. 1819 eingelegte Appellation wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, vermöge Beschlusses vom 17. Jan. und publ. den 13. Febr. dieses Jahrs, von Amtes wegen verworfen, und der Ant in den Ersatz der Kosten dieser Instanz verurtheilt.

4. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Ludwigsburg, als Compromiß-Gericht, zwischen Conrad Stein, Schultheißen und Müller zu Hoheneck, Bekl., Anten, und Jakob Friedrich Ackermann zu Besigheim und Consorten, Kl. Aten, die Ausfolge eines Legats betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 17. Dec. 1819 und publ. den 3. Febr. 1820 die eingelegte Appellation wegen versäumter Nothfrist der Akten-Petition für verlassen erklärt, und der Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

5. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Vaihingen zwischen der Ehefrau des Oberaccisers Moser zu Cannstadt, jetzt deren Erben und Consorten, Kl., Anten, und dem Waisengerichte zu Horrheim, Oberamts Vaihingen, Bekl., Aten, Entschädigungs-Forderung betreffend, wurde die gegen das oberamtsgerichtliche Urtheil eingelegte Berufung unterm 22. Febr. und publ. den 2. und 6. März dieses Jahres, wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung der Anten in die Prozeß-Kosten dieser Instanz von Amtes wegen verworfen.

6. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen Joh. Christoph Bayh, Bürger und Weinschenk daselbst, Provokanten, Bekl., Anten, und der Ehefrau des Trompeters Huber daselbst, Hypolytha, geb. Bose, Provokatin, Kl., Atin, Aufhebung eines Testaments betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 4. und publ. den 28. Febr. d. J., das Urtheil des vorigen Richters unter einem Beisatz bestätigt, mit Vergleichung der Prozeß-Kosten der vorigen und dieser Instanz.

7. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Ludwigsburg zwischen Gottlieb Körner, Kannenwirth daselbst, Bekl., Anten, und den Post-Expedition Ottmann und Kiefer zu Strasburg, Namens des Postverwalters Heßlöhl zu Offenburg, Kl., Aten, Ansprüche aus einem Hinterlegungs-Vertrage betreffend, wurden vermöge Beschlusses vom 25. Febr. und publ. den 12. März d. J. mittelst Abänderung des unterrich-

terlichen Urtheils vom 29. Jan. 1816 die Akten mit der erhobenen Klage aus dem Hinterlegungs-Vertrage als unstatthaft abgewiesen, und die Kosten beider Instanzen gegen einander aufgehoben.

8. In der Appellationssache von dem vorigen Oberamtsgerichte Eßlingen zwischen dem Oberamtsarzts-Assistenten Dr. Eckher daselbst, als Pfleger des verschollenen Iminanuel Gottlob Koch von da, Beklagten, Anten, und der ledigen Sabine Christine Koch, mit ihrem gerichtlich verpflichteten Kriegsvogt ebendaselbst, Kl., Atin, Alimenten-Forderung und Filiation betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 21. Febr. und insinuirt den 6. März dieses Jahrs, das unterrichterliche Erkenntniß vom 11. Aug. 1818 unter Vergleichung der Prozeß-Kosten dieser Instanz und mit der Bestimmung bestätigt, daß die Klägerin zum Zwecke der Vollstreckung desselben dem Richter erster Instanz ein zum Exekutions-Objekt geeignetes, dem abwesenden Koch unstreitig zugehöriges Vermögen nachzuweisen habe.

9. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Tübingen zwischen der Königl. Ober-Finanzkammer, Kl., Antin, und der Stadt- und Amtspflege Brackenheim, Bekl. Atin, Frohndienste, nun Entschädigung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 17ten Januar und publ. den 21. März d. J. der unterrichterliche Bescheid mit einer Modification bestätigt, und die Antin in die Prozeß-Kosten dieser Instanz verurtheilt.

10. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Heilbronn zwischen dem Post-Expeditor Georg Friedrich Seyffardt, nunmehr grundherrlich von Gemmingen-Hornberg'schen Rentbeamten zu Treschklingen, im Großherzogthum Baden, Vorbekl., Nachkl., Anten, und der Königl. Oberpost-Direktion, Vorkl., Nachbeklagten, Atin, den Ersatz abhanden gekommener Gelder betreffend, wurde das am 6. Jul. 1818 eröffnete unterrichterliche Urtheil vermöge Beschlusses vom 14. Jan. und publ. den 22. März d. J. lediglich bestätigt, die Prozeß-Kosten dieser Instanz aber wurden gegen einander aufgehoben.

11. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen Friedr. Spitznas, Vergolder in Stuttgart, Beklagten, Anten, und der ledigen Luise Schuhmacher daselbst, mit ihrem Kriegsvogte, Kl., Atin, Ansprüche aus unehelicher Schwängerung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 29. Febr. und

publ. den 17. März d. J. die gegen das unterrichterliche Urtheil vom 1. Nov. v. J. eingewandte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amtes wegen verworfen, und Ant in die Prozeß-Kosten dieser Instanz verurtheilt.

12. In der Appellationssache von dem vorigen Oberamtsgerichte Marbach zwischen Conrad Reuter, von Kornwestheim, Kl., Wiederbekl., Anten, und Jakob Wagner, von Höpfigheim, Bekl., Wiederkl., Aten, einen Strohlieferungs-Accord betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 29. Februar und publ. den 15ten März d. J. die von dem Kl., Nachbeklagten, wider den erstrichterlichen Bescheid vom 9. Mai 1815 eingewandte Berufung wegen Mangels in der Form der Akten-Petition, so wie wegen fehlender Appellations-Summe und Unzulässigkeit einer gegen ein Inhäsiv-Erkenntniß gerichteten Berufung, als vor den Gerichtshof nicht erwachsen, von Amtes wegen abgewiesen, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

13. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte zu Stuttgart zwischen dem Hofschuhmacher Friedrich Maier daselbst, Bekl., Anten, und dem Kanzlei-Rath Geisheimer eben daselbst, Kl., Aten, Bürgschafts-Forderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 29sten Decbr. 1819 und insinuirt den 10. Febr. 1820 der erstrichterliche Bescheid unter Verurtheilung des Anten in die Prozeß-Kosten zweiter Instanz durch Urtheil lediglich bestätigt, jedoch dem Bekl. Anten der Beweis seiner Einrede nachgelassen.

14. In der Appellationssache von dem vorigen Oberamtsgerichte zu Leonberg zwischen Christian Wendel, Nagelschmied daselbst, Bekl., Anten, und Friedrich Sälzle, Dorfschützen zu Iptingen, Oberamts Maulbronn, Kl., Aten, eine Schuldforderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 28. Febr. und insinuirt den 14 März d. J. unter theilweiser Bestätigung und Abänderung des in dieser Sache unterm 16. Nov. 1817 ausgesprochenen Erkenntnisses erster Instanz durch Urtheil erkannt, daß der Beklagte, Ant, dem Kläger, Aten, die libellirten 100 fl. Capital nebst Zinsen vom 1. Juni 1807 an zu bezahlen, auch demselben die in beiden Instanzen verursachten Prozeß-Kosten zu erstatten schuldig sey. Jedoch wurde dem Beklagten, Anten, besserer Beweis vorbehalten.

15. In der Appellationssache von dem vorigen Oberamtsgerichte Eßlingen zwischen

Christine, des verstorbnen Michael Knäule, Zimmermanns in Plochingen Witwe, Liquidantin, Antin, und dem Bürgermeister-Amte zu Plochingen, Mit-Liquidanten, Aten, die Lokation einer Forderung von 72 fl. 7 kr. im Gante des verstorbenen Michael Knäule daselbst betreffend, sodann dem Chirurgen Friedrich Lüze daselbst, Mit-Liquidanten, Aten, die Lokation einer Forderung desselben von 6 fl. 56 kr. in eben diesem Gante, endlich auch den Erben des Sonnenwirths Henne zu Plochingen, Christine Henne und Consorten, Mit-Liquidanten, Aten, die Lokation einer Forderung der letzteren von 46 fl. 27 kr. Capital nebst Zinsen in dem nämlichen Gante, desgleichen die Verurtheilung der Antin in eine gleiche Capital- und Zinssumme betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 6. Dec. 1819 und publ. den 7. Jan. 1820, die Antin mit der von ihr eingewandten Berufung wegen Mangels der gesetzlichen Appellations-Summe abgewiesen, und sie in die den Aten verursachten Kosten dieser Instanz verurtheilt.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 9. März wurde:

1. Der bei dem Oberamtsgerichte Urach in Untersuchung gekommene Ludwig Heinrich Holder, von Gächingen, wegen dritten und ausgezeichneten Diebstahls, wiederholten Betrugs und Fälschung mit Betrugs-Versuch, neben Verfällung in seine Haft- und sämtliche Untersuchungskosten und der Verbindlichkeit zum Ersatz des gestifteten Schadens zu einjähriger Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger wenigstens sechsmonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt.

Am 10. März ist:

2. auf die vor dem Oberamtsgerichte zu Tübingen stattgehabte Untersuchung Johann Gottselig, von Hirrlingen, Oberamts Rottenburg, wegen zwar kleinen, einfachen und restituirten, dabei aber im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung seiner Arrest-Azungs- und der Untersuchungskosten zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger wenigstens viermonatlicher Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt worden.

Am 16. März wurde:

3. Friedrich Gumpper, von Mezingen, Oberamts Urach, wegen großen Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung sämtlicher Untersuchungskosten mit einer viermonatlichen Festungs-Arbeitstrafe belegt.

Am 23. März ist:

4. gegen den Schullehrer Carl Friedrich Gall, von Dennach, Oberamts Neuenbürg, erkannt worden, daß derselbe zwar rücksichtlich der ihm angeschuldigten unzüchtigen Angriffe auf die ihm anvertraute Schülerinnen während des Schulhaltens von der Instanz entbunden seyn, und die demselben von zwei ledigen Weibspersonen zur Last gelegten Unzuchts-Versuche als unerwiesen beruhen, dagegen Gall wegen nächtlichen Zuwandelns zu einer verrufenen Dirne, so wie wegen unzüchtiger Angriffe auf eine andere Weibsperson, welcher beider Vergehen er in Rechten für überführt angenommen wurde, von der Stelle eines öffentlichen Lehrers entfernt, zu Bekleidung eines Lehramtes ferner für unfähig erklärt, auch zu Tragung sämtlicher Untersuchungskosten verbunden seyn solle.

Am 27. März wurde:

5. der zu Nagold in Untersuchung gekommene Korbmacher und Hafenbinder Georg Martin Waidel, von Oberlingenhard, Oberamts Neuenbürg, wegen wiederholten Vagirens und fortgesetzten Concubinats, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung seiner Haft- und der Hälfte der Untersuchungskosten zu einer viermonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt, nach deren Erstehung er unter genaue ortspolizeiliche Aufsicht gestellt werden soll;

6. Joseph Wirthle, von Horgen, Oberamts Rottweil, wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen den ihn transportirenden Gensd'armen, auch ausgestoßener grober Schimpfreden über das Oberamt und gegen den Gensd'armen, neben Erstattung seiner Arrest- Azungs- und Untersuchungskosten zu einer dreimonatlichen Zuchthausstrafe mit Willkomm verurtheilt.

Am 29. März ist:

7. auf die von der vormaligen Königlichen Steuer-Sektion angeordnete und durch eine eigene Justiz-Commission reassumirte zu Sulz stattgehabte Untersuchung, der Advokat Römer in Sulz wegen Unterschiebung erdichteter Rechnungs-Manualien an die Stelle der ihm von der Untersuchungs-Commission retrodirten ächten, unbefugter Vernichtung des ihm nach deren Requisition durch die

Unterſuchungs-Commiſſion anvertrauten Original-Rechnungen über das von ihm für die Weinhandlungs-Societät Muff et Comp. beſorgte Filial-Lager zu Freudenſtadt und wegen der auf dieſe Weiſe fortgeſetzten Fälſchung; ſodann wegen ungebührlicher, in der von ihm verfaßten Defenſionsſchrift vorgebrachter Ausfälle und ehrenrühriger Bezüchte gegen einen in dieſer Sache als Commiſſarius aufgeſtellt geweſenen öffentlichen Beamten, wegen weſentlicher Mitwirkung zu verſchiedenen Abgaben-Defraudationen, neben ſubſidiariſcher Verbindlichkeit zum Erſatz des der Zoll-Kaſſe entgangenen Impoſtes in denjenigen Fällen, wobei ſeine ſpecielle Mitwirkung erwieſen iſt, mit viermonatlichem Feſtungs-Arreſte belegt. Sodann iſt gegen denſelben wegen der durch vielfältige Unterſchleife bei ſeinem Weinhandel begangenen Acciſe-Defraudationen, auch wegen verſchiedener von ihm ſelbſt zu vertretenden Zoll-Vergehen, theils die verhältnißmäßige Werths-Confiskation, theils die Verfällung in andere geſetzliche Geldſtrafen erkannt und wegen Beſtrafung der in dieſe Defraudations-Vergehen weiter verflochtenen Perſonen, namentlich des (nach Fällung dieſes Urtheils verſtorbenen) vormaligen Oberamtmanns Renz, gegen welche die Unfähigkeits-Erklärung zu jedem öffentlichen Amte ausgeſprochen wurde, ſo wie wegen Zuſcheidung der Unterſuchungskoſten das Geeignete verfügt worden.

Erkenntniſſe in Reviſions-Fällen.

Am 16. März wurde:

1. der zu Sulz in Verhaft und Untersuchung gekommene Poſthalter Friedrich Haller von da, wegen Kaſſen-Eingriffs im Betrag von 108 fl. 16 kr., dann wegen Verfälſchung einiger als Rechnungs-Beleg ſeiner vorgeſetzten Behörde eingereichten Quittungen, ſo wie wegen der, durch böswillige zeitliche Zurückhaltung eines amtlichen Erlaſſes auf der Poſt begangenen vorſätzlichen groben Verletzung ſeiner Dienſtpflicht, endlich wegen der bei der verzögerten Spedition mehrerer Geld-Pakete ihn jedenfalls treffenden Verſchuldung von ſeiner Poſthalter-Stelle caſſirt, zu jedem öffentlichen Amte für unfähig erklärt und neben dem Erſatz der Koſten und des Schadens zu einer viermonatlichen Zuchthausſtrafe verurtheilt, welche Strafe im Wege der Gnade zu mildern

Se. Königl. Majestät Sich nicht bewogen gefunden haben.

Am 23. März ist:

2. der bei dem vormaligen Criminalamte und nachher bei dem Oberamtsgerichte zu Rottenburg in Verhaft und Untersuchung gekommene Ferdinand Schneider, Weber von Niedernau, wegen der in gesteigertem Affekt begangenen Tödtung seiner Ehefrau und nachheriger Brandstiftung zum Behuf eines im Verfolg jener That unternommenen Selbstmordes mit Rücksicht auf die bei dem Inquisiten überhaupt stattfindende beschränkte Zurechnungs-Fähigkeit, über den erstandenen Arrest noch zu einer siebenjährigen, seinem körperlichen und Gemüthszustande angemessenen Zuchthausstrafe in Gotteszell, neben Zuscheidung sämtlicher Arrest-Azungs-Untersuchungs- und Vertheidigungskosten verurtheilt und dabei verfügt worden, daß er nach seiner dereinstigen Entlassung unter die genaue Aufsicht der Orts-Polizei gestellt und der besonderen Obsorge seiner Familie und des Seelsorgers empfohlen werden solle.

Am 29. März wurde:

3. auf die bei dem Oberamtsgerichte Spaichingen stattgehabte Untersuchung

a) der suspendirte vormalige reitige Förster und nachherige Unterförster Anton Trieb zu Thalheim, Oberamts Tuttlingen, wegen mehrfältiger eigenmächtiger Anweisung herrschaftlichen Holzes an Mathäus Hauser, von Altingen, pflichtwidrigen Einzugs des Geldes, dessen Unterschlagung, und Fälschung seiner Particularien zu Bedeckung der erstern, deren beider letzteren Vergehen er für überwiesen erkannt worden, sodann wegen pflichtwidriger Verwaltung des herrschaftlichen Eigenthums mittelst eigenmächtiger Holzanweisung für den Dorfschüzen Danneger, von Aixheim, so wie wegen einiger weiterer minder bedeutender Verletzung oder Vernachläßigung seiner Dienstpflichten von seiner Stelle cassirt, mit sechswöchigem Festungs-Arrest belegt und zum Ersatz des gestifteten Schadens an die Königliche Forst-Casse, so wie zu Erstattung von $\frac{2}{3}$ der Untersuchungskosten verurtheilt;

b) der suspendirte und nachher pensionirte Unterförster Franz Carl, von Aixheim, Oberamts Spaichingen, wegen Veruntreuung herrschaftlichen Eigenthums mittelst zweimaliger pflichtwidriger Holz-Abgabe an den Mohrenwirth Häring in Aixheim zu Bezahlung sowohl einer ihn

theilweise selbst angehenden als einer ganz fremden Zechschuld, dann wegen pflichtwidriger Verwaltung des herrschaftlichen Eigenthums mittelst eigenmächtiger Holz-Abgabe an den Dorfsschützen Danneger zu Airheim und wegen einiger weiterer minder bedeutender Verletzung oder Vernachlässigung seiner Dienstpflichten, seiner früher bekleideten Stelle für entlassen erklärt, zum Ersatz des durch ihn verursachten Schadens an die Königliche Forstkasse, so wie zu Erstattung von ⅓ der Untersuchungskosten für verbunden erkannt;

bei welchem Erkenntniß Se. Königl. Majestät eine mildernde Abänderung im Wege der Gnade eintreten zu lassen Sich nicht bewogen gefunden haben.

2.) Civil-Senat.

Am 3. März ist:

1. der von Anton Schöllhammer, zu Rohrdorf, gegen das Gant-Erkenntniß des Oberamtsgerichts Horb ergriffene Rekurs verworfen worden.

Am 7. März wurden:

2. in der Rechtssache erster Instanz zwischen Anton Lauer, von Börstingen, Kläger, und den Erben des verstorbenen Freiherrn Heinrich von Raßler, von Weitenburg, Oberamts Horb, Beklagten, Entschädigung wegen Meß-Abgangs und entzogenen Pacht-Gegenstands betreffend, die Beklagten von der erhobenen Klage entbunden, unter Verurtheilung des Klägers in die Prozeß-Kosten.

Am 8. März wurde:

3. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Nagold zwischen Johannes Henßler, von Altenstaig, Kläger, Querulanten, Appellanten, und der Stadt Altenstaig Bekl., Querulatin, Appellatin, Entschädigung für ein entzogenes Stück Feld betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an der Appellations-Summe verworfen, und Appellant mit seiner Nichtigkeits-Ausführung gegen das oberamtsgerichtliche Verfahren abgewiesen, auch neben Verurtheilung in sämtliche Kosten zweiter Instanz wegen höchst muthwilliger Streitsucht mit einer viertägigen Thurmstrafe belegt;

4. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Nagold zwischen der Ehefrau des Tuchmachers Johann Martin Spöhr von da, unter Beistand ihres Ehemanns, Klägerin, Appellantin, und der Wittwe des Jung Adam

im Werth 12 fl., eine Tabakspfeife mit überſilbertem Beſchlag, Ulmer Form, 1 fl. Es werden nun alle Orts-Obrigkeiten aufgefordert, wegen der Auskundſchaftung der Thäter die nöthigen Verfügungen zu treffen, und auf den Fall etwas davon in Erfahrung gebracht werden ſollte, die betreffenden Perſonen zu arretiren, die Effekten in Beſchlag zu nehmen, und hieher einzuliefern.

Den 17. Mai 1820.

Königl. Oberamt.

Maulbronn. Dem Friedrich Haar, Bürger und Schuſter in Groß-Glattbach, wurde am 29. Mai, Vormittags, aus einem Kaſten auf der Bühne folgendes entwendet: Ein blau tüchener Ueberrock mit kamelhaarnen Knöpfen, ein paar dunkelblaue lange Hoſen, ein ſchwarz ſeidenes Halstuch, auf das mit grüner Seide I. F. H. eingenäht iſt, ein weiß mouſſelinenes Halstuch mit F. H. bezeichnet, ein mouſſelinener Kragen. Seinem Geſellen wurde entwendet: Ein paar grau tüchene Hoſen, eine gelbe Piquet-Weſte mit weißen runden Knöpfen, worin 1 fl. 12 kr. Geld war, ein ſchwarz ſeidenes Halstuch und ein weißes Unterhalstüchle. Der Verdacht fällt auf den hienach bezeichneten Purſchen. Sämtliche Juſtiz- und Polizei-Stellen werden nun erſucht, ſowohl zu Wiederbeiſchaffung der entwendeten Effekten, als auch beſonders zu Ergreifung des Thäters die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, und wenn das eine oder andere von Erfolg ſein ſollte, Nachricht hieher zu ertheilen. Friedrich David Döbel, von Illingen, Train-Soldat, von Profeſſion ein Schmid, 25 Jahre alt, 5′ 8″ groß, unterſetzter Statur, hat ein vollkommenes Geſicht, und ſchwarzbraune Haare. Am Morgen, an dem der Diebſtahl verübt, und Döbel in Groß-Glattbach geſehen wurde, war er bekleidet mit einem grau tüchenen Wämschen, grauen laugen Beinkleidern, einer ruſſiſchen grau tüchenen gelb paſſepoilirten Kappe ohne Schild, und ziemlich zerriſſenen Stiefeln.

Den 2. Juni 1820.

Königl. Oberamt.

Tuttlingen. In der Nacht vom 8. auf den 9. Juni d. J. wurden dem Gemeindepfleger Weishaar in Weigheim folgende Effekten durch gewaltſamen Einbruch entwendet: 40 Ellen halb gebleichter Zwilch, ein ſchwarz ſeidenes Halstuch mit rothen Streifen, ein paar baumwollene Strümpfe, ein Schnupftuch, eine Scheere, ein rothtüchener Weiber-Unterrock, ein ganz neuer kupferner Hafen, eine eiſerne ganz neue Pfanne, 24 Zwirn Faden, halb gebleicht, 10 Stränge Garn zu Strümpfen. Alle obrigkeitlichen Behörden werden nun geziemend erſucht, auf den Fall, daß von dieſen Gegenſtänden irgend etwas entdeckt werden ſollte, dem hieſigen Oberamtsgerichte ſogleich gefällige Nachricht zu geben, und zu Entdeckung und Verhaftung des bis jetzt unbekannten Thäters mitzuwirken.

Den 12. Juni 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Eßlingen. In der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. wurde zweien im Wirthshauſe zum Lamm zu Ober-Eßlingen übernachtenden Juden unter dem Kopfkiſſen hervor, auf dem ſie ſchliefen, folgendes entwendet: 1.) 15 fl. an 24 Kreuzer-Stücken; 2.) 15 fl. an 6 und 3 Kreuzer-Stücken; 3.) eine dreigehäuſige ſilberne Uhr, das äußere Gehäus iſt von Schildkröte, dabei befindet ſich ein Pettſchaft von Dombach; 4.) eine ſilberne Uhr mit geſtreifter ſilberner Einfaſſung und ſilbernem Gehäuſe; 5.) ein mit Silber beſchlagener hölzerner Ulmer Tabackspfeifenkopf ſamt ſilberner Kette. Sämtliche Juſtiz- und Polizei-Behörden werden erſucht, zur Entdeckung des Diebs mitzuwirken, ſo wie Jedermann, dem etwas Näheres davon bekannt würde, die unterzeichnete Stelle hievon benachrichtigen wolle.

Den 13. Juni 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Steckbriefe.

Balingen. Am letzten Montag, Mittags 11 Uhr, ſind ein Gensd'arme und ein Polizeidiener von Winterlingen, als ſie 3 verdächtige Burſche und 2 Weiber verfolgt, zwiſchen Winterlingen und Biz von dieſen 3 und noch 2 weitern Burſchen, die ſich auf dem Felde zu ihnen geſellt, angefallen, und mit Prügeln, zwar nicht gefährlich aber ſehr ſtark verwundet worden, worauf ſich dieſe Kerls entfernt, und den Weg nach Hechingen eingeſchlagen haben. Sie ſowohl, als die Weibsperſonen ſind zur Zeit noch ganz unbekannt, und man iſt nur im Stande, die hienach folgende Bezeichnung derſelben anzugeben, auf deren Grund nun ſämtliche in- und ausländiſche

Schiffahrt nicht unter- und gleiche Bilanz für Dampfschiffahrt und Segelschiffahrt.

Die Bilanz für die Dampfschiffahrt ist folgende:

Soll		Haben	
Schiffe	1 000 000	Kapital	1 000 000
Kohlen	100 000	Frachten	1 200 000
Löhne	200 000		
Reparaturen	100 000		
Gewinn	800 000		
	2 200 000		2 200 000

Die Bilanz für die Segelschiffahrt ist folgende:

Soll		Haben	
Schiffe	1 000 000	Kapital	1 000 000
Löhne	200 000	Frachten	1 200 000
Reparaturen	100 000		
Gewinn	800 000		
	2 200 000		2 200 000

Die Bilanz für die Dampfschiffahrt ist folgende:

Soll		Haben	
Schiffe	1 000 000	Kapital	1 000 000
Kohlen	100 000	Frachten	1 200 000
Löhne	200 000		
Reparaturen	100 000		
Gewinn	800 000		
	2 200 000		2 200 000

Die Bilanz für die Segelschiffahrt ist folgende:

Soll		Haben	
Schiffe	1 000 000	Kapital	1 000 000
Löhne	200 000	Frachten	1 200 000
Reparaturen	100 000		
Gewinn	800 000		
	2 200 000		2 200 000

Die Bilanz für die Dampfschiffahrt ist folgende:

Soll		Haben	
Schiffe	1 000 000	Kapital	1 000 000
Kohlen	100 000	Frachten	1 200 000
Löhne	200 000		
Reparaturen	100 000		
Gewinn	800 000		
	2 200 000		2 200 000

Die Bilanz für die Segelschiffahrt ist folgende:

Soll		Haben	
Schiffe	1 000 000	Kapital	1 000 000
Löhne	200 000	Frachten	1 200 000
Reparaturen	100 000		
Gewinn	800 000		
	2 200 000		2 200 000

Die Bilanz für die Dampfschiffahrt ist folgende:

Soll		Haben	
Schiffe	1 000 000	Kapital	1 000 000
Kohlen	100 000	Frachten	1 200 000
Löhne	200 000		
Reparaturen	100 000		
Gewinn	800 000		
	2 200 000		2 200 000

Die Bilanz für die Segelschiffahrt ist folgende:

Soll		Haben	
Schiffe	1 000 000	Kapital	1 000 000
Löhne	200 000	Frachten	1 200 000
Reparaturen	100 000		
Gewinn	800 000		
	2 200 000		2 200 000

Die Bilanz für die Dampfschiffahrt ist folgende:

Soll		Haben	
Schiffe	1 000 000	Kapital	1 000 000
Kohlen	100 000	Frachten	1 200 000
Löhne	200 000		
Reparaturen	100 000		
Gewinn	800 000		
	2 200 000		2 200 000

Die Bilanz für die Segelschiffahrt ist folgende:

Soll		Haben	
Schiffe	1 000 000	Kapital	1 000 000
Löhne	200 000	Frachten	1 200 000
Reparaturen	100 000		
Gewinn	800 000		
	2 200 000		2 200 000

Die Bilanz für die Dampfschiffahrt ist folgende:

Soll		Haben	
Schiffe	1 000 000	Kapital	1 000 000
Kohlen	100 000	Frachten	1 200 000
Löhne	200 000		
Reparaturen	100 000		
Gewinn	800 000		
	2 200 000		2 200 000

Die Bilanz für die Segelschiffahrt ist folgende:

Soll		Haben	
Schiffe	1 000 000	Kapital	1 000 000
Löhne	200 000	Frachten	1 200 000
Reparaturen	100 000		
Gewinn	800 000		
	2 200 000		2 200 000

Gesetz über die Aufhebung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches. Vom 26. Februar 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die §§. 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182,

ihre Forderungen anzugeben, ihre Beweisurkunden vorzulegen, und sich der weitern Verhandlung zu gewärtigen. Gegen die Nichterscheinenden wird am nämlichen Tage das Ausschließungs-Erkenntniß ausgesprochen werden.

Den 6. Juni 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Balingen. Die Gläubiger des Johann Adam Bliſon, Hutmachers in Ebingen, werden hiemit aufgefordert, bei der auf Mittwoch den 28. d. M. anberaumten Schulden-Liquidation, Vormittags 8 Uhr, auf dem Rathhause in Ebingen entweder perſönlich oder durch genügſam Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen zu erweiſen, und ſich wegen eines Borg- oder Nachlaß-Vergleichs zu erklären, um ſo gewiſſer, als der am 3. Juli auszuſprechende Präcluſiv-Beſcheid die Nichterſcheinenden von der Maſſe ausſchließt.

Den 7. Juni 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Eßlingen. In Schuldſachen des Notars Carl David Bilfinger dahier wurde der Gant oberamtsgerichtlich erkannt. Zur Schulden-Liquidation iſt Tagfahrt auf Mittwoch den 28. Juni d. J. anberaumt. Die Gläubiger, ſo wie die Bürgen, werden hiemit aufgefordert, an dem oben beſtimmten Tage, Morgens 8 Uhr, auf dem Rathhauſe dahier rechtsgültig zu erſcheinen, die zum Beweiſe ihrer Forderungen und ihrer etwaigen Vorzugsrechte erforderlichen Dokumente vorzulegen, und ſich des Weitern zu gewärtigen. Diejenigen, welche durch Bevollmächtigte erſcheinen, haben dieſe zu Abſchluß eines Borg- und Nachlaß-Vergleichs beſonders zu ermächtigen. Sogleich nach beendigter Liquidations-Handlung wird gegen die ungehorſam Ausbleibenden das Präcluſiv-Erkenntniß ausgeſprochen werden.

Den 8. Juni 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Kirchheim. Ueber die Hinterlaſſenſchaft des verſtorbenen Kuhhirten, Friedrich Guntner zu Biſſingen, iſt das Gantverfahren oberamtsgerichtlich erkannt, und zur Schulden-Liquidations-Tagfahrt auf Freitag den 7. Juli d. J. anberaumt worden. Es werden daher alle, welche an die Hinterlaſſenſchaft des verſtorbenen Kuhhirten Friedrich Guntner aus irgend einem Grunde Anſprüche haben, aufgefordert, ſich an gedachtem Tage Vormittags auf dem Rathhauſe zu Biſſingen, in Perſon oder durch rechtskräftig Bevollmächtigte einzufinden, und ihre Forderungen zu liquidiren, indem gegen alle, welche an dieſem Termine nicht erſcheinen, ſogleich nach geſchloſſener Liquidation der Präcluſiv-Beſcheid ausgeſprochen werden wird.

Den 12. Juni 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Horb. In der Gantſache des Johann Neſch, von Vollmaringen, iſt zu Vornahme der Schulden-Liquidations Tagfarth auf den 6. Juli d. J. anberaumt. Die Gläubiger ſo wie die Bürgen haben daher an dieſem Tage, Vormittags 8 Uhr, auf dem Rathhauſe zu Vollmaringen zu erſcheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und zugleich ihre Vorzugsrechte zu beweiſen, auch ſich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären. Am Schluſſe der Verhandlung werden die nichterſcheinenden Gläubiger von der Theilnahme an der Vermögens-Maſſe ausgeſchloſſen werden.

Den 13. Juni 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Horb. In der Gantſache der Peter Singers Wittwe, von Bittelbronn, iſt zu Vornahme der Schulden-Liquidation Tagfarth auf den 10. Juli d. J. anberaumt. Die Gläuber ſo wie die Bürgen haben daher an dieſem Tage, Vormittags 8 Uhr, auf dem Rathauſe zu Bittelbronn zu erſcheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und zugleich ihre Vorzugsrechte zu beweiſen, auch ſich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären. Am Schluſſe der Verhandlung werden die nichterſcheinenden Gläubiger von der Theilnahme an der Vermögens-Maſſe ausgeſchloſſen werden.

Den 13. Juni 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Münſingen. In der Concursſache des Bürgers und Schreiners Johann Gerſtenmeyer in Dottingen, iſt zu Vornahme der Liquidations-Handlung Freitag der 30. Juni d. J. beſtimmt. Es werden daher alle diejenigen welche aus irgend einem Rechtsgrunde Anſprüche an gedachten Gerſtenmeyer oder deſſen Vermögen zu machen haben, hiedurch aufgefordert, ſolche an dieſem Termine

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 6. März wurde:

1. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Wiblingen in Untersuchung gekommenen Anton Leiner, von Dietenheim, wegen Widersetzlichkeit gegen einen Gensd'armen, Jagd-Excesses, grober Real-Injurien, und wegen der an einem Forstdiener unter gefährlichen Drohungen vollbrachter groben Mißhandlung, neben Verfällung in die Untersuchungs-Kosten und dem Ersatz des Schadens, eine sechsmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe erkannt.

Am 13. März ist:

2. der zu Riedlingen in Untersuchung gekommene Matthäus Voltenauer, von Zitzenhausen, im Großherzogthum Baden, wegen eines qualificirten, und wegen eines einfachen kleinen Diebstahls, ferner wegen in Genossenschaft verübten Angriffs und thätlicher Mißhandlung einer Streifmannschaft, neben Verurtheilung in den Ersatz des durch seine Verbrechen verursachten Schadens und der etwaigen Heilungskosten, unter solidarischer Verbindlichkeit seiner Genossen, auch Tragung seiner eigenen Arrest- und Azungs-Kosten, mit Einschluß der ihm am 10. Mai vorigen Jahrs wegen Widersetzlichkeit zuerkannten, noch nicht erstandenen, sechswöchigen Festungsstrafe, zu einer Festungs-Arbeitsstrafe von einem Jahre und siebenthalb Monaten, auch nachheriger Ausweisung aus dem Königreiche verurtheilt;

3. der bei dem vormaligen Criminal-Amte Altdorf und nachher bei dem Oberamtsgerichte Leutkirch in Untersuchung gekommene Soldat Gottlieb Hirschbüler, von Balterazhofen, über welchen hinsichtlich der von ihm begangenen gemeinen Verbrechen von Königlichem Kriegs-Ministerium die Fällung des Straf-Erkenntnisses der criminalrichterlichen Behörde überlassen wurde, wegen siebenzehn im Urlaub verübter, theils großer, theils qualificirter Diebstähle, Concubinats und gewaltsamer, im Complott mit einem Mitgefangenen bewirkter Entwaffnung eines Gensd'armen, zum Behufe der Entweichung auf dem Transporte, neben Zuscheidung eines angemessenen Theils der

Unterſuchungs-Koſten und ſolidariſcher Verbindlichkeit zum Schaden-Erſatz, unter Einrechnung eines Theils des erſtandenen Arreſts, noch mit einer Feſtungs-Arbeitsſtrafe von drei Jahren und zwei Monaten belegt; die Beſtrafung der ſich zu Schulden gebrachten wiederholten Deſertion aber der Königlichen Militär-Behörde überlaſſen;

4. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Kirchheim in Verhaft und Unterſuchung gekommenen Gottfried Weiler, von Unterboyhingen, Oberamts Nürtingen, wegen in Raufhändeln bewirkter ſchuldhafter Tödtung ſeines Halbbruders, auch mit Anlegung von Gewalt verübter Widerſetzlichkeit gegen einen Gensd'armen, unter Einrechnung eines Theils des erſtandenen Arreſts, neben Verfällung in ſämtliche Unterſuchungskoſten, eine zwei und einhalbjährige Feſtungsſtrafe mit angemeſſener Beſchäftigung erkannt worden.

Am 16. März wurde:

5. Joſeph Boſcher, von Hörenhauſen, Oberamts Tettnang, wegen zweier kleiner und einfacher, im rechtlichen Sinne dritter, und in Genoſſenſchaft verübter Diebſtähle, wiederholten Concubinats und Vagirens, und Angabe eines falſchen Geburtsortes vor Gericht, neben der ſolidariſchen Verbindlichkeit zum Erſatze des geſtifteten Schadens und Zuſcheidung der Unterſuchungskoſten, zu einer neun und ein halbmonatlichen Feſtungs-Arbeitsſtrafe und nachheriger Reklusion in dem Zwangs-Arbeitshauſe in Ulm bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von fünf Monaten, mit der Beſtimmung verurtheilt, daß er nach erſtandener Strafe unter ſtrenge polizeiliche Aufſicht geſtellt werde;

6. Joh. Georg Möſle, von Betznau, Oberamts Tettnang, wegen großen und unter erſchwerenden Umſtänden verübten, jedoch größtentheils reſtituirten Diebſtahls, neben Verfällung in die Unterſuchungskoſten und den Erſatz des erweislich geſtifteten Schadens, mit einer fünfmonatlichen Feſtungs-Arbeitsſtrafe belegt.

Am 20. März iſt:

7. auf die bei dem Oberamtsgerichte Biberach Statt gehabte Unterſuchung

a) Johann Anton Bauer, von Oberdorf, Oberamts Biberach, wegen eines großen, eines kleinen und einfachen Diebſtahls, und Theilnahme an einem

Diebstahls-Versuch, auch wegen beharrlichen und frechen Läugnens vor Gericht, unter Einrechnung einer schon früher gegen denselben erkannten, aber noch nicht vollzogenen Felddiebstahlsstrafe, zu einer halbstündigen Ausstellung auf der Schandbühne mit angeheftetem Zettel: „Felddieb", und zu einer fünfmonatlichen Zuchthausstrafe zu Markgröningen, mit einer seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Verwendung, und

b) Franz Anton Bauer, von Oberdorf, Oberamts Biberach, wegen Mitheberschaft an den oben bemeldten Diebstählen und dem Diebstahls-Versuche seines Vaters, Johann Anton Bauer, zu einer vier- und ein halbmonatlichen Festungsstrafe, unter angemessener Beschäftigung verurtheilt; zugleich aber beiden Inquisiten der Ersatz des gestifteten Schadens, so weit derselbe noch nicht geleistet ist, unter solidarischer Verbindlichkeit, so wie eines angemessenen Theils der Untersuchungskosten auferlegt, auch gegen jeden derselben die Bestrafung der, in der Untersuchungssache gegen Eustach Friker erhobenen Vergehen vorbehalten worden.

Ferner ist:

8. auf die von dem Oberamtsgerichte Riedlingen vorgenommenen Untersuchung

a) gegen Mathias Bachmann, angeblich von Vogelsang, im Königreiche Baiern gebürtig, zu Untersulmentingen, Oberamts Biberach, konfinirt, wegen Veruntreuung, wiederholten Vagirens und Bettelns, auch frecher Lügen vor Gericht, neben dem Ersatze des Schadens und Verfällung in die Hälfte der Untersuchungskosten, eine zweimonatliche Festungs-Arbeitsstrafe und nachherige Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von vier Monaten, und

b) gegen den Johann Georg Anisch, von Emerkingen, Oberamts Ehingen, wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen einen Gensd'armen auf dem Transporte, wegen Vagirens und Bettelns, unter Zuscheidung eines angemessenen Theils der Untersuchungskosten und der Heilungskosten für den Gensd'armen, eine Festungs-Arbeitsstrafe von fünf Monaten erkannt worden.

Den 27. März wurde:

9. auf die bei dem Oberamtsgerichte Riedlingen gepflogene Untersuchung

a) Josepha Einicke, von Laupheim, wegen dritten Diebstahls und weiteren Diebstahls-Versuchs, zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause auf drei und einen halben Monat;

b) Crescentia Matthes, von Laupheim, wegen vierten Diebstahls und intellectueller Urheberschaft an einem Diebstahls-Versuche, zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause auf vier Monate verurtheilt, und jeder der beiden Inquisitinnen, neben Verurtheilung in den Schadens-Ersatz, ein angemessener Theil an den Untersuchungskosten zugeschieden;

10. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Wiblingen in Untersuchung gekommenen Xaver Ott, von Beutelreusch, wegen eines Diebstahls-Versuchs und acht Markt-Diebstählen, welche zusammen den dritten Diebstahl im rechtlichen Sinne ausmachen, neben Zuscheidung eines Theils der Untersuchungskosten und Verfällung in den Schaden-Ersatz, fünfmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf weitere vier Monate erkannt.

2.) Civil-Senat.

Am 7. März ist:

1. in der vor dem vormaligen Oberamtsgerichte Kirchheim, als Remissions-Gericht, verhandelten Appellationssache der gemeinschaftlichen Grundherrschaft Wäschenbeuren, namentlich des Herrn Grafen Alexander und Joseph von Thurn-Valsassina und Taxis, und des Freiherrn von Freyberg auf Hürbel, Kl. Anten, gegen die betheiligten Zehentpflichtigen im Weiler Maitis, Oberamts Göppingen, Bekl. Aten, die Natural-Reichung des kleinen Zehenten betreffend, die eingelegte Berufung gegen das von der Juristen-Fakultät in Tübingen gefällte Beweis-Erkenntniß, unter Verurtheilung des Antischen Theils in die Kosten der zweiten Instanz, wegen innerer Grundlosigkeit verworfen worden.

Am 14. März wurde:

2. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Ravens-

burg zwischen Ernst Bernhard Wagner und Compagnie zu Calw, Kl. Anten, und Johann Georg Kutter, zu Ravensburg, Bekl. Aten, einen Wollenkaufschillingsrest von 520 fl. betreffend, das von dem vormaligen Provinzial-Justiz-Collegium in Ulm gefällte Erkenntniß, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, durch Urtheil bestätigt;

3. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Biberach, zwischen dem Hospital daselbst, Kl. Anten, Producenten, und den Gemeinden Groß- und Klein-Laupheim, Bekl. Aten, Producten, Novalzehnten betreffend, nach geführtem Beweise das von dem vormaligen Consulenten-Collegium in Stuttgart gefällte Urtheil reformirt, und die Bekl. Aten zur Entrichtung des Novalzehenten von dem sogenannten Ried an Kl. Anten für schuldig erkannt, unter Vergleichung der in der Appellations-Instanz aufgegangenen Kosten.

Am 11. März ist:

4. die Appellations- und Nullitäten-Klagsache von dem Oberamtsgerichte Blaubeuern zwischen dem Schultheiß Joseph Walter, aus Ringingen, Bekl. Anten, Querulanten, und Joseph Klöble, Wirth von Pfraunstetten, Kl. Aten, Querulaten, Verbindlichkeit zu Entrichtung einer jährlichen Fruchtgilt betreffend, unter Verurtheilung des Anten, Querulanten, in die Kosten, wegen Grundlosigkeit verworfen;

5. die Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Ravensburg zwischen dem gewesenen Schultheißen Philipp Bieger, zu Liebenau, Inten, Anten, und Marie Anne, Stephan Steuer's Eheweib, aus Altdorf, Jatin, Atin, Verzug in der Bezahlung aus der Verlassenschaft des Baptist Bieger betreffend, wegen nicht beobachteter Appellations-Formalien, für verlassen erklärt, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt;

6. die Rekurs-Beschwerde des Johann Georg Rommel, aus Justingen, gegen das Oberamtsgericht Blaubeuren, wegen angelegten Arrests auf Aktiv-Posten, als ungegründet verworfen worden.

Am 28. März wurde:

7. auf erhobene Wechselklage der Gerichts-Depositenkasse des vormaligen Oberamtsgerichts Ulm, Kl., gegen den Freiherrn Carl von Speth auf Unter-Marchthal,

Bekl., gegen Letztern nach erfolgter Anerkennung der eingeklagten Wechsel, sowohl hinsichtlich der Hauptsumme als der Interessen und Kosten, die Exekution erkannt.

Eben so wurde erkannt:

8. in der Wechselklagsache des Handelshauses Benedikt in Stuttgart, Kl., gegen gedachten Freiherrn Carl von Speth Bekl.

Stuttgart den 8. Mai 1820.

Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 26.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 20. Mai 1820.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließungen vom 4. d. M. das erledigte Diakonat zu Pfullingen, Dekanats Reutlingen, dem Diakonus Mayer in Haiterbach, Dekanats Wildberg, und

die erledigte Pfarrei Denkendorf, Dekanats Eßlingen, dem Garnisons-Prediger Günzler zu Hohen-Asperg gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge Dekrets vom 7. d. M. das erledigte Ober-Accise-Amt Nellingen mit dem Ober-Accise-Amt Köngen zu vereinigen, und diese Stelle dem Ober-Acciser Weber in Köngen zu übertragen, zugleich aber den Bezirk dem Cameral-Distrikt Nellingen gleichzustellen geruhet, in dessen Folge der Ort Pfauhausen, Cameralamts Eßlingen, dem Ober-Accise-Amt Eßlingen, und der Ort Wendlingen, Cameralamts Kirchheim, dem Ober-Accise-Amt Kirchheim, zugetheilt worden ist.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließungen vom 12. d. M. den bisher der Retardaten-Commission, Sektion des Innern, zugegebenen Regierungsrath Heigelin bei dem Studienrath und dem evangelischen Consistorium anzustellen, und

das erledigte Dekanat Blaufelden dem Pfarrer Speier in Elpersheim, Dekanats Weikersheim, zu übertragen geruht.

Unterm 10. d. M. haben Se. Königliche Majestät den solther dem General-

Quartiermeisterstab zugetheilten Unterlieutenant v. Grauer des achten Infanterie-Regiments beim dritten Infanterie-Regiment eingetheilt, und

vermöge Dekrets vom 13. d. M. den Buchhalter Keller der General-Kriegskasse an der Stelle des Gewehrfabrik-Verwalters Wucherer, der eine andere Bestimmung erhalten hat, zum Gewehrfabrik-Verwalter in Oberndorf ernannt.

Unterm 13. d. M. wurde dem zu der katholischen Pfarrei Memmingen, Landkapitels Gzislingen, ernannten, von Eichen gebürtigen Desiderius Rehm, bisherigen Vikar in Donzdorf, die Königl. Bestätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministeriums.

Der Rechts-Candidat Heinrich v. Prieser aus Augsburg, welcher bei der mit ihm vorgenommenen ersten Dienstprüfung das Prädikat II. Classe „sehr gut bestanden" erhalten hat, ist auf sein Ansuchen als Referendär II. Classe bei dem Königl. Gerichtshofe zu Eßlingen aufgenommen worden.

Stuttgart den 12. Mai 1820.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

Des Königl. katholischen Kirchenraths.

Die Ferien der katholischen Schulen betreffend.

Man hatte wahrzunehmen, daß die in der allgemeinen Schul-Ordnung vom Jahr 1808 gestatteten Ferien nicht selten willkührlich ausgedehnt werden, und findet sich dadurch veranlaßt, den Schullehrern und Provisoren einzuschärfen, daß sie sich hinsichtlich des Anfangs und Schlusses der Winter- und der Sommer-Schule, so wie der Dauer der Ferien genau an die Bestimmungen der §§. 6 und 7 der allgemeinen Schul-Ordnung halten, zugleich aber auch den Schul-Inspektoren und Pfarrern wiederholt aufzugeben, über der genauen Befolgung dieser Bestimmungen zu wachen.

Damit über die gestatteten Ferien kein

Zweifel entstehe, und der katholische Kirchenrath und die Schul-Inspektoren fortwährend in Kenntniß von der Befolgung dieser Anordnung erhalten werden, wird verfügt:

1) Den Anfang und Schluß der Heuerndte- Wintergetreideerndte- und Weinlese-Ferien hat die Schul-Commission zu bestimmen. Diese Ferien sollen nie über die wirkliche Dauer der Geschäfte in dem Schul-Bezirke ausgedehnt werden. Wenn während derselben Regentage einfallen, welche die Feldgeschäfte unterbrechen, so soll Schule gehalten werden.

2) Kein Schullehrer ist befugt, ohne Verwissen und Genehmigung des Pfarrers, die nie ohne wichtige Gründe zu ertheilen ist, außer der gesetzlichen Zeit auch nur einen halben Tag Schul-Ferien zu geben, oder die Schulstunden abzukürzen oder abzuändern; aber auch der Pfarrer darf nur in dringenden Fällen höchstens einen Tag Ferien geben.

3) Neben den oben bestimmten Ferien sind noch folgende gestattet:

a) Am Geburtstage Sr. Majestät des Königs;

b) am Fastnacht-Montag und Dienstag;

c) vom Mittwoch der Charwoche bis Ostermontag einschließlich;

d) an dem ersten Tag eines Jahrmarktes, welcher im Pfarrorte gehalten wird.

Wenn an einem Tag, der kein gebotener Feiertag ist, wie z. B. in der Bittwoche, nach der Kirchen-Ordnung außerordentliche Gottesdienste gehalten werden, so hat die Schuljugend denselben zwar anzuwohnen, es finden aber deshalb keine Ferien statt.

4) Das Pfarramt hat dem Schul-Inspektorat vierteljährig, und zwar auf den 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November von allen während dieser Zeit vorgefallenen Ferien, mit Angabe des Anfangs und des Endes derselben Nachricht zu geben. Wenn die wegen Feldgeschäften eingeführten Ferien über 8 Tage ausgedehnt werden mußten, und bei allen außerordentlichen Ferien, ist die Ursache, weshalb sie gestattet worden, anzuzeigen.

5) Die Tage und Dauer aller während einem Schuljahre vorgefallenen Ferien nebst den Ursachen derselben sind vom

Schullehrer am Ende der an den katholischen Kirchenrath jährlich nach dem Winter-Semester einzusendenden allgemeinen Schultabelle getreu anzumerken. — Das Schul-Inspektorat hat dieses Verzeichniß mit den ihm vierteljährig zukommenden Berichten zu vergleichen.

Stuttgart den 9. Mai 1820.

Camerer.

Dienst-Erledigung.

Vermöge höchster Entschließung Sr. Königl. Majestät vom 13. d. M. ist auf erstattete Collegial-Anträge der bei der Finanzkammer in Ulm eingetheilte Renovations-Revisor Heller wegen beharrlichen Dienst-Ungehorsams von seiner Stelle entlassen worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 37.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch den 24. Mai 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unterm 12. Mai die Errichtung einer Salz-Faktorie in Kannstadt zu genehmigen und dieselbe dem Kaufmann Georg Heinrich Keller gnädigst zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

1. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Die Behandlung der Legalisirung von Urkunden, die für das Ausland bestimmt sind, betreffend.

Um in der Behandlungsweise der Legalisirung von Urkunden, die für das Ausland bestimmt sind, eine Gleichförmigkeit zu bewirken, wird zur Belehrung für die betreffenden Königl. Beamten sowohl, als für alle diejenige welche dabei betheiligt sind, von dem unterzeichneten Königl. Ministerium, nach deshalb mit den Königl. Ministerien der Justiz, des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen genommener Rücksprache, Nachstehendes bekannt gemacht:

1) Die zu legalisirende Urkunde ist von der Beamtung die sie zuerst beglaubigt (Oberamtsgericht, Oberamt ꝛc.) dem betreffenden Königl. Ministerium mittelst kurzen Begleitungs-Berichts vorzulegen.

2) Wenn die Urkunde auf diplomatischem Wege weiter befördert werden soll, so ist solches in diesem Berichte jedesmal bestimmt auszudrücken.

3) Ausgenommen von der Vorschrift ad 1) sind die Reisepässe und die damit in Verbindung stehenden weiteren Zeugnisse, welche auf die bisher übliche Weise durch die Betheiligten oder die von ihnen beauftragten Personen zur Legalisation gebracht werden können.

4) Jene Urkunden können mit den dazu erstatteten Berichten, auf Verlangen, den Betheiligten, welche die Legalisation persönlich bewirken wollen, verschlossen zugestellt werden.

5) Die nicht auf letzt gedachtem Wege persönlich überbrachten Urkunden werden nach erfolgter Beglaubigung der Unterschrift der Beamten durch das betreffende Königl. Ministerium, von diesem an das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten befördert, und von da, nach Besorgung der weitern nöthigen Beglaubigung, wofern es nicht im einzelnen Falle anders gewünscht wird, an diejenige Beamtung, von welcher die Beglaubigung ausgegangen war, geradezu zurückgeschickt werden.

Endlich wird

6) in Betreff der von der Gerichtsbarkeit der Oberamts-Gerichte befreiten Personen beigefügt, daß dieselben die von ihnen ausgestellten in das Ausland gehenden Urkunden, je nach deren Bestimmung für gerichtliche oder regiminelle Zwecke dem Oberamts-Gerichte oder Oberamte des Bezirkes, als der hierzu besonders beauftragten Stelle, zur Beglaubigung und weitern Beförderung zu übergeben haben.

Stuttgart den 18. Mai 1810.

Gr. v. Wintzingerode.

2. Königl. Lehenrath.

Eröffnung an die Königl. Vasallen, in Beziehung auf die am 15. April d. J. vollzogene Vermählung Sr. Königl. Majestät.

Bei der am 15. April d. J. vollzogenen Vermählung Sr. Königl. Majestät mit der Prinzessin Pauline von Würtemberg Durchlaucht wäre der Königl. Vasallen Lehenpflicht gewesen, dieser Feierlichkeit auf Erfordern persönlich anzuwohnen.

Da jedoch Se. Königl. Majestät geruht haben, dieselben für diesen Fall von Beobachtung dieser Lehenpflicht zu

diſpenſiren und die Unterlaſſung der ſonſt üblichen Vorladungen zu verfügen; ſo werden die Königl. Vaſallen von dieſer allerhöchſten Entſchließung, unter Verwahrung der lehenherrlichen Rechte, hiedurch noch in Kenntniß geſetzt.

Stuttgart den 23. April 1820.

v. Reuß.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 28.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag den 30. Mai 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat April 1820 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochene Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat April sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt wird.

A) Obertribunal.

1. Criminal-Senat.

Den 1. April wurden:

1. In der Rekurssache des Scribenten Friedrich August Immanuel Keller, von Dürrmenz, das gegen ihn wegen Fälschungen, Concussion und anderer Vergehen, von dem Criminal-Senate

des Gerichtshofes zu Eßlingen unter dem 16. Dec. v. J. gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatt von 1820. Nro. 5. S. 27. eingerückte) Erkenntniß dahin bestätigt und abgeändert, daß Rekurrent, neben dem Ersatze des verursachten Schadens und Bezahlung sämtlicher Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten, wie auch neben Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, zu einer dreimonatlichen Festungs-Strafe, innerhalb der Festung mit angemessener Beschäftigung, verurtheilt seyn soll;

2. in der Rekursſache des Anton Schöllhammer, von Rohrdorf, Oberamts Horb, das gegen ihn von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen unter dem 1. Nov. v. J. gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 89. S. 920. vorkommende) Erkenntniß dahin abgeändert, daß Rekurrent, wegen mehrerer, wiederholten, gewerbsmäßig getriebenen und großen Betrügereien durch vorgebliche Geister-Beschwörung und Schatzgräberei, wie auch wegen seines ungebührlichen Betragens vor Gericht, neben der Bezahlung seiner Arrests- und Azungs-Kosten und der solidarischen Verbindlichkeit zum Ersatze des verursachten Schadens, über den erstandenen Arrest zu einer vier- und ein halbjährigen Zuchthausstrafe, und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus, wenigstens auf zwei Jahre, verurtheilt seyn soll.

Den 8. April wurde:

3. In der Rekursſache des wegen ausgezeichneter Veruntreuung Königlicher Montirungsstücke bei dem Oberamtsgerichte Ludwigsburg in Untersuchung gekommenen Schneiders Andreas Siegmann daselbst, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofes zu Eßlingen unter dem 4. Jan. d. J. gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 11. S. 107. eingerückte) Erkenntniß, unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz, lediglich bestätigt.

Den 11. April wurde:

4. In der Rekursſache des Johann Melchior Seibold, von Möglingen, Oberamts Ludwigsburg, das gegen ihn, wegen schwerer Körper-Verletzung, von dem Criminal-Senate des Gerichtshofes in Ulm unter dem 4. Jan. d. J. ausgesprochene (in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 11. enthaltene) Erkenntniß bestätiget, und Rekurrent in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Den 22. April wurde:

5. In der Rekursſache des Jakob Theu-

rer von Neckarweihingen, Gottlieb Ohnmais, von Ludwigsburg, und Jakob Hirsch, von Neckarweihingen, das gegen sie, wegen theils vollführter, theils versuchter Erpressung, von dem Criminal-Senate des Gerichtshofes zu Eßlingen unter dem 13. Jul. v. J. gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 53. eingerückte) Straf-Erkenntniß, unter Verurtheilung der Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz, lediglich bestätigt.

II. Civil-Senat.

Den 10. April wurde:

1. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofes in Ulm zwischen Christoph Häusler, von Asselfingen, Kläger, Appellanten, und dem Sequester-Beamten Firnhaber zu Stetten, Beklagten, Appellaten, einen Waldkauf-Schilling betreffend, die Berufung wegen Ungehorsams in Einreichung der Beschwerdenschrift innerhalb der peremtorischen Frist für erloschen erklärt, und Appellant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.
2. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofes zu Ulm zwischen dem Grafen Schenk von Castell zu Oberdischingen, Beklagten, Querulanten, und den Stephan Ott'schen Erben zu Dellmensingen, Klägern, Querulaten, eine Forderung, nun Aufhebung des gerichtlichen Verfahrens vor dem vormaligen Königl. Baierischen Landgerichte Söfflingen betreffend, die Berufung wegen versäumter peremtorischer Frist zu Einreichung der Beschwerden-Schrift für erloschen erklärt, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz.
3. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofes zu Ellwangen zwischen dem Salzfaktor Debler in Gmünd, Beklagten, Appellanten, und Friedrich Grau, Fuhrmann in Gaildorf, Kläger, Appellaten, Entschädigung aus einem Mieth-Vertrage betreffend, die Berufung, da Appellant sich über die Fortsetzung derselben innerhalb der hiezu anberaumten Nothfrist nicht erklärt hat, für erloschen erkannt, und derselbe in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 14. April wurde:

4. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofes zu Ulm zwischen der dortigen Königl. Finanz-Kammer, Liquidantin, Appellantin, sodann Anton Pauli in Kreuzlingen und

Franz Joseph Steinhäuser in Waldsee, Mitliquidanten, Appellaten, die Berufung wegen Mangels an der appellablen Summe von Amtes wegen verworfen.

5. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofes zu Tübingen zwischen Fidel Mehrle und Consorten zu Rottenburg, Klägern, Appellanten, und der Stadt-Gemeinde daselbst, Beklagten, Appellatin, Beholzungsrecht betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, von Amtes wegen abgeschlagen.

Den 21. April wurde:

6. In der Appellationssache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe in Ulm zwischen dem Herrn Fürsten Friedrich August von Hohenlohe-Oehringen-Ingelfingen, Beklagten, Appellanten, und dem ehemaligen Steuer-Rath Jan zu Oehringen, Kläger, Appellaten, sodann dem Königl. Ober-Finanz-Collegium, als Litisdenunziaten, Ansprüche aus Dienst-Verhältnissen betreffend, unter Verwerfung der von dem General-Agenten der Fürstlich Hohenlohe-Langenburg und Kirchberg'schen Häuser ausgesprochenen accessorischen Intervention, das von dem Richter voriger Instanz unter dem 18. Aug. 1818 ausgesprochene Erkenntniß zwar im Ganzen bestätigt, jedoch, so viel insbesondere die angesprochene Entschädigung wegen der, durch die Einziehung gewisser Hoheits-Rechte verlornen Beitreibungs-Gebühren von Souverainitäts-Gefällen betrifft, die Entscheidung hierüber, so wie auch über den Punkt der Kosten in beiden Instanzen, derzeit noch ausgesezt.

Den 24. April wurde:

7. Die im Wege der Appellation bei dem Civil-Senate des Königl. Ober-Tribunals gegen den von dem Gerichtshofe zu Ulm unter dem 30. März d. J. ausgesprochenen Bescheid nachgesuchte Restitution des Schloßwirths Aloys Reusch und Conrad Bachmor zu Ochsenhausen, Klägern, Appellanten, wider die Erben des Beständers Joseph Schmid, Beklagte, Appellaten, Entschädigung wegen der Trüb-Eich und höheren Provision von Bier betreffend, als vor dem Gerichtshof in Ulm gehörig, hier abgewiesen, und appellantischer Theil in die seinem Gegner hiedurch verursachten Kosten verurtheilt.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Geſchieden wurden:

Den 13. April:

1. Johanne Roſine, geb. Dambach, von Hall, Klägerin, von Gottlieb David Hugwart von da, Beklagten, wegen muthmaßlichen Ehebruchs, unter Verurtheilung des Beklagten in die Koſten.
2. Andreas Allion, von Feldrennach, Oberamts Neuenbürg, Kläger, von Margaretha, geb. Jäk von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit in Fortſetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

Den 20. April:

3. Magdalena, geb. Streker, von Kühbach, Oberamts Oehringen, Klägerin, von Georg Michael Däuber von da, Beklagten, wegen muthmaßlichen Ehebruchs, unter Verurtheilung des Beklagten in die Koſten.
4. Ferdinand Bek, Strumpfweber von Ebingen, Oberamts Balingen, Kläger, von Anna Barbara, geb. Sauter von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit in Fortſetzung der Ehe, unter Vergleichung der Koſten.

Am 27. April:

5. Juſtine, geb. Kuhnle, von Alfdorf, Oberamts Welzheim, Klägerin, von Johann Würger von da, Beklagten, wegen Ehebruchs, unter Verurtheilung des Beklagten in die Koſten.
6. Wilhelm Baumann, Küfer von Kirchheim u. Tek, Kläger, von Roſine, geb. Mann, von Blaubeuren, Beklagten, wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit in Fortſetzung der Ehe, unter Vergleichung der Koſten.
7. Johann Volk, Schreiner von Pfullingen, Oberamts Reutlingen, von Friderike, geb. Rettich von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit in Fortſetzung der Ehe, unter Vergleichung der Koſten.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 1. April wurde:

1. dem Jakob Raiſer, von Bernhauſen, Amts-Oberamts Stuttgart, wegen fortgeſetzter Holzfrevel neben Erſatz alles

Schadens und ¼ der Unterſuchungs-Koſten, unter Einrechnung der ihm forſtamtlich angeſetzten noch nicht vollzogenen Thurmſtrafe, eine viermonatliche Zuchthausſtrafe zuerkannt.

Am 4. April wurden verurtheilt:

2. Maria Friderike Leins, von Stuttgart, wegen eines dem Betrage nach einem großen Diebſtahl nahe kommenden Funddiebſtahls, dann wegen wiederholter fortgeſetzter Unzucht in der Reſidenz-Stadt Stuttgart, unter Einrechnung eines Theils des von ihr erſtandenen Arreſts, zu ſiebenmonatlicher Zuchthausſtrafe, ſo wie zum Erſatz des verurſachten Schadens, auch ihrer Arreſt-Azungs- und ¾ der übrigen Unterſuchungs-Koſten;

3. Wilhelm Pfaff, von Heßlach bei Stuttgart, wegen wiederholten müßigen Herumziehens und Bettelns, unter Einrechnung eines Theils ſeines erſtandenen Arreſtes zu einjähriger Zuchthausſtrafe und nachheriger Einſchließung in einem Zwangs-Arbeitshauſe bis zu erprobter Beſſerung, mindeſtens aber auf die Dauer von acht Monaten, ſo wie in ſämtliche Unterſuchungs-Arreſt- und Azungs-Koſten;

4. a) Johann Michael Hertfelder, Maurers Sohn von Steinenbronn, Amts-Oberamts Stuttgart, wegen thätlicher, und mit bewaffneter Hand verübter Wiederſetzlichkeit gegen den vormaligen Scharfſchützen Hofacker, von Plattenhard, und den Commun-Waldgänger Machol, von Bernhauſen, auch Entwaffnung des Hofacker, neben Bezahlung ſeiner Arreſt- und der Hälfte der Unterſuchungs-Koſten zu vier und einhalbmonatlicher Feſtungs-Arbeit;

b) Johann Michael Hertfelder, Krämers Sohn von Steinenbronn, wegen thätlicher, mit bewaffneter Hand verübter Widerſetzlichkeit gegen den vormaligen Scharfſchützen Hofacker zu Plattenhard, und gegen den Commun-Waldgänger Machol zu Bernhauſen, wobei ihm auch körperliche Mißhandlung des Hofacker zur Laſt fällt, ſodann wegen thätlicher Widerſetzlichkeit gegen den Waldgänger Scheel, von Weidach, und den Waldgänger Veit, von Waldenbuch, gleichfalls mit bewaffneter Hand, neben Erſatz ſeiner Arreſt- und der Hälfte der Unterſuchungs-Koſten zu ſechsmonatlicher Feſtungs-Arbeit.

Am 6. April wurde:

5. a) gegen Philipp Jakob Zipperer, von Döffingen, Oberamts Böblingen,

wegen wiederholten Vagirens und Concubinats neben dem Ersatz seiner Arrest- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten eine dreimonatliche Festungsstrafe und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Wochen;

b) gegen Veronika Siegel, von Großbettlach, wegen derselben Vergehen, unter Einrechnung einer noch nicht bestraften zweiten Scortation, neben dem Ersatz ihrer Arrest- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten eine dreimonatliche Zuchthausstrafe und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens jedoch auf die Dauer von sechs Wochen ausgesprochen.

Am 11. April wurde:

6. Gottlieb Schnepf, Schreiners-Junge von Böblingen, wegen dritten, großen und ausgezeichneten Diebstahls, neben dem Ersatz des Schadens, auch der Arrest- und Untersuchungs-Kosten mit achtmonatlicher Festungs-Arbeit und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, und wenigstens auf die Dauer von vier Monaten bestraft.

Am 15. April wurden verurtheilt:

7. Johann Georg Gerlach, Taglöhner von Weil im Dorf, Oberamts Leonberg, wegen mehrerer, längere Zeit hindurch fortgesezter Wald-Exzesse und Verheerungen, unter Berücksichtigung der schon früher wegen Eingriffs in fremdes Eigenthum erstandenen bedeutenden Strafen, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung und wenigstens auf die Dauer von drei Monaten;

8. der zu Neckarsulm in Untersuchung gekommene Johann Georg Ammon, von Göggingen, Oberamts Gmünd, wegen großer Geld-Veruntreuung, anderer Betrügereien an obrigkeitlichen und Privat-Personen, und wegen Lügens vor Gericht, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu viermonatlicher Zuchthausstrafe als Hofschäffer.

Am 18. April wurde:

9. der Johanne Mayer, von Stuttgart, wegen kleinen, aber wiederholten Diebstahls, so wie wegen wiederholter gewerbsmäßiger Unzucht neben dem Ersatz des Schadens und Bezahlung der Untersuchungskosten eine drei und einhalbmonatliche Zuchthausstrafe und nach-

herige Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobten Besserung, wenigstens jedoch auf die Dauer von zwei Monaten zuerkannt.

Am 25. April wurde:

20. Stephan Müller, von Sulzbach, Oberamts Backnang, wegen wiederholter vielfältiger Fälschung und Vagabundität, auch wegen Betrugs, neben Bezahlung der Arrest- und Untersuchungs-Kosten mit viermonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von vier Monaten, belegt.

Am 27. April wurden verurtheilt:

21. der zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Matthias Weller, von Schnaith, Oberamts Schorndorf, wegen zwar kleinen und einfachen, aber im rechtlichen Sinne vierten Diebstahls, ferner wegen Vagirens, neben dem Ersatz des Schadens und Bezahlung der Arrest- und Untersuchungskosten zu zehnmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von fünf Monaten;

22. die zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Sophie Hipp, von Wahlheim, Oberamts Besigheim, wegen zwar kleinen und ersetzten, aber wiederholten und ausgezeichneten Diebstahls, wegen Unzucht in der Residenz-Stadt Ludwigsburg, und wegen Vagabundität, auch injuridsen Benehmens vor Gericht, neben Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und $\frac{8}{12}$tel der Untersuchungskosten zu sechszehnmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens jedoch auf die Dauer von einem Jahr.

Am 26. März — 27. April wurde:

23. gegen den zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommenen Civil-Festungs-Sträfling Joseph Hauser, von Liebenau, Oberamts Tettnang, erkannt: daß derselbe wegen Entweichung vom Straf-Platze neben Bezahlung seiner Arrest- und sämtlicher Untersuchungskosten über die, von ihm in Folge früherer Straf-Erkenntnisse noch zu erstehende Festungs-Arbeitsstrafe von drei Jahren sieben Monaten und zwölf Tagen zu der gesetzlichen Strafe von achtzig Stockstreichen, zwei Tage hinter einander je vierzig, und zu einer weitern Festungsstrafe von drei Jahren verurtheilt seyn soll.

Se. Königl. Majestät haben jedoch auf den Höchstdenselben erstatteten Vortrag zu genehmigen geruht, daß die dem Häuser zuerkannten achtzig Stockstreiche gnädigst erlassen seyn, dagegen aber es bei dem gesetzlichen Straf-Zusatze einer dreijährigen Festungs-Arbeit verbleiben und eine Milderung dieser Strafe von dem Wohlverhalten des Sträflings abhängig seyn solle.

Am 24. April wurde ferner:

24. der zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommenen Catharina Göhrung, von Bietigheim, Oberamts Besigheim, wegen fortgesetzter Hausdiebstähle, und eines gemeinen Diebstahls und Betrugs, neben Bezahlung ihrer Arrest- und Untersuchungskosten, so wie neben Ersatz alles Schadens eine viermonatliche Zuchthausstrafe zuerkannt.

Am 29. April wurden verurtheilt:

25. der zu Maulbronn in Untersuchung gekommene Johann Georg Benninger, von Stammheim, Oberamts Ludwigsburg, wegen Betrugs und Concubinats, neben Bezahlung von $\frac{1}{6}$ der Untersuchungskosten, zu drei und ein halbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe;

26. der bei dem Oberamtsgerichte Stuttgart in Untersuchung gekommene Johann Georg Rupp, von Schwieberdingen, Oberamts Ludwigsburg, wegen mehrere Jahre hindurch fortgesetzten Concubinats neben Bezahlung der Hälfte der Untersuchungskosten zu viermonatlicher Festungsarbeit.

2.) Civil-Senat.

1. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Heilbronn zwischen der Königlichen Ober-Finanz-Kammer, Vortl. Nachbekl. Antin, und Anton Gros und Consorten zu Sontheim, Vorbekl. Nachtl. Aten, Zehendpacht-Recht in der Vor- und Schadloshaltung in der Nachklage betreffend, wurde das Urtheil voriger Instanz durch Erkenntniß vom 25. März und publ. den 2. April unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen reformirt.

Am 10. April wurde:

2. in der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen dem Advokaten Moser daselbst, als Contradictor, und dem Senator Ritter ebendaselbst, als Güterpfleger in dem Kaufmann Weck-

berlin'schen Gante, Laten, Anten, resp. Querulaten, und der Kaufmann Weckherlin'schen Ehegattin, gebornen Renz, Antin, Atin, resp. Querulantin, verschiedene im Gant eingeklagten Beibringens-Forderungen betreffend, das unterrichterliche Urtheil theils bestätigt, theils abgeändert, theils cassirt, unter gegenseitiger Aufhebung der Prozeß-Kosten dieser Instanz.

An demselben Tage wurde:

3. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Maulbronn zwischen Jakob Vollmer in Schützingen, als Pfleger des ledigen Michael Haberkorn daselbst, und dessen Consorten, Bekl. Produkten, Anten, und Catharina Hof, Friedrich Bellons Ehefrau zu Oetisheim, und deren Consorten, Kl. Producenten, Aten, die Aufhebung eines Vergleichs wegen Erbfolge betreffend, die gegen das am 10. Sept. 1818 ausgesprochene Urtheil erster Instanz eingelegte Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde per Decr. verworfen, und die Anten in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

4. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Eßlingen zwischen Anna Maria Maier zu Köngen, Kl. Antin, und Johannes Schopper und Albrecht Gänzlens Ehefrau daselbst, Bekl. Aten, Erbschafts-Abrechnung, jetzt Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand gegen ein oberamtsgerichtliches Erkenntniß betreffend, die von der Kl. wider das Urtheil des Oberamtsgerichts Eßlingen vom 18. Juni vorigen Jahrs eingewandte Berufung wegen mangelnder Appellations-Summe als vor den Gerichtshof nicht erwachsen von Amtes wegen per Decr. abgewiesen, und die Antin in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

5. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Cannstadt zwischen Johann Jakob Falch zu Eßlingen, als Pfleger des verschollenen Johann Georg Ulmer, Kl., Anten, und Georg Ludwig Süpfen zu Obertürkheim, Bekl., Aten, eine Schuldforderung betreffend, die von dem Kläger wider das oberamtsgerichtliche Erkenntniß vom 30. August vorigen Jahrs eingewandte Berufung wegen versäumter Nothfrist der Beschwerden-Einführung von Amtes wegen per Decr. für verlassen erklärt, und der Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

6. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Ludwigsburg

zwischen Christiane, des Rechnungs-Revisors Baumann in Ellwangen Ehegattin, geb. Blaich, desgleichen Friderike, des Handelsmanns Mayer in Hall Ehegattin, geb. Blaich, unter dem Beistand ihrer Ehegatten als gesetzlicher Kriegsvögte, Kl., Antinnen, und dem Färber Christian Ludwig Schneider zu Ludwigsburg, Bekl., Aten, die Nichtigkeit eines Testaments betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 20. und publ. 29. März d. J. die von der Mit-Antin Christiane Baumann ergriffene Appellation wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde von Amtes wegen verworfen, und die von der Mit-Antin Friderike Mayer eingewandte Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerde-Schrift für verlassen erklärt, unter Verurtheilung beider Antinnen in die in dieser Instanz dem Aten verursachten Prozeß-Kosten.

Am 17. April wurde:

7. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Stuttgart zwischen Andreas Scheuringer zu Echterdingen, Bekl., Anten, und Anton Heimberger zu Böttingen, Oberamts Neckarsulm, Kl., Aten, Herausgabe zuviel empfangenen Geldes betreffend, die gegen den erstrichterlichen Beweis-Bescheid vom 22. Febr. vorigen Jahrs eingewandte Berufung wegen versäumter peremtorischer Frist zu Einreichung des Beschwerden-Libells von Amtes wegen per Decr. für verlassen erklärt, und der Ant in die Prozeß-Kosten dieser Instanz verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

8. in der Appellationssache von dem vorigen Oberamtsgerichte Heilbronn zwischen der Freiherrlich von Gemmingen'schen Fideicommiß-Administration zu Guttenberg, Liquidantin, Antin, und Abraham Steiner zu Bonfeld, als Gantgüterpfleger des Friederich Wagner, Liquidaten, Aten, eine rückständige Capital-Zins-Forderung betreffend, die Appellation in Betreff des zweiten Punkts der ergriffenen Berufung, nämlich der solidarischen Verbindlichkeit der Wittwe des Gemein-Schuldners Wagner, wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde von Amtes wegen verworfen, und die Antin in die Erstattung der dem Aten verursachten Kosten verurtheilt.

9. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Waiblingen zwischen Jakob Friedrich Höfer zu Winnenden, Bekl., Anten, und dem Mezger Georg Friederich Schaad von da, Kl., Aten, eine Darlehens-Forderung betreffend, wurde die Berufung des Bekl. Anten gegen

das unterrichterliche Erkenntniß vom 24. Nov. 1819, vermöge Beschlusses vom 29. Febr., und publ. den 25. März dieses Jahrs wegen Versäumnisses der zu Einreichung der Beschwerde-Schrift vorgeschriebenen Nothfrist von Amtes wegen für verlassen erklärt, und der Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

20. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Marbach zwischen Conrad Reuter, von Kornwestheim, Kl., Nachbekl., Aten, und Jakob Wagner, von Höpfigheim, Bekl., Nachkläger, Aten, einen Strohlieferungs-Accord betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 29. Febr. und publ. den 29. März dieses Jahrs die von dem Kl. und Nachbeklagten gegen den erstrichterlichen Bescheid vom 9. Mai 1815 eingewandte Berufung, sowohl wegen Mangels in der Form und an der Summe, als weil dieselbe gegen ein Inhäsiv-Erkenntniß gerichtet ist, von Amtes wegen verworfen, und der Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Am 17. April wurde

21. in der Wechselklagsache des Gastgebers Ludwig Jakob Schwaderer zu Stuttgart gegen den Kammerherrn, Freiherrn von Wechmar zu Ludwigsburg, eine Schuldforderung von 1670 fl. betreffend, der Bekl. zu Bezahlung derselben nebst Zinsen à 5 pCt. vom 1. Jan. 1819 an, auch der Schäden und Kosten verurtheilt.

22. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Stuttgart zwischen Johann Schlecht, von Echterdingen, Bekl., Anten, und Christoph Wolfs Wittwe, von Möhringen, Kl., Atin, Schuldforderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 17. und publ. den 28. März d. J., die von dem Bekl. gegen das unterrichterliche Erkenntniß vom 25. Oct. 1819 ergriffene Appellation, da die Beschwerde-Schrift innerhalb der gesetzlichen Nothfrist nicht eingekommen ist, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz per Decr. für verlassen erklärt.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 6. April ist:

1. Friedrich Bek, lediger Flaschner von Tübingen, wegen mehrerer kleinen und einfachen, im rechtlichen Sinne ersten

Diebstähle zu sechsmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe und zum Ersatz des gestifteten Schadens, auch zu Erstattung seiner Haft- und sämtlichen Untersuchungskosten verurtheilt worden.

Am 7. April wurden:

2. Andreas Luger, von Kizenhardt, Oberamts Horb, und Maeggretha Schmidin von da, wegen ehebrecherischen Concubinats, beide zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe, so wie zu Erstattung ihrer Arrest- Azungs- und der Hälfte an den Untersuchungskosten verurtheilt;

3. der zu Urach in Untersuchung gekommene Johann Georg Stehle, von Jesingen, Oberamts Sulz, wegen Theilnahme an einem Schaf-Diebstahl, in Betracht der von ihm schon früher wegen Diebstahls erstandenen Criminal-Strafen, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens und $\frac{5}{12}$ der Untersuchungskosten zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger wenigstens viermonatlicher Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt.

Am 10. April wurde:

4. der ledige Bauernknecht Christian Willmer, von Frommern, Oberamts Balingen, wegen Unterschlagung und Vagirens in Betracht der von ihm wegen Vermögens-Beeinträchtigung schon früher erstandenen Criminal-Strafen, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens, so wie der Arrest- und Untersuchungskosten, zu zweimonatlicher Zuchthausstrafe mit Willkomm und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf wenigstens zwei Monate, verurtheilt.

Am 13. April ist:

5. in der Untersuchungssache gegen den gewesenen Bürgermeister Michael Beilharz, von Glatten, Oberamts Freudenstadt, erkannt worden, daß zwar der Verdacht einer Veruntreuung öffentlicher, seiner Verwaltung anvertraut gewesener Gelder als anerwiesen zu beruhen habe, dagegen derselbe wegen unordentlicher Rechnungs-Führung, insbesondere durch unterlassene Aufzeichnung der an seine Kasse vorgeschossenen und sofort sich wieder ersetzten Gelder, unter Einrechnung einer durch mehrfällige, im Verlauf der Untersuchung verübte Ungebührnisse verwirkten Ordnungsstrafe, mit einer Geldbuße von 15 Reichsthalern belegt, zu Bekleidung einer verrechnenden Stelle für unfähig erklärt, auch zum Ersatz des auf 396 fl. 45 kr. $1\frac{1}{2}$ hl. richtig gestellten Kassenrests samt Zinsen, so wie zu Erstattung sämtlicher Untersuchungskosten, verurtheilt;

6. Carl Lupp, von Tübingen, wegen Widersetzlichkeit gegen das Polizei-Personal und verübter schwerer Real-Injurien gegen einen Stadtsoldaten, neben der Verbindlichkeit zu Vergütung der Unkosten mit viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe belegt worden.

Am 14. April wurde:

7. der zu Herrenberg in Untersuchung gekommene Johann Martin Knecht, von Dornach, Oberamts Tübingen, wegen dritten großen und qualifizirten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens und zu Erstattung seiner Arrest-Azungs- und sämtlicher Untersuchungskosten zu zweijähriger Zuchthausstrafe mit derbem Willkomm, und zu nachheriger wenigstens einjähriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt;

8. der suspendirte Stiftungs-Rechnungs-Revisor Rexer zu Horb, wegen vielfältiger Verletzung wesentlicher Amts-Pflichten durch Erstattung falscher Arbeits-Rapporte und Rechnungs-Zustands-Berichte, welche sich derselbe zur Bedeckung der ihm weiter zur Last fallenden, der erhaltenen Warnungen und Zurechtweisungen ungeachtet fortgesetzten unverantwortlichen Versäumnisse und groben Fahrläßigkeiten im Dienste erlaubt hat, dann wegen anderer grober Unordnungen, womit er geständigermaßen zum Theil die gleiche Täuschung der vorgesetzten Behörden über den Zustand seiner Prob-Geschäfte und die Hintertreibung ihrer zweckmäßigen Anordnungen versucht hat, neben der Verbindlichkeit zu denjenigen Ersatz-Leistungen, welche von der competenten Administrativ-Behörde werden bestimmt werden, unter Vorbehalt eines Straf-Zusatzes für den Fall, daß sich noch ein durch sein Verschulden den Stiftungen zugegangener und durch die inbehaltene Besoldung nicht verglichener bedeutender Schaden ergeben sollte, mit Entlassung von seinem Amte und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung einer höhern aufsehenden und selbstständigen Stelle bestraft, auch in sämtliche Untersuchungskosten verurtheilt;

9. der vormalige Freiherrlich von Uechtriz'sche Platzmeister Johann Baptist Rapp, von Schramberg, Oberamts Oberndorf, wegen Unterschlagung einer bedeutenden Summe ihm zur Verwaltung anvertrauten Geldes mit Rücksicht auf einige ihm zu statten kommende mildernde Umstände, neben der Verbindlichkeit zum vollen Schadens-Ersatz und zu Erstattung der Untersuchungskosten, mit sechsmonatlicher Festungs-Arbeitstrafe belegt.

Am 17. April ist:

10. der Kastenknecht Johann Georg Berger, von Meßstetten, Oberamts Balingen, wegen Unterschlagung eines Erlöses von 19 fl. 12 kr., für eigenmächtig von dem Kasten verkaufte Früchte, ferner wegen grober Verletzung seiner Dienst-Instruction durch unterlassene zeitige Meldung des Verkaufs eines bedeutenden Quantums Haber und dessen Abgabe ohne baare Zahlung, dann wegen anderer Unrichtigkeiten und Unordnungen in Versehung seines Amts und Führung seiner Register, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens und sämtlicher Untersuchungskosten mit Entsetzung von seinem Amte, Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung einer öffentlichen Stelle und vierwöchigem Festungs-Arrest mit angemessener Beschäftigung bestraft worden.

Am 27. April wurde:

11. der zu Nagold in Untersuchung gekommene Johann Riedlinger, von Thumlingen, Oberamts Freudenstadt, wegen mehrerer Diebstähle, worunter ein gesetzlich großer und zwei ausgezeichnete begriffen, sodann wegen Ehebruchs, so wie endlich wegen frechen Läugnens vor Gericht, mit einer einjährigen Festungsstrafe belegt, auch zu Erstattung seiner Arrest- und sämtlicher Untersuchungskosten verurtheilt;

12. der ledige Heinrich Kicherer, von Mezingen, Oberamts Urach, wegen wiederholten, theils versuchten, theils vollbrachten Diebstahls zu einjähriger Zuchthausstrafe mit Willkomm und zu nachheriger, wenigstens sechsmonatlicher Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, auch zu Erstattung sämtlicher Haft- Azungs- und Untersuchungskosten verurtheilt.

Am 28. April ist:

13. der Wannenmacher Michael Keller, vom Locherhof, Oberamtsgerichts Rottweil, wegen mittelst nächtlichen Hausfriedens-Bruchs und in Genossenschaft verübter grober Körper-Verletzung zu einer fünfmonatlichen, und dessen Sohn Johannes Keller, wegen gleichen Vergehens zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt, eine Entscheidung über den Kostenpunkt aber noch ausgesetzt worden;

14. der zu Reutlingen in Untersuchung gekommene Johann Georg Reß, von Mössingen, Oberamts Rottenburg, wegen eines zwar kleinen aber wiederholten und ausgezeichneten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz seiner Arrest-Azungs- und sämtlicher Untersuchungskosten, mit viermonatlicher Zuchthausstrafe nebst Willkomm belegt worden.

2.) Civil-Senat.

Am 5. April wurde:

1. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Herrenberg zwischen Johann Martin Schäberle, von Thailfingen, Beklagten, Anten, und Johann Georg Egeler von da, Kläger, Aten, eine subsidiarische Klage betreffend, das erstrichterliche Urtheil bestätigt und Appellant in die Kosten zweiter Instanz verfällt;

2. das in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Urach zwischen Samuel und Friedrich Lieb, von Dettingen, Beklagten, Anten, und Peter Rath daselbst, Kläger, Aten, Entschädigungs-Ansprüche betreffend, angebrachte Gesuch um Restitution gegen die Versäumung der Appellations-Fatalien als unbegründet von Amtes wegen verworfen;

3. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Sulz zwischen Friederich Haigis, Bärenwirth in Holzhausen, Beklagten, Anten, und der Ehefrau des Kaufmanns Gottlieb Vaihinger zu Sulz cum curatore, Klägerin, Atin, Schuldforderungen betreffend, wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerde-Schrift, die gegen ein Erkenntniß der Königl. Justiz-Retardaten-Commission ergriffene Berufung, unter Verurtheilung des Appellanten in die dadurch veranlaßten Kosten für verlassen erkannt.

Am 7. April ist:

4. das im Wege des Rekurses angebrachte Gesuch des Bierwirths Peter Wehle, von Grünmettstetten, um Aufhebung des von dem Oberamtsgerichte zu Horb ausgesprochenen Gant-Erkenntnisses durch Ordination erledigt worden.

Am 11. April wurde:

5. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Herrenberg, als Remissions-Gericht zwischen dem Weingärtner Jakob Waiblinger, von Tübingen, Kläger, Anten, und den Mitgliedern des im Jahr 1794 bestandenen Stadtgerichts daselbst, Beklagten, Aten, eine Subsidiar-Klage betreffend, die ergriffene Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Anmeldung der Appellation, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz weggewiesen;

6. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Urach zwischen Simon Leuze, nebst Johannes Rall von Ehningen, Beklagten, Anten, Wieder-Anten, und dem Martin und Jakob Maier daselbst, Klägern, Aten, Wieder-Aten, Dienstbarkeit einer Einfahrt betreffend,

die ergriffene Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt und Ant in die dadurch verursachten Kosten verfällt;

7. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Tutlingen zwischen dem Handlungs-Haus Harpprecht und Haueisen in Stuttgart, Liquidanten, Anten, und den ihm in der Gantsache des Conditors Joh. Martin Kohler zu Tutlingen durch Prioritäts-Urtheil vorgesetzten Gläubigern, Mit-Liquidanten, Aten, das von dem Antischen Theil angebrachte Gesuch um Restitution gegen das am 28. v. M. (Staats- und Regierungs-Blatt S. 121.) gefällte Erkenntniß als unstatthaft weggewiesen.

Am 12. April ist:

8. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Rottenburg, zwischen Anton Hofmeister, Weber daselbst, Beklagten, Anten, und Joseph Ledermann, Schornsteinfeger von da, Kläger, Aten, die Benützung eines gemeinschaftlichen Hauses betreffend, das erstrichterliche Urtheil bestätiget und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt worden.

Am 14. April wurde:

9. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Freudenstadt zwischen Jung Martin Schmelzle in Hallwangen, Kläger, Anten, und Christian Dierle daselbst, Beklagten, Aten, einen Kauf-Contract betreffend, die ergriffene Berufung wegen Versäumung der gesetzlichen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz für verlassen erklärt.

Am 19. April ist:

10. die Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Horb zwischen Gottlieb Schöck, von Herrenberg, Kläger, Anten, Querulanten, und dem Adlerwirth Walz in Hochdorf, Beklagten, Aten, Querulaten, eine Injurienklage betreffend, wegen verspäteter Einreichung der Beschwerdeschrift für nicht an den Gerichtshof erwachsen erkannt, in der Hauptsache aber unter Verwerfung der vorgebrachten Prozessual-Nichtigkeiten das Urtheil voriger Instanz bestätiget und Ant Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt worden.

Am 21. April ist:

11. in der Appellations- und Nichtigkeits-Klagsache von dem Oberamtsgerichte zu Balingen zwischen dem Gerichts-Verwandten Schober daselbst, als Pfleger des verschollenen Jakob Eisele von da,

Kläger, Anten, Querulanten, und den Erben des Gerichts-Verwandten Baumann daselbst, Beklagten, Aten, Querulaten, den Ersatz eines im Gant durchgefallenen Kapitals betreffend, die ergriffene Berufung wegen unterlassener Einreichung der Beschwerdeschrift innerhalb der gesetzlichen Nothfrist für verlassen erkannt, die erhobene Nichtigkeitsklage aber als unbegründet verworfen und Ant in die dadurch verursachten Kosten verfällt worden.

Am 26. April wurde:

22. in der Ationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Freudenstadt zwischen dem Lindenwirth Müller und Consorten von Dornstetten, Klägern, Anten, und dem Stadtmüller Georg Ulrich Saller von da, Beklagten, Aten, eine Wässerungs-Gerechtigkeit, jetzt die Beobachtung der Appellations-Förmlichkeiten betreffend, der von dem Richter voriger Instanz unterm 9. Dez. 1816 ausgesprochene Vorbescheid dahin abgeändert, daß es bei dem von dem Untergangs-Gericht zu Dornstetten am 22. Mai 1815 eröffneten Urtheil sein Verbleiben habe, unter Ausgleichung der Kosten.

Am 26. April ist:

23. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Tübingen zwischen Johannes Aicheler, von Lustnau, Kläger, Anten, und Joh. A. alker von da, Beklagten, Aten, Zinslosung betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß bestätiget und Ant in die Kosten erster und zweiter Instanz verfällt;

24. in der Appellationssache von dem gedachten Oberamtsgerichte zwischen Joh. Schaal, von Lustnau, Kläger, Anten, und Johann Walker daselbst, Beklagten, Aten, Zinslosung betreffend, auf gleiche Weise erkannt;

25. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Freudenstadt zwischen dem Soldaten Heinrich Gaiser von da, Beklagten, Anten, und der Anna Maria Züllin daselbst, Klägerin, Atin, Privat-Genugthuung und Kinds-Ernährung betreffend, die eingewandte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde weggewiesen und Ant nicht nur in sämtliche Kosten verurtheilt, sondern auch wegen der vor Gericht vorgebrachten Lügen mit dreitägiger Gefängnißstrafe belegt worden.

Am 28. April wurde:

26. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Nagold zwischen der Ehefrau des Alt Fried. Wurster, von Bernek, cum curatore, Klägerin, Antin, und dem Schultheißen Christian Dürr,

auch dem Wurster'schen Gant-Güterpfleger Johann Georg Ehret daselbst, Beklagten, Akten, verschiedene Entschädigungsforderungen betreffend, theils das erstrichterliche Erkenntniß als zum Theil auf unrichtigen factischen Prämissen beruhend, mittelst Ordination aufgehoben, theils die Appellation hinsichtlich der weiteren Entschädigungsforderungen wegen Mangels an der Appellations-Summe abgeschlagen, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 4. April wurde:

1. Catharina König, von Königsbronn, welche bei dem Oberamtsgerichte Heidenheim in Untersuchung stand, wegen Concubinats, wegen Wissenschaft und nachgefolgter Theilnahme an Diebstählen, wegen verübten Ehebruchs und wegen vorgebrachter unerwiesener Anschuldigungen gegen einen Beamten und einen Mitbürger, zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg verurtheilt, übrigens der gegen sie vorgebrachte Verdacht der Kinds-Abtreibung als unerwiesen beruhen gelassen; zugleich wurde wegen der Kosten und des Schadens-Ersatzes das Angemessene verfügt;

2. der bei dem Oberamtsgerichte Künzelsau in Untersuchung gestandene Sebastian Ehrlein, von Westernhausen, Oberamts Künzelsau, wegen verübter zweier kleiner und ausgezeichneter Diebstähle, welche dessen zweiten Diebstahl im rechtlichen Sinne bilden, neben dem Ersatze des Schadens und ⅓ der Untersuchungs-, auch seiner Haftkosten, zu viermonatlicher Festungsarbeit verurtheilt;

3. der bei dem Oberamtsgerichte Aalen in Untersuchung gekommene Fuhrmann Joseph Seifer, von der Glashütte bei Unterkochen, Oberamts Aalen, wegen mehrerer bedeutender Unterschlagungen, neben dem Schadens- und Kostens-Ersatze, mit siebenmonatlicher Festungs-Arbeitstrafe belegt.

Am 6. April ist:

4. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Oehringen in Untersuchung gestandenen Anton Dörr, von Pfedelbach, dasigen Oberamts, wegen Wanderbuchsfälschung und Verfertigung eines falschen Siegels zu diesem Behufe, so wie wegen mehr-

fältigen, durch Versetzung und Verkauf fremder ihm anvertrauter Uhren, begangenen Betrugs, neben dem Ersatze des Schadens, so weit er nicht schon geleistet ist, auch Zahlung seiner Haft- und Untersuchungskosten, desgleichen $\frac{1}{8}$ an den Kosten der gegen Ludwig Michael Bauer zu Ernsbach gepflogenen Untersuchung, eine sechsmonatliche Festungsstrafe ausgesprochen worden.

Am 13. April ist:

5. der Zuchthaussträfling Georg Bühler, von Neuendorf, wegen thätlicher Widersetzlichkeit auf dem Transport gegen den ihn begleitenden Gensd'armes zum Behuf der Ausführung seiner versuchten Flucht, neben der Verurtheilung in die Untersuchungskosten, mit einem Strafzusatze von einer einjährigen Zuchthausstrafe belegt;

6. der bei dem Oberamtsgerichte Heidenheim in Untersuchung gestandene Heinrich Widmann, von Nattheim, wegen kleinen ersetzten, aber im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, neben dem Ersatze der Haft- und Untersuchungskosten zu sechsmonatlicher Festungsstrafe und nachheriger dreimonatlicher Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt worden.

Am 18. April wurde:

7. der bei dem Oberamte Heidenheim in Untersuchung gestandene Johann Sebich, von Herbrechtingen, wegen gewaltsamer Bemächtigung einiger seinem Eheweibe zugehörigen Effecten, fortgesetzter Asotie, und Mißhandlung seines Eheweibs und seiner Schwiegermutter, neben der Bezahlung der Untersuchungskosten zu zweimonatlicher Zuchthausstrafe in Gotteszell, und nachheriger sechsmonatlicher Reclusion in einem Zwangs-Arbeitshause; dann

8. Joseph Ruf, von Hausen, im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, welcher bei dem Oberamtsgerichte Hall in Untersuchung stand, wegen Betrugs und Fälschung neben dem Schadens-Ersatze und der Bezahlung der Haft- und Untersuchungskosten, zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeitstrafe und nachheriger Ausweisung aus den Königl. Staaten, unter Strafandrohung für den Wiederbetretungsfall, verurtheilt.

Am 20. April wurde:

9. a) Johann Jacob Scheurer, von Plüderhausen, Oberamts Welzheim, der bei dasigem Oberamtsgerichte in Untersuchung stand, wegen ehebrecherischen Concubinats, Mißhandlung seines Eheweibs, so wie wegen Täuschung des

ihm vorgesetzten Oberamts bei Ausstellung seines Reisepasses und wegen falscher Vorspieglung, zu sechsmonatlicher Festungsstrafe, und

b) Friderike Marie Agnes Ganzborn, von Kannstadt, wegen ehebrecherischen Concubinats, mit Einrechnung eines frühern Unzucht-Vergehens, zu vier und einhalbmonatlicher Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg verurtheilt, auch wegen der Kosten und bezugsweise des Schadens-Ersatzes das Geeignete verfügt.

An demselben Tage wurde:

10. der bei dem Oberamtsgerichte Oehringen in Untersuchung gestandene Schmidknecht Johann Friedrich Sebald, von Oehringen, wegen eines in Genossenschaft und unter erschwerenden Umständen verübten kleinen Kirchendiebstahls, und zweier in Genossenschaft verübter Kirchendiebstahls-Attentate, so wie wegen Betrugs, neben dem Ersatze des Schadens, der Bezahlung seiner Haft- und der Hälfte der Untersuchungskosten, zu sechsmonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

Am 25. April ist:

11. gegen den Schullehre Christoph Belte, von Eltershofen, Oberamts Hall, der bei dasigem Oberamtsgerichte in Untersuchung kam, wegen verübten Ehebruchs und wegen Unzucht-Vergehens mit einem unverheiratheten Mädchen, neben dem Verluste seiner Schullehrers-Stelle, eine dreimonatliche Festungsstrafe, mit einer seiner schwächlichen und kränklichen Körperbeschaffenheit angemessenen Arbeit, und eine Geldstrafe von 20 fl. erkannt, auch wegen der Kosten das Sachgemäße angeordnet worden.

Am 27. April ist:

12. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Heidenheim in Untersuchung gestandene Johannes Mannes, von Zang, Oberamts Heidenheim, wegen wiederholten Querulirens und Wiederanhängigmachung seiner längst untersuchten und als frivol erfundenen Denunciationen, auch der dabei sich neuerdings schuldig gemachten verläumderischen und injuriösen Ausfälle gegen seine Vorgesetzte, besonders den Oberamtmann Mögling in Heidenheim, neben Bezahlung der Untersuchungskosten zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe zu Markgröningen verurtheilt worden.

An demselben Tage ist:

13. gegen Johann Nepomuk Strohel, von Dorfmerkingen, Oberamts Neresheim, der bei dem Oberamtsgerichte daselbst in Untersuchung stand, wegen eines groben und in mehrfacher Beziehung

ausgezeichneten Diebstahls, zweier kleiner und qualificirter Diebstähle, und eines kleinen einfachen Diebstahls, welche bei ihm das erste Diebstahls-Vergehen im rechtlichen Sinne ausmachen, neben Bezahlung sämtlicher Kosten und dem Ersatze des Schadens, eine zehnmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe ausgesprochen worden.

2.) Civil-Senat.

Am 5. April wurde:

1. In der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Hofgerichts-Rath Dr. Pilger zu Gießen, Kl. und dem Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Oehringen, Bekl., hypothekarische Ansprüche betreffend, dem klagenden Theile mittelst Bescheids, die Bestellung einer Caution auferlegt.

Am 12. April wurde:

2. in der Nichtigkeits-Klagsache vom vormaligen Oberamtsgerichte Crailsheim zwischen der Alexanderreuther Societät, im Stab Jaxtheim, Oberamts Crailsheim, Bekl., Anten, und den Amtsrath Fenk'schen Reliкten zu Ansbach, Kl., Naten, Schuldforderung, nun Erklärung der Nichtigkeit des unterrichterlichen Verfahrens und Erkenntnisses betreffend, das Erkenntniß vom 21. März 1815 für nichtig erklärt, unter Vergleichung der Kosten gegenwärtiger Instanz.

Am 15. April ist:

3. in der Appellationssache vom Oberamtsgerichte Neresheim zwischen dem Fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Rentamte zu Kirchheim, Kl., Anten, und dem Sebastian Lämmermayer zu Zimmerstetten, Bekl., Aten, Handlohnforderung betreffend, die eingelegte Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells, für verlassen erklärt worden, unter Verwerfung des vorgebrachten Restitutions-Gesuchs.

Am 17. April ist:

4. in der Arrest-Gesuchsache des Sekretärs Abele zu Ellwangen, Imploranten, gegen die Erbmasse des verstorbenen Herrn Fürsten von Hohenlohe, General-Vikars in Augsburg, Imploratin, der nachgesuchte Arrest verhängt worden.

Am 19. April wurde:

5. das von dem Gastwirth Graß zu Dinkelsbühl, Imploranten, angebrachte Arrest-Gesuch gegen den Major v. Arlt zu Mazenbach, Imploraten, als rechtlich nicht begründet, verworfen.

Am 19. April wurde ferner:

6. in der Appellationssache vom vormaligen

Justiz-Collegium in Ulm zwischen Joseph Kurz zu Leinenfürst, Oberamts Ellwangen, Liquidanten, Appellanten, und der Finanz-Kammer des Jart-Kreises, Namens der Kameral-Verwaltung Ellwangen, Mit-Liquidantin, Appellatin, Liquidität von Laudemial-Gebühren betreffend, das Erkenntniß erster Instanz rücksichtlich der Bestehhandlohns-Forderung bestätigt; zu gleicher Zeit aber wurde

7. in derselben Sache wegen der Sterb-Handlohns-Forderung auf Beweis erkannt.

Am 22. April wurde:

8. in der Appellationssache vom vormaligen Justiz-Collegium in Ludwigsburg zwischen den Relicten des Adam Koch, von Neubronn, Klägern, Appellanten, und dem Georg Nörr, von Ebersbronn, Bekl., Appellaten, Vorzug im Gant betreffend, die eingewandte Berufung wegen Versäumnisses in den Fatalien, unter Abschlagung des Restitutions-Gesuchs, als an den Gerichtshof nicht erwachsen erklärt, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 1. April wurden:

1. In der von dem vormaligen Criminal-Amte Göppingen und dann von dem Oberamtsgerichte daselbst geführten Untersuchungssache:

a) Johann Widmaier, von Ebersbach, wegen verübter vierzehn kleiner, großentheils ersetzter, jedoch zum Theil ausgezeichneter Diebstähle zu einer sieben und ein halbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe;

b) Elisabetha Barbara Hafner, von Ebersbach, wegen zweier, in Gemeinschaft mit Widmaier begangener ausgezeichneter Diebstähle und nachgefolgter Theilnahme an einem weiteren von Widmaier verübten, kleinen und einfachen Diebstahl, zu einer drei und ein halbmonatlicher Zuchthausstrafe zu Markgröningen, beide unter Berücksichtigung ihrer körperlichen Beschaffenheit, verurtheilt. Zugleich wurde, sowohl wegen des Ersatzes des gestifteten Schadens, soweit solcher noch nicht geleistet ist, als wegen der Kosten das Angemessene verfügt.

Am 10. April ist:

2. der bei dem vormaligen Criminal-Amte Altdorf in Untersuchung gekommene ledige Glaser Mathias Andreas, von Ziegelz, Oberamts Waldsee, wegen großen, aber ersetzten Diebstahls, unerlaubten Gewehrbesitzes und Führung von Gewehren im Wald und Feld, neben Confiscation der Gewehre und Verurtheilung in sämtliche Untersuchungskosten, mit einer viermonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe belegt;

3. auf die bei dem Oberamtsgerichte Leutkirch gepflogene Untersuchung gegen Therese Herrmann, von Steinenthal, Oberamts Leutkirch, wegen Verheimlichung und Verläugnung ihrer Schwangerschaft und Entbindung, auch heimlicher Wegschaffung ihrer Leibesfrucht, sodann wegen ersten Exportations-Vergehens, neben Verfällung in ihre Arrest-Azungs- und sämtliche Untersuchungskosten, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, noch zu einer viermonatlichen Zuchthausstrafe zu Markgröningen verurtheilt worden.

Am 13. April wurden

4. gegen Christian Kramer, von Straßberg, im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, der bei dem Oberamtsgerichte Riedlingen in Untersuchung war, wegen wiederholten Hausdiebstahls und mehrfacher groben Betrügereien, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des gestifteten Schadens, so wie seiner Arrest-Azungs- und der Untersuchungskosten, eine fünfmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe erkannt, und zugleich bestimmt, daß derselbe nach erstandener Strafe, unter Straf-Androhung auf den Wiederbetretungsfall, aus den Königlichen Staaten verwiesen werden solle;

5. der bei dem Oberamtsgerichte Wangen in Untersuchung gekommene Mathias Schnell, von Hofs, wegen versuchter Wilderei und gefährlicher Widersetzlichkeit gegen einen Forstdiener, auch Gewehr-Verheimlichung, neben dem Ersatze sämtlicher Kosten und der Confiskation seines Gewehrs, mit einer fünfmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe und Geldbuße von zwanzig Pfund Hellern und zwei kleinen Freveln belegt;

6. Anna Maria Fetzer, von Ulm, wegen wiederholten unzüchtigen Lebens, zu viermonatlicher Einsperrung in dem dortigen Zwangs-Arbeitshause verurtheilt;

7. gegen den Krämer, Johann Baptist Kempter, von Egloss, welcher bei dem Oberamtsgerichte Wangen in Un-

Nro. 30.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 10. Juni 1820.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Entschließung vom 16. v. M. die erledigte Pfarrei Herbrechtingen, Dekanats Heidenheim, dem Pfarrer Kohler in Thailfingen, Dekanats Herrenberg;

vermöge Entschließung vom 29. v. M. die erledigte katholische Pfarrei Weigheim, Oberamts Tettlingen, dem Kaplan Schinn zu Waldsee;

vermöge Entschließung vom 31. v. M. die erledigte Pfarrei Hohenhaslach, Dekanats Vaihingen, dem Pfarrer Klöpfer in Baiersbronn, Dekanats Freudenstadt;

vermöge Entschließung vom 1. d. M. die erledigte Pfarrei Neckargröningen, Dekanats Ludwigsburg, dem Pfarrer Platt in Erbstetten, Dekanats Marbach;

vermöge Entschließungen vom 2. d. M. die erledigte Pfarrei Gründelhardt, Dekanats Krailsheim, dem Pfarrer Reinhardt in Vöringen, Dekanats Balingen, und

die erledigte Pfarrei Unter-Eisisheim, Dekanats Heilbronn, dem Vikar Steeb zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge Reskripts vom 3. d. M. die Leitung

der Salz-Gefällverwaltung von dem Königlichen Steuer-Collegium zu trennen, und dem Königl. Bergrath unterzuordnen, auch die bei dem Königl. Bergrath noch unbesetzte vierte Raths-Stelle dem bisherigen Assessor des Steuer-Collegiums, Majer, gnädigst zu übertragen geruht.

Unterm 4. d. M. wurde der Hauptmann erster Classe im achten Infanterie-Regiment, v. Mayhöfer, wegen seiner gestörten Gesundheit pensionirt.

Die Uebertragung der Posthaltersstelle zu Wolfegg an den Handelsmann Joh. Schmid daselbst ist durch Königl. Entschließung vom 28. v. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern.

Die Ernennung des General-Lieutenants v. Hügel und des General-Majors, General-Quartiermeisters v. Varnbüler zu lebenslänglichen Mitgliedern der ersten Kammer der Stände-Versammlung betr.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Dekrets vom 7. d. M. den General-Lieutenant und Präsidenten des Kriegs-Departements v. Hügel, und den General-Major, General-Quartiermeister v. Varnbüler, zu lebenslänglichen Mitgliedern der ersten Kammer der Stände-Versammlung zu ernennen geruht.

Stuttgart den 7. Juni 1820.

v. Otto.

B.) Der Departements der Justiz und der Finanzen:

der Ministerien der Justiz und der Finanzen.

Verordnung, die Vornahme der Wilderei-Untersuchungen betreffend.

Seine Königliche Majestät haben in Betreff der Vornahme der Untersuchungen in Wilderei-Sachen auf einen von dem Königl. Geheimen-Rathe hierüber erstatteten Antrag durch höchste Entschließung vom 3. November v. J. zu verfügen geruht, daß die Untersuchung der zum Erkenntniß der Kreis-Gerichtshöfe sich eignenden Wilderei-Vergehen nach der Vorschrift des vierten Organisations-Edikts vom 31. December 1818. §. 202. den Oberamtsgerichten ausschließlich überlassen, diese jedoch nach §. 205 des genannten Edikts eben sowohl berechtigt als verpflich-

ytet ſen ſollen, nach Erforderniß der Umſtände nicht nur die zum Schutze der Jagd zunächſt aufgeſtellten unteren Jagdbedienten über die zu Ueberweiſung des Beſchuldigten dienenden Anzeigen ausführlich zu vernehmen, ſondern auch mit den Oberförſtern darüber die geeignete Rückſprache zu nehmen.

Welches hierdurch den Oberamtsgerichten und Forſtämtern zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 6. Juni 1820.

Auf Seiner Majeſtät des Königs höchſten Befehl:

Königl. Juſtiz-Miniſterium.
Maucler.

Königl. Finanz-Miniſterium.
Weckherlin.

C) Der Departements der Juſtiz, des Innern und der Finanzen:

der Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen.

Verordnung wegen Eingabe und Erledigung der Forderungen an die Staatskaſſen innerhalb des betreffenden Etats-Jahrs.

Da die Erfüllung der Zwecke der Etatswirthſchaft weſentlich davon abhängt, daß der Staatskaſſe der wirkliche Staats-Aufwand von jedem verfloſſenen Etats-Jahre vor dem Jahrs-Abſchluſſe ihrer Bücher vollſtändig bekannt und demnach alle Ausgaben zeitlich geprüft und angewieſen werden, damit ſie in dem gegebenen Jahre ihre Erledigung erhalten, und die etwa entſtehenden Reſte am Jahrs-Schluſſe ſich vollſtändig darſtellen; ſo werden hiemit auf höchſten Befehl Sr. Königl. Majeſtät folgende Beſtimmungen zur genauen Nachachtung bekannt gemacht:

§. 1.

Um zur Prüfung und Anweiſung der unſtändigen Ausgaben die erforderliche Zeit zu gewinnen, ſind die Rechnungen hierüber für dieſes Jahr Ausnahmsweiſe auf den 15. Juni, für die künftigen Jahre aber jedesmal mit dem letzten Mai abzuſchließen, ſo daß ſie künftig den Zeitraum v. 1. Juni bis letzten Mai umfaſſen.

Zu den unſtändigen Ausgaben gehören alle diejenige, welche nicht ſchon am Anfange des Etats-Jahrs in beſtimmten Summen auf die Staats-

kasse zur Zahlung angewiesen, sondern in dem Etat nur in Ueberschlags-Summen überhaupt vorgesehen, ihrem Betrage nach also zufällig, und im eintretenden Fall von den Ministerien besonders zur Zahlung anzuweisen sind; z. B. Baukosten, Canzleikosten, Diäten u. s. w.

§. 2.

Diejenigen Gläubiger, welche solche im Laufe des Etats-Jahrs entstandene Ausgaben zu fordern haben, werden die Rechnungen hierüber immer sogleich nach vollendetem Geschäft oder geschehener Leistung und von den in der letzten Zeit des Jahrs eingetretenen Ausgaben für dieses Jahr vor dem 25. Juni, künftig aber spätestens auf den 10. Juni den betheiligten Verwaltungsstellen vorlegen, welchen hiemit zur Pflicht gemacht wird, die Prüfung und Vorlegung der Ausgabe-Rechnungen an die Ministerien überhaupt auf alle Weise zu beschleunigen und die zuletzt einkommenden so zu befördern, daß dieselbe noch vor dem 25. Jul. auf die Staats-Kasse angewiesen werden können, deren Bücher zu diesem Behuf bis auf den letztgedachten Zeitpunkt offen gehalten werden.

§. 3.

Was die Inquisitionskosten insbesondere betrifft, so bleibt es bei den hierüber bestehenden Vorschriften. Nur werden die den Oberamtsgerichten zu jenem Behuf ausgestellten Creditscheine für dieses Jahr mit dem 15. Juni, künftig aber mit dem letzten Mai jeden Jahrs ungültig, und die Kassen-Beamte haben alle Quittungen über die bis zu diesem Termin darauf geleisteten Zahlungen unfehlbar im Laufe des Monats Juni zur Staats-Hauptkasse einzuschicken, damit dieselbe auch in dieser Beziehung die Ausgabe vollständig abzuschließen in Stand gesetzt wird.

§. 4.

Dagegen bezieht sich die in Ansehung des Termins der zufälligen Ausgaben §. 1. gegebene Bestimmung auch auf die bei den Verwaltungen über besondere Zweige des Staats-Aufwandes, namentlich bei den Seminariums Waisen-Gestüts- und dergleichen Kassen, vorkommenden Ausgaben sowohl, als auf die bei der Finanz-Verwaltung aufzuwendenden Elementarkosten in der Maße, daß alle in das betreffende Etats-Jahr gehörigen Ausgaben von den Verwaltungs-Be-

hörden im Laufe des Monats Juni unfehlbar auf die Spezial-Kassen dekretirt und diese dadurch in den Stand gesetzt werden, ihre Passiv-Reste noch vor dem Rechnungs-Abschluß der Staats-Hauptkasse vollständig anzugeben.

§. 5.

So wie die Staats-Hauptkasse von den bei den Einnahme-Verwaltungen des Finanz-Departement entstehenden Resten durch die besonders angeordnete Vorlegung der Rechnungs-Abschlüsse und Rest-Verzeichnisse Kenntniß erhält, werden derselben auch von den Ausgabe-Verwaltungen über die für das ablaufende Jahr noch zu bestreitenden, bei dem Rechnungs-Abschluß noch nicht berichtigten, oder noch nicht zur Anweisung reifen Ausgaben vollständige Nachweisungen durch die betheiligten Ministerien mitgetheilt werden, welche sich hiedurch für das künftige Jahr die Befugniß zu Anweisung auf vorjährige Reste vorzubehalten haben: daher die untergeordneten Stellen mit der Vorlegung dieser Nachweisungen um so pünktlicher einhalten werden.

§. 6.

Da die von den Ministerien im Laufe des Jahrs auf die Staats-Hauptkasse angewiesenen Abschlags- und Vorschuß-Zahlungen, worüber die Anweisungen nicht im Allgemeinen oder fortlaufend, sondern nur auf bestimmte Rubriken und auf bestimmte Summen ertheilt werden können, wo möglich noch vor dem Ablauf des Etats-Jahrs zu erledigen, und daher die Ausgaben, worauf sie sich beziehen, jedes Jahr vor dem 15. Juli vollständig anzuweisen sind; so haben die Verwaltungsstellen besonders hierüber die betreffenden Dekreturen den Ministerien zeitlich vorzulegen; und wenn einzelne derselben im Anstand gelassen werden müssen, diesfalls Anzeige zu machen.

Die Ober-Rechnungskammer wird über die am Schlusse des Jahrs unerledigt gebliebenen Abschlags- und Vorschuß-Zahlungen, welche bei der Staats-Hauptkasse bis zur Erledigung unter den Resten in der folgenden Rechnung vorgemerkt bleiben, den Ministerien besondere Verzeichnisse mittheilen, damit auf die baldige Erledigung Bedacht genommen werde.

Stuttgart den 7. Juni 1820.

Maucler. v. Otto. Weckherlin.

D.) Des Departements der Finanzen:

Staats-Hauptkassen-Verwaltung.

Aufruf der Staats-Hauptkassen-Verwaltung wegen Eingabe der diesjährigen Forderungen an die Staatskassen.

Unter Beziehung auf die Verordnung vom heutigen Tage, wonach die Rechnungen über die unständigen Staats-Ausgaben für dieses Jahr mit dem 15. Juni, künftig aber mit dem letzten Mai jeden Jahrs abzuschließen sind, werden alle diejenige, welche von dem zu Ende gehenden Etats-Jahr solche Forderungen entweder an die Staats-Haupt-Kasse unmittelbar oder an die verschiedenen Spezial-Einnahme- und Ausgabe-Kassen zu machen haben, hiedurch aufgerufen, die Rechnungen darüber bald möglich und für dieses Jahr spätestens bis zum 25. d. M. der Behörde einzureichen, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn die verspätete Eingabe der Rechnungen, hinsichtlich der Zahlung, Anstände zur Folge haben würde.

Stuttgart den 7. Juni 1820.

Süskind.

Dienst-Erledigung.

Durch das am 28. v. M. erfolgte Ableben des katholischen Pfarrers Baumann zu Sechtenhausen, Oberamts Ellwangen, ist diese Pfarrei erledigt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 31.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 17. Juni 1820.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Entschließung vom 3. v. M. dem Pfarrer Ruoff zu Geradstetten, Dekanats Schorndorf, die nachgesuchte Dienst-Entlassung mit dem gewöhnlichen Pfarr-Ruhegehalt zu bewilligen,

vermöge Entschließung vom 7. d. M. die erledigte Pfarrei Oeschingen, Dekanats Tübingen, dem Pfarrer Zeller in Bodelshausen zu übertragen, und

vermöge Entschließung vom 10. d. M. den Oberamtmann v. Stokmajer in Kirchheim auf das Oberamt Welzheim, und dagegen den bisherigen Oberamtmann Knapp in Welzheim auf das Oberamt Kirchheim zu versetzen geruht.

Unterm 7. d. M. wurde den Unterlieutenants v. Grauer des dritten Infanterie-Regiments und Bauer von den Garnisons-Compagnien die gebetene Entlassung aus dem Militärdienst ertheilt, und

dem Adjutanten des vierten Reiter-Regiments, Unterlieutenant Weybelmann, auf sein Ansuchen der Adjutanten-Dienste enthoben und solche dem Unterlieutenant Rueff des gedachten Regiments übertragen.

Die von dem Herrn Erbland-Postmeister

Fürſten von Thurn und Taxis dem Poſthalter Riedlinger in Rottenburg bewilligte Adjunction ſeines älteſten Sohnes Carl Riedlinger iſt durch Königliche Entſchließung vom 5. d. M. beſtätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Juſtiz-Departements:

Criminal-Senat des Königl. Gerichtshofs für den Jaxt-Kreis.

Straf-Erkenntniß.

Vermöge Erkenntniſſes des Criminal-Senats des Königlichen Gerichtshofes des Jaxt-Kreiſes vom 25. April 1820 iſt Johann Georg Michael Bauer, von Ingelfingen, wegen verſuchter Beſtechung des Regiments-Arzts Teufel in der Abſicht ſich dadurch dem Militärdienſte zu entziehen, ſo wie wegen verſuchter Täuſchung deſſelben mittelſt Anlegung eines Bruchbandes, neben Bezahlung der Arreſt-Azungs- und Unterſuchungs-Koſten, zu vierwöchiger Feſtungsſtrafe verurtheilt, die Summe von zwei Louisd'or, mit welchen Inculpat den Beſtechungs-Verſuch gemacht, als dem Armenfond der Oberamts-Gerichtsſtadt Ellwangen verfallen erkannt, und zugleich beſchloſſen worden, dieſes Erkenntniß durch das Staats- und Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Ellwangen den 8. Juni 1820.

Gbj.

B.) Des Departements des Innern:

1. des Miniſterium des Innern.

Den Fourage-Vergütungs-Preis für die Gensd'armerie betreffend.

Den ſämtlichen Amtspflegen wird hiemit eröffnet, daß der Vergütungspreis für die in den Monaten April, Mai und Juni d. J. an die Gensd'armerie abgegebene Fourage auf 20 kr. für die Ration feſtgeſetzt worden iſt.

Stuttgart den 8. Juni 1820.

v. Otto.

2. Königl. Medicinal-Collegium.

Von dem Königl. Medicinal-Collegio wurde dem Med. et Chirurg. Dr. Ferdinand Candidus Martini, von Biberach, nach erstandener Prüfung in der Medicin und höhern Chirurgie die Erlaubniß zu Ausübung dieser Wissenschaften ertheilt.

Stuttgart den 10. Juni 1820.

v. Massenbach.

C.) Des Departements des Krieges.

Der Administrations-Sektion desselben.

Die Berichtigung der Militär-Pensionen und Ehren-Invaliden-Gelder betreffend.

Die sämtlichen Oberamtspfleger werden hiemit erinnert, die ihnen vom 1. Juli 1819 bis letzten Juni ꝛc. 1820 zur Zahlung angewiesenen Militär-Pensionen und Ehren-Invaliden-Gelder, am Ende dieses Monats vollständig zu berichtigen, und sodann ihre Quittungen und Vergleichungen in den ersten Tagen des Monats Juli d. J. an den Regiments-Quartiermeister Mittler dahier, zuverläßig einzusenden.

Stuttgart den 14. Juni 1820.

Rheinwald.

D.) Des Departements der Finanzen:

des Finanz-Ministerium.

Verfügung des Finanz-Ministerium, die Berechnung der Einzugsgebühren von Forst- und Jagdstrafen betreffend.

Da hinsichtlich der Berechnung der den Kameralbeamten durch das Edikt vom 4. Juni 1819. §. 10 eingeräumten Einzugsgebühren von Forst- und Jagdstrafen die Frage entstanden ist: ob die Beamten die Einzugsgebühr von dem ganzen Betrage der Strafen, also mit Einschluß der Anbring-Gebühren zu berechnen haben; so wird hiemit bestimmt, daß, insofern die Beamten die Anbring-Gebühren wirklich einziehen, sie von dem ganzen Betrage der Strafe auch die Einzugsgebühr anzusprechen, dem Anbringer aber dann seine Gebühr nur von dem reinen Ertrage zu berechnen haben.

Stuttgart den 12. Juni 1820.

Weckherlin.

Dienst-Erledigungen.

Das Präzepterat der ersten Classe an dem Gymnasium zu Rottweil ist den 17. Mai d. J. durch die Entlassung des seitherigen Lehrers erledigt worden.

Durch das am 4. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Scholl in Ohmenhausen, Dekanats Reutlingen, ist diese Pfarrei erledigt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 32.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 24. Juni 1820.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben unterm 9. d. M. den Gesandten zu Petersburg, General-Major Grafen v. Beroldingen, unter Reservation der Anciennetät für die älteren General-Majors zum General-Lieutenant ernannt, und

unterm 20 d. M. den General-Lieutenant und Divisionär v. Koch in Berücksichtigung seiner geschwächten Gesundheits-Umstände, unter dankbarer Anerkennung der von ihm geleisteten vieljährigen Dienst in den Ruhestand versetzt;

an dessen Stelle den General-Major Brigadier v. Hügel zum General-Lieutenant und Divisionär der zweiten Infanterie-Division, und dagegen den Stadt-Commandanten zu Ludwigsburg, General-Major Prinzen zu Hohenlohe-Langenburg zum Brigadier der dritten Infanterie-Brigade ernannt.

Sodann haben Höchstdieselben durch allerhöchste Resolution vom 9. d. M. den freiwilligen Wechsel in Stelle und Besoldung zwischen dem bisherigen Registrator

Kindner und dem seitherigen Sekretär Gärtner, beide bei der Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis in Reutlingen, zu genehmigen geruht.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge Entschließung vom 12. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Zepfenhan, Oberamts Rottweil, dem Vikar Horge in Staflangen;

vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Obernau, Oberamts Rottenburg, dem Vikar Säckler, von Westernhausen;

vermöge höchster Entschließung vom 16. d. M. das erledigte Dekanat und die Stadtpfarrei Eßlingen dem Diakonus Herwig;

das erledigte Dekanat Backnang dem Dekan Jäger in Heidenheim;

die erledigte Pfarrei Ober-Eisesheim, Dekanats Heilbronn, dem Diakonus Klein zu Wildbad, und

unterm 17. d. M. die erledigte katholische Pfarrei in Schönthal, Oberamts Künzelsau, dem Präzepter Hofmeister in Gmünd gnädigst übertragen..

Vermöge höchsten Dekrets vom 18. d. M. haben Seine Königl. Majestät dem zum Registrator bei der Kammer der Standesherrn erwählten Ober-Tribunal-Prokurator Georgii die nachgesuchte Entlassung von seiner Prokurators-Stelle zu ertheilen und solche durch höchstes Dekret vom 22. d. M. dem Advokaten Dr. Schott hieselbst zu übertragen, und

vermöge höchsten Dekrets vom 19. d. M. dem zum Kanzellisten bei der Kammer der Abgeordneten erwählten bisherigen Ober-Tribunals-Kanzellisten Cronberger die nachgesuchte Entlassung von seiner bisherigen Stelle in Gnaden zu ertheilen geruht.

Unter dem 18. d. M. wurde der Graf Wilhelm zu Waldburg-Zeil-Trauchburg als Unterlieutenant angestellt und dem ersten Infanterie-Regiment aggregirt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

1.

Da Se. Königl. Majestät zu den von Höchstdenselben zu besetzenden sechs Richter-Stellen bei dem nach der Verfassung niederzusetzenden Staats-Gerichtshofe, vermöge höchsten Dekrets vom 12. Juni d. J.

1.) den Direktor des Königl. Gerichtshofs zu Ulm, v. Pfizer;
2.) den Direktor des Königl. Gerichtshofs zu Eßlingen, v. Huber;
3.) den Vize-Direktor des Criminal-Senats des Königl. Ober-Tribunals, v. Majer;
4.) den Ober-Tribunalrath Weber;
5.) den Ober-Justizrath Kapff zu Tübingen, und
6.) den Ober-Justizrath Stürmer zu Ellwangen

zu ernennen geruht haben; so wird solches hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Höchstdieselben Sich die Ernennung des Präsidenten dieses Gerichtshofs vorbehalten haben.

Stuttgart den 14. Juni 1820.

Maucler.

2.

Der Rechts-Candidat Leopold v. Steffelin aus Wurzach, welcher bei der mit ihm vorgenommenen ersten Dienstprüfung das Zeugniß dritter Classe „gut bestanden" erhalten hat, ist auf sein Ansuchen als Referendär zweiter Classe bei dem Königl. Gerichtshofe in Ulm aufgenommen worden.

Stuttgart den 17. Juni 1820.

Maucler.

3.

Der Rechts-Candidat Valentin Denzer, von Oedheim, Oberamts Neckarsulm, welcher bei der durch das Königl. Ober-Tribunal mit ihm vorgenommenen ersten Dienstprüfung das Zeugniß dritter Classe „gut bestanden" erhalten hat, ist auf sein Ansuchen als Referendär zweiter Classe bei dem Königl. Gerichtshofe in Ellwangen aufgenommen worden.

Stuttgart den 17. Juni 1820.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

1. des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung in Betreff der Anordnung einer periodischen Visitation einzelner Oberämter.

Se. Königl. Majestät haben in Betreff der in dem §. 42 der Instruktion für die Kreis-Regierungen vom 21. Dec. 1819 ausgesprochenen Absicht, von Zeit zu Zeit einzelne Oberämter durch Mitglieder der Regierung visitiren zu lassen, den 3. April l. J. die nähere allerhöchste Entschließung dahin ertheilt:

Daß alle Jahre in jedem Kreis eine Visitation wenigstens eines Oberamts, nach Umständen aber auch mehrerer Oberämter statt finden soll, um von dem Zustande des Oberamts und dessen Verwaltung, so weit dieselbe dem Oberamtmann übertragen ist, oder unter seiner Aufsicht von den Gemeinden durch ihre Vorsteher, Pfleger und Officianten ausgeübt wird, Einsicht zu nehmen und denselben, nach Vernehmung der Amts-Versammlung so wie des Stadtraths und Bürger-Ausschusses der Amtsstadt, zu prüfen.

Es sollen daher, außer der Amtsführung des Oberamtmanns, die Verwaltung des Vermögens der Amts-Körperschaft, der Gemeinden und Stiftungen, der Stand des Rechnungs- und Schuldenwesens derselben und die Umlage der sogenannten Amts- und Gemeinde-Schäden untersucht, die Anstalten für Unterricht, für Unterstützung und Beschäftigung der Armen, die Polizei-Gefängnisse, die Feuer-Lösch-Gerätschaften u. s. w. eingesehen, überhaupt bei dieser Veranlassung die Einrichtungen für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Cultur und Wohlfahrt in so weit und in solchen Beziehungen gewürdiget werden, in welchen sie nicht einer anderwärtigen Prüfung, wie bei Kirchen-Schul- und Medicinal-Visitationen, ordentlicherweise unterliegen.

Den Kreis-Regierungen ist deswegen aufgegeben, je auf den 1. Januar ihre Vorschläge darüber, bei welchen Oberämtern eine Visitation vorzunehmen und welches Mitglied der Regierung damit zu beauftragen seyn möchte, dem Ministerium des Innern zu übersenden.

Indem diese Maßregel den Zweck hat, Mängel und Gebrechen, welche in diesem Zweige der Verwaltung hie und da vorhanden seyn oder entstehen mögen, und deren Ursachen zu entdecken, ihnen abzuhelfen und der Regierung wie dem Volke Beruhigung über strenge Ordnung in jener zu gewähren, wird sie auch dazu dienen, die Beamten, Gemeinde-Vorsteher und Officianten, welche sich in ihrem Berufe durch eifrige, treue Pflicht-Erfüllung und durch außerordentliche Verdienste auszeichnen, Sr. Königl. Majestät bekannt zu machen.

Stuttgart den 17. Juni 1820.

v. Otto.

2. Des Königl. evangelischen Consistorium.

Die Einführung der Geographie und Geschichte Württembergs vom Präceptor M. Memminger in den deutschen Schulen betreffend.

Da man verordnet haben will, daß die beiden von dem Präcepter M. Memminger zu Kannstadt herausgekommenen Bücher:

1.) „Kleine Beschreibung oder Geographie und Geschichte von Württemberg nebst einer Einleitung in die allgemeine Erdkunde;"

2.) „Beschreibung, oder Geographie und Statistik nebst einer Uebersicht der Geschichte von Württemberg"

in den deutschen Schulen des Königsreichs eingeführt, und zwar von der kleinen Geographie für jede Schule einige Exemplare, und von der größern für die Schullehrer als Handbuch Ein Exemplar, sofern es die Kräfte des Schulfonds gestatten, angeschaft werden; so haben sämtliche Dekane und Pfarrämter sich hienach zu achten, auch die vermöglichen Eltern zu veranlassen, die kleinere Geographie ihren Kindern zu kaufen.

Stuttgart den 16. Juni 1820.

Wächter.

3. Königl. Land-Gestüts-Commission.

Die jährlichen oberamtlichen Berichte über Fohlen und Stuten betreffend.

Nach der Beschäl-Ordnung vom 28. Febr. 1818, §. 23. sollen alle Oberämter auf den 1. Juni jeden Jahrs an die Land-Gestüts-Commission berichten:

1.) wie viel Fohlen im laufenden Jahre in ihrem Amtsbezirke gefallen sind, und zwar mit Bemerkung des Unterschieds, ob die Stuten von Hengsten des Landbeschäler-Stalls oder der Privat-Beschälhalter belegt waren, und

2.) wie viel zur Nachzucht taugliche Stuten in ihrem Bezirke vorhanden sind.

Diejenigen Oberämter, welche diesen bericht noch nicht erstattet haben, werden aufgefordert, denselben innerhalb 14 Tagen unfehlbar einzusenden.

Stuttgart den 20. Juni 1820.

v. Massenbach.

Dienst-Erledigung.

Durch das am 11. d. M. erfolgte Ableben des Unterhelfers Bek zu Kirchheim unter Teck ist diese Stelle erledigt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 33.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag den 26. Juni 1820.

Unmittelbare Königliche Decrete.

Königliche Gesetze und Verordnungen.

a) Das Abgaben-Gesetz für das Etats-Jahr 18½ betreffend.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem die direkte Steuer für das Etats-Jahr von 18½ durch das Gesetz vom 27. Febr. 1820 (Regierungs-Blatt S. 99) und die in Beziehung auf indirekte Steuern eingetretenen Veränderungen durch das Gesetz vom 20. März 1820 (Regierungs-Blatt S. 141) bereits festgesetzt worden, so verfügen und verordnen Wir in Betreff der übrigen für das laufende Etats-Jahr zu entrichtenden Abgaben, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie nachsteht:

§. 1.

Für das Etats-Jahr 18½ sollen die Aktiv-Capitalien, die Grund-Gefälle und Renten, so wie die Besoldungen und Pensionen unter folgenden näheren Bestim-

mungen in die Besteuerung gezogen werden.

I. Aktiv-Capitalien.

§. 2.

Von jedem Hundert Gulden Capital werden ohne Rücksicht auf den höhern oder niederern Zinsfuß

Zwanzig Kreuzer

Steuer erhoben. Von selbst versteht sich jedoch, daß die bei der Staatsschulden-Casse stehenden halbzinsenden Capitalien auch nur zur Hälfte ihres ursprünglichen Nennwerthes in Berechnung genommen werden.

§. 3.

Dieser Steuer sind alle verzinslichen Capitalien der Privaten, so wie der Communen, Corporationen, der öffentlichen und Familien-Stiftungen, der Zunftkassen und anderer öffentlicher und Privat-Anstalten in der Maße unterworfen, daß die diesseitigen Staatsbürger ihre sämtlichen Capitalien in und außer den Königlichen Staaten, diejenigen Württemberger aber, welche sich im Auslande aufhalten und denen das Unterthanen-Recht oder der Regreß ins Vaterland vorbehalten worden ist, nur ihre im Lande angelegte Capitalien zu versteuren haben.

Diejenigen, welche in verschiedenen Staaten domicilirt sind, haben die Capitalien, welche sie in den andern Staaten besitzen, worin sie zugleich domicilirt sind, nicht zu versteuren.

§. 4.

Zu den verzinslichen Capitalien gehören auch nicht nur die verzinslichen, sondern selbst die unverzinslichen Zieler. Jedoch werden die Letztern nur nach Abzug des darunter enthaltenen Zwischenzinses nach ihrem wahren Capitalwerthe, die erstern aber nach ihrem Nennwerthe versteuert. Was übrigens die Steuerreste betrifft, welche Gemeinden oder Amtspfleg-Cassen zu fordern haben, sie seyen verzinslich oder unverzinslich, so sind dieselben der Besteurung nicht unterworfen.

§. 5.

Frei von der Besteurung sind:

1.) Die Zucht-, Waisen- und Irrenhäuser;

2.) die Universität Tübingen mit ihren Instituten;

3.) der geistliche und weltliche Wittwen-Fiscus, so wie die Wittwen-Kasse in Ellwangen und die dortige geistliche Verwaltung;

4.) diejenigen Kirchen- und Heiligen-Pflegen, so wie die übrigen unter öffentlicher Verwaltung stehenden milden Stiftungen, welche erweislich, d. h. nach

ihrer letzten bereits gestellten Rechnung, an einem Deficit leiden;

5.) die allgemeine Sparkasse und die Hülfskasse in Stuttgart;

6.) diejenigen Wittwen, Waisen und gebrechlichen Personen, welche nicht über Zweitausend Gulden Capitalien besitzen, und deren Haupt-Nahrungsquelle in den Zinsen aus diesen Capitalien besteht.

Wobei jedoch eine Absonderung der eigenen und der in der Benutzung stehenden Capitalien nicht statt findet.

7.) Die Aktiv-Capitalien der Gant-Massen.

Ueber die einzelnen Fälle hat das Oberamt nach gewissenhafter Prüfung aller Verhältnisse zu erkennen, und sämtliche Erkenntnisse dem Steuer-Collegium einzusenden, in Anstandsfällen aber solche der Entscheidung desselben zu unterwerfen.

§. 6.

Wenn von den im Auslande stehenden Capitalien einige auswärts mit einer Steuer belegt seyn sollten, so sind zwar dieselben nach darüber geführtem Beweise ganz oder zum Theile freizulassen, je nachdem der auswärtige Steuer-Ansatz den diesseitigen erreicht oder nicht; es ist aber solches bei der Capitalien-Angabe anzuzeigen, damit die im Königreiche stehenden Capitalien der Einwohner der auswärtigen Staaten auf die gleiche Weise behandelt werden können.

§. 7.

Die Passiv-Capitalien dürfen von den Aktiv-Capitalien nicht abgezogen werden.

§. 8.

Bei der Capitalien-Steuer entscheidet der Besitzstand vom 15. Mai 1820. Wird ein Capital innerhalb dieses und des zur Steuerzahlung festgesetzten Termins in Ablosung gebracht, so bleibt es dessen ungeachtet der ganzen Besteurung unterworfen.

§. 9.

Von allen bei öffentlichen Kassen angelegten Capitalien ist die Steuer von den Kassen für die Gläubiger auf den in §. 36. bestimmten Zahlungs-Termin vorzuschießen und bei der nächsten Zinszahlung abzuziehen. Die verschiedenen Haupt-Kassiere in Stuttgart haben den Steuerbetrag unmittelbar an die Staats-Hauptkasse, die Kassenbeamten auf dem Lande aber an die betreffenden Amtspflegen mit den erforderlichen Urkunden abzuliefern.

§. 10.

Ueber alle nicht bei öffentlichen Kassen angelegten Capitalien, wozu die verzinslichen Privat-Aktiv-Forderungen, so wie die im Auslande stehenden Capitalien, ingleichem alle Zieler nach ihrem wahren Capitalwerthe

gehören, haben die Besitzer derselben gleich nach Eröffnung dieser Verordnung eine summarische Anzeige nach dem Besitzstande vom 15. Mai 1820 der Obrigkeit des Orts zu übergeben.

Von Personen, welche einen privilegirten Gerichtsstand haben, ist die Anzeige den Oberämtern zu machen, welche vermöge dieses Auftrags das Erforderliche zu besorgen haben.

§. 11.

Wenn ein der Besteurung unterworfenes Capital ganz oder zum Theil unangezeigt gelassen wird, so ist ordentlicherweise der fünfzehnfache Betrag der zurückgebliebenen Steuer Unserem Fiscus als Strafe verfallen, und diese Strafe findet statt, obschon die Thatsache, durch welche sie begründet wird, erst nach dem Tode des Besitzers bekannt wird.

§. 12.

Vormünder und andere Verwalter von fremdem Vermögen, so wie die Nutznießer von solchen Capitalien, worüber das Eigenthum Andern zusteht, haben für die richtige Angabe zu haften. Fällt ihnen eine Verheimlichung zur Last, so werden sie mit der im §. 11 bestimmten Strafe belegt, an deren Stelle, wenn sie solche nicht entrichten können, eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe tritt.

§. 13.

Da, wo in einer Gemeinde der Fall vorkommt, daß die Capitalien schon nach dem Maßstabe, welcher von früheren Zeiten her bei der Austheilung der Jahressteuer angewendet wird, entweder unter dem Gesamtvermögen, oder für sich besteuert werden, muß dessen ungeachtet die Aufnahme der Capitalien nach allen Puncten der gegenwärtigen Verordnung geschehen, der Steuerbetrag davon berechnet und der Gesamtbelauf von der Gemeindekasse an die Amts-Pflege abgeliefert werden; es sind aber in einem solchen Falle zur Gleichstellung der Capitalbesitzer mit den übrigen Steuerpflichtigen diejenigen Maßregeln anzuwenden, welche zu eben diesem Zwecke bei den frühern allgemeinen Capitalsteuren angeordnet worden sind.

Uebrigens kann neben dieser für den Staat angeordneten Besteurung der Capitalien der Einzug der in der Communordnung regulirten Capitalsteuer nicht zugleich statt haben und muß letztere für das Jahr $18\frac{19}{20}$ unterbleiben.

§. 14.

Kein Besitzer eines Capitals ist berechtigt, von dem Schuldner sich die Capitalsteuer vergüten zu lassen. Verletzungen dieses Gesetzes werden nicht nur mit der Strafe des fünfzehenfachen Betrags geahn-

det, sondern dem Schuldner bleibt auch überlassen, auf Zurückforderung der vergüteten Steuer zu klagen, oder dieselbe künftig von seiner Zinsen- oder Capital-Schuldigkeit in Abzug zu bringen.

Auch werden frühere Verträge, durch welche dem Schuldner die Uebernahme der Capitalsteuer zur Bedingung gemacht wurde, außer Wirkung gesetzt.

II. Grundgefälle und Renten.

§. 15.

Der Gefäll- und Rentensteuer sind unterworfen:

a) alle auf dem Grundeigenthum haftenden Abgaben, als Zehnten, Zinse, Gülten, Landachten u. s. w., in so weit sie entweder jährlich, oder nach bestimmtem Zeitumlaufe zu beziehen sind;

b) die auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirten jährlichen Renten, sie werden bei der Staatskasse, bei Corporationen oder Privaten erhoben; hierunter gehören nicht nur die durch den Reichs-Deputationsschluß von 1803 bestimmten ewigen Renten, sondern auch jene Entschädigungssummen, welche verschiedenen Standes- und Grundherrschaften und Corporationen für den verlornen Umgeldsbezug, oder aus andern privatrechtlichen Titeln, in Folge der abgeschlossenen Revenüen-Ausscheidungs-Verträge gereicht werden.

§. 16.

Frei von der Besteurung sind:

a) die sämtlichen Gefälle und Renten der Staatskasse;

b) die Renten und Gefälle der Universität Tübingen, und der damit verbundenen Institute; desgleichen der geistlichen Verwaltung Ellwangen und derjenigen Kirchen- und Heiligenpflegen, und übrigen, unter öffentlicher Verwaltung stehenden, milden Stiftungen, welche erweislich, d. h. nach der letzten bereits gestellten Rechnung, an einem Deficit leiden;

c) die Nutzungen der Gerichtsherrlichkeit und niedern Polizeigewalt, namentlich also: die Strafen, Taxen, Sporteln-Einkünfte u. s. w.;

d) die Laudemien und Fallgebühren;

e) die Gefälle der diesseitigen Staatsbürger in auswärtigen Staaten.

§. 17.

Alle im §. 15. benannten Einkünfte sind in dem Betrage einer jährlichen Nutzung in der Maße zu besteuren, daß je auf fünf Gulden Ertrag ein Capital von hundert Gulden angenommen und davon ein Steuerbetrag von zwanzig Kreuzern gereicht wird.

§. 18.

Diejenigen Einkünfte, deren Betrag jährlich voraus bestimmt ist, werden in diesem und die Naturalien in folgenden Preisen in Berechnung genommen:

1 Schff. glatte Frucht . .	5 fl.
1 Schff. Dinkel	3 fl.
1 Schff. Haber	3 fl.
1 Eimer Wein	25 fl.

die übrigen Naturalien werden in den laufenden örtlichen Preisen angeschlagen.

Solche Einkünfte aber, deren Betrag entweder wandelbar ist, wie Zehnten und Theilgebühren, oder welche nur nach gewissen Rotationen, wie z. B. Landachten, zu beziehen sind, werden einer Durchschnittsberechnung unterworfen, wozu die letzten drei Jahre 1817, 1818 und 1819 zu wählen sind. Die darunter begriffenen Naturalien werden in obigen Preisen zu Geld gerechnet.

§. 19.

Von dem auf diese Weise berechneten jährlichen Betrage der Gefälle finden folgende Abzüge statt:

a) Die auf den Gefällen haftenden Leistungen, wie dieses der Fall seyn kann, wenn auf einem Zehnten die Baulast einer Kirche, die Besoldung eines Geistlichen oder eine andere Verbindlichkeit ruht, welche Leistungen nach den bei der Finanz-Verwaltung bestehenden Normen zu berechnen sind.

Der jährliche Betrag solcher Leistungen wird auf die gleiche Weise, wie der jährliche Betrag der Gefälle angeschlagen.

Leistungen, wozu eine Grundherrschaft nur im Allgemeinen, ohne besondere Beziehung auf die ihr zustehenden Gefälle verbunden ist, so wie die Zinse von auf den Gefällen haftenden Passiv-Capitalien, sind vom Abzuge ausgeschlossen.

b) Die Erhebungskosten, wofür ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers durchaus ein Zehentheil in Abzug zu bringen ist.

Bei Zehnten, deren Ertrag nach Selbsteinzügen in Berechnung genommen ist, sind die wirklichen Erhebungskosten abzuziehen.

Lehenbare Gefälle werden übrigens wie die eigenen besteuert.

§. 20.

Die Aufnahme der steuerpflichtigen Gefälle und Renten wird den Königlichen Oberämtern in der Maße übertragen, daß sie von sämtlichen Gefällbesitzern in ihrem Bezirke vollständige Verzeichnisse und Berechnungen nach dem zu ertheilenden Formular einzufordern, solche zu prüfen und besonders die Beweise dafür, daß die in Abzug gebrachten Leistungen auf den Ge-

fällen haften, sich in Austandsfällen vorlegen zu lassen haben.

§. 21.

Die Gefälle werden in der Regel ortsweise aufgenommen und in Verzeichnisse gebracht; es wird jedoch denjenigen Standes- und Grundherrschaften, welche in mehreren Orten und Oberamtsbezirken Gefälle beziehen, zugestanden, solche in dem Oberamtsbezirke ihres Aufenthalts zur Besteurung anzuzeigen, dieses Oberamt hat aber in einem solchen Falle wegen der Richtigstellung der Gefäll-Verzeichnisse mit den betreffenden Oberämtern zu communiciren.

§. 22.

Die Verheimlichung steuerbarer Gefälle und Renten wird auf dieselbe Weise geahndet, welche bei der Capitalsteuer §. 11. bestimmt ist.

III. Besoldungen und Pensionen.

§. 23.

Der Besoldungssteuer sind unterworfen:

a) die Gehalte derjenigen, welche ein Hof- oder Staatsamt bekleiden, der Militärpersonen bis auf den Grad eines Lieutenants einschließlich, der Geistlichen, der Lehrer an Universitäten und andern höhern und niedern Lehranstalten, ingleichem der Communal- und Stiftungs-Beamten.

b) den Gehalten dieser Diener wird in Beziehung auf die gegenwärtige Steuer gleichgestellt das Einkommen der gutsherrschaftlichen Beamten, der Angestellten bei der Hofbank, der ausübenden Aerzte, der Advokaten, Aktuarien, Buchhalter, Substituten und Handlungs-Commis, so wie der besoldeten Künstler.

§. 24.

Frei sind diejenigen, deren jährliches Einkommen den Betrag von drei hundert Gulden nicht übersteigt.

§. 25.

Steuerbar ist das ganze Amtseinkommen, es mag aus öffentlichen Cassen oder aus andern Quellen fließen, es mag in voraus bestimmten Summen an Geld oder Naturalien, oder in veränderlichen Summen, z. B. aus dem Ertrage von Gütern und Zehnten, in Gülten oder in gesetzlichen Sporteln, Einzugsgebühren, Schreibverdienst oder andern zufälligen Einnahmen bestehen, ferner der Genuß der Amtswohnungen.

Uebrigens können die unter den Besoldungen begriffenen Capitalien und Gefälle nicht neben der Besoldungssteuer noch zu den auf jene Objekte gelegten Steuren gezogen werden.

§. 26.

Die Naturalien werden in denselben

Preisen und die veränderlichen Theile des Einkommens nach denselben Grundsätzen berechnet, welche bei den Gefällen und Renten in §. 18 vorgeschrieben sind. Der Gütergenuß wird nach örtlichen Pachtwerthen eingesetzt.

Wenn der Zehnt-Ertrag nach Selbsteinzügen berechnet wird, so werden die Erhebungskosten davon abgezogen; außerdem findet bei den Gefällen überhaupt der Abzug jenes Zehentheils für die Erhebung seine Anwendung, welcher bei der Gefällsteuer §. 19 bestimmt ist.

Die Wohnungen derjenigen Staatsdiener, für welche in dem Besoldungs-Etat eine bestimmte Summe eingerechnet ist, werden in dieser Summe berechnet. Wo dies aber nicht der Fall ist, oder wo die Staatskassen oder Gemeinden aus einer gemietheten Wohnung selbst nicht einen geringeren Hauszins bezahlen, finden folgende Ansätze statt:

1. Die Wohnungen der Präsidenten der Collegien werden zu 400 fl., die der Direktoren zu 300 fl., die der Vorsteher und Professoren an der Universität, dem Gymnasium in Stuttgart und der Geistlichen daselbst zu 200 fl., die der Oberamtsrichter, der Oberamtmänner, Oberforst- und Kameral-Beamten zu 150 fl., die der Professoren und Geistlichen in den Landstädten, der Oberamts-Aerzte, der Stiftungsverwalter und Stadt- und Amtsschreiber zu 100 fl., die der Präzeptoren in den Städten, der Geistlichen auf dem Lande, der Zoll- und Accise-, auch gutsherrschaftlichen und übrigen Communal-Beamten zu 60 fl., die der deutschen Schullehrer zu 25 fl. taxirt.

§. 27.

Das, was ein Diener als Ersatz von Auslagen für Gehülfen oder Dienstboten, Kanzleikosten, oder in Pferdsrationen ꝛc. bezieht, wird nicht in Berechnung genommen.

Eben so wird jenen Besoldeten, welchen zwar für Gehülfen kein besonderer Gehalt ausgesetzt ist, die aber gleichwohl um ihres Amtes willen solche zu halten haben, gestattet, dafür einen angemessenen Betrag in Abzug zu bringen, dessen Größe die Oberämter zu beurtheilen haben.

Auf gleiche Weise sind die Aerzte und Advokaten u. s. w. nur zu Versteurung ihrer reinen Einkünfte nach Abzug des mit der Ausübung ihrer Wissenschaft verbundenen Aufwandes verpflichtet.

§. 28.

Von dem nach vorstehenden Bestimmungen ausgemittelten Gehalt und Einkommen wird eine Klassensteuer mit folgendem Tarif entrichtet:

Dienst-Einkommen, das mehr als 300 fl. beträgt, entrichtet bis auf 600 fl. von jedem hundert Gulden . . 1 fl. —
Von jedem weitern hundert Gulden
bis auf 1200 fl. . . . 2 fl.
— auf 1800 fl. . . . 3 fl.
— auf 2400 fl. . . . 3½ fl.
— auf 3600 fl. . . . 4 fl.
— auf 4800 fl. . . . 4½ fl.
sodann von jedem weitern hundert Gulden . . . . . 5 fl.

§. 29.

Gleicher Steuer sind unterworfen alle Pensionen, deren Betrag die Summe von dreihundert Gulden übersteigt.

Bestehen dieselben ganz oder zum Theil in Naturalien, so sind sie nach den in §. §. 25—27 ertheilten Vorschriften zu behandeln.

§. 30.

Die Gesandtschaftsgehalte werden mit Rücksicht auf den damit verbundenen Aufwand nur zu ¾tel ihres Betrags in Berechnung genommen.

§. 31.

Die Angabe des Einkommens und der Pensionen bleibt zwar in der Regel jedem Steuerpflichtigen überlassen, jedoch werden in dieser Beziehung folgende nähere Bestimmungen ertheilt:

1.) Wer sein gesamtes Einkommen aus der Staatskasse bezieht, von dem wird die Steuer durch Abzug an der Besoldung oder Pension in der Maße erhoben, daß die unter verschiedenen Titeln stehenden Empfänge, als z. B. Besoldungen und Ergänzungs-Pensionen, auf eine Hauptsumme gerechnet werden, daß zu denselben der Betrag der Amtswohnungen nach §. 26. gelegt wird, und daß solche Empfänge, welche ein Besoldeter aus einer Nebenkasse bezieht, von dieser derjenigen Kasse angezeigt werden, welche den Haupttheil des Einkommens abzureichen, und die Steuer zu erheben hat.

2.) Auf die gleiche Weise wird es in Ansehung derjenigen Individuen gehalten, welche ihren Gehalt oder ihre Pension nicht unmittelbar aus der Staats-Hauptkasse, sondern entweder aus Hof- oder Spezialkassen in Stuttgart beziehen.

Der Steuerbetrag wird von den Cassenbeamten an die Staats-Hauptkasse mit einer Urkunde abgeliefert, und ein Verzeichniß darüber an das Steuer-Collegium eingesendet.

3.) Diejenigen Staatsdiener, welche ihre Besoldungen und Gehalte aus den Spezialkassen auf dem Lande in der Eigen-

ſchaft von Elementarverwaltungs-Ausgaben beziehen, ſo wie die Kirchen- und Schuldiener, die höhern und niedern Forſt-Beamten, die Communal- und Stiftungsdiener haben ihr fixirtes und zufälliges Einkommen, letzteres nach gewiſſenhafter Schätzung, nach einem vorzuſchreibenden Formular in Verzeichniſſe zu bringen, und dieſe den Oberämtern ihrer Bezirke zu übergeben.

Daſſelbe haben auch diejenigen Perſonen zu beobachten, welche zu der in §. 23 unter Lit. b. bezeichneten Claſſe von Beſteuerten gehören.

Die in Stuttgart ſich aufhaltenden Individuen dieſer Claſſe haben dieſe Verzeichniſſe der Stadt-Direktion zu übergeben.

§. 32.

Die Verheimlichung eines Einkommen-Theils oder eine zu geringe Angabe deſſelben wird nach der bei der Capitalſteuer §. 11 gemachten Beſtimmung geahndet.

IV. Für die Aufnahme, den Einzug und die Verrechnung dieſer Steuren wird noch weiter folgendes verordnet.

§. 33.

Die Capitalienſteuer wird ortweiſe aufgenommen. Ueber die Capitalienangabe führt der Ortsvorſtand, oder wo derſelbe nach dem Erkenntniß des Oberamts weder Tüchtigkeit noch Zeit hiezu hat, der Stadt- und Amtsſchreiber, oder deſſen beeidigter Gehülfe ein Protokoll, in welches auch die nach §. 5. Statt findenden Befreiungs-Gründe eingetragen werden; er hat die Angaben der Einzelnen ſorgfältig zu prüfen, ſodann das Protokoll an das Oberamt zu ſchicken, und zugleich ein Verzeichniß für den Steuereinbringer zu fertigen, um den Einzug beſorgen zu können.

Das Oberamt ſammelt ſämtliche Aufnahm-Protokolle ſeines Bezirks, und hat ein Haupt-Verzeichniß mit ſummariſchen Urkunden über die Aufnahme dieſer Steuer von den einzelnen Orten, ſo wie mit beſondern Urkunden über die Steuer der privilegirten Perſonen nach zu ertheilenden Formularien unter Beifügung angemeſſener Bemerkungen an das Steuer-Collegium einzuſenden.

§. 34.

Die Aufnahme der Gefällſteuer geſchieht unter den in §. 20 und 21 gemachten Beſtimmungen am Wohnſitze des Oberamts.

Nur in wichtigen Anſtandsfällen und mit Legitimation des Königlichen Steuer-Collegiums kann ſich das Oberamt in die Amtsorte ſelbſt begeben.

Nach vollzogener Aufnahme wird eine summarische Uebersicht über den jährlichen Betrag der Gefälle, den Capitalwerth und den Steuerbetrag, nach einer zu ertheilenden nähern Vorschrift, gefertigt, wobei die einzelnen Gefällbesitzer aufgeführt werden.

Diese Uebersicht wird doppelt ausgefertigt, die eine Ausfertigung, welcher die Aufnahme-Verzeichnisse beizulegen sind, an das Steuer-Collegium eingesendet, die andere aber dem Amts-Pfleger des Bezirks zu Besorgung des Steuereinzugs zugestellt.

§. 35.

Die Verzeichnisse über diejenigen Besoldungen und Pensionen, wovon die Steuer nicht durch die Königlichen Kassiere durch Abzug unmittelbar berichtigt wird, werden mit einer nach dem zu ertheilenden Formular zu verfassenden Uebersicht über den Steuerbetrag an das Steuer-Collegium mit den oberamtlichen Bemerkungen eingereicht, eine zweite Ausfertigung dieser Uebersicht aber wird dem Amtspfleger zur Besorgung des Einzugs zugefertigt.

§. 36.

Die Capitalien- und Gefällsteuer ist auf den 10. Aug. 1820 zum Einzug zu bringen, die Besoldungs- und Pensionssteuer aber mit dem Erscheinen dieses Gesetzes fällig, und muß auf den Termin Jakobi 1820 vollständig berichtigt werden.

Die Capitallensteuer erheben die Steuereinbringer der Gemeinden und liefern sie an die Amtspflegen; die Gefäll- und Besoldungssteuer aber wird von letztern unmittelbar erhoben.

§. 37.

Zur Belohnung für den Einzug und die Lieferung der Steuer dürfen im ganzen vier Heller vom Gulden in Abzug gebracht werden, wovon bei der Capitalliensteuer dem Steuereinbringer 2½ Heller und dem Amts-Pfleger 1½ Heller gebühren.

Die Kosten der Aufnahme werden nach einem besondern Regulativ berechnet, welches das Königliche Steuer-Collegium unverzüglich bekannt machen wird. Jede unrichtige Angabe in Absicht auf den Zeitaufwand wird in Gemäßheit des fünften Edikts vom 31. Dec. 1818 als eine Fälschung bestraft werden.

Die Communrechnungs-Revisoren haben die Kosten-Verzeichnisse zu revidiren, den Oberämtern aber steht die Dekretur derselben zu.

Das Königliche Steuer-Collegium wird da, wo es ihm nöthig scheint, die speziellen Kosten-Verzeichnisse sich vorlegen lassen. Sowohl die Kosten des Einzugs und der Lieferung als die oberamtlich dekretirten Kosten der Aufnahme

werden sogleich von der Steuerschuldigkeit jedes Oberamts in Abzug gebracht.

§. 38.

Die Arbeiten über die Aufnahme sind innerhalb vier Wochen zu vollziehen, so daß dieselben spätestens innerhalb sechs Wochen bei dem Königlichen Steuer-Collegium einkommen können.

§. 39.

Wir übertragen dem Steuer-Collegium die obere Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäfts und verordnen zugleich, daß alle Anfragen in Anstandsfällen an dasselbe gerichtet werden sollen.

Unser Finanz-Ministerium hat wegen Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes was erforderlich anzuordnen.

Gegeben, Stuttgart den 22. Juni 1820.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Finanz-Departements:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
v. Wellnagel.

b) Gesetz, die Zuweisung verschiedener Fonds an die Finanz-Verwaltung betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Im Hinblicke auf den gegenwärtig so niedrigen Stand der Frucht-Preise, in Betrachtung, daß solche durch den Verkauf einer bedeutenden Quantität von Staats-Domanial-Früchten, zum Nachtheil der Unterthanen noch mehr würden herabgedrückt werden, und in fernerer Erwägung der Nothwendigkeit die Finanz-Verwaltung, bei deren eigenthümlichen Verhältnissen, genügend zu sichern, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1.

Der Verkauf von zweimal hundert tausend vorräthigen Schff. Domanial-Früchte wird aufgeschoben.

§. 2.

Zu Deckung des in der Einnahme hierdurch entstehenden Ausfalls soll der Finanz-Verwaltung die Summe von sieben-

mal hundert fünfzig zwei tausend, acht hundert sechzig und fünf Gulden, fünfzig Kreuzer zugewiesen werden.

§. 3.

Diese Summe wird gebildet:

	fl.	kr.
1. aus dem in der fünften Einnahme-Rubrik des den Ständen unter dem 20 Jan. 1820 mitgetheilten Haupt-Finanz-Etats für 1819-1820 enthaltenen Capital von .	73,985	—
2. aus der in der sechsten Einnahme-Rubrik des gedachten Etats (Lit. a) aufgeführten Summe von	152,741	—
3. aus der ebendaselbst (Lit. b) mitbegriffenen, von der französischen Contribution herrührenden und in dem gegenwärtigen Monate verfallenden Summe von	30,434	56
4. aus der im nächsten Jahre fällig werdenden französischen Contributions-Summe mit	415,391	18
5. aus den Zinsen von der letztgenannten Summe und der eben daher rührenden Einnahme des vorigen Jahrs mit	60,313	36
Zusammen .	752,865	50.

§. 4.

Diese Summe von 752,865 fl. 50 kr. soll seiner Zeit von der Finanz-Verwaltung erstattet werden.

§. 5.

Letzterer soll ferner zu Erhöhung ihres erforderlichen Vorraths-Capitals die Summe von zweimal hundert siebenzig neun tausend, acht hundert, dreißig drei Gulden an derjenigen Capital-Summe überwiesen werden, welche im Belaufe von 379,863 fl. durch die Kriegs-Casse verwaltet wird.

§. 6.

Der Kriegs-Casse soll dieses Capital von 279,733 fl., wann sie dessen bedarf, wieder erstattet werden.

Unsere Ministerien des Kriegswesens und der Finanzen sind mit Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 22. Juni 1820.

Wilhelm.

Der Kriegs-Minister:
v. Franquemont.

Der provisorische Chef des Finanz-Departements:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär
v. Bellnagel.

c) Verordnung, die Erhebung der direkten Steuer für das erste Drittheil des Etats-Jahrs $18\frac{19}{21}$ betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Unter Hinweisung auf das Gesetz vom 27. Febr. 1820 (Reg. Bl. S. 99) wodurch die direkte Steuer für das Etats-Jahr $18\frac{19}{20}$ auf 2,400,000 fl. festgesetzt worden ist, und unter Beziehung auf die Verfassungs-Urkunde §. 114 verordnen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths wie folgt:

§. 1.

Die direkte Steuer soll in dem bisherigen Betrage auf die vier ersten Monate des Etats-Jahrs $18\frac{20}{21}$ auf Abrechnung künftiger Verwilligung erhoben werden.

§. 2.

Die hiernach einzuhebende Summe von achtmal hundert tausend Gulden ist sofort zu repartiren, herkömmlicher Maßen einzuziehen und an die Haupt-Staats-Kasse einzusenden.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 12. Juni 1820.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Finanz-Departements:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
v. Bellnagel.

d) Gesetz, die Erhebung der direkten Steuer für das zweite Drittheil des Etats-Jahrs $18\frac{20}{21}$ betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um bei der angeordneten Vertagung der Stände Unseres Königreichs bis zum 1. Dez. d. J. jede dem laufenden Dienste der Staats-Verwaltung nachtheilige Störung zu beseitigen, verordnen und verfügen Wir unter Beziehung auf Unsere Verordnung vom heutigen Tage, (S. oben Lit c) nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1.

Die direkte Steuer soll auch für das zweite Drittheil des Etats-Jahrs von $18\frac{20}{21}$ auf Abrechnung künftiger Verwilligung erhoben werden.

§. 2.

Die hiernach einzuhebende Summe von achtmal hundert tausend Gulden ist sofort und zugleich mit dem ersten Drittheil der Steuer zu repartiren, dann herkömmlicher Maßen einzuziehen und an die Haupt-Staatskasse einzusenden.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 22. Juni 1820.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Finanz-Ministeriums:

v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:

der Staats-Sekretär

v. Wellnagel.

e) Gesetz, die Festsetzung der Civil-Liste für die Regierungs-Zeit Sr. Majestät des Königs betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Erwägung der Bestimmungen der §§. 103 und 104 der Verfassungs-Urkunde in Betreff der Civil-Liste, verfügen und verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1.

Für Unsere Regierungszeit wird die Civil-Liste auf achtmal hundert und fünfzig tausend Gulden festgesetzt.

§. 2.

Sie besteht in

a) Geld . . . 777,800 fl.
b) Naturalien . 72,200 fl.

— 850,000 fl.

An Naturalien werden abgegeben:

3000 Schfl. Dinkel a 5 fl. 15,000 fl.
500 Schfl. Rocken a 8 fl. 4,000 fl.
320 Schfl. Gerste a 7 fl. 30 kr. 2,400 fl.
7000 Schfl. Haber a 3 fl. 21,000 fl.
1400 Meß Buchenholz a 15 fl. 21,000 fl.
800 Meß Tannenholz a 11 fl. 8,800 fl.

— 72,200 fl.

§. 3.

Von der Civil-Liste sind ohne weitere Anforderung an die Staats-Kassen zu bestreiten:

a) das Erforderniß für die Dispositions-Kassen des Königs und der Königin;

b) die Unterhaltungs- und Erziehungskosten der Königlichen Kinder;

c) die Kosten des Hofstaats des Königs und der Königin;

d) der gesamte Aufwand für die hieher gehörige Verwaltung, namentlich:

1. die Gehalte sämtlicher zu den verschiedenen Zweigen der Verwaltung gehörigen Beamten und Diener der höheren und niederen Categorie, so wie die Pensionen, welche theils bereits schon auf die Civil-Liste übernommen, theils in der Folge an die Beamten und übrigen Diener der Civil-Liste und ihre Wittwen und Kinder zu verwilligen sind;

2. der gesamte Aufwand für die Hofhaltung nebst der Unterhaltung des Inventars;

3. die Kosten der Hofjagd mit der Unterhaltung der Thiergärten, Parks und Fasanerien;

4. der Bau-Aufwand auf sämtliche Kron-Gebäude zu Stuttgart, Bellevue, Cannstadt, Hohenheim, in den Parks, Thiergärten und Fasanerien, so wie der zur Kron-Ausstattung gehörigen Gärten und Anlagen;

5. der Gesamtaufwand für den Marstall nebst der Unterhaltung der Inventars;

6. der Aufwand für die zur Krone gehörigen Institute der Handbibliothek, des Charten- und Plan-Cabinets und der Gallerie;

7. der Aufwand für das Theater und das Orchester.

§. 4.

Obige Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1820 in Wirksamkeit.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 20. Juni 1820.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
v. Otto.

Der provisorische Chef des Finanz-Departements:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
v. Bellnagel.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 34.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag den 29. Juni 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachricht.

Seine Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 21. d. M. das erledigte Diakonat Rosenfeld, Dekanats Balingen, dem Vikar Schabhardt zu Schlaitdorf, Dekanats Tübingen;

vermöge höchster Entschließung vom 24. d. M. die erledigte Pfarrei Baiersbronn, Dekanats Freudenstadt, dem vormaligen Pfarrer Beer, von Ober-Riexingen und

die erledigte Pfarrei Frickenhofen, Dekanats Leonberg, dem Vikar Leibius zu Ellingen, desselben Dekanats, dann

die katholische Kaplanei zu St. Magdalena in Ellwangen dem Vikar Singer in Steinberg gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

1. Königl. Genehmigung der von der Stände-Versammlung zu Mitgliedern des Staats-Gerichtshofs ernannten Staatsdiener.

Da Se. Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung vom 18. Juni den von der Stände-Versammlung zu Mitgliedern des nach der Vorschrift der Verfassung zu errichtenden Staats-Gerichtshofs ernannten Staatsdienern:

dem Präsidenten des Civil-Senats des Königl. Ober-Tribunals, v. Georgii;

dem Ober-Tribunal-Rath v. Wächter,

und dem Ober-Justizrath Schott zu Eßlingen,

Höchst Ihre Genehmigung zur Annahme der ihnen übertragenen Richtersstellen zu ertheilen geruht haben; so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 20. Juni 1820.

Maucler.

2. Bekanntmachung, die Erledigung einer Kanzelisten-Stelle bei dem Königl. Gerichtshofe zu Ulm betreffend.

Am 5. d. M. ist der Canzellist Grimminger bei dem Königl. Gerichtshofe zu Ulm gestorben.

Die Bewerber um die durch diesen Todesfall erledigte Stelle haben sich von heute an innerhalb vierzehn Tagen bei dem gedachten Gerichtshofe zu melden.

Stuttgart den 26. Juni 1816.

Maucler.

3.

Der Rechts-Candidat v. Sternenfels, von Ludwigsburg, welcher bei der ersten Dienstprüfung das Zeugniß dritter Classe „gut bestanden" erhalten hat, ist auf sein Ansuchen als Referendär zweiter Classe bei dem Königlichen Gerichtshofe des Neckar-Kreises aufgenommen worden.

Stuttgart den 24. Juni 1820.

Maucler.

4.

Der Rechts-Candidat Gustav Friedrich Weiel, von Vaihingen, welcher bei der mit ihm vorgenommenen ersten Dienstprüfung das Zeugniß dritter Classe „gut bestanden" erhalten hat, ist auf sein Ansuchen als Referendär zweiter Classe bei dem Königlichen Gerichtshofe zu Eßlingen aufgenommen worden.

Stuttgart den 26. Juni 1820.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

Königl. Seminar- und Schul-Inspektorat.

Concurs-Prüfung zur Stelle eines Lehrers an der Musterschule zu Eßlingen

Zur Wiederbesetzung der Stelle eines Musterlehrers an der hiesigen, mit dem Königl. Schullehrer-Seminar verbundenen Mädchen-Schule wird Donnerstags den 6. Juli eine Conkurs-Prüfung Statt finden. Die Stelle erträgt vor jetzt 500 fl. und fordert einen Mann von festem, sittlich-religiösem Charakter, der sowohl in Rücksicht seiner schulpädagogischen Kenntnisse, als auch seines Lehrtalents dem Unterricht und der Leitung der Schule gewachsen ist. Es wird besonders darauf gesehen werden, ob der Competent die gesamte Schul-Aufgabe von dem elementarischen Standpunkt aus richtig aufgefaßt habe, und sie praktisch zu lösen wisse. Kenntnisse im elementarischen Zeichnen werden zwar nicht nothwendig gefordert, aber zu einiger Empfehlung dienen. Ueber den Erfund der Prüfung wird mit größter Unparteilichkeit an die höchste Behörde Bericht erstattet und somit werden die Competenten, welche sich vorläufig schriftlich oder mündlich melden, und an gedachtem Tage, Morgens 7 Uhr, in der Wohnung des Seminar-Inspektors erscheinen werden, die beste Gelegenheit finden, ihre Kenntnisse zur öffentlichen Anerkennung zu bringen.

Eßlingen den 24. Juni 1820.

Denzel.

Dienst-Erledigung.

Durch die Beförderung des bisherigen Oberamtsgerichts-Verwesers D. Reinhart zu Herrenberg zum Regierungsrath und Stadtrichter in Stuttgart ist dessen bisherige Stelle erledigt worden.

Druckfehler.

In Nro. 33. S. 305. 2. Sp. §. 6. ist statt 279,733, zu lesen: 279,833 fl. und

S. 307. 2. Sp. Z. 6 statt: Finanz-Ministeriums — Finanz-Departements.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 35.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag den 30. Juni 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat Mai 1820 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochene Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat Mai sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 6. Mai wurde:

1. In der Rekurssache der bei dem Oberamtsgerichte Leutkirch in Verhaft und Untersuchung gekommenen nachgenannten Personen das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs in Ulm unter dem 13. Dec. v. J. gefällte (in das Staats- und Regierungs-Blatt von 1820. Nro. 5.

eingerückte) Straf-Erkenntniß dahin bestätigt, daß

a) Rekurrent Xaver Bayer, von Oberwies, wegen Mitwirkung bei einem Raube, deren er für überführt angenommen wird, sodann wegen sechzehn Diebstählen, worunter vier qualifizirte, vier große, und die meisten unter erschwerenden Umständen verübt worden sind u. s. w., neben dem Ersatze seiner Arrest-, Azungs- und $\frac{13}{60}$ der Untersuchungs-Kosten, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrestes, zu einer Festungsstrafe von drei Jahren und vier Monaten;

b) Rekurrent Johann Nepomuk Waizenegger, von Wolfratshofen, wegen fünf kleiner Diebstähle, nämlich drei ausgezeichneter und zwey Felddiebstählen, sodann wegen Theilnahme an einem weitern Diebstahl, und gewerbmäßig getriebener Hehlerei bei den Diebstählen Anderer, auch unerlaubten Gewehr-Besitzes, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrestes und der Strafe der Ausstellung, neben Verfällung in den Ersatz seiner Arrest-, Azungs- und $\frac{6}{60}$ der Untersuchungs-Kosten, zu einer Festungsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten; endlich

c) Rekurrent Johann Georg Hirschbühler, von Tautenhofen, wegen zehn zwar kleiner, aber zum Theil qualifizirter, unter erschwerenden Umständen und in Genossenschaft verübten Diebstähle, sodann wegen Begünstigung und unterlassener Anzeige von den Diebereien Anderer, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrestes, neben dem Ersatze seiner Arrest-, Azungs- und $\frac{4}{60}$ der Untersuchungs-Kosten, zu einer Festungsstrafe von dreizehn Monaten verurtheilt; so wie

diese sämtliche Sträflinge zur Erstattung des von ihnen gestifteten Schadens solidarisch angehalten und nach Erstehung ihrer Strafen unter strenge polizeiliche Aufsicht gesetzt werden sollen.

Den 27. Mai wurde:

2. In der Rekurssache des Conrad Friedrich Zeh, von Ludwigsburg, das von dem Criminal-Senat des Gerichtshofs zu Eßlingen unter dem 14. März d. J. gefällte, (in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 25. S. 209. enthaltene) Erkenntniß dahin abgeändert, daß Rekurrent wegen ausgezeichneten Betrugs zu einer sechsmonatlichen Festungs-Strafe, und zu dem Ersatze sämtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt seyn soll.

II. Civil-Senat.

Den 3. Mai wurde:

1. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen 9 Maiern zu Lakendorf, Oberamts Rottweil, Klägern, Appellanten und dem Freiherrn v. Ifflinger daselbst, Beklagten, Appellaten, den Besitz von Lehens-Waldungen betreffend, die erstrichterliche Urthel vom 23. Sept. 1818 dahin abgeändert, daß die Kläger in dem Besitze der freien und ausschließlichen forstordnungsmäßigen Benutzung sämtlicher, auf der Markung von Lakendorf und Händelbronn gelegenen Waldungen und Gehölze (mit Ausnahme eines bestimmten Distriktes) in so lange, bis der Beklagte in dem ihm vorbehaltenen Petitorium ein Anderes ausgeführt haben wird, zu schützen, und übrigens sämtliche Prozeßkosten gegeneinander aufzuheben seyen.

Den 5. Mai wurde:

2. Die als förmliche Berufung von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen vorgebrachte Beschwerde-Führung des vormaligen Substituten Landerer zu Alpirspach in seiner Rechtssache mit Handelsmann Stuttberg zu Elberfeld über zwei prozeßleitende Verfügungen, von Amtes wegen als unstatthaft verworfen.

3. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem Ziegler Samuel Schmid zu Bönnigheim, Imploranten, Appellanten und der Gantmasse des Johann Georg Günthner zu Cleebronn, Imploratin, Appellatin, Abweisung einer Forderung betreffend, die Berufung, wegen Versäumnisses der gesetzlichen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift, von Amtes wegen für verlassen erklärt.

Den 8. Mai wurde:

4. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen der Gemeinde Birkendorf, Oberamts Biberach, Beklagter, Appellantin, und der Gemeinde Höfen, Klägerin, Appellatin, Steuren aus abgetretenen Gütern betreffend, das von dem Richter voriger Instanz unter dem 23. März 1819 ausgesprochene Erkenntniß lediglich bestätigt, und appellantischer Theil in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

5. In der Appellationssache von demselben Gerichtshofe, zwischen der Gemeinde Warthausen, Beklagter, Appellantin, und der Gemeinde Höfen, Klägerin,

Appellatin, denselben Gegenstand betreffend, auf gleiche Weise erkannt.

6. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen der Wittwe des Johann Georg Käfer zu Emerkingen, Oberamts Ehingen, Klägerin, Appellatin, nun Appellantin, und dem Fürstlich Taxis'schen Rentamte Obermarchthal, Beklagten, Appellanten, jetzt Appellaten, Natural-Zehenten betreffend, die Berufung, wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift, von Amtes wegen für verlassen erkannt.

7. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen den Brunnenwöhr-Interessenten zu Großsüßen, Oberamts Geislingen, Beklagten, Appellanten, und denen zu Giengen, Oberamts Heidenheim, Klägern, Appellaten, Theilnahme an den Wöhrbaukosten betreffend, aus demselben Grunde auf gleiche Weise erkannt.

8. In der Revisionssache von dem vormaligen Ober-Appellations-Tribunal zu Tübingen zwischen Hona Abraham Levi zu Baireuth, Kläger, Appellaten, Revidenten, Producenten, und der Vormundschaft des minderjährigen Grafen Edmund Wilhelm Cornelius v. Hatzfeld zu Waldmannshofen, Beklagter, Appellantin, Revisin, Productin, eine Wechsel-Forderung von 4000 fl. samt Zinsen betreffend, nach Vollführung des unter dem 19. Mai v. J. revisionsgerichtlich erkannten Beweises, beklagter Theil von der gegen ihn erhobenen Klage gänzlich entbunden, und Revident, neben Verwirkung der hinterlegten Succumbenz-Summe, zu Erstattung der in der Revisions-Instanz verursachten Kosten verurtheilt.

Den 12. Mai wurde:

9. In der Appellationssache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe zu Ulm zwischen den in das allodificirte Lehen Amlishagen immittirten Gläubigern des Freiherrn von Holz, Imploraten, Appellanten, und den Erben des Wirthes Mehrer daselbst, Imploranten, Appellaten, Interesse-Forderung betreffend, das von dem Richter voriger Instanz unter dem 25. Jun. 1818 gefällte Erkenntniß lediglich bestätigt, unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten dieser Instanz.

Den 15. Mai wurde:

10. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem Handelsmann Friederich Spring zu Stuttgart, Beklagten, Appellanten, und dem Handelsmann

Gottlieb Spring daselbst, Kläger, Appellaten, eine Schuld-Forderung betreffend, die Berufung, jedoch unter Aufhebung der dem Beklagten von dem Richter der nächstvorhergehenden Instanz angesetzten Fiskal-Strafe, wegen Mangels an der appellablen Summe von Amtes wegen verworfen, und Appellant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

11. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen Philipp Stauber, von Rembrechts, Liquidanten, Appellanten, und der Gebhard Fuchs'schen Gantmasse-Curatel zu Mehetsweiler, Oberamts Tettnang, Liquidatin, Appellatin, eine Kapital-Forderung samt Zinsen betreffend, die Berufung, wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, von Amtes wegen für verlassen erklärt.

Den 19. Mai wurde:

12. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen Gebhard Amthör zu Mehetsweiler, Liquidanten, Appellanten, und der Gebhard Fuchs'schen Gantmasse, Liquidatin, Appellatin, die Abweisung einer Forderung betreffend, aus gleichem Grunde auf dieselbe Weise erkannt.

13. In der Nullitäten-Klagsache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen Barbara Hag in Ulm, cum Curatore Querulantin, und dem Oberhof-Cassier Hof- und Domainen-Rath Tafel zu Stuttgart, Querulaten, betreffend die Vindicirung einer Staats-Kassen-Obligation, die Querulantin mit ihrer Richtigkeits-Klage, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz, abgewiesen.

Den 26. Mai wurde:

14. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen der abgeschiedenen Gattin des Obrists von Röder, Marie, geb. von Willich, jetzt verehlichten von Winziugerode, cum Curatore legit. zu Biberich, Liquidantin, Appellantin, und dem Contradictor der Obrist von Röder'schen Debitmasse, Liquidaten, Appellaten, Heirathgut betreffend, die Appellation wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amtes wegen verworfen.

15. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen Herz und Maier Ottenheimer zu Nordstetten, Oberamts Horb, Beklagten, Appellanten, und den Erben des Lbw Auerbacher daselbst, Kläger, Appellaten, Wechselschuld betreffend, die

Berufung wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift, für verlassen erklärt.

16. In der Appellationssache von dem vormaligen Ober-Justiz-Collegium, zwischen Martin Gänsler, Kaufmann zu Oettingen, Liquidanten, Appellaten, nun Appellanten, und dem Vorsteher der jüdischen Gemeinde, Joseph Samuel zu Haarburg, Mitliquidanten, Appellanten, jetzt Appellaten, Vorzugsrecht im Gante des Vitus Häfelen zu Kirchheim, Oberamts Neresheim betreffend, das Urtheil der nächstvorhergehenden Instanz, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz, bestätigt.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden:

Den 4. Mai:

1. Margarethe, geb. Ebert, von Wallhausen, Oberamts Gerabronn, Klägerin, von Johann Georg Korn, Müller allda, Beklagten, mittelst Aufhebung der Ehe wegen Betrugs, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

2. Ulrich Schnürle, Schneider zu Langenbrand, Oberamts Neuenbürg, Kläger, von Catharine, geb. Adam von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

3. Gottfried Ulmer, Weber zu Möhringen, Amts-Oberamts Stuttgart, Kläger, von Regine, geb. Vetter von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

Den 18. Mai:

4. Anna Magdalena, geb. Renz, von Rohrdorf, Oberamts Nagold, Klägerin, von Jakob Friedrich Hauser von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

5. Christoph Friedrich Dürr, Nagelschmid zu Calmbach, Oberamts Neuenbürg, Kläger, von Catharine, geb. Waker von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

6. Georg Schmid, von Renningen, Oberamts Leonberg, Kläger, von Catharine, geb. Reißer von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fort-

setzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

7. Gottlob Reuling, Candidor zu Stuttgart, Kläger, von Rosine Elisabethe, geb. Kirchner von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

Den 25. Mai:

8. Maria Magdalena, geb. Zeeb, von Herrenberg, Klägerin, von Heinrich Gottlieb Bihler, Zimmermann allda, Beklagten, wegen muthmaßlichen Ehebruchs, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

9. Jakob Friedrich Klenk, Bäcker zu Herrenberg, Kläger, von Margarethe, geb. Bok von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

10. Johann Friedrich Schroth, zu Arnbach, Oberamts Neuenbürg, Kläger, von Christine, geb. Fieß von da, Beklagten, wegen Ehebruchs, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 2. Mai wurden verurtheilt:

1. der Decopist Gottlieb Friedrich Oelenheinz, von Heilbronn, wegen wiederholter mehrerer, zum Theil mit Fälschungen verbundener Betrügereien und Unterschlagungen, auch versuchter Prellereien, neben dem Schadens-Ersatz und Bezahlung seiner Arrest- und Azungs-, auch sämtlicher durch die Untersuchung in Heilbronn, und der Hälfte der durch die vor dem Oberamtsgerichte Vaihingen vollführte Untersuchung verursachten Kosten zu drei und einhalbjähriger Zuchthausstrafe;

2. Johann Adam Rumetsch, Schuster und Unterumgelder zu Oßweil, Oberamts Ludwigsburg, wegen eines bei einer Güter-Pflege gesetzten Kassen-Rests und wegen Lügens vor Gericht, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung, Entfernung von seinem Amte als Unterumgelder und Unfähigkeits-Erklärung zu einer öffentlichen Verrechnung und öffentlichen Stelle, zu viermonatlicher

seinen Gesundheits-Umständen angemessener Festungs-Arbeit;

5. der zu Heilbronn in Untersuchung gekommene Christoph Riekher, von Beilstein, Oberamts Marbach, wegen nächsten Versuchs der Münzfälschung, in Erwägung der bei ihm sehr verminderten Zurechnungs-Fähigkeit und mit Rücksicht auf einen Theil seines bereits erstandenen Arrests, zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe und zu Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten.

Am 11. April — 4. Mai wurde:

4. gegen den Festungs-Sträfling Johann Ludwig Bauhof, von Ober-Ensingen, Oberamts Nürtingen, erkannt: daß derselbe wegen Entweichung vom Strafplatze neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu einer körperlichen Züchtigung von achtzig Streichen, und zu einer dreijährigen Verlängerung der ihm unterm 28. Febr. 1818 wegen dritter Desertion zuerkannten Festungs-Arbeit verurtheilt seyn solle.

Se. Königl. Majestät haben aber dem Bauhof die erwähnte körperliche Züchtigung in Gnaden erlassen, und eine etwaige weitere Begnadigung von dem künftigen Betragen des Sträflings an dem Strafort abhängig gemacht.

Am 4. Mai wurden ferner verurtheilt:

5. Carl Schaffert, von Scheppach, Oberamts Weinsberg, wegen unzüchtigen Zuwandels, eigenmächtiger Entfernung aus der wider ihn früher angeordneten Confination, und wegen müßigen Herumziehens, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, zu sechswöchiger Festungs-Arbeitsstrafe und sodann zur Verwahrung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf die Dauer von sechs Monaten, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten;

6. die zu Waiblingen in Untersuchung gekommene Maria Nüßeler, von Giengen, Oberamts Heidenheim, wegen fünfter Sortation und wegen Ehebruchs zu fünf und ein halbmonatlicher Zuchthausstrafe, neben Bezahlung $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs-Kosten.

Am 9. Mai wurden folgende Strafen erkannt:

7. gegen die zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Jacobine Fröhlich, von Untermberg, Oberamts Vaihingen, wegen wiederholten an ihrer Dienstherrschaft verübten Diebstahls, neben dem Ersatze des Schadens auch ihrer Arrest-

und Untersuchungs-Kosten, eine siebenmonatliche Zuchthausstrafe und nachherige viermonatliche Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus;

8. gegen den Unteracciser Georg Künzl, von Schmie, Oberamts Maulbronn, wegen großer Verschuldung bei unterlassener Verrechnung von Accis Geldern, neben dem Ersatze des Schadens, und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, die Entlassung von der Acciser-Stelle und eine Geldstrafe von fünf und zwanzig Reichsthalern.

9. gegen Baltas Kemmler, von Sersheim, Oberamts Vaihingen, wegen mit wörtlicher und thätlicher Mißhandlung verbundener Widersetzlichkeit gegen den Commun-Waldschützen Wezel, auch ausgestoßener Drohungen gegen denselben, sodann wegen wörtlicher und thätlicher Beschimpfungen, und zum Theil Mißhandlungen mehrerer Personen, auch ehrenrühriger Aeußerung über den Orts-Geistlichen, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe.

Am 13. Mai wurde:

10. Albrecht Schnell, Bäcker von Schanbach, Oberamts Cannstadt, wegen einer in drei Schuld-Urkunden vorgenommenen Fälschung und dadurch verübten großen Betrügerei, neben Ersatz des verursachten Schadens, mit fünfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe; und

11. der ledige Bauern-Pursche Johannes Hofer, von Pleidelsheim, Oberamts Marbach, wegen Entwendung unbedeutender Eßwaaren, Betrugs durch Entlaufen aus dem Dienste, unter Mitnahme des Haft-Geldes und Vorenthaltung einer geliehenen Sache, auch wegen Scortation, unter Rücksichtnahme auf die wegen Eingriffs in fremdes Eigenthum früher von ihm vielfältig erstandenen peinlichen Strafen, neben Ersatz des Schadens und Bezahlung seiner Arrest- und Untersuchungs-Kosten mit viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf die Dauer von zwei Monaten, belegt.

Am 16. Mai wurden verurtheilt:

12. die zu Weinsberg in Untersuchung gekommene Rosine Hägele, von Marbächle, Oberamts Gaildorf, wegen zweiten Diebstahls, Annahme eines falschen Namens, und anderer Lügen vor Gericht, wegen Ehebruchs, Scortation und Vagirens, neben Bezahlung der Unter-

suchungs-Kosten, zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe;

13. Sebastian Kraft, Waldschütz von Wimmenthal, Oberamts Weinsberg, wegen fortgesetzten eigenmächtigen Streu-Verkaufs aus herrschaftlichen Waldungen, Einzugs der Kaufschillinge und Unterschlagung derselben, so wie wegen anderer Excesse gegen die Forst-Ordnung, neben dem Ersatz des Schadens und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, zur Entsetzung vom Amt und zu vierzehentägiger Gefängniß-Strafe;

14. wegen schwerer und unter erschwerenden Umständen zugefügter Körper-Verletzung:

a) Friederich Schäfer, und

b) Friederich Zimman, beide ledige Bauernknechte von Schwabbach, Oberamts Weinsberg, zu viermonatlicher; ferner

c) Gottlieb Schmieg, lediger Bauernknecht von da, und

d) der beurlaubte Soldat Johann Zeller von da, zu drei und ein halbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe. Daneben wurden jedem dieser vier Verurtheilten seine eigenen Arrest- und Azungs- und $\frac{1}{4}$ der übrigen Untersuchungs-Kosten, die Kur-Kosten des verwundeten Schusters Koch aber sämtlichen vier Verurtheilten unter solidarischer Verbindlichkeit zugeschieden.

Am 23. Mai wurde:

15. dem Jakob Schreiber, von Hochdorf, Oberamts Waiblingen, wegen wiederholten Holz-Excesses und wegen bei Gelegenheit der Entdeckung dieses Holz-Excesses gegen den Waldschützen Schad verübter, mit thätlicher Mißhandlung verbundener Widersetzlichkeit, neben dem Ersatze des Schadens, der Kur-Kosten des Waldschützen Schad und sämtlicher Prozeß-Kosten, eine drei und ein halbmonatliche Festungsstrafe zuerkannt.

Am 25. Mai wurde:

16. gegen Jacob Friederich Kübler, von Merklingen, Oberamts Leonberg, als Anstifter einer Schlägerei, und wegen der dabei von ihm verübten sehr groben Mißhandlung des Jakob Götz, von Schaffhausen, so wie wegen Real-Injurien an dessen Begleitern, neben Bezahlung seiner eigenen Arrest- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, eine fünfmonatliche, seiner schwächlichen Körper-Beschaffenheit angemessene Festungsstrafe ausgesprochen.

Am 30. Mai wurden verurtheilt:

17. die zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Eva Maria Geiß, von Göppingen, wegen verübter Unzucht in der

Residenzstadt Stuttgart, wegen sonstigen unzüchtigen und müßigen Lebens, auch wegen eines ausgezeichneten Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz, zu drei und ein halbmonatlicher Zuchthausstrafe;

18. die ledige Friederike Regine Föll, von Löwenstein, Oberamts Weinsberg, wegen incestuosen Ehebruchs, neben Bezahlung sämtlicher Arrest- und Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe;

19. Johann Friederich Zimmermann, Weingärtner von Bothnang, Oberamts Stuttgart, wegen wiederholter Veruntreuung und vor Gericht vorgebrachter Lügen, unter Rücksichtnahme auf die wegen Eingriffs in fremdes Eigenthum früher von ihm erstandenen Criminal-Strafen, zu viermonatlicher Festungs-Arbeit und zu Bezahlung seiner Arrest- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten;

20. Jacob Friederich Erhard, vormaliger Privat-Lehrer von Stuttgart, wegen Vagirens und Bettelns, unter Rücksichtnahme auf die wegen herumschweifenden müßigen und unordentlichen Lebens von ihm erstandenen vielen polizeilichen Correctionen, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrestes noch zu fünfmonatlicher Zwangs-Arbeitshaus-Strafe, neben Bezahlung seiner Detentions- und Untersuchungs-Kosten.

2.) Civil-Senat.

1. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Weinsberg zwischen Friederich Schanzenbach zu Schepbach, Bekl., Anten, und der Wittwe des Schultheißen Brecht zu Weislinsburg, Kl., Atin, eine Bürgschafts-Forderung von 125 fl. betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 29. Febr. und publ. den 11. April 1820 die eingelegte Berufung wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerde-Ausführung von Amtes wegen für verlassen erklärt, und der Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Am 2. Mai wurde:

2. in der Appellationssache von dem Stadt-Gerichte Stuttgart zwischen Johann Christoph Bayh, Bürger und Weinschenk daselbst, Provocanten, Bekl., Anten, und der Ehefrau des Trompeters

Huber zu Ludwigsburg, Hippolytha, gebornen Boſe, Provocatin, Kl., Atin, Aufhebung eines Teſtaments betreffend, die von dem Anten eingereichte Beweis-Antretung, als unerheblich verworfen, und das unterm 4. und publ. 28. Febr. d. J. gefällte Erkenntniß für unbedingt erklärt, unter Verurtheilung des Producenten in die Koſten.

Am 8. Mai wurde:

3. in Sachen erſter Inſtanz zwiſchen Johann Georg Mayer und Conſorten, als vormaligen Beſtändern des Guts Rübgarten, Kl., und dem Grafen von Dillen zu Dözingen, Bekl., Erſatz-Forderung wegen angeblümter und angebauter Felder betreffend, der Bekl. von der gegen ihn angeſtellten Klage entbunden, und die Kläger zum Erſatz der Prozeß-Koſten verurtheilt, ihnen jedoch der Regreß gegen den Königl. Fiscus wegen Anblümung der Lehenäcker, gegen die Allodial-Erben des letzten Vaſallen aber wegen Anblümung der Allodial-Aecker, vorbehalten.

Am 15. Mai wurde:

4. in der Wechſelklagſache des Ober-Juſtiz-Procurators Georgii zu Eßlingen, als Indoſſatars von Chriſtian Friederich Reinhard's Söhnen zu Stuttgart, Kl. gegen den Kaufmann Chriſtoph Heinrich zu Murrhard, Bekl., erkannt, daß der Beklagte die eingeklagte Wechſelforderung von 105 fl. 10 kr., nebſt Zinſen zu 6 pCt., vom 1. Jan. 1819 an, zu bezahlen, auch Schäden und Koſten dem Kl. zu erſetzen ſchuldig ſey.

5. In der Appellationsſache von dem vorigen Oberamts-Gerichte Heilbronn zwiſchen Ludwig Rappold daſelbſt, Bekl., Anten, und Conrad Böhringer ebendaſelbſt, Kl., Aten, einen Accord über die Errichtung einer Weinberg-Mauer betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 24. April und publ. 1/7 Mai 1820 die eingelegte Berufung, wegen verſäumter peremtoriſcher Friſt zu Einreichung des Beſchwerde-Libells, von Amtswegen für verlaſſen erklärt, und der Ant in die Prozeß-Koſten dieſer Inſtanz verurtheilt.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 4. Mai iſt:

1. der ledige Bauerknecht Xaver Glaz, von Oberndorf, wegen mehrerer im rechtlichen Sinne erſten zum Theil großen und qualifizirten Diebſtähle, ſodann wegen Führung eines falſchen Heimath-

scheins und endlich wegen thätiger Beihülfe zur Befreiung eines Mitgefangenen, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung seiner Haft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, noch zu sechs und ein halbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt worden.

Am 12. Mai wurde:

2. Ludwig Werner, von Würtingen, Oberamts Urach, wegen Veruntreuung im Dienste und Verletzung eines Dienstvertrags, dann wegen Führung eines falschen Wanderbuchs, Verfälschung eines solchen, und Fälschung eines öffentlichen Zeugnisses, so wie wegen muthwilligen Lügens vor der Obrigkeit und wegen Vagirens, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und zu Erstattung seiner Haft-, Azungs- und der Untersuchungs-Kosten, mit vier und ein halbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe belegt.

Am 13. Mai wurde:

3. Jakob Trißler, von Reutlingen, wegen Widersetzlichkeit gegen den Gensd'armen Rund durch versuchte gewaltsame Befreiung eines Gefangenen aus den Händen desselben, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, zu drey und ein halbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt, dagegen der Bezüchtigung einer thätlichen Mißhandlung des gedachten Gensd'armen als unerwiesen auf sich beruhen gelassen.

Am 15. Mai ist:

4. der zu Rottweil in Untersuchung gekommene Johann Georg Kaz, von Hochdorf, Oberamts Horb, wegen dritten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung seiner Haft-, Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Zuchthaus-Strafe mit Willkomm und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf wenigstens vier Monate verurtheilt worden.

Am 18. Mai ist:

5. Johannes Wurster, von Altburg, Oberamts Calw, wegen theils wiederholten, theils noch unbestraften Gebrauchs falscher Päße und Wanderscheine; dann wegen wiederholten Vagirens und unzüchtigen Zusammenlebens mit der Wittwe Agnes Koch, endlich wegen Segensprechens durch den Mißbrauch heiliger Namen erschwert, neben Verurtheilung in seine Haft-, Azungs- und $\frac{2}{3}$ der Untersuchung-Kosten mit einer siebenmonatlichen Zuchthaus-Strafe und nach-

heriger wenigstens dreimonatlicher Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus belegt worden.

Am 19. Mai wurde:

6. Noa Hammer, von Calw, auf die von dem Oberamtsgerichte in Rottenburg gepflogene Untersuchung, wegen Garn-Unterschlagung, welche sich derselbe als Correctionär in dem Zwangs-Arbeitshause in Rottenburg zu Schulden gebracht hat, sodann wegen unanständigen Betragens vor Gericht, in Betracht der wegen Eigenthums-Beeinträchtigung schon mehrfältig von ihm erstandenen Criminal-Strafen zu zehenmonatlicher Zuchthaus-Strafe und nachheriger wenigstens fünfmonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus, so wie zu Erstattung seiner Haft-, Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Am 25. Mai ist:

7. auf die zu Rottweil stattgehabte Untersuchung

a) Philipp Bertrand, von Wurmlingen, Oberamts Tuttlingen, wegen wiederholten und qualifizirten Diebstahls, welchen derselbe in Genossenschaft verübte, und wobei er besonders thätig war, neben Verfällung in seine Haft- und die Hälfte der Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Zuchthaus-Strafe mit Willkomm;

b) Johann Bachmann, von Weigheim, Oberamts Tuttlingen, wegen gleichfalls in Genossenschaft verübten qualifizirten, jedoch ersten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung seiner Haft-, Azungs- und der andern Hälfte der Untersuchungs-Kosten, unter Vorbehalt eines Strafzusatzes, falls sich durch die gegen denselben ferner angeordnete Untersuchung eine weitere Verschuldung herausstellen sollte, zu fünfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt worden.

Am 25. Mai wurde:

8. auf die zu Oberndorf stattgehabte Untersuchung

a) Christian Ehrler, von Mariazell, wegen fortgesetzter Fälschung, zweier kleinen ersten Diebstähle, wovon jedoch einer als in Genossenschaft verübt, erschwert ist, sodann wegen Brechung des Handgelübdes, ferner wegen Vagirens und asotischen Lebenswandels, endlich wegen gefährlicher Schlaghändel mit Joseph Flaig, von Mariazell, unter Berücksichtigung des von ihm erstandenen Arrestes, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung des Schadens und Ersatz seiner Haft- Azungs-, so wie

der hälftigen Untersuchungs-Kosten, auch Bezahlung der hälftigen Kurkosten mit einer sechsmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe belegt;

b) Joseph Flaig, von Mariazell, wegen gefährlicher Schlaghändel mit gedachtem Christian Ehrler, so wie wegen Ehebruchs, neben Verfällung in seine Haft- und ¼ der Untersuchungs-Kosten, auch der Verbindlichkeit zu Bezahlung der hälftigen Kurkosten zu viermonatlicher Festungs-Arbeitstrafe verurtheilt.

Am 26. Mai ist:

9. Michael Herrmann, Schütz von Genkingen, Oberamts Reuttlingen, wegen nahen Versuchs einer Nothzucht, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze der Haft- und Untersuchungs-Kosten und unter Vorbehalt einer Entschädigungs-Klage für die Gemißhandelte, zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Am 26. Mai wurde:

10. a) Johann Martin Sterzer, von Gültstein, Oberamts Herrenberg, wegen ersten großen, in Genossenschaft begangenen, durch Einbruch qualifizirten, jedoch ersetzten Diebstahls mit Einrechnung zweier weiterer kleinen Entwendungen, zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe, und

b) Gottlieb Raith, von Kayh, wegen gleichen Vergehens, dann wegen hartnäckigen Läugnens zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe mit Willkomm verurtheilt, auch jedem derselben der Ersatz seiner Haft-, so wie der hälftigen Untersuchungs-Kosten auferlegt.

Am 31. Mai ist:

11. Matthäus Hämmerle, von Trichtingen, Oberamts Sulz, wegen dritten und großen Diebstahls, neben Verfällung in seine Haft-Azungs- und sämtliche Untersuchungs-Kosten zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe mit Willkomm und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf wenigstens vier Monate verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde:

12. auf die von dem Oberamtsgerichte in Nürtingen gepflogene Untersuchung:

a) der suspendirte Schultheiß Conrad Hiller, von Neckarhausen, wegen mehrerer an der dortigen Gemeinde theils versuchten, theils vollbrachten Veruntreuungen und Betrügereien mittelst Verrechnung falscher Quittungen, ferner wegen mehrfacher Fälschungen des Gerichts-Protokolls und einer Privat-Urkunde zu Bedeckung der Betrügereien, endlich wegen unerlaubter, jedoch minder bedeutenden Geschenk-

Annahme, von seiner Stelle cassirt, eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt und zu einer siebenmonatlichen Festungs-Arbeitstrafe, so wie zu Erstattung der hälftigen Untersuchungs-Kosten und zum Ersatz des Schadens, unter solidarischer Verbindlichkeit für seine Genossen verurtheilt, auch ein Strafzusatz auf den Fall vorbehalten, daß bei der angeordneten weiteren Untersuchung ein höherer Reat erhoben werden sollte;

b) der vormalige Bürgermeister Johannes Falter, von Neckarhausen, wegen culposen nicht restituirten Kassenrests im Betrag von 1824 fl.; sodann wegen Fälschung einer Rechnungs-Urkunde als vorsetzlicher Beihülfe zu Bedeckung des Kassenrests eines andern, ferner wegen Pflegschafts-Kassenrests von 90 fl., und Fälschung seiner Rechnung zu dessen Bedeckung, endlich wegen eines in Gemeinschaft mit Conrad Hiller an der Gemeinde begangenen großen Betrugs durch Verrechnung falscher Quittungen, von seiner Stelle cassirt, einer öffentlichen Anstellung für unfähig erklärt, und mit Rücksicht auf die ihm bei seinem Kassenrest zu statten kommenden Milderungs-Gründe zu einer sieben und einhalbmonatlichen Zuchthausstrafe, so wie zum Ersatz von $\frac{3}{8}$ der Untersuchungs-Kosten, auch Erstattung der Kassenreste samt Zinsen und des Schadens verurtheilt;

c) der vormalige Bürgermeister Gallus Feldmaier, von Neckarhausen, wegen theils durch wirkliche Kassen-Eingriffe, theils durch grobe Schuld entstandenen Kassenrests von 2404 fl., ferner wegen Fälschung einer Rechnungs-Urkunde zu dessen Bedeckung, dann wegen in Gemeinschaft mit andern begangener Veruntreuung von Gemeinde-Eigenthum, durch Ueberlassung einer Linde aus dem Communwald zu Bezahlung einer Privat-Zeche, neben Cassation von seiner Stelle und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, mit Rücksicht auf mehrere ihm bei seinem Rest zur Seite stehenden Milderungs-Gründe zu fünfmonatlicher Zuchtshausstrafe und zum Ersatz von $\frac{1}{8}$ der Untersuchungs-Kosten, so wie zu Erstattung seines Rests samt Zinsen und des Werths der veruntreuten Linde, verurtheilt.

2.) Civil-Senat.

Am 2. Mai ist:

1. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Balingen zwischen Norbert Schmid von Geißlingen, Bekl., Anten, und der Ehefrau des Gervasius Brodbeil von da, unter Beistand ihres Ehemanns, Kl. Arin, Kindes-Ernährung, auch Ersatz von Tauf- und Kindbett-Kosten betreffend, die von dem Beklagten gegen das oberamtsgerichtliche Erkenntniß vom 15. Dezbr. v. J. eingewandte Berufung, wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, und der Bekl. Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt worden.

Am 3. Mai wurde:

2. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Freudenstadt zwischen dem Substituten Landerer, von Alpirspach, Iten, Anten, und dem Kaufmann Johann Werner Stuttberg, aus Elberfeld, Inten, Aten, die gerichtliche Anordnung einer Administration des Societäts-Vermögens wegen Auflösung der Gesellschaft, so wie die Erklärung auf das Intische Gesuch um Beschlagnahme des Itischen Vermögens betreffend, die Berufung des Anten gegen die oberamtsgerichtlichen Decrete vom 9. und 16. November 1818 wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde, unter Verfällung des Anten in die Kosten dieser Instanz, verworfen, und derselbe mit seinen Einwendungen gegen die Personen der Administratoren und die Art der Administration, so wie mit seinem Gesuch um Ausbezahlung eines liquiden Guthabens von 2750 fl. ab- und an das Oberamtsgericht verwiesen, auch die von dem Anten dem Aten und dessen Mandatar abgeforderte Leistung des Juramenti malitiae als unstatthaft erklärt.

Am 5. Mai ist:

3. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Rottenburg zwischen dem Silchen-Benefizium daselbst, Beklagten, Anten, und dem Silchen-Mößner Sebastian Biesinger von da, Kl., Aten, das Recht zum Bezug von Benefiziat-Gült-Früchten betreffend, das erstrichterliche von dem vormaligen Justiz-Collegium in Rottenburg gefällte Erkenntniß vom 26. Januar 1818 als nichtig aufgehoben, und das beklagte Benefizium von der angestellten petitorischen Klage freigesprochen worden, unter Ausgleichung der Kosten beider Instanzen.

Am 16. Mai wurde:

4. die Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Nagold zwischen Johann Georg Braun, von Spielberg, Bekl., Anten, und Johann Georg Kammerer, von Dürrweiler, Kläger, Aten, Aufhebung eines Kaufvertrags und Zurückgabe des abschläglich bezahlten Kaufschillings betreffend, wegen versäumter Nothfrist in Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, für verlassen erklärt;

5. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Urach zwischen Johann Georg Hummel, Jakobs, Wagner von Ehningen, Kl., Anten, Inten und Mathias Leuze daselbst, Bekl., Aten, Iten, Schadens-Ersatz betreffend, der Antische Theil gegen das desertorische Erkenntniß wegen versäumter Nothfrist in den vorigen Stand eingesetzt und weitere Verhandlung eingeleitet.

Am 17. Mai ist:

6. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Kaufmann Christoph Friederich Jenisch, von Stuttgart, Kl., und der Gräfin Amalie von Uerküll-Gyllenband, geb. Freyin von Göllnitz, zu Rottenburg, cum Curatore, Bekl. verschiedene Darlehens- und Waaren-Forderungen betreffend, in Ansehung der Darlehens-Forderungen auf Entbindung von der Klage, hinsichtlich der Waaren-Forderung aber auf Beweis erkannt, dagegen das Erkenntniß über den Kosten-Punkt noch ausgesetzt;

7. die von der Wittwe des Ignaz Steinmez, von Wachendorf, in deren Rechtssache gegen den Rentmeister Holzschuh und Cons. daselbst, Schadens-Ersatz betreffend, angebrachte Nichtigkeits-Klage gegen das unterm 14. August 816 von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Horb eröffnete Urtheil als grundlos, unter Verurtheilung der Querulantin in sämtliche Kosten, verworfen worden.

Am 23. Mai wurde:

8. die von den Erben des verstorbenen Bürgermeisters Kiereker zu Tübingen ergriffene Berufung gegen die von dem dortigen Oberamtsgerichte gefertigte Gantverweisung des Matthäus Bidermann allda, wegen Mangels in der Appellations-Summe, unter Verfällung der Appellanten in sämtliche Kosten, verworfen.

Am 27. Mai ist:

9. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Urach zwischen Albrecht Passauer und Johann Georg Passauer zu Ehningen, Bekl.,

Appellanten, sodann Johannes Hummel daselbst u. Conf., Kl., Aten, Privat-Genugthuung wegen Injurien betreffend, der unterrichterliche Bescheid vom 20. Jan. 1817 reformirt, und den Bekl., Anten die Einreichung ihrer Beweis-Impugnations-Handlung vor dem Unterrichter gestattet worden, unter Ausgleichung der Kosten der Appellations-Instanz.

An demselben Tage wurde:

10. in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte zu Sulz zwischen Friederich Haigis, von Holzhausen, Bekl., Anten, und Gottlieb Vaihingers Ehefrau von Sulz, Kl., Atin, Schuldforderungen betreffend, der Antische Theil gegen das desertorische Erkenntniß wegen versäumter Nothfrist in den vorigen Stand eingesetzt und in der Hauptsache weitere Verhandlung eingeleitet.

Am 26. Mai ist:

11. in der Actionssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Freudenstadt zwischen dem Feldmesser Jacob Harr, von Dornstedt, Bekl., Anten, und dem Feldmesser Schaible, von Reichenbach, Kl., Aten, eine Abrechnungs-Forderung betreffend, das erstrichterliche Urtheil bestätiget und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt worden.

Am 30. Mai wurde:

12. in der Actionssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Reuttlingen zwischen Johann Jacob Kurz, Metzger daselbst, Kl., Anten, und dem Tuchmacher Leonhard Raach von da, Bekl., Aten, eine anbedingte Losung betreffend, eben so erkannt.

13. in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte Sulz zwischen dem Substituten Länderer zu Alpirspach, Vorbekl., Nachkl., Plenten, Anten, und dem Handesjuden Joseph Raphael, von Mühringen, Vorkl., Nachbekl., Peten, Aten, verschiedene Darlehens- und Waaren-Forderungen in der Vor- und Einhändigung des Erlöses aus einer Wiener Stadtbanco-Obligation nebst Zinsen in der Nachklage betreffend, das Erkenntniß erster Instanz mit einer Modification, hinsichtlich der eidlichen Diffession eines Documents, bestätiget, und die Ausgleichung der Kosten zweiter Instanz erkannt.

Am 31. Mai ist:

14. in der Nullitäten-Klagsache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Neuenbürg zwischen Abraham Oelschläger zu Birkenfeld, Kl., Anten, und Christian Regelmann alda, Bekl., Aten, Schuldforderung betreffend, das erstrichterliche

Erkenntniß bestätiget, und Querulant in sämtliche Kosten dieser Instanz verurtheilt;

15. Christoph Friederich Wurster, Müller von Altenstaig, mit der von ihm als Litisdenunciaten in Sachen der Freiherrl. von Gültlingenschen Gutsherrschaft zu Bernek, Kl. gegen Michael Schmelzle, Müller daselbst, und Cons. Bekl., Vindication einer Oehlmühle betreffend, eingewandten Berufung gegen das von der K. Justiz-Retardaten-Commission ausgesprochene Erkenntniß wegen Mangels an einer Beschwerde, abgewiesen und in die Kosten dieser Instanz verfällt;

16. die Actionssache von dem Oberamtsgerichte Tuttlingen zwischen dem Pfarrer Schmid in Hausen ob Verena, Bekl., Anten, und dem Amtspfleger Stumpf zu Eßlingen, als Pfleger des verschollenen Christian Friederich Bürklen von da, Kl., Aten, ein Anlehen betreffend, wegen versäumter Nothfrist in Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, für verlassen erklärt worden.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 2. Mai wurde:

1. Johann Georg Thren, von Kirchberg, welcher bei dem Oberamtsgerichte Künzelsau in Untersuchung stand, wegen Fälschung einer Privat-Urkunde und dadurch bezweckten Betrugs, neben dem Ersatze des Schadens, auch Zahlung sämtlicher Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten, zu fünfmonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

Am 9. Mai ist:

2. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Ellwangen in Untersuchung gestandenen Mathias Schiller aus Lippach, dasigen Oberamts, wegen verübten wiederholten, zwar kleinen und ersetzten, jedoch ausgezeichneten Diebstahls, neben dem Kostens-Ersatze, eine viermonatliche Festungs-Arbeitsstrafe ausgespochen; sodann

3. der Bürgermeister Jakob Kunz, von Frikenhofen, welcher bei dem Oberamtsgerichte Krailsheim in Untersuchung gestanden, wegen Fälschung und großen Wald-Exzesses, neben Cassation von seiner Stelle als Bürgermeister, und Un-

fähigkeits-Erklärung zu einem andern öffentlichen Amte, zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe in Gotteszell verurtheilt, auch in Beziehung auf die Kosten und den Schadens-Ersatz das Sachgemäße verfügt worden.

Am 18. Mai wurde:

4. der bei dem Oberamtsgerichte Neresheim in Untersuchung gestandene Chirurgus Xaver Weker zu Kirchheim, wegen Medicastrirens und zum Theil höchst zweckwidriger Behandlung schwer erkrankter und nachher wirklich verstorbener Personen, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten und Confiskation der geführten Arzneien, zu einer zehnmonatlichen Festungsstrafe mit angemessener Arbeit, verurtheilt.

Am 20. Mai ist:

5. der bei dem Oberamtsgerichte Schorndorf in Untersuchung gestandene Bürgermeister Adam Kaiser, von Winterbach, wegen nachläßiger und unordentlicher Rechnungsführung und dadurch gesetzten, jedoch schon bezahlten Kassenrests von 964 fl. 28 kr. 4½ hl., neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, von seinem Amte entlassen, zur künftigen Bekleidung einer verrechnenden Stelle für unfähig erklärt, und mit einer zweimonatlichen, seinen kränklichen Umständen angemessenen Festungs-Arbeitsstrafe belegt worden.

Am 23. Mai wurde:

6. Johannes Hezel, von Leinzell, Oberamts Gmünd, welcher bei dem Oberamtsgerichte Schorndorf in Untersuchung stand, wegen eines in Genossenschaft mit dem noch in weiterer Untersuchung befangenen Christian Walter, von Lindach, verübten, zwar ersten, aber großen und qualifizirten Diebstahls, neben solidarischer Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und neben Bezahlung der eigenen Haft- und Heilungs-Kosten, auch ¼ der Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeit verurtheilt.

Am 27. Mai ist:

7. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Heidenheim in Untersuchung gestandenen Johann Ludwig Schürlen, von Heidenheim, wegen wiederholten Concubinats mit Catharina Besendörfer, von Thannhausen, Oberamts Ellwangen, wegen überdieß theils versuchten, theils vollbrachten gewaltsamen Beischlafs mit derselben, desgleichen wegen wiederholt vorgebrachter Lügen vor Gericht, außer der am 14. März d. J. gegen ihn erkannten Strafe (Reg. Bl. Nro. 25. S. 223) noch eine weitere viermonatliche Fe-

stungs-Arbeitsstrafe erkannt, und wegen der Kosten das Geeignete verfügt worden.

Am 30. Mai ist:

8. der bei dem Oberamtsgerichte Ellwangen in Untersuchung gestandene Friedrich Rudolph Sautter aus Adelmannsfelden, Oberamts Aalen, wegen vieler, zwar kleiner, einfacher und zum größten Theil ersetzter Diebstähle, wovon jedoch mehrere im rechtlichen Sinne den dritten Diebstahl des Inquisiten ausmachen, neben Bezahlung seiner Haft- und der Untersuchungs-Kosten, zu siebenmonatlicher Festungs-Arbeit und nachheriger dreimonatlicher Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause, verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde:

9. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Ellwangen in Untersuchung gestandenen Johann Steinhäusler, von Pfannenstiehl, Oberamts Aalen, wegen wiederholten kleinen und einfachen, auch ersetzten Diebstahls, sodann wegen wiederholten Ehebruchs und begangener Tabaks-Einschwärzung, neben Bezahlung seiner Haft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, auch Confiscation des bei ihm angetroffenen eingeschwärzten Tabaks, eine siebenmonatliche Festungs-Strafe ausgesprochen, und ein weiterer Ehebruchs-Verdacht auf sich beruhen gelassen.

An demselben Tage ist:

10. der vormalige Fürstlich Colloredo-Mansfeld'sche Rentbeamte zu Untergröningen, Megnin, wegen der gegen ihn erhobenen groben Verletzung seiner Dienstpflichten und seiner unrichtigen und nachläßigen Administration überhaupt, so wie wegen erhobener unstatthafter Klagen gegen den Pfarrer Moosbrugger zu Untergröningen, mit Einrechnung der unterm 31. März 1818, wegen verübter Verbal- und Real-Injurien gegen ihn erkannten, aber noch nicht vollzogenen vierzehentägigen Arrest-Strafe, unter Verwerfung der gegen die Förmlichkeiten dieser Untersuchung vorgebrachten Einwendung, zu einer achtzehnmonatlichen Festungs-Strafe mit angemessener Beschäftigung verurtheilt, seine Beschwerden, welche er über die gegen ihn verfügte Entlassung von der Rentverwaltung, früher erhoben, für ungegründet erklärt, und derselbe in den Ersatz des wirklich gestifteten Schadens und der Verzugs-Zinse, so wie in sämtliche diesfallsige Untersuchungs-Kosten verurtheilt, dagegen aber hinsichtlich der

von alt Georg Hägele zu Denkbühl gegen ihn vorgebrachten Bezüchte mehrfacher an ihm verübter Betrugshandlungen, unter Verfällung in die diesfallsigen besonderen Untersuchungs-Kosten, von der Instanz entbunden.

2.) Civil-Senat.

Am 6. Mai wurde:

1. Die eingelegte Berufung gegen ein Erkenntniß des Oberamtsgerichts Aalen, in Sachen zwischen Anna Maria Willich zu Ulm, cum curatore, Kl., Appellantin, und Ernst Amon zu Aalen, Beklagten, Appellaten, Forderung aus unehelichen Schwängerungen betreffend, wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells, für verlassen erklärt, unter Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der zweiten Instanz;
2. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Schorndorf zwischen Christian Kurz zu Hößlinwarth, Liquidanten, Querulanten, Appellanten, und der Wörnerschen Gantmasse daselbst, Liquidatin, Querulatin, Appellatin, Location im Gante betreffend, das auf eine bei dem Oberamtsgerichte eingelegte Nichtigkeits-Klage des Kurz ausgesprochene Erkenntniß wegen Incompetenz aufgehoben;
3. die gegen ein Erkenntniß des Oberamtsgerichts Gerabronn ergriffene Berufung in Sachen Georg Michael Schalk, von Herrenthierbach, Beklagten, Appellanten, und Johann Georg Kaufmann und Consorten allda, Klägern, Appellaten, Leibgedings-Forderung betreffend, wegen Vernachläßigung der Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells, für verlassen erklärt, unter Verurtheilung des Appellanten in sämtliche in dieser Instanz erlaufene Kosten;
4. die gegen ein Erkenntniß des Oberamtsgerichts Mergentheim ergriffene Berufung in Sachen Johann Stemmlers zu Geroldshausen, Kläger, Appellanten, und Jakob Hagelstein, von Wachbach, Beklagten, Appellaten, Schadloshaltung aus einem Viehhandel betreffend, wegen Versäumniß des Fatals der Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten zweiter Instanz;
5. die gegen ein Erkenntniß des Oberamtsgerichts Ellwangen ergriffene Berufung in Sachen Anton Gloning zu Pfahlheim, Beklagten, Appellanten, und Jonas Israel zu Oberndorf, auch Jakob Weil zu Aufhausen, Kläger, Appellaten, Ersatz vergeschossener Gelder betref-

send, wegen versäumter Einreichung des Beschwerde-Libells innerhalb der gesetzlichen Frist, für verlassen erklärt, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz.

Am 13. Mai wurde:

6. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Ellwangen zwischen Hayum Israel zu Oberdorf, Liquidanten, Appellanten, und der Gantmasse des Joseph Gerstner zu Saverwang, Liquidatin, Appellatin, Location im Gante betreffend, die Berufung wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells, für verlassen erklärt, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz.

Am 24. Mai wurde:

7. die gegen ein Erkenntniß des Oberamtsgerichts Mergentheim eingelegte Berufung und resp. Nichtigkeits-Klage in Sachen des Georg Balbach und Consorten von Igersheim, Klägern, Appellanten, Querulanten, und des Großherzoglich Badenschen Revier-Försters zu Unterschüpf, Georg Walter und Consorten, Beklagte, Appellaten, Querulaten, die Aufhebung eines erbschaftlichen Vergleichs betreffend, wegen Versäumnisses in den Fatalien, für verlassen erklärt, unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten gegenwärtiger Instanz; wegen der Nichtigkeits-Klage aber weitere Verhandlung eingeleitet.

Am 29. Mai wurde:

8. die Berufung, welche der Jude Hirsch David Sandel Lerite, von Mönchsroth, gegen eine von dem Oberamtsgerichte Ellwangen ausgesprochene Gantverweisung im Joseph Brandstetter'schen Gante zu Oellrichsbronn ergriffen hat, als gänzlich unstatthaft verworfen, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten zweiter Instanz;

9. die Berufung ebendesselben gegen eine von dem Oberamtsgerichte Ellwangen ausgesprochene Gantverweisung im Xaver Manz'schen Gante zu Oellrichsbronn, als gegen ein Inhäsiv-Erkenntniß ergriffen, von Amtes wegen verworfen, unter Verurtheilung des Appellanten in alle in zweiter Instanz aufgegangene Kosten;

10. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Oehringen zwischen dem Bürgermeister Egner zu Ingelfingen, Liquidanten, Appellanten, und dem Güterpfleger der Ziegler Leonhard Groß'schen Concurs-Masse zu Forchtenberg, Mitliquidanten, Appellaten, Vorzugsrecht im Caspar Bopp'schen Gante betreffend, der dem Appellanten auferlegte Beweis für verlassen erklärt, und

in der Hauptsache das Urtheil erster Instanz bestätigt, unter Verurtheilung des Appellanten in alle dem Appellaten in zweiter Instanz verursachte Prozeßkosten;

11. die Berufung gegen ein von dem Oberamtsgerichte Gerabronn gefälltes Erkenntniß in Sachen zwischen dem Löwenwirth Seiz und dem Schuzjuden Isak Jakob zu Niederstetten, Beklagten, Appellanten, dann der Wittwe des Tobias Schau, von Wermuthshausen, Klägerin, Appellatin, Vertrags-Erfüllung betreffend, wegen versäumter Nothfrist der Einlegung der Beschwerdeschrift, für verlassen erklärt, unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 4. Mai wurde:

1. Joseph Stemmer, von Albers, Oberamts Leutkirch, wegen vier zum Theil großer qualifizirter, und unter erschwerenden Umständen verübter Diebstähle, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, noch zu einer Festungs-Arbeitsstrafe von zehn Monaten verurtheilt, und zugleich verordnet, daß Inquisit nach Erstehung seiner Strafe unter strenge polizeiliche Aufsicht gestellt werde, auch wegen des Schadens- und Kosten-Ersazes das Angemessene verfügt.

Am 6. Mai wurde:

2. auf die bei dem Oberamtsgerichte Saulgau stattgehabte Untersuchung:

a) Michael Buck, von Neidlingen, wegen wiederholter und fortgesezter Veruntreuungen durch Verkauf und betrüglichen Tausch von Schafen aus der seiner Aufsicht übergebenen Heerde, sodann wegen durch absichtlich bewirkte Ansteckung dieser Heerde mit der Raude dem Schaf-Eigenthümer zugefügter großer Vermögens-Beeinträchtigung, welches Verbrechens derselbe, unter Verwerfung seines unstatthaften Widerrufs, für überwiesen angenommen wurde, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, mit einer Festungs-Arbeitsstrafe von drei Jahren und einem Monat belegt;

b) gegen Sebastian Schneider, Mezger zu Mengen, wegen gegebener Veranlassung zu mehrern Veruntreuungen

des Michael Buck und Theilnahme an denselben durch Ankauf von Schafen, sodann wegen Begünstigung des ihm zur Kenntniß gekommenen Verbrechens der von Michael Buck unternommenen Ansteckung der Schafheerde zu Mengen durch unterlassene Anzeige bei Gericht, endlich wegen Lügen vor Gericht, zu einer Festungs-Arbeitsstrafe von neun Monaten mit einer seiner krankhaften Körper-Beschaffenheit angemessenen Beschäftigung erkannt, und jedem der beiden Inquisiten ein angemessener Theil an den Untersuchungs-Kosten zugeschieden.

3. Der bei dem Oberamtsgerichte Göppingen in Untersuchung gekommene Schuster David Müller, von Unterberken, wegen zwar kleinen und ersetzten, aber im rechtlichen Sinne fünften Diebstahls, unter Verfällung in sämtliche Untersuchungs-Kosten zu einer vierzehnmonatlichen Zuchthausstrafe in Gotteszell und nachheriger Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm, bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sieben Monaten verurtheilt.

Am 8. Mai ist:

4. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Saulgau in Verhaft und Untersuchung gekommenen Melchior Stadler, von Herbertingen, Oberamts Saulgau, wegen eines zwar einfachen und größtentheils ersetzten, aber großen und im rechtlichen Sinne zweiten Diebstahls, und wegen im rechtlichen Sinne ersten Scortations-Vergehens, neben der Verbindlichkeit zum Schadens- und Kosten-Ersatze eine siebenmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe erkannt worden.

Am 9. Mai wurden verurtheilt:

5. Jakob Keim, von Gruibingen, Oberamts Göppingen, wegen mehrerer zwar kleiner, aber größtentheils unter erschwerenden Umständen verübter Diebstähle, neben dem Ersatze des erweislichen Schadens, so weit solcher noch nicht geleistet ist, und Zuscheidung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu einer eilfmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe;

6. Jacob Wanner, von Großsüßen, Oberamts Geißlingen, wegen Verwundung des ledigen Johann Georg Herrlinger und des Soldaten Jacob Stempflen, neben Verfällung in sämtliche Untersuchungs-Kosten, so wie in die Heilungs-Kosten der Verwundeten, zu einer Festungs-Arbeitsstrafe von sechs Monaten;

7. Mathias Walcher, von Unter-Balzheim, Oberamts Wiblingen, wegen eines

großen und unter erschwerenden Umständen verübten Hausdiebstahls, ferner wegen Vagirens und Angabe eines falschen Geburtsortes, neben Zuscheidung seiner Arrest-, Azungs- und Untersuchungs-Kosten und Verfällung in den Ersatz des erweislich gestifteten Schadens, zu einer zehnmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe.

Am 15. Mai wurde:

8. auf die bei dem Oberamtsgerichte Kirchheim statt gehabte Untersuchung:

a) Vinzenz Messerschmid, von Gmünd, wegen des mit dem abwesenden Lukas Scheuringer zu Dächingen verübten Kirchendiebstahls, sodann wegen des zu Lautrach in Genossenschaft verübten Einbruchs und der auf dem Schafhause zu Wiesenstaig verübten Gewaltthätigkeit, ferner wegen durch unterlassene Verhinderung begünstigter Körperverletzung und Diebstahls, endlich wegen frecher Lügen und respektlosen Benehmens gegen die Untersuchungs-Behörde, unter Verurtheilung zum Schadens-Ersatz, mit einer Festungs-Arbeitsstrafe von drei Jahren und zwei Monaten belegt;

b) gegen Franz Joseph Mund, von Unterböbingen, gegenwärtig wegen dritter Desertion Festungssträfling und aus dem Militär ausgestoßen, wegen gleicher mit Vinzenz Messerschmid auf dem Schafhause zu Wiesenstaig verübter Gewaltthätigkeit, begünstigter Körperverletzung und Diebstahl, dann Concubinats, ein Zusatz von siebenmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe erkannt;

c) Maria Anna Straub, von Wiesenstaig, wegen nachgefolgter Theilnahme an dem Kirchendiebstahl zu Dächingen, dann wegen frecher Lügen vor Gericht, mit vierzehnwöchiger Zuchthausstrafe zu Markgröningen belegt; bei sämtlichen Inquisiten sich jedoch ein ferneres Straf-Erkenntniß vorbehalten, wenn nach Beifahung des entwichenen Scheuninger und Cons. sich ein höherer Reat durch die sonach zu führende Untersuchung gegen sie ergeben sollte, und das Erkenntniß über die Untersuchungs-Kosten noch ausgesetzt;

9. der provisorische Correctionair Johann Georg Manz, von Hundersingen, Oberamts Riedlingen, wegen wiederholten Vagirens, auch kleinen einfachen und ersetzten Diebstahls, neben Zuscheidung der durch die gepflogene justizmäßige Untersuchung aufgegangenen Kosten, zu einer sechsmonatlichen Reklusion in

dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm verurtheilt.

Am 18. Mai ist:

10. auf die von dem Oberamtsgerichte Wiblingen geführte Untersuchung gegen

a) Anton Wörz, von Baustetten, Oberamts Wiblingen, wegen Fälschung einer öffentlichen Urkunde und wegen eines durch Fälschung einer zweiten öffentlichen Urkunde verübten Betrugs, eine sechsmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe;

b) den cassirten Schullehrer Thomas Maier, von Walpertshofen, wegen Miturheberschaft bei zwei Fälschungen von öffentlichen Urkunden, welche zugleich dessen fünftes Fälschungs-Vergehen im rechtlichen Sinne begründet, eine zehnmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe erkannt, und jedem der beiden Inquisiten die Hälfte der Untersuchungs-Kosten zugeschieden worden.

Am 20. Mai wurden verurtheilt:

11. Johann Georg Endres, von Weilheim, Oberamts Kirchheim, wegen fortgesetzten liederlichen Lebenswandels und wiederholten Vagirens, neben Zuscheidung der Untersuchungs-Kosten, zur Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von neun Monaten;

12. Catharina Eberhardin, von Weiler, Oberamts Geißlingen, wegen in Gemeinschaft mit Peter Heller verübter zweier kleiner, jedoch ausgezeichneter Diebstähle, welche bei ihr den zweiten Diebstahl im rechtlichen Sinne bilden, zu drei und ein halbmonatlicher Zuchthausstrafe zu Markgröningen.

Am 25. Mai ist:

13. der bei dem Oberamtsgerichte Riedlingen in Untersuchung gekommene Bernhard Heilig, von Rechberghausen, wegen kleinen, aber qualifizirten und nach vorausgegangener Verabredung in Genossenschaft begangenen Diebstahls zu Attenweiler, dann wegen eines zu Deilingen gleichfalls nach vorausgegangener Verabredung und in Genossenschaft verübten kleinen Diebstahls, neben dem Ersatze des Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit und Zuscheidung eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten, mit einer fünfmonatlichen Zuchthausstrafe belegt;

14. gegen Carl Silbereisen, von Friedingen, Oberamts Riedlingen, wegen körperlicher Mißhandlung seiner Eltern, neben Zuscheidung sämtlicher Untersu-

Aachen, das deutſche Bad, in Preußen, Regierungsbezirk Aachen, 200 m ü. M., am Fuße des Aachener Waldes, 3 km von der belgiſchen Grenze, 70 km weſtlich von Köln, 1901 (mit Garniſon) 144 000 E., Sitz des Oberpräſidenten der Provinz Rheinland, des Regierungspräſidenten, eines Landrats, eines Amtsgerichts, einer Handelskammer, einer Gewerbeinſpektion, eines Hauptzollamts, einer Reichsbankſtelle, einer Oberpoſtdirektion, einer Telegraphendirektion, einer Eiſenbahndirektion, einer Bergwerksdirektion, einer Bergrevierinſpektion, einer Bergſchule, einer Berggewerkſchaft, einer Hüttenverwaltung, einer Steinkohlengrube, einer Eiſenhütte, einer Maſchinenfabrik, einer Tuchfabrik, einer Nähmaſchinenfabrik, einer Fabrik für Feuerungsanlagen, einer Fabrik für Kohlenwaſchanlagen, einer Fabrik für Kohlenbrecher, einer Fabrik für Kohlenförderanlagen, einer Fabrik für Kohlenſortierapparate, einer Fabrik für Kohlenverladeanlagen, einer Fabrik für Kohlenwagen, einer Fabrik für Kokereianlagen, einer Fabrik für Kokslöſchwagen, einer Fabrik für Koksſiebe, einer Fabrik für Koksverladeanlagen, einer Fabrik für Koksverladewagen, einer Fabrik für Schlackenbrecher, einer Fabrik für Schlackenverladeanlagen, einer Fabrik für Schlackenverladewagen, einer Fabrik für Schlackenwagen, einer Fabrik für Waſſerhaltungsmaſchinen, einer Fabrik für Waſſerhaltungsmotoren, einer Fabrik für Waſſerhaltungspumpen, einer Fabrik für Waſſerhaltungsturbinen, einer Fabrik für Waſſerhaltungsventile, einer Fabrik für Waſſerhaltungszubehör, einer Fabrik für Waſſerſtandsanzeiger, einer Fabrik für Waſſerſtandsregler, einer Fabrik für Waſſerſtandsſignale, einer Fabrik für Waſſerſtandsſicherungen, einer Fabrik für Waſſerſtandsventile, einer Fabrik für Waſſerſtandszeiger, einer Fabrik für Waſſerſtandszubehör, einer Fabrik für Waſſerſtandsapparate, einer Fabrik für Waſſerſtandsmeſſer

sorten, Luten, Aten, Vorzug in dem Gant des Vincens Schnell von Hennighofen betreffend, die eingelegte Berufung wegen innerer Grundlosigkeit unter Verurtheilung des appellantischen Theils in die Kosten zweiter Instanz, verworfen.

Am 16. Mai ist:

2. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Geißlingen zwischen Bernhard Schmid, Bäcker in Weißenstein, Bekl., Appellanten, und Veronica Hämmerlin daselbst, cum curat., Kl., Atin, Privat-Genugthuung und Kinds-Ernährung betreffend, eben so erkannt worden.

Am 30. Mai wurde:

3. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Tettnang zwischen Jacob David Essinger von Buchau, als Bevollmächtigter des Johannes Alois Kerner daselbst, Kl., Appellanten, und Balthasar Merk, von Berg, Bekl., Aten, eine Entschädigungsforderung aus einem Gutskauf betreffend, die eingelegte Berufung wegen versäumter zerstörlicher Frist zu Einreichung des Beschwerde-Libells, unter Verwerfung des appellantischen Fristverlängerungs- und eventuellen Restitutions-Gesuchs für verlassen erklärt, auch Appellant in die Kosten verurtheilt;

4. die gegen das Erkenntniß des Oberamtsgerichts Kirchheim in Streitsachen zwischen der Gemeinde Roßwälden, Liquidatin, Appellantin, und dem Klostermüller Kerner in Kirchheim, Liquidanten, Aten, eingewandte Appellation wegen versäumter neunzigtägiger Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells, unter Verfällung der Appellantin in die Kosten dieser Instanz, für verlassen erklärt.

Stuttgart den 20. Juni 1820.

Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 36.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch den 5. Juli 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Entschließung vom 24. v. M. die vereinigte Pfarrei Pappelau und Marchbronn, Dekanats Blaubeuren, dem Vikar Schwarz in Gerlingen, Dekanats Leonberg;

vermöge Entschließung vom 26. v. M. die erledigte katholische Pfarrei Waldhausen, Oberamts Neresheim, dem Vikar Hager in Dewangen, und

dem bisher bei der Retardaten-Commission, Abtheilung des Innern, angestellten Revisor Ruthart die bei der Regierung des Neckar-Kreises erledigte Stelle eines Revisors zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge Entschließung vom 27. v. M. den bisher der Retardaten-Commission, Abtheilung des Innern, zugegebenen Ober-Regierungsrath Reuß dem evangelischen Consistorium mit Sitz und Stimme, und eben so den Regierungsrath Heigelin dem evangelischen Consistorium und dem Studienrath provisorisch zugetheilt, und an die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen und als Prokurator bei dem Gerichtshofe zu Eßlingen angestellten Assessor Hofacker zu Ellwangen den Assessor Stehle zu Ulm;

in gleicher Eigenschaft zur Regierung des Jaxt-Kreises versetzt, und dagegen den vormaligen Oberamtmann v. Werner zum Assessor bei der Regierung des Donau-Kreises, mit dem Charakter eines Regierungsraths ernannt.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge Entschließung von demselben Tage die erledigte evangelische Garnisons-Pfarrei zu Hohen-Asperg dem Vikar Rooschüz zu Deckenpfronn, Dekanats Calw, und die erledigte Lehrstelle der französischen Sprache an den obern Classen der hiesigen Real-Anstalt vorsorglich dem Privat-Lehrer Hellwig dahier gnädigst übertragen.

Die erledigte Stelle eines Oberamts-Arztes zu Hall ist am 17. v. M. dem daselbst praktizirenden Arzte D. Dürr übertragen worden.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.

Den Besuch der Landes-Universität betreffend.

In dem gegenwärtigen Sommer-Halbjahr befinden sich auf der Landes-Universität Tübingen:

I. Studierende der protestantischen Theologie:
- Inländer 94
- Ausländer 42

—— 136

II. Studierende der katholischen Theologie:
- Inländer 40
- Ausländer 3

—— 43

III. Studierende der Rechtswissenschaft:
- Inländer 141
- Ausländer 15

—— 156

IV. Studierende,
- a) der Arzneikunde und höheren Wundarzneikunde:
  - Inländer . . . 44
  - Ausländer . . 23
- b) der höhern Wundarzneikunde allein 5
- c) der höhern Thierarzneikunde 2

d) der niedern Wundarzneikunde 30
e) der niedern Thierarzneikunde 2
——106

V. Studierende der Philosophie, Inländer:
a) im evangelischen Seminar 96
b) im katholischen Konvikt 31
c) in der Stadt . . . 25
Ausländer . . . 7
——169

V. Studierende der Kameralwissenschaft:
Inländer 109

Die Zahl der Studierenden beträgt demnach im Ganzen:
an Inländern 619
an Ausländern . . . 90
709

Stuttgart den 18. Juni 1820.

v. Otto.

B.) Des Departements der Finanzen:

1. des Finanz-Ministerium.

Verfügung wegen Aufhebung der Kanzlei-Revisionsgebühren.

Da Se. Königl. Majestät gnädigst beschlossen haben, daß der Bezug der in der Verordnung wegen der ehemaligen Kanzlei-Emolumente vom 2. Mai 1818 (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 25) Punkt 3 und 4 für die Staats-Kasse vorbehaltenen Zettel-Moderationsgebühren in Communsachen, so wie der Rechnungsrevisions- und Justifications-Gebühren von der Brandversicherungs-Kasse, von den Wittwen-Kassen und Familienstiftungen vom 1. Juli 1820 an nicht mehr Statt finden, sondern durchaus nachgelassen seyn soll, so wird solches hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 24. Juni 1820.

Weckherlin.

2. Staats-Schulden-Zahlungs-Casse.

Die Urkunden wegen Befreiung von der Capital-Steuer betreffend.

Diejenige Personen, welche nach der die Capital-Steuer pro $18\frac{19}{20}$ betreffenden Verordnung vom 22. Juni 1820 (Staats- und Reg. Blatt Nro. 33. §. 5. Pct. 6.)

von dieser Besteuerung frei sind, werden in Beziehung auf ihre besitzenden Staats-Capitalien hierdurch aufgefordert, bei Producirung der Zins-Quittungen zugleich obrigkeitliche Zeugnisse, wodurch ihre Ansprüche auf die zugestandene Capital-Steuer-Freiheit außer Zweifel gesetzt sind, der Staats-Schulden-Zahlungskasse zu übergeben, indem, wenn diese Urkunden entweder ganz fehlen oder mangelhaft ausgestellt seyn sollten, der Capital-Steuer-Betrag ohne weiteres bei der Casse abgezogen werden würde. Es wird hiebei bemerkt, daß in diesen Urkunden, neben dem Tauf- und Familien-Namen des Gläubigers, die vormalige Casse, bei welcher das Capital angelichen wurde, die Nummer der Obligation, der Betrag des Capitals und der Zins-Termin anzugeben, auch darin sämtliche Staats-Capitalien zu benennen sind, in deren Besitze sich eine, die Capital-Steuer-Freiheit ansprechende, Person befindet.

Zugleich werden die Staats-Creditoren im Allgemeinen aufgefordert, den Capital-Steuer-Betrag in Margine ihrer Zins-Quittungen sogleich zu notiren.

Stuttgart den 28. Juni 1820.

Steinheil.

3. Königl. Frucht- und Wein-Verwaltungs-Commission.

Früchte-Verkauf betreffend.

Auf die Anfrage mehrerer Kameral-Aemter:

„Ob diejenigen Früchte, welche schon „früher zum Verkauf bestimmt, bis „zum Sturz aber nicht verwerthet „worden sind, nach dem Sturz verkauft werden dürfen?“

werden sämtliche Kameralämter des Reichs angewiesen, den bereits durch frühere Verfügungen angeordneten Verkauf der sogenannten Grözelfrüchte, so wie eines Theils der Gerste und des Habers, in so weit der Verkauf noch nicht vollzogen ist, auch nach dem Sturz fortzusetzen.

Stuttgart den 30. Juni 1820.

Süskind.

Dienst-Erledigungen.

Durch das am 22. v. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Christmann ist die Pfarrei Benningen, Dekanats Ludwigsburg, erledigt worden.

Am 26. v. M. ist der Unter-Lieutenant v. Linstow des ersten Infanterie-Regiments zu Stuttgart gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 40.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag den 28. Juli 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat Juni 1820 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochene Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat Juni sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Am 6. Juni wurde:

1. In der Rekurssache der zu Ludwigsburg wegen Diebstahls, Unzucht u. s. w. in Untersuchung gekommenen Sophie Hipp, von Wahlheim, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs in

Eßlingen unterm 27. April d. J. gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 28. Seite 248 eingerückte) Straf-Erkenntniß, unter Verurtheilung der Rekurrentin in die Kosten der Rekurs-Instanz, lediglich bestätigt.

2. In der Rekurssache des bei dem Oberamtsgerichte zu Wangen, wegen Diebstahls und Fälschung, in Untersuchung gekommenen Xaver Schütterle, von Thennenmoos, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs in Ulm unter dem 28. Febr. d. J. ausgesprochene (in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 16. S. 167 vorkommende) Straf-Erkenntniß, unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz, bestätigt.

Den 10. Juni wurde:

3. In der Rekurssache des wegen Konkubinats in Untersuchung gekommenen Schneiders Johann Georg Sick, von Berg, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen unter dem 22. December v. J. gefällte (in Nro. 5. des Staats- und Regierungs-Blatts S. 28 eingerückte) Straf-Erkenntniß bestätigt, und Rekurrent in die Kosten der zweiten Instanz verurtheilt.

Den 17. Juni wurde:

4. In der Rekurssache des Adlerwirths Philipp Hausmann, von Tiefenbach, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofes in Eßlingen unter dem 29. Febr. 1820 gefällte (in Nro. 16. S. 151 des Staats- und Regierungs-Blatts enthaltene) Erkenntniß abgeändert, und Rekurrent wegen Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Diener, neben Entlassung von seinem Wildschützen-Dienste und Verfällung in den Schadens-Ersatz, so wie in seine Arrest-Azungs- und ⅔ der Untersuchungs-Kosten, zu vierwöchiger Gefängniß-Strafe verurtheilt.

Den 20. Juni wurde:

5. In der Rekurssache des wegen Diebstahls in Untersuchung gekommenen Mathias Hämmerle, von Trichtingen, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen unter dem 31. Mai ausgesprochene (in Nro. 35. des Staats- und Regierungs-Blatts Seite 327 enthaltene) Straf-Erkenntniß seinem ganzen Inhalte nach bestätigt, und Rekurrent in die Kosten der Rekurs-Instanz verurtheilt; und

6. in der Rekurssache des wegen Kassenrests bei Verwaltung einer Gantmasse in Untersuchung gekommenen Adam Remetsch, von Oswell, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs in Eßlingen unter dem 2. Mai gefällte (in

Nro. 38. des Regierungs-Blatts Seite 319 enthaltene) Straf-Erkenntniß, unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten der Rekurs-Instanz, bestätigt.

II. Civil-Senat.

Den 2. Juni wurde:

1. In der Appellationssache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe zu Tübingen zwischen Jung Christian Raile, von Plochingen, Kläger, Appellaten, nun Appellanten, und seiner geschiedenen Ehefrau Catharina, geb. Schmid daselbst, Beklagte, Appellantin, jetzt Appellatin, Verlust des Heirathguts betreffend, das Erkenntniß der nächstvorigen Instanz, unter Vergleichung der Kosten, bestätigt.

Den 5. Juni wurde:

2. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen den Erben der Ober-Acciser Moser'schen Ehefrau zu Cannstadt und Consorten, Kläger, Appellanten, und dem Waisengerichte in Horrheim, Beklagte, Appellaten, eine Entschädigungs-Forderung betreffend, die Berufung wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift für verlassen erklärt.

Den 9. Juni wurde:

3. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen der Stadt-Gemeinde Tuttlingen, Beklagte, Appellantin, und der Königlichen Finanz-Kammer in Reutlingen, Klägerin, Appellatin, Wiesen-Benutzung betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer Beschwerde von Amtes wegen verworfen.

Den 12. Juni wurde:

4. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen dem Freiherrn Maximilian v. Ulm auf Erbach, Beklagten, Appellanten, und dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Geheimen Rath und Präsidenten, Freiherrn Ferdinand v. Ulm zu Klagenfurt, Kläger, Appellaten, eine Apanage-Forderung, jetzt Termins-Versäumniß betreffend, die Berufung wegen gänzlichen Mangels an einem Restitutions-Grund von Amtes wegen verworfen, und Appellant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 16. Juni wurde:

5. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs in Tübingen zwischen Friedrich Kroneker, Bortenwirker daselbst, Kläger, Appellaten, nun

Appellanten, und Adam Friedrich Kroneker allda, Beklagten, Appellanten, jetzt Appellaten, die Gültigkeit eines Testamentes betreffend, die eingewandte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amtes wegen abgeschlagen.

Den 19. Juni wurde:

6. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem Hofmedikus Dr. Plieninger in Stuttgart, Liquidanten, Appellaten, nun Appellanten, und dem Heinrich Thieler in Ulm, Mitliquidanten, Appellanten, jetzt Appellaten, Vorzugsrecht im Haag'schen Gante betreffend, die Berufung, insofern sie gegen Thieler gerichtet ist, wegen Mangels an der appellablen Summe, von Amtes wegen verworfen, und Appellant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt; sodann

7. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen dem Advokaten Frank daselbst, Kläger, Appellanten, und den Anton Erhard'schen Relikten zu Schönau, Beklagte, Appellaten, gegenseitige Forderungen betreffend, die Berufung wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift, wie auch wegen Mangels an der appellablen Summe von Amtes wegen verworfen.

Den 26. Juni wurde:

8. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs in Ulm zwischen den Gemeinden Groß- und Klein-Laupheim, Beklagte, Appellaten, nun Appellanten, und der Hospital-Verwaltung in Biberach, Klägerin, Appellantin, jetzt Appellatin, Noval-Zehenten betreffend, die Berufung wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift für verlassen erklärt, und

9. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs in Eßlingen zwischen dem Königl. Finanz-Departement, Liquidanten, Appellanten, und der Stadt- und Amts-Pflege von Brackenheim, Liquidatin, Appellatin, Frohndienste betreffend, aus gleichem Grunde auf dieselbe Weise erkannt.

Den 30. Juni wurde:

10. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs in Ulm zwischen Bernhard Ernst Wagner und Compagnie zu Calw, Kläger, Appellanten, und Johann Georg Kutter, Wollenhändler in Ravensburg, einen Kauf-Vertrag betreffend, die Berufung wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einrei-

chung der Beschwerdenschrift für verlassen erklärt.

Endlich wurde:

11. In der Appellationssache von dem vormaligen Ober-Justiz-Collegium zwischen den frohnpflichtigen Einwohnern zu Unterkeßach, Oberamts Neckarsulm, Kläger, Appellanten, Producenten, und dem Königl. Baierschen Kammerherrn Ernst Ludwig Freiherrn v. Berlichingen, Beklagten, Appellaten, Producten, das Hauen und Aufmachen des Holzes in den gutsherrlichen Waldungen betreffend, (in Beziehung auf den unter dem 29. Jan. 1819 vorbehaltenen Beweis, Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 11. 1819) durch Urthel zu Recht erkannt, daß die Kläger, Appellanten, dasjenige, was ihnen zu beweisen obgelegen, nicht erwiesen haben, daher dieselben, unabhängig von derjenigen zehntägigen Frohn im Jahr, worüber kein Streit ist, auch das Holz in den gutsherrlichen Waldungen, gegen eine Vergütung von 12 kr. für ein Klafter und von 15 kr. für hundert Büschel Reisach, zu hauen und aufzumachen, und dem Beklagten, Appellaten, die durch die Beweisführung verursachten Kosten zu erstatten verbunden seyn sollen.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden:

Den 1. Juni:

1. Christiane, geb. Haag, von Forchtenberg, Oberamts Oehringen, Klägerin, von Georg Kirchner, Mezger von da, Beklagten, wegen Ehebruchs, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.
2. Rosine Margarethe, geb. Hohl, von Magstatt, Oberamts Böblingen, Klägerin, von Johann Georg Heller, Schreiner allda, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

Den 8. Juni:

3. Matthäus Schrägle, Bäcker zu Sulz, Kläger, von Helene Barbare, geb. Leng von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.
4. Anne Marie, geb. Waldenmaier, von Hattenhofen, Oberamts Göppingen, Klägerin, von Christian Weeger, Schäfer von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

Den 15. Juni:

5. Christiane, geb. Schumm, von Plattenhardt, Klägerin, von Franz Schilling, Unterförster zu Wildbad, Oberamts Neuenbürg, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

6. Jakob Schaufler, Schuster von Hepsisau, Oberamts Kirchheim, Kläger, von Anne Margarethe, geb. Frasch, von Nissingen, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

7. Johann Georg Zeug, von Neckarhausen, Oberamts Nürtingen, Kläger, von Marie Magdalene, geb. Kuhn, von Heßlach, Oberamts Tübingen, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Den 22. Juni:

8. Johanne Elisabethe, geb. Gbz, von Flein, Oberamts Heilbronn, Klägerin, von Leonhard Ekert von da, Beklagten, wegen böslicher Verlassung, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

9. Christian Unselt, Weber zu Mühlhausen, Oberamts Vaihingen, Kläger, von Catharine Beate, geb. Bauer von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

10. Luise Caroline, geb. Schaal, von Winnenden, Oberamts Waiblingen, Klägerin, von Carl Pflüger, Weinschenk und Bierbrauer von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

11. Johann Georg Schall, von Güglingen, Oberamts Brackenheim, Kläger, von Elisabethe Margarethe, geb. Specht von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 2. Juni wurde:

1. dem David Gänzle, von Köngen, Oberamts Eßlingen, wegen vierten Diebstahls und wiederholten Vagirens, neben

dem Kosten- und Schadens-Ersatz, eine achtmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe und nachherige Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von vier Monaten;

2. dem Heinrich Ganz, von Ottmarsheim, Oberamts Marbach, wegen großen Diebstahls, unter Berücksichtigung der wegen versuchten großen Betrugs mittelst Fälschung, kürzlich erstandenen Strafe, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung der Arrest- und Untersuchungs-Kosten, eine fünfmonatliche Festungs-Arbeit zuerkannt.

Am 3. Juni wurde:

3. a) der vormalige Schultheiß Conrad Treiber zu Steinbach, Oberamts Eßlingen, wegen Mitwirkung zu Führung von Nebenrechnungen bei Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, welche zum Theil durch die Art der dazu gebrauchten Mittel erschwert ist, wegen Annahme einer Entschädigung für eine Privat-Forderung aus der Commun-Casse, wegen Theilnahme an Zechen auf öffentliche Kosten und wegen Mitwirkung zu Unterlassung der öffentlichen Verrechnung der mit dem Schneiden und Verkauf von Allmandfelden verbundenen Einnahme und Ausgabe, zu Bekleidung einer öffentlichen Stelle für unfähig erklärt, und zu zweimonatlicher Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung, auch zu Bezahlung von $\frac{1}{3}$ der Untersuchungs-Kosten, so wie zu der geeigneten Ersatzleistung verurtheilt;

b) der vormalige Bürgermeister Patriz Brüstle daselbst, wegen Führung von Nebenrechnungen bei Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, welche gleichfalls zum Theil durch die Art der dazu gebrauchten Mittel erschwert ist, wegen Verleitung zu unrichtigen Geld-Empfangs-Bescheinigungen und Mitfertigung eines unrichtigen Holz-Verkaufs-Verzeichnisses, wegen Theilnahme an Zehrung auf öffentliche Kosten, und wegen Unterlassung der Verrechnung der mit dem Schneiden und Verkauf von Allmandfelben verbundenen Einnahme und Ausgabe, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und zu dreimonatlicher Festungsarbeit innerhalb der Festung, auch Bezahlung von $\frac{1}{3}$ der Untersuchungs-Kosten, so wie zur geeigneten Ersatzleistung verurtheilt.

Am 6. Juni wurde:

4. gegen die zu Stuttgart in Untersuchung

gekommene Catharine Hafner, von Markgröningen, wegen wiederholten und ausgezeichneten Diebstahls, neben dem Ersatz ihrer Arrest- und Untersuchungs-Kosten, eine dreimonatliche Zuchthausstrafe und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von zwei Monaten, erkannt.

Am 10. Juni wurden verurtheilt:

5. der zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Heinrich Buchtel, von Bönnigheim, Oberamts Besigheim, wegen dritten Diebstahls, wiederholten Betteins und Vagirens, neben Bezahlung der Untersuchungs-, Arrest- und Verpflegungs-Kosten, zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von drei Monaten;

6. Caroline Dikert, von Altbach, Oberamts Eßlingen, wegen vierten Diebstahls, neben Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten, zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, mindestes aber auf die Dauer von vier Monaten.

Am 13. Juni wurde:

7. der vormalige Bürgermeister Michael Langenstein, von Großglattbach, Oberamts Maulbronn, wegen eines theils durch wirklichen Cassen-Eingriff, theils durch Nachlässigkeit in seiner Amtsführung als Bürgermeister gesetzten Cassenrests, ferner wegen eines als Pfleger der Catharine Seitter, von Iptingen, an dem ihm anvertrauten Vermögen seiner Curandin, durch Eingriff in dasselbe gesetzten Rests zu zwei und einhalbjähriger Zuchthausstrafe und zum Ersatze der Rests-Summe, mit den landüblichen Zinsen vom Tage der geschehenen Berechnung der Reste und der Anerkennung derselben von Seite des Rechners, so wie zur Bezahlung sämtlicher Prozeß-Kosten verurtheilt, auch auf den Fall, daß er noch ein öffentliches Amt bekleiden sollte, desselben für entsetzt, und zur weitern Führung irgend eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt.

Am demselben Tage wurde:

8. Conrad Grob, von Ludwigsburg, wegen vieler, zwar kleiner, jedoch wiederholter, zum Theil ausgezeichneter Diebstähle, sodann wegen Waldfrevel, wegen

einer mit Hausfriedensbruch verbundenen Verwundung des Blatmachers Körner und wegen Unbotmäßigkeit gegen einen Gend'armen, neben Bezahlung der Arrest- und Untersuchungs-Kosten, Ersatz des Schadens und der Körnerschen Kurkosten, zu neunmonatlicher Festungsarbeit und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten, verurtheilt.

Am 15. Juni wurden verurtheilt:

9. Alt Christian Herrmann, Taglöhner von Sindelfingen, Oberamts Böblingen, wegen resp. dritten und ausgezeichneten Holzdiebstahls, neben dem Ersatze des Schadens und $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs-Kosten, zu einjähriger Festungsarbeit und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten.

10. a) Jacob Friedrich Bruker, lediger Weber von Denkendorf, Oberamts Eßlingen, wegen Mißhandlung des beurlaubten Soldaten Harsch, wegen Widersetzlichkeit gegen den in Ausübung seines Amtes begriffenen Nachtwächter Weingärtner, wegen polizeiwidriger nächtlicher Excesse, und darauf verübter thätlicher Widersetzlichkeit gegen den ihn arretirenden Nachtwächter, verbunden mit grober körperlicher Mißhandlung desselben, wegen Ausstoßung gefährlicher Drohungen gegen die zu Herstellung der Ordnung herbeieilenden Bürger, und Schimpfreden gegen den in Ausübung seines Amtes begriffenen Schultheißen, zu sechsmonatlicher Festungsarbeit;

b) Jakob Friedrich Silber, lediger Schmid-Geselle zu Denkendorf, wegen Mißhandlung des Soldaten Harsch, dann wegen nächtlicher Excesse, darauf verübter thätlicher Widersetzlichkeit gegen den ihn arretirenden Nachtwächter Weingärtner, verbunden mit grober körperlicher Mißhandlung desselben, Ausstoßung von Schimpfreden und gefährlichen Drohungen gegen die zur Herstellung der Ordnung herbeieilenden Bürger, und wegen mehrerer anderer früherer, im Laufe dieser Untersuchung zur Sprache gekommener grober Excesse und Störungen der öffentlichen Sicherheit, mit Rücksichtnahme auf die von ihm schon früher erstandene Strafe wegen Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Personen, verbunden mit deren körperlicher Mis-

handlung, zu siebenmonatlicher Festungs-Arbeit.

Dabei wurden jedem der Verurtheilten seine eigenen Arrest- und Azungs-, die sämtlichen übrigen Untersuchungs- und Inspektions-Kosten aber zu gleichen Theilen, auch unter solidarischer Haftung die Kurkosten der von ihnen mißhandelten Personen, so wie der Ersatz des denselben erweislich zugefügten Schadens zugeschieden;

11. Michael Aigster, von Pfaffenhofen, Oberamts Brackenheim, wegen wiederholten und ausgezeichneten Diebstahls, neben Bezahlung seiner Arrest- und der Untersuchungs-Kosten zu einjähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von anderthalb Jahren.

Am 20. Juni wurde:

12. Jakob Leix, von Beihingen, Oberamts Ludwigsburg, der zu Maulbronn in Untersuchung kam, wegen zwei vollbrachter und zwei versuchter grober Betrügereien, neben dem Ersatze des Schadens, resp. unter Correal-Verbindlichkeit mit seinen Genossen und neben Bezahlung seiner Arrest-, auch $\frac{5}{8}$ der Untersuchungs-Kosten, mit einjähriger Festungs-Arbeit bestraft.

Am 22. Juni wurden verurtheilt:

13. Wilhelm Ludwig Friedrich Kallenberg, Zinngießer von Ludwigsburg, wegen einer mit Fälschung verbundenen großen Veruntreuung, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung der Arrest- und Untersuchungs-Kosten zu achtzehnmonatlicher Festungs-Arbeit;

14. Johann Georg Nagel, von Bernhausen, Amts-Oberamts Stuttgart, wegen thätlicher, zum Theil mit körperlicher Mißhandlung verbundener Widersetzlichkeit gegen das Königl. Forst-Personal, und wegen fortgesetzten Holzfrevels, unter Einrechnung der ihm wegen vielfältiger Holzfrevel forstamtlich angesetzten, noch nicht entrichteten Geldstrafen, und neben Ersatz des gestifteten Schadens, auch Bezahlung $\frac{1}{5}$ der Untersuchungs-Kosten, zu viermonatlicher Festungsstrafe.

Am 27. Juni wurde:

15. gegen die zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Maria Margaretha Hiller, von Aalen, wegen mehrerer Diebstähle, worunter zwei große und drei ausgezeichnete begriffen sind, neben dem Ersatze des Schadens, und Bezah-

lung ihrer Arrest- und der Untersuchungs-Kosten, unter Einrechnung von vier Monaten ihres erstandenen Arrest- noch eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe;

16. gegen den suspendirten Bürgermeister Florian Klett, von Heutingsheim, Oberamts Ludwigsburg, wegen Leichtsinns beim Angeloben an Eides-Statt und wegen großer Nachläßigkeit in seiner Amtsführung, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, die Entlassung von der Bürgermeisterstelle und eine dreiwöchige Gefängnißstrafe;

17. gegen Michael Schelling, von Bissingen, Oberamts Ludwigsburg, wegen zweier qualifizirter, kleiner Diebstähle, mit Rücksicht auf die schon früher von ihm verübten polizeilich abgewandelten Entwendungen, neben Ersatz des Schadens und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, eine viermonatliche Festungs-Strafe erkannt.

Am 30. Juni wurden verurtheilt:

18. der zu Backnang in Untersuchung gekommene Johannes Schwundter, von Haubersbronn, Oberamts Schorndorf, wegen sechsten und einigermaßen ausgezeichneten Diebstahls, neben dem Ersatze seiner Arrest- und Untersuchungs-Kosten, zu vierjähriger Festungsarbeit und nachheriger Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf die Dauer von zwei Jahren;

19. der zu Eßlingen in Untersuchung gekommene Johannes Häberle, von Großheppach, Oberamts Waiblingen, wegen wiederholten Vagirens, neben dem Ersatze seiner Arrest- und Untersuchungs-Kosten, in Rücksicht auf die vielen früher erlittenen, zum Theil peinlichen Strafen, zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf die Dauer von drei Monaten;

20. Georg Michael Steinbach, von Siglingen, Oberamts Neckarsulm, wegen eines durch Nachläßigkeit in seiner Amtsführung als Commun-Bürgermeister in einem Zeitpunkte, wo das Gesetz vom 1. August 1806, die Bestrafung der Cassenreste betreffend, noch nicht auf die Commun-Cassen-Beamten anwendbar war, gesetzten Cassenrests, zu einer Geldstrafe von dreißig Reichsthalern, mit dem Beisatze, daß er jedes verrechnenden Amtes, das er etwa bekleiden sollte, entlassen, auch zu fernerer Beklei-

dung irgend eines Amtes dieser Art für unfähig erklärt, endlich sämtliche Untersuchungs-Kosten, so wie die ganze Summe seines Rests mit den landüblichen Verzugs-Zinsen vom 5. Dez. 1815 an, zu bezahlen schuldig seyn solle;

21. die zu Backnang in Untersuchung gekommene Friederike Dorothea Diem, von Großgartach, Oberamts Heilbronn, wegen eines unter erschwerenden Umständen verübten Betrugs, sodann wegen wiederholter Betrügereien durch Kartenschlagen, wegen Quacksalberei und wiederholten Vagirens, unter Rücksichtnahme auf die früher von ihr erstandenen Criminal-Strafen, neben Ersatz des gestifteten Schadens und Bezahlung ihrer Arrest-Kosten, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf die Dauer von drei Monaten.

2.) Civil-Senat.

1. In der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Prinzen Wilhelm von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Kl., gegen den Herrn Fürsten Georg von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Bekl., Erbschafts-Ansprüche betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 8. und publ. den 28. Mai, unter Compensirung der Kosten des Rechtsstreites condemnatorisch gegen den Herrn Bekl., jedoch mit Beweis-Vorbehalt für denselben, erkannt.

2. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Waiblingen zwischen Regine Christine Eitel, von Winnenden, Kl., Antin, und Carl Heinrich Sommer zu Winnenden, und Carl Friedrich Sommer zu Welzheim, Bekl., Aten, Erbschafts-Streitigkeiten betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 24. Mai und publicirt den 6. Juni das Urtheil voriger Instanz reformirt, unter Compensation der Prozeß-Kosten der ersten und zweiter Instanz.

3. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Stuttgart zwischen Johann Schlecht, von Echterdingen, Bekl., Anten, und Christoph Wolfs Wittwe, von Möhringen, Kl., Atin, Schuldforderung betreffend, wurde das von dem Anten Schlecht unterm 3. April d. J. gegen das desertorische Erkenntniß vom 17. und publ. 28. März d. J. eingereichte Restitutions-Gesuch wegen Mangels an einem gesetzlichen Grunde, unter Verurtheilung des Anten in die dadurch verursachten Kosten, vermöge Beschlusses

vom 28. April, und inſ. den 18. Mai d. J. verworfen.

4. In der Appellationsſache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Leonberg zwiſchen Anna Maria, geb. Mühleiſen, von Renningen, Kl., Antin, und ihrem abgeſchiedenen Ehemanne, Kaufmann Härlin daſelbſt, Bekl., Aten, Zurückforderung des Beibringens betreffend, wurde das Urtheil voriger Inſtanz vermöge Beſchluſſes vom 15. Mai und inſ. den 7. Juni theils beſtätigt, theils caſſirt, die Prozeß-Koſten beider Inſtanzen aber wurden gegen einander aufgehoben.

5. In der Appellationsſache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Heilbronn zwiſchen den Erben des Chriſtoph Möbes, geweſenen Hirſchwirths zu Lehrenſteinsfeld und Beiſitzers zu Heilbronn, Bekl., Anten, und dem Schutzjuden Samuel Hähnle, von Lehrenſteinsfeld, Kl., Aten, eine Schuldforderung betreffend, wurde nach Abſchwörung des dem Kl., Aten, zugeſchobenen Haupteides die Bekl., Anten, durch Urtheil vom 8. und inſ. den 25. Mai d. J. zu Bezahlung der eingeklagten Summe ſamt Zinſen und zu Erſtattung der Prozeß-Koſten beider Inſtanzen verurtheilt.

6. In der Appellationsſache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Leonberg zwiſchen Anna Maria, geb. Mühleiſen zu Renningen, Kl., Antin, und ihrem abgeſchiedenen Ehemanne, dem Kaufmann Härlin daſelbſt, Bekl., Aten, Alimenten-Forderung betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 24. Mai und publ. den 8. Juni, das Erkenntniß erſter Inſtanz dahin abgeändert, daß Bekl., At., für ſchuldig erkannt wurde, die Kl., Antin von Erſtehung des letzten Zwangsgrades an bis zu erfolgter Scheidung zu alimentiren, auch die geforderte Hälfte der Tauf- und Kindbett-Koſten, ſo wie die Alimente ihres während der Trennung gebornen Kindes von deſſen Geburt an bis zu erfolgter Scheidung der Kl., Antin, zu erſetzen, unter Vergleichung der Prozeß-Koſten beider Inſtanzen.

7. In der Appellationsſache von dem Oberamtsgerichte Cannſtadt zwiſchen Adam Herrmann, von Oberürkheim, Bekl., Anten, und den Gerichtsſchreiber Stumpfſchen Erben daſelbſt, Kl., Aten, Erſatz-Forderung betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 19. Mai, und inſ. den 19. Juni d. J. die ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde von Amtes wegen verworfen, und der Ant in die Prozeß-Koſten dieſer Inſtanz verurtheilt.

Am 21. Juni wurde:

8. die Debitsache des Staabs-Hauptmanns Carl Ferdinand von Schmid auf Altstatt, durch eine Schulden-Verweisung erledigt.

9. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Ludwigsburg zwischen dem Stiftungs-Rechnungs-Revisor Bernhard zu Ludwigsburg, Kl., Widerbekl., Anten, und dessen Ehefrau, Caroline, geb. Kraft, cum curatore, Bekl., Widerkl., Atin, Alimenten-Forderung in der Vor- und Fahrniß-Herausgabe in der Nachklage betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 29. Mai und publ. den 19. Juni d. J. in der Vorklage die gegen das unterrichterliche Erkenntniß vom 22. Febr. 1819 eingelegte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amtes wegen verworfen, und Ant in $\frac{5}{6}$ der bisherigen Kosten zweiter Instanz verurtheilt, in der Nachklage aber auf weiteres schriftliches Verfahren erkannt.

10. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Ludwigsburg zwischen Abraham Gbisch, Schutzjuden daselbst, Bekl., Anten, und dem Hofschreiner Friedrich Heiligmann allda, Kl., Aten, die Zurückerstattung dreier Staats-Obligationen betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 5. und publ. den 19. Juni das unterrichterliche Urtheil vom 5. Dez. 1817 unter einem Beweisvorbehalt für den Kl., Aten, theils abgeändert, theils bestätigt, die Kosten erster und zweiter Instanz aber wurden mit Ausnahme der von dem Bekl., Anten, dem Kl., Aten, in beiden Instanzen durch seinen Ungehorsam verursachten Kosten, welche ersterer dem letzteren zu erstatten hat, gegen einander verglichen.

11. In der Rechtssache erster Instanz zwischen Joseph Helden zu Eßlingen, ex jure cesso des Moses Bacher zu Hechingen, Vorkl., Widerbekl., und der Gantmasse-Curatel des verstorbenen General-Majors von Vischer zu Ludwigsburg, Vorbekl., Widerklägerin, Vindication von Schuldscheinen in der Vor- und Widerklage betreffend, wurde durch Urtheil vom 5. und inf. den 15. Juni die bemeldete Gantmasse-Curatel für schuldig erkannt, dem Joseph Helden die libellirten vier Obligationen, als dessen Eigenthum, zu überlassen, unter Vergleichung der Kosten des Prozesses.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 5. Juni wurde:

1. Jakob Ludwig von Linsenhofen, Oberamts Nürtingen, wegen ersten und einfachen, dabei aber großen Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung seiner Arrest- Azungs- und der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungs-Arbeitstrafe verurtheilt.

Am 8. Juni ist:

2. der bei dem Oberamtsgerichte zu Herrenberg in Untersuchung gekommene Revierförster Carl Friedrich Koch, von Waldenbuch, zwar rücksichtlich des Verdachts der Erpressung von der Instanz entbunden, dagegen wegen Bestechung, Annahme verbotener Accidenzien, dann wegen grober Eigenmächtigkeit und Nachläßigkeit im Dienst, unter Aufhebung der ihm wegen eines Theils dieser Vergehen früher von dem Königl. Ober-Forstamt angesetzten Geldstrafen, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens, zur Zurückgabe der empfangenen Geschenke und der widerrechtlich bezogenen Accidenzien, so wie zu Erstattung sämtlicher Untersuchungs-Kosten mit Cassation von seiner Stelle, Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes *und* viermonatlicher Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung belegt worden.

An demselben Tage wurde:

3. die zu Sulz in Untersuchung gekommene Catharina Elisabetha Zipper, von Heidenheim, wegen wiederholten Betrugs und Vagirens, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens, so wie ihrer Arrest-, Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe, mit derbem Willkomm und nachheriger wenigstens viermonatlicher Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause;

4. Johannes Riethmüller, von Gültstein, Oberamts Herrenberg, wegen dritten ausgezeichneten, jedoch kleinen und restituirten Diebstahls, neben Verfällung in seine Haft- und sämtliche Untersuchungs-Kosten zu zehnmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger wenigstens fünfmonatlicher Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause verurtheilt.

Am 9. Juni ist:

5. Johannes Haller, von Neuhausen, Oberamts Tuttlingen, wegen qualifizirten Diebstahls, sodann wegen Theilnahme an einer Veruntreuung, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens, seiner Arrest- und Azungs- und $\frac{4}{5}$ der Untersuchungs-Kosten, zu drei und einhalbmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Am 12. Juni wurde:

6. Gabriel Letzing, von Tigerfeld, Oberamts Münsingen, auf die zu Tuttlingen statt gehabte Untersuchung wegen wiederholten Conkubinats, Bettelns und Vagirens, sodann wegen Betrugs durch Angabe falscher Namen und Geburtsorts, auch unverschämter Lügen vor Gericht, neben dem Ersatze seiner Arrest- Azungs- und $\frac{3}{5}$ der Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt, nach deren Erstehung er bis auf weitere Verfügung der betreffenden Königl. Kreis-Regierung in ein Zwangs-Arbeitshaus eingeliefert werden solle.

Am 16. Juni wurde:

7. der Schullehrer Valentin Geiger, von Weiler, Oberamts Rottenburg, wegen Ehebruchs, neben Entsetzung von seiner Schullehrer-Stelle und Verurtheilung in die hälftigen Untersuchungs-Kosten mit dreimonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe belegt;

8. Johann Michael Reich, von Loßburg, Oberamts Freudenstadt, zwar in Betreff der angeschuldigten Theilnahme an einem zu Pfaffenhofen verübten großen Diebstahl von der Instanz entbunden, dagegen aber wegen Mitwissenschaft um jenen Diebstahl, Verbindung mit Dieben und Betrugs-Attentats durch Vorspieglung sogenannter Zauberkünste, sodann wegen unerlaubten Gewehrbesitzes, mit Rücksicht auf die wegen Eigenthums-Beeinträchtigung früher erstandenen mehrfältigen Strafen, neben Verfällung in seine Arrest- Azungs- und sämtliche Untersuchungs-Kosten zu einer viermonatlichen Zuchthausstrafe und nachheriger wenigstens viermonatlicher Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause verurtheilt.

Am 19. Juni ist:

9. die zu Rottenburg in Untersuchung gekommene Catharina Gubler, von Herrenberg, wegen in Genossenschaft verübten wiederholten Diebstahls, neben Verfällung in ihre Haft- und sämtliche Untersuchungs-Kosten zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger wenigstens fünfmonatlicher Ein-

schließung in einem Zwangs-Arbeitshause verurtheilt worden.

Am demselben Tage wurde:

10. a) der Schultheiß Schnizler, von Hirschau, Oberamts Rottenburg, wegen widerrechtlicher Verwendung von Gemeinde-Eigenthum zum Vortheil einzelner Gemeinde-Glieder, ferner wegen Bestechung eines Forstbeamten, Theilnahme an der Unterschlagung von Pferchgeld, sodann wegen Verwendung von Gemeinde-Geldern zu verbotenen Zechen und endlich wegen Nachläßigkeit in seiner Amtsführung überhaupt von dem Amte eines Schultheißen entsetzt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt und neben solidarischer Verbindlichkeit zu Vergütung des Schadens, auch Zuscheidung der hälftigen Untersuchungs-Kosten, zu einer vierzehntägigen Einthürmung verurtheilt;

b) der Bürgermeister Maier, von Hirschau, wegen Veruntreuung von Gemeinde-Eigenthum, sodann wegen eines unrichtigen Eintrags in dem Rapiat und endlich wegen Nachläßigkeit in seiner Amtsführung überhaupt, neben solidarischer Verbindlichkeit zu Vergütung des Schadens und Verfällung in ¼ der Untersuchungs-Kosten von seinem Bürgermeister-Amte entfernt;

c) der Pferchmeister Staiger, von Hirschau, wegen Unterschlagung von Pferchgeld von der Stelle eines Pferchmeisters entfernt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und neben der Verbindlichkeit zur Vergütung des Schadens und ¼ der Untersuchungs-Kosten, mit vierzehntägiger Thurmstrafe belegt.

Am 22. Juni ist:

11. Ottilie Haßler, von Böhringen, Oberamts Rottweil, wegen entfernten Versuchs eines Kindesmords, zu zwei und einhalbjähriger Zuchthausstrafe und zu Erstattung ihrer Haft-, so wie sämtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden.

Am 28. Juni wurde:

12. Joseph Harrer, von Mösskirch, im Großherzogthum Baden, auf die zu Rottweil stattgehabte Untersuchung, wegen dritten kleinen, restituirten Diebstahls und wiederholter Vagabundität, neben dem Ersatze der Haft- und Untersuchungs-Kosten zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe mit Abschied und zu nachheriger

viermonatlicher Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt, auch zugleich verfügt, daß Harrer nach Erstehung dieser Strafe an die nächste Großherzoglich Badensche Behörde übergeben, und ihm das Wiederbetreten der Württembergschen Staaten bei geschärfter Strafe untersagt werden solle.

13. Monika Riedin, von Rathshausen, Oberamts Spaichingen, wegen wiederholten Vagirens, neben dem Ersatze ihrer Haft-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu zweimonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt, nach deren Erstehung dieselbe bis auf weitere polizeiliche Verfügung der betreffenden Königl. Kreis-Regierung in ein Zwangs-Arbeitshaus eingeliefert werden solle.

2.) Civil-Senat.

Am 7. Juni ist:

1. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte in Freudenstadt zwischen Jakob Ergenzinger, Fuhrmann von da, Bekl., Anten, gegen Christian Mast, von Grünthal, Kl., Aten, Schadens-Ersatz betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz weggewiesen worden.

Am 9. Juni wurde:

2. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Calw zwischen der Ehefrau des Apothekers Epting von da, Christiane Sophie, geb. Wagner, cum curatore legitimo, Kl., Antin, und dem Kaufmann Christoph Martin Ohrtenbach daselbst, Bekl., Aten, Verletzung durch Theilung und Aufwands-Vergütung betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß theils abgeändert, theils bestätigt, unter Ausgleichung der Kosten beider Instanzen.

Am 13. Juni wurde:

3. die Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Tübingen zwischen Johann Georg Bader, von Gönningen, Bekl, Anten, und dem Bürgermeister Johann Georg Herrmann daselbst, Kl., Aten, eine ästimatorische Injurien-Klage betreffend, wegen verspäteter Einlegung der Berufung verworfen, und Appellant in die dadurch veranlaßten Kosten verurtheilt.

Am 14. Juni ist:

4. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Tübingen zwischen dem Saifensieder Wilhelm Forstbauer daselbst, Bekl., Anten, und dem Weingärtner

David Friedrich Kraus allda, Kl., Aten, äſtimatoriſche Injurien-Klage und beziehungsweiſe Entſchädigung wegen entzogener Arbeit betreffend, das oberamtsgerichtliche Erkenntniß theils beſtätigt, theils abgeändert, und in Anſehung des beſtätigten Theils des Erkenntniſſes Appellant in die Koſten zweiter Inſtanz verurtheilt, hinſichtlich des abgeänderten Theils aber die Compenſation derſelben ausgeſprochen worden.

Am 21. Juni wurde:

5. in der Appellationsſache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Tübingen zwiſchen Chriſtoph Friedrich Raith von da, Bekl., Anten, und Magdalene Mozer, von Derendingen, cum curatore, Kl., Atin, Privatgenugthuung wegen unehelicher Schwängerung und Kindes-Ernährung betreffend, mittelſt Beſcheids der Appellantin die Abſchwörung eines Ergänzungs-Eides auferlegt.

Am 23. Juni wurde:

6. der von Chriſtian Wagenaſt zu Mühlheim ergriffene Rekurs gegen das von dem Oberamtsgerichte in Sulz ausgeſprochene Gant-Erkenntniß als unſtatthaft abgewieſen.

Am 27. Juni iſt:

7. der von dem Unterförſter Binder zu Balingen ergriffene Rekurs gegen das von dem dortigen Oberamtsgerichte ausgeſprochene Gant-Erkenntniß als unſtatthaft verworfen;

8. in der Appellationsſache des Chriſtoph Molt zu Bezgenried, Kl., Anten, gegen Johann Georg Schiedinger und Jakob Stephan, von Unter-Enſingen, Bekl., Aten, Bürgſchafts-Anſprüche betreffend, die von erſterem ergriffene Berufung gegen das Erkenntniß des Oberamtsgerichts Nürtingen, wegen verſäumter Nothfriſt der Appellations-Anmeldung unter Verurtheilung des Appellanten in die dadurch verurſachten Koſten für verlaſſen erklärt, und

9. in der Rechtsſache erſter Inſtanz zwiſchen dem Herrn Herzog Wilhelm von Württemberg, als Beſitzer der Herrſchaft Hirrlingen, Kläger, und dem Freiherrn v. Ow auf Wachendorf, Beklagten, angeblich geſtörten Zehnt-Einzug betreffend, die erhobene Klage als unſtatthaft, unter Verurtheilung des Klägers in die Prozeß-Koſten weggewieſen worden.

Am 28. Juni wurde:

10. in der Rechtsſache erſter Inſtanz zwiſchen dem Kaufmann Chriſtoph Friedrich Jeniſch, von Stuttgart, Kläger, und der Gräfin Amalie von Uexküll-Gyllenband, geb. Freyin von Göllnitz zu Rot-

tenburg, cum curatore, Beklagten, verschiedene Darlehens- und beziehungsweise Waaren-Forderungen betreffend, die Beklagte in Ansehung der letzteren Forderung von der Klage entbunden und Kläger in die Prozeß-Kosten verurtheilt;

11. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Sulz zwischen Johann Georg Kipp, von Bergfelden, Bekl., Anten, und Matthäus Henger, auch Georg Mayer daselbst, Kl., Aten, eine Bürgschafts-Schuld betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz weggewiesen.

Am 30. Juni ist:

12. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Urach zwischen Johannes Groß, von Ehningen, Bekl., Anten, und Michael Weihwadel daselbst, Kl., Aten, Vermögens-Administration betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß vom 17. Juli 1815 bestätigt und Appellant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt worden.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 8. Juni wurde:

1. in der bei dem Oberamte Lorch anhängig gewordenen und von dem Oberamtsgerichte Welzheim zu Lorch beendigten Untersuchungs-Sache gegen Georg Brecht, von Alfdorf, und Consorten, wegen schwerer Mißhandlung des beurlaubten Soldaten Gottlieb Ellinger, von Adelstetten, dem Hauptinculpaten Georg Brecht zu Alfdorf wegen unter erschwerenden Umständen verübter Körperverletzung des gedachten Ellinger, desgleichen wegen versuchter Körperverletzung des Jakob Fridel'schen Dienstknechts mittelst eines Steinwurfs in dessen Schlafkammer, wodurch ein Dritter verwundet worden, welches Vergehens Brecht für überwiesen angenommen wurde, und endlich wegen der gegen einen Vierten ausgestoßenen Schimpfreden, neben Bezahlung der Haft- und sämtlicher Heilungs-Kosten, eine sechsmonatliche Festungs-Arbeit zuerkannt, auch wegen der Mitangeschuldigten, so wie wegen des Untersuchungs-Kosten-Punkts das Geeignete verfügt.

Am 10. Juni wurde:

2. der suspendirte Gräthmeister Franz Anton Jäger von Jägersberg zu Gmünd, welcher vormals bei dem Criminalamte Göppingen und nachher bei dem Oberamtsgerichte Gmünd in Untersuchung gestanden, wegen des theils durch unordentliche Rechnungs-Führung, theils durch eingestandene Verwendung von Früchten in seinen Nutzen gesetzten Rests und wegen Casseneingriffs, von seiner Stelle als Gräth- und Waagmeister entsezt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und zu ein und einhalbjähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell, so wie zur Bezahlung des Rests und der daraus zu berechnenden Zinse, sodann der Haft- und Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Am 13. Juni ist:

3. gegen Lorenz Straub, von Hochstetthäuslen, Oberamts Gmünd, welcher bei dem Oberamtsgerichte Schorndorf in Untersuchung gestanden, wegen drei in Gemeinschaft verübter Diebstähle, welche zwar klein, wovon aber zwei qualifizirt gewesen, dann wegen Vagirens und Unzuchtvergehens, neben der Verurtheilung zum Schadens-Ersatze und zur Bezahlung der Haft- und Untersuchungs-Kosten, eine siebenmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe ausgesprochen, und überdies vier weitere Diebstahls-Bezüchte und eine angeschuldigte Veruntreuung auf sich beruhen gelassen worden.

Ferner wurde:

4. der gewesene Postknecht Eberhard Friedrich Dill aus Walkersbach, Oberamts Welzheim, der bei dem Oberamtsgerichte Schorndorf in Untersuchung stand, wegen des Bezüchts, ein Geld-Paket von 1500 fl., welches am 23. Januar d. J. mit dem Postwagen von Stuttgart nach Ellwangen versendet worden, von dem Postwagen entwendet zu haben, von der Instanz entbunden, wegen angeblichen Funddiebstahls einer Summe von 200 fl., dann Nachsuchens eines erdichteten Anlehenscheins hiefür, und wegen wirklicher Annahme eines solchen, von einer Mitschuldigen ihm verschafften falschen Scheins, neben Bezahlung seiner Haft- und $\frac{5}{8}$ der Untersuchungs-Kosten, mit fünfmonatlicher Festungsarbeit bestraft, und sowohl wegen der Mitschuldigen, als wegen der angeblich gefundenen Geldsumme das Geeignete beschlossen.

Am 15. Juni ist:

5. der bei dem Oberamtsgerichte Oehringen in Untersuchung gestandene Gottlieb

Kappus, von Pfedelbach, dasigen Oberamtsbezirks, wegen kleinen, wiederholten und ausgezeichneten, zum Theil ersetzten Diebstahls, wegen angeblichen Funddiebstahls, wegen nahen Versuchs eines Felddiebstahls, und wegen angeblichen Ankaufs von Effekten, welche der Friederika Brand von Michelbach gestohlen worden so wie von Fellen gestohlener Schafe, auch wegen Mitgenusses des Fleisches dieser Schafe, neben dem Ersatze des Schadens, so weit es nicht bereits geschehen, zu vierthalbmonatlicher Festungsarbeit verurtheilt und der Kosten halber das Erforderliche verfügt worden.

Am 17. Juni wurden:

6. in der bei dem Oberamtsgerichte Schorndorf verhandelten Untersuchungssache gegen den Amtsverweser Friz zu Hößlinwarth, Oberamts Schorndorf, und Consorten:

a) Amtsverweser Friz, wegen Theilnahme an Verwendung zurückbehaltener Gemeinde-Holz-Erlößgelder zu unerlaubten Zwecken, und falscher Einträge in den Rechnungen und deren Beilagen zu Verdeckung dieser außer Verrechnung gebliebenen Gelder, dann wegen Ueberschiebung eines ihm zu bezahlen obgelegenen Executions-Kostens auf eine dritte Person, ferner wegen Theilnahme an Verwendung eines Theils von aufgerechnetem Almosen für fremde Bettler zu unpassirlichen Ausgaben, wegen unrichtigen Bezugs von Taggeldern von aufgezählten, aber nicht gehaltenen Kirchen-Conventen, wegen Theilnahme an einem Zechunfug aus Veranlassung einer Holzanweisung und wegen nachläßiger Behandlung des vierten Unzuchts-Vergehens einer ortsangehörigen Weibsperson, von seiner Amtsverwesers-Stelle entsetzt, zu einer andern Anstellung unfähig erklärt, und zu dreimonatlicher Festungsstrafe verurtheilt;

b) Bürgermeister Friedrich Riker, von Hößlinwarth, wegen Zulassung einer fingirten Quartiers-Anrechnung eines Wirths zu Berichtigung einer zum Theil auch von ihm verursachten Zeche, wegen ähnlicher Gestattung einer erdichteten Anrechnung eines außerordentlichen Aufwands bei einem Officiers-Quartier, wegen Uebersetzung seiner eigenen Quartiers-Vergütungs-Abrechnung und Duldung einer von einem Ortsangehörigen gemachten ähnlichen Uebersetzung zu seinen, des Rikers Gunsten, dann wegen Theilnahme an Verwendung eines Theils

von verrechnetem Almosen zu unerlaubten Zwecken, wegen Abänderung der Zahl der verbrauchten Dachblatten in einem Handwerkszettel, wegen Erhöhung eines Zettels für erkauftes Heu, wegen Theilnahme an der illegalen Zurückhaltung und Verwendung von Holz-Erlößgeldern zu unerlaubten Zwecken, und Fälschung der hierauf Bezug habenden Rechnungs-Belege, endlich wegen unordentlicher Führung seiner Bürgermeisteramts-Casse durch Vermengung der Amts- und Privat-Gelder, von seiner Bürgermeisterstelle entsetzt, zu Bekleidung eines andern öffentlichen Amtes unfähig erklärt, und zu viermonatlicher Festungsstrafe verurtheilt;

o) Bürgermeister Blessing daselbst, wegen Theilnahme an der Verwendung zurückgehaltener Holz-Erlößgelder zu unerlaubten Zwecken und falscher Einträge in den Rechnungs-Acten zu Verdeckung der außer Verrechnung gebliebenen Gelder, wegen Begünstigung des Amtsverwesers Friz bei dessen Ueberschiebung eines Executions-Kostens auf eine dritte Person, und wegen Theilnahme an dem Zechunfuge bei einer Holzanweisung, von seiner Bürgermeisterstelle entsetzt, zu Bekleidung eines andern Amtes unfähig erklärt, und zu vierwöchiger Festungsstrafe verurtheilt;

d) Bürgermeister alt Christian Friz von da, wegen Theilnahme an der Verwendung zurückgehaltenen Holz-Erlöses zu unerlaubten Zwecken, wegen aus Nachläßigkeit geschehener Beurkundung eines unrichtigen Holzverkauf-Registers, und wegen Theilnahme an dem erwähnten Zechunfug, mit der Entlassung von seiner Stelle bestraft;

e) Richter Andreas Schief daselbst wegen Beurkundung eines unrichtigen Holzverkaufs-Registers ohne Prüfung, und wegen unrichtiger Aufrechnung von Taggeldern für nicht abgehaltene Kirchen-Convente, von seiner Richterstelle entlassen, und mit kleiner Frevel bestraft. Auch wurde wegen des Schadens- und Kosten-Ersatzes das Nöthige ausgesprochen.

Am 22. Juni wurde:

7. die bei dem Oberamtsgerichte Aalen in Untersuchung gestandene ledige Viktoria Traub, von Ebnat, Oberamts Neresheim, wegen Unterschlagung und wiederholten Vagirens, desgleichen wegen Vorbringung einer gerichtlichen Lüge, neben dem Ersatze des gestifteten Schadens

und Bezahlung ihrer Haft- und der Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg und nachheriger zweimonatlicher Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause;

8. Johann David Schanbacher, von Grumbach, Oberamts Schorndorf, der bei dasigem Oberamtsgerichte in Untersuchung stand, wegen wiederholten Vagirens und wegen Unzuchtvergehens mit einer ganz simpelhaften Weibsperson, neben Bezahlung seiner Haft- und der Untersuchungs-Kosten zu einmonatlicher Festungs-Arbeit und nachheriger dreimonatlicher Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause;

9. Christian Walter, von Lindach, Oberamts Gmünd, welcher bei dem Oberamtsgerichte Schorndorf in Untersuchung stand, wegen in Genossenschaft mit Johann Hezel, von Leinzell, verübten großen und qualifizirten Diebstahls, und eines weitern kleinen und einfachen Diebstahls, welche Diebstähle im rechtlichen Sinne das dritte Diebstahlsvergehen des Inquisiten ausmachen, desgleichen wegen fortgesetzten Vagirens, dessen Inquisit für überwiesen angenommen wurde, neben der Verfällung in den Schadens-Ersatz und die Bezahlung der Haft- und eines verhältnißmäßigen Theils der Untersuchungs-Kosten, zu fünfzehnmonatlicher Festungsarbeit und nachheriger sechsmonatlicher Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause verurtheilt; überdies aber hinsichtlich des Verdachts fortgesetzten Conkubinats mit Anne Marie Mausnest vom Schafhaus, Oberamts Welzheim, von der Instanz entbunden, auch der gegen ihn entstandene Verdacht zweier weitern Diebstähle und eines Diebstahls-Attentats als unerwiesen beruhen gelassen.

Am 27. Juni ist:

10. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Hall in Untersuchung gestandenen Johann Christian Klenk aus Hall, wegen verübten, zwar kleinen, jedoch zweiten und unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls, neben Bezahlung sämtlicher Kosten, eine viermonatliche Festungs-Arbeitstrafe ausgesprochen worden.

Am 28. Juni wurden:

11. Catharina Faßhuber, vom Fischhaus, Oberamts Crailsheim, welche bei dem Oberamtsgerichte daselbst in Untersuchung stand, wegen fortgesetzten Vagirens, wiederholter Betrügerei, wiederholten Unzuchtvergehens, und vor Gericht vorgebrachter Lügen, neben Bezahlung der Haft- und Untersuchungs-Kosten, zu

viermonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg;

12. Johann Rik, von Niedernhall, Oberamts Künzelsau, welcher bei dem Oberamtsgerichte Oehringen in Untersuchung stand, wegen wiederholten Felddiebstahls und fortgesetzten Concubinats, neben Bezahlung seiner Haft- und ⅓ der Untersuchungs-Kosten, auch der solidarischen Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatze, zu drei und ein halbmonatlicher Festungs-Arbeit verurtheilt.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Am 6. Juni ist:

1. in Untersuchungssachen gegen den suspendirten Amtmann Kümmerlen zu Oberurbach, Oberamts Schorndorf, das Erkenntniß dahin ausgesprochen worden, daß Inculpat wegen der ihm zur Last fallenden mehrfachen Geschenkannahmen, Eigennützigkeiten im Amte, Bedrückung seiner Amtsuntergebenen, und anderer Amtsvergehen, in Betracht der wegen gleicher Vergehen früher schon erlittenen wiederholten Bestrafung und vorausgegangener ausdrücklicher Bedrohung desselben, mit dem Verluste des Amtes für den Rückfall, nunmehr von allen seinen Aemtern zu entlassen und zum Ersatze der durch die gedoppelte commissarische Untersuchung entstandenen Kosten nach alleinigem Abzuge von 25 fl. wegen deren anderweite Vorsehung geschah, zu verurtheilen, in Ansehung der dem Inculpaten angeschuldigten weitern Amts- und gemeinen Vergehen aber derselbe theils von der Instanz zu entbinden, theils die Sache bis zu besserem Beweise auf sich beruhen zu lassen sey.

2.) Civil-Senat.

Am 10. Juni ist:

1. in der Nichtigkeitsklagsache der verwittweten Müllerin Anna Margaretha Götz zu Oberdorf, Klägerin, Querulantin, wider die Gemeinde allda, Beklagtin, Querulatin, eine Durchfahrtdienstbarkeit betreffend, das von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Neresheim am 2. July 1818 gefällte Erkenntniß, als nichtig wegen Incompetenz, cassirt worden, unter Verurtheilung der betreffenden Gerichts-Mitglieder in die der Querulantin in der Nullitäten-Instanz verursachten Kosten; ferner ist

2. in der Berufungssache von dem Oberamtsgerichte Ellwangen in Sachen zwi-

schen Anton Gloning zu Pfahlheim, Beklagten, Appellanten, und Jonas Israel zu Oberdorf, auch Jacob Well zu Aufhausen, Kläger, Appellaten, Ersatz vorgeschossener Gelder betreffend, das vom Gloning vorgebrachte Restitutions-Gesuch gegen die versäumte Nothfrist in Einreichung der Beschwerdeschrift als unbegründet verworfen worden.

Am 12. Juni wurde:

3. in der Beschwerdesache der Kaufleute Baumann und Compagnie zu Berlichingen, in ihrer bei dem Oberamtsgerichte Neresheim anhängigen Rechtssache gegen Jacob Stickel in Bopfingen, einen Gersten-Kaufvertrag betreffend, das oberamtsgerichtliche Conclusum vom 28. August v. J. cassirt und das Weitere hienach verfügt.

Am 15. Juni wurde:

4. die Berufung vom vormaligen Oberamtsgerichte Ellwangen, in Sachen Caspar Rathgeb, von Pfahlheim, Beklagten, Appellanten, und Nathan Isaak, von Altingen, Kläger, Appellaten, Schadloshaltung wegen eines gefallenen Pferdes betreffend, wegen versäumten Fatals der Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt.

Am 21. Juni wurde:

5. die gegen ein Erkenntniß des Oberamtsgerichts Hall eingelegte Berufung, in Sachen zwischen Joseph Burkart, von Düngenthal, Beklagten, Appellanten, und Oser Bär, auch Mendle Manasses in Mulfingen, Kl., Appellaten, eine Schuldforderung betreffend, wegen versäumten Fatals der Einreichung der Beschwerdeschrift, für verlassen erklärt.

Am 26. Juni ist:

6. in Berufungssachen vom vormaligen Justiz-Collegium zu Ulm zwischen Jacob Merklein zu Onolzheim, Kläger, Appellanten, und Friedrich Bek daselbst, Beklagten, Appellaten, Onerirung eines halben Gemeinderechts betreffend, das unterrichterliche Erkenntniß lediglich bestätigt worden, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz; eben so ist

7. die Berufung gegen ein Erkenntniß der Königl. Justiz-Retardaten-Commission in Sachen zwischen den in actis benannten Collateral-Erben der verstorbenen Ehefrau des Bäckers Georg Leonhard Wolz zu Gaggstadt, Klägern, Appellanten, und gedachtem Wolz, Beklagten, Appellaten, Rückfalls-Ansprüche betreffend, wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt worden.

Am 28. Juni wurde:

8. die Berufung gegen das von der Juristen-Facultät der Königl. Universität Tübingen gefällte Beweis-Erkenntniß in Sachen zwischen Isak Jacob zu Niederstetten, Beklagten, Appellanten, und Emanuel Hirsch von da, Kläger, Appellaten, Schuldforderung aus einer Bürgschaft betreffend, wegen versäumten Fatals der Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 1. Juni wurden verurtheilt:

1. Anton Heggele und Joh. Schütterle, von Ditmannsweiler, welche bei dem Oberamtsgerichte Tettnang in Untersuchung gekommen sind, wegen in Genossenschaft und unter erschwerenden Umständen verübten kleinen, aber der Summe des großen sich nähernden, jedoch restituirten Diebstahls, neben Verfällung in die Untersuchungs-Kosten, jeder zu drei und einhalbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe.

2. Auf die bei dem Oberamtsgerichte Riedlingen stattgehabte Untersuchung:

   a) Augustin Geister, von Wolpertshofen, Oberamts Wiblingen, wegen mehrerer, zwar kleiner, aber theils qualifizirter, theils unter erschwerenden Umständen auch complott- und gewerbsmäßig verübter Diebstähle, welche dem zweiten Diebstahl im rechtlichen Sinn ausmachen, dann wegen wiederholten Vagirens, Angabe eines falschen Namens und Lügen vor Gericht zu einer Festungs-Arbeitsstrafe von einem Jahr und sieben Monaten, so wie zu nachheriger Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten;

   b) Conrad Fink, von Hartheim im Badischen, wegen mehrerer, zwar kleiner, aber theils unter erschwerenden Umständen, theils complott- und gewerbsmäßig verübter Diebstähle, dann wegen Vagirens und Angabe eines falschen Namens zu einer zehnmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe; zugleich wurde verordnet, daß derselbe nach erstandener Festungsstrafe zum Abschied mit zwanzig Stockstreichen

belegt, dann dem fürstlichen Oberamte Sigmaringen zu Bestrafung des in Langeneislingen verübten Verbrechens ausgeliefert und ihm die Rückkehr in das Königreich bei Strafe untersagt werden solle, und

c) Catharina Artin, von Dautmergen, Oberamts Rotweil, wegen Ueberschreitung der Confinirung, wiederholten Vagirens und Fleischesvergehens, dann wegen Begünstigung und nachgefolgter Theilnahme an dem von Geister und Fink zu Erlaheim unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahl, zu viermonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe, wobei zugleich bestimmt wurde, daß die Inquisitin nach Erstehung dieser Strafe unter genaue polizeiliche Aufsicht gestellt, auch von jedem der sämtlichen Inquisiten ein verhältnißmäßiger Antheil an den Untersuchungs-Kosten übernommen werden soll.

Am 5. und 6. Juni wurden:

3. auf den Grund der von dem Oberamt Waldsee, dem vormaligen Criminalamt Altorf und dem Oberamtsgerichte Waldsee geführten Untersuchung gegen Eustach Friker, von Grodt, und Conf. verurtheilt:

a) Anton Bauer, von Oberdorf, Oberamts Biberach, wegen fünfzehn theils qualifizirten, theils unter erschwerenden Umständen, in Genossenschaft und gewerbsmäßig verübter kleiner Diebstähle, wegen vier Diebstahlsversuchen, eines Jagd-Exzesses, unterlassener Anzeige einer ihm zur Kenntniß gekommenen Verabredung eines Raubs, sodann wegen Verleitung und Verführung seines zwölfjährigen Sohnes zu Diebstählen, noch über die ihm bereits unterm 20. März d.J. wegen anderer Diebstähle zuerkannten fünfmonatlichen Zuchthausstrafe zu einer weitern Zuchthausstrafe von vier Jahren zu Markgröningen mit einer seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Beschäftigung;

b) Eustach Friker, von Grodt, Oberamts Biberach, wegen vier kleiner, aber zum Theil qualifizirter, zum Theil erschwerter, und zum Theil in Genossenschaft verübter Diebstähle, sodann wegen zwei Diebstahlsversuchen, mittelbarer Urheberschaft bei einem Diebstahl, gewerbsmäßiger Parthiererei an mehreren Diebstählen anderer, endlich wegen Ehebruchs, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, noch zu einer fünfzehn und

einhalbmonatlichen Zuchthausstrafe in Gotteszell, mit einer seinem hohen Alter angemessenen Beschäftigung;

c) Johann Roth, von Zweifelsberg, Oberamts Biberach, wegen vollbrachter Wilderei, wegen acht in Genossenschaft und gewerbsmäßig verübter zwar erster und kleiner, aber theils qualifizirter, theils unter erschwerenden Umständen ausgeführter Diebstähle, unter Einrechnung der gegen ihn in der Untersuchungssache gegen Joseph Schmidberger und Cons. erhobenen zwar kleiner aber qualifizirter und in Genossenschaft verübten sechs Diebstähle, zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren und zehn Monaten in Gotteszell mit einer seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Beschäftigung;

d) Joseph Roth, von Zweifelsberg, wegen Theilnahme an einem Wilderei-Vergehen, wegen sechs in Genossenschaft und gewerbsmäßig verübter zwar erster und kleiner, aber theils qualifizirter, theils unter erschwerenden Umständen ausgeführter Diebstähle, sodann wegen eines entfernten Diebstahls-Versuchs, unter Einrechnung der gegen ihn in der Untersuchungssache gegen Joseph Schmidberger und Cons. erhobenen fünf zwar kleinen aber qualifizirten und gleichfalls in Genossenschaft verübten Diebstähle zu einer Festungs-Arbeitsstrafe von drei Jahren und vier einhalb Monaten, mit einer seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Beschäftigung und zu einer Geldbuße von 20 Pfund Heller;

e) Franz Anton Bauer, von Oberdorf, wegen Miturheberschaft an eilf kleinen und ersten, aber theils qualifizirten, theils erschwerten Diebstählen wegen zwei Diebstahlsversuchen und eines Jagdexcesses noch über die ihm unterm 20. März d. J. wegen anderer Diebstähle zuerkannten vier und einhalb monatlichen Festungsstrafe, unter Berücksichigung seines jugendlichen Alters und der Verleitung durch seinen Vater Anton Bauer, zu einer weitern Festungsstarfe von einem Jahr mit einer seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Beschäftigung und derben Züchtigung bei der Entlassung von seinem Strafort;

f) Johann Nicolaus Sauter, von Muttersweiler, wegen mehrerer in Genossenschaft verübter zwar erster

und kleiner, aber theils qualifizirter, theils unter erschwerenden Umständen ausgeführter Diebstähle zu einer Festungsstrafe von einem Jahr acht und einem halben Monat;

g) Victoria Vogler, von Oberdorf, wegen zwar kleiner, zum Theil ersetzter Hausdiebstähle, und wegen Ehebruchs zu einer vierzehnwöchigen Zuchthausstrafe zu Gotteszell.

Jedem dieser Inquisiten wurden neben dem Ersatze des gestifteten Schadens, seine eigene Arrest- und Azungs- und ein verhältnißmäßiger Antheil an den Untersuchungs-Kosten zugeschieden; zugleich wurde gegen die weitern fünfzehn Individuen, welche in diese Untersuchungssache verwickelt sind, das Angemessene verfügt.

Am 10. Juni ist:

4. gegen die bei dem Oberamtsgerichte Geißlingen in Untersuchung gekommene Maria Anna Baumeister, Eheweib des Schlossers Franz Baumeister zu zu Wiesenstaig, wegen entfernten Versuchs des Gattenmords, neben Zuscheidung eines angemessenen Theils an den Untersuchungs-Kosten eine einjährige Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg erkannt;
5. gegen die bei dem Oberamtsgerichte Wiblingen in Untersuchung gezogene Crescentia Bez, von Unterkirchberg, wegen Beihülfe zu der von der Catharina Ziegler, von Freudenegg im Königreich Baiern, vollbrachten Abtreibung ihrer Leibesfrucht, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, noch eine zehnmonatliche Zuchtshausstrafe zu Ludwigsburg mit einer ihrer körperlichen Beschaffenheit angemessenen Beschäftigung ausgesprochen, die Entscheidung des Kostenpunkts aber noch vorbehalten worden.

Am 12. Juni wurden verurtheit:

6. der bei dem Oberamtsgerichte Ulm in Untersuchung gekommene Joh. Georg Munk, von Ochsenwang, wegen großen und unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls, neben Verfällung in den Ersatz des Schadens und neben Zuscheidung sämtlicher Kosten zu fünfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe;
7. Regine Schuhmacher, von Ulm, wegen großen und wiederholten Diebstahls, so wie wegen gewerbsmäßig getriebener Betrügereien, neben Verfällung in Kosten und Schaden, zu zehnmonatlicher Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg;
8. Johann Michael Schreyvogel, von Aufhofen, Oberamts Biberach, wegen einfachen, kleinen und ersetzten, jedoch

erschwerten und im rechtlichen Sinne vierten Diebstahls, neben Zuscheidung der Untersuchungskosten zu zehnmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger fünfmonatlicher Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshaus;

9. Fidel Schneider, von Munderkingen, Oberamts Ehingen, wegen nächsten Versuchs eines ausgezeichneten und widerholten Diebstahls, auch wiederholten Vagirens und Bettelns, neben Verfällung in sämtliche Untersuchungs-Kosten zu drei und einhalbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Verwahrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von zwei Monaten.

Am 19. Juni ist:

10. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Ravensburg in Untersuchung gekommenen Schullehrer Christian Merkt zu Kappel, wegen des mit Theresia Riß, einer Sonntags-Schülerin, verübten Ehebruchs, wegen unzüchtigen Benehmens gegen dieselbe in der Kirche, dann wegen Verbal- und Real-Injurien gegen Johanna Heitler, von Haggenweiler, vor dem Schultheißenamt und dadurch gegen das letztere sich zu Schulden gebrachter Unbotmäßigkeit, neben Entsetzung von seiner Schullehrersstelle und Unfähigkeits-Erklärung zu jeder andern Anstellung als Lehrer, unter Verurtheilung in einen angemessenen Theil der Untersuchungs-Kosten, mit Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, noch eine Festungsstrafe von sechs Monaten erkannt worden.

Ferner wurde:

11. Theresia Zirn, von Ruppertshofen, Oberamts Ehingen, wegen mehrmals wiederholten Vagirens und Bettelns zur Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von neun Monaten verurtheilt.

12. Gegen den bei dem Oberamtsgerichte Kirchheim in Untersuchung gekommenen Joh. Georg Eisele von da, wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Diener, so wie wegen schwerer Verbal-Injurien gegen den ihm vorgesetzten Oberamtmann, ferner wegen trotzigen und brutalen Benehmens vor der Untersuchungs-Behörde und wegen fortgesetzten asotischen Lebens, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz sämtlicher Kosten, eine viermonatliche Festungsstrafe und nachherige viermonatliche Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm erkannt.

Am 22. Juni ist:

13. Auf die bei dem Oberamtsgerichte Göppingen stattgehabte Untersuchung gegen Johannes Hauderer, von Fauerndau, wegen sieben an seinem Schwiegervater Joh. Georg Weller daselbst verübter Diebstähle, worunter ein durch Einsteigen qualifizirter und zwei große befindlich, auch mehrere unter erschwerenden Umständen verübt sind, sodann wegen eines großen und unter erschwerenden Umständen an Christian Uebele in Fauerndau verübten Geld-Diebstahls, wegen eines Haber- und Frucht-Diebstahls, und einer unter erschwerenden Umständen entwendeten Uhr und Tabakspfeife, ferner wegen weiterer drei kleiner und einfacher Diebstähle, auch wegen eines Feld-Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des gestifteten Schadens, so weit solcher noch nicht geleistet ist, und Verfällung in sämtliche Untersuchungs-Kosten, eine halbstündige Ausstellung auf der Schandbühne mit angeheftetem Zettel: „Feld-dieb" und eine Festungsstrafe von drei Jahren und zehn Monaten ausgesprochen worden.

Am 26. Juni wurde:

14. Johann Moll, von Gruibingen, Oberamts Göppingen, wegen der sowohl in unmittelbaren Eingaben bei Seiner Königl. Majestät, als auch bei der Untersuchungs-Behörde von ihm vorgebrachten schweren Calumnien gegen den Stadtschreiber Keller daselbst, und wegen Veruntreuung und Unterschlagung einer ihm übergebenen Geldsumme von 104 fl., neben Verfällung in sämtliche Kosten und Schadens-Ersatz, mit einer zehn und einhalbmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe belegt, und

15. auf die von dem Oberamtsgerichte Ravensburg geführte Untersuchung gegen Xaver Bahr, von Weyherstobel, desselben Oberamts, wegen grober Mißhandlung und gefährlicher Verwundung des Joseph Futter von da, und des Joh. Georg Bitsch, von Wurmsreute, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz der Untersuchungs-Kosten, so wie der den Verletzten verursachten Heilungs-Kosten eine sechsmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe erkannt.

Am 27. Juni wurden verurtheilt:

16. der bei dem Oberamtsgerichte Waldsee in Untersuchung gekommene Johann Heinrich Rohner, von Au, Cantons St. Gallen, wegen zweier, größtentheils ersetzter Diebstähle, die jedoch dessen

dritten Diebſtahl im rechtlichen Sinne ausmachen und von welchen einer groß iſt, ferner wegen Wanderbuchsfälſchung und Bettelns, neben Verbindlichkeit zum Erſatz des geſtifteten Schadens, ſo weit ſolcher noch nicht geleiſtet iſt, und Verfällung in die Unterſuchungs-Koſten zu einer zehnmonatlichen Feſtungs-Arbeitsſtrafe, mit Berückſichtigung ſeiner körperlichen Beſchaffenheit, und zu nachheriger Ausweiſung aus dem Königreiche unter Straf-Androhung im Wiederbetretungsfall;

17. auf die beim Oberamtsgerichte Ulm geführte Unterſuchung Michael Saitle, von Offenhauſen, Königl. Baierſchen Landgerichts Neu-Ulm, wegen ſieben kleiner Betrügereien, von welchen drei mit Fälſchung einer Privat-Urkunde verbunden waren, ſodann wegen eines zwar kleinen, aber als Hausdiebſtahl ausgezeichneten Diebſtahls, der zugleich den zweiten Diebſtahl im rechtlichen Sinne ausmacht, endlich wegen Vagirens und Bettelns, neben Verfällung in den Erſatz des geſtifteten Schadens und in die Unterſuchungs-Koſten, zu einer viermonatlichen Feſtungs-Arbeitsſtrafe und nachheriger Ausweiſung aus dem Königreiche unter Strafandrohung auf den Wiederbetretungsfall, und

18. Anton Erne, von Himpach, Oberamts Waldſee, wegen großen, und unter erſchwerenden Umſtänden verübten Diebſtahls, ſo wie wegen frecher Lügen vor Gericht, neben Verfällung in die Unterſuchungs-Koſten, zu achtmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe.

Erkenntniſſe in Reviſions-Fällen.

Am 29. Mai wurde:

Auf die anfänglich von dem Oberamt Münſingen, dann von dem Criminalamt Urach und hierauf von dem Oberamtsgericht Münſingen geführte Unterſuchung gegen Michael Starkmann aus Manersdorf in Ungarn, das Erkenntniß ausgeſprochen, daß Inquiſit wegen des an dem zwölfjährigen Knaben Joſeph Wiker, von Emeringen, verübten Raubmords, mit dem Rade von oben herab vom Leben zum Tode gebracht, ſein Körper auf das Rad geflochten und der Kopf auf einen Spieß geſteckt, der Betrag ſämtlicher Koſten aber aus dem Vermögen des Inquiſiten erſetzt werden ſolle.

Nachdem aber Seine Königliche Majeſtät im Wege der Gnade dieſes Erkenntniß dahin gemildert haben,

daß die gegen Starkmann erkannte Todesstrafe anstatt durch das Rad, durch das Schwert zu vollziehen sey, so wurde diese gemilderte Todesstrafe an dem genannten Verbrecher am 5. Juni d. J. zu Münsingen vollzogen.

2.) Civil-Senat.

Am 2. Juni wurde:

1. In der Actionssache von dem Oberamtsgerichte Geißlingen zwischen Kaspar Schaaf, von Mühlhausen, Kl., Producenten, Anten, und Anton Zimmermann von da, Bekl., Producten, Aten, die Aufhebung eines Kaufs wegen angeblicher Verletzung betreffend, die eingelegte Berufung wegen innerer Grundlosigkeit, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, verworfen.

Am 2. Juni ist:

2. in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte Göppingen zwischen Andreas Kauderer und Christoph Kauderer, von Heiningen, Anten, und Johannes Stegmaier, als gerichtlich bestellten Güterpfleger der Gantmasse des Jakob Köhler, von Oberböbingen, Aten, Entschädigung betreffend, die gegen das oberamtsgerichtliche Erkenntniß eingelegte Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde verworfen worden, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten dieser Instanz.

Am 13. Juni wurde:

3. in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte Göppingen zwischen Susanne, Georg Aichroths Wittwe aus Boll, unter Beistand ihres gerichtlich bestellten Geschlechts-Vormunds Johann Fuchs aus Hattenhofen, Bekl., Antin, wider Christoph Aichroth, Seifensieder zu Boll, Kl., Aten, die Erfüllung eines gerichtlichen Vergleichs betreffend, die Berufung wegen ihrer innern Grundlosigkeit verworfen und die Antin in die Kosten der Actions-Instanz verurtheilt;

4. die Actionssache von dem Oberamtsgerichte Geißlingen zwischen Georg Nieß, Weber in Großsüßen, Kl., Anten, und Jacob Häfele, Beck daselbst, Bekl., Aten, Ansprüche an eine Wiese betreffend, wegen versäumter Nothfrist der Beschwerden-Einführung, unter Verwerfung des vorgebrachten Restitutions-Gesuchs und Verurtheilung des Anten in die Kosten, für verlassen erklärt;

5. in der Actionssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Leutkirch zwischen Franz

Joseph Holdenrieth, von Ausrang, Bekl., Producenten, Anten, und Victoria Karrer, verehelichten Beser, von Unterroth, Kl., Productin, Atin, Privat-Genugthuung wegen unehelicher Schwängerung betreffend, die von dem vormaligen Provinzial-Justiz-Collegium in Ulm gefällte Urthel, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, bestätigt.

Am 20. Juni ist:

6. das von dem Handelsmanne Sartori zu Endingen im Badenschen, Provocaten, Anten, jetzt Janten in dessen Actionssache wider den Apotheker Schmid in Ebingen, Provocaten, Aten, jetzt Jaten, eingereichte Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, gegen die versäumte Nothfrist der Bitte um Ausfertigung der Acten und das hierauf gegründete desertorische oberrichterliche Erkenntniß verworfen worden.

Am 27. Juni wurde:

7. in der Actionssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Göppingen zwischen Johann Frey auf dem Jakobshof, Bekl., Anten, und Anna Maria Grau, unter Beistand ihres gesetzlichen Kriegsvogts, Johann Georg Grau auf dem Sautenhof, Kl., Atin, die Aufhebung eines Vergleichs betreffend, die Berufung gegen das von dem vormaligen Provinzial-Justiz-Collegium in Ulm gefällte Erkenntniß, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten zweiter Instanz, gleichfalls als grundlos verworfen;

8. in der Rechtssache des vormaligen fürstlich Metternichschen Oberamtsraths und nunmehrigen Regierungs-Sekretärs von Schott in Ulm, Jnten, gegen den Herrn Fürsten von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Jaten, Pensions-Ansprüche, jetzt Hülfs-Vollstreckung betreffend, Jnt mit seinem Gesuche: das Jat'sche Rentamt, nach Maaßgabe der für ihn siegreich vorliegenden beiden Urtheln, zur ferneren Pensions-Zahlung mittelst Execution anzuhalten, unter Vergleichung der Kosten abgewiesen, demselben übrigens, in soweit er durch seine dermalige Bedienstung gegen seine vormalige Stelle als fürstlich Metternichscher Oberamtsrath sich verkürzt erachte, und den Herrn Jaten dießfalls in Anspruch nehmen zu können glaube, der Weg besonderer Klagführung freigelassen.

Am 30. Juni wurde:

9. in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte Tettnang zwischen Jacob David Essinger, von Buchau, Luten, Anten, und Joseph Graf, von Engelitz, auch Joseph Anton Buscher, von Dettenweiler, als Masseverwalter des Johannes

Maier, von Rubenweiler, endlich Catharina Stoppelin, von Uhetsweiler, Mit-Luten, Aten, Vorzug in dem Gante des Michael Behler, von Mehetsweiler, betreffend, die Berufung wegen ihrer inneren Grundlosigkeit von Amtes wegen verworfen, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt;

10. in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte Göppingen zwischen Anna Catharina Rommel, von Binzwangen, c. cur. Kl., Antin, und Michael Greiner, von Albershausen, Bekl., Aten, Privat-Genugthuung und Kindesernährung betreffend, die eingelegte Berufung, wegen versäumter Nothfrist der Beschwerden-Einführung, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten, für verlassen erklärt;

11. in der Actionssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Ulm zwischen der Bürgerschaft zu Ehingen, Bekl., Antin, und der Großherzoglich Badenschen Hohenschule zu Freyburg, Kl., Atin, Noval-Zehentrecht betreffend, das von dem vormaligen Provinzial-Justiz-Collegium in Ulm gefällte Erkenntniß, unter Verurtheilung des Antischen Theils in die Kosten, bestätigt;

12. in der Actionssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Ravensburg, zwischen Xaver Hund, von Madenreuthe, Kl., Anten, und dem Müller Georg Rundel, von Alzuach, Bekl., Aten, Kosten- und Schadensersatz betreffend, die Berufung gegen das von der Königl. Justiz-Retardaten-Commission gefällte Erkenntniß, wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten der Actions-Instanz, verworfen, auch Ant mit seinem Gesuche um Vornahme eines Vergleichs-Versuchs abgewiesen;

13. in der Actionssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Ravensburg zwischen dem Eheweib des Johann Häfele, von Altdorf, c. cur. Luten, Antin, und den Pfandgläubigern ihres Mannes, Luten, Aten, Vorzug im Gante betreffend, die eingewandte Berufung gegen das von der Juristen-Facultät in Tübingen gefällte Erkenntniß, wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells, für verlassen erkannt, und Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Stuttgart den 19. Juli 1820.

Maucler.

Gedruckt bei C. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 41.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag den 31. Juli 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Se. Königl. Majestät haben gnädigst geruht, durch Dekret vom 27. v. M. dem aus Dürmenz, Oberamts Maulbronn, gebürtigen, bisher auf dem Vorgebürge der guten Hoffnung ansäßig gewesenen Bankier Johannes Müller die Erhebung in den Adelstand des Königreichs zu bewilligen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Königl. Medicinal-Collegiums.

Von dem Königl. Medicinal-Collegio wurde dem Med. Dr. Joseph Bünd, von Groß-Allmendingen, Oberamts Ehingen, nach erstandener Prüfung in der Medicin, die Erlaubniß zu Ausübung dieser Wissenschaft ertheilt.

Stuttgart den 19. Juli 1820.

Massenbach.

2. Des Königl. Studienraths.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung derjenigen Jünglinge, welche 1.) die Universität für das Studium einer höheren Wissenschaft beziehen, 2.) in eine der bereits bestehenden Promotionen in den evangelischen Seminarien aufgenommen werden wollen.

Die Prüfung

1.) derjenigen Jünglinge, welche auf den nächsten Herbst die Universität für das Studium der Rechte, der Medicin, der höheren Chirurgie oder der Kameral-Wissenschaften beziehen, oder von der Kameral-Wissenschaft zum Studium der Rechtswissenschaft, wie auch von der niedern zur höhern Chirurgie, oder von der Chirurgie zur Medicin übertreten wollen, wird am 28. und 29. August d. J. und die Prüfung

2.) derjenigen, welche in eine der bereits bestehenden Promotionen in den evangelischen Seminarien zu Tübingen, Blaubeuren, Urach oder Maulbronn aufgenommen werden, oder auf eigene Kosten die Universität für das Studium der evangelischen Theologie beziehen wollen, am 4. September und an den folgenden Tagen

in dem hiesigen Königl. Gymnasium vorgenommen werden. Es haben sich daher diejenigen, welche auf ihre Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen nicht durch besondere Erlasse zurückgewiesen worden sind oder noch zurückgewiesen werden, bei denselben an den hiezu bestimmten Tagen, je Morgens 7 Uhr, einzufinden, und Tags zuvor bei dem Rektor des Gymnasiums zu melden.

Stuttgart den 24. Juli 1820.

Süskind.

Dienst-Erledigungen.

Den 6. d. M. ist die evangelische Pfarrei Thüngenthal, Diöcese Hall, durch den Tod des Pfarrers David Ludwig Gräter;

den 12. d. M. die katholische Pfarrei Braunsbach, Landkapitels Amrichshausen, durch den Tod des Pfarrers Severin Pfister, und

den 13. d. M. die evangelische Pfarrei Lorenzenzimmern, Diöcese Hall, durch den

Tod des Pfarrers Johann Immanuel Weiß erledigt worden.

Der pensionirte Hauptmann v. Schrank ist den 26. d. M. gestorben.

Durch die den 17. d. M. erfolgte Beförderung des Präceptors Hofmeisters zur katholischen Pfarrei Schönthal, ist das Präceptorat in Gmünd, mit welchem der Dienst an der zweiten katholischen Stadtkirche verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Gedruckt bei C. Hasselbrink, Buchdrucker.

Digitized by Google

Nro. 45.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 26. August 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 21. d. M. den Privatlehrer der Rechte, Dr. Michaelis, in Tübingen, zum außerordentlichen Professor an der juridischen Fakultät daselbst zu ernennen geruht.

Vermöge höchsten Dekrets vom 21. d. M. ist die durch die Resignation des Ober-Justiz-Raths Elsäßer erledigte Rathsstelle bei dem Civil-Senate des Gerichtshofs für den Neckar-Kreis dem bisher bei dem Criminal-Senate dieses Gerichtshofs angestellten Ober-Justiz-Rath von Mutschler übertragen worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Da Seine Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung vom 21. d. M. dem von der Stände-Versammlung zum stellvertretenden Mitgliede des Staats-Gerichtshofs ernannten Prokurator Zimmerle bei dem Gerichtshof in Ellwangen Höchst Ihre Genehmigung zur Annahme dieser Richter-Stelle zu ertheilen geruht haben; so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

v. Otto.

B.) Des Departements des Innern:

Des Königl. Medicinal-Collegiums.

Von dem Königl. Medicinal-Collegio wurde dem Med. et Chir. Dr. Christian Friedrich Dihlmann, aus Tuttlingen gebürtig, nach erstandener Prüfung in der Medicin und höhern Chirurgie die Erlaubniß zur Ausübung dieser Wissenschaften ertheilt.

Stuttgart den 17. August 1820.

Massenbach.

C.) Des Departements der Finanzen:

Se. Königl. Majestät haben dem Ankerwirth Böhringer zu Jagstfeld wegen seines ausgezeichneten Benehmens bei dem auf der Saline Friedrichshall ausgebrochenen Brande die silberne Civil-Verdienst-Medaille gnädigst zu verleihen geruht.

Stuttgart den 21. August 1820.

v. Weisser.

D.) Königl. Organisations-Vollziehungs-Commission.

Bekanntmachung, den Termin für das Beginnen des neuen Verfahrens bei den Gerichts-Behörden der Königl. Residenzstadt Stuttgart betreffend.

Nachdem die Wahl der Gerichts-Beisitzer für die nach der Bekanntmachung vom 4. Mai d. J. (Staats- und Regierungs-Blatt S. 201) bestellten Gerichts-Behörden der Königl. Residenzstadt Stuttgart Statt gehabt hat, und hierauf der 1. September d. J. als der Termin, von welchem an das durch das IV. Edikt vom 31. December 1818 angeordnete gerichtliche Verfahren bei diesen Gerichtsstellen in Wirksamkeit zu treten hat, festgesetzt worden ist; so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 19. August 1820.

v. Otto.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 46.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag den 31. August 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat Juli 1820 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochene Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat Juli sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt wird.

A). Obertribunal.

1. Criminal-Senat.

Den 18. Juli wurde:

1. In der Rekurssache des wegen einer mit Fälschung verknüpften großen Veruntreuung bei dem Oberamtsgerichte zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommenen Wilhelm Ludwig Friedrich Kal-

lenberg, Zinngießer daselbst, das von dem Gerichtshofe in Eßlingen unter dem 22. Juni d. J. gefällte, (in das Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 40. S. 370 eingerückte) Straf-Erkenntniß, unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz bestätigt.

Den 29. Juli wurde:

2. In der Rekurssache des bei dem Oberamtsgerichte Gerabronn wegen Diebstahls in Untersuchung gekommenen Michael Lüllich, das von dem Gerichtshofe zu Ellwangen unter dem 28. Dez. v. J. gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatt 1820 Nro. 5. S. 37 vorkommende) Straf-Erkenntniß bestätigt, und Rekurrent in die Kosten der zweiten Instanz verurtheilt; und

3. in der Rekurssache der wegen Theilnahme an Münz-Verbrechen in Untersuchung gekommenen Christine Frey, von Lorch, Oberamts Welzheim, das von dem Gerichtshofe zu Ellwangen unter dem 5. Juni 1819 gefällte (in Nro. 46. 1819 des Staats- und Reg. Blatts, S. 409 eingerückte) Straf-Erkenntniß, unter Verurtheilung der Rekurrentin in die Kosten der zweiten Instanz, lediglich bestätigt.

II. Civil-Senat.

Den 3. Juli wurde:

1. In der Appellationssache von dem vormaligen Ober-Justiz-Collegium zwischen dem Substituten Bilfinger in Eßlingen, Kläger, Appellanten, und dem Stifts-Fräulein v. Humbracht zu Frankfurt a. M., Beklagten, Appellatin, Ersatz-Forderungen betreffend, nach vollführtem Beweise, zu Recht erkannt, daß Kläger, Appellant und Liquidant dasjenige, was ihm nach der rechtskräftigen Urthel vom 7. Juni v. J. (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 46. S. 394) wegen zwei besondrer Ersatz-Kosten zu beweisen nachgelassen worden ist, und er zu beweisen sich angemaßt hat, nicht erwiesen habe; demnach es bei jenem Erkenntniß verbleiben, und Appellant zu Erstattung der dem appellatischen Theil durch diese Beweisführung verursachten Prozeß-Kosten, nach derselben Liquidirung und oberrichterlicher Ermäßigung, zu erstatten verbunden seyn soll.

Den 10. wurde:

2. In der Appellationssache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe zu Tübingen zwischen der Georg Knapp'schen Pflegschaft in Stuttgart, Beklagten, Appellatin, jetzt Appellantin, und

dem Handlungshause Stahl und Federer daselbst, Klägern, Appellanten, jetzt Appellaten, Schadens-Ersatz betreffend, das Erkenntniß der nächstvorigen Instanz dahin abgeändert, daß es bei der erstrichterlichen Urthel sein Verbleiben haben soll, unter Vergleichung der in gegenwärtiger Instanz aufgegangenen Prozeß-Kosten.

Den 14. Juli wurde:

3. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen dem Advokaten Seeger in Lorch, Liquidanten, Appellanten, und der Johann Georg Hirzel'schen Gantmasse von Degenfeld, Liquidatin, Appellatin, Auslagen und Verdienst-Forderung betreffend, die Appellation wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen;

4. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen dem Tuchmacher Braun in Freudenstadt, Beklagten, Appellanten, und der Barbara Bosch daselbst, Klägerin, Appellatin, Privat-Genugthuung und Kindes-Ernährung betreffend, die Berufung wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerde-Schrift von Amtswegen für verlassen erklärt.

Den 17. Juli wurde:

5. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen Jakob Friedrich Wilhelm in Unter-Jettingen, Oberamts Herrenberg, Beklagten, Appellanten, und der Wittwe des Johann Georg Wolfers, samt drei Consorten daselbst, einen Hauskaufschilling betreffend, das Erkenntniß voriger Instanz dahin abgeändert:

Würde Beklagter Appellant, vor dem Oberamtsgerichte zu Herrenberg eidlich erhärten, daß er die einem Jeden der vier Kläger, Appellaten, bei der mütterlichen Erbtheilung schuldig gewordene Kaufsumme von 300 fl., (zusammen von 1200 fl.) baar oder durch Abrechnung bezahlt habe, so wird auf diesen Fall, Beklagter Appellant von der gegen ihn erhobenen Klage, unter Vergleichung sämtlicher Prozeß-Kosten, entbunden; würde aber derselbe diesen Eid abzulegen verweigern, so wird er einem Jeden der vier Kläger die Kaufsumme von 300 fl., (zusammen von 1200 fl.) samt Verzugs-Zinsen zu 5 von 100 fl., von Jacobi 1800 an, zu bezahlen, und den Klägern, Appellaten, alle in den drei Instanzen verursachten Prozeß-Kosten, nach derselben Liquidirung und oberrichterlicher Ermäßigung zu erstatten für schuldig erkannt;

6. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen Marie Agnes, Ehefrau des Zieglers Jakob Maier in Ehingen, Oberamts Reutlingen, Liquidantin, Appellantin, und Jakob Heinrich Keller, Kaufmann in Reutlingen, Mit-Liquidanten, Appellaten, eine Socialschuld betreffend, die Berufung wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift, von Amtes wegen für verlassen erklärt.

Den 21. Juli wurde:

7. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen den Andreas Weberschen Eheleuten in Herzogenau, Oberamts Kirchheim, Beklagten, Appellanten, und den Erben des Försters Riecker zu Ringingen, Kläger, Appellaten, das Erkenntniß der nächstvorigen Instanz, unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten, bestätigt.

Den 28. Juli wurden:

8. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen Jakob Frank zu Laichingen, Oberamts Münsingen, Kläger, Appellanten, und dem Gerichte zu Westerheim, Oberamts Geißlingen, Beklagten, Appellaten, Ersatz eines im Michael Sailer'schen Gante durchgefallenen Kapitals betreffend, die Akten von Amtes wegen für geschlossen angenommen, und die Erkenntnisse beider voriger Instanzen, unter Vergleichung der Kosten in dieser Instanz, bestätigt; jedoch unter Vorbehalt des appellantischen Beweises (und beziehungsweise des appellatischen Gegenbeweises,) daß und um wie viel das appellatische Gericht das Wirthhaus des Michael Sailers, in Beziehung auf die Klägerische Schuld-Verschreibung, zu hoch geschätzt habe, auch daß und wie weit Appellant hiedurch mit seiner Kapital- und Zinsen-Forderung in Verlust gerathen sey: als auf welchen Fall das Weitere erkannt werden soll; sodann

9. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen dem Johann Georg Rommel zu Justingen, Vorbeklagten, Nachkläger, Appellaten, jetzt Appellanten, und dem Jakob Friedrich Krumm, von Neckarhausen, Vorkläger, Nachbeklagten, Appellanten, nun Appellaten, gegenseitige Forderungen betreffend, das Erkenntniß vom 29. Juli v. J. dahin theils abgeändert, theils bestätigt, daß der Vorbeklagte Rommel von der gegen ihn erhobenen Klage entbunden, derselbe aber, als Nachkläger mit seiner Injurien-Klage ab, und mit seinen übrigen auf demselben Wege angebrachten Forderun-

gen, wenn er darauf beſtehen ſollte, zur beſondern Ausführung vor dem ordentlichen Gerichtsſtande des Nachbeklagten verwieſen ſeyn ſoll, unter Vergleichung der in ſämtlichen Inſtanzen aufgegangenen Prozeß-Koſten; und

10. in der Wechſelklagſache des Ober-Tribunal-Prokurators Moſer, Kläger, wider den hieſigen Apotheker Frank, Beklagten, eine Wechſel-Forderung von 1000 fl. ſamt Zinſen betreffend, Beklagter zu Bezahlung derſelben, wie auch aller Koſten und Schäden, verurtheilt.

Den 31. Juli wurde:

11. In der Appellationsſache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe zu Tübingen zwiſchen den Erben des Salz-Faktors Schmid, von Sulz a. N., Kläger, Appellanten, und der Wittwe des Johann Martin Oſters zu Gültſtein, Oberamts Herrenberg, Beklagten, Appellatin, einen Pachtſchilling betreffend, das Erkenntniß der nächſtvorigen Inſtanz dahin abgeändert, daß der Beklagte die Hälfte der befragten Forderung von 2428 fl. 28 kr., nebſt Verzugs-Zinſen von der Zeit der Abrechnung am 30. Mai 1810 an, zu bezahlen verbunden ſey, jedoch unter Vergleichung der Koſten in den ſämtlichen Inſtanzen.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Geſchieden wurden:

Den 6. Juli:

1. Eliſabethe Chriſtine, geborne Kerler, von Lorch, Oberamts Welzheim, Klägerin von Georg Michael Kretſchmaier, von da, Beklagten, wegen böslicher Verlaſſung, unter Verurtheilung des Beklagten in die Koſten.

2. Gottlieb Schiefer, Weber zu Oberbrücken, Oberamts Backnang, Kläger, von Marie, geborne Pfizer von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit in Fortſetzung der Ehe, unter Vergleichung der Koſten.

3. Philipp Karcher, von Feldrennach, Oberamts Neuenbürg, Kläger, von Anne Marie, geborne Schönthaler von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit in Fortſetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

4. Johann Lutz, Unter-Areiſer zu Aichſchieß, Oberamts Schorndorf, Kläger,

von Anne Marie, geborne Kießling von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 4. Juli wurde:

1. der Marie Magdalene Mulfinger, von Stuttgart, wegen Bettelns und wiederholten müßigen Herumlaufens, unter Berücksichtigung vielfältiger früher erstandener polizeilicher Correctionen und einer wegen desselben Vergehens erlittenen Criminal-Strafe, neben Zuscheidung der Untersuchungs-Kosten, eine dreimonatliche Zuchthausstrafe und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf die Dauer von drei Monaten, zuerkannt.

Am 6. Juli wurde:

2. gegen Christiane Schiepp, von Stoksberg, Oberamts Marbach, wegen wiederholter Scostation und wegen Verläumdung, neben Verurtheilung in die Untersuchungs-Kosten, eine drei und einhalbmonatliche Zuchthausstrafe ausgesprochen.

Am 11. Juli wurden verurtheilt:

3. Eve Rosine Wahler, von Horrheim, Oberamts Vaihingen, welche zu Eßlingen in Untersuchung kam, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatze, zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf vier Monate;
4. David Mayer, von Nellingen, Oberamts Eßlingen, wegen abermals wiederholten Bettelns und Vagirens, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Einschließung in das Zwangs-Arbeitshaus;
5. Catharine Friederike Rauser, von Eßlingen, wegen vierten Diebstahls, neben Bezahlung ihrer Arrest- und $\frac{3}{4}$ der Untersuchungs-Kosten, zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe und nach-

heriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf die Dauer von drei Monaten.

Am 13. Juli wurde:

6. dem zu Stuttgart in Untersuchung gekommenen Gottfried Pöse, von Lübchen in Schlesien, wegen großen und ausgezeichneten Diebstahls, sodann wegen mehrerer weiterer Entwendungen und wegen Concubinats, auch frecher Lügen vor den Untersuchungs-Behörden, unter Rücksichtnahme auf eine von ihm wegen Diebstahls bereits erstandene polizeiliche Correction und dem gestifteten beträchtlichen Schaden, neben dem Ersatze des Letztern und Bezahlung der Arrest-, so wie sämtlicher Untersuchungs-Kosten, mit Ausnahme des seiner Concubine Christiana Barbara Stich zugeschiedenen Antheils, eine dritthalbjährige Festungs-Arbeitsstrafe zuerkannt, mit dem Anhange, daß er nach erstandener Strafe aus den Königl. Staaten ausgewiesen werden solle.

Am 18. Juli wurden verurtheilt:

7. der zu Vaihingen in Untersuchung gekommene Heinrich Ludwig Wörn, Chirurg von Oelbronn, Oberamts Maulbronn, wegen wiederholten Vagirens, Medicastrirens und ausgezeichneter Betrügereien durch Segensprechen, neben dem Ersatze seiner Arrest-Kosten, zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe, mit dem Anhange, daß er nach erstandener Strafe unter genaue polizeiliche Aufsicht gestellt, und ihm sein Gewerbe als Chirurg während eines halben Jahres nach Entlassung aus dem Zuchthause niedergelegt seyn solle;

8. die zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Sophie Friederike Mönch, von Kirchheim, Oberamts Besigheim, wegen abermaliger Verletzung des Verbots des Eintritts in die Residenzstadt Stuttgart, wegen Vagirens, gewerbsmäßig getriebener Unzucht, Lügen vor Gericht und Entweichens aus dem Dienste, neben Bezahlung ihrer Arrest- und Untersuchungs-Kosten, zu siebenmonatlicher Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus;

9. die zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Elisabethe Magdalene Trunk, von Obristenfeld, Oberamts Marbach, wegen wiederholter einfacher Scortation und wegen Unzucht in der Residenzstadt Ludwigsburg, auch wegen Vagirens, unter Rücksichtnahme auf eine wegen Vagirens früher erstandene Correction, neben Verfällung in ihre Arrest- und Un-

tersuchungs-Kosten, zu drei und einhalbmonatlicher Zuchthausstrafe;

20. die zu Heilbronn in Untersuchung gekommene Magdalene Kansler, von Groß-Asbach, Oberamts Backnang, wegen wiederholter Scortation, wiederholter Verheimlichung der Schwangerschaft und hülfloser Geburt, neben Bezahlung der Arrest- und Untersuchungs-Kosten zu sieben und einhalbmonatlicher Zuchthausstrafe;

21. a) Joseph Forstner, von Rutesheim, Oberamts Leonberg, wegen mehrjährigen Concubinats mit Barbara Schweizer, von Eberdingen, und wegen Concubinats mit Elisabethe Allmendinger, von Stuttgart, zu viermonatlicher Festungs-Arbeit;

b.) Elisabethe Allmendinger, von Stuttgart, wegen wiederholten Concubinats und Vagirens zu drei und einhalbmonatlicher Zuchthausstrafe; dabei wurden jedem Theil seine eigenen Arrest- und $\frac{1}{3}$ der Untersuchungs-Kosten zugeschieden.

Am 20. Juli wurde:

22. gegen Dorothea Rosina Wanner, von Ludwigsburg, wegen gesetzlich ausgezeichneter Theilnahme an der Desertion des Soldaten Fidel Ruß, von Ettenkirch, Oberamts Tettnang, wegen abermaligen Vagirens, Fälschung ihres Namens und ihrer Herkunft, und Entweichens aus dem Dienst, neben Bezahlung der Arrest- und Untersuchungs-Kosten eine viermonatliche Zuchthausstrafe;

23. gegen Ursula Späth, von Fuchseckhof, Oberamts Göppingen, welche zu Cannstadt in Untersuchung gekommen, wegen Aufnahme und Verbergung des aus dem Gefängniß entsprungenen Verbrechers Christian Kiesel, von Aichelberg, dann wegen fortgesetzter, mit dem Genuß eines Theils der Beute verbundener Diebstahls-Begünstigung, unter Einrechnung eines Theils ihres erstandenen Arrests eine fünfmonatliche Zuchthausstrafe erkannt.

Am 24. Juli wurde:

24. gegen Baltas Kemmler, von Sersheim, Oberamts Vaihingen, wegen Betrugs durch Eröffnung zweier ihm zur Ueberlieferung anvertrauten Briefe, und Unterschlagung des in dem einen enthaltenen Geldes, sowie wegen Unterschlagung eines Felleisens, neben Ersatze des Schadens und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, zu der ihm unterm 9. Mai d. J. wegen Widersetzlichkeit ꝛc. zuerkannten sechsmonatlichen Zuchthausstrafe, (Staats- und Regierungs-

Blatt von 1820, S. 321) ein Zusatz von sechswöchiger Zuchthausstrafe ausgesprochen.

Am 29. Juli wurden verurtheilt:

15. der zu Maulbronn in Untersuchung gekommene Johannes Müller, von Mittelstadt, Oberamts Urach, wegen mehrerer wiederholter zum Theil im Complott mit Gottlieb Hofsäß, von Illingen, verübter Diebstähle, worunter ein großer und qualifizirter begriffen, neben Ersatz seiner Arrest- und ⅔ der Untersuchungs-Kosten, auch Ersatz des Schadens, beziehungsweise unter solidarischer Verbindlichkeit mit Gottlieb Hofsäß zu achtmonatlicher Festungs-Arbeit;

61. Daniel Döbel, von Illingen, Oberamts Maulbronn, wegen eines großen und im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, sodann wegen Vagirens und Fälschung, neben Ersatz des Schadens und Bezahlung seiner Transport-, Verhaft- und Untersuchungs-Kosten zu neunmonatlicher Festungs-Arbeit, und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf die Dauer von vier Monaten.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Am 18. Juli wurde:

der zu Eßlingen in Untersuchung gekommene Johannes Fromberger, von Wäschenbeuren, Oberamts Welzheim, wegen vorsetzlicher gefährlicher Verwundung und dadurch verschuldeter Tödtung des Jakob Heilig, von Weiler, sodann wegen Versuchs eines durch Einbruch qualifizirten und zugleich gefährlichen Diebstahls, unbefugten Gewehrbesitzes, Conkubinats, Scortation und Vagirens, auch eines Betrugs, neben Confiskation des Gewehrs und Ersatz seiner Arrest-, Azungs- und Vertheidigungs-Kosten, so wie der durch die Legal-Inspection und Section des getödteten Heilig verursachten Kosten, auch ⅔ der sämtlichen Untersuchungs-Kosten zu zwölfjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

2.) Civil-Senat.

1. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Waiblingen zwischen Jakob Friedrich Höfer zu Winnenden, Kl., Anten, und David Rau daselbst, Bekl., Aten, die Gültigkeit eines obrigkeitlichen Haus-Verkaufs betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 25. Mai und publ. den 10. Juni 1820, die eingelegte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amtes wegen verworfen, und der Ant in die Prozeß-Kosten der gegenwärtigen Instanz verurtheilt.

2. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Neckarsulm zwischen der Ehefrau des Buchbinders Wilhelm Kühlwein, von Oehringen, Kl., Amin, und Georg Breyer, Gerichts-Verwandten zu Gochsheim, Bekl., Aten, Pflegrechnungs-Stellung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 31. Mai und publ. 21. Juni, die eingewandte Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift von Amtes wegen für verlassen erklärt, und die Amin in die Prozeß-Kosten dieser Instanz verurtheilt.

3. In der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Amtmann und Amtsschreiber Fischer in Neuffen, Kl., und dem Oberfinanzrath von Seubert in Stuttgart, Bekl., Waldgelds-Forderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 13. und insin. den 27. Juni der Beklagte zur Bezahlung der eingeklagten 173 fl. 8 kr. und zum Ersatze der durch diesen Rechtsstreit verursachten Kosten verurtheilt, jedoch demselben noch Beweis vorbehalten.

4. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Stuttgart zwischen der Ehefrau des Christian Jenter, Anna Maria, zu Engstlatt, Oberamts Balingen, Bekl., Antin, und dem Hirschwirth Grieb zu Möhringen, Amts-Oberamts Stuttgart, nunmehr dem Güterpfleger der Gantmasse desselben, Jakob Braun, Bürgermeister daselbst, Kl., Aten, Gültigkeit eines Vergleichs betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 5. und publ. den 15. Juni das unterrichterliche Urtheil unter Verurtheilung der Antin in die Prozeß-Kosten dieser Instanz lediglich bestätigt.

5. In der Rechtssache erster Instanz zwischen der Juden-Gemeinde zu Olnhausen, Oberamts Neckarsulm, Kl., und dem Staatsrathe Grafen von Berlichingen zu Jaxthausen, Bekl., Beisitzgeld betreffend, wurde vermöge Be-

ſchluſſes vom 26. Juni und publ. 4. Juli die Klägerin mit ihrer unſtatthaften Klage abgewieſen, und in ſämtliche Prozeß-Koſten verurtheilt.

6. In der Appellationsſache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwiſchen dem Metzgermeiſter Carl Auguſt Kraus daſelbſt, Kl., Anten, und deſſen Ehefrau Caroline, geb. Wolfarth, Bekl., Atin, die geforderte Zurückgabe der von letzterer mitgenommenen Effecten betreffend, iſt durch ein am 24. Mai gefälltes und am 3. Juni den Partheien eröffnetes Erkenntniß die Appellation von Amtes wegen für verlaſſen erklärt, und der Ant zum Koſten-Erſatz verurtheilt worden.

7. In der Rechtsſache erſter Inſtanz zwiſchen Caroline Schöner, von Haarburg, jetzt deren Erben, Kl. an einem, und den Teſtaments-Erben der zu Stuttgart verſtorbenen Wittwe des Geheimen-Raths Renz, Amöne Marie, geb. Storr, Beklagten am andern Theile, ein Spolium betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 24. Mai, und inſin. den 23. Juni die Klägerin, nun deren Erben mit der erhobenen Klage abgewieſen, und zu Erſtattung der Prozeß-Koſten an die Beklagten verurtheilt.

8. In der Rechtsſache zwiſchen eben denſelben Partheien, eine Vermächtniß- und Entſchädigungs-Forderung betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 24. Mai, und inſin. den 23. Juni ein beziehungsweiſe verurtheilendes und abweiſendes Erkenntniß, unter Vergleichung der Prozeß-Koſten, ausgeſprochen.

9. In der Appellationsſache des Ober-Regierungs-Raths Kleiner zu Ludwigsburg, Kl., Aten und Mit-Anten, gegen den Kaufmann Auguſt Schreiber in Sontheim, Bekl., Anten und Mit-Aten, Pauliniſche Klage betreffend, wurde die gegen das unterm 14. Febr. d. J. von dem Oberamtsgerichte Heilbronn eröffnete Erkenntniß ergriffene Appellation wegen Verſäumung der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift durch Dekret vom 24. Mai, und inſ. 10. Juni unter Compenſirung der Prozeß-Koſten dieſer Inſtanz, von Amtes wegen für verlaſſen erklärt.

10. In der Appellationsſache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Beſigheim zwiſchen Chriſtian Gottlieb Meurer, Kronenwirth in Bönnigheim, Bekl., Anten, und dem Kaufmann Johann Andreas Neidhardt zu Ludwigsburg, als Ceſſionar des Bürgermeiſters Bihl zu Bönnigheim, Kl., Aten, Bürgſchafts- und Wechſel-Forderung betreffend, wurde die von dem Bekl. gegen das unterrich-

terliche Zwischen-Erkenntniß de publ. 14. März 1818 ergriffene Berufung, wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde durch Dekret vom 12. Juni und inf. 2. Juli, unter Verurtheilung des Anten in die Prozeß-Kosten von Amtes wegen verworfen.

11. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Brackenheim zwischen Jakob Beil, von Botenheim, Bekl., Anten, und dessen Eheweib Friederike, Klägerin, Atin, Vermögens-Herausgabe oder Alimenten-Forderung betreffend, wurde die gegen das am 11. Januar d. J. publicirte unterrichterliche Erkenntniß ergriffene Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde, unter dem 12. Mai und publ. den 19. Juni, von Amtes wegen verworfen, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

12. In der Appellationssache von dem vorigen Oberamtsgerichte Leonberg zwischen Christian Wendel, Nagelschmid daselbst, Bekl., Nten, und Friedrich Sälzle, Dorfschützen zu Iptingen, Oberamts Maulbronn, Kl., Aten, eine Schuldforderung betreffend, ist, nachdem der Beklagte, Nt, den ihm durch das Erkenntniß vom 28. Febr. d. J., zugestellt den 18. März, nachgelassenen Beweis binnen der vorgeschriebenen zerstörlichen Frist nicht angetreten, derselbe durch ein Urtheil vom 24. Mai, eröffnet den 6. Juni, für erloschen erklärt, und der Beklagte, Ant, zu Bezahlung der fraglichen Forderung samt Zinsen und der Kosten beider Instanzen verurtheilt worden.

13. In der Nullitäten-Klage- und resp. Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Weinsberg zwischen den Testaments-Erben der Helena Magdalena Möbes, von Lehrensteinsfeld, Bekl., Interventen, Querulanten, Anten an einem, und Caroline, des Senators Ludwig Wittwe zu Stuttgart, Principal-Intervenientin, und Friederike Friz, von Sulzbach, und Conserten, Kl., Interventen, Querulaten, Aten am andern Theile, Nichtigkeit eines Testaments betreffend, wurde von Amtes wegen die Nullitäten-Klage unter dem 13. Juni, publ. den 7. Juli, abgewiesen, und die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, unter Verurtheilung der Anten in die Prozeß-Kosten dieser Instanz.

14. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Böblingen zwischen Georg Heinrich Kellers Söhnen zu Stuttgart, Lnten, Anten, und dem

Feldwebel Blasius Buk, unter dem Königl. Infanterie-Regiment Nr. 6. zu Ludwigsburg, dem Kaufmann Johann Jakob Neef zu Stuttgart und Johanne Friederike, der Ehefrau des Glasers und gewesenen Heiligen-Pflegers Johannes König zu Dösingen, Mit-Lntin, Atin, die Eigenschaft eines Pfandes als öffentliches, oder den Vorzug im Gläubiger-Concurs des bemeldten König betreffend, wurde die gegen das unterrichterliche Urthell vom 3. Oktbr. 1817 eingelegte Berufung wegen versäumter peremtorischer Frist zu Einreichung der Beschwerdeschrift durch Erkenntniß vom 28. April und inf. 8. Juli von Amtes wegen für verlassen erklärt, und das Antische Handlungshaus in die Prozeß-Kosten der zweiten Instanz verurtheilt.

25. In der Appellationssache zwischen der Ehefrau des Perruquier Wilhelm Imgart, Friederike Dorothee zu Stuttgart, Bekl., Antin, und Dorothee Frey, von Roßwag, Kl., Atin, Schuldforderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 26. Mai und inf. 9. Juni der Ehemann der Antin, Imgart, mit seinem Restitutions-Gesuche wegen versäumter Einreichung der Beschwerdeschrift abgewiesen.

26. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen den Gebrüdern Levi zu Eßlingen, Luten, Anten, und der Debitmasse des Kaufmanns Weckherlin zu Stuttgart, Latin, Atin, Location zweier Wechselforderungen im Gante betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 13. und publ. den $\frac{19}{26}$. Juni das erstrichterliche Urtheil dahin abgeändert, daß die Anten mit den an die Gantmasse gemachten Wechselforderungen samt Zinsen zu 6 pCt. in der dritten Klasse unter den Privat-Pfandgläubigern nach der Zeitordnung zu lociren, die Kosten des Prozesses dieser Instanz aber gegen einander aufzuheben seyen.

27. In der Appellations- und resp. Nichtigkeits-Klagsache gegen das Erkenntniß des vorigen Oberamtsgerichts Besigheim zwischen dem Amtsschreiber Kehl zu Waldenbuch, Bekl., Anten, Inten, und Christian Adam Eberhard, Schneider zu Gruppenbach, Kl., Aten, Iaten, eine subsidiarische Klage betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 29. Mai, und publ. 11. Juni die Nichtigkeits-Klage als unstatthaft verworfen, in der Appellationssache aber zu Recht erkannt, daß das unterrichterliche Erkenntniß zu reformiren, und der Beklagte, Ant, von der gegen ihn angestellten Klage zu ent-

finden, die Kosten des Prozesses aber gegen einander aufzuheben seyen.

28. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen dem Kaufmann Ernst Bernhard Wagner zu Calw, Kl., Anten, und dem Kaufmann Schweizerbart zu Stuttgart, Bekl., Aten, Verabfolgung eines Kapitalbriefs von 1000 fl. betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 5. und publ. den 18. Juli unter Compensirung der Kosten beider Instanzen das unterrichterliche Erkenntniß de publ. 22. März 1819 theils bestätigt, theils reformirt.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 3. Juli wurden verurtheilt:

1. Johann Michael Laur, von Renften, Oberamts Herrenberg, wegen Fälschung und Betrugs-Attentats, in Betracht, daß derselbe wegen gleichen Verbrechens schon zweimal peinlich bestraft worden, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten, zu viermonatlicher Zuchthausstrafe mit Willkomm und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf wenigstens zwei Monate;

2. Johann Ludwig Strobel, von Frommern, Oberamts Balingen, wegen wiederholten und ausgezeichneten, jedoch restituirten Diebstahls, in Betracht, daß derselbe wegen gleicher Verbrechen bereits zum drittenmal peinlich bestraft worden ist, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung seiner Arrest- und Untersuchungs-Kosten, zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger wenigstens viermonatlicher Verwahrung in einem Zwangs-Arbeitshause;

3. Caroline Gunzenhäuser, von Eßlingen, auf die zu Herrenberg stattgehabte Untersuchung wegen fortgesetzter Betrügereien, so wie wegen frechen Lügens vor Gericht, in Betracht der von ihr schon früher wegen Betrugs erstandenen mehrfachen Strafen, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung des verursachten Schadens, ihrer Haft- und der Untersuchungs-Kosten, zu zweimonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger wenigstens zweimonatlicher Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause.

Am 6. Juli ist:

4. auf die zu Reutlingen stattgehabte Untersuchung:

a) der gewesene Dorfschütze Eugen Eisele, von Bronnen, Oberamts Reutlingen, wegen mehrerer in Genossenschaft verübter qualificirter Diebstähle, dann wegen Diebsbeherbergung, neben Erstattung seiner Haft-Kosten und solidarischer Verbindlichkeit, zum Ersatze des verursachten Schadens, mit einjähriger Festungs-Arbeitsstrafe;

b) die Ehefrau des Franz Joseph Strobel, von Fachsenfeld, Oberamts Aalen, wegen nachgefolgter Theilnahme an mehreren Diebstählen, Vagirens und Angabe eines falschen Namens, in Betracht, daß sie wegen Diebstahls bereits zum drittenmale peinlich bestraft worden, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze ihrer Arrest-Kosten und unter Vorbehalt eines Straf-Zusatzes für den Fall, daß sich durch die weitere Untersuchung eine größere Verschuldung ergeben sollte, mit viermonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger, wenigstens zweimonatlicher Verwahrung in einem Zwangs-Arbeitshause belegt, hinsichtlich der Untersuchungs-Kosten aber eine Entscheidung noch ausgesetzt worden.

Am 10. Juli wurde:

5. Johann Georg Weber, Schultheiß von Grözingen, Oberamts Nürtingen, wegen mehrfacher Fälschung des Frohnbuchs und an der Amtsversammlung verübten großen Betrugs, unter Verwerfung seiner dießfallsigen Angaben und Entschuldigungen, neben Cassation von seiner Stelle und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, zu zweimonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und zum vollen Ersatze des gestifteten Schadens, so wie zu Erstattung sämtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Am 17. Juli wurden verurtheilt:

6. Mathäus Schuh, von Gönningen, Oberamts Tübingen, wegen wiederholten Vagirens neben der Verbindlichkeit zum Ersatze seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten, zu viermonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe;

7. Adam Dölker, von Freudenstadt, wegen vier, im rechtlichen Sinne dritter ausgezeichneter gewerbsmäßiger Diebstähle, neben dem Ersatze des Schadens und Erstattung sämtlicher Arrest-, Azungs- und Untersuchungs-Kosten, zu einjähriger Zuchthausstrafe und nachheriger

sechsmonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus;

8. Mathäus Zuber, von Gossenzugen, Oberamts Münsingen, auf die vor dem Oberamte Spaichingen anhängig gewesene und nachher von dem Oberamtsgerichte daselbst reassumirte Untersuchung, wegen kleinen und einfachen, dann wegen fortgesetzten, mit einem Genossen verübten großen und ausgezeichneten Diebstahls, so wie wegen Concubinats und Vagirens, neben dem Ersatze des verursachten Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit in Absicht auf den zuletzt verübten Diebstahl und den Ausbruch aus seinem Gefängnisse, auch Erstattung seiner Arrest-, Azungs- und 1/3 der früheren, so wie sämtlicher neuern Untersuchungs-Kosten, zu acht und einhalbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe.

An demselben Tage ist ferner:

9. der Pfarrer Rochus Baur, von Aichhalden, Dekanats Oberndorf, wegen Veruntreuung und Unterschlagung von Armen-Unterstützungs- und sonstigen Geldern, unterlassener Führung des Ehe- und Sterb-Registers, anstößiger Aufführung, Verletzung der seinen Vorgesetzten schuldigen Achtung und grober Injurien, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des verursachten Schadens und zu Erstattung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, von seinem Amte cassirt, für unfähig zu künftiger Bekleidung eines öffentlichen Amtes erklärt und überdieß zu fünfmonatlicher Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung verurtheilt, wegen der bei Berichtigung seines Schuldenwesens sich etwa ergebenden weiteren Verschuldungen aber ein Strafzusatz vorbehalten worden.

Am 20. Juli wurden verurtheilt:

10. die zu Neuenbürg in Untersuchung gekommene Magdalene Mezger, von Herrenberg, wegen großen jedoch ersetzten Diebstahls, so wie wegen frechen Läugnens und Lügens vor Gericht, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung ihrer Haft- und Untersuchungs-Kosten, zu vier und einhalbmonatlicher Zuchthausstrafe;

11. Barbara Eppler, geb. Jetter von Weilheim, Oberamts Balingen, wegen wiederholten mehrfachen Ehebruchs, neben Erstattung der hälftigen Untersuchungs-Kosten, zu zwanzigwöchiger Zuchthausstrafe.

Am 24. Juli ist verurtheilt worden:

22. Der im Zwangs-Arbeitshause zu Rottenburg befindliche und bei dem Oberamtsgerichte daselbst in Untersuchung gekommene Johannes Ruf, von Schwenningen, Oberamts Tuttlingen, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, neben dem Ersatze sämtlicher Azungs- und Untersuchungs-Kosten, zu weiterer sechsmonatlicher Einsperrung in dem benannten Zwangs-Arbeitshause;

23. Bartholomäus Sautter, von Onstmettingen, Oberamts Balingen, wegen abermals wiederholter Fälschung, Vagirens und Bettelns, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung seiner Haft- und der Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger wenigstens dreimonatlicher Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, nach deren Erstehung er unter besondere ortspolizeiliche Aufsicht gestellt werden solle;

24. Barbara Schwenkel, von Hilben, Oberamts Urach, wegen wiederholten Ehebruchs, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, zu zwanzigwöchiger Zuchthausstrafe.

Am 27. Juli wurde:

25. auf die zu Rottenburg stattgehabte Untersuchung:

a) Maria Agnes Mayer, von Ehningen, Oberamts Urach, wegen wiederholten Vagirens und dabei in Genossenschaft verübten gewerbsmäßigen Stehlens, in Betracht der von ihr wegen anderer Eigenthums-Beeinträchtigungen schon öfters erstandenen peinlichen Strafen, zu vierzehnmonatlicher Zuchthausstrafe mit Willkomm, und zu nachheriger wenigstens siebenmonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshause, auch neben solidarischer Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatze, zu Erstattung ihrer Haft-Azungs- und $\frac{2}{3}$ an den Untersuchungs-Kosten verurtheilt;

b) die vermöge Erkenntnisses vom 19. Juni d. J., (Staats- und Regierungs-Blatt S. 376) bereits zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe und wenigstens fünfmonatlicher Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause verurtheilte Catharina Gubler, von Herrenberg, wegen der gegen sie weiter erhobenen gewerbsmäßig und in Genossenschaft verübten Diebstähle, neben solidarischer Verbindlichkeit zum

Schadens-Ersatze und Verfällung in die weiter auf sie verwendeten Haft-Azungs-, Transport- und ⅓ der Untersuchungs-Kosten, mit einem Strafzusatze von dreimonatlicher Zuchthausstrafe belegt, auch eine verhältnißmäßige Verlängerung ihrer nachherigen Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus, bis zur Dauer von sechs Monaten, erkannt.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Am 21. Juli wurde:

der zu Neuenbürg in Untersuchung gekommene Johannes Vogt, von Schutterwald im Großherzogthum Baden, wegen mit schweren Mißhandlungen verbundenen nächsten Nothzucht-Attentats, und dadurch bewirkter Tödtung der hochschwangeren Christine Rebmann, von Ernstmühl, sodann wegen Diebstahls und Veruntreuung, neben Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten und Erstattung des durch diese Eigenthums-Beeinträchtigung verursachten Schadens, zu zwanzigjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und hat der Königl. Ministerial-Rath auf den demselben hierüber erstatteten Vortrag keinen Grund gefunden, auf Milderung dieser Strafe im Wege der Gnade einen Antrag zu machen.

2.) Civil-Senat.

Am 6. Juli wurde:

1. In der Nichtigkeitsklage und Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Horb zwischen Sibille, Cornelius Schweizers Wittwe, von Weitingen, cum cur., Imploratin, Productin, Querulantin, Antin, und Hirsch Jakob, auch Marx Hirsch, von Mühringen, Imploranten, Producenten, Querulaten, Aten, Schuld-Forderungen an die Cornelius Schweizer'sche Verlassenschaft, jetzt deren Beweis betreffend, der erstrichterliche Bescheid vom 5. November 1817 bestätigt, und Antin in die Kosten der Appellations-Instanz verurtheilt.

Am 13. Juli ist:

2. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Tübingen zwischen Jakob Haug, von Lehenweiler, Kläger, Anten, und der Wittwe des Johannes Haug, von Rübgarten, cum curatore, Beklagter, Anin, gegenseitige Schuld- und Zins-Forderungen betref-

send, das erstrichterliche Erkenntniß unter Ausgleichung der Kosten zweiter Instanz abgeändert;

3. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Tübingen zwischen dem Unterförster Carl Gauß, von Schwarzenberg, Kläger, Anten, und dem Unterförster Johann Daniel Kraus, von Schlaitdorf, Beklagten, Aten, Reukaufs-Forderung betreffend, die eingewandte Berufung wegen Frivolität verworfen, und Ant neben Verfällung in sämtliche Kosten zweiter Instanz mit einer Fiscalstrafe von fünf Reichsthalern belegt;

4. in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte zu Horb zwischen dem Juden Abraham Petersburger, von Mühringen, Inten, Anten, und dem Juden Joseph David Berlizheimer von da, Iten, Aten, Waarenschuld-Forderung, nun Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand gegen einen Vergleich betreffend, die eingewandte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen und Ant nicht nur in sämtliche Kosten zweiter Instanz, sondern auch wegen muthwilliger Streitsucht, in eine Fiscalstrafe von zehn Reichsthalern verurtheilt worden.

Am 19. Juli wurde:

5. in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte zu Calw zwischen Ernst Friedrich Hölzlen, Schreiner von Hirsau, Inten, Vorbeklagten, Nachkläger, Anten, und der Witwe des Hofschreiners Schweikle, von Stuttgart, jetzt deren Erben, Iaten, Vorkl., Nachbekl., Aten, Restitution in der Vorklage und Gehalt für Administration in der Nachklage betreffend, die gegen ein Erkenntniß der Königl. Justiz-Retardaten-Commission ergriffene Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, von Amtes wegen unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz für verlassen erkannt;

6. die von Johannes Lehrer zu Peterzell gegen das in der Gantsache der Barbara Rempp, von Weiden, unterm 10. April d. J. von dem Oberamtsgerichte zu Sulz ausgesprochene Locations-Urtheil eingewandte Berufung wegen unterlassener Einreichung der Beschwerdenschrift in der gesetzlichen Nothfrist für verlassen erkannt, und Ant zu Bezahlung der Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Am 20. Juli ist:

7. die Actionssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Balingen zwischen Friedrich Carl Rösler, Apotheker zu Altensteig, und Consorten, Liquidanten, Anten,

und dem Pfarrer M. Jeremias Wilhelm Märklin, von Winterlingen, nun zu Thieringen, Liquidaten, Aten, den Beitritt zu einem Nachlaß-Vergleich in dem Schuldenwesen des letztern betreffend, mittelst Ordination erledigt worden.

Am 26. Juli wurde:

3. in der Actionssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Horb zwischen dem Freiherrn von Münch zu Mühringen, Vorkläger, Nachbeklagten, Anten, und dem Juden Moses Ochs, von Nordstetten, nun dessen Erben, Abraham Ochs daselbst, Vorbeklagten, Nachkläger, Aten, die Condictio causa data, causa non secuta in der Vor- und Erfüllung eines Versprechens in der Nachklage betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß sowohl in der Vor- als Nachklage reformirt und zwar in der Vorklage zum Theil condemnatorisch, in der Nachklage aber bedingt absolutorisch erkannt, unter Ausgleichung der Prozeß-Kosten zweiter Instanz;

9. die von Johannes Dreher zu Hausen am Thann, Beklagten, in seiner Rechtssache wider Fidel Mager, von Neukirch, Kläger, Gültigkeit des Kaufs einer Wirthschaft betreffend, gegen ein Erkenntniß des vormaligen Oberamtsgerichts Spaichingen angebrachte Nichtigkeits-Klage, als nicht begründet, verworfen, und Querulant in sämtliche Kosten dieses Verfahrens verurtheilt.

An demselben Tage ist ferner:

10. in der Actionssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Rottenburg zwischen Joseph Bek daselbst, Kläger, Anten, und Joseph Gugel und dessen Ehefrau allda, Beklagten, Aten, übermäßige Verletzung bei der elterlichen Vermögens-Theilung betreffend, das erstrichterliche Urtheil bestätigt, auch Ant in die Kosten erster und zweiter Instanz verurtheilt worden.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 1. Juli wurde:

1. der bei dem Oberamtsgerichte Aalen in Untersuchung gestandene suspendirte Stiftungspfleger, Stadtrath Christian Gottfried Roschmann zu Aalen, wegen theils durch Cassen-Eingriff, theils durch unordentliche und nachläßige Rechnungsführung gesetzten Cassenrests, neben dem

Ersatze des Schadens samt Verzugszinsen vom 6. Mai d. J., desgleichen neben Bezahlung der Haft- und Untersuchungs-Kosten, von seiner Stelle als Stiftungspfleger entsetzt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und zu ein und einhalbjähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell verurtheilt.

Am 4. Juli ist:

2. der Inquisit Albrecht Blank, Schäfer aus den Kreuthöfen, Oberamts Wiblingen, der bei dem Oberamtsgerichte Gmünd in Untersuchung stand, wegen verübten wiederholten großen und ausgezeichneten, jedoch ersetzten Diebstahls, neben dem Ersatze der Haft- und Untersuchungs-Kosten, zu einjähriger Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt worden.

Am 8. Juli wurde:

3. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Oehringen in Untersuchung gestandenen Christoph Brenninger, von Heinsheim im Badenschen, wegen zweiten, ersetzten, kleinen Hausdiebstahls, neben dem Ersatze des Schadens, auch Zahlung seiner Haft- und der Untersuchungs-Kosten, eine viermonatliche Zuchthausstrafe in Markgröningen;

4. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Crailsheim in Untersuchung gestandenen Georg Mänz, von Mazenbach, dasigen Oberamts, wegen ehebrecherischen Concubinats, neben der Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, eine fünfmonatliche Festungsstrafe;

5. gegen die bei dem Oberamtsgerichte Aalen in Untersuchung gestandene Margaretha Friz, von Unterrombach, gedachten Oberamts, wegen Ablängnens ihrer Schwangerschaft nach ihrem zweiten jetzt verjährten Unzuchtvergehen, sodann wegen ihres dritten fleischlichen Vergehens und wegen wiederholten Vagirens, neben der Erstattung der Haft- und Untersuchungs-Kosten, eine viermonatliche Zuchthausstrafe, als Hofschäfferin in Gotteszell, ausgesprochen;

sodann wurden an demselben Tage:

6. die bei dem Oberamtsgerichte Oehringen in Untersuchung gestandenen Inquisiten:

a) Magdalena Kneller, Wittwe aus Criesbach, Oberamts Künzelsau, wegen Miturheberschaft und Theilnahme an sechs wirklich und gewerbmäßig verübten Betrügereien, vorzüglich durch Geisterbeschwörung, deren sie sich wiederholt schuldig gemacht hat, wegen dreier ähnlichen Betrugs-Attentate, auch wiederholten Kartenschlagens, ferner wegen wieder-

holten Concubinats, und wegen ehebrecherischen Beisammenschlafens mit einem noch nicht beigefangenen Inculpaten, endlich wegen Vagirens, zu zweijähriger Zuchthausstrafe in Ludwigsburg;

b) Friedrich Ludtmann aus Dippach, Oberamts Neckarsulm, wegen wiederholten Concubinats, wegen Vagirens, wegen Miturheberschaft und Theilnahme an mehreren, theils vor seiner früheren Bestrafung, theils erst nachhin, somit wiederholten und gewerbmäßig verübten Betrügereien, vorzüglich durch Geisterbeschwörung, auch wegen Fälschung ꝛc., zu einjähriger, seiner unverkennbaren Anlage zur Lungenschwindsucht angemessener Festungsarbeit innerhalb der Festung;

c) Katharina Schaffert, von Scheppach, Oberamts Weinsberg, wegen Miturheberschaft an zwei wirklich verübten und zwei attentirten Betrügereien durch Geisterbeschwörung, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg verurtheilt, und wegen des Kosten- und Schadens-Ersatzes das Nöthige verfügt.

Am 11. Juli ist:

7. der bei dem vormaligen Criminalamte Mergentheim in Untersuchung gestandene Bernhard Bär, von Hall, gewesener Privat-Scribent des suspendirten dortigen Postverwalters Laccorn, wegen Unterschlagung von Postgeldern, und wegen an seinem gewesenen Prinzipal verübter Veruntreuungen, so wie wegen Entwendung von Portogeldern für ausgetragene Briefe, neben dem Ersatze des Schadens, so weit er nicht schon geleistet ist, Bezahlung der eigenen Haft- und $\frac{1}{5}$ der bei der Untersuchung gegen ihn und Laccorn vor dem Oberamte Hall und dem Criminalamte Mergentheim aufgelaufenen General- und Special-Inquisitions-Kosten, zu sechsmonatlicher Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung verurtheilt worden.

Am 13. Juli ist:

8. gegen Friederika Kallenberger, von Königsbronn, Oberamts Heidenheim, welche bei dem Oberamtsgerichte Aalen in Untersuchung stand, wegen wiederholten Vagirens und Betrugs durch Kartenschlagen, desgleichen wegen Entfremdung eines Accisepatents, und wegen Lügen vor Gericht, unter Einrechnung des von ihr zur Schuld gebrachten zweiten Unzuchtvergehens, neben der Bezahlung der Haft- und Untersuchungs-Kosten, eine viermonatliche Zuchthaus-

strafe in Markgröningen und nachherige Stellung derselben unter genaue ortspolizeiliche Aufsicht erkannt worden.

An demselben Tage sind:

9. der bei dem Oberamtsgerichte Oehringen in Untersuchung gestandene Martin Carle, von Meinhardsall, wegen begangenen Ehebruchs, dessen er für überwiesen angenommen worden, und wegen eines Bestechungs-Versuchs an dem Oberamtsgerichts-Verweser Reuß zu Oehringen, neben Einziehung der bezahlten Abfindungs-Summe von 50 fl. zu Gunsten des Armenfonds der Oberamtsgerichts-Stadt Oehringen, und neben Verfällung des Inquisiten in die Bezahlung der Haft- und $\frac{3}{4}$ der Untersuchungs-Kosten, zu viermonatlicher Festungsstrafe;

10. die bei dem Oberamtsgerichte Ellwangen in Verhaft und Untersuchung befindlich gewesenen Inquisiten:

a) Benedikt Bäzger, von Forstweiler, Oberamts Ellwangen, wegen wiederholten Concubinats und Vagabundität, und wegen nachgefolgter Theilnahme an einem Diebstahl, neben Bezahlung seiner Haft- und $\frac{1}{3}$ der Untersuchungs-Kosten, zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe in Gotteszell, und nachheriger dreimonatlicher Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus;

b) Catharina Hauber, von Randenweiler, Oberamts Crailsheim, wegen wiederholten, in Gesellschaft verübten Diebstahls, wiederholter Vagabundität, Concubinats und Annahme eines falschen Namens, neben Bezahlung ihrer Haft- und $\frac{1}{3}$ der Untersuchungs-Kosten, auch dem Ersatze des Schadens, unter solidarischer Verbindlichkeit mit ihrer Diebsgenossin, zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen und nachheriger viermonatlicher Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt worden.

Am 20. Juli wurde:

11. in der bei dem Oberamtsgerichte Hall verhandelten Untersuchungssache gegen Georg Michael Steinbrenner, von Wakershofen und Consorten gegen:

a) den Schultheißen Friedrich Sauer, von Geilenkirchen, Oberamts Hall, wegen Ausstellung eines falschen Vermögens-Zeugnisses, neben Entsetzung von seinem Amte und Einziehung der für dieses Zeugniß empfangenen 1 fl. 21 kr. zu Gunsten des Armenfonds zu Hall, eine vierwöchige Festungsstrafe; dann gegen

b) den Gemeinderath Johann Georg Maier daselbst, und eben so gegen

c) den Gemeinderath und Gemeindepfleger Michael Wittmann daselbst, wegen Mitausstellung gedachten falschen Zeugnisses, je neben Entsetzung von ihren Aemtern, eine zehntägige Gefängnißstrafe ausgesprochen.

Am 20. Juli ist ferner:

12. der bei dem Oberamtsgerichte Schorndorf in Untersuchung gestandene Acciser Friedrich Schongar, von Aichelberg, benannten Oberamts, wegen Cassenrests und wiederholter unordentlicher Rechnungsführung, neben Entsetzung von seiner Stelle und Unfähigkeits-Erklärung zur Wiederanstellung in einem verrechnenden Amte, zu zweimonatlicher Zuchthausstrafe in Gotteszell verurtheilt worden.

Am 22. Juli ist:

13. der suspendirte Anwald Michael Fritz zu Großdeinbach, Oberamts Lorch, nun zu Weiler-Rechberg, Oberamts Gmünd, welcher bei dem vormaligen Oberamte Lorch in Untersuchung gestanden hatte, wegen unbefugter Einmischung in das Rechnungswesen der Gemeinde, wegen Verwendung eingezogener Gelder auf eine eigenmächtige, zum Theil strafbare Weise, wegen unberechtigten und unförmlichen Verkaufs von Allmandtheilen, wegen unterlassener Abgabe des Erlöses hieraus zur öffentlichen Verrechnung, und Verwendung dieser Einnahme zu meistentheils unerlaubten Zwecken, wegen willkührlicher Verwendung einer für veräußerte Gemeinderechte eingegangenen Summe und Verspätung der Ablieferung derselben an die Gemeinde-Casse, wegen eigenmächtiger Fällung dreier Eichen für sich, und wegen Verwendung des hiefür sich selbst gesetzwidrig angesetzten Preises zu unerlaubten Zwecken, wegen verschiedener Verfehlungen bei den Holzabgaben an dritte Personen, und wegen anderer Amts-Unordnungen, von seiner Stelle entlassen, zu dreiwöchiger Gefängnißstrafe und zum Ersatze der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, so wie des Schadens, verurtheilt worden.

Am 27. Juli wurde:

14. der bei dem Oberamtsgerichte Gmünd in Untersuchung gestandene Christoph Knöller, von Engelbrand, Oberamts Neuenbürg, wegen kleinen und einfachen, aber wiederholten Diebstahls, dessen er für überwiesen angenommen worden, dann wegen Vagirens, Bettelns und verübter Holz-Excesse, neben dem Schadens- und Kosten-Ersatze zu einjäh-

riger Festungsarbeit und nachheriger sechsmonatlicher Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, verurtheilt.

An demselben Tage ist:

15. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Mergentheim in Untersuchung gestandenen Franz Joseph Hirnstein aus Igersheim, Oberamts Mergentheim, wegen mehrjährigen Concubinats, Vagirens und Fälschung, dann wegen mehrerer verübter Diebstähle, unter denen ein großer und ein ausgezeichneter begriffen ist, so wie wegen Funddiebstahls, neben dem Ersatze des Schadens, Bezahlung seiner Haft- und der Untersuchungs-Kosten, eine einjährige Zuchthausstrafe in Markgröningen mit, seiner kränklichen Leibesbeschaffenheit angemessener, Arbeit ausgesprochen worden.

2.) Civil-Senat.

Am 5. Juli ist:

1. die von Christoph Schmid, Bäcker zu Hessenthal, Kl., in Sachen gegen den Haal- und Stadt-Pfleger Bekh zu Hall, Bekl., Entschädigung aus einer Bürgschafts-Verbindlichkeit betreffend, ergriffene Berufung gegen ein Erkenntniß des Oberamtsgerichts Hall, wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, für verlassen erklärt worden, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der zweiten Instanz.

Am 12. Juli wurde:

2. auf die von der Gemeinde Gunzach, Klägerin, in ihrer Rechtssache wider Johann Christoph Gütner daselbst, Beklagten, ein streitiges Waidrecht betreffend, erhobene Richtigkeits-Klage und eventuelle Berufung gegen ein Erkenntniß des Oberamtsgerichts Crailsheim, das gedachte Erkenntniß wegen Unzuständigkeit als nichtig aufgehoben, unter Verurtheilung des damaligen Gerichts-Personals, in die hiedurch den Querulanten verursachten Kosten.

Am 17. Juli ist:

3. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem vormaligen Auditor, nunmehrigen Oberamtsgerichts-Aktuar Medicus in Horb, Klägern, gegen den Herrn Fürsten Carl zu Hohenlohe-Bartenstein, Beklagten, Besoldungs-Rückstands-Ansprüche des verstorbenen Vaters des Klägers betreffend, der dem Herrn Beklagten am 8. December 1818 auferlegte Beweis für verlassen erklärt, und condemnatorisch gegen den Herrn Beklagten erkannt worden, unter einstweiliger Aus-

setzung des Erkenntnisses über die Prozeß-Kosten und über die Gerichts-Sporteln.

Am 26. Juli wurde:

4. der von dem Advokaten Frank zu Ellwangen ergriffene Rekurs gegen das vom dasigen Oberamtsgericht wider ihn ausgesprochene Gant-Erkenntniß wegen Versäumnisses des zu Einreichung der Rekursschrift gesetzlich vorgeschriebenen dreißigtägigen Termins verworfen, und
5. auf den von Franz Prinzing zu Sühnstetten ergriffenen Rekurs das wider ihn unterm 8. März d. J. von dem Oberamtsgerichte Heidenheim ausgesprochene Gant-Erkenntniß aufgehoben.

Am 29. Juli ist:

6. auf den von dem suspendirten Orts-Schultheißen Philipp Neustel zu Sulzbach am Kocher, Oberamts Gaildorf, ergriffenen Rekurs, das am 22. Febr. d. J. von dem Oberamtsgerichte Gaildorf ausgesprochene Gant-Erkenntniß aufgehoben worden.

An demselben Tage wurden ferner:

7. die Berufung der Andreas Stadelmann'schen Wittwe zu Bowiesen, Bekl., Appellantin, in Sachen wider Andreas Gehrig zu Löffelstelzen, Klägern, Appellaten, Pachtgelds-Rückstand betreffend, gegen ein Erkenntniß des Oberamtsgerichts Mergentheim, wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells für verlassen erklärt, unter Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der zweiten Instanz;
8. die Berufung des Johannes Unrath zu Hohengehren, Imploranten, Appellanten, in Sachen wider alt Friedrich Roos von da, Imploraten, Appellaten, ein abgeschlagenes Restitutions-Gesuch wegen angeblich neu aufgefundener Thatumstände betreffend, gegen ein Erkenntniß des Oberamtsgerichts Schorndorf, wegen versäumter Nothfrist in Einreichung des Beschwerde-Libells für verlassen erklärt, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der zweiten Instanz;
9. die Berufung des Georg Zorn, von Hermersberg, Beklagten, Appellanten, in Sachen wider Philipp Zorn zu Verrenberg, Kläger, Appellaten, Schuldforderung betreffend, gegen das von Königl. Justiz-Retardaten-Commission auf einen abgeschworenen Eid ausgesprochene zweite Erkenntniß wegen versäumter Nothfrist in Einreichung des Beschwerde-Libells für verlassen erklärt, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der zweiten Instanz; endlich

10. die Berufung des Hayum Israel zu Oberdorf, Liquidanten, Appellanten, wider die Verweisung, welche das Oberamtsgericht Ellwangen in der Gantsache des Anton Häfele, von Helfterhofen, und seines Eheweibs eröffnete, als gegen eine die Rechtskraft nicht beschreitende Bestimmung ergriffen, von Amtes wegen verworfen, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 1. Juli ist:

1. Der bei dem Oberamtsgerichte Tettnang in Untersuchung gekommene Posthalter Prielmaier zu Friedrichshafen, wegen grober und fortgesetzter Dienstnachläßigkeiten, neben Verfällung in sämtliche Kosten, von seiner Stelle als Posthalter entlassen worden.

Am 3. Juli wurden verurtheilt:

2. auf die von dem Oberamtsgerichte Leutkirch geführte Untersuchung:

a) Bernhard Hiller, von Wain, Oberamts Wiblingen, wegen sich zum zweitenmal zu Schulden gebrachten Concubinats, wegen Angabe eines falschen Namens und Heimathorts, und anderer Lügen vor Gericht, so wie wegen wiederholten Vagirens, neben Verfällung in seine Arrest-, Azungs- und in die Hälfte der Untersuchungs-Kosten, unter Vorbehalt einer weitern Bestrafung desselben, falls sich der ihm zur Last fallende Bezücht eines im rechtlichen Sinne zweiten Incests verificiren sollte, zu einer fünfmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe, und nachheriger Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm, bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von vier Monaten;

b) Kunigunde Pfister, von Staig, Oberamts Wiblingen, wegen im rechtlichen Sinne zweiten Concubinats, Angabe eines falschen Namens und Heimathorts, und weiterer Lügen vor Gericht, ferner wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, und fortgesetzten unzüchtigen Lebens, neben Zuscheidung ihrer Arrest-, Azungs- und der andern Hälfte der Untersuchungs-Kosten, vorbehältlich einer

weiteren Strafe auf den Fall, daß ein mit dem Inquisiten Hiller begangener Incest, dessen sie bezüchtigt ist, verificirt werden sollte, zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg, und nachheriger Einschließung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm, auf die Dauer von zwei Monaten;

3. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Ulm geführten Untersuchung, Theresia Rettenberger, von Staufen, Königl. Baierischen Landgerichts Lauingen, wegen zweier einfacher und kleiner, auch größtentheils ersetzter Diebstähle, wovon jedoch der eine der Summe des großen Diebstahls nahe kommt, und welche bei derselben den dritten Diebstahl im rechtlichen Sinne ausmachen, neben Verfällung in den Ersatz des Schadens, soweit er noch nicht geleistet ist, und ihrer Arrest-, Azungs- und Untersuchungs-Kosten, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, noch zu einer siebenmonatlichen Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg, nebst Abschied und nachheriger Ausweisung aus dem Königreiche, mit Androhung empfindlicher Ahndung auf den Wiederbetretungsfall.

Am 6. Juli ist:

4. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Ehningen in Untersuchung gekommenen Conrad Schmid, von Grießingen, wegen großen, jedoch über die Hälfte ersetzten und durch Aufsteigen erschwerten Geld-Diebstahls, ferner wegen eines kleinen einfachen Hausdiebstahls, und wegen eines entwendeten, jedoch aus eigener Reue ersetzten Laubthalers, neben Verfällung in sämtliche Untersuchungs-Kosten, und der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz, soweit solcher noch nicht geleistet ist, eine fünf und einhalbmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe, mit Rücksichtnahme auf seine körperliche Beschaffenheit, erkannt worden.

Am 10. Juli wurden verurtheilt:

5. die bei dem Oberamtsgerichte Ulm in Untersuchung gekommene Sybille Ezlin, von Ulm, wegen zum zweitenmale wiederholter Angabe eines falschen Namens vor Gericht und wiederholten Vagirens, neben der Verbindlichkeit des Ersatzes sämtlicher Kosten, zu einer dreimonatlichen Zuchthausstrafe zu Markgröningen und nachheriger Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf die Dauer von vier Monaten;

6. der bei dem Oberamtsgerichte Ravensburg in Untersuchung gekommene Joseph Hirscher, von Dennenmoos, wegen Ueberschreitung seiner Dienst-Instruction und gefährlicher Widersetzlichkeit gegen einen Forstdiener und damit verbundener Verwundung desselben, neben der Entlassung von der ihm übertragenen Flugschützen-Stelle, und Verbindlichkeit zum Ersatze aller Kosten, zu einer fünfmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe, mit Rücksichtnahme auf seine körperliche Beschaffenheit.

Am 17. Juli wurde:

7. Constantia Dreher, von Brüel, welche bei dem Oberamtsgerichte Wangen in Untersuchung kam, wegen heimlicher Beherbergung von Dieben und Begünstigung mehrerer Diebstähle, neben Verurtheilung in sämtliche Kosten, mit sechsmonatlicher Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg belegt;

8. gegen die Veronika Moll, von Hundersingen, Oberamts Ehingen, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, neben Verfällung in sämtliche Kosten, Einschließung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf fünf Monate erkannt;

9. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Göppingen in Untersuchung gekommenen Schultheißen Maier, von Schlath, wegen Fälschung einer öffentlichen Urkunde und Verletzung seiner Amtspflicht, neben Entsetzung von seiner Stelle und Unfähigkeits-Erklärung zu einem öffentlichen Amte, eine zweimonatliche Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung ausgesprochen.

Am 20. Juli ist:

10. gegen Johann Eberhard Heß, von Kirchheim, wegen wiederholter schwerer Injurien gegen seinen Vater und fortgesetzten asotischen Lebens, neben Zuscheidung sämtlicher Kosten, eine viermonatliche Arbeitsstrafe in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm erkannt worden.

Am 31. Juli wurden verurtheilt:

11. die bei dem Oberamtsgerichte Göppingen in Untersuchung gekommenen Inquisiten Jung Georg Friedrich Stähle und Michael Herb, von Börtlingen, wegen thätlicher und gefährlicher, aus Rache über die Anzeige eines Waldfrevels begangener Mißhandlung des herrschaftlichen Streifers Gottfried Braun daselbst, jeder unter Verurtheilung in einen angemessenen Theil der Kosten, zu

vier und einhalbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe;

12. auf die bei dem Oberamtsgerichte Leutkirch geführte Untersuchung Crescentia Wahl, von Thannheim, wegen zweiten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatze und Verfällung in die Untersuchungs-Kosten, zu drei und einhalbmonatlicher Zuchthausstrafe;

13. der bei dem Oberamtsgerichte Kirchheim in Untersuchung gekommene Philipp Hakh, von Bissingen, wegen Betrugs, so wie wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, neben Zuscheidung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, zu zweimonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger zweimonatlicher Einschließung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm;

14. auf die von dem Oberamtsgerichte Riedlingen geführte Untersuchung:

a) Barbara Buk, von Hailtingen, wegen Ehebruchs und fortgesetzten unzüchtigen Lebenswandels, zu viermonatlicher Zuchthausstrafe;

b) Joseph Frey, von Göfingen, wegen Ehebruchs und einfachen Unzuchts-Vergehens, zu vierzehnwöchiger Festungsstrafe;

zugleich wurde jedem dieser beiden Inquisiten ein angemessener Theil der Untersuchungs-Kosten zugeschieden.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Am 6. Juli ist:

1. in der Untersuchungssache gegen Catharine Benz, von Berg, Oberamts Tettnang, erkannt worden, daß dieselbe wegen des von ihr begangenen Kindsmords, neben Verurtheilung in sämtliche Arrest-, Azungs-, Untersuchungs- und Vertheidigungs-Kosten mit dem Schwert vom Leben zum Tode gebracht werden solle, welche Strafe aber Seine Königliche Majestät vermöge höchsten Dekrets vom 23. Juni d. J. im Wege der Gnade erlassen, und auf eine achtzehnjährige Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg gemildert haben.

Am 27. Juli ist:

2. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Riedlingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Johannes Mozer, von Derendingen, Oberamts Tübingen, wegen mehrfacher theils qualifizirter, theils großer, theils unter erschwerenden Um-

ständen und in Genossenschaft verübter Diebstähle, wodurch dessen zweiter Rückfall begründet ist, sodann wegen Diebstahls-Versuchs, Funddiebstahls, fortgesetzten unzüchtigen Lebens, auch verübter Drohung, unerlaubten Gewehr-Besitzes, entfernten Wilderei-Versuchs, und endlich wegen wiederholten Vagirens, neben Verfällung in den Ersatz des durch seine Diebstähle und den versuchten Ausbruch aus dem Gefängniß gestifteten Schadens, so wie eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten, fünfjährige Festungs-Arbeitstrafe, und nachheriger Reclusion bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf ein Jahr ausgesprochen worden.

Am 29. Juli wurden verurtheilt:

3. die bei dem Oberamtsgerichte Waldsee in Verhaft und Untersuchung gekommenen Inquisiten:

a) Heinrich Bräuchle, von Oggelsbeuren, wegen eines nach vorgängiger Verabredung und Verbindung mit zwei Genossen unter beschwerenden Umständen verübten Raubs, wegen wiederholter, theils großer, theils qualifizirter, theils erschwerter, theils in Genossenschaft und gewerbsmäßig verübter zehn Diebstähle und eines Diebstahls-Versuchs, unter Anrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, noch zu achtjähriger Festungsstrafe;

b) Vincens Sauter, von Mutterswang, wegen eines nach vorgängiger Verabredung und Verbindung mit zwei Genossen unter erschwerenden Umständen verübten Raubs, sodann wegen zwar erster und kleiner, aber theils qualifizirter, theils erschwerter, in Genossenschaft und gewerbsmäßig begangener eilf Diebstähle und zweier Diebstahls-Versuche noch zu achtjähriger Festungsstrafe.

Zugleich wurde gegen beide Inquisiten wegen des Schadens-Ersatzes, so wie wegen der Arrest-, Azungs-, Vertheidigungs- und Untersuchungs-Kosten das Angemessene verfügt.

2.) Civil-Senat.

Am 4. Juli wurde:

1. in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte Leutkirch zwischen Franz Anton Braun, Kronenwirth in Berkheim, Bekl., Anten, und Franziska, Blasius Sanzen Eheweib, von Mietingen, Kl., Atin, die Aufhebung eines Vertrags betreffend, das Gesuch des Anten um Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand gegen das desertorische Erkenntniß vom 28. Jan. d. J., unter Verurtheilung desselben in die Kosten, verworfen.

Am 7. Juli ist:

2. in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte Waldsee zwischen Joseph Maier, von Ganszürnen, Bekl., Anten, und dem Pfarrer Grins, Namens der Pfarrei Röthenbach, Kl., Aten, Kleinzehendrecht betreffend, die eingelegte Berufung wegen versäumter Nothfrist der Beschwerden-Einführung, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, für verlassen erklärt worden.

Am 8. Juli wurde:

3. in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte Göppingen zwischen Anna Maria, Peter Bäslers Eheweib aus Boll, cum curatore, Bekl., Antin, und Christoph Friedrich Heim daselbst, Kl., Aten, Entschädigungs-Forderung betreffend, die Berufung wegen innerer Grundlosigkeit von Amtes wegen verworfen, und Antin in die Kosten verurtheilt.

Am 14. Juli ist:

4. in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte Waldsee zwischen dem vormaligen Bürgermeister Hundt daselbst, Luten, Anten, und einigen andern Gläubigern des in Gant gerathenen Alois Renz, von Heisterkirch, Mit-Luten, Aten, Vorzug im Gant betreffend, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten zweiter Instanz, für verlassen erklärt worden.

Am 21. Juli wurde:

5. in der reassumirten Rechtssache erster Instanz zwischen Anton Angele, von Sinnerts, Kl., Juten, gegen den Herrn Fürsten von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Bekl., Jaten, Rückzahlung einer Nicht-Schuld, zur Zeit Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand

gegen den Ablauf des Beweis-Termins betreffend, unter Vergleichung des Kostenpunkts, die gebetene Wieder-Einsetzung ertheilt und weitere Verhandlung eingeleitet;

6. in der Ationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Ehingen zwischen Jakob Dommer, Bürger und Krämer in Rothenacker, Kl., Anten, und Anna, Eheweib des Joh. Haberbosch, von Kirchbierlingen, cum curatore, Bekl., Atin, eine Waarenschuld, nun anderwärtige kläger'sche Beweisführung nach der Beklagten deferirtem und acceptirtem Haupt-Eide betreffend, das von dem vormaligen Provinzial-Justiz-Collegium zu Ulm in erster Instanz gefällte Erkenntniß unter Vergleichung der Kosten abgeändert.

Am 28. Juli wurde:

7. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Riedlingen zwischen Veit Neuburger, von Buchau, Bekl., Anten, und Georg Steinhäuser, von Huggenlaubach, Kl., Aten, eine Abrechnungs-Schuld betreffend, die eingelegte Berufung wegen innerer Grundlosigkeit, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten zweiter Instanz, verworfen;

8. in der Ationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Waldsee zwischen der pensionirten Klosterfrau Michaelia Müller zu Ravensburg, Kl., Antin, und Schreinermeister Ulmer in Kümmratshofen, Bekl., Aten, Schuldforderung betreffend, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten zweiter Instanz, das unterrichterliche Erkenntniß bestätigt.

9. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Göppingen zwischen Leonhard Schurr, von Eschenbach, Kl., Anten, und Anna Maria Schälln, von Heiningen, cum cur. Bekl., Atin, Privat-Genugthuung betreffend, wurde das Erkenntniß des Richters erster Instanz, unter Verwerfung der Nullitäten-Klage, bestätigt, und Ant in die Kosten verurtheilt.

Am 29. Juli ist:

10. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Geißlingen zwischen Jakob Rösch, von Oberböhringen, Kl., Anten, und dem Stadtpfleger Joseph Fischer, von Geißlingen, Bekl., Aten, die eingewandte Berufung wegen versäumter Nothfrist der Beschwerde-Einführung, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, für verlassen erklärt worden;

Endlich wurde:

21. in der Actionssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Tettnang zwischen Justin Hutter und dessen minorennen Geschwistern von Amtszell, Anten, und der Concurs-Masse der Eduard Frikerschen Eheleute, Alin, die Berufung des Justin Hutter für verlassen erklärt, den minderjährigen Geschwistern desselben aber die Einreichung eines Restitutions-Gesuchs gegen die versäumte Nothfrist noch nachgelassen.

Stuttgart den 21. August 1810.

Maucler.

Gedruckt bei C. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 47.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag den 4. September 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben durch höchste Entschließung vom 10. v. M. die erledigte Zollschreibersstelle in Ulm dem vormaligen Landvogtei-Kanzlisten Seidel daselbst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge Entschließung vom 20. v. M. die Errichtung einer Influenz-Post in Dischingen, Oberamts Neresheim, und die Uebertragung dieser Stelle an den vormaligen Posthalter Bonifaz Hausmann allda gnädigst genehmigt.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge Entschließung vom 21. v. M. den französischen Sprach-Unterricht am obern Gymnasium in Stuttgart vorsorglich dem Privatlehrer Salomé aus Zweibrücken und einen Theil des erweiterten mathematischen Unterrichts am mittlern Gymnasium dem Hauptmann v. Lindauer;

vermöge Entschließung vom 23. v. M. die erledigte katholische Pfarrei Reichenbach, Oberamts Geißlingen, dem Vikar Moll, von Fischbach;

vermöge Entschließung vom nämlichen Tage die erledigte katholische Pfarrei Justingen, Oberamts Münsingen, dem Pfarrer Wirsching in Abtsgmünd gnädigst übertragen, und

vermöge Entschließung vom 26. v. M. den beiden Lehrern an der hiesigen Elementarschule, Schmidt u. Brandauer, den Präzeptors-Titel zu verleihen geruht.

Unterm 26. v. M. wurde dem zu der Pfarrei Unteressendorf, Landkapitels Waldsee, ernannten Pfarrer Weiß, von Seebronn, die Königl. Bestätigung ertheilt.

Am nämlichen Tage wurde der Rittmeister zweiter Classe Friedrich v. Speth des ersten Reiter-Regiments, zum Rittmeister erster Classe bei dem dritten Reiter-Regiment, und der Oberlieutenant v. Kapf des zweiten Reiter-Regiments, zum Rittmeister zweiter Classe bei dem ersten Reiter-Regiment;

sodann unter dem 29. v. M. der Unterlieutenant v. Hünersdorf des ersten Reiter-Regiments, zum Oberlieutenant ernannt, und

der Oberlieutenant v. Herbort vom ersten zum zweiten, so wie der Unterlieutenant von Racknitz vom dritten zum ersten Reiter-Regimente versetzt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern.

a) Die Ueberlassung der Dispensations-Ertheilung zum Tanzen bei Mittwoch-Hochzeiten an die Königl. Oberämter betreffend.

Durch die Bekanntmachung des ehegerichtlichen Senats des Königl. Ober-Tribunals vom 16. April 1818 (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 22. S. 180) sind zur Vereinfachung des Geschäftsgangs und Erleichterung der Unterthanen den gemeinschaftlichen Oberämtern mehrere, bis dahin dem Ehegericht ausschließlich zugekommene Dispensationen überlassen worden.

Da hierunter auch die Dispensation von der Mittwochs-Copulation aufgezählt, die Erlaubniß zur Tanzmusik an Mittwochs-Hochzeiten hingegen nur um deswillen nicht ausgedrückt worden ist, weil diese nicht von dem Königl. Ehegericht, sondern von der

betreffenden Regierungs-Behörde ertheilt zu werden pflegte, so haben Se. Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M. zu verordnen geruht, daß die Erlaubniß zum Tanzen bei Mittwochs-Hochzeiten den K. Ober-Aemtern unter den für die obengedachten Ehe-Dispensationsfälle gegebenen Bestimmungen überlassen werden solle, wogegen die einer erhöhten Taxe unterworfene Dispensation zum Tanzen in der geschlossenen Zeit (mit Ausnahme der Christ- und Charwoche) noch ferner wie bisher ausschließlich von den Kreis-Regierungen zu ertheilen ist.

Stuttgart den 22. August 1820.

v. Otto.

b) Die Behandlung der Todten bei den Juden betreffend.

Man hat in Erfahrung gebracht, daß die Vorsichts-Maßregeln, welche durch das General-Reskript vom 8. Juli 1780 zu Sicherstellung des Lebens von Scheintodten vorgeschrieben sind, des Cirkular-Erlasses vom 29. Okt. 1799 ungeachtet, an mehreren Orten des Königreichs von den jüdischen Glaubens-Genossen noch immer nicht beobachtet werden.

Da sich aber eine solche Ausnahme durch keine Gründe rechtfertigen läßt: so sieht man sich veranlaßt, in Gemäßheit Königl. Befehls vom 25. d. M. die genaue Einhaltung jener Vorschriften mit dem ausdrücklichen Anhange einzuschärfen, daß denselben auch die jüdischen Glaubens-Genossen ebenso wie alle andere Staats-Angehörige unterworfen seyen.

Es haben daher die weltlichen Orts-Vorsteher insbesondere darauf zu sehen, daß auch bei den jüdischen Glaubens-Genossen jede Person, die für gestorben gehalten wird, wenn der Leib nicht eher aus- oder aufläuft, wenigstens sechs Stunden lang, ohne etwas mit ihr vorzunehmen, auf ihrem Lager unter fleißiger Aufsicht gelassen werde, die Beerdigung derselben aber ordentlicher Weise nicht eher als zweimal vier und zwanzig Stunden nach dem Eintritt des scheinbaren Stillstands aller Lebens-Thätigkeit erfolge, daß, um hierüber wachen zu können, die Anzeige von jedem Todesfalle unverweilt geschehe, und daß eine frühere Beerdigung nur dann ausnahmsweise Statt finde, wenn nach dem Urtheile eines zur Praxis legitimirten Arztes unverkennbare Spuren der Verwesung schon früher an einem Leichname sich zeigen, endlich daß auch noch bei der Einlegung des Leichnams

in den Sarg, in Fällen wo nicht das Aus- oder Auflaufen oder der üble Geruch die Ueberzeugung von dem wirklichen Tode gewährt, durch aufmerksame Betastung des entseelten Körpers unter den Rippen und auf dem Bauche sich Gewißheit darüber verschafft werde, daß an denselben keine Wärme mehr zu verspüren sey.

Den Königl. Oberämtern wird zur besondern Pflicht gemacht, auch die jüdischen Glaubens-Genossen ihrer Bezirke zu pünktlicher Erfüllung dieser auf Gründen der Erfahrung beruhenden und deswegen schon durch die Menschlichkeit gebotenen Bestimmungen nöthigenfalls durch jedes ihnen zu Gebot stehende Mittel anzuhalten, Orts-Vorsteher aber, die sich eine unzeitige Nachsicht erlauben würden, zur strengsten Verantwortung zu ziehen.

Stuttgart den 18. August 1820.

v. Otto.

Dienst-Erledigungen.

Durch das am 9. v. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Faber ist die Pfarrei Gronau, Dekanats Marbach;

durch das am 13. v. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Böbel die Pfarrei Ilzhofen, Dekanats Hall;

durch das am 14. v. M. erfolgte Ableben des katholischen Kaplans Longner die Kaplanei Waldsee, und

durch das Ableben des Pfarrers von Kolb die Pfarrei Gündelbach, Dekanats Knittlingen, erledigt worden.

Unterm 19. v. M. wurde dem Unter-Lieutenant v. Ungelter, des achten Infanterie-Regiments, die nachgesuchte Entlassung aus den Militärdiensten mit dem Charakter eines Oberlieutenants und der Erlaubniß die Armee-Uniform zu tragen, ertheilt.

Obristlieutenant v. Mögelin, des dritten Reiter-Regiments, ist den 21. v. M. zu Eßlingen mit Tod abgegangen.

Vermöge Entschließung vom 19. v. M. haben Se. Königl. Majestät dem reformirten Pfarrer Euler in Wurmberg die nachgesuchte Dienst-Entlassung zu bewilligen geruht.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 48.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag den 11. September 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 4. September die erledigte Stelle eines Canzellisten zweiter Classe bei dem Königl. Gerichtshofe in Ulm dem vormaligen Hof-Kameralamts-Verweser in Freudenthal Buob zu übertragen geruht.

Unterm 7. d. M. wurde dem Unterlieutenant Schäbler, der Artillerie, die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärdienste bewilligt, und den beiden Oberlieutenants Häkhel vom sechsten und v. Rappold vom siebenten Infanterie-Regiment die Erlaubniß ertheilt, ihre Stellen gegenseitig zu vertauschen.

An demselben Tage wurde dem zur katholischen Pfarrei Wäschenbeuren, Landkapitels Gmünd, ernannten bisherigen Kaplan Johann Nepomuk Grieser, von Weissenstein, die Königliche Bestätigung ertheilt.

Das erledigte Rektorat der lateinischen Schulen in Nürtingen wurde am 25. August d. J. dem dortigen Diakonus Plank übertragen.

II. Verfügungen der Departements

A.) Des Departements des Innern:

1. Des Königl. evangelischen Consistorium.

Schul-Conferenz-Direktoren betreffend.

Da man den Stadtpfarrer Dietzsch zu Oehringen unter Bezeugung der Zufriedenheit mit seinem bisher im Halten der Schul-Conferenzen bewiesenen Diensteifer seinem Wunsche gemäß von der Direktion der Schullehrer-Conferenzen entlassen, und dieselbe dem Diakonus Weizsäcker daselbst übertragen hat, so wird solches andurch bekannt gemacht.

Stuttgart den 29. August 1820.

Wächter.

B.) Der Ministerien des Innern und der Residenz-Polizei.

Bekanntmachung des am 28. Sept. d. J. zu Kannstadt abzuhaltenden landwirthschaftlichen Festes.

Da das jährlich in Kannstadt abzuhaltende landwirthschaftliche Fest auch dieses Jahr wieder am 28. September Statt finden wird, so wird solches hiemit unter folgenden Anordnungen bekannt gemacht:

1. Die Viehhalter, welche sich um einen Preis bewerben wollen, müssen ihr Vieh schon am 27. Sept. Nachmittags dem Schaugericht vorführen, und durch ortsobrigkeitliche Zeugnisse darthun, daß sie Inländer sind, und daß sie das zur Preisbewerbung ausgestellte Vieh schon Ein Jahr lang besitzen.
2. Die bei dem landwirthschaftlichen Fest zu vertheilenden Preise für die Viehzucht sind folgende:

	Duc.	Duc.	Duc.
für die drei besten 4jährigen Hengste	20	10	5
für die drei besten 4jährigen Stuten	15	8	4
für die drei besten 2jährigen Zuchtstiere	10	5	2
für die drei zur besten Zucht erkannten Kühe mit dem ersten Kalbe	10	5	2
für die drei besten feinwolligen vierschaufeligen Widder	8	4	2

	Duc.	Duc.	Duc.
für die drei beſten feinwolligen vierſchaufeligen Mutterſchafe	6	3	2
für die drei beſten Eber . .	5	2	1
für die drei beſten Mutterſchweine	4	2	1

Jeder Preisempfänger erhält zugleich eine ſilberne Medaille.

3. Kein Bewerber kann mehr als einen Preis für dieſelbe Viehgattung erhalten.

Wenn z. B. Jemanden für eine Viehgattung der erſte Preis zuerkannt worden iſt, und er bringt von derſelben Viehgattung noch ein Stück, für welches er den zweiten Preis verdienen würde, ſo erhält er nur den Erſten Preis, und der Beſitzer des nächſtfolgenden ſchönſten Stücks erhält den zweiten Geld-Preis nebſt der Medaille.

4. Nach der Preisaustheilung für die beſten Viehgattungen wird ein Pferderennen gehalten.

Die Eigenthümer der Pferde, welche bei dem Wettrennen einen Preis erhalten wollen, müſſen ſchon am 27. Sept. Nachmittags auf dem Rathhauſe zu Kannſtadt erſcheinen, und ſich einſchreiben laſſen, damit ſie Nummern erhalten, nach deren Ordnung ſie des andern Tags zum Wettrennen aufgefordert werden.

Auch muß ſich jeder Pferde-Eigenthümer, welcher ſich um den Preis im Wettrennen bewirbt, durch ein ortsobrigkeitliches Zeugniß ausweiſen, daß er ein Inländer, und daß ſein Pferd im Inlande gezeugt und erzogen worden ſey.

Es bleibt jedem Pferde-Eigenthümer überlaſſen, ob er ſein Pferd bei dem Wettrennen ſelbſt reiten oder ob er einen andern hiezu aufſtellen will.

Der erſte Preis bei dem Wettrennen beſteht in zwölf Ducaten nebſt einer Medaille.

Der zweite Preis in zehn Ducaten nebſt einer Medaille.

Der dritte Preis in Einer Medaille.

5. In dieſem Jahre wird kein Schifferſtechen gehalten werden.

6. Jeder Preisbewerber, der nicht am Tage des landwirthſchaftlichen Feſtes zu der vorgeſchriebenen Zeit, die durch das Anziehen einer Glocke wird angedeutet werden, an ſeinem Orte erſcheint, wird des ihm zugedachten Preiſes verluſtig.

7. Auf die beiden rechts und links von dem Königlichen Pavillon angebrachten Tribunen wird Niemand ohne Einlaßkarte zugelaſſen.

8. Diejenigen Abtheilungen des Raums innerhalb der Rennbahn, welche zur Be-

sichtigung des darin aufgestellten Viehes bestimmt sind, werden durch das Ausstecken färbiger Fähnlein bezeichnet, und dürfen nicht von den Zuschauern bei dem Feste gebraucht werden.

9. Die Rennbahn wird dießmal nicht viermal, sondern nur dreimal umritten.

10. Der Viehmarkt wird am Tage vor dem Feste, also am 27., der Krämer-Markt aber am 27. und 28. September auf dem bisherigen Lokal abgehalten.

11. Es wird dafür gesorgt werden, daß die Zuschauer soviel möglich bequeme Plätze finden, auch werden sonst die geeigneten Anstalten getroffen werden, um durch Handhabung der Ordnung alles entfernt zu halten, was eine frohe Feier des Tags, wozu alle diejenigen, welche Theil daran zu nehmen Lust haben, eingeladen werden, und die Zufriedenheit der zahlreichen Versammlung, der man entgegen zu sehen hat, stören könnte.

Stuttgart den 9. Sept. 1820.

Für den Minister des Innern:

Maucler. Phull.

Dienst-Erledigung.

Den 4. d. M. ist der pensionirte Oberst v. Alberti gestorben.

Gedruckt bei C. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 49.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag den 18. September 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königl. Majestät haben unter dem 27. v. M. die erledigte Oberumgelderesstelle in den beiden Kameralbezirken Aalen und Kapfenburg dem quiescirenden Forstkassier Haas, von Heidenheim, und

durch höchste Resolution vom 31. v. M. das erledigte Ober-Accise-amt Sindelfingen dem gewesenen Ober-Acciseamts-Verweser Schad in Altensteig gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge Entschließung vom -. d. M. die erledigte Pfarrei Erbstetten, Dekanats Marbach, dem Pfarrer Hekkerich zu Schafhausen, Dekanats Böblingen;

die erledigte Pfarrei Vöhringen, Dekanats Balingen, dem Vikar Haug zu Dizingen, Dekanats Leonberg;

die erledigte Pfarrei Thailfingen, Dekanats Herrenberg, dem Pfarrer Zeller in Erzingen, Dekanats Balingen;

vermöge Entschließung vom 8. d. M. das erledigte Dekanat Heidenheim dem Diakonus Reuchlin zu Markgröningen, gnädigst übertragen;

durch höchstes Dekret vom nämlichen Tage die bei dem Criminal-Senat des Königl. Gerichtshofs zu Eßlingen erledigte Raths-Stelle dem Ober-Justiz-Assessor Dr. Gmelin zu Tübingen übertragen, und

durch höchstes Dekret vom 12. d. M. den Ober-Justiz-Assessor v. Breitschwert in Eßlingen zu dem Criminal-Senat des Königl. Gerichtshofs in Tübingen mit Gehalts-Zulage versetzt.

Ferner haben Höchstdieselben unterm 12. d. M. den Gouverneur zu Hellbronn, General-Lieutenant v. Hayn, unter Bezeugung Allerhöchst Ihres Dankes für die von ihm geleisteten Dienste, pensionirt.

Die Uebertragung der erledigten Posthalterestelle zu Friedrichshafen, Oberamts Tettnang, an den Bürgermeister und vormaligen Posthalter Joseph Prielmaier, hat durch Königl. Entschließung vom 7. d. M. die höchste Bestätigung erhalten.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. Des Königl. evangelischen Consistorium.

Die Anschaffung der Anleitung taubstumme Kinder zu unterrichten von J. C. Alle betreffend.

Sämtlichen Verwaltern von Schulfonds, so wie den Vorstehern der Schullehrer-Lesegesellschaften wird hiemit aufgegeben, die „Anleitung taubstumme Kin„der im Schreiben, Lesen, Rechnen und „Reden zu unterrichten, und sie moralisch „gut und bürgerlich brauchbar zu bilden, „von J. C. Alle, Lehrer und Vorsteher „der Königl. Würtembergischen Taubstum„men-Lehranstalt in Gmünd 1820“ anzuschaffen, und haben die Dekane und Schul-Conferenz-Direktoren für die Befolgung dieses Befehls zu sorgen; auch werden die letzten sich angelegen seyn lassen, die Schullehrer über den zweckmäßigen Gebrauch dieser Anleitung zu belehren.

Stuttgart den 5. Sept. 1820.

Wächter.

2. Des Königl. Studienraths.

Bekanntmachung, das gesetzmäßige Alter derjenigen, welche zum Land-Examen zugelassen und in das niedere Seminar aufgenommen werden wollen, betreffend.

Man hat vielfältig, besonders aus Anlaß des heurigen Land-Examens, wahrnehmen müssen, daß die bestehende Verordnung (Staats- und Regierungsblatt v. Jahr 1815. Nro. 21. S. 161) in Ansehung des Alters derjenigen, welche zu dem Land-Examen zugelassen und in das niedere Seminar aufgenommen werden wollen, so wie in Ansehung des dreimaligen Erscheinens bei dem Land-Examen, bei den Gesuchen um Zulassung zu diesem und um Aufnahme in jenes häufig ganz nicht beachtet wird, und nicht nur manche Eltern, sondern auch Geistliche und Lehrer in der Meinung stehen, und letztere die Eltern in der Meinung bestätigen, als wären diese gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr gültig.

Da nun diese Meinung ganz irrig, und die Beobachtung der gedachten Verordnung zumal bei dem großen Zudrang so vieler junger Leute zum geistlichen Stande durchaus nothwendig ist; so wird dieselbe hiemit nach ihrem ganzen Inhalt in Erinnerung gebracht, und demnach aufs neue festgesetzt:

1.) Jeder, der in die neue Promotion, welche jedesmal im Spätjahr für das niedere Seminar gebildet wird, aufgenommen werden will, muß in der Regel dreimal in drei auf einander folgenden Jahren bei dem Land-Examen erschienen seyn. Er muß

2.) das erstemal (als Petens) am 18. Oktober des betreffenden Jahrs im Laufe des 12. oder noch in der ersten Hälfte des 13. Lebens-Jahrs, — mithin in dem Jahre, in welchem er aufgenommen werden will, (als Exspectans II^{da} vice) im Laufe des 14. oder noch in der ersten Hälfte des 15. Jahrs stehen.

Wer daher nach dem Land-Examen in dem durch das Gesetz bestimmten Alter nicht in das Seminar aufgenommen worden ist, kann im nächsten Jahre, wenn er das gesetzliche Alter bereits überschritten hat, nicht mehr aufs neue beim Land-Examen zugelassen, und in die Promotion, welche aus den Schülern des 3. Jahrs (Exspectantes II^{da} vice) gebildet wird, aufgenommen werden. Es wird hiemit erklärt, daß alle Gesuche, welche eine

Ausnahme von diesen gesetzlichen Bestimmungen verlangen, ohne besonders erhebliche und amtlich bescheinigte Umstände künftig unberücksichtigt bleiben werden.

Man gibt den Geistlichen, wie auch den Vorständen und Lehrern der Gymnasien und lateinischen Schulen auf, hierüber die Schüler und deren Eltern zu verständigen, und unstatthafte Gesuche, mit welchen der Königl. Studienrath in neuerer Zeit auf eine höchst lästige Weise in Menge behelligt wird, nicht zu veranlassen und zu befördern, sondern vielmehr durch Erinnerung an das Gesetz zu verhindern.

Stuttgart den 11. Sept. 1820.

Süskind.

B.) Der Ministerien des Innern und der Residenz-Polizei.

Bekanntmachung wegen Bestimmung von Prämien, als Reise-Kosten-Entschädigung, für diejenige Preis-Bewerber bei dem landwirthschaftlichen Feste, welche aus entfernteren Gegenden des Königreichs anwesend sind.

Um den Landwirthen in entfernteren Gegenden des Königreichs die Theilnahme an dem diesjährigen landwirthschaftlichen Feste in Kannstadt zu erleichtern, und um die Zahl der Preis-Bewerber möglichst zu vermehren, sind zur Vertheilung unter diejenige Preis-Bewerber, welche aus entfernteren Gegenden des Königreichs anwesend sind, acht Prämien, als Reise-Kosten-Entschädigung (sogenannte Weitpreise) unter nachstehenden Bestimmungen ausgesetzt worden:

1) Eine Prämie kann nur derjenige Preis-Bewerber erhalten, dessen Wohnort, wenn er sich mit Pferden um den Preis bewirbt, wenigstens fünfzehen, und wenn er mit Stieren, Kühen oder Schaafen denselben erlangen will, wenigstens acht Stunden von Kannstadt entfernt ist, und dessen Pferd oder Vieh zugleich von dem Schau-Gericht als zur Preis-Bewerbung geeignet, anerkannt worden ist.

2) Den Vorzug unter den für die ausgesetzten Prämien befähigten Preis-Bewerbern bestimmt die größere Entfernung der Wohnorte. Die Entfernung selbst wird nach den festgesetzten Post-Stunden berechnet.

3) Ein Preis-Bewerber, dem bei dem Fest ein Preis von 3 oder mehr Dukaten

zu Theil wird, kann keine Prämie erhalten, es wäre denn, daß außer ihm kein anderer zur Prämie befähigter Pferde- oder Vieh-Eigenthümer mehr vorhanden wäre.

4) Die Prämien betragen bei den Pferden, sie mögen nun zur Preis-Bewerbung bei dem Wettrennen oder zu der rücksichtlich ihrer Schönheit geeignet seyn:

1ste Prämie	4	Dukaten
2te —	3	—
3te —	2	—
4te —	1	—

Für Stiere, Kühe und Schafe:

1ste Prämie	4	Dukaten
2te —	3	—
3te —	2	—
4te —	1	—

Vorstehende Bestimmungen werden als Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 9. d. M. das landwirthschaftliche Fest in Kannstadt am 18. d. M. betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 13. Sept. 1820.

Für den Minister des Innern:

Maucler. Pfaff.

C.) Königl. Organisations-Vollziehungs-Commission.

Bekanntmachung, die Ausdehnung der transitorischen Verordnung vom 26. April 1819 auf die Civil-Gerichts-Stelle der Königl. Residenz-Stadt Stuttgart betreffend.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 19. August d. J. (Staats- und Regierungs-Blatt S. 420) in Betreff des Termins für den Eintritt des durch das vierte Edikt vom 31. Dezember 1818 angeordneten gerichtlichen Verfahrens bei den Gerichts-Behörden der Königl. Residenz-Stadt Stuttgart, wird hiermit nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch die Bestimmungen und Vorschriften der transitorischen Verordnung vom 26. April 1819 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 201 ff.) auf die am 1. September d. J., bei dem hiesigen Stadt-Gerichte bereits anhängig gewesenen Prozesse angewendet werden sollen, und deshalb der 1. November 1820 als Normal-Tag festgesetzt sey.

Stuttgart den 15. Sept. 1820.

Maucler.

Dienst-Erledigung.

Durch höchstes Dekret vom 10. d. M. ist der Ober-Justiz-Canzellist Katz zu Tübingen auf sein Ansuchen Kränklichkeits halber mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Die Bewerber um die hierdurch in Erledigung gekommene Stelle haben sich von heute an innerhalb vierzehn Tagen bei dem Königl. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 50.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag den 25. September 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Seine Königl. Majestät haben unterm 17. d. M. dem Oberststallmeister, General-Major von Münchingen, die Erlaubniß ertheilt, den ihm von des Großherzogs von Hessen-Darmstadt Königlicher Hoheit verliehenen Militär-Verdienst-Orden zweiter Classe zu tragen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königl. Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 16. d. M. den Oberamtsgerichts-Verweser Reuß zu Oehringen als solchen auf das erledigte Oberamtsgericht in Herrenberg zu versetzen, und zugleich dem bisherigen Kanzlei-Direktor Heyd in Ellwangen die Stelle eines Oberamtsgerichts-Verwesers in Oehringen zu übertragen, auch dem Letztern den Titel und die Rechte eines Ober-Justiz-Assessors zu verleihen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge Entschließung vom 18. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Oggelshausen, Oberamts Riedlingen, dem Kaplan Seyfriz in Rusplingen, Oberamts Spaichingen, und

die erledigte katholische Pfarrei Thannhausen, Oberamts Ellwangen, dem Professor am Gymnasium zu Rottweil und Kaplan Weinschenk gnädigst verliehen.

Unterm 19. d. M. wurde dem zur ka-

Hollschen Pfarrei Mittelbuch, Landkapitels Biberach, ernannten Pfarrer Härle in Rottum, und

am nämlichen Tage dem zur katholischen Stadtpfarrei Hayingen, Landkapitels Zwiefalten, ernannten Kaplan Fidel Preis, von Engelwies, die Königl. Bestätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern.

a) Den Fourage-Vergütungs-Preis für die Gensd'armerie betreffend.

Den sämtlichen Oberamtspflegen wird hiemit eröffnet, das der Vergütungspreis für die in den Monaten Juli, August und September an die Gensd'armerie abgegebene Fourage auf 20 kr. für die Ration festgesetzt worden ist.

Stuttgart den 15. Sept. 1820.

v. Otto.

b) Privilegium gegen den Nachdruck des neuen deutsch-lateinischen Lexicons von F. C. Kraft.

Da Seine Königl. Majestät dem Buch- und Kunsthändler Ernst Klein in Leipzig, vermöge höchster Entschließung vom 4. Juni d. J., ein Privilegium gegen den Nachdruck für das in seinem Verlag erscheinende „Neue deutsch-lateinische Lexicon von F. C. Kraft" auf sechs Jahre verliehen haben, so wird dieses mit Hinweisung auf die Verordnung vom 25. Febr. 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 18. Sept. 1820.

v. Otto.

Dienst-Erledigungen.

Durch das am 10. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Hofer ist die katholische Pfarrei Stetten, Dekanatamts Rottweil, erledigt worden.

Unterm 14. d. M. wurde der katholische Pfarrer Kistler zu Stafflangen, Landkapitels Waldsee, mit Pension in Ruhestand gesetzt.

Den 19. d. M. ist der Ober-Revisor Förster bei der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

c.) Von dem Gymnasium in Ellwangen

Georg Dursch, von Deggingen, Oberamts Geißlingen, Sohn eines Chirurgen.

Xaver Baumann, von Ellwangen, Sohn eines Webers.

Ignaz Forthuber, von Hauärz, Oberamts Leutkirch, Sohn eines Thier-Arztes.

Joseph Werner, von Ellwangen, Sohn eines Webers.

Gotthard Gaißer, von Ochsenhausen, Oberamts Biberach, Sohn des fürstlichen Archivars.

Anton Weiß, von Neuler, Oberamts Ellwangen, Sohn eines Bauern.

Georg Schmid, von Ellwangen, Sohn eines Riemers.

Joseph Bauer, von Dietenheim, Oberamts Wiblingen, Sohn eines Kirschners.

Anton Stendel, von Ellwangen, Sohn eines Schreiners.

Johann Nepomuk Beslin, von Ellwangen, Sohn eines Tapezirs.

Philipp Zink, von Hohenstadt, Oberamts Aalen, Sohn eines Kanzellisten.

Joseph Hainzmann, von Böhmenkirch, Oberamts Geißlingen, Sohn eines Bauern.

Dazu noch ferner:

Johann Hänsler, vom Pfaffenhölzle, Oberamts Ellwangen, Sohn eines Taglöhners.

Johann Kurz, von Halden, Oberamts Ellwangen, Sohn eines Bauern.

Die Aufgenommenen, so wie alle andere Conviktoren haben unfehlbar am Montag den 23. Oktober im Convikt einzutreffen.

Stuttgart den 3. Oktober 1820.

Camerer.

3. Des Königl. Studienraths.

a) Bekanntmachung der zum akademischen Studium höherer Wissenschaften außer dem evangelischen Seminar legitimirten Jünglinge.

Nachstehende Studien-Kandidaten sind nach der in den Monaten August und September d. J. erstandenen gesetzlichen Vorprüfung zu Beziehung der Universität für das Studium höherer Wissenschaften legitimirt worden:

A. Für das Studium der evangelischen Theologie außer dem Seminar.

Adolph Christian, Sohn des Stadtraths in Stuttgart.

Conrad Dietrich Haßler, Sohn des Pfarrers in Degenfeld.

Carl Ferd. Friedr. Schopper, Sohn des Pfarrers in Göttelfingen.

Joh. Friedr. Witt, Sohn des Gastgebars in Langenburg.

B. Für das Studium der Rechtswissenschaft.

Carl Ludwig Bausch, Sohn des Schullehrers in Mittelstadt.

Friedr. Binder, von Stuttgart, seither Studirender der Kameral-Wissenschaft.

Carl Wilh. Bürger, Sohn des verstorbenen Rechnungsraths in Stuttgart.

Carl Camerer, Sohn des verstorbenen Pfarrers in Unterhausen.

Ludwig Aug. Clemm, Sohn des verstorbenen praktizirenden Arztes in Stuttgart.

Friedr. Degen, Sohn des pensionirten Hof-Kammerraths in Stuttgart.

Ferdinand Christoph Graf v. Degenfeld, Sohn des Königl. Kammerherrn und Rittmeisters, von Eybach.

Gustav Heinrich Duvernoy, Sohn des verstorbenen Ober-Kriegsraths in Stuttgart.

Carl Entreß, Sohn des Kreis-Regierungs-Direktors in Ulm.

Franz Hauschel, Sohn des Stadt-Bürgermeisters in Schömberg.

Johann Friedr. Hezel, von Ilzhofen, seither Studirender der Kameral-Wissenschaft.

Heinrich Kiderlen, Sohn des Kaufmanns in Ulm.

Christian Klüpfel, Sohn des verstorbenen Stadtschreibers in Stuttgart.

Ludwig Heinrich Lienhardt, Sohn des verstorbenen Schneidermeisters in Stuttgart.

Johann Palmer, Sohn des Feldmessers in Winnenden.

Carl Gustav Pfaff, Sohn des Geheimen Archivars in Stuttgart.

Carl Friedr. Rheinwald, Sohn des Kaufmanns in Stuttgart.

Christ. Heinrich Riecke, Sohn des Landvogtei-Arztes in Stuttgart.

Friedrich v. Röder, Sohn des verstorbenen Königl. Kammerherrn in Stuttgart.

Jakob Ruthardt, Sohn des Schullehrers in Walddorf, Oberamts Nagold.

Emil Sick, Sohn des Doktors der Rechte in Stuttgart.

Benedikt v. Steinberg, Sohn des Kaufmanns in Mengen.

Friedr. Steinhauser, Sohn des Kameralverwalters in Crailsheim.

Ludwig Friedr. Stockmaier, Sohn des Ober-Amtmanns in Welzheim.

Sigmund Friedr. Weiß, Sohn des Ober-Amtsrichters in Balingen.

Carl Friedr. Zaiser, Sohn des verstorbenen Kloster-Försters in Alpirsbach.

C. Für das Studium der Medizin und höhern Chirurgie.

Carl August Abele, Sohn des Schloß-Kiefers in Schorndorf.

Georg Ludwig Duvernoy, Sohn des Medizinalraths und Königl. Leibarztes in Stuttgart.

Philipp Jakob Fehleisen, Sohn des Apothekers in Reutlingen.

Georg Gustav Friedr. Hartmann, Sohn des Oberamts-Arzts in Göppingen.

Carl Friedr. Theurer, Sohn des verstorbenen Chirurgen in Stuttgart.

Jakob Lorenz Truckseß, Sohn des verstorbenen Pfleg-Küfers in Eberdingen.

Heinrich Horn, Sohn des Apothekers in Neuenstein.

D. Für das Studium der Kameral-Wissenschaft.

Johann Aich, Sohn eines Metzgers in Gmünd.

Ernst Eduard Alberti, Sohn des verstorbenen Königl. Obristen in Stuttgart.

Joh. Nepomuk Bandel, Sohn des pensionirten Ober-Registrators in Mergentheim.

Ernst Friedr. Bierdümpfel, Sohn des Oberamtsdieners in Crailsheim.

Carl Friedrich Böhnenberger, Sohn des verstorb. Gastgebers in Neuenbürg.

Friedr. David Carl Bonhöfer, Sohn des Advokaten in Hall.

Christoph Friedr. Cronmüller, Sohn des Ober-Accisers in Waiblingen.

Ernst Christ. Friedr. Heller, Sohn des verstorbenen Pfarrers in Unterlenningen.

Albert Friedr. Kinzelbach, Sohn des Stadt-Raths in Stuttgart.

Wilh. Friedr. Gottlieb Lang, Sohn des verstorbenen Pfarrers in Donstetten.

Fidel Niederhöfer, Sohn des Ober-Justiz-Prokurators in Ellwangen.

Christian August Schmid, Sohn des Dekans in Böblingen.

Franz Starkloff, Sohn des verstorbenen Oberamts-Chirurgen in Mergentheim.

Georg Friedr. Unger, Sohn des verstorbenen Schultheißen in Edelfingen.

Heinrich Friedr. Vellnagel, Sohn des Hofraths in Stuttgart.

Franz Anton Winker, Sohn des Kaufmanns in Spaichingen.

Stuttgart, den 21. Sept. 1810.

Süskind.

b) Bekanntmachung der in die evangelischen Seminarien neu aufgenommenen Zöglinge.

In die Königl. evangelischen Seminarien sind folgende Jünglinge, die sich dem Studium der Theologie widmen wollen, aufgenommen:

In das Seminar zu Tübingen unter die von Schönthal in diesem Herbst dahin abgehende Promotion:

Ludwig Heinrich Kapf, Sohn des verstorbenen Dekans in Herrenberg.

Phil. Ludwig Kauffmann, Sohn des Rektors am Lyceum in Tübingen.

Eduard Knapp, Sohn des Justizraths in Rottenburg.

Wilhelm Rapp, Sohn des Kaufmanns Philipp Rapp in Stuttgart.

Friedr. Heinr. Rheinwald, Sohn des Pfarrers in Neckarrems.

Gottfried Friedr. Weber, Sohn des fürstlichen Mundkochs in Hohenlohe-Kirchberg.

Ludwig Immanuel Werner, Sohn des Ober-Präceptors in Stuttgart.

Christian Friedr. Wurm, Sohn des Gymnasiums-Professors in Stuttgart.

In das Seminar zu Urach:

Christian Immanuel Friedr. Klemm, Sohn des Pfarrers in Genkingen.

Johannes Mährlin, Sohn des Baurathe in Ludwigsburg.

In das Seminar zu Schönthal:

Franz Wilhelm Baur, Sohn des Ober-Tribunalraths in Stuttgart.

Joh. Friedrich Beßler, Sohn des Bürgermeisters in Magstatt.

Karl Friedrich Bilfinger, Sohn des Kameral-Verwalters in Vaihingen.

Johann Christoph Blumhardt, Sohn des Holzmessers in Stuttgart.

Karl Friedrich Denzel, Sohn des Wundarztes in Böblingen.

Karl David Dieterich, Sohn des Schullehrers in Besigheim.

Joh. Christian Dörnacher, Sohn des Revierförsters in Mörmühl.

Karl Gustav Eberhard Eidenbenz, Sohn des Schullehrers in Lienzingen.

Gottlieb Friedrich Gaupp, Sohn des Uhrmachers in Markgröningen.

Heermann Friedrich Hardegg, Sohn des Medicinalraths und Königlichen Leibarzts in Ludwigsburg.

Karl Hardegg, Sohn des Kaufmanns in Ludwigsburg.

Friedrich Albert Hauber, Sohn des Hofmusikus in Stuttgart.

Ernst Adolph Hauber, Sohn des Professors in Schönthal.

Karl Ludwig Hetsch, Sohn des Stadtmusikus in Tübingen.

Gustav Hörner, Sohn des Forstverwalters in Löwenstein.

Ludwig Friedr. Wilhelm Hofmann, Sohn des Bürgermeisters in Leonberg.

Franz Hopf, Sohn des verstorbenen Pfarrers in Aichelberg.

Karl Christian Friedrich Kielmaier, Sohn eines Collaborators in Nürtingen.

Friedrich Wilhelm Krauß, Sohn des Pfarrers in Zaberfeld.

Ferdinand Friedrich Memminger, Sohn des Kupferschmied-Obermeisters in Tübingen.

August Friedrich Mohl, Sohn des Pfarrers in Feldstetten.

Ernst Wilhelm Mutschler, Sohn des Ober-Justizraths in Eßlingen.

Heinrich Rapp, Sohn des Stadtschreibers in Gmünd.

Ludwig Eduard Friedrich Pfäfflin, Sohn des Amtmanns in Rosenfeld.

Ernst Friedrich Rapp, Sohn des verstorbenen Präceptors in Markgröningen.

Christ. Heinrich Albert Reuther, Sohn des Schneidermeisters in Stuttgart.

Georg Albert Rheinwald, Sohn des Kaufmanns in Stuttgart.

Wilhelm Gottlieb Schiler, Sohn des Wundarzts in Zavelstein.

Franz Schmidlin, Sohn des Ober-Regierungsraths in Stuttgart.

Karl Friedrich Schnizer, Sohn des Kaufmanns in Münsingen.

Ottmar Friedrich Heinrich Schönhut, Sohn des verstorbenen Advokaten in Sindelfingen.

Karl Friedrich Stimmel, Sohn des Pfarrers in Dürnau.

August Friedrich Vischer, Sohn des verstorbenen Oberhelfers in Ludwigsburg.

Karl Friedrich Wenz, Sohn des Schönfärbermeisters in Tübingen.

Eduard Wizenmann, Sohn des Schloßverwalters in Göppingen.

Ferdinand Ulrich Wucherer, Sohn des Pfarrers in Zwerenberg.

Ludwig Wilhelm Wullen, Sohn des Stadtschreibers in Geislingen.

August Friedrich Wurst, Sohn des Präceptors in Güglingen.

Wilhelm Heinrich Zeller, Sohn des Rentamtmanns in Klein-Bottwar.

Ludwig Eduard Friedr. Ziegler, Sohn des Dekans in Münsingen.

Der Tag des Eintritts ist auf Freitag den 20. Oktober festgesetzt.

Stuttgart den 29. Sept. 1820.

Süskind.

c) Die Einlieferung der neu aufgenommenen Zöglinge in das Seminar zu Schönthal betreffend.

Den Eltern und Vormündern der in das Seminar zu Schönthal aufgenommenen Zöglinge wird eröffnet, daß eine Einrichtung wegen angemessener Verköstigung der die letzteren bei ihrer Einlieferung begleitenden Eltern und Verwandten auf ihre Kosten getroffen worden ist. Sie haben daher sogleich dem Prälaten v. Abel oder dem Oekonomie-Rath Kohler in Schönthal die Anzeige zu machen, von wem ein Seminarist werde begleitet, und ob ein- oder zweimal in Schönthal müsse übernachtet werden, damit sowohl wegen Beherbergung solcher Personen bei den Seminar-Angestellten, als wegen ihrer Speisung, die bei den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anstalten in Zeiten getroffen werden können.

Die diesfallsigen näheren Bestimmungen, so wie Verzeichnisse über die von den Seminaristen mitzubringenden Bücher und Fahrniß-Stücke über die bei ihrer Einlieferung, und nachher von ihnen zu entrichtenden Gebühren, und über die denselben zukommenden Beneficien können bei der Registratur des Königl. Studienraths eingesehen, auch Abschriften hievon genommen oder nach Verlangen auf ihre Kosten gefertigt werden.

In Hinsicht auf die von den Seminaristen und ihren Eltern oder Vormündern einzulegenden Cautions-Scheine wird noch besondere Verfügung getroffen werden.

Stuttgart den 1. Oktober 1810.

Süskind.

Dienst-Erledigungen.

Durch das am 21. v. M. erfolgte Ableben des Prälaten Dr. Müller ist die Stelle eines General-Superintendenten von Heilbronn, und

durch das am 22. v. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Bayha die Pfarrei Schmiden, Dekanats Kannstadt, erledigt worden.

Die Ober-Umgeldersstelle in dem Kameralamts-Bezirk Leonberg ist durch die Entlassung des bisherigen Ober-Umgelders-Ergenzinger in Erledigung gekommen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 54.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 14. Oktober 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. das erledigte Diakonat Markgröningen, Dekanats Ludwigsburg, dem ältesten Repetenten und Vikar in Stuttgart M. Heyd;

das erledigte Diakonat Nürtingen dem Repetenten und zweiten Vikar in Stuttgart M. Hauff;

die erledigte Pfarrei Rommelshausen, Dekanats Cannstadt, dem Pfarrer Beringer in Höpfigheim, Dekanats Marbach;

vermöge Entschließung vom 6. d. M. die erledigte reformirte Pfarrei Perouse, Oberamts Leonberg, dem Pfarrer Staub aus Maladers in Graubünden zu verleihen, und

vermöge Resolution vom nämlichen Tage die erledigte Bau-Inspektors-Stelle im Schwarzwald-Kreise dem bisher bei der Bau- und Garten-Direktion angestellten Bau-Controleur Dillenius zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben auf die in Gemäßheit des Edikts über die Gemeinde-Verfassung gemachten Vorschläge durch höchstes Dekret vom 6. d. M. die Ober-Bürgermeistersstelle in der Königl.

c) Die Einlieferung der neu aufgenommenen Zöglinge in das Seminar zu Schönthal betreffend.

Den Eltern und Vormündern der in das Seminar zu Schönthal aufgenommenen Zöglinge wird eröffnet, daß eine Einrichtung wegen angemessener Verköstigung der die letzteren bei ihrer Einlieferung begleitenden Eltern und Verwandten auf ihre Kosten getroffen worden ist. Sie haben daher sogleich dem Prälaten v. Abel oder dem Oekonomie-Rath Kohler in Schönthal die Anzeige zu machen, von wem ein Seminarist werde begleitet, und ob ein- oder zweimal in Schönthal müsse übernachtet werden, damit sowohl wegen Beherbergung solcher Personen bei den Seminar-Angestellten, als wegen ihrer Speisung, die bei den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anstalten in Zeiten getroffen werden können.

Die diesfallsigen näheren Bestimmungen, so wie Verzeichnisse über die von den Seminaristen mitzubringenden Bücher und Fahrniß-Stücke über die bei ihrer Einlieferung, und nachher von ihnen zu entrichtenden Gebühren, und über die denselben zukommenden Beneficien können bei der Registratur des Königl. Studienraths eingesehen, auch Abschriften hievon genommen oder nach Verlangen auf ihre Kosten gefertigt werden.

In Hinsicht auf die von den Seminaristen und ihren Eltern oder Vormündern einzulegenden Cautions-Scheine wird noch besondere Verfügung getroffen werden.

Stuttgart den 1. Oktober 1820.

Süskind.

Dienst-Erledigungen.

Durch das am 21. v. M. erfolgte Ableben des Prälaten Dr. Müller ist die Stelle eines General-Superintendenten von Heilbronn, und

durch das am 22. v. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Bayha die Pfarrei Schmiden, Dekanats Kannstadt, erledigt worden.

Die Ober-Umgeldersstelle in dem Kameralamts-Bezirk Leonberg ist durch die Entlassung des bisherigen Ober-Umgelders-Ergenzinger in Erledigung gekommen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 54.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 14. Oktober 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. das erledigte Diakonat Markgröningen, Dekanats Ludwigsburg, dem ältesten Repetenten und Vikar in Stuttgart M. Heyd;

das erledigte Diakonat Nürtingen dem Repetenten und zweiten Vikar in Stuttgart M. Hauff;

die erledigte Pfarrei Rommelshausen, Dekanats Cannstadt, dem Pfarrer Beringer in Höpfigheim, Dekanats Marbach;

vermöge Entschließung vom 6. d. M. die erledigte reformirte Pfarrei Perouse, Oberamts Leonberg, dem Pfarrer Staub aus Maladers in Graubünden zu verleihen, und

vermöge Resolution vom nämlichen Tage die erledigte Bau-Inspektors-Stelle im Schwarzwald-Kreise dem bisher bei der Bau- und Garten-Direktion angestellten Bau-Controleur Dillenius zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben auf die in Gemäßheit des Edikts über die Gemeinde-Verfassung gemachten Vorschläge durch höchstes Dekret vom 6. d. M. die Ober-Bürgermeistersstelle in der Königl.

Residenzstadt Stuttgart dem bisherigen Ober-Justiz-Prokurator und Universitäts-Justitiar Feuerlein zu Tübingen gnädigst übertragen.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge Entschließung vom 7. d. M. die erledigte Pfarrei Schwarzenberg, Dekanats Freudenstadt, dem Vikar Regnin in Thalheim, Dekanats Tübingen;

die erledigte katholische Pfarrei Berg bei Ravensburg dem Pfarrer und Schul-Inspector Weinmann in Sulgen, Oberamts Oberndorf, und

durch höchste Entschließung vom 8. d. M. die erledigte Zucht- und Waisenhaus-Pflegersstelle zu Ludwigsburg dem bei dem Ministerium des Innern angestellten Ober-Revisor Barth provisorisch zu übertragen geruht.

Unterm 5. d. M. wurde dem zu der kathol. Kaplanei in Haisterkirch für Haldgau, Landkapitels Waldsee, ernannten von Forst gebürtigen Anton Bendel, bisherigen Vikar in Burgrieden, und

unterm 7. d. M. dem zur katholischen Pfarrei Aufhausen, Landkapitels Neresheim, ernannten Vikar Johann Dreyer, von Röttingen, die Königl. Bestätigung ertheilt.

Am nämlichen Tage wurde dem Unterlieutenant v. Miethammer, des fünften Infanterie-Regiments, die nachgesuchte Entlassung aus den Königl. Militärdiensten mit dem Charakter als Ober-Lieutenant und der Erlaubniß die Armee-Uniform zu tragen, ertheilt,

und dem Gesuche der beiden Hauptleute zweiter Classe, v. Hermann, des vierten Infanterie-Regiments, und v. Massenbach, der Garnisons-Compagnien, ihre Stellen gegenseitig zu vertauschen entsprochen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung der Vorlesungen auf der Universität Tübingen, wie sie von Seite der akademischen Behörde für das bevorstehende Winter-Halbjahr angekündigt sind:

Theologie.

a) Evangelische Fakultät.

Die öffentlichen Vorträge über Religion und Christenthum für Studirende der evan-

gelischen Konfession aus allen Fakultäten wird D. Wurm jeden Donnerstag von 8—9 Uhr fortsetzen, und dabei besonders die Haupt-Verdienste der christlichen Religion um die natürliche zu erläutern suchen.

Die Encyclopädie und Geschichte der theologischen Wissenschaften erbietet sich D. Wurm nach Planck's Grund-Riß der theolog. Encyclop. Gött. 1813. in Privat-Vorlesungen Abends 5—6 Uhr vorzutragen.

Die christliche Dogmatik wird entweder Prälat D. Bengel Vormittags 10—11 Uhr, oder D. Wurm von 9—10 Uhr öffentlich lehren.

Die christliche Moral trägt Prälat D. v. Flatt öffentlich von 11—12 Uhr vor.

Die wichtigsten Beweisstellen derselben erläutert Diakonus M. Pressel wöchentlich in 3 Stunden.

Zur Fortsetzung der öffentlichen Vorlesungen zur Einleitung ins A. T., Morgens 8—9 Uhr, ist D. Steudel erbötig.

Eben derselbe wäre bereit, die Weissagungen des Esaias in derselben Stunde öffentlich zu erklären, im Fall die Mehrheit dies wünschte.

Die Sprüche Salomo's erläutert Prof. Jäger von 10—11 Uhr in Privatvorlesungen, mit besonderer Rücksicht auf die alexandr. Version.

Zum öffentlichen Vortrage der allgemeinen Einleitung ins Neue Testament (Kritik und Hermenevtik) ist D. Wurm bereit.

Das Evangelium Johannis wird D. Steudel Abends 4—5 Uhr in Privatvorlesungen erläutern.

Die Apostelgeschichte eben so, Nachm. 3—4 Uhr, Prälat D. Bengel.

Ebendieselbe in öffentlichen Vorlesungen zu derselben Stunde, Prof. Jäger.

Die Briefe an die Galater und an die Philipper, Prälat D. v. Flatt, in Privat-Vorlesungen.

Zu exegetisch-praktischen Privatvorlesungen über die Pastoralbriefe des Apostels Paulus und über die johanneischen Briefe in der Apokalypse ist D. Wurm erbötig.

Die Kirchengeschichte wird Prälat D. Bengel öffentlich, nach Stäudlin's Lehrbuch, vortragen, wofern er nicht das Fach der Dogmatik schon im nächsten Halbjahre wieder übernimmt.

Die Pastoraltheologie lehrt Dekan und Prof. Münch.

Die Homiletik und Katechetik lehrt in wöchentlichen 2 oder 3 Stunden Repetent Schmid der jüngere; Ebenderselbe wird die homiletischen und katechetischen Uebungen des Prediger-Instituts leiten, und damit, wie bisher, wöchentlich in einer Stunde, die öffentliche Censur der in die-

sem Institute gehaltenen Vorträge verbinden.

b) Katholische Fakultät.

Allgemeine Vorträge über Religion und Christenthum für kathol. Studierende bietet an D. Drey in einer gelegenen Stunde.

Theologische Encyclopädie und Methodologie trägt vor Ebenderselbe dreimal wöchentlich nach seinem Lehrbuche.

Historisch-kritische Einleitung in das alte Testament liest D. Herbst wöchentlich drei Stunden.

Das Buch Hiob erklärt Ebenderselbe wöchentlich dreimal.

Die katholischen Briefe erläutert D. Feilmoser wöchentlich fünfmal.

Das Evangelium Johannis Ebenderselbe wöchentlich dreimal.

Die Apostelgeschichte Ebenderselbe wöchentlich zweimal.

Die Kirchengeschichte trägt vor D. Herbst nach Dannemayers Compendium wöchentlich fünfmal.

Den apologetischen Theil der Theologie erläutert D. Drey dreimal wöchentlich.

Die dogmatische Theorie der katholischen Kirche und des katholischen Cultus wird Ebenderselbe dreimal in der Woche vortragen.

Ueber die christliche Moral liest D. Hirscher täglich von 11—12 Uhr.

Die Pastorallehre entwickelt Ebenderselbe wöchentlich 4mal von 4—5 Uhr.

Einmal in der Woche wird der Nämliche abwechselnd die Grundsätze der Liturgie aus einander setzen, und homiletisch-praktische Uebungen an auserlesenen Schriftstellen vornehmen.

D. von Dresch wird, wenn ihm seine Kränklichkeit noch erlauben sollte, Vorlesungen über das Kirchenrecht zu halten, dieses seiner Zeit bekannt machen.

Rechtsgelehrsamkeit.

Encyclopädie der Rechtswissenschaft lehrt Prof. D. L. Schmid von 10—11 Uhr.

Naturrecht von 2—3 Uhr nach Gros vorzutragen erbietet sich Prof. D. C. H. Gmelin.

Institutionen des Römischen Rechts werden vorgetragen von 2—3 Uhr nach Hofacker Prof. D. C. v. Gmelin; von 3—4 Uhr Prof. D. E. Schrader nach Warnkönig und Mackeldey.

Pandekten fängt an Prof. D. J. F. v. Malblanc nach seinem Lehrbuch; setzt fort Prof. D. E. Schrader nach Günther, beide von 9—10 und von 11—12 Uhr.

Dieselben lehrt Prof. C. G. Wächter, mit Ausnahme des Erbrechts, welches er künftigen Sommer vortragen wird, nach

Schweppe, Römisches Privatrecht ꝛc. Ausg. von 1819, in denselben Stunden, 2 2mal wöchentlich.

Deutsches Privatrecht wird nach Runde um 10—11 Uhr von Prof. D. C. H. Gmelin auf Verlangen vorgetragen werden.

Lehenrecht wird nach Pütz von 8—9 oder 5—6 Uhr Prof. D. A. Michaelis lehren.

Zu demselben erbietet sich nach Pütz Prof. D. C. Hofacker.

Deutsches Staatsrecht, in Verbindung mit dem öffentlichen Cameralrecht liest Prof. D. A. Michaelis von 10—11 Uhr nach seinem Entwurf einer Darstellung des öffentlichen Rechts der deutschen Bundesstaaten. Tüb. 1820.

Gemeines und würtembergisches Handels- und Wechselrecht liest derselbe von 3—4 Uhr nach Martens Grundriß ꝛc. Ausg. 1820.

Wechselrecht nach Püttmann zu lesen erbietet sich Prof. D. C. Hofacker.

Würtembergisches Privatrecht in der Stunde von 2—3 vorzutragen erbietet sich Prof. D. J. F. v. Malblanc.

Römisches und würtembergisches Erbrecht 5mal wöchentlich zu lehren erbietet sich Prof. D. L. Schmid.

Strafrecht wird von 8—9 Uhr, 6mal wöchentlich, Prof. D. C. Hofacker nach Feuerbach vortragen.

Militärstrafrecht, vorzüglich das würtembergische, lehrt derselbe wöchentlich 2mal.

Würtembergischen Prozeß nach dem 4ten Organisations-Edikt 3mal wöchentlich zu lehren erbietet sich Prof. D. L. Schmid.

Praktische Anleitung zu gerichtlichen Verhandlungen im ordentlichen und außerordentlichen Verfahren, mit schriftlichen und mündlichen Uebungen, wird Prof. D. C. H. Gmelin 4mal wöchentlich von 8—9 Uhr ertheilen.

D. W. F. Closius wird, sobald er von seiner Reise zurückgekehrt ist, die von ihm zu haltenden Vorlesungen besonders anzeigen.

(Wegen des Naturrechts vgl. noch die philosophischen, wegen des Kirchenrechts die theologischen, wegen des Polizeirechts die staatswirthschaftlichen Vorlesungen.)

Heilkunde.

Naturgeschichte Würtembergs liest Prof. Schübler von 11—12 Uhr, oder in einer andern den Zuhörern passenden Vormittagsstunde, unter Zugrundlegung von Memminger's Beschreibung von Würtemberg. Stuttg. und Tübingen 1820.

Allgemeine Chemie und eine Uebersicht der gesamten Chemie wird Prof. Sigwart lehren.

Den 2ten Theil der Chemie, nämlich

die organische Chemie und die Theorie der Wissenschaft wird Prof. *D.* C. G. Gmelin vortragen.

Zu Vorlesungen über Zoochemie oder pharmaceutische Chemie erbietet sich Prof. *D.* Sigwart.

Anatomie des menschlichen Körpers lehrt Prof. *D.* G. Rapp.

Osteologie trägt Prof. *D.* Baur vor.

Anleitung zu Sectionen und anatomische Repetitionen giebt Ebenderselbe.

Zu Vorlesungen über Physiologie erbietet sich Prof. *D.* F. G. Gmelin.

Geschichte der Medicin wird Prof. *D.* Hofacker vortragen.

Allgemeine Pathologie wird Prof. *D.* F. G. Gmelin von 8—9 Uhr lehren.

Zu Vorlesungen über Materia medica ist Ebenderselbe erbötig.

Den Theil der Nosologie, welcher die acuten Krankheiten begreift, wird Vice-Canzler *D.* v. Autenrieth vortragen.

Ueber die Krankheiten der Kinder und Frauen wird *D.* J. S. Weber Vorträge halten.

Forensische Medicin lehrt Vice-Canzler *D.* v. Autenrieth.

Den ersten Theil der Chirurgie trägt Prof. *D.* Riecke vor.

Zu Vorlesungen über Chirurgie erbietet sich ebenfalls Prof. *D.* v. Gärtner.

Chirurgische Operationen an Leichnamen wird Prof. *D.* Riecke anstellen.

Geburtshülfe wird Prof. *D.* v. Gärtner lehren.

Encyclopädie der Thierarzneikunde wird Prof. *D.* Hofacker vortragen.

Den medicinischen Theil des Clinicums wird Vice-Canzler *D.* v. Autenrieth, und den chirurgischen und geburtshülflichen Theil desselben Prof. *D.* Riecke besorgen.

Zu medicinischen, chirurgischen und geburtshülflichen Repetitionen und Examinatorien erbieten sich die Prof. v. Gärtner und *D.* Weber.

Philosophische Wissenschaften.

Prof. Schott trägt öffentlich sowohl die Logik nach Schulze (Grundsätze der allgemeinen Logik, Göttingen 1817) von 8—9 Uhr, als auch die Metaphysik von 11—12 Uhr vor.

Prof. *D.* v. Eschenmayer trägt öffentlich von 10—11 Uhr das Naturrecht vor, privatim wird er den angewandten Theil der Psychologie fortsetzen. Auch erbietet er sich zu Vorlesungen über Religionsphilosophie.

Prof. Sigwart trägt von 8—9 Uhr die Anthropologie vor; auch erbietet er sich von 11—12 Uhr zu Vorlesungen entweder über die Ethik oder Geschichte der Philosophie.

Mathematik und Naturlehre.

Prof. v. Pfleiderer erklärt öffentlich von 8—9 Uhr die theoretische Physik.

Prof. v. Bohnenberger trägt von 11—12 Uhr die Elementar-Mathematik vor.

Geschichte.

Prof. *D.* Rösler trägt öffentlich den ersten Theil der allgemeinen Weltgeschichte von 9—10 Uhr vor.

Prof. Tafel erbietet sich, die allgemeine Geschichte der alten Völker, besonders der Griechen und Römer, vier- oder fünfmal in der Woche, in einer noch zu bestimmenden Stunde zu lehren.

Repetent Haug wird die alte Geschichte viermal in der Woche, ebenfalls in noch zu bestimmenden Stunden, vortragen.

D. v. Dresch wird, wenn ihm seine Kränklichkeit noch erlauben sollte, Vorlesungen über die Geschichte der drei letzten Jahrhunderte zu halten, dieses seiner Zeit ankündigen.

Staatswirthschaft.

Prof. Fulda trägt die National-Oekonomie von 11—12 Uhr vor, und erbietet sich zu Vorlesungen über die Grundlehren der Straßen- und bürgerlichen Baukunst.

Landwirthschaft lehrt Prof. v. Forstner in einer den Zuhörern bequemen Stunde, und erbietet sich zu Vorlesungen über Landwirthschafts-Polizei.

Forstwissenschaft trägt Prof. Hundeshagen von 9—10 Uhr vor.

Specielle Technologie lehrt Prof. Poppe von 10—11 Uhr nach seinem Lehrbuch der speciellen Technologie, Stuttgart und Tübingen 1819; und die Maschinenkunde von 4—5 Uhr, oder zu einer andern beliebigen Stunde.

Polizei-Lehre und Polizei-Recht wird Prof. Krehl vortragen.

Agrikultur-Chemie mit den Grundsätzen der auf Künste und Gewerbe angewandten Chemie überhaupt wird Prof. Schübler Nachmittags von 2—3 oder 3—4 Uhr vortragen.

Schöne Wissenschaften, alte und neue Sprachen und Literatur.

Prof. Conz erbietet sich zu Vorlesungen über die Theorie der Wohlredenheit nach Eschenburg.

H. Steudel erbietet sich zu Vorlesungen über die arabische Sprache, oder über die aramäischen Dialekte um 2—3 Uhr.

Prof. Conz wird die Choephoren des Aeschylus und den Euthyphron des Platon von 11—12 Uhr erklären. Ebenderselbe

lieſt über die erſten Bücher der Historiar. des Tacitus von 3—4 Uhr.

Prof. Tafel trägt eine Encyclopädie der griechiſchen Dichter, Geſchichtsſchreiber und Redner fünfmal in der Woche, Abends 4 Uhr, vor. Auch erbietet er ſich zu einer Auslegung der Wolken des Ariſtophanes, mit Ausführungen über den Geiſt und Zweck der einzelnen Komödien deſſelben Dichters (drei- oder viermal in der Woche).

Prof. *D.* Emmert wird öffentlich in einer noch zu beſtimmenden Stunde ſein Buch: Theatro, o sia Scelta di Drammi facili, erklären; privatim erbietet er ſich zu Vorleſungen über engliſche und franzöſiſche Sprache.

Prof. *D.* v. Scherer wird öffentlich den erſten Theil des Numa Pompilius von Mr. Florian erklären, und damit praktiſche Uebungen und Geſpräche verbinden; privatim ſetzt er ſeine Vorleſungen über die franzöſiſche Sprache fort.

Zu Vorleſungen über philologiſche und andere wiſſenſchaftliche Gegenſtände erbieten ſich auch die Repetenten des evangeliſchen Seminariums.

Namentlich erbietet ſich Repetent Dörner zu Vorleſungen über die Anfangsgründe entweder der ebräiſchen, oder der arabiſchen oder der perſiſchen Sprache.

Auch wird von den Repetenten im Konvikte über kirchliche Alterthümer und die apoſtoliſchen Väter in exegetiſcher und kritiſcher Beziehung zur Erläuterung der Dogmengeſchichte geleſen werden.

Mahler Dörr erbietet ſich zum Unterricht im Zeichnen und Mahlen anatomiſcher Präparate, Landſchaften u. ſ. w. ſowohl nach Originalien, als auch nach der Natur.

Muſikdirektor Silcher ertheilt im proteſtantiſchen Seminar und im katholiſchen Konvikt Unterricht im mehrſtimmigen Geſang.

Auch findet man Gelegenheit zu Erlernung des Reitens, Fechtens, Tanzens, der Muſik, u. ſ. w.

Der Anfang der Vorleſungen iſt auf den 24. Oktober feſtgeſetzt.

Stuttgart den 13. Okt. 1820.

v. Otto.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 55.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag den 17. Oktober 1820.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 6. d. M. die durch den Tod des Ober-Justiz-Raths D. Schnurrer erledigte Rathsstelle bei dem Civil-Senat des Königl. Gerichtshofes in Tübingen dem Ober-Justiz-Rath D. Boßler zu Ellwangen auf sein Ansuchen gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Der Departements der Justiz und des Innern:

der Ministerien der Justiz und des Innern.

Verordnung, die Berücksichtigung des Gesundheits-Zustandes und der Kleidung der in die Zuchthäuser und auf die Festung einzuliefernden Sträflinge betreffend.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß öfters kranke und nicht hinlänglich bekleidete Sträflinge in die Zuchthäuser und auf die Festung eingeliefert werden. Da nun hier-

durch theils der Zweck der Strafe verfehlt, theils den gedachten Strafanstalten ein für dieselben nicht geeigneter Aufwand verursacht wird, so werden in dieser Beziehung den Oberamtsgerichten, Oberämtern und Oberamts-Aerzten nachstehende Vorschriften ertheilt.

1.) Die bisher vorgeschriebene ärztliche Untersuchung eines jeden Inquisiten hinsichtlich seiner Fähigkeit zu Erstehung einer Zuchthaus- oder Festungs-Strafe findet in Zukunft nicht mehr unbedingt statt, sondern es ist jeder, männliche oder weibliche, Inquisit am Schlusse der Untersuchung zu Protokoll zu befragen, ob er an einer Krankheit oder einem Gebrechen leide, und sofort nur derjenige, welcher dergleichen von sich angiebt, durch den Oberamts-Arzt zu untersuchen und über den Erfund ein Zeugniß auszustellen.

2.) Findet der Oberamts-Arzt den Verurtheilten mit einer innerlichen oder äußerlichen Krankheit behaftet, so ist die Einlieferung bei leichteren Vergehungen in jedem Falle, bei schweren Verbrechern aber nur, insoferne dieselben an einer gefährlichen oder ansteckenden Krankheit leiden, bis zu erfolg'er Herstellung aufzuschieben, und ist zu dem Ende der Verurtheilte durch den Oberamts-Arzt oder Oberamts-Wundarzt in gehörige Behandlung zu nehmen.

3.) Während der ärztlichen Behandlung ist der Verurtheilte, insofern er schon früher verhaftet war, oder der Flucht verdächtig ist, im Gefängnisse oder einem andern hierzu tauglichen Orte aufzubewahren, und auf schriftliche Anweisung des Arztes mit den erforderlichen Arznei- und Lebens-Mitteln zu versehen. Es wird jedoch den Oberbeamten sowohl, als insbesondere den Oberamts-Aerzten zur besondern Obliegenheit gemacht, dafür besorgt zu seyn, daß hiebei kein übermäßiger und durch höhere Rücksichten nicht gebotener Aufwand entstehe.

4.) Säugende Mütter sind in der Regel nicht früher, als bis ihre Kinder sechs Monate alt und ohne schädliche Folgen entwöhnt sind, in das Zuchthaus einzuliefern. Nur in schweren Criminalfällen, oder wo sonst Gefahr auf dem Verzuge haftet, ist ausnahmsweise gestattet, den Säugling der Mutter an den Strafort mitzugeben.

5.) Wenn die Sträflinge eigenes Vermögen besitzen, so haben in den ad Nr. 2 und 3 bemerkten Fällen hievon die Oberamts-Aerzte und Wundärzte,

wie auch die Apotheker ihre taxmäßig revidirten Aufsätze zu beziehen; für ganz zahlungsunfähige Sträflinge hingegen werden zwar die von den Oberamts-Aerzten moderirten Apotheker-Rechnungen auf die Königl. Staats-Kasse übernommen, die Oberamts-Aerzte oder Wundärzte hingegen sind in diesem Falle zu keiner Anrechnung befugt, vielmehr für ihre Besoldung zu unentgeldlicher Besorgung der unvermöglichen Kranken Gefangenen verpflichtet. Endlich

16.) haben die Oberbeamten dafür Sorge zu tragen, daß die vermöglichen Sträflinge mit hinlänglichen Kleidungsstücken aus eigenen Mitteln, die unvermöglichen aber mit der zum Transport erforderlichen nothdürftigen Kleidung aus dem Fonds der Inquisitions-Kosten so zeitig versehen werden, daß bei Einlangung des Urtheils, ihrer Ablieferung kein Hinderniß mehr im Wege stehe.

Sämtliche Königl. Oberamts-Richter, Oberamtmänner und Oberamts-Aerzte haben sich in vorkommenden Fällen nach diesen Vorschriften genau zu achten.

Stuttgart den 1. Oktober 1810.

Maucler. v. Otto.

B.) Des Departements des Innern.

1. des Ministerium des Innern.

Privilegium gegen den Nachdruck des Lese- und Lehrbuchs von G. Eith.

Da Se. Königliche Majestät dem Buchdrucker Friedrich Walther in Dinkelsbühl, vermöge höchster Entschließung vom 2. März d. J., ein Privilegium gegen den Nachdruck für das von ihm verlegte „Lehr- und Lesebuch für die katholischen Volksschulen von Gabriel Eith" auf sechs Jahre unter der Bedingung ertheilt haben, daß er im Königreiche das Exemplar sowohl im Einzelnen, als in ganzen Portionen nicht höher als um sechs und dreißig Kreuzer verkaufe, so wird dieses mit Hinweisung auf die Verordnung vom 25. Febr. 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 2. Oktober 1810.

v. Otto.

2. Des Königl. Medicinal-Collegiums.

Von der unterzeichneten Stelle wurde den Med. Candidaten Johann Steinle, von Altbierlingen, Oberamts Ehingen, und Joseph Starkloff, von Mergentheim, nach erstandener Prüfung in der Medicin, die Erlaubniß zu Ausübung dieser Wissenschaft ertheilt.

Stuttgart den 9. Oktober 1820.

Massenbach.

3. Königl. Regierung für den Donau-Kreis.

Belohnung für den Entdecker eines boshaften Brandstifters.

Auf allerhöchsten Befehl wird hiemit wegen der neuerlich in Oberschwaben nach gegründeter Vermuthung durch Feuer-Einlegung, entstandenen vielen Feuersbrünste, denjenigen, welche einen solchen boshaften Brandstifter entdecken, oder seine Festsetzung durch beweisliche Angaben veranlassen, eine Belohnung von

Fünf hundert Gulden

öffentlich ausgesetzt; was die Orts-Vorsteher, besonders in dem Donau-Kreise, ihren Untergebenen bekannt zu machen haben.

Ulm den 4. Oktober 1820.

Freyberg.

Dienst-Erledigungen.

Den 29. v. M. ist der pensionirte Lieutenant Schlegel, und

den 4. d. M. der pensionirte Oberste v. Borberg gestorben.

Durch das am 3. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Kraus ist die katholische Pfarrei zu Bronnen bei Laupheim, Oberamts Wiblingen, erledigt worden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. der Bitte des Pfarrers Grundler in Ensingen, Dekanats Vaihingen, ihn von Maxini d. J. an mit dem gewöhnlichen Pfarr-Ruhegehalt von seinem Pfarramt zu entlassen, gnädigst entsprochen.

Unterm 11. dieses Monats wurde der Gensdarmerie-Lieutenant Deprez in mit Pension aus dem Militär entlassen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 56.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag den 19. Oktober 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Durch Königl. Entschließung vom 9. d. M. wurde die Anstellung des Kaufmanns Friedrich Süskind in Nürtingen als Post-Verwalter daselbst bestätigt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements der Finanzen:

Königl. Frucht- und Wein-Verwaltungs-Commission.

Herbst-General-Rescript auf 1820.

Die Königl. Kameral-Aemter werden bei der bevorstehenden Weinlese auf die ältern und neuern Verordnungen, welche wegen der Herbst-Anstalten und der Weingefäll-Erhebung ertheilt worden sind, im Allgemeinen verwiesen, und ihnen zugleich folgende besondere Vorschriften ertheilt:

1.) Bei den Herbst-Anstalten ist die möglichste Sparsamkeit zu beobachten. Es sollen daher für den Einzug der Wein-Gefälle nicht mehrere Officianten angenommen, auch nicht mehrere Keltern und Keltern-Bäume ausgerüstet werden, als das Bedürfniß unerläßlich fordert.

2.) In denjenigen Orten, wo wegen zu geringen Ertrags der Weinberge keine öffentliche Kelter ausgerüstet wird, ist in der Regel der Zehente nach vorheriger pflichtmäßigen Schätzung in Geld nach den mittlern Herbst-Preisen einzuziehen, und der erhobene Geld-Betrag im Nachherbst-Berichte anzuzeigen. Wenn aber die Weinberge-Besitzer die Natural-Zehentreichung vorziehen würden, so ist nach Beschaffenheit der Umstände der Zehente

a) entweder von dem Vorlaß nach der Eiche, von dem Druck hingegen nach einer unpartheiischen Schätzung einzuziehen, oder es ist

b) der Zehente nach Raum zu nehmen, und zum Auspressen des Weines eine Privat-Trotte zu miethen.

3.) Die jährlichen Gefälle an Boden-, Beet- und Gültweinen müssen in der Regel, und in so weit es nur immer seyn kann, in Natur gereicht werden. Wenn aber die Weinberg-Besitzer in allen ihren Weinbergen nicht so viel Wein erlesen, als ihre herrschaftliche Schuldigkeit an Wein beträgt; so dürfen diese den Werth ihrer Weinschuldigkeit in den mittlern Herbst-Preisen in Geld bezahlen. Durchaus unbemittelten Gefällpflichtigen hingegen ist der Natural-Betrag ihrer Boden- und Gültwein-Schuldigkeit vor der Hand in den Ausstand zu schreiben, und in Gemäßheit der General-Verordnung vom 26. März 1819 (Staats- und Regierungs-Blatt Seite 146) das weitere zu beobachten.

4.) Gülten und Tagweine, so wie die Besoldungen und Pensionen der weltlichen und geistlichen Diener auf dem Lande, sind mit $\frac{2}{3}$ Theilen Vorlaß und mit $\frac{1}{3}$ Theil Druck, in so ferne die Gefälle eines Kameral-Bezirks zu vollständiger Berichtigung derselben hinreichen, ohne Ausnahme unter den Keltern abzugeben. Wenn aber die Gefälle eines Kameralamts-Bezirks zu vollständiger Berichtigung dieser Abgaben nicht hinreichen; so sind zuvörderst Gülten und Tagweine ganz

abzugeben, das übrige Wein-Gefäll aber ist unter die Besoldeten möglichst gleich, jedoch so auszutheilen, daß dasjenige was die Prätendenten an ihren Wein-Forderungen gut behalten, nicht in kleineren Theilen als in ganzen, halben oder Viertels-Eimern besteht.

5.) Auf den Ueberschuß, der sich nach den eingesendeten Herbst-Berichten bei verschiedenen Kameral-Aemtern ergeben wird, werden Besoldete aus andern Kameral-Amtsbezirken angewiesen werden. Im Fall daher nach dem Resultat der Weinlese mehr oder weniger Ueberschuß zu erwarten seyn sollte, als in den Herbst-Berichten berechnet ist; so haben die betreffenden Kameral-Aemter hievon schleunige Anzeige zu machen, damit hienach die Anweisungen bemessen werden können. Kleine Reste, die sich am Ende des Kelterns ergeben, sind sogleich unter der Kelter im Aufstreiche zu verkaufen.

6.) Nach beendigtem Keltern-Geschäfte haben die Kameral-Beamte den Nachherbst-Bericht der Vorschrift gemäß an die unterzeichnete Stelle einzusenden, die Herbst-Kosten-Verzeichnisse aber sind den Königl. Kreis-Finanz-Kammern zur Dekretur vorzulegen.

Uebrigens wird hier noch angefügt, daß diejenigen Besoldeten, welchen ihre Besoldung nicht in Natur an neuem Wein abgegeben werden kann, mit Geld in angemessenem Preise werden befriedigt werden.

Stuttgart den 16. Oktober 1820.

Süskind.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Digitized by Google

Nro. 57.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag den 23. Oktober 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben im Laufe dieses Jahrs bei den Königlichen Gesandtschaften im Auslande folgende Personal-Veränderungen zu beschließen geruht.

Durch Allerhöchstes Reſcript vom 28. Mai d. J. ist der am Königl. Preußischen und Königl. Hannöverischen Hofe akkreditirte Gesandte, General der Infanterie, Freiherr von Phull, von diesen beiden Posten abberufen, und der Oberſthofmeister der regierenden Königin Majestät, Staats-Minister und Ordens-Groß-Kanzler, Graf von Winzingerode, zum Gesandten an den Höfen von Berlin und Hannover ernannt, demselben auch der bei dem Kurfürstl. Hessischen Hofe durch die Abberufung des bisherigen Gesandten, Staats-Ministers und Bundestags-Gesandten, Freiherrn von Wangenheim, erledigte Gesandtschafts-Posten gnädigst übertragen worden.

Durch Allerhöchstes Reſcript von eben diesem Tage sind der bisherige Gesandte in Wien, Staats-Minister Graf von Mandelslohe und der Gesandte in Paris-

Staats-Rath Graf von Gallatin abberufen, und durch diese und eine spätere Allerhöchste Entschließung vom 3. Sept. der bisherige Gesandte in München, Staats-Rath Freiherr Gremp von Freudenstein zum Gesandten am K. K. Oestreichischen und der Gesandte in Carlsruhe, Graf von Mülinen zum Gesandten am Königl. Französischen Hofe ernannt, auch der bei der Gesandtschaft in München angestellte Legations-Sekretär Freiherr Christian Gremp von Freudenstein der Gesandtschaft in Wien zugetheilt, und der Legations-Sekretär von Cogniard in Carlsruhe als solcher zur Gesandtschaft in Petersburg versetzt worden.

Vermöge Allerhöchster Entschließung vom 22. August ist der bisher als Legations-Sekretär bei der Gesandtschaft in Berlin angestellt gewesene Geheime Legations-Rath, Graf von Mandelslohe, an die Stelle des wegen Krankheit zurückberufenen Majors von Schwarz zum Königl. Geschäftsträger am Königl. Großbritannischen Hofe ernannt und die dadurch erledigte Stelle dem Legations-Rath Wagner übertragen worden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. den bisher bei der Finanz-Kammer in Ludwigsburg angestellten Ober-Revisor Volz zum Assistenten und Kassier bei dem landwirthschaftlichen Institut zu Hohenheim gnädigst zu ernennen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben unterm 18. d. M. den Studiosus Ferdinand v. Malchus zum Unterlieutenant ernannt, und dem ersten Reiter-Regiment zugetheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Der Rechts-Candidat Friedrich Carl Pfizer aus Stuttgart, welcher bei der mit ihm vorgenommenen Prüfung das Zeugniß zweiter Klasse „sehr gut bestanden" erhalten hat, ist auf sein Ansuchen als Referendär zweiter Klasse bei dem Königl. Gerichtshofe zu Eßlingen aufgenommen worden.

Stuttgart den 19. Oktober 1820.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

1. des Ministerium des Innern.

Warnung gegen verstümmelte Münzen.

Es ist die Anzeige gemacht worden, daß in der Gegend von Gerabronn viele theils beschnittene, theils durchlöcherte Münzen gröberer Sorte in Umlauf gekommen sind. Indem das Publikum vor der Annahme solcher verstümmelten Münzen gewarnt und zur Anzeige der Verbreiter derselben aufgefordert wird, erhalten die betreffenden Polizei-Stellen die Weisung auf diesen Gegenstand ihr besonderes Augenmerk zu richten.

Stuttgart den 16. Okt. 1820.

v. Otto.

2. Des Königl. Medicinal-Collegiums.

Von dem Königl. Medicinal-Collegio wurde dem vormaligen Landschafts-Chirurgen Merkle in Ober-Marchthal, Oberamts Ehingen, nach erstandener Prüfung in der Medicin, die bedingte Erlaubniß zu Ausübung dieser Wissenschaft ertheilt.

Stuttgart den 10. Okt. 1820.

Massenbach.

C.) Königl. Organisations-Vollziehungs-Commission.

Bekanntmachung, die wegen Abscheidung der Gefängnisse erstatteten Berichte betreffend.

Den Königlichen Oberamtsgerichten und Oberämtern, welche auf ihre gemeinschaftlich erstatteten Berichte, die Abscheidung der Criminal- und der Polizei-Gefängnisse betreffend, nicht durch besondere Erlasse von hier aus beschieden worden sind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß sie dieses als ein Zeichen, daß man bei ihren Berichten nichts zu erinnern gefunden, anzusehen und daher keinen weiteren Bescheid zu erwarten haben.

Stuttgart den 18. Okt. 1820.

Maucler.

Dienst-Erledigungen.

Durch das am 5. dieses Monats erfolgte Ableben des Pfarrers Kleiner ist die katholische Pfarrei Waltershofen, Oberamts Leutkirch, und durch das am 13. dieses Monats erfolgte Ableben des Pfarrers Paret die Pfarrei Renningen, Dekanats Leonberg, erledigt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 58.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag den 27. Oktober 1820.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 22. d. M. dem gegenwärtig hier anwesenden Kaiserl. Russischen Medizinal-Inspektor und Hofrath Dr. Schmid, von Mohilew, einem gebornen Württemberger, „zu Belohnung „und dankbarer Anerkennung der ausge„zeichneten Verdienste, welche er sich wäh„rend des russischen Feldzugs als Aufseher „der Spitäler zu Minsk um die dahin ge„kommenen kranken und verwundeten Würt„tembergischen Offiziere und Soldaten er„worben hat," das Ritterkreuz des Königlichen Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen geruht.

Stuttgart den 23. Oktober 1820.

Der Vice-Ordens-Kanzler,
Staats-Minister, Minister der Residenz-Polizei
Phull.

B.) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 28. Mai d. J. an die Stelle des zum Königl. Gesandten an den Höfen von Berlin, Hannover und Cassel ernannten Obersthofmeisters der Königin Majestät, Staats-Ministers und Ordens-Kanzlers Grafen von Winzingerode, den bisherigen ersten Kammerherrn der Königin, Grafen von Beroldingen, zum Oberstthofmeister, und an dessen Stelle den von dem Gesandtschafts-Posten in Paris abberufenen Staats-Rath Grafen von Gallatin zum ersten Kammerherrn der Königin Majestät gnädigst zu ernennen geruht.

Durch Dekret vom 23. d. M. haben Se. Königl. Majestät wegen der Abwesenheit des Ordens-Kanzlers, Staats-Ministers und Gesandten Grafen von Winzingerode, den Staats-Minister und Minister der Residenz-Polizei von Phull-Rieppur zum Vice-Ordens-Kanzler gnädigst ernannt.

Se. Königl. Majestät haben durch höchstes Dekret vom 19. d. M. die durch den Tod des Canzellisten Rammenstein erledigte Canzellisten-Stelle bei dem Königlichen Ober-Tribunal dem bisherigen Canzellisten bei dem Königl. Gerichtshofe zu Tübingen, Fleischhauer,

die hierdurch erledigte Canzellisten-Stelle bei letzterem Gerichtshofe dem gewesenen Decopisten bei der Kammer der Abgeordneten, Boßler, und

die durch die Pensionirung des Canzellisten Katz erledigte Canzellisten-Stelle bei dem Königl. Gerichtshofe zu Tübingen dem Substituten Brutscher von Stuttgart übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 20. d. M. den bisherigen Oberamtsgerichts-Verweser Käpff in Gaildorf zum wirklichen Oberamtsrichter daselbst ernannt, und

dem Oberamtsgerichts-Verweser Fuchs in Mergentheim den Titel eines Ober-Justiz-Assessors gnädigst ertheilt.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge Entschließung vom 22. d. M. dem resignirten Pfarrer Heigelin zu Geradstetten auf sein Ansuchen den Titel eines Professors der deutschen Sprache zu verleihen, und

vermöge Entschließung vom 23. d. M. die erledigte Pfarrei Geradstetten, Dekanats Schorndorf, dem Pfarrer Löffler, von Hundersingen, Dekanats Münsingen, zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Der Rechts-Candidat Carl Wächter, von Stuttgart, welcher bei der mit ihm vorgenommenen ersten Dienst-Prüfung das Prädikat zweiter Classe „sehr gut bestanden" erhalten hat, ist auf sein Ansuchen als Referendär zweiter Classe bei dem Königlichen Gerichtshofe in Ellwangen aufgenommen worden.

Stuttgart den 21. Oktober 1820.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern.

Da die bei dem Königl. Ministerium des Innern kürzlich in Erledigung gekommene Stelle eines Ober-Revisors nicht wieder besetzt wird, so wird solches den Bewerbern um diese Stelle nachrichtlich eröffnet.

Stuttgart den 21. Oktober 1820.

v. Otto.

C.) Des Departements der Finanzen:

des Finanz-Ministerium.

Die Angabe des Alters bei Pensions- und Gratialien-Gesuchen betreffend.

Da es zur Vollständigkeit der Verzeichnisse über die Pensionen und Gratialien gehört, daß in denselben auch das Lebens-Alter der empfangenden Personen bemerkt werde; so haben die Behörden, welche über Gesuche um Pensionen oder Gratialien zu berichten haben, ihren Berichten in dieser Angelegenheit jedesmal auch eine Bescheinigung über das Lebens-Alter der Bittenden beizulegen.

Stuttgart den 20. Oktober 1820.

Weckherlin.

Dienst-Erledigungen.

Durch das am 16. dieses Monats erfolgte Ableben des Pfarrers Märklin ist die Pfarrei Thieringen, Dekanats Balingen, erledigt worden.

Den 21. dieses Monats ist der pensionirte Major Ludwig von Reischach zu Nußdorf gestorben.

Gedruckt bei C. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 59.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag den 3. November 1820.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 23. v. M. die durch die Ernennung des Canzlei-Direktors Heyd zum Oberamtsgerichts-Verweser in Oehringen erledigte Stelle eines Direktorial-Sekretärs bei dem Königlichen Gerichtshof zu Ellwangen dem bisherigen Registrator bei demselben, Reibel, mit dem Titel eines Canzlei-Raths und dem Rang eines Ober-Justiz-Assessors zu übertragen;

vermöge Entschließung vom nemlichen Tage den bisherigen Amtmann und Amtsschreiber Veiel zu Köngen als Sekretär zu der Regierung des Neckar-Kreises,

sodann den Sekretär Geß bei dem Steuer-Collegium provisorisch auf die Amtei und Amtsschreiberei Köngen mit Zutheilung des vormaligen Amtsschreiberei-Distrikts Denkendorf,

den Sekretär Binder bei der Regierung des Neckar-Kreises zu dem Sekretariat

bei dem Steuer-Collegium zu versetzen, und

vermöge Entschließung vom 24. v. M. den Oberamts-Verweser Stängel zu Gmünd zum Oberamtmann daselbst zu ernennen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge Entschließung vom 25. v. M. die erledigte Pfarrei Etlenschieß, Dekanats Alpek, dem bisherigen Vikar daselbst, M. Bauer, und

vermöge Entschließung vom 26. v. M. die erledigte Pfarrei Benningen, Dekanats Ludwigsburg, dem Pfarrer Tritschler in Kohlstetten, Dekanats Münsingen, gnädigst übertragen.

Unterm 29. v. M. wurde der Unter-Lieutenant v. Sußdorff des ersten Infenterie-Regiments zum fünften Infanterie-Regiment versetzt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Den Oberamts-Richtern Arnold zu Schorndorf, Seybold zu Ellwangen, dem Stadt-Richter Reinhart zu Stuttgart, und den Oberamtsgerichts-Verwesern Aich zu Spaichingen und May zu Oberndorf ist auf ihr Ansuchen die Legitimation zur beziehungsweisen Zurückbehaltung und Zurücknahme mehrerer nach der transitorischen Verordnung vom 26. April 1819 an die Justiz-Retardaten-Commission übergegangenen Prozeß-Sachen, zum Behuf der eigenen Entscheidung durch die Oberamtsgerichte, ertheilt worden.

Indem man solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird zugleich den vorgedachten Richtern und Amtsverwesern wegen des hierdurch an den Tag gelegten Diensteifers, auf Befehl Sr. Königl. Majestät, eine öffentliche Belobung hiermit ertheilt.

Stuttgart dem 23. Oktober 1820.

Mauckler.

Gedruckt bei C. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 60.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag den 6. November 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königl. Majestät haben vermöge Entschließung vom 29. v. M. die erledigte Pfarrei Gündelbach, Dekanats Knittlingen, dem Vikar Baumann in Plieningen, Amts-Dekanats Stuttgart,

die erledigte Pfarrei Westheim, Dekanats Hall, dem Pfarrer Reininger in Neuweiler, Dekanats Calw, und

die erledigte Pfarrei Steingebronn, Dekanats Münsingen, dem Vikar Busch in Schwenningen, Dekanats Tuttlingen, gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements.

1. Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, die Geschäftsthätigkeit der Oberamtsgerichte betreffend.

Aus den eingekommenen Berichten über die Geschäfts-Thätigkeit der am 1. April 1819 errichteten Oberamtsgerichte des Königreichs haben sich für den ersten Zeit-

raum der amtlichen Wirksamkeit derselben in den beiden Hauptzweigen der Rechts-Verwaltung, der Criminal- und Civil-Rechtspflege, folgende Resultate ergeben.

Es sind vom 1. April 1819 bis zum 30. Juni 1820 von den Oberamtsgerichten

im Neckar-Kreise	1112
im Jaxt-Kreise	441
im Schwarzwald-Kreise .	744
im Donau-Kreise	640
mithin im Ganzen .	2937

Criminal-Untersuchungen zum Schlusse gebracht, sodann in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten vom 1. Juni 1819, als dem Zeitpunkte des Eintritts des neuen gerichtlichen Verfahrens, bis zum 30. Juni 1820 von den Oberamtsgerichten

im Neckar-Kreise	2335
im Jaxt-Kreise	2060
im Schwarzwald-Kreise .	2009
im Donau-Kreise	1197
somit im Ganzen .	7601

Prozeß-Sachen theils durch richterliches Urtheil entschieden, theils aber durch Vergleich unter richterlicher Vermittlung beigelegt worden.

Indem die unterzeichnete Stelle auf Befehl Seiner Königlichen Majestät solches zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird noch angefügt, wie die Visitation mehrerer Oberamtsgerichte das erfreuliche Resultat gewährt habe, daß im Ganzen genommen die Oberamtsrichter und deren Aktuare, so wie an manchen Orten die Oberamtsgerichts-Beisitzer, vielen Eifer und Thätigkeit an den Tag gelegt, und daß auch die letztern insbesondere durch ihre Bemühungen bei Vergleichs-Verhandlungen zur Abschneidung förmlicher Rechts-Streitigkeiten wesentlich beigetragen haben; was zu der Hoffnung berechtigt, daß die Beisitzer der übrigen Oberamtsgerichte ein gleich gemeinnütziges Bestreben und eine gleich lebendige Theilnahme an den Verrichtungen des Richteramtes sich werden angelegen seyn lassen.

Stuttgart den 24. Oktober 1820.

Maucler.

2. Criminal-Senat des Königl. Gerichtshofs für den Jaxt-Kreis.

Straf-Erkenntniß.

Vermög Erkenntnisses des Criminal-Senats des Königl. Gerichtshofs für den Jaxt-Kreis vom 28. Sept. wurde der Chirurg Bernhard Knaus, von Heu-

bach, Oberamts Gmünd, wegen wiederholten Medikasirens, neben Zurückerstattung des für die abgegebenen Arzneien erhaltenen Betrags und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, zu sechswöchiger Festungsstrafe verurtheilt, und überdies angeordnet, daß dieses Straf-Erkenntniß durch das Königl. Staats- und Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden solle.

Göz.

B.) Des Departements des Innern:

Des Königl. evangelischen Consistorium.

Schul-Conferenz-Direktoren betreffend.

In Betreff der Schul-Conferenz-Direktoren wird hiemit nachträglich bekannt gemacht, daß man den Oberhelfer M. Binder zu Ludwigsburg auf sein wiederholtes Gesuch von der Theilnahme an der Direktion der Schullehrer-Conferenzen enthoben, und dieselbe dem Pfarrer Holland zu Eglosheim übertragen habe.

Stuttgart den 24. Oktober 1820.

Wächter.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Digitized by Google

Nro. 61.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag den 7. November 1820.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Reskript vom 30. v. M. den General, Grafen von Bismark, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Großherzogl. Badischen Hofe zu ernennen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge Entschließung vom 27. v. M. dem zu Augsburg privatisirenden Dr. Binder, von Brackenheim, den Charakter eines Königlichen Hofraths gnädigst zu ertheilen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. des Ministerium des Innern.

Die Vornahme einer Dienst-Prüfung betreffend.

Den 27. d. M. und den folgenden Tag wird eine Dienst-Prüfung bei dem Departement des Innern Statt finden. Es haben sich daher diejenigen Bewerber,

welche sich inzwischen gemeldet, das vorgeschriebene Alter zu dieser Prüfung erreicht haben und nicht durch besondere Erlasse zurückgewiesen worden sind, an dem erstgedachten Tage, Morgens 8 Uhr, in der Kanzlei des Ministeriums des Innern dahier einzufinden, und, so weit es von denselben nicht bereits geschehen ist, inzwischen oder am Tage des Erscheinens, sich über ihr Lebensalter gehörig auszuweisen, und ein verschlossenes Zeugniß ihres bisherigen Prinzipals, ferner ein Nationale, das ihre bisherige Laufbahn und das Geschäftsfach, dem sie sich künftig zu widmen gedenken, enthalten muß, beizubringen, auch im Fall einer bereits erstandenen früheren Prüfung das betreffende Prüfungs-Zeugniß vorzulegen.

Stuttgart den 3. November 1820.

v. Otto.

2. Königl. Regierung des Donau-Kreises.

Bekanntmachung der in dem Oberamte Biberach zu Emporbringung der Pferdezucht gemachten Anordnungen.

Von der Amts-Versammlung zu Biberach ist auf den Antrag des Königl. Oberamts die Anordnung getroffen worden, zu Emporbringung der Pferdezucht im dortigen Oberamtsbezirke alljährlich eine Fohlenschau in der Oberamtsstadt zu veranstalten, und für die schönsten Fohlen nach dem Urtheil von Sachverständigen Prämien aus der Amtspflegkasse im Gesamtbetrag von 150 fl. stufenweise vertheilen zu lassen.

Seine Königliche Majestät haben dem gedachten Oberamt und der Amts-Versammlung Allerhöchst Ihre Zufriedenheit über diese zweckmäßige Anstalt zu bezeugen geruht, und verordnet, diese Verfahrungsart noch besonders öffentlich zu beloben.

Ulm den 30. Oktober 1820.

v. Freiberg.

Dienst-Erledigung.

Den 4. September ist dem Unterlieutenant v. d. Brinken der Artillerie die nachgesuchte Entlassung aus dem Militär mit dem Charakter als Oberlieutenant ertheilt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 62.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag den 9. November 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 25. v. M. die Versetzung des Kanzlisten Bechstein von dem Schreibtisch der Regierung des Donau-Kreises zu demjenigen bei der Regierung des Neckar-Kreises, und

des Kanzlisten von Metz von dem Schreibtisch der Regierung des Neckar-Kreises zu demjenigen bei der Regierung des Donau-Kreises zu genehmigen geruht.

Unterm 4. d. M. wurde dem zur katholischen Kaplanei in Weißenstein, Oberamts Geißlingen, ernannten bisherigen Kaplan Offner, von Wiesensteig, die Königliche Bestätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

Königl. katholischer Kirchenrath.

Die katholischen Schul-Inspektorate betreffend.

Da die Umstände aufgehört haben, welche die provisorische Eintheilung der katholischen Schulen in kleine Schul-Inspektorats-Bezirke nothwendig machten, so hat man sich bewogen gefunden, die Zahl derselben zu vermindern, und mit Berücksichtigung der Oberamts-Bezirke eine neue Eintheilung vorzunehmen, auch die 36 Schul-Inspektorats-Stellen nunmehr definitiv zu besetzen, und zwar:

1. Schul-Inspektorat Wurmlingen.

Schul-Inspektor, Pfarrer Zieger in Weilheim.

Dazu gehören die sämtlichen Schulen der Pfarreien Wurmlingen, Durchhausen, Friedingen, Gunningen, Irrendorf, Kolbingen, Mühlhausen, Mühlheim, Nendingen, Renquishausen, Seitingen, Weigheim, Weilheim.

2. Spaichingen.

Schul-Inspektor, Pfarrer Wucherer in Schörzingen.

Spaichingen, Aixheim, Balgheim, Böttingen, Bubsheim, Deilingen, Denkingen, Dürbheim, Egesheim, Frittlingen, Gosheim, Mahlstetten, Nusplingen, Obernheim, Reichenbach, Schörzingen, Wehingen.

3. Binsdorf.

Schul-Inspektor, Pfarrer Kistler in Binsdorf.

Binsdorf, Dormettingen, Dötternhausen, Erlaheim, Geißlingen, Hausen am Thann, Lautlingen, Margarethausen, Rathshausen, Roßwangen, Unterdigisheim, Weilen unter der Rennen.

4. Rottweil.

Schul-Inspektor, Pfarrer Gundelfinger in Hergen.

Rottweil, Altstadt Rottweil, Böhringen, Bösingen, Dautmergen, Deißlingen, Dietingen, Dunningen, Feckenhausen, Gößlingen, Hausen ob Rottweil, Herrenzimmern, Hergen, Irslingen, Lauffen,

Neufra, Neukirch, Schömberg, Stetten bei Rottweil, Willingendorf, Wellendingen, Zimmern ob Rottweil, Zepfenhan.

5. Oberndorf.

Schul-Inspektor, Pfarrer Krachenfels in Altoberndorf.

Oberndorf, Aichholden, Altoberndorf, Bochingen, Epfendorf, Harthausen, Hochmößingen, Lauterbach, Mariäzell, Schramberg, Seedorf, Sulgen, Waldmößingen, Winzeln.

6. Horb.

Schul-Inspektor, Pfarrer Baumeister in Grünmettstetten.

Horb, Ahldorf, Altheim, Baisingen, Bieringen, Bierlingen, Bildechingen, Börstingen, Eutingen, Felldorf, Göttelfingen, Grünmettstetten, Gündringen, Leinstetten, Mühringen, Nordstetten, Rexingen, Salzstetten, Unterthalheim, Vollmaringen, Wachendorf, Weitingen, Wiesenstetten.

7. Rothenburg.

Schul-Inspektor, Pfarrer Seckler in Obernau.

Rothenburg, Altingen, Bühl, Dettingen, Ergenzingen, Frommenhausen, Hailfingen, Hemmendorf, Hirrlingen, Hirschau, Kiebingen, Niedernau, Obernau, Obernsdorf, Poltringen, Schwaldorf, Seebronn, Tübingen, Weiler, Wendelsheim, Wurmlingen.

8. Stuttgart.

Schul-Inspektor, Stadtpfarrer Wild in Eßlingen.

Stuttgart, Dätzingen, Eßlingen, Hofen, Hohenasperg, Ludwigsburg, Neuhausen, Oeffingen, Pfauhausen, Steinbach, Unterbolhingen, Weilderstadt.

9. Heilbronn.

Schul-Inspektor, Pfarrer Maurer in Sondheim.

Heilbronn, Affaltrach, Massenbachhausen, Kirchhausen, Pfedelbach, Schwaigern, Sondheim, Stockheim, Wimmenthal.

10. Neckarsulm.

Schul-Inspektor, Kaplan Schipferling in Gundelsheim.

Neckarsulm, Degmarn, Duttenberg, Erlenbach, Gundelsheim, Höchstberg, Jaxtfeld, Kocherthürn, Obergriesheim, Oedheim, Offenau, Untergriesheim.

11. Amrichshausen.

Schul-Inspektor, Pfarrer Wolf in Nagelsberg.

Amrichshausen, Altringen, Altkrautheim, Aschhausen, Berlichingen, Bieringen,

Braunsbach, Jaxtberg, Kupferzell, Marlach, Meßbach, Mulfingen, Nagelsberg, Oberginsbach, Oberkessach, Schönthal, Sindeldorf, Waldenburg, Westernhausen.

12. Mergentheim.

Schul-Inspektor, Pfarrer Riegler in Markelsheim.

Mergentheim, Apfelbach, Bartenstein, Bernsfelden, Haltenbergstetten, Hartshausen, Igersheim, Laudenbach, Markelsheim, Rengershausen, Roth, Stuppach.

13. Ellwangen.

Schul-Inspektor, Pfarrer Hund in Hohenberg.

Ellwangen, Bühlerthann, Bühlerzell, Ellenberg, Großallmerspann, Hohenberg, Jaxtzell, Marktlustenau, Neuler, Schwabsberg, Steinbach, Stimpfach.

14. Lauchheim.

Schul-Inspektor, Pfarrer Hase in Zöbingen.

Lauchheim, Beerspach, Dalkingen, Geißlingen, Lippach, Nordhausen, Pfahlheim, Röhlingen, Sechtenhausen, Stödtlen, Thannhausen, Unterschneidheim, Wessingen, Westhausen, Zipplingen, Zöbingen.

15. Neresheim.

Schul-Inspektor, Kaplan Lang in Neresheim.

Neresheim, Auernheim, Aufhausen, Balmerthofen, Demingen, Dirgenheim, Dischingen, Dorfmerkingen, Dunstelkingen, Ebnat, Eglingen, Elchingen, Flochberg, Großkuchen, Hertfeldhausen, Kerkingen, Kirchheim, Kösingen, Ohmenheim, Pflaumloch, Röttingen, Trugenhofen, Unterriffingen, Utzmemmingen, Waldhausen.

16. Unterkochen.

Schul-Inspektor, Pfarrer Ziegler in Hohenstadt.

Unterkochen, Abtsgmünd, Dewangen, Hausen an der Roth, Heuchlingen, Hüttlingen, Hofen, Hohenstadt, Oberkochen, Schechingen, Untergröningen.

17. Gmünd.

Schul-Inspektor, Pfarrer Ade in Mögglingen.

Gmünd, Bargau, Ebersberg, Herlikofen, Iggingen, Lautern, Leinzell, Mögglingen, Mönhof, Muthlangen, Oberbettringen, Oppenweiler, Rechberg, Reichenbach, Spreitbach, Straßdorf, Unterböbingen, Waldstetten, Wäschenbeuren, Weiler an den Bergen, Wezgau,

Winzingen, Wißgoldingen, Zimmerbach.

18. Eybach.

Schul-Inspektor, Pfarrer Feuerle in Drackenstein.

Eybach, Böhmenkirch, Deggingen, Ditzenbach, Denzdorf, Drackenstein, Goßbach, Großeißlingen, Hohenstadt, Kleinkleßen, Mühlhausen, Nenningen, Ottenbach, Rechberghausen, Reichenbach bei Wiesenstaig, Salach, Treffelhausen, Weißenstein, Westernhausen, Wiesenstaig.

19. Wiblingen.

Schul-Inspektor, Pfarrer Held in Dellmensingen.

Alblingen, Achstetten, Bisasingen, Bronnen, Dellmensingen, Dietenheim, Donaustetten, Dorndorf, Gögglingen, Hüttisheim, Illerrieden, Oberkirchberg, Schnürslingen, Staig, Steinberg, Sießen, Stetten, Reglisweiler, Unterkirchberg.

20. Laupheim.

Schul-Inspektor, Pfarrer Biedermann in Bußmannshausen.

Laupheim, Baltringen, Baustetten, Burgrieden, Bußmannshausen, Großschaffhausen, Mietingen, Orsenhausen, Roth, Sulmingen, Schönebürg, Schwendi, Walpertshofen.

21. Biberach.

Schul-Inspektor, Pfarrer Hopt in Alberweiler.

Biberach, Aalen, Aepfingen, Asmannshardt, Attenweiler, Hornfischbach, Ingerkingen, Langenschemmern, Laupertshausen, Maselheim, Mettenberg, Mittelbiberach, Obersulmetingen, Reuthe, Schemmerberg, Ummendorf, Untersulmetingen, Warthausen.

22. Ochsenhausen.

Schul-Inspektor, Pfarrer Härle in Mittelbuch.

Ochsenhausen, Bellamont, Erolzheim, Gutenzell, Hürbel, Kirchberg, Mittelbuch, Oberdettingen, Reinstetten, Ringschneid, Rottum, Steinhausen an der Rottum.

23. Waldsee.

Schul-Inspektor, Pfarrer Rosenlächer in Reute.

Waldsee, Althann, Arnach, Bergatreute, Dietmanns, Eggmannsried, Haisterkirch, Molpertshaus, Mühlhausen, Reute, Röthenbach, Unterschwarzach, Wolfegg, Ziegelbach.

24. Schussenried.

Schul-Inspektor, Pfarrer von Blocken in Aulendorf.

Schussenried, Aulendorf, Eberhardzell, Hochdorf, Ingeldingen, Michelwinneden, Otterswang, Reichenbach, Stafflangen, Steinhausen an der Riß, Schweinhausen, Untereſſendorf, Winterſtettendorf, Winterſtettenſtecken.

25. Leutkirch.

Schul-Inspektor Pfarrer Sanens in Meratzhofen.

Leutkirch, Aichſtetten, Altmannshofen, Diepoltshofen, Engeratshofen, Gebratshofen, Herlazhofen, Hofs, Meratzhofen, Oberzeil, Reichenhofen, Selbranz, Waltershofen, Willeratshofen.

26. Roth.

Schul-Inspektor, Pfarrer Honer in Haudrz.

Roth, Aitrach, Berkheim, Ellwangen, Haslach, Haudrz, Kirchdorf, Moshausen, Oberopfingen, Thannheim, Treherz, Wurzach.

27. Wangen.

Schul-Inspektor, Pfarrer Greiſing in Primisweiler.

Wangen, Amtzell, Beuren, Bolſternang, Chriſtazhofen, Deuchelried, Eglofs, Einthürn, Eiſenharz, Enkenhofen, Frieſenhofen, Immenried, Iſny, Kißlegg, Leupolz, Menatzhofen, Niederwangen, Pfärrich, Ratzenried, Roggenzell, Rohrdorf, Schwarzenbach, Siggen.

28. Tettnang.

Schul-Inspektor, Pfarrer Münch in Gattnau.

Tettnang, Bavendorf, Brochenzell, Berg, Eriskirch, Ettenkirch, Fiſchbach, Goppertsweiler, Gattnau, Haslach, Hiltensweiler, Jettenhauſen, Kehlen, Krumbach, Leimnau, Langenargen, Neukirch, Obereiſenbach, Oberzell, Obertheuringen, Primisweiler, Thaldorf, Thannau, Unterailingen, Wilpoltsweiler.

29. Ravensburg.

Schul-Inspektor, Pfarrer Weinmann in Berg.

Ravensburg, Altdorf, Baindt, Berg, Blitzenreute, Bodnegg, St. Chriſtinn, Danketsweiler, Eſſenhauſen, Frohnhofen, Gornhofen, Grünkraut, Horgenzell, Haſenweiler, Kappel, Karſee, Obereſchach, Rinkenweiler, Schmalegg, Vogt, Waldburg, Weißenau, Wilhelmskirch, Wol-

pertsschwende, Wechsersweiler, Zogensweiler, Zußdorf.

30. Saulgau.

Schul-Inspektor, Pfarrer Beckler in Friedberg.

Saulgau, Altshausen, Bollstern, Blochingen, Boos, Ebenweiler, Ebersbach, Ennetach, Fleischwangen, Fulgenstadt, Friedberg, Hochberg, Hoskirch, Hohentengen, Heudorf bei Scheer, Herbertingen, Königseggwald, Mieterkingen, Mosheim, Mengen, Pfrungen, Renhardsweiler, Riedhausen, Scheer, Sießen, Unterwaldhausen.

31. Riedlingen.

Schul-Inspektor, Pfarrer Veeser in Andelfingen.

Riedlingen, Altheim, Andelfingen, Binswangen, Braunenweiler, Daugendorf, Dürrenwaldstetten, Dürmettingen, Dürnau, Egelfingen, Emerfelden, Erisdorf, Ertingen, Friedingen, Grüningen, Hunderfingen, Heudorf, Kanzach, Marbach, Mörfingen, Neufra, Wilfingen.

32. Uttenweiler.

Schul-Inspektor, Pfarrer Sauter in Dirnau.

Uttenweiler, Bezenweiler, Buchau, Dietelhofen, Dietershirch, Gdffingen, Hattingen, Hausen, Oggelshausen, Offingen, Reutlingendorf, Sautgart, Seekirch, Ulgendorf, Unlingen, Unterwachingen, Zell, Zwiefaltendorf.

33. Zwiefalten.

Schul-Inspektor, Pfarrer Maier in Magolsheim.

Zwiefalten, Aichelau, Bronnen, Bichlshausen, Bremelau, Eglingen, Emmeringen, Ennabeuren, Erbstetten, Gundershofen, Großengstingen, Hayingen, Huldstetten, Justingen, Magolsheim, Oberstetten, Tigerfeld, Wilfingen.

34. Ehingen.

Schul-Inspektor, Pfarrer Hensinger in Oberdischingen.

Ehingen, Alberweiler, Altheim, Allmendingen, Bach, Donaurieden, Erbach, Heufelden, Kirchbierlingen, Naßgenstadt, Oberdischingen, Oepfingen, Rißdissen, Schwörzkirch, Untergriesingen.

35. Munderkingen.

Schul-Inspektor, Pfarrer Schmid in Oberstadion.

Munderkingen, Altsteußlingen, Emerkingen, Frankenhofen, Granheim, Grunzheim, Hunderfingen, Kirchen, Neuburg, Obermarchthal, Oberstadion, Oggels-

beuren, Reichenstein, Rupertshofen, Untermarchthal.

36. Ulm.

Schul-Inspektor, Pfarrer Hugger in Harthausen.

Ulm, Bollingen, Burgberg, Dornstadt, Dietingen, Eggingen, Einsingen, Hausen ob Urspring, Herrlingen, Harthausen, Lohnthal, Niederstotzingen, Oberstotzingen, Rammingen, Ringingen, Schmiechen, Schelklingen, Sdflingen, Stetten im Lohnthal, Tomertingen, Westerstetten.

Die bisher nur provisorisch aufgestellt gewesenen Schul-Inspektoren, welche durch diese Abänderung außer Dienstthätigkeit treten, haben ihre in den Händen habende Akten an denjenigen Schul-Inspektor urkundlich abzugeben, dem die Pfarr- und die damit verbundenen Filials-Schulen ihres bisherigen Inspektorats-Bezirks für die Zukunft zugetheilt worden sind.

Zugleich bezeugt man ihnen über ihre bisherige Dienstleistung die Zufriedenheit, und wird auf ihre Wiederanstellung nach Umständen Bedacht genommen werden.

Die Königlichen Oberämter und andere Königliche Beamtungen, mit welchen die Schul-Inspektoren in amtliche Berührung kommen, werden dieselben nach Vorschrift der allgemeinen Schul-Ordnung und der später erfolgten Verordnungen überall, wo es nöthig, in ihren Amts-Verrichtungen nachdrücklich unterstützen, und darüber wachen, daß dieses auch von den ihnen untergeordneten Stellen geschehe.

Stuttgart den 26. Oktober 1820.

Cameren.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 63.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag den 14. November 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat September 1820 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochene Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat September sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 9. September wurde:

1. In der Rekurssache des bei dem Oberamtsgerichte zu Göppingen wegen Diebstahls in Untersuchung gekommenen Johannes Kauderer, von Faurndau, das von dem Gerichtshofe zu Ulm unter dem

22. Juni d. J. gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 40. enthaltene) Straf-Erkenntniß dahin abgeändert, daß Rekurrent zu einer zweijährigen Festungsstrafe, neben Verfällung in sämtliche Kosten, verurtheilt seyn soll.

Den 19. September wurde:

2. In der Rekurssache des Jakob Friedrich Kübler, von Merklingen, Oberamts Leonberg, das gegen ihn wegen Anstiftung einer Schlägerei und dabei verübter sehr groben Mißhandlung des Jakob Götz, so wie wegen Real-Injurien gegen dessen Begleiter, von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unter dem 25. Mai d. J. gefällte (in das Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 55. S. 322 eingerückte) Straf-Erkenntniß lediglich bestätigt, und Rekurrent in die Kosten der zweiten Instanz verurtheilt.

II. Civil-Senat.

Den 4. September wurde:

1. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen Leonhard Schanbacher auf dem Aichenbachhof, Kläger, Appellanten, und Johann Weller daselbst, Beklagten, Appellaten, ein fehlendes Gütermeß betreffend, die Berufung wegen Mangels der gesetzlichen Appellationssumme von Amtes wegen verworfen.

2. In der Appellationssache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe zu Tübingen zwischen der Königl. Ober-Finanzkammer, Klägerin, Appellantin, und den eilf in den Akten benannten Gemeinden des vormaligen Oberamts Altensteig, Beklagten, Appellaten, Beholzungs-Recht betreffend, das von dem Richter voriger Instanz unter dem 4. Sept. 1818 ausgesprochene Erkenntniß, unter Vergleichung der Kosten, bestätigt.

3. In der Appellationssache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe zu Ulm zwischen Friderike Bühlmaier, geb. von Thannhausen, Liquidantin, Appellantin, und der Freiherr Philipp Carl Friedrich von Thannhausen'schen Debitmasse, insbesondere den hiebei betheiligten Erben der Generalin von Werneck, geb. von Wöllwarth, Liquidaten, Appellaten, Vorzug im Gante betreffend, das Urtheil voriger Instanz dahin abgeändert, daß der in dem Gant-Erkenntnisse vom 27. Febr. 1816 der Liquidantin vorbehaltene Beweis eines

Abſonderungs-Rechtes für geführt zu erachten, daher dieſelbe für die liquidirte Summe von 3000 fl. ſamt Zinſen zu befriedigen ſey, unter Vergleichung der in beiden Inſtanzen aufgegangenen Koſten.

Den 8. September wurde:

4. In der Appellationsſache von dem vormaligen Fürſtlich Hohenlohe'ſchen Juſtizrathe zu Bartenſtein zwiſchen der Margarethe, Ehefrau des Schloſſers Franz Frohn daſelbſt, Liquidantin, Appellantin, und Jakob Nathan zu Niederſtetten, Mitliquidanten, Appellaten, die Zurückforderung eines Beibringens betreffend, das Erkenntniß voriger Inſtanz beſtätigt, und Appellantin in die Koſten dieſer Inſtanz verurtheilt.

5. In der Apellationsſache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwiſchen dem Regiſtrator Marz zu Stuttgart, Beklagten, Appellanten, und deſſen geſchiedener Ehegattin, Louiſe Auguſte, geb. Kies, von Laufen, Klägerin, Appellatin, Vermögens-Auseinanderſetzung betreffend, das Urtheil der nächſtvorigen Inſtanz, unter Verurtheilung des Beklagten in die Koſten dieſer Inſtanz, beſtätigt.

Den 11. September wurde:

6. In der Appellationsſache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwiſchen Jakob Böhringer zu Langenau, unter Beiſtande ſeines gerichtlich beſtellten Pflegers, Beklagten, Querulanten, Appellanten, und der Urſula Gerſtlauer aus Göttingen, Klägerin, Querulatin, Appellatin, Heirathguts-Forderung betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde von Amtes wegen verworfen.

7. In der Appellationsſache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwiſchen Georg Friedrich Klaus, von Burleswagen, Beklagten, Appellaten, nun Appellanten, und Johann Caſpar Rubensdörfer, von Neidenfels, Kläger, Appellanten, jetzt Appellaten, Erſatz einer Forderung betreffend, auf gleiche Weiſe erkannt.

8. In der Appellationsſache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwiſchen Caſpar Schaaf in Mühlhauſen, Kläger, Appellanten, und Anton Zimmermann daſelbſt, Beklagten, Appellaten, Aufhebung eines Mühlenkaufs betreffend, die Berufung wegen Verſäumniſſes der geſetzlichen Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdenſchrift von Amtes wegen für verlaſſen erklärt.

9. In der Appellationsſache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwi-

schen dem Eisenhändler Köhle zu Biberach, Kläger, Appellanten, und dem Abraham Ostermaier allda, Beklagten, Appellaten, einen durch Ehepakt stipulirten Rückfall betreffend, das Erkenntniß der nächstvorigen Instanz, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz, bestätigt.

Den 15. September wurde:

20. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen der Gemeinde Roswälden, Liquidatin, Appellantin, und dem Müller Kerner daselbst, Liquidanten, Appellaten, Schadensberechnung betreffend, die Berufung wegen Versäumnisses der gesetzlichen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift von Amtes wegen für verlassen erklärt.

Den 18. September wurde:

21. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen dem gewesenen Schultheiß Philipp Biegger zu Liebenau, Oberamts Tettnang, Impetranten, Appellanten, und der Marie Anne, Ehefrau des Joseph Steuer zu Altdorf, Impetratin, Appellatin, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wegen Versäumnisses in den Appellations-Förmlichkeiten betreffend, die Berufung in Hinsicht auf den Mangel der appellablen Summe von Amtes wegen verworfen.

Den 25. September wurde:

22. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen Caroline Schöner, von Haarburg, jetzt deren Erben, Kläger, Appellanten, und den Testaments-Erben der Geheimen Räthin Renz, geb. Storr, von Stuttgart, Beklagte, Appellaten, pcto spolii, die Berufung wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift von Amtes wegen für verlassen erklärt.

23. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen dem Hirsch David Sandel Levite zu Mönchsroth, Liquidanten, Appellanten, und dem Pfleger der Joseph Brandstetter'schen Gantmasse von Oellrichsbronn, Liquidatin, Appellaten, Kapital-Forderung und Ersatz-Posten betreffend, auf gleiche Weise erkannt.

24. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen dem Hirsch David Sandel zu Mönchsroth, Liquidanten, Appellanten, sodann dem Pfleger der Xaver Manz'schen Debitmasse zu Oellrichsbronn, Caspar Sandmaier, und

Joseph Petermann zu Ellwangen, Appellaten, die unterbliebene Befriedigung des Appellanten bey der Gant-Verweisung betreffend, die Berufung wegen Mangels an der Appellations-Summe von Amtes wegen verworfen.

Den 29. September wurde:

15. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen Joseph Hils zu Hintersulgau, Kläger, Appellanten, und Martin Maier zu Duningen, Beklagten, Appellaten, einen Vergleich betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amtes wegen abgeschlagen, und Appellant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt; und endlich

16. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem Stiftungs-Rechnungs-Revisor Bernhard zu Ludwigsburg, Beklagten, Appellanten, und dessen Ehefrau, Caroline, geb. Kraft, Klägerin, Appellatin, Alimente betreffend, die Berufung wegen versäumter Nothfrist in Einreichung der Beschwerdenschrift von Amtes wegen für verlassen erklärt.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden:

Den 7. September:

1. Ferdinand Mahl, Saifensieder zu Göppingen, Kläger, von Rosine Catharine, geb. Hohneker von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

2. Johann Best, von Spielberg, Oberamts Brackenheim, Kläger, von Eva Barbara, geb. Klein von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Den 14. September:

3. Pfarrer M. August Heinrich Schmid zu Ohmden, Oberamts Kirchheim, Kläger, von Gottliebin Heinrike Caroline, geb. Diebold, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

4. Jakob Friedrich Hornikel, Weber von Sindelfingen, Oberamts Böblingen, Kläger, von Christine, geb. Kohler von da, Beklagten, wegen beharrlicher Wider-

spenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

5. Johann Ludwig Strobel, von Erzingen, Oberamts Balingen, Kläger, von Elisabethe, geb. Sigel, von Böhringen, Oberamts Sulz, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

6. Jakob Linkenheil, Schwanenwirth zu Neuenbürg, Kläger, von Anne Margarethe, geb. Schblin, von Gräfenhausen, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 2. September wurde:

1. Dem zu Weinsberg in Untersuchung gekommenen Decopisten Christoph Friderich Bilfinger, von Kaltenwesten, Oberamts Besigheim, wegen Betrugs und fortgesetzten unordentlichen und müssigen Lebens, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung seiner Arrest- und Untersuchungs-Kosten eine zweimonatliche Festungs-Arrest-Strafe mit angemessener Beschäftigung und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von zwei Monaten, zuerkannt.

Am 7. September wurden verurtheilt:

2. a) Johann Carl Friderich Jentsch, von Neurupin in Preußen, Arbeiter in der Königl. Tuchfabrik zu Ludwigsburg, wegen mehrjährigen Concubinats zu viermonatlicher Festungs-Strafe.

b) Rosina Dorothea Bauer, von Ludwigsburg, wegen gleichen Vergehens zu drei und einhalbmonatlicher Zuchthaus-Strafe,

und beiden Inquisiten die Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu gleichen Theilen auferlegt;

3. Eva Carolina Oberländer, von Großbottwar, Oberamts Marbach, wegen verläumderischer und lügenhafter Angaben vor Gericht, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu einem Zusatz von zweimonatlicher Zuchthaus-Strafe zu der am 18. August 1818 wegen Diebstahls gegen sie erkannten zweijährigen Zuchthaus-Strafe (Staats-

und Regierungs-Blatt von 1818 S. 527);

4. der zu Besigheim in Untersuchung gekommene Jakob Henne, von Plochingen, Oberamts Eßlingen, wegen wiederholter Fälschung und Diebstahls, neben Bezahlung der Arrest- und Untersuchungs-Kosten zu einer weitern dreimonatlichen Festungs-Arbeit;

5. Elisabethe Dorothea Wielandt, von Poppenweiler, Oberamts Ludwigsburg, wegen wiederholter Unzucht in der Residenz-Stadt Ludwigsburg, auch wiederholten Vagirens, neben Bezahlung der Arrest- und Untersuchungs-Kosten zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe;

6. der zu Neckarsulm in Untersuchung gekommene Schustergeselle Heinrich Schmidt, von Hohbach, Oberamts Künzelsau, wegen wiederholten Vagirens, fälschlicher Vermögens-Angabe, Verläumdung und Sportation, neben Bezahlung seiner Arrest- und Azungs-, auch ⅔ der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungs-Arbeit und nachheriger zweimonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus;

7. Elisabetha Catharina Friderika Beutelspacher, von Stuttgart, wegen wiederholter Unzucht in der Residenz-Stadt, wiederholten Diebstahls, Bettelns und Vagirens, neben Bezahlung ihrer Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu fünfzehenmonatlicher Zuchthaus-Strafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens jedoch auf die Dauer von sechs Monaten.

Am 12. September wurde:

8. Dem zu Stuttgart in Untersuchung gekommenen Johann Jakob Hammer vom Lembacher-Hof, Oberamts Marbach, wegen mehrerer Diebstähle, Betrugs und Vagirens, neben dem Ersatze des erweislichen Schadens und der Untersuchungs-Kosten, eine fünfmonatliche Festungs-Arbeit;

9. dem suspendirten Heiligen-Pfleger Ludwig Schäfer, von Ruith, Amtsoberamts Stuttgart, wegen durch Nachlässigkeit gesetzten, jedoch bereits ersetzten Kassen-Rests und wegen zur Bedeckung desselben verübter Fälschungen, neben Nachbezahlung des Zinses aus dem berechneten Rest, in so weit solcher nicht sogleich getilgt worden, und neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten mit Rücksicht auf die Geistesschwäche des Inculpaten, eine dreimonatliche Zuchthausstrafe zuerkannt, auch derselbe

vom Amte cassirt und zu Bekleidung einer öffentlichen Stelle für unfähig erklärt.

Am demselben Tage wurde:

10. Gegen den zu Böblingen in Untersuchung gekommenen Johannes Klein, Bäcker von Waldenbuch, Amts-Oberamts Stuttgart; wegen großen und ausgezeichneten Diebstahls, auch wegen Unterschlagung, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten eine sechsmonatliche Festungs-Strafe erkannt.

Am 14. September wurde:

11. Georg Friderich Treiber, von Sillenbuch, Oberamts Cannstadt, wegen im Zustande der Trunkenheit verübter Mißhandlung mehrerer Personen, und dadurch verschuldeter Tödtung des Knaben Christoph Schenk, von Rohrakker, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- Untersuchungs- und Vertheidigungs-Kosten zu vierjähriger Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Am 16. September wurden verurtheilt:

12. Der zu Cannstadt in Untersuchung gekommene Johann Georg Mezger, von Denkendorf, Oberamts Eßlingen, wegen wiederholten Diebstahls zu achtzehenmonatlicher Festungs-Arbeit und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf neun Monate, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten;

13. der Invalide Lud. Fried. Nothacker, von Cannstadt, wegen großen Familien-Diebstahls, neben Bezahlung seiner Arrest- und Untersuchungs-Kosten, und Verlust der silbernen Militär-Verdienst-Medaille, zu vier und einhalbmonatlicher Festungs-Arbeit;

14. der zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Johannes Knöll, von Nürtingen wegen wiederholten ausgezeichneten Diebstahls und wegen Felddiebstahls zu halbstündiger Ausstellung auf die Schandbühne mit aufgeheftetem Zettel „Felddieb" und zu dreimonatlicher Festungs-Strafe, neben Bezahlung von $\frac{2}{7}$ der Untersuchungs-Kosten und Ersatz des Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit mit seinen Genossen.

Am 26. September wurde:

15. Dem Christian Schilpp, Mezgerknecht von Löwenstein, Oberamts Weinsberg, wegen ausgezeichneten Diebstahls und Vagabunditär, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, eine drei und einhalbmonatliche Festungs-Strafe zuerkannt.

2.) Civil-Senat.

1. In Sachen des ehemaligen Gastgebers Zimmermann zu Stuttgart, Kl., Anten, gegen den Ober-Polizei-Commissär Götz daselbst, Bekl., Aten, Forderung und Gegenforderung betreffend, wurde durch Dekret vom 24. Mai, inf. den 9. Juni dieses Jahrs, die von dem Kl., Anten, gegen den Bescheid des Stadt-Gerichts Stuttgart de publ. 29. Nov. 1819 ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Anten in die Prozeß-Kosten dieser Instanz von Amtes wegen verworfen;

2. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Heilbronn zwischen der Wittwe des Kronenwirths Elias Christian Moll zu Untereisisheim, cum curat., Kl., Antin, und der Ehefrau des Elias Schuh von da, cum curat. legit., Bekl., Atin, Aufhebung eines unter dem 26. Juni 1811 eingegangenen Erbschafts-Vergleichs betreffend, wurde unterm 15. Aug. und publ. den 5. Sept. unter Compensation der Kosten reformatorisch erkannt;

3. in der Appellationssache von dem Oberamts-Gerichte Neckarsulm zwischen Johann Georg Fischer, Mezger zu Neckarsulm, Bekl., Wiederkl., Anten, und Martin Fischer daselbst, und dessen Ehefrau Elisabethe, Kl., Wiederbekl., Aten, pcto. Debiti in der Vor- und Nachklage, wurde vermöge Beschlusses vom 18. Aug. und publ. den 1. Sept. die gegen das unterrichterliche Erkenntniß de publ. 5. Mai d. J. ergriffene Berufung wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Ueberreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt, und der Ant in die Prozeß-Kosten dieser Instanz verurtheilt;

4. in der Appellationssache von dem Königl. Stadtgerichte Stuttgart zwischen Catharine Friderike, Ehefrau des Mezgermeisters Philipp Gunzenhäuser, des jüngern, zu Eßlingen, unter dem Beistande dieses ihres gesetzlichen Geschlechts-Vormunds, Kl., Antin, an einem, und dem Präzeptor Johann Christoph Knorr bei dem Königl. Gymnasium in Stuttgart, Bekl., Aten, am andern Theil, Vermächtnisse betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 28. Aug. und inf. den 19. und 20. Sept. unter Abänderung des unterrichterlichen Erkenntnisses vom 20. Dec. v. J. letzterer für schuldig erkannt, der Antin die Hälfte der ihr von der verstorbenen Ehegattin des Aten vermachten Summe von

3000 fl. mit 1500 fl. auf die in deren Testamente vom 4. Dec. 1812 verordnete Weise samt Zinsen à 5 pCt. von der Erbschafts-Antretung an, nicht weniger die der Anna vermachten, und derselben noch nicht erweislich zugestellten Fahrniß-Stücke binnen 30 Tagen herauszugeben, unter Compensation der Kosten;

5. in der Appellationssache von dem vormaligen Stadtgerichte Stuttgart zwischen den Schuhmachern Johann Wagner und Friedrich Sezer daselbst, jetzt den Erben des letztern, Bekl., Anten, und dem Schuhmacher Johann Friedrich Bulling zu Ludwigsburg, Kl., Aten, eine Forderung aus einem Schuh-Lieferungs-Akkorde betreffend, ist durch einen am 31. Jul. gefällten, und nach berichtigter Legitimation den Anwälten den 12. Sept. zugestellten Bescheid unter Aufhebung des erstrichterlichen Urtheils erkannt worden, daß die Beklagten, Anten, annoch mit dem Beweis ihrer Einreden binnen einer zerstörlichen Frist von 45 Tagen zu hören seyen; der Kosten-Punkt wurde ausgesetzt.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 1. September wurden verurtheilt:

1. Auf die zu Balingen stattgehabte Untersuchung:

a) Jung Johannes Gern, von Ebingen, wegen Theilnahme an Schlaghändeln, und hierdurch veranlaßter gefährlichen Verwundung des Strumpfwebers-Gesellen Caspar Kaseus, sodann wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen die Polizei und Verbal-Injurien, neben Verurtheilung in sämtliche Kur-Kosten des gedachten Kaseus, so wie in seine eigene Arrest-Azungs- und $\frac{1}{7}$ der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, sodann

b) der gewesene Soldat Christian Eisenbeis, von Ebingen, wegen bewaffneter Widersetzlichkeit gegen die Polizei, auch wegen ausgestoßener gefährlicher Drohungen gegen einen Polizeidiener, so wie wegen Verbal-Injurien gegen den Amtsbürgermeister Kaufmann, unter Verurtheilung in seine Arrest-Azungs- und $\frac{1}{7}$ der Untersuchungs-Kosten zu

einer drei und einhalbmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe.

Am 4. September ist:

2. Jakob Friedrich Wurster, von Altenstaig, Oberamts Nagold, wegen kleinen Diebstahls, sodann wegen Attentats eines ausgezeichneten Diebstahls und wegen Vagirens, in Betracht der von ihm wegen Eigenthums-Beeinträchtigung schon mehrfältig erstandenen peinlichen Strafen, neben Verfällung in seine Haft-Azungs- und sämtliche Untersuchungs-Kosten zu ein und einhalbjähriger Zuchthausstrafe mit Willkomm und zu nachheriger wenigstens neunmonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt worden.

Am 7. September wurde:

3. Die zu Nürtingen in Untersuchung gekommene ledige Anna Maria Kümmerle, von Eßlingen, wegen wiederholter Betrügereien, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung ihrer Verhaft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu einjähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf wenigstens sechs Monate verurtheilt, und zugleich verfügt, daß sie nach deren Erstehung unter besondere polizeiliche Aufsicht gesetzt werden solle;

4. Anna Maria Kübler, von Grünthal, Oberamts Freudenstadt, wegen Verheimlichung ihrer Schwangerschaft, verschuldeter hülfloser Niederkunft und dadurch bewirkter Tödtung ihres neugeborenen Kindes, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung sämtlicher Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu einer einjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt.

Am 11. September wurde:

5. Catharina Mader, von Unterjesingen, Oberamts Herrenberg, wegen wiederholten Ehebruchs, neben dem Ersatze sämtlicher Untersuchungs-Kosten mit einer zwanzigwöchigen Zuchthausstrafe belegt.

Am 15. September wurde:

6. Jakob Baumann, von Iselshausen, Oberamts Neuenbürg, wegen zweier ersten und einfachen Diebstähle, von welchen der eine die zum gesetzlichen Begriff eines großen Diebstahls erforderliche Summe übersteigt, in Betracht, daß derselbe wegen gleichen Vergehens schon eine Correction erlitten hat, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des verursachten Schadens und zur Erstattung seiner Haft-, so wie der Untersuchungs-Kosten, zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

An demselben Tage ist:

7. Der Gemeinde-Pfleger Melchior Bauer, von Aich, Oberamts Nürtingen, wegen bedeutenden Kassenrests, von seiner Stelle als Gemeinde-Pfleger entsetzt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und zu vierwöchiger Zuchthausstrafe, so wie zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten;

8. der Pferchmeister Mathäus Mutschler, von Sulz, wegen Kassenrests seiner Stelle als Pferchmeister entsetzt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und zu zweimonatlicher Zuchthausstrafe, so wie zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden.

Am 29. September wurde:

9. Der zu Reutlingen in Untersuchung gekommene Ernst Gotthilf Friedrich Hartmann, von Althengstett, Oberamts Calw, wegen wiederholter gewerbsmäßig verübter Diebstähle, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des gestifteten Schadens, so wie zu Erstattung seiner Arrest-Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, mit viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe belegt.

2.) Civil-Senat.

Am 12. September wurde:

1. Die von Georg Walker zu Wankheim gegen das von dem Oberamtsgerichte zu Tübingen eröffnete Lokations-Urtheil in der Gantsache des Zimmermanns Johann Georg Schall, von Wankheim, ergriffene Berufung wegen Versäumung der zu Einreichung der Beschwerdeschrift gesetzlich bestimmten Nothfrist unter Verfällung des Anten in die hierdurch verursachten Kosten für verlassen erklärt;

2. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Tuttlingen zwischen Conrad Dieringer, von Gunningen, jetzt dessen Erben, Beklagten, Anten, und Friedrich Mauthe, von Schwenningen, Kläger, Aten, Ansprüche auf einen Pachtgelds-Nachlaß betreffend, auf die Abschwörung des Reinigungs-Eides erkannt und in dieser Voraussetzung das erstrichterliche Erkenntniß bestätigt, für den Fall der Eides-Verweigerung aber zum Vortheil des Beklagten entschieden worden, unter Ausgleichung der Prozeß-Kosten.

An demselben Tag ist ferner:

3. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Tuttlingen

zwischen dem Handlungshaus Haueisen und Harpprecht zu Stuttgart, Liquidanten, Anten, und der Ehefrau des Conditors Kohler in Tuttlingen, Mit-Liquidantin, Atin, Lokation des Heirathguts betreffend, der von den Anten aus dem Grunde der Verschuldung ihres Prokurators nachgesuchten Restitution gegen das desertorische Erkenntniß vom 28. März d. J. statt gegeben worden.

Am 13. September wurde:

4. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Nagold zwischen Martin Gutekunst, Weber von Schietingen, jetzt dessen Erben, Kläger, Anten, einer, sodann dem Schultheißen und den übrigen ehemaligen Magistrats-Mitgliedern daselbst nun beziehungsweise deren Erben, Beklagten, Aten, anderer Seits, Schadens-Ersatz betreffend, das erstrichterliche Urtheil unter Verfällung der Anten in die Kosten erster und zweiter Instanz bestätigt.

Am 15. September ist:

5. in der Rechtssache erster Instanz zwischen Georg Friedrich Lenz in Urach, Kläger, und dem Oberamtmann Engel zu Nagold, Beklagten, Schuldforderungen betreffend, der Beklagte sowohl in der Hauptsache als im Kostenpunkt verurtheilt, demselben jedoch Beweis nachgelassen worden.

Am 16. September wurden:

6. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Balingen zwischen den drei Söhnen des gewesenen Kastenknechts Johann Georg Engeler von da, Beklagten, Anten, und den im Gant ihres Vaters unbefriedigt gebliebenen Gläubigern desselben, Klägern, Aten, die Verwendung des Mutterguts der Anten zu Befriedigung der Aten betreffend, die drei in den Concurs-Prozessen der drei Engeler'schen Söhne ausgesprochenen oberamtsgerichtlichen Urtheile bestätigt, und die Anten in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

An demselben Tag ist:

7. der von den Erben der Anna Maria Binder zu Gültstein ergriffene Rekurs gegen das von dem Oberamtsgerichte in Herrenberg ausgesprochene Gant-Erkenntniß als zu spät angezeigt verworfen, und

8. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Nagold als Remissions-Gericht zwischen der Stadt und dem Amt Herrenberg, Beklagten, Nachkläger, Anten, und dem Landschafts-Cassier Reff zu Schramberg, jetzt dessen

Erben, Kläger, Nachbeklagten, Aten, eine Abrechnung über geleistetes Militär-Fuhrwesen, jetzt den Eintritt in den Rechtsstreit betreffend, den Aten die Einlassung in den Rechtsstreit und die Erstattung der durch diesen Incident-Punkt verursachten Kosten durch Bescheid auferlegt worden.

Am 12. September wurde:

9. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Handelsmann Moses Katz, von Rottweil, Kläger, und dem Gensd'armerie-Rittmeister v. Sigel zu Calw, Beklagten, eine Darlehens-Forderung samt Zinsen betreffend, sowohl in der Hauptsache als im Kostenpunkt condemnatorisch erkannt;

10. die von den Gebrüdern Michael Xaver und Conrad Seyfried in Rottweil, Kläger, Anten, in ihrer Rechtssache gegen Elisabetha Räpplin, von Lauterbach, Beklagte, Atin, Richtigkeit eines Testaments betreffend, ergriffene Berufung gegen ein Erkenntniß des Oberamtsgerichts zu Oberndorf, wegen Versäumung der gesetzlichen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verfällung der Anten in die Kosten für verlassen erklärt.

An demselben Tage ist:

11. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Nürtingen zwischen dem Müller Conrad Faig, von Neuffen, Iten, Anten, und dem Müller Philipp Jakob Hau von da, Inten, Aten, Benützung einer gemeinschaftlichen Mühle betreffend, das erstrichterliche Urtheil unter Verfällung des Anten in die Kosten zweiter Instanz bestätiget worden.

Am 29. September wurde:

12. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Tübingen zwischen der Wittwe des Conrad Walker zu Mähringen, und dem Pfleger des von ihr mit jenem erzeugten Kindes, Vorkläger, Nachbeklagten, Anten, sodann Jakob Walker, Wagner daselbst, Vorbeklagten, Nachkläger, Aten, die Herausgabe zweier als Gegenvermächtniß bestimmter Güterstücke, den Ersatz des Ertrags derselben und die Vindication mehrerer Effekten in der Vor- und den Ersatz verschiedener Auslagen in der Nachklage betreffend, das hinsichtlich der Vorklage vom Richter erster Instanz ausgesprochene Urtheil unter Ausgleichung der Prozeß-Kosten bestätigt;

13. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Oberndorf zwischen Anna Maria Roth, von Röthenberg, cum curatore, Klägerin, Antin, und dem Biersieder Jakob Keck von da, Beklag-

ten, Aten, die Entrichtung eines Magdlohns von jährlichen 80 fl. für die Dauer der zwischen den streitenden Theilen eingegangenen, nachher aber als nichtig aufgehobenen Ehe, und die Ernährung des in dieser nichtigen Ehe erzeugten Kindes betreffend, die angebrachte Bitte wegen Entrichtung eines Magdlohns als unstatthaft verworfen, das Erkenntniß erster Instanz hinsichtlich der Kindes-Ernährung aber dahin abgeändert, daß der At der Antin jährlich 40 fl. Alimente zu reichen schuldig sey, unter Ausgleichung der Prozeß-Kosten zweiter Instanz.

Am 30. September ist:

14. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Tübingen zwischen dem Bürgermeister Armbruster, von Dornach, Beklagten, Anten, und der Christina Barbara Nekar von da, cum curatore, Klägerin, Atin, die Ernährung eines unehelichen Enkels des Anten betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, und Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt;

15. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Tübingen zwischen Heinrike Herrmann, von Nagold, cum curatore, Klägerin, Antin, und dem Juris Studiosus Ludwig Sorn zu Tübingen, Beklagten, Aten, Privat-Genugthuung wegen unehelicher Schwängerung, Kindes-Ernährung und Ersatz von Tauf- und Kindbett-Kosten betreffend, das von der Königl. Justiz-Retardaten-Kommission gefällte, den Beklagten, Aten, zum Reinigungs-Eid zulassende Erkenntniß dahin abgeändert worden, daß der Beklagte, At, im Fall die Klägerin, Antin, den ihr dagegen auferlegten Ergänzungs-Eid abschwören würde, in der Hauptsache unter Ausgleichung der Kosten verurtheilt, im Fall der Eides-Verweigerung aber von der Klage entbunden, und die Klägerin, Antin, ihm die Prozeß-Kosten beider Instanzen zu erstatten schuldig seyn solle.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 2. September ist:

1. die bei dem Oberamtsgerichte Schorndorf in Untersuchung gewesene ledige Christiane Thudium, von Beutelspach, wegen wiederholter kleiner Diebstähle und fortgesetzten Vagirens, neben der

Bezahlung sämtlicher Kosten und dem Ersatz des gestifteten Schadens zu viermonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger sechsmonatlicher Reclusion in ein Arbeitshaus verurtheilt, und

an demselben Tage:

2. dem bei dem Oberamtsgerichte Aalen in Untersuchung gestandenen Inquisiten Caspar Neuhäußler, von Uzmemmingen, Oberamts Neresheim, wegen wiederholten, großen qualifizirten Diebstahls, und einer nachgefolgten Theilnahme an einem solchen, so wie wegen mehrerer weiterer kleiner zum Theil ausgezeichneter Diebstähle, neben Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens, eine einjährige Festungsstrafe zuerkannt worden.

Am 5. September ist:

3. der bei dem Oberamtsgerichte Gaildorf in Untersuchung gekommene Gottlieb Friedrich Wied, von Backnang, wegen Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Diener und wegen Mißhandlung eines derselben zu drei und einhalbmonatlicher Festungsarbeit, so wie zum Ersatz des im Gefängniß gestifteten Schadens und Bezahlung aller Kosten verurtheilt; und

an demselben Tage:

4. gegen Leonhard Lindle, von Deuffstetten, Oberamts Crailsheim, welcher bei dem Oberamtsgerichte Aalen in Untersuchung gekommen, wegen wiederholten großen und ausgezeichneten Diebstahls, neben dem Ersatz des Entwendeten, so weit es noch nicht geschehen, und Bezahlung sämtlicher Kosten eine zehenmonatliche Festungsstrafe und nachherige fünfmonatliche Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshaus erkannt worden.

Am 7. September wurde:

5. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Oehringen in Untersuchung gewesenen Georg Graf, von Tiefensall, wegen einer an Michael Süß daselbst verübten Körperverletzung, wodurch dem letzteren ein bleibender Schaden zugefügt worden, neben Bezahlung der Kur- und $\frac{3}{4}$ der Untersuchungs-Kosten und unter Vorbehalt der etwaigen civilrechtlichen Ansprüche des Süß auf Privat-Satisfaction eine viermonatliche Festungs-Arbeitsstrafe ausgesprochen; auch

an demselben Tage:

6. Michael Wagner, von Adelmannsfelden, welcher von dem Oberamtsgerichte Aalen untersucht worden, wegen wiederholten Vagirens und wegen Bettelns unter einem erdichteten Vorwande, neben Bezahlung aller aufgewendeten Kosten zu viermonatlicher Zuchthaus-

strafe und nachheriger viermonatlicher Reclusion in einem Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt.

Am 5. September ist:

7. gegen die bei dem Oberamtsgerichte Gaildorf in Verhaft und Untersuchung gekommenen Inquisiten:

a. Johann Michael Bühr, von Großeißlingen, Oberamts Göppingen, wegen Straßenraubs, Diebstahls und anderer minder bedeutender Vergehen, neben Bezahlung seiner Arrest- und Azungs-Kosten, auch neben dem Ersatz des verursachten Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit mit seinem Genossen Johannes Waldenmaier, eine vier- und einhalbjährige Zuchthausstrafe erkannt, und der Verdacht einer weitern Entwendung auf sich beruhen gelassen, auch

b. gegen Johannes Waldenmaier, von Gansloſen, Oberamts Göppingen, wegen gleicher Verbrechen, neben Bezahlung seiner Arrest- und Azungs-Kosten, auch neben Ersatz des verursachten Schadens eine vierjährige und achtmonatliche Zuchthausstrafe ausgesprochen, hingegen wegen zweier weiterer kleiner und einfachen Diebstähle derselbe theils von der Instanz entbunden, theils der Verdacht als unerwiesen beruhen gelassen, und zugleich hinsichtlich der Untersuchungs-Kosten die Entscheidung noch vorbehalten worden.

Am 16. September wurde:

8. der bei dem Oberamtsgerichte Oehringen in Untersuchung gestandene Johann Georg Dörrmann von da, wegen culposer Tödtung der Barbara Meißner, von Schwöllbronn, zu einer achtmonatlichen Festungsstrafe, so wie zu Bezahlung sämtlicher Kosten, verurtheilt.

Am 19. September ist:

9. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Künzelsau verhaftet gewesenen ledigen Wilhelm Sammet, von Pfedelbach, wegen eines kleinen einfachen Diebstahls und wegen eines entfernten Diebstahls-Attentats, in der Rücksicht, daß sein Vergehen als dritter Diebstahl sich darstellte, neben Bezahlung der Kosten eine sechsmonatliche Festungsstrafe und nachherige Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshaus auf drei Monate erkannt; auch

am nämlichen Tage:

10. a) der bei dem Oberamtsgerichte Gerabronn in Untersuchung gewesene Johann Georg Krämer, von Bartenstein, wegen mehrjährigen ehebrecherischen Concubinats, sodann wegen veranlaßten falschen Eintrags in das Taufbuch, neben Bezahlung der Hälfte der

Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Festungsstrafe, und

b) Maria Grünsperger von da, wegen des erst gedachten Vergehens, neben Bezahlung der andern Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zuchthaus-Arbeit verurtheilt, dagegen der gegen diese beiden Inquisiten erhobene Verdacht des Verbrechens der Bigamie als unerwiesen auf sich beruhen gelassen worden.

Am 23. September ist:

11. Jakobina Stängel, von Schorndorf, welche von dem dortigen Oberamtsgerichte wegen Ehebruchs, Vagirens und wiederholter Prellerei untersucht worden, zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger dreimonatlicher Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshaus, sodann zum Ersatz des durch letztgedachtes Vergehen gestifteten Schadens und zu Bezahlung sämtlicher Kosten verurtheilt, auch verfügt worden, daß sie nach erstandener Strafe unter strenge polizeiliche Aufsicht zu stellen sey.

Am 28. September wurden:

12. die bei dem Oberamtsgerichte Schorndorf in Untersuchung gestandene Johannes und Daniel Krauter und Michael Wagner, von Krähwinkel, wegen in Genossenschaft an dem Gottlieb Kirchdörfer zu Oeschelbronn verübter schwerer Körperverletzung, welches Verbrechens die beiden letztern Inculpaten für überwiesen angenommen worden, neben dem Ersatz ihrer eigenen Arrest-, Azungs-, so wie der Heilungs-Kosten, und zwar letztere unter solidarischer Verbindlichkeit, sodann neben Bezahlung von $\frac{1}{10}$ der Untersuchungs-Kosten, unter Vorbehalt der privatrechtlichen Ansprüche des Damnifikaten, so wie unter Vorbehalt eines Strafzusatzes, wenn ein bleibender Schaden sich ergeben sollte, jeder zu sechsmonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

Am 30. September wurde:

13. der bei dem Oberamtsgerichte Ellwangen in Untersuchung gekommene Johann Friedrich Matthes, von Sulzbach am Kocher, Oberamts Gaildorf, wegen verübter mehrerer Diebstähle, welche im rechtlichen Sinne den dritten Diebstahl ausmachen, und worunter zwei durch Einsteigen qualifizirt sind, desgleichen wegen Vagirens und Concubinats, neben dem Ersatz des Schadens und Bezahlung der Kosten zu achtzehnmonatlicher Festungsstrafe und nachheriger neunmonatlicher Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshaus, unter Vorbehalt eines Strafzusatzes, wenn sich durch die angeordnete weitere Untersuchung ein weiterer Reat herausstellen sollte, verurtheilt.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Am 19. September wurde:

1. der bei dem Oberamtsgerichte Hall in Untersuchung gestandene Postverwalter Laccorn von da, wegen verübter vieler und bedeutender Unterschlagungen von mit der Post versendeten Geldern, ferner wegen Unterschlagung von Befehlen der vormaligen Königl. Ober-Post-Direktion, sodann wegen Betrugs, Ausstellung eines falschen Zeugnisses und versuchter Verleitung eines Amtsbothen zu Ablegung eines falschen Zeugnisses, Fälschung des Postmanuals, und wegen ordnungs- und pflichtwidriger Verwaltung der ihm anvertrauten Amtskasse durch Kassen-Eingriffe, so wie überhaupt wegen nachläßiger und unordentlicher Amtsführung, neben Kassation von seiner Stelle als Postverwalter, und Unfähigkeits-Erklärung zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes, desgleichen neben Ersatz des Schadens, so weit dieser noch nicht geleistet ist, Bezahlung der eigenen Arrest- und Azungs-, und $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs-Kosten zu sechsjähriger, seiner kränklichen Leibesbeschaffenheit angemessenen Zuchthaus-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Am 23. September wurde:

2. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Neresheim in Verhaft gewesenen Johann Georg Klein, von Iselberg, Oberamts Heidenheim, erkannt, daß Inquisit wegen culposer Tödtung des Soldaten Caspar Gröhle, von Nietheim, unter Verwerfung des rechtlich nicht begründeten Widerrufs seiner Geständnisse vor dem vormaligen Criminal-Amt Ellwangen, so wie wegen der von ihm theils verübten, theils attentirten Wilderei-Vergehen, neben dem Ersatz des Schadens und Bezahlung des größern Theils der in dieser Untersuchung erwachsenen Kosten zu zweijähriger Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt seyn solle.

2.) Civil-Senat.

Am 4. September wurde:

1. in Sachen des Georg Unger, von Mezholz, Oberamts Gerabronn, Kl., Anten, Inten, gegen den Schultheißen Reber, von Gammesfeld, Bekl., Aten, Iaten, das von dem erstern vorgebrachte Restitutions-Gesuch unter Verurtheilung des Inten in die Kosten mit Beweis-Nachlaß verworfen.

Am 11. September wurde:

2. die Ationssache vom Oberamtsgerichte Crailsheim zwischen den Aubwiesen-Besitzern zu Hohnhard und Jaxtheim, Oberamts Crailsheim, Bekl., Anten, gegen die Gemeinden Jaxtheim und Steinbach, Kl., Aten, Entschädigung wegen entzogener Viehweide betreffend, unter gerichtlicher Vermittlung mittelst Vergleich erledigt.

Am 20. September ist:

3. die Berufung der Heiligenpflege Schornbach, Oberamts Schorndorf, Lntin, Antin, gegen das Erkenntniß des Oberamtsgerichts daselbst in der Gantsache des Jakob Beutel daselbst, Ltin, Atin, Vorzugsrecht betreffend, wegen mangelnder Ationssumme unter Verurtheilung der Antin in die in dieser Instanz aufgegangenen Kosten von Amtes wegen verworfen worden.

An demselben Tage wurde:

4. in der Ationssache vom Oberamtsgerichte Ellwangen zwischen dem Finanz-Rath Rau in Ellwangen, als Verwalter der Ellwanger Landes-Nothdurfts-Casse und der Gantmasse des Anton Häfele, von Heisterhofen, und dessen Eheweibs der Urtheils-Publikations-Akt für nichtig erklärt, und durch Ordination das Weitere verfügt; auch

5. in der Ationssache vom Oberamtsgerichte Oehringen zwischen dem Hafnermeister Erlenbusch allda, Bekl., Anten, und dem Hofrath Ballheim daselbst, Kl., Aten, die Einrichtung einer Gartenthüre ꝛc., nun die Justifikation der Ations-Förmlichkeiten in zweiter Instanz betreffend, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt, unter Verurtheilung des Anten in die hiedurch verursachten Kosten.

Am 25. September ist:

6. in der Ationssache vom vormaligen Oberamtsgerichte Künzelsau zwischen Georg Abel, vormaligen Posthalter zu Ailringen, Oberamts Künzelsau, Lnten, Anten, und der Stiftungspflege Mergentheim, Mit-Liquidantin, Atin, Vorzug im Gant des Michael Martin, von Eberbach, betreffend, confirmatorisch erkannt, und Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde:

7. die gegen ein Erkenntniß des vormaligen Justiz-Collegium in Rottenburg erhobene Nichtigkeits-Klage des Fuhrmanns Fröscher, von Hall, Qnten, in seiner Rechtssache gegen Christian Kirchner, von Wollmuthshausen, Oberamts Oehringen, Qten, Bezahlung eines Kauf-

schillings-Reste betreffend, verworfen, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz.

Am 30. September wurde:

8. in der Actionssache vom vormaligen Oberamtsgerichte Oehringen zwischen Johann Michael Reinhard, von Oehringen, Kl., Anten, und dem Schultheißen Peter Conrad zu Schwöllbronn, nun dessen Erben, sodann dem Bürgermeister Georg Pfeiffer, und dem Pferchmeister Adam Mögele daselbst, Beklagten, Aten, eine Schadens-Ersatz-Forderung von 579 fl. betreffend, das Urtheil erster Instanz unter Verurtheilung des Anten in sämtliche Kosten der zweiten Instanz seinem ganzen Inhalte nach bestätigt.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Den 7. September wurde:

1. Friedrich Franz Dötschmann, Oberacciser zu Leutkirch, auf die von dem dortigen Oberamtsgerichte geführte Untersuchung wegen eines durch Kassen-Eingriffe gesetzten Kassenrests, unter Berücksichtigung der ihm zu Statten kommenden Milderungs-Gründe, neben Cassation und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes zu zweijähriger Zuchthausstrafe zu Gotteszell, unter Verfällung in den Kosten- und Schadens-Ersatz, verurtheilt.

Den 9. September wurde:

2. der bei dem Oberamtsgerichte Ulm in Untersuchung gekommene Joseph Lang, von Oberstozingen, Oberamts Ulm, wegen wiederholter Ueberschreitung seiner Confination und fortgesetzter Landstreicherei, neben Verurtheilung in sämtliche Untersuchungs-Kosten, unter Einrechnung der bereits seit Ende März d. J. erstandenen Reclusion, noch auf sieben Monate zur Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt;

3. gegen Johannes Alt, von Drakenstein, Oberamts Geißlingen, auf die bei dem Oberamtsgerichte Ulm geführte Untersuchung, wegen fortgesetzten liederlichen Lebenswandels, neben dem Ersatze der aufgegangenen Kosten eine viermonatliche Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus erkannt;

4. der zu Leutkirch in Untersuchung gekommene Johannes Rau, von Ulm, wegen wiederholter Betrügereien, gefährlicher

Drohungen, Angabe eines falschen Namens und frecher Lügen vor öffentlichen Behörden, auch Vagirens, neben Verfällung in den Kosten- und Schaden-Ersatz, zu siebenmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf vier Monate, auch wegen unbottmäßigen, frechen Benehmens während der Untersuchung zu einer Züchtigung mit 15 Stockstreichen verurtheilt.

Am 11. September wurden verurtheilt:

5. der bei dem Oberamtsgerichte Ulm in Untersuchung gestandene Jakob Barth von Eberspach, Oberamts Göppingen, wegen fortgesetzten asotischen Lebenswandels, neben Verurtheilung in die Kosten, zur Einsperrung in das Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten;

6. die bei dem Oberamtsgerichte Wiblingen in Untersuchung gekommene Veronika Widmann, von Obersulmetingen, wegen des mit ihrem Stiefvater verübten Incests und wegen Vagirens, neben Zuscheidung der Kosten, zu einer anderthalbjährigen Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg;

7. Johannes Bickel, von Oberreute, auf die von dem Oberamtsgerichte Waldsee geführte Untersuchung wegen zweier Pferde-Veruntreuungen, neben Verfällung in die Kosten zu siebenmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe;

8. der zu Saulgau in Untersuchung gekommene Franz Joseph Hirrlinger, von Ochsenhausen, wegen Fälschung öffentlicher Urkunden, welche zugleich dessen viertes Fälschungs-Vergehen im rechtlichen Sinne ausmacht, sodann wegen mehrerer Fälschungs-Versuche, wegen Vagirens, Bettelns und Lügens vor Gericht, neben Zuscheidung der Kosten, mit Rücksichtnahme auf seine körperliche Beschaffenheit zu einjähriger Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Reklusion in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten; deßgleichen

9. auf die von dem Oberamtsgerichte Leutkirch geführte Untersuchung:

a. der bereits auf der Festung befindliche Bernhard Hiller, von Wain, wegen wiederholten Incests, neben Verfällung in die Hälfte der Kosten, zu weiterer

sechsmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe, und

b. die bereits im Zuchthaus befindliche Kunigunda Pfister, von Staig, Oberamts Wiblingen, wegen gleichen Vergehens, neben Verfällung in die andere Hälfte der Kosten, zu fernerer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg.

Am 13. September wurde:

10. gegen Johann Georg Mattmann, von Moosburg, Oberamts Riedlingen, welcher bei dortigem Oberamtsgerichte in Untersuchung gestanden war, wegen nächsten Versuchs der Nothzucht, unter Verurtheilung in sämtliche Kosten, eine zweijährige Festungs-Arbeitsstrafe erkannt.

Den 14. September:

11. gegen Joseph Treff, von Ißny, Oberamts Wangen, auf die von dem Oberamtsgerichte Wangen geführte Untersuchung, wegen zwar kleinen, aber qualifizirten und in Genossenschaft verübten Diebstahls, dessen derselbe seines Läugnens ungeachtet für überwiesen angenommen wurde, neben Verfällung in die Untersuchungs-Kosten, eine drei- und einhalbmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe.

Am 18. September wurden verurtheilt:

12. der bei dem Oberamtsgerichte Kirchheim in Untersuchung gekommene Ferdinand Liebler, von Eckwälden, Oberamts Kirchheim, wegen mittelbarer Urheberschaft an der Entweichung der Eva Haag, von Veinau, aus dem Arrest, wegen planmäßig mit derselben zu Stand gebrachter Entweichung auf dem Transport, wegen Mitwissenschaft und Genehmigung eines von gedachter Haag verübten kleinen und einfachen Diebstahls, auch eines von derselben begangenen kleinen Betrugs, wegen zum zweitenmal wiederholten Concubinats, und zum drittenmal wiederholter Landstreicherei, dann wegen Angabe eines falschen Namens und Geburtsorts, auch mehrerer Lügen vor Gericht, neben Zuscheidung seiner eigenen Arrest- und Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, zu einer Züchtigung mit 15 Stockstreichen, dann zu einer einjährigen Festungs-Arbeitsstrafe und nachherigen Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, und wenigstens auf sechs Monate;

13. der bei demselben Oberamtsgerichte in Untersuchung gekommene Friedrich

Bayle von Bissingen, Oberamts Kirchheim, wegen thätlicher Mißhandlung seiner Eltern zu einjähriger Festungs-Arbeitsstrafe und in sämtliche Kosten;

24. auf die von dem Oberamtsgerichte Riedlingen geführte Untersuchung:

a. Peter Wagner, von Seekirch, wegen gewerbsmäßig getriebener Diebshehlerei und nachgefolgter Theilnahme an mehreren Diebstählen, Verheimlichung und Beförderung der Flucht zweier aus dem Gefängniß Entwichenen und wegen frechen Lügens und Läugnens vor Gericht, unter Aufhebung des gegen denselben unterm 18. Oktbr. 1819 ausgesprochenen Erkenntnisses, zu einer neunmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe mit einer seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Beschäftigung, unter Zuscheidung eines angemessenen Antheils an dem Schaden- und Kosten-Ersatz und mit Vorbehalt eines Strafzusatzes auf den Fall der Erhebung einer größeren Verschuldung;

b. Johann Baptist Braun, von Tiefenbach, wegen Diebshehlerei und nachgefolgter Theilnahme an einigen Diebstählen, wegen gotteslästerlicher Aeußerungen und wegen injuriöser Aeußerungen gegen Königliche Beamte über ihre Amtsführung, unter Verfällung in einen angemessenen Theil des Schaden- und Kosten-Ersatzes, zu einer fünfzehnwöchigen Festungs-Arbeitsstrafe; desgleichen

25. a) der bei dem Oberamtsgerichte Ulm in Untersuchung gekommene Sebastian Müller, von Laupheim, Oberamts Wiblingen, wegen mittelst bedeutender thätlicher Mißhandlung eines Gensd'armes, complottmäßig und bewaffnet bewerkstelligter Befreiung von Gefangenen, Vagirens und einfachen Unzucht-Vergehens, neben dem Ersatz der Kosten, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, zu einer Zuchthausstrafe zu Gotteszell von einem Jahr und fünf Monaten, mit Vorbehalt eines Strafzusatzes auf den Fall, daß sich bei einer Untersuchung gegen dessen Mitschuldige eine höhere Verschuldung gegen denselben herausstellen sollte, und

b) in derselben Untersuchungssache Gertrude Bayer, von Klingenstein, Oberamts Blaubeuren, wegen längere Zeit fortgesetzten Vagirens und Bettelns, und wegen unzüchtigen Lebens, neben Verbindlichkeit zum Ersatz eines Kosten-Antheils zu einer viermonatlichen Einsperrung in das Zwangs-Arbeits-

haus zu Ulm mit der weiteren Bestimmung, daß beide Inquisiten nach erstandener Strafe unter strenge polizeiliche Aufsicht gestellt werden sollen.

Den 20. September wurde:

16. Johann Maier, von Bissingen, Oberamts Kirchheim, wegen gewaltsamer mit einer Waffe verübten Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Diener, neben Verfällung in sämtliche Kosten, auch in den Ersatz des durch seinen gewaltsamen Ausbruch aus dem Gefängniß gestifteten Schadens, in Rücksicht seiner verminderten Zurechnungs-Fähigkeit zu viermonatlicher Festungsstrafe verurtheilt und zugleich verfügt, daß derselbe hinsichtlich seines Hangs zur Trunkenheit unter genaue polizeiliche Aufsicht gestellt werde.

Den 23. September wurde:

17. Anna Maria Maier, von Reichenbach, Oberamts Gmünd, auf den Grund der vom dem Oberamtsgerichte Göppingen geführten Untersuchung, wegen Felddiebstahls, welcher zugleich ihren dritten Diebstahl im rechtlichen Sinne ausmacht, neben Verfällung in sämtliche Kosten, zu einer halbstündigen Ausstellung auf der Schandbühne mit angeheftetem Zettel „Felddiebin," dann zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe zu Markgröningen und nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erfolgter Besserung, wenigstens aber auf drei Monate;

18. die bei dem Oberamtsgerichte Waldsee in Verhaft und Untersuchung gekommene Maria Hensler, von Tettnang, wegen vier zwar kleiner und einfacher, aber als Hausdiebstähle ausgezeichneter Diebstähle, neben Verfällung in sämtliche Kosten, so wie in den Schadens-Ersatz zu einer vier- und einhalbmonatlichen Zuchthausstrafe zu Markgröningen;

19. Margaretha Koser, von Kirchheim, auf die von dasigem Oberamtsgerichte gepflogene Untersuchung wegen fünf kleiner und einfacher Diebstähle, unter welchen jedoch drei als Hausdiebstähle ausgezeichnet sind, und welche sämtliche Diebstähle zugleich den vierten Diebstahl derselben im rechtlichen Sinne ausmachen, sodann wegen drei kleiner Betrügereien, eines Scortations-Vergehens, wiederholten Vagirens und wegen Lügen vor Gericht, neben Verfällung in die Kosten, zu einer einjährigen Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg und nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf sechs Monate verurtheilt.

Den 25. September wurde:

20. die bei dem Oberamtsgerichte Ulm in Untersuchung gestandene Elisabetha Herzberger, von Hbrenhausen, Oberamts Wiblingen, wegen wiederholten Vagirens, neben Verurtheilung in die Untersuchungs-Kosten, zu einer Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf vier Monate;

21. in der vor dem Oberamtsgeriche Ulm anhängig gewesenen Untersuchungssache:

a. Paul Gluf, von Weidenstetten, Oberamts Ulm, wegen mehrerer, zum Theil ausgezeichneter, kleiner, in Gemeinschaft und gewerbsmäßig verübter, den dritten Diebstahl im rechtlichen Sinne bildender Diebstähle, ferner wegen Concubinats und wiederholter Landstreicherei, neben der Verbindlichkeit zum Schadens- und Kosten-Ersatz, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, zu einer Zuchthausstrafe zu Gotteszell von einem Jahr und sechs Monaten mit Willkomm und zu nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu hinlänglich erprobter Besserung, wenigstens aber auf ein Jahr;

b. Agnes Grdner, von Niederstozingen, Oberamts Ulm, wegen Mitur heberschaft an den von Gluf verübten Diebstählen, Concubinats und Vagirens, neben Verbindlichkeit zum Schadens- und Kosten-Ersatz, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, zu einjähriger Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg;

22. Christoph Hees, von Reichenbach, Oberamts Göppingen, auf die von dortigem Oberamtsgerichte geführte Untersuchung, wegen Meineides, neben Unfähigkeits-Erklärung zu Ablegung eines Zeugnisses oder Eides und der Verbindlichkeit zum Kosten-Ersatz, zu einer halbstündigen Ausstellung auf der Schand-Bühne mit angeheftetem Zettel „Meineidiger" und viermonatlicher Zuchthausstrafe zu Markgröningen verurtheilt; odann

am 29. September:

23. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Riedlingen geführten Untersuchung, Georg Adam Bachmann, von Frickenhausen, Oberamts Nürtingen, wegen versuchter Verleitung seines Mit-Arrestanten zur Entweichung aus dem Gefängnisse, wegen Diebstahls und Fälschung, unter Einrechnung der ihm durch Erkenntniß vom 23. Febr. d. J. bereits zuerkannten und wegen seines Ausbruchs aus dem Gefängniß noch

nicht erstandenen Strafe, neben Schadens- und Kosten-Erstattung zu einer Festungsstrafe von drei Jahren und fünf Monaten und nachheriger Reklusion in das Zwangs-Arbeitshaus von wenigstens ein und ein halb Jahr.

2.) Civil-Senat.

Am 5. September wurde:

1. in der Rechtssache erster Instanz zwischen Isak Benjamin, von Treuchtlingen, Inten, und Freiherrn Gustav von Speth-Untermarchthal, Jaten, Schuld-Forderung betreffend, Jat mit seinen Einreden ausgeschlossen und in die Bezahlung der eingeklagten Forderungen, so wie der Kosten, verurtheilt;

2. in der Wechsel-Klagsache von L. S. Seeberger, von Gunzenhausen, Kl., gegen den Handelsjuden Heinrich Haarburger, von Ulm, Bekl., Letzterer zu Bezahlung der eingeklagten Wechsel-Forderungen samt Verzugs-Zinsen nebst Kosten-Ersatz verurtheilt.

Am 12. September wurde:

3. die von der Gutsherrschaft Balzheim gegen die Königl. Finanz-Kammer angebrachte Klage, sogenannte Schmid-Ehehaften betreffend, wegen nicht nachgewiesenen privatrechtlichen Titels und daher nicht begründeter Gerichtsbarkeit dieses Gerichtshofs, von Amtes wegen verworfen.

Den 15. September wurde:

4. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Ehingen zwischen Johann Geiger, von Neuburg, Kl., Anten, nun Inten, und Pfarrer Sommer, auch Meßner Walz daselbst, Bekl., Aten, jetzt Jaten, Benutzung des Brunnenwassers betreffend, das gegen das desertorische Erkenntniß vom 15. August d. J. vorgebrachte Restitutions-Gesuch verworfen.

Den 19. September wurde:

5. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Wangen zwischen Martin Kolb, von Mazen, Kl., Anten, und Baptist Nägele und Consorten von da, Beklagten, Aten, einen streitigen Weg betreffend, die Berufung wegen nicht appellabler Summe verworfen;

6. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Geißlingen zwischen Matthias Mann, von Mühlhausen, Bekl., Anten, und Apotheker Bauer, von Wiesensteig, und Consorten, Kl., Aten, Fahrweg und Wässerung betreffend, die Appellation wegen zu spät eingereichter

Beschwerdeschrift für verlassen erklärt; das gegen dieses Versäumniß vorgebrachte Restitutions-Gesuch und die eventuelle Nullitäten-Klage verworfen, auch Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt;

7. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Tettnang zwischen Johann Haller, von Blankenried, Kl., Ant, und Johann Bucher von da, Bekl., At, Vorbehalt einiger Fahrnißstücke bei einem Gesamt-Verkauf betreffend, die Berufung wegen versäumter Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz, für verlassen erklärt;

8. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Münsingen zwischen Stephan Herter, von Haylingen, Kl., Inten, Anten, und Mathias Weber daselbst, Bekl., Iaten, Aten, einen als nichtig angefochtenen Steigerungskauf, nun Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand wegen neuer Umstände betreffend, die Appellation wegen innerer Grundlosigkeit verworfen, und Ant in die Kosten dieser Instanz verfällt.

Unterm 26. September wurde:

9. die Debitsache des Freiherrn Max von Hornstein, vormaligen Landvogts am Bodensee, unter der Leitung des Gerichtshofs im Wege der Güte erledigt.

An eben diesem Tage wurde:

10. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Göppingen zwischen Judith Einstein, von Fellheim in Baiern, Kl., Antin, und Abraham Marx, von Jebenhausen, Oberamts Göppingen, Bekl., Aten, Privat-Genugthuung und Kinds-Ernährung betreffend, die eingelegte Appellation wegen Mangels einer Beschwerde von Amtes wegen verworfen, die Antin in die Kosten dieser Instanz und wegen muthwilliger Streitsucht zu der Strafe von einer kleinen Frevel verurtheilt.

Ferner:

11. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Göppingen zwischen Xaver Schabel, von Salach, Bekl., Ant, und Franz Joseph Hockenmaier von da, Kl., Aten, Vindikation von 16 Ruthen Grasgarten betreffend, die Berufung wegen Mangels an der appellablen Summe, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten, verworfen.

Stuttgart den 14. November 1820.

Mäucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 64.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag den 17. November 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Entschließung vom 4. d. M. den Präzeptor Knorr am hiesigen Gymnasium in den Ruhestand gnädigst versetzt, und das dadurch erledigte Präzeptorat dem Lehrer Roller dahier übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge Dekrets vom 6. d. M. den Ober-Justiz-Sekretären Zimmer in Ellwangen und Haas in Ulm die Erlaubniß ertheilt, ihre Stellen gegen einander vertauschen zu dürfen, und

durch höchstes Dekret vom nämlichen Tage die Stelle eines Oberamtsgerichts-Aktuars zu Rottweil dem Advokaten Hirschle zu Tübingen übertragen.

Unterm 7. d. M. haben Seine Königliche Majestät dem Berenter Lefebre der zweiten Reiter-Brigade den Charakter eines Brigade-Stallmeisters ertheilt.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge Resolution vom 9. d. M. den bisherigen Hütten- und Gegenschreiber Wege, von Beerenthal, als Revisor bei dem Königl. Bergrath anzustellen, und

vermöge Rescripts vom 10. d. M. den bisherigen Ausstands-Cassier Günzler zum Revisor bei der Finanz-Kammer in Ludwigsburg zu ernennen, und dagegen die Führung der Ausstands-Casse dem bei der Dispositions-Casse angestellten Controleur Aigster neben seinem bisherigen Amte, so wie

durch höchstes Dekret vom nämlichen Tage die durch die Versetzung des Ober-Justiz-Raths Dr. Voßler erledigte Rathsstelle bei dem Königl. Gerichtshofe zu Ellwangen dem Assessor dieses Gerichtshofs, Geß, und

vermöge Entschließung vom nämlichen Tage die erledigte Pfarrei Schmiden, Dekanats Cannstadt, dem Pfarrer Hochstetter in Fürfeld, Dekanats Heilbronn, zu übertragen geruht.

Unterm 8. d. M. wurde dem Gesuche des Gouverneurs zu Ulm, Feldzeugmeister v. Cammrer, um Entledigung von der Gouverneurs-Stelle gnädigst entsprochen;

unterm 9. d. M. dem von Stetten bei Mühlheim an der Donau gebürtigen, zu der katholischen Pfarrei Mettenberg, Land-Kapitels Biberach, ernannten bisherigen Vikar Philipp Balthasar Buschle in Spaichingen, und

unterm 11. d. M. dem zur katholischen Pfarrei Braunsbach, Oberamts Künzelsau, ernannten bisherigen Vikar Aquilin Schneider in Betzenweiler die Königliche Bestätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Königl. Medicinal-Collegiums.

Von dem Königl. Medicinal-Collegio wurde dem Regiments-Arzt Dr. Löffler zu Ulm nach erstandener Prüfung in der Medicin die Erlaubniß zu Ausübung dieser Wissenschaft ertheilt.

Stuttgart den 10. November 1820.

Massenbach.

2. Universität Tübingen.

Heute den 6. d. M. als am Geburtstage des verewigten Königs Friedrich wurden die von Höchstdemselben gestifteten Preis-Medaillen unter mehrere Studirende, deren auf die vorgelegten Preis-Aufgaben eingegangene Arbeiten gekrönt werden konnten, von dem Vice-Kanzler Dr. v. Autenrieth, Ritter des Königl. Kronen-Ordens, nach einer von demselben der Feier und dem Zwecke des Tages angemessenen Rede, unter zahlreicher Versammlung der Lehrer sowohl als der hiesigen Studirenden öffentlich wieder ausgetheilt.

Der evangelisch-theologischen Fakultät wurde diesmal nur Eine Abhandlung überreicht, die aber, obschon nicht ohne Fleiß, theologische Kenntniß und auch philosophische Beleuchtung der vorgelegten Materie, doch schon darum nicht gekrönt werden konnte, weil sie mehr als zwei Monate erst nach dem gesetzlichen Termin übergeben wurde.

Bei der katholisch-theologischen Fakultät erhielt den Preis:

Hieronimus Dimmler, von Rottweil, Theol. Kand. im hiesigen katholischen Königl. Convikt.

Von der juridischen Fakultät erhielt den Preis:

Friedrich Seeger aus Kannstadt.

Die medicinische Fakultät ertheilte denselben an:

Herrmann Friedrich Autenrieth, von Tübingen.

Oeffentlich belobt wurden die Verfasser zweier anderer eingegebenen Abhandlungen:

M. Wilhelm Hartmann aus Backnang, und

Eberhard Friedrich Manz aus Nellingen.

Bei der philosophischen Fakultät erhielt den Preis:

Carl Heinrich Stirm aus Schorndorf.

Die staatswirthschaftliche Fakultät ertheilte den Preis an:

Wilhelm Gottlieb Mayer, von Tübingen.

Oeffentlich belobt wurde noch von ebenderselben:

August Gottlob Pfahler aus Kirchheim an der Teck.

Den chirurgischen Preis erhielt:

Christian Friedrich Klett aus Tübingen.

Auch gieng diesmal eine Beantwortung der vermöge der Speierschen Stiftung aufgegebenen Frage ein, die des Preises würdig erklärt wurde. Der Verfasser ist:

Xaver Schöninger aus Weilheim.

Die näher motivirten Urtheile der verschiedenen Fakultäten, so wie die neuen Preisaufgaben für das nächstkünftige Jahr, enthält das für diesen Akt gedruckte lateinische Programm.

Tübingen den 6. November 1820.

Rektorat-Amt.

Dr. Drey.

Dienst-Erledigung.

Durch das am 4. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Lauber ist die katholische Pfarrei Beuren, Oberamts Wangen, erledigt worden.

Gedruckt bei G. Haffelbrink, Buchdrucker.

Nro. 65.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag den 20. November 1820.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 10. dieses Monats den dem Königlichen Gerichtshofe in Eßlingen zugetheilten Referendär Schumm zum Ober-Justiz-Assessor daselbst gnädigst ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Der Departements des Innern und der Finanzen:

der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Die künftige Behandlung der Bau-Concessions-Gesuche betreffend.

Den Kreis-Regierungen ist durch ihre Instruktion vom 21. Dez. 1819. §. 17. Nro. 8 das Erkenntniß über besondere Anstände bei der oberamtlichen Ertheilung der Erlaubniß zu Aufführung neuer Gebäude auf Allmanden und Feldgütern, auch zu Einrichtung von Feuer-Werkstätten ꝛc. übertragen worden.

Da hiernach diejenigen Bau-Conceſſions-Geſuche, bei welchen keine beſondere Anſtände vorwalten, den Oberämtern unter geeigneter Rückſprache mit den Kameralämtern zur Erledigung überlaſſen ſind; ſo findet man ſich veranlaßt, über die künftige Behandlung dieſer Gegenſtände folgende nähere Vorſchriften zu ertheilen:

§. 1.

Alle Geſuche um Erlaubniß zu Aufführung neuer Gebäude auf Allmanden und Feldgütern und zu Einrichtung von Feuer-Werkſtätten ſind bei dem betreffenden Oberamte anzubringen.

§. 2.

Liegt gegen die Ertheilung der Bau-Erlaubniß kein beſonderer Anſtand vor, ſo hat das Oberamt das angebrachte Geſuch von Amtes wegen zu erledigen.

§. 3.

Vor der wirklichen Gewährung deſſelben hat das Oberamt jedesmal mit dem betreffenden Kameralamte oder gutsherrlichen Rentamte in Communication zu treten und von demſelben Nachricht zu verlangen, ob auf das neu zu errichtende Gebäude oder Werk nach den Lagerbüchern oder einer rechtsbeſtändigen Obſervanz eine Grundbeſchwerde, und welche, zu legen, auch, da ſolche in Gemäßheit der Königl. Verordnung vom 13. Sept. 1818. §. 21. (Staats- und Regierungs Blatt Nro. 54) ſogleich abzulöſen iſt, was dafür als Capital anzuſetzen ſey.

Dieſe Gebühr iſt ſodann den Baulüſtigen bekannt zu machen, ſofort dem Kameralamte oder Rentamte von dem gemachten Anſatze Nachricht zu ertheilen, auch erſterer Beamtung über die das Jahr hindurch angeſetzten Grundlaſten oder Ablöſungs-Gebühren zu Belegung der Amts-Rechnung eine Urkunde auszuſtellen.

§. 4.

Findet das Oberamt, daß gegen ein beabſichtigtes Bauweſen in der ſo eben angeführten oder in privatrechtlicher oder polizeilicher Beziehung Anſtände vorwalten, ſo iſt der Gegenſtand der betreffenden Kreis-Regierung zur Entſcheidung vorzulegen, welche, ſofern dieſe Anſtände das finanzielle Intereſſe berühren ſollten, darüber mit der Kreis-Finanz-Kammer Rückſprache zu nehmen hat.

§. 5.

Auch bei Anlegung von Mühlen- und Waſſerwerken, oder wenn überhaupt von dem Baulüſtigen irgend eine Waſſer-Benützung (mit Ausnahme der Brunnen) beabſichtigt, wenn Bauholz aus den Staats-Waldungen gefordert, oder wenn das Gebäude nahe an Waldungen geſetzt werden ſollte; ſo iſt der Gegenſtand der Kreis-

Regierung vorzulegen, welche nach Verschiedenheit des Falls mit der Königl. Ober-Mühlen-Inspection oder dem Forst-Rathe zu communiciren und die gutächtliche Aeußerung dieser Stellen einzuholen hat.

§. 6.

Was endlich die für Bau-Conceſſionen gewöhnlichen Tax-Stempel- und Schreibgebühren betrifft; ſo ſind ſolche von den Königl. Oberämtern und beziehungsweiſe von den Kreis-Regierungen nach den vorliegenden Beſtimmungen anzuſetzen.

Die betreffenden Behörden haben ſich nun in vorkommenden Fällen nach dieſen Vorſchriften zu benehmen.

Stuttgart den 1. November 1820.

v. Otto. Weckherlin.

B.) Der Departements des Innern und des Krieges:

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Die Vorbereitung der Aushebung für das Jahr 1821 betreffend.

Wegen Vorbereitung der Aushebung für das Jahr 1821 werden die damit beauftragten Behörden im Allgemeinen auf die unterm 15. Nov. 1819 (Staats- und Regierungs-Blatt von 1819, pag. 796 bis 813) erlaſſene Inſtruktion verwieſen. Namentlich ſind auch die, für die Vorbereitungs-Geſchäfte in dieſer Inſtruktion §. 1, 15, 17, 32 beſtimmten Termine zu beobachten, und werden übrigens die betreffenden Behörden auf nachſtehende Punkte beſonders aufmerkſam gemacht:

§. 1.

Die Rekrutirungs- und Ziehungs-Liſten ſind nach den, der Inſtruktion von 1819 beigefügten Formularien zu entwerfen. Da übrigens das Aushebungs-Geſchäft dadurch befördert wird, wenn man eine Ueberſicht des Meſſes der Militärpflichtigen hat; ſo ſind letztere bei der vorläufigen Prüfung der Befreiungsgründe auch vorläufig zu meſſen, und das Meß iſt in der Kolonne 2 der Rekrutirungs-Liſte anzumerken.

§. 2.

Zu dem §. 11 der Inſtruktion von 1819, welcher heuer das erſtemal zur Anwendung kommt, wird bemerkt, daß nur ſolche Militärpflichtige, welche bei der Aushebung von 1820 übergangen worden, alſo nur Jünglinge, die im Jahr 1799 geboren ſind, ſich diesmal zur nachträglichen Aufnahme in die Rekrutirungs-Liſte eignen.

§. 3.

In den Orten, wo dem Rathsschreiber die zu Abfassung der Rekrutirungs-Listen erforderliche Uebung zur Zeit noch abgehen sollte, kann dieses Geschäft auch für diesesmal, nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Oberamtmanns, dem Stadt- oder Amtsschreiber, oder einem seiner Gehülfen übertragen werden.

§. 4.

Sämtliche Oberämter werden erinnert, das Verzeichniß derer, welche sich zur öffentlichen Ladung eignen, (Instruktion von 1819, §. 17) unfehlbar auf den bestimmten Termin zur Registratur des Ober-Rekrutirungs-Raths einzuschicken, damit das Einrücken in die öffentlichen Blätter noch zu rechter Zeit erfolgen könne.

§. 5.

Was die, in nahe liegenden ausländischen Orten sich aufhaltenden Militärpflichtigen betrifft; so ist bei denselben die Spezial-Ladung mit der Ediktal-Ladung zu verbinden, da anzunehmen ist, daß solchenfalls die Spezial-Ladung gewöhnlich von Wirkung seyn werde. (Vergl. Instruktion von 1819, §. 16.)

Ist aber zur Zeit, wo das Verzeichniß der öffentlich Vorzuladenden eingeschickt werden muß, (Instruktion v. 1819, §. 17) die Insinuation der Spezial-Ladung bereits gehörig nachgewiesen; so bedarf es der Ediktal-Ladung von dergleichen im nahen Auslande sich aufhaltenden Militärpflichtigen überhaupt nicht.

§. 6.

Da bei der letzten Aushebung die §. 25 der Instruktion von 1819 enthaltene Vorschrift nicht aller Orten gehörig beobachtet worden; so sieht man sich veranlaßt, auf diese Vorschrift besonders aufmerksam zu machen, damit die Verhandlungen des Kreis-Rekrutirungs-Raths nicht durch Anstände aufgehalten werden, welche füglich in dem Zeitraum zwischen der Ziehung des Looses und der Aushebung hätten beseitiget werden können.

Stuttgart, den 16. November 1820.

Kapff.

Dienst-Erledigung.

Unterm 16. dieses Monats wurde der Gensd'armerie-Lieutenant Stierlin auf sein Ansuchen in den Pensionsstand versetzt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 66.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag den 24. November 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Entschließung vom 15. d. M. die erledigte Pfarrei Düngenthal, Dekanats Hall, dem Pfarrer Herrmann in Bibersfeld, desselben Dekanats, und

unterm 16. d. M. die erledigte Pfarrei Schaffhausen, Dekanats Böblingen, dem Pfarrer Steinhofer zu Wangen, Dekanats Göppingen, gnädigst übertragen.

Sodann ist der bisherige Quartiermeister Lieutenant Bäumlein, durch Königliches Reskript vom 15. d. M. zum Weg-Inspektor, und

unterm 17. d. M. der bisher funktionirende Auditor Schultheis definitiv zum Auditor ernannt worden.

Ferner wurde unterm 18. d. M. dem Unter-Lieutenant Hahn im ersten Infanterie-Regiment die nachgesuchte Entlassung aus dem Militär mit dem Charakter als Ober-Lieutenant ertheilt, und

der bisherige Feuerwerker v. Schnizer zum Unter-Lieutenant der Artillerie ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern.

a) Wegen Erhebung der Brand-Entschädigungs-Gelder von den Amtspflegen.

Man hat die Erfahrung gemacht, daß mehrere Oberamtspflegen die Brand-Entschädigungs-Gelder sogleich nach der Dekretur, wenn schon der Verunglückte noch nicht im Bauen begriffen ist, bei der Hauptkasse erheben, und öfters Jahre lang liegen lassen, bis sie verwendet werden können.

Da es aber, wenn die Entschädigungs-Gelder früher, als das Bedürfniß eintritt, erhoben werden, der Kasse zum Nachtheil gereicht, indem die auf Verzinsung ausstehenden Gelder derselben in solchem Fall ohne Noth aus dem Interesse gezogen werden: so wird den Königl. Oberämtern aufgegeben, die Amtspflegen anzuweisen, daß sie die Brand-Entschädigungs-Gelder nicht früher, als sie deren zur Unterstützung der Verunglückten zum Behufe des Bauens bedürfen, bei der Hauptkasse erheben, und sich hierüber mit gemeinderäthlichen Urkunden unter oberamtlicher Beglaubigung ausweisen sollen.

Uebrigens haben die Königl. Oberämter Sorge zu tragen, daß die abgebrannten Gebäude, sobald es die Kräfte der Verunglückten erlauben, wieder aufgebaut werden, und hierunter den §. 21 der Brand-Versicherungs-Ordnung, wornach solches in der Regel innerhalb eines Jahres geschehen soll, pflichtmäßig zu beobachten.

Stuttgart den 14. November 1820.

v. Otto.

b) Ernennung zu lebenslänglichen Mitgliedern der ersten Kammer der Stände-Versammlung.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Dekrets vom 19. d. M.

den Staats-Minister, Ober-Kammerherrn, Grafen v. Zeppelin,

den General-Major, Grafen v. Bismark, Gesandten am Großherzogl. Badenschen Hofe,

den Vice-Präsidenten, Staatsrath, Freiherrn v. Schmitz-Grollenburg, und

den Regierungs-Präsidenten, Staatsrath v. Mohl, zu lebenslänglichen Mitgliedern der ersten Kammer der Stände-Versammlung zu ernennen geruht.

Stuttgart den 20. November 1820.

v. Otto.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

den und der damit versuchten betrügerischen Zueignung einer Erbschaft von 12000 fl., Jeder mit achtzehenmonatlicher Festungsstrafe; sodann

c) Conrad Weitprecht, von Bonfeld, Oberamts Heilbronn, wegen in Gemeinschaft mit Andern verübter Fälschung öffentlicher Urkunden aus gewinnsüchtiger Absicht, und wegen Theilnahme an dem obenerwähnten Versuch der betrügerischen Zueignung einer Erbschaft von 12000 fl. mit einjähriger Festungs-Arbeit belegt, auch jedem der drei Inquisiten $\frac{1}{3}$ der Untersuchungs-Kosten zugeschieden.

2.) Civil-Senat.

1. In der Appellationssache zwischen den Casimir Seeger'schen Eheleuten zu Murrhardt, Oberamts Backnang, Jaten, Anten, und Gottlieb Ottenbacher daselbst, Inten, Aten, Besitz-Entsetzung betreffend, wurde gegen den unter dem 16. Jul. v. J. von dem Richter erster Instanz ausgesprochenen Bescheid durch Urtheil vom $\frac{23}{24}$ August und inf. den $\frac{3}{27}$ Sept. d. J. unter Compensation der durch diesen Incident-Streit in beiden Instanzen aufgegangenen Prozeß-Kosten reformatorisch erkannt.

2. In der Appellationssache von dem vormaligen Stadt-Gerichte Stuttgart zwischen dem Handelsmann Uhl daselbst und Consorten, Liquidanten, Anten, und dem Banquier Süskind zu Augsburg, Mitliquidanten, Aten, Location einer Bürgschafts-Forderung in dem Gante der Carl Theodor Enslin'schen Wittwe betreffend, wurde das unterm 13. Nov. 1817 eröffnete unterrichterliche Urtheil unter dem $\frac{4}{11}$ und inf. $\frac{23}{24}$ Sept. d. J. mit Beweis-Vorbehalt unter Compensirung der Kosten zweiter Instanz reformirt.

3. In der Appellationssache von Waiblingen zwischen Heinrich Rösch, von Neckarrems, Inten, Anten, und Jakob Maier daselbst, Iten, Aten, eine Garten- und Weg-Streitigkeit, dermalen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein Urtheil betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 14. August und inf. den 6. September d. J. die von dem Inten gegen das Urtheil des Unterrichters vom 17. Nov. 1819 eingewandte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amts wegen verworfen, und Ant. in die Kosten dieser Instanz und überdies we-

gen muthwilligen Prozessirens in eine Strafe von zehen Reichsthalern verurtheilt.

4. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Eßlingen zwischen dem gewesenen Lammwirth Friedrich Wörz zu Ober-Eßlingen, der Zeit zu Berg ansäßig, Kl., Anten, und dem Schultheißen Gottlieb Reinhard in Ober-Eßlingen, Bekl., Aten, Ersatz angeblich zu viel angewiesener Schulden betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 1. und inf. d. 14. Sept. d. J. die gegen das unterrichterliche Erkenntniß vom 8. Sept. 1818 eingewandte Berufung wegen Mangels der zur Zeit der Ergreifung dieses Rechtsmittels vorgeschriebenen Appellationssumme unter Verurtheilung des Anten in die Kosten zweiter Instanz von Amts wegen als hieher nicht erwachsen erkannt.

5. In Sachen erster Instanz zwischen dem Schutzjuden Isaak Levi zu Stuttgart, Kl., und dem Hof-Theater-Intendanten, Freiherrn von Wächter daselbst, Bekl., Bürgschaft betreffend wurde vermöge Beschlusses vom 18. und inf. den 28. Sept. d. J. erkannt: daß Bekl. die mit 325 fl. eingeklagte Schuld samt Verzugs-Zinsen vom 31. März 1819 an binnen 30 Tagen zu bezahlen verbunden, auch die Kosten dieses Prozesses dem Kl. zu erstatten schuldig sey.

6. In der Apellationssache von dem vormaligen Stadtgerichte zu Stuttgart zwischen Jung Christian Locher, Weingärtner zu Heslach, Bekl., Anten, und Georg Gottlieb Rühle, Weingärtner daselbst, Kl., Aten, das Eigenthum einer Hofraithe betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 7. Aug. und inf. den 7. Sept. d. J. unter Verurtheilung des Anten zu Erstattung der seit dem 2. Juli. v. J. in dieser Instanz dem Aten verursachten, so wie der früheren Contumacial-Kosten, und unter Vergleichung der übrigen Prozeß-Kosten das von dem Richter nächstvoriger Instanz am 27. März 1817 ausgesprochene Urtheil lediglich bestätigt.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 6. Oktober wurde:

1. a) der gewesene Bürgermeister Johann Caspar Koch, von Ostdorf, Oberamts Balingen, wegen geheimer Nebenrechnung und Verwendung des ihm anvertrauten Commun-Vermögens zu unpas-

ſirlichen Ausgaben, welche durch den Gebrauch einer falſchen Rechnungs-Urkunde und durch concurrirende Beſtechung mehrerer Forſtbedienten erſchwert ſind, neben Erſtattung eines angemeſſenen Theils an den Unterſuchungs-Koſten, ſeiner zuvorkommenden Reſignation ungehindert, zur Entſetzung von ſeinem Amte, zu zehentägigem Gefängniß und zum Erſatz der auf obige Weiſe unterſchlagenen 91 fl. 20 kr. ſamt Zinſen, unter Vorbehalt des Regreſſes gegen diejenigen, welche an den von ihm beſtrittenen unerlaubten Zehrungen Theil oder von ihm Geſchenke angenommen, verurtheilt;

b) der geweſene Vogt Martin Schuler, von Oſtdorf, wegen Mitwiſſenſchaft, Zulaſſung und naher Theilnahme an obigen Vergehen des Bürgermeiſters Koch, deren er Läugnens unerachtet rechtlich als überführt angenommen worden, gleichfalls unter Verwerfung ſeiner freiwilligen Abdankung, neben Erſtattung eines angemeſſenen Theils an den Unterſuchungs-Koſten, und ſolidariſcher Verbindlichkeit zum Erſatze der verheimlichten und unpaſſirlich verwendeten Communal-Einnahmen, von ſeinem Amte entſetzt, und mit ſechstägigem Gefängniß belegt;

c) der geweſene Revierförſter Vollmer, von Leidringen, Oberamts Sulz, wegen der gegen ihn erhobenen ungebührlichen Geſchenk-Annahme von dem Commun-Vorſtande zu Oſtdorf, deren ſich derſelbe nach bereits über ihn verhängt geweſener Suſpenſion unter erſchwerenden Umſtänden ſchuldig gemacht hat, und deren er als überwieſen angenommen worden iſt, neben der bereits unterm 30. Sept. 1818 gegen ihn ausgeſprochenen Entlaſſung zu einer Wiederanſtellung für unfähig erklärt.

Am 9. Oktober iſt:

2. auf die zu Rottweil ſtattgehabte Unterſuchung verurtheilt worden:

a) der Schmidtknecht Martin Baiſch, von Oberdigisheim, Oberamts Balingen, wegen entfernten Verſuchs des Verbrechens der Münzfälſchung, deſſen er für überwieſen angenommen worden, mit Rückſicht auf mehrere mildernde Umſtände und unter Einrechnung eines Theils ſeines Arreſts zu ſiebenmonatlicher Zuchthausſtrafe, ſo wie zu Erſtattung ſeiner Haft- und $\frac{1}{5}$ der Unterſuchungs-Koſten;

b) der Schmidtknecht Johann Georg Kopf, von Dunningen, Oberamts Rottweil, wegen Mitrheberſchaft bei Verfertigung eines Münzgeräths zu dem von einem andern vorgenomme-

nen, jedoch sehr entfernten Versuch des Verbrechens der Münzfälschung mit Rücksicht auf mehrere mildernde Umstände und unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe, auch zum Ersatz seiner Haft- und eines Drittheils der Untersuchungs-Kosten.

Am 9. Oktober wurde ferner:

3. auf die zu Rottweil stattgehabte Untersuchung:

a) der suspendirte Zoll-Visitator Röhm, von Rottenmünster, wegen Erpressung, deren er, Läugnens ungeachtet, in Rechten für überführt angenommen worden, neben Verfällung in die Hälfte der Untersuchungs-Kosten und Entsetzung von der Stelle eines Zoll-Visitators mit dreiwöchiger Incarceration, und

b) der gleichfalls suspendirte Unter-Accifer und Zoller Herbst in Deislingen, wegen naher Hülfleistung bei Verübung jenes Verbrechens, sodann auch wegen anderwärtiger Dienst-Vergehen und Unordnung in Führung seiner Amts-Journale, neben Verurtheilung in die andere Hälfte der Untersuchungs-Kosten und Entfernung von seinen Stellen, mit vierzehentägiger Incarceration belegt.

An demselben Tag ist:

4. der suspendirte herrschaftliche Kastenknecht Johannes Wösner, von Dornhan, Oberamts Sulz, wegen des durch Verwendung der seiner Aufsicht anvertraut gewesenen Früchte in eigenen Nutzen gesetzten, übrigens bereits restituirten Frucht-Rests, neben Entsetzung von seiner Stelle, Unfähigkeits-Erklärung zu Versehung irgend eines öffentlichen Amtes und Verfällung in sämtliche Untersuchungs-Kosten zu sechswöchiger Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Am 16. Oktober wurde:

5. Clemens Sauer, von Honau, Oberamts Reutlingen, wegen mehrerer zwar kleiner und größtentheils ersetzter, jedoch wiederholter und gewerbsmäßig fortgesetzter Diebstähle, in Betracht, daß derselbe nach öfteren polizeilichen Correctionen wegen gleichen Vergehens bereits die dritte peinliche Strafe erstanden hat, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung sämtlicher Haft-, Azungs- und Untersuchungs-Kosten, so wie zum Schadens-Ersatz, so weit solcher noch nicht geleistet ist, zu zwei- und einhalbjähriger Zuchthausstrafe und zu nachheriger wenigstens ein- und einhalbjähriger

Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt.

Am 20. Oktober ist:

6. die zu Sulz in Untersuchung gekommene ledige Therese Burkhardt, von Hermatingen im Fürstenthum Sigmaringen, wegen wiederholten Vagirens, Concubinats und Umgangs mit Gaunern, zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe, so wie zum Ersatz ihrer Arrest-Kosten, unter Vorbehalt der Zuscheidung eines angemessenen Theils an den Untersuchungs-Kosten verurtheilt und zugleich verfügt worden, daß sie nach Erstehung ihrer Strafe aus den Königl. Staaten ausgewiesen und ihr deren Wiederbetreten bei Strafe untersagt werden solle.

Am 23. Oktober ist:

7. Martin Reinhardt, von Reusten, Oberamts Tübingen, wegen zahlreicher zwar kleiner, jedoch gewerbsmäßig verübter, dabei ausgezeichneter und nur zum Theil ersetzter Diebstähle, zu einer fünfzehnmonatlichen Festungsstrafe, so wie zum Ersatze des Schadens, seiner Haft- und eines angemessenen Theils an den Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden.

Am 26. Oktober wurde:

8. der ledige Schullehrer Isak Simon, von Wankheim, Oberamts Tübingen, wegen Ehebruchs, neben Entlassung von der Stelle eines öffentlichen Schullehrers und Verfällung in ein Drittel der Untersuchungs-Kosten mit zehnwöchiger Zuchthausstrafe belegt.

Am 27. Oktober wurde:

9. der Gerichtsschreiber Johann Georg Zinser, von Gärtringen, Oberamts Herrenberg, wegen Fälschung des Kaufbuchs durch einen unwahren Eintrag und hiernach in betrügerischer Absicht gefertigten gefälschten Extrakts, neben Entsetzung von seiner Stelle als Gerichtsschreiber und Gemeinderath, Unfähigkeits-Erklärung zu jedem öffentlichen Amte und Verfällung in sämtliche Untersuchungs-Kosten mit dreimonatlicher Zuchthausstrafe belegt.

Am 30. Oktober ist:

10. der Mezgermeister Jakob Schuh, von Tübingen, wegen entfernten Versuchs einer ehebrecherischen Nothzucht, gefährlicher Drohung gegen seine Ehefrau und wegen frechen Lügens und Läugnens vor der Obrigkeit, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze seiner Arrest-, so wie sämtlicher Untersuchungs-Kosten und unter Vorbehalt der civilrechtlichen Genugthuung für die von ihm mißhandelte Person zu fünfzehnmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Am 19. Oktober wurde:

der suspendirte Criminal-Rath Geßner, von Urach, wegen grober Verletzung seiner Amtspflicht nicht nur durch auffallende Verzögerung, sondern auch durch unförmliche und ganz illegale Behandlung mehrerer zum Theil wichtiger Untersuchungen, hiernächst wegen verübter, theils eigenmächtiger, theils betrügerischer Handlungen zu Bedeckung seiner Dienstnachläßigkeit, sodann wegen Mißbrauchs seines Amtes zu Bedrückung von Gefangenen und zu Gelderpressung von Parthieen, nicht weniger wegen Geschenk-Annahme, ferner wegen unerlaubten Einzugs herrschaftlicher Strafgelder und deren Verwendung in eigenen Nutzen, so wie endlich wegen fortgesetzter Unterschlagung einer bedeutenden Summe öffentlicher oder seiner besondern amtlichen Sorgfalt anvertrauter Gelder und beziehungsweise Effekten, und verübter mehrfältiger Betrügereien zu Bedeckung dieser Verbrechen, neben Cassation von der Stelle eines Criminal-Raths und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, zu einer von der Zeit seiner Einlieferung an den Strafort im December v. J. anlaufenden achtjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt, auch zu Erstattung seiner Haft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, so wie zum Ersatze des verursachten vollen Schadens samt Zinsen für verbunden erkannt.

Auf den Seiner Königlichen Majestät von dem Königl. Justiz-Ministerium zum Behuf etwaiger Begnadigung erstatteten Vortrag haben Höchstdieselben, vermöge Dekrets vom 22. v. M., zu einer Begnadigung Sich nicht bewogen gefunden, sondern verordnet, daß das Straf-Erkenntniß seinem ganzen Inhalte nach an dem Verurtheilten vollzogen werden soll.

2.) Civil-Senat.

Am 4. Oktober wurde:

1. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Spaichingen zwischen dem fürstlich Zeilschen Kaplan Hartmann zu Vollmaringen, Kl., Anten, und den Vorstehern der Gemeinde zu Dautmergen, Bekl., Aten, Zurückgabe sequestrirter Vermögensstücke oder deren Werth-Erstattung betreffend, das erstrichterliche Urthell bestätigt, und Ant

in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Am 6. Oktober ist:

2. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Spaichingen zwischen dem Waldhornwirth Hilzinger, von Tuttlingen, Kl., Anten, und Ignaz Merk, von Spaichingen, Bekl., Aten, Kauf-Contrakt betreffend, die von dem Kl., Anten, ergriffene Berufung wegen unterlassener Einreichung der Beschwerdeschrift innerhalb der gesetzlichen Nothfrist für verlassen erkannt, und Ant in die dadurch verursachten Kosten verfällt worden.

Am 11. Oktober wurde:

3. in der Nichtigkeits-Klagsache des Andreas Käz, von Remmingsheim, Kl., Anten, gegen die Wittwe Barbara Lumpp daselbst, cum curatore, Bekl., Aatin, ein Compensationsrecht betreffend, das von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Rottenburg am 17. Juli 1818 gefällte Erkenntniß wegen Incompetenz des gedachten Oberamtsgerichts unter Verfällung der Mitglieder desselben in die Kosten des Nichtigkeitsstreits cassirt, und die Einholung eines Erkenntnisses bei der Königl. Justiz-Retardaten-Commission angeordnet;

4. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Tübingen zwischen Jung Caspar Bauer, von Dettenhausen, Bekl., Anten, und Anna Maria, Christian Oßwalds Wittwe, cum curatore von da, und Consorten, Kl., Aten, Theilnahme am Ertrag von Obstbäumen betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß unter Vergleichung der Kosten erster und zweiter Instanz abgeändert, und auf Entbindung des Bekl. von der gegen ihn erhobenen Klage erkannt.

Am 13. Oktober ist:

5. die Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Rottenburg zwischen Johannes Adis, Schmidt daselbst, Bekl., Anten, und dem Nagelschmidt-Obermeister Bührer, von Ludwigsburg, Kl., Aten, eine Schuldforderung betreffend, sowohl wegen versäumter Appellations-Fatalien, als auch wegen mangelnder Appellationssumme für nicht hieher erwachsen erkannt, und Ant in die hierdurch verursachten Kosten verurtheilt worden.

Am 18. Oktober wurde:

6. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Nagold zwischen Michael Kirn, Rothgerber von Altenstaig, Kl., Anten, und den in den Akten benannten vormaligen Magistratsgliedern von da, Bekl., Aten, eine subsidiarische Klage betreffend, das

erſtrichterliche Erkenntniß, jedoch unter Aufhebung eines durch ſolches den Bekl., Aten, gemachten, nun als überflüſſig erkannten Beweisvorbehalts beſtätigt und auf Ausgleichung der Koſten zweiter Inſtanz erkannt;

7. in der Apellationsſache von dem Oberamtsgerichte Herrenberg zwiſchen dem Tuchſcheerer-Obermeiſter Lipp zu Stuttgart, Liquidanten, Anten, und der Gantmaſſe des Keßlers Johann Adam Probſt, von Gärtringen, Liquidatin, Atin, Ausſchluß der Forderung des Liquidanten betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an einer Beſchwerde verworfen, und Ant in die hierdurch verurſachten Koſten verurtheilt.

Am 24. Oktober iſt:

8. in der Appellationsſache von dem Oberamtsgerichte Balingen zwiſchen Jakob Gonſer, von Thailfingen, Bekl., Anten, und Dorothee Schöller, nun verehlichter Bizer daſelbſt, Kl., Atin, Kindes-Ernährung betreffend, die ergriffene Berufung wegen verſäumter Einreichung der Beſchwerdeſchrift für verlaſſen erkannt, und Ant in die dadurch veranlaßten Koſten verurtheilt;

9. in der Appellationsſache von dem Oberamtsgerichte Balingen zwiſchen Chriſtian Letſch, von Oſtdorf, Bekl., Anten, und Barbara Vogt, von Zillhauſen, Kl., Atin, Privatgenugthuung wegen unehelicher Schwängerung ꝛc. betreffend, auf gleiche Weiſe erkannt worden.

An demſelben Tage wurde:

10. der Ober-Juſtiz-Procurator Knapp zu Tübingen als Anwalt des Friedrich Smith aus Philadelphia mit ſeinem Geſuch um Erkennung der Wechſel-Prozeß-Execution gegen den Grafen von Arnsberg in Liebenzell, Oberamts Neuenbürg, wegen einer Forderung von 2219 fl. ſamt Zinſen und Koſten ab- und mit dieſer Forderung an das Königl. Baieriſche Landgericht zu München als Univerſal-Concursgericht für das Graf von Arnsbergiſche Schuldenweſen verwieſen.

Am 25. Oktober wurde:

11. in der Appellationsſache von dem Oberamtsgerichte Freudenſtadt zwiſchen Jak. Fried. Schrägle, Müller zu Neunek, Bekl., Anten, und Andreas Trük, Müller daſelbſt, Kl., Aten, eine Brenn- und Bauholz-Gerechtigkeit betreffend, der erſtrichterliche Beſcheid beſtätigt, und Ant in die Prozeß-Koſten zweiter Inſtanz verurtheilt;

12. in der Apellationsſache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Sulz zwiſchen Conrad Schirle, von Leinſtetten, Kl., Anten, und Johannes Schwarz von

da, Bekl., Aten, ein Leibgeding betreffend, das erstrichterliche Urtheil reformirt, und Bekl., At, in der Hauptsache bedingt condemnirt unter Ausgleichung der Prozeß-Kosten.

Am 31. Oktober wurde:

13. in der Rechtssache erster Instanz zwischen den Erben des verstorbenen Kaufmanns Christoph Friedrich Jenisch, von Stuttgart, Kläger, und der Gräfin Amalie Uexküll-Gyllenband, geb. von Göllnitz zu Rottenburg, Bekl., eine Waaren-Forderung betreffend, der Beklagtin die feierliche Abschwörung eines Haupt-Eides auferlegt, und dieselbe im Fall der Ablegung desselben von der Klage entbunden unter Compensation der Kosten, im Fall der Eides-Verweigerung aber die Beklagte sowohl in der Hauptsache als in die Kosten verurtheilt.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 3. Oktober ist:

1. der bei dem Oberamtsgerichte Aalen in Untersuchung gestandene Melchior Bellnagel, von Oberkochen, wegen absichtlicher Körper-Verletzung zu drei- und einhalbmonatlicher Festungs-Arbeit verurtheilt, wegen des Kostens- und Entschädigungs-Punkts aber die Entscheidung ausgesetzt worden.

Am 10. Oktober wurde:

2. Gottlieb Karr, von Ebingen, Oberamts Balingen, welcher bei dem Oberamtsgerichte Aalen zur Untersuchung kam, wegen wiederholt verübter Fälschung einer öffentlichen Urkunde, und wegen wiederholt zu Schuld gebrachter Widersetzlichkeit gegen die Polizei, neben Bezahlung aller Kosten zu einer zweimonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger zweimonatlicher Reclusion in einem Zwangs-Arbeitshause verurtheilt.

Am 17. Oktober wurde:

3. der Steuer-Einbringer Johann Christian Drießlein, von Waldenburg, welcher bei dem Oberamtsgerichte Oehringen in Untersuchung stand, wegen eigenmächtiger Erhebung des sich selbst ausgesetzten, von der Behörde jedoch nicht genehmigten Gehalts aus seiner Amtskasse, neben dem Ersatze der unbefugt erhobenen Gelder, so weit dieser nicht bereits geleistet ist, samt Verzugs-

zinsen von der Zeit der unbefugten Erhebung der Gelder an, sodann neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, von seiner Stelle als Steuer-Einbringer entfernt, und mit einer Geldstrafe von zehn Reichsthalern belegt.

Am 19. Oktober ist:

4. der bei dem Oberamtsgerichte Heidenheim in Untersuchung gekommene Siegmund Krügel, von Augsburg, wegen großen einfachen und ersetzten, aber wiederholten Diebstahls, neben Zahlung sämtlicher Kosten zu achtzehnmonatlicher Festungsstrafe nebst einem Willkomm von 25 Stockstreichen verurtheilt, und verfügt worden, daß derselbe nach Ablauf seiner Strafzeit an seine Obrigkeit in Augsburg unter der Verwarnung, die Königlich Württembergische Staaten nicht mehr zu betreten, abzuliefern sey.

An demselben Tage wurde:

5. gegen Burkhard Hofmann, von Neustädtlein, Oberamts Crailsheim, der von dem Oberamtsgerichte Oehringen untersucht worden ist, wegen kleinen und restituirten, aber dritten Diebstahls, neben Bezahlung aller Kosten eine einjährige Festungsstrafe und nachherige dreimonatliche Reclusion in einem Zwangs-Arbeitshause erkannt, die weiteren gegen denselben vorgekommenen Bezüchte aber wurden als unerwiesen auf sich beruhen gelassen.

Am 21. Oktober wurden:

6. die bei dem Oberamtsgerichte Welzheim in Untersuchung gestandenen

a) Gottfried Oertle, von Oberurbach, wegen des mit Christine Wörner, von Walkersbach, verübten Ehebruchs und nachher im Wittwenstande geführten Concubinats, neben Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zuchthausstrafe in Gotteszell, und

b) gedachte Christine Wörner, von Walkersbach, wegen gleicher Vergehen, neben Bezahlung ihrer Arrest- Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, ebenfalls zu viermonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg, unter Vorbehalt einer weitern Strafe wegen ihrer vierten Scortation, verurtheilt.

An demselben Tage wurde ferner:

7. der Flurschütze Caspar Klee, von Markolsheim, Oberamts Mergentheim, wegen unbefugter Veräußerung von Holz aus dem Gemeindewald cassirt, und neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung von $\frac{1}{2}$ der Untersuchungs-Kosten,

zu vierzehentägiger Gefängnißstrafe, auch

8. die bei dem Oberamtsgerichte Heidenheim in Untersuchung gekommenen

a) Xaver Kopp, ledig, Musikant von Lautern, wegen großen durch Einsteigen qualifizirten, und durch Führung von Waffen gefährlichen, in Gesellschaft verübten Diebstahls, sodann wegen Scortation, Mißhandlung einer Weibsperson und gerichtlich vorgebrachter Lügen, neben dem Ersatz des Entwendeten und Bezahlung sämtlicher Kosten, zu drei- und einhalbjähriger Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt;

b) Fidel Kopp, von Lautern, wegen Theilnahme an dem Diebstahl seiner Söhne Georg und Xaver Kopp und wegen hartnäckigen Läugnens vor Gericht, neben Bezahlung seiner Arrest- und Azungs-Kosten, zu viermonatlicher Zuchthausstrafe in Gotteszell, und

c) Ursula Kopp, von Lautern, Ehefrau des Fidel Kopp, wegen gleichen Vergehens, in Erwägung, daß sie schon einmal wegen nachgefolgter Begünstigung eines von ihrem Sohne Georg verübten Diebstahls bestraft worden, neben Bezahlung ihrer eigenen Arrest- und Azungs-Kosten, zu viermonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg verurtheilt.

Am 24. Oktober ist:

9. gegen Eva Regina Gaufer, von Niedernhall, Oberamts Künzelsau, welche bei dem Oberamtsgerichte daselbst in Untersuchung stand, wegen wiederholten in Genossenschaft verübten kleinen Diebstahls, neben Ersatz des Schadens, Bezahlung ihrer Arrest-Azungs-, und $\frac{3}{8}$ der Untersuchungs-Kosten, unter solidarischer Verbindlichkeit mit ihrer Coinculpatin, eine viermonatliche Zuchthausstrafe in Ludwigsburg mit, ihrer kränklichen Leibesbeschaffenheit angemessener Arbeit; sodann

10. gegen Jakob Benz, von Apfelbach, Oberamts Mergentheim, wegen attentirter Sodomie, neben dem Ersatz der Arrest- und Azungs- und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten eine einjährige Zuchthausstrafe in Markgröningen erkannt; auch

an demselben Tage:

11. Johann Georg Wießner zu Mergentheim, welcher bei dem dortigen Oberamtsgerichte in Untersuchung gekommen ist, wegen begangener Fälschung einer öffentlichen Urkunde, von seiner Stelle als Thorwart entfernt, und neben

Bezahlung sämtlicher Kosten zu vierwöchiger Festungsstrafe verurtheilt worden.

Am 31. Oktober wurde:

12. der bei dem Oberamtsgerichte Gmünd zur Untersuchung gezogene Anton König, von Schlechtbach, Oberamts Gaildorf, wegen mehrerer kleiner Diebstähle, unter welchen ein qualifizirter Diebstahl, der zugleich als wiederholter Diebstahl im rechtlichen Sinne sich darstellt, und zwei unter erschwerenden Umständen verübt sich befinden, desgleichen wegen kleiner Unterschlagungen und wegen wiederholten Vagirens, neben dem Ersatz des Schadens und Bezahlung aller Kosten, zu sechsmonatlicher Festungsstrafe und nachheriger dreimonatlicher Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshause verurtheilt.

An demselben Tage sind:

13. Adam Stüzlein, Adam Rößlein und Martin Dehner, von Archshofen, Oberamts Mergentheim, welche bei dem Oberamtsgerichte daselbst in Untersuchung gestanden, wegen mit Mißhandlung verbundener Widersetzlichkeit gegen einen Gensd'armes, deren sie für überwiesen angenommen wurden, neben dem Ersatz des verursachten Schadens und Bezahlung von ¾ der Untersuchungs-Kosten, unter solidarischer Verbindlichkeit, und zwar Stüzlein und Dehner jeder mit fünfmonatlicher Festungs- und Rößlein mit fünfmonatlicher Zuchthaus-Strafe in Markgröningen belegt worden.

2.) Civil-Senat.

Am 2. Oktober wurde:

1. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Gmünd zwischen dem ledigen Cyriak Oechsle, von Strasdorf, Beklagten, Appellanten, und der ledigen Elisabethe Burger, von Steinbach, Oberamts Eßlingen, Klägerin, Appellatin, Vaterschaft, Kindes-Ernährung und Privatgenugthuung betreffend, die Berufung wegen versäumter Nothfrist der 90 Tage zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt, und Appellant in die Kosten der zweiten Instanz verurtheilt.

An demselben Tage ist ferner:

2. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Künzelsau zwischen dem vormaligen Stadtschultheißen Fischer zu Künzelsau, Liquidanten, Appellanten, und dem Amtsbürgermeister Glock daselbst, als Curator der alt Christoph Bühl'schen Gantmasse, Liquidaten, Ap-

pellaten, Vorzugsrecht betreffend, die Berufung wegen versäumter peremtorischer Frist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt, und Appellant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt worden.

Am 9. Oktober wurde:

3. das Erkenntniß des Oberamtsgerichts Ellwangen in der Appellationssache des Johann Maurer, von Giengen, Oberamts Heidenheim, Beklagten, Appellanten, gegen Franz Haz auf der Ludwigsmühle, Kläger, Appellaten, Schuldenlosung und daraus hergeleitete Entschädigungs-Ansprüche betreffend, mit Beweis-Nachlaß über ein neues faktisches Vorbringen in der Appellations-Instanz bestätigt, unter Vergleichung der Kosten.

Am 11. Oktober wurde:

4. die Conkurssache des zu Wilna verstorbenen Hauptmanns von Glock, von Schwäbisch-Hall, durch Verweisung erledigt.

Am 18. Oktober ist:

5. der von dem Bauer Michael Feuchter zu Rükertsbronn, Oberamts Hall, gegen eine Verfügung des Oberamtsgerichts daselbst, in Betreff der Taxation seines Waldes, ergriffene Rekurs verworfen worden.

Am 23. Oktober wurde:

6. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Oehringen zwischen dem fürstl. Hohenloheschen Ober-Rentamt daselbst, Liquidanten, Appellanten, und mehreren Conkursgläubigern des gewesenen herrschaftlichen Küfers Johann Friedrich Wimpfheimer zu Langenbeutingen, Mit-Liquidanten, Appellaten, und Mit-Appellanten, Lokation im Conkurs des gedachten Küfers Wimpfheimer betreffend, das unterrichterliche Erkenntniß abgeändert, unter Vergleichung der in erster und zweiter Instanz von beiden Theilen aufgewandten Prozeß-Kosten.

An demselben Tage wurde:

7. die Rekurssache des Melchior Ruk, von Mulfingen, Oberamts Künzelsau, wider das gegen ihn gefällte Gant-Erkenntniß des Oberamtsgerichts Künzelsau durch Ordination erledigt.

Am 30. Oktober ist:

8. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Crailsheim zwischen Lazarus Salomon daselbst, Beklagten, Producten, Appellanten, und Michael Mak, vom Schweizerhof, Kläger, Producenten, Appellaten, eine Beholzungs-Gerechtigkeit betreffend, die Berufung wegen versäum-

ter peremtorischer Frist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt, und Appellant in die Kosten der zweiten Instanz verurtheilt werden; auch wurde

9. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Gaildorf zwischen Regine Noller, von Wolfenbrük, Klägerin, Appellantin, und Barbara Jung, von Münster, Beklagtin, Appellatin, eine Forderung von 500 fl. nebst Zinsen betreffend, auf Beweis erkannt, und endlich

10. der von den Caspar Haag'schen Eheleuten zu Forchtenberg, Oberamts Oehringen, gegen ein von dem Oberamtsgerichte daselbst wider sie ausgesprochenes Gant-Erkenntniß ergriffene Rekurs verworfen.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 2. Oktober wurden:

1. auf die von dem Oberamtsgerichte Münsingen geführte Untersuchungen verurtheilt: Scribent Christian Friedrich Weyffer, von Stuttgart, wegen eines mittelst Anmaßung öffentlicher Gewalt verübten großen Betrugs, so wie wegen seines, durch Fälschung und Gewerbsmäßigkeit erschwerten, unbefugten Memorialienschreibens, neben Verfällung in die Kosten- und den Schaden-Ersatz, unter Berücksichtigung der gegen ihn früher schon wegen Fälschung und Betrugs erkannten mehrfachen Strafen, zu einer Festungsstrafe von einem Jahr und zehen Monaten, mit einer seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Beschäftigung;

2. Johann Lamparter, von Wittlingen, wegen vorsätzlicher Mißhandlung und bedeutender Verwundung der Katharina Eberhard, von Gaisbeuren, so wie wegen versuchten Unzucht-Vergehens, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz der Heilungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, zu einer sechsmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe.

Am 3. Oktober wurde:

3. auf die von demselben Oberamtsgerichte geführte Untersuchung gegen Christian Griesinger, von Gruorn, wegen sieben erster zum Theil großer und unter erschwerenden Umständen verübter Diebstähle, so wie wegen einer an seinem Dienstherrn begangenen Unterschlagung, ferner wegen Hazardspiels und Unzucht-

Vergehens, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des gestifteten Schadens, so weit dies nicht bereits geschehen ist, und Verfällung in sämtliche Kosten, eine Festungs-Arbeitsstrafe von einem Jahre und acht Monaten erkannt;

ferner wurden:

4. die bei dem Oberamtsgerichte Ravensburg in Untersuchung gekommenen Inquisiten:

a) Magdalena Deigendesch, von Halbertshofen, im Königreich Baiern, wegen vier zwar kleiner und ersetzter, aber in Genossenschaft verübter Diebstähle, welche zugleich deren zweiten Diebstahl im rechtlichen Sinne bilden, so wie wegen versuchter Theilnahme an zwei kleinen Diebstählen, sodann wegen Landstreicherei und Bettelns, endlich wegen frechen und beharrlichen Lügens und Läugnens vor Gericht, zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg;

b) Ottilia Kohler, von Behlingen im Königreich Baiern, wegen gleicher Vergehen zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe zu Markgröningen verurtheilt, wobei zugleich bestimmt wurde, daß von jedem der beiden Inquisiten ein angemessener Theil der Kosten übernommen, auch dieselbe nach erstandener Zuchthausstrafe, unter Strafbedrohung auf den Wiederbetretungsfall, aus den Königl. Staaten ausgewiesen und an das Königl. Baierische Landgericht Ursberg eingeliefert werden sollen.

Am 9. Oktober ist:

5. gegen die ledige Agnes Eccard, von Erbisreute, welche zu Biberach in Verhaft und Untersuchung kam, wegen fortgesetzten liederlichen Lebenswandels und mehrjähriger Landstreicherei, neben Zuscheidung sämtlicher Kosten, vier- und einhalbmonatliche Zuchthausstrafe zu Markgröningen, und nachherige Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten, erkannt, und dabei verordnet worden, die Eccard nach ihrer Entlassung aus dem Zwangs-Arbeitshause unter strenge ortspolizeiliche Aufsicht zu setzen.

Am 12. Oktober wurden verurtheilt:

6. der bei dem Oberamtsgerichte Göppingen in Untersuchung gekommene Johannes Hübsch, Küfer zu Aufhausen, wegen kleinen, aber wiederholten Betrugs, wegen kleinen und einfachen Diebstahls, so wie wegen wiederholten Vagirens, neben Verfällung in den Kosten- und und Schaden-Ersatz zu ein- und ein-

halbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf drei Monate;

7. auf die von dem Oberamtsgerichte Ulm geführte Untersuchung:

a) Konrad Weil, von Wellheim, wegen mehrjährigen Concubinats, so wie wegen polizeiwidrigen Herumziehens und wegen Lügen vor Gericht, zu fünfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe;

b) Euphrosina Merz, von Zang, wegen gleicher Vergehen zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe zu Markgröningen;

zugleich wurde jedem dieser beiden Inquisiten ein angemessener Theil an den Untersuchungs-Kosten zugeschieden.

Am 16. Oktober wurde:

8. auf den Grund der von dem vormaligen Criminal-Amt zu Göppingen geführten Untersuchung dem Johann Nepomuk Schwarz, von Böhmenkirch, wegen Verwundung mit bleibendem Schaden, neben Verfällung in die Inspektions- und Heilungs-Kosten des Verwundeten, so wie in sämtliche Untersuchungs-Kosten, eine Festungs-Arbeitsstrafe von sechs Monaten zuerkannt;

9. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Ulm in Untersuchung gekommenen Fridolin Germann, von Bätzschwil im Kanton St. Gallen, wegen Angabe eines falschen Namens vor mehreren Königl. Gerichtsstellen, so wie wegen wiederholten verbotswidrigen Betretens der Königlichen Staaten, ferner wegen mittelst Fälschung verübten großen Betrugs, endlich wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, unter Einrechnung eines Theils der im Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bereits erstandenen Einsperrung, neben der Verbindlichkeit zum Schaden- und Kosten-Ersatz, eine siebenmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe mit derbem Abschied ausgesprochen, zugleich aber erkannt, daß derselbe nach erstandener Strafe unter Androhung empfindlicherer Ahndung auf den Wiederbetretungsfall aus dem Königreich ausgewiesen, und zur Bestrafung des in der Schweiz verübten Diebstahl-Vergehens wohlverwahrt an die betreffende Gerichtsbehörde ausgeliefert werden solle.

Am 19. Oktober ist:

10. Martin Röck, von Herbertingen, auf die von dem Oberamtsgerichte Saulgau geführte Untersuchung wegen des an seinen Gläubigern begangenen Betrugs und einer mit demselben concurrirenden Ver-

letzung der an Eidesstatt gegebenen Zusicherung, neben Verurtheilung in einen angemessenen Theil der Untersuchungs-Kosten mit einjähriger Festungs-Arbeitsstrafe belegt worden.

Am 23. Oktober wurden verurtheilt:

11. die bei dem Oberamtsgerichte Leutkirch in Verhaft und Untersuchung gekommene Crescentia Müller, von Herlazhofen, wegen Mitürheberschaft an einem in Genossenschaft verübten und die Summe eines großen im rechtlichen Sinne weit übersteigenden Diebstahls, neben Verfällung in den Ersatz des Schadens und eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten zu einer fünfmonatlichen Zuchthausstrafe zu Markgröningen;

12. auf die von dem Oberamtsgerichte Geißlingen geführte Untersuchung, Veronica Schmid, von Unterböbingen, wegen zwar kleinen und ersetzten, aber in Genossenschaft verübten und im rechtlichen Sinne vierten Diebstahls, neben Zuscheidung ihrer Arrest- Azungs- und eines angemessenen Theils der Untersuchungs Kosten, zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg und nachheriger Einsperrung im Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von fünf Monaten;

13. der bei dem Oberamtsgerichte Riedlingen in Untersuchung gekommene Johann Georg Maurer, von Altshausen, wegen zwar kleinen und ersetzten, aber unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls, welcher als dessen dritter im rechtlichen Sinne erscheint, neben Verfällung in sämtliche Untersuchungs-Kosten, zu siebenmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf drei und einen halben Monat.

Am 30. Oktober wurde:

14. der resignirte Bürgermeister Christian Seyfang, von Aichelberg, welcher bei dem Oberamtsgerichte Kirchheim in Untersuchung kam, wegen mehrmals wiederholter Betrügereien, neben Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes und Zuscheidung eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten mit einer fünfmonatlichen, seinem Alter und seiner schwächlichen Constitution angemessenen Festungs-Arbeitsstrafe belegt;

15. auf die von demselben Oberamtsgerichte geführte Untersuchung Apollonia

Ott, von Blaubeuren, wegen acht kleiner, einfacher und großen Theils restituirter Diebstähle, welche den dritten Rückfall der Inquisitin begründen, sodann wegen Unterschlagung, unzüchtigen Lebens und Landstreicherei, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu einjähriger Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg mit Willkomm, und zu nachheriger Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, aber wenigstens auf die Dauer von einem halben Jahre verurtheilt.

Am 31. Oktober wurden verurtheilt:

16. auf die von dem Oberamtsgerichte Saulgau vorgenommene Untersuchung, Carl Bücheler, vormaliger Heiligenpfleger zu Herbertingen, wegen durch Kassen-Eingriffe gesetzten bedeutenden Kassenrests und damit concurrirender, durch vorsätzlich unterlassene einnahmliche Verrechnung eines abgelösten Capitals verübter Fälschung, neben Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes und Verfällung in die Untersuchungs-Kosten, so wie zum Ersatz der Restsumme samt Zinsen, vom Tage der Anerkennung des Rests an, zu dreijähriger Zuchthaus-Strafe zu Gotteszell;

11. der bei dem Oberamtsgerichte Leutkirch in Untersuchung gekommene Anton Herrmann, von Thannheim, wegen versuchter Wilderei und unter lebensgefährlicher Drohung gegen einen Forstdiener verübter gewaltsamer Widersetzlichkeit, ferner wegen Gewehr-Verheimlichung, neben Zuscheidung sämtlicher Kosten und Confiskation seiner Gewehre, zu achtmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, so wie zu einer Geldbuße von 20 Pfd. Heller und zwei kleinen Freveln;

18. auf die bei dem Oberamtsgerichte Ravensburg Statt gehabte Untersuchung, Johannes Steinbach, von Rupprechtsbrugg, wegen Wanderbuchs-Fälschung und wiederholter Landstreicherei, neben Verfällung in die Untersuchungs-Kosten, zu zweimonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriget Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten.

2.) Civil-Senat.

Am 6. Oktober wurde:

1. in der nicht gehörig verhandelten Streitsache des gemeinschaftlichen Oberamts Riedlingen, Namens der Heiligen-Fabrik zu Altheim, die Veräußerlichkeit oder Verpfändbarkeit der Nagelschmied Fischer'schen, zur Kirchen-Fabrik Altheim jeden Falls gültbaren Güter betreffend, die Entscheidung des Oberamtsgerichts Riedlingen, auf die von dem gemeinschaftlichen Oberamte daselbst im Wege des Recurses vorgebrachte Beschwerde, aufgehoben.

Am 10. Okober wurde:

2. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Ravensburg zwischen Michael Hämmerle, von Altdorf, Kl., Anten, Inten, und Ignaz Günter von da, Bekl., Aten, Iaten, die Unterhaltung eines Garten-zauns betreffend, Ant gegen das desertorische Erkenntniß wegen versäumter gesetzlicher Nothfrist zu Einreichung des Beschwerden-Libells, nach hergestelltem Beweise, daß solche durch die Schuld des Sachwalters versäumt worden, wieder in den vorigen Stand eingesetzt, jener mit einer Fiscalstrafe belegt, und weitere Verhandlung angeordnet;

3. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Waldsee zwischen Matthias Reher, von Ried, Kl., Anten, und dem Gräflich Königsegg'schen Jäger Gasser, von Aulendorf, Bekl., Aten, Schadloshaltung betreffend, die Berufung wegen nicht appellabler Summe des Streitobjekts, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz, verworfen.

Eben so wurde erkannt:

4. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Blaubeuren zwischen Christoph Rupp, von Seissen, Bekl., Anten, und Michael Mahler, von Weiler, Kl., Aten, Entschädigung für Liedlohn betreffend.

Am 17. Oktober ist:

5. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Saulgau zwischen Johann Georg Kober, Maier im Thiergarten, Kl., Anten, und Johann Georg Volk, von Pfullingen, Bekl., Aten, Abrechnung und darauf sich gründende Zahlungs-Verbindlichkeit betreffend, die Berufung wegen innerer Grundlosigkeit, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten zweiter Instanz verworfen worden.

Am 20. Oktober wurde:

6. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Biberach zwi-

schen dem Eisenhändler Lieb daselbst, Kl., Anten, und Fidel Winter, von Beuren, Bekl., Aten, einen Pferdetausch betreffend, das von gedachtem Oberamtsgerichte gefällte Erkenntniß, unter Vergleichung der Kosten zweiter Instanz, bestätigt.

Am 24. Oktober wurde:

7. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Münsingen zwischen dem Wirth Alois Sez, von Zwiefaltendorf, Kl., Anten, und Carl Schmid, Nicolaus Stemmer, auch Johannes Knupfer, von Pfronstetten, Bekl., Aten, Gesellschafts- und Theilungs-Klage betreffend, die gegen ein blos prozeßleitendes Dekret eingewandte Berufung, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, von Amtes wegen verworfen;

8. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Tettnang zwischen den Gebhard Lachenmayer'schen Eheleuten in Kreßbrunn, Bekl., Anten, und den Gebrüdern Förster, von Nonnenhorn, Kl., Aten, das Urtheil erster Instanz wieder aufgehoben, und die Akten der Justiz-Retardaten-Commission in Rottenburg zur Ertheilung eines Erkenntnisses zugefertigt.

Am 31. Oktober wurde:

9. die gegen die Beweis-Desert-Erklärung eingewandte Berufung in der vor dem Oberamtsgerichte Wiblingen verhandelten Rechtssache des Xaver Reinbold, von Dietenheim, Bekl., Anten, gegen Martin Schwärzler, von Langenau, Kl., Aten, Schuldforderung betreffend, wegen innerer Grundlosigkeit unter Verurtheilung des Anten in die Kosten verworfen;

10. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Geißlingen zwischen der Gemeinde Neidlingen, Antin, und der Gemeinde Wiesenstaig, Atin, Weg-Reparation betreffend, das von gedachtem Oberamtsgerichte gefällte Erkenntniß, unter Vergleichung der Kosten, theils bestätigt, theils abgeändert;

11. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Göppingen zwischen Johann Georg Hoyler, von Hochdorf, Jaten, Anten, und seinem Eheweib Agnes Margaretha, geb. Mühlhäuser, Jntin, Atin, Alimenten-Beitrag betreffend, die eingewandte Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, für verlassen erklärt.

Stuttgart den 29. November 1820.

Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 68.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 2. December 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Entschließung vom 24. v. M. die erledigte Pfarrei Ilshofen, Dekanats Hall, dem Pfarrer Cranz zu Altenstaig-Dorf, Dekanats Wildberg;

die erledigte Pfarrei Hundersingen, Dekanats Münsingen, dem Vikar M. Lechler zu Pfeffingen, Dekanats Balingen;

die erledigte Pfarrei Hopfigheim, Dekanats Marbach, dem Repetenten M. Eidenbenz in Tübingen, und

vermöge Entschließung vom 25. v. M. die erledigte katholische Pfarrei Dalkingen, Oberamts Ellwangen, dem Professor Fuchs am Gymnasium zu Ellwangen gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge Resolution vom nämlichen Tage an die Stelle des zum Revisor bei der Finanz-Kammer in Ulm ernannt gewesenen, von dieser Stelle aber wieder entbundenen vormaligen Theater-Cassiers Pfizenmaier, den bisherigen Cameral-Verwalter Weißmann, von Zwiefalten, auf sein Ansuchen und mit Vorbehalt des Ranges als Cameral-Verwalter, zum Revisor bei der Finanz-Kammer in Ulm zu ernennen geruht.

Ferner haben Höchstdieselben durch Dekret vom 18. v. M. die Aktuarostellen bei den Oberamtsgerichten

zu Cannstadt dem Referendär zweiter Classe bei dem Königl. Gerichtshofe zu Ellwangen, Wocher;

zu Leonberg dem Referendär zweiter Classe bei dem Königl. Gerichtshofe zu Ulm, Panzer;

zu Hall dem dortigen Oberamtsgerichts-Assistenten Steinhofer;

zu Oehringen dem dortigen Oberamtsgerichts-Assistenten Frick, und

zu Tübingen dem dortigen Oberamtsgerichts-Assistenten Bierer,

welche sämtlich die angeordnete einjährige Dienst-Probezeit zur Zufriedenheit der ihnen vorgesetzten Stellen erstanden, gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. des Ministerium des Innern.

Warnung gegen falsche Sechs-Kreuzerstücke.

Nach einer Mittheilung der Großherzogl. Badenschen Polizei-Behörde in Karlsruhe ist daselbst ein Falschmünzer, Namens Johann Rudolph Mayer aus Aarau, in Untersuchung, welcher seit einiger Zeit falsche Badensche Sechs-Kreuzerstücke in Umlauf gebracht hat. Dieselbe enthalten: a) Auf der Aversseite das Brustbild des Großherzogs mit der Umschrift: LUDWIG GROSHERZOG VON BADEN 1819, und b) auf der Reversseite das Badische Herzschildwappen, auf dessen rechter Seite die Zahl 6, auf der linken aber der Buchstabe K steht; sie sind von purem Messing, und zeichnen sich von den ächten vorzüglich darin aus, daß a) sie etwas größer sind, b) ihr Gepräge unvollkommen und nicht genug erhaben ist, c) die Randgravirung meistens halbzirkelförmig die Umschrift umgiebt, und umgekehrt die Umschrift sich in den Rand verliert und dadurch undeutlich wird, und daß endlich d) sie bei ihrem Angriff schmutzig scheinen, und nach Abreibung der nur sparsam aufgetragenen Versilberung die Messingfarbe sichtbar wird, wodurch sich auch der Unkundige leicht von ihrer Unächtheit überzeugen kann.

Außerdem wurden bei diesem Falschmünzer noch folgende nachgeprägte Münzen und Münzstempel vorgefunden:

1) Königlich Würtembergische Sechs-Kreuzerstücke. Diese enthalten das Gepräge von 1807 und zwar: a) auf der Aversseite die verschlungenen Buchstaben FR, mit der Umschrift: KÖNIGLICH WIRTHENBERGISCHE SCHEIDEMÜNZE; b) auf der Reversseite das Königl. Würtembergische Herzschildwappen, und unter diesem die Jahrzahl 1807.

2) Ein Großherzogl. Badischer Münzstempel, enthaltend: a) auf der Aversseite das Großherzogl. Herzschildwappen, mit der Umschrift: GROSHERZOGTHUM BADEN 1817, und b) auf der Reversseite die Aufschrift: 6 KREUZER, mit einem Laubkranze umgeben.

3) Ein weiterer Großherzogl. Badischer Münzstempel, enthaltend: a) auf der Aversseite das Großherzogliche Herzschildwappen, mit der Umschrift: GROSHERZOGTHUM BADEN 1816, und b) auf der Reversseite die Aufschrift: 6 KREUZER, mit einem Laubkranze umgeben.

4) Ein Königlich Würtembergischer Münzstempel, enthaltend: a) auf der Aversseite ein W. mit aufgesetzter Krone, von einem Laubkranze umgeben, und b) auf der Reversseite die Aufschrift: VI KREUZER, 1818. mit der Umschrift: KÖNIGLICH WIRTHENBERGISCHE SCHEIDEMÜNZE.

5) Ein Herzogl. Nassauischer Münzstempel, enthaltend: a) auf der Aversseite das Herzogl. Nassauische Herzschildwappen, mit der Umschrift: HERZOGLICH NASSAUISCHE SCHEIDEMÜNZE, und b) auf der Reversseite die Aufschrift: 6 KREUZER 1819. von einem Laubkranze umgeben.

6) Ein Großherzogl. Hessischer Münzstempel, enthaltend a) auf der Aversseite das Großherzogl. Hessische Herzschildwappen, mit der Umschrift: GROSHERZOGTHUM HESSEN; b) der Reversstempel fehlt.

Es wird dieses zur Warnung des Publikums bekannt gemacht, und zugleich werden sämtliche Oberämter des Königreichs angewiesen, auf die Verbreitung solcher falschen Münzen aufmerksam zu seyn, und wenn sie sich im Umlauf zeigen sollten, dieselbe einzufordern und zur weitern Verfügung hieher einzusenden.

Stuttgart den 18. November 1820.

v. Otto.

2. Des Königl. katholiſchen Kirchenraths.

Die Einführung von Präceptor M. Memmingers kleiner Grographie in den katholiſchen deutſchen Elementarſchulen betreffend.

Um die Einführung „der kleinen Beſchreibung oder Geographie und Geſchichte von Württemberg von J. D. S. M. Memminger, Stuttgart und Tübingen bei Cotta 1820“ in den deutſchen Schulen zu erleichtern, wird den Schul-Inſpektoren und Lokal-Schul-Commiſſionen aufgegeben, nach und nach mehrere Exemplare zu der Schulbücher-Sammlung eines jeden Orts aus den Schulfonds und den, §. 27 der allgemeinen Schul-Ordnung angedeuteten, Mitteln anzuſchaffen, und den vermöglicheren Eltern die Ankaufung der kleinern Geographie für ihre Kinder zu empfehlen.

Stuttgart den 9. November 1820.

Camerer.

3. Des Königl. evangeliſchen Conſiſtorium.

Schul-Conferenz-Direktoren betreffend.

Man hat den Pfarrer Kansler zu Oberroth, da dieſer Ort der Gaildorfer Diöceſe zugetheilt worden iſt, von der Direktion der zweiten Schullehrer-Conferenz in der Backnanger Diöceſe unter Bezeugung der Zufriedenheit mit ſeinen geleiſteten Dienſten enthoben, und dieſe dem Pfarrer Scholl zu Kirchenkirnberg übertragen.

Stuttgart den 14. November 1820.

Wächter.

Dienſt-Erledigung.

Durch das am 17. vorigen Monats erfolgte Ableben des Pfarrers Rehm iſt die katholiſche Pfarrei Renningen, Oberamts Geislingen, erledigt worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 69.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch den 6. December 1820.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Entschließung vom 26. v. M. die erledigte Pfarrei Böckingen, Dekanats Heilbronn, dem Vikär M. Schott in Neuffen gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 28. v. M. die erledigte Registrators-Stelle bei dem Königl. Gerichtshofe zu Ellwangen dem bisherigen zweiten Registrator bei dem Königl. Gerichtshofe zu Tübingen, v. Schott, übertragen;

dagegen den bisherigen zweiten Registrator bei dem Königl. Gerichtshofe in Ulm, Gebhardt, in gleicher Eigenschaft zu dem Königl. Gerichtshofe in Tübingen, seinem Wunsche gemäß, versetzt, und

zum zweiten Registrator bei dem Königl. Gerichtshofe in Ulm den bisher im Ruhestand befindlich gewesenen Ober-Polizei-Commissär Weng daselbst ernannt.

Am 11. v. M. wurde dem bisherigen Repetenten des katholischen Convikts in Tübingen, Andreas Kolb, von Weil der Stadt, das neu errichtete Ober-Präzeptorat an der lateinischen Schule zu Gmünd, und

am 20. v. M. das erledigte zweite

Präceptorat an der lateinischen Lehranstalt zu Eßlingen dem früher bei derselben angestellt gewesenen Lehrer der Arithmetik und Geographie, Georg Herzog, von Schmiden, Oberamts Cannstadt, übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

In Betreff der Prüfungen im Justiz-Departement.

Nachstehender Auszug aus der von Seiner Königlichen Majestät genehmigten Dienst-Prüfungs-Instruktion für das Königl. Ober-Tribunal, d. d. 30. November 1820 wird hiermit unter Beziehung auf die dadurch näher entwickelte und theilweise abgeänderte Verordnung vom 21. Mai 1818, die Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend, (Staats- und Regierungs-Blatt S. 250 ff.) zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und dabei bemerkt, daß die hier nicht abgedruckten Bestimmungen und Artikel jener Instruktion lediglich Anweisungen für die Prüfungs-Behörde selbst zum Gegenstande haben.

Auszug aus der Dienst-Prüfungs-Instruktion für das Königliche Ober-Tribunal.

Durch die Verordnung vom 21. Mai 1818 in Betreff der Prüfung der Rechts-Candidaten (Staats- und Regierungs-Blatt S. 250 ff.) ist das Königl. Ober-Tribunal ausschließlich zur Prüfungs-Behörde bestimmt, und dabei festgesetzt worden, daß bei demselben alljährlich zwei Semester-Prüfungen Statt finden sollen.

Zugleich wurden diese Prüfungen selbst durch zwei Abstufungen unterschieden, indem die Befähigung zu Kanzlei-Diensten im engern Sinne, zu Gerichts-Aktuariaten und zur öffentlichen Rechts-Anwaltschaft an die Erstehung der ersten, die Befähigung zum Raths-Dienste oder zum Richteramte aber an die Vollendung der zweiten Dienst-Prüfung geknüpft seyn sollte. Auch wurden die Bewerber um eine An-

stellung im Justizfache für verbunden erklärt, nach Erstehung jener ersten Prüfung sich während eines Probejahrs durch praktische Uebung entweder bei einem der Kreis-Gerichtshöfe als Referendäre, oder bei Gerichten erster Instanz als Amts-Assistenten weiter auszubilden.

In Absicht auf den Gang dieser Prüfungen selbst aber, und das Verfahren der Prüfungs-Behörde bei denselben ist einstweilen die früher bei den Advokaten-Prüfungen hergebrachte Behandlungsart beibehalten worden.

Da jedoch die seitherige Erfahrung gelehrt hat, daß die ebenerwähnte Prüfungs-Methode den getroffenen neuen Einrichtungen und dem besondern Zwecke jeder der beiden Dienst-Prüfungen nicht durchaus entspreche, und daß eine Revision der Verordnung vom 21. Mai 1818 auch in Ansehung einiger andern Bestimmungen derselben unumgänglich erforderlich sey; überhaupt aber das Bedürfniß einer umfassenden Dienst-Prüfungs-Instruktion für das Königl. Ober-Tribunal fühlbar geworden ist: so werden zu diesem Behufe auf erstatteten Vortrag an Seine Königl. Majestät und nach weiterer Begutachtung des vorliegenden Gegenstandes durch den Königl. Geheimenrath hiemit folgende Vorschriften ertheilt.

A.

Verfahren bei der ersten Dienst-Prüfung.

Art. I.

Termin zur Meldung; Zeit der Prüfungen.

In Beziehung auf die nach §. 3 der Verordnung vom 21. Mai 1818 bei dem Ober-Tribunal von Halbjahr zu Halbjahr abzuhaltenden Prüfungen wird von Seite des Königl. Justiz-Ministerium durch öffentliche Bekanntmachung jedesmal ein Termin unter Androhung des Ausschlusses bestimmt, bis zu welchem diejenigen Rechts-Candidaten, die der nächsten Dienst-Prüfung sich zu unterwerfen entschlossen sind, auf die im §. 1 der mehrgedachten Verordnung und in der weitern Bekanntmachung vom 23. Oktober 1818 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 597) festgesetzte Weise die Zulassung zu dieser Prüfung nachzusuchen haben.

Der Zeitpunkt für die Vornahme dieser halbjährigen Prüfungen ist in der Regel auf die Monate Junius und December festgesetzt.

Diejenigen Candidaten, welche sich von dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an zur ersten Dienst-Prüfung melden, werden auf die nächste Semester-Prüfung hiermit verwiesen.

Art. II.
Prüfungs-Commission.

Zu Examinatoren der zu den Semester-Prüfungen zugelassenen Rechts-Candidaten werden von dem Justiz-Ministerium vier Räthe des Ober-Tribunals, und zwar zwei aus dem Criminal-Senate und zwei aus dem Civil-Senate dieser höchsten Gerichtsstelle, jedesmal auf die Dauer Eines Jahrs ernannt; dieselben können jedoch nach Verfluß des Jahres aufs Neue bestätigt werden.

Sie sind bei den einzelnen Prüfungen nicht sämtlich, sondern stets nur zwei von ihnen beschäftiget.

Art. III.
Schriftliche, mündliche Prüfung; Ordnung derselben.

Diese Prüfung theilt sich in die schriftliche und in die mündliche ab.

Die schriftliche Prüfung wird nach den weiter unten festgesetzten näheren Bestimmungen zuerst vorgenommen; nach ihrer Beendigung tritt die mündliche ein.

Art. IV.
Verhältniß derselben.

Die mündliche Prüfung ist jederzeit als die Hauptsache anzusehen und zu behandeln. Durch sie soll der Grad der wissenschaftlichen Ausbildung, welchen der Candidat erlangt hat, und ob derselbe die Grund-Principien der Wissenschaft und den innern Zusammenhang ihrer Lehren richtig und deutlich aufgefaßt habe, so vollständig als möglich durch zusammenhängende Befragung ausgemittelt werden.

Die schriftliche Prüfung dagegen hat sich auf die Vorlegung und Beantwortung specieller Fragen aus denjenigen Rechtsfächern zu beschränken, welche von größerem Umfange sind, oder die meisten positiven Bestimmungen enthalten, um zu erforschen, wie weit der Candidat solche dem Gedächtnisse sich eingeprägt habe.

Art. V.
Gegenstände derselben.

Es findet daher vorzüglich bei dem Civil-Rechte mit Einschluß der Prozeß-Lehre, bei dem Criminal-Rechte, und bei dem Canonischen Rechte die Prüfung durch schriftlich zu beantwortende specielle Fragen Statt.

Die mündliche Prüfung aber verbreitet sich sowohl über die obengenannten Fächer, aus welchen auch schriftliche Fragen vorgelegt werden, als über alle übrigen in der Art, daß zwar die wichtigeren Fächer mit mehr Ausführlichkeit als die minder wichtigen behandelt, jedoch stets allgemeine

und ſpecielle Fragen mit einander verbunden werden.

Ein beſondorer Gegenſtand der ſchriftlichen Prüfung iſt die Ausarbeitung eines Probe-Aufſatzes (Art. XIV. f.).

Art. VI.
Wahl der Fragen.

Die Wahl der Fragen und das Thema zu dem ebengedachten Aufſatze bleibt zwar dem Ermeſſen der Examinatoren überlaſſen; jedoch ſind die zur ſchriftlichen Beantwortung beſtimmten Fragen, ſo wie jenes Thema, vor der Prüfung dem Juſtiz-Miniſterium verſchloſſen vorzulegen.

Hierbei haben die Prüfungs-Commiſſarien ſich über die zur gemeinſchaftlichen Berathung geeigneten Gegenſtände, namentlich über die Vertheilung der Fächer, über die Wahl der zur ſchriftlichen Beantwortung vorzulegenden Fragen, und über die Aufgabe des ſchriftlichen Probe-Aufſatzes, im Voraus zu vereinigen.

Art. VII.
Fortſetzung.

So weit es unbeſchadet der verhältnißmäßig vollſtändigen Prüfung der einzelnen Candidaten geſchehen kann, iſt darauf Bedacht zu nehmen, daß beſonders bei den ſchriftlichen Fragen in den Materien abgewechſelt werde, damit nicht ebendieſelben Fragen in mehreren Prüfungen nach einander vorkommen. Auch iſt zu verhüten, daß nicht durch beſtändige Uebergehung gewiſſer Materien Anlaß zu deren Vernachläßigung im Studium gegeben werde.

Art. VIII.
Fortſetzung.

Bei der ſchriftlichen Prüfung ſind die Fragen aus dem Römiſchen Rechte in lateiniſcher Sprache aufzugeben und zu beantworten.

Binnen den nächſten drei Jahren von Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an bleibt es jedoch den Candidaten noch freigeſtellt, ob ſie bei ſchriftlicher Beantwortung der auf das Römiſche Recht ſich beziehenden Fragen ſich der lateiniſchen oder der deutſchen Sprache bedienen wollen.

Art. IX.
Wirkliche Vornahme der Prüfung. Einberufung der Candidaten.

Sind auf die angegebene Weiſe die nöthigen Vorbereitungen getroffen; ſo hat der Kanzlei-Direktor des Ober-Tribunals die ſämtlichen zur Prüfung zugelaſſenen Candidaten nach vorgängiger Anfrage bei dem Juſtiz-Miniſterium auf eine beſtimmte Zeit zum Erſcheinen in der Kanzlei des Ober-Tribunals, Behufs der wirklichen Vornahme der Prüfung und zunächſt der

schriftlichen Fragen-Beantwortung, einzuberufen.

Art. X.

Fortsetzung.

Dieser Einberufung der Candidaten ist das Präjudiz anzuhängen, daß jeder derselben im Falle seines Nicht-Erscheinens am ersten Tage und zur bestimmten Stunde von dieser Semester-Prüfung gleich denen, die sich an dem Termine für die erste Meldung versäumen (Art. I.), ausgeschlossen und auf die nächste verwiesen werden würde.

Ausnahmsweise und unter Berücksichtigung besonderer, zur Entschuldigung des Nicht-Erschienenen gereichenden Umstände, kann von dem Justiz-Ministerium, wenn es sonst ohne Störung der allgemeinen Anordnung geschehen kann, einer abgesonderten schriftlichen Prüfung Statt gegeben werden.

Art. XI.

Gang der schriftlichen Prüfung.

a) Fragen-Vorlegung.

Die erschienenen Candidaten haben unter der unmittelbaren Aufsicht des Kanzlei-Direktors die ihnen schriftlich vorzulegenden Fragen, ohne Gestattung des Gebrauchs anderer literarischer oder sonstiger Hülfsmittel, als des corpus juris civilis und canonici, und des Land-Rechts, schriftlich zu beantworten, und sich mit dieser Beantwortung völlig gleichzeitig, jedoch ohne gegenseitige Rücksprache unter sich nehmen zu dürfen, zu beschäftigen.

Findet in dem Falle des Art. X. als Ausnahme die abgesonderte schriftliche Prüfung Einzelner Statt; so sind dieser letztern andere schriftliche Fragen zum Grund zu legen.

Art. XII.

Fortsetzung.

Für jeden Vor- oder Nachmittag ist durch den Kanzlei-Direktor zu Abschneidung der Möglichkeit des Nachschlagens oder Nachfragens in der Zwischenzeit bis zum Wieder-Erscheinen in der Kanzlei, eine angemessene Zahl von Fragen den in der schriftlichen Prüfung begriffenen Candidaten zur Diktatur zu bringen. Die Beantwortung dieser Fragen, woran in der Folge nichts mehr geändert werden darf, haben die Candidaten vor dem Weggehen dem Kanzlei-Direktor zuzustellen.

Wer mit der Beantwortung jener Fragen in dem erwähnten Zeit-Abschnitte nicht zu Stande kommt, kann späterhin dieselben nicht mehr schriftlich beantworten, sondern wird damit auf die mündliche Prüfung (Art. XVII. ff.) verwiesen: es

wird aber im Protokolle diesfalls die nöthige Bemerkung gemacht.

Die Zahl der jedesmal zur Diktatur zu bringenden Fragen bleibt zwar dem Ermessen des Kanzlei-Direktors unter etwaiger Rücksprache mit den Examinatoren überlassen; dabei ist jedoch darauf zu sehen, daß keinem Candidaten über Zeit-Beengung sich zu beschweren, gegründeter Anlaß gegeben werden möge.

Art. XIII.

Fortsetzung.

Wenn während des Laufs der schriftlichen Prüfung eine Verhinderung der einzelnen Candidaten, z. B. wegen Krankheit eintritt; so ist nach Maßgabe der Dauer dieser Verhinderung entweder gleichfalls die Verweisung auf die nächste Semester-Prüfung zu verfügen, oder es findet die Verweisung auf die mündliche Prüfung (Art. XII.), oder auch nach Zulassung der Umstände eine abgesonderte schriftliche Prüfung (Art. X. XI.) Statt.

Art. XIV.

b) Probe-Aufsatz.

Nach Vollendung der schriftlichen Fragen-Beantwortung hat jeder Candidat statt der bisher üblich gewesenen förmlichen Probe-Relationen einen einfachen Aufsatz, dessen Zweck sich darauf beschränkt, eine Probe von der Darstellungs-Gabe, Schreib-Art und Beurtheilungs-Kraft der Candidaten zu erhalten, unter den nachfolgenden Bestimmungen auszuarbeiten.

Art. XV.

Fortsetzung.

Zum Gegenstande dieses Probe-Aufsatzes kann nach dem eben angegebenen Zwecke die Erörterung irgend einer rechtlichen Frage, allenfalls mit näherer Angabe dessen, was dabei entwickelt werden soll, oder die gedrängte Darstellung des Zusammenhangs verwandter Rechtssätze, u. s. w., jedoch stets ohne Akten ausersehen werden.

Die Entscheidung eines Rechtsfalles aus spruchreifen gerichtlichen Verhandlungen ist daher unbedingt ausgeschlossen.

Art. XV'.

Fortsetzung.

Mit Ausarbeitung dieser Aufsätze sind, wie mit Beantwortung der schriftlichen Fragen, in der Regel sämtliche bei der Semestral-Prüfung erschienene Candidaten, gleichzeitig auf der Kanzlei des Ober-Tribunals unter der Aufsicht des Kanzlei-Direktors zu beschäftigen. Auch hier ist der Gebrauch irgend eines literarischen Hülfsmittels, — mit Ausnahme der oben im Art. X. genannten Rechts-Quellen,

wenn es die Materie erfordert, — schlechthin untersagt. Auch hier endlich ist die Unterbrechung der Arbeit durch Entfernung nicht gestattet; daher die Aufgabe jederzeit so zu wählen ist, daß die Candidaten mit deren Lösung in einem halben Tage zu Stande kommen können.

Art. XVII.

Gang der mündlichen Prüfung.

Sind die vorgelegten Fragen schriftlich beantwortet, und die Probe-Aufsätze gefertigt, auch beiderlei Arbeiten dem Kanzlei-Vorstande eingehändigt, und von diesem den Examinatoren mit den Akten übergeben; so wird die mündliche Prüfung (Art. IV. ff.), so bald als es nur immer thunlich ist, vorgenommen.

Art. XVIII.

Fortsetzung.

Diese mündliche Prüfung wird höchstens mit drei Candidaten zugleich bewerkstelligt, und es werden hiebei die zu Prüfenden der Reihe nach befragt; worüber von einem der Expeditoren des Ober-Tribunals nach dem Turnus, wie bisher, genaue Protokolle, und zwar für jeden Rechts-Candidaten ein abgesondertes, zu führen sind.

Art. XIX.

Vortrag über die Resultate der Prüfung.

Wenn sofort auch diese Protokolle zu den Special-Akten der einzelnen Geprüften registrirt sind; so wird über den Erfolg des ganzen Geschäfts von ebendenselben Räthen, durch welche die mündliche Prüfung vorgenommen worden, ein Vortrag in der Plenar-Sitzung des Ober-Tribunals nach Vorschrift der Verordnung vom 21. Mai 1818. §. 4 mit Anträgen hinsichtlich der Annahme und etwaigen Classificirung erstattet: wo sodann die bisher gesetzliche weitere Behandlungs-Art der Sache auch fernerhin zu beobachten ist.

Art. XX.

Classification.

In Ansehung der Classificirung der geprüften Rechts-Candidaten werden unter Hinweisung auf die Bestimmungen der §§. 5 und 6 der Verordnung vom 21. Mai 1818 die vier Prädikate folgendermaßen festgesetzt:

I. Classe: ausgezeichnet,
II. Classe: sehr gut,
III. Classe: gut,
IV. Classe: unzureichend — bestanden.

Da es jedoch bisher an einem bestimmten Maßstabe zu Bemessung des Grades

der Brauchbarkeit oder Vorzüglichkeit des Geprüften, und zu der dadurch begründeten Ertheilung eines der vier Prädikate gemangelt hat; so werden hierunter nachstehende nähere Vorschriften ertheilt.

(Die Artikel XXI bis XXV enthalten diese Vorschriften zum Behuf einer näheren Instruirung der Prüfungs-Behörde).

Art. XXVI.

Wirkungen des Zeugnisses vierter Classe.

Die förmliche Ausfertigung eines Zeugnisses mit dem obgedachten Prädikate (Art. XX.) kann bei der vierten Classe übergangen werden: dagegen ist in einem solchen Falle dem Candidaten in einer besondern Resolution unter Bemerkung der Classe freizustellen, bei der nächsten, oder ausnahmsweise bei einer der folgenden Semester-Prüfungen, sich zur Fortsetzung der Prüfung zu melden, welche alsdann auf diejenigen Gegenstände und Fächer beschränkt werden muß, in Ansehung derer der Candidat bei der vorangegangenen Prüfung keine oder nicht hinlängliche Genüge geleistet hatte: daher dann auch eben diese Materien oder Prüfungs-Gegenstände in der zu ertheilenden Entschließung namentlich auszuheben und zu bezeichnen sind.

Bei der fortgesetzten Prüfung tritt übrigens jederzeit eine abgesonderte Behandlung ein, und die Vorschriften der Art. XI. ff. finden insoweit hier nicht Statt.

Art. XXVII.

Abweisung.

Wer auch nicht theilweise der Erwartung entsprochen hat, und in jeder Rücksicht für jetzt zur Abweisung sich eignet; ist nicht nur vor Verfluß eines vollen Jahrs zu einer neuen Prüfung sich zu melden, unter keinerlei Umständen berechtigt, sondern auch bei dieser letztern durchaus so zu behandeln, als ob mit ihm zuvor noch gar kein Prüfungs-Versuch vorgenommen worden wäre: und es finden in Ansehung seiner alle ebenerwähnten Vorschriften ihre volle Anwendung.

B.

Verfahren bei der zweiten Dienst-Prüfung.

Art. XXVIII.

Anordnung derselben.

Die zweite Dienst-Prüfung ist denjenigen Rechts-Praktikanten gewidmet, welche nach erstandener ersten Prüfung (Lit. A.) und nachdem sie zuerst bei einem der vier Kreis-Gerichtshöfe, und sodann bei

einem Oberamtsgerichte, die gesetzliche Dienst-Probe als Referendäre zweiter Classe in dem Zeitraume Eines Jahres abgelegt haben, sich um ein Richter-Amt mit Einschluß der Oberamtsgerichts-Aktuariate, oder um die Advokatur zu bewerben entschlossen sind.

Wird von einem solchen Rechts-Praktikanten das Gesuch um Zulassung zur zweiten Dienst-Prüfung bei dem Justiz-Ministerium angebracht; so bestellt der Justiz-Minister, nach vorgängiger gesetzmäßiger Beurtheilung über die Zulässigkeit dieses Gesuchs, und wenn er dasselbe für begründet erkennt, in der Regel diejenigen Räthe des Ober-Tribunals zu Examinatoren, welchen früher bei der ersten Dienst-Prüfung des Bewerbers das mündliche Examen und der Vortrag im Collegium übertragen gewesen.

Art. XXIX.

Probe-Relationen.

Von denselben werden sodann, nach genommener Rücksprache mit den Vorständen der beiden Haupt-Senate des Ober-Tribunals, dem Rechts-Praktikanten Gerichts-Akten aus den beiden Hauptfächern zur Ausarbeitung förmlicher Probe-Relationen, innerhalb eines geräumig genug zu bestimmenden Termins, eingehändigt.

Art. XXX.

Fortsetzung.

Die Fertigung dieser Probe-Relationen im Criminal- und Civil-Fache bildet hier den wesentlichsten Bestandtheil der Prüfungs-Beschäftigung von Seite des Candidaten, und die Beurtheilung des Werths derselben das Haupt-Geschäft von Seite der Prüfungs-Behörde.

Hierbei werden folgende nähere Vorschriften ertheilt.

Art. XXXI.

Ausarbeitung und Ablegung derselben.

Es dürfen zwar diese Relationen von dem zu prüfenden Rechts-Praktikanten in dessen Privat-Wohnung unter Benützung aller ihm zweckmäßig scheinenden wissenschaftlichen Hülfsmittel ausgearbeitet werden, und es findet hierbei eine besondere Aufsicht nicht Statt. Hingegen ist der Candidat verbunden, sich in Hinsicht auf die Form dieser Aufsätze nach den gesetzlichen Vorschriften genau zu richten, die ersteren mit den Akten vor Ablauf des bestimmten Termins (Art. *XXIX.*) den Referenten einzuhändigen, und sofort diese Vorträge in der Plenar-Versammlung des Ober-Tribunals persönlich abzulegen.

Art. XXXII.

Fortsetzung.

Es ist hiebei insbesondere darauf zu sehen, daß der Candidat die von ihm schriftlich aufgesetzten Relationen bei deren Ablegung im Collegium durch freien mündlichen Vortrag noch näher ausführe und entwickle: in welcher Beziehung sowohl den Vorständen und Examinatoren, als auch jedem andern Mitgliede des Collegium gestattet seyn soll, Fragen an den Candidaten zu richten, welche dem Letztern zur Erläuterung seiner Relation Anlaß geben, und eben dadurch zu seiner genaueren Prüfung dienen können.

(Der Art. *XXXIII.* enthält eine besondere Vorschrift für das Ober-Tribunal.)

Art. XXXIV.

Besondere mündliche Befragung.

Eine schriftliche Fragen-Beantwortung fällt bei der zweiten Dienst-Prüfung hinweg; dagegen findet eine mündliche Befragung, welche der Ablegung der Probe-Relationen vorausgehen oder ihr nachfolgen kann, unter folgenden näheren Bestimmungen Statt.

Art. XXXV.

Fortsetzung.

Bei denjenigen Praktikanten, welche in Folge der früher erstandenen ersten Dienst-Prüfung das Prädikat erster oder zweiter Classe erlangt hatten, ist sich hierbei auf eine umständlichere mündliche Befragung aus dem Gebiete der praktischen Rechts-Gelehrsamkeit, namentlich des Prozesses, zu beschränken; diejenigen dagegen, welchen nur das Prädikat dritter Classe ertheilt worden war, sind nunmehr überdies aus denjenigen anderweiten Fächern und Materien zu befragen, worin sie bei jener ersten Prüfung nach Ausweis der darüber verhandelten Examinations-Akten sich verhältnißmäßig schwächer gezeigt hatten.

Art. XXXVI.

Fortsetzung.

Ein umständliches Protokoll ist auch über diese mündliche Vorlegung und Beantwortung von Rechtsfragen zu führen, übrigens bei dieser zweiten Dienst-Prüfung in der Regel jeder einzelne Candidat abgesondert zu behandeln: jedoch können ausnahmsweise nach Beschaffenheit der Umstände auch mehrere gleichzeitig um Zulassung zu dieser zweiten Prüfung sich meldende Rechts-Praktikanten der zuvor erwähnten mündlichen Befragung, unter steter Berücksichtigung der im Art. XXXV. berührten individuellen Verhältnisse eines jeden, vereint unterworfen werden; wogegen die Probe-Vorträge (Art. *XXXI.* ff.) niemals anders, als von jedem einzelnen Can-

didaten abgesondert, im Collegium abzulegen sind.

Art. XXXVII.

Zeit dieser Prüfung.

Die Anordnung regelmäßiger Semester-Prüfungen ist hier nicht erforderlich; vielmehr kann zu jeder Zeit, und auch auf Anmelden eines einzigen Bewerbers, die Veranstaltung zur zweiten Prüfung alsbald getroffen werden.

Art. XXXVIII.

Vortrag über das Resultat der Prüfung.

Nach erfolgter Registrirung des Protokolls über die mündliche Fragen-Beantwortung (Art. *XXXIV.* ff.) und der beiden Probe-Relationen nebst einem Auszuge aus den betreffenden Sitzungs-Protokollen des Ober-Tribunals wird über den Erfolg des ganzen Geschäfts von den beiden Examinatoren in einer weiteren Plenar-Sitzung des Ober-Tribunals der Vortrag auf die gesetzlich bestimmte Weise (Verordnung vom 21. Mai 1818. §. 4) erstattet.

Art. XXXIX.

Fortsetzung.

Wenn nun von den Examinatoren über die Befähigung des Geprüften zum Richter-Amte, zum Oberamtsgerichts-Aktuariate oder zur Advokatur der Antrag gemacht ist; so wird zur Abstimmung darüber geschritten, und nach Maßgabe des Collegial-Beschlusses das gutächtliche Anbringen der Prüfungs-Behörde an das Justiz-Ministerium befördert: wo sodann die Aufnahme des geprüften Praktikanten in die Zahl der Advokaten oder der Referendäre erster Klasse von höherer Entschließung abhängt.

Eine bestimmte Classification findet nach §. 13 der Verordnung vom 21. Mai 1818 hier nicht Statt.

Art. XL.

Transitorische Bestimmung.

Diejenigen Candidaten, welche vor Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung, in Folge einer von ihnen erstandenen juristischen Prüfung, sey es vor oder nach dem Erscheinen der Verordnung vom 21. Mai 1818, das Prädikat einer der beiden ersten Classen sich erworben, und somit ihre vorzügliche Tüchtigkeit in praktischen Ausarbeitungen durch die bei jener Prüfung gefertigten Relationen bereits erprobt haben, sind von Erstehung der hier vorgeschriebenen zweiten Dienst-Prüfung befreit, und ist daher von ihnen anzunehmen, daß der Ausspruch ihrer Befähigung zum Richter-Amte, zum Oberamtsgerichts-Aktuariate, oder zur Advokatur schon wirklich erfolgt sey.

Stuttgart den 30. November 1820.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern Befehl.

Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 72.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch den 20. December 1820.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Entschließung vom 8. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Waltershofen, Oberamts Leutkirch, dem Pfarrer Gast in Zimmerbach, Oberamts Gmünd;

vermöge Entschließung vom 12. d. M. die erledigte Pfarrei Linsenhofen, Dekanats Neuffen, dem Pfarrer Keinath zu Spielberg, Dekanats Wildberg;

die erledigte Pfarrei Ohmenhausen, Dekanats Reutlingen, dem Vikar Payer zu Reusten, Dekanats Herrenberg, und

vermöge Entschließung vom 14. d. M. die erledigte Pfarrei Hirsau, Dekanats Calw, dem Vikar M. Seeger zu Herrenberg gnädigst zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben unterm 13. d. M. gnädigst genehmigt, daß der zum Revisor bei der Finanz-Kammer in Ludwigsburg bestimmt gewesene Rechnungs-Rath Günzler und der bisherige Haupt-Buchhalter bei der Staats-Casse, Rechnungs-Rath Baler, ihre Stellen gegenseitig vertauschen dürfen.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Der Rechts-Candidat Ferdinand Mohl, von Weißach, Oberamts Vaihingen, welcher bei der mit ihm vorgenommenen ersten Dienst-Prüfung das Zeugniß dritter Classe erhalten hat, ist auf sein Ansuchen als Referendär zweiter Classe bei dem Königlichen Gerichtshofe in Ulm aufgenommen worden.

Stuttgart den 12. December 1820.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung der Bestimmungen, unter welchen Inländer, die die gesetzliche Studien-Vorprüfung nicht erstanden haben, die Landes-Universität besuchen dürfen.

Da die Universität Tübingen nicht selten von Inländern bezogen wird, welche entweder vor erstandener Vorprüfung, und vor erhaltener Erlaubniß zum Studiren zur Vorbereitung auf jene Vorprüfung, öffentliche Vorlesungen daselbst besuchen, oder ohne auf Staatsdienste Anspruch zu machen, durch den Besuch akademischer Vorlesungen über einzelne Wissenschaften sich auszubilden suchen, so haben Se. Königl. Majestät in Beziehung auf die Aufsicht der akademischen Behörden über dieselben und auf ihre übrigen Verhältnisse durch höchstes Dekret vom 8. Dec. folgendes zu bestimmen geruht:

1. Jeder Inländer, welcher ohne von dem Studienrath die Ermächtigung zum Studiren erhalten zu haben, akademische Vorlesungen hören will, hat sich nach der Verordnung vom 17. Juni 1818. §. 5. (Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1818. Nro. 40) bei dem Rektoratamt der Universität zu melden, Zeugnisse von den bisher besuchten Lehranstalten vorzulegen und anzugeben, welchen Studienzweck er habe, und wie lange er ihn zu verfolgen wünsche.

2. Hierauf hat der Rektor demselben, nach vorheriger Rücksprache mit dem

Kanzler, auf eine dem angegebenen Zweck angemeſſene Zeitfriſt, welche nachher auch nach Erforderniß der Umſtände noch verlängert werden kann, die Benützung der Univerſitäts-Anſtalt in der Art zu geſtatten, daß ein ſolcher, der die Abſicht hat, ſich auf die Vorprüfung vorzubereiten, auf die Beſuchung von Vorbereitungs-Collegien beſchränkt iſt.

5. Wer auf dieſe Art zum Beſuche akademiſcher Vorleſungen zugelaſſen wird, iſt auf die Univerſitäts-Geſetze durch Handſchlag zu verpflichten; er wird, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren in ein beſonderes Buch eingeſchrieben, und erhält, ſtatt der Matrikel, einen Einſchreibſchein, in welchem auch die ihm bewilligte Zeit des Beſuchs akademiſcher Vorleſungen zu bemerken iſt.

4. Das Verhältniß, in das er hiedurch tritt, begründet jedoch keinen Anſpruch auf die den eigentlichen Studirenden geſetzlich bewilligte Freiheit von der Aushebung zum Kriegsdienſte.

5. Von dem Ermeſſen des Studienraths hängt es ab, ob und wie fern derſelbe bei der anzuſtellenden Vorprüfung, nach der Beſchaffenheit der von dem Geprüften vorgelegte Zeugniſſe der Univerſitäts-Lehrer und der Gegenſtände der von ihm beſuchten Vorleſungen eine Abrechnung der Zeit ſeines früheren Aufenthalts auf der Univerſität an der geſetzlichen Studierzeit, von 3 bis 4 Jahren für zuläßig erkenne.

6. Mit Ausnahme derjenigen, welche eine anderwärtige Hauptbeſtimmung haben und einzelne Vorleſungen beſuchen, und die daher nach der Beſtimmung der Verordnung vom 17. Juni 1818 nur in Beziehung auf die Erhaltung der Ordnung in den Vorleſungen der akademiſchen Aufſicht, ſonſt aber ihrer ordentlichen Behörde unterworfen ſind, iſt jeder nichtimmatrikulirte Studirende den akademiſchen Behörden in eben der Art, wie die eigentlichen Studirenden untergeben, und gleich dieſen zu behandeln.

7. Nach erhaltener Erlaubniß zum Studiren von Seite des Studienraths wird jeder ohne eine weitere Gebühr zu entrichten, in das Verzeichniß der Studirenden eingetragen; er erhält die Matrikel und tritt in alle Rechte eines Studirenden ein.

Dieſe ſämtlichen Beſtimmungen werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 12. Dece[illegible]er 1820.

v. Otto.

Dienſt-Erledigungen.

Durch die am 25. v. M. erfolgte Beförderung des Profeſſors Fuchs zur Pfarrei Dalkingen iſt die vierte Lehrſtelle am untern Gymnaſium in Ellwangen in Erledigung gekommen.

Durch das am 6. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Burkhard iſt die Pfarrei Ober-Sontheim, Dekanats Gaildorf;

durch das an eben dieſem Tag erfolgte Ableben des Pfarrers Cellarius die Pfarrei Erſingen, Dekanats Biberach, und

unterm 10. d. M. die Stadt-Pfarrei Beilſtein durch das Ableben des Stadt-Pfarrers Dobelmann erledigt worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 73.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag den 29. December 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat November 1820 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochene Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat November sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

(Nachträglich.) Den 31. Okt. wurde:

1. In der Rekurssache des Festungs-Sträflings Johannes Kühnle, von Holzgerlingen, Oberamts Böblingen, das gegen ihn wegen Entweichung von dem Strafplatze, von dem Criminal-

Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen unter dem 3. August d. J. gefällte (in das Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 52. S. 482 eingerückte) Erkenntniß lediglich bestätigt.

Den 6. November wurde:

2. In der Rekurssache des Baptist Herrer, von Schnezenhausen, Oberamts Tettnang, das gegen ihn wegen großen Fund-diebstahls von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Ulm unter dem 31. Juli d. J. auf viermonatliche Festungsarbeit gefällte Erkenntniß bestätigt, und Rekurrent in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Den 11. November wurde:

3. In der Rekurssache des Bernhard Hiller, von Wain, Oberamts Wiblingen, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Ulm gegen ihn wegen wiederholten Incests, unter dem 11. September d. J. gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 63. S. 574 vorkommende) Erkenntniß, unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz bestätigt;

sodann

4. in der Rekurssache des Johann Abendschön, von Großdrlach, Oberamts Backnang, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen wider ihn wegen Mißhandlung seiner Mutter unter dem 5. August d. J. ausgesprochene (in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 62. S. 479 eingerückte) Erkenntniß abgeändert, und die erstrichterliche Strafe auf dreijährige Zuchthaus-Arbeit in Markgröningen erhöht.

Den 14. November wurde:

5. In der Untersuchungssache gegen den Bäcker Jakob Trißler zu Reutlingen, wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen einen Gensd'armen, die von ihm gegen das Straf-Erkenntniß des Criminal-Senates zu Tübingen vom 13. Mai d. J. (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 35. S. 326) eingewandte Berufung als gleich anfänglich durch Betreten des Gnadenweges verzichtet, verworfen und Rekurrent in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

II. Civil-Senat.

Den 3. 6. und 27. November wurde:

1. In den Appellationssachen von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen dem Herrn Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein, Beklagten,

Appellanten, und dem jetzigen Oberamtsgerichts-Aktuar Medicus zu Herb, Kläger, Appellaten, Gehalts-Rückstand betreffend;

2. von ebendemselben zwischen Jakob Merklin zu Onolzbach, Kläger, Appellanten, und dem Friedrich Beck daselbst, Beklagten, Appellaten, Onerirung eines halben Gemeinde-Rechts betreffend;

3. von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen Jakob David Essinger zu Buchau, als Bevollmächtigten des Aloys Kerner daselbst, Kläger, Appellanten, und Balthasar Merk zu Memmenhausen, Großherzogl. Badischer Herrschäft, Beklagten, Appellaten, Entschädigung aus einem Gutskauf betreffend;

4. von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem Hof-Faktor Jakob Ottenheimer zu Stuttgart, Beklagten, Appellanten, und dem Freiherrn Johann und Franz von Maasburg zu Wien, Kläger, Appellaten, eine Wechsel-Forderung betreffend;

5. von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen Veit Neuburger zu Buchau, Beklagten, Appellanten, und Georg Steinhäuser zu Huggenlaubach, Kläger, Appellaten, Abrechnung betreffend;

6. von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen dem Joseph Beck zu Rottenburg, Kläger, Appellanten, und den Joseph Gugel'schen Eheleuten daselbst, Beklagten, Appellaten, peto laesionis enormissimae;

7. von ebendemselben zwischen Andreas Schwägler zu Sindlingen, Kläger, Appellanten, sodann Jakob Seeger und Consorten zu Bondorf, Beklagten, Appellaten, Genugthuung und Schadens-Ersatz betreffend, und endlich

8. von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen Moses Hochstetter zu Heinsheim im Großherzogthum Baden, Kläger, Appellanten, und dem Oberzoller Rümmelin zu Bopfingen, Beklagten, Appellaten, Wechsel-Forderung betreffend, die Berufung, je wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift, von Amts wegen für verlassen erklärt.

Den 5. November wurde:

9. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem Herrn Fürsten Franz von Salm-Dyk zu Baindt, Beklagten, Appellanten, und dem Stadtrath Heinrich Erbe zu Stuttgart, Kläger, Appellaten, Schadens-Ersatz aus einem Hausmiethe-Vertrag betreffend, das Erkenntniß voriger Instanz theils bestätigt, theils abgeändert.

Den 10. November wurde:

10. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen Abraham Petersberger zu Mühringen, Kläger, Appellanten, und Joseph David Berlizheimer allda, Beklagten, Appellaten, eine Waaren-Schuld-Forderung, jetzt die Zulässigkeit eines Restitutions-Gesuches betreffend, die Berufung wegen Unerheblichkeit der Beschwerden von Amts wegen verworfen, und Appellant wegen seiner beharrlichen muthwilligen Streitsucht zu einer achttägigen Gefängnißstrafe verurtheilt;

11. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen dem Großherzogl. Badischen Staatsrath von Hofer zu Constanz, im Namen seiner in der Ehe mit Marie Eve, geb. Beck, erzeugten drei Kinder, wie auch dem Kaufmann Joseph Beck zu Rottenburg, Beklagten, Appellanten, sodann der Eleonore, Wittwe des Handelsmanns Xaver Beck allda, Klägerin, Appellatin, Erbfolge betreffend, das Urtheil voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten in dieser dahin abgeändert, daß der Klägerin die von ihr angesprochene Erbsportion von der Verlassenschaft ihres Ehemanns nicht gebühre.

Den 17. November wurde:

12. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen den Intestat-Erben des Fidel Rhein zu Altheim, Oberamts Riedlingen, Kläger, Appellanten, sodann den entfernteren Seiten-Verwandten desselben, Beklagten, Appellaten, Erbschafts-Ansprüche betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amts wegen verworfen;

13. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gericht-hofs zu Eßlingen zwischen dem Sattlermeister Sebastian Weiß zu Stuttgart, Kläger, Appellanten, und der Königl. Ausstands-Commission, Beklagten, Appellatin, eine Arbeits-Verdienst-Forderung betreffend, das Erkenntniß erster Instanz, unter Vergleichung der Kosten, abgeändert.

Den 24. November wurde:

14. In der Appellationssache von dem vormaligen Ober-Justiz-Collegium zwischen dem Herrn Grafen Johann Philipp von Stadion-Warthausen, Beklagten, Appellaten, Appellanten, nun Producenten, und dem Albert Franz Kirn, vormals Obervogt zu Stadion, Kläger, Appellanten, Appellaten, jetzt Produkten, Entschädigung wegen Dienst-Entlassung be-

treffend, nach vorgängigem Beweis-Verfahren, das Erkenntniß vom 8. Februar 1819 dahin purificirt, daß der Herr Beklagte dem Kläger zur Entschädigung für das demselben entzogene Rentamt, vom 19. November 1810 an bis zu dessen Eintritt in die Fürstl. Metternichschen Dienste, jährlich die Hälfte der ihm durch die Dekrete vom 3. September 1790 und 4. September 1802 ausgesetzten Besoldung zu reichen schuldig, hingegen von der Verbindlichkeit, an den Kläger zu Gleichstellung seines jährlichen Dienst-Einkommens zu Ochsenhausen mit der ihm für den Zeitraum vom 10. November 1810 an bis zu seinem Eintritt in obgedachte Dienste zukommenden jährlichen Entschädigung etwas zu entrichten, freizusprechen sey, unter Verurtheilung des Herrn Beklagten in die Kosten.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden:

Den 2. November:

1. Johann Friederich Schepperle, Weber zu Ober-Eßlingen, Oberamts Eßlingen, Kläger, von Friderike, geb. Schempp, von Bissingen, Oberamts Kirchheim, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.
2. Jakobine Friderike, geb. Spismann, von Bietigheim, Oberamts Besigheim, Klägerin, von Georg Adam Herdegen, von Frauenzimmern, Oberamts Brackenheim, Beklagten, wegen böslicher Verlassung und Bigamie, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.
3. Johann Jakob Ludwig, von Grantschen, Oberamts Weinsberg, Kläger, von Christine Elisabethe, geb. Seyffer von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

Den 9. November:

4. Georg David Fuß, Bierbrauer zu Pflummern, Oberamts Riedlingen, Kläger, von Margarethe, geb. Lamparter von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.
5. Margarethe, geb. Hökmann, von Klingenberg, Oberamts Brackenheim, Klägerin, von Andreas Oeser, Schiffer

von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

6. Margarethe, geb. Hertmann, von Köngen, Oberamts Eßlingen, Klägerin, von Michael Müller von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

7. Catharine, geb. Seibold, von Groß-Sachsenheim, Oberamts Vaihingen, Klägerin, von Johann Motz von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

Den 16. November:

8. Anna Margarethe, geb. Spengler, von Lautenbach, Oberamts Waiblingen, Klägerin, von Gottlieb Bareuter, Chirurg von da, Beklagten, wegen Ehebruchs, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

9. Christine, geb. Munz, von Schloßhof, Oberamts Backnang, Klägerin, von Johann Georg Scheib, von Fornsbach, Oberamts Backnang, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

10. Andreas Wieland, von Forst, Oberamts Hall, Kläger, von Marie Elisabethe, geb. Windmüller, von Rieden, Oberamts Hall, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

11. Johann Ludwig Kentner, Mezger zu Heidenheim, Kläger, von Anna Marie Ursula, geb. Bosch, von Nattheim, Oberamts Heidenheim, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Den 23. November:

12. Christian Wilhelm Stark, Löwenwirth zu Unterriexingen, Oberamts Vaihingen, Kläger, von Anna Catharine, geb. Gutscher, von Hemmingen, Oberamts Leonberg, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

13. Ludwig Krehl, Wagner zu Münsingen, Kläger, von Barbara, geb. Schöll von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

14. Christian Reichert, von Friolzheim, Oberamts Leonberg, Kläger, von Luise, geb. Hartmann von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in

Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

15. Johann Georg Heinrich, von Degerloch, Amts-Oberamts Stuttgart, Kläger, von Susanne Dorothee, geb. Frech von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten

B] Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 2. November wurden verurtheilt:

1. Agatha, Johannes Schweizers Ehefrau zu Oeffingen, Oberamts Kannstadt, wegen versuchter Vergiftung ihres Ehemanns, auch einer an diesem verübten Entwendung und eines kleinen Diebstahls, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung ihrer Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu dreijähriger Zuchthausstrafe;

2. die zu Backnang in Untersuchung gekommene Catharina Xander, von Grunbach, Oberamts Schorndorf, wegen dritten Diebstahls, wiederholten Vagirens und Concubinats, neben Bezahlung ihrer Arrest- und Zitel der Untersuchungs-Kosten zu zweijähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf wenigstens ein Jahr.

Am 4. November wurde:

3. der zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Christian Stölzel, von Backnang, wegen mehrerer einfacher und kleiner Hausdiebstähle, neben dem Ersatze des Schadens und sämtlicher Arrest- und Untersuchungs-Kosten mit fünfmonatlicher Festungsstrafe belegt.

Am 7. November wurde:

4. dem zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommenen Joseph Grimminger, von Pfannenstiel, Oberamts Aalen, wegen einer kleinen Veruntreuung, in Erwägung der von ihm wegen wiederholten Diebstahls erstandenen Strafen, unter Einrechnung eines Theils des von ihm erstandenen Arrestes, eine fünfmonatliche

Festungsstrafe neben Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten zuerkannt.

Am 14. November wurde:

5. Michael Eininger, vormaliger Bürgermeister und suspendirter Gemeinde-Rath zu Hohenek, wegen eines an dem Gemeinde-Vermögen verübten kleinen Betrugs und wegen zu diesem Zwecke vorgenommener Fälschung, neben Verurtheilung zum Ersatze des verursachten Schadens und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, von seiner Gemeinderaths Stelle und den etwa sonst von ihm bekleideten öffentlichen Aemtern cassirt, und zu fernerer Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt.

Am demselben Tage wurde:

6. gegen den Festungssträfling Johannes Frey, von Gmünd, erkannt, daß er wegen wiederholter Entweichung von der Festung, neben Erstehung des Restes der ihm früher zuerkannten Festungsstrafe und der unterm 22. Juni 1816 angeordneten Reclusion, mit achtzig Stockstreichen in zwei auf einander folgenden Tagen belegt, und zu dreijähriger Festungsarbeit, auch zu Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt seyn solle.

Seine Königliche Majestät haben jedoch dem Frey die gesetzlich gegen ihn erkannte körperliche Züchtigung in Gnaden erlassen.

Am 16. November wurden verurtheilt:

7. der zu Böblingen in Untersuchung gekommene Jakob Friedrich Schuster, von Leonberg, wegen dritten Diebstahls, neben dem Ersatze seiner Arrest- und Untersuchungs-Kosten zu achtmonatlicher Festungsstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von vier Monaten;

8. der zu Eßlingen in Untersuchung gekommene Johannes Schwarz, Weingärtner von Bietigheim, Oberamts Besigheim, wegen wiederholten Diebstahls, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs-, und Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zuchthausstrafe;

9. der zu Marbach in Untersuchung gekommene Gottfried Klemmer, von Hochdorf, Oberamts Waiblingen, wegen großen Diebstahls, neben Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu einjähriger Festungsstrafe.

Am 18. November wurde:

10. Dem Johann Georg Holzwarth, von Stiftsgrundhof, Oberamts Backnang, wegen bedeutenden Antheils an einer lebensgefährlichen Verwundung des Daniel

Traub, so wie wegen Antheils an minder bedeutenden Verwundungen anderer Personen, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze der Kur- und Arrest-, so wie ¾ der Untersuchungs-Kosten, unter Vorbehalt eines Strafzusatzes für den Fall, wenn die Verwundung des Traub den Tod desselben oder einen bleibenden bedeutenden Schaden zur Folge haben sollte, eine seiner körperlichen Beschaffenheit angemessene viermonatliche Festungsstrafe zuerkannt.

Am 23. November wurden:

11. Die zu Ludwigsburg in Verhaft gekommenen Inquisiten:

a) Anton Hüner, von Hönek, Oberamts Gaildorf, wegen in verabredeter Verbindung verübten großen Diebstahls an Königlichem Eigenthum mit achtmonatlicher, und

b) Georg Michael Fasel, von Horlachen, Oberamts Gaildorf, wegen des nämlichen Verbrechens mit sechsmonatlicher Festungsstrafe belegt; auch jedem seine eigenen Arrest- und Azungs-, so wie die Hälfte der Untersuchungs-Kosten zugeschieden, und der Ersatz des Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit auferlegt.

Am 29. November wurde:

12. gegen Christian Gottlob Sessenheimer, von Bietigheim, Oberamts Besigheim, wegen Entweichung aus der wider ihn angeordneten polizeilichen Aufsicht, wegen Betrugs und Betrugs-Versuchs, auch Vagabunditat, neben Zuscheidung seiner Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten eine dreimonatliche Zuchthausstrafe und nachherige wenigstens zweimonatliche Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus erkannt.

An demselben Tage wurde:

13. der resignirte Schultheiß und nachherige Gemeinderath, auch Waisenrichter und Felduntergänger Philipp Steegmüller, von Frankenbach, Oberamts Heilbronn, wegen absichtlicher Fertigung unrichtiger Holz-Versteigerungs-Protokolle und Führung von Neben-Rechnungen mit dem nun verstorbenen Bürgermeister Weidenmann, wodurch theils eigene Zechen des Steegmüller und Weidenmann, theils andere gesetzwidrige und unpassierliche Ausgaben gedeckt worden sind, auch wegen unerlaubten Kaufens von Communholz, von seinen Aemtern entsetzt, zu fernerer Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und daneben bei den dem Inquisiten zu Statten kommenden Milderungs-Gründen, auch in Rücksicht seines hohen Alters und seiner dadurch herbei geführ-

ten Untüchtigkeit zu Erstehung einer körperlichen Strafe mit einer Geldbuße von fünfzig Reichsthalern belegt, ferner zum Ersatze sämtlicher Untersuchungs-Kosten, und des der Commun-Casse erweislich entzogenen Geldbetrags unter solidarischer Haftung verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

14. der suspendirte Bürgermeister Ambrosius Ortwein, von Jartfeld, Oberamts Neckarsulm, wegen Kassen-Rests, der theils durch nachläßige und unordentliche Rechnungs-Führung, theils durch Unterschlagung von Commun-Eigenthum, das er zum Theil in eigenen Nutzen, größtentheils aber zur Deckung unpassirlicher Nebenausgaben verwendet hat, entstanden ist, auch wegen nachläßiger und unordentlicher Amtsführung überhaupt, von seiner Stelle als Bürgermeister cassirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und zu sechswöchiger Festungsstrafe, auch zum Ersatz des Restes samt Zinsen, so wie des sonst gestifteten Schadens und eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Am 11. November wurde:

in der Untersuchungssache gegen Christina Mayer, von Bruch, Oberamts Backnang, das Erkenntniß, welches von Sr. Königl. Majestät im Weg der Gnade nicht gemildert worden ist, dahin ausgeschrieben, daß Inquisitin wegen Tödtung ihres Kindes durch Aussetzung zu achtzehnjähriger Zuchthausstrafe und zu Bezahlung sämtlicher aus Anlaß dieser Untersuchungssache aufgegangenen Kosten verurtheilt seyn solle.

2.) Civil-Senat.

1. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Eßlingen, als Remissions-Gericht zwischen Florian Geiger in Boihingen, Bekl., Anten, und der ledigen Catharine Hafner, von Neustadt, Kl., Atin, Ansprüche aus unehelicher Schwängerung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom $\frac{19}{23}$. August und publ. den $\frac{14}{20}$. Oktober d. J. die von dem Bekl. wider das dessen Bitte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Eröffnung des Zeugenrotuls

und um Reassumtion des Zeugenverhörs verwerfende unterrichterliche Erkenntniß de publ. 17. März d. J. ergriffene Appellation unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amts wegen verworfen.

2. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Eßlingen zwischen Johannes Hauser, von Plochingen, Kl., Anten, und Catharine Margarethe Schurr von da, unter Beistand ihres Kriegsvogts, Bekl., Atin, Schuldforderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 9. Oktober d. J. durch ein am 25. desselben Monats eröffnetes Urtheil das von dem Richter voriger Instanz den 28. April d. J. ausgesprochene Erkenntniß theils bestätigt, theils abgeändert, und der Kläger, Ant, mit der angestellten Klage abgewiesen, die Prozeß-Kosten beider Instanzen aber wurden compensirt.

3. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Waiblingen zwischen Magdalena, Ehefrau des Weingärtners Johann Georg Hafner zu Neustadt, Oberamts Waiblingen, gebornen Kölz, unter dem Beistand dieses ihres gesetzlichen Geschlechts-Vormunds, und den Geschwistern derselben, Inten, Anten, an einem, und Ludwig Kölle zu Schweikheim, als Gant-Güterpfleger der Wittwe des verstorbenen Caspar Kölz allda, Magdalena, Jaten, Aten, am andern Theil, anerstorbenes Vatergut betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 10. Juli — 26. Sept. und inf. 3. Nov. d. J. das unterrichterliche Locations-Erkenntniß vom 2. Mai 1814 unter Compensation der Prozeß-Kosten gegenwärtiger Instanz theils abgeändert, theils bestätigt.

4. In der Appellationssache von dem vorigen Stadtgerichte Stuttgart zwischen dem Hof- und Finanz-Rath Firnhaber daselbst, Beklagten, Anten, und der vormaligen Königl. Ober Finanz-Kammer, nun Staats-Haupt-Cassen-Verwaltung, Kl., Atin, den Ersatz eines von dem vormaligen kirchenräthlichen Sekretär Hopfenstok gesetzten Cassen-Rests betreffend, wurde gegen das unterrichterliche Erkenntniß vom 1. Juni 1818 durch ein Urtheil vom 25. Sept., inf. 11. Nov. d. J. mit Beweis-Auflage für die Kl., Atin, und Vorbehalt der Entscheidung über den Kosten-Punkt reformatorisch erkannt.

5. In der Appellationssache vom Oberamtsgerichte Leonberg zwischen Johann Georg Kühnle, Schäfer von Warmbronn,

Bekl., Anten, und dem vormaligen Handlungshaus Johann Christian Oechslin zu Rutesheim, Kl., Aten, eine Forderung aus einer Bürgschaft betreffend, wurde die von dem Beklagten, Anten, gegen das unterrichterliche Urtheil vom 19. April d. J. eingewandte Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unterm 29. Sept., und inf. 24. Oktober d. J. von Amts wegen für verlassen erklärt, und der Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

6. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Leonberg zwischen Mathias Klingel zu Wimsheim, Bekl., Anten, und Joseph Anton Volz, Bärenwirth zu Tiefenbronn, Großherzoglich Baden'schen Oberamts Pforzheim, Kl., Aten, Forderung aus einer Bürgschaft betreffend, wurde unterm 29. Sept. und inf. 1. Nov. d. J., die Berufung wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift von Amts wegen für verlassen erklärt, und der Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

7. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Marbach zwischen der Gemeinde Gronau, Oberamts Marbach, Vorbekl., Nachkl., Antin, und der Kron-Domänen-Section des Königl. Finanz-Departement, Vorkl., Nachbekl., Atin, Ersatz für aufgewendetes Bauholz in der Vor- und Entschädigungs-Forderung in der Nachklage betreffend, wurde das erstrichterliche Urtheil in der Vorklage abgeändert, und die Atin mit dieser als unstatthaft abgewiesen, in der Nachklage aber das Urtheil voriger Instanz bestätigt, unter Vergleichung der Prozeß-Kosten beider Instanzen mit Ausnahme derjenigen, welche die Vorbekl. und Nachkl. durch ihren Ungehorsam verursacht, und daher der Vorkl. und Nachbekl. zu erstatten hat.

8. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Böblingen zwischen den Johann Friedrich Rebmann'schen Erben zu Schönaich, Bekl., Antin, und den Caspar Reiff'schen Erben zu Mezingen, Kl., Aten, Schuldforderung betreffend, wurde die gegen das unterrichterliche Urtheil vom 23. Dec. 1811 ergriffene Appellation unterm 9. Okt., inf. 12. Nov. d. J., unter Verurtheilung der Anten in die Kosten des Prozesses dieser Instanz, wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde von Amts wegen verworfen.

9. In der Appellationssache zwischen Eberhard Schäzle, von Markgröningen, Kl.,

Anten, und seinem Bruder, Christian Schäzle von da, Bekl., Aten, Schuldforderung betreffend, wurde die gegen das Urtheil des Oberamtsgerichts Ludwigsburg vom 30. Mai d. J. ergriffene Berufung durch Dekret vom 25. Okt., publ. den 17. Nov. d. J., wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung des Anten in die Kosten der zweiten Instanz von Amts wegen für verlassen erklärt.

10. In der Appellationssache zwischen Georg Kümmerle, von Leonberg, Kl., Anten, und Johannes Hägele allda, Bekl., Aten, Rückforderung eines angeblichen Zuviel-Empfangs betreffend, wurde die gegen das Urtheil des Oberamtsgerichts Leonberg vom 15. Juni d. J. eingelegte Berufung wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung des Anten in die Kosten zweiter Instanz durch Dekret vom 25. Okt., publ. 22. Nov. d. J., von Amts wegen für verlassen erklärt.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 2. November wurde:

1. der gewesene Bürgermeister Jakob Vögele, von Jesingen, Oberamts Sulz, zwar wegen des gegen ihn erhobenen Verdachts eines durch Kassen-Eingriffe gesezten Rests von der Instanz entbunden, derselbe aber wegen unbefugter Anleihung von Kassengeldern, so wie wegen unordentlicher Rechnungs-Führung und hierdurch entstandenen culposen Kassen-Rests, ungeachtet seiner freiwilligen Resignation, des Bürgermeisteramts entsezt, auch für unfähig zu Verwaltung eines öffentlichen Amtes erklärt und neben der Verbindlichkeit zum Ersaz der Rest-Summe und der Zinse, so wie zu Erstattung eines angemessenen Theils an den Untersuchungs-Kosten mit viermonatlicher Zuchthausstrafe belegt;

2. Andreas Kleinmann, von Heinstetten im Großherzoglich Badischen Bezirks-Amt Mößkirch, auf die zu Tuttlingen statt gehabte Untersuchung wegen Theilnahme an einem in Genossenschaft von Jaunern verübten qualificirten Diebstahle, sodann wegen Concubinats und Vagirens, neben Bezahlung der Arrest und Unter-

suchungs-Kosten und unter solidarischer Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens, zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeitstrafe verurtheilt, nach deren Erstehung er aus den Königlichen Staaten ausgewiesen werden soll.

Am 9. November wurden verurtheilt:

3. Ludwig Schauwecker, von Reutlingen, wegen Verfälschung dreier öffentlichen Urkunden und hiebei bezweckten nächsten Versuchs eines großen Betrugs, welcher Vergehen er, Läugnens unerachtet, als in Rechten überwiesen angenommen worden, neben Verfällung in sämtliche Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungs-Arbeitstrafe;

4. Anton Fischer, von Beffendorf, Oberamts Oberndorf, wegen wiederholter Diebstähle, worunter ein durch Einsteigen qualificirter und ein großer begriffen, unter Einrechnung des sich zu Schuld gebrachten fleischlichen Vergehens, zu zehenmonatlicher Festungs-Arbeitstrafe, so wie zum Ersatz des verursachten Schadens und Erstattung seiner Arrest- und der Untersuchungs-Kosten;

5. Jakob Friedrich Wild, von Kemnath, wegen Körperverletzung so wie wegen Concubinats, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung seiner Haft- und eines angemessenen Theils an den Untersuchungs-Kosten, so wie der Kur-Kosten zu drei und einhalbmonatlicher Festungs-Arbeitstrafe;

6. der zu Herrenberg in Untersuchung gekommene Martin Beiter, von Bietenhausen, Fürstlich Sigmaringischen Oberamts Haigerloch, wegen zwar kleinen, jedoch durch Einsteigen qualificirten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz seiner Haft- Wiedereinlieferungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu drei und einhalbmonatlicher Festungs-Arbeitstrafe, nach deren Erstehung er aus den Königlichen Staaten ausgewiesen werden soll.

Am 13. November ist verurtheilt worden:

7. Marie Agnes Auer, von Neubulach, Oberamts Calw, wegen vieler kleinen, jedoch ausgezeichneten Diebstähle, neben Bezahlung ihrer Arrest- und Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe;

8. Alt Johann Georg Schaible, Schuster, von Wittershausen, Oberamts Sulz, wegen fortgesetzter Unbotmäßigkeit gegen seine Orts-Obrigkeit, thätlichen Angrifs auf einen ihm zugeschickten Presser und thätlicher Widersetzlichkeit gegen einen in Ausübung seines Dien-

ftes begriffenen Gensdarmes neben Bezahlung der Arrest- und Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe.

Am 16. November wurde:

9. a) Moriz Straub, von Nordstetten, Oberamts Horb, wegen zweier kleinen, jedoch in Genossenschaft verübten Diebstähle, wovon einer durch Einsteigen qualificirt ist, unter Berücksichtigung der ihm früher wegen unvorsichtigen Ankaufs gestohlener Waaren zuerkannten Strafen und neben solidarischer Verbindlichkeit zum Ersatze, auch Verfällung in seine Arrest-Kosten zu vier und einhalbmonatlicher Festungs-Arbeitstrafe;

b) Joseph Blocher, von Nordstetten, wegen eines zwar kleinen, jedoch in Genossenschaft verübten durch Einsteigen qualificirten auch wiederholten Diebstahls, neben solidarischer Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatze und Bezahlung seiner Arrest-Kosten zu fünfmonatlicher Festungs-Arbeitstrafe verurtheilt, das Erkenntniß über die Untersuchungs-Kosten aber noch ausgesetzt.

Am 23. November ist:

10. Joseph Wirthle, von Horgen, Oberamts Rottweil, wegen wiederholten Betrugs und Vagirens, erschwert durch Asotie, ausgestoßene Drohungen und Schimpfreden zum Theil gegen obrigkeitliche Behörden, so wie durch Angabe falscher persönlicher Eigenschaften, in Betracht der von ihm wegen gleicher Vergehen bereits zum öftern erstandenen peinlichen Strafen und polizeilichen Correctionen, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung seiner Arrest- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, so wie des gestifteten Schadens, zu einjähriger Zuchthaus-Strafe mit Willkomm und nachheriger wenigstens sechsmonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus, verurtheilt worden.

Am 24. November wurden verurtheilt:

11. die zu Tübingen in Untersuchung gekommene Catharina Stoll, von Wolfschlugen, Oberamts Nürtingen, wegen wiederholten Betrugs und Vagirens, auch Angabe eines falschen Namens vor obrigkeitlichen Behörden, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des gestifteten Schadens, so wie zu Bezahlung ihrer Haft-Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe mit Willkomm und nachheriger wenigstens fünfmonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus;

12. Ursula Catharina Küfner, von Reutlingen, wegen wiederholten Unzucht-Vergehens in Betracht der wegen gleicher Vergehen schon früher erstandenen Strafen zu viermonatlicher Zuchthausstrafe und zum Ersatz der Untersuchungs-Kosten;

13. der zu Calw in Untersuchung gekommene Christoph Wurster, von Egenhausen, Oberamts Nagold, wegen dritten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz seiner Verhaft-Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeitstrafe und nachheriger wenigstens dreimonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus.

Am 27. November wurde:

14. der resignirte Schullehrer und Accifer Johann Georg Waller, von Sulgen, Oberamts Oberndorf, wegen unordentlicher Accise-Amtsführung und Kassen-Rests, sodann wegen mehrerer Fälschungen öffentlicher Urkunden, von seiner Stelle als Accifer und seinen übrigen Aemtern cassirt, zu Bekleidung einer öffentlichen Stelle für unfähig erklärt und neben der Verbindlichkeit zu Erstattung von ⅔ der Untersuchungs-Kosten mit fünfmonatlicher Zuchthausstrafe belegt;

15. der zu Herrenberg in Untersuchung gekommene Ziegler, Joseph Lörch, von Grosselfingen im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, wegen Concubinats, Vagirens, doppelter Fälschung seines Wanderbuchs und Betrugs durch Vorgeben eines nicht von ihm erlernten Handwerks, neben dem Ersatze seiner Arrest- und ⅔ der Untersuchungs-Kosten zu drei und einhalbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt, nach deren Erstehung er aus den Königlichen Staaten ausgewiesen werden soll.

2.) Civil-Senat.

Am 3. November wurde:

1. die gegen ein Erkenntniß des Oberamtsgerichts Freudenstadt ergriffene Berufung des Jakob Bohnet, von Glatten, Klägers, Anten, wider Friedrich Hofer, von Obermußbach, Beklagten, Aten, die Gültigkeit eines Gutsverkaufs betreffend, und

2. die gegen ein Erkenntniß der Königl. Justiz-Retardaten-Commission ergriffene Berufung des Matthäus Kohler, von Pfalzgrafenweiler, Klägers in seiner bei

dem Oberamtsgerichte Freudenstadt verhandelten Rechtssache gegen Jak. Friedrich Münsters Erben von da, Beklagte, Entschädigung wegen eines Harzhandels betreffend, wegen Versäumung der gesetzlichen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschriften, unter Verfällung der Anten in die hierdurch verursachten Kosten für verlassen erkannt.

Am 7. November ist:

3. in der Nichtigkeits-Klagsache von Nagold zwischen dem Fabrikanten David Schöttle zu Ebhausen, Beklagten, Anten, und Jakob Vetter von da, Kläger, Naten, Schadens-Ersatz und eine Wässerungs-Gerechtigkeit betreffend, die erhobene Nichtigkeitsklage als unstatthaft verworfen und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt worden.

Am 8. November wurde:

4. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Balingen zwischen Joh. Jakob Haug, Ziegler von Ostdorf, Kl., Anten, und Joh. Mark. Schuler, Dorfvogt daselbst, Bekl., Aten, eine Regreßklage betreffend, das erstrichterliche Urtheil bestätigt, und Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Am 10. November ist:

5. in der Debitsache des Freiherrn Carl Joseph Ifflinger von Granegg zu Lakendorf, Oberamts Rottweil, der Präklusiv-Bescheid gegen diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen bis jetzt nicht liquidirt haben, ausgesprochen worden.

Am 14. November wurde:

6. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Urach zwischen Joh. Georg Forstner, von Ehningen, Kl., Anten, und den Erben des Andreas Hofmann von da, Beklagten, Appellaten, Ersatz einer Steuer betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an der Appellations-Summe unter Verurtheilung des Anten in die Kosten zweiter Instanz verworfen.

Am 15. November ist:

7. in der Rechtssache erster Instanz zwischen den Erben des Lbw Auerbacher, von Nordstetten, Klägern, und dem Grafen Clemens Schenk von Stauffenberg, Bekl., eine Schuld-Forderung, jetzt die Einrede des nicht zuständigen Gerichtsstandes betreffend, diese Einrede durch Bescheid verworfen, und dem Beklagten die Einlassung auf die erhobene Klage aufgegeben, auch derselbe in die hierdurch verursachten Kosten verurtheilt;

8. in der Appellations- und Nichtigkeits-Klagsache von dem Oberamtsgerichte Reutlingen zwischen dem Oberamts-

Pfleger und Commun-Rechnungs-Revisor Grözinger zu Frendenstadt, Bekl., Querulanten, Anten, und den Erben der Wittwe des Kaufmanns Georg Philipp Wucherer zu Reutlingen, Kl., Querulaten, Aten, die Ausfolge eines Erbschafts-Antheils, eines Fahrniß-Kaufschillings und einiger Fahrnißstücke betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß theils bestätigt, theils abgeändert worden, unter Ausgleichung der Prozeß-Kosten beider Instanzen.

Am 17. November wurde:

9. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Lammwirth Friedrich Sauer zu Schloß Schwandorf, Oberamts Nagold, Kl., und dem Freiherrn Gustav von Kechler daselbst, Bekl., verweigerte Bezahlung des Erb-Pacht-Zinses aus einer Schildwirthschafts-Gerechtigkeit betreffend, Beklagter von der angestellten Klage entbunden, und Kläger in die Prozeß-Kosten verurtheilt.

Am 21. November ist:

10. in der Appellationssache von Calw zwischen dem Hof-Faktor Jakob Ottenheimer, von Stuttgart, Liquidanten, Anten, und der Joseph Notterschen Debitmasse in Calw, Liquidatin, Atin, eine Schuld-Forderung betreffend, die ergriffene Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erkannt, und Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt worden.

Am 22. November wurde:

11. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Calw zwischen Jak. Heinrich Traklen, Leineweber, von Hirsau, Bekl., Wiederkl., Anten, und dessen abgeschiedener Ehefrau, Christiane Katharine Stotz, jetzt verehelichter Lodholz zu Calw, Kl., Wiederbekl., Atin, Privation des vierten Theils des Vermögens, auch Alimentenreichung in der Vor- und Zurückforderung des Beibringens in der Wiederklage betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß lediglich bestätigt, und Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt;

12. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Tübingen zwischen den Tuchfabrikanten Gebrüdern Krauß in Calw, Kl., Anten, und dem Handelsmann Georg Andreas Walker zu Tübingen, jetzt dessen Erben, Bekl., Aten, Bürgschafts-Ansprüche betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß unter Ausgleichung der Prozeß-Kosten erster und zweiter Instanz abgeändert und Bekl., Aten, zu Erfüllung der von ihrem Erb-

lasser übernommenen Bürgschafts-Verbindlichkeit schuldig erkannt;

13. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Neuenbürg zwischen der Ehefrau des Georg Martin Schönhardt, von Langenbrand, Liquidantin, Antin, und der Gantmasse des gedachten Schönhardt, Liquidatin, Atin, Ueberloos betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß, unter Ausgleichung der Prozeß-Kosten zweiter Instanz abgeändert.

Am 24. November ist:

14. in der Actionssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Reutlingen zwischen dem Steinhauermeister Johann Jakob Weiß zu Stuttgart, Kl., Anten, und dem Barchentfabrikanten Bernhard Aikele zu Reutlingen, jetzt dessen Erben, Bekl., Aten, die Bezahlung einer cedirten Darlehens-Forderung betreffend, unter Aufhebung des erstrichterlichen Erkenntnisses auf einen vom Kläger, Anten, abzuschwörenden Erfüllungs-Eid erkannt worden.

Am 29. November wurde:

15. in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte Tübingen zwischen dem Bierwirth Johannes Widmann von da, Kl., Anten, und dem Seifensieder Wilhelm Forstbauer daselbst, Bekl., Aten, ästimatorische Injurien-Klage und Schadens-Ersatz-Forderung betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz verworfen;

16. in der Nullitäten- und Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Sulz zwischen der Ehefrau des in Gant gerathenen Joh. Martin Danner, von Boll, Liquidantin, Querulantin, Antin, und Jakob Ziegler, von Weiden, und Consorten, Mitliquidanten, Querulaten, Aten, Eigenthums-Ansprüche und Vorzugsrecht im Gant des Ehemanns der erstern betreffend, das in erster Instanz gefällte Locations-Urtheil bestätigt, und die Antin in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 4. November wurde:

1. der bei dem Oberamtsgerichte Heidenheim in Untersuchung gestandene Johann Martin Stammler, von Heidenfingen,

Oberamts Heidenheim, wegen gefährlicher Verwundung seines Sohns, unter Berücksichtigung des Milderungsgrundes der Trunkenheit, neben Bezahlung der Arrest- Azungs- Untersuchungs- und Heil- Kosten, mit einjähriger Festungs- Arbeitsstrafe belegt.

Am 7. November wurde:

2. die bei dem Oberamtsgerichte Schorndorf in Untersuchung gestandene ledige Friedrike Back, von Schorndorf, wegen groben Betrugs, Fälschung einer öffentlichen Urkunde und frühen Beischlafs, neben Bezahlung ihrer Arrest- Azungs- und $\frac{2}{10}$ der Untersuchungs- Kosten, zu einer siebenmonatlichen Zuchthausstrafe in Ludwigsburg verurtheilt, und weiter verfügt, daß die Inquisitin nach deren Erstehung unter strenge ortspolizeiliche Aufsicht gestellt werden solle.

Am 9. November wurde:

3. der bei dem Oberamtsgerichte Hall in Untersuchung gestandene a) Georg Schüle, von der Unterziegelhalde, Oberamts Oehringen, wegen der an dem Schultheißen Johann Georg Niebel, von Goggenbach, verübten Körper- Verletzung, neben Bezahlung seiner Arrest- Azungs- der Hälfte seiner Untersuchungs-, auch der Heil- Kosten, und zwar der Heil- und Untersuchungs- Kosten unter solidarischer Verbindlichkeit mit Ludwig Hubmann, von Kupferzell, Oberamts Oehringen, ferner neben Vergütung des dem Schultheißen Niebel verursachten Schadens, mit einer siebenmonatlichen Zuchthausstrafe in Gotteszell;

b) Ludwig Hubmann aber wegen des nämlichen Vergehens, mit einer achtmonatlichen Festungs- Arbeitsstrafe belegt, übrigens wegen der Kosten und des Schadens- Ersatzes gegen ihn wie gegen Schüle verfügt; auch

an demselben Tage:

4. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Gmünd in Untersuchung gestandenen Ferdinand Oberkirch, von Gmünd, wegen der von ihm verübten mehreren kleinen und einfachen Diebstähle, welche im rechtlichen Sinne als erster Diebstahl zu betrachten sind, neben Bezahlung der Arrest- Azungs- und Untersuchungs- Kosten, und neben dem Ersatze des verursachten Schadens, eine viermonatliche Zwangs- Arbeitsstrafe mit Hinsicht auf die erlittenen Correctionen und unter Berücksichtigung seiner Jugend, erkannt.

Am 14. November wurde:

5. erkannt, daß der bei dem Oberamtsgerichte Schorndorf in Untersuchung ge-

ſtandene Ferdinand Hohl, von Holzhauſen, Oberamts Schorndorf, wegen Unterſchlagung eines Kapitals von 100 fl. und der laufenden Zinſe, desgleichen eines Kapitals von 35 fl. ſamt dreivierteljährigen Zinſen, ſo wie zweier Kapitalpoſten in dem angeblichen Betrage von 35 fl. ſamt Zinſen, welcher Unterſchlagungen aus der gemeinſchaftlichen ehelichen Vermögensmaſſe der Inculpat für überwieſen angenommen wurde, und endlich wegen Verletzung des abgelegten Handgelöbniſſes zur getreuen Vermögens-Angabe bei der Verlaſſenſchafts-Theilung ſeiner Ehefrau, neben Erſatz des hälftigen Betrags der genannten Kapital-Poſten und der zur Zeit der Ablöſung derſelben fällig geweſenen Zinſe, ſo wie der Verzugs-Zinſe von dem gedachten Zeitpunkte an, auch neben Bezahlung der Unterſuchungs-Koſten, von ſeiner Stelle als Schullehrer zu caſſiren, zur Bekleidung eines öffentlichen Amts für unfähig zu erklären, und zu viermonatlicher Feſtungsſtrafe zu verurtheilen ſey.

Am 16. November wurden:

6. die bei dem Oberamtsgerichte Künzelsau in Unterſuchung geſtandenen Inquiſiten Johann Michael Holzmann, von Crailshauſen, und Georg Adam Ritter, von Englertshauſen, Oberamts Gerabronn, wegen Verſuchs eines durch Einſteigen qualificirten zweiten Diebſtahls, deſſen ſie für überwieſen erklärt, neben Bezahlung ihrer Arreſt-Azungs- und Unterſuchungs-Koſten unter ſolidariſcher Verbindlichkeit rückſichtlich der letztern, jener mit einer viermonatlichen, dieſer mit drei- und einhalbmonatlichen Feſtungsſtrafe belegt.

Am 18. November wurden:

7. die bei dem Oberamtsgerichte Crailsheim in Unterſuchung geſtandenen Martin Gſell, von Triensbach, und Leonhard Blumenſtock, von Erkenbrechtshauſen, Oberamts Crailsheim, erſter unter Einrechnung des über die Gebühr erſtandenen Verhafts von einem Monate, noch zu einer fünfmonatlichen, letzterer zu ſechsmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe, neben Bezahlung der Unterſuchungs-Koſten zu gleichen Theilen, verurtheilt.

Am 25. November wurde:

8. der bei dem Oberamtsgerichte Heidenheim in Unterſuchung geſtandene Johann Michael Maier, von Fleinheim, Oberamts Heidenheim, wegen kleinen und einfachen Diebſtahls, Concubinats, Vagirens, Bettelns, Theilnahme an einer bedeuten-

den Unterschlagung, und wegen vor der Obrigkeit vorgebrachter Lügen, mit einer sechsmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe und nachherigen dreimonatlichen Reclusion in einem Zwangs-Arbeitshause, belegt.

Am 28. November wurde:

9. Johann Martin Keudel, von Ernsbach, Oberamts Oehringen, wegen wiederholten zwar kleinen, aber qualifizirten, so wie wegen Felddiebstahls, neben dem Ersatze des Schadens und sämtlicher Kosten, zu einer seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Festungs-Arbeitsstrafe von sechs Monaten verurtheilt.

2.) Civil-Senat.

Am 11. November wurde:

1. in der Debitsache des verstorbenen Obersten und Chaussee-Sous-Intendanten Grafen von Benzel-Sternau, der Hof-Schuhmacher Friedrich Maier in Stuttgart mit der an die Masse gemachten Forderung von 47 fl. präcludirt.

An demselben Tage wurde:

2. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Hall zwischen Franz Doller, von Stadel, Beklagten, Appellanten, und Catharina Rük, von Künzelsau, Klägerin, Appellatin, die Erfüllung eines Vergleichs betreffend, das von der Königl. Justiz-Retardaten-Commission in Rottenburg unter dem 25. Februar 1819 gefällte Urtheil reformirt, unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen.

Am 15. November wurde:

3. der Rekurs des Andreas Mezger, von Roth am See, gegen das von dem Oberamtsgerichte Gerabronn in dessen Rechtssache mit der freiherrl. von Holz'schen Sequester-Vogtei Amlishagen gefällte Erkenntniß als unzuläßig verworfen.

Am 27. November wurde:

4. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Gerabronn zwischen dem freiherrl. von Berlichingen'schen und gräfl. von Görlitz'schen Rentamte zu Hengstfeld, Klägern, Appellanten, und Ludwig Kiesel zu Blobach, Beklagten, Appellaten, eine Schuld-Forderung betreffend, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift für verlassen erklärt, und das appellantische Rentamt in die Kosten der zweiten Instanz verurtheilt.

An demselben Tage:

5. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Gmünd zwischen Christoph Molt, von Bezgenrieth, Beklagten, Appellanten, und dem Rothochsenwirth Laiber zu Gmünd, Kläger, Appellaten, eine Forderung aus einem Kaufvertrage betreffend, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung des Gravatorial-Libells für verlassen erklärt, und der Appellant in die Kosten der zweiten Instanz verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

6. in der Berufungssache von dem Oberamtsgerichte Mergentheim zwischen dem Finanz-Kammer-Assessor Steudel in Ulm, Kläger, Appellanten und Appellaten, und der Gemeinde Stuppach, Beklagtin, Appellatin und Appellantin, die Appellation wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift für verlassen erklärt, und der Appellant in die Kosten der zweiten Instanz verurtheilt.

Am 29. November wurde:

7. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Oehringen zwischen der Wittwe Helena Härlin zu Heidenheim und Consorten, Beklagten, Appellanten, und dem Bäckermeister Johann Christian Lung zu Oehringen, Kläger, Appellaten, eine Kaufschillings-Forderung betreffend, die von gedachtem Oberamtsgerichte unter dem $\frac{1}{17}$. Juli d. J. vorgenommene Urtheils-Publikation von Amts wegen aufgehoben und durch Ordination das Nöthige verfügt.

An demselben Tage wurde:

8. die von dem Oberamtsgerichte Aalen in der Berufungssache des Johann Georg Schäfer, von Leitenbach, als Vormünder der Jakob Schäfer'schen Kinder, von Burkhardshof, Kläger, Appellanten, und den Mitgliedern des im Jahre 1812 bestandenen Waisengerichts zu Unterrombach, Schultheiß Pfleiderer und Consorten, Beklagte, Appellaten, den Ersatz des den Curanden des Klägers, Appellanten, verloren gegangenen Vermögens von 1069 fl. 9 kr. betreffend, vorgenommene Urtheils-Eröffnung von Amts wegen aufgehoben, und das Weitere durch Ordination verfügt.

An demselben Tage wurde:

9. in der Berufungssache von dem Oberamtsgerichte Oehringen zwischen Johann Christian Huber in Waldenburg, Kläger, Appellanten, und dem vormaligen fürstlich Hohenlohe'schen Hofrath Herwig zu Kupferzell, Beklagten, Appellaten, Eigenthums-Ansprüche betreffend, die

von dem gedachten Oberamtsgerichte unter dem 19. Juni d. J. vorgenommene Publikation des unterrichterlichen Urtheils von Amts wegen aufgehoben, und das Weitere durch Ordination verfügt.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Den 4. November ist:

1. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Münsingen in Untersuchung gekommenen Clemens Geiger, von Mehrstetten, wegen mehrerer unter erschwerenden Umständen begangener Diebstähle, Gebrauchs eines falschen Passes, Concubinats und Landstreicherei, neben Verfällung in die Kosten und den Schadens-Ersatz eine fünfzehenmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe erkannt worden.

Am 9. November wurden:

2. auf die von dem Oberamtsgerichte Ulm geführte Untersuchung verurtheilt:

a) Jacob Häge, von Ulm, wegen theils qualificirter, theils unter erschwerenden Umständen, in Genossenschaft und gewerbsmäßig verübter Diebstähle, ferner wegen Landstreicherei und polizeiwidrigen Betragens im Zwangs-Arbeitshause, sodann wegen beleidigender Aeußerungen gegen das Oberamtsgericht Ulm, neben Schadens- und Kosten-Ersatz zu einer, noch in seinem Verwahrungs-Arreste zu erstehenden Züchtigung von 16 Stockstreichen, einer Festungs-Arbeitsstrafe von neunzehen Monaten mit Abschied, und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf fünf Monate;

b) Thomas Wagner, von Dettingen, wegen mehrerer theils qualificirter, theils unter erschwerenden Umständen in Genossenschaft und gewerbsmäßig verübter Diebstähle, so wie wegen Vagirens und frecher Lügen vor Gericht, neben Verurtheilung zum Ersatz des Schadens und der Kosten zu einer noch in seinem Verwahrungs-Arreste zu erstehenden Züchtigung von 15 Stockstreichen, einer Festungs-Arbeitsstrafe von zwanzig Monaten und einem Abschied.

Am 13. November wurde:

3. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Wiblingen vorgelegten Unter-

ſuchung gegen Gottlieb Sparn, von Kohlſtetten, wegen der gegen das Perſonal des Oberamtsgerichts Ulm begangenen Injurien, ſo wie wegen Widerſetzlichkeit mit thätlicher Mißhandlung, dann wegen der durch fortgeſetzte Fälſchung öffentlicher Urkunden verübten Betrügereien, welche ſämtliche Verbrechen beziehungsweiſe einen erſten, zweiten und vierten Rückfall begründen, neben Verurtheilung in ſämtliche Koſten und in den Erſatz des geſtifteten Schadens, eine Zuchthausſtrafe zu Gotteszell von einem Jahr und eilf Monaten nebſt Willkomm und nachheriger Einſperrung in das Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von einem Jahr, erkannt.

Am 14. November wurden verurtheilt:

4. der bei dem Oberamtsgerichte Ehingen in Unterſuchung gekommene Johann Martin Walter, von Münſingen, wegen ſowohl in unmittelbaren Eingaben bei Seiner Königl. Majeſtät, als auch bei der Unterſuchungsbehörde durch unerwieſene und falſche Anſchuldigungen vorgebrachten ſchweren Calumnien gegen den Kameral-Verwalter Seifferheld, neben Verfällung in ſämtliche Unterſuchungs-Koſten zu einer ſechsmonatlichen Feſtungs-Arbeitsſtrafe;

5. Martin Reich, von Leutenhofen, welcher bei dem Oberamtsgerichte Tettnang in Unterſuchung kam, wegen Vagirens und Bettelns, auch nächſten Diebſtahls-Verſuchs, unter Berückſichtigung der von dem Inquiſiten wegen Diebſtahls bereits früher erſtandenen Strafen, neben Zuſcheidung ſämtlicher Koſten zu einer viermonatlichen Feſtungs-Arbeitsſtrafe und nachheriger Ausweiſung aus dem Königreiche unter Strafbedrohung auf den Wiederbetretungsfall.

Am 14. November iſt:

6. gegen die bei dem Oberamtsgerichte Ravensburg in Unterſuchung gekommene Magdalena Sabloner, von Burgrieden, wegen wiederholter Landſtreicherei, ſo wie wegen Ehebruchs und Lügen vor Gericht, neben Verfällung in die Koſten, eine fünfmonatliche Zuchthausſtrafe zu Ludwigsburg und nachherige Einſperrung in dem Zwangs-Arbeitshauſe zu Ulm auf ſechs Monate erkannt worden.

Am 20. November wurden verurtheilt:

7. Johann Michael Schreivogel, von Aufhofen, der bei dem Oberamtsgerichte

Biberach in Verhaft und Untersuchung kam, wegen verübten Diebstahls und wegen Landstreicherei, unter Einrechnung eines Theils seines erstandenen Arrests und mit Einschluß der ihm am 12. Jun. d. J. (Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1820. Nro. 40. Seite 390 und 391) zuerkannten, aber nicht vollzogenen und der am 1. Juli gegen ihn ausgesprochenen Strafe, worüber ihm das Erkenntniß wegen seiner Flucht noch nicht eröffnet worden, neben Verurtheilung in die verursachten Kosten, zu fünfzehenmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von acht Monaten;

8. Johann Heinrich Ammann, von Geißlingen, welcher bei der Criminal-Untersuchungs-Commission gegen die in dem Donau-Kreise entdeckte Jaunerbande zu Biberach in Verhaft und Untersuchung kam, wegen ersten und kleinen, aber unter erschwerenden Umständen und in Genossenschaft verübten Diebstahls, neben Verfällung in den Ersatz des gestifteten Schadens und seiner Arrest-Azungs- und eines noch auszumittelnden Theils der Untersuchungs-Kosten, unter Einrechnung eines Theils seines erstandenen Arrests, noch zu einer Festungs-Arbeitsstrafe von vier Monaten;

9. gegen die bei dem Oberamtsgerichte Leutkirch in Untersuchung gekommene Bernhardine Kübler, von Urlau, wegen eines zwar kleinen und einfachen, hingegen den ersten Rückfall begründenden Diebstahls, auch wegen Bettelns und fortgesetzten unzüchtigen Lebenswandels, neben Verfällung in den Schadens-Ersatz und in sämtliche Untersuchungs-Kosten, dreimonatliche Zuchthausstrafe zu Markgröningen mit Willkomm und nachherige Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von drei Monaten erkannt.

Den 23. November wurden verurtheilt:

10. der bei dem Oberamtsgerichte Ravensburg in Untersuchung gekommene Johannes Haid, von Chur im Canton Graubünden, wegen eines qualificirten der Summe des großen Diebstahls nahekommenden, jedoch wieder ersetzten Haus-Diebstahls, neben Verfällung in sämtliche Kosten, zu einer fünf und einhalbmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Ausweisung aus

dem Königreiche unter Strafbedrohung auf den Wiederbetretungsfall;

11. Anna Maria Leins, von Mattenhaus, welche bei dem Oberamtsgerichte Wiblingen in Unterſuchung kam, wegen Bigamie und Vagirens, neben Zuſcheidung ſämtlicher Koſten zu einer einjährigen Zuchthausſtrafe zu Markgröningen;

12. die bei demſelben Oberamtsgerichte in Unterſuchung gekommene Margaretha Lämle, von Laupheim, wegen eines großen Kirchendiebſtahls, ferner wegen zweier kleiner und einfacher Diebſtähle, von denen jedoch einer in Genoſſenſchaft verübt wurde, und welche den erſten Rückfall der Inquiſitin begründen, neben Verfällung in den Schadens-Erſatz und in einen angemeſſenen Theil der Koſten, zu neunmonatlicher Zuchthausſtrafe in Ludwigsburg.

Am 25. November iſt:

13. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Waldſee vorgelegten Unterſuchung:

a) Johann Georg Blankenhorn, von Erkenbrechtsweiler, Oberamts Nürtingen, wegen mehrjährigen Concubinats, ſo wie wegen Vagirens und Bettelns mit viermonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe, und

b) Eliſabetha Hahn, von Gebſattel, Königl. Baieriſchen Landgerichts Rothenburg an der Tauber, wegen gleicher Vergehen mit viermonatlicher Zuchthausſtrafe zu Markgröningen belegt, auch zugleich jedem dieſer Inquiſiten ein angemeſſener Theil an den Unterſuchungs-Koſten zugeſchieden worden.

Am 27. November iſt:

14. gegen Johann Stückle, von Biberach, wegen durch Fahrläßigkeit bewirkter Tödtung der Jakob Gerſterſchen Ehefrau daſelbſt, neben Verfällung in ſeine eigene Verhaft- und Unterſuchungs-Koſten, ſo wie in die Kur- und Sections-Koſten der Getödteten, eine viermonatliche Feſtungsſtrafe mit angemeſſener Beſchäftigung innerhalb der Feſtung erkannt worden.

Am $\frac{27}{28}$. November wurden:

15. auf die von dem Oberamtsgerichte Leutkirch geführte Unterſuchung verurtheilt:

a) Joſeph Göppel, von Bühl, Königl. Baieriſchen Landgerichts Günzburg, wegen mehrerer zum Theil qualifizirter, in Gemeinſchaft und gewerbsmäßig verübter Diebſtähle, ſo wie wegen nachgefolgter Diebſtahls-Theilnahme und eines Diebſtahls-Verſuchs, ferner wegen Con-

cubinats, Bettelns und Landstreicherei, unter Berücksichtigung der wegen Diebstahls schon früher erstandenen Strafen, zu einer zwei und einhalbjährigen Festungs-Arbeitsstrafe;

b) Theresia Greisle, von Eberhausen, Königl. Baierschen Landgerichts Roggenburg, wegen mehrerer, zwar einfacher und kleiner, aber gewerbsmäßig verübter, den zweiten Diebstahl im rechtlichen Sinne bildender Diebstähle, so wie wegen Diebstahls-Theilnahme, Concubinats und wiederholter Landstreicherei, in Anbetracht der wegen des letztern Polizei-Vergehens bereits erstandenen körperlichen Züchtigungen, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe zu Markgröningen mit Willkomm und Abschied;

c) Maria Albrecht, von Schwaighausen, Königl. Baierschen Landgerichts Ottobeuren, wegen mehrerer gewerbsmäßig verübter Diebstähle, ferner wegen Diebstahls-Theilnahme und Mitwissenschaft, so wie wegen wiederholter Landstreicherei zu einer viermonatlichen Zuchthausstrafe zu Markgröningen mit Abschied.

Zugleich wurde verordnet, daß jeder der obigen drei Inquisiten seine eigene Arrest-Azungs- und einen angemessenen Theil an den Untersuchungs-Kosten zu tragen, auch jeder für den Ersatz des durch seine Verbrechen gestifteten und nicht ersetzten Schadens und zwar, so weit es in Gemeinschaft geschah, in solidum zu haften habe, und nach erstandener Strafe, unter Bedrohung empfindlicher Ahndung auf den Wiederbetretungsfall, aus dem Königreiche ausgewiesen werden solle.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Am 6. November wurde:

1. auf den Grund der von dem vormaligen Criminalamte Altdorf geführten Untersuchung Elisabetha Rohrer, von Sommeri, Cantons Thurgau, wegen vorsätzlicher Körper-Verletzung und dadurch verschuldeter Tödtung des Alois Weßmer, von Altstetten im Königreich Baiern, dann wegen mehrerer theils ausgezeichneter, theils unter erschwerenden Umständen verübter Diebstähle, so wie wegen Concubinats und Vagirens, neben Zuscheidung ihrer eigenen Arrest-Azungs-Untersuchungs- und Verthei-

digungs-Kosten, unter Einrechnung eines Theils ihres erstandenen Arrests, noch mit einer Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg von sieben Jahren und zehen Monaten belegt.

Am 27. November ist:

2. auf die von dem Oberamtsgerichte Ravensburg geführte Untersuchung gegen Katharina Dreher, von Staig, erkannt worden, daß Inquisitin wegen Kindsmords, neben Verurtheilung in sämtliche Kosten mit dem Schwert vom Leben zum Tode gebracht werden solle; welche Strafe Seine Königliche Majestät vermöge höchsten Dekrets vom 11. d. M. aus Gnaden erlassen und auf eine zwanzigjährige Zuchthausstrafe in Ludwigsburg gemildert haben.

2.) Civil-Senat.

Am 4. November wurde:

1. die Berufung des Decans M. Burk in Göppingen gegen eine außergerichtliche Schulden-Verweisung in der Stadt-Pfarrer Ledererschen Verlassenschaftssache zu Weilheim, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten, als unstatthaft verworfen.

Am 7. November ist:

2. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Geißlingen zwischen den Mäderbesitzern und der Gemeinde Böhmenkirch, Jatin, Antin, und der Gemeinde Weißenstein, Jntin, Atin, Schafweid-Besitz betreffend, die eingelegte Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten für verlassen erklärt worden.

Am 10. November wurde:

3. die Wechselklage der August Schönhardt'schen Erben in Wertheim, Kläger, gegen den Grafen Schenk von Kastell-Waal, Bekl., als unstatthaft verworfen;

4. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Biberach zwischen Joseph Patent, von Mittelbiberach, Bekl., Anten, und Thereſia Zell, von Reute, Klägerin, Atin, Kindes-Ernährung und Privat-Genugthuung betreffend, die eingewandte Berufung gegen das von gedachtem Oberamtsgerichte gefällte Erkenntniß wegen Versäumung der für diese Sache früher bestandenen Nothfrist von 20 Tagen zur Akten-Einlegung,

unter Verurtheilung des Appellanten in die Koſten, von Amts wegen für verlaſſen erklärt.

Am 14. November iſt:

5. in der Appellationsſache von dem Oberamtsgerichte Riedlingen zwiſchen Nikolaus Baumeiſter, von Uttenweiler, Bekl., Appellanten, und Jakob Linder, von Gießenweiler, nun deſſen Wittwe, Barbara Linder, Kläger, Aten, eine Abrechnungsſchuld betreffend, die von dem Appellanten ergriffene Berufung wegen innerer Grundloſigkeit verworfen, und Appellant in die Koſten dieſer Inſtanz verurtheilt worden.

An demſelben Tage wurde:

6. in der Rechtsſache erſter Inſtanz zwiſchen Löw Judas, von Ludwigsburg, Inten, und dem Freiherrn Max von Speth auf Zwiefaltendorf, Jaten, eine Schuldforderung betreffend, nach geführtem Beweiſe, der Jat, neben Verurtheilung in ſämtliche Prozeß-Koſten, auch zu Bezahlung der weiter eingeklagten Forderung für ſchuldig erkannt.

Am 25. November iſt:

7. in der Rechtsſache erſter Inſtanz zwiſchen dem Senator Schwerdtfeger zu Memmingen, nun deſſen Erben, Kläger, und der Gräfin von Stein auf Emerkingen, Bekl., eine Darlehens-Forderung betreffend, Bekl., bedingt, unter Erkennung auf den Ergänzungs-Eid von Seiten des Klägers, zur Zahlung und in die Koſten verurtheilt worden.

Am 28. November wurde:

8. in der Rechtsſache erſter Inſtanz zwiſchen den Hoffaktor Gbtſch'ſchen Erben in Ludwigsburg, Kläger, und dem Major v. Sattler in Ulm, Bekl., Forderungen aus einem Darlehens-Vertrage betreffend, theils für den Kläger, theils bedingt unter Erkennung auf einen zurückgeſchobenen Eid wegen Wuchers, auf Befreiung des Bekl., erkannt, und hinſichtlich der Koſten das Angemeſſene verfügt;

9. das Reſtitutionsgeſuch des Kaufmanns Weckherlin, als Pflegers der Straubiſchen Kinder, ſo wie des Guſtav Keßler, als Pflegers der abweſenden Michael und Wilhelm Ruprecht, ſämtlich von Geißlingen, in deren Rechtsſache gegen die Siechen-Pflege allda, Vorzug im Adelung'ſchen Gante betreffend, ab- und an den Unterrichter verwieſen.

Ferner wurde:

10. die Debitſache des entlaſſenen und zu Wilna verſtorbenen Obriſt-Lieutenants Andreas v. Raßler auf Gamerſchwang, durch Erkenntniß über das Vorzugsrecht der neueren Gläubiger erledigt;

11. in der Appellationsſache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Tettnang zwiſchen dem Handlungshauſe Rueß und Ruthardt in Friedrichshafen, Kläger, Appellanten, und dem Handlungshauſe Deutelmoſer, Leibfried und Comp. daſelbſt, Bekl., Aten, eine Waaren-Forderung betreffend, wurde die gegen das Erkenntniß des vormaligen Provinzial-Juſtiz-Collegium in Ulm eingewandte Berufung wegen Verſäumniß der damals geſetzlichen Nothriſt zur Appellations-Anmeldung, unter Verurtheilung des Appellanten in die Koſten für verlaſſen erklärt.

Stuttgart den 29. December 1820.

Maucler.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 74.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 30. December 1820.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unterm 16. d. M. dem vormaligen Unter-Lieutenant Flattich den Charakter als Ober-Lieutenant, und

unterm 21. d. M. dem zur katholischen Pfarrei Rottum, Land-Kapitels Biberach, ernannten Kaplan Martin Nadler, von Berg bei Ravensburg, die Königl. Bestätigung ertheilt.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 22. d. M. den Kanzlei-Direktor des Königl. Ober-Tribunals, Ober-Justizrath Breyer auf sein durch geschwächte Gesundheit motivirtes unterthänigstes Gesuch, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen, mit besonderer Auszeichnung und seltenem Eifer treu geleisteten Diensten, in den Ruhestand zu versetzen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Der Referendär zweiter Classe, Theodor Becker aus Stuttgart, welcher bei der mit ihm vorgenommenen ersten Dienst-Prüfung das Zeugniß dritter Classe erhal-

ten und ſich ſeit dem 7. Juni 1820 als Aſſiſtent bei dem Königl. Oberamtsgerichte Ludwigsburg befunden hat, iſt auf ſein Anſuchen dem Königlichen Gerichtshofe in Eßlingen zugetheilt worden.

Stuttgart den 20. December 1820.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

des Miniſterium des Innern.

Den Fourage-Vergütungs-Preis für die Gensd'armerie betreffend.

Den ſämtlichen Oberamts-Pflegen wird hiemit eröffnet, daß der Vergütungs-Preis für die in den Monaten Oktober, November und December d. J. an die Gensd'armerie abgegebene Fourage auf 18 kr. für die Ration feſtgeſetzt worden iſt.

Stuttgart den 24. December 1820.

v. Otto.

C.) Des Departements der Finanzen:

Des Königlichen Bergraths.

Salz-Confiscationen und Strafen betreffend.

Da der Fall ſchon öfters vorgekommen iſt, daß Königl. Oberämter confiszirtes Salz und die wegen Salz-Einſchwärzung angeſetzten Geldſtrafen irrigerweiſe den Ober-Accisämtern zur Verrechnung übergeben haben, ſo wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß dergleichen Confiskationen und Strafen den Salz-Faktorien zur Verrechnung urkundlich zu übergeben ſeyen.

Stuttgart den 19. December 1820.

v. Herda.

Dienſt-Erledigungen.

Geſtorben ſind: Am 10. d. M. der Pfarrer Georg Ludwig Friedrich Schäfer zu Gaggſtadt, Diöceſe Blaufelden;

am 12. d. M. der Pfarrer M. Gottfried Heinrich Scholl zu Beutelſpach, Diöceſe Schorndorf, und

am 17. d. M. der Pfarrer M. Joh. Georg Schmid zu Feuerbach, Diöceſe Stuttgart.

Durch das am 19. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Mayer iſt die Pfarrei Malmsheim, Dekanats Leonberg, erledigt worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Digitized by Google

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

zum

Staats- und Regierungs-Blatt

vom Jahr 1820.

Stuttgart,
gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink.

Nro. 1.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 8. Januar 1820.

Chaussee-Bau-Akkord.

Da man die Fortsetzung und Herstellung der Zabergäu-Straße vom Verlaß der Leonbronner Markung, Oberamts Brackenheim, über Sternenfels und Derdingen, Oberamts Maulbronn, beschlossen hat, so werden die hierüber einkommenden Planirungs- und Chaussee-Anlags-Kosten mit Inbegriff des Dohlenbaues am Mittwoch den 12. Januar 1820 auf dem Rathhause zu Derdingen in öffentlichen Abstreich verakkordirt, wozu Chaussee-Bauverständige Liebhaber, versehen mit obrigkeitlichen Zeugnissen, über ihr Vermögen und daß dieselben dem Chaussee-Bau vorzustehen vermögen, eingeladen werden. Die Bauarbeiten betragen auf der Markung Sternenfels auf 998° Planiekosten 1685 fl. 45 kr., Versteinungskosten 5829 fl. 36 kr., Dohlenbau 330 fl. 6 kr. In der Markung Derdingen, vom Verlaß der Markung Sternenfels bis an den Ort Derdingen, 1016° lang, Planirungskosten 3466 fl. 37 kr., Versteinungskosten 7437 fl. 37 kr., Dohlenbau 519 fl. 17 kr., in Summe 19268 fl. 58 kr. Die weiteren Bedingungen werden bei der Verhandlung selbst vorgelegt, übrigens aber sämtliche Liebhaber ersucht, vor der Akkords-Verhandlung von der bereits genau ausgesteckten Straßenlinie an Ort und Stelle Einsicht zu nehmen.

Regierung des Neckar-Kreises.

Güter-Verkauf und Verpachtung.

Ellwangen. Durch ein Dekret der Königl. Finanzkammer des Jart-Kreises vom 1. December 1819 sind folgende herrschaftliche Gebäude und Grundstücke zum Verkauf ausgesetzt. Zu Tannenburg: a.) ein altes Schloß, durchaus von Stein, mit den dazu gehörigen Nebengebäuden und mit einer Mauer und Graben umgeben; b.) der vordere Fruchtkasten, in sehr gutem Zustande, theils von Stein, theils von Holz erbaut, mit sechs auf einander befindlichen Böden; c.) der hintere Fruchtkasten; d.) ein von Holz aufgeführtes Gebäude, das Harghaus genannt; e.) die vormalige Försterswohnung, ein zweistöckigtes, theils von Holz, theils von Stein aufgeführtes Gebäude, mit einem Pferde- und Viehstall, vier Zimmer, einer Küche, und einem Waschhause; f.) ein Stall- und Scheuern-Gebäude, mit einem Keller; g.) 20 Morg. 3 Vrtl. 18 Rth. 93 Schuh Wiesen und Gärten. Sämtliche Gebäude liegen eine halbe Stunde von Buhlerthann, auf einem in das Buhlerthal sich ziehenden Gebürgs-Vorsprung, von wo aus man eine herrliche Aussicht in dieses Thal und in die Haller Gegend genießt. Die Gärten und Wiesen liegen theils neben den Gebäuden, theils in mäßiger Entfernung von diesen, und die Vegetation ist, besonders auf der Höhe, sehr üppig. Der Verkauf geschieht im Einzelnen oder im Ganzen, auch wird

ein verhältnißmäßiger Theil des Kaufschillings in Zielern zerschlagen. Sollte der Verkauf der Wiesen und Gärten nicht gelingen: so wird auch ein Verpachtungs-Versuch gemacht werden. Die Verhandlung geschieht Dienstag den 18. Januar 1820 in Bühlerthann, wo sich die Liebhaber mit verschlossenen obrigkeitlichen Zeugnissen über ihre Vermögens-Umstände Vormittags 9 Uhr einzufinden haben. Den 14. Dec. 1819.

Königl. Kameralamt.

Bebenhausen. In der Bekanntmachung über den Verkauf der Domaine Einsiedel vom 10. Dec. d. J. ist enthalten, daß jeder Kaufs-Liebhaber sich mit gerichtlichen Zeugnissen über ein schuldenfreies Vermögen von wenigstens 150000 fl. auszuweisen habe; dieser Punkt wird aber dahin abgeändert, daß die Kaufs-Liebhaber sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Vermögen ausweisen und bei der Aufstreichs-Verhandlung darzuthun haben, daß sie ein verhältnißmäßiges Angeld zu bezahlen im Stande seyen.

Den 23. December 1819.

Königl. Kameralamt.

Marbach. Der Bestand der zu Kirchberg an der Murr gelegenen und der Commune angehörigen Mühle, in welcher sich drei Mahlgänge und ein Gerbgang befindet, und wobei eine Scheuer, Stallung, Keller, Waschhaus, Backofen, 2 Morg. Acker, 1 Morg. Grasgarten, 1 Vrtl. Weinberg und Krautland, und ein Aalfang ist, in welche auch die Orte Kirchberg und Rielingshausen gebannt sind, geht an Georgi 1820 zu Ende, weshalb eine fernere Verleihung auf 6 Jahre, nämlich von Georgi 1820 bis 1826, Dienstag den 1. Febr. 1820 Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause zu Kirchberg vorgenommen wird. Dieses wird mit dem Anhang hiemit bekannt gemacht, daß nur gelernte Müller und zwar solche, die eine Caution von 1000 fl. zu stellen vermögen, als Beständer angenommen werden. Den 27. Dec. 1819.

Königl. Oberamt.

Rottweil. Zu Folge höchsten Dekrets der Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis wird das eine Stunde von Rottweil entlegene Königl. Maiereigut Unterrotenstein, dessen bisheriger Pächter den Pacht nicht mehr fortsetzt, auf 4 oder 9 oder 12 Jahre, je nachdem sich Liebhaber zeigen, im öffentlichen Aufstreich verpachtet. Dasselbe besteht: a) in einem geräumigen Wohnhaus, hinlänglichen Oekonomie-Gebäuden, und b) in folgenden Gütern: Gärten 1 Jchrt. 1 ½ Vrt. 23 ½ Rth.; Wiesen, 15 Jchrt. 1 ½ Vrt. 29 Rth.; Aecker in 3 Zelgen, 141 Jchrt. ½ Vrt. 2 ½ Rth.; Esperfeld, 3 Jchrt. 2 Vrt.; sodann in einem ziemlich bedeutenden Weidgang, dessen Fläche nicht gemessen ist. Die Pacht-Verhandlung wird am Dienstag den 25. Jan. 1820 Vormittags in dem Wirthshause zu Hausen ob Rottweil vorgenommen, dabei aber nur solche Liebhaber zum Aufstreiche zugelassen, welche sich mit gerichtlichen und obrigkeitlichen gesiegelten Zeugnissen über ihre gute Aufführung und darüber ausweisen, daß sie 1000 fl. baare Mittel zur ersten Einrichtung und außerdem noch so viel freies Vermögen besitzen, um eine Caution entweder von 1700 fl. in gerichtlich versicherten Kapitalien, oder von 2500 fl. in Güterwerth leisten zu können. Den 31. Dec. 1819.

Königl. Kameralamt.

Gemälde-Verkauf.

Weingarten. Die in dem hiesigen Königl. Schlosse noch vorhandenen Gemälde werden Montag den 17. Januar 1820 im öffentlichen Aufstreich gegen baare Bezahlung den Meistbietenden verkauft werden, welches mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß der Verkauf an gedachtem Tage, Morgens 9 Uhr, beginnen, und Nachmittags 2 Uhr fortgesetzt werden würde. Von den Gemälden würden sich mehrere für Kirchen eignen, auch befinden sich darunter Schlachten, Jagdstücke, Küchenstücke, Landschaften, Portraits u. dgl.

Den 24. Dec. 1819.

Königl. Kameralamt.

Getreide-Verkauf.

Heilbronn. Beim hiesigen Kameralamt ist Waizen, Gerste und Einkorn vom Jahrgang 1819 gegen gleich baare Bezahlung feil. Die Liebhaber können täglich mit dem Beamten Kaufe abschließen.

Den 25. Dec. 1819.

Königl. Kameralamt.

Oehringen. Die unterzeichnete Stelle hat eine Partie Waizen und Gerste in laufenden Preisen, so wie auch noch ein bedeutendes Quantum guten Haber zu 3 fl. der Scheffel zu verkaufen.

Den 28. Dec. 1819.

Königl. Kameralamt.

Deserteurs.

Maulbronn. Der unter der reitenden Artillerie gestandene Kanonier Christian Braun, von Knittlingen geburtig, ist in Urlaub desertirt. Alle Königl. Civil- und Militär-Behörden werden nun ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, und ihn im Betretungsfalle wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Den 15. Dec. 1819.

Königl. Oberamt.

Balingen. Der unter dem ersten Infanterie-Regiment gestandene Soldat Johann Georg Narr, von Thieringen, hat sich am 16. December aus der Garnison Stutgart entfernt. Die Königl. Polizei-Stellen werden daher ersucht, auf den Soldaten Johann Georg Narr fahnden, und ihn auf Betreten hieher oder an sein Regiments-Commando einliefern zu lassen. Den 20. Dec. 1819.

Königl. Oberamt.

Eßlingen. Der beurlaubte Soldat Heinrich Strauß, von Eßlingen, vom siebenten Königl. Infanterie-Regiment hat sich schon vor geraumer Zeit von Hause entfernt, und den Verdacht der Desertion sich zugezogen. Es werden daher alle obrigkeitlichen Stellen ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn im Betretungsfalle arretiren, und entweder an die unterzeichnete Behörde oder an das betreffende Königl. Regiments-Commando in Ulm einliefern zu lassen. Den 23. Dec. 1819.

Königl. Oberamt.

Diebstahl.

Sulz. In der Zeit vom 14. bis zum 18. d. M. wurde mittelst gewaltsamen Einbruchs in die Sakristei und in die Kirche zu Mühlheim am Neckar folgendes entwendet: Ein altes Choralbuch, ein Opferbecken von Messing, ein Kehrwisch, die Kanzel-Bedeckung, die Altar- und Taufstein-Bedeckung; der Schaden beträgt im Ganzen 27 fl. 9 kr. Sollte von diesen gestohlenen Sachen etwas zum Vorscheine kommen, oder der Dieb entdeckt werden, so wird gebeten, die unterzeichnete Stelle hievon zu benachrichtigen. Den 28. Dec. 1819.

Königl. Oberamtsgericht.

Steckbriefe.

Vaihingen. Andreas Jauß, vulgo Weiler, von Unter-Rieringen, hat sich mehrerer Diebstähle schuldig und hierauf flüchtig gemacht. Sämtliche Polizei-Behörden werden ersucht, auf diesen hienach bezeichneten Flüchtling fahnden, und auf Betreten wohlverwahrt an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Signalement: Jauß ist 20 Jahre alt, 6 Fuß groß, hagerer, jedoch starker Statur, hat ein länglichtes Gesicht, breiten Mund, große Nase, schielende Augen, blonde Haare, und ist besonders daran kenntlich, daß er den Kopf vorwärts hängt, niemand ins Gesicht schaut, und auf ernsthafte Anrede sogleich zu zittern anfängt. Seine Kleidung kann nicht angegeben werden.

Den 19. Dec. 1819.

Königl. Oberamtsgerichts.

Urach. Der wegen Schafdiebstahl-Verdachts dahier in Verhaft und Untersuchung befindliche angeblich Ludwig Hagg, heimathlos, will über seinen gehabten Aufenthalt, seine Beschäftigung und sein Gewerb keine Auskunft geben, und es ist zu vermuthen, daß er mit andern Verbrechern in Gemeinschaft und schon früher in Untersuchung gestanden ist. Die unterzeichnete Stelle sieht sich daher veranlaßt, das Signalement des Hagg bekannt zu machen, und alle Justiz- und Polizei-Behörden, die von ihm wissen, aufzufordern, von dem früheren Leben des Hagg der unterzeichneten Stelle Nachricht zu geben. Signalement: Ludwig Hagg ist 55 Jahre alt, 5′ 8″ groß, untersetzter Statur, hat schwarze mit grauen vermischte Haare, eine hohe Stirne, breite Nase, etwas eingefallene Wangen, einen großen Mund, aufgeworfene Lippen, gute Zähne, breites Kinn, einen starken Bart, ein länglichtes Angesicht, und schmale Schultern. Er trägt einen blautüchenen Ueberrock, eine graue Pudelkappe, weißleinene Hosen und lange Stiefel.

Den 21. Dec. 1819.

Königl. Oberamtsgericht.

Gerichtliche Vorladung eines Straffälligen.

Böblingen. Da der gegenwärtige Aufenthalt des verheiratheten, aber von Weib und Kindern getrennten Schäfers Johann Georg Eck, von Weilheim, Oberamts Kirchheim, ungeachtet er erst an letzt Martini aus seinem Dienste in Mauren abgegangen ist, nicht ausgekundschaftet werden kann; so wird der Eck hiedurch öffentlich aufgefordert, vor der unterzeichneten Stelle zur Eröffnung und Vollziehung des in seiner Ehebruchssache ergangenen Straf-Erkenntnisses sich unverzüglich

zu ſtellen. Zugleich werden auch alle Ortsobrigkeiten erſucht, ihn, wo er ſich findet, hieher einliefern zu laſſen. Den 27. Dec. 1819.

Königl. Oberamtsgericht.

Aufgegriffener Taubſtummer.

Heilbronn. In der Nacht vom 15. auf den 16. d. M. wurde in hieſiger Stadt ein taubſtummer Menſch aufgegriffen, deſſen Bezeichnung unten folgt, und von welchem weder ſein Name noch Herkommen zu erheben iſt. Wo nun ein ſolcher Menſch vermißt wird, daher wird ſich unverweilte Nachricht erbeten. Bezeichnung des Taubſtummen: Derſelbe iſt dem Ausſehen nach 24 bis 25 Jahre alt, ſtarker Statur, 5′ 6″ groß, hat ein rundes, etwas volles aber blaſſes Geſicht, blonde Haare, ſtarke Augbraunen, graue Augen; er trägt eine alte ſchwarze Pudelkappe, einen Zwilchkittel, roth und blau geſtreifte Barchentweſte, leinene Hoſen, zwilchene Kamaſchen, alles zerlumpt, ſein Hemd iſt mit den Buchſtaben H. H. bezeichnet, Schuhe trägt er mit Laſchen, wie ſie im Oberland gewöhnlich ſind, und führte er einen ſogenannten Breitbikel bei ſich. Den 20. Dec. 1819.

Ober-Bürgermeiſteramt.

Herrenloſe Schafe.

Urach. Vorigen Sonntag Vormittags wurden auf der Achalm ſieben herrenloſe Schafe angetroffen, die aller Vermuthung nach einige Tage vorher von zwei Burſchen, welche bereits arretirt ſind, aus einem Stall oder Pferch geſtohlen wurden. Dieſe Schafe ſind einſtweilen hierorts eingeſtellt worden. Der Eigenthümer derſelben wird hiemit aufgefordert, ſich bei der unterzeichneten Stelle zu melden, und ſein Eigenthumsrecht zu erweiſen. Den 21. Dec. 1819.

Königl. Oberamtsgericht.

Gläubiger Vorladung.

Münſingen. In Schuldſachen des Georg Spohn, Bürgers und Bauren zu Magolsheim, wird das Lokations-Erkenntniß und Verweiſungs-Projekt bis Dienſtag den 18. Januar 1820, Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhauſe zu Münſingen eröffnet werden. Die Gläubiger deſſelben werden daher aufgefordert, an ermeldtem Tag und Stunde ſich einzufinden. Den 18. Dec. 1819.

Königl. Oberamtsgericht.

Münſingen. In Schuldſachen des weil. Michael Füllan, Bürger und Bauren zu Enabeuren, wird das Lokations-Erkenntniß und Verweiſungs-Projekt bis Dienſtag den 18. Jan. 1820, Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhauſe zu Münſingen eröffnet werden. Die Gläubiger deſſelben werden daher aufgerufen, an ermeldtem Tag und Stunde zu erſcheinen.

Den 18. Dec. 1819.

Königl. Oberamtsgericht.

Münſingen. In Schuldſachen des Georg Wagners, Nagelſchmids zu Hayingen, wird das Lokations-Erkenntniß und Verweiſungs-Projekt bis Dienſtag den 18. Jan. 1820, Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhauſe zu Münſingen eröffnet werden. Die Gläubiger deſſelben werden daher aufgerufen, an ermeldtem Tag und Stunde ſich einzufinden.

Den 18. Dec. 1819.

Königl. Oberamtsgericht.

Münſingen. In Conkurſachen nachgenannter Amts-Angehörigen, ſind zu Vornahme der Liquidations-Handlungen, verbunden mit Verſuchen über Borg- oder Nachlaß-Vergleiche, folgende Tage feſtgeſetzt: Montag den 10. Jan. 1820 Morgens 9 Uhr, Philipp Munz, Webers zu Münſingen, Nachmittags 2 Uhr, Jakob Heinrich Maiſchen Wittib dahier; Dienſtag den 11. Jan., Vormittags 9 Uhr, Ludwig Münz, Taglöhners dahier, Nachmittags 2 Uhr, Immanuel Lock, Webers dahier; Mittwoch den 12. Jan., Morgens 9 Uhr, Matheus Münz, Schuſters Wittib dahier, Nachmittags 2 Uhr, Friedrich Haag, Glaſers zu Münſingen. Es werden nun alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Anſprüche an genannte Perſonen, oder deren Vermögensmaſſe zu machen haben, hierdurch aufgefordert, ſolche an obbeſagten Tagen, und zu gedachten Stunden, in dem Poſt-Wirthshauſe zu Münſingen behörig darzuthun, ihre etwaigen Vorzugsrechte zu erweiſen, und ſich über Borg- oder Nachlaß-Vergleiche zu erklären, unter dem Präjudize, daß diejenigen, welche dieſer Aufforderung keine Genüge leiſten, durch die an den nehmlichen Tagen auszuſprechende Präcluſiv-Erkenntniſſe von den Maſſen ausgeſchloſſen werden. Den 24. Dec. 1819.

Königl. Oberamtsgericht.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 2.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch den 12. Januar 1820.

Anzeige.

Da die Nro. 4. des Staats- und Regierungs-Blattes 1819, so wie die Organisations-Edikte Nro. I. II. III. vergriffen sind, so wird hierdurch angezeigt, daß ein neuer Abdruck dieser Nummern bereits veranstaltet ist, und daß solche demnächst im Expeditions-Büreau des Staats- und Regierungs-Blattes wieder zu haben seyn werden.

Belobung.

Mengen. Nachbenannte Personen, welche sich bei dem am 8. Oktober d. J. zu Mengen ausgebrochenen Brande durch vorzügliche Dienst-Leistungen ausgezeichnet haben, werden hiemit zu Folge allerhöchsten Befehls öffentlich belobt: Placidus Schubi, Kaminfeger-Geselle von Riedlingen; der provisorische Oberamts-Aktuar Jeggle, von Saulgau; Kaminfeger-Geselle Magino aus Ennendach; Gensd'armerie-Rottmeister Gottfried Stölzle, in Mengen stationirt; Fidel Raichle, Oberamtsdiener von Saulgau; Anton Ströbele, Wagner von Rößnach; Gemeinderath Dr. Kehle, Gemeinderath Gabriel v. Steinberg, Bürgermeister Kopp, Gemeinderath Andreas Welte, Oberzollverwalter Rahn, Kameral-Unterpfleger Luib, von Mengen; Stadtschultheiß Steudel, von Sigmaringen; Georg Mannhart, herrschaftlicher Kastenknecht in Mengen; Spritzenmeister Johann Abbt und Jakob Ammann, Bernhard Raichle, Matthäus Jung, von Saulgau; Gemeinderath Martin Bolter, von Mengen; Substitut Johann Köble daselbst; Kaminfeger Matthes Magino, der Vater, von Ennendach; Johann Reiner, Grethknecht in Mengen; Stadtpfarrer Wagner, von Scheer; Joseph Wezel, Matthäus Kiserle, Johann Doka, ledig von Mengen; Maurermeister Kiserle daselbst; Caspar Musch, Martin Figilister, von Heudorf; Stephan Wiedmann, von Blochingen; Matthäus Lander, Soldat von Mengen; Schmid Alber,

von Beuren; Johann Georg Bauknecht, Geometer, Conrad Bolter, Weißgerber, Michael Riedlinger, Grünbaumwirth, Anton Habisreuter, Kirschner, von Mengen; Karl Jakob Bürger, Schul-Provisor in Ennendach; Kilian Raichle, Maurer, Franz Joseph Keßler, ledig, in Mengen; Nikolaus Sommer, Wagner von Heiligkreuzthal; Dominik und Blasius Reiner, Sebastian Schneider, Mezger von Mengen; dann neben der in- und ausländischen Lösch-Mannschaft, besonders auch die Mannschaft von Hitzkofen im Sigmaringischen, und 6 Buttenträger aus dem Badenschen Orte Göggingen.

Den 23. Dec. 1819.

Königl. Oberamt.

Verpachtungen.

Backnang. Da der bisherige Beständer des hiesigen Stadthofguts den bis Petri-Stuhlfeier 1826 dauernden Bestand nicht aushalten kann, so wurde von Stadtrathswegen beschlossen, das Hofgut aufs neue zu verleihen. Hiezu ist Montag der 26. Januar 1820 bestimmt, und folgende Bedingungen festgesetzt: 1) die Verleihung geht von Petri-Stuhlfeier 1820 bis 1826; 2) der Beständer erhält ein Hofhaus, freie Wohnung und darf sämtliche vorhandene Stallungen nebst der neuen Stadthofscheuer unentgeldlich benutzen; 3) zum Genuß erhält derselbe in jeder Zelge 4 Mrg. Acker von den besten, die sogenannte Ebers-Wiese, im Meß ungefähr 4 Mrg., und den ganzen Hofhaus-Garten excl. der Baumschule; 4) den Heuzehnten von Allmerspach, Oberschönthal und Ungeheuerhof, der ungefähr 35 Wannen ertragen kann; und darf, 5) außer dem Zehnden keine auf dem Hofgut haftende Gült abreichen; dagegen muß aber derselbe 6) das Faselvieh und zwar 5 Farren und 2 Eber ohne Klage der Bürgerschaft halten, und 7) der Stadt eine Caution von 500 fl. stellen. Diese vorhabende Verleihung wird mit dem weitern Anhange bekannt gemacht, daß die Liebhaber zu diesem Bestande ersagten Tags, Morgens 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause mit legalen Zeugnissen ihres Prädicats und Vermögens erscheinen, die Conditionen anhören, und sodann der wirklichen Verleihung anwohnen sollen. Den 30. Dec. 1819.

Stadtrath.

Getreide-Verkauf.

Maulbronn. Bei dem hiesigen Kameralamt ist ein Quantum neuer Früchte, und zwar Weizen, Kernen, Einkorn, Erbsen, Linsen, Ackerbohnen und Gerste zum successiven Verkauf ausgesetzt. Den 20. Dec. 1819.

Königl. Kameralamt.

Herbrechtingen. Bei der unterzeichneten Stelle ist ein Quantum Grözelfrüchten, bestehend in Kernen, Mühlfrucht, Einkorn, sodann Mischling und Schefenfrüchte, als Erbsen, Linsen, Wicken, Wickenhaber und Linsenhaber, auch die Hälfte von der von 18½ eingehenden Gerste feil; die Kaufsliebhaber können solche täglich auf den herrschaftlichen Fruchtkästen zu Herbrechtingen, Anhausen, Giengen und Brenz beaugenscheinigen, und mit dem Kameralamte gegen gleich baare Bezahlung Käufe abschließen.

Den 29. Dec. 1819.

Königl. Kameralamt.

Rottenburg. Das hiesige Kameralamt verkauft aus freier Hand von den Erzeugnissen des Jahrs 1819 Kernen, Weizen, Einkorn, Linsen, Erbsen, Wicken, Ackerbohnen und Gerste.

Den 3. Jan. 1820.

Königl. Kameralamt.

Mergentheim. Denjenigen, welche schöne Früchte vom Jahrgang 1819 zu kaufen wünschen, dient zur Nachricht, daß an dergleichen ein beträchtliches Quantum auf den hiesigen herrschaftlichen Speichern zum Verkauf ausgesetzt ist, namentlich Grözelfrüchte: Kernen, Weizen, Einkorn, sodann Mischling und Schäfenfrüchte, auch Gerste, je nach der Convenienz der Käufer in größern und kleinern Partien.

Den 3. Januar 1820.

Königl. Kameralamt.

Wiesensteig. Bei dem hiesigen Kameralamte ist eine Quantität Einkorn, Dinkel- und Einkorn-Mischling, Weizen- und Gersten-Misch-

ling, Linsen, Erbsen, Weizen, Mühlkorn und Gersten zum successiven Verkauf ausgesetzt. Die Liebhaber können diese Früchte täglich auf den hiesigen Fruchtkästen und den Kästen zu Neidlingen und Gruibingen einsehen, und mit der unterzeichneten Stelle Käufe abschließen.

Den 4. Jan. 1820.

Königl. Kameralamt.

Deserteurs.

Maulbronn. Der unter der reitenden Artillerie gestandene Kanonier Christian Braun, von Knittlingen gebürtig, ist in Urlaub desertirt. Alle Königl. Civil- und Militär-Behörden werden nun ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, und ihn im Betretungsfalle wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen.

Den 15. Dec. 1819.

Königl. Oberamt.

Biberach. Johann Georg Venus, von Wennedach, Soldat unter dem Königl. achten Infanterie-Regiment, ist am 27. Dec. 1819 aus der Garnison Ulm entwichen. Es werden daher alle obrigkeitlichen Behörden ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren und entweder an die unterzeichnete Stelle oder an das betreffende Königl. Regiments-Commando in Ulm einliefern zu lassen. Personal-Beschreibung: Venus ist 20 Jahre alt, 11 Zoll 2 Linien groß, hat blaue Augen, braune Haare, braune Augbraunen, niedere Stirne, spitzige Nase, großen Mund, spitziges Kinn und blatternarbiges Gesicht. Bei seiner Entweichung trug er einen königsblauen Rock mit gelbem Kragen und Aufschlägen, lange königsblaue Hosen und Bundstiefel, Sabel und Tzakow.

Den 3. Januar 1820.

Königl. Oberamt.

Blaubeuren. Der Soldat Thomas Binder vom Königlichen Infanterie-Regiment Nro. 8., von Nellingen gebürtig, ist am 27. v. M. aus der Garnison Ulm desertirt. Derselbe ist mittlerer, etwas hagerer Statur, hat runde Gesichtsform, braune Haare, dergleichen Augen und Augbraunen, gewölbte Stirne, stumpfe Nase, weiten Mund, volle Wangen und rundes Kinn. Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einem königsblauen Rock mit gelbem Kragen und dergleichen Aufschlägen, langen königsblauen Hosen, Bundstiefeln, Sabel und Tzakow. Sämtliche Militär- und Civil-Behörden werden ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren und an das betreffende Regiments-Commando einliefern zu lassen. Den 4. Jan. 1820.

Königl. Oberamt.

Ediktal-Ladungen.

Herrenberg. Auf Anrufen der Erben des unlängst verstorbenen Bauern Jakob Wohlpolds, von Kuppingen, werden hiemit alle diejenigen, gegen die Wohlpold eine Bürgschafts-Verbindlichkeit eingegangen hat, hiemit öffentlich aufgerufen, hievon innerhalb einer Frist von 90 Tagen in hieger Stadtschreiberei Anzeige zu machen. Diejenigen, die diese Anzeige unterlassen würden, würde der Nachtheil treffen, daß den Wohlpoldischen Erben allen ihnen gegenwärtig zustehenden Einreden vorbehalten werden.

Den 24. Dec. 1819.

Königl. Oberamtsgericht.

Herrenberg. In der Gantsache Friedrich Rokenbauchs, Taglöhner zu Entringen, ist der unter dem 11. d. M. angedrohte Ausschluß-Bescheid gegen die bei der heute stattgehabten Schulden-Liquidation nicht erschienenen Gläubiger ausgesprochen worden, so hiemit bekannt gemacht wird.

Den 29. Dec. 1819.

Königl. Oberamtsgericht.

Herrenberg. Um die Güterkaufschillinge bei Johann Martin Wohlbold, Gemeinderath zu Gültstein, richtig verweisen zu können, werden desselben Gläubiger hiemit öffentlich aufgerufen, ihre Forderungen von heute an, bis zum 14. Febr. 1820 in hiesiger Stadtschreiberei mittelst Vorlegung der Dokumente anzuzeigen. Wer diese Anzeige unterläßt, hat den hieraus erfolgenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben.

Den 31. Dec. 1819.

Königl. Oberamtsgericht.

Herrenberg. Die abwesenden Erben der kürzlich gestorbenen Anna Katharina, Ulrich Schnaith, Maurers Eheweib, deren Mutter eine geborne Wolferin und von Oberjettingen

gebürtig gewesen, werden hiemit aufgerufen, sich unter Beilegung des Verwandtschafts-Beweises von heute an innerhalb 90 Tagen vor unterzeichneter Stelle zu melden, widrigenfalls die Verlassenschaft ihrem Ehemanne zugetheilt werden würde. Den 3. Jan. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Herrenberg. Gegen Johann Martin Motteler, Wagner zu Kaib, sind mehrere Schulden eingeklagt; damit nun dessen Vermögens-Zustand genau erhoben werden kann, werden desselben Gläubiger hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche an den Motteler von heute an bis zum 5. Febr. d. J. in hiesiger Stadtschreiberei um so gewisser beweislich anzuzeigen, als ihnen nachher keine Genugthuung mehr geleistet werden kann. Den 5. Jan. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Auswanderer.

Backnang. Gottlieb Holzwarth, Weber von Heutenspach, wandert nach Siegelspach in Baden aus. Wer Ansprüche an ihn zu machen hat, melde sich binnen Jahresfrist bei seiner Ortsobrigkeit. Den 18. Dec. 1819.

Königl. Oberamt.

Göppingen. Nachstehende Personen haben Auswanderungs-Erlaubniß erhalten und die erforderliche Bürgen gestellt, und zwar Georg Friedrich Gmehlen, Weber von Börtlingen, Ludwig Heinrich Burkhardt, Schneider, und Georg Entriß, Bierbrauer von Göppingen, sodann Friedrich Becher, Kaufmann aus Hochdorf. Wer nun irgend eine Ansprache an diese Personen zu machen hat, wolle solcher bei der geeigneten Stelle innerhalb Jahresfrist vorbringen.

Den 27. Dec. 1819.

Königl. Oberamt.

Geißlingen. Johann Nikolaus Taichle, von Hohenstatt, hat die Erlaubniß erhalten, nach Ungarn auswandern zu dürfen; es werden daher alle diejenige, welche auf irgend eine Weise an Taichle eine Ansprache zu machen haben, aufgefordert, sich binnen Jahresfrist diesfalls an das Schultheißen-Amt Hohenstatt zu wenden, damit das Geeignete verfügt werden kann.

Den 28. Dec. 1819.

Königl. Oberamt.

Saulgau. Nachbenannte Personen wandern aus: Nikolaus Lehmann, von Blochingen, Mar. Anna Zimmerer, von Heudorf, Mar. Josepha Birkhofer, von Lauppach, Mar. Magdalena Arnold, vom Bauhof, Anna Mar. Gebhard, von Unterweiler, in das Fürstenthum Sigmaringen; Joseph Butsch, Gärtner von Mendelbeuren, Johann Müller, Zimmermann von Königsegg, in das Großherzogthum Baden; Balthas Reßle, von Fettkofen, nach Frankreich; Jakob Luib, von Ennendach, nach Wien. Dieses wird nun mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß sie auf ein Jahr lang bei unterzeichneter Stelle Sicherheit nach Vorschrift der Verfassungs-Urkunde geleistet haben.

Den 31. December 1819.

Königl. Oberamt.

Druckfehler-Anzeige.

In mehreren Exemplaren des Staats- und Regierungs-Blatts Nro. 90, von 1819, ist die Seiten-Zahl falsch abgedruckt; statt 939 bis 962 l. 931 bis 954.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 5.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag den 20. Januar 1820.

Vorladung der Militärpflichtigen zur Berichtigung der Rekrutirungs-Listen und zur Ziehung des Looses für die heurige Aushebung.

Den 3ten Febr. d. J. wird in sämtlichen Oberamts-Bezirken die Berichtigung der Listen und die vorläufige Prüfung der Befreiungs-Gründe zum Behuf der heurigen Aushebung vorgenommen, und hierauf zur Ziehung des Looses geschritten, wozu die hienach benannten Militärpflichtigen, deren Aufenthalts-Ort außer Landes oder unbekannt ist, so wie überhaupt alle im Jahr 1799 geborne Jünglinge, denen keine besondere Ladung zugekommen seyn sollte, hiedurch öffentlich vorgeladen werden.

Für diejenigen, welche nicht erscheinen, wird das Loos durch andere gezogen, und von Jedem, der es unterläßt, die Befreiung von der Aushebung, die ihm zu statten kommt, entweder selbst oder durch Andere bei seinem Oberamt anzuführen, wird vorerst angenommen, daß er keine Befreiung anzusprechen habe.

Da nun die vorläufige Prüfung der Befreiungs-Gründe den Zweck hat, die Militär-Pflichtigen über das, was ihnen zu beweisen obliegt, zu belehren, so haben die Nichterscheinenden sich selbst zuzuschreiben, wenn sie aus Mangel an dieser Belehrung sich an dem ihnen obliegenden Beweise versäumen würden.

Stuttgart den 11ten Januar 1820.

Königlicher
Ober-Rekrutirungs-Rath.

Verzeichniß der Militärpflichtigen, deren Aufenthaltsort außer Landes oder unbekannt ist.

Neckar-Kreis.

Oberamt Besigheim.

Von Abstadt: Johann Heinrich Adam Nötling, Jäger; von Besigheim: Johann Friedrich Ziegler, Bäcker; von Bietigheim: Christoph Friedrich Enchelmayer, Schuster, Christian Friederich Fischer, Mezger, Georg Friedrich Götz, Schuster, Georg Adam Frank, Bauer; von Bönnigheim: Friedrich Heinrich Kraft, Kaufmann, Christoph Friedrich Ruoff, Weber, Johann Jakob Volz, Zinngießer; von Freudenthal: Mayer Emanuel Levi, Handelsjud; von Gemmrigheim: Johann Christoph Walther, Zimmermann; von Gruppenbach: Johann Jakob Sieglinger, Schreiner, Johann Heinrich Stotz, Schuster; von Hessigheim: Viktor Friedrich Häußler, Kellner; von Hofen: Johann Jakob Lonz, Bauer, Johann Christian Mezger, Schneider; von Ilsfeld: Christian Friedrich Schlipf, Maurer, Johann Jakob Sieber, Saifensieder; von Kaltenwesten: Georg Friedrich Barth, Mezger, Johann Christoph Gengenbach, Saifensieder, Christian Wanner, Schuhmacher; von Kirchheim a. N.: Johann Jakob Böhm, Maurer, Johannes Klepfer, Schlosser; von Klein-Ingersheim: Friedrich Ludwig Raiser, Kaufmann; von Laufen: Johann Friedrich Brecht, Kellner, Christoph Schäfer, Weber, Christoph David Dörr, Mezger, Jakob Friedrich Dörr, Sattler, Johann Andreas Wüst, Schreiner; von Löchgau: Johann Carl Landauer, Mezger, Johann Friedrich Röker, Weber, Johann Martin Stengel, Schuhmacher; von Metterzimmern: Johann Michael Keim, Bauer; von Wahlheim: Carl Friedrich Klein, Bäcker, Philipp Friedrich Schulz, Schreiner, Philipp Jakob Hilligardt, Schäfer, Johann David Schlenz, Bauer.

Oberamt Böblingen.

Von Böblingen: Jakob Friedrich Hirner, Bäcker, Johann Georg Jordan, Wagner, Carl Siegfried Majer, Mezger, Daniel Pflomm, Schuster, Johannes Schiefer, Schuster, Gottlieb Schill, Bäcker; von Aidlingen: Jakob Friedrich Frey, Schuster, Martin Metzger, Schuster, Johannes Rösch, Schuster; von Altdorf: Conrad Berner, Baurenknecht; von Breitenstein: Johann Martin Schlecht, Schneider; von Dagersheim: Georg Friedrich Dannecker, Schmid, Johannes Dannecker, Weber, Jakob Friedrich Junger, Bäcker, Johannes Mornhinweg, Schmid, Carl Ruthardt, Mezger; von Darmsheim: Gottlieb Pflieger, Zimmermann, Philipp Heinrich Sautter, Zimmermann; von Deufringen: Andreas Götz, Leinweber; von Döffingen: Gottlieb Breitling, Schneider, Johannes Schuler, Bäcker; von Ehningen: Johannes Haug, Bierbrauer, Johann Jakob Ruckaber, Schreiner; von Holzgerlingen: Johann Jakob Blumhard, Schneider, Johann Michael Krauß, Schneider, Johann Jakob Maier, Küfer; von Magstatt: Johann Georg Kindler, Bäcker; von Maichingen: Johann Georg Grüb, Weber: von Neuweiler: Johann Michael Schönleber, Weber; von Schafshausen: Johann Georg Götz, Wagner; von Schönaich: Jakob Bessey, Schuster, Johann Georg Hablizel, Weber, Lorenz Schimpf, Weber, Johann Adam Ulmer, Schuster; von Sindelfingen: Jakob Friedrich Sigmund, Weber, Jakob Friedrich Dinkelacker, Wagner, Gottlieb Friedrich Schmid, Küfer, Johann Christian Bengel, Schuster, Christoph Friedrich Widmaier, Müller und Bäcker, Christian Grieb, Weber, Christoph Friedrich Schmid, Mezger, Jakob Friedrich Körner, Bäcker, Wilhelm Heinrich Held, Weber, Leopold Heinrich Leonhard, Schmid; von Weil im Schönbuch: Philipp Jakob Bauer, Nagelschmid, Johann Martin Brennenstuhl, Weber, Samuel Dettinger, Nagelschmid, Johannes Gläser, Schneider, Johann Jakob Krebs, Schuster, Johann Wilhelm Lebsanft, Weber, Jakob Friedrich Löffler, Chirurg, Jakob Andreas Müller, Sattler, Johannes Wacker, Schuster, Johann Jakob Wörn, Schuster, Johann Jakob Wörn, Bäcker.

Oberamt Brackenheim.

Von Brackenheim: Johann Peter Boger, Gottlieb Heinrich Fromm, Christian Gottlieb Lämmlen, Johann Andreas Neſiele, Johann Georg Schelling, Johann Baltas Schenk; von Botenheim: Johann Gottlieb Winkler, Johannes Kühner, Philipp Gottlieb Kuhner; von Dürrenzimmern: Jakob Hennige; von Güglingen: Johannes Balz, Bäcker, Johann Christian Bek, Schuſter, Johann Chriſtoph Oetinger, Weber, Johannes Wagenhals, Scribent, Johannes Wagenhals, Bauer; von Hauſen: Johann David Vogel, Adam Bechſtein; von Kleingartach: Mathäus Daub, Bauernknecht; von Maſſenbachhauſen: Heinrich Kizinger, Peter Kuhnle, Conſtantin Seiffert; von Maſſenbach: Johann Chriſtian Ehrenfried, Georg Adam Hafner, Andreas Schmalzhaf; von Meimsheim: Johann Albrecht Auguſtein. Wilhelm Friedrich Kerner, Bäcker, Wilhelm Chriſtian Mezer, Jakob Friedrich Reiner, Johann Michael Straub; von Niederhofen: Johannes Diez, Chriſtoph Wagner; von Nordhauſen: Jean Philipp Conte, Jean Andre Orcellet; von Nordheim: Joſeph Wilhelm Friedrich Seybold; von Ochſenbach: Georg Friedrich Bauſch, Mezger; Michael Dieterle, Bauernknecht; von Pfaffenhofen: Johann Friedrich Beutelſpacher; von Stetten: Georg Heinrich Lochner.

Oberamt Cannſtadt.

Von Cannſtadt: David Heinrich Beurer, Schreiner, Bernhard Leonhard Beck, Handlungsbefliſſener, Ludwig David Heß, Schmid, Johann Georg Lämmle, Schmid, David Friedrich Schaufele, Mezger; von Fellbach: Salomon Friedrich Häuſſermann, Schneider, Matthäus Friedrich Mantel, Schuſter; von Münſter: Ludwig Heinrich Haas, Schuſter, Johannes Haas, Kellner; von Oeffingen: Joſeph Anton Bucher, Schmid, Johannes Kaiſer, Schuſter, Johann Bernhard Raich, Schneider; von Rommelshauſen: Johann Jakob Haiblen, Weingärtner; von Stetten: Johannes Beurer, Bäcker, Johann David Beck, Bäcker, Iſrael Medinger, Weingärtner, Thomas Schmid, Weingärtner; von Uhlbach: Johann Jakob Landes, Weingärtner; von Untertürkheim: Ferdinand Friedrich Diener, Schneider, Wilhelm Friedrich Wiedmann, Leineweber.

Oberamt Eßlingen.

Von Eßlingen: Johann Leonhard Aker, Müller, Johann Jakob Bojus, Hutmacher, Albrecht Heinrich Brodhag, Flaſchner, Karl Gottlieb Fingerlen, Schneider, Friedrich Karl Gottlieb Hartman, Mezger, Alexander Gottfried Haug, Meſſerſchmidt, Johann Georg Gottlieb Huttenlocher, Hafner, Ludwig Friedrich Kenner, Schäfer, Chriſtian Friederich Klay, Mezger, Johannes Maier, Mezger, Johann Gottlieb Maier, Bäcker, Georg Chriſtian Müller, Zeugſchmid, Johann Paul Schwarz, Gürtler, Friedrich Karl Kochendörfer, Rothgerber, Joſeph Stubenvoll, Schneider, Johann Gottlieb Tſchan, Nagelſchmid; von Obereßlingen: Johann Georg Schuhmacher, Schneider; von Deizisau: Johann Chriſtoph Dürr; von Plochingen: Karl Eberhardt Keller, Schneider, Johannes Cudris, Gerber, Johann Georg Fritz, Weingärtner; von Pfauhauſen: Michael Denzinger, Bäcker, Franz Xaver Unger; von Steinbach: Johannes Großmann, Maurer; von Bodelshofen: Johann Michael Wild, Schmid; von Wendlingen: Johann Georg Ott, Schmidt; von Köngen: Johann Martin Fallſcheer, Schmid; von Denkendorf: Karl Ludwid Märk, Nagelſchmid; von Neuhauſen: Franz Joſeph Hagenmaier, Schuſter, Johann Nepomuk Schaller, Schneider; von Nellingen: Johann Jakob Ugner, Bäcker.

Oberamt Heilbronn.

Von Heilbronn: Friedrich Ludwig Beck, Schloſſer, Johann Ferdinand Bettinger, Kaminfeger, Johann Friedrich Dederer, Bäcker, Johann Adam Diruf, Mezger, Felix Fiſcher, Tuchſcheerer, Johann Bernhard Großmann, Zeugſchmid, Johann Rudolf Hohnaker, Glaſer, Johann Leonhard Keim, Kutſcher, Johann Heinrich Kenngott, Mezger, Conrad Heinrich Kunz, Kupferſchmid, Johann Chriſtoph Lang, Bäcker, Johann Karl Leibheimer, Schuhmacher, Ludwig Merker, Kaufmann, Ferdinand Friedrich Muk, Schneider, Johann Friedrich Muller, Steinhauer, Gottlieb Sauder, Schreiner, Johann Karl Schaldecker Kübler, Karl Heinrich Späth, Steinhauer, Johann Friedrich Scheffler, Gurtler, Johann Chriſtian Treudtler, Küfer, Johann Georg Weppler, Schmid, Johann Ludwig Wilhelm Winter,

Schreiner, Friedrich Daniel Weisert, Kaufmann; von Biberach: Georg Joseph Leis, Bauer; von Bonfeld: Christoph Rik, Bauer; von Fürfeld: Friedrich Schuster, Postknecht, Johann Friedrich Uhle, Schreiner, Rudolph Friedrich August von Gemmingen; von Großgartach: Christoph Friedrich Flinspach, Schuhmacher; von Horkheim: Jakob Friedrich Ohmelich, Schuhmacher, Georg Friedrich Wolpert, Bäcker, Imanuel Lazarus, Handelsjude; von Kirchhausen: Franz Joseph Kern, Schreiner, Mathäus Roth, Chirurgus, Anton Wachter, Bäcker; von Neckargartach: Johann Friedrich Nebar, Bäcker; von Sontheim: Johann Lorenz Ekert, Schmid; von Obereisisheim: Jakob Friedrich Hohenstatt, Wagner, Johann Christoph Hohenstatt, Mezger; von Untereisisheim: Johann Jakob Carle, Bäcker.

Oberamt Leonberg.

Von Leonberg: Christoph Friedrich Greiner, Johann Friedrich Staiger, Saifensieder, Christian Friedrich Wendel, Schuster; von Dizingen: Michael Haspel, Rothgerber, Johannes Siegle, Müller; von Eltingen: David Böhringer, Schneider; von Flacht: Georg Michael Hengstler, Weber, Philipp Jakob Konz, Schuster; von Gerlingen: Jakob Friedrich Lachenmaier, Schneider; von Hausen: Michael Ansel, Bäcker, Johannes Kappler, Bäcker; von Heimerdingen: Christoph Friedrich Gramschüz, Zimmermann, Johann Ulrich Küsterer, Küfer, Johannes Schwarz, Mezger; von Heimsheim: Andreas Schuler, Mezger; von Hemmingen: Conrad Ellwein, Zimmermann, Conrad Krämer, Wagner; von Hesingen: Friedrich Deker, Johannes Schaber; von Malmsheim: Johann Gottlob Günthner, Schreiner; von Mönsheim: Johann Ludwig Scheller, Schneider. Philipp Selter, Sattler, Johannes Wanner, Weber; von Münchingen: Nikolaus Ramsaier, Schäfer, Johannes Schwarz, Küfer; von Perouse: Isak Vinçon, Bäcker; von Renningen: Friedrich Jakob Halm, Glaser; von Rutesheim: Johannes Ruthardt, Mezger; von Weilderstadt: Melchior Bäuerle, Bäcker, Joseph Hohenstein, Tucher, Johann Anton Sroz, Mezger.

Oberamt Ludwigsburg.

Von Ludwigsburg: Gottlieb Friedrich Brandstetter, Schmied, David Friz, Bedienter, Johann Ludwig Grob, Maurer, Ludwig Gottlob Gentner, Steinhauer, Johann Georg Hildenbrand, Hutmacher, Gottlob Heinrich Friedrich Herrlinger, Schlosser, Ludwig Hofmeister, Schuhmacher, Jakob Friedrich Nittinger, Schreiner, Johann Friedrich Nagel, Glaser, Carl August Friedrich Christoph Steiner, Maurer, Ludwig Heinrich August Wizel, Glaser; von Alldingen: Georg Friedrich Euslin, Bauer; von Bissingen: Carl Ludwig Friedrich Görner, Chirurg; von Eglosheim: Jakob Friedrich Gerstle, Weber, Georg Gottfried Lehmann, Bauer; von Heutingsheim: Johannes Bader, Jakob Marquard, Schuhmacher; von Kornwestheim: Johann Christoph Seizer, Bauer; von Markgröningen: Johann Georg Bauer, Schmid, Georg Jakob Fischer, Mezger, Johann Gottlieb Göhler, Tuchmacher, Johann Wilhelm Haußmann, Mezger, Christian Friedrich Kaul, Hafner, Jakob Friedrich Maier, Seckler, Johann Jakob Walter, Schreiner, Gottlob Wyrich, Steinhauer; von Neckarweyhingen: Andreas Sälzle, Mezger; von Ossweil: Johann Michael Klett, Schneider, Jakob Friedrich Kraut, Maurer, Johannes Männer, Tuchmacher, Carl Friedrich Rommel, Mezger, Johann Jakob Weber, Tuchmacher, Johann Adam Wünsch, Schneider; von Poppenweiler: Johann Georg Kopp, Bäcker, Philipp Balthas Maier, Bauer; von Schwieberdingen: Johann Conrad Beck, Bäcker, Johann Jakob Essig, Weber, Johann Jakob Häfle, Schneider, Georg Jakob Wagner, Sattler; von Thamm: Johannes Biedermann, Mezger, Johann Jakob Wyrich, Schuhmacher.

Oberamt Marbach.

Von Marbach: Christian Friedrich Autenrieth, Kaufmann, Johann Jakob Henne, Schneider, Christian Heinrich Künlen, Candidator, Johann Christian Mack, Schuster, Johann Jakob Schaz, Kübler, Johann Ludwig Föll, Weingärtner, Wilhelm Friedrich Hafner, Kupferschmid, Johann Jakob Meidelen, Färber, Matthäus Friedrich Schreiber, Sailer, Friedrich Bürkle, Nagelschmid, Philipp Christian Weishaar, Weingärtner, Johann Andreas Bewion; von Affalterbach: Matthäus Kurz, Maurer,

Johann Joſeph Zifflein, Johann Jakob Hueber, Johannes Blum; von Auenſtein: Johann Georg Schweinfurt, Schreiner, Chriſtian Zimmermann, Schneider, Johann Georg Brixner, Bauer, Felix Fiſcher, Tuchſcheerer; von Beilſtein: Karl Heinrich Ferdinand Hopff, Chriſtian Gottlieb Kloz, Subſtitut, Michael Ludwig Chriſtian Münz; von Burgſtall: Ludwig Eckſtein, Weber, Andreas Pfitzenmaier, Rothgerber, Jakob Maier, Weber; von Erdmannhauſen: Johann Jakob Körner, Schuſter, Jakob Friedrich Sommer, Hausknecht, Johann Friedrich Reichert; von Gronau: Johann Matthäus Müller; von Grosbottwar: Wilhelm Friedrich Pantlen, Saifenſieder, Wilhelm Friedrich Feiler, Bäcker, Johann Matthäus Kübler, Weber, Johann Chriſtoph Oechslen, Hutmacher, Johann David Oetinger, Bäcker, Johann Georg Tränklen, Weber, Wilhelm Chriſtoph Hüttinger, Bäcker; von Hof und Leinbach: Johann Konrad Furch, Baurenknecht, Johann Heinrich Weller, Bäcker; von Kirchberg: Chriſtoph Friedrich Ebinger, Schuſter, Georg Adam Layher, Müller; von Kleinaſpach: Wilhelm Ludwig Speidel, Subſtitut, Georg Adam Steinbacher, Baurenknecht, Ludwig Weiſſer, Baurenknecht; von Kleinbottwar: Chriſtoph Friedrich Armbruſter, Mezger, Stephan Gottlieb Bauer, Leinenweber, Johann Eberhard Knorpp, Bauer, Eberhard Jakob Schilpp, Schul-Proviſor; von Mundelsheim: Daniel Jakob Raiz, Konrad Schrade, Konrad Heinrich Wieland; von Obriſtenfeld: Chriſtoph David Färber, Weber, Wilhelm Steudel, Schreiner; von Ottmarsheim: Chriſtian Sanns, Bäcker, Gottfried Singer, Mezger; von Pleidelsheim, Burkhard Matthäus Herdle, Maurer, Johann Peter Pflugfelder, Schuſter, Johann Wilhelm Wildermuth, Sattler, Johann Jakob Vogt, Schäfer, Johannes Hofer, Schreiner, Matthäus Bender, Küfer; von Schmidhauſen: Friedrich Gottlieb Helber, Weber, Georg Philipp Müller; von Steinheim: Johann Ludwig Uebelen, Ziegler; von Weiler zum Stein: Chriſtoph Füchtner, Schneider, Johann Gottlieb Stark, Bauer, Johann Georg Maier, Schuhmacher, Georg Michael Schäuffele, Schneider.

Oberamt Neckarſulm.

Von Bachenau: Franz Joſeph Leiſter, Schuhmacher; von Bettingen: Johann Adam Martin Saam, Maurer; von Gundelsheim: Joſeph Anton Wunſch, Chirurg, Karl Joſeph Ziegler, Saifenſieder; von Jarthauſen: Mathes Baumann, Zimmermann; von Kochendorf: Georg Gottlieb Mathäus Peter Chriſtian Waldmann, Schuſter; von Kocherthürn: Johannes Stadler, Weber; von Möckmühl: Johann Friedrich Hörger, Bauernknecht; von Neckarſulm: Joſeph Dominikus Ihlein, Bäcker, Georg Joſeph Mezger, Schreiner; von Neuenſtadt: Friedrich Elias Chriſt, Schuſter, Johann Chriſtian Waffenſchmid, Mezger; von Oedheim: Georg Heinlein, Maurer, Joſeph Ignaz Ingelfinger, Weber; von Offenau: Franz Karl Böhringer, Schafknecht; von Siglingen: Johann Chriſtoph Herrmann; von Unterkeſſach: Andreas Kleinbach, Schneider.

Amts-Oberamt Stuttgart.

Von Bernhauſen: Michael Arnold, Bäcker, Johann Chriſtoph Auch, Weber, Johannes Maier, Sailer, Matthäus Riempp, Küfer, Johann Friedrich Weinmann, Sailer; von Degerloch: Johann Georg Graf, Siebmacher; von Echterdingen: Johann Michael Hofmann, Bauer; von Feuerbach: Eberhard Chriſtoph Gotthilf Pommer, Chirurg, Johann Michael Zweigle, Taglöhner; von Kaltenthal: Chriſtian Nowak, Schneider, Johann Friedrich Reuter, Taglöhner; von Kemnath: Joſeph Götz, Weber; von Möhringen: David Bienzlen, Wagner, David Günther, Schreiner, Johann Henke, Schneider, Simon Friedrich Lederer, Schneider, Friedrich Schedel, Taglöhner, Johann Michael Staiger, Schneider, Johann David Strobel, Mezger, Johannes Strobel, Schuſter, Johann Georg Wolf, Weber, Johann Jakob Wolf, Bauer; von Plieningen: Ludwig Oßwald, Wezſteinhändler, Chriſtian Rapp, Mezger, Chriſtian Schwab, Schneider, Johann Jakob Zeiher, Schmid; von Rohr: Gottlieb Friedrich Reimold, Strumpfweber; von Scharnhauſen: Chriſtoph Bernhard Baltas Maier, Bäcker; von Steinenbronn: Johann Michael Meyer, Schneider; von Vaihingen: Jakob Friedrich Hengel, Bäcker; Ulrich Scharr, Bauer, Chriſtoph Heinrich Seher, Schuſter, Jakob Seher, Schuſter; von Wal-

denbuch: Johann Caſpar Epplen, Schneider, Johann Georg Friz, Weber, Johann Caſpar Landenberger, Wagner.

Oberamt Vaihingen.

Von Eberdingen: Johann Chriſtian Wirth, Seiler; von Enſingen: Gottfried Burger Schmid, Gottlieb Friedrich Maier, Schuhmacher; von Enzweihingen: Gottlieb Harter, Bauer, Johann Georg Herwik, Schuhmacher; von Großſachſenheim: Jakob Schreiner, Schmid; von Horrheim: Georg Carl Bodenhofer, Bauer, Johann Chriſtian Grafenauer, Schuhmacher, Daniel Renz, Schuhmacher; Johann Chriſtian Weyrether, Schmid; von Klein-Sachſenheim: Melchior Pfeiffer, Zimmermann; von Muhlhauſen: Gottlieb Borzer, Ziegler; von Nußdorf: Johann Georg Baumeiſter, Keßler, Georg Jakob Kühner, Schmid, Johann Jakob Rapp, Küfer; von Oberrieringen: Jakob Franz Gaus, Proviſor, Conrad Loſer, Schneider; von Rieth: Johann David Dihlmann, Schneider, Johannes Müller, Weber; von Sersheim: Johann Georg Kurſiß, Bauer; von Unterrieringen: Andreas Jaus, Leineweber, Chriſtian Friedrich Schramm, Scribent; von Vaihingen: Johann Chriſtoph Braun, Mezger, Friedrich Eiſenmann, Silberarbeiter, Johann Friedrich Ezel, Mezger, Johann Chriſtian Graf, Zimmermann, Johann Friedrich Jung, Bäcker, Heinrich Wilhelm Schemel, Chirurgus, Gottfried David Spielmann, Chirurgus, Georg Friedrich Tafel, Tuchmacher, Johannes Viſcher, Mezger; von Weißach: Conrad Dreſſel, Schneider.

Oberamt Waiblingen.

Von Beinſtein: Chriſtian Kaiſer, Schmid; von Endersſpach: Johann Ernſt Kubeler; von Großheppach: David Siegle, Schmid; von Hö-fen: Johannes Haller, Bäcker; von Hochberg: Johann Chriſtian Göhl, Bildhauer, Veiſel Levi, jüdiſcher Handelsmann; von Leutenbach: Jakob Friedrich Heller, Schmid, Johann Friedrich Klein, Johann Jakob Renker, Weber; von Neckarrems: Johannes Linkohr, Schuſter; von Oppelſpohn: Johann Jakob Schlichtermann, Schmid; von Schwaikheim: Matheus Haag, Schuhmacher; von Steinach: Jakob Friedrich Eiſele, Weber; von Strümpfelbach: Johann Michael Heubach, Weingärtner, Chriſtoph Jakob Steller, Weingärtner; Karl Wilhelm, Schmid, Georg Wilhelm, Weingärtner, Joſias Würtele, Weingärtner, Michael Würtele, Schneider; von Waiblingen: Johannes Brüland, Mezger, Johann Heinrich Dobler, Nagelſchmid, Chriſtoph Gottfried Häſele, Nagelſchmid, Johann Jakob Pfleiderer, Schuſter, Wilhelm Ferdinand Pflüger, Saifenſieder, Gottlieb Friedrich Schertinger; von Winnenden: Ferdinand Friedrich Kächele, Pflaſterer, Johann Michael Kächele, Schuſter, Imanuel Ludwig Kallenberg, Johann Heinrich Klink, Rothgerber, Karl Friedrich Laver, Mezger, Friedrich Lorenz Seiz, Rothgerber.

Oberamt Weinsberg.

Von Brezfeld: Johann Philipp Fromm; von Bizfeld: Johann Paul Erhart; von Eberſtadt: Johann Gottlieb Reichert; von Eſchenau: Johann Georg Kronmüller, Johann Chriſtoph Wiedmann; von Löwenſtein: Johann Bernhard Heller; von Meinhart: Jonathan Friedrich Erler, Johann Georg Schleicher; von Hohenſtraſſen: Karl Ebert, Georg Friedrich Kircher; von Oberhambach: Adam Heinrich Röger; von Unterheinerieth: Johann Friedrich Naſer; von Weinsberg: Johann Jakob Utz, Georg Gottlieb Betz.

Schwarzwald-Kreis.

Oberamt Balingen.

Von Balingen: Johann Jakob Ehinger, Schuſter, Johann Jakob Göz, Schneider, Johann Friedrich Hillwek, Muſikant, Johannes Luppold, Weber, Johann Michael Mez, Mezger, Johann Georg Müller, Meſſerſchmid, Johannes Müller, Meſſerſchmied, Johannes Schneider, Tuchmacher, Johannes Wagner, Färber, Johann Georg Widmaier, Schuſter; von Biz: Baltas Letſch; von Burgfelden: Johannes Luippold; von Dürrwangen: Johann Ludwig Bizer, Müller, Jakob Friedrich Hoch, Bäcker und

Bierbrauer; von Ebingen: Johann Caspar Wohlander, Bäcker und Bierbrauer, Johann Caspar Hoch, Wagner, Eberhard Ludwig Hökle, Handlungsdiener, Georg Philipp Krimmel, Zeugmacher, Johann Georg Landenberger, Bäcker, Johann Friedrich Richter, Schreiner, Gottlieb Schmied, Handlungsdiener, Johannes Schwarz, Schuster, Jakob Streich, Musikant, Mathias Wehinger, Mezger; von Endingen: Johannes Haas; von Engstlatt: Johannes Bantle, Schmid, Jakob Didra, Schuhmacher; von Erlaheim: Anton Sieber; von Frommern: Jakob Koch, Christian Münze, Zimmermann, Immanuel Spellenberg, Jägerbursch, Johannes Strobel, Martin Vötsch, Weber; von Geislingen: Melchior Amann, Bierbrauer, Konstantin Henger, Schuster, Gregor Hauser, Schuster, Wilibald Renner, Zimmermann, Benno Schlaich, Schuster, Blasius Schmid, Wagner; von Laufen: Ludwig Augustin Bizer, Gottlieb Glunz, Müller, Johannes Lang, Papierer, Andreas Merz, Maurer, Leonhard Sämann; von Lauttlingen: Blasius Oswald, Weber, Anton Roth, Hafner; von Meßstetten: Johannes Blikle, Schreiner, Jakob Friz, Christian Gersteneker, Sailer; von Obersdigisheim: Johannes Clesle, Müller, Christian Sauter, Weber, Johannes Schlagenhauf; von Onstmettingen: Jakob Gonser, Sattler, Johannes Keinath, Uhrenmacher, Jakob Mezger, Nagelschmied, Friedrich Wißmann, Jakob Wißmann; von Ostdorf: Christian Göz, Gottlieb Letsch, Schreiner; von Pfeffingen: Johann Martin Schairer, Jakob Staus, Johannes Maier, Wagner, Johannes Sautter; von Streichen: Andreas Eppler, Schreiner; von Thailfingen: Johann Georg Amann, Schneider, Ludwig Amann, Bäcker und Bierbrauer, Michael Bizer, Weber, Johann Jakob Gonser, Johann Jakob Mautte, Christian Merz; von Thieringen: Jakob Groß, Schuster, Gottlieb Groz, Weber, Matthias Groz, Weber, Tobias Jetter, Zimmermann, Matthäus Mattes, Bäcker und Bierbrauer, Caspar Narr, Caspar Narr, Weber, Matthäus Schlaich, Maurer; von Truchtelfingen: Michael Scheurer; von Unterdigisheim: Krisostomus Gaukel, Georg Steidle; von Weilheim: Johann Jakob Haigis, Jakob Kunz, Weber, Christian Votteler, Müller; von Winterlingen: Johannes Maier, Mezger; von Zillhausen: Johann Martin Göz, Weber, Christian Herre, Schuster, Conrad Jenter, Johann Martin Seßler, Jakob Wizemann, Weber.

Oberamt Calw.

Von Calw: Jakob Friedrich Heugle, Zeugmacher, Johann Jakob Naschold, Schlosser, Ernst Friedrich Reinhard, Schmid, Johann Christian Reichert, Schuster, Georg Christoph Rühle, Mezger, Johann Jakob Schlotterbeck, Sailer, Johann Georg Widmaier, Weber, Jakob Christoph Zahn, Sailer; von Agenbach: Benjamin Renner; von Dachtel: Johannes Weiß, Bäcker; von Dekenpfronn, Johann Georg Faißler; von Hirsau: Johann Gottlieb Burkhardt, Bäcker, Johannes Schöttlen, Mezger, Christian Martin Schwemmlen, Mezger, Joh. Jakob Spannsail; von Liebelsberg: Johann Georg Mötzner, Schneider; von Möttlingen: Johann Jakob Graze; von Neubulach: Jakob Friedrich Stikel, Schuster; von Neuweiler: Johann Jakob Proz, Kübler; von Oberhaugstett: Johannes Braun, Schmid, Johann Georg Sakmann, Zimmermann; von Spessenhardt: Michael Renß, Dienstknecht; von Ostelsheim: Karl Ferdinand Heinrich Engel; von Simozheim: Andreas Lauser; von Teinach: Johann Jakob Pfrommer; von Zwerenberg: Johann Georg Hürner.

Oberamt Freudenstadt.

Von Freudenstadt: Christian Friedrich Beßler, Mezger, Jakob Friedrich Ehemann, Tuchmacher, Georg Friedrich Gaiser, Bäcker, Johann David Habisrittinger, Bierbrauer, Johann Michael Habisrittinger, Bäcker, Johann Gottlieb Hartdorn, Schneider, Johann Jakob Kaupp, Bierbrauer, Georg Friedrich Koch, Nagelschmid, Joachim Friedrich Kugler, Hafner, Christian Friedrich Lieb, Mezger, Johann David Schaber, Küfer, Gottfried Schmelzlen, Maurer, Johann Fueß; von Aach: Johann Gaiser, Zimmermann; von Baiersbronn: Ludwig Günter, Weber, Johann Jakob Haider, Taglöhner, Christian Möhrlen, Schreiner, Christian Würth, Zimmermann; von Christophs- und Friedrichsthal: Bernhard Carl Finkbeiner, Chirurg; von Oberwaldach: Michael Haier; von Dornstetten: Joh. Schwenk, Bierbrauer; von Dietersweiler: Joh. Georg Schleh, Weber, Johann Zinnßer, Man-

rer; Johann Andreas Zukschwerdt, Bierbrauer; von Durrweiler: Michael Schleh, Bäcker: von Edelweiler: Johann Mast, Weber; von Grünthal: Johann Genkinger, Säger, Gottlieb Heinzelmann, Hafner, Johann Stoll, Wagner: von Göttelfingen: Christian Walther, Pfläſterer; von Hörſchweiler: Andreas Bohnet, Johann Georg Schittenhelm, Schmid, Johann Georg Schmidt, Schäfer, Georg Sindlinger, Bauer; von Hallwangen: Johann Georg Müller, Weber; von Loßburg, Johann Michael Schmid, Schuſter; von Ober-Mußbach: Johann Müller, Bierbrauer; von Pfalzgrafenweiler: Johann Georg Haizmann, Schuſter, Salomo Weiſer, Weber; von Reichenbach: Johann Jakob Bäuerlen, Zimmermann, Johann Georg Stoll, Schuſter, Jakob Bernhard Wirth, Schneider; von Reinerzau: Johann Baptiſt Schmid; von Röth: Johann Peter Züſlen, Hufſchmid; von Schopfloch: Jakob Dölker, Bauer, Johann Georg Kaupp, Bäcker, Friedrich Schmid, Schmid; von Schömberg: Jakob Matt, Bauer; von Thumlingen: Jakob Müller, Weber; von Thonbach: Johann Ulrich Rothfuß, Schuſter; von Wörnersberg: Jakob Friedrich Oeſterle, Weber.

Oberamt Herrenberg.

Von Herrenberg: Johann Michael Immanuel Fiſcher, Bierſieder, Johann Peter Glaſer, Dreher, Karl Gottlob Kammerer, Schneider, Jakob Friederich Müller, Wagner, Johannes Wörner, Mezger; von Bohndorf: Johann Martin Scheurer, Schmid; von Entringen: Johann Konrad Maier, Mezger; von Gärtringen: Salomo Bizer, Schreiner, Konrad Eipperle, Schneider; von Gültſtein: Johann Georg Müller, Schneider; von Hildrizhauſen: Johannes Fiſcher, Bauernknecht, Georg Caſpar Fiſcher, Schneider, Johannes Holder, Müller, Johann Friedrich Reutter, Schneider, Jakob David Schmid, Hafner; von Kuppingen: Joſeph Friedrich Schill, Wagner, Adam Friedrich Widmaier, Schneider, Konrad Rain, Schneider; von Mönchberg: Jakob Harr, Schneider; von Nebringen: Johann Martin Egeler, Bäcker; von Rufringen: Johann Friedrich Ackerknecht, Tuchmacher, Johannes Reichert, Tuchmacher; von Oberjeſingen: Johann Friedrich Nuofer, Wagner, Simon Friedrich Nüßle, Schmid; von Oberjettingen; Simon Mayer, Schuſter, Joſeph Friedrich Müller, Bierbrauer; von Oberndorf: Joſeph Göttler, Bauernknecht, Michael Lai, Schuſter; von Oeſchelbronn: Johannes Luz, Schmid; von Poltringen: David Jung, Bauernknecht; von Reuſten: Johann Michael Nagel, Schneider; von Thailfingen: Benjamin Jakob Baur, Schmid, Jakob Haar, Schuſter; von Unterjeſingen: Chriſtoph Friedrich Cramerdinger, Glaſer, Johann Georg Theurer, Schuſter, Johannes Weber, Schuſter; von Unterjettingen: Stephan Reichert.

Oberamt Horb.

Von Horb: Johann Joſeph Hafner, Saifenſieder, Johann Marquart, Schuſter, Franz Joſeph Möſt, Büchſenmacher, Johann Nepomuk, Raible, Schuſter; von Ahldorf: Joſeph Fiſcher, Schneider, Lukas Fiſcher, Maurer, Joſeph Härtkorn, Bierbräuer; von Altheim: Matthäus Burſter, Baurenknecht, Chriſtian Kreidler, Schneider; von Bieringen, Peter Straub, Schreiner; von Birlingen: Chriſtian Gaus, Baurenknecht, Johann Tröſſel, Bräuer; von Börſtingen: Emanuel Spaßenberg, Jäger-Purſche, Fidel Balſer, Schneider; von Dommelſperg: Andreas Oberer, Schreiner; von Felldorf: Peter Bareis, Zimmermann; von Grunmetſtetten: Joſeph Walz, Maurer; von Gündringen: Joſeph Obringer, Schmid; von Hochdorf: Johann Georg Gutekunſt, Bäcker und Bierbräuer, Tobias Friedrich Kaz, Barbierer, Gottlieb Kaz, Maurer, Jakob Friedrich Walz, Schneider; von Mühringen: Joſeph Lezkus, Weber, Franz Anton Meuger, Schuſter, Daniel David, Jud; von Nordſtetten: Martin Ruggaber, Schuſter, Nikolaus Ruggaber, Schuſter, Joſeph Schneiderhan, Tiſchler, Anton Zahn, Baurenknecht; von Reringen: Romuald Grieb, Zimmermann; von Rohrdorf: Jakob Bäder, Leineweber; von Salzſtetten: Joſeph Dettling, Küfer, Anton Faßnacht, Baurenknecht, Georg Gaißer, Schuſter, Anton Kreidler, Schuſter; von Vollmaringen: Lambert Graf, Glaſer; von Wachendorf: Joſeph Binner, Baurenknecht, Johann Georg Walz, Baurenknecht: von Weittingen: Silverius Saile, Leineweber, Adrian Schurer, Schmid, David Schweizer, Bierbrauer, Balthaſer Vees, Glaſer; von Wieſenſtetten: Georg Teufel, Schreiner, Franz Xaver Raff, Leineweber.

Oberamt Nagold.

Von Nagold: Johann Gottlieb Essig, Tuchmacher, Christian Gottlob Gänsle, Bäcker und Bierbrauer, Christian Friedrich Morhinweg, Tuchmacher, Karl Friedrich Sautter, Kanditor, Gottlieb Tafel, Schuster, Johann Georg Tafel, Stricker; von Altenstaig Stadt: Matheus Bäsler, Schneider, Simon Friedrich Großhanns, Bäcker, Johann Conrad Hammer, Küfer, Johann Michael Kübler, Rothgerber, Johannes Luz, Bäcker, Jakob Friedrich Rothfuß, Bäcker und Biersieder, Johann Georg Seger, Bäcker und Biersieder, Johann Michael Wurster, Bäcker; von Berneck: Johann Michael Holzinger, Müller; von Ebershardt: Jakob Ludwig Ehnis, Weber; von Ebhausen: Jakob Friedrich Dengler, Zeugmacher, Christian Renz, Schmid, Jakob Held, Bäcker; von Effringen: Johannes Kempff, Mezger; von Emmingen: Andreas Beutler, Schuster; von Ettmannsweiler: Johann Georg Bäuerle, Schneider; von Gültlingen: Jakob Friedrich Gakenheimer, Schuster, Johann Georg Geier, Schneider, Johann Georg Schwarz, Weißgerber; von Haitterbach: Andreas Brezing, Schneider, Jakob Gutekunst, Sattler, Johann Friedrich Gutekunst, Hafner, Jakob Friedrich Kaupp, Weber, Jakob Friedrich Müller, Weber, Johann Martin Sauer, Schuster, Michel Schiler, Kübler, Johann Michael Sengle, Schreiner; von Iselshausen: Johann Jakob Koch; von Oberschwahndorf: Thomas Kraus, Schuhmacher; von Pfrondorf: Johann Schönhardt, Muller; von Rothfelden: Gottlieb Dengler, Bäcker, Jakob Friedrich Gentner, Schneider, Johannes Rau, Weber; von Spielberg: Johann Georg Oesterle; von Unterthalheim: Lorenz Biesinger, Bauer, Martin Kohler, Maurer; von Walddorf: Johann Martin Manz, Schmid; von Wenden: Andreas Lang, Bäcker; von Wildberg: Johann Michael Wartber, Glaser, Johannes Pfost, Mezger, Joseph Friedrich Greis, Chirurg; von Warth: Johann Georg Huzel, Schneider.

Oberamt Neuenbürg.

Von Arnbach: Johannes Strobel, Schuster; von Bernbach: Johann Friedrich Faas, Schmid, Johann Mathäus Gröner, Schneider, Christian Friedrich Kull, Schmid; von Birkenfeld: Philipp Jakob Burger, Schuster, Gottlieb Friedrich Beker, Schuster, Jakob Friedrich Oelschläger, Bäcker; von Calmbach; Johann Andreas Rieser, Schneider, Gustav August Pielenz, Rothgerber; von Conweiler: Georg Friedrich Renschler, Weber; von Dennjächt: Christoph Werner Faas, Bauer; von Dobel: Georg Friedrich Ruff, Bäcker; von Enzklösterlen: Johann Jakob Kek, Weber; von Ernstmühl: Jakob Martin Weber, Schuster; von Feldrennach: Johann Philipp Bürkle, Schmid, Georg Friedrich Merkle, Bäcker; von Gräfenhausen: Friedrich Glauner, Bäcker; von Herrenalb: Johann Adam Eilbert, Schreiner, Johann Philipp Roh; von Höfen: Elias Friedrich Braun, Schneider; von Liebenzell: Franz Mathäus Ehmendörfer, Mezger; von Moosbronn: Jakob Friederich Häußler; von Neuenbürg: Conrad Eberhard Dürr, Schmid, Johann Christian Rauser, Tuchmacher, Joseph Benjamin Winter, Schlosser; von Neusaz: Johann Georg Gentner, Gottfried Müller, Zimmermann; von Oberniebelsbach: Friedrich Bertsch, Mezger; von Schwann: Johann Philipp Maier, Schreiner, Christoph Gottfried Schönthaler, Mezger; von Unterhaugstätt: Balthasar Schuker, Mezger; von Wildbad: Jakob Friedrich Kettner, Nagelschmid, Johann Adam Krauß, Bauernknecht, Johann Jakob Schmid, Mezgerknecht, Philipp Friedrich Stirner, Chirurg, Jakob Friedrich Treiber, Schlosser.

Oberamt Nürtingen.

Von Nürtingen: Johann David Feßmann, Wagner, Christian Ludwig Schmid, Bäcker; von Aich: Johann Michael Schuler, Schmid; von Beuren: Jakob Attinger, Schmid, Johann Friedrich Kottler, Mezger; von Frikenhausen: Johannes Nestel, Küfer; von Grafenberg: Jakob Friedrich Buchmann, Maurer, Jakob Friedrich Fischer; von Grözingen: Johann Georg Bauer, Bäcker, Fried. Höß, Weber, Michael Heinzelmann, Wagner, Christoph Höhn, Schuster; von Kohlberg: Philipp Jakob Buchfink, Schneider, Georg Christoph Rausch, Schneider; von Neckarhausen: Michael Henzler, Schäfer, Johann Jakob Krumm, Bäcker; von Neckarthailfingen: Daniel Beutler, Mezger, Friedrich Karl Häußler, Bäcker; von Neuenhauß: Karl Frie-

drich Jehle, Schreiner, Johannes Wolfer, Schuster; von Neufen: Georg Christoph Höß, Bäcker, Johann Gottlieb Spingler, Maurer; von Oberensigen: Joseph Keuerleber, Mezger; von Unterensigen: Daniel Bärenstecher, Bäcker, Johann Jakob Heinzelmann, Bauer, Sirt Maier, Schmid, Johann Christian Stumpp, Schmid.

Oberamt Reuttlingen.

Von Reuttlingen: Johann Martin Bekh, Schuster, Johann Conrad Kertsch, Schreiber, David Cleß, Rothgerber, Johann Wilhelm Denzel, Seckler, Johannes Engel, Schuster, Georg Friedrich Faas, Schuster, Johann Jakob Faßnacht, Mezger, Johann Jakob Helb, Rothgerber, Jakob Heinrich Kurz, Bäcker, Johannes Rokenstihl, Mezger, Johann Ludwig Schauwecker, Buchhändler, Johannes Schauwecker, Rothgerber, Johannes Späth, Buchhändler, Johann Conrad Schweiser, Buchbinder, Johannes Zindel, Mezger; von Bezingen: Johann Jakob Bruklacher, Weber, Johann Georg Dreher, Weber, Johann Jakob Schüßler, Schneider; von Wannweil: Johann Georg Sautter, Bauernknecht; von Ohmenhausen: Joh. Georg Dizel, Bäcker, Jakob Hakh, Schreiner, Johannes Hakh, Zimmermann, Johannes Lumpp, Schmid; von Gomaringen: Johannes Kähbauch, Bäcker, Jakob Stahl, Schuster; von Stokach: Johann Bernhard Grauer, Schuster; von Pfullingen: Johann Ludwig Bauer, Bäcker, Johann Georg Epplin, Bäcker, Johann Friedrich Finckh, Schmid, Georg Friedrich Geisel, Wagner, Johann Friedrich Heinlen, Schneider, Johann Jakob Heinle, Schneider, Johannes Herrmann, Strumpfweber, Christian Heinrich List, Bäcker, Johann Jakob Mollenkopf, Bäcker, Johann Jakob Rehm, Bäcker, Jakob Friedrich Stoker, Bortenmacher; von Groß-Engstingen: Bernhard Geisselhard, Küfer; von Erpfingen: Michael Windhösel, Strumpfweber; von Mägerkingen: Jakob Rust.

Oberamt Rottenburg.

Von Bodelshausen: Johannes Schüßler, Scribent; von Buhl: Simon Durthaler, Benedikt Bäurle, Johannes Wachendorfer; von Dettingen: Dionisius Lezguß, Fabian Breier; von Ergenzingen: Leonhard Nisch, Peter Reible, Ferdinand Stopper; von Fromenhausen: Georg Bek, Joseph Beuter, Franz Zug; von Hemendorf: Joseph Stark; von Hirrlingen: Anton Seile, Jakob Stumpp; von Hirschau: Constantin Hämmerle; von Kiebingen: Caspar Sieber; von Mössingen: Michael Guker, Sebastian Hazer, Jakob Neth, Johann Martin Schanz, Johann Michael Wagner; von Oeschingen: Michael Rein, Johann Jakob Rein; von Ofterdingen: Jakob Wiech, Sebastian Göhner, Johann Georg Gulde, Johannes Hausch; von Rottenburg: Mathias Adis, Johann Edelmann, Xaver Bäurle, Franz Sales Hofmeister, Mathias Hofmeister, Fidel Hofmeister, Joseph Hamberger, Johann Anton Lezgus, Joseph Pfeifer, Küfer, Joseph Pfeifer, Zimmermann, Johann Evangelist Ruggaber, Caspar Schweitzer, Lorenz Stein, Martin Stemler, Sebastian Zimmermann, Carl Hingher, Florian Welker; von Schwaldorf: Andreas Birkle; von Thalheim: Johann Martin Maier, Johann Martin Wiech; von Wendelsheim: Joachim Höschle, Amand Ihrer.

Oberamt Rottweil.

Von Rottweil: Franz Joseph Bayer, Schneider, Philipp Jakob Bäuerle, Dreher, Johann Evangelist Burkhard, Küfer, Conrad Göttle, Küfer, Carl Glükherr, Buchdruker, Martin Liebermann, Küfer, Matthäus Mayer, Johann Nepomuk Spreng, Kaminfeger, Johann Michael Werner, Schneider; von Böhringen: Leonhard Blumenstein, Philipp Lienenmann, Sylvester Weeser; von Dautmergen: Anton Rapp, Krummholzer, Peter Damian Wager, Bierbrauer; von Dunningen: Anton Buhler, Bierfieder, Dominik Mager, Zimmermann; von Flözlingen: Matthäus Haas, Wagner, Georg Schmalz, Schuster, Johannes Weisser, Weeber; von Gölsdorf: Joseph Faulhaber; von Horgen: Wendelin Burkhard, Schuster, Martin Heimburger, Bierfieder; von Locherhof: Andreas Jäkle; von Neukirch: Bonifaz Mai; von Schömberg: Johannes Bernhard, Sattler, Franz Eha, Schuster; von Stetten: Johannes Rall; von Villingen: Johannes Link; von Wellendingen: Joseph Mayer, Keßler; von Zepfenhan: Johann Daucher, Schmid, Lorenz Gulde, Bierfieder, Wendelin Riegger, Weber.

Oberamt Spaichingen.

Von Spaichingen: Johann Bühler, Zimmermann, Anton Merkt, Bäcker, Johann Baptist Merkt, Schlosser, Joseph Merkt, Müller, Georg Schumacher, Bierbrauer; von Airheim: Bernhard Pfriender, Zimmermann; von Aldingen: Jakob Glaser, Schneider, Johann Andreas Hergstler, Schneider, Jakob Irion, Bierbrauer, Christian Oefinger, Schuster; von Böttingen: Marzell Huber, Bierbrauer, Pantaleon Mattes, Baurenknecht, Urban Mattes, Baurenknecht, Barnabas Billing, Maurer; von Bubsheim: Carl Maier. Baurenknecht, Heinrich Stier, Baurenknecht; von Dellingen: Joseph Mattes, Müller, Martin Mattes, Schuster, Matheus Volz, Maurer, Anton Weiß, Maurer; von Dotternhausen: Conrad Klaiber, Tuchscherer, Johann Stauß, Wagner, Ignaz Uttenweiler, Schreiner; von Durbheim: Peter Kaiser, Baurenknecht, Mathias Mattes, Bauer, Melchior Mattes, Schuhmacher; von Egesheim: Joseph Mauch, Baurenknecht, Conrad Mauch, Baurenknecht, Johannes Wißenfath, Spengler; von Frittlingen: Nikolaus Eisinger, Baurenknecht, Georg Faulhaber, Baurenknecht, Wendelin Geiger, Baurenknecht, Mathias Wenzler, Weber; von Gosheim: Leonhard Hauser, Müller; von Hausen im Thann: Benedikt Neher, Weber; von Königsheim: Mathias Stegmüller, Bierbrauer; von Mahlstetten: Nikolaus Bronner, Wagner, Franz Sales Specker, Xaver Spekker, Baurenknecht; von Nusplingen: Joseph Decker, Müller, Johann Nepomuk Horn, Schreiner; von Obernheim: Martin Klink, Baurenknecht, Anton Moser, Joseph Moser, Baurenknecht, Stephan Moser, Bäcker; von Rathshausen: Joseph Dannegger, Maurer, Johann Staiger, Zimmermann; von Schörzingen: Johann Baptist Angst, Zimmermann, Conrad Hauschel, Maurer, Ferdinand Leipold, Wagner, Johannes Schneider, Baurenknecht, Joseph Weinmann, Mezger; von Wehingen: Stephan Arend, Maurer, Joseph Alber, Baurenknecht, Pius Alber, Müller, Mathias Bauser, Baurenknecht, Johann Eisele, Baurenknecht, Johann Evangelist Fischinger, Baurenknecht, Jakob Hafen, Maurer.

Oberamt Sulz.

Von Bergfeld: Christian Göhring, Schmid, Matheas Kay, Weeber; von Boll: Georg Mauth, Weeber, Matheas Danner, Schneider; von Dornhaan: Jakob Plocher, Wagner, Jakob Reiser, Sailer, Christian Steidniger, Schuster; von Dürrmettstett: Johannes Rüoff, Schneider; von Holzhausen: Johannes Bernhard, Weeber, Martin Plocher, Weeber; von Isingen: Gottfried Stähle, Schäfer, Johann Michael Kopf, Schuster; von Leidringen: Johannes Neth, Bierbrauer, Jakob Schwarz, Bauer, Hartmann Müller, Schuster; von Leinstett: Joseph Güntner, Schuster, Xaver Faist, Bedienter; von Marschalkenzimmern: Friederich Stokburger, Schmid; von Sigmarswangen: Jakob Walter, Biersieder; von Trichtingen: Christian Seeburger, Weber, Heinrich Müller, Striker; von Vöringen: Martin Zeller, Biersieder; von Vöritenau: Jakob Sekinger, Gärtner.

Oberamt Tübingen.

Von Tübingen: Johann Heinrich Binder, Schmid, Christian Friederich Braun, Johann Gottlieb Burkart, Messerschmid, Johann Christoph Fauser, Schneider, Georg Karl Gihr, Mezger, Johann Daniel Heller, Knopfmacher, Johann Heinrich Kienle, Bäker, Gottlob Friedrich Löffler, Bäker, Karl Alexander Müller, Küfer, Karl Bernhard Nill, Bäker, Gottfried Ferdinand Rall, Bäker; von Gönningen: Johann Jakob Dirr, Bäker, Johann Jakob Häußler, Händler, Johann Michael Häußler, Händler, Johann Friedrich Haubensak, Händler, Johann Michael Koch, Mahlmüller, Karl Friedrich August Kemmler, Mezger, Johann Georg Lutz, Schumacher, Johann Martin Wagner, Händler, Johannes Wagner, Händler, Sohn von Johann Anton Wagner, Johannes Wagner, Händler, Sohn von Johann Michael Wagner, Johann Georg Ziegler, Händler; von Dußlingen: Johann Jakob Schlauch, Weber; von Altenrieth: Johannes Mayer, Schuster; von Kirchentellinsfurth: Christoph Martin Hornung, Bierbrauer, Johann Georg Mayer, Schneider; von Rommelsbach: Johann Martin Koch, Schäferknecht; von Sikkenhausen: Michael Lutz, Schneider; von Lustnau: Johann Georg Herter, Schneider; von Walddorf: Johannes Dreher, Schuster; von Nehren: Jakob Fauser, Schuster, Johann Bernhard Fauser, Schäfer, Johann Georg Steimle, Bäker; von Pfrondorf: Johannes Dik, Schäfer, Johann Christian

Künstle, Schneider; Johann Georg Mayer, Bauer; von Mähringen: Christian Maier, Weber, Johann Heinrich Epple, Scheerenschleifer; von Dettenhausen: Johann Kaspar Bauer, Georg Heinrich Schmid, Bäker; von Häslach: Johann Jakob Welsch, Weber.

Oberamt Tuttlingen.

Von Tuttlingen: Johannes Diener, Baurenknecht, Benedikt Huber, Schuster, Johannes Lang, Maurer, Andreas Martin, Bäker, Karl Gottlieb Martin, Bierbrauer, Johann Jakob Rieß, Messerschmid, Johannes Schnekenburger, Schreiner, Gottfried Stengelen, Bäker, Johann Friedrich Baisch, Messerschmid, Johann Georg Friedrich Held, Bierbrauer, Johannes Teufel, Chirurgus; von Durchhausen: Ottmar Keller, Baurenknecht, Georg Merz, Schuster, Anton Schmid, Mezger; von Fridingen: Franz Xaver Benz, Johann Nepomuk Hamma, Hufschmid, Dominikus Sattler, Müller; von Hausen ob Verona: Jakob Eppler, Schmid, Jakob Klaiber, Baurenknecht, Matthäus Klaiber, Baurenknecht; von Irrendorff: Johann Georg Alber, Student der Philosophie; von Kolbingen: Dominikus Hipp, Baurenknecht, Johannes Zeller, Baurenknecht; von Mühlheim: Johann Leute, Karl Wilhelm Stirgovsky, Seckler; von Nendingen: Jakob Eisenbach, Baurenknecht, Bartholomäus Schwarz, Nagler; von Neuhausen: Johann Georg Storz, Rothgerber, Johann Kaspar Ries, Baurenknecht; von Oberflacht: Johann Baptist Reiser; von Renquishausen: Raphael Ott, Weber; von Rietheim: Johannes Hasa, Baurenknecht, Johannes Marquardt, Johannes Müller, Baurenknecht; von Schura: Jakob Kohler, Hufschmid; von Schwenningen: Jakob Jauch, Schlosser, Martin Schlenker, Schuster, Jakob Spek, Dienstknecht, Johannes Spek, Dienstknecht, Matthias Strohm, Sattler, Christian Vosseler, Mahler, Christian Haller, Baurenknecht, Martin Hauser, Baurenknecht, Johannes Jauch, Baurenknecht, Johann Georg Käser, Schuster, Johannes Laufer, Dienstknecht; von Seitingen: Joseph Ilg, Bierbrauer, Johannes Merz, Schmid; von Thalheim: Martin Götz, Schuster; von Thuningen: Joseph Kaiser, Baurenknecht, Martin Meßner, Baurenknecht, Christian Obergfell, Baurenknecht, Christian Pfrender, Baurenknecht, Conrad Götz, Baurenknecht; von Trossingen: Johannes Meßner, Weber, Michael Schweizer; von Weilheim: Joseph Zepf, Schmid.

Oberamt Urach.

Von Metzingen: Johannes Batzle, Bäcker, Johann Georg Krohmer, Johann David Maier, Johann Daniel Metzger, Papierer, Johann Martin Vogtle, Johannes Wirsum, Tuchmacher, Gottlieb Huber, Strumpfweber; von Mittelstadt: Johann Martin Algeier, Maurer, Daniel Stukle, Weber, Johann Georg Schlotterbek, Weber; von Sondelfingen: Friederich Gaisser, Baurenknecht, Johannes Hegel, Schuhmacher, Kaspar Schenk, Baurenknecht, Friederich Schwarz, Schuhmacher; von Neuhausen: Jakob Reusch, Sebastian Salzer; von Dettingen: Johann Georg Randeker, Maurer, Friederich Schnizler, Weber, Johann Michael Trost, Bäcker; von Gruorn: Johannes Siegler; von Ehningen: Caspar Dürr, Krämer, Bartle Rall, Schuster, Johannes Rall, Bäcker; von Trailfingen: Johann Christian Weber, Weber; von Hülben: David Buk, Schmid; von Glems: Johann Martin Fauser, Schuhmacher; von Urach: Christoph Friederich Fecht, Jäger, Johann Friederich Reinöl, Johann Ludwig Steer, Jakob Friederich Sprandel; von Rietheim: Joseph Rieble,

Jaxt-Kreis.

Oberamt Aalen.

Von Aalen: Paul Offinger, Lederer, Christian Heinrich Widmann, Lederer; von Abtsgmünd: Bernhard Strüz, Taglöhner; von Essingen: Johann Wirth, Bedienter; von Fachsenfeld: Anton Joseph Thaler; von Heuchlingen: Joseph Kininger, Mezger; von Hohenstadt: Sebastian Auchter, Wagner; von Oberkochen: Kaspar Scherer, Bierbrauer; von Schechingen: Johann Ott, Fuhrknecht; von Unterkochen: Joseph Funk, Schmid, Alois Spresser, Baurenknecht, Marquart Kieninger, Papierer.

Oberamt Crailsheim.

Von Crailsheim: Andreas Kleinschrot, Be-

dienter; von Marien-Kappel: Johann Georg Vogelmann; von Leukershausen: Johann Georg Walter, Bäcker; von Satteldorf: Johann Michael Gesell, Baurenknecht; von Unterdeusstetten: Leonhard Feil, Joseph Unger, Baurenknecht; von Ingersheim: Aron Bär.

Oberamt Gaildorf.

Von Gaildorf: Georg Wilhelm Christian Liebhardt, Nadler, Ernst Christian Philipp Lang, Bäcker, Christian Carl Jakob Lipp, Färber; von Hohenohl: Johann Heinrich Stephan Haug, Nagelschmid; von Geiertshofen: Leonhard Andreas Walther; von Mittelfischach: Matthäus Carl Leonhard Daun, Saifensieder; von Obergröningen: Joseph Schuler.

Oberamt Gerabronn.

Von Bartenstein: Andreas Eichhorn, Bäcker, Franz Carl Godin, Johann Adam Reyserer, Schlosser; von Michelbach an der Heid: Georg Leonhard Dürr, Schmid; von Hengstfeld: Georg Konrad Köberer, Mezgerknecht; von Herrenthierbach: Johann Wendel Schult, Schmid; von Kirchberg: Johann Georg Jakob Böhm, Bäcker, Johann Georg Baltes Benzhaf, Drechsler, Johann Ludwig Hirt, Mezger, Johann Karl Schram, Saifensieder; von Lendsiedel: Johann Georg Ludwig, Mezger; von Dörrmenz: Georg Michael Membard, Schmid; von Langenburg: Johann Georg Heinrich Wölz, Maurer, Christian August Trumpp, Jäger; von Michelbach an der Lük: Leonhard Herscher, Baurenknecht; von Niederstetten: Wilhelm Bayer, Bäcker, Johann Michael Ehrlein, Büttner, Georg Christoph Haag, Bierbrauer, Hirsch Machuel, Hauslehrer, Leonhard Mayer, Mezger, Johann Georg Wilhelm Rummler, Bäcker; von Sichertshausen: Johann Georg Christoph Steuermann, Bäcker; von Oberstetten: Georg Konrad Hopf, Küfer; von Rabolzhausen: Johann Leonhard Illig, Weber, Georg Michael Schauer, Zimmermann; von Ruppertshofen: Friederich Heinrich Krutina, Studiosus Medicinae, Johann Ludwig Bauer, Küfer und Bierbrauer; von Roth am See: Georg Adam Isslinger, Bäcker; von Musdorf: Johann Friederich Lelson, Schuhmacher; von Schrozberg: Johann Leonhard Schaffert, Mezger, Johann Georg Himmelein, Schneider, Wilhelm Philipp Bandel, Student der niedern Chirurgie, Christian Heinrich Wellhöfer, Schneider; von Hachtel: Johann Georg Martin Habel, Küfer; von Wildenthierbach: Georg Michael Schmidt, Baurenknecht.

Oberamt Gmünd.

Von Lautern: Johann Michael Deininger, Anton Edelhäuser; von Thierhaupten: Michael Friz; von Oberböbingen: Johann Melchior Bücheler; von Göggingen: Jakob Ammon; von Mögglingen: Benedikt Klozbücher, Valentin Stutz; von Muthlangen: Joseph Lorenz Hussenlau; von Waldstetten: Johann Georg Dempt; von Unterböbingen: Johannes Schurr; von Gmünd: Franz Anton Domma, Wilhelm Franz, Anton Seibold, Caspar Wagner, Xaver Weilmann; von Spraitbach: Blasius Maier.

Oberamt Hall.

Von Hall: Johann Friedrich Bühel, Lebküchner, Johann Paul Drescher, Hafner, Johann Friedrich Gauger, Lebküchner, Johann Friedrich Kleß, Maurer, Johann Albrecht Krumray, Schreiner, Friedrich Wilhelm Scheerer, Saifensieder, Friedrich Ludwig Seiboth, Bäcker, Georg Friedrich Sieber, Hafner, Johann Ludwig Sieber, Hafner, Simon Andreas Walter, Schmid, Johann Friedrich Lorenz Wieland, Schneider, Johann Bernhard Wolmershäuser, Müller, Johann Michael Kühnle, Bauer; von Dörrenzimmern: Johann Michael Kraus, Küfer; von Hasfelden: Georg Michael Melchior Thomas Breschel, Krebenmacher; von Hessenthal: Georg Michael Häberle, Maurer; von Hohenberg: Johann Georg Küstner, Mezger; von Michelfeld: Johann Michael Röger, Wagner; von Steinbach: Franz Andreas Pfizer, Bauer; von Steinbächle: Johann Michael Hofholz, Müller; von Sulzdorf: Johann Michael Kochendörfer, Bauer; von Wolpertshausen: Johann David Löchner, Weber.

Oberamt Heidenheim.

Von Heidenheim: Joh. Friedr. Bocher, Conrad Brauch, Joh. Friedr. Hodum, Andreas Ludwig Müller; von Burgberg: Joseph Feldengut, Joseph Stahl; von Giengen: Mathäus Kettner, Elias Lindenmayer; von Haußen: Leonhard Kostler; von Herbrechtingen: Michael Kopp; von Hermaringen: Johannes Sailer; von Hohenmem-

mingen: Johann Caſpar Ekenfelder; von Mergelſtetten: Johann Jakob Deiſinger, Johann Georg Deiſinger, Johann Wilhelm Zainer; von Nattheim: Johann Martin Illenberger; von Ochſenberg: Johann Georg Honold; von Schnaitheim: Wilhelm Ulrich Eberhard, Johannes Hartmann, Thomas Haſenmayer; von Sönſtetten: Ferdinand Schuſter; von Steinheim: Chriſtoph Birkholdt.

Oberamt Künzelsau.

Von Künzelsau: Johann Friedrich Bezold, Mezger, Chriſtian Friedrich Gloz, Conditor, Johann David Groß, Mezger, Georg Chriſtian Hiller, Mezger, Chriſtian Friedrich Leicht, Mezger, Georg Michael Moroff, Weber, Ignaz Ohrenberger, Sattler, Chriſtoph Friedrich Scheu, Schuhmacher, Georg Heinrich Steeg, Schuhmacher; von Ailringen: Andreas Krimm; von Altkrautheim: Martin Glänzer, Thomas Beck, Schuhmacher; von Berlichingen: Joſeph Matthes Faaß, Schneider, Franz Anton Keppler, Schloſſer, Johann Mathes Paul, Schreiner; von Bieringen: Joſeph Clemens Eichhorn, Nagelſchmid, Joſeph Martin Fackel, Schuhmacher; von Brannsbach: Franz Sebaſtian Hofmann, Goldſchmid; von Dörrenzimmern: Georg Michael Zeller, Bäcker; von Dörzbach: Johann Friedrich Seibold, Säckler, Georg Friedrich Wohlfarth, Maurer; von Hohbach: Georg Markus Maurer, Weber; von Ingelfingen: Johann Georg Michael Bauer, Sailer, Ernſt Chriſtian Friedrich Seez, Bäcker; von Kocherſtetten: Georg Friedrich Bauer, Schuhmacher; von Laibach: Johann Joſeph Rudolph, Schafknecht; von Mulfingen: Stephan Schmieg, Bäcker, Martin Strauß, Weber; von Ragelsberg: Auguſtin Herrmann, Schuhmacher; von Niedernhall: Johann Jakob Bezold, Wagner; von Obergünsbach: Martin Braun, Schneider, Anton Steinbrenner, Bäcker; von Oberkeßach: Joſeph Deußer, Johann Matthes Steck; von Sindeldorf: Johann Fidel Blau, Schmid; von Steinkirchen: Johann Georg Heinrich Kröner, Zimmermann.

Oberamt Mergentheim.

Von Mergentheim: Michael Stephan Kechel, Maurer, Sebaſtian Mak, Apotheker, Joſeph Anton Wilhelm Geiger, Schneider, Johann Joſeph Baumann, Schneider, Franz Xaver Valentin Schmitt, Student, Samuel Löw Eichberg, Schneider; von Apfelbach: Heinrich Gärtner, Baurenknecht; von Hagenhof: Johann Philipp Baum, Schuhmacher; von Erdbach: Georg Adam Schmitt, Weber; von Neuſes: Johann Adam Landwehr, Bäcker, Johann Adam Scharpff, Bauer; von Kreglingen: Georg Friedrich Andreas Dreher, Büttner; von Laudenbach: Georg Franz Friz, Schneider, Lorenz Heer, Bauernknecht, Georg Franz Keppler, Bäcker, Georg Mathes Wirth, Student; von Markelsheim: Georg Michler, Zimmermann, Stephan Adam Pfau, Müller, Georg Sponring, Küfer; von Naſſau: Georg Leonhard Köhler, Mezger, Johann Georg Kneller, Schneider; von Niederrimbach: Johann Georg Knorr, Bauernknecht; von Lichtel: Johann Michael Schmitt, Bauer; von Reinsbronn: Johann Leonhard Michel, Weber; von Rengershauſen: Franz Anton Anzmann, Bauernknecht; von Wachbach: Joſeph Anton Hohl, Schneider; von Waldmannshofen: Johann Nikolaus Herdtlein, Büttner und Bierbrauer, Georg Leonhard Lenkner, Büttner und Bierbrauer; von Weikersheim: Johann Jakob Gottlieb Barfuß, Schloſſer, Leopold Friedrich Bayer, Säckler, Moſes Hirſch, Saifenſieder.

Oberamt Neresheim.

Von Neresheim: Sebaſtian Hauſer, Joſeph Anton Rohrer, Joſeph Wengert; von Auenheim: Johann Nepomuk Link; von Balmertshofen: Bernhard Klebinger; von Demmingen: Kaſpar Ernſt, Anton Landsberger; von Wagenhofen: Johann Georg Ruff; von Oberriſſingen: Mathes Lindacher; von Dorfmerkingen: Johann Georg Strobel; von Schrezheim: Joſeph Fiſel; von Ebnath: Georg Bauer, Jakob Philipp Hegele, Joſeph Herrmann, Johann Sedelmaier, Johann Nepomuk Vogt; von Eglingen: Franz Xaver Riffel; von Oſterhofen: Bernhard Haas, Johann Stephan Mayle; von Großkuchen: Alois Kreil; von Ohmenheim: Xaver Boſer, Laurentin Bröll; von Utzmemmingen: Franz Xaver Menle, Joſeph Anton Reinwald; von Waldhauſen: Joſeph Anton Hopfenzitz; von Arlesberg: Jakob Alois Ulrich Frank; von Hühlen: Jakob Bernhard Fürſt; von Bopfingen: Johann Mathes Böhm, Johann Chriſt. Leonhard Hieber, Johann Leonhard Kaufmann; von Aufhauſen:

Joſeph Anton Brenner, Konſtantin Bullinger, Anton Schönhardt; von Baldern: Joſeph Anton Buttelier, Klement Valentin Hirſch, Ignatz Kiesbacher, Johann Kaſpar Schub; von Goldburghauſen: Johann Michael Trudinger; von Pflaumloch: Mathes Durner; von Ihlingen: Anton Balleſter, Joſeph Kehl, Kaſpar Waitzmann; von Kerkingen: Stephan Hillenmaier, Ignaz Markenbauer, Lorenz Ruff, Stephan Stelzle; von Kirchheim: Joſeph Anton Higler; von Oſterholz: Franz Xaver Knoll; von Obernhorf: Heumann Bernhard, Johann Sebaſtian Benning, Tobias Denz, Georg Chriſtian Kleemann, Johann Mathes Maurer, Georg Leonhard Roßmann.

Oberamt Oehringen.

Von Oehringen: Johann Heinrich Joſeph Behner, Schmid. Johann Georg Ludwig Heinrich Bühner, Scribent, Johann Andreas Bond, Schneider, Georg Friedrich Hofmann, Johann Georg Leidner, Schreiner, Georg Friedrich Nagel, Schuſter, Johann Georg Auguſtin Schillinger, Zimmermann, Johann Friedrich Auguſtin Seiter, Tuchmacher; von Ernsbach: Johann Georg Barnikel, Leineweber; von Hornberg: Johann Chriſtian Carl Ochs, Maurer; von Künsbach: Georg Michel Sailer, Taglöhner; von Kupferzell: Georg Joſeph Sperfechter, Jäger; von Kleinhirſchbach: Johann Georg Maier, Schäfer; von Neuenſtein: Chriſtian Friedrich Buſch, Schreiner, Johann Friedrich Heinrich Link, Bijoutier, Johann Chriſtian Friederich Strecker, Weber, Johann Martin Schilling, Joh. Friedrich Peter Schroth; von Pfedelbach: Johann Michel Grabert, Müller, Johann Joſeph Müller, Maurer; von Waldenburg: Georg Martin Peter Klein, Schneider, Johann Michael Winkler, Schmid; von Laurach: Georg Leonhard Lochner.

Oberamt Schorndorf.

Von Schorndorf: Johannes Beutel, Schreiner, Carl Wilhelm Clauß, Chirurgus, Johann Chriſtian Frasch, Sattler, Georg Adam Koch, Sattler, Friedrich Müller, Tuchmacher, Wilhelm Michael Schaal, Bierbrauer, Carl Anton Sendenmann, Spurius, Mezger, Carl Chriſtian Schlotterbeck; von Weiler: Eberhard Diez, Schuſter; von Winterbach: Friedrich Eiſenbraun, Kübler, Eberhard Chriſtian Ellwanger, Kaminfeger, Jakob Knauß, Küfer; von Geradſtetten: Johann Friedrich Häßele, Weingärtner; von Grunbach: Immanuel Gottlob Fiſcher, Leineweber, Gottlieb Knauer, Tuchmacher; von Beutelsbach: Joſeph Friedrich Vollmer, Weingärtner; von Schnaith: Jakob Friedrich Gebhardt, Weingärtner, Johann Georg Strauß, Weingärtner; von Hegenlohe: Adam Ziegele, Weber.

Oberamt Welzheim.

Von Alfdorf: Theodor Müller; von Wuſtenrieth: Johannes Mezger, Ludwig Adam Rothmund; von Ebni: Johann Jakob Friz; von Lorch: Georg Chriſtian Wilhelm Gipfel, Martin Friedrich Müller, Johann Michael Neumeier, Chriſtian Friedrich Rapp, Carl Auguſt Wagner; von Rattenharz: Johann Friedrich Grözinger; von Walkerſpach: Jakob Bareis; von Weitmars: Johann Jakob Ekart; von Eſelshaldenhof: Gottlieb Ehemann; von Mannenberg: Johann Friedrich Schwenger.

Donau-Kreis.

Oberamt Biberach.

Von Biberach: Johann Friedrich Baumgärtner, Schreiner, Ludwig Magnus Fiſcher, Sekler, Abraham Grieshaber, Bortenmacher, Georg Chriſtoph Irrion, Schloſſer, Johann Georg Leger, Mezger, Jakob Friedrich Lieb, Schneider, Franz Joſeph Maier, Mezger, Clemens Carl Xaver Martini, Kaufmann, Johann Siegmund Müller, Küfer, Johann Baptiſt Zell, Goldſchmid, Carl Theodor Zink, Mezger; von Maſelheim: Bernhard Werner, Schreiner; von Warthauſen: Anton Bechter, Mezger und Bierbrauer; von Erlenmoos: Lukas Luibrand, Chirurg; von Reinſtetten, Deſiderius Haab, Müller.

Oberamt Blaubeuren.

Von Blaubeuren: Johann Georg Knab, Weber; von Arnegg: Joſeph Haas, Maurer; von Aſch: Bernhard Frank, Vagant; von Herrlingen: Joſeph Blotz, Schneider; von Machtolsheim: Carl Friedrich Hetzler, Bäcker; von

Digitized by Google

Seißen: Johannes Autenrieth, Mezger, Georg Maisch, Mezger; von Wippingen: Gottlieb Herrmann, Schuster.

Oberamt Ehingen.

Von Berg: Joseph Baur, Student; von Ehingen: Martin Schobel, Saifensieder; von Munderkingen: Jakob Holzwarth, Kirschner, Ignaz Jörg, Uhrmacher, Joseph Merk, Gabelmacher, Simon Mohn, Bräuer, Friedrich Revelio, Weißgärber, Lorenz Schönle, Rothgärber, Joseph Stöhr, Müller; von Mundingen: Elias Schwenk, Jäger; von Obermarchthal: Nikolaus Rieger, Küfer; von Rechtenstein: Jakob Walz, Schreiner; von Rißtißen: Franz Mißler, Schreiner, Anselm Sommer, Schreiner.

Oberamt Geißlingen.

Von Geißlingen: Christoph Bührlen, Nagelschmid, Johann Martin Büklen, Chirurg, Caspar Fahr, Glaser, Jakob Geiwiz, Schuhmacher, David Gunzenhaußer, Schreiner, Georg Gußmann, Nagelschmid, Christian Erhardt Scheppacher, Schlosser, Johann Georg Schmid, Huthmacher, Johann Georg Schweizer, Schreiner, Johann Georg Weber, Sattler, Joseph Weckherlen, Glaser; von Deggingen: Joseph Anselmus Dursch, Maurer; von Donzdorf: Johann Bernhard Klaus, Schmid, Joseph Häfele, Bäcker, Franz Holl, Chirurg; von Eibach: Joseph Anton Scharpf, Küfer; von Kuchen: Jakob Bek; von Trakkenstein: Philipp Bechtel, Baurenknecht; von Weißenstein: Anton Geiger, Schneider, Anton Nägele, Strumpfweber; von Westerheim: Michael Dinzinger, Bäcker; von Wiesensteig: Johann Michael Burger, Maurer, Franz Xaver Burger, Maurer, Johann Michael Hofele, Mezger und Bierbrauer, Joseph Merz, Bäcker und Müller, Andreas Schieber, Bäcker.

Oberamt Göppingen.

Von Göppingen: Johann Ehmann, Zeugmacher, Philipp Jakob Grub, Sekler, Ernst Gottlieb Geiße, Schuhmacher, Johann Jakob Haller, Sekler, Johann Holder, Schneider, Johann Luz, Schmid, Johann Daniel Schuler, Schuhmacher, Gottfried Vaihinger, Tuchmacher, Christoph Heinrich Weiß, Sattler; von Albershausen: Johann Georg Mühlhäuser, Schneider; von Börtlingen; Johannes Gmehle, Dreher; von Boll: Johannes Allmendinger, Schäfer, Johann Jakob Frank, Wagner, Jakob Nußle, Schäfer, Christoph Friedrich Rieker, Schuster; von Dürnau: Johann Jakob Schöllkopf, Schneider; von Ebersbach: Johann Georg Barth, Schlosser, Johann Georg Bach, Bäcker, Johann Georg Stohrer, Bäcker; von Faurndau: Johann Geiger, Papierer, Johann Georg Schöning, Schmid; von Gannsloßen: Andreas Schneider, Schneider, Johann Michael Rösch, Barbierer, Johannes Frey, Schuster; von Groß-Eislingen: Andreas Joße, Scribent; von Heiningen: Christoph Hösch, Schäfer; von Jebenhausen: Michael Müller, Schmid; von Klein-Eislingen: Jakob Herzer, Zeugmacher, Johann Michael Közle, Schmid; von Reichenbach: Joseph Häfner, Schneider; von Salach: Joseph Grupp, Schuster, Johann Georg Geiger, Schreiner; von Schlierbach: Georg Kälberer, Sailer, Johannes Weber, Schäfer; von Wangen: Christian Spindler, Wagner, Michael Müller, Weber.

Oberamt Kirchheim.

Von Kirchheim unter Tek: Ludwig Heinrich Bauhof, Bäcker, Johann David Frik, Kellner, Christian Gottlieb Gründler, Zimmermann, Wilhelm Friederich Kübler, Jakob Friederich Kurz, Mezger, Karl Gottfried Müller, Sailer, Karl Friederich Nieser, Schmid, Bernhard Christian Pfänder, Schneider, Karl Friederich Reuer, Schönfärber, Wilhelm Friederich Wägenbeuer, Mezger, Christoph Gottlieb Sting, Kupferschmid; von Bissingen: Johann Konrad Reinöhl, Rothgerber, Johann Daniel Staib, Schäfer; von Brucken: Johann Georg Holpp, Maurer; von Dettingen: Christian Gottlieb Bohßert, Zimmermann, Karl Ludwig Dannenhauer, Mezger, Johannes Euchner, Schneider, Johannes Euchner, Schuster, Johann Jakob Kielmann, Mezger, Johannes Klein, Mezger, Johann Friederich Klein, Schneider, Johannes Mayer, Weber, Johann Michael Nagel, Schneider; von Gutenberg: Jakob Häußler, Bäcker, Michael Reichle, Schneider; von Hepsisau: Johann Georg Keller, Schäfer; von Krebsstein: Isak Maier, Schmid, Michael Maier, Weber; von Nabern: Johannes Epple, Weber; von Nozingen: Johann Friederich Schäufele, Mezger; von Oberlenningen: Johann David Bauer,

Maurer; von Oetblingen: Johann Georg Reutter, Bauer; von Lindorf: Johann Georg Göz, Mezger; von Ohmden: Johann Georg Horn, Mezger; von Owen: Johann Jakob Barner, Barbierer, Johann Leonhard Grul, Barbierer, Johann Philipp Huber, Mezger, Johannes Löw, Schmid, Johannes Müller, Bäcker; von Roßwälden: Johann Jakob Strauß, Bauer; von Weiler: Johann Jakob Knäupp, Bauer; von Weilheim: Johannes Amwander, Schäfer; Johann Christian Gottlieb Klepfer, Tuchmacher, Christian Karl Leuk, Schäfer, Landolin Jakob Heinrich Moll, Küfer, Johann David Reutter, Bauer, Jakob Sigel, Nadler, Johannes Sigel, Zinngießer.

Oberamt Leutkirch.

Von Leutkirch: Joseph Anton Kling, Papierer, Andreas Rau, Weber, Johann Melchior Vogler, Kupferschmid; von Aichstetten: Xaver Mest, Bauer; von Stuck: Franz Joseph Siedler, Bauer; von Ausnang: Christian Muller, Müller; von Ellwangen: Joseph Anton Buck, Schreiner; von Liezenhofen: Johann Baptist Dezel, Schuhmacher; von Herrlazhofen: Franz Joseph Specker, Wagner; von Roth: Aurel Redle, Bierbrauer; von Unwerthe: Sebastian Eisenbart, Schuster; von Seibranz: Joseph Anton Haggenmüller, Wagner; von Wengenreuthe: Anton Riedle, Bauer; von Engelsee: Klemens Büchele, Bauer; von Thannheim: Joseph Walz, Gärtner; von Niederhofen: Peter Paul Johler, Bierbrauer; von Baushofen: Xaver Bulach, Schmid; von Wurzach: Joseph Fändrich, Strumpfwirker, Ignaz Gürtler, Wagner, Joseph Holzmüller, Schreiner, Franz Joseph Lang, Goldarbeiter, Xaver Lang, Mahler, Gabriel Morrer, Schuhmacher, Benedikt Wachter, Schmid; von Anhorn: Willibald Bimböle, Schreiner; von Merstetten: Johann Sebastian Schmidt, Schneider.

Oberamt Münsingen.

Johann Georg Cleßler, Buchbinder, Johann Jakob Leihr, Schuster; von Anhausen: Johann Anton Rapp, Küfer; Johannes Heinrich, Schuster; von Goßenzugen: Johann Fischer, Papierer, Peter Wettich, Hafner; von Hayingen: Benedikt Buck, Glaser; von Mehrstetten: Jakob Gaub, Bierbrauer; von Oberwilzingen: Benedikt Müller, Bierbrauer; von Tigerfeld: Mart Füscher, Schneider; von Wilsingen: Jakob Deigler, Schuster.

Oberamt Ravensburg.

Von Ravensburg: Johann Georg Heberle, Handlungs-Commis, Christian Paul Knoblauch, Georg David Knoblauch, Küfer, Johann Mathäus Krauß, Handlungs-Commis, Johann Felix Lander, Chirurg, Bernhard Kilian Linder, Goldarbeiter, Franz Balthasar Linga, Hutmacher; von Altdorf: Johann Nepomuk Bischoff, Bäcker, Joseph Anton Gaßer, Schreiner, Benedikt Ott, Feilenhauer, Bonifaz Rauch, Papierer; von Baienfurt: Franz Joseph Ego, Mezger, Baptist Wiesenhofer, Mezger; von Blizenreute: Andreas Maier; von Grünkraut: Johann Baptist Brachmann, Schuster, Peter Dillmann, Müller; von Waldburg: Johannes Maucher, Kufer.

Oberamt Riedlingen.

Von Riedlingen: Fortunat Abbt, Schreiner, Joseph Baier, Schneider, Bartholomä Graf, Mezger, Joseph Göhring, Schmid, Konrad Krämer, Schneider, Joseph Seudele, Mezger, Johann Stephan Werner, Anton Hermann; von Altheim: Xaver Buk, Bräuer; von Bechingen: Anton Gairing, Mezger; von Buchau: Benedikt Grätt, Schuster, Johann Michael Jag. Schmid, Mathias Strohm, Schneider; von Beuren: Hilar Buzengeiger, Wagner; von Dürmentingen: Andreas Merrer; von Hundersingen: Philipp Speker, Schuster; von Kappel: Vinzens Lang, Wagner; von Kanzach: Georg Horn, Bäcker; von Pfummern: Carl Gottlob Schmid; von Ulrenweiler: Joseph Kellermann, Vagant, Jakob Müller, Vagant; von Unlingen: Anton Bendel, Nagelschmid; von Wilflingen: Johann Nepomuk Samtner, Bedienter.

Oberamt Saulgau.

Von Saulgau: Johann Michael Benzinger, Friedrich Mezler; von Mengen: Konrad Beller, Ignaz Hepp, Johann Baptist König, Joseph Anton Lander, Franziskus Reiner; von Pfullendorf: Gallus Rek; von Boos: Johann Blaser; von Ennendach: Johann Martin Störer; von

Herbertingen: Lorenz Braiz, Amseln Wunderlich; von Scheer: Johann Evangelist Gutknecht, Wunibald Schmidt; von Schwarzenbach: Joseph Eisenbacher; von Völkofen: Martin Bucher; von Zollenreuth: Conrad Deßer.

Oberamt Tettnang.

Von Tettnang: Joseph Horb, Sattler, Joseph Anton Missenharter, Weber, von Henigkofen: Franz Xaver Hürlen, Bäcker, Philipp Schmid; von Nizenweiler: Joseph Lipp; von Rembrechts: Joseph Anton Stohr; von Hiltensweiler: Xaver Stehle; von Hirschach: Johannes Bischofberger; von Friedrichshafen: Johann Georg Virth, Mezger; von Albersklrch: Franz Joseph Probst, Schuster.

Oberamt Ulm.

Von Ulm: Johann Daniel Abt, Benedikt Häberlen, Konrad Dietrich Haußer, Gottfried Heinrich, Johann Conrad Kleinknecht, Johann Georg Kölle, Johann Lorenz Mayer, Anton Osternik, David Wilhelm Rösch, Johann Michael Rueß, Johann Georg Sorper, August Schmid, Johann Daniel Schneider, Johannes Schülen, Jakob Stoll, Johannes Stüz, Albrecht Vetter, Anton Wieland; von Bissingen: Anton Wetzel; von Ehrenstein: Lorenz Bschleiß; von Göttingen: Konrad Unsold; von Jungingen: Konrad Unseld; von Langenau: David Walter; von Lehr: Jakob Hagmeyer; von Stetten: Johannes Strehle; von Niederstotzingen: Jakob Böttcher, Georg Neidhard; von Westerstetten: Conrad Schmidberger, Johann Ferdinand Halder.

Oberamt Waldsee.

Von Waldsee: Joseph Christoph Salomon Hund, Apotheker, Sebastian Klein, Huthmacher, Joseph Anton Spähnle, Färber; von Arnach: Matthäus Schellhorn, Chirurg; von Aulendorf: Alois Blumer, Küfer, Thomas Staudacher, Jäger, Alois Schoch, Schuhmacher; von Musbach: Thomas Nonnenmacher, Schneider; von Dietmanns: Alois Fässler, Mezger; von Eberhardszell: Joseph Anton Jeggle, Schreiner und Muller; von Unter-Essendorf: Johann Baptist Syroll, Sattler; von Wagenhalden: David Röthenbach, Mezger; von Hopferbach: Vinzenz Rädle, Schuster; von Unterschwarzach: Franz Xaver Dausch, Müller; von Hopfenweiler: Franz Joseph Stern, Weeber; von Einthürnen: Franz Xaver Reich, Gärtner.

Oberamt Wangen.

Von Wangen: Carl Xaver Brodmann, Apotheker, Franz Anton Dreyer, Sattler, Franz Joseph Feyerle, Schuhmacher; von Isny: Christian Felle, Nagelschmid, Johann Andreas Kramer, Hafner, Johann Georg Majer, Weber; von Wisen: Martin Schneider, Student; von Windhaußen: Joseph Weber, Bauer; von Neutrauchburg: Remig Ebenhoh, Weber; von Eglofs: Joh. Georg Kimpfler, Bauer; von Grub: Wendelin Rothfelder, Schlosser; von Schwarzenbach: Franz Joseph Bach; von Humbrechts: Georg Schädler, Schmid, Sebastian Lampert, Schmid; Georg Miller, Schuster; von Niederwangen: Ambros Miller, Beck; von Neuhaus: Justin Lau, Rothgerber; von Pfaffenweiler: Kilian Beitler, Schreiner; von Pförrich: Johannn Paptist Wilibach; von Leipolz: Alois Sigg, Bauer; von Herfaz: Peter Paul Friker, Weisgerber; von Goppertshofen: Peter Paul Mayer.

Oberamt Wiblingen:

Von Baltringen: Anton Schmidt; von Oberbalzheim: Johann Barth, Johann Georg Wirth; von Beuren: Anton Aubele; von Dietenheim: Anton Gifel; von Laupheim: Johann Baptist Haaga, Anton Reitzi, Peter Staudenraus; von Orsenhausen: Jakob Spindler; von Reggliswelker: Joseph Nagel; von Schwendi: Benedikt Schenzinger; von Steinberg: Anton Schmid; von Stetten: Sebastian Staudacher.

Von Stuttgart:

Christian Friederich Bentele, Vergolder, Johann Jakob Brenner, Schneider, Johann Jakob Engel, Vergolder, Johann Gottlob Endtner, Chirurgus, Karl Friederich Fack, Vergolder, Johann Jakob Faußer, Stukator, Wilhelm Gottlob Haag, Sattler, Karl Jakob Heller, Adam Friederich Hirsch, Zeugschmid, Johann Conrad Friederich Kupfenstein, Schneider,

Johann Christian Keßler, Hutmacher, Johann Gottlob Keßler, Schuhmacher, Johann Gottlieb Klein, Bürstenbinder, Wilhelm Christoph David Kleinmann, Gürtler, Johann Andreas König, Schneider, Philipp Heinrich Kraut, Hutmacher, Christian Friederich Lenz, Schneider, Wilhelm Gottlieb Lind, Sattler, Johann Christian Merkel, Wagner, Johann Christian Friederich Nallinger, Bedienter, Ludwig Friederich Noz, Sattler, Friederich David Franz Okertshäuser, Musikus, Ludwig Heinrich Friederich Schildknecht, Gürtler, Johann Jakob Schleehauf, Schuhmacher, Johann Karl Schelyh, Zeugschmid, Christian Friederich Seemann, Hutmacher, Christian Friederich Bernhard Speidel, Apotheker, Gottlieb Friederich Spindler, Scribent, Karl Alexander Stähle, Gürtler, Karl August Stanger, Färber, Johann Friederich Steinhardt, Zinngießer, Johann August Friederich Stieber, Kübler, Ernst Karl Friederich Trinkner, Bedienter, Johann Karl Christian Wauser, Schlosser, Gottlob Friederich Zoller, Schlosser, Karl August Bacher, Schlosser.

Belobung.

Saulgau. Folgende Personen haben sich bei dem am 20. Oktober d. J. auf dem gräfl. Königsegg'schen Maierhofe Watt ausgebrochenen Brande besonders thätig und entschlossen bewiesen. Dieselben werden daher auf allerhöchsten Befehl hiemit öffentlich belobt: Caspar Feßler, Schultheiß von Hoßkirch, Ignaz Thurnhofer, Maurermeister daselbst, Thomas Krug, ledig, Weißgerber allda, Anton Andelfinger, Zimmermann, Michael Riedle, Zimmermann, beide von Altshausen, Wunibald Nolle, Küferknecht von Scheer.

Den 24. Dec. 1819.

Königl. Oberamt.

Güter-Verkäufe.

Altburg, Calwer Oberamts. Das dem Freiherrn v. Pahu zugehörige altadelige Schlößchen allhier ist zu einem Legate für den hiesigen Heiligen von diesem edlen, im vorigen Frühjahre verstorbenen Menschenfreund bestimmt worden, und soll nach dem Willen des Herrn Stifters durch öffentliche Blätter zum Verkauf ausgesetzt werden. Die zum Verkaufe bestimmten Gebäude bestehen in einem sehr geräumigen Wohnhause, in welchem im untern Stocke 7 heitzbare Zimmer nebst einer Küche, im obern Stocke 5 heitzbare Zimmer nebst einem großen Saal und unter dem Dache sehr große Bühnen mit einem kleinen Zimmer, das eine reizende Aussicht auf die ganze Gebirgskette der Alp von Balingen bis Teck gewährt, sich befinden, und das einen großen Keller mit zwei kleinen Nebenkellern hat. Die zwei Nebengebäude im Hofraume bestehen rechts in einer Stallung zu 8 Pferden, mit einer Geschirrkammer und Heuboden, links in einer Wagen-Remise und Waschküche. Die ganze dazu gehörige Umgebung mag etwa 2 Morgen betragen, welche zu Gemüsgärten, Graswuchs und mit einigen fruchtbaren Bäumen angelegt ist. Der sel. Herr Stifter hat im Jahr 178. den Werth dieser Realitäten auf 2000 fl. geschätzt, und darnach sein Legat bestimmt. Liebhaber können jeden Tag Einsicht davon nehmen und mit unterzeichneter Stelle einen Kauf abschliessen. Ein Freund der Landwirthschaft würde hier zum Ankaufe mehrerer Feldgüter in annehmlichen Preisen leicht Gelegenheit, und den Boden keineswegs undankbar finden, indem beinahe alle Gattungen von Winter- und Sommerfrüchte hier gebaut werden, und der Graswuchs so ergiebig als in den besten Gegenden ist. Die öffentliche Aufstreichs-Verhandlung wird an Lichtmeß den 2. Februar, Nachmittags, im Schloßgebäude vorgenommen werden.

Den 10. Jan. 1820.

Pfarramt und Stiftungs-Rath in Altburg.

Marbach. Nach höchstem Befehl soll mit den vormaligen Klosters-Gebäuden und Gütern zu Steinheim an der Murr ein Ver-

kaufsversuch gemacht werden. Der Ort Steinheim, ein schöner, offener Marktflecken, in einer der Frucht- und Wein-reichsten Gegenden des Unterlandes, ist eine Stunde von der Oberamts-Stadt Marbach, zwei Stunden von Ludwigsburg, und fünf Stunden von Stuttgart und Heilbronn entlegen, und drei darin zusammenlaufende Chausseen führen nach Heilbronn, Weinsberg, Ludwigsburg, Stuttgart, Vaihingen, Hall, Schorndorf, Winnenden ꝛc. Die Verkaufs-Gegenstände an Gebäuden und Gütern, welche sämtlich von einer Mauer umschlossen, demnach von andern bürgerlichen Gebäuden und Gütern abgesondert sind, bestehen in folgendem: a) Gebäude, 1. das Haupt- und Wohngebäude, mit einem steinernen und einem hölzernen Stock. Dieses Haus liegt vornen gegen Morgen an der Straße nach Marbach und Heilbronn, und hat hinten einen schönen zum Hause gehörigen Garten, der die edelsten Sorten Früh- und Spät-Obst hervorbringt. Unter dem Gebäude ist ein schöner gewölbter Keller zu achthundert Eimer Faß, worin gegenwärtig vierhundert siebenzig Eimer gut unterhaltene, theils in Eisen, theils in Holz gebundene Lagerfaß liegen. Das Erdgeschoß enthält mehere zum Theil sehr geräumige Stallungen, Holzkammern und Magazine, der zweite Stock fünf heitzbare, fünf nicht heitzbare Zimmer, sieben Kammern, Küche und Speiskammer; 2. das sogenannte alte Amthaus mit einem steinernen Stock, 59′ lang 20′ breit, ist nicht mehr bewohnbar, sondern enthält zwei ineinander gehende Keller, Materialien-Magazine, zwei Stallungen und zwei Fruchtböden; 3. eine alte Scheuer unten im Hofe mit einem Wagenschopf, zwei Bäne und zwei Fruchtböden; 4. ein besonderes Materialienhaus; 5. ein Wasch- und Backhaus von Stein; 6. ein Obst- und Gemüskeller; 7. eine Obstdörre im Garten; 8. ein Thorhäuschen mit einer heitzbaren Stube, einer Kammer, Küche und Bühne. Diese sämtlichen Gebäude stehen in einem geräumigen Hof, der mit einem eisernen, an gutem Wasser sehr reichhaltigen Rohrbronnen versehen ist. b) Güter, 15 Mrg. 3½ Vrt. 1¾ Rth. ganz vorzügliche Gras-, Baum-, Küchengärten, Länder und Wiesen, alles aneinander innerhalb der Klostersmauer, die alle vom Wohnhause aus übersehen werden können. Dieses schöne Gut eignet sich zu jedem Gewerbe, namentlich auch zu einer Fabrik, weil unmittelbar zwischen dem zum Hause gehörigen Grasgarten, und den andern oben angezeigten Gütern der Vortwarfluß läuft, an welchem Werker angelegt werden können, sodann erleichtern, die gute durch den Ort führenden Straßen den Absatz der Produkte nach allen Gegenden ungemein. Für den Weinhandel ist die Lage vorzüglich günstig, und wenn ein Liebhaber eine ausgedehntere landwirthschaftliche Einrichtung gründen zu können wünschen sollte, so findet er hier genug Gelegenheit zum Ankaufe von Aeckern, Wiesen und Weinbergen. Die Verkaufs-Verhandlung wird Mittwoch den 16. Februar d. J., Morgens 10 Uhr, in dem Kloster zu Steinheim vorgenommen, wozu die Liebhaber die das Gut zu jeder Zeit in Augenschein nehmen können, mit dem Anfügen eingeladen werden, daß das Ganze für fünfzehentausend Gulden angeschlagen, und hieran nur ein Theil baar, das übrige aber in verzinslichen Zielern zu bezahlen sey, auch daß zur Aufstreichs-Verhandlung nur solche zugelassen werden können, welche sich wegen ihrer zureichenden Vermögens-Umstände mit glaubwürdigen obrigkeitlichen Zeugnissen auszuweisen vermögen.

Den 10. Jan. 1820.

Königl. Kameralamt.

Aufforderung.

Stuttgart. Diejenigen abwesenden jungen Leute des unterzeichneten Amts-Oberamts welche vom 1. Januar bis 31. Dezember 1799 geboren sind, haben sich zur Vornahme des Rekrutirungs-Geschäfts zu Ende dieses Monats in den Orten, in welche sie gehören, so einzufinden, daß sie sich am 3. und den folgenden Tagen des Februars mit den übrigen Orts-Angehörigen zu Echterdingen einfinden können.

Den 12. Jan. 1820.

Königliches Amts-Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 4.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 22. Januar 1820.

Güterverkauf und Verpachtungen.

Rottenburg. In Gemäßheit hohen Dekrets der Königl. Kreis-Finanz-Kammer vom 28. December 1819 soll mit der kleinen Meierei Altstadt, auf Rottenburger Markung, wovon der Bestand auf Georgi d. J. zu Ende geht, eine Gesamt- und stückweise Verpachtung auf 9 Jahre und zugleich ein Verkaufs-Versuch mit den Gebäuden auf den Abbruch vorgenommen werden. Das Gut begreift: a) die zweistockige Meierei-Wohnung, 44′ lang und 36′ breit, mit einem Zimmer, einer Küche, drei Kammern, Stallung, Fruchtschütte und Keller; sodann eine besondere Scheuer, samt Wagenschopf, 57′ lang, und 54′ breit; b) 11 Morg. 1¼ Vrtl. Aecker; c) 2 Morg. 2¼ Vrtl. Wiesen; d) 3 Vrtl. Gärten. Die Verhandlung wird Mittwochs den 16. Februar, Vormittags 10 Uhr, auf dem Gute selbst vor sich gehen, welches mit der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß die Pachtliebhaber gerichtliche, oberamtlich gesiegelte Vermögens-Zeugnisse beizubringen, und eine den 1½ fachen Betrag des Jahrs-Lokars erreichende Kaution, und zwar diese mit liegenden Gütern im 1½ fachen Werths betrage, mit gerichtlich versicherten Kapitalbriefen aber im einfachen Betrage zu leisten haben.

Den 13. Jan. 1820.

Königl. Kameralamt.

Ellwangen. Am Donnerstag den 24. Febr. d. J. Vormittags 8 Uhr, werden zu Adelmannsfelden folgende Gegenstände im Aufstreich unter sehr annehmlichen Bedingungen verkauft oder verpachtet werden: 1.) das Brauhaus mitten im Orte, mit welchem die Ausschanks-Gerechtigkeit verbunden ist, und in welches 7 Wirthe gebannt sind, samt Zugehör, nemlich a.) ein zweistockigtes Wohnhaus mit einer Wohnstube, Stubenkammer, nebst einer guten und ganz eingerichteten Braustatt, eine Malzdörre, Malz- und andere Böden, und ein Weißbier-Keller darunter, b.) ein Keller unter der Zehend-Scheuer zum braunen Bier, c.) ein besonderer Viehstall zwischen dem Brauhause und Amthause mit Böden, zu Stallungen des Viehs und Aufbewahrung des Futters, d.) 2 Schweinställe, e.) 1/4 Morg. Gras und- Baumgarten, f.) 1 Morg. Ackers. An dem Kaufschilling wird 1/3 baar, und 2/3 in verzinnslichen Jahrzielern bezahlt. 2.) Die sogenannte Zehend- Jagd- oder Wild-

Scheuer, worunter der Braunbier-Keller befindlich ist; 3.) die Ziegelhütte 1/4 Stunde von Adelmannsfelden entfernt, bestehend in einem einstöckigen Bau, worin eine Wohnstube, eine Stubenkammer, eine Küche, ein kleiner Keller, ein Ziegelofen, ein Backofen, und oben unter dem Dache zwei kleine Kammern befindlich sind, dazu gehört: a.) eine Hütte zum trocknen der Ziegelwaaren, b.) 9 Ruth. Platz, worauf eine Scheuer gestanden, c.) 60 Ruth. Hofraithe, d.) 7 Morg. 3 V. 19 Ruth. Ackerfeld, e.) 5 Morg. 1 V. 23 Ruth. Wiesen, f.) 73 Ruth. Garten. Die Ziegelhütte ist für das damit verbundene Gewerbe sehr gut gelegen, und es kann immer gute und viele Waaren geliefert werden. Am Freitag den 25. Febr. ebendaselbst: 1.) das sogenannte Viehhaus mit zwei Heuböden, 3 Pferd- und Rindvieh-Stallungen, samt einem kleinen Küchengärtchen; 2.) ein zweistöckigtes Bauernhaus, mit einer großen Wohnstube, zwei Kammern, einer Küche, zwei Stallungen, einem Heuboden und einer Wägenremise, samt einem Küchengärtchen; 3.) ein kleines Fischhäuschen am Klingbrunnen; 4.) Aecker: 1/2 Morg., der Pechofen-Platz, 1/8 Morg. die Wäldergemeinde, 5 Morg. zum Lehengütle, 3 Morg. das Dollesfeldle. 5.) Wiesen: 7 Morg. die Rauwiese, 2 Tagwerk die Rohrwiese, 1 Tagw. der untere Uhlbach, 5 1/2 Tagw. die Novalwiese, 2 Morg. Wiesen, die Dolleswiese; 6.) Gärten: ein kleines Küchengärtchen bei dem Dorfweiher; 7.) mehrere Weiher, vormals zum Junglennschen und Bernerdinschen Antheil gehörig, welche mit Fischen besetzt werden können. Ferner am nehmlichen Tage Nachmittags: die Ottenhof-Mühle, bestehend in einem zweistöckigen Haus, 38 1/2' lang und 34 1/2' breit, in dessen ersten Stock sich ein Gerbgang, zwei Mahlgänge; im 2ten Stock eine Stube, eine Kammer und eine Küche und über dem zweiten Stock eine Bühne befinden; hiezu gehören: a.) ein Viehstall zu 2 St. Rindvieh, b.) ein Schweinstall, c.) ein Backofen, d.) 1/4 Morg. Wiesen, e.) 1/2 Morg. 41 Ruth. Weiher, der die Mühle treibt und Zufluß durch Quellen, und von andern Weihern bekommt, f.) 1/16 Morg. Wurzgarten; auch hier wie überhaupt bei allen übrigen Grundstücken werden die billigsten Bedingungen gemacht, und nur ein Drittheil des Kaufschillings wird baar, der übrige aber in Zieler zu bezahlen verlangt. Samstag den 26. Febr. werden nachstehende Fischwasser und Krebsbäche auf 12 oder 24 Jahre verpachtet werden; als die blinde Roth, der Grumbach, der Gaisbach, das Waldbächle, der Uhlbach, das Krebsbächle, der Spizbach ꝛc. Auswärtige Kaufs- oder Pachtliebhaber der bedeutenderen Gegenstände haben sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihre Vermögens-Umstände zu versehen.

Den 14. Jan. 1820.

Königl. Kameralamt.

Ellwangen. Da auf Samstag den 29. Jan., Vormittags 9 Uhr, im Forsthause zu Ellwangen eine nochmalige Verpachtung der Jagden in dem Ellwanger Forste, nur mit Ausnahme des zweiten und dritten Jagd-Distrikts im Wilflinger Revier, deren Verleihung bereits die höchste Genehmigung erhalten hat, über die sämtlichen übrigen Jagd-Distrikte, und zwar von den Revieren: Ellenberg über zwei Distrikte, Dettenerden über zwei Distrikte, Ramsenstruth über zwei Distrikte, Wilflingen über ein Distrikt, Adelmannsfelden über zwei Distrikte im Aufstreich vorgenommen werden soll, so wird solches aus Auftrag des Kreis-Oberforst-Amts für den Jart-Kreis hiedurch bekannt gemacht, und zugleich bemerkt, daß zu Verminderung des Pacht-Geld-Betrags die größeren Jagd-Distrikte in kleinere abgetheilt worden seyen, und den Gemeinden die gemeinschaftliche Uebernahme größerer oder mehrerer Jagd-Distrikte gestattet werde, auch die Benutzung dieser nach einzelnen größeren Markungen abgetheilt geschehen könne, bei kleineren Markungen aber, mehrere zusammengeworfen werden, und ein unter gemeinschaftliche Aufsicht zu stellender Distrikt gebildet werden müsse; und endlich daß zu der Verleihung jeder rechtliche unbescholtene Mann, der die erforderliche Caution zu leisten, und die Pacht-Bedingungen zu erfüllen im Stande ist, mit Ausnahme gemeiner Land- und Handwerks-Leute, deren häusliche Verhältnisse durch Ausübung der Jagd eine Störung erleiden würden, zugelassen werde. Indem nun die Pachtlustigen Inländer, welche die hiezu erforderlichen Eigenschaften haben zu dieser Verhandlung eingeladen werden, wird noch angefügt, daß die Königl. Revier-Förster angewiesen sind, jedem die Gränze der

ausgemittelten Jagd-Distrikte auf Verlangen zu bezeichnen, so wie die Bedingungen, welche der Verpachtung werden zu Grund gelegt werden, vorläufig bei der unterzeichneten Behörde einzusehen sind.

Den 15. Jan. 1820.

Königl. Forst-Amt.

Wein-Verkauf.

Friedrichshafen. Von dem in den hiesigen herrschaftlichen Kellern vorräthigen 1819er Wein werden Mittwoch den 9. Febr. 100 Eimer theils Gefäll, theils eigen Gewächs von den herrschaftlichen Weingärten zu Friedrichshafen, unter Vorbehalt der Ratifikation an die Meistbietenden verkauft werden, wozu sich die Kaufs-Liebhaber Morgens um 9 Uhr in der herrschaftlichen Küferei allhier einfinden wollen.

Den 12. Jan. 1820.

Königl. Kameralamt.

Glocken-Verkauf.

Friedrichshafen. In dem Amtszimmer des hiesigen Kameralamts werden Donnerstag den 10. Februar, Vormittags 9 Uhr, drei Glocken von 1411 Pfd., 75 Pfd. und 175 Pfd. unter Vorbehalt gnädigster Genehmigung im Aufstreiche verkauft werden. Beide erstere befinden sich in dem hiesigen Lagerhause, und die letztere in der Verwahrung des Stiftungspflegers Wagner in Langenargen. Die Kaufsliebhaber, welche hiemit zur Aufstreichs-Verhandlung eingeladen werden, können sie dort zuvor besichtigen. Den 14. Jan. 1820.

Königl. Kameralamt.

Haus-Verkauf.

Heidenheim. Zu Folge höchsten Auftrags von Königl. Finanz-Kammer des Jart-Kreises soll die bisherige Kameralamts-Wohnung an den Meistbietenden im Aufstreiche salva ratificatione verkauft werden. Dieses einstöckige Gebäude, das ungefähr 60' lang und 36' breit ist, liegt beinahe mitten in der Stadt nahe am Marktplatze, und würde daher für ein bürgerliches Gewerbe, das keiner großen Einrichtung bedarf, vorzüglich taugen. Es hat, neben einem kleinen gewölbten Keller, parterre zwei heitzbare Stüblen, einen kleinen Stall und Holzlege, im ersten Stocke Wohnstube und Stubenkammer, Küche und Speiskammer und ein Kindsstüble, und unterm Dache noch zwei heitzbare Stuben, sodann befindet sich in dem kleinen Hofe noch ein besonderes an die Stadtmauer angebautes Waschhaus. Die Verkaufs-Verhandlung wird Montag den 31. Januar, Nachmittags 2 Uhr, in dem Wirthshause zum Schwanen dahier vor sich gehen, wovon die allenfallsigen Liebhaber mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt werden, daß sie vor der Kaufs-Zulassung sich mit legalen Vermögens-Zeugnissen auszuweisen haben, und daß an dem Kaufschillinge nur ein Theil baar, der Rest aber in einigen Zielern bezahlt werden dürfe. Den 15. Jan. 1820.

Königl. Kameralamt.

Güter-Verleihungen.

Sindelfingen. Der herrschaftliche Viehhof Büßnau, unfern Vaihingen auf den Fildern, dessen Pacht an nächst Georgii d. J. zu Ende geht, soll nach hohem Befehl Königl. Finanz-Kammer wieder neuerdings auf 12 oder 18 Jahre im öffentlichen Aufstreiche verliehen werden. Die Bestandtheile dieses Hofs sind: Ein für zwei Haushaltungen eingerichtetes Wohnhaus, zwei Scheuren, genugsame Stallungen, und andere bei einer Land-Oekonomie erforderliche Gebäude, 147 Morgen Ackers in 3 Zelgen, 10 Morgen Länder, 195 Morg. ½ Vrtl. Wiesen und 1½ Vrtl. Küchengarten. Zur wirklichen vorschriftmäßigen Verhandlung, welche auf dem Büßnauer Hof vor sich geht, ist Donnerstag der 10. Febr. d. J. bestimmt, woran sich die Liebhaber Vormittags um 10 Uhr, wenn sie zuvor das Gut eingesehen, in dem Meierei-Hause zu Büßnau einfinden, und das Nähere vernehmen wollen; vorläufig aber dient denselben zur Nachricht, daß keiner beim Aufstreiche zugelassen werden darf, der nicht durch ein obrigkeitliches, vom Oberamte gesiegelt und bekräftigtes Zeugniß beweißt, daß er ein verständiger Landwirth, und vermögend ist, eine dem anderthalbfachen Werth des Pachtzinses an Geld und Früchten gleichkommende Caution zwischen 3 und 4000 fl. in liegenden Gütern oder obrigkeitlich versicherten Capitalien zu leisten. Den 12. Jan. 1820.

Königl. Kameralamt.

Solitüde, Kameralamts Leonberg. 72¼ Morgen nutzbare Felder daselbst, wovon 9⅛ Morgen vor einigen Jahren mit Luzerner Klee angepflanzt worden, und 45⅝ Morgen mit gutem natürlichem, jeder Viehart gedeihlichen Grase bewachsen, die weitern 17¼ Morgen hingegen, worauf bis jetzt Tannen stunden, zum Umbruch bestimmt sind, um darin Halmfrüchte und Küchengewächse, im Falle des Beliebens aber seiner Zeit auch Futterkräuter pflanzen zu können, sollen einer höhern Verordnung zu Folge Dienstags den 8. Februar, Vormittags 10 Uhr, auf ermeldter Solitüde, in der Wohnung des Hausverwalters, zuerst stückweise, mit der alleinigen Condition nachhaltiger Bedungung, dann aber auch bei der vorzüglichen Tauglichkeit zu einer Schaf-Winterung sowohl als einer mit dem Futter-Ertrage im Verhältnisse stehenden Rindviehhaltung unter Zusicherung der nöthigen Wohn- und Wirthschaft-Gebäude, auch anderer Vortheile in öffentlichem Aufstreiche auf 9 bis 12 Jahre an die Meistbietenden verliehen werden; bei welcher Verhandlung Liebhaber, die sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über Vermögen und Aufführung legitimiren können, sich einfinden wollen.

Den 14. Jan. 1820.

Königl. Kameralamt Leonberg.

Akkorde.

Kochendorf. Da die bei der Saline bei Jartfeld bestehende Akkorde für das Jahr 1819 zu Ende gegangen sind, so sind für dieses Jahr wieder neue abzuschließen. Es sind nämlich zu verakkordiren: 1.) Das für das Jahr 1820 nöthige bedeutende Quantum Salzfässer; 2.) die nöthigen Kohlen; 3.) die Fuhren von A. Bauholz vom Jartfelder Lauer auf das Werk, samt Ausschleifen desselben aus dem Neckar; B. Schnittwaaren-Fuhren von Hall; C. Eisenfuhren von Wasseralfingen, Friedrichsthal, Abtsgmünd, Neudenau; D. zweispännige Fuhren: a) von Stuttgart, b) von Heilbronn. Sämtlich diese Verhandlungen werden bis Mittwoch den 26. d. M. bei dem Kameralamte zu Kochendorf vorgenommen, wozu die Liebhaber Vormittags 9 Uhr zu erscheinen eingeladen werden.

Den 15. Jan. 1820.

Königl. Kameralamt.

Steckbriefe.

Ulm. Der bey dem Oberamte Ellwangen wegen Diebstahls in Untersuchung gekommene Matthäus Schulthes, von Ulm, ist vor gefälltem Erkenntnisse entwichen, und hat sich seiner Strafe dadurch entzogen. Sämtliche Polizei-Behörden werden nun geziemend ersucht, auf diesen unten signalisirten Flüchtling fahnden, und im Betretungs-Falle wohlverwahrt anher einliefern zu lassen. Signalement. Matthäus Schulthes ist 28 Jahr alt, ungefähr 6 Fuß groß, hat blonde Haare, blaue Augen, länglichtes Gesicht, und ist von mittlerer Statur. Seine Kleidung ist unbekannt.

Den 5. Jan. 1820.

Königl. Oberamt.

Heidenheim. Ein seit dem Monate Okt. 1819 hier befindlich gewesener Knabe, angeblich Johann Michael Herrmann, von Hausen, Ober-Amts Hall, über dessen Heimaths-Verhältnisse nicht entschieden war, hat sich am 4. d. M. entfernt, und streicht wahrscheinlich wie seit einigen Jahren dem Bettel nach. Alle hoch und niedere Behörden werden geziemend ersucht, auf denselben fahnden und ihn im Betretungs-Fall hieher liefern zu lassen. Signalement. Derselbe ist ungefähr 12 Jahr alt, schlanker Statur, von seinem Alter angemessener Größe, hat blonde kurzabgeschnittene Haare, spitzige Nase, gute Gesichts-Bildung, bleiches Aussehen; er hat die Ellwanger Mundart, ist aber gewohnt sich taubstumm zu stellen, welche Verstellung er aufs höchste zu treiben versteht. Er ist bekleidet mit einem rothbraun wollenen Wammes, zwilchenen Hosen, wollenen Weiber-Strümpfen, Schnürschuhen und einem blauen Russenkäppchen mit rother Einfassung.

Den 8. Jan. 1820.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 5.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag den 27. Januar 1820.

Unter Beziehung auf den in Nummer 3. dieses Intelligenz-Blattes enthaltenen Aufruf, werden hienach benannte Militärpflichtige, welche erst nach abgelaufenem Termin durch die betreffenden Oberämter angezeigt worden, zur Berichtigung der Rekrutirungs-Listen und zur Ziehung des Looses auf den 3. Februar d. J. hiedurch öffentlich vorgeladen.

Stuttgart den 24. Januar 1820.

Königlicher
Ober-Rekrutirungs-Rath.

Neckar-Kreis.

Oberamt Backnang.

Von Backnang: Johann David Dunz, Weber, Johann Gottlieb Gerstenlauer, Weber, Johann Georg David Hiller, Weber; von Bruch: Johann Georg Akermann, Bäcker; von Allmersbach: Gottfried Stelzer, Schuhmacher; von Oppenweiler: Johann Gottfried Maier, Weber; von Großaspach: Jakob Gottlieb Hofmann, Christian Gottlieb Lang, Zimmermann; von Neufürstenhütte: David Andreas Rudolph, Bäcker; von Murrhard: Jakob Mattheus Braun, Georg Michael Kurz, Schneider, Georg Michael Mak, Schneider; von Heiningen: Johannes Trefz, Sattler; von Oberweißach: Michael Schik, Schneider; von Waldrems: Georg Adam Wahl, Mezger; von Sulzbach: Christoph Gottlieb Eger, Bäcker, Christoph Carl Hübsch, Sattler; von Unterbrüden: Georg Friedrich Zuker, Bäcker.

Oberamt Maulbronn.

Von Derdingen: Johann Melchior Heß, Johannes Knodel, Philipp Friedrich Mai, Johann Georg Wächter, Johann David Weigele; von Durrmenz-Mühlacker: Johann Wendel Eberhard, Johann Gottfried Fieß, Johann Andreas Fieß, Johann Andreas Heinz, Carl Friedrich Klink, Philipp Jakob Maushard, Johann Jakob Ramhofer, Gottlieb Friedrich Weber, Johann Friedrich Wilhelm; von Enzberg: Johann Friedrich Gößel, Johann Jakob Hofer, Johann Jakob Huber; von Frendenstein-Hohenklingen: Conrad Meinhard; von Ispringen:

Johann Adam Bräuning, Johann Georg Münch, Johann Georg Straßer; von Knittlingen: Johann Auenrieth, Christian David Durrwächter, Christian Friedrich Knapp; von Lienzingen: Philipp Jakob Betz; von Lomersheim: Jakob Friedrich Eitel Johann Friedrich Kälber; von Oelbronn: Georg Friedrich Glos, Matthäus Leicht, Johann Gottlieb Neubold, Johannes Vetter; von Schüzingen: August Friedrich Keller; von Zaisersweiher: Johann Georg Strizinger.

Oberamt Vaihingen.

Von Sersheim: Johannes Huhn.

Schwarzwald-Kreis.

Oberamt Balingen.

Von Ebingen; Johann Adam Binder.

Jaxt-Kreis.

Oberamt Ellwangen.

Von Bühlerthann: Johann Genntner; von Unter-Wilflingen: Joseph Braun, Leonhard Möhnle; von Dankolsweiler: Bernhard Berger; von Zöbingen: Wendelin Waidmann.

Donau-Kreis.

Oberamt Ravensburg.

Von Wolpertschwende: Alois Hinder.

Güter-Verkauf.

Marbach. Nach höchstem Befehl soll mit den vormaligen Klosters-Gebäuden und Gütern zu Steinheim an der Murr ein Verkaufsversuch gemacht werden. Der Ort Steinheim, ein schöner, offener Marktflecken, in einer der Frucht- und Wein- reichsten Gegenden des Unterlandes, ist eine Stunde von der Oberamts-Stadt Marbach, zwei Stunden von Ludwigsburg, und fünf Stunden von Stuttgart und Heilbronn entlegen, und drei dahin zusammenlaufende Chausseen führen nach Heilbronn, Weinsberg, Ludwigsburg Stuttgart, Vaihingen Hall, Scherndorf, Winnenden ꝛc. Die Verkaufs-Gegenstände an Gebäuden und Gütern, welche sämtlich von einer Mauer umschlossen, demnach von andern burgerlichen Gebäuden und Gütern abgesondert sind, bestehen in folgendem: a) Gebäude, 1. das Haupt- und Wohngebäude, mit einem steinernen und einem hölzernen Stock. Dieses Haus liegt vornen gegen Morgen an der Straße nach Marbach und Heilbronn, und hat hinten einen schönen zum Hause gehörigen Garten, der die edelsten Sorten Fruh- und Spät-Obst hervorbringt. Unter dem Gebäude ist ein schöner gewölbter Keller zu achthundert Eimer Faß, worin gegenwärtig vierhundert siebenzig Eimer gut unterhaltene, theils in Eisen, theils in Holz gebundene Lagerfaß liegen. Das Erdgeschoß enthält mehrere zum Theil sehr geräumige Stallungen, Holzkammern und Magazine, der zweite Stock fünf heitzbare, fünf nicht heitzbare Zimmer, sieben Kammern, Küche und Speiskammer; 2. das sogenannte alte Amthaus mit einem steinernen Stock, 59′ lang, 20′ breit, ist nicht mehr bewohnbar, sondern enthält zwei ineinander gehende Keller, Materialien-Magazine, zwei Stallungen und zwei Fruchtböden; 3. eine alte Scheuer unten im Hofe mit einem Wagenschopf, zwei Barn und zwei Fruchtböden; 4. ein besonderes Materialienhaus; 5. ein Wasch- und Backhaus von Stein; 6. ein Obst- und Gemüskeller; 7. eine Obstdörre im Garten; 8. ein Thorhäuschen mit einer heitzbaren Stube, einer Kammer, Küche und Buhne. Diese sämtlichen Gebäude stehen in einem geräumigen Hof, der mit einem eisernen, an gutem Wasser sehr reichhaltigen Rohrbronnen versehen ist. b) Güter, 15 Mrg. 3½ Vrt. 1⅛ Rth. ganz vorzügliche Gras-, Baum-, Kuchengärten, Länder und Wiesen; alles aneinander innerhalb der Klostermauer, die alle vom Wohnhause aus übersehen werden können. Dieses schöne Gut eignet sich zu jedem Gewerbe, namentlich auch zu einer Fabrik, weil unmittelbar zwischen dem zum Hause gehörigen Grasgarten, und den andern oben angezeigten Gütern der Bottwarfluß läuft, an welchem Werker angelegt werden können, sodann erleichtern die guten durch den Ort führenden Straßen den Absatz der Produkte nach

allen Gegenden ungemein. Für den Weinhandel ist die Lage vorzüglich günstig, und wenn ein Liebhaber eine ausgedehntere landwirthschaftliche Einrichtung gründen zu können wünschen sollte, so findet er hier genug Gelegenheit zum Ankaufe von Aeckern, Wiesen und Weinbergen. Die Verkaufs-Verhandlung wird Mittwoch den 16. Februar d. J., Morgens 10 Uhr, in dem Kloster zu Steinheim vorgenommen, wozu die Liebhaber, die das Gut zu jeder Zeit in Augenschein nehmen können, mit dem Anfügen eingeladen werden, daß das Ganze für fünfzehentausend Gulden angeschlagen, und hieran nur ein Theil baar, das übrige aber in verzinslichen Zielern zu bezahlen sey, auch daß zur Aufstreichs-Verhandlung nur solche zugelassen werden können, welche sich wegen ihrer zureichenden Vermögens-Umstände mit glaubwürdigen obrigkeitlichen Zeugnissen auszuweisen vermögen.

Den 10. Jan. 1820.

Königl. Kameralamt.

Schafweide-Verleihung.

Göppingen. In dem hiesigen Oberamt werden folgende Schafweiden wegen allzu geringer Offerte wiederholt auf ein oder drei Jahre von Ambrosius 1820 an verliehen werden: 1.) Mittwoch den 9. Febr., Vormittags 10 Uhr, die von Bihrenbach mit 125 Stück; 2.) denselben Tag, Mittags 12 Uhr, die von Rechberghausen mit 200 Stück; 3.) Freitag den 11. Februar, Vormittags 10 Uhr, die von Bünzwangen mit 125 Stück; 4.) denselben Tag, Mittags 12 Uhr, die von Albershausen mit 225 Stück; 5.) Montag den 14. Februar, Vormittags 10 Uhr, die von Maitis mit 175 Stück. Die Liebhaber werden hiemit eingeladen, sich an den bestimmten Tagen und Stunden mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, und zwar bei den von Nro. 1 bis 4 beschriebenen Orten, auf den Rathhäusern derselben, bei dem Ort Maitis aber auf dem Rathhause in Hohenstaufen einzufinden und der Verhandlung anzuwohnen.

Den 21. Januar 1820.

Königl. Oberamt.

Deserteur.

Biberach. Der unter dem Königl. 7. Infanterie-Regiment stehende Soldat Alois Altmann, von Buchau, hiesigen Oberamts, ist am 10. d. M. aus seiner Garnison entwichen. Alle obrigkeitlichen Behörden werden ersucht, auf denselben fahnden, und ihn im Betretungsfalle entweder hieher oder an das betreffende Regiments-Commando in Ulm einliefern zu lassen.

Den 14. Januar 1820.

Königl. Oberamt.

Balingen. Der unterm 20. December 1819 gegen den vom 1. Infanterie-Regiment desertirten Soldaten Johann Georg Narr, von Thieringen, erlassene Steckbrief wird hiemit widerrufen, da er am 3. d. M. seinem Regiments-Commando wieder überliefert wurde.

Den 12. Januar 1820.

Königl. Oberamt.

Blaubeuren. Der Soldat Thomas Binder, von Nellingen, welcher sich am 27. Dec. v. J. aus der Garnison Ulm entfernte, hat sich bei dem Königl. Infanterie-Regiment Nro. 8 wieder selbst gestellt, und es wird daher der gegen ihn unterm 4. d. M. erlassene Steckbrief außer Wirkung gesetzt. Den 14 Jan. 1820.

Königl. Oberamt.

Steckbrief.

Kirchheim. Die hienach bezeichnete Crescenzia Allmendinger, von Mühlhausen, Ober-Amts Geißlingen, ist in die hier, gegen den Vestungs-Sträfling Franz Joseph Mund, von Unterbäbingen, anhängige Untersuchung wegen Concubinat und Vagabundität mit verwickelt. Da ihr dermaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden sämtliche Pol zei-Behörden ersucht, auf dieselbe zu fahnden, sie im Betretungsfalle arretiren und hieher einliefern zu lassen. Beschreibung der Person. Dieselbe ist ungefähr 20 Jahre alt, mittlerer Größe, nicht sehr robust, hat schwarze Haare, braune Gesichtsfarbe, braune Augbraunen, schwarze Augen, mittlern Mund, ist etwas blatternarbigt, hat gute Zähne, rundes Kinn und kein Gesicht; sie trug im Sommer 1818 einen Kittel von grünem Biber, schwarze Haube, rothes baumwollenes Halstuch, blau- und weißgestreiften Schurz, weiße baumwollene Strümpfe und Länderschuhe.

Den 9. Jan. 1820.

Königl. Oberamts-Gericht.

Schulden-Liquidationen.

Leonberg. Ueber das verschuldete Vermögen des Bauren Lorenz Henne, von Renningen, ist das Gant-Verfahren oberamtsgerichtlich erkannt, und zu Vornahme der Schulden-Liquidation Freitag den 11. Febr. d. J. festgesetzt worden. Die Gläubiger des Henne werden nun hiemit aufgefordert, gedachten Tags, Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhause in Renningen sich einzufinden, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und sich zugleich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären. Gegen die nicht erschienenen Gläubiger wird sogleich nach der Liquidations-Handlung das Präclusiv-Erkenntniß ausgesprochen werden.

Den 4. Jan. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Herrenberg. In der Gantsache Jakob Sindlinger, Husars, Bürgers und Webers zu Mözingen, wurde der unterm 30. Dec. 1819 angedrohte Ausschluß-Bescheid gegen diejenigen Gläubiger, welche bei der heute stattgehabten Schulden-Liquidation nicht erschienen sind, ausgesprochen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Den 14. Jan. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Erneuerung des Unterpfandsbuches und Aufruf der Gläubiger.

Stuttgart. Bei der Untersuchung der öffentlichen Bücher in Möhringen hat sich eine so große Unordnung derselben gezeigt, daß die Erneurung des Unterpfandsbuches nothwendig geworden, auch hiezu bereits die Genehmigung des Königl. Gerichtshofes für den Neckar-Kreis ertheilt worden ist. Namentlich hat sich der nächste Verdacht ergeben, daß nicht nur viele bereits durch Eigenthums-Rechte oder gerichtliche Unterpfänder verhaftete Güter nochmals gerichtlich verpfändet, oder aus dem Vermögen der Schuldner veräußert, und daß besonders auch von den Orts-Vorstehern unrichtige Zeugnisse über vorbehaltene Eigenthums-Rechte bei rückständigen Kaufschillings-Forderungen ausgestellt worden sind, sondern es liegt auch zum Theil bereits erwiesen vor, daß eine bedeutende Zahl ganz falscher Kaufschillings-Zielerbriefe von den Orts-Vorstehern gefertigt worden und im Umlaufe sind. Um nun alle diese Verhältnisse zum Behufe des neu zu errichtenden Unterpfandsbuches einer genauen Untersuchung unterwerfen zu können, werden hiemit alle diejenigen, welche Eigenthums- oder öffentliche Unterpfands-Rechte auf Gebäude und Güter auf Möhringer Markung gelegen, zu haben glauben, aufgefordert, die Urkunden, auf welche dieselbe diese Ansprüche gründen, mit der erforderlichen schriftlichen Bezeichnung der angesprochenen Rechte, im Orginal an den bestellten Renovations-Commissär Esenwein in Möhringen innerhalb einer Frist von 60 Tagen einzusenden, nach deren Ablauf die ungehorsamen Gläubiger sich selbst der aus der Unterlassung dieser Anzeige entspringenden Nachtheile zuzuschreiben haben würden. Zugleich wird noch angefügt, daß um einen zu großen persönlichen Andrang solcher Gläubiger, deren Rechte zweifelhaft sind, zu vermeiden, alle diejenigen, bei deren Ansprüche sich Anstände ergeben, nach schriftlicher Anmeldung der behaupteten Rechte noch besonders durch den Renovations-Commissär von diesen Anständen werden benachrichtigt, und nach Befinden der Umstände zu besseren Beweise derselben werden aufgefordert werden.

Den 10. Januar 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Aufforderung.

Stuttgart. Diejenigen abwesenden jungen Leute des unterzeichneten Amts-Oberamts welche vom 1. Januar bis 31. Dezember 1799 geboren sind, haben sich zur Vornahme des Rekrutirungs-Geschäfts zu Ende dieses Monats in den Orten, in welche sie gehören, so einzufinden, daß sie sich am 3. und den folgenden Tagen des Februars mit den übrigen Orts-Angehörigen zu Echterdingen einfinden können.

Den 12. Jan. 1820.

Königl. Amts-Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 6.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 29. Januar 1820.

Verpachtungen.

Rottenburg. In Gemäßheit hohen Dekrets der Königl. Kreis-Finanz-Kammer vom 28. December 1819 soll mit der kleinen Meierei Altstadt, auf Rottenburger Markung, wovon der Bestand auf Georgi d. J. zu Ende geht, eine Gesamt- und stuckweise Verpachtung auf 9 Jahre und zugleich ein Verkaufs-Versuch mit den Gebäuden auf den Abbruch vorgenommen werden. Das Gut begreift: a) die zweistöckige Meierei-Wohnung, 44′ lang und 36′ breit, mit einem Zimmer, einer Küche, drei Kammern, Stallung, Fruchtschütte und Keller; sodann eine besondere Scheuer, samt Wagenschopf, 57′ lang, und 34′ breit; b) 11 Morg. 1½ Vrtl. Aecker; c) 2 Morg. 2½ Vrtl. Wiesen; d) 3 Vrtl. Gärten. Die Verhandlung wird Mittwochs den 16. Februar, Vormittags 10 Uhr, auf dem Gute selbst vor sich gehen, welches mit der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß die Pacht-Liebhaber gerichtliche, oberamtlich gesiegelte Vermögens-Zeugnisse beizubringen, und eine den 1½ fachen Betrag des Jahrs-Lokars erreichende Kaution, und zwar diese mit liegenden Gutern im 1½ fachen Werths betrage, mit gerichtlich versicherten Kapitalbriefen aber im einfachen Betrage zu leisten haben.

Den 13. Jan. 1820.

Königl. Kameralamt.

Güter-Verleihungen.

Sindelfingen. Der herrschaftliche Viehhof Büßnau, unfern Vaihingen auf den Fildern, dessen Pacht an nächst Georgii d. J. zu Ende geht, soll nach hohem Befehl Königl. Finanz-Kammer wieder neuerdings auf 12 oder 18 Jahre im öffentlichen Aufstreiche verliehen werden. Die Bestandtheile dieses Hofs sind: Ein für zwei Haushaltungen eingerichtetes Wohnhaus, zwei Scheuren, genugsame Stallungen, und andere bei einer Land-Oekonomie erforderliche Gebäude, 147 Morgen Ackers in 3 Zelgen, 10 Morgen Länder, 195 Morg. ⅗ Vrtl. Wiesen und 1½ Vrtl. Küchengarten. Zur wirklichen vorschriftmäßigen Verhandlung, welche auf dem Bußnauer Hof vor sich geht, ist Donnerstag der 10. Febr. d. J. bestimmt, woran sich die Liebhaber Vormittags um 10 Uhr, wenn sie zuvor das Gut eingesehen, in dem Meierei-Hause zu Büßnau einfinden, und das Nähere vernehmen wollen; vor-

läufig aber dient denselben zur Nachricht, daß keiner beim Aufstreiche zugelassen werden darf, der nicht durch ein obrigkeitliches, vom Oberamte gesiegelt und bekräftigtes Zeugniß beweißt, daß er ein verständiger Landwirth, und vermögend ist, eine dem anderthalbfachen Werth des Pachtzinses an Geld und Früchten gleichkommende Caution zwischen 3 und 4000 fl. in liegenden Gütern oder obrigkeitlich versicherten Capitalien zu leisten. Den 12. Jan. 1820.

Königl. Kameralamt.

Steckbriefe.

Heidenheim. Ein seit dem Monate Okt. 1819 hier befindlich gewesener Knabe, angeblich Johann Michael Herrmann, von Hausen, Ober-Amts Hall, über dessen Heimaths-Verhältnisse nicht entschieden war, hat sich am 4. d. M. entfernt, und streicht wahrscheinlich wie seit einigen Jahren dem Bettel nach. Alle hoch und niedere Behörden werden geziemendst ersucht, auf denselben fahnden und ihn im Betretungs-Fall hieher liefern zu lassen. Signalement. Derselbe ist ungefähr 12 Jahr alt, schlanker Statur, von seinem Alter angemessener Größe, hat blonde kurzabgeschnittene Haare, spitzige Nase, gute Gesichts-Bildung, bleiches Aussehen; er hat die Ellwanger Mundart, ist aber gewohnt sich taubstumm zu stellen, welche Verstellung er aufs höchste zu treiben versteht. Er ist bekleidet mit einem rothbraun wollenen Wammes, zwilchenen Hosen, wollenen Weiber-Strümpfen, Schnürschuhen und einem blauen Russenkäppchen mit rother Einfassung.

Den 8. Jan. 1820.

Königl. Oberamt.

Kirchheim. Die hienach bezeichnete Crescenzia Allmendinger, von Mühlhausen, Ober-Amts Geißlingen, ist in die hier gegen den Vestungs-Sträfling Franz Joseph Mund, von Unterbäbingen, anhängige Untersuchung wegen Concubinat und Vagabundität mit verwickelt. Da ihr dermaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden sämtliche Polizei-Behörden ersucht, auf dieselbe zu fahnden, sie im Betretungsfalle arretiren und hieher einliefern zu lassen. Beschreibung der Person. Dieselbe ist ungefähr 20 Jahre alt, mittlerer Größe, nicht sehr robust, hat schwarze Haare, braune Gesichtsfarbe, braune Augbraunen, schwarze Augen, mittlern Mund, ist etwas blatternarbigt, hat gute Zähne, rundes Kinn, und kein Gebrechen; sie trug im Sommer 1818 einen Kittel von grünem Biber, schwarze Haube, rothes baumwollenes Halstuch, blau- und weißgestreiften Schurz, weiße baumwollene Strümpfe und Bänderschuhe.

Den 9. Jan. 1820.

Königl. Oberamts-Gericht.

Tuttlingen. Durch grobe Dienst-Nachläßigkeit des Gerichtsdieners ist es dem hier wegen vielfacher Verbrechen verhaftet gewesenen Jauner Martin Kleinmann, von Erlenbach, Großherzoglich-Badenschen Bezirksamts St. Peter, möglich geworden, der gegen ihn getroffenen besondern Vorsichts-Maßregeln ungeachtet, in der verflossenen Nacht aus dem Gefängnisse zu entweichen. Es werden daher alle obrigkeitlichen Stellen dringend ersucht, auf diesen, der öffentlichen Sicherheit höchstgefährlichen Menschen mit allem Fleiße zu fahnden, und ihn auf Betreten wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Bezeichnung des Entwichenen. Martin Kleinmann, von Profession ein Keßler, ist 28 Jahre alt, ledig, mißt 5 Fuß, 8 Zoll, 4 Linien, hat mittlere Statur, hellbraune Haare, flache Stirne, große gerade Nase, braune Augbraunen, graue Augen, eingefallene Wangen, mittleren Mund, braunen Backenbart, schmale Lippen, angelaufene Zähne, breites gespaltenes Kinn, gerade Beine. Seine Kleidung bestund bei seiner Entweichung in einem runden Hut mit schwarzem Sammetband, schwarz seidenem Halstuch mit breitem rothem Rand, Weste von rothem Kasimir, dunkelblau tüchenem Wamms, einem Ueberrock von schwarzgrauem Tuch, zwilchenen langen Hosen, und, über solchen, weißen leinenen Hosen, grauen leinenen Strümpfen und kleinen russischen Stiefeln. Er ist besonders daran kenntlich, daß er mit dem linken Auge schielt. Selten führt er seinen wahren Namen, sondern gewöhnlich nimmt er die Namen anderer Vaganten und zwar meistens solcher an, die nicht mehr bei Leben sind, und über deren Schicksal man in ihren Geburtsorten keine Kenntniß hat, so daß er hiedurch schon mehrmals unter dergleichen angenommenen Namen von Ortsobrigkeiten gül-

tige Certifikate und von amtlichen Stellen legale Päſſe zu erſchleichen gewußt hat. Er iſt ſchon im Jahr 1814 von dem Großherzogl. Badiſchen Hofgericht zu Raſtatt zu zehnjähriger Zuchthaus-Strafe verurtheilt worden, der er aber ſchon damals durch Entweichung aus dem Gefängniſſe entgieng, und die er daher noch zu erſtehen hat. Da er bisher aus allen Gefängniſſen auszubrechen gewußt hat, ſo müſſen gegen ihn, wenn er wieder beigefangen wird, vorzüglich zur Nachtzeit ganz beſondere Vorſichtsmaßregeln angewendet werden. Sollte er der unterzeichneten Stelle wieder eingeliefert werden, ſo iſt die Vorkehr höchſt nothwendig, daß er auf jeder Station, wo übernachtet wird, durch ſichere Leute bewacht oder ihm wenigſtens der Gebrauch der Hände auf irgend eine Weiſe ganz unmöglich gemacht wird, beſonders da er eine ſo kleine Hand hat, daß er damit aus allen Feſſeln herauszuſchlüpfen weißt, und er überhaupt in der Oeffnung der daran befindlichen Schlöſſer eine große Fertigkeit beſitzt. Den 10. Jan. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Rottweil. Gegen den ledigen Schmidgeſellen Martin Baiſch, von Oberdiegesheim, Oberamts-Gerichts-Bezirks Balingen, liegt der Verdacht eines, während ſeines Aufenthalts in dieſſeitigem Gerichts-Bezirk, in den Jahren 1815 — 1817 begangenen Verbrechens vor, wegen welchem er in Unterſuchung gezogen werden ſoll. Da nun deſſen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt iſt, ſo werden hiemit die betreffenden amtlichen Stellen erſucht, auf denſelben fahnden, ihn im Betretungsfalle verhaften, und an unterzeichnete Stelle einliefern zu laſſen. Perſon-Beſchreibung: Martin Baiſch iſt 35 — 40 Jahre alt, ſchlanker Statur, hat dunkelbraune Haare, hohe Stirne, graue Augen, große Naſe, mittelmäßigen Mund, gute Zähne, blatternarbigtes Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, röthlichten Bart. In der Rede ſtößt er ein wenig an. Seine Kleidung kann nicht mehr angegeben werden. Den 15. Januar 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Welzheim. Der Bürger und Glaſermeiſter Philipp Bühler zu Lorch iſt vor zehn Tagen mit einem doppelten Bleizug und mehreren Kleidungsſtücken von Hauſe weggelaufen, ohne daß man inzwiſchen etwas von ihm in Erfahrung bringen konnte. Da Bühler wahrſcheinlich die mitgenommenen Effekten verkaufen und das Geld verpraſſen wird, dieſer Menſch auch periodiſch verrückt iſt, ſo werden alle Civil- und Militär-Behörden erſucht, auf ihn zu fahnden, und ihn ſodann hieher liefern zu laſſen. Signalement: Bühler iſt 41 Jahre alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, von hagerer Statur, hat braune Augen, dergleichen Augbraunen, ſchwarze Haare, große Naſe, eingefallene Wangen, rundes Kinn und ſchwarzen Backenbart. Bekleidet iſt er mit einem ſchwarzen runden Hut, ſchwarzen Halstuch, dunkelgrün tüchenen Oberrock, desgleichen langen Beinkleidern und Stiefeln.

Den 18. Januar 1820.

Königl. Oberamt.

Stuttgart. Untenbezeichnete Perſon, angeblich Friederika Ilgin, von Weißach, Oberamts Backnang, hat am 9. December 1819 ein dreiwöchiges Kind weiblichen Geſchlechts einem ganz armen Weibe in Feuerbach zur Verpflegung auf einige Tage übergeben, ſich aber gleich hierauf entfernt. Aller ſeither geſchehenen Nachforſchungen ungeachtet konnte weder der wirkliche Namen und Geburtsort, noch der gegenwärtige Aufenthaltsort dieſer Weibs-Perſon in Erfahrung gebracht werden; es werden daher alle Civil- und Militär-Behörden erſucht, auf dieſe Perſon genau fahnden, ſolche auf Betreten arretiren und wohlverwahrt hieher einliefern zu laſſen. Bezeichnung: Dieſelbe iſt ungefähr 20 Jahr alt, mittlerer Größe, unterſetzter Poſtur, hat ein rundes volles röthliches Geſicht, mehrere Sommerflecken darin, röthliches kurzes Haar, mittelmäßigen Mund, vornen eine Zahnlucke, und kleine Naſe. Sie war bekleidet mit einer ſchwarzen Bändelhaube, einem weiß und roth gewürfelten Kittel, einem grünen Biberrock, einem roth gewürfelten Barchetſchurz, ein Paar weißen baumwollenen Strümpfen, und ein Paar Bundſtiefeln. Den 22. Januar 1820.

Königl. Amts-Oberamt.

Schulden-Liquidationen.

Böblingen. Alle diejenigen, welche an nachſtehende Gantmänner, nämlich: 1. Carl Friedrich Elſäßer, Polizei-Diener zu Sindel-

fingen, 2. Georg Michael Klenk, Weber zu Darmsheim, und 3. Johannes Meng, Kübler zu Weil im Schönbuch, aus irgend einem Rechtsgrunde etwas zu fordern haben, werden hiedurch vorgeladen, es am Donnerstag den 3. Februar, Morgens um 8 Uhr, auf dem Rathhause des Wohnorts von jedem Schuldner zu liquidiren, das Vorzugsrecht darzuthun, und sich über einen Nachlaßvergleich zu erklären, unter dem Rechtsnachtheile, daß die Ausbleibenden am 14. Februar 1820 von den gegenwärtigen Concursmassen werden ausgeschlossen werden.

Den 5. Januar 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Böblingen. Da in Concurssachen 1. des Kupferschmids Wilhelm Supper zu Sindelfingen, Mittwoch der 9. Febr., 2. des verstorbenen Schäfers Jacob Zeller zu Schafhausen, Mittwoch der 16. Febr., 3. des Conrad Binder, Kiefers zu Darmsheim, Donnerstag der 17. Febr., und 4. des Johann Georg Haug, Bäckers daselbst, Freitag der 18. Febr. zur Liquidation sowohl als auch zur Ausführung der Vorzugsrechte und zur Pflegung der Güter anberaumt ist; so werden alle und jede, die aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an die genannten Schuldner oder ihr Vermögen machen, hiedurch öffentlich aufgefordert, sie bei Strafe des gleich am Ende jeder Verhandlung erfolgenden Ausschlusses im anberaumten Termin, Morgens um 8 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause anzugeben, und das weitere zu verhandeln.

Den 5. Januar 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Münsingen. In der Concurssache des Bürger und Schusters Matheus Rehm zu Magolsheim ist zur Vornahme der Liquidations-Handlung, verbunden mit dem Versuch eines Borg- oder Nachlaß-Vergleichs, Donnerstag der 17. Februar d. J. bestimmt. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechts-Grund Ansprüche an gedachten Rehm oder dessen Vermögen zu machen haben, hierdurch aufgefordert, solche an diesem Termin, Vormittags 9 Uhr, in dem Wirthshause zum Engel in Magolsheim gehörig darzuthun, die etwaigen Vorzugsrechte zu erweisen, und sich in Ansehung eines Borg- oder Nachlaß-Vergleichs zu erklären, widrigenfalls diejenigen, welche dieser Aufforderung kein Genüge leisten, durch das am nämlichen Tage auszusprechende Präklusiv-Erkenntniß von der Masse ausgeschlossen würden.

Den 19. Jan. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Vorladung.

Neckarsulm. Michael Schulz, von Möckmühl, 75 Jahre alt, oder dessen allenfallsige Leibes-Erben werden hiemit ediktaliter vorgeladen, binnen 90 Tagen vor dem Waisengericht zu Möckmühl sich einzufinden, und dessen daselbst in Pflegschaft stehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe nach fruchtlos verstrichener Frist unter die bekannten Präsumtiv-Erben desselben der Ordnung gemäß vertheilet werden wird.

Den 20. Jan. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Auswanderer.

Reutlingen. Nachstehende Personen des hiesigen Oberamts haben bereits oberamtliche Auswanderungs-Erlaubniß erhalten, und werden, da sie ihre Reise gleich angetreten haben, von zurückgelassenen Bürgen ein Jahr lang für ihre vaterländischen Verbindlichkeiten vertreten, als von Reutlingen: Johann Gottlieb und Simon Hummel, beide Bortenmacher, Bürge: deren Vater Gottlieb Hummel; Johannes Gailer, Rothgerber, Bürge: Joh. Georg Rösch, Rothgerber; Joh. Michael Wurst, Glaser, Bürge: Jakob Heß, Glaser. Von Bezingen: Jakob Wittel, Weber, Bürge: Jakob Wittel; Joh. Georg Jauch, Bürge: Joh. Georg Kehrer; Jakob Wittel, Bauer, Bürge: Jakob Wittel. Von Pfullingen: Georg Friedrich Volk, Bürge: Jakob Friedrich Rehm. Von Ohmenhausen: Anna Maria Sautter, ledig, Bürge: Gerichtsschreiber Hofer; Martin Gruner, Bauer, Bürge: Joh. Georg Gruner, Richter; Joseph Digel, Bürge: Joh. Georg Gruner, Richter; Johann Georg Digel, Bäcker, Bürge: Gerichtsschreiber Hofer. Den 13. Jan. 1820.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 7.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 5. Februar 1820.

Vorladung der Militärpflichtigen zur heurigen Aushebung.

Die Rekruten-Aushebung für das heurige Jahr wird in den verschiedenen Oberamtsbezirken des Königreichs an hienach bemerkten Tagen vorgenommen, als:

Den 2. März

in Waiblingen, Vaihingen, Herrenberg, Balingen, Hall, Aalen, Geißlingen, Biberach.

Den 6. März

in Cannstadt, Marbach, Freudenstadt, Tuttlingen, Oehringen, Neresheim, Göppingen, Waldsee.

Den 9. März

in Eßlingen, Besigheim, Nagold, Spaichingen, Künzelsau, Heidenheim, Kirchheim, Leutkirch.

Den 13. März

in dem Amtsoberamt Stuttgart, Brackenheim, Neuenbürg, Rottweil, Mergentheim, Emünd, Münsingen, Wangen.

Den 16. März

in Böblingen, Heilbronn, Calw, Oberndorf, Gerabronn, Lorch, Ehingen, Tettnang.

Den 20. März

in Leonberg, Neckarsulm, Tübingen, Sulz, Crailsheim, Schorndorf, Blaubeuren, Ravensburg.

Den 23. März

in Vaihingen, Weinsberg, Nürtingen, Horb, Ellwangen, Gaildorf, Wiblingen, Saulgau.

Den 27. März

in Maulbronn, Ludwigsburg, Urach, Rottenburg, Ulm, Riedlingen, Stadt Stuttgart.

Den 29. März

in Reutlingen.

Hierzu werden die Militärpflichtigen, an deren Altersklasse heuer die Reihe der Aushebung ist, nämlich die im Jahr 1799 gebornen Jünglinge, unter den im Rekrutirungs-Gesetz vom 7. August 1819 angedrohten Rechtsnachtheilen hierdurch vorgeladen, wobei zu ihrer Belehrung folgendes bemerkt wird:

1.) Jeder Militärpflichtige hat sich an dem Tage der Aushebung in dem Hauptort desjenigen Oberamts-Bezirks, dem er nach den Bestimmungen des Art. 6 des Rekrutirungs-Gesetzes angehört, einzufinden.

2.) Diejenigen, welche eine Befreiung wegen Familien-Verhältnisse (als einzige oder älteste Söhne u. s. w.) oder wegen Berufs (als Studirende, Schulprovisoren u. s. w.) ansprechen, können solche durch ihre Eltern, Vormünder oder sonstige Bevollmächtigte geltend machen; dagegen

3.) wird jeder, welcher bei der Aushebung nicht erscheint, für dienstüchtig angenommen, insoferne seine Dienstuntüchtigkeit nicht notorisch ist.

4.) Wer einen Befreiungsgrund bei der Aushebung anzuführen versäumt, kann solchen späterhin nicht mehr geltend machen; auch hat

5.) absichtliches oder verschuldetes Wegbleiben von der Aushebung die weitere nachtheilige Folge, daß der Nichterscheinende, in soferne ihn die Reihe trifft, und keine Befreiung für ihn nachgewiesen wird, unwiderruflich zum Contigent bezeichnet und seiner Zeit mit verlängerter Dienstzeit eingereiht; in soferne ihn aber die Reihe nicht trifft, mit Gefängnißstrafe belegt wird.

6. Gegenwärtiger Aufruf gilt allen Militärpflichtigen, denen keine besondere Ladung zugekommen seyn sollte, besonders aber denen, welche, weil sie für abwesend anzunehmen sind, hiernächst namentlich angeführt werden sollen.

Stuttgart, den 4. Februar 1820.

Königlicher
Ober-Rekrutirungsrath.

Verpachtungen.

Sindelfingen. Der herrschaftliche Viehhof Büßnau, unfern Vaihingen auf den Fildern, dessen Pacht an nächst Georgii d. J. zu Ende geht, soll nach hohem Befehl Königl. Finanz-Kammer wieder neuerdings auf 12 oder 18 Jahre im öffentlichen Aufstreiche verliehen werden. Die Bestandtheile dieses Hofs sind: Ein für zwei Haushaltungen eingerichtetes Wohnhaus, zwei Scheuren, genugsame Stallungen, und andere bei einer Land-Oekonomie erforderliche Gebäude, 147 Morgen Ackers in 3 Zelgen, 10 Morgen Länder, 195 Morg. ½ Vrtl. Wiesen und 1¼ Vrtl. Küchengarten. Zur wirklichen vorschriftmäßigen Verhandlung, welche auf dem Büßnauer Hof vor sich geht, ist Donnerstag der 10. Febr. d. J. bestimmt, woran sich die Liebhaber Vormittags um 10 Uhr, wenn sie zuvor das Gut eingesehen, in dem Meierei-Hause zu Büßnau einfinden, und das Nähere vernehmen wollen; vorläufig aber dient denselben zur Nachricht, daß keiner beim Aufstreiche zugelassen werden darf, der nicht durch ein obrigkeitliches vom Oberamte gesiegelt und bekräftigtes Zeugniß beweißt, daß er ein verständiger Landwirth, und vermögend ist, eine dem anderthalbfachen Werth des Pachtzinses an Geld und Früchten gleichkommende Caution zwischen 3 und 4000 fl. in liegenden Gütern oder obrigkeitlich versicherten Capitalien zu leisten. Den 12. Jan. 1820.

Königl. Kameralamt.

Rottenburg. In Gemäßheit hohen Dekrets der Königl. Kreis-Finanz-Kammer vom

28. December 1819 soll mit der kleinen Meierei Ulistädt, auf Rottenburger Markung, wovon der Bestand auf Georgi d. J. zu Ende geht, eine Gesamt- und stuckweise Verpachtung auf 9 Jahre und zugleich ein Verkaufs-Versuch mit den Gebäuden auf den Abbruch vorgenommen werden. Das Gut begreift: a) die zweistockige Meierei-Wohnung, 44' lang und 36' breit, mit einem Zimmer, einer Küche, drei Kammern, Stallung, Fruchtschütte und Keller; sodann eine besondere Scheuer, samt Wagenschopf, 37' lang, und 34' breit; b) 11 Morg. 1¼ Vrtl. Aecker; c) 2 Morg. 2¼ Vrtl. Wiesen; d) 3 Vrtl. Gärten. Die Verhandlung wird Mittwochs den 16. Februar, Vormittags 10 Uhr, auf dem Gute selbst vor sich gehen, welches mit der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß die Pacht-Liebhaber gerichtliche, oberamtlich gesiegelte Vermögens-Zeugnisse beizubringen, und eine den 1½ fachen Betrag des Jahrs-Lokars erreichende Kaution, und zwar diese mit liegenden Gütern im 2½ fachen Werths betrage, mit gerichtlich versicherten Kapitalbriefen aber im einfachen Betrage zu leisten haben.

Den 13. Jan. 1820.

Königl. Kameralamt.

Heidenheim. Zu Folge höchster Weisung Königl. Finanz-Kammer des Jart-Kreises soll das untere Schloßgut in Oggenhausen, dessen Pacht an Lichtmeß 1820 zu Ende gehet, auf weitere 18 Jahre also bis 1838 im offentlichen Aufstreiche verliehen werden. Die Bestandtheile dieses Schlo guts sind: a.) Oeconomie-Gebäude: ein geraumiges zweistöckigtes Wohnhaus mit Keller und hinlänglichem Fruchtboden, ein Nebenhaus mit mittelmäßigen Böden, ein Schaf- und den nöthigen Schweinställen, darunter eine doppelte und eine einfache Scheuer, ein langes Vieh haus mit Heuböden, eine Waschküche und Branntweinbrennstatt, eine Wagenhütte; b.) Güter: 146 Jrcht. Aecker, in allen 3 Zelgen, 40¾ Tagwerk Oehmdwiesen, 20½ Tagwerk einmädige Wiesen, 5½ Tagwerk Küchen-, Gras-, und Baum-Garten, welche über die Hälfte zehendfrei sind; c.) Gerechtigkeiten: die Hälfte von der beträchtlichen Schafweide, welche im ganzen zu 1000 Stück Ertrag angenommen ist, den Pferch von der aufgeschlagenen Schafwaare, eine gute Rindviehweide, sodann noch, gegen Bezahlung des laufenden Preises, 20 Kl. Scheuterholz und 500 Bschl. Reisach. Die Aufstreichs-Behandlung gehet am Dienstag den 15. Febr. l. J., Vormittags 10 Uhr, im Wirthshause in Oggenhausen vor sich, wozu die Liebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Pacht-Bedingungen jeden Tag beim Kameralamte eingesehen werden können, daß aber keiner zum Pacht zugelassen wird, der nicht durch ein obrigkeitliches, oberamtlich bewahrheitet und gesiegeltes Zeugniß beweißt, daß er ein guter verständiger Landwirth ist, und neben Leistung einer 1½ fachen Betrag des Pachtzinses ꝛc. erreichenden Kaution, die gegen 2000 fl. seyn dürfte, noch ein hinreichendes Betriebs-Kapital besitzt.

Den 20. Januar 1820.

Königl. Kameralamt.

Bebenhausen. Da bei dem den 10. v. M. öffentlich bekannt gemachten und den 12. d. M. vorgenommenen Zeit-Pacht-Versuch der Staats-Domäne Einsiedel wegen Mangel an Liebhabern nur ein sehr niedriger Pachtzins erlöst worden ist, so soll nunmehr in Folge hoher Finanz-Kammer-Dekrets vom 14. d. M. eine wiederholte Verleihung auf 18 Jahre in zwei, drei bis vier Abtheilungen, je nachdem sich Liebhaber zeigen, vorgenommen werden. Dieses geschlossene Gut besteht nebst den nöthigen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden in 24 Morg. 2½ Vrtl. 17¼ Ruth. Gärten, 361 Morg. 3¼ Vrtl. 7¼ Ruth. Wiesen, 471 Morg. 1 Vrtl. 22 Ruth. Aecker, 83 Morg. 1½ Vrtl. 15¼ Ruth. Weiden, und 52 Morg. 1¼ Vrtl. 5 Ruth. Alleen, Wege und Anwanden. Die wiederholte Verleihungs-Verhandlung wird Montag den 14. Februar, Vormittags 9 Uhr, auf dem Hofgute vor sich geben, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß sich die Liebhaber vorher mit gerichtlich-oberamtlich gesiegelten Zeugnissen über Prädikat und Vermögen auszuweisen haben, und jeder Pächter eine Caution machen müsse, welche in Gütern dreimal so viel und in Capital-Briefen die Hälfte mehr, als das einjährige Bestandgeld betragen soll.

Den 21. Jan. 1820.

Königl. Kameralamt.

Heidenheim. Mit dem herrschaftlichen

Maiereigute und der Schäferei zu Biberſohl, deren Pachtzeit an Lichtmeß 1820 ſich endigt, ſoll nach höchſtem Befehl der Königl. Finanz-Kammer des Jart-Kreiſes eine abermalige öffentliche Verpachtung auf 18 Jahre vorgenommen, und zuerſt ein Verſuch mit dem Gut a.) zu zwei Theilen und wieder im Ganzen; b.) mit der Schäferei zu 400 Stuck beſonders; und c.) mit dem Gute und der Schäferei in zwei Theilen, und wieder im Ganzen; ſodann endlich d.) ein Verkaufsverſuch in zwei bis drei Theilen, und wieder im Ganzen gemacht werden. Dieſes Maiereigut hat folgende für eine Land-Oekonomie erforderlichen Gebäude: Ein neues mit zwei Wohnungen unter einem Dache eingerichtetes geräumiges Maiereigebäude; ein groß-s Viehhaus, worin ein Pferd- und vier Rindviehſtälle, mit den erforderlichen Futterböden, eine Scheuer mit doppeltem Dreſchtennen und ein Schafſtall, ein Waſch- und Backhaus und vier Schweinſtälle; Guter: 97½ Morg. Acker in drei Zelgen, 250¼ Morg. Wechſelfelder, 40 Morg. zweimädige und 18¼ Morg. einmädige Wieſen, und 1½ Vrtl. Krautland. Außerdem wird zur Weide ſowohl für das Rindvieh als für die Schafe, ſo weit es die forſtwirthſchaftlichen Grundſätze geſtatten, jährlich ein Diſtrikt in den herrſchaftlichen Waldungen durch das betreffende Forſtamt angewieſen. Da die wirkliche reſp. Pacht- und Verkaufs-Verhandlung Mittwoch den 16. Februar l. J., Nachmittags 2 Uhr, in dem Ochſen zu Steinheim vorgenommen wird; ſo mögen die Liebhaber vorher das Gut in Augenſchein und von den Bedingungen beim Kameralamte Einſicht nehmen, am Verſteigerungstage ſelbſt aber haben ſie, wenn ſie zur Verhandlung zugelaſſen werden wollen, ſich mit obrigkeitlichen und oberamtlichen, verificirt und geſiegelten Zeugniſſen auszuweiſen, daß ſie die Landwirthſchaft gut verſtehen, zu Leiſtung der erforderlichen Caution, die im 1½ fachen Betrag des Lokars beſteht und gegen 1200 fl. betragen mag, zum nöthigen Betriebs-Capital und zum Ankauf hinreichendes Vermögen beſitzen.

Den 25. Januar 1820.

Königl. Kameralamt.

Güter-Verkäufe.

Marbach. Nach höchſtem Befehl ſoll mit den vormaligen Kloſters-Gebäuden und Gütern zu Steinheim an der Murr ein Verkaufsverſuch gemacht werden. Der Ort Steinheim, ein ſchöner, offener Marktflecken, in einer der Frucht- und Wein-reichſten Gegenden des Unterlandes, iſt eine Stunde von der Oberamts-Stadt Marbach, zwei Stunden von Ludwigsburg, und fünf Stunden von Stuttgart und Heilbronn entlegen, und drei darin zuſammenlaufende Chauſſeen führen nach Heilbronn, Weinsberg, Ludwigsburg, Stuttgart, Backnang, Hall, Schorndorf, Winnenden ꝛc. Die Verkaufs-Gegenſtände an Gebäuden und Gütern, welche ſämtlich von einer Mauer umſchloſſen, demnach von andern bürgerlichen Gebäuden und Gütern abgeſondert ſind, beſtehen in folgendem: a) Gebäude, 1. das Haupt- und Wohngebäude, mit einem ſteinernen und einem hölzernen Stock. Dieſes Haus liegt vornen gegen Morgen an der Straße nach Marbach und Heilbronn, und hat hinten einen ſchönen zum Hauſe gehörigen Garten, der die edelſten Sorten Fruh- und Spät-Obſt hervorbringt. Unter dem Gebäude iſt ein ſchöner gewölbter Keller zu achthundert Eimer Faß, worin gegenwärtig vierhundert ſiebenzig Eimer gut unterhaltene, theils in Eiſen, theils in Holz gebundene Lagerfaß liegen. Das Erdgeſchoß enthält mehrere zum Theil ſehr geräumige Stallungen, Holzkammern und Magazine. der zweite Stock fünf heitzbare, fünf nicht heitzbare Zimmer, ſieben Kammern, Kuche und Speiskammer; 2. das ſogenannte alte Rathaus mit einem ſteinernen Stock, 59′ lang, 20′ breit, iſt nicht mehr bewohnbar, ſondern enthält zwei ineinander gehende Keller, Materialien-Magazine, zwei Stallungen und zwei Fruchtboden; 3. eine alte Scheuer unten im Hofe mit einem Wagenſchopf, zwei Barn und zwei Fruchtböden; 4. ein beſonderes Materialienhaus; 5. ein Waſch- und Backhaus von Stein; 6. ein Obſt- und Gemuskeller; 7. eine Obſtdörre im Garten; 8. ein Thorhäuschen mit einer heitzbaren Stube, einer Kammer, Kuche und Buhne. Dieſe ſämtlichen Gebäude ſtehen in einem geräumigen Hof, der mit einem eiſernen, an gutem Waſſer ſehr reichhaltigen Rohrbronnen verſehen iſt. b) Guter, 15 Mrg. 3¼ Vrt. 1½ Rth. ganz vorzügliche Gras-, Baum-, Kuchengärten, Länder und Wieſen, alles aneinander innerhalb der Kloſtermauer, die alle vom Wohnhauſe aus

übersehen werden können. Dieses schöne Gut eignet sich zu jedem Gewerbe, namentlich auch zu einer Fabrik, weil unmittelbar zwischen dem zum Hause gehörigen Grasgarten, und den andern oben angezeigten Gütern der Vorwarfluß läuft, an welchem Werker angelegt werden können, sodann erleichtern die guten durch den Ort führenden Straßen den Absatz der Produkte nach allen Gegenden ungemein. Für den Weinhandel ist die Lage vorzüglich günstig, und wenn ein Liebhaber eine ausgedehntere landwirthschaftliche Einrichtung gründen zu können wünschen sollte, so findet er hier genug Gelegenheit zum Ankaufe von Aeckern, Wiesen und Weinbergen. Die Verkaufs-Verhandlung wird Mittwoch den 16. Februar d. J., Morgens 10 Uhr, in dem Kloster zu Steinheim vorgenommen, wozu die Liebhaber, die das Gut zu jeder Zeit in Augenschein nehmen können, mit dem Anfügen eingeladen werden, daß das Ganze für fünfzehentausend Gulden angeschlagen, und hieran nur ein Theil baar, das übrige aber in verzinslichen Zielern zu bezahlen sey, auch daß zur Aufstreichs-Verhandlung nur solche zugelassen werden können, welche sich wegen ihrer zureichenden Vermögens-Umstände mit glaubwurdigen obrigkeitlichen Zeugnissen auszuweisen vermögen.

Den 10. Jan. 1820.

Königl. Kameralamt.

Mergentheim. Nach gnädigstem Auftrage von der Königl. Kreis-Finanz-Kammer zu Ellwangen wird die unterzeichnete Stelle die hienach benannten herrschaftlichen Besitzungen an den dabei bemerkten Tagen im offentlichen Aufstreiche unter Vorbehalt der allerhöchsten Ratifikation, verkaufen. Vorläufig können die Kaufsliebhaber einer Seits die Versicherung hinnehmen, daß durch angemessene Zahlungsfristen der Ankauf erleichtert und durch sonstige passende Vergunstigungen der kunftige Besitz und Genuß des Gekauften mit besonderen Vorzügen ausgestattet wird, und anderer Seits sich darauf gefaßt halten, daß Niemand zum Kaufen zugelassen wird, der nicht mit neu ausgefertigtem ortsobrigkeitlichen bezirksamtlich beglaubigten Vermögens- und resp. Prädikats-Zeugnisse versehen ist. Inzwischen aber kann von den Verkaufs-Bedingnissen, so wie von der näheren Beschreibung der Verkaufs-Objecte täglich bei dem unterzeichneten Kameralamte und von den Objecten selbst an Ort und Stelle Einsicht genommen werden. Zum Verkauf kommt bis Freitag den 11. Febr., Vormittags 9 Uhr, im Geschäftszimmer des hiesigen Kameralamts, auf Mergentheimer Markung: 1. die an den Schloßgarten anstoßende, an dem Tauber-Kanal gelegene Mahlmühle, bestehend aus einem zweistockigten massiv gebauten Haus, 99 Fuß lang, und 43 Fuß breit, worin alle erforderliche Einrichtung zum Wohnen, Aufbewahren der Fruchte u. s. w., dann das Mahlwerk mit vier unterschlächtigen Mahlgängen, einem Gerbgang und ein unterschlächtig gedecktes Wasserrad. Dabei ein Anbau, 41 Fuß lang, 27 Fuß breit, worin ein Pferdestall zu 8 Pferden, eine Halle mit 9 Schweinställen, einen Stock hoch von Stein, oberhalb mit einem Heuboden, ferner eine einstockigte Scheuer von Stein, 42 Fuß lang, 34 Fuß breit. Mit der Mühle weiter das daneben liegende herrschaftliche vormalige Jägerhaus, welches einstockigt von Stein, 51 Fuß lang, und 29 Fuß breit, mehrere Zimmer, Spaicher, und unterhalb drei Keller-Gewölbe enthält. Dabei ein Anbau, 25 Fuß lang und 22½ Fuß breit, einstockigt von Stein, worin Stallung, ein Waschhaus und Backofen, dann eine besondere gedeckte Holzlege, 27 Fuß lang und 14 Fuß breit, worin auch 4 Schweinställe befindlich sind. Ein Gemuß-Garten hinter der Mühle, 107 Fuß lang und 75 Fuß breit, und ein dergleichen am Jägerhause, 148 Fuß lang und 75 Fuß breit. All Vorstehendes bildet auf der Vorderseite gegen die Mühlstraße hin, einen geschlossenen Hof, und diese Besitzung wird vergrößert und verschönert durch die Zugabe der unmittelbar hinter der Mühle zwischen dem Mühlkanal und dem Taubrflusse liegenden 6 Mrg. 72 Rth. Wiesen, die sogenannte Mühlwiese; 2. der sogenannte Kuhnische Garten, neben dem Schloßgarten, jenseits der Mühlstraße, dem Jägerhaus gegenüber gelegen, 1 Mrg. haltend; 3. Wiesen: 7 Mrg., die große und 1½ Mrg., die kleine Ochsenwiese, dann 6¼ Mrg. die Buschwiese. Bis Samstag den 12. Febr. Vormittags 9 Uhr, zu Igersheim im dasigen Adlerwirthshause, auf Igersheimer Markung: 1. das alte Pfarrhaus, 54 Fuß lang, 53 Fuß breit, zweistockigt, der untere Stock von Stein,

enthält mehrere Zimmer, Kammern, einen gewölbten und einen getrennten Keller, Stallungen und die Einfahrt zur Pfarrscheuer; letztere ist 63 Fuß lang, und 40 Fuß breit, zweistöckigt von Stein, und unter derselben wieder ein gewölbter geräumigter Keller; 2. ½ Mrg. Baum- und Grasgarten; 3. 38 Mrg. Aecker; 4. 8¼ Mrg. Wiesen; 5. 1 Mrg. Kleerain. An demselben Tage Mittags 1 Uhr, zu Markelsheim auf dasigem Rathhause: I. auf Markelsheimer Markung: 1. 1 Mrg. 80 Rth. Krautgarten; 2. 30 Mrg. 2 Vrt. Aecker; 3. 3 Vrt. Wiesen. II. Auf Elpersheimer Markung: 1. 1 Mrg; ½ Vrt. Wiesen. 2. 1 Mrg. ⅝ Aecker. Den 15. Januar 1820.

Königl. Kameralamt.

Verkauf eines Gartenplatzes.

Kannstadt. Am Mittwoch, den 16. Februar, Vormittags 11 Uhr, werden in der Kameralverwaltung zu Kannstadt 59 Ruth. Gartenplatz in dem Weiler Berg, unfern der Kirche gelegen, als Bauplatz im Aufstreiche verkauft.

Den 29. Jan. 1820.

Königl. Kameralamt.

Getreide-Verkauf.

Kirchheim u. Teck. Bei dem hiesigen Kameralamte ist ein Quantum neuer Früchte, als Weizen, Gerste, Erbis, Ackerbohnen, Gersten- und Dinkel-Mischling, auch Einkorn zum successiven Verkaufe gegen baare Bezahlung ausgesetzt. Den 26. Jan. 1820.

Königl. Kameralamt.

Akkorde.

Markgröningen. Mittwoch den 1. März l. J., Vormittags 8 Uhr, wird in dem hiesigen Zuchthause die Lieferung des für die Sträflinge von Georgi 1820 bis 30. Juni 1821 erforderlichen Brodes, der warmen Kost, der Lichter und Seife, des Oels, der Schuhe, des Zwilchs, der Leinwand und der wollenen Teppiche; so wie die Beifuhr des erforderlichen Brennholzes und der Wolle im öffentlichen Abstreiche verakkordirt werden. Die Lizitanten aber haben sich bei der Verhandlung mit obrigkeitlichen Zeugnissen über Vermögen und Tüchtigkeit auszuweisen.

Den 28. Januar 1820.

Königl. Zuchthaus-Pflegamt.

Diebstahl.

Herrenberg. In der Nacht vom gestrigen auf den heutigen Tag wurde in dem Orte Nufringen, diesseitigen Oberamts, in die Kirche gebrochen, und daselbst ein erst vor zwei Jahren neu angeschaftes Altar- und Kanzel-Tuch entwendet. Beide Stücke sind von blauem Tuche, eingefaßt mit weißen und blauen Franzen. Königl. Behörden werden ersucht, auf den Thäter fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und hieher einliefern zu lassen. Wenn übrigens von den gestohlenen Stücken etwas in Erfahrung gebracht werden sollte, so wird um gefällige Anzeige gebeten. Den 20. Jan. 1820.

Königl. Oberamt.

Steckbriefe.

Heidenheim. Ein seit dem Monate Okt. 1819 hier befindlich gewesener Knabe, angeblich Johann Michael Herrmann, von Hausen, Ober-Amts Hall, über dessen Heimaths-Verhältnisse nicht entschieden war, hat sich am 4. d. M. entfernt, und streicht wahrscheinlich wie seit einigen Jahren dem Bettel nach. Alle hoch und niedere Behörden werden gezienendst ersucht, auf denselben fahnden und ihn im Betretungs-Fall hieher liefern zu lassen. Signalement. Derselbe ist ungefähr 12 Jahr alt, schlanker Statur, von seinem Alter angemessener Größe, hat blonde kurzabgeschnittene Haare, spitzige Nase, gute Gesichts-Bildung, bleiches Aussehen; er hat die Ellwanger Mundart, ist aber gewohnt sich taubstumm zu stellen, welche Verstellung er aufs höchste zu treiben versteht. Er ist bekleidet mit einem rothbraun wollenen Wammes, zwilchenen Hosen, wollenen Weiber-Strümpfen, Schnurschuhen und einem blauen Russenkäppchen mit rother Einfassung.

Den 8. Jan. 1820.

Königl. Oberamt.

Kirchheim. Die hienach bezeichnete Crescenzia Allmendinger, von Mühlhausen, Ober-Amts Geißlingen, ist in die hier, gegen den Vestungs-Sträfling Franz Joseph Mund, von Unterbäbingen, anhängige Untersuchung wegen Concubinat und Vagabundität mit verwickelt. Da ihr dermaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, so

werden sämtliche Polizei-Behörden ersucht, auf dieselbe zu fahnden, sie im Betretungsfalle arretiren und hieher einliefern zu lassen. Beschreibung der Person. Dieselbe ist ungefähr 20 Jahre alt, mittlerer Größe, nicht sehr robust, hat schwarze Haare, braune Gesichtsfarbe, braune Augbraunen, schwarze Augen, mittlern Mund, ist etwas blatternarbigt, hat gute Zähne, rundes Kinn und kein Gebrechen; sie trug im Sommer 1818 einen Kittel von grünem Biber, schwarze Haube, rothes baumwollenes Halstuch, blau- und weißgestreiften Schurz, weiße baumwollene Strümpfe und Bänderschuhe.

Den 9. Jan. 1820.

Königl. Oberamts-Gericht.

Welzheim. Der Bürger und Glasermeister Philipp Bühler zu Lorch ist vor zehn Tagen mit einem doppelten Bleizug und mehreren Kleidungsstücken von Hause weggelaufen, ohne daß man inzwischen etwas von ihm in Erfahrung bringen konnte. Da Bühler wahrscheinlich die mitgenommenen Effekten verkaufen und das Geld verprassen wird, dieser Mensch auch periodisch verrückt ist, so werden alle Civil- und Militär-Behörden ersucht, auf ihn zu fahnden, und ihn sodann hieher liefern zu lassen. Signalement: Bühler ist 41 Jahre alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, von hagerer Statur, hat braune Augen, dergleichen Augbraunen, schwarze Haare, große Nase, eingefallene Wangen, rundes Kinn und schwarzen Backenbart. Bekleidet ist er mit einem schwarzen runden Hut, schwarzen Halstuch, dunkelgrün tüchenen Oberrock, desgleichen langen Beinkleidern und Stiefeln.

Den 18. Januar 1820.

Königl. Oberamt.

Heidenheim. Der hienach näher bezeichnete Schreinergeselle Mattheus Hodum aus Giengen, hiesigen Oberamts, welcher schon wegen Diebstahls und Paßverfälschung eine zweimonatliche Festungsstrafe erstanden hat, hat sich nach erhaltenen Anzeigen mehrerer betrügerischen Handlungen in hiesiger Gegend schuldig gemacht, indem er sich für den Sohn oder Verwandten vermöglicher Leute von hier oder Giengen ausgiebt, und auf solche Geld aufnimmt. Indem nun das Publicum vor diesem Betrüger gewarnt wird, werden sämtliche Polizei-Behörden ersucht, ihn auf Betreten arretiren, und wohlverwahrt anher liefern zu lassen. Signalement des Hodum. Derselbe ist 22 Jahre alt, 6 Fuß 2—4 Zoll groß, von starker Statur, hat volle Wangen, gute Zähne, gesunde Gesichtsfarbe, blonde Haare und Augbraunen, graue Augen, aufgeworfene Lippen, gerade Beine. Er soll mit einem mit den Buchstaben J. C. S. bezeichnetem Hemde, roth geblümt seidenem Halstuche, weißer Weste, langen Nanquin-Hosen, dunkelgrunen Fracke, altem Mantel, einem abgetragenen grünen Pelzrocke, zerrissenen wollenen Socken und Bändelschuhen bekleidet seyn.

Den 19. Januar 1820.

Königl. Oberamt.

Neckarsulm. Die berüchtigte Diebin Clara Barbara Beker, von Eberstadt, Königl. Oberamts Weinsberg, ist in der Nacht vom 21. Juli v. J. aus dem Gefängnisse dahier entwichen, und konnte ungeachtet der gegen sie erlassenen Steckbriefe bis jetzt nicht wieder zur Haft gebracht werden. Um nun das inzwischen erlassene Straf-Erkenntniß an ihr zu vollziehen, werden sämtliche obrigkeitlichen Behörden dringend ersucht, auf diese Person fahnden, und dieselbe auf Betreten wohlverwahrt hieher liefern zu lassen. Personal-Beschreibung der Inquisitin: Barbara Beker ist 23 Jahre alt, untersetzter Statur, blasser Gesichtsfarbe, hat eine hohe Stirne, einen mit falschen schwarzen Haaren täuschend bedeckten Grindkopf, schwarzbraune Augenbraunen, volle Wangen, proportionirte Nase, mittelmäßigen Mund und gute Zähne. Sie trug bei ihrer Entweichung eine schwarze Bandhaube, ein gelb- und rothgestreiftes baumwollenes Halstuch, gelbgestreiftes langes Kleid von Kotton, einen dergleichen rothgewürfelten Schurz, baumwollene weiße Strümpfe und ebene Schuhe.

Den 20. Jan. 1820.

Konigl. Oberamtsgericht.

Schulden-Liquidationen.

Leonberg. Ueber das verschuldete Vermögen des Bauren Lorenz Henne, von Renningen, ist das Gant-Verfahren oberamtsgerichtlich erkannt, und zu Vornahme der Schulden-Liquidation Freitag den 11. Febr. d. J. festge-

setzt worden. Die Gläubiger des Henne werden nun hiemit aufgefordert, gedachten Tags, Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhause in Renningen sich einzufinden, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und sich zugleich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären. Gegen die nicht erschienenen Gläubiger wird sogleich nach der Liquidations-Handlung das Präclusiv-Erkenntniß ausgesprochen werden.

Den 4. Jan. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Münsingen. In der Concurssache des Bürger und Schusters Matheus Rehm zu Magolsheim ist zur Vornahme der Liquidations-Handlung, verbunden mit dem Versuch eines Borg- oder Nachlaß-Vergleichs, Donnerstag der 17. Februar d. J. bestimmt. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechts-Grund Ansprüche an gedachten Rehm oder dessen Vermögen zu machen haben, hierdurch aufgefordert, solche an diesem Termin, Vormittags 9 Uhr, in dem Wirthshause zum Engel in Magolsheim gehörig darzuthun, die etwaigen Vorzugsrechte zu erweisen, und sich in Ansehung eines Borg- oder Nachlaß-Vergleichs zu erklären, widrigenfalls diejenigen, welche dieser Aufforderung kein Genüge leisten, durch das am nämlichen Tage auszusprechende Präclusiv-Erkenntniß von der Masse ausgeschlossen wurden.

Den 19. Jan. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Erneuerung des Unterpfandsbuches und Aufruf der Gläubiger.

Stuttgart. Bei der Untersuchung der öffentlichen Bücher in Möhringen hat sich eine so große Unordnung derselben gezeigt, daß die Erneurung des Unterpfandsbuches nothwendig geworden, auch hiezu bereits die Genehmigung des Königl. Gerichtshofes für den Neckar-Kreis ertheilt worden ist. Namentlich hat sich der nächste Verdacht ergeben, daß nicht nur viele bereits durch Eigenthums-Rechte oder gerichtliche Unterpfänder verhaftete Güter nochmals gerichtlich verpfändet, oder aus dem Vermögen der Schuldner veräußert, und daß besonders auch von den Orts-Vorstehern unrichtige Zeugnisse über vorbehaltene Eigenthums-Rechte bei rückständigen Kaufschillings-Forderungen ausgestellt worden sind, sondern es liegt auch zum Theil bereits erwiesen vor, daß eine bedeutende Zahl ganz falscher Kaufschillings-Zielerbriefe von den Orts-Vorstehern gefertigt worden und im Umlaufe sind. Um nun alle diese Verhältnisse zum Behufe des neu zu errichtenden Unterpfandsbuches einer genauen Untersuchung unterwerfen zu können, werden hiemit alle diejenigen, welche Eigenthums- oder öffentliche Unterpfands-Rechte auf Gebäude und Güter auf Möhringer Markung gelegen, zu haben glauben, aufgefordert, die Urkunden, auf welche dieselbe diese Ansprüche gründen, mit der erforderlichen schriftlichen Bezeichnung der angesprochenen Rechte, im Orginal an den bestellten Renovations-Commissär Esenwein in Möhringen innerhalb einer Frist von 60 Tagen einzusenden, nach deren Ablauf die ungehorsamen Gläubiger sich selbst der aus der Unterlassung dieser Anzeige entspringenden Nachtheile zuzuschreiben haben würden. Zugleich wird noch angefügt, daß um einen zu großen persönlichen Andrang solcher Gläubiger, deren Rechte zweifelhaft sind, zu vermeiden, alle diejenigen, bei deren Ansprüche sich Anstände ergeben, nach schriftlicher Anmeldung der behaupteten Rechte noch besonders durch den Renovations-Commissär von diesen Anständen werden benachrichtigt, und nach Befinden der Umstände zu besseren Beweise derselben werden aufgefordert werden.

Den 10. Januar 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Vorladung.

Neckarsulm. Michael Schulz, von Mökmühl, 75 Jahre alt, oder dessen allenfallsige Leibes-Erben werden hiemit ediktaliter vorgeladen, binnen 90 Tagen vor dem Waisengericht zu Mökmühl sich einzufinden, und dessen daselbst in Pflegschaft stehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe nach fruchtlos verstrichener Frist unter die bekannten Präsumtiv-Erben desselben der Ordnung gemäß vertheilet werden wird.

Den 20. Jan. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 8.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 12. Februar 1820.

Bekanntmachung, die Brandschadens-Umlage betreffend.

Stuttgart. Diejenigen Königl. Oberämter, welche mit der Repartitions-Urkunde über die durch die Königl. Rescripte vom 24. Sept. und 2. Nov. 1819 angeordnete Brandschadens-Umlage noch im Rückstande sind, werden an deren Einsendung erinnert.

Den 8. Febr. 1820.

Königl. Brandversicherungs-Hauptkasse.

Aufforderung, die Pränumeration für das Staats- und Regierungs-Blatt betreffend.

Stuttgart. Diejenigen Königl. Oberämter und Postämter, welche die Pränumerations-Beträge für das Staats- und Regierungs-Blatt auf das erste Halbjahr d. J. noch nicht berichtigt haben, werden hiemit aufgefordert, den schuldigen Betrag noch im Laufe dieses Monats unfehlbar an die unterzeichnete Stelle einzusenden, damit man nicht in die Nothwendigkeit versetzt werde, die Blätter auf Verantwortung der säumigen Behörden zurückhalten zu müssen.

Den 8. Februar 1820.

Königl. Kassier-Amt für das Staats- und Regierungs-Blatt.

Gebäude- und Güter-Verkäufe.

Ellwangen. Die unterzeichnete Stelle ist durch ein Dekret der Königl. Finanz-Kammer des Jart-Kreises beauftragt worden, über nachstehende Realitäten unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung einen abermaligen öffentlichen Verkaufs-Versuch zu machen: 1) Das sogenannte Fischhaus, Nro. 452. ausserhalb der Stadt, samt einer Scheuer unter einem Dache, 70' lang, und 43' breit, zwei Stock hoch, wovon der untere so wie die Brust-Mauer an der Scheuer und die Nebenseite gegen Mitternacht ganz massiv, die übrigen Wände aber von Holz in Riegel gemauert sind; es enthält einen Keller, einen Pferdstall, zwei Rindviehställe, eine Futterlage, im zweiten Stock, zwei heizbare Zim-

mer, fünf Kammern, eine Küche, unter dem Dach zwei Fruchtboden nebst einer besondern Fruchtkammer, und in der Scheuer drei Futter- und Getreide-Böden. Zu diesem Hause gehören folgende Nebengebäude: eine Fischerhütte 35' lang 30' breit, ein Wagenschopf, 36' lang und 26' breit, ein Wasch- und Backhaus, 28' lang und 19' breit, sämtliche Nebengebäude sind gleichfalls mit Ziegeln gedeckt. Sowohl das Haupt- als die Nebengebäude liegen an der Crailsheimer und Haller Straße, eignen sich also sowohl zu Umtreibung eines Gewerbs, als für die Landwirthschaft, für welche letztere alle Einrichtungen schon vorhanden sind; 2) Aecker: 4 Morg. 2 Vrtl. 10½ Ruth. beim Gebäude (Nro. 452); 3) Wiesen: 3 Morgen 3 Vrtl. 8½ Ruth. im Kapitelfeld, ebenfalls bei diesem Gebäude; 4) Weiher, welche trocken gelegt werden können: 1 Morg. 25 Ruth. an zwei Plätzen zunächst an dem Hauptgebäude, und acht dabei befindlichen Fischgruben, mit 3 Vrtl. 30 Ruth., 1 Morg. 2 Vrtl. 13 Ruth. 90 Schuh der Sandweiher, neben welchem sich die Crailsheimer Straße hinzieht, 2 Morg. 7 Ruth. der Rattstadter Weiher, auf allen Seiten von dem dortigen Baufeld und der Weide umgeben; 5) Gärten: 3 Vrt. 1¾ Rth. beim Haupt-Gebäude. Auf allen Grundstücken ruhen außer des Zehntens und der künftigen Steuer, durchaus keine Lasten. Der Verkauf geschieht im Ganzen oder Stückweise, wie sich die Liebhaber dazu finden. Auch darf nur ein verhältnißmäßiger Theil des Kaufschillings baar, der übrige aber in verzinslichen Jahrszielern entrichtet werden. Der Verkauf geschieht Montag den 21. d. M., Vormittags 9 Uhr, auf der sogenannten Pfeffermühle, wozu die Liebhaber unter der Bemerkung eingeladen werden, daß Auswärtige sich durch verschlossene obrigkeitliche Zeugnisse über ihre Vermögens-Umstände auszuweisen haben.

Den 2. Febr. 1820.

Königl. Kameralamt.

Verpachtungen und Verkaufs-Versuch.

Rottweil. Bei der am 25. d. M. vorgenommenen Pacht-Verhandlung haben sich zu dem herrschaftlichen Domainengut Unterrotenstein, eine Stunde von Rottweil entfernt, so wenig Liebhaber gezeigt, daß keine günstige Verpachtung statt finden konnte, weshalb eine nochmalige Verleihung vorgenommen wird. Hiezu ist Montag der 28. Febr. d. J. festgesetzt, an welchem Tage die Liebhaber Morgens um 9 Uhr in dem Wirthshause zu Hausen ob Rottweil wiederholt sich einfinden wollen. Das Gut besteht a) in einem geräumigen Wohnhause, hinlänglichen Oekonomie-Gebäuden, und b) in folgenden Gütern: Gärten, 1 Jhrt. 1¼ Vrtl. 25½ Rth.; Wiesen, 15 Jhrt. 1½ Vrtl. 29 Rth.; Aecker in 3 Zelgen, 141 Jhrt. ½ Vrtl. 2½ Rth.; Esperfeld, 3 Jhrt. 2 Vrtl.; Weidfeld, ungefähr 50 Jhrt. Dasselbe wird entweder auf 9, 12 bis 18 Jahre in Bestand gegeben. Die Pachtlustigen haben sich mit gerichtlichen und obrigkeitlich gesiegelten Zeugnissen über ein gutes Prädikat, und über so viel Vermögen auszuweisen, daß sie 1000 fl. baare Mittel zur ersten Einrichtung besitzen, und im Stande sind, gegen 1600 fl. Caution in liegenden Gütern zu leisten.

Den 26. Jan. 1820.

Königl. Kameralamt.

Balingen. Das Königl. Maiereigut Margarethhausen, das eine Stunde von der Stadt Ebingen und zwei Stunden von Balingen entfernt, in einem angenehmen Thale liegt, soll nach Königl. Befehl vom 28. Jan. d. J. wieder auf 9 bis 18 Jahre, von Lichtmeß d. J. an gerechnet, verliehen, und damit zugleich ein Verkaufs-Versuch unter annehmlichen Bedingungen verbunden werden. So lies besteht neben den erforderlichen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden in 32 Mrg. 2½ Vrt. 13¾ Rth. Ackerland, 10 Mrg. 2½ Vrt. Oehmdwiesen, und 33 Mrg. 2 Vrt. 15 ½ Rth. einmädige Wiesen, woneben einem Pächter noch der Weidgenuß für 22 Stück groß und klein Vieh und acht Schafen mit Lämmer auf den Gemeindegütern zusteht. Diese Verleihung und Verkaufsverhandlung wird am Montag den 21. Febr., Morgens 9 Uhr, auf dem Maiereigut Margarethhausen vorgenommen werden, und es haben sich die Pacht- und Kaufsliebhaber durch obrigkeitliche Zeugnisse über ihre Aufführung, Kenntnisse in der Landwirthschaft und Vermögen auszuweisen.

Den 31. Januar 1820.

Königl. Kameralamt.

Ellwangen. Am Dienstag den 29. Febr. wird mit der Burkhardsmühle bei Adelmanns-

felden samt Zugehörden ein abermaliger Verkaufs- und zugleich ein Verpachtungs-Versuch vorgenommen werden. Gedachte Mühle besteht in einem zweistöckigten Hause samt Keller. Im ersten Stock befinden sich ein Gerb- und drei Mahlgänge; im zweiten Stock eine Stube, vier Kammern und eine Küche, sämtlich in gutem Zustande. Dabei befindet sich eine besondere Sag- und Schneidmühle, eine Scheuer nebst Rindvieh- und Pferde-Stallungen, ein abgesonderter Schweinstall und ein besonderes Back- und Waschhaus; ferner an Gärten und Wiesen ohngefähr zwei Tagwerk. Im Fall der Verpachtung erhält der Pächter die Mühle samt Zugehör auf neun Jahre und hat jährlich aus den herrschaftlichen Waldungen zwei Klafter buchenes und vier Klafter tannenes Brennholz, eine halbjührige Buche zu Speiteln auf dem Stamm, so wie das Abreiß hievon nebst einer Schleißenforle unentgeldlich anzusprechen. Die allenfallsigen Liebhaber werden eingeladen, sich mit Vermögens-Zeugnissen versehen, an oben bestimmten Tag, Vormittags 9 Uhr, in Adelmannsfelden einzufinden. Den 2. Febr. 1820.

Königl. Kameralamt.

Mahlstetten, Oberamts Spaichingen. Die unterzeichnete Stelle wird auf den 21. Febr., Morgens 9 Uhr, an den Meistbietenden gegen Vorbehalt der Ratifikation in des Schultheißen Hause zu Mahlstetten auf 6 oder 9 Jahre verpachten: 1) Ackerfeld in 3 Oeschen, 57¼ Morg. von guter und mittlerer Qualität, ganz zehntfrei; 2) Wiesen, 10¼ Morgen, darunter 4¼ Morgen zweimädige, die übrigen 6 Morgen einmädig, aber beide Theile von guter Qualität, ebenfalls zehntfrei; 3) von 112 Morgen zweimädige Wiesen, bester Qualität, den Heu- und Oehmdzehnten ganz allein; 4) von ohngefähr 40 bis 45 Morgen in der Brach den ganzen Klee- und Esperzehnten; 5) von 90 Bürgern den ganzen Kleinzehnten, der in Hanf, Flachs und Grundbirn besteht, ganz; 6) wird dazu ein treffliches Oekonomiehaus mit zwei Ställen, entweder zu Schafen oder Rindvieh, nebst Scheuer hergegeben, auch zur Bewahrung der Grundbirn zwei Keller; 7) kann man mit der Gemeinde das Recht ohnentgeldlich — nur der Hirtenlohn ist zu bezahlen, — 15 bis 20 Stück Rindvieh auf die Sommer- und Herbstweide ausschlagen. Die Liebhaber haben am Tage der Verpachtung das Nähere zu vernehmen, sich mit guten ökonomischen Zeugnissen und einer Caution von 1500 fl. zu versehen. Zugleich wird unter der nämlichen Aufsicht, am nämlichen und folgenden Tage, also am 21. und 22. Februar an baare Bezahlung oder in zeitlichen Zielern gegen Caution an den Meistbietenden gegen Vorbehalt des letzten Aufgeboths öffentlich versteigert werden: Zwei Pferde, eine siebenjährige 16½ Faust hohe kirschenbraune Stutte, tauglich zum Reiten und Fahren, und einen neunjährigen trächtigen Rappen, 15 Faust hoch, dann zwei schöne Schweizerkühe, zwei fette Schweine, zwei vierscheuflige spanische Stör von der feinsten Art, von sechs Pferden und Ochsen das Geschirr, zwei Pflüge, Wagen und Eggen, samt Zugehör, endlich 4 bis 500 Zentner Heu und Oehmd, und 1800 Stück Stroh.

Schultheißenamt und Gemeinderath.

Akkorde.

Ludwigsburg. Ueber die Lieferung einer Anzahl Pferde-Kartätschen wird die unterzeichnete Stelle am Donnerstag den 17. d. M. einen Abstreichs-Akkord vornehmen, wozu sich die Liebhaber Vormittags 9 Uhr, in dem Arsenals-Nebengebäude einfinden wollen.

Den 7. Febr. 1820.

Königl. Arsenal-Direktion.

Schafweide-Verleihung.

Göggingen, Oberamts Gmünd. Die Sommerschafweide zu Göggingen, welche mit 250 Stück Schafe beschlagen werden kann, wird unter Leitung des Ortsvorstehers und Gemeinderaths am 25. Febr. d. J., Nachmittags 1 Uhr, in dem Wirthshause allda auf ein oder drei Jahre, je nach dem sich Liebhaber zeigen, im öffentlichen Aufstreiche verliehen werden. Die Pachtliebhaber müssen mit obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnissen, oder durch tüchtige Bürgen sich ausweisen.

Den 27. Januar 1820.

Ortsvorsteher und Gemeinderath.

Steckbrief.

Riedlingen. Gestern Morgen sind in dem diesseitigen Amtsorte Dürrenwaldstetten durch den Gensd'armen Schmid drei sehr verdächtige Pursche arretirt und hieher transportirt worden. Auf dem Wege zwischen Friedingen und Pflummern wurde der Gensd'arme von diesen Purschen gewaltsam angefallen, und sehr mißhandelt. Zwei von den hierauf flüchtig gewordenen Purschen wurden bald wieder zur Hand gebracht, indessen der Dritte durchkam. Nach einstimmiger Aussage der beiden dahier Verhafteten soll der noch flüchtige Augustinus Geister heißen, aus Waldbutshofen, Wiblinger Oberamts gebürtig, ungefähr 17 Jahr alt seyn, schwarze Haare, schwarze Augen, kleine Nase, rundes Kinn, mittlern Mund, rundes bräunlichtes Angesicht haben, einen runden Hut, schwarzseidenes Halstuch, grautüchenes Wamms, dunkelblaue Hosen mit rothen Streifen und Halbstiefel tragen. Da nun an der Habhaftwerdung dieses sehr gefährlichen Flüchtlings alles gelegen ist, so werden sämtliche Justiz- und Polizeistellen ersucht, auf denselben fahnden, und im Betretungsfall unter sicherer Begleitung hieher einliefern zu lassen.

Den 26. Januar 1820.

Königl. Oberamt.

Schulden-Liquidation.

Gmünd. In der Schuldsache des Bürgers und Müllers Anton Maier in Leinzell, ist die Schulden-Liquidation auf Mittwoch den 23. d. M. bestimmt. Die Gläubiger desselben haben sich daher an gedachtem Tage Morgens 8 Uhr, entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte, bei Strafe des Ausschlusses in dem Adler in Leinzell einzufinden, ihre etwa in Händen habende Schuldocumente vorzulegen, auch ihre Erklärung hinsichtlich des Verkaufs oder der Verpachtung des Maierschen Guts von sich zu geben.

Den 2. Febr. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Mundtodt-Erklärung.

Böblingen. Nachdem der Glasermeister Gottlieb Friedrich Hepperle zu Magstatt wegen seiner fortdauernden Verschwendung gerichtlich für mundtodt erklärt worden ist, so wird es hiedurch allgemein bekannt gemacht, mit der Warnung, daß sich von nun an Niemand mit ihm ohne Einwilligung des ihm zugeordneten Pflegers Jakob Groß zu Magstatt in irgend einen Vertrag einlasse, und mit der Aufforderung, daß wer gegenwärtig etwas an ihn zu fordern hat, es innerhalb vier Wochen dem dasigen Bürgermeisteramte anzeigen solle.

Den 24. Jan. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Auswanderer.

Reutlingen. Nachstehende Personen des hiesigen Oberamts haben bereits oberamtliche Auswanderungs-Erlaubniß erhalten, und werden, da sie ihre Reise gleich angetreten haben, von zurückgelassenen Bürgen ein Jahr lang für ihre vaterländischen Verbindlichkeiten vertreten, als von Reutlingen: Johann Gottlieb und Simon Hummel, beide Bortenmacher, Bürge: deren Vater Gottlieb Hummel; Johannes Gailer, Rothgerber, Bürge: Joh. Georg Rösch, Rothgerber; Joh. Michael Wurst, Glaser, Bürge: Jakob Heß, Glaser. Von Bezingen: Jakob Wittel, Weber, Bürge: Jakob Wittel; Joh. Georg Jauch, Bürge: Joh. Georg Kehrer; Jakob Wittel, Bauer, Bürge: Jakob Wittel. Von Pfullingen: Georg Friedrich Volk, Bürge: Jakob Friedrich Rehm. Von Ohmenhausen: Anna Maria Sautter, ledig, Bürge: Gerichtsschreiber Hofer; Martin Gruner, Bauer, Bürge: Joh. Georg Gruner, Richter; Joseph Digel, Bürge: Joh. Georg Gruner, Richter; Johann Georg Digel, Bäcker, Bürge: Gerichtsschreiber Hofer. Den 13. Jan. 1820.

Königl. Oberamt.

Sulz. Der ledige Mezgerknecht Jakob Klein, von Neunthausen, hat die Erlaubniß nach Frankreich auswandern zu dürfen; wer Ansprüche an ihn zu machen hat, wolle sich in Jahresfrist bei seinem Pfleger Johannes Walter, Flößer daselbst, melden.

Den 21. Jan. 1820.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 9.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag den 18. Februar 1820.

Gläubiger-Vorladung.

Ellwangen. Auf das am 7. huj. erfolgte Absterben des Grafen Franz Joseph von Küenburg, gewesenen Domkapitularen der Domstifter zu Salzburg und Ellwangen, wird demnächst sein hier Orts hinterlassenes Vermögen aufgenommen werden. Um nun von dem Stand seiner diesseitigen Verlassenschaft genaue Kenntniß zu erlangen, werden alle diejenigen Personen, welche an dieselbe etwas zu fordern, oder zu bezahlen haben, aufgefordert, sich längstens bis den 15. März d. J. bei dem von dem Königl. Gerichtshofe hiezu beauftragten Revisor Streich zu melden, und zugleich über die etwa vorhandenen Forderungen die Beweise beizubringen. Den 14. Jan. 1820.

Pupillen-Senat des Königl. Gerichtshofes für den Jaxt-Kreis.

Verpachtung.

Rottweil. Bei der am 25. d. M. vorgenommenen Pacht-Verhandlung haben sich zu dem herrschaftlichen Domainengut Unterrotenstein, eine Stunde von Rottweil entfernt, so wenig Liebhaber gezeigt, daß keine günstige Verpachtung statt finden konnte, weshalb eine nochmalige Verleihung vorgenommen wird. Hiezu ist Montag der 28. Febr. d. J. festgesetzt, an welchem Tage die Liebhaber Morgens um 9 Uhr in dem Wirthshause zu Hausen ob Rottweil wiederholt sich einfinden wollen. Das Gut besteht a) in einem geräumigen Wohnhause, hinlänglichen Oekonomie-Gebäuden, und b) in folgenden Gütern: Gärten, 1 Jchrt. 1½ Vrtl. 23½ Rth.; Wiesen, 15 Jchrt. 1½ Vrtl. 29 Rth.; Aecker in 3 Zelgen, 141 Jchrt. ½ Vrtl. 2¼ Rth.; Esperfeld, 3 Jchrt. 2 Vrtl.; Weidfeld, ungefähr 50 Jchrt. Dasselbe wird entweder auf 9, 12 bis 18 Jahre in Bestand gegeben. Die Pachtlustigen haben sich mit gerichtlichen und obrigkeitlich gesiegelten Zeugnissen über ein gutes Prädikat, und über so viel Vermögen auszuweisen, daß sie 1000 fl. baare Mittel zur ersten Einrichtung besitzen, und im Stande sind, gegen

1600 fl. Caution in liegenden Gütern zu leisten.

Den 26. Jan. 1820.

Königl. Kameralamt.

Gebäude-Verkauf.

Ellwangen. Am Mittwoch den 23. Febr., Vormittags 10 Uhr, werden sämtliche Gebäude auf dem Brandhof bei Adelmannsfelden auf den Abbruch verkauft werden. Sie bestehen aus einem zweistöckigen Haus und Stadel, nebst Vieh- und Schafstallungen unter einem Dache, aus einem Nebenhaus und Backhütte, wozu die Liebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Verkaufs-Verhandlung in Adelmannsfelden vorgenommen werde. Den 2. Febr. 1820.

Königl. Kameralamt.

Getreide-Verkauf.

Kirchheim u. Teck. Bei dem hiesigen Kameralamte ist ein Quantum neuer Früchte, als Weizen, Gerste, Erbis, Ackerbohnen, Gersten- und Dinkel-Mischling, auch Einkorn zum successiven Verkaufe gegen baare Bezahlung ausgesetzt. Den 26. Jan. 1820.

Königl. Kameralamt.

Akkorde.

Markgröningen. Mittwoch den 1. März l. J., Vormittags 8 Uhr, wird in dem hiesigen Zuchthause die Lieferung des für die Sträflinge von Georgii 1820 bis 30. Juni 1821 erforderlichen Brodes, der warmen Kost, der Lichter und Seife, des Oels, der Schuhe, des Zwilchs, der Leinwand und der wollenen Teppiche, so wie die Beifuhr des erforderlichen Brennholzes und der Wolle im öffentlichen Abstreiche verakkordirt werden. Die Lizitanten aber haben sich bei der Verhandlung mit obrigkeitlichen Zeugnissen über Vermögen und Tüchtigkeit auszuweisen.

Den 28. Januar 1820.

Königl. Zuchthaus-Pflegamt.

Göppingen. Die Gemeinde Rechberghausen siehet sich in die Nothwendigkeit versetzt, eine neue Schulstube erbauen zu lassen. Nach dem genehmigten Bau-Ueberschlag beträgt die Zimmer-Arbeit samt Materialien 363 fl. 9 kr., die Schreiner-Arbeit 111 fl. 48 kr., die Maurer-Arbeit 198 fl. 36 kr., die Glaser-Arbeit 56 fl., die Schlosser-Arbeit 46 fl. 24 kr. und die Schmid-Arbeit 6 fl. Die Abstreichs-Verhandlung wird Dienstag den 14. März d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause in Rechberghausen vorgenommen werden, wozu die Akkordslustigen mit der Bemerkung eingeladen werden, daß sie sich hinsichtlich ihrer Tüchtigkeit und ihrer Vermögens-Umstände mit obrigkeitlichen oberamtlich gesiegelten Zeugnissen auszuweisen haben.

Den 10. Febr. 1820.

Königl. Oberamt.

Schafweide-Verleihung.

Heilbronn. Bis Montag den 1. März d. J., Vormittags 10 Uhr, wird auf dem Rathhause zu Kirchhausen die herrschaftliche Schafweide auf dortiger Markung, die 500 Stuck erträgt, auf künftige sechs Jahre, von Michaelis 1820—26, nebst dem Pferch verpachtet werden. Die Liebhaber können sich um bemeldte Zeit daselbst einfinden, und zuvor das Wohnhaus und Scheuer und Stallungen einsehen, wobei noch bemerkt wird, daß nur solche Männer beim Pacht zugelassen werden, die mit oberamtlich gesiegelten Zeugnissen ihre Tüchtigkeit und Vermögen ausweisen, und eine Caution von 1200 fl. an baarem Geld oder 2400 fl. an liegenden Gütern stellen können.

Den 14. Febr. 1820.

Königl. Kameralamt.

Schulden-Liquidationen.

Gmünd. Die Deputirten der Alt-Gmündischen Amtsversammlung haben sich aus verschiedenen Gründen bewogen gefunden, eine vollständige Liquidation der Kapital- und Zinsforderungen an die Schulden-Zahlungs-Kasse zu Schwäbisch-Gmünd vornehmen zu lassen, und es ist auch der diesfallsige Beschluß von der höhern Behörde genehmigt worden. Diese Liquidation wird am 15. März d. J. ihren Anfang nehmen, und es werden daher sämtliche Gläubiger der vorerwähnten Schulden-Zahlungs-Kasse aufgefordert, entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte, und zwar a) die außer-

halb des Königreichs wohnenden am 13. und 14. März, b) die inländischen, aber außerhalb des Oberamtsbezirks befindlichen am 15., 16. und 17. März, und c) die in dem Oberamtsbezirk angesessenen Gläubiger an den darauf folgenden Tagen ihre Forderungen an Kapital und Zinsen mittelst Vorlegung der Original-Schuldbriefe und anderer Beweis-Dokumente vor der hiezu besonders niedergesetzten Deputation auf dem Rathhause zu Gmünd gehörig zu liquidiren, wobei noch weiter bemerkt wird, daß nach beendigter Liquidationshandlung keine Kapital- und Zinsforderungen mehr von Seiten der Alt-Gmündischen Schulden-Zahlungs-Kasse berücksichtigt werden können.

Den 20. Jan. 1820.

Königl. Oberamt.

Gmünd. In der Schuldsache des Bürgers und Müllers Anton Maier in Leinzell, ist die Schulden-Liquidation auf Mittwoch den 23. d. M. bestimmt. Die Gläubiger desselben haben sich daher an gedachtem Tage Morgens 8 Uhr, entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte, bei Strafe des Ausschlusses in dem Adler in Leinzell einzufinden, ihre etwa in Händen habende Schuldocumente vorzulegen, auch ihre Erklärung hinsichtlich des Verkaufs oder der Verpachtung des Mairschen Guts von sich zu geben.

Den 2. Febr. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Eßlingen. In der Schuldsache des Matthäus Brendle, Webers, des Christian Flaig, Jergen Sohn, Bauern, und des Wilhelm Wißt, Küfers zu Köngen, wurde das Gantverfahren oberamtsgerichtlich erkannt. Zur Liquidation und zum Versuch eines Borg- oder Nachlaß-Vergleiches werden hiemit öffentlich vorgeladen: 1) Die Gläubiger des Brendle auf Montag den 20. März; 2) die des Flaig auf Dienstag den 21. März; 3) die des Wißt auf Mittwoch den 22. März d. J. Die Verhandlungen fangen jedesmal auf dem Rathhause in Köngen, Vormittags 8 Uhr, an. Die Gläubiger vorbemeldter Gantleute, so wie die Bürgen derselben, welche nicht selbst persönlich erscheinen, haben ihre Bevollmächtigten zu Abschluß eines Borg- oder Nachlaß-Vergleiches besonders zu ermächtigen. Gegen die ungehorsam Ausbleibenden wird sogleich nach jeder einzelnen Liquidationshandlung der Ausschlußbescheid, so wie, wenn keine besondern Hindernisse vorwalten, zugleich das Lokations-Urtheil ausgesprochen, und ein Verweisungs-Projekt vorgelegt werden. Sollte dieses nicht möglich seyn, so wird hiermit der Termin zur Eröffnung der Urtheile und der Verweisungen in vorbenannten Gantsachen auf Freitag den 26. Mai d. J. festgesetzt, an welchem Tage sich die Gläubiger, für welche etwas zu erhalten Hoffnung vorhanden ist, Morgens 9 Uhr vor dem Oberamts-Gerichte zu Eßlingen einzufinden haben.

Den 12. Febr. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Ediktal-Vorladungen.

Neckarsulm. Michael Schulz, von Mökmühl, 75 Jahre alt, oder dessen allenfallsige Leibes-Erben werden hiemit ediktaliter vorgeladen, binnen 90 Tagen vor dem Waisengericht zu Mökmühl sich einzufinden, und dessen daselbst in Pflegschaft stehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe nach fruchtlos verstrichener Frist unter die bekannten Präsumtiv-Erben desselben der Ordnung gemäß vertheilet werden wird.

Den 20. Jan. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Neckarsulm. Jakob Häuser, von Neuenstadt, 70 Jahre alt, oder dessen allenfallsige Leibes-Erben, werden hiemit ediktaliter vorgeladen, binnen 90 Tagen vor dem Waisengerichte zu Neuenstadt sich einzufinden, und dessen daselbst in Pflegschaft stehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe nach fruchtlos verstrichener Frist unter die bekannten Präsumtiv-Erben desselben der Ordnung gemäß vertheilt werden wird.

Den 21. Jan. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Neckarsulm. Johann Erhard Ebner, von Neuenstadt, 70 Jahre alt, oder dessen allenfallsige Leibes-Erben, werden hiemit ediktaliter vorgeladen, binnen 90 Tagen vor dem Waisengerichte zu Neuenstadt sich einzufinden, und dessen daselbst in Pflegschaft stehendes Ver-

mögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls daſelbe nach fruchtlos verſtrichener Friſt unter die bekannten Präſumtiv-Erben deſſelben der Ordnung gemäß vertheilt wird.

Den 23. Januar 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Weinsberg. Ludwig Eiſenmann, von Weiler, hieſigen Gerichtsbezirks, ſeit eilich und 20 Jahren verſchollen, und wenn er noch lebt, beinahe 71 Jahre alt, oder ſeine etwaige Descendenz, wird hiemit aufgerufen, ſich binnen des peremtoriſchen Termins von 90 Tagen vor dem Waiſengerichte Weiler um die Ausfolge des in ungefähr 2000 fl. beſtehenden Pflegvermögens des Verſchollenen zu melden, widrigenfalls nach fruchtloſem Ablaufe dieſes Termins, das Vermögen in Folge höherer Legitimation den Präſumtiv-Erben des Eiſenmann zufallen wird.

Den 29. Januar 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Vorladung eines Abweſenden.

Balingen. Der ledige Handelsmann Jakob Wehinger, von Ebingen, hat ſich kürzlich von Hauſe entfernt, und verſchiedene ſein Activ-Vermögen um ein Nahmhaftes überſteigende Paſſiv-Schulden hinterlaſſen. Derſelbe wird deswegen aufgefordert, ſich innerhalb eines zerſtörlichen Termins von 90 Tagen vor der unterzeichneten Behörde zu ſtellen, und über ſeinen Vermögenszerfall zu verantworten, widrigenfalls mit dem Gante fortgefahren, und ſein Vermögen unter die Glaubigern nach den Geſetzen vertheilt werden wird.

Den 26. Jan. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Mundtodt-Erklärung.

Münſingen. Chriſtian Stehle, Bürger und Bauer zu Eheſtetten, dieſſeitigen Gerichts-Bezirks, iſt wegen fortgeſetzter verſchwenderiſcher Lebensart für mundtodt erklärt, und ihm als Pfleger der Schultheiß Sebaſtian Stehle zu Eheſtetten beigegeben worden. Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jede von Stehle ohne Vorwiſſen ſeines Pflegers eingegangene Verbindlichkeit als nicht geſchloſſene angeſehen werde.

Den 26. Jan. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Aufforderung.

Böblingen. Da das Vermögen des ſeit dem ruſſiſchen Feldzuge von 1812 vermißten und für todt angenommenen Kanoniers Johannes Schmid, von Ehningen, jetzt unter ſeine Brüder erbsweiſe vertheilt wird, ſo fordert man diejenigen, welche etwa ſonſt noch Anſprüche daran machen, hiedurch öffentlich auf, ſich innerhalb 4 Wochen dies Orts zu melden. Den 1. Febr. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Auswanderer.

Sulz. Der ledige Metzgerknecht Jakob Klein, von Neunthauſen, hat die Erlaubniß nach Frankreich auswandern zu dürfen; wer Anſprüche an ihn zu machen hat, wolle ſich in Jahresfriſt bei ſeinem Pfleger Johannes Walter, Flößer daſelbſt, melden.

Den 21. Jan. 1820.

Königl. Oberamt.

Blaubeuren. Andreas Denzel, lediger Wundarzt von Arnegg, hat die Erlaubniß zur Auswanderung nach Eggenfelden im Königreiche Baiern erhalten, und wird durch ſeinen Vater Xaver Denzel auf Jahresfriſt vertreten. Alle diejenigen, welche eine Forderung an denſelben zu machen haben, werden aufgefordert, ſolche zu gehöriger Zeit einzugeben.

Den 31. Jan. 1820.

Königl. Oberamt.

Zurücknahme eines Steckbriefes.

Welzheim. Der unterm 18. v. M. gegen den Glaſermeiſter Philipp Bühler, von Lorch, erlaſſene Steckbrief wird hiemit, da Bühler bereits eingeliefert wurde, außer Wirkung geſetzt.

Den 8. Febr. 1820.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 10.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch den 23. Februar 1820.

Wein-Verkauf.

Stuttgart. Bei dieſſeitiger herrſchaftlicher Kellerei ſind ohngefähr 12 Eimer Wein 1818er Roßwager Gewächs aus eigenen herrſchaftlichen Weinbergen und von ausgezeichneter Qualität zum Verkauf im öffentlichen Aufſtreich ausgeſetzt. Die Liebhaber dazu werden eingeladen, ſich am Montag den 6. März bei der Verkaufs-Verhandlung, Vormittags 11 Uhr, in unterzeichneter Beamtung einzufinden.

Den 15. Febr. 1820.

Königl. Kameralamt.

Akkorde.

Märkgröningen. Mittwoch den 1. März l. J., Vormittags 8 Uhr, wird in dem hieſigen Zuchthauſe die Lieferung des für die Sträflinge von Georgi 1820 bis 30. Juni 1821 erforderlichen Brodes, der warmen Koſt, der Lichter und Seife, des Oels, der Schuhe, des Zwilchs, der Leinwand und der wollenen Teppiche, ſo wie die Beifuhr des erforderlichen Brennholzes und der Wolle im öffentlichen Abſtreiche verakkordirt werden. Die Lizitanten aber haben ſich bei der Verhandlung mit obrigkeitlichen Zeugniſſen über Vermögen und Tüchtigkeit auszuweiſen.

Den 28. Januar 1820.

Königl. Zuchthaus-Pflegamt.

Maienfels. Da das hieſige Pfarrhaus längſt ganz baufällig und unbewohnbar geworden, ſo iſt von Seiten der hieſigen Condominats-Gutsherrſchaft die Einleitung getroffen worden, daß ſolches heuer abgebrochen und neu aufgebaut werden ſolle. Nach dem darüber gefertigtem und revidirtem Riſſe und Ueberſchlage belaufen ſich die ganzen Baukoſten ſamt Materialien, jedoch ohne Fuhrlohn, da die Fuhren in der Frohnde präſtirt werden, nebſt Zugabe des alten Pfarrhauſes auf 2656 fl. 15 kr. Das Bauweſen ſoll im Ganzen an einen tüchtigen, geſchickten und bewährten Mann akkordirt werden, zu welcher Abſtreichs-Verhandlung Dienſtag der 14. März, Morgens 9 Uhr, zu Maienfels anberaumt iſt. Welcher Vorgang hiemit und mit der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche Luſt haben, das Bauweſen zu übernehmen, wegen ihrer Tüchtigkeit dazu und daß ſie zur Sicherheit eine Caution von wenigſtens 2000 fl. zu leiſten im Stande ſind, mit geſiegelten oberamtlichen Zeugniſſen legitimirt,

an bemeldtem Tag allhier erscheinen, und der Verhandlung anwohnen mögen, und daß indessen Riß und Ueberschlag und Conditionen bei dem Renntamte Maieufels täglich eingesehen werden können. Den 8. Febr. 1820.

Freiherrl. von Gemmingen und von Weilersches Renntamt.

Schafweide-Verleihungen.

Münsingen. Die bei dem Schloß Justingen befindlichen zwei herrschaftlichen Schafhäuser zu circa 400 Stück Schafe, worinn eine Wohnung für den Schäfer eingerichtet ist, sollen nach allerhöchstem Befehle verpachtet und die zunächst denselben gelegenen 29 Morg. 1¼ Vrt. 10½ Rth. Oehmdwiesen von der besten Qualität zur Schafwinterung mit in Bestand gegeben werden. Zur Vornahme dieser Verhandlung ist Dienstag der 2. März bestimmt, an welchem Tage sich die etwaigen Liebhaber Vormittags 10 Uhr in dem Schloß Justingen mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihre Cautionsfähigkeit versehen einfinden mögen. Sollten Liebhaber die stückweise Verpachtung der sehr vorzüglichen Wiesen vorziehen, so wird auch hiemit ein Versuch gemacht werden. Den 6. Febr. 1820.

Königl. Kameralamt.

Heilbronn. Bis Montag den 1. März d. J., Vormittags 10 Uhr, wird auf dem Rathhause zu Kirchhausen die herrschaftliche Schafweide auf dortiger Markung, die 500 Stück erträgt, auf künftige sechs Jahre, von Michaelis 1820—26, nebst dem Pferch verpachtet werden. Die Liebhaber können sich um bemeldte Zeit daselbst einfinden, und zuvor das Wohnhaus und Scheuer und Stallungen einsehen, wobei noch bemerkt wird, daß nur solche Männer beim Pacht zugelassen werden, die mit oberamtlich gesiegelten Zeugnissen ihre Tüchtigkeit und Vermögen ausweisen, und eine Caution von 1200 fl. an baarem Geld oder 2400 fl. an liegenden Gütern stellen können. Den 14. Febr. 1820.

Königl. Kameralamt.

Polizeiliche Bekanntmachungen.

Balingen. Man findet sich zu der öffentlichen Bekanntmachung veranlaßt, daß jeder fremde Bettler, welcher sich in hiesigem Oberamts-Bezirke betreten läßt, in Gemäßheit der Verordnungen vom 11. Sept. 1807 §. 17 und vom 8. Januar 1818, an sein Oberamt durch Beigebung eines Begleiters von Ort zu Ort, zur Bestrafung eingeliefert werden wird, und daß die in den diesseitigen Oberamts-Bezirke gehörigen Bettler im ersten Betretungsfalle mit drei, im zweiten Falle aber mit achttägiger Thurmstrafe, abwechslungsweise bei Wasser und Brod werden bestraft, und das drittemal an das Zwangs-Arbeitshaus abgeliefert werden, weswegen man sämtliche Königl. Polizei-Behörden ersucht, die diesseitigen Bettler an das Oberamt zu senden. Den 9. Febr. 1820.

Königl. Oberamt.

Aalen. Durch ein unüberlegtes Geschwätz eines Amtsangehörigen ward Tags vor dem letzten hiesigen, am 5. d. M. statt gehabten, Viehmarkte die Nachricht verbreitet, daß eine Seuche bei dem hiesigen Hornvieh ausgebrochen sey. Die sogleich veranstalteten Visitationen, sowohl durch die beeidigten Viehschauer der Oberamtsstadt als durch eine von den beeidigten Viehschauern der benachbarten Amtsorte ausersehene Deputation, welche sich von Stall zu Stall begaben, förderten die Grundlosigkeit der Nachricht hinlänglich an den Tag. Wenn nun zwar der unüberlegte Schwätzer und Verbreiter einer falschen Nachricht zur gesetzlichen Strafe gezogen worden ist, so hält es das Oberamt jedoch auch für Pflicht, das Publikum amtlich versichern zu müssen, daß, vermöge vorgedachter Untersuchungen, das hiesige Vieh, mit alleiniger Ausnahme eines alten längst kranken Stücks, in dem bestmöglichen Gesundheits-Zustand angetroffen wurde. Den 10. Febr. 1820.

Königl. Oberamt.

Diebstahl.

Nagold. In der vergangenen Nacht wurde dem Gemeinde-Pfleger Johann Georg Gutekunst zu Haiterbach, gewaltsamer Weise in seine Behausung gebrochen, und die in seiner Stube aufbewahrt gewesene ziemlich große Kasse wahrscheinlich durch zwei oder mehrere Personen fortgetragen, solche hinter dem Hause aufgebrochen, und mit Zurücklassung derselben aus solcher an baarem Geld ungefähr 632 fl., so theils in fünf Beutel, theils in einem eisernen Käßlen befindlich gewesen, gestohlen, ohne jedoch eine Spur der Thäter bis jetzt gefunden zu haben. Das entwendete Geld bestand in 10 Rollen zu 15 fl.,

3 Louisd'or, 9 Stück württeinbergischen und vielen ganzen und halben französischen und Brabanter-Thaler, 40 kr. Stücken und Münzen. Es werden nun alle Orts-Obrigkeiten aufgefordert, wegen der Auskundschaftung der Thäter die nöthigen Verfügungen zu treffen, und auf den Fall etwas davon in Erfahrung gebracht werden sollte, die betreffenden Personen zu arretiren, die Effekten in Beschlag zu nehmen, und hieher einzuliefern,

Den 11. Febr. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Steckbriefe.

Backnang. Gottlieb Löwenstein, von Schleißweiler, diesseitigen Gerichtsbezirks, wurde bereits im Jahr 1814 wegen Diebstahls zu zweimonatlicher Festungsstrafe verurtheilt, ohne daß diese Strafe wegen Entfernung des Verurtheilten von seinem Wohnorte bisher zum Vollzug gekommen wäre. Da nun auch jetzt noch der dermalige Aufenthaltsort des Löwensteins unbekannt ist, so werden alle Justiz- und Polizeibehörden hiedurch gebeten, auf denselben zu fahnden, und solchen im Betretungsfalle hierher einliefern zu lassen. Löwenstein ist ohngefähr 25 Jahre alt, untersetzter Statur, hat schwarze Haare, rundes Gesicht, gute Zähne, und gerade Beine. Seine gewöhnliche Kleidung ist ein weißer Zwilchkittel, nach Schäfertracht roth ausgeschlagen, ein Bauernhut, schwarz lederne Hosen und Stiefel.

Den 28. Januar 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Heilbronn. Der in dem hiesigen Zwangs-Arbeitshause befindlich gewesene freiwillige Arbeiter Carl Schuler, von Backnang, ist auf dem Transporte in seine Heimath am 3. d. M. entwichen. Sämtliche Obrigkeiten werden ersucht, auf ihn zu fahnden, und im Betretungsfalle hieher einliefern zu lassen. Signalement: Schuler ist 22 Jahre alt, 6 Fuß groß, hagerer Statur, hat blonde Haare, dergleichen Augenbraunen, und eine spitzige Nase, ein besonderes Kennzeichen desselben ist, daß er einen dicken Hals hat, und schwer athmet. Bei seiner Entweichung war er gekleidet mit einem blauen Ueberrock, einer russischen Kappe von Wachstuch, einer grauen Weste, schwarzleinenen Beinkleidern, leinenen Strümpfen und Bändelschuhen.

Den 18. Febr. 1820.

Königl. Oberamt.

Schulden-Liquidationen.

Gmünd. Die Deputirten der Alt-Gmündischen Amtsversammlung haben sich aus verschiedenen Gründen bewogen gefunden, eine vollständige Liquidation der Kapital- und Zinsforderungen an die Schulden-Zahlungs-Kasse zu Schwäbisch-Gmünd vornehmen zu lassen, und es ist auch der diesfallsige Beschluß von der höhern Behörde genehmigt worden. Diese Liquidation wird am 13. März d. J. ihren Anfang nehmen, und es werden daher sämtliche Gläubiger der vorerwähnten Schulden-Zahlungs-Kasse aufgefordert, entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte, und zwar a) die außerhalb des Königreichs wohnenden am 13. und 14. März, b) die inländischen, aber außerhalb des Oberamtsbezirks befindlichen am 15., 16. und 17. März, und c) die in dem Oberamtsbezirk angesessenen Gläubiger an den darauf folgenden Tagen ihre Forderungen an Kapital und Zinsen mittelst Vorlegung der Original-Schuldbriefe und anderer Beweis-Dokumente vor der hiezu besonders niedergesetzten Deputation auf dem Rathhause zu Gmünd gehörig zu liquidiren, wobei noch weiter bemerkt wird, daß nach beendigter Liquidationshandlung keine Kapital- und Zinsforderungen mehr von Seiten der Alt-Gmündischen Schulden-Zahlungs-Kasse berücksichtigt werden können.

Den 20. Jan. 1820.

Königl. Oberamt.

Eßlingen. In der Schuldsache des Matthäus Brendle, Webers, des Christian Flaig, Jergen Sohn, Bauern, und des Wilhelm Wißt, Küfers zu Köngen, wurde das Gantverfahren oberamtsgerichtlich erkannt. Zur Liquidation und zum Versuch eines Borg- oder Nachlaß-Vergleiches werden hiemit öffentlich vorgeladen: 1) Die Gläubiger des Brendle auf Montag den 20. März; 2) die des Flaig auf Dienstag den 21. März; 3) die des Wißt auf Mittwoch den 22. März d. J. Die Verhandlungen fangen jedesmal auf dem Rathhause in Köngen, Vormittags 8 Uhr, an. Die Gläubiger vorbemeld-

ter Gantleute, so wie die Bürgen derselben, welche nicht selbst persönlich erscheinen, haben ihre Bevollmächtigten zu Abschluß eines Borg- oder Nachlaß-Vergleiches besonders zu ermächtigen. Gegen die ungehorsam Ausbleibenden wird sogleich nach jeder einzelnen Liquidationshandlung der Ausschlußbescheid, so wie, wenn keine besondern Hindernisse vorwalten, zugleich das Lokations-Urtheil ausgesprochen, und ein Verweisungs-Projekt vorgelegt werden. Sollte dieses nicht möglich seyn, so wird hiermit der Termin zur Eröffnung der Urtheile und der Verweisungen in vorbenannten Gantsachen auf Freitag den 26. Mai d. J. festgesetzt, an welchem Tage sich die Gläubiger, für welche etwas zu erhalten Hoffnung vorhanden ist, Morgens 9 Uhr vor dem Oberamts-Gerichte zu Eßlingen einzufinden haben. Den 12. Febr. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Herrenberg. In nachstehenden Schuldsachen wurde der in den Vorladungen angedrohte Ausschluß-Bescheid gegen diejenigen Gläubiger, welche bei den Liquidations-Verhandlungen nicht erschienen sind, unter folgenden Tagen ausgesprochen: und zwar 1) den 24. Januar 1820 alt Konrad Kimmerle, Bauren von Gärtingen, 2) den 25. Januar 1820 Georg Friedrich Schnaith, Mezger von Unterjesingen, 3) den 11. Febr. 1820 Johann Georg Schmid, Lißlessohn Wittwers von Unterjesingen, und 4) den 12. Febr. 1820 Konrad Reichert, Tuchmachers von Nufringen, welches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Den 14. Febr. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Ediktal-Vorladungen.

Neckarsulm. Jakob Häuser, von Neuenstadt, 70 Jahre alt, oder dessen allenfallsige Leibes-Erben, werden hiemit ediktaliter vorgeladen, binnen 90 Tagen vor dem Waisengerichte zu Neuenstadt sich einzufinden, und dessen daselbst in Pflegschaft stehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe nach fruchtlos verstrichener Frist unter die bekannten Präsumtiv-Erben desselben der Ordnung gemäß vertheilt werden wird. Den 21. Jan. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Neckarsulm. Johann Erhard Ebner, von Neuenstadt, 70 Jahre alt, oder dessen allenfallsige Leibes-Erben, werden hiemit ediktaliter vorgeladen, binnen 90 Tagen vor dem Waisengerichte zu Neuenstadt sich einzufinden, und dessen daselbst in Pflegschaft stehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls daselbe nach fruchtlos verstrichener Frist unter die bekannten Präsumtiv-Erben desselben der Ordnung gemäß vertheilt wird.

Den 23. Januar 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Spaichingen. Die Agatha, Tochter des alt Christoph Teufel, Strickers in Tuttlingen, hat bei diesseitigem Oberamtsgerichte gegen den ledigen Xaver Mattes, Schreinergesell von Deilingen, hiesigen Gerichtsbezirks, wegen Anerkennung und Ernährung eines unehelichen Kindes, so wie wegen Ersatz der Tauf- und Kindbett-Kosten eine Klage angebracht. Da sich aber Beklagter in seinem Geburtsorte nicht befinde, und dessen Aufenthalt schon seit zwei Jahren unbekannt seyn soll; so wird hiemit Beklagter Mattes aufgefordert, sich innerhalb der peremtorischen Frist von 90 Tagen, wovon 30 für den ersten, 30 für den zweiten, und 30 für den dritten Termin gelten, vor dem unterzeichneten Oberamtsgerichte zu stellen, und über die gegen ihn angebrachte Klage zu verantworten; widrigenfalls gegen ihn der Rechtsnachtheil eintreten würde, daß nicht nur die faktischen Umstände der Klage als zugestanden angenommen, sondern er auch des Vorbringens seiner Einreden für verlustig erklärt, und endlich gegen ihn in contumaciam würde gesprochen werden.

Den 2. Febr. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Auswanderer.

Sulz. Der ledige Mezgerknecht Jakob Klein, von Neunthausen, hat die Erlaubniß nach Frankreich auswandern zu dürfen; wer Ansprüche an ihn zu machen hat, wolle sich in Jahresfrist bei seinem Pfleger Johannes Walter, Flößer daselbst, melden.

Den 21. Jan. 1820.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 11.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 26. Februar 1820.

Unter Beziehung auf die unterm 4. d. M. bekannt gemachte Vorladung der Militärpflichtigen zu der heurigen Aushebung (Nro. 7. dieses Intelligenzblattes) werden nachstehende Militärpflichtige, welchen, weil sie bei der Ziehung des Looses weder selbst erschienen, noch durch andere vertreten worden sind, keine besondere Ladung zugekommen ist, namentlich aufgefordert, sich an den bereits bekannt gemachten Tagen und Orten bei der Aushebung einzufinden;

als aus dem

Oberamt Besigheim.

Von Besigheim: Johann Georg Störzer, Nagelschmidt, Johann Friederich Ziegler, Bäcker; von Abstadt: Johann Heinrich Adam Nörling, Jäger; von Bietigheim: Christoph Friedrich Enchelmayer, Schuhmacher; von Bonnigheim: Friedrich Heinrich Kraft, Kaufmann, Christoph Friedrich Ruoff, Weber, Johann Jakob Volz, Zinngieser; von Freudenthal: Emanuel Mayer Levi, Jud; von Hemmrigheim: Johann Christoph Walther, Zimmermann; von Gruppenbach: Johann Jakob Sieglinger, Schreiner, Johann Heinrich Stotz, Schuster; von Hessigheim: Viktor Friedrich Häußler, Kellner; von Hofen: Johann Jakob Konz, Bauer, Johann Christian Mezger, Schneider; von Ilsfeld: Christian Friedrich Schlipf, Maurer; von Kaltenwesten: Georg Friedrich Barth, Mezger, Johann Christoph Gengenbach, Saifensieder, Christian Wanner, Schuhmacher; von Kirchheim: Johannes Klepfer, Schlosser; von Klein-Ingersheim: Friedrich Ludwig Raiser, Kaufmann; von Laufen Stadt: Johann Friedrich Brecht, Kellner, Christoph Schäfer, Weber; von Laufen Dorf: Christoph David Dörr, Mezger, Johann Heinrich Wust, Schreiner; von Löchgau: Johann Carl Landauer, Mezger, Johann Friedrich Röker, Weber, Johann Martin Stengel, Schuhmacher; von Metterzimmern: Johann Michael Keim, Bauer; von Walheim: Joh. Arnold Choso, Philipp Friedrich Schulz.

Oberamt Böblingen.

Von Böblingen: Carl Siegfried Maier, Mezger, Daniel Pflomm, Schuhmacher, Johannes Schiefer, Schuster, Gottlieb Schill, Bäcker; von Breitenstein: Johann Martin Schlecht, Schneider; von Dagersheim: Georg Friedrich Dannecker, Schmid, Carl Ruthardt, Mezger; von Darmsheim: Gottlieb Pflieger, Zimmermann, Philipp Heinrich Sauter, Zimmermann; von Deufringen: Andreas Göz, Leineweber; von Döffingen: Gottlieb Breitling, Schneider, Johannes Schuler, Bäcker; von Ehningen: Johannes Haug, Bierbrauer, Johann Jakob Ruckaber, Schreiner; von Holzgerlingen: Johann Jakob Maier, Küfer; von Magstatt: Johann Georg Kindler, Bäcker; von Maichingen: Johann Georg Grüb, Weber; von Neuweiler: Johann Michael Schönleber, Weber; von Schafhausen: Johann Georg Göz, Wagner; von Schönaich: Jakob Bessey, Schuhmacher, Johann Georg Hablizel, Weber; von Sindelfingen: Johann Christian Bengel, Schuhmacher, Jakob Friedrich Dinkelacker, Wagner, Christian Grieb, Weber, Wilhelm Heinrich Held, Weber, Jakob Friedrich Körner, Bäcker, Leopold Heinrich Leonhardt, Schmid, Gottlieb Friedrich Schmid, Küfer, Christoph Friedrich Schmid, Mezger, Jakob Friedrich Sigmund, Weber, Christoph Friedrich Widmaier, Bäcker und Müller; von Weil im Schönbuch: Johann Martin Brennenstuhl, Weber, Johannes Gläser, Schneider, Johann Jakob Krebs, Schuster, Johann Wilhelm Lebsanft, Weber, Jakob Friedrich Löffler, Chirurg, Jakob Andreas Müller, Sattler, Johannes Wacker, Schuster, Johann Jakob Wörn, Schuster, Johann Jakob Wörn, Bäcker; von Schönaich: Wilhelm Friz, Hafner, Michael Maier, Baurenknecht; von Sindelfingen: Christian Gottlieb Jenisch, Bäcker, Gottlieb Andreas Körber, Weber, Jakob Friedrich Sigmund, Bäcker.

Oberamt Cannstadt.

Von Cannstadt: David Heinrich Beurer, Schreiner, Bernhard Leonhard Beck, Handlungsbeflissener, Ludwig David Heß, Schmid, Johann Georg Lämmle, Schmid, David Friedrich Schaufele, Mezger, Johannes Rooß, Knopfmacher; von Fellbach: Salomon Friedrich Häussermann, Schneider, Matthäus Friedrich Mantel, Schuster, Johannes Burkle, Mezger, Johann Friedrich Rehmann, Schreiner; von Münster: Ludwig Heinrich Haas, Schuster, Johannes Haas, Kellner; von Oeffingen: Johann Bernhardt Raich, Schneider; von Rommelshausen: Johann Jakob Haiblen, Weingärtner; von Stetten: Johannes Beurer, Bäcker, Johann David Beck, Bäcker, Israel Medinger, Weingärtner, Thomas Schmid, Weingärtner; von Untertürkheim: Ferdinand Friedrich Diener, Schneider, Jakob Friedrich Stuber, Bedienter; von Uhlbach: Johann Jakob Landes, Weingärtner.

Oberamt Eßlingen.

Von Eßlingen: Johann Leonhard Acker, Müller, Alexander Gottfried Haug, Messerschmid, Ludwig Friedrich Kenner, Schuhmacher; Johannes Maier, Mezger, Joseph Stubenvoll, Schneider; von Pfauhausen: Franz Xaver Anger; von Köngen: Johann Martin Fallscheer, Schmid; von Neuhausen: Franz Joseph Hagemaier, Schuhmacher; von Plochingen: Karl Eberhardt Keller, Schneider; von Denkendorf: Karl Ludwid Nürk, Nagelschmid.

Oberamt Heilbronn.

Von Heilbronn: Friedrich Ludwig Beck, Schlosser, Johann Friedrich Dederer, Schneider, Johann Adam Dyruf, Mezger, Joh. Bernhard Greßmann, Zeugschmied, Joh. Rudolph Hohnacker, Glaser, Joh. Heinrich Kenngott, Mezger, Conrad Heinrich Kunz, Kupferschmid, Johann Christoph Lang, Bäcker, Joh. Karl Leibheimer, Schuhmacher, Ludwig Merker, Kaufmann, Ferdinand Friedrich Mück, Schneider, Joh. Friedrich Müller, Steinhauer, Gottlieb Sauder, Schreiner, Joh. Karl Schaldeker, Kübler, Karl Heinrich Spät, Steinhauer, Johann Friedrich Scheffler, Gürtler, Johann Christian Treudtler, Küfer, Johann Georg Weppler, Schmid, Johann Ludwig Wilhelm Winter, Schreiner, Friedrich Daniel Weisert, Kaufmann; von Bonfeld: Christoph Rick, Bauer; von Fürfeld: Rudolph Friedrich August v. Gemmingen, Friedrich Schuster, Postknecht; von Großgartach: Christoph Friedrich Flinsbach,

Schuhmacher; von Horkheim: Jakob Friedrich Gmehlich, Schuhmacher, Imanuel Lazarus, Jude; von Kirchhausen: Franz Joseph Kern, Schreiner, Antoni Wachter, Bäcker; von Neckargartach: Johann Friedrich Neber, Bäcker; von Obereisisheim: Jakob Friedrich Hohenstadt, Wagner, Johann Christoph Hohenstadt, Mezger; von Sontheim: Johann Lorenz Ekert, Schmied.

Oberamt Leonberg.

Von Leonberg: Christoph Friedrich Greiner.

Oberamt Ludwigsburg.

Von Alldingen: Georg Friedrich Enslin, Bauer; von Asperg: Christoph Friedrich Joseph Rost, Schäfer; von Heutingsheim: Johannes Bader; von Markgröningen: Christian Friedrich Kaul, Hafner, Jakob Friedrich Maier, Seckler, Johann Jakob Walter, Schreiner; von Ohweil: Johann Michael Klett, Schneider, Jakob Friederich Kraut, Maurer, Johannes Männer, Tuchmacher, Carl Friedrich Rommel, Mezger, Johann Jakob Weber, Tuchmacher, Johann Adam Wünsch, Schneider; von Poppenweiler: Philipp Baltas Maier, Bauer; von Schwieberdingen: Johann Jakob Hösle, Schneider, Georg Jakob Wagner, Sattler; von Stammheim: Johann Georg Locher, Wagner; von Thamm: Johannes Biedermann, Mezger, Johann Jakob Wyrich, Schuster.

Oberamt Marbach.

Von Marbach: Christian Friedrich Autenrieth, Kaufmann, Johann Jakob Henne, Schneider, Christian Friederich Kienlen, Canditor, Johann Christian Mack, Schuster, Matthäus Friedrich Schreiber, Sailer; von Auenstein und Staab: Christian Zimmermann von Helfenberg, Schneider; von Burgstall: Ludwig Eckstein, Weber, Andreas Pfizenmaier, Rothgerber; von Erdmannshausen: Johann Jakob Körner, Schuster; von Großbottwar: Johann Matthäus Kübler, Weber; von Kleinaspach: Jakob Beutel, Weber, Johann Klinger, Schneider, Johann Jakob Machlaid, Schuhmacher, Johannes Wild, Weber; von Kleinbottwar: Christoph Friedrich Armbruster, Mezger; von Ottmarsheim: Christian Ganns, Bäcker, Gottfried Singer, Mezger; von Pleidelsheim: Burkhard Matthäus Herdtle, Maurer, Johann Peter Pflugfelder, Schuster, Johann Wilhelm Wildermuth, Sattler; von Weiler zum Stein: Christian Füchtner, Schneider, Johann Gottlieb Starck, Bauer.

Oberamt Maulbronn.

Von Derdingen: Johann Melchior Heß, Johannes Knodel, Philipp Friedrich Mai; von Dürrmenz-Mühlacker: Johann Wendel Eberhard, Johann Gottfried Fieß, Johann Andreas Fieß, Johann Andreas Heinz, Karl Friedrich Klink, Philipp Jakob Maushardt, Johann Jakob Ramhofer, Gottlieb Friedrich Weber, Johann Friedrich Wilhelm; von Iptingen: Johann Georg Mönch, Adam Braun; von Knittlingen: Christian David Dürrwächter, Christian Friederich Knapp, Friedrich Karcher, Andreas Speer; von Lienzingen: Philipp Jakob Betz; von Lomersheim: Jakob Friedrich Eitel; von Oelbronn: Georg Friedrich Glos, Johann Gottlieb Neubold; von Schüzingen: August Friedrich Keller; von Oetisheim: Christoph Friedrich Ebert: von Wurmberg: Jakob Schaan; von Zaisersweiher: Johann Georg Etrizinger.

Oberamt Neckarsulm.

Von Bachenau: Franz Joseph Leister, Schuhmacher; von Böttingen: Johann Adam Martin Saam, Maurer; von Gundelsheim: Carl Joseph Ziegler, Saifensieder; von Jarthausen: Matthäus Baumann, Zimmermann; von Kochendorf: Georg Gottlieb Matthäus Peter Christian Waldmann, Schuster; von Kocherthürn: Johannes Stadler, Weber; von Neckarsulm: Georg Joseph Mezger, Schreiner; von Neuenstadt: Friedrich Elias Christ, Schuster, Christoph Gottlieb Dieterich, Bäcker, Elias Meelder, Schuster, Johann Christian Waffenschmidt, Mezger; von Oedheim: Georg Heinlein, Maurer: Joseph Ignatz Ingelfinger, Weber; von Offenau: Franz Carl Böhringer, Schaafknecht; von Siglingen: Johann Christoph Herrmann; von Unterkeßach, Roßach: Andreas Kleinbach, Schneider.

Amts-Oberamt Stuttgart.

Von Bernhausen: Michael Arnold, Bäcker, Johann Christoph Auch, Weber, Johannes

Maier, Sailer, Mattheus Klempp, Küfer, Joh. Friedrich Weinmann, Sailer; von Bolanden: Johannes Schuhmacher, Wagner; von Degerloch: Johann Georg Graf, Siebmacher, Chriſtoph Friedrich Sternhuber, Küfer; von Echterdingen: Johann Michael Hofmann, Bauer; von Feuerbach: Eberhard Chriſtoph Gotthilf Pommer, Chirurg; von Kaltenthal: Chriſtian Nowak, Schneider, Johann Friedrich Reuter, Taglöhner; von Kemmnath: Joſeph Götz, Weber; von Möhringen: David Bienzlen, Wagner, David Günther, Schreiner, Johann Henke, Schneider, Simon Friedrich Lederer, Schneider, Johann Michael Graiger, Schneider, Johann David Strobel, Mezger, Johann Georg Wolf, Weber; von Plieningen: Chriſtian Rapp, Mezger, Chriſtian Schwab, Schneider, Johann Jakob Zeiher, Schmid; von Rohr: Gottlieb Friedrich Reimold, Strumpfweber; von Scharnhauſen: Chriſtoph Bernhard Balthas Maier, Bäcker; von Steinenbronn: Johann Michael Meyer, Schneider; von Vaihingen: Jakob Friedrich Hengel, Bäcker, Ulrich Scharr, Bauer, Chriſtoph Heinrich Seher, Schuſter, Jakob Seher, Schuſter; von Waldenbuch: Johann Caſpar Epplen, Schneider, Johann Caſpar Landenberger, Wagner; von Weidach: Jakob Böpple, Weber.

Oberamt Vaihingen.

Von Enſingen: Gottfried Burger Schmid, Gottlieb Friedrich Maier, Schuhmacher; von Enzweihingen: Gottlieb Harter, Bauer, Johann Georg Herwik, Schuhmacher; von Großſachſenheim: Jakob Schreiner, Schmid; von Horrheim: Georg Carl Bodenhofer, Bauer, Johann Chriſtian Grafenauer, Schuhmacher, Johann Karl Huber, Schloſſer, Daniel Renz; von Mühlhauſen: Gottlieb Borzer, Ziegler; von Nußdorf: Johann Georg Baumeiſter, Keßler, Georg Jakob Kühner, Schmid, Johann Jakob Rapp, Küfer; von Oberrieringen: Jakob Franz Gaus, Proviſor, Conrad Loſer, Schneider; von Rieth: Johann David Dihlmann, Schneider, Johannes Müller, Weber; von Sersheim: Johann Georg Kurtz, Bauer; von Unterrieringen: Andreas Weiler, Weber, Chriſtian Friedrich Schramm, Scribent; von Vaihingen: Johann Chriſtoph Braun, Mezger, Friedrich Eiſenmann, Silberarbeiter; Johann Friedrich Ezel, Mezger, Johann Friedrich Jung, Bäcker, Heinrich Wilhelm Schemel, Chirurgus, Gottfried David Spielmann Chirurg, Johannes Viſcher, Mezger.

Oberamt Waiblingen.

Von Endersbach: Johann Ernſt Kuhnle; von Großhippach: David Sieglen; von Hochberg: Johann Chriſtian Göhl, Veiſel Levi; von Hofen: Johannes Haller; von Korb: Gottlob Löſter, Ludwig Oechsle, Johann Weber; von Leutenbach: Johann Friedrich Klein; von Neckarrems: Johannes Lingohr; von Oppelsbohn: Johann Jakob Schlichtermaier; von Schwaikheim: Matheus Haag; von Steinach: Jakob Friedrich Eichele; von Strümpfelbach: Johann Michael Heubach, Karl Wilhelm, Johann Georg Wirtelen; von Waiblingen: Johann Jakob Pfleiderer, Gottlieb Friedrich Schertinger; von Winnenden: Johann Michael Kächele, Johann Heinrich Klenk, Karl Friedrich Laier, Friedrich Lorenz Seitz.

Oberamt Weinsberg.

Von Brezfeld: Johann Philipp Fromm; von Bizfeld: Johann Paul Erhardt; von Eberſtadt: Johann Gottlieb Reinhardt; von Ellhofen; Johann Heinrich Traub; von Eſchenau: Johann Chriſtoph Wiedmann; von Löwenſtein: Johann Bernhard Heller; von Hohenſtraſſen: Karl Ebert, Georg Friedrich Kircher; von Meinhart: Johann Georg Schleicher; von Oberhambach: Heinrich Adam Röger; von Unterheinrieth: Johann Chriſtoph Naaſer; von Weinsberg: Johann David Goldner, Johann Jakob Utz; von Waldbach: Georg Adam Wild.

Oberamt Balingen.

Von Balingen: Johann Jakob Göz, Schneider, Johann Georg Müller, Meſſerſchmidt, Johannes Müller, Meſſerſchmidt, Johannes Wagner, Färber, Johann Georg Widmaier, Schuſter; von Burgfelden: Johannes Luipold, Bauernknecht; von Dürrwangen: Johann Ludwig Bizer, Müller, Jakob Friedrich Hoch, Bäcker und Bierbrauer; von Ebingen: Johann Caſpar Bohlander, Bäcker und Bierbrauer, Johann Caſpar Hoch, Wagner, Eberhard Ludwig Hökle,

Handlungsdiener, Georg Philipp Krimmel, Zeugmacher, Johann Georg Landenberger, Bäcker, Johann Friedrich Richter, Schreiner, Gottlieb Schmid, Handlungsdiener, Johannes Schwarz, Schuster; von Engstlatt: Johannes Bantle, Schmid, Jakob Didra, Schuster; von Erlaheim: Anton Sieber, Knecht; von Frommern: Christian Münze, Zimmermann, Immanuel Spellenberg, Jägerbursch, Martin Vötsch, Weber; von Geislingen: Melchior Ammann, Bierbrauer, Timotheus Eith, Schreiner, Gregor Hauser, Schuster, Konstantin Henger, Schuster, Wilibald Reimer, Zimmermann, Benno Schlaich, Schuster, Blasius Schmid, Wagner; von Lausen: Johannes Lang, Papierer; von Lauttlingen: Anton Roth, Hafner; von Meßstetten: Johannes Blikle, Schreiner; von Oberdigisheim: Johannes Cleßle, Müller, Christian Sauter, Weber; von Onstmettingen: Friedrich Wißmann, Glaser; von Ostdorf: Christian Göz, Bauernknecht, Gottlieb Letsch, Schreiner; von Pfeffingen: Johann Martin Schairer, Schäfer, Baltas Speidel, Zimmermann; von Streichen: Andreas Eppler, Schreiner; von Thailfingen: Johann Georg Ammann, Schneider; von Thieringen: Matthäus Mattes, Bäcker und Bierbrauer, Caspar Narr, Weber; von Unterdigisheim: Georg Steidle, Bauernknecht; von Weilheim: Johann Jakob Haigis; von Winterlingen: Johannes Maier, Mezger; von Zillhausen: Johann Martin Göz, Weber, Christian Herre, Schuster, Jakob Wizemann, Weber.

Oberamt Calw.

Von Calw: Jmanuel Gibenrath, Dreher, Jakob Friedrich Heugle, Zeugmacher, Johann Jakob Naschold, Schuster, Georg Christoph Rühle, Mezger, Johann Jakob Schlotterbeck, Sailer, Johann Georg Widmaier, Weber; von Dachtel: Johannes Weiß, Bäcker; von Dekenpfronn, Johann Georg Hengel, Bäcker, und Bierbrauer; von Hirsau: Johann Gottlieb Burkhardt, Bäcker; von Holzpfronn: Mathias Beutler, Schneider, von Mottlingen: Johann Jakob Graze, Schuster; von Neuweiler: Johann Jakob Proß, Kübler; von Speßhardt: Michael Renz, Dienstknecht.

Oberamt Freudenstadt.

Von Freudenstadt: Christian Friedrich Beßler, Mezger, Georg Friedrich Gaiser, Bäcker, Johann David Habisrittinger, Bierbrauer, Johann Gottlieb Hartdorn, Schneider, Johann Jakob Kaupp, Bierbrauer, Joachim Friedrich Kugler, Hafner, Christian Friedrich Lieb, Mezger, Gottfried Schmelzle, Maurer, Christian Schneider, Bierbrauer, Johann Fueß, Hausknecht; von Aach: Johann Gaiser, Zimmermann, Johann Georg Herbstreit, Taglöhner, Johann Müller, Biersieder; von Baiersbronn: Conrad Bächler, Taglöhner, Ludwig Günter, Weber, Tobias Günter, Taglöhner, Johann Jakob Stikel, Taglöhner; von Besenfeld: Bernhardt Müller, Leineweber; von Christophs- und Friederichsthal: Bernhard Carl Finkbeiner, Chirurg; von Crespach mit Oberwaldach: Gottfried Lampart, Bäcker; von Dornstetten: Johann Schwenk, Bierbrauer; von Dietersweiler: Johann Georg Schleh, Weber, Johann Zinnßer, Maurer; von Dürrweiler: Michael Sohlech, Bäcker; von Edelweiler: Johann Mast, Weber; von Göttelfingen: Christian Woller, Pflästerer, Jakob Friedrich Maulbetsch, Säger; von Hallwangen: Johann Georg Müller, Weber; von Huzenbach: Jakob Friedrich Haizmann, Händler; von Losburg: Johann Michael Schmid, Schuster; von Reichenbach: Johann Jakob Bäuerle, Zimmermann, Johann Georg Stroll, Schuster, Jakob Bernhardt Würth, Schneider; von Röth: Johann Peter Züflen, Hufschmidt, Johann Michael Klumpp; von Schömberg: Jakob Matt, Bauer; von Schopfloch: Johann Georg Kaupp, Bäcker, Friederich Schmidt, Schmid; von Schönengrund: Michael Frey, Bauer; von Thumlingen: Jakob Müller, Weber; von Wörnersberg: Jakob Friederich Oesterle, Weber.

Oberamt Herrenberg.

Von Herrenberg: Johann Michael Emanuel Fischer, Biersieder, Johann Peter Glaser, Dreher, Jakob Friedrich Müller, Wagner, Johannes Wörner, Mezger; von Bohndorf: Johann Martin Scheurer, Schmid; von Gärtringen: Salomon Bitzer, Schreiner, Conrad Eipperler, Schneider; von Hiltrizhausen: Georg Caspar Fischer, Schneider, Johann Friedrich Reutter, Schnei-

ter, Jakob David Schmid, Hafner; von Kuppingen: Joseph Friedrich Schüll, Wagner; von Mönchberg: Jakob Harr, Schneider; von Unbringen, Johann Martin Egeler, Bäcker; von Rufringen: Johann Friedrich Ackerknecht, Tuchmacher, Johannes Reichert, Tuchmacher; von Oberjeſingen: Johann Friedrich Ruffer, Wagner; von Oberjettingen: Joſeph Friedrich Müller, Bierbrauer; von Oberndorf: Joſeph Göttler, Bauernknecht; von Oeſchelbronn: Johannes Lutz, Schmid, Johann Jakob Vögele, Schuſter; von Thailfingen: Benjamin Jakob Bauer, Schmid, Jakob Harr, Schuſter; von Unterjeſingen: Johann Georg Theurer, Schuſter, Johannes Wehr, Schuſter; von Unterjettingen: Stephan Reichart.

Oberamt Nagold.

Von Altenſtaig: Matthäus Bäsler, Simon Friedrich Groshans, Johann Conrad Hammer, Johann Michael Kübler, Johannes Lutz, Johann Georg Seeger; von Bernek: Michael Holzinger; von Ebhauſen: Jakob Held; von Ebershard: Jakob Ludwig Ehnis; von Egenhauſen: Jakob Brenner, Johann Jakob Blaich, Weber; von Emmingen: Johannes Schechinger, Schreiner; von Ettmannsweiler: Johann Georg Bäuerle; von Gultlingen: Johann Georg Schwarz; von Haiterlach: Andreas Brezing, Joh. Friedrich Gutekunſt; von Nagold: Johann Gottlieb Eſſig; von Oberſchwandorf: Thomas Kraus; von Oberthalheim: Martin Singer; von Pfrondorf: Johannes Schönhardt; von Rothfelden: Gottlieb Dengler, Johannes Rau; von Simmersfeld: Johann Michael Reihle; von Unterthalheim: Lorenz Bieſinger, Joſeph Göz, Martin Kohler, Andreas Schmider, Joſeph Vetter; von Warth: Johann Georg Huzel; von Weuden: Andreas Lang; von Wildberg: Joſeph Friedrich Greis, Johannes Pfoſt, Johann Michael Warther, Johann Peter König; von Zumweiler: Johann Friedrich Erhard.

Oberamt Neuenbürg.

Von Bernbach: Johann Matthäus Gröner, Schneider, Chriſtian Friedrich Kull, Schmid; von Birkenfeld: Gottlieb Friedrich Beker, Schuſter, Jakob Friedrich Oelſchläger, Bäcker; von Conweiler: Georg Friedrich Renſchler, Weber; von Dennjächt: Chriſtoph Werner Fauſt, Baurenknecht; von Ernſtmühl: Jakob Martin Weeber, Schuhmacher; von Feldrennach: Johann Philipp Bürkle, Schmid, Georg Friedrich Merkle, Bäcker; von Herrenalb: Johann Adam Eilbert, Schreiner; von Häſen: Elias Friedrich Braun, Schneider; von Liebenzell: Franz Matthäus Oehmendörfer, Mezger; von Neuenbürg: Conrad Eberhard Dürr, Schmid, Joſeph Benjamin Winter, Schloſſer; von Neuſaz: Johann Georg Genatner, ohne Profeſſion; von Obernübelsbach: Friedrich Bertſch, Mezger; von Schwann: Johann Philipp Maier, Schreiner, Chriſtoph Gottfried Schöntholer, Mezger; von Unterhaugſtett: Balthas Schuker, Mezger; von Wildbad: Jakob Friedrich Kettner, Nagelſchmid, Johann Adam Krauß, Bauernknecht, Johann Jakob Schmid, Mezger, Philipp Friedrich Stirner, Chirurgus, Jakob Friedrich Truber, Schloſſer, Carl Georg Renner, Küfer.

Oberamt Nürtingen.

Von Nürtingen: Johann David Feßmann, Wagner, Johann Gottlieb Hölderlen, Schuſter, Chriſtian Ludwig Schmid, Bäcker; von Aich: Johann Michael Schuler, Schmid; von Beuren: Jakob Attinger, Schmid, Johann Friedrich Kottler, Mezger; von Frikenhauſen: Johannes Neſtel, Küfer; von Grafenberg: Jakob Friedrich Fiſcher; von Grözingen: Johann Georg Bauer, Bäcker, Friedrich Höß, Weber, Michael Heinzelmann, Wagner, Chriſtoph Hähn, Schuſter; von Kohlberg: Philipp Jakob Buchfink, Schneider; von Neckarhauſen: Michael Henzler, Schäfer; von Neckarhallfingen: Daniel Beutler, Mezger, Friedrich Karl Häußler, Bäcker; von Neuenhaus: Johannes Wolfer, Schuſter; von Nenfen: Georg Chriſtoph Höß, Bäcker; von Oberenſingen: Joſeph Neuerleber, Mezger; von Unterenſingen: Daniel Bärenſtächer, Bäcker, Johann Chriſtian Stumpp, Schmid.

Oberamt Oberndorf.

Von Oberndorf: Michael Färber, Joſeph Lauer, Xaver Schättle, Franz Joſeph Straub; von 18 Höfen: Jakob Trick; von Alpirsbach: Johann Ludwig Irion, Andreas Nebel; von Bffendorf: Markus Fiſcher; von Lauterbach: Joſeph Kurz, Joſeph Moosmann; von Maria-

zell: Fidel Flaig, Joſeph Halbrecht, Johann Martin Kaus; von Rothenberg: Chriſtian Lehrer, Conrad Wößner; von Schramberg: Benedict Maurer, Ferdinand Mooſmann, Valentin Eſchle; von Seedorf: Xaver Roth; von Sulzgen: Michael Wolber; von Winzeln: Valentin Aern.

Oberamt Rottenburg.

Von Rottenburg: Mathias Adis, Küfer, Johann Edelmann, Schneider, Franz Sales Hofmeiſter, Mezger, Mathias Hofmeiſter, Küfer, Joſeph Hamberger, Schuſter, Fidel Hofmeiſter, Mezger, Johann Anton Lezgus, Glaſer, Joſeph Pfeifer, Küfer, Joſeph Pfeifer, Zimmermann, Johann Evangeliſt Ruggaber, Rothgerber, Kaſpar Schweizer, Bierbrauer, Lorenz Stein, Bäcker; von Oſterdingen: Sebaſtian Göhner, Weber, Johann Georg Gulde, Weber, Jakob Wiech, Weber; von Mößingen: Michael Guker, Kübler, Sebaſtian Hezer, Schreiner, Johann Martin Müller, Brantenweinhändler, Jakob Neth, Bäcker, Johann Martin Schanz, Wagner, Johann Michael Wagner, Schloſſer; von Bodelshauſen: Johannes Schüßler, Scribent; von Schwalbdorf: Andreas Birkle, Schneider; von Thalheim: Johann Martin Maier, Küfer, Joh. Martin Wiech, Mezger; von Eigenzingen: Leonhard Niſch, Strumpfſtricker, Peter Raible, Schmid, Ferdinand Stopper, Schuſter; von Hirrlingen: Anton Seile, Schloſſer, Jakob Stumpp, Schneider; von Oeſchingen: Johann Jakob Rein, Baurenknecht; von Frommenhauſen, Franz Zug, Küfer, Joſeph Beuter, Mezger; von Dettingen: Fabian Preyer, Taglöhner, Dioniſius Letzguß, Schneider; von Hirſau: Konſtantin Hämmerle, Schneider; von Wendelsheim: Karl Bieſinger, Maurer, Joachim Höſchle, Bierbrauer, Amand Ihrer, Maurer; von Hemendorf: Joſeph Stark, Baurenknecht.

Oberamt Rottweil.

Von Böhringen: Leonhard Blumenſchein, Silveſter Weſer; von Böſingen: Wendelin Bauntle; von Dautmergen: Peter Damian Wager; von Dunningen: Anton Bühler; von Flözlingen: Matthias Haaß, Georg Schmalz; von Gölsdorf: Georg Schobel; von Rottweil: Franz Joſeph Baier, Schneider, Johann Michael Werner, Schneider; von Wellendingen: Joſeph Mayer, Keßler.

Oberamt Spaichingen.

Von Spaichingen: Anton Merkt, Bäcker, Joſeph Merkt, Müller, Georg Schuhmacher, Bierbrauer; von Aixheim: Bernhard Pfrinder, Zimmermann; von Aldingen: Jakob Glaſer, Schneider, Jakob Irion, Bierbrauer, Chriſtian Oeſinger, Schuſter; von Böttingen: Marzell Huber, Bierbrauer, Barnabas Billing, Maurer; von Dotternhauſen: Conrad Claiber, Tuchſcheerer, Ignaz Claiber, Maurer, Johann Stauß, Wagner, Ignaz Uttenweiler, Schreiner; von Dürbheim: Matthias Mattes, Bauer, Melchior Mattes, Schuhmacher; von Frittlingen: Matthias Wenzler, Weber; von Hauſen am Thann: Benedikt Neher, Weber; von Königsheim: Mathäus Stegmüller, Bierbrauer; von Nuſplingen: Joſeph Deker, Müller, Johann Nepomuk Horn, Schreiner; von Obernheim: Anton Moſer, Joſeph Moſer, Bauernknecht, Stephan Moſer, Bäcker; von Rathshauſen: Johann Staiger, Zimmermann; von Schörzingen: Conrad Hauſchel, Maurer, Ferdinand Leipold, Wagner; von Wehingen: Joſeph Alber, Maurer, Pius Alber, Müller, Jakob Hafen, Maurer.

Oberamt Sulz.

Von Bergfeld: Mathäus Kaz; von Bolk: Georg Mauth, Matthäus Danner; von Dornhaan: Jakob Plocher, Jakob Reiſer, Chriſtian Steidinger; von Holzhauſen: Martin Plocher; von Iſingen: Gottfried Stehle, Michael Kopff; von Leidringen: Johann Neth, Jakob Schwarz; von Marſchalkenzimmern: Friedrich Stokburger; von Mulheim: Johann Mayer; von Sigmarswangen: Jakob Walter.

Oberamt Tübingen.

Von Tübingen: Johann Heinrich Binder, Schmid, Chriſtian Friedrich Braun, Johann Gottlieb Burkart, Meſſerſchmid, Johann Chriſtoph Fauſer, Schneider, Georg Karl Fehr, Mezger, Johann Daniel Heller, Knopfmacher, Johann Heinrich Kienle, Bäcker, Gottlob Friedrich Löffler, Bacer, Karl Alexander Müller, Kiefer,

Karl Bernhard Nill, Bäcker, Gottfried Ferdinand Rall, Bäcker, Jakob Schuler, Schmid; von Altenrieth: Johannes Mayer, Schuster; von Dettenhausen: Johann Caspar Bauer, Georg Heinrich Schmid, Bäcker; von Dußlingen: Johann Jakob Schlauch, Weber; von Gönningen: Johann Jakob Dürr, Bäcker, Johann Jakob Häußler, Händler, Johann Michael Häußler, Leineweber, Johann Friedrich Haubensak, Händler, Jakob Dreher, Tuchmacher, Joh. Michael Hoch, Müller, Karl Friedrich August Kemmler, Mezger, Johann Georg Lutz, Schuster, Wilhelm Friedrich Reiber, Händler, Johannes Wagner, Händler, Andreas Häußler, Händler, Johann Georg Ziegler, Händler, Johann Georg Löffler, Händler; von Häslach: Johann Jakob Welsch, Weber; von Kilchberg: Johann Friedrich Schmid; von Kirchentellinsfurth: Christoph Martin Hornung, Bierbrauer, Johann Georg Mayer, Schneider; von Lustnau: Johann Georg Herter, Schneider; von Mähringen: Christian Maier, Weber, Johann Heinrich Epple, Schwerenschleifer; von Nehren: Jakob Fauser, Schuster, Johann Bernhard Fauser, Schäfer; von Pfrondorf: Johannes Dik, Schäfer, Johann Christian Künstle, Schneider; von Rommelsbach: Johann Martin Koch, Schäferknecht; von Walddorf: Johannes Dreher, Schuhmacher; von Sickenhausen: Michael Lutz, Schneider, Johann Georg Walker, Bauer.

Oberamt Tuttlingen.

Von Tuttlingen: Johannes Diener, Baurenknecht, Benedikt Huber, Schuster, Joh. Zimmermann, Maurer, Andreas Martin, Bäker, Karl Gottlieb Martin, Bierbrauer, Johann Jakob Rieß, Messerschmid, Johannes Schnekenburger, Schreiner, Gottfried Stengelin, Bäcker; von Durchhausen: Georg Merz, Schuster; von Irrendorff: Johann Georg Alber; von Mühlheim: Johann Leute, Karl Wilhelm Stirgovsky, Seckler; von Neuhausen: Johann Kaspar Ries, Baurenknecht, Johann Georg Storz, Rothgerber; von Oberflacht: Johann Baptist Reiser; von Renquishausen: Raphael Ott, Weber; von Rietheim: Johannes Marquardt; von Schwenningen: Johannes Jauch, Baurenknecht, Jakob Jauch, Schlosser, Johann Georg Käser, Schuster, Johannes Lauser, Baurenknecht, Johannes Schlenker, Barbierer, Johannes Spek, Baurenknecht, Matthias Strohm, Sattler, Christian Vosseler, Mahler; von Seitingen: Joseph Ilg, Bierbrauer; von Thalheim: Martin Göz, Schuster; von Thuningen: Conrad Göz, Baurenknecht, Joseph Kaiser, Baurenknecht, Martin Meßner, Baurenknecht; von Trossingen: Michael Schweizer; von Weilheim: Joseph Zepf, Schmid.

Oberamt Urach.

Von Urach: Johann Friedrich Reinöhl, Strumpfweber, Johann Ludwig Sieber, Jakob Friedrich Sprandel, Mezger; von Mittelstadt: Johann Martin Allgeier, Maurer; von Sendelfingen: Friedrich Gaisser, Bauer, Johannes Hegel, Schuhmacher, Caspar Schenk, Bauer; von Mezingen: Johannes Bazle, Bäcker, Joh. Baltas Bender, Weber, Johann David Maier, Strumpfweber; von Ehningen: Caspar Dürr, Krämer, Christoph Leuze, Krämer, Christian Rall, Krämer, Johannes Rall, Krämer, Bartle Rall, Schuhmacher; von Glems: Johann Martin Fauser, Schuhmacher; von Dettingen: Joh. Georg Randeker, Maurer, Friedrich Schnizler, Weber; von Pliezhausen: Johann Jakob Knapp, Bäcker; von Trailfingen: Johann Christian Weber, Weber.

Oberamt Aalen.

Von Stöken: Michael Blumle; von Essingen: Johann Wirth, Bedienter; von Heuchlingen: Joseph Kieninger, Mezger; von Schechingen: Johannes Ott, Baurenknecht; von Unterkochen: Joseph Funk, Hufschmid; von Himmlingen: Alois Spresser, Bauer; von Unterkochen: Marquart Kieninger, Papierer; von Hofherrenweiler: Franz Joseph Kammeter, Bergmann; vom Mädle: Peter Vogt, Mühlknecht.

Oberamt Crailsheim.

Von Maria-Kappel: Johann Georg Vogelmann, Bäcker; von Leukersbausen: Johann Georg Walter, Bäcker; von Mazenbach: Alois Schmid, Händler; von Unter-Deufstetten: Leonhard Feil, Xaver Reek, Baurenknecht, Joseph Unger, Baurenknecht.

Oberamt Gaildorf.

Vom Rotenhaar: Michael Wabl, Bauernknecht; von Hohenreuth: Johann Friedrich Seibold, Blechner; von Scheuerhalden: Franz Joseph Kuhn; von Mittelfischach: Georg Leonhard Koppenhöfer; von Engelhofen: Jakob Leonhard Gehring; von Ruppertshofen: Johannes Nothdurft, Bauernknecht; von Kohlwald: Michael Bernlöhr, Bauernknecht.

Oberamt Gmünd.

Von Gmünd: Franz Anton Domma, Wilhelm Franz, Joseph Neher, Johann Schweizer, Anton Seibold, Peter Vogt, Kaspar Wagner, Xaver Weitmann; von Göggingen: Jakob Ammon; von Lautern: Anton Edelhäuser, Johann Michael Deininger; von Mehlangen: Joseph Lorenz Huttenlau; von Mögglingen: Benedikt Klozbücher, Sebastian Schillinger, Valentin Stütz; von Spraitbach: Blasius Maier; von Unterböbingen: Johannes Schurr.

Oberamt Hall.

Von Hall: Johann Friedrich Bühl; Johann Paul Drescher; Johann Friedrich Gauger, Johann Friedrich Kleß, Johann Albrecht Krumray, Friedrich Ludwig Seiboth, Friedrich Sieber, Johann Ludwig Sieber, Simon Andreas Walter, Johann Friedrich Wieland, Johann Bernhard Wolmershäuser; von Hohenberg: Johann Georg Küstner; von Steinbach: Franz Andreas Pfitzer; von Sulzdorf: Johann Michael Kochendörfer; von Wolpertshausen: Johann David Löchner.

Oberamt Neresheim.

Von Aufhausen: Konstantin Bullinger, Papiermacher, Joseph Anton Brenner, Papiermacher; von Ballmershofen: Bernhard Kläbinger, Bauer; von Bopfingen: Johann Mattheus Böhm, Schneider, Johann Christian Leonhard Hieber, Rothgerber, Johann Leonhard Kaufmann, Maurer; von Demingen: Caspar Ernst, Schäfer; von Schrezheim: Joseph Fisel, Bauer; von Ebnat: Georg Bauer, Philipp Jakob Hägelen, Schäfer, Joseph Herrmann, Bierbrauer; von Eglingen: Franz Xaver Riffel, Bauer; von Osterhofen: Bernhard Haas, Schuhmacher; von Dirgenheim: Anton Valleſter, Schmid; von Izlingen: Caspar Waizmann, Bierbrauer; von Kerkingen: Stephan Hillermaier, Schuhmacher; von Osterholz: Franz Xaver Knoll; von Neresheim: Franz Anton Rohrer, Hafner; von Oberdorf: Johann Sebastian Böhning, Küfer, Tobias Deeg, Müller, Georg Christian Kleemann, Bäuer, Georg Leonhard Roßmann, Leinenweber; von Schweindorf: Georg Mattheus Stelzenmüller, Bauer.

Oberamt Oehringen.

Von Ernsbach: Johann Georg Barnikel, Leinweber; von Künzbach: Georg Michel Sailer, Taglöhner; von Thanne: Johann Georg Maier, Schäfer; von Kupferzell: Georg Joseph Sperfechter, Jäger; von Neuenstein: Johann Christian Friederich Streker, Weber, Christian Friederich Busch, Schreiner, Johann Martin Schilling; von Oehringen: Johann Heinrich Joseph Benner, Schmid, Georg Friederich Hofmann, Johann Georg Leitner, Schreiner, Georg Friederich Nagel, Schuster, Johann Adam Schuster; von Pfedelbach: Johann Michel Grabert, Müller; von Waldenburg: Georg Martin Klein, Schneider, Johann Michel Winkler, Schmid.

Oberamt Schorndorff.

Von Schorndorff: Johann Christian Frasch, Sattler, Georg Adam Koch, Sattler, Friedrich Müller, Tuchmacher, Wilhelm Michael Schaal, Bierbrauer, Carl Anton Sendenmann, Mezger, Carl Christian Schlotterbek, Jakob Friederich Bok, Tuchmacher; von Beutelsbach: Joseph Friedrich Vollmer, Wagner; von Grunbach: Imannuel Gottlob Fischer, Leineweber, Gottlieb Knauer, Tuchmacher; von Hegenlohe: Adam Ziegele, Weber; von Hundsholz: Andreas Georgy, Scherenschleifer; von Schnaith: Jakob Friedrich Gebhardt, Weingärtner, Johann Georg Strauß, Weingärtner; von Winterbach: Friedrich Eißenbraun, Kübler, Jakob Knauß, Küfer.

Oberamt Welzheim.

Von Alfdorf: Theodor Müller; von Wustenrieth: Ludwig Adam Rothmund, von der

Ebni: Johann Jakob Friz; von Lorch: Martin Friedrich Müller, Johann Michael Neumayer, Christian Friederich Rapp; von Weitmars: Johann Jakob Ekart; vom Eselshaldenhof: Gottlieb Ehmann; von Rudersberg: Gottlieb Hohnacker; von Mannenberg: Johann Friederich Schwenger; von Welzheim: Johann Franziskus Carl Cristoph Friederich Conzet; von Breitenfürst: Johann Georg Maier.

Oberamt Biberach.

Von Beuren: Joseph Winter; von Biberach: Ludwig Magnus Fischer, Johann Baptist Zell, Carl Theodor Zink; von Maselheim: Bernhard Werner; von Reinstetten: Desiderius Haab.

Oberamt Ehingen.

Munderkingen: Jakob Holzwarth, Kirschner.

Oberamt Göppingen.

Von Göppingen: Johann Ehmann, Schuhmacher, Johann Georg Endriß, Weißgerber, Philipp Jakob Grub, Seckler, Philipp Jakob Gutekunst, Handlungs-Comis, Ernst Gottlieb Geiße, Schuhmacher, Jakob Friedrich Hoiler, Rothgerber, Johann Jakob Haller, Sekler, Johann Halder, Schneider, Johann Luz, Schmid, Johann Daniel Schuler, Schuhmacher, Christoph Heinrich Weiß, Seckler; von Boll: Johann Jakob Frank, Wagner, Jakob Nußle, Schäfer, Christoph Friedrich Ruker; von Ebersbach: Johann Georg Barth, Schlosser, Johann Georg Bach, Bäcker; von Faurndau: Johann Geiger, Papiermacher, Johann Georg Schöning, Schmid; von Gannsloſen: Andreas Schneider, Schneider, Johann Michael Rösch, Barbierer, Johann Frey, Schuster; von Gothart: Johann Geiger, Bierbrauer; von Groß-Eislingen: Andreas Joße, Scribent; von Heiningen: Christoph Hösch, Schäfer; von Klein-Eislingen: Johann Michael Közle, Schmid; von Reichenbach: Joseph Häfner, Schneider; von Salach: Joseph Grupp, Schuster, Johann Georg Geiger, Schreiner; von Schlierbach: Georg Kälberer, Sailer, Johann Weber, Schäfer; von Wangen: Christian Spindler, Wagner, Michael Muller, Weber.

Oberamt Kirchheim.

Von Kirchheim: Ludwig Heinrich Bauhof, Bäcker, Johann David Frik, Kellner, Christian Gottlieb Gründler, Zimmermann, Jakob Friedrich Kurz, Mezger, Bernhard Christian Pfränder, Schneider, Wilhelm Friedrich Wegenbauer, Mezger; von Bißingen: Johann Conrad Reinöhl, Rothgerber, Johann Daniel Steib, Schäfer; von Dettingen: Christian Gottlieb Boßert, Zimmermann, Johann Jakob Kielmann, Mezger, Johannes Klein, Mezger, Johann Friedrich Klein, Schneider, Johannes Maier, Weber, Johann Michael Nagel, Schneider; von Gutenberg: Jakob Häußler, Bäcker, Michael Reichlen, Schneider; von Hepſiſau: Johann Georg Keller, Schäfer; von Krebsſtein: Iſak Maier, Schmid; von Nabern: Johannes Epple, Weber; von Nozingen: Johann Friedrich Schäufele, Mezger; von Oberlenningen: Johann David Bauer, Maurer; von Oetlingen: Johann Georg Reutter, Bauer; von Lindorf: Johann Georg Götz, Mezger; von Owen: Johann Philipp Huber, Mezger, Johannes Löw, Schmid, Johannes Müller, Bäcker; von Roßwälden: Johann Jakob Strauß, Bauer; von Weilheim: Christian Karl Lenk, Schäfer, Johann David Reutter, Bauer.

Oberamt Leutkirch.

Von Leutkirch: Christoph Friedrich Memminger; von Aichſtetten: Xaver Röſt; von Ausnang: Joſeph Preſtel; von Eſchach: Joh. Georg Riedmuller; von Roth: Aurel Reble.

Oberamt Münſingen.

Von Münſingen: Johann Georg Elesler, Buchbinder, Johann Jakob Leihr, Schuſter; von Anhauſen: Johann Anton Rapp, Kuſer, Johannes Heinrich, Schuſter; von Goſſenzugen: Johann Fiſcher, Papiermacher; von Oberwilzingen: Benedikt Muller, Bierbrauer; von Tigerfeld: Marx Fiſcher, Schmid; von Wilſingen: Jakob Daizler, Schuſter; von Mehrſtetten: Jakob Gaub, Bierbrauer.

Oberamt Ravensburg.

Von Muttenhaus: Andreas Maier.

Oberamt Saulgau.

Von Ennendach: Johann Martin Stöhrer, Schneider; von Boos: Johann Blaser, Baurenknecht; von Schwarzenbach: Franz Joseph Eisenbacher; von Herbertingen: Lorenz Praig, Anselm Wundlich; von Menzen: Konrad Beller, Brauer, Johann Baptist König, Schuster, Franziskus Reiser, Schuster; von Saulgau: Johann Michael Benzinger, Schreiner; von Scheer: Wunibald Schmid, Bäcker; von Zollenreuthe: Konrad Deser, Schuster.

Oberamt Tettnang:

Von Hemighofen: Xaver Hirrler; von Hiltensweiler: Xaver Stehle; von Tettnang: Joseph Horb, Joseph Anton Missenharder; von Hirschach: Johann Bischoffberger.

Oberamt Ulm.

Von Ulm: Nikolaus Braun, Johann Michael Rueß, Albrecht Vetter; von Westerstetten: Johann Benedikt Fruchtinger, Johann Ferdinand Halder.

Oberamt Wangen.

Von Wolfgelds: Johann Nepomuk Kolb.

Oberamt Wiblingen.

Von Ober-Balzheim: Joh. Barth, Joh. Georg Wirth; von Wiblingen: Xav. Fröhlich; von Dietenheim: Anton Giesel; von Laupheim: Joh. Baptist Haaga, Anton Reitzi; von Reggliswеiler: Joseph Nagel; von Schwendi: Benedikt Schenzinger; von Baltringen: Anton Schmied.

Stadt Stuttgart.

Johann Jakob Brenner, Schneider, Ferdinand Wilhelm Dürrich, Vergolder, Johann Jakob Engel, Vergolder, Ferdinand Friedrich Fischer, Wilhelm Gottlob Haag, Sattler, Georg Leonhard Friedrich Keßler, Tuchscheerer, Johann Gottlob Keßler, Schuhmacher, Wilhelm Christoph David Kleinmann, Gürtler, Christian Friedrich Lenz, Schneider, Wilhelm Gottlieb Lind, Sattler, Johann Christian Merkel, Wagner, Joh. Christian Friedrich Nallinger, Bedienter, Friedrich David Franz Ohrtshäuser, Musikus, Johann Jakob Schleehauf, Schuhmacher, Gottlieb Friedrch Spindler, Scribent, Karl Alexander Stähle, Gürtler, Karl August Stanger, Färber, Ernst Karl Friedrich Trinkner, Bedienter, Gottlob Friedrich Zoller, Schlosser.

Von den Oberämtern

Backnang, Brackenheim, Horb, Reuttlingen, Ellwangen, Gerabronn, Heidenheim, Künzelsau, Mergentheim, Blaubeuren, Geißlingen, Riedlingen, Waldsee, sind keine Verzeichnisse vorzuladender Militärpflichtiger eingekommen.

Sollten gleichwohl nicht allen, den letztgedachten Oberamts-Bezirken angehörigen Militärpflichtigen besondere Ladungen zugekommen seyn, so ist gegenwärtiger Aufruf, als gleichfalls an sie gerichtet, anzusehen.

Stuttgart den 22. Febr. 1820.

Königlicher
Ober-Rekrutirungsrath.

Verpachtung.

Kapfenburg. Nach höchster Verfügung soll die bisher in einem Gesamtpachte verliehene größere Maierei mit Bierbrauerei und Brandweinbrennerei zu Kapfenburg und die kleine Maierei zu Lendstetten mit der Schäferei auf fernere 9 oder 18 Jahre neuerlich verpachtet werden. Zu den Pachtgegenständen gehören mehrere gut eingerichtete Wohn- und Oeconomie-Gebäuden nebst zwei Bier- und einem Brandwein-Keller. An Feldgütern: 276 Mrg. 1 Vrtl. Ackers in 3 Fluren, 122 Mrg. 2 Vrtl. Wiesen, 28 Mrg. 1 Vrtl. Gras- und Baum-Garten, 2 Mrg. 2½ Vrtl. Länder. Die Heuzehnten von angrenzenden Orts-Markungen, oder ungefähr 1100 Mrg. Wiesen, alles württembergisches Meß. Einem Pächter wird ferner das vorhandene Schaf-Zug- und Melkvieh gegen fünfprocentige Verzinsung des Capitalwerths, desgleichen sämtliches Fuhr- und Baurengeschirr, auch das zum Betrieb der Brauerei und Brandweinbrennerei erforderliche Geschirr in einem Anschlage in Pacht und zur Benutzung übergeben, so wie der Heu- und Strohvorrath bedingnißweise überlassen. Die Schäferei kann und darf über den Sommer mit 800 alten Schafen und 200 Lämmern, über Winter mit 500 Stück Schafen beschlagen werden, und ist für die Schäferei eine besondere geräumige Schafstallung vorhanden. Die Weide und der Uebertrieb mit einer Schafheerde von vorbestimmter Zahl erstreckt sich über mehrere angrenzende Orts-Markungen. Zum Feldbau und zu Einheimsung der Heuzehnten werden Frohndienste geleistet. Die Pachtgegenstände können täglich beaugenscheiniget, und die Bedingungen bei der Beamtung vernommen werden; zum Pacht selbst werden aber nur solche Personen zugelassen, welche sich mit obrigkeitlich ausgestellten und oberamtlich beurkundeten Zeugnissen auszuweisen vermögen, daß sie die für den bedeutenden Umfang der Maiereien erforderlichen landwirthschaftlichen Kenntnisse und neben der zu leistenden Caution von circa 9000 fl. ein hinreichendes Betriebs-Kapital besitzen. Die Verpachtung dieser Maiereien wird bis Mittwoch den 8. März d. J. zu Kapfenburg vorgehen, wobei sich die Liebhaber einfinden wollen.

Den 8. Febr. 1820.

Königl. Kameralamt.

Verkaufs-Versuch.

Kirchheim u. T. Das Kameralamt ist beauftragt, mit hienach angezeigten herrschaftlichen Gebäuden dahier einen öffentlichen Verkaufsversuch vorzunehmen, als 1) mit der Försters-Behausung samt kleiner Scheuer und Zubehörde. Solche steht in der Jesinger Vorstadt, zunächst der Straße gegen die Allee, ist zweistöckigt und hat im ersten Stock einen Rindvieh-Pferdstall und Futterkammer, im zweiten Stock die Wohnstube mit eisernem Ofen, zwei kleine Stubenkammern, Küchen- und Speisekammer, und ein Gaststüble mit eisernem Ofen, und auf der Bühne vier Kammern und einen Fruchtboden. Unter dem Hause ist ein gedrohmter Keller. Das Scheuerle ist an das Haus angebaut, und mit diesem unter einem Dache. Hinter dem Hause ist eine Holzschupfe, Backofen, Wurzgärtle, Schweinstall, Dunglege und weiterer Platz, und 2) mit zwei einstöckigten besonders stehenden Handshäusern; diese auf den Abbruch. Das eine erst vor 5 Jahren erbaut, ist lang 99 Schuh, breit 29 Schuh, das zweite älter ist lang 58 Schuh und breit 30 Schuh. Die Verkaufs-Verhandlung wird Mittwoch den 1. März d. J., Vormittags 10 Uhr, in hiesiger Kameral-Amtsstube geschehen. Die Liebhaber haben sich vor der Kaufszulassung mit legalen Vermögens-Zeugnissen auszuweisen. Die Zahlung des Kaufschillings muß zu ½. baar und ½. in einigen verzinslichen Jahrzielern geschehen. Den 30. Jan. 1820.

Königl. Kameralamt.

Vorladung eines Abwesenden.

Balingen. Der ledige Strumpfweber Johann Adam Mag, von Ebingen, gegen welchen Christine Schneider, von Oberdigisheim, eine Privatgenugthuungs- und Kindes-Ernährungsklage bei der unterzeichneten Stelle vorgebracht hat, wird hiemit aufgefordert, sich binnen einer zerstörlichen Frist von 90 Tagen zu stellen, und über die vorgebrachte Klage zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen wird verfahren, und die weitern gesetzlichen Verfügungen werden eingeleitet werden. Den 7. Febr. 1820.

Königliches Oberamtsgericht.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 12.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag den 29. Februar 1820.

Verpachtung.

Ober-Sontheim, Gaildorfer Oberamts. Da der Bestand des Burghofs, eines gemeinherrschaftlichen Maierei-Guts dahier, mit Petri-Stuhlfeyer d. J. zu Ende geht, so soll diese Domäne, welche in einer geräumigen Wohnung für den Pächter und dessen Gesinde, einer sehr großen Scheune, den erforderlichen Pferde-Rindvieh-Schafe- und Schwein-Stallungen, den benöthigten Hof- und Futter-Räumen, nebst Back- und Waschhütte, 92 Mrg. ½ Vrtl. Aecker in drei Fluren, von welchen die in der Winterzelg gehörig angebaut und eingesäet sind, 36 Mrg. 3½ Vrtl. Wiesen, 7 Mrg. 2 Vrtl. Baum-Gras- und Küchen-Garten, und 10 Mrg. 2 Vrtl. urbar gemachte und in Aecker und Wiesen verwandelte Allmanden besteht, und wobei ein Pächter zu allen vorkommenden Feldgeschäften die erforderlichen Mähn- und Hand-Frohner von dem Rentamte erhält, nach höchster Anordnung wieder auf 9 oder 18 Jahre und zwar nach dem Wunsche der Liebhaber im Ganzen oder Theilweise verpachtet werden, zu welcher auf gemeinherrschaftlicher Genehmigung beruhenden Verhandlung die Pachtliebhaber Mittwoch den 15. März im Schloß-Gebäude dahier sich einzufinden, und über ihr Prädikat und Vermögen, so wie über die nöthige Erfahrung und Fähigkeit zu Betreibung der Landwirthschaft, durch neu ausgefertigte, von dem Gemeinderathe des Wohnorts oder Bezirks unterzeichnete, und von dem betreffenden Oberamte besiegelte Zeugnisse gehörig auszuweisen haben, bis wohin jedem derselben die Einsichtnahme der zu verleihenden Realitäten, der Beschreibung derselben und der Pacht-Bedingungen täglich offen steht.

Den 19. Febr. 1820.

Gemeinschaftliches Rentamt.

Gebäude-Verkauf.

Ober-Sontheim, Gaildorfer Oberamts. In Gemäßheit höchster Befehle sollen folgende gemeinherrschaftliche Realitäten zum Verkaufe ausgesetzt werden: 1) der Fräuleinsbau, dreistöckigt; 2) die Fräuleins-Scheune; 3) zwei Schweinställe unter einem Dache; 4) ein Waschhaus, und 5) ein Backhaus nebst denen vor und zwischen diesen Gebäuden sich befindenden

drei Hofräumen und drei Pflanzen-Gärtchen, welche Bestandtheile unter dem Namen des Fräuleinshofs bekannt sind, und in Verbindung mit der dazu gehörigen doppelten Wasserleitung, ein für den Gewerbe treibenden, oder mit der Landwirthschaft sich beschäftigten Privaten, zu einer angenehmen und wichtigen Erwerbung sich eignendes, wohlgeordnetes Ganzes ausmachen; 6) die Reitschule, einstöckigt von Stein. Auswärtige Kaufliebhaber, welche sich am Tage der auf gemeinherrschaftliche Genehmigung ausgesetzten Verhandlung, wozu Montag der 13. März bestimmt ist, in dem Schloß-Gebäude dahier einzufinden, und über ihre Zulässigkeit durch neu ausgefertigte, von dem Gemeinderathe des Wohnorts oder Bezirks unterzeichnete, und von dem betreffenden Oberamte besiegelte Zeugnisse über ihr Prädikat und Vermögen gehörig auszuweisen haben, können nicht nur die vorbenannten Gegenstände täglich beaugenscheinigen, sondern auch die genaue Beschreibung derselben und die Verkaufs-Bedingungen, welche durch Ausschliessung aller Lehenslasten und Einräumung mäßiger Zielfristen nichts zu wünschen übrig lassen, zu jeder Zeit bei der unterzogenen Stelle einsehen.

Den 19. Febr. 1820.

Gemeinschaftliches Rentamt.

Gebäude- und Güter-Verkäufe.

Ellwangen. Da auf die am 18. Jan. 1820 unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung verkauften Gebäude, Wiesen und Gärten zu Tannenburg, vor Ertheilung derselben ein Nachgebot geschehen, so wird am Montag den 6. März d. J. zu Bühlerthann eine abermalige Verkaufs-Verhandlung vorgenommen werden, wobei sich die Liebhaber mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihre Vermögens-Umstände einfinden wollen. Die Gegenstände sind folgende: a) ein altes Schloß, durchaus von Stein, mit den dazu gehörigen Nebengebäuden und mit einer Mauer und Graben umgeben; b) der vordere Fruchtkasten in sehr gutem Zustande, theils von Stein, theils von Holz erbaut, mit sechs auf einander befindlichen Böden; c) der hintere Fruchtkasten; d) ein von Holz aufgeführtes Gebäude, das Harzhaus genannt; e) die vormalige Försterswohnung, ein zweistöckigtes theils von Holz, theils von Stein aufgeführtes Gebäude, mit einem Pferd- und Viehstall, vier Zimmern, einer Küche und einem Waschhause; f) ein Stall- und Scheuern-Gebäude mit einem Keller; g) 20 Morg. 3 Vrtl. 18 Rth. 93 Schuh Wiesen und Gärten. Sämtliche Gebäude liegen eine halbe Stunde von Bühlerthann, auf einem in das Bühlerthal sich ziehenden Gebirgs-Vorsprung, von wo aus man eine herrliche Aussicht in dieses Thal und in die Haller Gegend genießt. Die Gärten und Wiesen liegen theils neben den Gebäuden, theils in mäßiger Entfernung von diesen, und die Vegetation ist besonders auf der Höhe sehr üppig. Der Verkauf geschieht im einzelnen oder im ganzen, auch wird ein verhältnißmäßiger Theil des Kaufschillings in Zielern zerschlagen.

Den 7. Febr. 1820.

Königl. Kameralamt.

Wein-Verkauf.

Stuttgart. Bei diesseitiger herrschaftlicher Kellerei sind ohngefähr 12 Eimer Wein 1818er Roßwager Gewächs aus eigenen herrschaftlichen Weinbergen und von ausgezeichneter Qualität zum Verkauf im öffentlichen Aufstreich ausgesetzt. Die Liebhaber dazu werden eingeladen, sich am Montag den 6. März bei der Verkaufs-Verhandlung, Vormittags 11 Uhr, in unterzeichneter Beamtung einzufinden.

Den 15. Febr. 1820.

Königl. Kameralamt.

Getreide-Verkauf.

Nürtingen. Die unterzeichnete Stelle verkauft am Freitag den 3. März, Nachmittags um 3 Uhr, im öffentlichen Aufstreiche: 100 Scheffel Gerste, 15 Scheffel Acker-Bohnen, 200 Scheffel Haber, wobei sich die Kaufliebhaber in der Hospital-Wohnung einfinden wollen.

Den 21. Febr. 1820.

Königl. Stiftungs-Verwaltung.

Glocken-Verkauf.

Weingarten. Montag den 20. März d. J., Vormittags 10 Uhr, werden von dem unterzeichneten Kameralamte drei metallene Kirchenglocken im Gewicht 1450 Pf., 590 Pf. und 60 Pf., unter Vorbehalt der Genehmigung im Aufstreiche verkauft werden.

Den 18. Febr. 1820.

Königl. Kameralamt.

Akkorde.

Maienfels. Da das hiesige Pfarrhaus längst ganz baufällig und unbewohnbar geworden, so ist von Seiten der hiesigen Condominats-Gutsherrschaft die Einleitung getroffen worden, daß solches heuer abgebrochen und neu aufgebaut werden solle. Nach dem darüber gefertigtem und revidirtem Risse und Ueberschlage belaufen sich die ganzen Baukosten samt Materialien, jedoch ohne Fuhrlohn, da die Fuhren in der Frohnde prästirt werden, nebst Zugabe des alten Pfarrhauses auf 2656 fl. 15 kr. Das Bauwesen soll im Ganzen an einen tüchtigen, geschickten und bewährten Mann akkordirt werden, zu welcher Abstreichs-Verhandlung Dienstag der 14. März, Morgens 9 Uhr, zu Maienfels anberaumt ist. Welcher Vorgang hiemit und mit der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche Lust haben, das Bauwesen zu übernehmen, wegen ihrer Tüchtigkeit dazu und daß sie zur Sicherheit eine Caution von wenigstens 2000 fl. zu leisten im Stande sind, mit gesiegelten oberamtlichen Zeugnissen legitimirt, an bemeldtem Tag allhier erscheinen, und der Verhandlung anwohnen mögen, und daß indessen Riß und Ueberschlag und Conditionen bei dem Rentamte Maienfels täglich eingesehen werden können. Den 8. Febr. 1820.

Freiherrl. von Gemmingen und von Weilersches Rentamt.

Welzheim. Das Gefängniß-Bauwesen allda, soll nach höchstem Befehl im Abstreich verakkordirt werden, zu welcher Verhandlung Montag der 13. künftigen Monats bestimmt ist. Nach den Bau-Ueberschlägen beträgt die Maurer-Steinhauer- Ips- und Bestech-Arbeit samt Materialien 1925 fl. 35 kr., Zimmer-Arbeit samt Materialien 1602 fl. 18 kr., Schreiner-Arbeit samt Materialien 213 fl. 37 kr., Schlosser-Arbeit 1602 fl. 14 kr., Glaser-Arbeit 141 fl. 17 kr., Hafner-Arbeit 10 fl. 48 k., Gußeisen 189 fl., Insgemein 80 fl. Die Liebhaber, auswärtige mit Tüchtigkeits- und Vermögens-Zeugnissen versehen, wollen sich an gedachtem Tage, Morgens 9 Uhr. auf dem Rathhause in Welzheim einfinden.

Den 19. Febr. 1820.

Königl. Oberamt.

Diebstahl.

Nagold. In der vergangenen Nacht wurde dem Gemeinde-Pfleger Johann Georg Gutekunst zu Haiterbach, gewaltsamer Weise in seine Behausung gebrochen, und die in seiner Stube aufbewahrt gewesene ziemlich große Kasse wahrscheinlich durch zwei oder mehrere Personen fortgetragen, solche hinter dem Hause aufgebrochen, und mit Zurücklassung derselben aus solcher an baarem Geld ungefähr 632 fl., so theils in funf Beutel, theils in einem eisernen Kästlen befindlich gewesen, gestohlen, ohne jedoch eine Spur der Diebe bis jetzt gefunden zu haben. Das entwendete Geld bestand in 10 Rollen zu 15 fl., 3 Louisd'or, 9 Stück württembergischen und vielen ganzen und halben französischen und Brabanter-Thaler, 40 kr. Stücken und Münzen. Es werden nun alle Orts-Obrigkeiten aufgefordert, wegen der Auskundschaftung der Thäter die nöthigen Verfügungen zu treffen, und auf den Fall etwas davon in Erfahrung gebracht werden sollte, die betreffenden Personen zu arretiren, die Effekten in Beschlag zu nehmen, und hieher einzuliefern,

Den 11. Febr. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Steckbriefe.

Ludwigsburg. Heute früh 5½ Uhr, hat sich der Schlossergeselle Joseph Bundschur aus Eibach, Oberamts Geißlingen, von seinem Meister dalier heimlich entfernt, und hiebei unter andern auch einen Dukaten und eine porzellanene Tabakspfeife, wovon der Kopf, welcher klein mit zwei Bäumlen und einigen Blümlen bemahlt, das Rohr und der Wassersack aber roth lakirt ist, entwendet. Alle in- und ausländische Behörden werden daher um möglichste Beifahung desselben geziemend ersucht, und hiezu sein Signalement hier beigefügt. Er ist ohngefähr 28 Jahre alt, 5' 9'' groß, von starker Statur, hat runde Gesichtsform, blasse Farbe, hellbraune Haare, schwarze Augen, proportionirte Nase und Mund, rundes Kinn, gerade Beine, und außer der preußischen Mundart und einem guten Gang, welche von seinem dortigen Aufenthalt als Tanzmeister herrühren, keine Auszeichnung an seiner Person. Bekleidet war er mit einer ganz abgetragenen grün-

tüchenen Kappe ohne Schild, mit einem schwarzseidenen Halstuche, einer von seinen Arbeiten sehr verschmutzten weißen Weste, mit einem dunkelgrünen sehr abgetragenen Ueberrocke, mit hellgrauen tüchenen weiten langen Hosen, und mit Bundstiefel. Er besitzt einen zu Göttingen im Hannöverschen erhaltenen Paß, welcher aber, so wie es auch in dem zurückgelassenen Wanderbuche der Fall ist, seinen wahren Namen nicht enthalten soll. Den 31. Jan. 1820.

Königl. Oberamt.

Schulden-Liquidationen.

Herrenberg. In der Schuldsache Johannes Schmid, Bürgers und Hafners zu Hildrizhausen, wurde bei der heute stattgehabten Schulden-Liquidation, dem in den Edictal- und Special-Ladungen angedrohten Präjudiz gemäß, der Ausschluß-Bescheid dahin ausgesprochen, daß die nicht erschienenen Gläubiger von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen seyn sollen. Den 16. Febr. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Gmünd. Die Deputirten der Alt-Gmündischen Amtsversammlung haben sich aus verschiedenen Gründen bewogen gefunden, eine vollständige Liquidation der Kapital- und Zinsforderungen an die Schulden-Zahlungs-Kasse zu Schwäbisch-Gmünd vornehmen zu lassen, und es ist auch der diesfallsige Beschluß von der höhern Behörde genehmigt worden. Diese Liquidation wird am 13. März d. J. ihren Anfang nehmen, und es werden daher sämtliche Gläubiger der vorerwähnten Schulden-Zahlungs-Kasse aufgefordert, entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte, und zwar a) die außerhalb des Königreichs wohnenden am 13. und 14. März, b) die inländischen, aber außerhalb des Oberamtsbezirks befindlichen am 15., 16. und 17. März, und c) die in dem Oberamtsbezirk angesessenen Gläubiger an den darauf folgenden Tagen ihre Forderungen an Kapital und Zinsen mittelst Vorlegung der Original-Schuldbriefe und anderer Beweis-Dokumente vor der hiezu besonders niedergesetzten Deputation auf dem Rathhause zu Gmünd gehörig zu liquidiren, wobei noch weiter bemerkt wird, daß nach beendigter Liquidationshandlung keine Kapital- und Zinsforderungen mehr von Seiten der Alt-Gmündischen Schulden-Zahlungs-Kasse berücksichtigt werden können.

Den 20. Jan. 1820.

Königl. Oberamt.

Aufforderung gefundenes Geld betreffend.

Oehringen. Im Monat Juni 1817 will von den dahier in Untersuchung befangen gewesenen Karl Haßer'schen Eheleuten, von Lachweiler, Oberamts Weinsberg, und Konrad Klinger, von Bühl, diesseitigen Bezirks, zwischen Großgartach und Heilbronn eine Summe Geldes gefunden worden seyn. Unterzeichnete Stelle macht solches kraft Dekrets Königl. Kriminal-Senats d. d. 28. Dec. v. J. hiemit mit der Bemerkung bekannt, daß sich der Eigenthümer innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 30 Tagen hiezu auszuweisen habe.

Den 1. Febr. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Auswanderer.

Marbach. Nachbenannte Personen aus dem hiesigen Oberamts-Bezirke sind theils schon ausgewandert, theils haben sie sich zur Auswanderung gemeldet, als: Mich. Kleinknecht, Schuster zu Erdmannhausen, Jakob Rößle, Schuster daselbst, Mich. Räuchle, von Eindt, Staabs Klein-Aspach, Leonhard Schwaderer, vom Steinächlen, Staabs Affalterbach, Georg Mich. Schuhkraft, Müller in Auenstein, Karl Stephan Elsässer, Sattler in Beilstein, Joseph Körner, Weber zu Großbottwar, Friedrike Katharine Schad aus Klein-Aspach, verheirathet sich nach Weiler in Steinsberg, im Großherzogthum Baden, Katharine Friedrike Brauns Eheweib von Großbottwar, Joh. Georg Tabler, Beisitzer zu Klein-Aspach. Dieses wird nun mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß sämtliche diese Auswanderer wegen ihrer etwaigen Verbindlichkeiten noch ein Jahr lang in Anspruch genommen werden können, weil sie alle tüchtige Bürgen zurückgelassen haben, die bei den betreffenden Ortsvorständen zu erfragen sind.

Den 13. Febr. 1820.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 13.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 4. März 1820.

Güter-Verleihung.

Münsingen. Die auf den 1. künftigen Monats vorzunehmende Verpachtung der herrschaftlichen Schafhäuser und Wiesen zu Justingen-Schloß, kann eingetretener Hindernisse wegen, an diesem Tage nicht vor sich gehen, sondern es wird hiezu Freitag der 24. März d. J. bestimmt, und die Liebhaber auf diesen Tag eingeladen.

Den 23. Febr. 1820.

Königl. Kameralamt.

Rottenburg. Die Verleihung des hiesigen Spitalgutes und die des Schadenweilerhofes wird bis Montag den 13. März, erstere Morgens 8 Uhr und letztere Mittags 1 Uhr, auf 9 Jahre von Georgii 1820—1829 wieder vorgenommen werden. Das Spitalgut besteht in 21¼ Morgen Aecker und 72 Morgen Wiesen nebst Wohnungen, Scheuern und Stallungen. Das Schadenweiler-Hofgut mit rings um das Wohnhaus, Scheuern und Stallungen liegenden Gütern, besteht in 91 Morgen Aecker, 24⅝ Morgen Wiesen, und 1½ Morgen Weinberg. Die Pachtliebhaber müssen im Königreiche verbürgert und angesessen seyn, und mit obrigkeitlichen Zeugnissen sich ausweisen, daß sie ehrlich, fleißig, von guter Aufführung, des Feldbaues verständig und im Stande seyen, eine Caution bei ersterem Gut von wenigstens 3000 fl. und letzterem 2000 fl. zu stellen. Die Liebhaber werden auf die berührte Zeit zu der Verhandlung eingeladen, bei welcher ihnen die nähern Bedingungen eröffnet werden.

Den 25. Februar 1820.

Stiftungsrath.

Haus- und Garten-Verkauf.

Jßny. Das bisherige Amtei- und Amtsschreiberei-Gebäude zu Jßny samt Garten wird Donnerstag den 9. März d. J., Vormittags 9 Uhr, in diesem Amtshause selbst, zur öffentlichen Versteigerung gebracht, und damit zugleich ein Verleihungs-Versuch verbunden. Kaufs- und Miethlustige wollen sich daher zu bestimmter Stunde an Ort und Stelle einfinden und das Weitere bei der Verhandlung vernehmen. Am Kaufschilling wäre ein Drittel bei der Ratifikation und der Rest in zwei verzinslichen Zahlungszielern zu bezahlen. Auswärtige haben sich mit

den erforderlichen obrigkeitlichen Vermögens- und Leumuths-Zeugnissen zu versehen. Das Gebäude steht ringsum frey beim Kempter-Thor und enthält folgende Bestandtheile: Zu ebener Erde zwei Gewölbe, worunter ein heizbares ist; ein Holzschopf; ein Torf- oder Wasenbehältniß, und ein Pferdestall; im mittlern Stock zwei heizbare Zimmer mit einem Nebenzimmer für jedes und eine Küche; im dritten Stock zwei große und ein kleineres heizbares Zimmer und zwei Küchen; an Kellern sind zwei gute größere und ein kleinerer vorhanden; am Hause im Garten ist eine geräumige Waschkuche mit laufendem Brunnen angebracht, und der Gemüs- und Obstgarten ist 40 Ruthen groß. Das Gebäude befindet sich in gutem Zustande, ist durchaus von Stein erbaut und mit Ziegeln gedeckt.

Am 8. Februar 1820.

Königl. Oberamt.

Akkorde.

Maienfels. Da das hiesige Pfarrhaus längst ganz baufällig und unbewohnbar geworden, so ist von Seiten der hiesigen Condominats-Gutsherrschaft die Einleitung getroffen worden, daß solches heuer abgebrochen und neu aufgebaut werden solle. Nach dem darüber gefertigtem und revidirtem Risse und Ueberschlage belaufen sich die ganzen Baukosten samt Materialien, jedoch ohne Fuhrlohn, da die Fuhren in der Frohnde prästirt werden, nebst Zugabe des alten Pfarrhauses auf 2656 fl. 15 kr. Das Bauwesen soll im Ganzen an einen tüchtigen, geschickten und bewährten Mann akkordirt werden, zu welcher Abstreichs-Verhandlung Dienstag der 14. März, Morgens 9 Uhr, zu Maienfels anberaumt ist. Welcher Vorgang hiemit und mit der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche Lust haben, das Bauwesen zu übernehmen, wegen ihrer Tüchtigkeit dazu und daß sie zur Sicherheit eine Caution von wenigstens 2000 fl. zu leisten im Stande sind, mit gesiegelten oberamtlichen Zeugnissen legitimirt, an bemeldtem Tag allhier erscheinen, und der Verhandlung anwohnen mögen, und daß indessen Riß und Ueberschlag und Conditionen bei dem Rentamte Maienfels täglich eingesehen werden können. Den 8. Febr. 1820.

Freiherrl. von Gemmingen und von Weilersches Rentamt.

Gaildorf. Von der Königl. Regierung für den Jart-Kreis ist die unterzeichnete Stelle legitimirt, den Straßen-District über die sogenannte Schanze bis an die Grenze des Oberamts Backnang von 729 Ruth. à 10 Schuh herstellen zu lassen, und es wird daher die Planirungs-Arbeit, das Brechen, Beiführen und Schlagen, der auf diesen in 13 Visiren zu chaussirenden Straßen-District nöthigen Steinen am Mittwoch den 15. März d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause im Abstreiche verakkordirt werden. Es wird nun diese Verhandlung mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß sich die Akkords-Liebhaber zur angezeigten Zeit bei dieser Verakkordirung einfinden, und zugleich mit legalen obrigkeitlichen Zeugnissen über ihre Vermögens-Umstände, zu Stellung der erforderlichen Caution, sich versehen sollen, indem ohne diese kein Liebhaber bei der Abstreichs-Verhandlung zugelassen wird.

Den 17. Febr. 1820.

Königl. Oberamt.

Steckbriefe.

Balingen. Der Militärpflichtige Christoph Merz, Müllerknecht von Durrwangen, hat sich, ehe er über seine frühere Abwesenheit vernommen werden konnte, wieder aus seinem Geburtsorte entfernt. Derselbe wird daher aufgefordert, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen sich unverzüglich vor dem unterzeichneten Oberamte zu stellen. Zugleich werden aber auch alle in- und ausländische Justiz- und Polizei-Behörden ersucht, den Merz im Betretungsfalle anher einliefern zu lassen.

Den 26. Jan. 1820.

Königl. Oberamt.

Riedlingen. Nachbenannte Weibspersonen, als: Anna Maria Bronner, von Eglingen, Eva Maria Bronner, von dort, und Theresia Müller, von Oberdischingen, sind der Theilnahme mehrerer von Mathias Boldenauer, von Zigenhausen und Consorten begangenen Diebstählen und Concubinats beschuldiget. Sämtliche Justiz- und Polizei-Behörden werden ersucht, auf diese Vagantinnen zu fahnden, und sie im Betretungsfalle hieher einliefern zu lassen. Signalement: 1) Anna Maria Bronner ist 19 Jahre alt, hat braune Haare, hohe Stirne,

graue Augen, volle Wangen, dicke Nase, mittleren Mund, und rundes Kinn. 2) Eva Maria Bronner, ist 25 Jahre alt, hat hellbraune Haare, hohe Stirne, graue Augen, starke Nase, großen Mund, rundes Kinn, volles Gesicht. 3) Theresia Müller, ist 29 Jahre alt, hat blonde Haare, hohe Stirne, graue Augen, spitzige Nase, großen Mund, rundes Kinn, volles Gesicht. Den 17. Febr. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Oehringen. Jakob Friedrich Fischer, von Pfedelbach gebürtig, welcher seit mehreren Jahren als Schafnecht meistens in der Gegend von Sulz am Neckar gedient, und vermöge Dekrets Königl. Criminal-Senats d. d. 12. Okt. v. J., zu einer 3½ monatlichen Festungs-Arbeit, wegen verübten großen Diebstahls verurtheilt wurde, hat sich ungeachtet abgelegter eidlicher Caution entfernt, und konnte seither nicht habhaft gemacht werden. Es werden daher sämtliche obrigkeitlichen Stellen ersucht, auf denselben fahnden, und im Betretungsfalle an unterzeichnetes Oberamtsgericht wohlverwahrt einliefern zu lassen. Beschreibung: Fischer ist ungefähr 42 Jahre alt, untersetzter Statur, hat schwarze abgeschnittene Haare, gute Gesichtsfarbe, blaue Augen, volles Gesicht, spitzige Nase, kleinen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, starken bräunlichten Bart. Seine gewöhnliche Kleidung war früher eine schwarz seidene Halsbinde, rothscharlachene Weste mit weißen runden Knöpfen, ein dunkelblau ruchener Ueberrock mit weißen Knöpfen und rothem Futter nach Schäferart, schwarzlederne Hosen und Stiefel.

Den 23. Febr. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Zurücknahme eines Steckbriefes.

Heilbronn. Da der unterm 18. Febr. durch Steckbrief verfolgte Carl Schuler, von Backnang, welcher auf seinem Transporte von hier nach Backnang am 3. d. M. entwichen ist, der unterzeichneten Stelle heute überliefert wurde, so wird jener Steckbrief hiemit außer Wirkung gesetzt. Den 23. Febr. 1820.

Königl. Oberamt.

Vorladung eines Abwesenden.

Balingen. Die nunmehr an Thomas Schlagenhauf, von Oberdigisheim, verheirathete Christine Jetter aus Laufen, hat den Michael Merz, von Thailfingen, vor der unterzeichneten Stelle auf den Ersatz von Kindes-Ernährung, auch Tauf- und Kindbett-Kosten, wegen unehelicher Schwängerung, belangt. Merz, welcher von Haus abwesend ist, wird daher vorgeladen, binnen eines peremtorischen Termins von 90 Tagen dahier zu erscheinen, und sich auf die vorgebrachte Klage einzulassen, unter der Bedrohung, daß, wenn er nicht erscheint, in contumaciam gegen ihn verfahren werden wird.

Den 7. Februar 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Schulden-Liquidationen.

Herrenberg. In der Gantsache Christoph Friedrich Holland, Bürgers und Adlerwirths zu Oberjettingen, wurde dem bei den Ediktal- und Special-Ladungen angedrohten Präjudiz zu Folge heute der Präklusiv-Bescheid dahin ausgesprochen, daß diejenigen Gläubiger, welche bei der bereits stattgehabten Liquidation nicht erschienen sind, mit Ausnahme der Stadtschreiber Gauppischen Erben zu Calw, von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen seyn sollen, so hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 16. Febr. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Böblingen. Alle diejenigen, welche an den kürzlich verstorbenen alt Jakob Knosp, Bürger und Schuhmacher, von Weil im Schönbuch, aus irgend einem Rechtsgrunde etwas zu fordern haben, werden hiedurch vorgeladen, solches am Montag den 13. März, Morgens 8 Uhr, auf dem Rathhause zu Weil im Schönbuch zu liquidiren, ihre Vorzugsrechte darzuthun, und sich über einen Nachlaß-Vergleich zu erklären, unter dem Rechts-Nachtheile, daß die Ausbleibenden am 20. desselben, von der gegenwärtigen Concurs-Masse werden ausgeschlossen werden.

Den 19. Febr. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Ediktal-Vorladungen.

Neckarsulm. Jakob Häuser, von Neuenstadt, 70 Jahre alt, oder dessen allenfallsige Leibes-Erben, werden hiemit ediktaliter vorgeladen, binnen 90 Tagen vor dem Waisengerichte zu Neuenstadt sich einzufinden, und dessen daselbst

in Pflegschaft stehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe nach fruchtlos verstrichener Frist unter die bekannten Präsumtiv-Erben desselben der Ordnung gemäß vertheilt werden wird. Den 21. Jan. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Neckarsulm. Johann Erhard Ebner, von Neuenstadt, 70 Jahre alt, oder dessen allenfallsige Leibes-Erben, werden hiemit ediktaliter vorgeladen, binnen 90 Tagen vor dem Waisengerichte zu Neuenstadt sich einzufinden, und dessen daselbst in Pflegschaft stehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls daselbe nach fruchtlos verstrichener Frist unter die bekannten Präsumtiv-Erben desselben der Ordnung gemäß vertheilt wird.

Den 23. Januar 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Spaichingen. Die Agatha, Tochter des alt Christoph Teufel, Strickers in Tuttlingen, hat bei diesseitigem Oberamtsgerichte gegen den ledigen Xaver Mattes, Schreinergesell von Deilingen, hiesigen Gerichtsbezirks, wegen Anerkennung und Ernährung eines unehelichen Kindes, so wie wegen Ersatz der Tauf- und Kindbett-Kosten eine Klage angebracht. Da sich aber Beklagter in seinem Geburtsorte nicht befinde, und dessen Aufenthalt schon seit zwei Jahren unbekannt seyn soll; so wird hiemit Beklagter Mattes aufgefordert, sich innerhalb der peremtorischen Frist von 90 Tagen, wovon 30 für den ersten, 30 für den zweiten, und 30 für den dritten Termin gelten, vor dem unterzeichneten Oberamtsgerichte zu stellen, und über die gegen ihn angebrachte Klage zu verantworten; widrigenfalls gegen ihn der Rechtsnachtheil eintreten würde, daß nicht nur die faktischen Umstände der Klage als zugestanden angenommen, sondern er auch des Vorbringens seiner Einreden für verlustig erklärt, und endlich gegen ihn in contumaciam würde gesprochen werden.

Den 2. Febr. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Warnung.

Vaihingen. Ohngeachtet dem Krämer Wilhelm Christoph Schmied in Horrheim, hiesigen Gerichtsbezirks, schon einmal förmlich verganter, und er in öffentlichen Blättern als gänzlich zahlungsunfähig ausgeschrieben worden ist, so weiß sich derselbe in neueren Zeiten doch wieder, besonders bei Kaufleuten, Credit zu verschaffen. Es wird deswegen das Publikum wiederholt gewarnt, gedachtem Schmied nichts anzuborgen, indem bei demselben durchaus keine Hülfs-Vollstreckung anschlägt.

Den 21. Febr. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Auswanderer.

Balingen. Christiane Edel, von Winterlingen, wandert in die Schweiz aus, und wird durch ihren Vater Johann Martin Edel ein Jahr lang vertreten.

Den 7. Febr. 1820.

Königl. Oberamt.

Heidenheim. Der ledige Bauer Gustav Bühler, von Sönstetten, wandert nach Baiern aus, und wird von seinem Vater Johannes Buhler allda auf Jahresfrist vertreten, welches öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 17. Febr. 1820.

Königl. Oberamt.

Gmünd. Joseph Barth, Sohn des Valentin Barth zu Unterböbingen, wandert nach Baiern aus, und wird ein Jahr lang von dem Gemeindepfleger Christian Barth daselbst vertreten. Den 18. Febr. 1820.

Königl. Oberamt.

Gmünd. Johann Jakob Bech, Sohn des weil. Jakob Bech, zu Heubach, wandert nach Preussen aus, und wird ein Jahr lang von dem Christoph Schneider, Bürger und Weber in Heubach vertreten.

Den 25. Febr. 1820.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 14.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch den 8. März 1820.

Verpachtungen und Verkäufe.

Ober-Sontheim, Gaildorfer Oberamts. Da der Bestand des Burghofs, eines gemeinherrschaftlichen Maierei-Guts dahier, mit Petri-Stuhlfeyer d. J. zu Ende geht, so soll diese Domäne, welche in einer geräumigen Wohnung für den Pächter und dessen Gesinde, einer sehr großen Scheune, den erforderlichen Pferde-Rindvieh-Schafe- und Schwein-Stallungen, den benöthigten Hor- und Futter-Räumen, nebst Back- und Waschhütte, 92 Mrg. ½ Vrtl. Aecker in drei Fluren, von welchen die in der Winterzelg gehörig angebaut und eingesäet sind, 36 Mrg. 3½ Vrtl. Wiesen, 7 Mrg. 2 Vrtl. Baum- Gras- und Küchen-Garten, und 10 Mrg. 2 Vrtl. urbar gemachte und in Aecker und Wiesen verwandelte Allmanden besteht, und wobei ein Pächter zu allen vorkommenden Feldgeschäften die erforderlichen Mähn- und Hand-Fröhner von dem Rentamte erhält, nach höchster Anordnung wieder auf 9 oder 18 Jahre und zwar nach dem Wunsche der Liebhaber im Ganzen oder Theilweise verpachtet werden, zu welcher auf gemeinherrschaftlicher Genehmigung beruhenden Verhandlung die Pachtliebhaber Mittwoch den 15. März im Schloß-Gebäude dahier sich einzufinden, und über ihr Prädikat und Vermögen, so wie über die nöthige Erfahrung und Fähigkeit zu Betreibung der Landwirthschaft, durch neu ausgefertigte, von dem Gemeinderathe des Wohnorts oder Bezirks unterzeichnete, und von dem betreffenden Oberamte besiegelte Zeugnisse gehörig auszuweisen haben, bis wohin jedem derselben die Einsichtnahme der zu verleihenden Realitäten, die Beschreibung derselben und der Pacht-Bedingungen täglich offen steht.

Den 19. Febr. 1820.

Gemeinschaftliches Rentamt.

Ober-Sontheim, Gaildorfer Oberamts. In Gemäßheit höchster Verfügung sollen folgende gemeinherrschaftliche Realitäten zum Verkaufe ausgesetzt werden: 1) der Fraulenstein, dreistöckigt; 2) die Fräulein-Scheune; 3) zwei Schweinställe unter einem Dache; 4) ein Backhaus, und 5) ein Waschhaus, nebst denen vor und zwischen diesen Gebäuden sich befindlichen drei Hofräumen und drei Pflanzen-Gärtchen, welche Bestandtheile unter dem Namen des Fraus-

leinshofs bekannt sind, und in Verbindung mit der dazu gehörigen doppelten Wasserleitung, ein für den Gewerbe treibenden, oder mit der Landswirthschaft sich beschäftigten Privaten, zu einer angenehmen und wichtigen Erwerbung sich eignendes, wohlgeordnetes Ganzes ausmachen; 6) die Reitschule, einstöckigt von Stein. Auswärtige Kaufliebhaber, welche sich am Tage der auf gemeinherrschaftliche Genehmigung ausgesetzten Verhandlung, wozu Montag der 13. März bestimmt ist, in dem Schloß-Gebäude dahier einzufinden, und über ihre Zulässigkeit durch neu ausgefertigte, von dem Gemeinderathe des Wohnorts oder Bezirks unterzeichnete, und von dem betreffenden Oberamte besiegelte Zeugnisse über ihr Prädikat und Vermögen gehörig auszuweisen haben, können nicht nur die vorbenannten Gegenstände täglich beaugenscheinigen, sondern auch die genaue Beschreibung derselben und die Verkaufs-Bedingungen, welche durch Ausschliessung aller Lehenslasten und Einräumung mäßiger Zielfristen nichts zu wünschen übrig lassen, zu jeder Zeit bei der unterzogenen Stelle einsehen.

Den 19. Febr. 1820.

Gemeinschaftliches Rentamt.

Hirsau. Das herrschaftliche sogenannte Förstergut in Naislach, bestehend in 32 Mrg. 1½ Vrt. Baufeld, 10 Mrg. ½ Vrt. Acker und 1½ Vrt. 22 Ruth. Grasgarten, wurde per Decretum vom 29. Nov. 1819 zum Verkauf und zur Verleihung ausgesetzt. Die Liebhaber welche indeß die Felder besichtigen können, werden bis Montag den 20. März d. J., Morgens 9 Uhr, nach Naislach zur Verkaufs- und Verleihungs-Verhandlung eingeladen, und denselben noch weiter bekannt gemacht, daß auf Verlangen auch eine geräumige Scheuer in Kauf gegeben werden kann. Kaufslustige müssen gehörige Bürgschaft oder Caution leisten können.

Den 3. März 1820.

Königl. Kameralamt.

Winnenden. Mit der der Königl. Hof-Domainen-Kammer zugehörigen, aus einem Gerb- und drei Mahlgängen bestehenden Mühle zu Leutenbach, zu welcher eine Scheuer, Pferd-Rindvieh- und Schwein-Stallungen, sodann 3 Vrtl. und 15 Ruth. Kraut- und Küchengarten, und 2 Morgen Wiesen gehören, und wovon die Bestandzeit an Georgii d. J. zu Ende geht, soll eine nochmalige Verpachtung und ein Versuch mit der wirklichen Veräußerung derselben vorgenommen werden. Zu diesen beiden Verhandlungen, die Dienstag den 28. März d. J., Vormittags 9 Uhr, in der Kameral-Verwaltung dahier Statt finden, können nur solche Pacht- und Kaufsliebhaber zugelassen werden, die sich mit obrigkeitlichen und oberamtlich gesiegelten Zeugnissen über das erforderliche Vermögen und gutes Prädikat werden ausgewiesen haben.

Den 4. März 1820.

Königl. Kameralamt.

Glocken-Verkauf.

Weingarten. Montag den 20. März d. J., Vormittags 10 Uhr, werden von dem unterzeichneten Kameralamte drei metallene Kirchenglocken im Gewicht 1450 Pf., 590 Pf. und 60 Pf., unter Vorbehalt der Genehmigung im Aufstreiche verkauft werden.

Den 18. Febr. 1820.

Königl. Kameralamt.

Akkorde.

Welzheim. Das Gefängniß-Bauwesen allda, soll nach höchstem Befehl im Abstreich verakkordirt werden, zu welcher Verhandlung Montag der 13. künftigen Monats bestimmt ist. Nach den Bau-Ueberschlägen beträgt die Maurer-Steinhauer- Ofs- und Bestech-Arbeit samt Materialien 1925 fl. 35 kr., Zimmer-Arbeit samt Materialien 1692 fl. 18 kr., Schreiner-Arbeit samt Materialien 213 fl. 37 kr., Schlosser-Arbeit 1602 fl. 14 kr., Glaser-Arbeit 141 fl. 17 kr., Hafner-Arbeit 10 fl. 48 k., Gußeisen 189 fl., Insgemein 80 fl. Die Liebhaber, auswärtige mit Tüchtigkeits- und Vermögens-Zeugnissen versehen, wollen sich an gedachtem Tage Morgens 9 Uhr. auf dem Rathhause in Welzheim einfinden.

Den 19. Febr. 1820.

Königl. Oberamt.

Diebstahl.

Nagold. In der vergangenen Nacht wurde dem Gemeinde-Pfleger Johann Georg Gutekunst zu Haiterbach, gewaltsamer Weise in seine Behausung gebrochen, und die in seiner Stube aufbewahrt gewesene ziemlich große Kasse wahr-

scheinlich durch zwei oder mehrere Personen fortgetragen, solche hinter dem Hause aufgebrochen, und mit Zurücklassung derselben aus solcher an baarem Geld ungefähr 652 fl., so theils in fünf Beutel, theils in einem eisernen Kästlen befindlich gewesen, gestohlen, ohne jedoch eine Spur der Diebe bis jetzt gefunden zu haben. Das entwendete Geld bestand in 10 Rollen zu 15 fl., 3 Louisd'or, 9 Stück württembergischen und vielen ganzen und halben französischen und Brabanter-Thaler, 40 kr. Stücken und Münzen. Es werden nun alle Orts-Obrigkeiten aufgefordert, wegen der Auskundschaftung der Thäter die nöthigen Verfügungen zu treffen, und auf den Fall etwas davon in Erfahrung gebracht werden sollte, die betreffenden Personen zu arretiren, die Effekten in Beschlag zu nehmen, und hieher einzuliefern,

Den 11. Febr. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Steckbriefe.

Ludwigsburg. Heute früh 5½ Uhr, hat sich der Schlossergeselle Joseph Bundschur aus Eibach, Oberamts Geißlingen, von seinem Meister dahier heimlich entfernt, und hiebei unter andern auch einen Dukaten und eine porzellanene Tabakspfeife, wovon der Kopf, welcher klein mit zwei Bäumlen und einigen Blumlen bemahlt, das Rohr und der Wasserjack aber roth lakirt ist, entwendet. Alle in- und ausländische Behörden werden daher um möglichste Beifahung desselben geziemend ersucht, und hiezu sein Signalement hier beigefugt. Er ist ohngefähr 28 Jahre alt, 5' 9'' groß, von starker Statur, hat runde Gesichtsform, blasse Farbe, hellbraune Haare, schwarze Augen, proportionirte Nase und Mund, rundes Kinn, gerade Beine, und außer der preußischen Mundart und einem guten Gang, welche von seinem dortigen Aufenhalt als Tanzmeister herrühren, keine Auszeichnung an seiner Person. Bekleidet war er mit einer ganz abgetragenen grüntüchenen Kappe ohne Schild, mit einem schwarzseidenen Halstuche, einer von seinen Arbeiten sehr verschmutzten weißen Weste, mit einem dunkelgrünen sehr abgetragenen Ueberrocke, mit hellgrauen tüchenen weiten langen Hosen, und mit Bundstiefel. Er besitzt einen zu Göttingen im Hannöverschen erhaltenen Paß, welcher aber, so wie es auch in dem zurückgelassenen Wanderbuche der Fall ist, seinen wahren Namen nicht enthalten soll. Den 31. Jan. 1820.

Königl. Oberamt.

Schulden-Liquidationen.

Eßlingen. In der Schuldsache des Matthäus Brendle, Webers, des Christian Flaig, Jergen Sohn, Bauern, und des Wilhelm Wißt, Küfers zu Köngen, wurde das Gantverfahren oberamtsgerichtlich erkannt. Zur Liquidation und zum Versuch eines Borg- oder Nachlaß-Vergleiches werden hiemit öffentlich vorgeladen: 1) Die Gläubiger des Brendle auf Montag den 20. März; 2) die des Flaig auf Dienstag den 21. März; 3) die des Wißt auf Mittwoch den 22. März d. J. Die Verhandlungen fangen jedesmal auf dem Rathhause in Köngen, Vormittags 8 Uhr, an. Die Gläubiger vorbemeldter Gantleute, so wie die Bürgen derselben, welche nicht selbst persönlich erscheinen, haben ihre Bevollmächtigten zu Abschluß eines Borg- oder Nachlaß-Vergleiches besonders zu ermächtigen. Gegen die ungehorsam Ausbleibenden wird sogleich nach jeder einzelnen Liquidationshandlung der Ausschlußbescheid, so wie, wenn keine besondern Hindernisse vorwalten, zugleich das Lokations-Urtheil ausgesprochen, und ein Verweisungs-Projekt vorgelegt werden. Sollte dieses nicht möglich seyn, so wird hiermit der Termin zur Eröffnung der Urtheile und der Verweisungen in vorbenannten Gantsachen auf Freitag den 26. Mai d. J. festgesetzt, an welchem Tage sich die Gläubiger, für welche etwas zu erhalten Hoffnung vorhanden ist, Morgens 9 Uhr vor dem Oberamts-Gerichte zu Eßlingen einzufinden haben. Den 12. Febr. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Künzelsau. Bei der unlängst vorgenommenen Vermögens-Untersuchung des hiesigen Bürgers und Bäckers Johann Georg Schleyerbach, hat sich eine Schuldenlast von 7100 fl. 45 kr. ergeben, und hiedurch eine Vermögens-Unzulänglichkeit von 4563 fl. 41 kr. veroffenbart, daher der Gant oberamtsgerichtlich erkannt, und zu Liquidirung der Schulden Dienstag der 28. d. M. anberaumt wurde. Es werden nun alle diejenigen, welche an den Bäcker Schleyerbach eine

Forderung machen, hiedurch aufgerufen, an diesem Tage, Morgens 8 Uhr, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte, auf dem Rathhause allhier zu erscheinen, ihre Forderungen, mittelst Vorlegung der Schuld-Urkunden rechtlich zu erweisen, und wegen einem Vergleich sich zu erklären, widrigenfalls sie durch den annehmlichen Tag erfolgenden Präclusiv-Bescheid von der Vermögens-Masse ausgeschlossen werden. Hiebei wird aber bemerkt, daß nur diejenigen Gläubiger auf Befriedigung hoffen können, deren Forderungen mit einem Vorzugsrecht versehen sind. Den 29. Febr. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Neckarsulm. Gegen Wilhelm Münch und die Wilhelm Krausen Wittwe zu Mokmühl, so wie gegen Christoph Heß auf dem Sigelbacher Hof bei Mokmühl ist der Gant oberamtsgerichtlich erkannt, wenn kein Borg- oder Nachlaß-Vergleich erzielet wird. Zur Schulden-Liquidation des Wilhelm Munch ist Dienstag der 21. März, Nachmittags 2 Uhr, des Christoph Heß Mittwoch der 22., Vormittags 9 Uhr, und der Wilhelm Krausen Wittwe der 23. März, Vormittags 9 Uhr bestimmt. Diejenigen, welche an das Vermögen dieser Gantleute Anspruch machen wollen, werden daher aufgefordert, an dem bestimmten Tag und Stunde auf dem Rathhause zu Mokmühl sich entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte einzufinden, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären. Die nicht erscheinenden Gläubiger werden am 24. März l. J. durch einen Präklusiv-Bescheid von den betreffenden Massen ausgeschlossen werden.

Den 29. Febr. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Ediktal-Vorladung.

Weinsberg. Ludwig Eisenmann, von Weiler, hiesigen Gerichtsbezirks, seit etlich und 20 Jahren verschollen, und wenn er noch lebt, beinahe 71 Jahre alt, oder seine etwaige Descendenz, wird hiemit aufgerufen, sich binnen des peremtorischen Termins von 90 Tagen vor dem Waisengerichte Weiler um die Ausfolge des in ungefähr 2000 fl. bestehenden Pflegvermögens des Verschollenen zu melden, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins, das Vermögen in Folge höherer Legitimation den Präsumtiv-Erben des Eisenmann zufallen wird.

Den 29. Januar 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Auswanderer.

Marbach. Nachbenannte Personen aus dem hiesigen Oberamts-Bezirke sind theils schon ausgewandert, theils haben sie sich zur Auswanderung gemeldet, als: Mich. Kleinknecht, Schuster zu Erdmannhausen, Jakob Roßle, Schuster daselbst, Mich. Räuchle, von Einödt, Staabs Klein-Aspach, Leonhard Schwaderer, vom Steinächlen, Staabs Affalterbach, Georg Mich. Schuhkraft, Müller in Auenstein, Karl Stephan Elsässer, Sattler in Beilstein, Joseph Körner, Weber zu Großbottwar, Friedrike Katharine Schad aus Klein-Aspach, verheirathet sich nach Weiler in Steinsberg, im Großherzogthum Baden, Katharine Friedrike Brauns Eheweib von Großbottwar, Joh. Georg Tabler, Beisitzer zu Klein-Aspach. Dieses wird nun mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß sämtliche diese Auswanderer wegen ihrer etwaigen Verbindlichkeiten noch ein Jahr lang in Anspruch genommen werden können, weil sie alle tüchtige Burgen zurückgelassen haben, die bei den betreffenden Ortsvorständen zu erfragen sind.

Den 13. Febr. 1820.

Königl. Oberamt.

Stuttgart. Ludwig Haase, Strumpfweber von Waldenbuch, wandert mit seiner Familie nach Nord-Amerika aus, und hat seinen Bruder Conrad Haage zu Endingen, Oberamts Balingen, als Bürgen auf Jahresfrist aufgestellt, was hiemit den etwaigen Gläubigern zur genauen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Den 3. März 1820.

Königl. Amts-Oberamt.

Gmünd. Maria Veronika Herzog, ledig, von Gmünd, wandert nach Oesterreich aus, und wird binnen Jahresfrist von dem Stadtrath Mohr daselbst als Bürgen vertreten.

Den 3. März 1820.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 15.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 11. März 1820.

Verpachtungen.

Ober-Sontheim, Gaildorfer Oberamts. Da der Bestand des Burghofs, eines gemeinherrschaftlichen Maierei-Guts dahier, mit Petri-Stuhlfeyer d. J. zu Ende geht, so soll diese Domäne, welche in einer geräumigen Wohnung für den Pächter und dessen Gesinde, einer sehr großen Scheune, den erforderlichen Pferde-, Rindvieh-, Schafe- und Schwein-Stallungen, den benöthigten Hof- und Futter-Räumen, nebst Back- und Waschhütte, 92 Mrg. ½ Vrtl. Aecker in drei Fluren, von welchen die in der Winterzelg gehörig angebaut und eingesäet sind, 36 Mrg. 3½ Vrtl. Wiesen, 7 Mrg. 2 Vrtl. Baum-, Gras- und Küchen-Garten, und 10 Mrg. 2 Vrtl. urbar gemachte und in Aecker und Wiesen verwandelte Allmanden besteht, und wobei ein Pächter zu allen vorkommenden Feldgeschäften die erforderlichen Möhn- und Hand-Fröhner von dem Rentamte erhält, nach höchster Anordnung wieder auf 9 oder 18 Jahre und zwar nach dem Wunsche der Liebhaber im Ganzen oder Theilweise verpachtet werden, zu welcher auf gemeinherrschaftlicher Genehmigung beruhenden Verhandlung die Pachtliebhaber Mittwoch den 15. März im Schloß-Gebäude dahier sich einzufinden, und über ihr Prädikat und Vermögen, so wie über die nöthige Erfahrung und Fähigkeit zu Betreibung der Landwirthschaft, durch neu ausgefertigte, von dem Gemeinderathe des Wohnorts oder Bezirks unterzeichnete, und von dem betreffenden Oberamte besiegelte Zeugnisse gehörig auszuweisen haben, bis wohin jedem derselben die Einsichtnahme der zu verleihenden Realitäten, der Beschreibung derselben und der Pacht-Bedingungen täglich offen steht.

Den 19. Febr. 1820.

Gemeinschaftliches Rentamt.

Heidenheim. Mit dem herrschaftlichen Maiereigut und der Schäferei zu Bibersohl, deren Pachtzeit an Lichtmeß 1820 sich endigt, soll nach höchsten Befehl Königl. Finanz-Kammer des Jart-Kreises, wegen mehrerer Nachgebote, eine abermalige öffentliche Verpachtung auf achtzehn Jahre vorgenommen, und zuerst ein Versuch mit dem Gut a) zu zwei Theilen, und wieder im Ganzen; b) mit der Schäferei zu 400 Stück besonders, und c) mit dem Gute und

der Schäferei in zwei Theilen, und wieder im Ganzen; sodann endlich ein Verkaufs-Versuch in zwei bis drei Theilen und wieder im Ganzen gemacht werden. Dieses Maiereigut hat folgende für eine Land-Oekonomie erforderliche Gebäude: ein neues mit zwei Wohnungen unter einem Dach eingerichtetes geräumiges Maierei-Gebäude, ein großes Viehhaus, worin ein Pferd- und vier Rindvieh-Ställe mit den erforderlichen Futterböden, eine Scheuer mit doppeltem Dreschtennen und einem Schafstalle, ein Wasch- und Backhaus und vier Schweinställe. Güter: 97 ½ Mrg. Aecker in drei Zelgen, 250 ¼ Mrg. Wechselfelder, 40 Mrg. zweimädige, und 18 ½ Mrg. einmädige Wiesen, und 1 ¼ Vrtl. Krautland. Außerdem wird zur Weide sowohl für das Rindvieh als Schafe, soweit es die forstwirthschaftliche Grundsätze gestatten, jährlich ein Distrikt in den herrschaftlichen Waldungen durch das betreffende Forstamt angewiesen. Da die wirklich resp. Pacht- und Verkaufs-Verhandlung, Freitag den 17. März l. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Ochsen zu Steinheim vorgenommen wird; so mögen die Liebhaber vorher das Gut in Augenschein, und von den Bedingungen beim Kameralamte Einsicht nehmen, am Versteigerungstage selbst aber haben sie, wenn sie zur Verhandlung zugelassen werden wollen, sich mit obrigkeitlich und oberamtlich verificirt und gesiegelten Zeugnissen auszuweisen, daß sie die Landwirthschaft gut verstehen, zu Leistung der erforderlichen Caution, die im 1½fachen Betrag des Lokars bestehet, und gegen 1200 fl. betragen mag, zum nöthigen Betriebs-Kapital und zum Ankauf hinreichendes Vermögen besitzen.

Den 6. März 1820.

Königl. Kameralamt.

Pferde-Verkauf.

Stuttgart. Am Montag den 20. d. M., Vormittags 10 Uhr, werden im Königl. Marstalls-Hofe aus dem Land-Beschälerstall dahier drei Wallachen, sehr brauchbare Pferde, fünf und sechs jährig, und ein älterer Hengst im öffentlichen Aufstreiche gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; wo man die Liebhaber einladet.

Den 8. März 1820.

Königl. Land-Oberstallmeisteramt.

Glocken-Verkauf.

Weingarten. Montag den 20. März d. J., Vormittags 10 Uhr, werden von dem unterzeichneten Kameralamte drei metallene Kirchenglocken im Gewicht 1450 Pf., 590 Pf. und 60 Pf., unter Vorbehalt der Genehmigung im Aufstreiche verkauft werden.

Den 18. Febr. 1820.

Königl. Kameralamt.

Akkorde.

Waldenbuch. Nach einem Decret Kön. Kreis-Regierung wird zu Waldenbuch ein neues Schulhaus erbaut werden. Vermöge des Bau-Ueberschlags ist nachstehende Arbeit hiebei erforderlich, und zwar: Maurer- und Steinhauer-Arbeit, welche sich belauft auf 812 fl. 38 kr., Zimmer-Arbeit 819 fl. 51 kr., Schreiner-Arbeit 789 fl. 56 kr., Schlosser-Arbeit 246 fl. 34 kr., Glaser-Arbeit 300 fl. 22 kr., Hafner-Arbeit 60 fl. 30 kr. Die Abstreichs-Accords-Verhandlung, so wie der Verkauf auf den Abbruch des bisherigen Schulhauses im Aufstreiche, wird am Dienstag den 21. d. M. auf dem Rathhause zu Waldenbuch Vormittags um 9 Uhr vorgenommen werden, wobei sich die Liebhaber mit obrigkeitlichen Zeugnissen versehen, hinsichtlich ihres Vermögens, einfinden wollen.

Den 4. März 1820.

Bürgermeister und Gemeinde-Rath.

Diebstahl.

Neresheim. Dem Handelsjuden Sandel Mayer in Oberdorf wurde aus seiner äußern Kammer durch künstliche Eröffnung eines Fensters zur Nachtszeit Folgendes entwendet: eine Weiberhaube mit einer Bände und braunem Band, wie solche die Judenfrauen zu tragen pflegen; ein Tales oder „zehn Gebot" von weißem Tamis mit derlei seidenen Bändern; ein grüngedupftes kattunenes Weiberkleid; ein weißgestreifter muslinener Schurz; ein Rest von ungefähr zwei bis drei Ellen violett getuschter Kattun; ein messingener Mörser mit Pistill, etwa 7 Pfund schwer; ein ungefähr 4löthiges altes Silber von allerhand gebrochenen Waaren, worunter noch drei ganze Fingerringe; ein roth-

und blaumelirter wollener gezwirnter Weiberrock, in 9 Blättern bestehend. Die Königl. Gerichts- und Amts-Stellen werden auf öffentlichem Wege von dieser Entwendung in amtliche Kenntniß gesetzt, und das Publikum ersucht, die etwaigen Bemerkungen, wodurch man auf den Thäter oder die Effecten kommen könnte, vor der Ortsobrigkeit anzuzeigen.

Den 4. März 1820.

Königl. Oberamt.

Steckbriefe.

Oehringen. Jakob Friedrich Fischer, von Pfedelbach gebürtig, welcher seit mehreren Jahren als Schafnecht meistens in der Gegend von Sulz am Neckar gedient, und vermöge Dekrets Königl. Criminal-Senats d. d. 12. Okt. v. J., zu einer 3½ monatlichen Festungs-Arbeit, wegen verübten großen Diebstahls verurtheilt wurde, hat sich ungeachtet abgelegter eidlicher Caution entfernt, und konnte seither nicht habhaft gemacht werden. Es werden daher sämtliche obrigkeitlichen Stellen ersucht, auf denselben fahnden, und im Betretungsfalle an unterzeichnetes Oberamtsgericht wohlverwahrt einliefern zu lassen. Beschreibung: Fischer ist ungefähr 42 Jahre alt, untersetzter Statur, hat schwarze abgeschnittene Haare, gute Gesichtsfarbe, blaue Augen, volles Gesicht, spitzige Nase, kleinen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, starken bräunlichten Bart. Seine gewöhnliche Kleidung war früher eine schwarz seidene Halsbinde, rothscharlachene Weste mit weißen runden Knöpfen, ein dunkelblau tüchener Ueberrock mit weißen Knöpfen und rothem Futter nach Schäferart, schwarzlederne Hosen und Stiefel.

Den 23. Febr. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Oehringen. Nach eingezogenen sichern Nachrichten sind die Theilhaber des dahier wegen Betrugs durch Geisterbeschwörung verhafteten Jakob Schmidt, von Espich, folgende Personen: Magdalene Knellerin, von Wiesbach, Oberamts Künzelsau, Friedrich Ludsmann, von Pippach, genannt Fröhlich, Zimmermann oder Mühlarzt Jezer, von Mosbach, angeblich. Eine nähere Beschreibung, als daß Erstere sich mit Kartenschlagen und Glasseherei abgiebt, kann nicht angegeben werden. Alle in- und ausländischen Polizei- und Justiz-Behörden wollen auf dieselben fahnden, und sie im Betretungsfalle wohlverwahrt hieher einliefern lassen.

Den 5. März 1820.

Königl. Oberamt.

Schulden-Liquidationen.

Spaichingen. Die Agatha, Tochter des alt Christoph Teufel, Strickers in Tuttlingen, hat bei diesseitigem Oberamtsgerichte gegen den ledigen Xaver Mattes, Schreinergesell von Deilingen, hiesigen Gerichtsbezirks, wegen Anerkennung und Ernährung eines unehelichen Kindes, so wie wegen Ersatz der Tauf- und Kindbetts-Kosten eine Klage angebracht. Da sich aber Beklagter in seinem Geburtsorte nicht befinde, und dessen Aufenthalt schon seit zwei Jahren unbekannt seyn soll; so wird hiemit Beklagter Mattes aufgefordert, sich innerhalb der peremtorischen Frist von 90 Tagen, wovon 30 für den ersten, 30 für den zweiten, und 30 für den dritten Termin gelten, vor dem unterzeichneten Oberamtsgerichte zu stellen, und über die gegen ihn angebrachte Klage zu verantworten; widrigenfalls gegen ihn der Rechtsnachtheil eintreten würde, daß nicht nur die faktischen Umstände der Klage als zugestanden angenommen, sondern er auch des Vorbringens seiner Einreden für verlustig erklärt, und endlich gegen ihn in contumaciam würde gesprochen werden.

Den 2. Febr. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Künzelsau. Bei der unlängst vorgenommenen Vermögens-Untersuchung des hiesigen Bürgers und Bäckers Johann Georg Schleyerbach, hat sich eine Schuldenlast von 7100 fl. 45 kr. ergeben, und hiedurch eine Vermögens-Unzulänglichkeit von 4563 fl. 41 kr. veroffenbart, daher der Gant oberamtsgerichtlich erkannt, und zu Liquidirung der Schulden Dienstag der 28. d. M. anberaumt wurde. Es werden nun alle diejenigen, welche an den Bäcker Schleyerbach eine Forderung machen, hiedurch aufgerufen, an die-

sem Tage, Morgens 8 Uhr, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte, auf dem Rathhause allhier zu erscheinen, ihre Forderungen, mittelst Vorlegung der Schuld-Urkunden rechtlich zu erweisen, und wegen einem Vergleich sich zu erklären, widrigenfalls sie durch den am nehmlichen Tag erfolgenden Präclusiv-Bescheid von der Vermögens-Masse ausgeschlossen werden. Hiebei wird aber bemerkt, daß nur diejenigen Gläubiger auf Befriedigung hoffen können, deren Forderungen mit einem Vorzugsrecht versehen sind. Den 29. Febr. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Neckarsulm. Gegen Wilhelm Münch und die Wilhelm Krausen Wittwe zu Mökmühl, so wie gegen Christoph Heß auf dem Sigelbacher Hof bei Mökmuhl ist der Gant oberamtsgerichtlich erkannt, wenn kein Borg- oder Nachlaß-Vergleich erzielet wird. Zur Schulden-Liquidation des Wilhelm Munch ist Dienstag der 21. März, Nachmittags 2 Uhr, des Christoph Heß Mittwoch der 22., Vormittags 9 Uhr, und der Wilhelm Krausen Wittwe der 23. März, Vormittags 9 Uhr bestimmt. Diejenigen, welche an das Vermögen dieser Gantleute Anspruch machen wollen, werden daher aufgefordert, an dem bestimmten Tag und Stunde auf dem Rathhause zu Mökmühl sich entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte einzufinden, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären. Die nicht erscheinenden Gläubiger werden am 24. März l. J. durch einen Präklusiv-Bescheid von den betreffenden Massen ausgeschlossen werden.

Den 29. Febr. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Ediktal-Vorladung.

Weinsberg. Ludwig Eisenmann, von Weiler, hiesigen erichtsbezirks, seit etlich und 20 Jahren verschollen, und wenn er noch lebt, beinahe 71 Jahre alt, oder seine etwaige Descendenz, wird hiemit aufgerufen, sich binnen des peremtorischen Termins von 90 Tagen vor dem Waisengerichte Weiler um die Ausfolge des in ungefähr 2000 fl. bestehenden Pflegvermögens des Verschollenen zu melden, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins, das Vermögen in Folge höherer Legitimation den Präsumtiv-Erben des Eisenmann zufallen wird.

Den 29. Januar 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Vorladung eines Abwesenden.

Balingen. Die nunmehr an Baltas Schlagenhauf, von Oberdigisheim, verheirathete Christine Feiter aus Laufen, hat den Michael Merz, von Thailfingen, vor der unterzeichneten Stelle auf den Ersatz von Kindes-Ernährung, auch Tauf- und Kindbett-Kosten, wegen unehelicher Schwängerung, belangt. Merz, welcher von Haus abwesend ist, wird daher vorgeladen, binnen eines peremtorischen Termins von 90 Tagen dahier zu erscheinen, und sich auf die vorgebrachte Klage einzulassen, unter der Bedrohung, daß, wenn er nicht erscheint, in contumaciam gegen ihn verfahren werden wird.

Den 7. Februar 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Auswanderer.

Schorndorf. Nachbenannte zwei Personen sind nach erhaltener Erlaubniß ausgewandert, als: 1) Christian Friederich Hauber, Mezger, ledig, von Schorndorf, nach Amsterdam. 2) Andreas Eisenbraun, Kübler, ledig, von Winterbach, nach Stadeken im Großherzogthum Hessen; welches mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß diese zwei Auswanderer wegen ihrer etwaigen Verbindlichkeiten noch ein Jahr lang durch tüchtige Bürgen vertreten werden, die bei den betreffenden Ortsvorständen zu erfragen sind.

Den 4. März 1820.

Königl. Oberamt.

Stuttgart. Zu Verhütung möglicher Irrungen wird hiemit bekannt gemacht, daß die Insertions-Gebühren für Bekanntmachungen in dem Intelligenz-Blatte an die Redaction, — die Pränumerations-Gelder für Exemplare des Staats- und Regierungs-Blatts hingegen an das Kassieramt zu adressiren sind. Den 10. März 1820.

Königl. Redaction und Kassieramt
für das Staats- und Regierungs-Blatt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Oberamtmann mit dem ihm bei der Oberamtspflege ausgesetzten Kanzleikosten-Aversum zu bestreiten, sobald die dießfallsige Bestimmung des fünften Edikts vom 31. Dec. 1818 vollzogen seyn wird.

§. 12.

So lange dieß nicht geschehen ist, hat die Oberamtspflege die für den Oberamtsbezirk erforderlichen gedruckten Formularien der Ziehungslisten, desgleichen die der Contingentslisten, wenn solche gedruckt werden sollten, zu erkaufen, und die Central-Stadtschreiberei hat gegen die herkömmliche Vergütung aus der Oberamtspflege die Rundschreiben in dem Oberamtsbezirk wegen Bekanntmachung des Tags für die Verhandlung der Bezirksbehörde, die besonderen schriftlichen Ladungen der Einzelnen, die Verzeichnisse derjenigen, die durch den Ober-Rekrutirungsrath öffentlich vorgeladen werden sollen, die Vorbereitung der Looszettel, den Uebertrag des Inhalts der Rekrutirungsliste in die Ziehungsliste, die Fertigung des Duplikats der letzteren, die doppelte Abfassung der Contingentsliste, sodann die Ergänzung der Ziehungsliste aus der revidirten Contingentsliste so wie aus der Einstellerliste des Kreis-Rekrutirungsraths, soweit diese Ergänzung nicht während der Aushebung vom Oberamtmann selbst geschieht, endlich die Verfertigung der Listen der Abwesenden und der zu der Einlieferung der Rekruten erforderlichen Nationallisten zu besorgen.

§. 13.

Die zwei Urkunds-Personen, welche dem Loosen beiwohnen, und die zwei Mitglieder der Amtsversammlung, die zum Kreis-Rekrutirungsrathe beigezogen werden, beziehen aus der Oberamtspflege die gesetzlichen Taggelder.

§. 14.

Eben so ist derjenigen Person, welche das Messen bei der Aushebung besorgt, die bisher gewöhnliche Belohnung aus der Oberamtspflege zu entrichten.

§. 15.

Aus ihr werden auch die Kosten der Anschaffung eines Meß-Instruments bestritten, wenn solche erforderlich seyn sollte.

§. 16.

Die Formularien für die Visitationsprotokolle der dem Kreis-Rekrutirungsrathe beigegebenen ärztlichen Kommission, werden, wenn sie gedruckt werden sollten, in jedem Oberamtsbezirk gleichfalls von der Oberamtspflege angeschafft.

§. 17.

Die Condukteurs endlich, die der ausgehobenen Mannschaft bei ihrer Einlieferung an die betreffenden Regimenter mitgegeben

werden, belohnt die Oberamtspflege des absendenden Oberamts.

§. 18.

Unterwegs wird die Mannschaft einquartirt und erhält von den Quartierträgern nicht nur Dach und Fach, sondern auch Hausmannskost; der dießfallsige Aufwand wird in die Oberamts-Vergleichung aufgenommen, zu Vermeidung von Weitläufigkeiten aber, die mit dem Betrag in keinem Verhältnisse ständen, von der betreffenden Oberamtskörperschaft ohne Vergütung auf sich gelitten.

§. 19.

Die Staatskasse bestreitet die Diäten und Reisekosten der Staatsdiener, die mit der Aushebung oder Nachaushebung beschäftigt sind.

§. 20.

Die Mitglieder und Sekretäre der Kreis-Regierungen, und die vom Kriegs-Minister ernannten Offiziere und Militär-Oberärzte, welche bei dem Kreis-Rekrutirungsrath funktioniren, beziehen die regulativmäßigen Diäten, so lange sie außerhalb ihres Wohnorts sich befinden.

§. 21.

Für ihre Bemühung haben sie keine besondere Belohnung zu fordern.

§. 22.

Die Reisekosten derselben werden nach dem Regulativ berechnet, und die Militärs dürfen keine Vorspann für sich ansprechen.

Zweiter Abschnitt.
Von der Prüfung und Dekretur der Kosten.

§. 23.

Die von den Gemeindekassen zu bestreitenden Kosten sind jedes Jahr nach Vollendung der Verhandlung der Bezirksbehörde in ein Verzeichniß zu bringen, und dem Oberamt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§. 24.

Die Kosten, die auf die Oberamtspflegen fallen, sind der Cognition und Dekretur der Kreis-Regierung zu unterwerfen. Nach erfolgter Einlieferung der ausgehobenen Mannschaft ist daher ein vollständiges Verzeichniß derselben an die Kreis-Regierung zu diesem Behuf einzusenden.

§. 25.

Die, die Staatskasse betreffenden Kosten werden von dem Ministerium des Innern auf dieselbe angewiesen.

§. 26.

Das Mitglied der Kreis-Regierung und deren Sekretär, welche dem Kreis-Rekrutirungsrathe anwohnten, übergeben ihren

Zettel nach vollendeter Aushebung der Kreis-Regierung; diese läßt ihn durch ihr Revisorat prüfen, und sendet ihn dann an den Ober-Rekrutirungsrath.

§. 27.

Die von dem Kriegsminister ernannten Offiziere und Militär-Aerzte reichen nach Vollendung der Nachaushebung die ihrigen bei der Assentirungs-Kommission des Königlichen Kriegs-Departements ein, die sie ermäßigen läßt, und dann gleichfalls dem Ober-Rekrutirungsrathe zustellt.

§. 28.

Der Ober-Rekrutirungsrath sammelt diese Zettel und legt sie sofort dem Ministerium des Innern vor, um ihren Betrag auf die Staats-Hauptkasse anzuweisen.

§. 29.

Die Staats-Hauptkasse wird diesen Betrag durch den hiefür besonders aufgestellten Rechner (Rekrutirungs-Kassier) berichtigen lassen, der auch die erforderlichen baaren Vorschüsse den betreffenden Personen auf Verlangen zugehen lassen wird.

Dritter Abschnitt.

Von den Beiträgen der Einsteller zu den Kosten.

§. 30.

Die Beiträge zu den Rekrutirungskosten, welche nach Art. 36 des Rekrutirungs-Gesetzes von den Einstellern zu entrichten sind, gehen theils bei der Aushebung oder Nachaushebung, theils erst nach der Einreihung ein.

§. 31.

Diejenigen Beiträge, welche bei der Aushebung oder Nachaushebung entrichtet werden, hat der Sekretär des Kreis-Rekrutirungsraths in Empfang zu nehmen, und dem Rekrutirungs-Kassier (oben §. 29) mit einem genauen, von Seiten der Kreis-Regierung aus der Einstellerliste beglaubigten, Verzeichnisse entweder baar oder mittelst Abrechnung der davon bezahlten dekretirten Diäten und Reisekosten zu übergeben.

§. 32.

Die Beiträge, welche erst nach der Einreihung fallen, sind unmittelbar an den Rekrutirungs-Kassier zu bezahlen, und die Königl. Assentirungs-Kommission stellt ihm ein Verzeichniß der von ihr zugelassenen Einstellungen zu seiner Verrechnung zu.

§. 33.

Von den bei ihm eingegangenen Beiträgen hat der Rekrutirungs-Kassier theils die Vorschüsse zu bestreiten, deren die betreffenden Personen bedürfen, theils den Betrag der dekretirten Zettel derselben zu berichtigen.

§. 34.

Zu Bestreitung eines Vorschusses bedarf er einer Legitimation von Seiten des Ober-Rekrutirungsraths, zu Ausbezahlung des Betrags eines dekretirten Zettels einer Anweisung von Seiten der Königl. Staats-Hauptkasse.

§. 35.

Reichen die eingegangenen Beiträge zu Deckung dieser Zahlungen nicht hin; so hat er ungesäumt dem Ober-Rekrutirungsrathe die Anzeige hievon zu machen, um das Ministerium des Innern zu Anweisung der fehlenden Summe bei der Staats-Hauptkasse auf Wiederrechnung veranlassen zu können.

§. 36.

Ueber seine Einnahmen und Ausgaben hat er genaue Rechnung zu führen, vor dem Schlusse des Etats-Jahrs einen Zusammentrag derselben zu fertigen, in welchem die Einnahmen mit den von den Sekretären der Kreis-Regierungen und von der Königl. Assentirungs-Kommission ihm mitgetheilten Verzeichnissen, die Ausgaben mit den Legitimationen und Anweisungen, so wie mit den Empfangsscheinen belegt sind, und diesen Zusammentrag nebst dem etwa vorhandenen Kassen-Ueberschuß der Staats-Hauptkasse zuzustellen.

Alle betreffende Behörden haben sich nun nach diesen Bestimmungen gebührend zu achten. Stuttgart den 11. Febr. 1820.

Kapff.

b) Die Rekrutirungskasse betreffend.

Da nach der erläuternden Verordnung vom heutigen Tage, die Rekrutirungskosten betreffend, die Beiträge der Einsteller zu diesen Kosten in eine besondere Rekrutirungskasse fließen sollen, aus welcher auch die Diäten und Reisekosten der mit der Aushebung beschäftigten Staatsdiener und die denselben hierauf zu leistenden Vorschüsse zu bestreiten sind: so wird hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die Führung dieser Kasse dem früheren Rekrutenkassier, Regiments-Quartiermeister Mittler in Stuttgart, übertragen worden ist.

Stuttgart den 11. Febr. 1820.

Kapff.

Dienst-Erledigungen.

Den 3. d. M. ist der katholische Kaplan Ziegler zu St. Stephan in Rottweil, und

am 9. d. M. der Direktor des Ober-Rekrutirungsrathes, Oberst v. Welling, gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 17.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Mitwoch den 22. März 1820.

Vorladung der abwesenden Militärpflichtigen zur Nachaushebung.

Hiernach benannte Militärpflichtige, welche bei der heurigen Aushebung nicht erschienen sind, ohne daß für sie eine Befreiung nachgewiesen worden wäre, sind nach Maßgabe ihrer Loos-Nummer zum Contingent oder zu dessen Ergänzung vorläufig bezeichnet worden.

Da nun das Gesetz den Vorläufig-Bezeichneten gestattet, sich wegen ihres Wegbleibens von der Aushebung bei der Nachaushebung zu rechtfertigen und solchenfalls ihre etwaigen Befreiungsgründe nachträglich auszuführen, so werden dieselben hiemit öffentlich aufgerufen, sich zu diesem Ende bei der Nachaushebung, welche den 1. April beginnt und den 29. April endigt, in der betreffenden Kreisstadt einzufinden, widrigenfalls gegen sie als Ungehorsame nach Vorschrift des Rekrutirungs-Gesetzes verfahren werden wird.

Oberamt Backnang.

Von Groß-Aspach: Christian Gottlieb Lang; von Allmersbach: Gottfried Stelzer; von Ober-Weißach: Michael Schick; von Oppenweiler: Johann Gottfried Mayer; von Backnang: Gottlieb Gerstenlauer; von Heiningen: Johann Trefz; von Waldrems: Georg Adam Wahl; von Sulzbach: Carl Friedrich Schieber, Christoph Gottlieb Eger; von Schönbronn: Carl Wieland; von Schöllhütte: Jakob Treiber; von Murrhardt: Georg Michael Kurtz; von Sexelberg: Georg Adam Baumann; von Neufürstenhütte: David Andreas Rudolph; von Sulzbach: Christoph Carl Hübsch; von Unterbrüden: Georg Friedrich Zucker; von Bruch: Johann Georg Ackermann; von Backnang: Johann Georg David Hiller.

Oberamt Besigheim.

Von Besigheim: Johann Georg Störzer, Johann Friederich Ziegler, Christian Friedrich

Trautwein; von Abstadt: Johann Heinrich Adam Nöttling; von Bietigheim: Christoph Friedrich Enchelmayer; von Bönnigheim: Friedrich Heinrich Kraft, Johann Friedrich Ruof, Johann Jakob Volz; von Freudenthal: Maier Imanuel Levi; von Gemmrigheim: Johann Christoph Walter; von Gruppenbach: Johann Jakob Sieglinger, Johann Heinrich Stolz; von Hessigheim: Viktor Friedrich Häußler; von Hofen: Johann Jakob Konz, Johann Christian Mezger; von Ilsfeld: Christian Friedrich Schlipf; von Kaltenwesten: Johann Christoph Gengenbach, Christian Wanner; von Kirchheim: Johannes Klepfer; von Klein-Ingersheim: Friedrich Ludwig Raiser; von Lauffen Stadt: Johann Friedrich Brecht, Christoph Schäfer; von Lauffen Dorf: Christoph David Dörr, Johann Heinrich Wüst; von Löchgau: Johann Carl Landauer, Johann Friedrich Röker; von Walheim: Carl Friedrich Klein, Philipp Friedrich Schulz.

Oberamt Böblingen.

Von Magstadt: Johann Georg Kindlen, Bäcker; von Dagersheim: Jakob Friedrich Junger, Bäcker, Carl Ruthard, Mezger, Georg Danneker, Schmid; von Weil im Schönbuch: Jakob Friedrich Löffler, Chirurg, Johann Jakob Krebs, Schuhmacher, Johann Jakob Brennenstuhl, Weber, Jakob Andreas Müller, Sattler, Johann Jakob Wörn, Bäcker; von Sindelfingen: Christian Gottlieb Jenisch, Bäcker, Johann Christian Bengel, Schuhmacher, Christoph Friedrich Widmaier, Mehlhändler, Gottlieb Friedrich Schmid, Küfer, Christian Grieb, Weber, Jakob Friedrich Dinkelacker, Wagner, Gottlieb Andreas Körber, Weber, Leopold Heinrich Leonhardt, Schmid, Philipp Heinrich Schaber, Bäcker, Wilhelm Heinrich Held, Weber, Christoph Friedrich Schmid, Mezger, Jakob Friedrich Körner, Bäcker, Jakob Friedrich Sigmund, Weber, Jakob Friedrich Siegmund, Bäcker: von Schönaich: Jakob Beßey, Schuhmacher, Michael Maier, Weber und Baurenknecht, Johann Georg Hablizel, Weber, Wilhelm Friz, Hafner; von Döffingen: Johannes Schuler, Bäcker, Gottlieb Breitling, Schneider; von Böblingen: Daniel Pflaum, Schuhmacher, Gottlieb Schill, Bäcker, Johannes Schifer, Schuhmacher, Carl Siegfried Maier, Mezger; von Schafhausen: Johann Georg Götz, Wagner; von Neuweiler: Johann Michael Schönleber, Weber; von Deufringen: Andreas Götz, Leineweber; von Maichingen: Johann Georg Grüb, Weber; von Darmsheim: Philipp Heinrich Sautter, Zimmermann, Gottlieb Pflieger, Zimmermann; von Holzgerlingen: Johann Jakob Maier, Küfer; von Ehningen: Johannes Hauz, Bierbrauer, Johann Jakob Rukaber, Schreiner; von Breitenstein: Johann Martin Schlecht, Schneider.

Oberamt Brackenheim.

Von Brackenheim: Gottlieb Heinrich Fromm, Johann Georg Schelling, Johann Andreas Nestele; von Botenheim: Johannes Kühner, Philipp Gottlieb Kühner, Johann David Winkler; von Dürrenzimmern: Jakob Hönige; von Güglingen: Johann Christian Oetinger, Johannes Wagenhals, Karl Christoph Wild; von Hausen: Johann David Vogel, Jakob Friedrich Bechstein; von Haberschlacht: Johann Jakob Zimmermann; von Kleingartach: Matheus Daub; von Klingenberg: Christian Gottlieb Reihle; von Meimsheim: Wilhelm Friedrich Kürner, Johann Albrecht Augenstein, Wilhelm Christian Mozer, Jakob Friedrich Reiner, Johannes Straub; von Massenbach: Georg Silvius Carl Julius Christian Magnus v. Massenbach; von Nordheim: Johann Wilhelm Friedrich Seibold, Kaufmann, Johannes Traub; von Nordhausen: Jean Andre Orcellet, Jean Phillpp Conte; von Ochsenbach: Michael Dieterle, Georg Friedrich Bausch, Johann Wilhelm Hausmann; von Ochsenburg: Johann Georg Keller; von Stetten: Georg Friedrich Lochner.

Oberamt Cannstadt.

Von Cannstadt: David Heinrich Beurer, Schreiner, Bernhard Leonhard Beck, Handlungsbeflissener, Ludwig David Heß, Schmid, Johann Georg Lämmle, Schmid, David Friedrich Schaufele, Mezger, Johannes Roos, Knopfmacher; von Fellbach: Salomon Friedrich Häussermann, Schneider, Matthäus Friedrich Mantel, Schuster, Johannes Bürkle, Mezger, Johann Friedrich Rebmann, Schreiner; von Münster: Ludwig Heinrich Haas, Schuster, Johannes Haas, Kellner; von Rommelshausen: Johann Jakob Haiblen, Weingärtner; von Stet-

ten: Johannes Beurer, Bäcker, Johann David Beck, Bäcker, Israel Medinger, Weingärtner, Thomas Schmid, Weingärtner; von Untertürkheim: Ferdinand Friedrich Diener, Schneider, Jakob Friedrich Stuber, Bedienter; von Uhlbach: Johann Jakob Landes, Weingärtner.

Oberamt Eßlingen.

Von Eßlingen: Johann Leonhard Acker, Müller, Carl Gottlieb Fingerle, Schneider, Friedrich Carl Gottlieb Hartmann, Mezger, Alexander Gottfried Hauz, Messerschmid, Ludwig Friedrich Kenner, Schuhmacher; Christian Friedrich Klai, Mezger, Johannes Maier, Mezger, Georg Christian Müller, Zeugschmied, Johann Paul Schwarz, Gürtler, Joseph Stubenvoll, Schneider, Johann Gottlieb Tschan, Nagelschmied, Johann Friedrich Reichert; von Adelshofen: Johann Michael Wild, Schmied; von Deizisau: Johann Christoph Dirr, Schneider, Georg Friedrich Huttenlocher, Bauernknecht; von Denkendorf: Carl Ludwig Nirk, Nagelschmied; von Köngen: Johann Martin Fallscheer, Schmid; von Nellingen: Johann Jakob Aguer, Bäcker; von Neuhausen: Franz Joseph Hagenmaier, Schuster, Johann Nepomuk Schaller, Schneider; von Pfauhausen: Franz Xaver Anger; von Plochingen: Karl Eberhard Keller, Schneider, Johannes Enderiß, Gerber, Jakob Friedrich Goll, Weingärtner; von Steinbach: Johannes Großmann, Maurer; von Wendlingen: Johann Georg Ott, Schmied, Johann Christoph Kaiser, Schreiner; von Zell: Jakob Sauereisen, Bauernknecht.

Oberamt Heilbronn.

Von Untereisisheim: Johann Lorenz Stutz; von Obereisisheim: Johann Christoph Hohenstadt, Jakob Friedrich Hohenstadt; von Heilbronn: Johann Friedrich Scheffler, Johann Ludwig Winter, Ferdinand Friedrich Mück, Johann Christian Trendtler, Friedrich Ludwig Beck, Gottlieb Sauter, Johann Bernhard Grosmann, Johann Adam Dyruf, Johann Rudolph Hohnacker, Johann Friedrich Müller, Johann Carl Leibheimer, Johann Friedrich Dederer, Jakob Carl Hettenbach; von Grosgartach: Christoph Friedrich Flinspach; von Horkheim: Imanuel Lazarus; von Bonfeld: Christoph Rick; von Kirchhausen: Franz Joseph Kern, Antoni Wachter; von Neckargartach: Johann Friedrich Neber; von Fürfeld: Friedrich Schuster; von Sontheim: Johann Lorenz Eckert.

Oberamt Marbach.

Von Marbach: Christian Friedrich Autenrieth, Kaufmann, Johann Jakob Henne, Schneider, Christian Friederich Kienlen, Cauditor, Johann Christian Mack, Schuster, Matthäus Friedrich Schreiber, Saller; von Almersbach: Jakob Benttel, Weber; von Burgstall: Ludwig Eckstein, Weber, Andreas Pfizenmaier, Rothgerber; von Erdmannkhausen: Johann Jakob Körner, Schuster; von Großbottwar: Johann Matthäus Kübler, Weber; Johann David Oetinger, Bäcker; von Helfenberg: Christian Zimmermann, Schneider; von Kleinaspach: Johann Jakob Machlai, Schuhmacher, Johannes Klinger, Schneider; von Ottmarsheim: Christian Ganns, Bäcker, Gottfried Singer, Mezger; von Pleidelsheim: Burkhard Matthäus Herdtle, Maurer, Johann Wilhelm Wildermuth, Sattler; von Weiler zum Stein: Christian Fächtner, Schneider; Johann Gottlieb Starck, Bauer.

Amts-Oberamt Stuttgart.

Von Bernhausen: Michael Arnold, Bäcker, Christoph Auch, Weber, Johannes Maier, Saller, Mattheus Riempp, Küfer, Johann Friedrich Weinmann, Saller; von Bolanden: Johannes Schuhmacher, Wagner; von Degerloch: Johann Georg Graf, Stebmacher, Christoph Friedrich Sternhuber, Küfer; von Echterdingen: Johann Michael Hofmann, Bauer; von Feuerbach: Eberhard Christoph Gotthilf Pommer, Chirurg; von Kaltenthal: Christian Nowak, Schneider, Johann Friedrich Reuter; von Kemmnath: Joseph Götz, Weber; von Möhringen: David Bienzlen, Wagner, David Günther, Schreiner, Johann Henke, Schneider, Simon Friedrich Lederer, Schneider, Johann Michael Staiger, Schneider, Jakob Seber, Johann David Strobel, Mezger, Johann Georg Wolf, Weber; von Plieningen: Christian Rapp, Mezger, Christian Schwab, Schneider, Johann Jakob Zeiher, Schmid; von Rohr: Gottlieb Friedrich Reimold, Strumpfweber; von Scharnhausen: Christoph Bernhard Balthas Maier, Bäcker; von Steinenbronn: Johann Michael Maier, Schneider; von Vaihingen: Jakob Fried-

rich Hengel, Ulrich Scharr, Bauer; von Weidach: Jakob Böpple, Weber.

Oberamt Waiblingen.

Von Hochberg: Johann Christian Göhl, Weisel Levi; von Korb: Gottlob Löser, Ludwig Dechsle, Johann Weber; von Strümpfelbach: Johann Georg Wilhelm, Josias Wärtele, Karl Wilhelm, Johann Michael Heubach, Christoph Jakob Steller; von Großheppach: David Siegle; von Winnenden: Friedrich Lorenz Seiz, Karl Friedrich Lajer, Johann Michael Lächele, Johann Heinrich Klenk; von Leutenbach: Johann Jakob Renker, Johann Friedrich Klein, Georg Jakob Schäfer; von Schwaikheim: Matheus Haag; von Waiblingen: Christoph Gottfried Häfele, Johann Jakob Pfleiderer, Wilhelm Ferdinand Pflüger, Gottlieb Friedrich Scheerlinger; Johann Beiland; von Oppelsbohn: Johann Jakob Schlichtenmaier; von Neckarrems: Johann Lingohr; von Endersbach: Johann Ernst Kuhnle; von Hösen: Johann Haller; von Beinstein: Christian Kaiser.

Oberamt Balingen.

Von Balingen: Johann Jakob Göz, Schneider, Johannes Müller, Messerschmid, Johannes Wagner, Färber, Johann Georg Widmajer, Schuster; von Burgfelden; Johannes Luippold, Johann Martin Sting, Müllerknecht; von Dürrwangen: Johann Ludwig Bizer, Jakob Friedrich Hoch, Bäcker und Bierbrauer; von Ebingen: Johann Kaspar Bohlander, Bäcker und Bierbrauer, Georg Philipp Krimmel, Zeugmacher, Johann Georg Landenberger, Bäcker, Johann Friedrich Richter, Schreiner, Gottlieb Schmid, Handlungsdiener, Johannes Schwarz, Schuster; von Engstlatt: Johannes Bantle, Schmid, Jakob Didra, Schuster; von Frommern: Christian Münze, Zimmermann, Immanuel Spellenberg, Jägerbursch, Martin Bötsch, Weber; von Geislingen: Timotheus Eith, Schreiner, Gregor Hauser, Schuster, Wilibald Renner, Zimmermann, Blasius Schmid, Wagner; von Laufen: Matthias Friz, Wagner, Gottlieb Glunz, Müller, Johannes Lanz, Papierer; von Lauttlingen: Anton Roth, Hafner; von Meßstetten: Johannes Blikle, Schreiner, Johannes Gomaringer, Strumpfweber; von Oberdigisheim: Johannes Cläsle, Müller, Christian Sauter, Weber; von Onstmettingen: Jakob Mezger, Nagelschmid, Friedrich Wißmann, Glaser; von Ostdorf: Christian Göz, Gottlieb Letsch, Schreiner; von Pfeffingen: Johann Martin Schairer, Schäfer; von Streichen: Andreas Eppler, Schreiner; von Thieringen: Caspar Narr, Weber; von Unterdigisheim: Georg Steudle; von Winterlingen; Matthäus Mattes: von Zillhausen: Christian Herre, Schuhmacher, Jakob Wizemann, Weber.

Oberamt Calw.

Von Calw: Imanuel Gibenrath, Dreher, Jakob Friedrich Heugle, Zeugmacher, Johann Georg Widmaier, Weber, Johann Jakob Naschold, Schuster, Georg Christoph Rühle, Mezger; Dachtel: Johannes Weiß, Bäcker; von Dekenpfronn, Johann Georg Hengel, Bäcker und Biersieder; von Hirsau: Johann Gottlieb Burkhardt, Bäcker; von Holzspronn: Matheus Beuttler, Schneider, von Möttlingen: Johann Jakob Graze, Schuster; von Neuweiler: Johann Jakob Proß, Kübler; von Spessenhardt: Michael Renz, Baurenknecht.

Oberamt Freudenstadt.

Von Freudenstadt: Georg Friedrich Haist, Provisor; von Baiersbronn: Friedrich Eberhardt, Schmid; von Lostburg: Johann Michael Schmid, Schuster; von Baiersbronn: Johann Jakob Stikel; von Dietersweiler: Johannes Zinser; von Freudenstadt: Joachim Friedrich Kugler, Hafner; von Durrweiler: Michael Schleeh, Bäcker; von Besenfeld: Bernhard Müller, Weber; von Reichenbach: Jakob Bernhard Würth; von Hochdorf: Georg Friedrich Walz; von Freudenstadt: Georg Friedrich Gaiser, Bäcker; von Schopfloch: Johann Georg Kaupp; von Hallwangen: Joh. Georg Müller, Weber; von Roth: Joh. Peter Züfle, Schmid; von Schömberg: Jakob Matt; von Christophsthal: Bernhard Karl Finkbeiner; von Freudenstadt: Johannes Fues, Christian Schneider, Biersieder; von Edelweiler: Johannes Mast, Weber; von Reichenbach: Johann Georg Stoll, Schuster; von Freudenstadt: Joh. David Habisrittinger, Bierbrauer; von Aach: Johannes Gaiser, Zimmermann; von Reichenbach: Johann Jakob Bäuerle, Zimmermann;

von Oberwaldach: Gottfried Lampart, Bäcker; von Freudenstadt: Johann Gottlieb Hartdorn, Schneider, Johann Jakob Kaupp, Bierbrauer, Christian Friedrich Lieb, Mezger; von Wörnersberg: Jakob Friedrich Oesterle, Weber; von der Salbenhütten; Christian Walter, Pflästerer; von Freudenstadt: Christian Friedrich Bäßler, Mezger; von Röth: Johann Michael Klumpp; von Baiersbronn: Ludwig Günther, Weber; vom Benzinger Hof: Johannes Schwenk, Bierbrauer.

Oberamt Herrenberg.

Von Bohndorf: Johann Martin Scheurer, Schmid; von Gürtringen: Salomon Bizer, Schreiner, Conrad Eipperle, Schneider; von Herrenberg: Johannes Werner, Mezger, Johann Michael, Emmanuel Fischer, Biersieder, Jakob Friedrich Müller, Wagner; von Hildrizhausen: Johann Georg Gauß, Bauer, Johann Friedrich Reutter, Schneider, Jakob David Schmid, Hafner, Georg Caspar Fischer, Schneider; von Kuppingen: Joseph Friedrich Schill, Wagner; von Mönchberg: Jakob Harr, Schneider; von Nebringen: Johann Martin Egeler, Bäcker; von Oberjesingen: Johann Friedrich Nuffer, Wagner: von Oberjettingen: Joseph Friedrich Müller, Biersieder; von Oeschelbronn: Johann Jakob Vögele, Schuster; von Nufringen: Johannes Reichert, Tuchmacher, Johann Friedrich Akerknecht, Tuchmacher; von Thailfingen: Jakob Harr, Schuster, Benjamin Jakob Bauer, Schmid; von Unterjesingen: Johannes Föhr, Schuster; von Unterjettingen; Stephan Reicher; von Reusten: Johann Michael Nagel, Schneider; von Mözingen: Georg Sindlinger.

Oberamt Nagold.

Von Oberschwandorf; Thomas Krauß, Tuchmacher; von Unterthalheim: Joseph Göz, Zimmermann, Andreas Schneider, Zimmermann, Lorenz Bissinger, Bauer, Martin Kohler, Maurer, Joseph Vetter; von Wenden: Andreas Lang, Bäcker; von Bernek: Michael Holzinger, Müller; von Zumweiler: Johann Friedrich Erhard, Säger; von Altenstaig: Johann Georg Seeger, Bäcker und Biersieder, Johann Conrad Hammer, Küfer, Johannes Luz, Bäcker, Joh. Michael Kübler, Rothgerber, Johann Michael Wurster, Bäcker, Simon Friedrich Groshanns, Bäcker; von Nagold: Christian Friedrich Mornhinweg, Tuchmacher, Johann Gottlieb Essig, Tuchmacher, Gottlieb Tafel, Schuster, Carl Friedrich Sautter, Canditor, Christian Gottlieb Cämmle, Bäcker und Bierbrauer; von Rothfelden: Gottlieb Dengler, Bäcker, Johannes Rau, Weber; von Egenhausen: Johann Jakob Blaich; von Spielberg: Johann Georg Oesterle; von Ettmannsweiler: Johann Georg Bäuerle, Schneider; von Oberthalheim: Martin Singer, Leineweber; von Ebershard: Jakob Ehnis, Weber; von Wildberg: Joseph Friedrich Greis, Chirurg, Johann Michael Warther, Glaser, Johann Peter König, Sailer; von Gültlingen: Johann Georg Geier, Schneider; von Ebhausen: Jakob Held, Bäcker, Christian Renz, Schmied; von Warth: Johann Georg Huzel, Schneider; von Iselshausen: Johann Jakob Koch; von Pfrondorf: Johannes Schönhardt, Müller; von Haitterbach: Jakob Friedrich Kaupp, Leineweber; von Summerefeld: Johann Michael Reule, Schneider; von Emmingen: Andreas Beutler, Schuhmacher, Johannes Schächinger, Schreiner; von Walddorf: Jakob Walz, Becker und Bierbrauer.

Oberamt Rottweil.

Von Willingen: Johannes Link, Baurenknecht; von Böhringen: Silvester Weeser, Baurenknecht; von Zepfenhahn: Lorenz Gulden, Bierbrauer; von Lecherhof: Andreas Jäkle, Baurenknecht; von Flözlingen: Matthias Haaß, Wagner, Georg Schmalz, Schuster; von Dautmergen: Anton Rapp, Krummsetzer, Peter Damian Wager, Bierbrauer; von Schömberg: Johannes Bernhard Sattler; von Rottweil: Conrad Göttle, Küfer, Franz Xaver Villinger, Weber, Franz Joseph Bayer, Schneider, Johann Michael Werner, Schneider; von Stetten: Johannes Rall, Baurenknecht; von Horgen: Wendelin Burkhardt, Schuster, Martin Heimburger, Bierbrauer; von Böhringen: Leonhard Blumenschein, Bauer, Philipp Linsenmann; von Dunningen: Anton Bühler, Bierbrauer.

Oberamt Spaichingen.

Von Dotternhausen: Conrad Klaiber, Tuchscheerer, Johannes Stauß, Wagner, Ignaz

Klaiber, Senner, Ignaz Uttenweiler, Schreiner; von Schörzingen: Johannes Schneider, Baurenknecht; von Ourdheim: Mathias Mattes, Bauer, Melchior Mattes, Schuster; von Frittlingen: Mathias Wenzler, Weber; von Bettingen: Urban Mattes, Baurenknecht, Marzell Huber, Bierbrauer; von Wehingen: Joh. Evangelist Fischinger, Baurenknecht Jakob Hasen, Maurer, Pius Alber, Müller; von Obernheim: Stephan Moser, Bäcker, Anton Moser; von Nusplingen: Joseph Decker, Müller, Johann Nepomuk Horn, Schreiner; von Königsheim: Matheus Stegmuller, Bierbrauer; von Rathshausen: Joseph Dannegger; von Aixheim: Bernhard Pfründer, Zimmermann; von Aldingen: Christian Oesinger, Schuster.

Oberamt Tuttlingen.

Von Tuttlingen: Johannes Zimmermann, Maurer, Johannes Diener, Carl Gottlieb Martin, Bierbrauer, Andreas Martin, Bäcker; von Mühlheim: Johann Leute; von Neuhausen: Johann Caspar Rieß; von Oberflacht: Johann Baptist Reiser; von Renquishausen: Raphael Ott, Weber; von Rietheim: Johannes Marquart; von Schwenningen: Jakob Jauch, Schlosser, Johannes Lauffer, Johann Georg Käser, Schuster, Johannes Jauch, Christian Vosseler, Mahler, Johannes Spek; von Seitingen: Joseph Ilg, Bierbrauer; von Thalheim: Martin Götz, Schuster; von Thuningen: Martin Meßner, Konrad Götz, Joseph Kaiser; von Trossingen: Michael Schweizer.

Oberamt Aalen.

Von Adelmannsfelden: Michael Blümle; von Heuchlingen: Joseph Kieninger; von Himmlingen: Alois Spresser, Bauer; von Unterkochen: Marquart Kieninger, Papierer, Joseph Funk, Hufschmid; von Armenweiler: Franz Joseph Kammeter, Bergmann; von Essingen: Johannes Wirth, Bedienter; von Schechingen: Johann Ott, Bauernknecht.

Oberamt Gmünd.

Von Gmünd: Xaver Weitmann, Johann Schweizer, Franz Anton Domma, Anton Seibold, Joseph Neher, Peter Vogt; von Mögglingen: Sebastian Schillinger, Benedikt Klozbücher, Valentin Stütz; von Iggingen: Anton Pflieger; von Unterböbingen: Johannes Schurr; von Göggingen: Jakob Emmen; von Lindach: Jakob Baier; von Waldstetten: Andreas Kienzle; von Lautern: Anton Edelhäuser, Johann Michael Deininger; von Strasdorf: Joseph Lorenz Huttenlau.

Oberamt Hall.

Von Hall: Simon Andreas Walter, Johann Bernhard Wollmershäuser, Johann Paul Drescher, Johann Friedrich Lorenz Wieland, Georg Friedrich Sieber, Johann Friedrich Bühl, Johann Albrecht Krumray, Johann Friedrich Gauger, Johann Friedrich Kleß, Johann Ludwig Sieber; von Hohenberg: Johann Georg Kästner; von Steinbach: Franz Andreas Pfitzer; von Steinbächle: Johann Michel Hofholz; von Sulzdorf: Johann Michael Kochendörfer; von Wolpertshausen: Johann David Löchner.

Oberamt Heidenheim.

Von Heidenheim: Johann Friedrich Hotum, Conrad Brauch, Andreas Ludwig Müller; von Burgberg: Joseph Feldenguth; von Dettingen: Jakob Knauß; von Hermaringen: Johannes Sailer; von Hohenmemmingen: Johann Kaspar Eckenfelder; von Mergelstetten: Johann Jakob Deisinger, Johann Wilhelm Zainer; von Nottheim: Johann Martin Illenberger; von Ochsenberg: Johann Georg Honold; von Schnaitheim: Johannes Hartmann, Thomas Hasenmayer; von Sönstetten: Ferdinand Schuster; von Steinheim: Marx Christoph Birkholdt.

Oberamt Künzelsau.

Von Künzelsau: Christian Friedrich Elez, Johann Friedrich Bezold, Georg Christian Hiller, Philipp Heinrich Schwendt, Ignaz Ohrenberger; von Oberlesach: Sebastian Nobath, Joseph Deuser; von Niedernhall: Johann Jakob Bezold, Johannes Mühle; von Ingelfingen: Johann Georg Michael Bauer, Ernst Christian Friedrich Seez; von Mulfingen: Martin Strauß, Stephan Schmieg; von Hohebach: Georg Markus Maurer; von Bieringen: Joseph Martin Fakel. Joseph Clemens Eichhorn; von Kochersstetten: Georg Friedrich Bauer; von Obergimpbach: Anton Steinbrenner, Martin Bauer; von

Stachenhausen: Georg Michael Zoller; von Westernhausen: Johann Vitus Wengert; von Zottishofen: Johann Georg Heinrich Kröner; von Altkrautheim: Martin Glänzer; von Berlichingen: Joseph Matthäus Faas, Joseph Martin Specht; von Nagelsberg: Augustin Herrmann; von Unterginnsbach: Joseph Klohe; von Hollenbach: Johann Michael Ludwig Zimmermann.

Oberamt Neresheim.

Von Aufhausen: Konstantin Bullinger, Papiermacher, Joseph Anton Brenner, Papiermacher; von Balmertshofen: Leonhard Klebinger, Bauer; von Bopfingen: Johann Mattheus Böhm, Schneider, Johann Christian Leonhard Hieber, Rothgerber; von Ebnat: Joseph Hornung, Bierbrauer; von Eglingen: Franz Xaver Riffel, Bauer; von Izlingen: Caspar Waizmann, Bierbrauer, Anton Balleser, Schmied; von Kerkingen: Stephan Hillermaier, Schuhmacher; Fr. Anton Fürst, Binder; von Osterholz: Franz Xaver Knoll, Vagant; von Neresheim: Joseph Anton Rohrer, Hafner; von Oberndorf: Johann Sebastian Benning, Küfer, Tobias Deeg, Müller, Georg Christian Kleemann, Bauer, Georg Leonhard Roßmann, Leinenweber, Johann Matthäus Mauerer, Bierbrauer; von Schloßberg: Franz Anton Heindl, Keßler; von Kirchheim: Joseph Anton Hügler, Hafner; von Baldern: Fr. Anton Fuchs, Forstgehülfe, Clement Valentin Hirsch, Scribent; von Ohmenheim: Moriz Abele, Bauer.

Oberamt Oehringen.

Von Ernsbach: Johann Georg Barnikel, Leinweber; von Künzbach: Georg Michel Sailer, Taglöhner; von der Tannen: Joh. Georg Maier, Schäfer; von Kupferzell: Georg Joseph Sperfechter, Jäger; von Neuenstein: Johann Christian Friederich Streker, Weber, Christian Friederich Busch, Schreiner, Johann Martin Schilling; von Oehringen: Johann Heinrich Joseph Benner, Schmid, Georg Friederich Hofmann, Johann Georg Leidner, Schreiner, Georg Friederich Nagel, Schuster, Johann Adam Schuster; von Pfedelbach: Johann Michel Grabert, Müller; von Waldenburg: Georg Martin Peter Klein, Schneider, Johann Michael Winkler, Schmied; von der Hälden bei Adolzfurth: Georg Jakob Renner, Taglöhner; vom Buchhof bei Ohrnberg: Joseph Martin Leuz, Bauer; von Oberhof: Johann Christian Eberle, Bauer.

Oberamt Biberach.

Von Biberach: Ludwig Magnus Fischer, Johann Baptist Zell; von Maselheim: Bernhard Werner; von Reinstetten: Desiderius Hab.

Oberamt Geißlingen.

Von Geißlingen: Benedikt Kümmel, Bäcker, Christian Erhard Scheppacher, Schlosser, Johann Georg Schmid, Hutmacher, Jakob Geiwiz, Schuhmacher, Johann Georg Weeber, Sattler, Johann Georg Schweizer, Schreiner, Joseph Weckherlen, Glaser, David Gunzenhausser, Schreiner, Kaspar Fahr, Glaser; von Wiesensteig: Johann Michael Burger, Maurer, Franz Xaver Burger, Maurer, Andreas Schüber, Bäcker; von Trockenstein: Philipp Bechtel, Bauernknecht; von Donzdorf: Johann Bernhard Klaus, Schmid, Lorenz Schabel, Bäcker und Mezger, Franz Holl, Bader, Joseph Hafele, Bäcker; von Weissenstein: Joseph Arnold, Pfeifenschneider, Anton Nägele, Strumpfweber; von Eibach: Joseph Anton Scharpf, Kieser; von Westerheim: Michael Dinzinger, Bäcker; von Deggingen: Anton Pflug, Maurer.

Oberamt Göppingen.

Von Göppingen: Johann Ehmann, Schuhmacher, Johann Georg Endriß, Weißgerber, Philipp Jakob Grüb, Seckler, Philipp Jakob Gutekunst, Handlungs-Comis, Ernst Gottlieb Geiße, Schuhmacher, Jakob Friedrich Heiler, Rothgerber, Johann Jakob Haller, Sekler, Johann Halder, Schneider, Johann Luz, Schmid, Johann Daniel Schuler, Schuhmacher, Christoph Heinrich Weiß, Sattler; von Boll: Johann Jakob Frank, Wagner, Jakob Nüßle, Schäfer, Christoph Friedrich Rüker, Elias Bausch, Schäfer; von Ebersbach: Johann Georg Bach, Bäcker; von Faurndau: Johann Geiger, Papiermacher, Johann Georg Schöning, Schmid; von Gannsloſen: Andreas Schneider, Schneider, Johann Michael Rösch, Barbierer, Johann Frey, Schuster; von Gotthart: Johann Geiger, Bierbrauer; von Heiningen: Christoph Hösch,

Schäfer, Matthäus Schwarz, Bäcker; von Salach: Joseph Grupp, Schuster, Johann Georg Geiger, Schreiner; von Schlierbach: Georg Kälberer, Sailer, Johann Weber, Schäfer; von Wangen: Christian Spindler, Wagner, Michael Müller, Weber.

Oberamt Kirchheim.

Von Kirchheim: Ludwig Heinrich Bauhof, Bäcker, Johann David Frik, Kellner, Christian Gottlieb Gründler, Zimmermann, Bernhard Christian Pfränder, Schneider, Wilhelm Friedrich Wegenbauer, Mezger, Carl Friedr. Reuer, Schönfärber; von Bißingen: Johann Conrad Reinöhl, Rothgerber, Johann Daniel Steib, Schäfer; von Dettingen: Christian Gottlieb Boßert, Zimmermann, Johann Jakob Kielmann, Mezger, Johannes Klein, Mezger, Johann Friedrich Klein, Schneider, Johannes Maier, Weber, Johann Michael Nagel, Schneider; von Gutenberg: Jakob Häußler, Bäcker; von Krebsstein: Isak Maier, Schmid; von Nabern: Johannes Eppler, Weber; von Nozingen: Johann Friedrich Schäufele, Mezger; von Oberlenningen: Johann David Bauer, Maurer; von Lindorf: Johann Georg Götz, Mezger; von Owen: Johann Philipp Huber, Mezger, Johannes Löw, Schmid, Johannes Müller, Bäcker; von Roßwälden: Johann Jakob Strauß, Bauer; von Weilheim: Christian Karl Lenk, Schäfer.

Oberamt Leutkirch.

Von Leutkirch: Joseph Anton Kling, Christoph Friedrich Memminger, Andreas Rau; von Thannheim: Joseph Walz; von Wurzach: Benedikt Wachter, Joseph Fähndrich, Ignaz Gürtler, Franz Joseph Lang; von Unwerthe: Sebastian Eisenbart; von Aichstetten: Xaver Möst; von Niederhofen: Peter Paul Johler; von Roth, Joh. Kaspar, Aurel Redle; von Seibranz: Joseph Anton Haggenmuller; von Wengen-reuthe: Anton Riedle; von Ausnang: Joseph Prestel; von Klezenhofen: Johann Baptist Detzel; von Eschach: Johann Georg Riedmüller.

Oberamt Münsingen.

Von Oberwilzingen: Benedikt Müller; von Obersletten: Joseph Schänzle; von Gossenzugen: Johann Fischer; von Anhausen: Johann Heinrich Schuster, Johann Anton Rapp; von Mehrstetten: Jakob Gaupp; von Münsingen: Johann Jakob Leybr, Johann Georg Cläßler; von Wilsingen: Jakob Daigler; von Tigerfeld: Mart Fischer.

Oberamt Wangen.

Von Isny: Andreas Seidenmann, Christian Felle, Peter Lang, Johann Georg Mayer, Andreas Friedrich Steibe, Johann Andreas Kramer; von Pfareich: Johann Baptist Mühlbach; von Niederwangen: Ambros Miller; von Neutrauchburg: Remig Ebenhoh; von Wolfgalts: Johann Nepomuk Kolb; von Neuhaus: Justin Lau; von Wangen: Franz Anton Dreher, Franz Joseph Feyerle; von Leipolz: Alois Sigg; von Humbrechts: Georg Miller; von Pfaffenweiler: Kilian Beitler; von Grub: Wendelin Rothfelder; von Goppertshofen: Peter Paul Mayer.

Von den übrigen Oberämtern sind die Verzeichnisse der zum Kontingent oder dessen Ergänzung vorläufig bezeichneten Militärpflichtigen bis jetzt noch nicht eingelaufen.

Stuttgart den 19. März 1820.

Königlicher
Ober-Rekrutirungsrath.

Gebäude-Verkauf.

Weingarten. Die bisherige untere Kaserne zu Ravensburg, vormals ein Zucht- und Arbeitshaus, wird von der unterzeichneten Stelle Montag den 17. April d. J. im öffentlichen Aufstreich, unter Vorbehalt der Genehmigung, verkauft werden. Das Gebäude ist ganz von Stein, 140' lang, 52' breit, dreistöckigt und enthält zwei kleine ungewölbte Keller, 15 heizbare Zimmer, eine Kapelle, sechs Kammern, zwei Küchen, drei Behälter zu Holz und einen laufenden Brunnen mit steinenem Trog; einerseits befindet sich ein ganz geschlossener Hof, anderseits ein kleines Gärtchen von ungefähr 1/4 Morgen. Das Ganze hat eine etwas abgesonderte Lage, und würde sich für einen Fabrikanten vorzüglich eignen. Die Liebhaber wollen sich an gedachtem Tage, Morgens 9 Uhr, in dem Gebäude selbst einfinden. Den 11. März 1820.

Königl. Kameralamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 18.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 25. März 1820.

Verkauf.

Freudenthal. Bis Freitag den 7. April, Vormittags 9 Uhr, werden zu Rechentshofen im Aufstreiche verkauft werden, ohngefähr 15 bis 20 Centner ganz brauchbares Kupfer von dem abgebrochenen, erst vor einigen Jahren neu erbauten großen Bierkessel und der Maischmaschine, verschiedene Bierbrauerei-Geräthschaften, größere und kleinere Bierfäßlein, Küferhandwerkszeug und vier noch sehr brauchbare Mühlsteine.

Den 21. März 1820.

Königl. Hof-Kameralamt.

Schafweide-Verleihungen.

Gmünd. Die der Stadt Gmünd zugehörige Sommer-Schafweide auf dem Möhnhof bei Bartholomä, auf 300 Stück, wird Mitwoch den 29. d. M., Vormittags 10 Uhr, auf dießeitigem Rathhause in Gmünd vor dem Oberbürgermeister-Amt in öffentlichem Aufstreiche auf 3 Jahre an den Meistbietenden verliehen, wobei sich die Liebhaber einzufinden hiemit öffentlich eingeladen werden.

Den 7. März 1820.

Oberbürgermeister-Amt.

Maulbronn. Da der Bestand der Schafweide zu Lommersheim auf nächst Michaelis zu Ende geht, so wird zur anderweitigen Verleihung dieser Schafweide, Mittwoch der 5. April h. a. festgesetzt, weßwegen die Liebhaber, welche mit obrigkeitlichen Vermögens- und Prädikats-Zeugnissen versehen seyn müssen, und tüchtige Bürgen zu stellen haben, aufgefordert werden, sich an gedachtem Tage, Morgens 9 Uhr, in Lommersheim auf dem Rathhause einzufinden, wobei noch bemerkt wird, daß diese Weide 350 Stück Schafe erträgt, wovon der Beständer 150 Stück, und die Commun 200 Stück einschlagen darf.

Den 9. März 1820.

Königl. Oberamt.

Marbach. Die herrschaftliche Schafweide von Geissingen, deren Bestand mit Bartholomä d. J. zu Ende geht, soll nach höchstem Befehle wieder auf 3 oder 6 Jahre verliehen werden. Diese Schafweide erträgt 175 Stück, und ist damit die Uebertriebs-Gerechtigkeit je zwei Tage in der Woche, auf die Markung von Beihingen verbunden. Der Beständer, welcher eine Caution von 150 fl. zu leisten hat, genießt freie Wohnung und einige kleine Güterstücken, und

darf den herrschaftlichen Schafstall samt Futtergeschirr benutzen. Die Ausstreichs-Verhandlung wird Montag den 24. April d. J., Nachmittags 3 Uhr, auf dem Rathhause zu Geissingen vorgenommen, und werden hiezu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß sie sich mit obrigkeitlichen Vermegens-Zeugnissen und mit Meisterbriefen auszuweisen haben.

Den 13. März 1820.

Königl. Kameralamt.

Steckbriefe.

Oehringen. Jakob Friedrich Fischer, von Pfedelbach gebürtig, welcher seit mehreren Jahren als Schafknecht meistens in der Gegend von Sulz am Neckar gedient, und vermöge Dekrets Königl. Criminal-Senats d. d. 12. Okt. v. J., zu einer 3½ monatlichen Festungs-Arbeit, wegen verübten großen Diebstahls verurtheilt wurde, hat sich ungeachtet abgelegter eidlicher Caution entfernt, und konnte seither nicht haftbar gemacht werden. Es werden daher sämtliche obrigkeitlichen Stellen ersucht, auf denselben fahnden, und im Betretungsfalle an unterzeichnetes Oberamtsgericht wohlverwahrt einliefern zu lassen. Beschreibung: Fischer ist ungefähr 42 Jahre alt, untersetzter Statur, hat schwarze abgeschnittene Haare, gute Gesichtsfarbe, blaue Augen, volles Gesicht, spitzige Nase, kleinen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, starken bräunlichten Bart. Seine gewöhnliche Kleidung war früher eine schwarz seidene Halsbinde, rothscharlachene Weste mit weißen runden Knöpfen, ein dunkelblau tüchener Ueberrock mit weißen Knöpfen und rothem Futter nach Schäferart, schwarzlederne Hosen und Stiefel.

Den 23. Febr. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Stuttgart. Der angeblich aus Stuttgart gebürtige Reiter Daniel Späth vom dritten Reiter-Regiment ist am 6. März d. J. aus der Garnison Eßlingen entwichen. Es werden daher die Justiz- und Polizei-Behörden ersucht, denselben auf Betreten entweder hieher oder nach Eßlingen einliefern zu lassen.

Den 16. März 1820.

Königl. Direktion der Residenz-Stadt.

Oehringen. Der dahier wegen sehr bedeutenden Betrügereien durch Geisterbeschwörungen im Verhaft gewesene Johann Jakob Schmid, von Esbich, geb. von Ofterdingen, früher wohnhaft in Leinzell, Harsberg und Flesholz diesseitigen Bezirks, hat sich mittelst Durchbruchs aus hiesigem Criminal-Arreste flüchtig gemacht. Es werden alle in- und auswärtige Behörden höflichst ersucht, auf solchen fahnden und ihn wohlverwahrt im Betretungsfalle hieher einliefern zu lassen. Beschreibung: Schmid ist ungefähr 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, mittlere Stirne, blaue Augen, braune Augbraunen, etwas spitzige nicht gar große Nase, braunen Backenbart, der in die Wangen rasirt ist, mittleren Mund, im untern Kiefer in der Mitte eine bedeutende Zahnlücke, im obern rechts ebenfalls aber nicht so groß, rundes Kinn, welches bärtig ist. Die Kleidung besteht aus einem dunkelblauen Ueberrocke, schwarz grün gestrickter Weste, langen schwarz manchesternen Hosen mit Souwarostiefeln, weißem Halstuch, einer dunkelblau tuchenen Kappe mit Stilp, und einen dunkelgrün tuchenen Mantel mit langem Kragen. Dessen noch nicht verhafteten Mitschuldige, die aber nicht näher beschrieben werden können, sind: ein gewißer Setzer, von Mosbach, Mühlarzt oder Zimmermann, Schirmmacher Binder, von Leinzell, Oberamts Gmünd, ein gewißer Denkel, von Marbach, nebst Conkubine, von Mosbach, Oberamts Künzelsau, und Albrecht Weilers Ehefrau, von Neresheim angeblich, eine Teppich-Krämerin, auf welche man ebenfalls zu fahnden und sie im Betretungsfalle einzuliefern bittet. Den 21. März 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Gefundenes Kind.

Ravensburg. Am Samstag den 4. d. M. in der Früh halb 7 Uhr, wurde vor dem Hause des Gemeinderaths Ruf zu Altdorf, diesseitigen Oberamts, ein noch lebendes Kind, in einer Zeune bewahrt, gefunden. Dasselbe ist ungefähr neun bis zwölf Monate alt, von weiblichem Geschlecht, hat blonde Haare und Augbraunen, ziemlich große braune Augen, länglichtes Gesicht, stumpfe Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, in der untern Kinnlade zwei Zähne, und eine bleiche Gesichtsfarbe. Dabei fanden sich noch folgende Effekten vor: ein Kissen mit gut conditionirten blau gewürfelten Ueberzug, ein Kis-

sen mit weiß, gelb und rothgestreiftem Ueberzug, ein weißes Kinds-Käppchen mit rothem Rand, ein dito geringes, ein Paar blau gestreifte Strümpfe, ein weißes Halstuch mit rothem Kranz, sechs alte Kindsfetzen, wovon einer mit den zwei Buchstaben F und B roth bezeichnet war, ein geflickter Spreuersack, ein Hemd, ein Röckle mit roth gestrickten Blumen, und zwei Flaschen mit Milch und Wasser gefüllt. Da aller getroffenen Nachforschungen ungeachtet die Mutter oder Eltern dieses Kindes nicht ausgespähet werden konnten; so werden alle Polizei-Behörden ersucht, zur Auskundschaftung derselben die geeigneten Maßregeln eintreten und eben so auch über das Kind selbst und dessen Effekten gefälligst Erkundigung einziehen zu lassen.

Den 16. März 1820.

Königl. Oberamt.

Schulden-Liquidationen.

Eßlingen. Ueber Sebastian Kerchers, Bürgers und Bauren zu Neuhausen Ehefrau, Barbara, ist der Gant oberamtsgerichtlich erkannt. Liquidations-Tagfarth ist auf Mittwoch den 26. April d. J. anberaumt. Alle, welche an das Vermögen der Kercherischen Ehefrau rechtmäßige Ansprüche zu haben glauben, namentlich auch die Bürgen werden hiedurch aufgefordert, an dem oben bestimmten Tage, Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Neuhausen rechtsgültig zu erscheinen, die zum Beweis ihrer Forderungen und ihrer Vorzugsrechte erforderlichen Dokumente vorzulegen, und sich des Weitern zu gewärtigen. Zugleich wird bemerkt, daß das Vermögen der Kercherschen Ehefrau zu Bezahlung der vorhandenen Schulden bei weitem nicht hinreicht, indem deren Ehemann, Sebastian Kercher, seine Verbindlichkeit zu Mitbezahlung des größten Theils der vorhandenen Schulden bestreitet, und nicht nur sein Beibringen zurückziehen, sondern auch die eheliche Errungenschaft in Anspruch nehmen will, weswegen die Gläubiger, welche sich an die Kercherische Ehefrau nicht allein halten wollen, sich mit Beweisen in Beziehung auf die Socialität ihrer Forderungen zu versehen haben. Diejenigen, welche durch Bevollmächtigte erscheinen, haben diese zu Abschließung eines Nachlaß- oder Borgvergleiches besonders zu ermächtigen. Gegen die ungehorsam Ausbleibenden wird unmittelbar nach Beendigung der Liquidations-Handlung der Bescheid des Ausschlusses von der Masse ausgesprochen werden. Den 11. März 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Eßlingen. Gegen Mathäus Bauer, Bürger und Bauer zu Steinbach, ist der Conkurs-Prozeß oberamtsgerichtlich erkannt. Liquidations-Tagfarth ist auf Mittwoch den 19. April d. J. anberaumt. Alle diejenigen, welche an das Vermögen des Bauer rechtmäßige Ansprüche zu haben glauben, namentlich auch die Bürgen, werden hiedurch aufgefordert, an dem oben bestimmten Tage, Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Steinbach rechtsgültig zu erscheinen, die zum Beweise ihrer Forderungen und Vorzugsrechte erforderlichen Dokumente vorzulegen und sich das Weitere zu gewärtigen. Diejenigen, welche durch Bevollmächtigte erscheinen, haben diese zu Abschluß eines Borg- oder Nachlaß-Vergleiches besonders zu ermächtigen. Zugleich wird bemerkt, daß die Masse schon bei den mit öffentlichem Pfandrechte versehenen Gläubigern sich erschöpfe, daher diejenigen, welche keines oder ein minderes Vorzugsrecht haben, nichts erhalten werden. Gegen die ungehorsam Ausbleibenden wird der Bescheid des Ausschlusses von der Masse sogleich nach beendigter Liquidation ausgesprochen werden.

Den 11. März 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Neckarsulm. Gegen den Bürger und Webermeister Carl Kern zu Gochsen, und gegen alt Georg Michael Bauer zu Jarthausen, ist der Gant oberamtsgerichtlich erkannt, wenn kein Borg- oder Nachlaßvergleich erzielet wird. Zur Liquidation der Schulden des Karl Kern ist Mittwoch der 12. April, Vormittags 9 Uhr, und des Georg Michael Baur, Donnerstag der 13. April, Nachmittags 2 Uhr bestimmt. Diejenigen, welche an das Vermögen dieser Gantleute Anspruch machen wollen, werden daher aufgefordert, ihre Forderungen entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte an dem bestimmten Tag und Stunde im Wohnort des Schuldners auf dem Rathhause gehörig zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaßvergleich zu erklären. Die nichterscheinenden Gläubiger werden durch den am 18. April

erlassen werdenden Präklusiv-Bescheid von den betreffenden Massen ausgeschlossen.

Den 13. März 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Balingen. In der Gantsache des Konrad Keinath, Bauers in Thailfingen, wird die Schulden-Liquidation am Donnerstag den 13. April d. J. vorgenommen werden; die Gläubiger desselben werden daher aufgefordert, an diesem Tage, Vormittags 8 Uhr, in dem Hause des Schultheißen in Thailfingen zu erscheinen, und ihre Forderungen gebührend zu liquidiren. Gegen die Nichterscheinenden wird am Mittwoch den 19. April ein Ausschluß-Bescheid ausgesprochen. Den 16. März 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Ediktal-Vorladung.

Balingen. Die nunmehr an Baltas Schlagenhauf, von Oberdigisheim, verheirathete Christine Jetter aus Laufen, hat den Michael Merz, von Thailfingen, vor der unterzeichneten Stelle auf den Ersatz von Kindes-Ernährung, auch Tauf- und Kindbett-Kosten, wegen unehelicher Schwängerung, belangt. Merz, welcher von Haus abwesend ist, wird daher vorgeladen, binnen eines peremtorischen Termins von 90 Tagen dahier zu erscheinen, und sich auf die vorgebrachte Klage einzulassen, unter der Bedrohung, daß, wenn er nicht erscheint, in contumaciam gegen ihn verfahren werden wird.

Den 7. Februar 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Ludwigsburg. Tobias Haußmann, Schreinergeselle von Oberboihingen, Oberamts Nürtingen, dessen Aufenthaltsort unbekannt, und der eines in diesseitigem Gerichtsbezirke begangenen Verbrechens angeschuldiget ist, wird hierdurch aufgefordert, sich vor hiesigem Oberamts-Gerichte zu stellen, um sich über die Anschuldigung zu verantworten. Zugleich werden alle Justiz- und Polizei-Behörden ersucht, denselben im Betretungsfalle hieher einliefern zu lassen. Den 10. März 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Eßlingen. Da sich der ledige Schmidknecht Jakob Friederich Silber, von Denkendorf, thätlicher Mißhandlung mehrerer durch Denkendorf reisenden Bürger eines benachbarten Dorfes, verbunden mit Eigenthums-Verletzung und Störung der öffentlichen Sicherheit, sowohl durch seine Entfernung aus seinem Wohnorte ohne Wanderbuch als durch andere gegen ihn vorliegenden Anzeigen sehr verdächtig gemacht hat, so wird derselbe hiemit öffentlich aufgefordert, innerhalb sechs Wochen vor der unterzeichneten Stelle zu erscheinen und sich der Untersuchung der ihm angeschuldigten Vergehen zu unterwerfen, widrigenfalls er sich zu gewärtigen hat, daß strengere Maßregeln zum Behuf seines Erscheinens vor Gericht getroffen werden.

Den 11. März 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Auswanderer.

Waldsee. Als Auswanderer werden Joseph Mancher, von Linden, ins Oesterreichische, Jakob Müller, von Schussenried, ins Preußische, Jakob Rieff, von Eberhardzell, ins Baierische, Maria Anna Eisele, von Waldsee, ins Badische, Aloys Haas, von Arnach, nach Frankreich, Aloys Birkenmayer, vom Roßberg, ins Badische, Jakob Bulach, von Heidgau, nach Frankreich, Martin Kark, von Engelts, nach Elsaß, Xaver Sontheimer, von Einthürnen, ins Baierische, Elisabeth Krug, von Steinach, nach der Schweiz, Augustin Borler, von Degernau, ins Oesterreichische, Martin Pfeifer, von Eisenfurth, in die Schweiz, unter gesetzlicher Vertretung der diesseitigen Ortsvorstände vorgemerkt, wenn an Ein oder den Andern in einer Jahresfrist Nachforderungen gemacht werden sollten.

Den 9. März 1820.

Königl. Oberamt.

Tettnang. Aus dem Bezirke des hiesigen Oberamts wandern aus, und haben zu ihrer Vertretung binnen Jahresfrist Bürgen gestellt: Rosalia Haag ledig, von Tettnang, nach Baiern, Crescens Epple, ledig, von Unterraderach, nach Baden, Crescens Buchmaier, ledig, von Vorderreute, nach Sigmaringen, Johann Georg Kreisle, ledig, von Rizenweiler, nach Baiern, Johanna Schaugg, ledig, von Hemighofen, dahin, Johann Baptist Vetter, Schuster von Gattnau, nach Baiern, Josepha Hennenberger, ledig, von da, dahin, Josepha Kopp, ledig, von Fischbach, nach Baden.

Den 16. März 1820.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 19.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag den 30. März 1820.

Anschaffung neuer Leiterwagen.

Ludwigsburg. Das Königliche Arsenal ist legitimirt, eine Anzahl neuer Leiterwagen mit zugehörigen Ketten mittelst einer Abstreichs-Verhandlung anzuschaffen. Zur Vornahme dieses Akkords hat man Mittwoch den 12. April bestimmt, und werden deßhalb tüchtige Schmide und Wagner eingeladen, sich an besagtem Tage, Vormittags 9 Uhr, in der Kanzlei des Arsenals dahier einzufinden, wobei noch besonders bemerkt wird, daß nur ganz gutes trockenes Holz genommen werden darf, und die Arbeit genau nach einer aufgestellten Probe gefertigt werden muß.

Den 27. März 1820.

Königl. Arsenal-Direktion.

Gebäude-Verkäufe.

Heilbronn. Mit dem vormaligen Königl. Palais nebst dazu gehörigen Gebäuden, Remisen, Stallungen und Gärten wird bis Montag den 17. April d. J., Vormittags 10 Uhr, ein nochmaliger Verkaufs-Versuch auf höchsten Beifall der königl. Finanzkammer des Neckar-Kreises entweder im Ganzen oder Theilweise in dem Palais auf höchste Ratification vorgenommen werden. Die angenehme Lage deßelben und die schöne Einrichtung empfiehlt diese Gebäude zu jedem Gebrauch, besonders aber würden sich solche zu einer Fabrik vorzüglich eignen. Alle diese Gebäude stehen in der Vorstadt gegen Neckarsulm, sind massiv gebaut, und stehen auf allen Seiten frei. Sie bestehen: 1) Das Hauptgebäude ist 117 Schuh lang und 51 Schuh breit, und hat gegen die Stadt einen Balkon, hat außer dem par terre noch 3 Stockwerke, und enthält neben zwei gut gewölbten Kellern 30 heitzbare Zimmer, worunter viele tapezirt sind, 3 Säle, 13 nicht heitzbare Piecen und einen großen Boden. 2) Der vor-

malige Kavaliers-Bau hinter diesem Palais an der Straße nach Weinsberg, ist 79 Schuh lang und 29 Schuh breit, solid von Stein mit Mansarden-Dach und hat außer dem par terre noch zwei Stockwerke; dieser Bau enthält 2 Keller, 10 heitzbare, theils tapezirte, theils gemahlte Zimmer, 3 Kammern, eine Küche, eine Waschkuche, ein Holzstall und einen Boden. 3) Der Officen-Bau 62 Schuh lang, 29 breit, ist ebenfalls ganz massiv, steht hinter dem Palais an der Allee gegen die Stadt und enthält par terre 3 große gewölbte Küchen mit Backöfen und eine Backkammer, auch ein kleines Gewölbe unter der Stiege, in den zwei Stockwerken und der Mansarde 8 heitzbare und 3 nicht heitzbare Zimmer, eine Küche und Dachboden. 4) Der Stall und Remisenbau hinter dem Officenbau ist 150 Schuh lang und 28 Schuh breit und hat ein Paltdach. Er enthält einen Pferdestall mit 16 Ständen, eine Remise zu 5 Wägen, einen weitern Pferdstall zu 8 Ständen, eine heitzbare Stallstube und einen großen Futterboden. 5) Hof. Hinter dem Palais ist ein großer Hof mit einem Pumpbrunnen. 6) Gärten. Vor dem Palais ist eine Anlage von circa 2½ Vrtl. und hinter demselben ein Garten von 3 Vrtl. im Meß. Das Ganze umschließt eine solide Mauer und eisene Stacheten-Thore. Am Kaufschilling soll ein Drittel baar bezahlt werden, die übrigen zwei Drittel aber in vier verzinslichen Jahrezielern. Vor der Versteigerung kann jeder Liebhaber täglich Einsicht nehmen.

Den 22. März 1820.

Königl. Kameralamt.

Großbottwar. Die unterzeichnete Stelle verkauft in Beilstein Dienstag den 28. April, Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause ein 70' langes, 32' breites und 14' hohes Bandhaus, der Stock ist von Stein, zur ebenen Erde ein heitzbares Stübchen, und darunter ein 70' langer, 30' breiter und 14' hoher schöner Keller, ein 42' langes, 28' breites und 8' hohes auf Pfosten gestelltes altes Bandhaus mit gewölbtem Keller 40' lang, 19' breit und 13' hoch; nebst 258 Eimern größtentheils in Eisen gebundenen meistens noch guten Fässern, 26 Rth. Einfarth und Hof, 3¼ Rth. öder Platz, 20¾ Rth. Schorland, 17¼ Rth. Küchen-Garten und einer kleinen Cammerz; in Großbottwar, Mittwoch den 19. April, Vormittags 10 Uhr, in der Cameralamts-Stube, eine 49' lange und 40' breite noch ganz gute Scheuer mit einer Tenne und zwei Bärn, unter einem Bürgerhause ein 39' langes und 28' breites Bandhaus mit gewölbtem 80' langem, 18' breitem und 9' hohem Keller ohne Fässer.

Den 22. März 1820.

Königl. Kameralamt.

Akkorde.

Freudenthal. Bis Samstag den 8. April, Vormittags 10 Uhr, wird im kameralamtlichen Geschäftszimmer dahier die Lieferung von 5000 Stück Pfählen im Abstreiche verakkordirt werden, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Den 24. März 1820.

Königl. Hof-Kameralamt.

Schafweide-Verleihungen.

Maulbronn. Da der Bestand der Schafweide zu Lommersheim auf nächst Michaelis zu Ende geht, so wird zur anderweitigen Verleihung dieser Schafweide, Mittwoch der 5. April h. a. festgesetzt, weswegen die Liebhaber, welche mit obrigkeitlichen Vermögens- und Prädikats-Zeugnissen versehen seyn müssen, und tüchtige Bürgen zu stellen haben, aufgefordert werden, sich an gedachtem Tage, Morgens 9 Uhr, in Lommersheim auf dem Rathhause einzufinden, wobei noch bemerkt wird, daß diese Weide 350 Stück Schafe erträgt, wovon der Bestänber 150 Stück, und die Commun 200 Stück einschlagen darf.

Den 9. März 1820.

Königl. Oberamt.

Brackenheim. Die 400 Stücke ertragende Commun-Schafweide von Pfaffenhofen, deren Bestandzeit mit Michaelis dieses Jahrs endiget, wird am Dienstag den 18. künftigen Monats, auf die folgenden 3 Jahre verliehen. Mit dieser vorzüglichen Weide ist der Genuß der bürgerlichen Benefizien, und eines Schafhauses mit eingerichteter Wohnung für den Pächter verbunden. Die allenfallsigen Liebhaber, welche

über ihre Vermögens-Umstände obrigkeitliche Zeugnisse beizubringen haben, werden nun eingeladen, an gedachtem Tage, Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhause in Pfaffenhofen sich einzufinden. Den 20. März 1820.

Königl. Oberamt.

Weinsberg. Die herrschaftliche Schafweide zu Dimbach, auf welche der Pächter 200 Stück Schafe einzuschlagen berechtiget ist, wird Dienstag den 25. April, Vormittags 9 Uhr, auf weitere 3 Jahre, von Michaelis 1820 bis 1823 im öffentlichen Aufstreiche verliehen werden, wobei sich die Liebhaber auf dem Rathhause zu Dimbach mit Meister- und Concessions-Briefen versehen, einfinden wollen.

Den 27. März 1820.

Königl. Kameralamt.

Deserteur.

Geißlingen. Der bei der Garnisons-Compagnie Hohenasperg gestandene Soldat Philipp Heinrich Bayreuther, von Groß-Süßen, hat sich den 6. d. M. Abends aus seiner Garnison entfernt, und nicht wieder eingefunden; es werden daher sämtliche Polizei-Behörden geziemend ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und ihn im Betretungsfall entweder an die unterzeichnete Stelle oder an sein vorgesetztes Commando wohlverwahrt einliefern zu lassen, besonders da derselbe schon früher einmal desertirt ist.

Den 22. März 1820.

Königl. Oberamt.

Vorladung eines Abwesenden.

Balingen. Der Militärpflichtige Baltas Stähle Färber von Balingen, 21 Jahre alt, welcher bei der heurigen Musterung und Aushebung hätte erscheinen sollen, wird andurch aufgefordert, unverzüglich vor dem unterzeichneten Oberamte zu erscheinen, und über sein Ausbleiben sich zu verantworten. Zugleich werden aber auch alle Justiz- und Polizei-Behörden des In- und Auslandes geziemendst ersucht, den Stähle auf Betreten anher einliefern zu lassen.

Den 20. März 1820.

Königl. Oberamt.

Diebstahl.

Stuttgart. In der Nacht vom 21. auf den 22. März wurde aus einer Wohnung im Erdgeschoße, des auf die Canstadter Straße gehenden Theils der Schloß-Nebengebäude (ehemalige Akademie) mittelst Einsteigens und Erbrechens einer Schatulle die Summe von 800 fl. an Kronenthalern, die sich in verschlossenen Rollen befanden, entwendet. Da der Eigenthümer dieses Geldes eine Belohnung von 100 fl. auf die Entdeckung des Thäters gesetzt hat, so wird dieses hiemit öffentlich bekannt gemacht, zugleich aber auch an die betreffenden Amtsstellen das Ersuchen gerichtet, die etwaigen Spuren des Thäters, vorzüglich solche, die sich aus dem Besitz oder der Ausgabe obgedachter Geldsorten ergeben könnten, mit aller Aufmerksamkeit zu verfolgen.

Den 25. März 1820.

Königl. Hofgericht.

Steckbriefe.

Münsingen. In der hier anhängigen Untersuchungs-Sache gegen den Scribenten Christian Friedrich Ludwig Adolph Weißer, von Stuttgart, wegen Betrugs und anderer Vergehen, wurde dessen Bruder Ludwig Heinrich Weißer aus Stuttgart, welcher bereits im vorigen Jahre, von Königl. Direktion der Residenz-Stadt Stuttgart, in öffentlichen Blättern ausgeschrieben worden, als Theilnehmer an dem Vergehen seines Bruders bezeichnet. Die betreffenden Behörden werden ersucht, auf denselben zu fahnden, und im Betretungsfalle hieher auszuliefern. Signalement: Derselbe ist ein Sohn des vormaligen Kreis-Schreibers Weißer, von Stuttgart, 24 bis 26 Jahre alt, mittlerer Größe, schlanken Wuchses, hat hellbraune

Haare, röthliche nicht sehr volle Wangen, großen Mund, dicke Nase, trägt keinen Bart, ist bekleidet mit einem dunkelblauen tüchenen Ueberrock, graue tuchenen Ueberhosen, schwarzem Halstuche, und einem runden Hut.

Den 20. März 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Ludwigsburg. Der auf geschehene Einlieferung als entlassener Zuchthaus-Sträfling im hiesigen Armenhause aufbewahrte Carl Zimmermann von hier, hat sich in der Nacht vom 20. auf den 21. d. M., durch Ausbruch und Herablassung an einem von seinem Leintuch gefertigten Seil entfernt. Da an Wiederbeifahung dieses gefährlichen Menschen gelegen ist, so ersucht man die in- und ausländischen Justiz- und Polizei-Behörden um Fahndung und Einlieferung desselben hieher geziemend. Seine persönliche Bezeichnung ist folgende: Alter, 39 Jahr; Größe, 5 Schuh 5 Zoll; Statur, stark; Haare, schwarz; Stirne, hoch; Augenbraunen, schwarz; Augen, grau; Nase, breit; Mund, mittelmäßig; Bart, schwarz; Kinn und Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, gewöhnlich. Er war bekleidet mit einer tuchenen russischen Mütze, weiß zwilchenen Wammes und solchen weiten langen Hosen, mit einem paar geflickten Schuhen ohne Schnallen, und einem im Armenhause erst erhaltenen neuen reustenen Hemd, welches vornen unter der Brust mit A. R. H., als dem Spital-Zeichen, und mit seinem ganz geschriebenen Namen, „Zimmermann", von Röthel bezeichnet ist, und trägt einen aus dem Armenhause mitgenommenen alten lumpichten Teppich bei sich.

Den 21. März 1820.

Königl. Oberamt.

Vorladung eines Entwichenen.

Hall. Der hiesige Bürger und Uhrenmacher Christoph Heinrich Bayerdörfer, hat sich schon vor mehreren Jahren heimlich von hier entfernt, ohne bis jetzt Nachricht von sich zu geben. Da gegen denselben mehrere Schulden eingeklagt sind, die von dem wenigen zurückgelassenen Vermögen nicht wohl bezahlt werden können, so wird derselbe hiemit aufgefordert, sich innerhalb 90 Tagen zu stellen, und über sein Schuldenwesen Auskunft zu ertheilen, zugleich werden auch seine Gläubiger aufgerufen, ihre Forderungen am Montag den 17. künftigen Monats April bei der Stadtschreiberei allhier anzuzeigen, damit hierauf das Weitere verfügt werden kann. Den 20. März 1820.

Ober-Bürgermeisteramt und Stadt-Rath.

Pollzeiliche Bekanntmachungen.

Sulz. Bei der unterzeichneten Stelle wurde heute die hienach beschriebene simpelhafte Weibsperson, welche, so viel man von ihr erforschen konnte, Elisabethe Mall heißt, und weder Eltern noch Geschwister mehr hat, auch evangelischer Religion ist, eingebracht. Da nun deren Geburtsort und übrigen Verhältnisse nicht erforscht werden können, so ergreift man den Weg der öffentlichen Bekanntmachung hievon, und bittet sämtliche Polizei-Behörden um gefällige Mittheilung der etwa über diese Person bekannten nähern Notizen. Beschreibung: Dieselbe ist ungefähr 19 Jahre alt, 5 Fuß 4 Strich groß und hat starke Statur, länglichte Gesichtsform, braune Gesichtsfarbe, hellbraune Haare, dergleichen schwache Augbraunen, blaue große tiefliegende Augen, kumpfigte Nase, großen Mund mit aufgeworfenen Lippen, volle Wangen, gute weiße regelmäßige Zähne, rundes Kinn, gerade Beine, heiteres Temperament, und einen bei simpelhaften Personen gewöhnlichen Gang. Bekleidet ist sie mit einer alten gefarbten Haube von Seidenzeug, nach Haigerlocher Tracht, mit schmalen leinenen Bändeln geknüpft, unter welcher sie eine alte schwarze seidenzeugene Kappe, nach Lahrer Art, trägt, einem schwarz floretseidenem Halstuche mit rothen Läufen; als Anhänger hat sie einen bleiernen Taschenuhren-Bügel an einem Bindfaden um den Hals; sodann mit einem grünzeugenen wollenen Kittel, nach Haigerlocher Tracht, mit schwarzen wollenen Flecken geflickt, unter welchem sie einen grau abwerkenen weitern Kittel, mit schmalen blauen Streifen hat, einem alten

wollenen schwarzen Leible, einem alten schwarzen leinenen Rock, nach Alpirspacher Tracht, mit roth wollener Belege, unter welchem sie noch einen solchen wollenzeugenen ohne Belege trägt, mit einem alten feinen baumwollenen Schurz, mit ganz schmalen weißen und blauen Streifen, unter diesem hat sie einen solchen grau abwerkenen, mit alten weiß wollenen Strumpfen, zwilchenen Baurenhandschuh und mit Bundschuh.

Den 15. März 1820.

Königl. Oberamt.

Sulz. Gestern wurde die hienach beschriebene kindische Weibs-Person in dem diesseitigen Oberamts-Bezirke auf dem Bettel ergriffen, und an die unterzeichnete Stelle eingeliefert. So viel von ihr erforscht werden konnte, ist sie mit einem in einem gewissen Ort Rusbach verstorbenen Hafenbinder, Namens Johannes Waidle verheirathet gewesen, und heißt Catharine, eine geb. Finkin. Wenn man nun von deren weitern Verhältnissen bisher keine Kenntniß erlangen konnte, so ersucht man sämtliche Polizei-Behörden, um den betreffenden Aufschluß hierüber. Beschreibung: Diese Weibs-Person ist ungefähr 60 Jahre alt, mittlerer Größe, magerer Statur, rundlichter Gesichtsform, blasser Gesichtsfarbe, hat dunkelbraune Haare, hellbraune Augenbraunen, graue Augen, etwas spitzige Nase, mittelmäßigen großen Mund, eingefallene Wangen, mangelhafte Zähne, und ein spitziges Kinn; ist bekleidet mit einer schwarz kottonenen Haube, schwarz seidenem Halstuche, blauem wollenem Leible, grau wollenen Kittel, blau und grau gestreiftem reustenem Schurz, und schwarz leinenem zerrissenen Rock.

Den 16. März 1820.

Königl. Oberamt.

Schulden-Liquidationen.

Eßlingen. Ueber Sebastian Kerchers, Bürgers und Bauren zu Neuhausen Ehefrau, Barbara, ist der Gant oberamtsgerichtlich erkannt. Liquidations-Tagfarth ist auf Mitwoch den 26. April d. J. anberaumt. Alle, welche an das Vermögen der Kercherischen Ehefrau rechtmäßige Ansprüche zu haben glauben, namentlich auch die Bürgen werden hiedurch aufgefordert, an dem oben bestimmten Tage, Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Neuhausen rechtsgültig zu erscheinen, die zum Beweis ihrer Forderungen und ihrer Vorzugsrechte erforderlichen Dokumente vorzulegen, und sich des Weitern zu gewärtigen. Zugleich wird bemerkt, daß das Vermögen der Kercherschen Ehefrau zu Bezahlung der vorhandenen Schulden bei weitem nicht hinreicht, indem deren Ehemann, Sebastian Kercher, seine Verbindlichkeit zu Mitbezahlung des größten Theils der vorhandenen Schulden bestreitet, und nicht nur sein Beibringen zurückziehen, sondern auch die eheliche Errungenschaft in Anspruch nehmen will, weswegen die Gläubiger, welche sich an die Kercherische Ehefrau nicht allein halten wollen, sich mit Beweisen in Beziehung auf die Socialität ihrer Forderungen zu versehen haben. Diejenigen, welche durch Bevollmächtigte erscheinen, haben diese zu Abschließung eines Nachlaß- oder Borgvergleiches besonders zu ermächtigen. Gegen die ungehorsam Ausbleibenden wird unmittelbar nach Beendigung der Liquidations-Handlung der Bescheid des Ausschlusses von der Masse ausgesprochen werden. Den 11. März 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Eßlingen. Gegen Mathäus Bauer, Bürger und Bauer zu Steinbach, ist der Conkurs-Prozeß oberamtsgerichtlich erkannt. Liquidations-Tagfarth ist auf Mitwoch den 19. April d. J. anberaumt. Alle diejenigen, welche an das Vermögen des Bauer rechtmäßige Ansprüche zu haben glauben, namentlich auch die Bürgen, werden hiedurch aufgefordert, an dem oben bestimmten Tage, Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Steinbach rechtsgültig zu erscheinen, die zum Beweise ihrer Forderungen und Vorzugsrechte erforderlichen Dokumente vorzulegen und sich das Weitere zu gewärtigen. Diejenigen, welche durch Bevollmächtigte erscheinen, haben diese zu Abschluß eines Borg- oder Nachlaß-Vergleiches besonders zu ermächtigen. Zugleich wird bemerkt, daß die Masse schon bei den mit öffentlichem Pfandrechte versehenen Gläubigern sich erschöpfe, daher diejenigen, wel-

che keines oder ein minderes Vorzugsrecht haben, nichts erhalten werden. Gegen die ungehorsam Ausbleibenden wird der Bescheid des Ausschlusses von der Masse sogleich nach beendigter Liquidation ausgesprochen werden.

Den 11. März 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Neckarsulm. Gegen den Bürger und Webermeister Carl Kern zu Gochsen, und gegen alt Georg Michael Bauer zu Jarthausen, ist der Gant oberamtsgerichtlich erkannt, wenn kein Borg- oder Nachlaßvergleich erzielet wird. Zur Liquidation der Schulden des Karl Kern ist Mittwoch der 12. April, Vormittags 9 Uhr, und des Georg Michael Baur, Donnerstag der 13. April, Nachmittags 2 Uhr bestimmt. Diejenigen, welche an das Vermögen dieser Gantleute Anspruch machen wollen, werden daher aufgefordert, ihre Forderungen entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte an dem bestimmten Tag und Stunde im Wohnort des Schuldners auf dem Rathhause gehörig zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaßvergleich zu erklären. Die nichterscheinenden Gläubiger werden durch den am 18. April erlassen werdenden Präklusiv-Bescheid von den betreffenden Massen ausgeschlossen.

Den 13. März 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Balingen. In der Gantsache des Konrad Keinath, Bauers in Thailfingen, wird die Schulden-Liquidation am Donnerstag den 13. April d. J. vorgenommen werden; die Gläubiger desselben werden daher aufgefordert, an diesem Tage, Vormittags 8 Uhr, in dem Hause des Schultheißen in Thailfingen zu erscheinen, und ihre Forderungen gebührend zu liquidiren. Gegen die Nichterscheinenden wird am Mittwoch den 19. April ein Ausschluß-Bescheid ausgesprochen. Den 16. März 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Münsingen. In der Conkurs-Sache des verstorbenen Mezgers, Remigius Lochers, von Hutten, ist zu Vornahme der Liquidations-Handlung, verbunden mit dem Versuche eines Borg- oder Nachlaß-Vergleichs, Montag der 17. April d. J. bestimmt. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an gedachten Locher, oder dessen Vermögen zu machen haben, hiedurch aufgefordert, solche an diesem Termin, Vormittags 9 Uhr, in dem Wirthshause zum Lamm in Hutten, gehörig darzuthun, die etwaige Vorzugs-Rechte zu erweisen, und sich in Ansehung eines Borg- oder Nachlaß-Vergleichs zu erklären, unter dem Präjudiz, daß diejenigen, welche dieser Aufforderung kein Genüge leisten, durch das am nemlichen Tage auszusprechende Präklusiv-Erkenntniß von der Masse ausgeschlossen werden sollen.

Den 18. März 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Balingen. Sämtliche Gläubiger des Jakob Wörners, Bauer von Dürrwangen, werden hiemit vorgeladen, am Dienstag den 20. April d. J., Vormittags 8 Uhr, auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, um so gewisser als die Nichterscheinenden durch einen am Schluß der Verhandlung auszusprechenden Bescheid von der Masse ausgeschlossen werden.

Den 22. März 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Ediktal-Vorladungen.

Waiblingen. Johann Georg Ehring, Weber-Obermeister zu Winnenden, machte sich im Jahre 1797 mit seiner Stieftochter erster Ehe, Jakobine Hahnlin, nachdem dieselbe zum zweitenmal ausehelich geboren hatte, flüchtig. Beide wurden hierauf in einem Gasthofe zu Frankfurt am Main von Angehörigen des vormaligen Winnender Oberamts angetroffen, wo sie sich für Eheleute ausgaben. Später sollen sie sich in die Schweiz, und in der Folge nach Nord-Amerika begeben haben. Die Hahnlin ließ ihr in Pflegschaft stehendes Vermögen zurück; Ehring aber raffte alles zusammen, was er konnte, und entriß eben dadurch seiner zweiten Ehefrau Margaretha, geb. Eisenbraun, welche im Jahre 1798 von ihm nach verzeblicher Ediktal-Ladung wegen vermutheten Ehebruchs geschieden wurde, ihr

eingebrachtes Vermögen beinahe ganz. Nun erhob die letztere wegen des Verlusts ihres Beibringens sowohl, als wegen der Alimente für das mit ihrem Gatten erzeugte Kind gerichtlich Ansprüche auf das in Pflegschaft stehende Vermögen der Hahnlin aus folgenden Gründen: 1) Weil die Hahnlin ihren Gatten entführt, mithin sie eben so wohl durch eine rechtswidrige Handlung, als wäre es durch eine Tödtung geschehen, des Familien-Vaters beraubt; 2) weil dieselbe, wie bereits gerichtlich erhoben wurde, den Kleiderkasten der Klägerin ausgeplündert; 3) weil sie an allem dem Vermögen, was der Gatte der letztern weggezogen, Theil genommen habe; endlich 4) weil ohne Zweifel Ehring sie geheirathet, mithin mit ihr auch in eine Art von Güter-Gemeinschaft eingetreten sey, folglich der Zuwachs, welchen das Pfleg-Vermögen der Hahnlin seit 1797 erhalten, zur Hälfte Eigenthum des Ehring selbst geworden sey. Es werden nun sowohl die Jakobine Hahnlin, als der Weber-Obermeister Johann Georg Ehring andurch öffentlich aufgefordert, über diese Klage innerhalb der Frist von 18 Monaten bei dem hiesigen Oberamts-Gerichte sich zu erklären. Würden sie dieser Aufforderung nicht Genüge leisten, so trifft sie der Rechts-Nachtheil, daß die hier angegebenen Thatumstände, worauf die Klage der abgeschiedenen Ehefrau des Johann Georg Ehring beruht, beziehungsweise von diesem und von der Jakobine Hahnlin als zugestanden angenommen, auch dieselben aller Einreden gegen diese Klage verlustig erklärt, und hierauf in der Hauptsache den Gesetzen gemäß werden erkannt werden.

Den 9. März 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Vorladung von Verschollenen.

Weinsberg. Die verschollene 70 Jahr alte Susanne Barbara Dorsch, von Grantschen, oder deren Leibes-Erben, werden hiemit aufgefordert, sich binnen des peremtorischen Termins von 90 Tagen vor dem Waisen-Gerichte in Grantschen zu melden, indem nach fruchtlosem Verlauf dieses Termins das in ungefähr 40 fl. bestehende Pflegvermögen der Verschollenen zu Folge erhaltener Legitimation an ihre bekannte Intestaterben ausgefolgt werden wird.

Den 16. März 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Weinsberg. Der verschollene Jakob Spring, von Bizfeld, von dem noch Vermögen daselbst in pflegschaftlicher Verwaltung steht, oder dessen Leibes-Erben werden hiemit aufgefordert, innerhalb des peremtorischen Termins von 90 Tagen, von heute an sich zu melden, um gedachtes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe zu Folge erhaltener Legitimation an die Präsumtiv-Erben des Verschollenen gegen Caution ausgefolgt werden wird.

Den 16. März 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Weinsberg. Der verschollene, Georg Friedrich Freund, von Waldbach, oder dessen Leibes-Erben, werden hiemit aufgefordert, sich binnen des peremtorischen Termins von 90 Tagen, bei dem Waisen-Gerichte Waldbach zu melden, indem nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termins das Pflegvermögen des Verschollenen zu Folge erhaltener Legitimation an seine nächste Präsumtiv-Erben ausgefolgt werden wird.

Den 16. März 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Weinsberg. Der verschollene Georg Michael Blanck, von Waldbach, von dem noch Vermögen daselbst in pflegschaftlicher Verwaltung steht, oder dessen Leibes-Erben, werden hiemit aufgefordert, innerhalb des peremtorischen Termins von 90 Tagen, von heute an sich zu melden, um gedachtes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe zu Folge erhaltener Legitimation an die Präsumtiv-Erben des Verschollenen gegen Caution ausgefolgt werden wird.

Den 16. März 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Schorndorf. Der verschollene Johannes Hudelmaier, von Hundsholz, oder seine etwaigen Leibes-Erben werden hiemit aufgefordert, sich binnen eines peremtorischen Termins von neunzig Tagen bei dem Waisengerichte Hundsholz zu melden, und das in pflegschaftlicher Administration befindliche Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe nach fruchtlos verstrichenem Termin an die Präsumtiv-Erben auf gesetzliche Weise vertheilt werden würde.

Den 17. März 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Bürgschafts-Aufkündigung.

Waldenbuch. Die Erben des verstorbenen Schultheißen Klein, von Waldenbuch, vermuthen, daß derselbe mehrere Bürgschaften geleistet habe, weshalb sie sämtliche Creditoren, welche seine Unterschrift haben, hiemit öffentlich vorladen, diese Burgschaften innerhalb 4 Wochen bei unterzeichneter Stelle dahier anzuzeigen; widrigenfalls sie nach Verfluß des Termins nicht mehr für dieselben tenent seyen, und demnach ein jeder den hieraus entstehenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben hätte. Den 6. März 1820.

Bürgermeister-Amt.

Verlorne Obligation.

Leonberg. Bei dem im Jahr 1813 in Gerlingen, hiesigen Gerichts, vorgenommenen Unterpfandsbuchs-Renovation ist eine unterm 22. Januar 1808 von dem Carl Weeber in Gerlingen gegen den Christian Link, Seifensieder in Stuttgart, ausgestellte gerichtliche Obligation über 100 fl. Kapital verloren gegangen. Dieses in der Folge an Wilhelmine Friederike Dürr, von Merklingen, cedirte Capital, soll nunmehr abgelöst werden. Der Besitzer gedachter Obligation wird nun hiemit aufgefordert, seine Ansprüche an den Weeber, die sich auf diese Obligation gründen sollten, innerhalb der peremtorischen Frist von 90 Tagen vor hiesigem Oberamtsgerichte geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termins die Obligation als erloschen betrachtet werden würde.

Den 20. März 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Auswanderer.

Tettnang. Aus dem Bezirke des hiesigen Oberamts wandern aus, und haben zu ihrer Vertretung binnen Jahresfrist Bürgen gestellt: Rosalia Haag ledig, von Tettnang, nach Baiern, Crescens Epple, ledig, von Unterraderach, nach Baden, Crescens Buchmaier, ledig, von Vorderreute, nach Sigmaringen, Johann Georg Kreisle, ledig, von Nizenweiler, nach Baiern, Johanna Schaugg, ledig, von Hemighofen, dahin, Johann Baptist Vetter, Schuster von Gattnau, nach Baiern, Josepha Hennenberger, ledig, von da, dahin, Josepha Kopp, ledig, von Fischbach, nach Baden.

Den 16. März 1820.

Königl. Oberamt.

Waiblingen. Jakob Friedrich Haut, Jakob Schreiber, Johann Baltas Böringer, Johannes Herrmann, und Johannes Schmaithmann, von Korb, werden in heurigem Frühjahr auswandern. Sie wünschen vor ihrer Abreise ihre sämtlichen Gläubiger um ihre Forderungen zu befriedigen, und fordern daher diese auf, sich binnen vier Wochen bei ihnen zu melden, und ihre Ansprüche geltend zu machen.

Den 17. März 1820.

Königl. Oberamt.

Gmünd. Veronika Schneider, von Heubach, wandert nach Augsburg im Königreiche Baiern aus, und wird durch den Weber Michel Grimminger allda ein Jahr lang bürgschaftsweise vertreten.

Den 20. März 1820.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 20.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag den 6. April 1820.

Belobung.

Sulz. Vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. Febr. d. J. wird der Bauer Andreas Höhn, von Alt-Oberndorf, welcher die Rettung des Jakob Nibel, von Sigmarswangen, vom Ertrinken bewirkt hat, wegen dieser muthvollen und menschenfreundlichen Handlung, nicht nur öffentlich belobt, sondern auch mit 10 fl. 48 kr. belohnt. Den 22. März 1820.

Königl. Oberamt.

Gebäude-Verkäufe.

Heilbronn. Mit dem vormaligen Königl. Palais nebst dazu gehörigen Gebäuden, Remisen, Stallungen und Gärten wird bis Montag den 17. April d. J., Vormittags 10 Uhr, ein nochmaliger Verkaufs-Versuch auf höchsten Befehl der königl. Finanzkammer des Neckar-Kreises entweder im Ganzen oder Theilweise in dem Palais auf höchste Ratification vorgenommen werden. Die angenehme Lage desselben und die schöne Einrichtung empfiehlt diese Gebäude zu jedem Gebrauch, besonders aber würden sich solche zu einer Fabrik vorzüglich eignen. Alle diese Gebäude stehen in der Vorstadt gegen Neckarsulm, sind massiv gebaut, und stehen auf allen Seiten frei. Sie bestehen: 1) Das Hauptgebäude ist 147 Schuh lang und 51 Schuh breit, und hat gegen die Stadt einen Balkon, hat außer dem par terre noch 3 Stockwerke, und enthält neben zwei gut gewölbten Kellern 30 heitzbare Zimmer, wovon viele tapezirt sind, 3 Säle, 13 nicht heitzbare Piecen und einen großen Boden. 2) Der vormalige Kavaliers-Bau hinter diesem Palais an der Straße nach Weinsberg, ist 79 Schuh lang und 29 Schuh breit, solid von Stein mit Mansarden-Dach und hat außer dem par terre noch zwei Stockwerke; dieser Bau enthält 2 Keller, 10 heitzbare, theils tapezirte, theils gemahlte Zimmer, 3 Kammern, eine Küche, eine Waschküche, ein Holzstall und einen Boden. 3) Der Offizen-Bau 62 Schuh lang, 29 breit, ist ebenfalls ganz massiv, steht hinter dem Palais an

der Allee gegen die Stadt und enthält par terre 3 große gewölbte Küchen mit Backöfen und eine Backkammer, auch ein kleines Gewölbe unter der Stiege, in den zwei Stockwerken und der Mansarde 8 heitzbare und 3 nicht heitzbare Zimmer, eine Küche und Dachboden. 4) Der Stall und Remisenbau hinter dem Officenbau ist 150 Schuh lang und 28 Schuh breit und hat ein Pultdach. Er enthält einen Pferdestall mit 16 Ständen, eine Remise zu 5 Wägen, einen weitern Pferdstall zu 8 Ständen, eine heitzbare Stallstube und einen großen Futterboden. 5) Hof. Hinter dem Palais ist ein großer Hof mit einem Pumpbrunnen. 6) Gärten. Vor dem Palais ist eine Anlage von circa 2½ Vrtl. und hinter demselben ein Garten von 3 Vrtl. im Meß. Das Ganze umschließt eine solide Mauer und hat eiserne Stacheten-Thore. Am Kaufschilling soll ein Drittel baar bezahlt werden, die übrigen zwei Drittel aber in vier verzinslichen Jahrzielern. Vor der Versteigerung kann jeder Liebhaber täglich Einsicht nehmen.

Den 22. März 1820.

Königl. Kameralamt.

Großbottwar. Die unterzeichnete Stelle verkauft in Beilstein Dienstag den 28. April, Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause ein 70′ langes, 32′ breites und 14′ hohes Bandhaus, der Stock ist von Stein, zur ebenen Erde ein heitzbares Stübchen, und darunter ein 70′ langer, 30′ breiter und 14′ hoher schöner Keller, ein 42′ langes, 28′ breites und 8′ hohes auf Pfosten gestelltes altes Bandhaus mit gewölbtem Keller 40′ lang, 19′ breit und 13′ hoch, nebst 258 Eimern größtentheils in Eisen gebundenen meistens noch guten Fässern, 26 Rth. Einfarth und Hof, 3¼ Rth. oder Platz, 20¾ Rth. Schorland, 17¼ Rth. Küchen-Garten und einer kleinen Cammerz; in Großbottwar, Mittwoch den 19. April, Vormittags 10 Uhr, in der Cameralamts-Stube, eine 49′ lange und 40′ breite noch ganz gute Scheuer mit einer Tenne und zwei Bärn, unter einem Bürgerhause ein 39′ langes und 28′ breites Bandhaus mit gewölbtem 80′ langem, 18′ breitem und 9′ hohem Keller ohne Fässer.

Den 22. März 1820.

Königl. Kameralamt.

Leonberg. Von den Gebäuden der Solitüde sind in Gemäßheit allerhöchster Entschließung die hienach beschriebene mit all ihren Bestandtheilen zum Abbruch und zum Verkauf mittelst öffentlicher Versteigerung ausgesetzt: 1) der vormalige Cavaliersbau, verglichen 199 Schuh lang und 86 Schuh breit, zweistöckigt, mit einer Mansarde, hat ein Erdgeschoß, 9 heitzbare und ein nicht heitzbares Zimmer, eine große Capelle, eine Eingangs-Treppe mit einem schweren eisernen Geländer, im zweiten Stock 18 Zimmer von verschiedener Größe und eine Küche, in der Mansarde 14 Zimmer ebenfalls von verschiedener Größe, zwei, drei Stock hohe, eichene Stegen mit eisernen Geländern, 15 viereckigte Kastenöfen mit eisernen Aufsätzen mittlerer Größe, und 17 Canonen-Oefen, im Ganzen 129 Viertel Fenster, 80 Paar Jalousie-Läden, in den im Dachstuhle befindlichen Hängwerken mit vielem starken Eisen ꝛc.; 2) der an dem Cavaliersbau angebaute einstöckigte Cirkelbau mit einer Mansarde, verglichen 200 Schuh lang und 36 Schuh breit, auf der vordern Seite gegen das Schloß von Stein, auf der hintern außer einer 3 Schuh hohen Fußmauer von Holz, hat im Erdgeschoß zwei Säle, jeden mit zwei großen eisernen Ofen, drei kleinere heitzbare Nebenzimmer und einen geräumigen Gang, in der Mansarde 8 heitzbare Zimmer, eine Küche und einen Gang, im ganzen Gebäude neun viereckigte Kastenöfen mit eisernen Aufsätzen, zwei Canonen- und drei Zwergöfen, 66 Viertel Fenster; 3) der vormalige Theaterbau 199 Schuh lang, 86 Schuh breit, zweistöckigt, mit einer Mansarde, hat zur ebenen Erde einen großen Saal mit vier Oefen, drei heitzbare und zwei unheitzbare Nebenzimmer, eine Küche und ein Stegenhaus, im zweiten Stock wieder einen großen Saal mit vier Oefen, sieben heitzbare und zwei unheitzbare Zimmer, eine große Küche und einen langen Gang, in der Mansarde einen großen Saal auch mit vier Oefen, sieben heitzbare und drei unheitzbare Zimmer, in allem 27 Oefen von schon bemeldter Art, 118 Viertel Fenster, und 46 Paar Jalousie-Läden; 4) der an dem Theaterbau angebaute einstöckigte Cirkelbau mit einer Mansarde, verglichen 200 Schuh lang und 36 Schuh breit, auf der einen Seite von Stein und auf der andern von Holz, hat im Erdge-

schoß einen 12 Schuh breiten Gang, ein heitzbares Zimmer, eine Kammer, eine Küche, einen Viehstall, und ein Magazin, in der Mansarde 15 heitzbare Zimmer, eine durch das ganze Gebäude gehende Stege von eichenem Holz, eilf viereckigte Kasten und vier Canonen-Oefen, und 33 Viertel Fenster; 5) zehn Pavillons oder einzelne zweistöckigte Wohngebäude, jedes 30 Schuh lang und 28 Schuh breit, von Holz und verschiedener innerer Einrichtung, zum Theil mit drei meist aber mit 12 heitzbaren Zimmern und mehreren Nebengemächern, alle heitzbare Zimmer mit eisernen Oefen und Mansarden-Dächern versehen; sodann 6) drei Küchen von der nehmlichen Länge und Breite wie die letzt beschriebene kleine Wohngebäude, hingegen außer den Feuerwerkern und dem in der einen Küche befindlichen vielen Schmid- und Gußeisen mit keiner weitern innern Einrichtung. Zu welcher Verkaufs-Verhandlung die Liebhaber auf Mittwoch den 26. und Donnerstag den 27. April, Vormittags 9 Uhr, auf die Solitude mit dem Anfügen hiemit eingeladen werden, daß mit den Pavillons den 26. der Anfang werde gemacht, und am 27. mit diesen und den zuerst beschriebenen größeren Gebäuden werde fortgefahren werden.

Den 27. März 1820.

Königl. Kameralamt.

Wein-Verkauf.

Stuttgart. Es sind bei diesseitiger herrschaftlicher Kellerei wiederum 25 Eimer Wein, 1818er Eilfinger eigen Gewächs, Beerwein von vorzüglicher Qualität zum Verkauf ausgesetzt. Die Liebhaber dazu werden eingeladen, sich bei deren Verkauf im öffentlichen Aufstreich am Dienstag den 11. April, Vormittags 11 Uhr, in der unterzeichneten Beamtung einzufinden.

Den 29. März 1818.

Königl. Kameralamt.

Verpachtung.

Neuenbürg. Zu Folge Befehls Königl. Finanzkammer des Schwarzwald-Kreises, d. d. 17. März d. J., solle das Königl. Palais zu Wildbad mit Traiteur-Gerechtigkeit auf 6 bis 10 Jahre verpachtet, und bei der Verpachtung zweierlei Versuche gemacht werden, nämlich einmal ohne Betten und Möblen, das anderemal unter der Bedingung, daß dem Pächter die erforderlichen Betten und Möblen im urkundlichen Anschlage, entweder gegen ganz baare, oder theils baar, theils verzinslich zielerweise Bezahlung, überlassen werden. Diese Pacht-Verhandlung wird bis Mittwoch den 12. April, Vormittags 10 Uhr, in dem Königl. Palais zu Wildbad vorgenommen, wozu die Liebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß man nur solche Personen zum Pacht zulassen wird, welche sich über ihre Qualifikation zur Uebernahme des Pachts sowohl in Hinsicht ihres Prädikats, als der Leistung der erforderlichen Caution mit obrigkeitlichen Zeugnissen hinlänglich auszuweisen im Stande sind. Den 27. März 1820.

Königl. Kameralamt.

Schafweide-Verleihungen.

Brackenheim. Die 400 Stücke ertragende Commun-Schafweide von Pfaffenhofen, deren Bestandzeit mit Michaelis dieses Jahrs endiget, wird am Dienstag den 18. künftigen Monats, auf die folgenden 3 Jahre verliehen. Mit dieser vorzüglichen Weide ist der Genuß der bürgerlichen Benefizien, und eines Schafhauses mit eingerichteter Wohnung für den Pächter verbunden. Die allenfallsigen Liebhaber, welche über ihre Vermögens-Umstände obrigkeitliche Zeugnisse beizubringen haben, werden nun eingeladen, an gedachtem Tage, Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhause in Pfaffenhofen sich einzufinden. Den 20. März 1820.

Königl. Oberamt.

Waiblingen. Der Bestand der Commun-Schafweide von Oeschelbronn gehet auf nächst Michaelis zu Ende, und wird deswegen Samstag den 27. Mai, Vormittags 9 Uhr, auf weitere drei Jahre, nemlich von Michaelis $\frac{1820}{1821}$ in der Wohnung des dortigen Schultheißen Hahn verliehen werden. Solche ist eine Sommer- und Winter-Schafweide, und erträgt 150 Schafe, die der Beständer ganz für sich einschlagen darf; der Nachtpferch ist das ganze Jahr hindurch der Commun, der Mittagpferch hingegen dem Schäfer zuständig, und hat der Schäfer wegen ersterem von dem, der den Nachtpferch hat, für jede Nacht 8 kr., und noch überdies fürs Vor-

schlagen, wenn solches geschiehet, jedesmal 4 kr. zu erheben. Zu gewießen hat ein Schäferei-Beständer neben dem Schafhause mit Stallung und dem dabei befindlichen Garten noch 11 Morg. 5 Vrtl. Wiesen, hat aber entweder eine legale Caution, die dem jährlichen Bestandgeld gleich kommt einzulegen, oder einen tüchtigen Bürgen zu stellen. Die mit Meisterbriefen versehenen Liebhaber, haben sich zur bestimmten Zeit bei der Verhandlung einzufinden. Den 27. März 1820.

Königl. Oberamt.

Steckbriefe.

Brackenheim. Der verheirathete Bürger und Bauer Jakob Gutjahr, von Pfaffenhofen, hiesigen Oberamts, hat vor etwa 14 Tagen, nachdem er zu Tilgung seiner dringendsten Schulden einen Theil seiner Liegenschaft veräußert, und an dem Kaufschilling 100 fl. bezogen hatte, unter dem Vorgeben seine Familie verlassen, mit dem Gelde einen Glaubiger in Ludwigsburg zu befriedigen. Nach eingezogenen Erkundigungen ist aber Gutjahr weder dort angekommen, noch inzwischen wieder in sein Wohnort zurückgekehrt, und es führt, der weitere Umstand, daß er in dem Besitze einer Summe Geldes einen mehrjährigen Wunsch zu Aufsuchung seines weiteren Glücks erreicht hatte, zu der Vermuthung, daß derselbe zum Nachtheil für die Familie noch längere Zeit ausbleiben wird. Es werden nun sämtliche obrigkeitliche Stellen ersucht, zu Habhaftwerdung des Gutjahrs gefälligst mitzuwirken und denselben auf Betreten gegen Erstattung der Kosten hieher einliefern zu lassen. Gestalts-Beschreibung: Alt, 45 Jahre; Größe, 5' 10''; Statur, untersetzt; Angesicht, lebhaft; Augen, grau; Nase, stumpf; Kinn, rund; Mund, klein; Lippen, etwas aufgeworfen; Beine, gerade und aufrecht gehend. Kleidung bei der Entweichung: grauen Ueberrock, hellblaue Weste, kurze Lederhosen, seidenes Halstuch, dreieckigter Bauernhut und Stiefel.

Den 20. März 1820.

Königl. Oberamt.

Ulm. Am 19. Mai v. J. wurde ein Gensd'arme in dem vormaligen Oberamtsbezirke Albeck, woselbst er vaganten Weibsbilder aufgefangen hatte, von drei Kerls überfallen und mißhandelt, und blieben inzwischen diese Thäter unbekannt, durch die neuerste Untersuchung aber hat sich ergeben, daß nachbeschriebene Personen in der Geschichte verwickelt sind, und werden daher sämtliche Obrigkeiten gebeten, auf dieselbe zu fahnden, solche auf Betreten handfest zu machen, und an das unterzeichnete Oberamt wohlverwahrt einliefern zu lassen. Signalement: Juliana Frommbergerin nach Göckingen, Gmünder Oberamts, eingewiesen, zwischen 40 und 50 Jahre alt, hat eine starke untersetzte Statur, ein vollkommenes röthlichtes Angesicht, schwarzbraune Haare, dunkle Augen, eine dicke Stumpfnase, und wenig Zähne im Munde. Michael Trinkler, Sohn der Juliana Frommbergerin, etlich und 30 Jahre alt, hat eine große hagere Statur, röthliche Haare, glattes Angesicht, längliche Nase, graue Augen, mit diesem lauft seine Concubine Crescentia Daublerin, eingewiesen nach Bißingen, Oberamts Ulm, etlich und 30 Jahre alt, hat schwarze Augen und Haare, ein bleiches länglichtes Angesicht, eine große starke Statur, und eine längliche Nase. Franz Joseph Trinkler, zweiter Sohn der Juliana Frommbergerin, nach Laupheim, Wiblinger Oberamts, eingewiesen, 18 bis 19 Jahre alt, 5 Schuh groß, hat eine starke Statur, ein vollkommenes Angesicht, braune Haare, breite Stirne, kurze Nase und graue Augen. Den 29. März 1820.

Königl. Oberamt.

Vorladung eines Entwichenen.

Hall. Der hiesige Bürger und Uhrenmacher Christoph Heinrich Bayerdörfer, hat sich schon vor mehreren Jahren heimlich von hier entfernt, ohne bis jetzt Nachricht von sich zu geben. Da gegen denselben mehrere Schulden eingeklagt sind, die von dem wenigen zurückgelaßenen Vermögen nicht wohl bezahlt werden können, so wird derselbe hiemit aufgefordert, sich innerhalb 90 Tagen zu stellen, und über sein Schuldenwesen Auskunft zu ertheilen, zugleich werden auch seine Gläubiger aufgerufen, ihre Forderungen am Montag den 17. künftigen Monats April bei der Stadtschreiberei allhier anzuzeigen, damit hierauf das Weitere verfügt werden kann. Den 20. März 1820.

Ober-Bürgermeisteramt und Stadt-Rath.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 21.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 8. April 1820.

Hofguts-Verkauf.

Giengen. Nach höchstem Befehl Königl. Regierung des Jart-Kreises vom 27. März 1820, soll mit denen der Hospital-Pfleg Giengen zugehörigen $\frac{2}{3}$ von dem bei der Stadt Aalen gelegenen Hofgut Osterbuch ein Verkaufs-Versuch gemacht werden. Die Verkaufs-Gegenstände bestehen durchgängig in $\frac{2}{3}$ von dem ganzen Hofgut Osterbuch, welches besteht a) in den erforderlichen Oekonomie-Gebäuden; b) 245 Mrg. 3 Vrt. 16 Rth. Aecker; c) 24 Mrg. $3\frac{1}{2}$ Vrt. 39 Rth. zweimädigen Wiesen; d) 4 Mrg. $1\frac{1}{2}$ Vrt. 19 Rth. Gärten; e) $202\frac{1}{2}$ Mrg. eigene Viehweiden, und außerdem noch in großen Weid-Gerechtigkeiten und Zutrieben; auch ist das Hofgut zu Haltung von 250 Stück Schafen berechtigt, und hat aus benachbarten Herrschaft-Waldungen gegen Bezahlung des Macherlohns jährlich 20 Klafter Holz nebst dem Reisach anzusprechen, an darauf ruhenden Beschwerden, neben der Steuer und Zehends-Pflichtigkeit aber jährlich zu entrichten: zum Königl. Kameralamt Aalen, an Gulten 19 Schfl. 1 Sri. Dinkel, 21 Schfl. 2 Sri. 3 Vrl. Haber, 3 Sri. 2 Vrl. Erbsen und 3 fl. 26 kr. Geldzins, und zum Königl. Ober-Forstamt Ellwangen, entweder einen Hund zu halten, oder dafür 1 fl. 30 kr. jährlich zu bezahlen; was hiemit unter der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß bereits 6000 fl. auf die diesseitige zwei Antheile des Hofes geboten worden sind, woran $\frac{1}{3}$ baar und $\frac{2}{3}$ in verzinslichen Zielern abgetragen werden dürfen. Die Verkaufs-Verhandlung wird Freitag den 21. d. M., Vormittags 10 Uhr, auf dem Hof Osterbuch vor sich gehen, dabei aber Niemand zugelassen werden, der sich nicht mit glaubwürdigen obrigkeitlichen Zeugnissen wegen zureichender Vermögens-Umstände hinlänglich auszuweisen im Stande ist.

Den 1. April 1820.

Stiftungs-Verwaltung.

Verkauf von Brauerei-Geräthschaften.

Rottenburg. Das hiesige Kameralamt wird die von der aufgehobenen herrschaftlichen Bierbrauerei zu Rottenburg vorhandene sämtliche Brau-Geräthschaften, bestehend in einem kupfernen Brau-Kessel von 3 Eimer 12 Imi, zwei Brantweinhäfen zu 4 und 5 Imi, einem Maisch- und Weich-Geschirr, sodann Faß- Baud- Handwerks- und Schenk-Geschirr ꝛc., im öffentlichen Aufstreiche gegen baare Bezahlung verkaufen, und hat zur Verhandlung Montag den 24. April, Vormittags 8 Uhr, festgesetzt, welches den Kaufsliebhabern bekannt gemacht wird.

Den 1. April 1820.

Königl. Kameralamt.

Wein-Verkäufe.

Vaihingen. Das Kameralamt daselbst wird Donnerstag den 13. April d. J., Vormittags 10 Uhr, ungefähr 20 Eimer 1818er Weine, theils Roßwaager und Mühlhauser, theils Vaihinger und Enzweihinger Gewächs, im öffentlichen Aufstreiche verkaufen, wozu man die Liebhaber hiemit einladet.

Den 3. April 1820.

Königl. Kameralamt.

Schorndorf. Die hiesige Kameral-Verwaltung wird Samstag den 22. April d. J., Vormittags 10 Uhr, einen bedeutenden Wein-Vorrath im Aufstreiche verkaufen. Die hiezu ausgesetzten Weine sind von dem Jahrgang 1818, und sie sind ausgezeichnet, durch ihre Aechtheit, Feuer und Geschmack.

Den 4. April 1820.

Königl. Kameralamt.

Eßlingen. Aus der hiesigen herrschaftlichen Kellerei sind 50 Eimer 9 Imi 1819er Wein, Uhlbacher und Obertürkheimer-Gewächs von sehr guter Qualität im Aufstreiche zu verkaufen. Die Liebhaber werden eingeladen der Verkaufs-Verhandlung am Dienstag den 18. April d. J., Morgens 10 Uhr, in unterzeichneter Beamtung anzuwohnen.

Den 5. April 1820.

Königl. Kameralamt.

Heilbronn. Bis Montag den 24. d. M., Vormittags 9 Uhr, werden in hiesiger Kameral-Verwaltung ungefähr 90 Eimer Wein vom Jahrgang 1819 im Aufstreich verkauft werden, unter welchen der größere Theil eigenes Gewächs, und 14 Eimer Beerwein ist. Die Liebhaber wollen sich um bemeldte Zeit daselbst einfinden.

Den 5. April 1820.

Königl. Kameralamt.

Verleihung oder Verkauf eines Sees.

Nellingen. Die unterzeichnete Stelle wird am Donnerstag den 13. April d. J., Vormittags 9 Uhr, mit dem hier befindlichen 2 Mrg. im Meß haltenden herrschaftlichen See eine Verleihung auf 18 Jahre, nämlich von Georgii 1820 bis dahin 1838 vornehmen, und damit auch zugleich einen Verkaufs-Versuch verbinden. Die Liebhaber wollen sich daher zu gedachter Zeit auf dem Rathhause in Bernhausen einfinden, und die Bedingungen vernehmen.

Den 3. April 1820.

Königl. Kameralamt.

Bekanntmachung wegen eines wahrscheinlichen Verbrechers.

Crailsheim. Ein am 18. Januar dahier wegen verdächtigen Benehmens und gänzlichen Mangels an einem Paß oder andern seine Person bezeichnenden Papieren in Verhaft gekommener Jude hat den auf ihm ruhenden Verdacht noch dadurch erhöhet, daß seine Angaben über seinen Namen, seinen bisherigen Aufenthalt und seine Lebensweise sämtlich unrichtig gefunden wurden. Er behauptet Isaak Prager zu heißen, von Endingen in der Schweiz, Kantons Argau, gebürtig, mehrere Jahre bei den französischen Armeen als Marketender gewesen zu seyn, und sich die letzten drei Jahre als Hauslehrer bei einer jüdischen Familie in Dijon in Frankreich aufgehalten, seinen dort erhaltenen Paß aber bei Strasburg verloren zu haben. Alles dieses ist den Obrigkeiten der benannten Ortschaften unbekannt, und von ihnen widersprochen, der Gefangene bleibt aber dessen ungeachtet auf seiner Behauptung, und will, obschon er auf meh-

reren Lügen ertappt wurde, durchaus keine nähere Auskunft über seine Person geben. Er ist also höchst wahrscheinlich ein Verbrecher, und man ergreift mithin unter Beziehung auf nachstehendes Signalement den Weg der öffentlichen Bekanntmachung seiner Person unter der Bitte an alle Obrigkeiten um Mittheilung ihrer etwaigen Nachrichten von ihm an die unterzeichnete Stelle. Signalement: Derselbe ist 58 Jahre alt, hagerer Statur, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat ein länglichtes Gesicht, bleiche Farbe, schwarzgraue kurz abgeschnittene Haare, (trug aber, ob ihm gleich sein natürliches Haar nicht mangelt, eine schwarze Perrücke), glatte Stirne, gebogene große Nase, schwarze Augbraunen, graue Augen, halbvolle Wangen, mittlern Mund, rundes Kinn, unmangelhafte Zähne, gerade Beine, und kein besonderes Kennzeichen. Er spricht gut französisch; seine Kleidung besteht in einem runden Hut, dunkelblau tuchenen Frack, mit gelben Knöpfen, braunen manchesternen Weste, rothem weißgedupften baumwollenen Halstuche, grünen manchesternen Hosen, und Stiefel. Er führte eine Geldgurte bei sich.

Den 26. Jan. 1820.

Königl. Oberamt.

Steckbrief.

Schorndorf. Der Soldat Johannes Steegmaier, von Unterurbach, hat sich am 26. v. M. aus seiner Garnison Hohen-Asperg entfernt, und ist bis jetzt nicht wieder zurückgekommen. Die Orts-Vorstände werden daher ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und entweder an das Commando der ersten Königl. Garnisons-Compagnie in Hohen-Asperg, oder an das hiesige Oberamt einliefern zu lassen.

Den 1. April 1820.

Königl. Oberamt.

Gläubiger-Vorladung.

Kirchheim. Auf Ansuchen der Relikten des verstorbenen Johannes Deschler, von Owen, werden alle diejenigen Gläubiger, welchen sich der letztere verbürgt hat, aufgefordert, sich binnen des peremtorischen Termins von drei Monaten bei dem Amte in Owen zu melden, und ihre Bürgschafts-Ansprüche darzuthun, widrigenfalls sie sich die aus ihrem Stillschweigen hervorgehenden rechtliche Nachtheile selbst zuzuschreiben haben würden.

Den 26. März 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Schulden-Liquidationen.

Neckarsulm. Gegen den Bürger und Webermeister Carl Kern zu Gochsen, und gegen alt Georg Michael Bauer zu Jarthausen, ist der Gant oberamtsgerichtlich erkannt, wenn kein Borg- oder Nachlaßvergleich erzielet wird. Zur Liquidation der Schulden des Karl Kern ist Mittwoch der 12. April, Vormittags 9 Uhr, und des Georg Michael Baur, Donnerstag der 13. April, Nachmittags 2 Uhr bestimmt. Diejenigen, welche an das Vermögen dieser Gantleute Anspruch machen wollen, werden daher aufgefordert, ihre Forderungen entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte an dem bestimmten Tag und Stunde im Wohnort des Schuldners auf dem Rathhause gehörig zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaßvergleich zu erklären. Die nichterscheinenden Gläubiger werden durch den am 18. April erlassen werdenden Präklusiv-Bescheid von den betreffenden Massen ausgeschlossen.

Den 13. März 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Balingen. Sämtliche Gläubiger des Jakob Wörners, Bauer von Dürrwangen, werden hiemit vorgeladen, am Dienstag den 20. April d. J., Vormittags 8 Uhr, auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, um so gewisser als die Nichterscheinenden durch einen am Schluß der Verhandlung auszusprechenden Bescheid von der Masse ausgeschlossen werden.

Den 22. März 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Horb. In der Schuldsache des alt Joseph Raible zu Nordstetten, ist die Schulden-Liquidation auf den 24. April d. J. bestimmt. Die Gläubiger desselben haben sich daher an gedachtem Tage, Morgens 8 Uhr, entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte auf dem Rathhause zu Nordstetten einzufinden, ihre in Händen habenden Schuld-Dokumente vorzulegen, auch sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären. Nach beendigter Liquidation wird das Ausschluß-Erkenntniß gegen die nicht erschienenen Gläubiger ausgesprochen werden.

Den 31. März 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Verlorne Obligation.

Leonberg. Bei dem im Jahr 1813 in Gerlingen, hiesigen Gerichts, vorgenommenen Unterpfandsbuchs-Renovation ist eine unterm 22. Januar 1808 von dem Carl Weeber in Gerlingen gegen den Christian Link, Seifensieder in Stuttgart, ausgestellte gerichtliche Obligation über 100 fl. Kapital verloren gegangen. Dieses in der Folge an Wilhelmine Friederike Dürr, von Merklingen, cedirte Capital, soll nunmehr abgelöst werden. Der Besitzer gedachter Obligation wird nun hiemit aufgefordert, seine Ansprüche an den Weeber, die sich auf diese Obligation gründen sollten, innerhalb der peremtorischen Frist von 90 Tagen vor hiesigem Oberamtsgerichte geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termins die Obligation als erloschen betrachtet werden würde.

Den 20. März 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Mundtodt-Erklärung.

Leonberg. Johann Georg Müller, Bürger und Bauer in Malmsheim, ist wegen verschwenderischen Lebenswandels durch oberamtsgerichtlichen Beschluß vom 29. Febr. d. J. der Verwaltung seines Vermögens entsetzt, und ihm in der Person des Georg Jakob Völmle, Bauer zu Malmsheim, ein Vormünder bestellt worden. Es wird deshalb hiemit Jedermann gewarnt, ohne Gutheißen des Völmle sich in Verbindlichkeit mit dem Müller einzulassen, indem jede Handlung, welche ohne den Völmle eingegangen wird, als nichtig angesehen werden müßte.

Den 10. März 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Jahr-Markt.

Blaubeuren. Da der in dem Markt-Register des diesjährigen Kalenders auf den 1. Mai angezeigte neue Roß- und Viehmarkt dahier wegen anderseitiger Einsprüche nicht statt finden kann, so wird dies mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der bisher an diesem Tage hier abgehaltene Krämer-Markt dieses Jahr und ferner gehalten wird.

Den 1. April 1820.

Königl. Oberamt.

Auswanderer.

Gmünd. Veronika Schneider, von Heubach, wandert nach Augsburg im Königreiche Baiern aus, und wird durch den Weber Michel Grimminger allda ein Jahr lang bürgschaftsweise vertreten.

Den 20. März 1820.

Königl. Oberamt.

Kirchheim u. T. In den Monaten Januar, Februar und März 1820 ist aus dem diesseitigen Oberamte nur der ledige Georg Adam Müller, Sattler von hier, nach Dänemark ausgewandert, welcher von seinem Vater Johannes Müller allhier auf die gesetzliche Jahrsfrist vertreten wird, und was man hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringt.

Den 28. März 1820.

Königl. Oberamt.

Horb. Nachbenannte Personen wandern aus, als: Michael Bailer und Roman Hipp, beide ledig, von Altheim; Anna Maria Schlotter, ledig, von Bittelbronn; Johann Jakob Haffner, lediger Strumpfweber, und Josepha Schertlin, von Horb; Thomas Schäfer, Gärtner von Mühringen; Teuchel Joseph und Menna Leopold, beide ledig, von Reringen, und die ledige Barbara Dettling, von Salzstetten. Dieses wird nun mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Auswandernden auf Jahresfrist gesetzliche Bürgschaft geleistet haben.

Den 1. April 1820. Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 22.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch den 12. April 1820.

Vorladung der abwesenden Militärpflichtigen zur Nachaushebung.

Hiernach benannte Militärpflichtige, welche bei der heurigen Aushebung nicht erschienen sind, ohne daß für sie eine Befreiung nachgewiesen worden wäre, sind nach Maßgabe ihrer Loos-Nummer zum Contingent oder zu dessen Ergänzung vorläufig bezeichnet worden.

Da nun das Gesetz den vorläufig Bezeichneten gestattet, sich wegen ihres Wegbleibens von der Aushebung bei der Nachaushebung zu rechtfertigen und solchenfalls ihre etwaigen Befreiungsgründe nachträglich auszuführen, so werden dieselben hiemit öffentlich aufgerufen, sich zu diesem Ende bei der Nachaushebung, welche den 1. April begonnen hat, und den 29. April endigt, in der betreffenden Kreisstadt einzufinden, widrigenfalls gegen sie als Ungehorsame nach Vorschrift des Rekrutirungs-Gesetzes verfahren werden wird.

Oberamt Leonberg.

Von Leonberg: Christoph Friedrich Greiner, Christian Friedrich Wendel, Johann Friedrich Staiger; von Flacht: Georg Michael Hengstler, Johann Samuel Gommel; von Gerlingen: Jak. Fried. Lachenmaier; von Haußen, an der Würm: Johannes Koppler, Michael Ansel; von Heimerdingen: Christian Friedrich Grammschüz, Johann Ulrich Kusterer, Johannes Schwarz; von Heimsheim: Andreas Schuler; von Hemmingen: Konrad Krämer, Konrad Ellwein; von Münchingen: Johann Georg Müller; von Renningen: Friedrich Jakob Halm, Mätheus Schaber; von Rutesheim: Johannes Ruthard; von Weil der Stadt: Melchior Beuerle, Joseph Hohenstein, Joseph Friedrich Schüz, Johann Anton Stoz.

Oberamt Ludwigsburg.

Christoph Friedrich Joseph Most, von Asperg, Jakob Friedrich Nittinger, von Ludwigsburg,

Johann Friedrich Nagel, von Ludwigsburg, Johann Jakob Wyrich, von Thamm, Ludwig Anshelm, von Thamm, Jakob Friedrich Krauk, von Oßweil, Philipp Baltas Maur, von Poppenweiler, Jakob Friedrich Gerstle, von Eglosheim, Johannes Biedermann, von Thamm, Christian Friedrich Kaul, von Markgröningen, Johannes Männer, von Oßweil, Johann Michael Klett, von Oßweil, Johann Jakob Hösle, von Schwieberdingen, Jakob Friedrich Maier, von Markgröningen, Georg Jakob Fischer, von Markgröningen, Gottlob Heinrich Friedrich Herlinger, von Ludwigsburg, Georg Jakob Wagner, von Schwieberdingen, Johann Adam Wünsch, von Oßweil, Georg Friedrich Enslin, von Aldingen, Johann Jakob Weber, von Oßweil, Georg Gottfried Lehmann, von Eglosheim, Johann Ludwig Grob, von Ludwigsburg, Andreas Sulzle, von Neckarweihingen, Mattheus Haug, von Stammheim, Johann Jakob Walther, von Markgröningen, Johann Gottlieb Göhler, von Markgröningen, Johann Wilhelm Haußmann, von Markgröningen, Carl Ludwig Friedrich Görner, von Bissingen, David Friz, von Ludwigsburg, Ludwig Gottlob Gentner, von Ludwigsburg, Anton Sacher, von Ludwigsburg.

Oberamt Maulbronn.

Von Derdingen: Johann Melchior Heß, Johannes Knodel, Philipp Friedrich Mai; von Dürrmenz-Mühlacker: Johann Wendel Eberhard, Johann Andreas Fieß, Johann Gottfried Fieß, Carl Friedrich Klink, Gottlieb Friedrich Weeber, Johann Jakob Ramhofer, Johann Andreas Heinz, Philipp Jakob Maushart; von Iptingen: Adam Braun; von Knittlingen: Friedrich Karcher, Christian Friedrich Knapp, Christian David Dürrwächter, Andreas Speer; von Lienzingen: Philipp Jakob Bez; von Lommersheim: Jakob Friedrich Eitel; von Oelbronn: Johann Gottlieb Neubold, Georg Friedrich Glos; von Oetisheim: Christoph Friedrich Ebert; von Schützingen: August Friedrich Keller.

Oberamt Neckarsulm.

Von Unterkessach: Andreas Kleinbach, Schneider; von Gundelsheim: Carl Joseph Ziegler, Saifensieder; von Willenbach: Abraham Zeiset, Bauer; von Hochherthürn: Johannes Stadler, Weber; von Oedheim: Georg Heinlein, Maurer, Joseph Ignatz Ingelfinger, Weber; von Neuenstadt: Christoph Gottlieb Dietrich Weber; von Offenau: Franz Carl Böhringer, Schafknecht; von Neuenstadt: Emil Friedrich Meelber, Schuster, Friedrich Elias Christ, Schuster, Johann Christian Wassenschmidt, Mezger; von Jarthausen: Mathes Baumann, Zimmermann; von Neckarsulm: Georg Joseph Mezger, Schreiner; von Siglingen: Johann Christoph Herrmann, Bauer; von Böttingen: Johann Adam Martin Saam, Maurer.

Oberamt Vaihingen.

Von Ensingen: Gottfried Burger Schmid, Gottlieb Friedrich Maier, Schuhmacher; von Enzweihingen: Gottlieb Harter, Bauer, Johann Georg Herwik, Schuhmacher; von Großsachsenheim: Jakob Schreiner, Schmid; von Horrheim: Georg Carl Bodenhöfer, Bauer, Joh. Christian Grauer, Schuster, Joh. Karl Huber, Schlosser, Daniel Renz, Gottfried Siegle, Bauer, von Mühlhausen: Gottlieb Borzer, Ziegler; von Nußdorf: Johann Georg Baumeister, Keßler, Georg Jakob Kühner, Schmid, Johann Jakob Rapp, Küfer; von Oberriexingen: Jakob Franz Gans, Provisor, Conrad Loser, Schneider; von Rieth: Johann David Dihlmann, Schneider, Johannes Müller, Weber; von Sersheim: Johann Georg Kurfiß, Bauer; von Unterrieringen: Christian Friedrich Schramm, Scribent; von Vaihingen: Johann Christoph Braun, Mezger, Johann Friedrich Ezel, Mezger, Johann Friedrich Jung, Bäcker, Heinrich Wilhelm Schemel, Gottfried David Spielmann Chirurg, Johannes Bischer, Mezger.

Oberamt Weinsberg.

Von Hohenstraßen: Karl Ebert, Georg Friedrich Kircher; von Weinsberg: Johann Jakob Utz; von Eschenau: Johann Christoph Wiedmann; von Weinsberg: Johann David Goldner; von Ammertsweiler: Johann Christian Vogelmann; von Meinhard: Johann Georg Schleicher; von Löwenstein: Johann Bernhard Heller; von Oberhambach: Adam Heinrich Röger; von Bitzfeld: Johann Paul Erhard; von Eberstadt: Johann Gottlieb Reinhard; von Brezfeld: Johann Philipp Fromm.

Oberamt Horb.

Balthasar Vees, Glaser von Weittingen; Gottlieb Kaz, Maurer von Hochdorf; Jakob Bäder, Leineweber von Rohrdorf; Franz Xaver Raff, Leineweber von Wiesenstetten; Nikolaus Ruggaber, Schuster von Norostetten; Georg Teufel, Schreiner von Wiesenstetten; Karl Fais, Schuster von Bildechingen; Peter Straub, Schreiner von Bieringen; Johann Georg Gutekunst, Bäcker und Bierbrauer von Hochdorf; Lukas Fischer, von Ahldorf; Anton Faßnacht, von Salzstetten; Joseph Lezgus, Weber von Mühringen; Joseph Schneiderhan, Schreiner von Nordstetten; David Schweizer, Bierbrauer von Weittingen; Johann Georg Walz, von Wachendorf; Joseph Obringer, Schmid von Gündringen; Adrian Schurer, Schmid von Weittingen; Anton Zahn, von Nordstetten; Andreas Obringer, Schreiner von Dommelsberg; Anton Kreidler, Schuster von Salzstetten; Christian Kreidler, Schneider von Altheim; Lambert Graf, Glaser von Vollmaringen.

Oberamt Neuenbürg.

Von Neuenbürg: Konrad Eberhard Dürr, Schmid; von Bernbach: Christian Friedrich Kull, Schmid, Johann Matthäus Grüner, Schneider; von Birkenfeld: Gottlieb Friedrich Beker, Schuster, Jakob Friedrich Oelschläger, Bäcker; von Conweiler: Georg Friedrich Renschler, Weber; von Dennjächt: Christoph Werner Faaß, Bauer; von Feldrennach: Johann Philipp Bürkle, Schmid, Georg Friedrich Merkle, Bäcker; von Herrenalb: Johann Adam Eilbert, Schreiner; von Höfen: Elias Friedrich Braun, Schneider; von Liebenzell: Franz Matthäus Oehmendorfer, Mezger; von Ober-Nübelsbach: Friedrich Bertsch, Mezger; von Schwann: Johann Philipp Maier, Schreiner, Christoph Gottfried Schönthaler, Mezger; von Unterhaugstett: Balthas Schuker, Mezger; von Wildbad: Jakob Friedrich Treiber, Schlosser, Philipp Friedrich Stirner, Chirurgus, Joh. Jakob Schmidt, Mezger, Johann Adam Krauß, Bauer, Jakob Friedrich Kettner Nagelschmid.

Oberamt Nürtingen.

Johann Friedrich Kottler, von Bearen; Philipp Jakob Buchfink, von Kohlberg; Jakob Friedrich Buchmann, von Grafenberg; Daniel Beutler, von Neckarthailfingen; Friedrich Karl Häußler, ebendaher; Friedrich Höß, von Grötzingen; Joseph Keuerleber, von Ober-Ensingen; Johannes Maisch, von Grafenberg; Michael Henzler, von Neckarhausen; Christian Ludwig Schmid, von Nürtingen; Johann Georg Bauer, von Grötzingen; Michael Heinzelmann, von da; Jakob Artinger, von Beuren; Jakob Friedrich Fischer, von Grafenberg; Daniel Bärenstecher, von Unter-Ensingen; Johannes Wolfer, von Neuenhaus; Georg Christoph Höß, von Neusen; Johann Gottlieb Hölderlen, von Nürtingen; Johann Michael Schuler, von Aich.

Oberamt Oberndorf.

Von Oberndorf: Joseph Lauer, Xaver Schättle, Michael Färber; von 18 Höfen: Jakob Trick; von Alpirsbach: Andreas Riebel, Carl Daniel Karf; von Beffendorf: Markus Fischer; von Lauterbach: Joseph Moosmann, Joseph Kunz; von Mariazell: Johann Martin Kaus, Fidel Flaig, Joseph Halbrecht; von Röthenberg: Conrad Schuhmacher; von Schramberg: Ferdinand Mooßmann, Benedict Maurer, Valentin Eschle; von Seedorf: Xaver Roth; von Sulzgen: Michael Wolber; von Winzlen: Valentin Kern.

Oberamt Reuttlingen.

Von Reuttlingen: Johann Conrad Bertsch, Scribent, David Eleß, Rothgerber, Johann Wilhelm Denzel, Seckler, Georg Friedrich Faas, Schuster, Johann Jakob Faßnacht, Mezger, Johannes Rokenstihl, Mezger, Johann Ludwig Schauweker, Buchhändler, Johannes Schauweker, Rothgerber, Johannes Zindel, Mezger, Gottlieb Spannagel, Weißgerber, Johann Ludwig Spengler, Bortenmacher, Samuel Hammer, Tuchmacher, Jakob Michael Holoch, Bortenmacher; von Bezingen: Johann Georg Dreher, Weber, Johann Jakob Schüßler, Schneider, Stephan Hurr, Schuster; von Wannweil: Johann Georg Sautter, Baurenknecht; von Ohmenhausen: Johann Georg Digel, Bäcker, Jakob Hak, Schreiner, Johannes Hak, Zimmermann, Johannes Lumpp, Schmid; von Gomaringen: Johannes Kühbauch, Bäcker, Jakob Stahl, Schuster; von Pfullingen: Johann Ludwig Bauer,

Bäcker, Johann Friedrich Finckh, Schmid, Georg Friedrich Geisel, Wagner, Johann Jakob Heinlen, Schneider, Johannes Herrmann, Strumpfweber, Christian Heinrich List, Bäcker, Johann Jakob Mollenkopf, Bäcker, Johann Jakob Rehm, Bäcker, Jakob Friedrich Stoker, Bortenmacher; von Groß-Engstingen: Bernhard Geiselhardt, Küfer; von Erpfingen: Michael Windhösel, Strumpfweber; von Mägerkingen: Jakob Rüst.

Oberamt Rottenburg.

Joseph Hamberger, Schuster von Rottenburg, Johann Martin Maier, Küfer von Thalheim, Fidel Hofmeister, Mezger von Rottenburg, Joachim Höschle, Bierbrauer von Wendelsheim, Jakob Stumpp, Schneider von Hirrlingen, Mathias Hofmeister, Küfer von Rottenburg, Jakob Neth, Bäcker von Mössingen, Konstantin Hämmerle, Schneider von Hirschau, Sebastian Hezer, Schreiner von Mössingen, Karl Biesinger, Maurer von Wendelsheim, Joseph Beuter, Mezger von Frommenhausen, Leonhard Nisch, Strumpfstricker von Ergenzingen, Amand Ihrer, Maurer von Wendelsheim, Joseph Pfeiffer, Zimmermann von Rottenburg, Johann Anton Lezgus, Glaser von Rottenburg, Joseph Pfeiffer, Küfer von da, Dionis Lezkus, Schneider von Oettingen, Johannes Schüßler, Scribent von Bodelshausen, Anton Saile, Schlosser von Hirrlingen, Johann Evangelist Ruggaber, Rothgerber von Rottenburg, Ferdinand Stopper, Schuster von Ergenzingen, Joseph Stark, Bauer von Hemmendorf, Franz Sales Hofmeister, Mezger von Rottenburg, Andreas Bürkle, Schneider von Schwalldorf, Johann Michael Wagner, Schlosser von Mössingen, Johann Edelmann, Schneider von Rottenburg, Kaspar Schweizer, Bierbrauer von Rottenburg, Michael Gugger, Kübler von Mössingen, Johann Martin Wiech, Mezger von Thalheim.

Oberamt Sulz.

Von Isingen: Gottfried Stehle; von Mühlheim: Johannes Mayer; von Dornhan: Jakob Reiser; von Isingen: Johann Michael Korff; von Bergfeld: Matthes Kaz; von Boll: Johann Georg Mauth; von Leidringen: Johann Neth; von Dornhan: Jakob Plocher, Christian Steudinger; von Leinstett: Xaver Faißt; von Sigmarswangen: Jakob Walter; von Marschalkenzimmern: Friedrich Stokburger.

Oberamt Tübingen.

Georg Heinrich Schmid, von Oettenhausen, Johann Michael Häusler, von Gönningen, Johann Georg Herter, Schneider von Lustnau, Karl Friedrich August Kemmler, von Gönningen, Christoph Martin Hornung, Bierbrauer von Kirchentellinsfurth, Christian Friedrich Braun, von Tübingen, Johannes Dreher, Schuhmacher von Walddorf, Jakob Dreher, Tuchmacher von Gönningen, Jakob Schuler, Schmid von Tübingen, Michael Lutz, Schneider von Sickenhausen, Johann Heinrich Kienle, Bäcker von Tübingen, Gottfried Ferdinand Rall, Bäcker von Tübingen, Johann Martin Koch, Schäfer von Rommelsbach, Johann Georg Löffler, Händler von Gönningen, Johann Jakob Welsch, Weber von Häslach, Johann Bernhard Fauser, Schäfer von Nehren, Johann Georg Maier, Schneider von Kirchentellinsfurth, Johannes Mayer, Schuhmacher von Altenrieth, Karl Alexander Müller, Küfer von Tübingen, Johann Christian Künstle, Schneider von Pfrondorf, Johann Gottlieb Burkart, Messerschmid von Tübingen, Johann Georg Walter, Bauer von Sickenhausen, Johann Jakob Schlauch, Weber von Dußlingen, Johann Caspar Baur, von Oettenhausen, Johann Georg Lutz, Schuhmacher von Gönningen, Johann Jakob Dürr, Bäcker von Gönningen, Wilhelm Friedrich Reiber, Händler von Gönningen, Johann Daniel Heller, Knopfmacher von Tübingen, Gottlob Friedrich Löffler, Bäcker von Tübingen, Johann Heinrich Epple, Scheerenschleifer von Mähringen, Johann Jakob Häußler, Händler von Gönningen, Johann Michael Hoch, Müller von Gönningen, Karl Bernhard Nill, Bäcker von Tübingen, Johann Friedrich Haubensack, von Gönnlingen, Johann Georg Ziegler, Händler von Gönningen, Georg Karl Gihr, Metzger von Tübingen, Christian Maier, Weber, von Mähringen, Johann Christoph Fauser, Schneider von Tübingen, Johannes Dik, Schäfer von Pfrondorf, Johann Heinrich Binder, Schmid von Tübingen.

Oberamt Urach.

Johann Martin Allgaier, von Mittelstadt, Johann Georg Randeker, Thomas Sohn von

Oettingen, Johann Martin Fauser, von Glems, Johann Georg Heußel, von Ehningen, Kaspar Dürr, von Ehningen, Johann David Maier, von Mezingen, Bartle Rall, von Ehningen, Christoph Friedrich Fecht, von Urach, Friedrich Schnizler, von Oettingen, Jakob Friedrich Sprandel, von Urach, Johann Christian Weber, von Trailfingen, Johannes Hegel, von Sondelfingen, Johannes Bazle, von Mezingen, Johann Baltas Binder, von Mezingen, Johann Friedrich Reinöhl, von Urach, Christian Eiseschmid, von Zainingen, Johann Ludwig Sieber, von Urach, Friedrich Gaiser, von Sondelfingen, Johann Georg Grießinger, von Upfingen, Christoph Friedrich Haas, von Oettingen.

Oberamt Crailsheim.

Johann Georg Vogelmann, von Marienkappel, Leonhard Veil, von Unter-Deufstetten, Joseph Anger, von Unter-Deufstetten.

Oberamt Ellwangen.

Von Ellwangen: Joseph Kurz, Ignaz Alois Werner, Johann Vitus Zimmerle, Alois Baumann, Anton Vitus Graf; von Unter-Wilflingen: Joseph Braun, Leonhard Möhnle; von Dankolsweiler: Bernhard Berger; von Gerau: Johann Georg Thorwarth; von Springhof: Martin Schulthes; von Stetten: Johann Bernhard Fürst; von Forstweiler: Thomas Singvogel; von Lauchheim: Caspar Melchior Baltas Freybler; von Nordhausen: Michael Menner; von Espachweiler: Franz Anton Lorenz Winker; von Zipplingen: Joseph Baier.

Oberamt Gaildorf.

Christian Carl Jakob Lipp, Färber von Gaildorf, Ernst Christian Philipp Lang, Bäcker, Georg Wilhelm Christian Liebhardt, Nadler, Jakob Leonhard Gehring, von Engelhofen, Leonhard Andreas Walther, Johann Friedrich Seibold, Blechner, von Gschwend, Johann Heinrich Stephan Haug, Nagelschmid von Hohenohl, Johann Georg Eissemann, Bauer von Hundsberg, Michael Bernlöhr, Bauernknecht, von Kohlwald, Georg Leonhard Koppenhöfer, Matteus Karl Leonhard Daun, Saifensieder, von Mittelfischach, Joseph Schuhler, von Obergröningen, Johannes Nothdurft, Bauer und Weber von Ruppertshofen, Franz Joseph Kuhn, Taglöhner von Scheuerhalden, Jakob Knödler, Bauernknecht von Seifertshofen.

Oberamt Gerabronn.

Von Bartenstein: Andreas Eichhorn, Bäcker; von Dürrmenz: Georg Michael Memhard, Schmid; von Schrozberg: Johann Georg Himmelein, Schneider; von Niederstetten: Johann Georg Rumler, Bäcker, Wilhelm Bayer, Bäcker; von Ruppertshofen: Johann Ludwig Bauer, Küfer; von Dünzbach: Christian Gottlieb Tirold, Chirurgus; von Rappoldshausen: Johann Leonhard Illig, Weber; von Schrozberg: Christian Heinrich Wellhöfer, Schneider; von Langenburg: Johann Georg Wolz, Maurer; von Herrentierbach: Johann Wendel Schuid, Schmid; von Hachtel: Johann Martin Habel, Küfer; von Schrozberg: Johann Leonhard Schaffert, Mezger; von Hengstfeld: Georg Leonhard Koberer, Mezger; von Oberstetten: Georg Conrad Hopf, Küfer; von Richertshausen: Johann Georg Scheuermann, Bäcker; von Herrenthierbach: Johann Tobias Kneller; von Bartenstein: Franz Carl v. Godin, Student; von Niederstetten: Leonhard Mayer, Mezger; von Wiesenbach: Johann Leonhard Rappold, Schneider; von Kirchberg: Johann Carl Schramm, Saifensieder; von Lendsiedel: Johann Georg Ludwig, Mezger; von Bartenstein: Johann Adam Reiserer, Schlosser; von Rappoldshausen: Johann Michel Schauer, Zimmermann; von Roth am See: Georg Christoph Burkhard, Chirurg; von Musdorf: Johann Friedrich Leron, Schuhmacher; von Michelbach a. d. H.: Georg Leonhard Dürr, Hufschmid; von Hengstfeld: Johann Michael Rupprecht; von Langenburg: Christian August Trump, Jäger; von Bartenstein: Joh. Georg Keßler, Häfner; von Kirchberg: Johann Ludwig Hirth, Mezger, Johann Georg Jakob Böhm, Bäcker; von Roth a. S.: Georg Adam Iffinger; Bäcker; von Niederstetten: Johann Michel Ehrlein, Büttner; von Michelbach a. d. L.: Leonhard Herrscher.

Oberamt Mergentheim.

Johann Philipp Baum, Schuhmacher von Hagenhof, Georg Sponring, Küfer von Markelsheim, Johann Michel Schmidt, Bauer von Lichtel, Leopold Friedrich Baier, Seckler von

Weikersheim, Georg Leonhard Köhler, Mezger von Nassau, Georg Friedrich Andreas Dreher, Büttner von Creglingen, Gottlieb Barfuß, Schlosser von Weikersheim, Joseph Anton Hohl, Schneider von Wachbach, Franz Xaver Valentin Schmidt, Schlosser von Mergentheim, Sebastian Mak, Apotheker von Mergentheim, Joseph Anton Wilhelm Geiger, Schneider von Mergentheim, Johann Leonhard Michel, Weber von Reinsbronn, Georg Franz Keppler, Bäcker von Laudenbach, Johann Adam Hemmrich, Maurer von Mergentheim, Johann Adam Landwehr, Häcker von Neußes.

Oberamt Schorndorf.

Von Schorndorf: Friedrich Müller, Tuchmacher, Wilhelm Michael Schaal, Bierbrauer, Georg Adam Koch, Sattler, Jakob Friederich Bock, Tuchmacher, Carl Christian Schlotterbeck, Carl Anton Sendenmann, Mezger; von Winterbach: Friedrich Eißenbraun, Kübler, Joh. Georg Eckardt, Bedienter, Jakob Knaus, Küfer; von Schnaith: Johann Georg Strauß, Weingärtner, Jakob Friedrich Gebhardt, Weingärtner; von Grunbach: Gottlieb Knauer, Tuchmacher, Immanuel Gottlob Fischer, Weber; von Beutelsbach: Joseph Friedrich Vollmer, Weingärtner; von Weiler: Eberhard Diez, Schuster; von Hegenlohe: Adam Ziegele, Weber.

Oberamt Welzheim.

Joh. Friedrich Schwenger, von Mannenberg, Johann Michael Neumaier, von Lorch, Theodor Müller, von Alfdorf, Christian Friedrich Rapp, von Lorch, Ludwig Adam Rothmund, von Wustenrieth, Martin Friedrich Müller, von Lorch, Gottlieb Ehmann, von der Eselshalden, Johann Jakob Friz, von Ebni, Johann Georg Maier, von Breitenfürst, Mathes Friz, vom Schautenhof, Johann Franziskus Carl Christoph Friedrich Conzet, von Welzheim, Johann Jakob Ekart, von Weitmars, Anton Wahl, vom Ziegerhof, Johannes Ehmann, vom Eubenhof.

Oberamt Blaubeuren.

Von Blaubeuren: Johann Georg Knab, Weber; von Herrlingen: Joseph Klotz, Schneider; von Machtolsheim: Carl Friedrich Hetzler, Bäcker; von Seissen: Johannes Autenrieth, Mezger.

Oberamt Ehingen.

Simon Mohn, von Munderkingen, Franz Mißler, von Rißdissen, Anselm Semmer, von Rißdissen, Jakob Holzwarr, von Munderkingen, Joseph Ziegler, von Unter-Marchthal.

Oberamt Ravensburg.

Johann Landerer, Chirurg von Ravensburg, Johann Nepomuk Bischoff, Bäcker von Altdorf, Joseph Anton Gasser, Schreiner von Altdorf, Peter Dillmann, Müller von Sibratsreute, Franz Joseph Ego, Mezger von Baienfurth, Johann Maucher, Küfer von Erbisreute, Franz Baltas Ling, Hutmacher von Ravensburg, Joh. Mathäus Kraus, Handlungs-Commis von Ravensburg, Johann Georg Heberle, Handlungs-Comis zu Ravensburg, Andreas Maier, von Mukenhaus, Baptist Wiesenhofer, Mezger zu Baienfurth, Benedikt Ott, Feilenhauer zu Altdorf.

Oberamt Riedlingen.

Von Riedlingen: Joseph Göhring, Schmid, Peter Krämer, Schneider, Joseph Baier, Schneider, Bartholomä Graf, Mezger, Johann Stephan Werner, Fortunat Abt, Schreiner; von Bechingen: Anton Gairing, Mezger; von Buchau: Johann Michael Jag, Schmid, Benedikt Gratt, Schuster; von Heiligkreuzthal: Xaver Speh, Sattler; von Kanzach: Georg Horn, Bäcker; von Kappel: Vinzens Lang, Wagner.

Oberamt Saulgau.

Johann Blaser, von Boos, Wunibald Schmid, von Scheer, Anselm Wundlich, von Herbertingen, Konrad Döser, von Zollenreuthe, Johann Baptist König, von Mengen, Lorenz Praig, von Herbertingen, Franz Joseph Eisenbacher, von Schwarzenbach, Franz Reiner, von Mengen.

Oberamt Tettnang.

Joseph Herb, Sattler von Tettnang, Joh. Bischofberger, Küfer von Hirschach, Xaver Hirler, Bäcker von Hemighofen, Xaver Stehle, von Hiltensweiler.

Oberamt Ulm.

Conrad Unfeld, Bäcker von Göttingen, David Wilhelm Rösch, Zimmermann von Ulm, Albrecht Vetter, Schneider von Ulm, Johann Georg Sapper, Schreiner von Ulm, Nikolaus Braun, Schuhmacher von Ulm, Johann Schielen, Rothgerber von Ulm, David Walter, Schuhmacher von Langenau, Jakob Hagenmaier, Bäcker von Lehr, Johann Lorenz Maier, Weißgerber von Ulm, Johann Ferdinand Halder, von Westerstetten, Johann Stütz, Schlosser von Ulm, Johann Daniel Aot, Nagelschmid von Ulm, Benedikt Häberle, Weber von Ulm, Joh. Benedikt Feuchtinger, von Westerstetten, Gottfried Heinrich, Schuhmacher von Ulm, Joh. Daniel Schneider, Färber von Ulm, Johann Michael Rueß, Zimmermann von Ulm, Jakob Böttiger, Papiermacher von Niederstozingen, Anton Wieland, Mezger von Ulm.

Oberamt Waldsee.

Von Arnach: Mattheus Schellhorn, Chirurg; von Aulendorf: Thomas Staudacher, Jäger, Alois Blumer, Kieser; von Dietmanns: Alois Fessler, Mezger; von Eberhardszell: Joseph Anton Jeggle, Schreiner und Müller; von Einthürnen: Franz Xaver Müller, Schuster; Franz Xaver Reich, Gärtner; von Hopfenweiler: Franz Joseph Stern, Weber; von Hopferbach: Vinzens Rädle, Schuster; von Schussenried: Johann Klemmer; von Unteressendorf: Johann Baptist Sproll, Sattler; von Unterschwarzach: Franz Xaver Tausch, Müller; von Wagenhalden: David Röthenbach, Mezger; von Waldsee: Sebastian Klein, Hutmacher; Joseph Anton Spähn, Färber.

Oberamt Wiblingen.

Anton Schmid, von Baltringen, Johann Barth, von Ober-Balzheim, Johann Georg Wirth, von Ober-Balzheim, Anton Giesel, von Dietenheim, Anton Reitzi, von Laupheim, Johann Baptist Haaga, von Laupheim, Xaver Fröhlich, von Wiblingen.

Stadt Stuttgart.

Johann Jakob Engel, Vergolder, Johann Christian Merkel, Wagner, Wilhelm Gottlob Haag, Sattler, Gottlieb Friedrich Spindler, Scribent, Georg Leonhard Friedrich Keßler, Tuchscheerer, Carl August Stanger, Färber, Johann Jakob Breuner, Schneider, Johann Jakob Schleehauf, Schuhmacher, Johann Gottlob Keßler, Schuhmacher, Christian Friedrich Lenz, Schneider, Wilhelm Gottlieb Lind, Sattler.

Von den übrigen Oberämtern sind die Namen der zum Contingent oder dessen Ergänzung vorläufig bezeichneten Militärpflichtigen bereits in Nummer 17 dieses Intelligenzblattes angeführt.

Stuttgart den 8. April 1820.

Königlicher
Ober-Rekrutirungsrath.

Wein-Verkäufe.

Gundelsheim. Das Kameralamt Gundelsheim wird mit dem herrschaftlichen Wein-Vorrath Montag den 17. April, Vormittags 10 Uhr, einen Verkaufs-Versuch vornehmen. Indem dieses Vorhaben bekannt gemacht wird, dient zur Nachricht, daß das Verkaufs-Quantum in 32 Eimer 1818er meistens Gundelsheimer und Böttinger Gewächs bestehe, von guter Qualität, rein und gut behandelt sey.

Den 5. April 1820.

Königl. Kameralamt.

Weinsberg. Der Vorrath an herrschaftlichem Gefällwein vom Jahr 1818, welcher noch in 30 Eimer besteht und von guter Qualität ist, wird am Montag den 24. d. M. im öffentlichen Aufstreiche verkauft werden. Die Liebhaber haben sich Nachmittags 2 Uhr in der Kameralamts-Wohnung einzufinden.

Den 6. April 1820.

Königl. Kameralamt.

Akkorde.

Nürtingen. Auf des Hospitals obern Hof zu Tachenhausen soll ein seither zu einer

Scheuer, Futterbarn und zu Viehstallungen bestimmt gewesenes Gebäude, durchaus zu einer Viehstallung eingerichtet werden, wovon, nach den von den dazu beauftragten Handwerksleuten gefertigten Ueberschlägen, der hierauf gehende ungefähre Kosten beträgt: an Zimmer-Arbeit incl. Materialien 236 fl. 28 kr., Maurer-Arbeit 123 fl. 56 kr., Schlosser-Arbeit 35 fl. 42 kr., Schreiner-Arbeit 46 fl. 24 kr., Glaser-Arbeit 18 fl., Pflästerer-Arbeit 227 fl. 24 kr., Summa 687 fl. 54 kr. Nun will man den Versuch unter Vorbehalt höchster Genehmigung machen, ob durch einen vorzunehmenden Abstreich der Handwerks-Verdienst nicht noch weiter herabgesetzt werden könnte. Diese Abstreichs-Verhandlung wird nun am Montag den 24. d. M., Nachmittags 2 Uhr, vorgenommen, und werden hiezu die akkordsfähigen Meister eingeladen, sich daselbst mit Zeugnissen über Tauglichkeit und Vermögen, oder allenfalls zu leistende Bürgschaft einzufinden. Den 4. April 1820.

Königl. Stiftungs-Verwaltung.

Steckbrief.

Eßlingen. Gottlieb Kühlkopf, von Klein-Eislingen, Mezgerknecht bei Johannes Lorenz dahier, ist von seinem Meister am 29. März in das Remsthal geschickt worden, um Kälber einzukaufen, und hat hiezu 17 fl. Geld erhalten. Inzwischen hat nun derselbe sich nicht mehr sehen lassen, und der mitgenommene Hund hat sich allein zu Hause eingefunden. Kühlkopf ist 18 Jahre alt, von großer Statur, hat braune Haare, schmales Gesicht mit Sommerflecken, gesunde Farbe, trug ein graues, rundes Wamms, graue lange Hosen, grau tuchene Weste, hellblau tuchene alte Kappe mit einem Schild. Sämtliche Obrigkeiten und Polizei-Behörden werden ersucht, im Fall etwas von dem Vermißten bekannt werden sollte, Nachricht an die unterzeichnete Stelle zu ertheilen, im Betretungsfalle aber ihn hieher einliefern zu lassen.

Den 5. April 1820.

Königl. Oberamt.

Zurücknahme eines Steckbriefes.

Schorndorf. Da der unterm 29. v. M. aus der Garnison Hohenasperg desertirte Soldat Johannes Steegmaier, von Unter-Erbach, am 4. d. M. wieder in seiner Garnison angekommen ist, so wird der unterm 1. April erlassene, in Nro. 21 des Intelligenz-Blattes abgedruckte Steckbrief außer Wirkung gesetzt.

Den 7. April 1820.

Königl. Oberamt.

Schulden-Liquidation.

Münsingen. In der oberamtsgerichtlich erkannten Gantsache des Johannes Fülle, Beckhans zu Ennabeuren, ist als Liquidations-Tagfahrt Montag der 8. Mai d. J. anberaumt. Die Gläubiger desselben werden daher aufgefordert, ihre Forderungen an gedachtem Tage, Nachmittags 2 Uhr, in dem Wirthshause zu Ennabeuren rechtsgültig zu liquidiren, damit nicht der Rechts-Nachtheil des unmittelbar nach der Verhandlung ergehenden Präclusiv-Bescheides sie ergreife.

Den 28. März 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Auswanderer.

Saulgau. Nachbenannte Personen wandern aus: Mathias Reßle, von Fettkofen, und Raphael Eichel, von Mengen. Dieses wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß sie auf ein Jahr lang bei unterzeichneter Stelle Sicherheit nach Vorschrift der Verfassungs-Urkunde geleistet haben.

Den 31. März 1820.

Königl. Oberamt.

Backnang. Adam Joachim Lauber, von Althütte, verheirathet sich nach Offstein in Hessen, und Rosina Carelin, ledig, von Großaspach, nach Schoppi, im Kreis Warschau; sodann wandert Johann Michael Wieland, von Sulzbach, mit Weib und drei Kindern nach Nord-Amerika aus. Wer Ansprüche auf diese Personen zu machen hat, wende sich inner Jahresfrist an die durch sie aufgestellte Bürgen durch die Orts-Obrigkeiten.

Den 6. April 1820.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 23.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 15. April 1820.

Hofguts-Verkauf.

Giengen. Nach höchstem Befehl Königl. Regierung des Jart-Kreises vom 27. März 1820, soll mit denen der Hospital-Pfleg Giengen zugehörigen $\frac{2}{3}$ von dem bei der Stadt Aalen gelegenen Hofgut Osterbuch ein Verkaufs-Versuch gemacht werden. Die Verkaufs-Gegenstände bestehen durchgängig in $\frac{2}{3}$ von dem ganzen Hofgut Osterbuch, welches besteht a) in den erforderlichen Oekonomie-Gebäuden; b) 245 Mrg. 3 Vrt. 16 Rth. Aecker; c) 24 Mrg. 3$\frac{1}{2}$ Vrt. 39 Rth. zweimädigen Wiesen; d) 4 Mrg. 1$\frac{1}{4}$ Vrt. 19 Rth. Gärten; e) 202$\frac{1}{2}$ Mrg. eigene Viehweiden, und außerdem noch in großen Weid-Gerechtigkeiten und Zutrieben; auch ist das Hofgut zu Haltung von 250 Stück Schafen berechtigt, und hat aus benachbarten Herrschaft-Waldungen gegen Bezahlung des Macherlohns jährlich 20 Klafter Holz nebst dem Reisach anzusprechen, an darauf ruhenden Beschwerden, neben der Steuer und Zehend-Pflichtigkeit aber jährlich zu entrichten: zum Königl. Kameralamt Aalen, an Gülten 19 Schfl. 1 Srt. Dinkel, 21 Schfl. 2 Sri. 3 Vrl. Haber, 3 Sri. 2 Vrl. Erbsen und 3 fl. 26 kr. Geldzins, und zum Königl. Ober-Forstamt Ellwangen, entweder einen Hund zu halten, oder dafür 1 fl. 30 kr. jährlich zu bezahlen; was hiemit unter der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß bereits 6000 fl. auf die diesseitige zwei Antheile des Hofes geboten worden sind, worau $\frac{1}{3}$ baar und $\frac{2}{3}$ in verzinslichen Zielern abgetragen werden dürfen. Die Verkaufs-Verhandlung wird Freitag den 21. d. M., Vormittags 10 Uhr, auf dem Hof Osterbuch vor sich gehen, dabei aber Niemand zugelassen werden, der sich nicht mit glaubwürdigen obrigkeitlichen Zeugnissen wegen zureichender Vermogens-Umstände hinlänglich auszuweisen im Stande ist.

Den 1. April 1820.

Stiftungs-Verwaltung.

Haus- und Garten-Verkauf.

Weingarten. Das sogenannte Weingartische Kanzlershaus zu Altdorf samt Garten ist zum Verkauf bestimmt, und wird Montag den 8. Mai in öffentlichen Aufstreich gebracht werden, wozu sich die Liebhaber Morgens 10 Uhr im Gebäude selbst einfinden mögen. Das Haus liegt an der Hauptstraße, ist dreistöckigt, 31'

lang, 50' tief, und enthält drei heitzbare und zwei unheitzbare Zimmer, eine Kammer, eine Küche, eine Holzremise, einen Keller. Hinter dem Haus befindet sich ein Hof, worin eine zweistöckigte Scheuer samt Pferde- und Rindviehstall und Futterboden. An dem Hof stoßt ein Wurz- und Grasgarten von ungefähr ½ Morgen.

Den 5. April 1820.

Königl. Kameralamt.

Gebäude-Verkauf.

Heilbronn. Mit dem vormaligen Königl. Palais nebst dazu gehörigen Gebäuden, Remisen, Stallungen und Gärten wird bis Montag den 17. April d. J., Vormittags 10 Uhr, ein nochmaliger Verkaufs-Versuch auf höchsten Befehl der königl. Finanzkammer des Neckar-Kreises entweder im Ganzen oder Theilweise in dem Palais auf höchste Ratification vorgenommen werden. Die angenehme Lage desselben und die schöne Einrichtung empfiehlt diese Gebäude zu jedem Gebrauch, besonders aber würden sich solche zu einer Fabrik vorzüglich eignen. Alle diese Gebäude stehen in der Vorstadt gegen Neckarsulm, sind massiv gebaut, und stehen auf allen Seiten frei. Sie bestehen: 1) Das Hauptgebäude ist 147 Schuh lang und 51 Schuh breit, und hat gegen die Stadt einen Balkon, hat außer dem par terre noch 3 Stockwerke, und enthält neben zwei gut gewölbten Kellern 30 heitzbare Zimmer, wovon viele tapezirt sind, 3 Säle, 13 nicht heitzbare Piecen und einen großen Boden. 2) Der vormalige Kavaliers-Bau hinter diesem Palais an der Straße nach Weinsberg, ist 79 Schuh lang und 29 Schuh breit, solid von Stein mit Mansarden-Dach und hat außer dem par terre noch zwei Stockwerke; dieser Bau enthält 2 Keller, 10 heitzbare, theils tapezirte, theils gemahlte Zimmer, 3 Kammern, eine Küche, eine Waschküche, ein Holzstall und einen Boden. 3) Der Officen-Bau 62 Schuh lang, 29 breit, ist ebenfalls ganz massiv, steht hinter dem Palais an der Allee gegen die Stadt und enthält par terre 3 große gewölbte Küchen mit Backöfen und eine Backkammer, auch ein kleines Gewölbe unter der Stiege, in den zwei Stockwerken und der Mansarde 8 heitzbare und 3 nicht heitzbare Zimmer, eine Küche und Dachboden. 4) Der Stall und Remisenbau hinter dem Officenbau ist 150 Schuh lang und 28 Schuh breit und hat ein Pultdach. Er enthält einen Pferdestall mit 16 Ständen, eine Remise zu 5 Wägen, einen weitern Pferdstall zu 8 Ständen, eine heitzbare Stallstube und einen großen Futterboden. 5) Hof. Hinter dem Palais ist ein großer Hof mit einem Pumpbrunnen. 6) Gärten. Vor dem Palais ist eine Anlage von circa 2½ Vrtl. und hinter demselben ein Garten von 3 Vrtl. im Mess. Das Ganze umschließt eine solide Mauer und hat eiserne Stacheten-Thore. Am Kaufschilling soll ein Drittel baar bezahlt werden, die übrigen zwei Drittel aber in vier verzinslichen Jahrzielern. Vor der Versteigerung kann jeder Liebhaber täglich Einsicht nehmen.

Den 22. März 1820.

Königl. Kameralamt.

Wein-Verkäufe.

Schorndorf. Die hiesige Kameral-Verwaltung wird Samstag den 22. April d. J., Vormittags 10 Uhr, einen bedeutenden Wein-Vorrath im Aufstreiche verkaufen. Die hiezu ausgesetzten Weine sind von dem Jahrgang 1818, und sie sind ausgezeichnet, durch ihre Aechtheit, Feuer und Geschmack.

Den 4. April 1820.

Königl. Kameralamt.

Heilbronn. Bis Montag den 24. d. M., Vormittags 9 Uhr, werden in hiesiger Kameral-Verwaltung ungefähr 90 Eimer Wein vom Jahrgang 1819 im Aufstreich verkauft werden, unter welchen der größere Theil eigenes Gewächs, und 14 Eimer Beerwein ist. Die Liebhaber wollen sich um bemeldte Zeit daselbst einfinden.

Den 5. April 1820.

Königl. Kameralamt.

Mergentheim. Höchster Anordnung gemäß werden aus dem hiesigen Schloßkeller 20 Eimer 1816er Weine bis Freitag den 21. l. M., Vormittags 10 Uhr, im öffentlichen Aufstreiche verkauft, zu welcher in dem kameralamtlichen Geschäftszimmer stattfindenden Verhandlung die Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden.

Den 8. April 1820.

Königl. Kameralamt.

Schorndorf. Es ist bereits bekannt gemacht worden, daß die hiesige Kameral-Verwaltung Samstag den 22. April, Vormittags 10 Uhr, ein be-

deutendes Quantum von vorzüglichen 1818er Weinen verkauft. Diesem wird noch beigefügt, daß zu Folge eines neueren erlassenen höchsten Befehls an demselben Tage auch 66 Eimer Remsthaler Weine von dem Jahrgang 1819 in Aufstreich gebracht werden.

Den 9. April 1820.

Königl. Kameralamt.

Groß-Bottwar. Die hiesige Wein-Verwaltung ist legitimirt, ungefähr 48 Eimer Groß-Bottwarer und Obristenfelder Gewächs vom verflossenen Jahre, welcher sich von vielen 1819er Weinen an Güte auszeichnen wird, im Aufstreiche zu verkaufen. Die Verkaufs-Verhandlung geschiehet Freitag den 28. April, Nachmittags 2 Uhr, in der Kameral-Amtsstube zu Groß-Bottwar.

Den 10. April 1820.

Königl. Kameralamt.

Akkorde.

Vaihingen. Da die Straßen-Material-Beifuhrsakkorde auf den Markungen zu Mühlhausen, Kleinsachsenheim, Hohenhaslach, Horrheim und Ensingen bis den 30. Juni d. J. zu Ende gehen, so werden solche wiederum am Donnerstag den 27. April 1820, Morgens 8 Uhr, auf dem Rathhause in Vaihingen im Wege des Abstreichs vorgenommen werden, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß am Tage der Verhandlung die nähere Bedingungen bekannt gemacht, und daß nur solche Liebhaber zu Uebernahme eines Akkords zugelassen werden, welche sich mit beglaubigten Zeugnissen über ihr Prädikat und Vermögen ausweisen können.

Den 10. April 1820.

Königl. Oberamt.

Schafweide-Verleihungen.

Waiblingen. Der Bestand der Commun-Schafweide von Oeschelbronn gehet auf nächst Michaelis zu Ende, und wird deswegen Samstag den 27. Mai, Vormittags 9 Uhr, auf weitere drei Jahre, nemlich von Michaelis 1821 in der Wohnung des dortigen Schultheißen Hahn verliehen werden. Solche ist eine Sommer- und Winter-Schafweide, und erträgt 180 Stücke, die der Beständer ganz für sich einschlagen darf; der Nachtpferch ist das ganze Jahr hindurch der Commun, der Mittagpferch hingegen dem Schäfer zuständig, und hat der Schäfer wegen ersterem von dem, der den Nachtpferch hat, für jede Nacht 8 kr., und noch überdies furs Vorschlagen, wenn solches geschiehet, jedesmal 4 kr. zu erheben. Zu genießen hat ein Schäferei-Beständer neben dem Schafhause mit Stallung und dem dabei befindlichen Garten noch 11 Morg. 3 Vrtl. Wiesen, hat aber entweder eine legale Caution, die dem jährlichen Bestandgeld gleich kommt einzulegen, oder einen tüchtigen Bürgen zu stellen. Die mit Meisterbriefen versehenen Liebhaber, haben sich zur bestimmten Zeit bei der Verhandlung einzufinden. Den 27. März 1820.

Königl. Oberamt.

Heilbronn. Die Schafweide zu Ober-Eisisheim, deren Bestand an Michaelis d. J. sich endiget, wird Dienstag den 25. l. M. wieder auf drei Jahre verliehen werden. Diese Weide erträgt 300 Stücke, wobei aber die Gemeinde noch 250 Stücke einschlagen darf. Mit dieser Weide ist der Genuß des Schafhauses, und der bürgerlichen Benefizien verbunden. Die Liebhaber, welche mit obrigkeitlichen Vermögens- und Prädikats-Zeugnissen versehen seyn müssen, werden nun aufgefordert, an obigem Tage, Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Ober-Eisisheim sich einzufinden.

Den 8. April 1820.

Königl. Oberamt.

Diebstähle.

Künzelsau. Dem Müller Seiboth in Buchenbach sind in der Nacht vom 22. auf den 23. v. M. mittelst Einsteigen in seine Stube, eine silberne Sackuhr, welche die Monatstage anzeigt, mit silberner Kette und Petschaft, auf welchem ein halbes Mühlrad und M. S. gravirt ist, eine dergleichen geringere mit einem Perlenband und messingen Schlussel, eine hellgrau getragenes tuchenes Wammes, zwei leinene hellgrau melirte Westen, zwei weiße baumwollene Kappen, zwei baumwollene, rothe weiß geduptte Halstucher und ein leinenes blaues mit rothem Kranz versehenes Schnupftuch, entwendet worden. Es werden nun alle obrigkeitliche Stellen ersucht, wegen Auskundschaftung des Diebs die erforderlichen Verfügungen zu treffen, solchen

auf Betreten arretiren und hieher einliefern zu lassen, im Fall aber von den entwendeten Sachen irgendwo etwas zum Vorschein kommen sollte, dem hiesigen Oberamte gefällige Nachricht zu ertheilen. Den 3. April 1820.

Königl. Oberamt.

Lorch. In der Nacht vom 1. auf den 2. März d. J. wurde dem Michael Holzmann, von Rienharz, entwendet: Ein barchetes Oberbett zu 8 fl., ein trilchenes Unterbett 4 fl., eine halb gedruckte Bettziehe 1 fl. 30 kr., ein reustenes Leilach 40 kr., ein dergleichen Haipfelsziehe 30 kr., ein dergleichen Hemd 36 kr., ein barchetes rothes Weiste 30 kr., ein Paar leinene weiße Hosen 20 kr., ein kupferner Waschkessel 9 fl. im Werth. — In der Nacht vom 14. März d. J. dem Franz Friedrich Schniepp, von Waldhausen, mittelst Einbruchs, eine kupferne Brandweinhafen-Kuppel 7 fl. 30 kr., ein Kupferhafen 2 fl., eine messingene Pfanne 1 fl. 40 kr., ein Mörsel von Eisen, nebst zwei Scheiden 3 fl., eine Schrot-Art 2 fl. im Werth. — In derselben Nacht der Müller Belz'schen Wittib in Waldhausen mittelst Einbruchs eine kupferne Brandweinhafen-Kuppel 6 fl., eine Kupfergölte 2 fl. 30 kr., ein kupfernes Wasserschäpfle 24 kr. im Werth. — In der Nacht vom 15. März dem Gottlieb Scheuhinz zu Ober-Kirneck mittelst Einbruchs, eine kupferne Brandweinhafen-Kuppel 6 fl., ein Paar kupferne Brandweinrohr 3 fl. im Werth. — In derselben Nacht der Georg Hieberschen Wittwe zu Ober-Kirneck, ein kupferner Brandweinhafen zu 15 fl., ein Paar kupferne Brandweinrohr 5 fl. im Werth. Alle Königliche Polizei-Behörden werden ersucht, zur Habhaftwerdung der Diebe, und Wieder-Erlangung der entwendeten Gegenstände so viel möglich mitzuwirken. Den 7. April 1820.

Königl. Oberamt Welzheim.

Steckbriefe.

Ulm. Am 19. Mai v. J. wurde ein Gensd'arme in dem vormaligen Oberamtsbezirke Albeck, woselbst er vazanten Weibsbilder aufzefangen hatte, von drei Kerls überfallen und mißhandelt, und blieben inzwischen diese Thäter unbekannt, durch die neueste Untersuchung aber hat sich ergeben, daß nachbeschriebene Personen in der Geschichte verwickelt sind, und werden daher sämtliche Obrigkeiten gebeten, auf dieselbe zu fahnden, solche auf Betreten handfest zu machen, und an das unterzeichnete Oberamt wohlverwahrt einliefern zu lassen. Signalement: Juliana Frommbergerin nach Göckingen, Gmünder Oberamts, eingewiesen, zwischen 40 und 50 Jahre alt, hat eine starke untersetzte Statur, ein vollkommenes röthlichtes Angesicht, schwarzbraune Haare, dunkle Augen, eine dicke Stumpfnase, und wenig Zähne im Munde. Michael Trinkler, Sohn der Juliana Frommbergerin, etlich und 30 Jahre alt, hat eine große hagere Statur, röthliche Haare, glattes Angesicht, längliche Nase, graue Augen, mit diesem lauft seine Concubine Crescentia Daublerin, eingewiesen nach Bissingen, Oberamts Ulm, etlich und 30 Jahre alt, hat schwarze Augen und Haare, ein bleiches länglichtes Angesicht, eine große starke Statur, und eine längliche Nase. Franz Joseph Trinkler, zweiter Sohn der Juliana Frommbergerin, nach Laupheim, Biblinger Oberamts, eingewiesen, 18 bis 19 Jahre alt, 5 Schuh groß, hat eine starke Statur, ein vollkommenes Angesicht, braune Haare, breite Stirne, kurze Nase und graue Augen. Den 29. März 1820.

Königl. Oberamt.

Riedlingen. Mit denen wegen Diebstahls, Conkubinats und Vagirens dahier verhafteten beiden Jaunern Conrad Müller, von Hartheim, und Augustin Geister, von Walpertshofen, stehen die unten bezeichneten Weibspersonen in sehr genauer Verbindung. Sämtliche Justiz- und Polizei-Behörden werden ersucht, auf selbe zu fahnden, und sie im Betretungsfalle hieher einliefern zu lassen. Signalement: 1) Maria Anna Zuber ist ungefähr 31 Jahre alt, hat einen krummen Fuß, schwarze Haare, niedere Stirne, graue Augen, mittlere Nase, kleinen Mund, blasses schwarzes Angesicht, und trägt ein kleines Kind in einem Korb. 2) Elisabetha Brenner ist ungefähr 29 Jahre alt, hat schwarzbraune Haare, braune Augen, lange Nase, großen Mund, rothes Angesicht und führt drei Kinder mit. 3) Catharina Aegslin ist 27 Jahre alt, hat schwarzbraune Haare, niedere Stirne, braune Augen, kleine Nase, kleinen Mund, blasses Angesicht und zwei Kinder bei sich. 4) Theresia N. die Mutter der letztern ist ungefähr 50 Jahre alt, hat schwarzbraune Haare, hohe Stirne,

braune Augen, große Nase, kleinen Mund, rothes Angesicht, und zieht mit einem einjährigen Kind ihrer Tochter auf dem Lande umher, welches sie in einem weißen Pack trägt.

Den 1. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Marbach. Im Januar d. J. hat ein fremder Jude, der sich fälschlicher Weise für den Sohn des Schutzjuden Izig zu Hochberg ausgegeben, wahrscheinlich aber der schon seit vier Jahren von seinem Geburtsorte abwesende Jude Jonas oder Jakob Kusiel, von Jebenhausen, ist, von einem Wirthe zu Erbstetten, diesseitigen Gerichtsbezirks, 12 fl. zu entlehnen gewußt. Noch ehe sich der Gläubiger wegen seines Anlehens sichern konnte, entwich der Jude, und ließ ein Oberbett und ein Paar Stiefel im Stich. Es wird nun hievon öffentliche Nachricht ertheilt, damit diejenigen, welche an das Bett und an die Stiefel Eigenthums-Ansprüche machen zu können glauben, sich hier binnen 30 Tagen melden mögen, indem nach Verfluß dieses Termins anderwärts über bemeldte Effekten verfügt werden wird.

Den 3. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Deserteur.

Schorndorf. Der Reiter Jakob Laiß, von Hebsak gebürtig, ist am 1. d. M. aus der Garnison Eßlingen entwichen, und bis jetzt nicht wieder zurückgekommen. Die Orts-Vorstände werden daher ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, denselben auf Betreten arretiren, und entweder an das Commando des dritten Reiter-Regiments in Eßlingen, oder aber hieher einliefern zu lassen.

Den 8. April 1820.

Königl. Oberamt.

Bekanntmachung wegen eines wahrscheinlichen Verbrechers.

Crailsheim. Ein am 18. Januar dahier wegen verdächtigen Benehmens und gänzlichen Mangels an einem Paß oder andern seine Person bezeichnenden Papieren in Verhaft gekommener Jude hat den auf ihm ruhenden Verdacht noch dadurch erhöhet, daß seine Angaben über seinen Namen, seinen bisherigen Aufenthalt und seine Lebensweise sämtlich unrichtig gefunden wurden. Er behauptet Isaak Prager zu heißen, von Endingen in der Schweiz, Kantons Aargau, gebürtig, mehrere Jahre bei den französischen Armeen als Marketender gewesen zu seyn, und sich die letzten drei Jahre als Hauslehrer bei einer jüdischen Familie in Dijon in Frankreich aufgehalten, seinen dort erhaltenen Paß aber bei Strasburg verloren zu haben. Alles dieses ist den Obrigkeiten der benannten Ortschaften unbekannt, und von ihnen widersprochen, der Gefangene bleibt aber dessen ungeachtet auf seiner Behauptung, und will, obschon er auf mehreren Lügen ertappt wurde, durchaus keine nähere Auskunft über seine Person geben. Er ist also höchst wahrscheinlich ein Verbrecher, und man ergreift mithin unter Beziehung auf nachstehendes Signalement den Weg der öffentlichen Bekanntmachung seiner Person unter der Bitte an alle Obrigkeiten um Mittheilung ihrer etwaigen Nachrichten von ihm an die unterzeichnete Stelle. Signalement: Derselbe ist 58 Jahre alt, hagerer Statur, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat ein länglichtes Gesicht, bleiche Farbe, schwarzgraue kurz abgeschnittene Haare, (trug aber, ob ihm gleich sein natürliches Haar nicht mangelt, eine schwarze Perrücke), glatte Stirne, gebogene große Nase, schwarze Augbraunen, graue Augen, hatvolle Wangen, mittlern Mund, rundes Kinn, unmangelhafte Zähne, gerade Beine, und kein besonderes Kennzeichen. Er spricht gut französisch; seine Kleidung besteht in einem runden Hut, dunkelblau tuchenen Frack, mit gelben Knöpfen, braunen manchesternen Weste, rothem weißgetupften baumwollenen Halstuche, grünen manchesternen Hosen, und Stiefel. Er führte eine Geldgurte bei sich.

Den 26. Jan. 1820.

Königl. Oberamt.

Schulden-Liquidationen.

Münsingen. In der oberamtsgerichtlich eröffneten Concurssache des Jakob Aigner, von Hayingen, ist zu Vornahme der Liquidations-Handlung, verbunden mit dem Versuch eines Borg- oder Nachlaß-Vergleichs Dienstag der 25. April d. J. anberaumt. Es werden daher alle diejenige, welche an ermeldtem Aigner eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, solche an gedachtem Tage, Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhause in Hayingen erscheinen, ihre Forderungen rechtsgenüglich zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären, wobei noch das Präjudiz angefügt

wird, daß die nicht Erscheinenden durch das nach der Verhandlung erfolgende Präclusiv-Erkenntniß von der Gantmasse werden ausgeschlossen werden. Den 20. März 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Münsingen. Zu Vernahme der Schulden-Liquidation in der oberamtsgerichtlich erkannten Gantsache des Georg Durst, Bürgers und Bauren zu Ennabeuren, diesseitigen Bezirks, ist Montag der 8. Mai d. J. anberaumt. Alle diejenigen, welche eine Forderung an Durst zu machen haben, werden aufgefordert, dieselbe an gemeldtem Tage, Morgens 9 Uhr, in dem Wirthshause daselbst rechtsgenuglich zu erweisen, widrigenfalls sie durch das am nämlichen Tage auszusprechende Ausschluß-Erkenntniß mit ihren Ansprüchen von der Masse werden abgewiesen werden.

Den 29. März 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Horb. Ueber das Vermögen des Johann Mager, Glasers von Horb, ist der Gant erkannt. Die Schulden-Liquidation ist auf den 25. April d. J. bestimmt. Sämtliche Gläubiger desselben und die Bürgen haben sich daher an gedachtem Tage, Morgens 8 Uhr, entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte auf dem Rathhause dahier einzufinden, ihre Forderungen anzuzeigen und ihre Beweis-Urkunden vorzulegen, auch sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären. Gegen die nichterscheinenden Gläubiger wird unmittelbar nach der Verhandlung der Ausschluß-Bescheid ausgesprochen werden.

Den 1. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Hall. Gegen die Michael Maurersche Eheleute, von Kröffelbach, ist oberamtsgerichtlich der Gant erkannt, und wird Montags der 24. April, Vormittags, die Liquidation in dem dortigen Wirthshause vorgenommen und zugleich ein Borg- oder Nachlaß-Vergleich versucht, und wenn dieser nicht zu Stande gebracht werden konnte, zugleich die Vorzugs-Urtel und Verweisung eröffnet werden. Alle diejenigen, welche an diese Maurersche Eheleute etwas zu fordern haben, werden hiermit aufgefordert, daß sie an gedachtem Tage und Ort sich unfehlbar, entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte einfinden, und ihre Forderungen rechtsgenügend liquidiren, im Ausbleibungsfalle aber werden dieselbe durch das an eben diesem Tage ergehende Präclusiv-Erkenntniß ausgeschlossen werden.

Den 4. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Horb. In der Gantsache des Schutzjuden Jakob Bloch, von Mühl am Neckar, wird den 18. d. M., Nachmittags 2 Uhr, in des Schultheißen Behausung zu Mühl, die Schulden-Liquidation vorgenommen, wozu die sämtlichen Gläubiger des gedachten Juden Bloch unter Strafe des Ausschlusses mit dem Anhange andurch vorgeladen werden, daß die Geringfügigkeit der Activ-Masse selbst den bevorzugten Gläubigern wenig Hoffnung zu ihrer Befriedigung übrig läßt.

Den 6. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Horb. In der Gantsache des nach Ungarn auszuwandern gesonnenen Johann Marquardt, von Altheim, wird den 19. d. M., Vormittags, auf dem Rathhause zu Altheim die Schulden-Liquidation vorgenommen, wozu sämtliche Gläubiger des Marquardt, mit dem Anhange andurch vorgeladen werden, daß gegen die Nichterscheinenden in der nächsten Sitzung des Oberamtsgerichts die Aussprechung des Präclusiv-Erkenntnisses erfolgen werde.

Den 6. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Maulbronn. Gegen den Bauer alt Johann Pierre Micol, von Pinache, ist heute der Gant oberamtsgerichtlich erkannt, und zu Vernahme der Schulden-Liquidation und des Vergleichs-Versuchs auf Donnerstag den 27. April d. J., Vormittags 8 Uhr, Termin peremtorisch anberaumt worden. Die Gläubiger des alt Johann Pierre Micol werden hiemit vorgeladen, an dem besagten peremtorischen Termine rechtsbehörig auf dem Rathhause in Pinache zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und das Vorzugsrecht darzuthun, Vergleichs-Vorschläge anzuhören, und darüber zu Protokoll sich zu erklären, in Entstehung der Gute aber bis zum Beschluß zu handeln, und das Prioritäts-Erkenntniß, welches den 28. April eröffnet werden wird, anzuhören, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie von der Masse am 28. April ausgeschlossen werden. Die Bürgen des Gemeinschuldners werden gleichfalls

vorgeladen, bei dem Gant-Verfahren zu erscheinen, unter dem Rechtsnachtheile, daß ihre Unterschriften als anerkannt angenommen werden.

Den 6. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Rottenburg. Ueber das verschuldete Vermögen des Wunibald Elpers, von Hailfingen, hiesigen Oberamtsbezirks, ist das Gant-Verfahren oberamtsgerichtlich erkannt, wenn kein Nachlaß- oder Borgfrists-Vergleich statt finden sollte. Es werden deßwegen die Gläubiger des Schuldners hiemit öffentlich vorgeladen, Freitag den 5. Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr, auf dem Rathhause in Hailfingen, vor dem Gemeinde-Rath, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtige sich einzufinden, ihre Forderungen rechtlich zu erweisen, und sich wegen eines gütlichen Vergleiches zum Protokoll zu erklären, im Ausbleibungsfall aber haben sie zu gewärtigen, daß unmittelbar hernach das Ausschluß-Erkenntniß ausgesprochen werde.

Den 6. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Ediktal-Vorladung.

Neresheim. Die unbekannten Erben des verschollenen schon weit über 70 Jahre alten Andreas Schweiger aus Dischingen, von welchem sich ein Vermögen zu 307 fl. 57 kr. in Pflegschaft befindet, werden hiedurch aufgerufen, innerhalb des peremtorischen Termins von 90 Tagen ihre allenfallsigen Ansprüche auf dieses Vermögen bei dem Orts-Waisengerichte auszuführen. Sollten sich binnen der hier bestimmten Frist keine Verwandten bis zum zehnten Grad in der Seitenlinie melden; so wird in Gemäßheit bereits vorliegender höherer Legitimation das obige Vermögen für den Königlichen Fiskus eingezogen werden. Den 28. März 1820.

Königl. Oberamtsgerichts.

Gläubiger-Vorladung.

Kirchheim. Auf Ansuchen der Relikten des verstorbenen Johannes Deschler, von Ewen, werden alle diejenigen Gläubiger, welchen sich der letztere verburgt hat, aufgefordert, sich binnen des peremtorischen Termins von drei Monaten bei dem Amte in Owen zu melden, und ihre Bürgschafts-Ansprüche darzuthun, widrigenfalls sie sich die aus ihrem Stillschweigen hervorgehenden rechtliche Nachtheile selbst zuzuschreiben haben würden.

Den 26. März 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Vorladung eines Entwichenen.

Hall. Der hiesige Bürger und Uhrenmacher Christoph Heinrich Bayerdörfer, hat sich schon vor mehreren Jahren heimlich von hier entfernt, ohne bis jetzt Nachricht von sich zu geben. Da gegen denselben mehrere Schulden eingeklagt sind, die von dem wenigen zurückgelassenen Vermögen nicht wohl bezahlt werden können, so wird derselbe hiemit aufgefordert, sich innerhalb 90 Tagen zu stellen, und über sein Schuldenwesen Auskunft zu ertheilen, zugleich werden auch seine Gläubiger aufgerufen, ihre Forderungen am Montag den 17. künftigen Monats April bei der Stadtschreiberei allhier anzuzeigen, damit hierauf das Weitere verfügt werden kann. Den 20. März 1820.

Ober-Bürgermeisteramt und Stadt-Rath.

Unterpfandsbücher-Erneuerung.

Mergentheim. In nachbenannten Orten des diesseitigen Oberamtsgerichtsbezirks, nämlich zu Adolzhausen mit Dreischwingen, Ebertsbronn, Elpersheim mit Brenn, Honsbronn, Haagen, Laudenbach mit Dörrhof, Nassau mit Louisgarde, Pfitzingen, Herrenzimmern, Russelhausen, Schönbuhl, Quickbronn, Schäfersheim, Vorbachzimmern und Wermutshausen, ist die Errichtung neuer Unterpfands-Bücher eine anerkannte und durch die neuere Verfassung der Gemeinderäthe noch fühlbarer gewordene Nothwendigkeit. Da nun bereits früher hiezu von der betreffenden höhern Königl. Justiz- und Administrativ-Behörde, die erforderliche Genehmigung ertheilt, und die Vornahme dieses Geschäfts der Amtsschreiberei Weikersheim übertragen worden ist, so werden nunmehr alle diejenigen, welche an Einwohner der genannten Orte durch öffentliche Pfand- oder durch Eigenthumsrechte gesicherte Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, diejenigen Urkunden, auf welche dieselbe diese Ansprüche gründen, innerhalb der Frist von

drei Monaten, entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift der Amtsschreiberei Weikersheim vorzulegen, widrigenfalls diejenigen, welche innerhalb dieser Frist gegenwärtiger Aufforderung nachzukommen unterlassen, die hieraus in Zukunft für sie entstehenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben haben.

Den 23. März 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Verlorne Obligation.

Leonberg. Bei dem im Jahr 1813 in Gerlingen, hiesigen Gerichts, vorgenommenen Unterpfandsbuchs-Renovation ist eine unterm 22. Januar 1808 von dem Carl Weeber in Gerlingen gegen den Christian Link, Seifensieder in Stuttgart, ausgestellte gerichtliche Obligation über 100 fl. Kapital verloren gegangen. Dieses in der Folge an Wilhelmine Friederike Dürr, von Merklingen, cedirte Capital, soll nunmehr abgelöst werden. Der Besitzer gedachter Obligation wird nun hiemit aufgefordert, seine Ansprüche an den Weeber, die sich auf diese Obligation gründen sollten, innerhalb der peremtorischen Frist von 90 Tagen vor hiesigem Oberamtsgerichte geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termins die Obligation als erloschen betrachtet werden würde.

Den 20. März 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Mundtodt-Erklärung.

Leonberg. Johann Georg Müller, Bürger und Bauer in Malmsheim, ist wegen verschwenderischen Lebenswandels durch oberamtsgerichtlichen Beschluß vom 29. Febr. d. J. der Verwaltung seines Vermögens entsetzt, und ihm in der Person des Georg Jakob Völmle, Bauer zu Malmsheim, ein Vormünder bestellt worden. Es wird deßhalb hiemit Jedermann gewarnt, ohne Gutheißen des Völmle sich in Verbindlichkeit mit dem Müller einzulassen, indem jede Handlung, welche ohne den Völmle eingegangen wird, als nichtig angesehen werden müßte.

Den 10. März 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Auswanderer.

Gmünd. Veronika Schneider, von Heubach, wandert nach Augsburg im Königreiche Baiern aus, und wird durch den Weber Michel Grimminger allda ein Jahr lang bürgschaftsweise vertreten.

Den 20. März 1820.

Königl. Oberamt.

Kirchheim u. T. In den Monaten Januar, Februar und März 1820 ist aus dem diesseitigen Oberamte nur der ledige Georg Adam Müller, Sattler von hier, nach Dänemark ausgewandert, welcher von seinem Vater Johannes Müller allhier auf die gesetzliche Jahresfrist vertreten wird, und was man hiedurch zur Kenntniß bringt.

Den 28. März 1820.

Königl. Oberamt.

Nürtingen. Nachbenannte Personen haben Erlaubniß zur Auswanderung bekommen, und werden ein Jahr lang durch gesetzliche Bürgen vertreten. Ihre etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen dieser Zeit geltend zu machen. Jakob Hutt, lediger Bauer von Grözingen, Augustin Wandel und Christoph Gneiting von Frikenhausen, Christoph Aubelen, von Unterboihingen, Juditha Schweizer, ledig von Oberboihingen, Paul Dolde, von Linsenhofen, Johann Georg Kneulen, lediger Weber von Neuffen, Joseph Aubelen, von Unterboihingen, Karl Friedrich Könkelen, Seckler von Nürtingen, Jakob Enes, Bauren-Wittwe und David Schweizer Canditors-Wittwe beide von Nürtingen.

Den 5. April 1820.

Königl. Oberamt.

Brackenheim. Johannes Herrmann, Wagner von Haberschlacht, und Philipp Wolf, Schuhmacher von Massenbach, wandern nach Nord-Amerika aus, und werden auf Jahresfrist durch sichere Bürgen vertreten, die bei den betreffenden Orts-Vorständen zu erfahren sind.

Den 6. April 1820.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 24.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch den 19. April 1820.

Haus- und Garten-Verkäufe.

Weingarten. Das sogenannte Weingartische Kanzlershaus zu Altdorf samt Garten ist zum Verkauf bestimmt, und wird Montag den 8. Mai in öffentlichen Aufstreich gebracht werden, wozu sich die Liebhaber Morgens 10 Uhr im Gebäude selbst einfinden mögen. Das Haus liegt an der Hauptstraße, ist dreistöckigt, 31′ lang, 50′ tief, und enthält drei heitzbare und zwei unheitzbare Zimmer, eine Kammer, eine Küche, eine Holzremise, einen Keller. Hinter dem Haus befindet sich ein Hof, worin eine zweistöckigte Scheuer samt Pferde- und Rindviehstall und Futterboden. An dem Hof stoßt ein Wurz- und Grasgarten von ungefähr ½ Morgen.

Den 5. April 1820.

Königl. Kameralamt.

Ellwangen. Auf die verkauften Gebäude und Gärten zu Röbeln bei Röblingen ist ein weiteres Nachgebot geschehen; es wird daher am Samstag den 29. April, Vormittags präcise 10 Uhr, in der Kameralamts-Stube dahier eine abermalige Verkaufs-Verhandlung vorgenommen werden, wobei sich die Liebhaber mit obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnissen versehen einfinden wollen, und noch bemerkt wird, daß nach geschehener Verhandlung kein weiteres Nachgebot mehr angenommen werde. Die Gegenstände sind folgende: 1) Das Schloß im Weiler Röbeln ist drei Etagen hoch, ganz massiv von Stein erbaut, und mit einem Ziegel bedeckten Walmendach versehen. Dasselbe enthält im Souterrain einen großen gewölbten Keller, Parterre drei Zimmer, woron eines heitzbar, eine Küche ein Speisgewölbe; in der zweiten Etage fünf Zimmer, woron drei heitzbar, eine Kammer; in der dritten Etage vier Zimmer, wovon zwei heitzbar, eine Kammer, eine Küche; unter dem Dach ein Fruchtboden; 2) ein Brunnenhaus, worin ein Backofen, eine Holzlege und zwei Magazine; 3) ein ganz massiv von Stein aufgeführtes Waschhaus; 4) ein weiteres Brunnenhäuschen; 5) ein Gartenhäuschen bis unter das Dach gemauert; 6) Gärten: ein Tagwerk Garten beim Schlößchen, der Graben genannt, ein

Tagwerk Wurz- und Grasgarten oberhalb der Scheuer, und ½ Viertel Krautgarten unten am Berg.

Den 10. April 1820.

Königl. Kameralamt.

Ellwangen. Da auf die unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung verkauften Gebäude und Gärten zu Tannenburg vor Ertheilung derselben ein weiteres Nachgebot geschehen, so wird am Donnerstag den 27. April, Vormittags 10 Uhr, zu Bühlerthann eine nochmalige Verkaufs-Verhandlung vorgenommen werden, wobei sich die Liebhaber mit obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnissen versehen, einfinden wollen. Die Gegenstände sind folgende: a) Ein altes Schloß, durchaus von Stein, mit den dazu gehörigen Nebengebäuden und mit einer Mauer und Graben umgeben; b) der hintere Fruchtkasten; c) ein von Holz aufgeführtes Gebäude, das Harzhaus genannt; d) die vormalige Försters-Wohnung, ein zweistockigtes, theils von Holz, theils von Stein aufgeführtes Gebäude, mit einem Pferd- und Viehstall, vier Zimmer, einer Küche und einem Waschhause; e) ein Stall- und Scheuern-Gebäude mit einem Keller; f) Gärten: 6 Morg. 1 Vrtl. 14 Ruth. Baum-, Wurz- und Grasgarten, 3 Morg. 3 Vrtl. 44 Ruth. 15′ der sogenannte lange Garten, 48 Ruth. 93′ der Krautgarten, 17 Ruth. 6′ das Krautland, 32 Ruth. 98′ Krautgarten am Schloß, 1 Morg. 3 Vrtl. 25 Ruth. 55′ Baumgarten, 1 Vrtl. 32 Ruth. 41′ Wurz- und Baumgarten. Sämtliche Gebäude liegen eine halbe Stunde von Bühlerthann auf einem in das Bühlerthal sich ziehenden Gebürgs-Vorsprung, von wo aus man eine herrliche Aussicht in dieses Thal und in die Haller Gegend genießt. Die Gärten liegen theils neben den Gebäuden, theils in mäßiger Entfernung von diesen, und die Vegetation ist besonders auf der Höhe sehr üppig. Der Verkauf geschieht im Einzelnen oder im Ganzen; auch wird ein verhältnißmäßiger Theil des Kaufschillings in Zielern zerschlagen. Zugleich wird noch bemerkt, daß nach geschehener Verhandlung kein Nachgebot mehr angenommen werde.

Den 10. April 1820.

Königl. Kameralamt.

Weinsberg. Mit den entbehrlichen herrschaftlichen Gebäuden in dem Kloster Lichtenstern, so wie auch mit den zu dem Kloster gehörigen einzelnen Grundstücken, wird ein wiederholter Verkaufs-Versuch vorgenommen. Die Gebäude bestehen: 1. in dem sehr geräumigen vormaligen Oberamtei-Gebäude, samt der angebauten Kirche und den zwei Hinter-Gebäuden, wovon das erstere und die letzteren rücksichtlich ihrer Einrichtung zu ökonomischen Zwecken vorzüglich geeignet sind; 2. in dem zweistockigten Fruchtkasten-Gebäude, unter welchem sich ein großer und vorzüglich guter Keller befindet. In dieses große Gebäude, welches von ganz guter Beschaffenheit ist, kann eine geräumige Wohnung nebst Scheuer, Stallung ꝛc. eingerichtet werden, ohne in der Bauart eine wesentliche Veränderung vorzunehmen; 3. in dem vormaligen Pfarrhause mit zwei Stockwerken; 4. in dem Schulhause, welches ebenfalls zwei Stockwerke hat; 5. in dem Thorhause, mit einem Stockwerk von Stein; 6. in dem ganz baufälligen Baudhause, worunter ein großer in zwei Abtheilungen bestehender Keller befindlich ist; 7. in dem Kelter-Gebäude, welches zu einer bequemen Wohnung eingerichtet werden kann; 8. in mehreren Stallungen, die sich in einem besondern Gebäude befinden; 9. in einem Waschhause, welches die Kloster-Inwohnerschaft gemeinschaftlich zu benutzen hat, und 10. in dem sogenannten Bachhäuslein, das im Thal unter dem Weiler Reisach liegt. Die Grundstücke bestehen: 1. in 14 Morg. 3 Vrtl. Weinberg, meistens in der besten Lage, und von vorzüglichem Boden; 2. in 36 Morg. Wiesen, und 3. in 15 Morg. Küchen-Baum- und Grasgarten, welche zunächst dem Kloster liegen, und mit vielen Bäumen von den vorzüglichsten Obstgattungen ausgesetzt sind. Die öffentliche Verkaufs-Verhandlung wird am Dienstag den 16. Mai, Vormittags 9 Uhr, in dem Kloster Lichtenstern ihren Anfang nehmen, inzwischen kann aber die nähere Beschreibung der Gebäude und Güterstücke, welche zuerst einzeln, und hierauf in angemessenen Abtheilungen zum Verkauf gebracht werden, sowohl bei dem Kameralamt, als auch bei der Unterpflege zu Lichtenstern eingesehen, und sich die Ueberzeugung verschafft werden, daß das Kloster besonders zum Betrieb eines Frucht- und Weinhandels sehr günstig gelegen ist. Die Kaufsliebhaber haben sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen ihres Vermögens und

Prädikats auszuweisen, und dürfen auf angemessene Zahlungs-Fristen Rechnung machen.

Den 11. April 1820.

Königl. Kameralamt.

Ellwangen. Am Samstag den 29. d. M. wird das vormalige gräflich von Kümburg'sche Haus samt Zugehör im Aufstreiche verkauft oder verpachtet werden. 1) Das Haupt-Gebäude ist 57' lang, 43' breit, enthält drei Keller-Abtheilungen, im Erdgeschoß eine Stube, eine Kammer, eine Vorraths-Kammer, eine Wagen-Remise, eine Holzlege; im mittlern Stock vier heitzbare Zimmer, eine geräumige Küche samt Speisekammer; im obern Stock drei heitzbare Zimmer, ein unheitzbares, eine Kammer welche im Fall der Verpachtung für eine zweite Familie zur Küche eingerichtet werden wurde; auf dem ersten Dachboden ein Stübchen, zwei anstoßende kleine Kammern, drei Latten-Verschläge, über diesem Boden befindet sich ein Kehlgebälk; 2) das Neben-Gebäude enthält im Erdgeschoß Stallung zu sechs Pferden, durch einen Bretter-Verschlag in zwei Theile getheilt, eine Waschküche nebst Hühnerstall; im obern Stock eine heitzbare Stube, zwei Kammern, eine Küche und Heuboden; in dem mit einer Mauer umgebenen Hof, eine Dunggrube und einige auf Freipfosten ruhende Schupfen zu Holzlegen; 3) 3 Vrtl. 1¼ Rth. Wurzgarten, mit einem Garten-Häuschen, außerhalb der Stadt. Die Kaufs- und Pachtlieber können die Gebäude täglich in Augenschein nehmen, auch die bereits entworfenen Bedingungen beim Kameralamt einsehen. Im Fall der Verpachtung wird das Haupt-Gebäude für zwei Familien eingerichtet, für welche alle ökonomischen Bedürfnisse genau bestimmt werden. Die Verhandlung geht an obigem Tage in der Kameralamtsstube Vormittags 10 Uhr vor sich.

Den 14. April 1820.

Königl. Kameralamt.

Tuchverkauf.

Groß-Heppach. Die hiesige Armen-Arbeitsanstalt wird am Dienstag den 2. Mai, Nachmittags 2 Uhr, den Vorrath von 353 Ellen gut reusten ungebleicht Tuch, je in Ballen zu 30 Ellen, in öffentlicher Versteigerung verkaufen, wozu die Liebhaber aufs Rathhaus eingeladen werden.

Den 14. April 1820.

Gemeinschaftliches Amt.

Getreide-Verkauf.

Urach. Bei der unterzeichneten Stelle ist ein Quantum alte und neue Gerste, guter Qualität, zum Verkauf allergnädigst ausgesetzt. Die allenfallsigen Liebhaber können die Frucht täglich beaugenscheinigen und Käufe abschließen.

Den 10. April 1820.

Königl. Kameralamt.

Akkorde.

Tübingen. Erhaltener Legitimation zufolge wird über die Einrichtung eines Fecht- und Voltigirsaals in dem hiesigen Pfleghofgebäude Montag den 24. April, Vormittags um 11 Uhr, in der Wohnung des Unterzeichneten eine Abstreichs-Verhandlung vorgenommen werden. Die dabei vorkommenden Bau-Arbeiten betragen nach dem Ueberschlage: Für den Maurer 157 fl., Zimmermann 1044 fl., Schreiner 34 fl., Schlosser 58 fl., Glaser 114 fl.; die ganzen Kosten 1407 fl., zu welcher Verhandlung tüchtige Arbeiter eingeladen werden.

Den 9. April 1820.

Universitäts-Kameralverwalter.

Schafwelde-Verleihungen.

Maulbronn. Da der Bestand der Commun-Schafweide zu Enzberg, welche 250 Schafe erträgt, die der Beständer alle einschlagen darf, auf nächst Michaelis zu Ende geht, so wird derselbe am Dienstag den 9. Mai auf weitere 3 Jahre im öffentlichen Aufstreiche verliehen werden. Die Liebhaber werden zu dem Ende eingeladen, sich an gedachtem Tage, Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Enzberg einzufinden. Die Bedingungen werden bei der Verleihung bekannt gemacht werden.

Den 6. April 1820.

Königl. Oberamt.

Heilbronn. Die Schafweide zu Ober-Eisisheim, deren Bestand an Michaelis d. J. sich endiget, wird Dienstag den 25. l. M. wie-

der auf drei Jahre verliehen werden. Diese Weide erträgt 300 Stücke, wobei aber die Gemeinde noch 250 Stücke einschlagen darf. Mit dieser Weide ist der Genuß des Schafhauses, und der bürgerlichen Benefizien verbunden. Die Liebhaber, welche mit obrigkeitlichen Vermögens- und Prädikats-Zeugnissen versehen seyn müssen, werden nun aufgefordert, an obigem Tage, Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Ober-Eisisheim sich einzufinden.

Den 8. April 1820.

Königl. Oberamt.

Roßwag. Die 350 Stück ertragende Commun-Schafweide zu Roßwag, wovon der Beständer 200 und die Bürgerschaft 150 Stücke einschlagen darf, deren Bestand bis Michaelis d. J. zu Ende geht, wird wieder am Montag den 15. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Roßwag auf fernere 3 Jahre von Michaelis 1820—23 verliehen werden. Der Beständer hat neben dem Genusse der bürgerlichen Benefizien noch freie Wohnung nebst Stallung und zwei Morgen Wiesen. Die allenfallsigen Liebhaber wollen sich an gedachtem Tage, Orte und Stunde mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihre Prädikats- und Vermögens-Umstände, so wie des Meisterbriefs und einem Bürgen, bei dieser Verhandlung einfinden.

Den 12. April 1820.

Schultheiß und Gemeinderath.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Stuttgart. Am 1. d. M. Abends wurde ein lebendiges neugebohrenes Kind männlichen Geschlechts hier ausgesetzt gefunden, das aber nach zwölf Stunden starb. Da die Mutter derzeit unbekannt ist, so bringt die unterzeichnete Stelle diesen Vorfall mit der Bitte zur öffentlichen Kenntniß, die geeigneten Nachforschungen anzustellen, und im Entdeckungsfalle Nachricht hievon zu geben. Dabei wird bemerkt, daß der untere Theil der Schachtel, in welcher das Kind gelegen, mit einem gedruckten unausgefüllten tabellarischen Quartal-Bericht eines Eisenwerks überklebt ist.

Den 6. April 1820.

Königl. Direction der Residenz-Stadt.

Diebstähle.

Lorch. Dem Gottlieb Strohmaier Ochsenwirth in Alfdorff, wurde Donnerstag den 23. März d. J., Nachts aus seiner Brantweinstube mittelst Einbruchs folgendes entwendet: eine kupferne Brantweinkuppel, ein Paar kupferne Brantweinrohre, ein kupferner Waschkessel, zwei Mörser zum Holzspalten, zwei Scheiden von Eisen, zwei Spaltbeile, eine Spannsäge, eine Kreuzhaue, zwei Viehketten, eine weiße baumwollene Kappe, ein Paar Jochriemen. Alle Königl. Polizei-Behörden werden ersucht, zur Habhaftwerdung des Diebs und der gestohlenen Effekten beizutragen.

Den 8. April 1820.

Königl. Oberamt Welzheim.

Aalen. Dem Schmelzmeister Kopp zu Wasseralfingen, ist am Abend des 8. April aus dessen Wohnzimmer auf dem Schmelzofen ein großer silberbeschlagener Ulmer Pfeifenkopf im Werth von 12 fl. und eine silberne zweigehäusige Taschen-Uhr, auf welcher der Name des Verfertigers Georg Mettenleiter in Großkuchen eingegraben ist, nebst einem vergoldeten Cachet, im Werth von 18 fl., sodann dem Bergmann Funk in Attenhofen aus dessen Schlafkammer in derselben Woche ein dunkelgrüner Mans-Ueberrock mit weißen Knöpfen, ein Paar neue schwarzlederne Beinkleider, und eine neue blau und rothgestreifte Schürze, nebst einigen Tüchlen entwendet worden. Die Königl. Polizei-Behörden werden nun ersucht, zu Entdeckung des Diebs und Herbeischaffung der gestohlenen Effekten mitwirken zu wollen.

Den 10. April 1820.

Königl. Oberamt.

Tübingen. In der verwichenen Nacht wurde zwischen 1 und 2 Uhr dem Handelsmann Benjamin Wucherer zu Dußlingen in den Kaufladen eingebrochen, und folgendes entwendet: 60 Ellen Cortun, 25 Ellen Ziz, 45 Ellen Krepp, ½ Stück schwarzen Zeug, Scharlach, Manchester, Bändelwaaren, Zuckerhüte, Sammet, und dergleichen Waaren, und ungefähr 20 fl. baar Geld. Man bringt diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß, damit die erforderlichen Fahndungen

auf den Dieb und das Gestohlene veranstaltet werden.

Den 13. April 1820.

Königl. Oberamt.

Steckbrief.

Sulz. Die dahier aufgefangene in dem Intelligenz-Blatte des Staats- und Regierungs-Blatts Nro. 19 beschriebene simpelhafte Weibs-Person, angeblich Elisabethe Mall, wußte unterm 29. v. M. aus ihrem Verwahrungsorte zu entkommen. Es werden daher sämtliche Polizei-Behörden ersucht, auf solche zu fahnden, sie auf Betreten zu arretiren, und gefällig anher einzuliefern.

Den 1. April 1820.

Königl. Oberamt.

Deserteur.

Waiblingen. Der bei dem 6. Infanterie-Regiment gestandene Soldat Friedrich Mauch, von Winnenden, ist in der Nacht vom 31. März bis 1. April mittelst gewaltsamer Entledigung seines Arrests aus der Garnison Ludwigsburg desertirt, daher alle Polizei-Behörden ersucht werden, zu dessen Beischaffung so viel möglich mitzuwirken. Den 8. April 1820.

Königl. Oberamt.

Aufgefangene taubstumme Weibs-Person.

Neuenbürg. Am 6. April, Nachts zwischen 8 und 9 Uhr, wurde in der Nähe des Dorfes Calenbach die hienach beschriebene taubstumme und simpelhafte Weibs-Person aufgefangen. Die obrigkeitlichen Behörden oder Privat-Personen, aus deren Gemeinde oder Familie diese unglückliche Person sich entfernt hat, oder denen sonst die Heimath derselben bekannt seyn könnte, werden ersucht und aufgefordert, dem unterfertigten Oberamte davon Nachricht zu geben, oder die Person abholen zu lassen. Beschreibung derselben: Sie ist ungefähr 18 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, starker Statur, von gesunder Gesichtsfarbe, sie hat braune Haare, dergleichen Augbraunen, graue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, rothe Wangen, an deren linken eine kleine, kaum sichtbare Narbe, gute Zähne und einen schwerfälligen Gang. Ihre Kleidung besteht in einer zerrissenen Haube von Seidenzeug mit blauen Bändeln, einem alten braunseidenen und einem baumwollenen, blau und rothen Halstuche, einem weißen gestrickten baumwollenen Kittel, einem grauen grobwollenen Rock und Leible an einem Stück, blauen baumwollenen gestopten Strümfen und zerrissenen Bändel-Schuhen.

Den 8. April 1820.

Königl. Oberamt.

Schulden-Liquidationen.

Horb. In der Gantsache des Schutzjuden Josua Abraham, von Mühringen, ist die Schulden-Liquidation auf den 16. Mai d. J. bestimmt. Die Gläubiger desselben haben sich daher an gedachtem Tage, Vormittags 8 Uhr, entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte auf dem Rathhause zu Mühringen einzufinden, ihre in Händen habenden Schuld-Urkunden vorzulegen, auch sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären. Gegen die nichterscheinenden Gläubiger wird unmittelbar nach der Verhandlung der Ausschluß-Bescheid ausgesprochen werden.

Den 1. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Hall. Gegen die Michael Maurersche Eheleute, von Kröffelbach, ist oberamtsgerichtlich der Gant erkannt, und wird Montags der 24. April, Vormittags, die Liquidation in dem dortigen Wirthshause vorgenommen und zugleich ein Borg- oder Nachlaß-Vergleich versucht, und wenn dieser nicht zu Stande gebracht werden könnte, zugleich die Vorzugs-Urtel und Verweisung eröffnet werden. Alle diejenigen, welche an diese Maurersche Eheleute etwas zu fordern haben, werden hiermit aufgefordert, daß sie an gedachtem Tage und Ort sich unfehlbar, entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte einfinden, und ihre Forderungen rechtsgenügend liquidiren, im Ausbleibungsfalle aber werden dieselbe durch das an eben diesem Tage ergehende Präclusiv-Erkenntniß ausgeschlossen werden.

Den 4. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Rottenburg. Ueber das verschuldete Ver-

mögen des Wunibald Eippers, von Hailfingen, hiesigen Oberamtsbezirks, ist das Gant-Verfahren oberamtsgerichtlich erkannt, wenn kein Nachlaß- oder Vorgrists-Vergleich statt finden sollte. Es werden deswegen die Gläubiger des Schuldners hiemit öffentlich vorgeladen, Freitag den 5. Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr, auf dem Rathhause in Hailfingen, vor dem Gemeinde-Rath, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte sich einzufinden, ihre Forderungen rechtlich zu erweisen, und sich wegen eines gutlichen Vergleiches zum Protokoll zu erklären, im Ausbleibungsfall aber haben sie zu gewärtigen, daß unmittelbar hienach das Ausschluß-Erkenntniß ausgesprochen werde.

Den 6. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Horb. Ueber das Vermögen des wegen Betrugs durch Geister-Beschwörung in Untersuchung gekommenen Anton Schöllhammer, von Rohrdorf, ist der Gant erkannt. Die Schulden-Liquidation ist auf den 2. Mai d. J. bestimmt. Sämtliche Gläubiger desselben und die Bürgen haben daher an gedachten Tage, Morgens 8 Uhr, entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte auf dem Rathhause zu Rohrdorf zu erscheinen, ihre Forderungen anzuzeigen, und ihre Beweis-Urkunden vorzulegen, auch sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären. Gegen die nichterscheinenden Gläubiger wird unmittelbar nach der Verhandlung der Ausschluß-Bescheid ausgesprochen werden.

Den 11. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Ediktal-Vorladungen.

Neresheim. Die unbekannten Erben des verschollenen schon weit über 70 Jahre alten Andreas Schweizer aus Dischingen, von welchem sich ein Vermögen zu 307 fl. 57 kr. in Pflegschaft befindet, werden hiedurch aufgerufen, innerhalb des peremtorischen Termins von 90 Tagen ihre allenfallsigen Ansprüche auf dieses Vermögen bei dem Orts-Waisengerichte auszuführen. Sollten sich binnen der hier bestimmten Frist keine Verwandten bis zum zehnten Grad in der Seitenlinie melden; so wird in Gemäßheit bereits vorliegender höherer Legitimation das obige Vermögen für den Königlichen Fiskus eingezogen werden. Den 28. März 1820.

Königl. Oberamtsgerichts.

Urach. Johann Adam Trauthardt, von Ehningen, 70 Jahre alt, oder dessen allenfallsige Leibes-Erben, werden hiemit edikraliter vorgeladen, binnen 90 Tagen vor dem Waisengerichte zu Ehningen sich zu stellen, und das daselbst in Pflegschaft stehende Vermögen des Johann Adam Trauthardt in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe nach abgelaufener Frist unter seine dem Waisengerichte bekannten Präsumtiv-Erben gesetzlich vertheilt werden wird.

Den 12. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Unterpfandsbücher-Erneuerung.

Mergentheim. In nachbenannten Orten des diesseitigen Oberamtsgerichtsbezirks, nämlich zu Adolzhausen mit Dreischwingen, Ebertsbronn, Elpersheim mit Bronn, Honnsbronn, Haagen, Laudenbach mit Dörrhof, Nassau mit Louisgarde, Pfitzingen, Herrenzimmern, Ruffelhausen, Schönbühl, Queckbronn, Schäftersheim, Vorbachzimmern und Wermutshausen, ist die Errichtung neuer Unterpfands-Bücher eine anerkannte und durch die neuere Verfassung der Gemeinderäthe noch fühlbarer gewordene Nothwendigkeit. Da nun bereits früher hiezu von der betreffenden höhern Königl. Justiz- und Administrativ-Behörde, die erforderliche Genehmigung ertheilt, und die Vornahme dieses Geschäfts der Amtsschreiberei Weikersheim übertragen worden ist, so werden nunmehr alle diejenigen, welche an Einwohner der genannten Orte durch öffentliche Pfand- oder durch Eigenthümsrechte gesicherte Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, diejenigen Urkunden, auf welche dieselbe diese Ansprüche gründen, innerhalb der Frist von drei Monaten, entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift der Amtsschreiberei Weikersheim vorzulegen, widrigenfalls diejenigen, welche innerhalb dieser Frist gegenwärtiger Aufforderung nachzukommen unterlassen, die hieraus in Zukunft für sie entstehenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben haben.

Den 23. März 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Nagold. In dem zu dieſſeitigem Bezirke gehörigen Städtchen Haiterbach iſt eine Unterpfands-Renovation nothwendig, und deshalb auch ſchon vor einiger Zeit die allerhöchſte Legitimation hiezu ertheilt worden. Es werden daher alle diejenigen Perſonen, welchen in dieſem Orte auf liegenden Gütern ein Eigenthums- oder Pfandrecht zuſteht und die betreffenden Urkunden noch nicht eingeſendet haben, hiemit öffentlich aufgefordert, ihre diesfalls in Händen habenden Schuld- und andere Dokumente innerhalb 45 Tagen dem Bürgermeiſteramte Haiterbach entweder in Original oder beglaubigter Abſchrift zu übergeben, widrigenfalls diejenigen, welche dieſem Aufrufe nicht Folge leiſten, ſich die dadurch für ſie entſtehenden rechtlichen Folgen ſelbſt zuzuſchreiben haben.

Den 12. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Amortiſation einer Schuld-Urkunde.

Wangen. Die Allmoſenpflege zu Neutrauchburg hatte an die gräfl. Fugger-Kirchheimiſche Landſchafts-Caſſe und ſpäter an das gräfl. Fugger-Kirchheimiſche Rentamt, der Herrſchaft Rechtenſtein zu Hürbel, ein im Jahre 1755, den 24. Juni, von dem gräfl. Truchſeß-Scheeriſchen Kanzlei-Direktor Franz Xaver Klavel zu Dürmentingen, bei gedachter Kirchheimiſcher Landſchaft angelegtes, im Jahr 1766 zur Kaplanei Rimpach, und zwei Jahre darauf zur Allmoſenpflege Neutrauchburg, damals noch Mechenſee genannt, cedirtes Kapital von 1000 fl. zu fordern. Nachdem nun von dem gräfl. Reutneriſchen Rentamt zu Hürbel, auf welches jenes Capital mit dem erkauften Antheil der Herrſchaft Rechtenſtein übergegangen iſt, dieſe 1000 fl. den 4. April 1819 zur Allmoſenpflege Neutrauchburg heimbezahlet worden ſind, die darüber urſprünglich von der gräfl. Fugger-Kirchheimiſchen Landſchafts-Caſſe ausgeſtellte Original-Obligation vom 24. Juni 1755 aber verloren gegangen iſt, ſo wird auf Anſuchen der gedachten Allmoſenpflege zu Neutrauchburg der unbekannte Inhaber jener Schuld-Verſchreibung hiemit öffentlich aufgefordert, dieſelbe binnen 90 Tagen bei dem unterzeichneten Oberamtsgericht vorzulegen, und ſeine Anſprüche auf ſolche gehörig zu erweiſen, widrigenfalls die Präkluſion ausgeſprochen, und die Obligation für kraftlos erklärt werden wird.

Den 10. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Mundtodt-Erklärung.

Backnang. Der Bürger und Bauer Johann Georg Scheib, von Fernsbach, wurde wegen ſeines leichtſinnigen und verſchwenderiſchen Lebenswandels bereits von dem vormaligen Oberamts-Gericht unter dem 22. Nov. 1813 für mundtodt erklärt. Da nun Scheib auch in neuerer Zeit ſeine frühere Lebensart noch fortſetzt, und leichtgläubige Leute zum Vorgen zu bereden weiß, ſo wird die Mundtodt-Erklärung deſſelben unter der Bemerkung nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ihm ein Curator in der Perſon des Bürgermeiſters Gottlieb Wurſt, von Fernsbach, aufgeſtellt worden ſey, ohne deſſen Zuſtimmung niemand mit Scheib ſich in irgend einen Contrakt einlaſſen könne, der auf Befriedigung und Genugthuung hieraus irgend einen Anſpruch zu machen gedenkt.

Den 8. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Auswanderer.

Ravensburg. Aus dem Oberamts-Bezirke Ravensburg wandern gegen geleiſtete Bürgſchaft binnen Jahresfriſt ins Ausland: Fanny v. Schnitzer, von Altdorf, Ferdinand Rauch, von Altdorf, Joſeph Gebhard, von Sattelbach, Crescens Aicher, von Wolpertswende, Urſula Haſel, von Ravensburg, Marianna Dreher, von Zußdorf, Anna Felber, von Ravensburg, Anton Büchele, von Riedſenn, Krescentia Kling, von Kappel, Thereſia Rinderer, von Wolketsweiler, Judita Kutter, von Ravensburg, und Crescens Fuchs, von Moos. Wer an die Benannten Anſprüche oder Forderungen zu machen hat, möchte ſolche binnen Jahresfriſt, bei der unterzeichneten Stelle anmelden.

Den 1. April 1820.

Königl. Oberamt.

Backnang. Adam Joachim Lauber, von Althütte, verheirathet ſich nach Offſtein in Heſſen, und Roſina Carelin, ledig, von Großaſpach, nach Schoppi, im Kreis Warſchau; ſodann wan-

dert Johann Michael Wieland, von Sulzbach, mit Weib und drei Kindern nach Nord-Amerika aus. Wer Ansprüche auf diese Personen zu machen hat, wende sich inner Jahresfrist an die durch sie aufgestellte Bürgen durch die Orts-Obrigkeiten.

Den 6. April 1820.

Königl. Oberamt.

Reutlingen. Aus dem hiesigen Oberamte sind nachstehende Personen in den Monaten Januar, Februar und März d. J. ausgewandert, und werden nun auf ein Jahr lang von den ihnen obrigkeitlich aufgestellten Bürgen für ihre vaterländischen Verbindlichkeiten vertreten, und zwar: 1) Johann Stephan Digel, von Hinterweiler, nach Kaspach im Ober-Elsaß, dessen Bürge Jakob Digel, Bürgermeister von Gönningen; 2) Johannes Volk, lediger Schreiner von Pfullingen, nach Rothbach in Frankreich, dessen Bürge Heilgenpfleger Combether in Pfullingen; 3) Saff anfabrikant Johann Adam Hummel, von Reutlingen, nach Warschau, dessen Bürge Saff angeber Ludwig Hummel in Reutlingen; 4) Johann Jakob Losch, lediger Schneider von Pfullingen, nach Besançon in Frankreich, dessen Bürge Johann Peter Haußer, Branntweinbrenner in Pfullingen.

Den 8. April 1820.

Königl. Oberamt.

Stuttgart. Die ledige Elisabetha Dorothea Escher, Tochter des verstorbenen adelichen Bedienten Johann Friedrich Escher von hier, hat zum Behuf ihrer häuslichen und bürgerlichen Niederlassung zu Speyer, Königreichs Baiern, die Auswanderungs-Erlaubniß erhalten, und hat ihren Bruder Johann Heinrich Escher, Kanzlist dahier, als Bürgen auf Jahrsfrist gestellt, was anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Den 10. April 1820.

Stadtmagistrat.

Tübingen. Johann Christoph Schuster und Johann Abraham Schuster, Zwillingsbrüder von hier, 40 Jahre alt, ledig, beide Uhrenmacher, wandern nach Wien in Oestreich aus, und werden durch ihren Bruder Friedrich Gottlob Schuster, Schlossermeister dahier, auf Jahresfrist vertreten.

Den 10. April 1820.

Königl. Oberamt.

Maulbronn. Catharina Schwagerin, von Oetisheim, und Friedrich Esenwein, von Knittlingen, wandern aus. Wer Ansprüche an dieselben zu machen hat, wolle sich binnen Jahrsfrist bei unterzeichneter Behörde melden.

Den 10. April 1820.

Königl. Oberamt.

Tübingen. Christiane Wilhelmine, ledige 25jährige Tochter von weil. Johannes Denneler, gew. Burger und Schreiner dahier, wandert nach Kürn im Königreiche Preußen aus, und wird durch Heinrich Bollbach dahier auf Jahresfrist vertreten.

Den 13. April 1820.

Königl. Oberamt.

Wangen. Nachstehende Personen sind ausgewandert: Paul Haug, von Siggen, ins Badische, Heinrich Gruner, von Jßni, nach München, Mar Flamm, von Eisenharz, ins Baierische, Viktoria Hagspiel, von Gerazreute desgl. Kresens Steib, von Rempertshofen, nach Augsburg, Anton Beisch, von Winterstetten, nach Imenstadt im Baierischen, Theresia Walser, von Stall, ins Baiersche, Felix Guler, von Dapetsweiler desgleichen, Maria Anna Albrecht, von Rimpach desgl., Jakob Martin Jehle, von Eglofs ebendahin, Martin Epp, von Holzleute, ins Baierische, Maria Barbara Seuter, von Schwarzenbach ins Baierische, Johann Georg Wagner, von Jßny, nach Imenstadt im Baierischen, Antonia Wo[illegible]er, von Thal, Elisabeth Dadler, von Herrenberg, Willbald Schurweck, von Baldenhofen, Anton Blum, von Wangen, und Agatha Schmid, von Schwarzenbach, sämtl. nach Baiern. Wer nun Forderungen an dieselben zu machen hat, wolle sich in Zeiten an die Vertreter derselben wenden.

Den 14. April 1820.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 25.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 22. April 1820.

Warnung vor preußischen Groschen und anderer fremden Scheide-Münze.

Stuttgart. Da nach erhaltener Anzeige seit einiger Zeit, neben anderer ausländischen Scheide-Münze, besonders preußische Groschen mit dem einfachen Adler, gewöhnlich „Vögelens Groschen" genannt, im Verkehr stark überhand nehmen, diese Groschen aber selbst in Berlin 43 vom Hundert gegen hartem Gelde verlieren, so wird das Publikum vor Annahme dieser Münzen, so wie vor Annahme fremder Scheide-Münze überhaupt, unter Beziehung auf die Verordnung vom 10. Sept. 1807 (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 79) andurch verwarnt.

Den 17. April 1820.

Königl. Direction der Residenz-Stadt.

Verkauf und Verpachtung.

Kapfenburg. Die herrschaftliche Ziegelhütte bei Lauchheim, welche in einem Hause und einem Ziegelstadel bestehet, mit dazu gehörigen Letten- und Leimen-Gruben, ist auf fernere 9 bis 12 Jahre zu verpachten, oder im öffentlichen Aufstreiche zu verkaufen. Diese Verhandlung wird bis Montag den 15. Mai, Nachmittags 2 Uhr, in dem Wirthshause zur Krone in Lauchheim vorgehen, wozu die Pacht- und Kaufs-Liebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß nur diejenigen, welche sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über Prädikat und Vermögen ausweisen, zum Pacht oder Kauf zugelassen werden.

Den 10. April 1820.

Königl. Kameralamt.

Getreide-Verkauf.

Eßlingen. Von dem auf den hiesigen Stiftungs-Fruchtkästen vorräthigen Früchten ist ein beträchtliches Quantum an Rocken, Dinkel und Gerste zum successiven Verkauf ausgesetzt.

Die Liebhaber können sich täglich bei der unterzeichneten Stelle melden, und mit ihr einen Kauf abschließen.

Den 18. April 1820.

Stiftungs-Verwaltung.

Abstreichs-Verhandlungen.

Maulbronn. Bei dem unterzeichneten Kameralamte werden am Dienstag den 2. Mai d. J., Morgens 8 Uhr, mehrere auf das kommende Etatjahr ꝛc. 18$\frac{2}{3}$ genehmigte, zum Theil beträchtliche Arbeiten, mittelst öffentlichen Abstreiches veraccordirt werden, und zugleich die Erhaltung sämtlicher Bronnen zu Maulbronn und der dazu gehörigen herrschaftlichen Höfen, auch des herrschaftlichen Bronnens im Pfleghofe zu Oertingen, die Herstellung der Feld- und Güterwege auf der Maulbronner Klosters-Markung, das Ausputzen der Chaussee-Bäume auf dieser Markung, sodann verschiedene Pflästerer- und Taglöhner-Arbeiten ꝛc., wobei sich die Liebhaber einfinden können.

Den 17. April 1820.

Königl. Kameralamt.

Tübingen. Ueber die Lieferung von 200 Klaftern buchenen Brennholz für das hiesige Königl. Seminarium wird Freitag den 5. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, eine Abstreichs-Verhandlung auf der Prokuratur-Amtsstube an der Burgsteig vorgenommen, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 20. April 1820.

Seminar-Prokuratur-Amts-Verweserei.

Schafweide-Verleihungen.

Maulbronn. Da der Bestand der Commun-Schafweide zu Enzberg, welche 250 Schafe erträgt, die der Beständer alle einschlagen darf, auf nächst Michaelis zu Ende geht, so wird derselbe am Dienstag den 9. Mai auf weitere 3 Jahre im öffentlichen Aufstreiche verliehen werden. Die Liebhaber werden zu dem Ende eingeladen, sich an gedachtem Tage, Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Enzberg einzufinden. Die Bedingungen werden bei der Verleihung bekannt gemacht werden.

Den 6. April 1820.

Königl. Oberamt.

Maulbronn. Da der Bestand der Commun-Schafweide zu Oelbronn auf nächst Michaelis zu Ende geht, so wird zu anderweitiger Verleihung dieser Schafweide, Montag der 8. Mai festgesetzt, weswegen die Liebhaber, welche mit obrigkeitlichen Vermögens- und Prädikats-Zeugnissen versehen seyn müssen, und tüchtige Bürgen zu stellen haben, aufgefordert werden, sich an gedachtem Tage, Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Oelbronn einzufinden, wobei noch bemerkt wird, daß diese Weide 225 Stück Schafe erträgt, wovon der Beständer 125, und die Bürgerschaft 100 Stück einschlagen darf. Die Bedingungen werden bei der Verleihung bekannt gemacht werden.

Den 12. April 1820.

Königl. Oberamt.

Deserteurs.

Waiblingen. Der bei dem 6. Infanterie-Regiment gestandene Soldat Friedrich Rauch, von Winnenden, ist in der Nacht vom 31. März bis 1. April mittelst gewaltsamer Entledigung seines Arrests aus der Garnison Ludwigsburg desertirt, daher alle Polizei-Behörden ersucht werden, zu dessen Beischaffung so viel möglich mitzuwirken. Den 8. April 1820.

Königl. Oberamt.

Schorndorf. Der Reiter Jakob Lais, von Hebsak gebürtig, ist am 1. d. M. aus der Garnison Eßlingen entwichen, und bis jetzt nicht wieder zurückgekommen. Die Orts-Vorstände werden daher ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, denselben auf Betreten arretiren, und entweder an das Commando des dritten Reiter-Regiments in Eßlingen, oder aber hieher einliefern zu lassen.

Den 8. April 1820.

Königl. Oberamt.

Maulbronn. Der am 7. d. M. zum sechsten Infanterie-Regiment in Ludwigsburg eingelieferte Rekrut Johann Authenrieth, von Knittlingen, hat sich bald nach der Einlieferung von der Garnison entfernt, und indessen nichts mehr von sich hören lassen. Sämtliche Königl. Polizei-Behörden werden ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und ihn auf Betreten entweder hieher, oder an das Kommando des

sechsten Infanterie-Regiments in Ludwigsburg einliefern zu lassen.

Den 17. April 1820.

Königl. Oberamt.

Diebstähle.

Lorch. In der Nacht vom 1. auf den 2. März d. J. wurde dem Michael Holzmann, von Rienharz, entwendet: Ein barchetes Oberbett zu 8 fl., ein trillichenes Unterbett 4 fl., eine halb gedruckte Bettzieche 1 fl. 30 kr., ein reustenes Leilach 40 kr., ein dergleichen Haipfelszieche 30 kr., ein dergleichen Hemd 36 kr., ein barchetes rothes Westle 30 kr., ein Paar leinene weiße Hosen 20 kr., ein kupferner Waschkessel 9 fl. im Werth. — In der Nacht vom 14. März d. J. dem Jung Friedrich Schniepp, von Waldhausen, mittelst Einbruchs, eine kupferne Brandweinhafen-Kuppel 7 fl. 30 kr., ein Kupferhafen 2 fl., eine messingene Pfanne 1 fl. 40 kr., ein Mörsel von Eisen, nebst zwei Scheiden 3 fl., eine Schrot-Art 2 fl. im Werth. — In derselben Nacht der Müller Belz'schen Wittib in Waldhausen mittelst Einbruchs eine kupferne Brandweinhafen-Kuppel 6 fl., eine Kupfergölte 2 fl. 30 kr., ein kupfernes Wasserschäpfle 24 kr. im Werth. — In der Nacht vom 13. März dem Gottlieb Scheuhing zu Ober-Kirneck mittelst Einbruchs, eine kupferne Brandweinhafen-Kuppel 6 fl., ein Paar kupferne Brandweinrohr 3 fl. im Werth. — In derselben Nacht der Georg Hieberschen Wittwe zu Ober-Kirneck, ein kupferner Brandweinhafen zu 15 fl., ein Paar kupferne Brandweinrohr 5 fl. im Werth. Alle Königliche Polizei-Behörden werden ersucht, zur Habhaftwerdung der Diebe, und Wieder-Erlangung der entwendeten Gegenstände so viel möglich mitzuwirken. Den 7. April 1820.

Königl. Oberamt Welzheim.

Lorch. Dem Gottlieb Strohmaier Ochsenwirth in Alfdorff, wurde Donnerstag den 22. März d. J., Nachts aus seiner Brantweinstube mittelst Einbruchs folgendes entwendet: eine kupferne Brantweinkuppel, ein Paar kupferne Brantweinrohre, ein kupferner Waschkessel, zwei Mörser zum Holzspalten, zwei Scheiden von Eisen, zwei Spaltbeile, eine Spannsäge, eine Kreuzhaue, zwei Viehketten, eine weiße baumwollene Kappe, ein Paar Jochriemen. Alle Königl. Polizei-Behörden werden ersucht, zur Habhaftwerdung des Diebs und der gestohlenen Effekten beizutragen.

Den 8. April 1820.

Königl. Oberamt Welzheim.

Tübingen. In der verwichenen Nacht wurde zwischen 1 und 2 Uhr dem Handelsmann Benjamin Wucherer zu Dußlingen in den Kaufladen eingebrochen, und folgendes entwendet: 60 Ellen Cortun, 25 Ellen Ziz, 45 Ellen Krepp, ½ Stück schwarzen Zeug, Scharlach, Manchester, Bändelwaaren, Zuckerhüte, Sammet, und dergleichen Waaren, und ungefähr 20 fl. baar Geld. Man bringt diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß, damit die erforderlichen Fahndungen auf den Dieb und das Gestohlene veranstaltet werden.

Den 13. April 1820.

Königl. Oberamt.

Bekanntmachung wegen eines Verhafteten.

Tuttlingen. Am 17. März d. J. wurde in dem hiesigen Amtsorte Schura bei einer Streife der hienach bezeichnete Landstreicher aufgefangen, welcher bereits des Gebrauchs eines falschen Passes und eines 17jährigen Vagantenlebens überwiesen ist. Im Anfange der oberamtlichen Untersuchung nannte er sich Gebhart Widder, und wollte von Roggenbeuren, Großherzoglich-Badischen Bezirksamts Meersburg, gebürtig seyn. Neuerlich hingegen will er Johann Korbmann heißen, aus Amsterdam gebürtig seyn, diese Stadt aber schon als ein ganz kleiner Knabe verlassen haben. Der Umstand, daß dieser Landstreicher auf dem Transporte zweimal, wiewohl vergeblich, entwichen ist, und daß er kürzlich auch versucht hat, aus dem hiesigen Gefängnisse auszubrechen, in Verbindung mit seinen abwechselnden Angaben hinsichtlich seines Namens und Geburtsorts begründet den Verdacht, daß er noch andere gröbere Verbrechen verübt und er daher Ursache habe, seinen wahren Namen und Geburtsort zu verschweigen. Es wird daher die Gestalts-Bezeichnung dieses Menschen mit der Bitte an sämtliche obrigkeitliche Stellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, der unterzeichneten Stelle ungesäumt gefällige Nachricht geben zu wollen, wenn von ihm irgendwo etwas Näheres bekannt seyn sollte. Bezeichnung des

Verhafteten. Der angebliche Johannes Korbmann ist seiner Aussage nach 40 Jahre alt, von Gewerb ein Keßler, korpulenter Statur, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat braune, vorn kurz abgeschnittene, hinten lange Haare, großen langen braunen Backenbart, vorn am Mund einen etwas rothen Bart, hohe Stirne, weiße Augbraunen, blaue Augen, große etwas gebogene Nase, mittleren Mund, gute Zähne, etwas eingefallene rothe Wangen, spitzes Kinn, gerade Beine. Seine Kleidung besteht in einem runden Huth, schwarzseidenem Halstuch, dunkelgrauem Wamms mit weißen Knöpfen, schwarzer manchesterner Weste mit weißen Knöpfen, grau tüchenen langen weiten Hosen, Bändelschuhen, scheckigte Strümfe. Sein äußeres Aussehen ist ganz das eines Jauners, und als besonderes Kennzeichen von ihm dient vorzüglich sein sehr großer Kropf, der sich um den ganzen Hals herumzieht.

Den 18. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Kapital-Aufnahme.

Eßlingen. Die unterzeichnete Stelle ist legitimirt, zu Heimbezahlung eines Passiv-Capitals von 4000 fl., eine gleiche Summe gegen fünfprocentliche Verzinsung aufzunehmen. Wer nun diese Summe ganz oder theilweise anzuleihen Lust hat, beliebe sich in Bälde hierüber an die unterzeichnete Stelle zu wenden.

Den 18. April 1820.

Stiftungs-Verwaltung.

Ediktal-Vorladung.

Urach. Johann Adam Trauthardt, von Ehningen, 70 Jahre alt, oder dessen allenfallsige Leibes-Erben, werden hiemit ediktaliter vorgeladen, binnen 90 Tagen vor dem Waisengerichte zu Ehningen sich zu stellen, und das daselbst in Pflegschaft stehende Vermögen des Johann Adam Trauthardt in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe nach abgelaufener Frist unter seine dem Waisengerichte bekannten Präsumtiv-Erben gesetzlich vertheilt werden wird.

Den 12. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Unterpfandsbuchs-Erneuerung.

Nagold. In dem zu diesseitigem Bezirke gehörigen Städtchen Haiterbach ist eine Unterpfands-Renovation nothwendig, und deshalb auch schon vor einiger Zeit die allerhöchste Legitimation hiezu ertheilt worden. Es werden daher alle diejenigen Personen, welchen in diesem Orte auf liegenden Gütern ein Eigenthums- oder Pfandrecht zusteht und die betreffenden Urkunden noch nicht eingesendet haben, hiemit öffentlich aufgefordert, ihre diesfalls in Händen habenden Schuld- und andere Dokumente innerhalb 45 Tagen dem Bürgermeisteramte Haiterbach entweder in Original oder beglaubigter Abschrift zu übergeben, widrigenfalls diejenigen, welche diesem Aufrufe nicht Folge leisten, sich die dadurch für sie entstehenden rechtlichen Folgen selbst zuzuschreiben haben.

Den 12. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Auswanderer.

Brackenheim. Johannes Herrmann, Wagner von Haberschlacht, und Philipp Wolf, Strumpfmacher von Massenbach, wandern nach Nord-Amerika aus, und werden auf Jahresfrist durch sichere Bürgen vertreten, die bei den betreffenden Orts-Vorständen zu erfahren sind.

Den 6. April 1820.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 26.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag den 25. April 1820.

Bekanntmachung.

Da der von dem Kameralamt Leonberg auf den 26. und 27. d. M. ausgeschriebene Verkauf mehrerer Königlichen Gebäude auf der Solitüde nicht Statt findet; so wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 23. April 1820.

Finanz-Ministerium.

Weckherlin.

Gebäude- und Güter-Verkauf.

Beerenthal im Oberamts-Bezirk Spaichingen. Zufolge höchsten Befehls sollen die sämtlichen, zum hiesigen Hammerwerke gehörigen herrschaftlichen Gebäude und Grundstücke verkauft werden, und zwar: 1) Ein zweistöckigtes Wohnhaus, unter welchem zwei gewölbte Keller befindlich sind. In dessen untern Stock sind drei heitzbare Zimmer, eine Kammer, eine Küche mit laufendem Brunnen und zwei Speisekammern. Im obern Stock: Ein Vorsaal, zwei heitzbare Zimmer und drei Kammern. Unterm Dach ein heitzbares Zimmer, eine kleine Küche, ein Rauch- und vier andere Kammern, auch eine Fruchtbühne. 2) Ein im Jahr 1808 von Grund aus neu hergestelltes dreistöckigtes Wohngebäude mit einem Blitzableiter. Im untern Stock, der ganz von Tuffstein aufgeführt ist, sind, nebst den Hausgängen, vier gewölbte Keller und vier Ställe, worin 30 Stück Vieh untergebracht werden können. Im zweiten Stock sind vier heitzbare Zimmer, drei Küchen, zwei Speise- und vier andere Kammern, und unterm Dach zwei heitzbare Zimmer, zwei Küchen, zwei Speise- und acht andere Kammern, auch eine Bühne, die durch das ganze Gebäude läuft. 3) Ein zweistöckigtes Wohnhaus, in dessen untern Stock eine Wohnstube, eine Kammer und eine Küche, im obern Stock aber eine Wohnstube, eine Kammer, eine Küche, und unterm Dach eine Kammer nebst Bühne befindlich ist. 4) Ein einstöckigtes Wohnhaus mit einem ungewölbten Keller, einer Wohnstube, einer Küche, drei Kammern und

einer Bühne. An daſſelbe iſt ein Stall für drei Stück Vieh nebſt einem Futter-Magazin angebaut. 5) Eine 39½' lange und 38' breite Scheuer, mit zwei Ställen für 16 Stück Vieh. An dieſelbe iſt ein 27' langer und 8¼' breiter Schopf angebaut. 6) Eine 21½' lange, 17½' breite Holz-Remiſe, an welcher drei Schwein-Steigen angebaut ſind. 7) Ein Waſchhaus mit eingemauertem eiſernen Keſſel, laufendem Brunnen und zwei Backöfen. An daſſelbe iſt noch ein beſonderes Backhaus mit einem Backofen angebaut. 8) Ein 53' langes und 17' breites Heuhaus, in fünf Abtheilungen. 9) Ein im Jahr 1810 neu erbautes 32' langes und 16' breites dergleichen, in drei Abtheilungen, unter welchem ein Stall für zwölf Pferde angebracht iſt. 10) Ein im Jahr 1808 ganz neu erbautes 108' langes und 45' breites im Licht 20' hohes Groſſchmiede-Gebäude, in welchem außer den zum bisherigen Betrieb des Werks erforderlich geweſenen Werkſtätten vier Magazine angebracht ſind. Neben demſelben iſt eine aus Tuffſtein-Quadern aufgeführte Radſtube, worin bisher fünf große Waſſer-Räder liefen, auf welche das Waſſer in einer 245' langen, 11' breiten und 4' tiefen Waſſer-Leitung aus ſtarken Flöcklingen geleitet wurde. Oberhalb dieſes Gebäudes iſt ein 28' langer, 14' breiter und 7¼' hoher Schopf angebaut, und neben der Radſtube ſteht eine 13' lange, 9½' breite und 7¼' hohe Hütte zu einem Schleifwerk. 11) Ein 36½' langes und 26' breites Kleinſchmiede-Gebäude, nebſt zwei Waſſer-Rädern, auf welche das Waſſer aus dem oberhalb deſſelben befindlichen Reſervoir in einem 46' langen und 10½' breiten Waſſerkaſten aus Flöcklingen geleitet wird. 12) Eine 85' lange und 42½' breite Kohlen-Scheuer, an welche eine kleine Scheuer, in welcher Früchte aufbewahrt und gedroſchen werden können, ein kleines Futter- und ein anderes Magazin angebaut iſt. 13) Eine doppelte Schwein-Steige. 14) Ein großer Werks-Platz, den die obigen Gebäude umgeben, und neben der Kohlen-Scheuer ein großer Holzplatz, der ſich zu Anlegung eines Gartens eignet. 15) Ein Gemüſe- oder Kräuter-Garten, der ½ Morg. 19½ Rth. im Maaße hält, und worin ein ſehr guter laufender Brunnen iſt. 16) Eine Heu- und Oehmd-Wieſe, 2½ Morg. 25½ Rth. haltend. 17) Eine dergleichen, ¼ Morg. 39¼ Rth. haltend. 18) Eine dergleichen, ¼ Morg. 31¼ Rth. haltend. Dieſes Werk, durch welches eine von Balingen und Ebingen nach Tuttlingen und Meßkirch fuhrende Vizinal-Straße geht, ziemlich im Mittelpunkte dieſer Städte und in einem breiten Wieſenthal gelegen, möchte ſich vorzüglich zu Anlegung einer Baumwollen-Manufaktur, einer Maſchinen-Spinnerei, einer großen Bleich-Anſtalt, einer Loh-Gerberei, einer Papier-Mühle, oder zu Errichtung einer Mahl-, Oel- oder Pulver-Mühle eignen, indem das Waſſer aus der Beera wie bisher zu dergleichen Einrichtungen benutzt werden kann, und zwei laufende Brunnen vorhanden ſind. Auch Schafhalter, welche die bekannten guten Schafweiden in der Heuberger Gegend zu benutzen gedächten, möchten auf die hieſigen Gebäude reflektiren können. Die obbeſchriebende Gebäude ꝛc. können täglich in Augenſchein genommen, und die nähern Bedingungen des Verkaufs bei dem Hüttenamte daſelbſt in Erfahrung gebracht werden. Man behält ſich vor, den Tag, an welchem die Verkaufs-Verhandlung vor ſich gehen ſoll, öffentlich bekannt zu machen.

Den 12. April 1820.

Königl. Hüttenamts-Verwaltung.

Mahlmühle-Verpachtung.

Nellingen. Einer höchſten Weiſung zu Folge ſoll die in Hohenheim befindliche herrſchaftliche Mahlmühle mit den dazu gehörigen Gütern auf die zwei Jahre von Georgii 1820—22 verpachtet werden. Dieſe Mühle beſteht aus einem Gerb- und zwei Mahlgängen, nebſt einer geräumigen Wohnung und den erforderlichen Oekonomie-Gebäuden, und gehören zu derſelben 9 Morgen, ½ Vrtl. Aecker, 6 Morgen, 1½ Vrtl. Wieſen und 2 Morgen 1½ Vrtl. Baum- und Grasgarten. Zur Vornahme der Verpachtung hat man Samſtag den 29. d. M. beſtimmt, an welchem Tage ſich die Liebhaber Vormittags um 9 Uhr auf dem Rathhauſe zu Plieningen einfinden wollen. Vorläufig wird aber bemerkt, daß nur ſolche Perſonen bei der Aufſtreichs-Verhandlung zugelaſſen werden, welche ſich über gutes Prädikat, hinlängliches Vermögen zur Cautions-Leiſtung und erlerntes Müllers-Handwerk ſchriftlich ausweiſen können.

Den 20. April 1820.

Königl. Kameralamt.

Verpachtung oder Verkauf eines Sees.

Weil im Schönbuch. Der nächst am Dorf befindliche, bisher von der Hoffischerei benutzte, und circa 17 Morgen haltende herrschaftliche See soll je nach den Umständen entweder verpachtet oder verkauft werden. Die Verhandlung wird Freitag den 5. Mai, Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause in Vorlanden vor sich gehen, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 19. April 1820.

Königl. Kameralamt.

Wein-Verkauf.

Stuttgart. Die unterzeichnete Stelle wird am Dienstag den 2. Mai 25 Eimer 1818er Wein, Untertürkheimer Gewächs, von eigenen herrschaftlichen Weinbergen, Vormittags 11 Uhr, im Aufstreiche verkaufen.

Königl. Kameralamt.

Schafweide-Verleihung.

Heilbronn. Die herrschaftliche Schafweide zu Kirchhausen, welche 500 Stück Schafe erträgt, nebst Wohnhaus, Stallung und Scheuer, soll auf gnädigsten Befehl nochmalen auf sechs Jahre verliehen werden. Diese Verleihung geht bis Donnerstag den 4. Mai, Vormittags 9 Uhr, auf dem dortigen Rathhause vor, und es wird nach besonderm gnädigsten Auftrag niemand als Pächter zugelassen, der nicht über den Besitz eines hinlänglichen Vermögens und sein Prädikat mit einem obrigkeitlichen Zeugniß zu legitimiren und einen Meisterbrief zu produziren im Stande sey.

Den 25. April 1820.

Königl. Kameralamt.

Diebstahl.

Hall. In der Nacht vom 17. auf den 18. d. M. wurde vermittelst gewaltsamen Einbruchs aus dem Stadtwaschhause am Comburger Thore folgendes Weißzeug entwendet: Drei feine weiße Kissenziechen, neun feine Haarpfelziechen, sechs feine Leintücher, vier Tischtücher und zehn Frauenhemder. Die bisher aufgeführten Stücke sind sämtlich mit S. C. S. bezeichnet. Ferner 15 Paar Manns- und Weiberstrümpfe, 7 leinene Sacktücher und eine roth und weiß quatrillirte Oberbettziehe. Alle resp. Militär- und Polizei-Behörden werden ersucht, diese Effekten, so wie den Thäter auszukundschaften, ihn im Betretungsfalle arretiren und hieher einliefern zu lassen.

Den 18. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Schulden-Liquidationen.

Hall. Gegen die Michael Maurersche Eheleute, von Kroffelbach, ist oberamtsgerichtlich der Gant erkannt, und wird Montags der 24. April, Vormittags, die Liquidation in dem dortigen Wirthshause vorgenommen und zugleich ein Borg- oder Nachlaß-Vergleich versucht, und wenn dieser nicht zu Stande gebracht werden könnte, zugleich die Vorzugs-Urtel und Verweisung eröffnet werden. Alle diejenigen, welche an diese Maurersche Eheleute etwas zu fordern haben, werden hiermit aufgefordert, daß sie an gedachtem Tage und Ort sich unfehlbar, entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte einfinden, und ihre Forderungen rechtsgenügend liquidiren, im Ausbleibungsfalle aber werden dieselbe durch das an eben diesem Tage ergehende Präclusiv-Erkenntniß ausgeschlossen werden.

Den 4. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Maulbronn. Gegen Jakob Rivoir, Bürger von Corres, und der Zeit herrschaftlicher Maierei-Beständer auf dem Seidehof bei Maulbronn, ist der Gant erkannt, und zu Vornahme der Schulden-Liquidation und des Vergleichs-Versuchs auf Mittwoch den 17. Mai d. J. Termin peremtorisch anberaumt worden. Seine Gläubiger werden vorgeladen, an dem besagten peremtorischen Termine, Vormittags 8 Uhr, rechtsbehörig auf dem Rathhause in Oetisheim zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und das Vorzugsrecht darzuthun, Vergleichs-Vorschläge anzuhören, und sich darüber zu Protokoll zu erklären, in Entstehung der Güte aber bis zum Beschluß zu handeln und das Prioritäts-Erkenntniß, welches am Beschluß der Liquidation eröffnet werden wird, anzuhören; widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie von der Masse durch Bescheid ausgeschlossen werden. Die Bürgen des Gemeinschuldners werden gleichfalls vor-

geladen, bei dem Gant-Verfahren zu erscheinen, unter dem Rechts-Nachtheile, daß ihre Unterschriften als anerkannt angenommen werden.

Den 11. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Ediktal-Vorladung.

Neresheim. Die unbekannten Erben des verschollenen schon weit über 70 Jahre alten Andreas Schweiger aus Dischingen, von welchem sich ein Vermögen zu 307 fl. 57 kr. in Pflegschaft befindet, werden hiedurch aufgerufen, innerhalb des peremtorischen Termins von 90 Tagen ihre allenfallsigen Ansprüche auf dieses Vermögen bei dem Orts-Waisengerichte auszuführen. Sollten sich binnen der hier bestimmten Frist keine Verwandten bis zum zehnten Grad in der Seitenlinie melden; so wird in Gemäßheit bereits vorliegender höherer Legitimation das obige Vermögen für den Königlichen Fiskus eingezogen werden. Den 28. März 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Mundtodt-Erklärung.

Backnang. Der Bürger und Bauer Johann Georg Scheib, von Fernsbach, wurde wegen seines leichtsinnigen und verschwenderischen Lebenswandels bereits von dem vormaligen Oberamts-Gericht unter dem 22. Nov. 1813 für mundtodt erklärt. Da nun Scheib auch in neuerer Zeit seine frühere Lebensart noch fortsetzt, und leichtgläubige Leute zum Borgen zu bereden weiß, so wird die Mundtodt-Erklärung desselben unter der Bemerkung nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ihm ein Curator in der Person des Bürgermeisters Gottlieb Wurst, von Fernsbach, aufgestellt worden sey, ohne dessen Zustimmung niemand mit Scheib sich in irgend einen Contrakt einlassen könne, der auf Befriedigung und Genugthuung hieraus irgend einen Anspruch zu machen gedenkt.

Den 8. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Amortisation einer Schuld-Urkunde.

Wangen. Die Allmosenpflege zu Neutrauchburg hatte an die gräfl. Fugger-Kirchheimische Landschafts-Casse und später an das gräfl. Fugger-Kirchheimische Rentamt, der Herrschaft Rechtenstein zu Hürbel, ein im Jahre 1755, den 24. Juni, von dem gräfl. Truchseß-Scheerischen Kanzlei-Direktor Franz Xaver Klavel zu Dürmentingen, bei gedachter Kirchheimischer Landschaft angelegtes, im Jahr 1766 zur Kaplanei Rimpach, und zwei Jahre darauf zur Allmosenpflege Neutrauchburg, damals noch Mechensee genannt, cedirtes Kapital von 1000 fl. zu fordern. Nachdem nun von dem gräfl. Reutnerischen Rentamt zu Hürbel, auf welches jenes Capital mit dem erkauften Antheil der Herrschaft Rechtenstein übergegangen ist, diese 1000 fl. den 4. April 1819 zur Allmosenpflege Neutrauchburg heimbezahlet worden sind, die darüber ursprünglich von der gräfl. Fugger-Kirchheimischen Landschafts-Casse ausgestellte Original-Obligation vom 24. Juni 1755 aber verloren gegangen ist, so wird auf Ansuchen der gedachten Allmosenpflege zu Neutrauchburg der unbekannte Inhaber jener Schuld-Verschreibung hiemit öffentlich aufgefordert, dieselbe binnen 90 Tagen bei dem unterzeichneten Oberamtsgericht vorzulegen, und seine Ansprüche auf solche gehörig zu erweisen, widrigenfalls die Präklusion ausgesprochen, und die Obligation für kraftlos erklärt werden wird.

Den 10. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Auswanderer.

Stuttgart. Die ledige Elisabetha Dorothea Escher, ächter des verstorbenen adelichen Bedienten Johann Friedrich Escher von hier, hat zum Behuf ihrer häuslichen und bürgerlichen Niederlassung zu Speyer, Königreichs Baiern, die Auswanderungs-Erlaubniß erhalten, und hat ihren Bruder Johann Heinrich Escher, Kanzlist dahier, als Bürgen auf Jahresfrist gestellt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Den 10. April 1820.

Stadtmagistrat.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 27.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergiſchen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag den 29. April 1820.

Gebäude-Verkauf.

Kirchheim. Die in dem Intelligenz-Blatte zum Staats- und Regierungs-Blatte Nro. 11. beſchriebene hieſige Förſters-Wohnung mit Zugehörde und zwei Hundshäuſer werden wegen eines geſchehenen Nachgebots Mittwoch den 17. künftigen Monats Mai, Vormittags 9 Uhr, in der Kameralamts-Stube dahier nochmals im Aufſtreiche verkauft werden, wobei ſich die Liebhaber einfinden wollen.

Den 24. April 1820.

Königl. Kameralamt.

Gebäude- und Güter-Verkauf.

Beerenthal im Oberamts-Bezirk Spaichingen. Zufolge höchſten Befehls ſollen die ſämtlichen, zum hieſigen Hammerwerke gehörigen herrſchaftlichen Gebäude und Grundſtücke verkauft werden, und zwar: 1) Ein zweiſtöckigtes Wohnhaus, unter welchem zwei gewölbte Keller befindlich ſind. In deſſen untern Stock ſind drei heitzbare Zimmer, eine Kammer, eine Küche mit laufendem Brunnen und zwei Speiſekammern. Im obern Stock: Ein Vorſaal, zwei heitzbare Zimmer und drei Kammern. Unterm Dach ein heitzbares Zimmer, eine kleine Küche, ein Rauch- und vier andere Kammern, auch eine Fruchtbühne. 2) Ein im Jahr 1808 von Grund aus neu hergeſtelltes dreiſtöckigtes Wohngebäude mit einem Blitzableiter. Im untern Stock, der ganz von Tuffſtein aufgeführt iſt, ſind, nebſt den Hausgängen, vier gewölbte Keller und vier Ställe, worin 30 Stück Vieh untergebracht werden können. Im zweiten Stock ſind vier heitzbare Zimmer, drei Küchen, zwei Speiſe- und vier andere Kammern, und unterm Dach zwei heitzbare Zimmer, zwei Küchen, zwei Speiſe- und acht andere Kammern, auch eine Bühne, die durch das ganze Gebäude läuft. 3) Ein zweiſtöckigtes Wohnhaus, in deſſen untern Stock eine Wohnſtube, eine Kammer und eine Küche, im obern Stock aber eine Wohnſtube, eine Kammer, eine Küche, und unterm Dach eine Kammer nebſt Bühne befindlich iſt. 4) Ein einſtöckigtes Wohnhaus mit einem ungewölbten Keller, einer Wohnſtube, einer Küche, drei Kammern und

einer Bühne. An dasselbe ist ein Stall für drei Stück Vieh nebst einem Futter-Magazin angebaut. 5) Eine 39¼' lange und 32' breite Scheuer, mit zwei Ställen für 16 Stück Vieh. An dieselbe ist ein 27' langer und 8¼' breiter Schopf angebaut. 6) Eine 21½' lange, 17½' breite Holz-Remise, an welcher drei Schwein-Steigen angebaut sind. 7) Ein Waschhaus mit eingemauertem eisernen Kessel, laufendem Brunnen und zwei Backöfen. An dasselbe ist noch ein besonderes Backhaus mit einem Backofen angebaut. 8) Ein 53' langes und 17' breites Heuhaus, in fünf Abtheilungen. 9) Ein im Jahr 1810 neu erbautes 32' langes und 16' breites dergleichen, in drei Abtheilungen, unter welchem ein Stall für zwölf Pferde angebracht ist. 10) Ein im Jahr 1808 ganz neu erbautes 108' langes und 45' breites im Licht 20' hohes Großschmiede-Gebäude, in welchem außer den zum bisherigen Betrieb des Werks erforderlich gewesenen Werkstätten vier Magazine angebracht sind. Neben demselben ist eine aus Tuffstein-Quadern aufgeführte Radstube, worin bisher fünf große Wasser-Räder liefen, auf welche das Wasser in einer 245' langen, 11' breiten und 4' tiefen Wasser-Leitung aus starken Flöcklingen geleitet wurde. Oberhalb dieses Gebäudes ist ein 28' langer, 14' breiter und 7¼' hoher Schopf angebaut, und neben der Radstube steht eine 13' lange, 9½' breite und 7½' hohe Hütte zu einem Schleifwerk. 11) Ein 36½' langes und 26' breites Kleinschmiede-Gebäude, nebst zwei Wasser-Rädern, auf welche das Wasser aus dem oberhalb desselben befindlichen Reservoir in einem 46' langen und 10½' breiten Wasserkasten aus Flöcklingen geleitet wird. 12) Eine 85' lange und 42½' breite Kohlen-Scheuer, an welche eine kleine Scheuer, in welcher Früchte aufbewahrt und gedroschen werden können, ein kleines Futter- und ein anderes Magazin angebaut ist. 13) Eine doppelte Schwein-Steige. 14) Ein großer Werks-Platz, den die obigen Gebäude umgeben, und neben der Kohlen-Scheuer ein großer Holzplatz, der sich zu Anlegung eines Gartens eignet. 15) Ein Gemüse- oder Kräuter-Garten, der ½ Morg. 19½ Rth. im Maaße hält, und worin ein sehr guter laufender Brunnen ist. 16) Eine Heu- und Oehmd-Wiese, 2½ Morg. 25½ Rth. haltend. 17) Eine dergleichen, ¼ Morg. 39¼ Rth. haltend. 18) Eine dergleichen, ¼ Morg. 31½ Rth. haltend. Dieses Werk, durch welches eine von Balingen und Ebingen nach Tuttlingen und Mößkirch führende Vizinal-Straße geht, ziemlich im Mittelpunkte dieser Städte und in einem breiten Wiesenthal gelegen, möchte sich vorzüglich zu Anlegung einer Baumwollen-Manufaktur, einer Maschinen-Spinnerei, einer großen Bleich-Anstalt, einer Loh-Gerberei, einer Papier-Mühle, oder zu Errichtung einer Mahl-, Oel- oder Pulver-Mühle eignen, indem das Wasser aus der Beera wie bisher zu dergleichen Einrichtungen benutzt werden kann, und zwei laufende Brunnen vorhanden sind. Auch Schafhalter, welche die bekannten guten Schafweiden in der Heuberger Gegend zu benutzen gedächten, möchten auf die hiesigen Gebäude reflektiren können. Die obbeschriebende Gebäude ꝛc. können täglich in Augenschein genommen, und die nähern Bedingungen des Verkaufs bei dem Hüttenamte daselbst in Erfahrung gebracht werden. Man behält sich vor, den Tag, an welchem die Verkaufs-Verhandlung vor sich gehen soll, öffentlich bekannt zu machen.

Den 12. April 1820.

Königl. Hüttenamts-Verwaltung.

Getreide-Verkauf.

Nürtingen. Am Dienstag den 9. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, werden im Nürtingenschen Pfleghof zu Reutlingen 191 Schfl. 3 Sri. 2 Vlg. Dinkel, 20 Schfl. 2 Sri. Mischling, 39 Schfl. 5 Sri. 1 Vlg. Haber, 67 Schfl. 5 Sri. 1 Vlg. Gersten, 1 Schfl. 2 Sri. Wicken und 4 Schfl. Ackerbohnen gegen baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreiche verkauft, wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Den 24. April 1820.

Königl. Stiftungs-Verwaltung.

Mahlmühle-Verpachtung.

Nellingen. Einer höchsten Weisung zu Folge soll die in Hohenheim befindliche herrschaftliche Mahlmühle mit den dazu gehörigen Gütern auf die zwei Jahre von Georgii 1820—22 verpachtet werden. Diese Mühle besteht aus einem Gerb- und zwei Mahlgängen, nebst einer geräumigen Wohnung und den erforderlichen Oekonomie-Gebäuden, und gehören zu derselben 9 Morgen, ½ Vrtl. Aecker, 6 Morgen, 1½ Vrtl.

Wiesen und 2 Morgen 1½ Vrtl. Baum- und Grasgarten. Zur Vornahme der Verpachtung hat man Samstag den 29. d. M. bestimmt, an welchem Tage sich die Liebhaber Vormittags um 9 Uhr auf dem Rathhause zu Plieningen einfinden wollen. Vorläufig wird aber bemerkt, daß nur solche Personen bei der Aufstreichs-Verhandlung zugelassen werden, welche sich über gutes Prädikat, hinlängliches Vermögen zur Cautions-Leistung und erlerntes Müllers-Handwerk schriftlich ausweisen können.

Den 20. April 1820.

Königl. Kameralamt.

Entlaufene Person.

Lorch. Dienstags den 17. dieses Monats ist das Eheweib des Bürgers und Weingärtners Johannes Breitenbücher, von Plüderhausen, von Haus entlaufen, und die Nachforschungen ihres Ehemanns sind bisher fruchtlos geblieben. Sie leidet nach dessen Angabe schon seit einiger Zeit an einer Verstandes-Verwirrung. Dieser Vorfall wird mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Breitenbücherin, die von mittlerer Größe, 64 Jahre alt ist, und bei ihrem Entlaufen mit einer hohen schwarzen Haube, einem abwerkenen schwarzen Leiblen, einem Halstüchle mit schwarz und weißen Strichen, einem sogenannten Schlinglensmieder und einem schwarzbraunen Wisling-Rock bekleidet war, wenn sie sich irgendwo antreffen lassen sollte, angehalten, und gegen Ersatz der Kosten durch einen sichern Mann in ihre Heimath zurückgeliefert, oder wenn von ihrem Aufenthalt und Schicksal sonst etwas bekannt würde, Nachricht anhero ertheilt werden möchte.

Den 22. April 1820.

Königl. Oberamt Welzheim.

Steckbrief.

Riedlingen. Die wegen Diebstahls dahier verhaftet gewesene gegen juratorische Caution nach Haus entlassene Josepha Jnikin, von Laupheim, Oberamts Wiblingen, hat sich, noch bevor das in ihrer Untersuchungs-Sache ergangene hohe Straf-Erkenntniß gehörig eröffnet und vollzogen werden konnte, von Hause entfernt, und nichts von sich hören lassen. Sämtliche Justiz- und Polizei-Behörden werden daher ersucht, auf diese Person fahnden und sie im Betretungsfalle hieher einliefern zu lassen. Signalement: Josepha Jnikin ist 19 Jahre alt, mittlerer Größe, hat braune Haare, braune Augbraunen, graue Augen, schmale Stirne, spitzige Nase, etwas volle Wangen, breiten Mund, gute Zähne, spitziges Kinn und länglichtes Gesicht.

Den 19. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Schulden-Liquidationen.

Neresheim. In der Gantsache des Johannes Durner, Schneider dahier, ist Montag der 29. künftigen Monats Mai zur Schulden-Liquidation und zum Versuch eines Borg- oder Nachlaß-Vergleichs bestimmt, an welchem Tage sich dessen Gläubiger in Person oder durch Bevollmächtigte Morgens 8 Uhr auf hiesigem Gerichtssaale einzufinden, ihre Forderungen zu beweisen, und auf Vergleichs-Anträge zu antworten haben. Die nichterscheinenden Gläubiger werden durch ein an diesem Tage noch auszusprechendes oberamtsgerichtliches Erkenntniß von der Gantmasse ausgeschlossen.

Den 10. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Künzelsau. Gegen Joh. Daniel Dörr, Schuhmacher in Criespach, ist der Gant oberamtsgerichtlich erkannt und zu Vornahme der Schulden-Liquidation und dem Versuch eines Borg- oder Nachlaß-Vergleichs Tagesfarth auf Dienstag den 9. Mai l. J. festgesetzt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an denselben eine rechtliche Forderung zu machen haben, aufgefordert, an gedachtem Tage, Vormittags 8 Uhr, in der Gerichtsstube zu Criespach entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen vorzutragen, rechtsgenüglich zu erweisen und sich der weitern Verhandlung zu gewärtigen. Die Nichterscheinenden werden in der oberamtsgerichtlichen Sitzung am Liquidations-Tage durch einen Präklusiv-Bescheid von dieser Masse ausgeschlossen werden.

Den 20. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Gläubiger-Vorladung.

Kirchheim. Auf Ansuchen der Relikten des verstorbenen Johannes Deschler, von Owen, werden alle diejenigen Gläubiger, welchen sich der letztere verbürgt hat, aufgefordert, sich binnen des peremtorischen Termins von drei Monaten bei dem Amte in Owen zu melden, und ihre Bürgschafts-Ansprüche darzuthun, widrigenfalls sie sich die aus ihrem Stillschweigen hervorgehenden rechtliche Nachtheile selbst zuzuschreiben haben würden.

Den 26. März 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Erben-Vorladung.

Riedlingen. Nach dem kinderlosen Absterben der Therese, geb. Reuter, Eheweib des Benedikt Waldraff in Bezenweiler, ist ihren nächsten Verwandten ein in dem Heiraths-Vertrag bestimmter Rückfall wirklich angefallen. Ihre nächsten Verwandten sind die Geschwister Johann Michael und Georg Reuter, die beide das siebenzigste Altersjahr zurückgelegt haben, und von deren Leben oder Tod in der Heimath nichts bekannt ist. Daher werden sie oder ihre Nachkommen hiermit aufgefordert, innerhalb der zerstörlichen Frist von sechzig Tagen sich zu melden, und über die Annahme der Erbschaft nach vorgängiger Legitimation als Erben sich zu erklären, weil sie sonst nach Verfluß der bestimmten Frist der Rechts-Nachtheil treffen würde, daß der ihnen gebührende Erbtheil den weitern Verwandten werde ausgefolgt werden.

Den 20. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Mundtodt-Erklärung.

Backnang. Der Bürger und Bauer Johann Georg Scheib, von Fernsbach, wurde wegen seines leichtsinnigen und verschwenderischen Lebenswandels bereits von dem vormaligen Oberamts-Gericht unter dem 22. Nov. 1813 für mundtodt erklärt. Da nun Scheib auch in neuerer Zeit seine frühere Lebensart noch fortsetzt, und leichtgläubige Leute zum Borgen zu bereden weiß, so wird die Mundtodt-Erklärung desselben unter der Bemerkung nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ihm ein Curator in der Person des Bürgermeisters Gottlieb Wurst, von Fernsbach, aufgestellt worden sey, ohne dessen Zustimmung niemand mit Scheib sich in irgend einen Contrakt einlassen könne, der auf Befriedigung und Genugthuung hieraus irgend einen Anspruch zu machen gedenkt.

Den 8. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Auswanderer.

Kirchheim u. T. In den Monaten Januar, Februar und März 1820 ist aus dem diesseitigen Oberamte nur der ledige Georg Adam Müller, Sattler von hier, nach Dänemark ausgewandert, welcher von seinem Vater Johannes Müller allhier auf die gesetzliche Jahrsfrist vertreten wird, und was man hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringt.

Den 28. März 1820.

Königl. Oberamt.

Stuttgart. Die ledige Elisabetha Dorothea Escher, Tochter des verstorbenen adelichen Bedienten Johann Friedrich Escher von hier, hat zum Behuf ihrer häuslichen und bürgerlichen Niederlassung zu Speyer, Königreichs Baiern, die Auswanderungs-Erlaubniß erhalten, und hat ihren Bruder Johann Heinrich Escher, Kanzlist dahier, als Bürgen auf Jahrsfrist gestellt, was anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Den 10. April 1820.

Stadtmagistrat.

Maulbronn. Catharina Schwagerin, von Oetisheim, und Friedrich Esenwein, von Knittlingen, wandern aus. Wer Ansprüche an dieselben zu machen hat, wolle sich binnen Jahrsfrist bei unterzeichneter Behörde melden.

Den 10. April 1820.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 28.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergiſchen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerſtag den 4. Mai 1820.

Gebäude- und Güter-Verkäufe.

Beerenthal im Oberamts-Bezirk Spaichingen. Zufolge höchſten Befehls ſollen die ſämtlichen, zum hieſigen Hammerwerke gehörigen herrſchaftlichen Gebäude und Grundſtücke verkauft werden, und zwar: 1) Ein zweiſtöckigtes Wohnhaus, unter welchem zwei gewölbte Keller befindlich ſind. In deſſen untern Stock ſind drei heitzbare Zimmer, eine Kammer, eine Küche mit laufendem Brunnen und zwei Speiſekammern. Im obern Stock: Ein Vorſaal, zwei heitzbare Zimmer und drei Kammern. Unterm Dach ein heitzbares Zimmer, eine kleine Küche, ein Rauch- und vier andere Kammern, auch eine Fruchtbühne. 2) Ein im Jahr 1808 von Grund aus neu hergeſtelltes dreiſtockigtes Wohngebäude mit einem Blitzableiter. Im untern Stock, der ganz von Tuffſtein aufgeführt iſt, ſind, nebſt den Hausgängen, vier gewölbte Keller und vier Ställe, worin 30 Stück Vieh untergebracht werden können. Im zweiten Stock ſind vier heitzbare Zimmer, drei Küchen, zwei Speiſe- und vier andere Kammern, und unterm Dach zwei heitzbare Zimmer, zwei Küchen, zwei Speiſe- und acht andere Kammern, auch eine Bühne, die durch das ganze Gebäude läuft. 3) Ein zweiſtöckigtes Wohnhaus, in deſſen untern Stock eine Wohnſtube, eine Kammer und eine Kuche, im obern Stock aber eine Wohnſtube, eine Kammer, eine Küche, und unterm Dach eine Kammer nebſt Bühne befindlich iſt. 4) Ein einſtöckigtes Wohnhaus mit einem ungewölbten Keller, einer Wohnſtube, einer Küche, drei Kammern und einer Bühne. An daſſelbe iſt ein Stall für drei Stück Vieh nebſt einem Futter-Magazin angebaut. 5) Eine 39½′ lange und 38′ breite Scheuer, mit zwei Ställen für 16 Stück Vieh. An dieſelbe iſt ein 27′ langer und 8½′ breiter Schopf angebaut. 6) Eine 21½′ lange, 17½′ breite Holz-Remiſe, an welcher drei Schwein-Steigen angebaut ſind. 7) Ein Waſchhaus mit eingemauertem eiſernen Keſſel, laufendem Brunnen und zwei Backöfen. An daſſelbe iſt noch ein beſonderes Backhaus mit einem Backofen angebaut. 8) Ein 53′ langes und 17′ breites Heuhaus, in fünf Abtheilungen. 9) Ein im Jahr 1810 neu erbautes 32′ langes und 16′ breites dergleichen,

in drei Abtheilungen, unter welchem ein Stall für zwölf Pferde angebracht ist. 10) Ein im Jahr 1808 ganz neu erbautes 108′ langes und 45′ breites im Licht 20′ hohes Großschmiede-Gebäude, in welchem außer den zum bisherigen Betrieb des Werks erforderlich gewesenen Werkstätten vier Magazine angebracht sind. Neben demselben ist eine aus Tuffstein-Quadern aufgeführte Radstube, worin bisher fünf große Wasser-Räder liefen, auf welche das Wasser in einer 245′ langen, 11′ breiten und 4′ tiefen Wasser-Leitung aus starken Flöcklingen geleitet wurde. Oberhalb dieses Gebäudes ist ein 28′ langer, 14′ breiter und 7¼′ hoher Schopf angebaut, und neben der Radstube steht eine 13′ lange, 9½′ breite und 7¼′ hohe Hütte zu einem Schleifwerk. 11) Ein 36¼′ langes und 26′ breites Kleinschmiede-Gebäude, nebst zwei Wasser-Rädern, auf welche das Wasser aus dem oberhalb desselben befindlichen Reservoir in einem 46′ langen und 10½′ breiten Wasserkasten aus Flöcklingen geleitet wird. 12) Eine 85′ lange und 42½′ breite Kohlen-Scheuer, an welche eine kleine Scheuer, in welcher Früchte aufbewahrt und gedroschen werden können, ein kleines Futter- und ein anderes Magazin angebaut ist. 13) Eine doppelte Schwein-Steige. 14) Ein großer Werks-Platz, den die obigen Gebäude umgeben, und neben der Kohlen-Scheuer ein großer Holzplatz, der sich zu Anlegung eines Gartens eignet. 15) Ein Gemüse- oder Kräuter-Garten, der ¼ Morg. 19½ Rth. im Maaße hält, und worin ein sehr guter laufender Brunnen ist. 16) Eine Heu- und Oehmd-Wiese, 2½ Morg. 25½ Rth. haltend. 17) Eine dergleichen, ¾ Morg. 39¼ Rth. haltend. 18) Eine dergleichen, ¾ Morg. 31½ Rth. haltend. Dieses Werk, durch welches eine von Balingen und Ebingen nach Tuttlingen und Mößkirch führende Vizinal-Straße geht, ziemlich im Mittelpunkte dieser Städte und in einem breiten Wiesenthal gelegen, möchte sich vorzüglich zu Anlegung einer Baumwollen-Manufaktur, einer Maschinen-Spinnerei, einer großen Bleich-Anstalt, einer Loh-Gerberei, einer Papier-Mühle, oder zu Errichtung einer Mahl-, Oel- oder Pulver-Mühle eignen, indem das Wasser aus der Beera wie bisher zu dergleichen Einrichtungen benutzt werden kann, und zwei laufende Brunnen vorhanden sind. Auch Schafhalter, welche die bekannten guten Schafweiden in der Heuberger Gegend zu benutzen gedächten, möchten auf die hiesigen Gebäude reflektiren können. Die obbeschriebende Gebäude ꝛc. können täglich in Augenschein genommen, und die nähern Bedingungen des Verkaufs bei dem Hüttenamte daselbst in Erfahrung gebracht werden. Man behält sich vor, den Tag, an welchem die Verkaufs-Verhandlung vor sich gehen soll, öffentlich bekannt zu machen.

Den 12. April 1820.

Königl. Hüttenamts-Verwaltung.

Neresheim. Zum öffentlichen Aufstreichs-Verkauf der in der Gantmasse des Wirths Anton Klemmers in Waldhausen befindlichen Liegenschaft ist der 22. künftigen Monats Mai, nämlich Pfingstmontag, Nachmittags 1 Uhr, anberaumt. Die Verkaufs-Gegenstände sind: Ein zweistöckigtes geräumiges Wohnhaus mit wohlbesuchter Wirthschafts-Gerechtigkeit, zwei besondere Scheuren, nebst ½ Vrtl. Grasgarten und einer Gemeinds-Gerechtigkeit, 24 Morgen Aecker in 3 Feldern, 5 Morgen Mäder, 2½ Tagwerk Oehmdwiesen und 2½ Morgen eigene Aecker. Es haben sich daher die allenfallsigen Liebhaber bei dieser Verhandlung an oben bestimmten Tage in Waldhausen einzufinden.

Den 25. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Mühlen-Verkauf.

Rottenburg. Die beiden am Neckar gelegenen herrschaftlichen Mahl-Mühlen in der Stadt Rottenburg sind nebst Zugehörungen zum Verkaufe im Wege des öffentlichen Aufstreichs bestimmt. Diese wegen ihrer Lage in der Mitte einer der fruchtreichsten Gegenden des Landes zu einem vortheilhaften Betriebe vorzüglich geeigneten Verkaufs-Gegenstände, zu welchen noch bedeutende Nebennutzungen gehören, und worauf außer den Staats-Steuern keine Grund-Beschwerden haften, sind folgende: 1) die größere Mahl-Mühle mit einem Gerb- und sechs Mahl-Gängen; 2) die kleinere Mühle, mit drei Mahl- und einem Gerb-Gang, eine Wohnung und drei auf der Mühle befindlichen Fruchtböden; 3) der besonders gebaute Mühlenstall nebst Futterböden. Sowohl die Gebäude selbst, bei welchen sich noch

die erforderlichen Holz- und Dunglegen nebst hinlänglichem Hofraum zum Auf- und Abfahren befinden, als auch die in denselben eingerichteten laufenden Werker, sind von einer soliden Bauart, und in ganz gutem Zustande; dagegen erfordert die Herstellung des Mühlwehrs unaufschiebliche Kosten. Zugleich werden 4) 15 Morg. zweimädige Wiesen von guter Beschaffenheit mitverkauft. Die Verhandlung wird Montag den 15. Mai, Vormittags 9 Uhr, in dem kameralamtlichen Geschäftszimmer vor sich gehen; es können aber nur solche Kaufs-Liebhaber, welche sich übrigens auf angemessene Zahlungs-Fristen Rechnung machen dürfen, zugelassen werden, die sich mit obrigkeitlichen, oberamtlich gesiegelten Zeugnissen hinlänglich auszuweisen im Stande sind, daß sie das zur käuflichen Uebernahme dieser bedeutenden Objekte erforderliche Vermögen besitzen. Den 27. April 1820.

Königl. Kameralamt.

Verpachtung oder Verkauf eines Sees.

Weil im Schönbuch. Der nächst am Dorfe Bonlanden befindliche, bisher von der Hoffischerei benutzte, und circa 17 Morgen haltende herrschaftliche See soll, je nach den Umständen, entweder verpachtet oder verkauft werden. Die Verhandlung wird Freitag den 5. Mai, Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause in Bonlanden vor sich gehen, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 19. April 1820.

Königl. Kameralamt.

Mahlmühle-Verpachtung.

Nellingen. Einer höchsten Weisung zu Folge soll die in Hohenheim befindliche herrschaftliche Mahlmühle mit den dazu gehörigen Gütern auf die zwei Jahre von Georgii 1820—22 verpachtet werden. Diese Mühle besteht aus einem Gerb- und zwei Mahlgängen, nebst einer geräumigen Wohnung und den erforderlichen Oekonomie-Gebäuden, und gehören zu derselben 9 Morgen, ½ Vrtl. Aecker, 6 Morgen, 1½ Vrtl. Wiesen und 2 Morgen 1½ Vrtl. Baum- und Grasgarten. Zur Vornahme der Verpachtung hat man Samstag den 29. d. M. bestimmt, an welchem Tage sich die Liebhaber Vormittags um 9 Uhr auf dem Rathhause zu Plieningen einfinden wollen. Vorläufig wird aber bemerkt, daß nur solche Personen bei der Aufstreichs-Verhandlung zugelassen werden, welche sich über gutes Prädikat, hinlängliches Vermögen zur Cautions-Leistung und erlerntes Müllers-Handwerk schriftlich ausweisen können.

Den 20. April 1820.

Königl. Kameralamt.

Getreide-Verkauf.

Gmünd. Von den Frucht-Vorräthen der hiesigen Stiftungen wird Mittwoch den 10. Mai, Vormittags 10 Uhr, ein beträchtliches Quantum Roggen, Gersten, Dinkel und Haber im öffentlichen Aufstreich unter Vorbehalt der Ratifikation verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 26. April 1820.

Königl. Stiftungs-Verwaltung.

Schafweide-Verleihung.

Weinsberg. Da der Bestand der hiesigen Commun-Schafweide, welche 550 Stück erträgt, wovon der Beständer 500 und die Bürgerschaft 50 Stück einzuschlagen berechtigt ist, bis nächst Michaelis zu Ende geht, so wird dieselbe am Samstag den 20. Mai d. J. auf weitere drei Jahre, also bis Michaelis 1823, verliehen werden. Es wird daher dieses mit dem Anhange bekannt gemacht, daß der Beständer freie Wohnung, Stallung und Gärten zu genießen habe, und sich die Liebhaber mit obrigkeitlichen Zeugnissen über Prädikat und Vermögen versehen, an erwähntem Tage, Morgens 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause bei der Verhandlung einfinden können.

Den 25. April 1820.

Stadt-Schultheißenamt.

Diebstahl.

Künzelsau. In der Nacht vom 17. auf den 18. d. M. wurde mittelst gewaltsamen Einbruchs aus der Kameralamtsstube zu Schönthal eine eiserne Kasse entwendet, in welcher sich 173 fl. 35 kr. Geld, ein goldner Ring mit einem Stein, ein ähnlicher mit einem Stein, auf welchem ein Vergißmeinnicht angebracht ist, und ein gewundener Ring befanden. Die Casse, an welcher der Boden eingeschlagen war, wurde am andern Morgen unweit Schönthal leer gefunden. Das darin befindliche Geld bestand in einer Rolle von 15 fl., mit der Ueberschrift: „Kameralamt

Schönthal", 6 Kreuzerstücke, einer dergleichen von 20 fl., mit der Ueberschrift: „Ober-Accisor Merkle", einer nicht überschriebenen Rolle Sechser von 10 fl., und an nicht rollirtem Gelde in verschiedenen Sorten 128 fl. 35 kr. Der Verdacht dieses Diebstahls fällt auf eine Bande Tonkünstler, welche vom 14. auf den 16. d. M. daselbst verweilten, und ihrer Angabe nach noch an diesem Tage nach Oehringen abgegangen seyn wollen. Diese Bande bestand aus fünf Personen, nämlich in 1) einem großen starken Mann von blasser schwarzer Gesichtsfarbe, aufgeblasenen Backen, schwarz dicken, stark gekräuselten Haaren und gleichem Backenbart; er war bekleidet mit einem dunkelblauen Frack, gelbem Halstuche, schwarzer Weste mit weißen Knöpfen, grauen Hosen von Wollencord und Stiefeln. Er bläst die Clarinette sehr gut und läßt sich auch auf einem englischen Flügelhorne hören, welche beide Instrumente er mit sich führt; 2) einem bejahrten, langen, schmalen Mann, von rother Gesichtsfarbe und grauen Haaren; er hatte einen grauen Ueberrock, dergleichen Hosen, schwarze Kammaschen und Schuhe an; er bläst die Flöte gut, und das Flageolet mit vieler Fertigkeit, zittert aber dabei heftig; beide Instrumente führt er bei sich; 3) einem Mann von mittlerer Größe, alt und hagerer Statur; dieser hatte eine verbundene Hand und ließ sich auf keinem Instrumente hören; bekleidet war er mit einem graulichten Ueberrock und Stiefeln; 4) einem jungen, wohlgebildeten Mann, von mittlerer Größe; er war mit einem grünen Frack, wollzeugenen hellblauen Hosen und Stiefeln, welche auf Art der Courier-Stiefel über die Knie herauf giengen und hinten ausgeschnitten waren, bekleidet; 5) einer gut gewachsenen Weibsperson von etlichen 30 Jahren, schwarzer Gesichtsfarbe und dergleichen Haaren; sie war mit einem schwarztaffenten Ueberrock und Schuhen bekleidet, und hatte abwechselungsweise bald einen gelben, bald rothen Shawl an; sie sekundirte der übrigen Musik mit einer alten Violine. Die Bande führt ein einspänniges Berner Wägelein mit sich, welches von einem braunen Pferde gezogen wird. Zu Empfehlung der Bande producirt sie ein in Folio gebundenes Buch mit grüner Decke, auf dessen erster Seite der Graf Joseph von Montgelas und die Gräfin Erneſtine von Montgelas, auf der letzt überschriebenen Seite aber die Oberbeamten von Ravensburg, Tuttlingen und Waiblingen unterschrieben sind. Die Polizeibehörden werden nun geziemend ersucht, auf diese Personen zu fahnden, sie im Betretungsfalle arretiren, und hieher einliefern zu lassen.

Den 20. April 1820.

Königl. Oberamt.

Zurücknahme eines Steckbriefes.

Lorch. Da der Aufenthalt des unterm 25. d. M. durch Steckbriefe verfolgten Johannes Breitenbücher'schen Eheweibs, von Plüderhausen, nunmehr bekannt geworden ist, so wird der dießfalls gegen dieselbe erlassene Steckbrief (Intelligenz-Blatt, Nro. 27.) außer Wirkung gesetzt. Den 28. April 1820.

Königl. Oberamt Welzheim.

Gläubiger-Vorladung.

Neuenbürg. Diejenigen welche an den in Gant gerathenen Rothgerber Christian Bohnenberger dahier Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, Donnerstag den 25. Mai d. J. auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, und ihre Forderungen zu liquidiren. Gegen die Nichterscheinenden wird am Schluß der Liquidations-Handlung das Präklusiv-Erkenntniß ausgesprochen werden. Den 22. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Auswanderer.

Stuttgart. Johanne Auguste Dorothee Schober, Kutschers Tochter von hier, hat die Erlaubniß zur Auswanderung nach Kaufbeuren, Königreichs Baiern, erhalten, was mit dem Anfügen hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, daß sie zu ihrer Vertretung in Jahresfrist einen Bürgen gestellt hat. Den 29. April 1820.

Stadt-Magistrat.

Druckfehler.

In Nro. 27. S. 156 Sp. 1. Z. 6. v. u. statt Fernsbach l. Fornsbach.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 29.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 6. Mai 1820.

Verpflegungs-Akkorde in den Seminarien zu Maulbronn, Schönthal, Blaubeuren und Urach.

Da höhern Orts befohlen worden ist, daß, wie in dem Seminar zu Tübingen, so auch in den übrigen vier niedern Seminarien zu Maulbronn, Schönthal, Blaubeuren und Urach der Versuch gemacht werden soll, statt der bisherigen eigenen Oekonomien vom 1. Juli an die Verköstigung mittelst Abschließung von Verpflegungs-Akkorden zu besorgen: so wird dies mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß die Liebhaber zu solchen Unternehmungen sich wegen der näheren Bedingungen in Bälde an die Vorstände und Oekonomie-Verwalter obbenannter niedern Seminarien zu wenden haben.

Stuttgart den 3. Mai 1820.

Königl. Studienrath.

Mühlen-Verkauf.

Rottenburg. Die beiden am Neckar gelegenen herrschaftlichen Mahl-Mühlen in der Stadt Rottenburg sind nebst Zugehörungen zum Verkaufe im Wege des öffentlichen Aufstreichs bestimmt. Diese wegen ihrer Lage in der Mitte einer der fruchtreichsten Gegenden des Landes zu einem vortheilhaften Betriebe vorzüglich geeigneten Verkaufs-Gegenstände, zu welchen noch bedeutende Nebennutzungen gehören, und worauf außer den Staats-Steuern keine Grund-Beschwerden haften, sind folgende: 1) die größere Mahl-Mühle mit einem Gerb- und sechs Mahl-Gängen; 2) die kleinere Mühle, mit drei Mahl- und einem Gerb-Gang, eine Wohnung und drei auf der Mühle befindlichen Fruchtböden; 3) der besonders gebaute Mühlenstall nebst Futterböden. Sowohl die Gebäude selbst, bei welchen sich noch die erforderlichen Holz- und Dunglegen nebst hinlänglichem Hofraum zum Auf- und Abfahren befinden, als auch die in denselben eingerichteten laufenden Werker, sind von einer soliden Bauart, und in ganz gutem Zustande; dagegen erfordert die Herstellung des Mühlwehrs unaufschiebliche Kosten. Zugleich werden 4) 15 Morg. zweimädige Wiesen von guter Beschaffenheit mit-

verkauft. Die Verhandlung wird Montag den 15. Mai, Vormittags 9 Uhr, in dem kameralamtlichen Geschäftszimmer vor sich gehen; es können aber nur solche Kaufs-Liebhaber, welche sich übrigens auf angemessene Zahlungs-Fristen Rechnung machen dürfen, zugelassen werden, die sich mit obrigkeitlichen, oberamtlich gesiegelten Zeugnissen hinlänglich auszuweisen im Stande sind, daß sie das zur käuflichen Uebernahme dieser bedeutenden Objekte erforderliche Vermögen besitzen. Den 27. April 1820.

Königl. Kameralamt.

Wein-Verkauf.

Schorndorf. Bei dem von der unterzogenen Stelle vorgenommenen Verkaufs-Versuch der 1818er Weine wurden keine Offerte, die der Güte und dem Werth des Weins entsprachen, gemacht. Es werden daher Samstag den 13. Mai, Vormittags 10 Uhr, diese 125 Eimer betragende Ramsthaler Weine vom Jahr 1818 nochmalen in Versteigerung gebracht, und die Liebhaber sind eingeladen, sich hiebei einzufinden.

Den 1. Mai 1820.

Königl. Kameralamt.

Schafweide-Verleihung.

Weinsberg. Da der Bestand der hiesigen Commun-Schafweide, welche 550 Stück erträgt, wovon der Beständer 500 und die Bürgerschaft 50 Stück einzuschlagen berechtigt ist, bis nächst Michaelis zu Ende geht, so wird dieselbe am Samstag den 20. Mai d. J. auf weitere drei Jahre, also bis Michaelis 1823, verliehen werden. Es wird daher dieses mit dem Anhange bekannt gemacht, daß der Beständer freie Wohnung, Stallung und Gärten zu genießen habe, und sich die Liebhaber mit obrigkeitlichen Zeugnissen über Prädikat und Vermögen versehen, an erwähntem Tage, Morgens 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause bei der Verhandlung einfinden können.

Den 25. April 1820.

Stadt-Schultheißenamt.

Diebstahl.

Künzelsau. In der Nacht vom 17. auf den 18. d. M. wurde mittelst gewaltsamen Einbruchs aus der Kameralamtsstube zu Schönthal eine eiserne Kasse entwendet, in welcher sich 173 fl. 35 kr. Geld, ein goldner Ring mit einem Stein, ein ähnlicher mit einem Stein, auf welchem ein Vergißmeinnicht angebracht ist, und ein gewundener Ring befanden. Die Casse, an welcher der Boden eingeschlagen war, wurde am andern Morgen unweit Schönthal leer gefunden. Das darin befindliche Geld bestand in einer Rolle von 15 fl., mit der Ueberschrift: „Kameralamt Schönthal", 6 Kreuzerstücke, einer dergleichen von 20 fl., mit der Ueberschrift: „Ober-Acciser Merkle", einer nicht überschriebenen Rolle Sechser von 10 fl., und an nicht rollirtem Gelde in verschiedenen Sorten 128 fl. 35 kr. Der Verdacht dieses Diebstahls fällt auf eine Bande Tonkünstler, welche vom 14. auf den 16. d. M. daselbst verweilten, und ihrer Angabe nach noch an diesem Tage nach Oehringen abgegangen seyn wollen. Diese Bande bestand aus fünf Personen, nämlich in 1) einem großen starken Mann von blasser schwarzer Gesichtsfarbe, aufgeblasenen Backen, schwarz dicken, stark gekräuselten Haaren und gleichem Backenbart; er war bekleidet mit einem dunkelblauen Frack, gelbem Halstuche, schwarzer Weste mit weißen Knöpfen, grauen Hosen von Wollencord und Stiefeln. Er bläst die Clarinette sehr gut und läßt sich auch auf einem englischen Flügelhorne hören, welche beide Instrumente er mit sich führt; 2) einem bejahrten, langen, schmalen Mann, von rother Gesichtsfarbe und grauen Haaren; er hatte einen grauen Ueberrock, dergleichen Hosen, schwarze Kammaschen und Schuhe an; er bläst die Flote gut, und das Flageolet mit vieler Fertigkeit, zittert aber dabei heftig; beide Instrumente führt er bei sich; 3) einem Mann von mittlerer Größe, alt und hagerer Statur; dieser hatte eine verbundene Hand und ließ sich auf keinem Instrumente hören; bekleidet war er mit einem graulichten Ueberrock und Stiefeln; 4) einem jungen, wohlgebildeten Mann, von mittlerer Größe; er war mit einem grünen Frack, wollzeugenen hellblauen Hosen und Stiefeln, welche auf Art der Courier-Stiefel über die Knie herauf giengen und hinten ausgeschnitten waren, bekleidet; 5) einer gut gewachsenen Weibsperson von etlichen 30 Jahren, schwarzer Gesichtsfarbe und dergleichen Haaren; sie war mit einem schwarztaffenten Ueberrock und Schuhen bekleidet, und hatte abwechselungsweise bald einen gelben,

bald rothen Shawl an; sie sekundirte der übrige Musik mit einer alten Violine. Die Bande führt ein einspänniges Berner Wägelein mit sich, welches von einem braunen Pferde gezogen wird. Zu Empfehlung der Bande producirt sie ein in Folio gebundenes Buch mit grüner Decke, auf dessen erster Seite der Graf Joseph von Montgelas und die Gräfin Erneſtine von Montgelas, auf der letzt überschriebenen Seite aber die Oberbeamten von Ravensburg, Tuttlingen und Waiblingen unterschrieben sind. Die Polizeibehörden werden nun geziemend ersucht, auf diese Personen zu fahnden, sie im Betretungsfalle arretiren, und hieher einliefern zu lassen.

Den 20. April 1820.

Königl. Oberamt.

Steckbriefe.

Nürtingen. Die Ehefrau des Hansjerg Schwörer, genannt Haas, von Aich, Anna Maria, etlich und 40 Jahre alt, ist seit vier Wochen von Haus abwesend, und zieht in der Gegend von Stuttgart und Ludwigsburg herum. Sie sucht durch übertriebene Vorstellung ihrer Armuth und durch freche Lügen das Mitleiden anderer zu gewinnen, und ist eines wirklichen Betrugs höchst verdächtig. Es werden die Königl. Polizei-Behörden geziemend ersucht, auf die Schwörerin zu fahnden, und sie auf Betreten dem hiesigen Oberamte einliefern zu lassen.

Den 25. April 1820.

Königl. Oberamt.

Göppingen. Der Scribent Christian Friedrich Luz von hier, welcher ohne Beschäftigung ein vagirendes Leben führt, und unter den nichtswürdigsten Vorwänden alle selbst die allerhöchsten Behörden belästigt, ist heute Nacht aus seinem hiesigen Verwahrungsorte, wohin er kürzlich gebracht werden mußte, entwichen. Er ist 35 Jahre alt, etwa 5 Fuß groß, hat untersetzte Statur, breite Gesichtsform, bleiche Gesichtsfarbe, braune Haare, graue Augen, breite Nase, volle Wangen, etwas auswärts gebogene Beine und einen starken Bart; er trägt einen alten runden Hut, weißes Halstuch, einen grautüchenen Ueberrock und Beinkleider, und ganz zerrissene Stiefel. Die obrigkeitlichen Stellen werden nun ersucht, diesen Menschen auf Betreten arretiren und hieher einliefern zu lassen. Den 30. April 1820.

Königl. Oberamt.

Zurücknahme eines Steckbriefes.

Tuttlingen. Der bei der unterzeichneten Stelle unter dem Namen Johannes Korbmann in Untersuchung gekommene Landstreicher hat sich nunmehr als den im Juni 1819 aus dem Gefängnisse zu Chur in Graubündten entwichenen Mörder und berüchtigten Jauner Joseph Pfister aus Willisau im Kanton Lutzern, gewöhnlich Kropf Sepp genannt, entbekannt. Es wird daher die wegen ihm am 18. d. M. erlassene Bekanntmachung außer Wirkung gesetzt.

Den 29. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Schulden-Liquidationen.

Neuenbürg. In der Schuldsache des Michael Gentner, Bürgers und Taglöhners zu Feldrennach, ist die Schulden-Liquidation auf Montag den 15. Mai d. J. bestimmt. Die Gläubiger desselben haben sich daher an gedachtem Tage, Morgens 8 Uhr, entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte auf dem Rathhause zu Feldrennach einzufinden, ihre in Händen habende Schuld-Documente vorzulegen, auch sich über einen Borg- und Nachlaß-Vergleich zu erklären. Nach beendigter Liquidation wird das Ausschluß-Erkenntniß gegen die nichterschienenen Gläubiger ausgesprochen werden.

Den 22. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Neuenbürg. In der oberamtsgerichtlich erkannten Gantsache des jung Philipp Stumpp, Bürgers und Zimmermanns zu Birkenfeld, ist zur Liquidations-Handlung Dienstag der 16. Mai d. J. bestimmt. Die Gläubiger desselben werden daher aufgefordert, ihre Forderungen an gedachtem Tage, Vormittags 8 Uhr, auf dem Rathhause zum Birkenfeld zu liquidiren. Gegen die Nichterscheinenden wird unmittelbar nach der Verhandlung das Präclusiv-Erkenntniß ausgesprochen werden.

Den 22. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Neuenbürg. Sämtliche Gläubiger des jung Matthäus Merkle, Bürgers zu Feldrennach, werden hiemit vorgeladen, Mittwoch den 17. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, auf dem Rathhause zu Feldrennach zu erscheinen, und ihre Forderun-

gen gehörig zu liquidiren. Die Nichterscheinenden werden durch einen am Schluß der Verhandlung auszusprechenden Bescheid von der Masse ausgeschlossen werden.

Den 22. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Neuenbürg. Diejenigen welche an den in Gant gerathenen Rothgerber Christian Bohnenberger dahier Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, Donnerstag den 25. Mai d. J. auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, und ihre Forderungen zu liquidiren. Gegen die Nichterscheinenden wird am Schluß der Liquidations-Handlung das Präklusiv-Erkenntniß ausgesprochen werden. Den 22. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Neuenbürg. Sämtliche Gläubiger des Johannes Kek, Bürgers und Leinewebers zu Calmbach, werden hiemit vorgeladen, Montag den 29. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, auf dem Rathhause zu Calmbach zu erscheinen, und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, die Nichterscheinenden werden durch einen am Schluß der Verhandlung auszusprechenden Bescheid von der Masse ausgeschlossen werden.

Den 22. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Münsingen. Ueber das verschuldete Vermögen des Simon Reutters zu Mehrstetten, ist der Gant oberamtsgerichtlich erkannt, und deswegen zu Vornahme der Liquidations-Handlung Donnerstag der 1. Juni d. J. anberaumt. Die Gläubiger desselben werden daher aufgefordert, ihre Ansprüche an Reutter an ermeldtem Tage, Morgens 8 Uhr, in dem Wirthshause zum Lamm in Mehrstetten in Person oder durch gesetzlich Bevollmächtigte einzuklagen, rechtsgenüglich zu erweisen, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären. Gegen die Nichterscheinenden wird unmittelbar nach der Verhandlung ein Ausschluß-Erkenntniß ergehen.

Den 26. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Vorladung eines Verschollenen.

Kirchheim. Jakob Ambacher, von Bissingen, ist schon seit 40 Jahren verschollen, und hat bereits das siebenzigste Lebensjahr zurückgelegt. Gedachter Ambacher oder dessen Leibes-Erben werden nun aufgefordert, sich innerhalb 90 Tagen vor dem Waisengerichte zu Bissingen zu melden, und sich über ihre Ansprüche an das in pflegschaftlicher Administration stehende Vermögen von 403 fl. 21 kr. 4 hl. gehörig auszuweisen, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist das erwahnte Vermögen an die bereits bekannten nächsten Präsumtiv-Erben vertheilt werden wird.

Den 24. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Mundtodt-Erklärung.

Maulbronn. Johann Georg Riekert, von Sternenfels, genannt Zieglerle, welcher sich mit Sand- und Gips-Führen ernährt, ist schon unterm 24. September 1816 als ein Verschwender ausgeschrieben worden. Da er in seinem Uebelhausen fortfährt, und weder durch Warnungen noch Strafen sich hat bessern lassen: so ist er gerichtlich für mundtodt erklärt, der Verwaltung seines Vermögens entsetzt, und unter die Vormundschaft des Bürgers und Maurer-Meisters Baltas Eßlinger in Sternenfels gestellt worden, welches öffentlich bekannt gemacht wird, damit Niemand dem Johann Georg Riekert, genannt Zieglerle, borgen und jeder sich vor Schaden hüten möge.

Den 19. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Auswanderer.

Horb. Aus dem hiesigen Oberamts-Bezirke wandern aus, und werden auf Jahresfrist durch Bürgen vertreten: Anselm Salber, lediger Schuster von Bildechingen, Eleonora und Gabriel Härtkorn, beide ledig von Mähringen, Jakob Bach und Romon Berner, Schneider, mit ihren Ehefrauen, Johann Eißeler und Jakob Kaupp mit ihren Familien, von Reringen, Johann Gaißer, Martin Dettling und Peter Dettling, Schuster, samt ihren Familien, von Salzstetten, und die ledige Josepha Hek, von Weittenburg.

Den 1. Mai 1820.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 30.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag den 11. Mai 1820.

Bezeichnung mehrerer noch nicht beigefangener Jauner.

Tuttlingen. Der im Juni 1819 aus dem Gefängnisse zu Chur ausgebrochene und hier wieder beigefangene berüchtigte Jauner und Raubmörder Joseph Pfister, von Wilisau im Kanton Luzern, sonst auch Sabine-Kropf-Sepp, Zury-Heinrys-Sepp genannt, hat in der Absicht, für die öffentliche Sicherheit noch einigen Nutzen zu stiften, der unterzeichneten Stelle die hienach beschriebenen Jauner, wovon die meisten schon auch in andern Jauner-Listen vorkommen, als solche die noch nicht beigefangen seyen, mit der Versicherung bezeichnet, daß besonders die fünf ersten derselben außerordentlich gefährliche und schädliche Leute seyen. Sämtliche Justiz- und Polizei-Stellen des In- und Auslandes werden daher auf diese Jauner mit der Bitte aufmerksam gemacht, zu ihrer Beifahung aus allen Kräften mitzuwirken, und sie auf Betreten entweder an die gesetzlichen Untersuchungs-Richter oder an die unterzeichnete Stelle auszuliefern. Zur Festhaltung derselben in den Gefängnissen, so wie auf dem Transporte müssen aber außerordentliche Maßregeln angewendet werden, indem es mehreren derselben bisher gelungen ist, nicht nur aus den Gefängnissen, sondern selbst aus Zuchthäusern auszubrechen.

1. Franz Mitra, auch Franz Meitter genannt. Sein Vater war ein Italiener, seine Mutter eine Niederländerin, er selbst soll in den Niederlanden geboren seyn, reist gewöhnlich als Handwerksbursche, bald als Maurer, bald als Küfer, bald als Bierbrauer, bald als Metzger herum, und spionirt besonders Kaufläden und Amts-Kanzleien in der Absicht aus, die Gelegenheiten zum Einbruch kennen zu lernen.

Angeschuldigte Verbrechen:

1.) Großer Diebstahl, der im Oktober 1819 an dem Eisenhändler Partl in Imst im Tirol verübt wurde. Theilnehmer waren der zu Feldkirch verhaftete Jakob Freudenmuth, ferner dessen Bruder, Balthas Freudenmuth (unter IX.), ferner der ebenfalls zu Feldkirch verhaftete Stephan N. N.

2.) Großer Einbruch im Werth von mehr als 1500 fl. im November 1819 an dem Kaufmann Wepfer in Ehningen, K. W. Oberamtsgerichts Urach, gemeinschaftlich mit Joseph Pfister, dem Bier-Ampele (unten II.) und dem Johann Baptist Klinger verübt.

3.) Im Jahr 1818 oder 1819 Tuch-Diebstahl zu Ebingen gemeinschaftlich mit dem zu Feldkirch verhafteten Jakob Freudenmuth und dessen Bruder Balthas Freudenmuth.

4.) Einbruch vor drei oder vier Jahren zu Burletingen im Fürstenthume Hechingen, in Gesellschaft eines nicht genannten Mit-Consorten.

5.) Einbruch in der fürstl. Sigmaring'schen Kanzlei Trochtelfingen im Februar oder März 1820 gemeinschaftlich mit Joseph Pfister und Balthas Freudenmuth.

6.) Einbruch bei einem Krämer in Aach bei Stockach im Januar oder Februar 1820 gemeinschaftlich mit Joseph Pfister.

7.) Einbruch zu Ueberlingen, der schon vor 6 Jahren statt hatte.

8.) Einbruch zu Ofterdingen bei Tübingen, den er vor ungefähr 2 Jahren an einem dortigen Krämer gemeinschaftlich mit Baptist Klinger (unten V.) verübte. Er soll auch einmal in Criminal-Untersuchung gekommen seyn. Gewöhnlich führt er Pässe oder Wanderbücher bei sich, die er anderen Personen abkauft. Er versteht die Kunst, den geschriebenen Eintrag darin auf eine fast unkenntliche Weise auszulöschen, und läßt sich dann unter Beibehaltung des Sigills und der Unterschriften von andern, die er dafür bezahlt, den Eintrag auf seinen Namen und seine Person einrichten.

Beschreibung:

Er ist 24 bis 26 Jahre alt, 6 Fuß groß, etwas untersetzter Statur, hat ein länglichtes braunes Gesicht, braungelockte Haare, braune Augbraunen, blaue Augen, großen Mund, mittlere Nase, schmale Wangen, gute Zähne, gerade Beine, sonst ohne besondere Kennzeichen.

Kleidung:

Ein runder Hut mit Band und stählerner Schnalle, dunkelblauer Uberrock mit weißen Knöpfen, grautüchene Weste mit weißen Knöpfen, blaues gelbgedupftes Halstuch, dunkelblaue lange Hosen, gute Stiefeln und ein flächsenes Hemd. Gewöhnlich hält er sich auf im Königreiche Würtemberg, in den Fürstenthümern Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen, in dem schweizerischen Canton Schaffhausen und in Tyrol, in welchen Ländern er ganz genau bekannt ist und alle Wege und Stege kennt. Er ist im August 1819 von dem hochfürstlich Hohenzoller'schen Oberamte Sigmaringen und am 14. April 1820 von der Polizei-Direction in Innspruck mit Steckbriefen verfolgt worden. Er führt gewöhnlich seine Concubine Crescenz N. N. eine Schwester der Ehefrau des Keßlers Anton Steinberger von Abts-Gmünd, 28 bis 30. Jahre alt, und von ihr ein Knäbchen von ungefähr zwei Jahren, Namens Andreas, bei sich.

II. Joseph Schlüßel, gewöhnlich Bier-Ampele genannt, aus dem Canton Solothurn, wird als ein Haupt-Jauner prädicirt, der überall auf's Stehlen ausgehe. (Freiburger-Jauner-Liste Nro. 64. Innspruckter-Liste vom 1. April 1819. Nro. 4.) Er soll sich jetzt Johann Kobler nennen, und einen Paß aus dem Canton St. Gallen, Distrikt Altstetten, bei sich führen.

Verbrechen:

1.) großen Einbruch im Frühjahr 1819 in die fürstlich Sigmaring'sche Canzlei zu Klosterwald, gemeinschaftlich mit dem Gungeles Franz Sepp, Gungeles Dominik, dem Tyroler Jokeles Sepp, und dem zu St. Blasien verhafteten Franz N. N. im Betrag von mehr als 600 fl. Geld.

2.) Einbruch bei dem Kaufmann Stengelin in Tuttlingen, in der Nacht vom 22. Juni 1819 mit dem Gungeles Franz Sepp, Balthas Freudenmuth, dem zu St. Blasien verhafteten Franz N. N. und dem zu St. Gallen verhafteten Joseph Engler, oder Aeschenweiblen-Seppeslbub.

3.) Einbruch im Juni 1819 bei einem mitten auf dem Markte wohnenden ungenannten Kaufmann zu Freiburg im Breisgau, gemeinschaftlich mit den unter Nro. 2. genannten 4 Consorten.

4.) Einbruch bei dem Kaufmann Wepfer in Ehningen, (oben I. 2.)

5.) Einbruch in Stockach im Sommer 1819 in einem Kaufladen mit dem Johann Baptist Klinger, genannt spitziger Salzburger, und dem in St. Blasien verhafteten Franz N. N. Hier wurden aber die Diebe durch die Wachsamkeit eines Hundes verjagt, und konnten nur weniges fortbringen.

6.) Einbruch in einer von Pfister nicht näher bezeichnete Canzlei in der Gegend von Schaffhausen im Nov. 1819, zugleich mit Baptist Klinger, wo sie aber nichts erhielten, als eine, einem Arrestanten gehörige silberne Uhr nebst 2 fl. Geld.

7.) Endlich soll er im Jahr 1819 mit dem zu St. Blasien verhafteten Franz N. N. im Breisgau, in mehrere Kaufläden eingebrochen haben.

Beschreibung:

Er ist 27 bis 28 Jahre alt, 5 Fuß einige Zoll groß, hagerer Statur, hat braune Haare, vornen an der linken Seite der Stirne einen natürlichen Wirbel, so daß ihm das Haar in die Höhe steht, große graue Augen, großes Maul, spitze mittlere Nase, gute volle weiße Zähne, rothes sauberes Gesicht, röthlichen kleinen Bart, breites Kinn, auf dem Rücken ist ihm von Trogen in der Schweiz, wo er wegen Diebstahls verhaftet war, ein Zeichen eingebrannt. Gewöhnlich führt er sein Weib, Marianne Klinger, Schwester des Johann Baptist Klinger, ungefähr 30 Jahre alt, und von seinem vier Kindern drei bei sich. Das älteste, Namens Jakob, ist 11 Jahre alt, das zweite, Therese, ist gegen sechs, das dritte, Sepp Anton, gegen 1½ Jahre alt. Das Weib des Schlüßel soll inzwischen wieder neuerdings ein Kind geboren haben. Von den vier oben angegebenen hält sich eines, ein Büble von sieben Jahren, Namens Hanßjerg, bei dem Vater der Mutter, Joseph Klinger, (unten VI.) auf.

Aufenthalt:

Gewöhnlich im Canton Schaffhausen, in der Gegend von Engen, Boudorf auf dem Schwarzwald, Thiengen, Stühlingen und Freiburg im Breisgau. Meistens führt er einen Esel mit zwei braun angestrichenen Kisten bei sich, giebt sich für einen Krämer aus, und hat auf den Märkten Schweizer-Zeuge und dergleichen feil.

III. Franz Joseph Gißlegger aus der Schweiz, gewöhnlich Gungelis Franz Sepp, oder Gungelis Lunze, auch zugleich mit seinem Bruder Dominik, Gungeles-Buben genannt, wird von Pfister zugleich mit dem Bier-Ampele als der ärgste Jauner seiner Bekanntschaft, und in gewisser Art für noch ärger als der Bier-Ampele erklärt. Er ist mit einem Paß von Colmar als Handelsmann versehen, und soll zwei Stunden von Colmar mit seinem Bruder Dominik in einem Dorfe ein Haus gemiethet haben.

Verbrechen:

1.) Einbruch in der Canzlei zu Klosterwald, (oben II. 1.)

2.) Einbruch in Tuttlingen (oben II. 2.)

3.) Einbruch zu Freiburg (oben II. 3.)

4.) Im Breisgau soll er viele Einbrüche verübt haben.

5.) Er ist schon vor 10 oder 11 Jahren zu Zürch, wo er zu 24 jährigem Schellenwerk verurtheilt war, mit 13 andere Verbrechern ausgebrochen.

Beschreibung:

Er ist 35 bis 36 Jahre alt, ungefähr 5 Fuß groß, dicker untersetzter Statur, hat kohlschwarze Haare und Bart, schwarze Augen, schmale Stirne, spitze Nase, großen Mund, kleines schmales Backenbärtle, spitzes Kinn, bleiche schwarze Gesichtsfarbe, und stoßt stark im Reden an. Er spricht deutsch und französisch. Wahrscheinlich ist ihm auch in Zürich ein Zeichen eingebrannt worden. Er führt eine Concubine, Namens Rose, mit sich, die 26 bis 27 Jahre alt ist, eine französische Kappe mit breiten Banden trägt, und den Elsäßer Dialekt spricht. Sie hat ein

Kind von ungefähr 3 Jahren, das aber im Elsaß in der Kost seye, und das sie nie mitnehme.

Kleidung:

Ein kleiner französischer Hut, ein dunkelblauer Ueberrock von feinem Tuch, schwarzes Halstuch, schwarze gestreifte manchesterne Weste, grautuchene lange Hosen, gewöhnlich kurze Kamaschen von Barchent oder grauem Tuch, und Bändelschuhe.

Aufenthalt:

Im Elsaß, in der Gegend von Hohen-Thiengen, im Kanton Schaffhausen, besonders in Dorfs-Graben bei Schaffhausen und zu Böhringen, wo ihm ein Schneider Unterschlauf giebt.

IV. Dominik Gißlegger, Bruder des vorigen, ebenfalls aus der Schweiz, Gungeles Dominik genannt, hat ebenfalls einen Paß aus Colmar als Handelsmann.

Verbrechen:

Ist fast bei allen Diebstählen und Einbrüchen seines Bruders, doch kann keiner speciell angegeben werden, als der in der Kanzlei zu Klosterwald (oben II. 1.)

Beschreibung:

Er ist 21 bis 22 Jahre alt, 5 Fuß einige Zoll groß, hat braune Haare, fast keinen Bart, dicke besetzte Statur, graue große Augen, breite Stirne, breites Gesicht, große dicke Nase, recht großen Mund, aufgeworfene Lippen, gute rothe Gesichtsfarbe, breites Kinn, in dessen Mitte ein Löchle, gerade Beine. Er führt gewöhnlich als Concubine die Joseph Klinger, 23 bis 24 Jahre alt, eine Schwester des Weibs des Bier-Ampele, mit sich. Sie hat ein Kind von dem im Zuchthause in Kochendorf befindlichen Ludwig N. N. das sich im Elsaß in der Kost befindet.

Kleidung:

Gewöhnlich französisch, ein runder kleiner Hut, rothes Halstuch, grauer Frack mit Schlupftaschen, eine grün gestreifte manchesterne Weste, graue lange Hosen, barchente oder grautüchene kleine Kamaschen und Bändelschuhe.

Aufenthalt:

Ganz wie bei seinem Bruder (oben III.), mit dem er auch herumlauft.

V. Johann Baptist Klinger (Innspruck Jauner-Liste No. 5.), gewöhnlich der spitzige Salzburger oder Salzburger Seppels-Baptist genannt, nennt sich auch Carl Metzenauer, auf welchen Namen er einen Paß besitzt, ist in der Gegend von Weingarten zu Haus.

Verbrechen:

1.) Einbruch im Herbst 1818 an einem nicht genannten Krämer in Tirol, da, wo man in das Viztal gehe, gemeinschaftlich mit seinem Vater Joseph Klinger, genannt Salzburger Seppel, und dem nun im Zuchthause zu Innspruck befindlichen Joseph Metzenauer.

2.) Einbruch bei einem Kaufmann zu Träunlingen bei Donaueschingen im Jahr 1816 oder 1817 mit seinem zu Bruchsal im Zuchthause befindlichen Bruder Johann Georg Klinger, dem im Zuchthause zu Freiburg befindlichen Tiroler Jokeles Sepp-Anton, und dessen Bruder Tiroler Jokeles Sepp, der nun beigefangen ist. (unten X.)

3.) Einbruch und Bettdiebstahl im Werth von ungefähr 80 fl. bei dem Wirth Kreipp in Irrendorf, K. Württembergischen Oberamtsgerichts Tuttlingen, in der Nacht vom 24. Januar 1819 ohne Gehülfen verübt.

4.) Einbruch bei einem Krämer in Ofterdingen, (oben I. 8.)

5.) Einbruch in eine Kanzlei in der Gegend von Schaffhausen (oben II. 6.)

6.) Einbruch bei dem Kaufmann Wepfer in Ehningen (oben I. 2.)

7.) Klinger befand sich früher als Sträfling zu Hohen-Asperg im Königreiche Württemberg; er entwich aber während der Arbeit in Stuttgart, nachher wurde er von Tübingen aus in das Zuchthaus zu Freiburg eingeliefert, wo er aber ebenfalls wieder ausbrach.

Beschreibung:

Er ist 27 bis 28 Jahre alt, kleiner besetzter Statur, hat schwärzlichte Haare, schmale Stirne, graue große Augen, große spitze lange Nase, großen Mund, spitzes Kinn, länzlichtes spitzes etwas blatternarbigtes Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, kleinen schwärzlichten Bart; er ist besonders kenntlich an seiner Tabaksnase, da er stark schnupft. Seine Mithalterin ist Margaretha Keller, oder Tiroler-Jokeles Greth, eine große Dirne von 28 bis 29 Jahren. Die Kinder, die sie hatte, sind gestorben. (Innsprucker Liste Nro. 7. Sulzer Liste von 1811. S. 110. Nro. 3.)

Kleidung:

Ein kleiner runder Hut, blau gedupftes Halstuch, dunkelgraues tüchenes Wamms, dergleichen lange Hosen, Weste von blondem seidenem Damast, und ausgeschnittene Waden-Stiefel.

Aufenthalt:

Er hält sich gewöhnlich zu dem Bier-Ampele (oben II.) und den Gungeles Buben (III. u. IV.), welche letztere ihm auch einen französischen Paß verschafft haben. Er hat auch einen deutschen Paß, in dem er als Bürstenhändler bezeichnet ist; sonst giebt er sich auch als Krämer aus, hat aber gewöhnlich nicht feil, da er alles, was er habe, gleich wieder vertrinke.

VI. Joseph Klinger, Vater des vorigen, der Salzburger Seppel genannt, (Freiburger Liste Nro. 84. Innsprucker Nro. 4. Sulzer Liste von 1811. S. 130. Nro. 388.) ein kleines siebenzigjähriges Männlein, war bei dem Einbruch seines Sohnes im Bizthal (oben V. 1.), hat auf seinen wahren Namen einen Paß von Schaffhausen als Regendachmacher, und zieht mit seinem Weib Maria, 58 bis 60 Jahre alt, einer achtzehnjährigen Tochter Bäbele, und dem siebenjährigen Buben seines Tochtermanns, des Bier-Ampele, (oben II.) im Kanton Schaffhausen bei Thiengen, Waldshut und bei Freiburg herum. (Sulzer-Liste von 1811. S. 130. Nro. 388.)

VII. Augustin Arenz, auch Franz Joseph Augustin Müller, gewöhnlich Fuhrmanns Augustin oder der kleine Stinus genannt, 32 bis 34 Jahre alt, von Gewerb ein Korb- und Zainenmacher, war früher zu Trogen in der Schweiz in Untersuchung, wo ihm ein Zeichen eingebrannt wurde; auch in Frauenfeld war er im Verhaft. Er brach im Jahr 1814 oder 1815 in Gesellschaft des zu Bruchsal im Zuchthause befindlichen Johann Georg Klinger, in die Kanzlei zu Hinstetten bei Schaffhausen ein, wobei sie aber, weil sie die schwere Geldkasse nicht fortschleppen konnten, nur einige Gulden fortbrachten. (Innsprucker-Liste Nro. 27.) Er hält sich meistens im Canton Schaffhausen und der Gegend von Engen auf. Sein Weib ist Creszens N. N., Kramers Creszens genannt, gegen 30 Jahre alt, hat vier bis fünf Kinder, darunter einen [illegible]jährigen Buben Namens Jakob, das Alter der drei oder vier jüngern konnte nicht genau angegeben werden. Seine drei Schwäger, Kramers Hanß, Kramers Sepp, und Kramers Toni genannt, gehen nach Pfisters Angabe, ebenfalls aufs Stehlen aus, wo sie was bekommen, doch konnte von ihnen nichts bestimmtes angegeben werden. Sie ziehen mit Päßen von Schaffhausen im dortigen Canton herum.

VIII. Joseph Bernegger, sonst Manns Sepp oder der große Sepp genannt, ist bei Weingarten zu Haus, und der Lehrmeister des Bier-Ampele, (oben II.) der daher, wenn er beigefangen wird, von ihm das Weitere angeben kann. Sein wahrer Name ist Joseph Haslacher. (Sulzer-Liste von 1811. S. 143. Nro. 22.)

Verbrechen:

Nach Pfisters Aussage hat er schon viel gestohlen. Bestimmtes kann nichts von ihm angegeben werden, als daß er schon vor langer Zeit mit dem Bier-Ampele, (oben II.) als dieser noch ein Bube von 15 bis 16 Jahren war, in der Gegend von Ißny Tuch gestohlen hat, und mit diesem dann das Gestohlene nicht theilen wollte. Er hatte Bekanntschaft mit vielen Verbrechern, welche vordem der Graf von Dischingen hinrichten ließ. Auch soll er früher auf den Namen Joseph Haslacher, theils von jenem,

theils von der Stadt Ravensburg, für die er Reichs-Soldat war, schon öfters mit Steckbriefen verfolgt worden seyn.

Beschreibung:

Er ist 55 bis 56 Jahre alt, von großer starker Statur, und hat gar keine Zähne mehr. Er hat schwarzbraune mit grauen vermischte Haare, einen großen schwarzbraunen Backenbart, gute rothe Gesichtsfarbe, breite Stirne, mittlere Nase, großen Mund, breites Gesicht und breites Kinn, sonst ohne besondere Kennzeichen, als daß er der Dickste unter allen Landvaganten seyn soll. Seine Beischläferin ist Christine Göppinger, (Sulzer-Liste von 1811. S. 144. Nro. 23.) Tochter eines gewesenen Krämers in der Gegend von Ißny, 40 Jahre alt, großer Statur, bleichem Angesicht, kohlschwarzen Augen, schwärzlichter stark mit grauen vermischten Haare. Außer dieser führt er auch eine Jochter von 19 Jahren, Namens Marie Sepha, bei sich, welche groß ist, ein bleiches Aussehen und rothe trübe Augen hat.

Aufenthalt:

Im Canton Schaffhausen und der Gegend von Engen. Er kommt aber bis in's Tyrol, Steuermarkt und die Ungarische Gränze, und handelt gewöhnlich mit Vögeln.

IX. Balthas Freudenmuth, Bruder des zu Feldkirch verhafteten Jauners Jakob Freudenmuth, Stiefsohn des Keßlers Anton Steinberger, von Abts-Gmünd, und leiblicher Sohn seines Eheweibs.

Verbrechen:

1.) Einbruch zu Ebingen (oben I. 3.)

2.) Einbruch in Tuttlingen (oben II. 2.)

3.) Einbruch in Freiburg (oben II. 3.)

4.) Einbruch in Trochtelfingen (oben I. 5.)

5.) Er soll im letzten Winter aus dem Fürstlich Sigmaring'schen Zuchthause zu Hornstein, wohin er auf 2½ Jahre verurtheilt war, ausgebrochen seyn.

Beschreibung:

Er ist 19 Jahre alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat ein rundes lebhaftes Gesicht, bräunlichte Farbe, schwärzlichte Haare, dergleichen Augbraunen, schwarzbraune lebhafte Augen, kleine etwas aufstehende Nase, mittleren Mund, gute Zähne.

Kleidung:

Ein neuer runder Hut, worin er einen Calender trug, ein roth und weiß gedupftes Halstuch, ein kurzes Wamms von hellgrauem Tuch mit dergleichen Knöpfen, eine Weste von roth- und gelbgestreiftem wollenen Zeug, graue lange Hosen, Bändelschuhe.

Aufenthalt:

Im Königreiche Württemberg, den Fürstenthümern Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen, im Canton Schaffhausen und der Gegend von Engen, Thiengen, Bonndorf und Stühlingen.

X. Der von Pfister als ein sehr gefährlicher Jauner weiter bezeichnete Joseph Erhart, sonst Tyroler Jokeles Sepp oder Tyroler Sepple genannt, der bereits eine achtjährige Zuchthausstrafe zu Gotteszell erstanden, und inzwischen an den großen Einbrüchen zu Klosterwald (oben II. 1.) und Bräunlingen (V. 2.) theil genommen hat, ist im März d. J. zu Martins-Bruk ergriffen und nach Feldkirch eingeliefert worden, daher in Hinsicht desselben keine weitere Fahndungs-Anstalten erforderlich sind.

Den 1. Mai 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Nachfrage nach einer Vagantin und Diebs-Gesellschaft.

Hall. Bei einer in dem Oberamte Oehringen aufgefangenen Weibsperson wurden mehrere von dem in der Nacht vom 17. auf den 18. d. M. aus dem hiesigen Stadt-Waschhause entwendeten, in dem Steckbriefe vom 18. d. M. benannten Leinwandstücken gefunden. Diese Weibsperson will ihren Geschlechtsnamen nicht, sondern nur so viel wissen, daß sie mit dem Vornamen Anna Catharina heiße, in Rohrbach bei Eppingen geboren, als ein fünf- bis sechsjähriges Kind von ihrer Mutter aber an herumziehende Marionettenspieler überlassen worden sey, bei denen

sie bis vor einem halben Jahre gewesen sey. Von allen Orten, in denen sie seit dieser Zeit immer, jedoch nur einige Tage gewesen, will sie keinen nennen können, und in den Besitz der gestohlenen Waaren durch Ankauf von einem ihr unbekannten Juden gekommen seyn. Neben ihr sollen auch zwei andere Weibsleute, wovon die eine schon alt gewesen, ein kottonenes gelbes Kleid angehabt, Haarlocken und einen Armkorb, die andere aber von mittlerem Alter, einen grünen lumpigen Mantel getragen, und ein vierzehntägiges Kind bei sich gehabt habe, von den hier entwendeten Stücken gekauft haben. Indem nun dieses hier öffentlich bekannt gemacht wird, werden alle öffentliche Behörden sowohl als Privat-Personen ersucht, zu Entdeckung der Wahrheit und Aufbringung der Diebe mitwirken, und besonders auch die Notizen über die hier insitzende Person geben können, in Bälde hierher mittheilen zu wollen. Beschreibung: Obige Anna Catharina N. N., ist 5 Fuß 6 Zoll groß, 18 bis 20 Jahre alt, mittlerer Statur, hat schwarze Haare, niedere Stirne, gewöhnliche Nase, blaue Augen, dünne schwärzliche Augenbraunen, ovales Gesicht mit vielen Blattermasern, wenig Gesichtsfarbe, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, von denen aber die mittlere vordern von einander stehen, rundes Kinn; sie spricht den Fränkischen Dialect vermischt mit dem schwäbischen. Kleidung: dunkelgrünes tüchenes Kittele mit weißen Knöpfen, rother Rock mit farbiger Besetzung, an den ein gelbes Leibchen angenähet ist, blauer Leinwand-Schurz, rothes baumwollenes Halstuch.

Den 26. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Steckbriefe.

Freudenstadt. Der wegen bedeutenden Betrügereien zum Zuchthause verurtheilte Jude Arnold Gutmann, angeblich aus Prag in Böhmen, ist auf dem Transport aus dem Zuchthause von Marggröningen nach Mergentheim am 27. Febr. l. J., in Dürzbach seinem Begleiter entwichen. Es wird nun auf den Fall, daß Gutmann sich wieder in den diesseitigen Staat einschleichen sollte, Jedermann vor diesem gefährlichen Betrüger, der hauptsächlich durch Geld-Einwechslungen die Leute zu prellen sucht, gewarnt, und zugleich werden alle Civil- und Militär-Behörden ersucht, diesen Betrüger im Betretungsfall an die nächste Justiz-Behörde einliefern zu lassen. Personal-Beschreibung: Arnold Gutmann ist etwa 31 Jahre alt, will aus Prag gebürtig sein, ist 6 Fuß hoch, hat eine proportionirte Statur, länglichte Gesichtsform, rothe Gesichtsfarbe, schwarze Haare, schwarze Augbraunen, graue Augen, mittelmäßige Nase, volle blatternarbigte Wangen, großen Mund, mangelhafte Zähne an der obern Reihe, und schwarzen Bart.

Den 6. Mai 1820.

Königl. Oberamt.

Göppingen. Der Scribent Christian Friedrich Luz von hier, welcher ohne Beschäftigung ein vagirendes Leben führt, und unter den nichtswürdigsten Vorwänden alle selbst die allerhöchsten Behörden belästigt, ist heute Nacht aus seinem hiesigen Verwahrungsorte, wohin er kürzlich gebracht werden mußte, entwichen. Er ist 35 Jahre alt, etwa 5 Fuß groß, hat untersetzte Statur, breite Gesichtsform, bleiche Gesichtsfarbe, braune Haare, graue Augen, breite Nase, volle Wangen, etwas auswärts gebogene Beine und einen starken Bart; er trägt einen alten runden Hut, weißes Halstuch, einen grautüchenen Ueberrock und Beinkleider, und ganz zerrissene Stiefel. Die obrigkeitlichen Stellen werden nun ersucht, diesen Menschen auf Betreten arretiren und hieher einliefern zu lassen. Den 30. April 1820.

Königl. Oberamt.

Schulden-Liquidationen.

Neuenbürg. In der Schuldsache des Michael Gentner, Bürgers und Taglöhners zu Feldrennach, ist die Schulden-Liquidation auf Montag den 15. Mai d. J. bestimmt. Die Gläubiger desselben haben sich daher an gedachtem Tage, Morgens 8 Uhr, entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte auf dem Rathhause zu Feldrennach einzufinden, ihre in Händen habende Schuld-Documente vorzulegen, auch sich über einen Borg- und Nachlaß-Vergleich zu erklären. Nach beendigter Liquidation wird das

Ausschluß-Erkenntniß gegen die nichterschienenen Gläubiger ausgesprochen werden.

Den 22. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Neuenbürg. In der oberamtsgerichtlich erkannten Gantsache des jung Philipp Stumpp, Bürgers und Zimmermanns zu Birkenfeld, ist zur Liquidations-Handlung Dienstag der 16. Mai d. J. bestimmt. Die Gläubiger desselben werden daher aufgefordert, ihre Forderungen an gedachtem Tage, Vormittags 8 Uhr, auf dem Rathhause zum Birkenfeld zu liquidiren. Gegen die Nichterscheinenden wird unmittelbar nach der Verhandlung das Präclusiv-Erkenntniß ausgesprochen werden.

Den 22. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Neuenbürg. Sämtliche Gläubiger des jung Matthäus Merkle, Bürgers zu Feldrennach, werden hiemit vorgeladen, Mittwoch den 17. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, auf dem Rathhause zu Feldrennach zu erscheinen, und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren. Die Nichterscheinenden werden durch einen am Schluß der Verhandlung auszusprechenden Bescheid von der Masse ausgeschlossen werden.

Den 22. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Neuenbürg. Diejenigen welche an den in Gant gerathenen Rothgerber Christian Bohnenberger dahier Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, Donnerstag den 25. Mai d. J. auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, und ihre Forderungen zu liquidiren. Gegen die Nichterscheinenden wird am Schluß der Liquidations-Handlung das Präclusiv-Erkenntniß ausgesprochen werden.

Den 22. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Neuenbürg. Sämtliche Gläubiger des Johannes Keß, Bürgers und Leinewebers zu Calmbach, werden hiemit vorgeladen, Montag den 29. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, auf dem Rathhause zu Calmbach zu erscheinen, und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, die Nichterscheinenden werden durch einen am Schluß der Verhandlung auszusprechenden Bescheid von der Masse ausgeschlossen werden.

Den 22. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Ediktal-Vorladung.

Leonberg. Der ledige Sailer-Geselle Johannes Baider, von Renningen, hiesigen Gerichts, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, zur Handlung über den Beweis in der gegen ihn hier anhängigen Privat-Satisfactions-Klagsache der ledigen Rosine Karch, von Göppingen, am Mittwoch den 24. Mai d. J., Morgens 8 Uhr, um so gewisser auf hiesigem Rathhause vor unterfertigter Stelle zu erscheinen, als im Fall seines Ausbleibens dafür angenommen würde, daß er auf die Handlung über den Beweis verzichten, und alsdann unbedingt zum Erkenntniß geschritten würde.

Den 18. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Vorladung eines Verschollenen.

Kirchheim. Jakob Ambacher, von Bissingen, ist schon seit 40 Jahren verschollen, und hat bereits das siebenzigste Lebensjahr zurückgelegt. Gedachter Ambacher oder dessen Leibes-Erben werden nun aufgefordert, sich innerhalb 90 Tagen vor dem Waisengerichte zu Bissingen zu melden, und sich über ihre Ansprüche an das in pflegschaftlicher Administration stehende Vermögen von 403 fl. 21 kr. 4 bl. gehörig auszuweisen, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist das erwähnte Vermögen an die bereits bekannten nächsten Präsumtiv-Erben vertheilt werden wird.

Den 24. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 32.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag den 18. Mai 1820.

Gebäude-Verkauf.

Pfauhausen, Oberamts Eßlingen. Die Commun Pfauhausen, welche seit neuerer Zeit Besitzerin und Eigenthümerin von dem daselbst befindlichen herrschaftlichen Schloßgebäude ist, ist gesonnen, solches wiederum an die Meistbietenden, sey es Flügelweise oder im Ganzen, zum Stehenlassen oder auf den Abbruch unter obrigkeitlicher Leitung zu verkaufen, und ist hiezu Donnerstag der 18. Mai, Vormittags 10 Uhr, anberaumt worden. Die Kaufsliebhaber werden eingeladen, mit den nöthigen Vermögens-Zeugnissen sich an bemeldtem Tage im Schloßgebäude zu Pfauhausen einzufinden. Das Gebäude ist drei Stock hoch, hat vier Flügel, von welchen zwei 120' und zwei 115' lang, und verglichen 39' breit sind, die sich in einem Viereck vereinigen. Die äußeren Wandungen an diesem Gebäude sind ganz von Stein, die übrigen aber von Holz. Unter dem Gebäude befinden sich ringsum gewölbte Keller; im ersten Stock sieben Gewölbe, drei Kammern und Stallung zu zehn Pferden; im zweiten sieben Zimmer, wozu noch sechs eiserne Oefen vorhanden sind, fünf Kammern, zwei Küchen und zwei Speiskammern; im dritten Stock zwölf Kammern, und unter dem Dach sind zwei geräumige Fruchtböden.

Den 6. Mai 1820.

Schultheiß und Gemeinderath.

Verkauf herrschaftlicher Weinberge.

Vaihingen. Der ergangenen Verordnung gemäß sollen mit den herrschaftlichen Weinbergen zu Roßwaag und Mühlhausen an der Enz, die in der vorzüglichsten Lage und im besten Bau stehen, Verkaufs-Versuche, sowohl im einzelnen als im Ganzen, vorgenommen werden. Zum Verkauf der Weinberge zu Roßwaag, die in 13 Mrg. 1¼ Vrtl. bestehen, ist Montag der 29. Mai, und zum Verkauf der Mühlhäuser Weinberge, die 8 Morg. im Meß halten, Dienstag der 30. Mai bestimmt, wozu sich die Kaufs-Liebhaber an bemeldten Tagen jedesmal Morgens 8 Uhr auf den Rathhäusern der gedachten Orte einfinden, und der Verhandlung anwohnen können. Den 9. Mai 1820.

Königl. Kameralamt.

Verpachtungen.

Bebenhausen. Nach einer allerhöchsten Resolution vom 19. April d. J. sollen folgende

drei Jagd-Distrikte im Revier Lichtenstein wiederholt im öffentlichen Aufstreiche verpachtet werden: der dritte Distrikt mit der Jagd auf den Orts-Markungen von Unterhausen, Oberhausen, Honau mit Lichtenstein; der vierte Distrikt mit der Jagd auf den Markungen von Groß- und Klein-Engstingen mit Meidelstetten; und der fünfte Distrikt mit der Jagd auf den Markungen von Undingen und Erpfingen, samt den zwei Waldungen Eichholden und Rümelishag auf Genkinger Markung. Zu dieser Jagd-Verpachtung ist Montag der 29. Mai d. J. bestimmt, wo sich die Pachtliebhaber Morgens 9 Uhr auf dem Rathhause in Pfullingen einfinden können, und wobei bemerkt wird, daß nicht nur Gemeinden die Jagd auf ihren Markungen pachten können, sondern auch bei der Verpachtung solcher Jagden zugelassen werden, welche über ihre Markungen gehen oder mit diesen zusammen hängen, wenn sich zuvor der Gemeinde-Rath über die Frage von der Pachtung überhaupt, als auch über die Summe des Pachtgelds bis auf welche bei dem Aufstreich zu gehen seyn möchte, unter Vernehmung der Gemeinde-Deputirten berathen und einen bestimmten Beschluß gefaßt hat, in welchem Falle eine solche Pachtung höherer Genehmigung nicht mehr bedarf, auch jeder andere rechtliche und unbescholtene Mann, mit Ausnahme solcher gemeiner Handwerker und Landleute, deren häusliche Angelegenheiten durch Ausübung der Jagd gestört werden, zugelassen werden sollen.

Den 11. Mai 1820.

Königl. Forstamt Tübingen.

Horb. In Gemäßheit höchsten Dekrets Königl. Finanz-Kammer des Schwarzwald-Kreises vom 28. März l. J., Nro. 3055, soll das herrschaftliche Maierei-Gut Buchhof, Nordstetter Markung, hiesigen Kameral-Distrikts, auf einen Zeitraum von 18 Jahren, nämlich vom 24. Juni l. J. bis dahin 1838 im öffentlichen Aufstreiche an den Meistbietenden wieder verliehen werden. Dieses seiner Lage und seinen Bestandtheilen nach vorzügliche Gut, welches alle Erfordernisse und Bequemlichkeit in seiner baulichen Einrichtung, für ein ausgedehnteres landwirthschaftliches Gewerbe darbietet, bestehet an Feldgütern aus: Gärten und Wiesen, 100 Mrg. 2¼ Vrt. 41 Rth. Aecker, 155 Mrg. ¼ Vrt. 5½ Rth., zusammen 255 Mrg. 3 Vrt. 46¼ Rth. Diese Pacht-Verhandlung wird Montag den 5. Juni l. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Maierei-Gebäude zu Buchhof vorgenommen werden, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Anhange gebracht wird, daß nur solche Bestands-Liebhaber zum Aufstreiche zugelassen werden, welche durch gültige oberamtlich gesiegelte Zeugnisse sich über ihre zureichende Kenntnisse in der Landwirthschaft und über ihre Tüchtigkeit in jeder Hinsicht besonders auch darüber werden ausweisen können, daß sie neben der erforderlichen Sicherheits-Leistung auch noch das nothwendige Betriebs-Capital, sonach wenigstens, ein freies Vermögen von 8000 fl. besitzen.

Den 13. Mai 1820.

Königl. Kameralamt.

Akkorde.

Ellwangen. Die unterzeichnete Stelle wird die Lieferung der nicht unbedeutenden Wein- Wachs- Oel- Weihrauch- und Hostien-Bedürfnisse in die hiesigen Kirchen auf das Rechnungs-Jahr vom 1. Juli 1820 — 1821 wieder im Abstriche verakkordiren. Sie ladet daher alle diejenigen, welche die Lieferung dieser Artikel zu übernehmen Lust haben, auf Dienstag den 30. dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, zu der Verhandlung ein. Den 3. Mai 1820.

Königl. geistliche Verwaltung.

Schafweide-Verleihung.

Urach. Die Commun-Schafweiden zu Würtingen, Blaichstetten, Sirchingen und Pliezhausen werden für die drei nächst folgenden Jahre 1821, 1822 und 1823, Mittwoch den 26. Juli d. J. im Aufstreiche verliehen werden. Die Würtinger Weide ist, ohne die Freischafe und ohne 20 Stück Knechtshaltung, zu 300 Stück; die Bleichstetter zu 150 Stück; die Sirchinger, ohne die Freischafe, zu 200 Stück; die Pliezhäuser zu 230 Stück berechtigt. Die Liebhaber werden eingeladen sich mit Meister- und Conceßions-Briefen auch Vermögens-Zeugnissen versehen, an gedachtem Tage Vormittags 9 Uhr, auf allhiesigem Rathhause einzufinden.

Den 30. April 1820.

Königl. Oberamt.

Blaubeuren. Die Sommer-Schafweiden in Asch und Sonderbuch, wovon die erste 400, die zweite 150 Stücke erträgt, werden auf die Jahrgänge 1821, 22 und 23 verliehen werden. Die Liebhaber mögen sich zu diesem Ende mit Meister- oder Konzessions-Briefen, auch tüchtigen Bürgen versehen am 19. d. M., Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Asch einfinden.

Den 2. Mai 1820.

Königl. Oberamt.

Waiblingen. Da der Bestand der Schafweide zu Hohenacker bis Michaelis d. J. zu Ende geht, so wird am Dienstag den 13. Juni, Vormittags 8 Uhr, auf dem Rathhause allda eine neue Verleihung auf drei Jahre vorgenommen. Diese Weide erträgt 250 Stück, wovon der Beständer 200 und die Bürgerschaft 50 Stück einschlagen darf, und hat Beständer neben freier Wohnung noch 1 Vrtl. Allmand und 1 Mrg. Communwald zu benutzen.

Den 12. Mai 1820.

Königl. Oberamt.

Diebstahl.

Lorch. In der Nacht vom 14. bis 15. April d. J. wurden dem Bauren Friederich Uebele, von Wezgau, mittelst Einbruchs aus seinem im untern Theile des Hauses befindlichen Branntwein-Stübchen nachgenannte Geräthschaften entwendet: Eine kupferne Branntweinhafen-Kuppel, ein Paar kupferne Branntweinröhre, ein Fruchtsack mit den Buchstaben M. W. Es werden daher alle Königl. Polizei-Behörden ersucht, zur Entdeckung des Diebs und Habhaftwerdung des Gestohlenen beizutragen.

Den 4. Mai 1820.

Königl. Oberamt Welzheim.

Steckbriefe.

Oehringen. Der Reiter Friedrich Ludwig Bauft, von Ohrnberg, diesseitigen Oberamts, hat sich den 24. v. M. Abends, ohne Erlaubniß aus der Garnison Ludwigsburg entfernt. Es werden daher sämtliche Königl. Justiz- und Polizei-Behörden gezieмend ersucht, auf denselben fahnden und ihn im Betretungsfall wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. An ärarischen Montirungs-Stücken hat derselbe mit sich genommen: ein Kutka samt Panzer, königsblau, ein paar Ordonanz-Hosen, eine Mütze, ein Halsband, ein paar Bundstiefel samt Sporn.

Den 4. Mai 1820.

Königl. Oberamt.

Schulden-Liquidationen.

Neuenbürg. Gegen den Kaufmann Wilhelm Güttinger dahier, ist der Gant oberamtsgerichtlich erkannt und zur Schulden-Liquidation Donnerstag der 22. Juni d. J. bestimmt worden. Alle diejenigen, welche an die Güttingerische Gantmasse Ansprüche zu machen haben, werden daher aufgefordert, an obigem Tag auf hiesigem Rathhause, entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Forderungen mittelst Vorlegung, der in Händen habenden Schuld-Documente zu liquidiren, auch sich über einen Nachlaß-Vergleich zu erklären. Am Schluß der Liquidations-Handlung wird gegen die Nichterscheinenden das Präclusiv-Erkenntniß ausgesprochen werden. Denjenigen, welche für Güttinger Bürgschaft leisteten, steht es frei, dieser gerichtlichen Verhandlung anzuwohnen.

Den 22. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Münsingen. Zu Vernahme der Schulden-Liquidation, verbunden mit dem Versuche eines Borg- oder Nachlaß-Vergleichs in der oberamtsgerichtlich erkannten Gantsache des Ananias Vogelsang, von Gundershofen, ist Mittwoch der 31. Mai d. J. anberaumt. Die Gläubiger desselben werden daher aufgefordert, ihre allenfallsigen Ansprüche an diese Masse, an ermeldtem Tage, Vormittags 9 Uhr, in dem Wirthshause zu Gundershofen entweder selbst, oder durch rechtsgültige Stellvertreter darzuthun, und sich über einem Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären, wobei noch angefügt wird, daß die nichterscheinenden Gläubiger durch das unmittelbar nach der Verhandlung auszusprechende Erkenntniß von der Masse werden ausgeschlossen werden.

Den 25. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Leonberg. In Schuldsachen des kürzlich verstorbenen Rößleuswirth Johann Friederich Dürr, von Merklingen, ist zu Vornahme der Schulden-Liquidation und zum Versuch eines Borg- oder Nachlaß-Vergleichs Freitag der 26. Mai d. J. festgesetzt worden. Die Gläubiger des Dürr werden deßhalb aufgefordert, ihre Ansprüche an den Dürr an gedachtem Tage, Morgens 8 Uhr, entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte auf dem Rathhause in Merklingen geltend zu machen. Gegen alle, am Liquidationstage nichterschienenen Gläubiger wird sogleich nach der Liquidations-Handlung, das Präclusiv-Erkenntniß ausgesprochen werden. Den 2. Mai 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Neckarsulm. Gegen den Sattlermeister Franz Anton Volk zu Neckarsulm ist der Gant oberamtsgerichtlich erkannt, wenn kein Borg- oder Nachlaß-Vergleich erzielet wird. Zur Schulden-Liquidation und zum Vergleichs-Versuch ist Montag der 29. Mai, Nachmittags 2 Uhr, bestimmt, an welchem Tage sämtliche Gläubiger desselben ihre Forderungen entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte auf dem Rathhause zu Neckarsulm zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären, oder aber zu erwarten haben, daß sie am 30. Mai l. J., mittelst Bescheids von gegenwärtiger Vermögens-Masse ausgeschlossen werden.

Den 3. Mai 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Geld-Anlehen.

Horb. Zu Bezahlung dringendster Ausgaben werden bei hiesiger Amtspflege, welche keine verzinsliche Schulden hat, 5500 fl. gegen landläufigen Zins aufgeborgt. Diejenigen, welche bei besagter Amtspflege Geld anzulehnen gesinnt sind, wollen ihre Aeußerung baldest einschicken.

Den 6. Mai 1820.

Königl. Oberamt.

Nachfrage nach einem Vermißten.

Heilbronn. Friedrich Roth, des gewesenen hiesigen Rathsverwandten Roth nachgelassener Sohn, 15½ Jahr alt, und in einer Conditorei in Stuttgart in der Lehre, gieng am Dienstag den 18. v. M. von hier, wo er bei seinen Verwandten auf Besuch war, weg, um in seine Lehre nach Stuttgart zurück zu kehren. Er ist aber dort nicht angekommen, und wird seither vermißt. Da derselbe in gutem Prädikat steht, so ist nun zu vermuthen, daß ihm irgend ein Unfall zugestoßen und werden daher alle und jede Personen, besonders aber die Polizei-Behörden ersucht, wenn ihnen von dem Schicksal des jungen Menschen, dessen Bezeichnung unten folgt, etwas bekannt werden sollte, gefällige Nachricht davon alsbald hieher gelangen zu lassen. Beschreibung des Vermißten. Er ist ungefähr 5 Fuß 3 Zoll groß, für sein Alter corpulenter Statur, hat ein rundes Gesicht, platte Stirne, volle Wangen, braune Augen, rundes Kinn, gute Zähne und schwarzbraune Haare. Bei seinem Weggehen von hier war derselbe mit einem dunkelblauen Fracke, desgleichen langen Beinkleidern, einer weiß und gelbgestreiften Weste, Schuhen und Strümpfen, letztere mit L. R. bezeichnet, auch einem neustenen Hemd mit J. R. bezeichnet, bekleidet, hatte eine königsblaue tuchene Kappe mit weißen Schnüren und schwarzem Schild auf, und etwa 3 fl. Geld, auch eine eingehäusige silberne Uhr bei sich, welche er an einer seidenen Schnur in der Weste trug.

Den 3. Mai 1820.

Oberbürgermeisteramt.

Auswanderer.

Stuttgart. Johanne Auguste Dorothee Schober, Kutschers Tochter von hier, hat die Erlaubniß zur Auswanderung nach Kaufbeuren, Königreichs Baiern, erhalten, was mit dem Anfügen hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, daß sie zu ihrer Vertretung in Jahresfrist einen Bürgen gestellt hat.

Den 29. April 1820.

Stadt-Magistrat.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 33.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag den 19. Mai 1820.

Pferde-Chaisen-ꝛc. Verkauf.

Stuttgart. Aus dem Königl. Leib- und Hofstall werden am Donnerstag den 25. d. M. 1) mehrere noch sehr brauchbare Reit- und Zug-Pferde; 2) einige entbehrliche Chaisen, Troschken ꝛc., und 3) verschiedene zwei die vier- und sechsspännige Geschirre, auch altes Lederwerk, gegen gleich baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreiche verkauft werden, wobei sich die Liebhaber von Morgens 8 Uhr an in dem Marstallsgebäude einfinden wollen.

Den 17. Mai 1820.

Königl. Oberststallmeisteramt.

Wirthschafts-Verkauf.

Munderkingen. Vermöge oberamtsgerichtlichen Beschlusses vom 28. d. M. soll die von Franz Joseph Schneider, von Baach, vor 1½ Jahren erkaufte Wirthschaft zum Adler daselbst sammt der dazu gehörigen Bierbrauerei im Wege öffentlicher Versteigerung von Amtes wegen wieder verkauft werden. Die Verkaufs-Verhandlung wird am 7., 15. und 23. Mai, jedesmal Mittags 2 Uhr, auf dem Rathhause dahier vorgenommen werden, wobei sich die Kaufs-Liebhaber an gedachten Tagen einfinden, und die näheren Bedingungen vernehmen können. Vor der Versteigerung des Gebäudes kann jeder Liebhaber täglich Einsicht nehmen.

Den 29. April 1820.

K. Amtei und Amtschreiberei.

Verpachtung.

Gmünd. Vermöge Dekrets des Civil-Senats des Königl. Gerichtshofes für den Jart-Kreis, Ellwangen den 12. April d. J., ist Endesunterzeichneter legimirt worden, die Schloßgüter der Freiherrl. Franz von Lang'schen Debitmasse sammt dem großen Zehnten in Leinzell, Göggingen und Birkhof auf fernere 9 Jahre mittelst öffentlichen Aufstreichs den 13. Juli d. J. an den Meistbietenden zu verpachten. Die zu verpachtenden Gegenstände bestehen: 1) In Gebäuden; die

Hälfte von einer Scheuer, das ganze Viehhaus, die Hälfte der daran stoßenden Wagenremise; II.) Garten: ungefähr 2 Vrtl. der Ochsengarten genannt; III.) Wiesen: ungefähr 2 Morg. 1 Vrtl. Regilosee genannt: IV.) Aecker: ungefähr 12 Morg. 3½ Vrtl., wovon Zweidrittheile angeblümt sind; V.) Weiher: ungefähr 6 Morg. 1 Vrtl. der trocken gelegt ist, und als Wiese benützt wird. Es wird daher dieses denjenigen Pachtlustigen, welche mit einem guten Prädikate und orbentlichen Vermögens-Zeugnisse versehen sind, zu dem Ende bekannt gemacht, damit dieselben an oben bestimmter Tagesfahrt Donnerstag den 13. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, in dem Adlerwirthshause in Leinzell sich einfinden, und die weitere Pacht-Bedingungen vernehmen können. Den 16. Mai 1820.

Administrator der Freiherrl. Franz von Lang'schen Debitmasse, Stadtrath Reuber in Gmünd.

Forellen-Wasser ꝛc. Verpachtung und Verkaufs-Versuch.

Urach. In Gemäßheit eines von der Königl. Finanz-Kammer des Schwarzwald-Kreises erlassenen Befehls wird die unterzeichnete Stelle am Dienstag den 13. Juni 1820 das Forellen-Wasser in der Erms von Neckar-Tenzlingen bis Seeburg auf eine Entfernung von 5½ Stunden unter zweckgemäßen Bedingungen, und unter Vorbehalt der höheren Genehmigung auf 6 Jahre distriktweise oder im Ganzen, je nachdem sich Liebhaber dazu melden werden, verleihen, und nach Umständen einen Verkaufs-Versuch damit verbinden. Zugleich wird der unfern der Stadt Urach befindliche 4 Mrg. 3 Vrt. im Mezhalten de sogenannte Hirschsee, dessen bisheriger Pacht zu Ende gegangen, wieder auf sechs Jahre verliehen werden. Indem dieses Vorhaben hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden die Liebhaber eingeladen, sich an obigem Tage in der Kameral-Beamtung einzufinden, und das weitere zu vernehmen.

Den 13. Mai 1820.

Königl. Kameralamt.

Jagd-Verpachtung.

Altenstaig. In Gemäßheit höchsten Befehls d. d. 18. Sept. v. J. sollen die Königl. Land-Jagd-Distrikte in den Revieren Altenstaig, Enzklösterle, Haiterbach, Hofstett, Simmersfeld und Wildberg, deren Verpachtung nicht genehmigt wurde, zu wiederholt öffentlicher Verleihung gebracht werden. Zugleich wird bemerkt, daß die größeren Jagd-Distrikte in kleinere abgetheilt worden, daß Gemeinden die gemeinschaftliche Uebernahme größerer oder mehrerer Jagd-Distrikte unter gewissen bei der Verleihung bekannt gemachten werdenden Bedingungen gestattet, und daß auch Gemeinden zur Pachtung der über ihre Markungen gehenden, oder mit diesen zusammen hängenden Jagd-Bezirke zugelassen werden sollen, wenn der Gemeinde-Rath sowohl über die Frage der Pachtung, als auch über die Summe des Pachtgelds, bis auf welche bei dem Ausstreich zu gehen seyn möchte, unter Vernehmung des Gemeinde-Ausschusses sich berathen, und einen bestimmten Beschluß gefaßt hat. Auch wird ferner beigesetzt, daß zu Folge höherer Verfügung kein angeblicher Bevollmächtigter einer Gemeinde zum Ausstreich bei Jagd-Verleihungen zugelassen werde, der sich nicht durch eine oberamtlich beglaubigte Urkunde über das Daseyn jener Voraussetzungen ausweisen kann. Die unterzeichnete Stelle bringt nun dieß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verhandlung selbst am 10. Juni, Morgens 8 Uhr, auf dem Rathhause in Nagold statt haben wird, die weiteren Bedingungen aber, so wie die nähere Abtheilung der einzelnen Jagd-Distrikte bei unterzeichneter Stelle, oder den einschlägigen Königl. Revier-Förstern zu ersehen sind. Den 6. Mai 1820.

Königl. Forstamt.

Schafweide-Verleihungen.

Riedlingen. Die Sommer-Schaafweiden nachbenannter Gemeinden werden auf die nächsten 3 Jahre 1821, 1822 und 1823 durch die Gemeinde-Räthe im öffentlichen Aufstreiche verpachtet werden. Am 27. Juni Vormittags 9 Uhr, in Upflamör auf 300 Stück; Nachmittags 1 Uhr zu Mörsingen auf 200 Stück. Am 28. Juni, Mittags 1 Uhr, in Ittenhausen die Weide zu Ittenhausen auf 150 Stück; und die Weide zu Dürrenwaldstetten auf 150 Stück, wobei bemerkt wird, daß in keiner dieser 4 Gemeinden ein eingedungener Schäfer sey. Der Pächter hat die Verbindlichkeit, auf die Weide zu Upflamör 38,

zu Mörsingen 25, zu Ittenhausen 80 bis 90 und zu Dürrenwaldstetten 30 Stück Bürgerschafe aufzunehmen, welchen er, wie seinen eigenen Schafen, das Salz anzuschaffen hat. Die Pachtliebhaber sind eingeladen, zu der bestimmten Zeit bei der Aufstreichs-Verhandlung zu erscheinen.

Den 12. Mai 1820.

Königl. Oberamt.

Diebstahl.

Gmünd. In der Nacht vom 10. auf den 11. d. M. ist dem Bürger und Söldner Andreas Weingatt, von Lindach, 16 Ellen saamenreusten Tuch, 16 Ellen flächsen Tuch, 12 Ellen abwerk Zwilch aus seinem Ausdingstübchen durch Einsteigen entwendet worden. Sämtliche Polizei-Behörden werden daher ersucht, sowohl zu Beifahung der gestohlenen Sachen, als zur Entdeckung des Diebs die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Den 14. Mai 1820.

Königl. Oberamt.

Schulden-Liquidationen.

Balingen. Ueber das Vermögen des Christian Kaufmann, Bürgers und Hutmachers zur Hoffnung in Ebingen, ist der Gant oberamtsgerichtlich erkannt, und Donnerstag der 25. Mai d. J. zur Schulden-Liquidation anberaumt. Die Gläubiger desselben haben daher an diesem Tage, Vormittags 8 Uhr, auf dem Rathhause in Ebingen zu erscheinen, ihre Forderungen zu beweisen, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären. Gegen die Nichterscheinenden wird am Mittwoch der Ausschluß-Bescheid ausgesprochen.

Den 2. Mai 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Weinsberg. Gegen nachbenannte Gantleute werden in den bemerkten Tagen in ihren Wohnorten die Schulden-Liquidationen vorgenommen, zugleich Vorschläge zu Borg- oder Nachlaß-Vergleiche gemacht, oder wenn diese nicht erzielet werden konnten, und keine Anstände vor liegen, die Locations-Urtheile mit Verweisungs-Projekten erstrekt werden. Es werden daher die Gläubiger, so wie die Bürgen derselben hiemit aufgefordert, bei diesen Verhandlungen, welche jedesmal früh 7 Uhr ihren Anfang nehmen, mit den Beweis-Mitteln für ihre Forderungen zu erscheinen, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte um so gewisser zu erscheinen, als die Präclusiv-Bescheide noch an den nemlichen Tagfahrten ausgesprochen, und die Nichterscheinenden mit ihren Ansprüchen an die Gantmassen ausgeschlossen werden. 1) Philipp Frisch zu Eichelberg, Gemeinde Weiler, den 18. Mai; 2) Burkhard Trunk zu Sulzbach, den 19. Mai; 3) Friedrich Welz zu Schepbach, den 1. Juni; 4) Dorothee Friedrike, geb. Keller, abgeschiedene Ehefrau des Joh. Michael Pfäfflin zu Weinsberg, den 2. Juni; 5) Matthäus Heckenlaible zu Wilsbach, den 3. Juni; 6) alt Jakob Rudolph zu Schepbach, den 8. Juni; 7) Gottlieb Herzog zu Weinsberg, den 9. Juni; 8) Friedrich Binder zu Waldbach, den 10. Juni.

Den 3. Mai 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Neckarsulm. In der oberamtsgerichtlich erkannten Gantsache des Bürgers und Weingärtners Remigius Fischer, von Erlenbach, ist zur Schulden-Liquidation, so wie zum Versuch eines Borg- oder Nachlaß-Vergleiches Mittwoch der 31. d. M. bestimmt. Die Gläubiger desselben werden daher aufgefordert, an gedachtem Tage, Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Erlenbach ihre Forderungen entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären. Gegen die Nichterscheinenden wird unmittelbar nach der Liquidations-Handlung das Präclusiv-Erkenntniß ausgesprochen werden.

Den 4. Mai 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Tettnang. In der oberamtsgerichtlich erkannten Conkurs-Sache der Joseph Jung'schen Eheleute zu Mazenhaus ist zur Liquidations-Handlung, verbunden mit dem Versuche eines Borg- oder Nachlaß-Vergleichs Montag der 5. Juni bestimmt. Die Gläubiger der gedachten Eheleute werden daher aufgefordert, ihre Forderungen am gedachten Tage, Vormittags 8 Uhr, in dem Hause des Oberschultheißen zu Nissenhard entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu liquidiren, sofort sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären. Gegen die Nichterschienenen wird unmittelbar nach

der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 699) genehmigt worden ist.

Berlin, den 1. April 1904.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf Posadowsky.

Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Satzungsänderung der Deutschen Bank in Berlin.

Nachdem die Satzungsänderung der Deutschen Bank in Berlin, welche durch Beschluß der Generalversammlung vom 19. Januar 1904 (Reichs-Anzeiger vom 21. Januar 1904) beschlossen worden ist, die Genehmigung des Bundesrats gefunden hat, wird dieselbe hierdurch gemäß § 31 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 1. April 1904.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf Posadowsky.

Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Satzungsänderung der Dresdner Bank in Dresden.

Nachdem die Satzungsänderung der Dresdner Bank in Dresden, welche durch Beschluß der Generalversammlung vom 19. Januar 1904 (Reichs-Anzeiger vom 21. Januar 1904) beschlossen worden ist, die Genehmigung des Bundesrats gefunden hat, wird dieselbe hierdurch gemäß § 31 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 1. April 1904.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf Posadowsky.

Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Satzungsänderung der Mitteldeutschen Creditbank in Magdeburg.

Nachdem die Satzungsänderung der Mitteldeutschen Creditbank in Magdeburg, welche durch Beschluß der Generalversammlung vom 19. Januar 1904 (Reichs-Anzeiger vom 21. Januar 1904) beschlossen worden ist, die Genehmigung des Bundesrats gefunden hat, wird dieselbe hierdurch gemäß § 31 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 1. April 1904.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf Posadowsky.

Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Satzungsänderung der Commandit-Gesellschaft für Handel und Industrie in Berlin.

Nachdem die Satzungsänderung der Commandit-Gesellschaft für Handel und Industrie in Berlin, welche durch Beschluß der Generalversammlung vom 19. Januar 1904 (Reichs-Anzeiger vom 21. Januar 1904) beschlossen worden ist, die Genehmigung des Bundesrats gefunden hat, wird dieselbe hierdurch gemäß § 31 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 1. April 1904.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf Posadowsky.

Nro. 34.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag den 25. Mai 1820.

Brand-Unglücke.

Saulgau. In der Nacht vom 20. auf den 21. d. M., um halb 11 Uhr, ist in einer Scheune der hiesigen obern Vorstadt Feuer ausgebrochen, welches sich über die angrenzenden Gebäude mit solcher Geschwindigkeit verbreitet hat, daß die Bewohner kaum Zeit fanden, sich zu retten. Sieben Wohnhäuser und drei Scheunen sind zu Grunde gegangen. Unter den beschädigten eilf Familien sind fünf ganz arme. Der Schreinermeister Maichel von hier hatte das Unglück, in dem Augenblick, als er zur Hülfeleistung herbei eilte, von einer einstürzenden Mauer erschlagen zu werden. Er hinterläßt den Ruf eines braven fleißigen Bürgers, eine hochschwangere Wittwe mit einem Kinde, und kein Vermögen.

Den 25. April 1820.

Königl. Oberamt.

Saulgau. Am 11. d. M., Nachts zwischen 10 und 11 Uhr, ist in einem mit Stroh gefüllten Schopfe des herrschaftlichen Waldschützen Sorg zu Münchenreuthe, wie es scheint durch vorsätzliche Brandlegung, Feuer ausgebrochen. Bei einem großen Wasser-Mangel, und da alle Gebäude Stroh- und Schindel-Dächer hatten, wurden in ganz kurzer Zeit fünf Gebäude ein Raub der Flammen. Beinahe alles bewegliche Eigenthum, worunter 11 Stück Rindvieh und 2 Schweine, ist mit zu Grunde gegangen, und die von diesem Unglücke betroffenen fünf Familien sind dadurch in große Armuth versetzt.

Den 13. Mai 1820.

Königl. Oberamt.

Forellen-Wasser ꝛc. Verpachtung und Verkaufs-Versuch.

Urach. In Gemäßheit eines von der Königl. Finanz-Kammer des Schwarzwald-Kreises erlassenen Befehls wird die unterzeichnete Stelle am Dienstag den 13. Juni 1820 das Forellen-Wasser in der Erms von Neckar-Tenzlingen bis Seeburg auf eine Entfernung von 5½ Stunden unter zweckgemäßen Bedingungen, und unter Vorbehalt der höheren Genehmigung auf 6 Jahre distriktweise oder im Ganzen, je nachdem sich Liebhaber dazu melden werden, verleihen, und nach Umständen einen Verkaufs-Versuch damit verbinden. Zugleich wird der unfern der Stadt Urach befindliche 4 Mrg. 3 Vrt. im Mes haltende sogenannte Hirschsee, dessen bisheriger Pacht zu Ende gegangen, wieder auf sechs Jahre ver-

Edict werden. Indem jedoch Verfasser Edicts* zur Abänderung desselben geneigt wäre, wenn es Ihro Königl. Majestät für so wichtige Sache bey der Gesetzgebung angemessen, und sich bewähret zu erweisen.

Ich bin Ihro Königl. Majestät.

Tage-Verzeichnuß.

Mittwochs, den 30sten Augusti wurden Ihro Excell. H. H. Herr v. D. Hahn zu Hannover, Ihro Excell. Herr Graf von Hardenberg, Churfürstl. Hannöv. Gesandter bey der Krönung, seine Beurlaubung nicht gesuchet, sondern nur Ihro Excell. Herr Graf von Bothmer gebeten, seinen Herrn Bruder, bey der gestrigen Tage-Session in seinem Namen zu vertreten, welches auch geschehen. Ihro Excellenz der Herr Graf von Bothmer Ihro Excellenz gebeten, bey der Berathung der Sache, wegen Ausschreibung eines Reichs-Tages, auch wegen Abfassung eines Reichs-Schlusses, über die Frage, ob ein solcher gänzlich, oder nur theilweise zu erneuren, oder zu bestätigen, oder ganz neu zu machen, und ob ferner Anfangs, als auch über die Ordnung der Berathung, und über die Art, wie die Reichs-Angelegenheiten, unter Verwahrung aller Rechte, zu berathschlagen, und zu schließen, ihre Meinung und Votum zu eröffnen, und zwar mit freyer Anfrage, und in Ihro Excell. Namen, Ihro Excellenz der Herr Graf von Bothmer gegen den Vorschlag des Churfürstl. Collegii erklärte, daß Sie sich darauf eben dieser Gestalt, wie Ihro Excell. Herr Bruder, ihre Gesinnungen eröffnete hätten. Da aber die gestrigen Tage-Anfrage nur noch bey den Churfürstl. Sächsischen Gesandten, Herrn Geheimden Rath von Loß, Herrn Gesandten von Hopfgarten, und Herrn Gesandten von Hagen fort gesetzet worden, und dieselben, wie gestern, sich dahin erklärten, daß sie ihren Gesandten Befehl, über die Frage, ob ein Reichs-Tag zu machen, oder nicht, ihre Meinung zu eröffnen, noch nicht erhalten hätten, so ist die Session bis auf Freytag, den 1. Sept. ausgesetzet worden.

Regensb. Ordin. Post-Reichstag.

Mittwochs, den 30sten Augusti sind die Churfürstl. zu Cölln, Churfürstl. Brandenburg. und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburg. Gesandten, wie auch der Königl. Preußische in dem Churfürstl. Collegial-Zimmer zusammen gekommen, und haben in ihren Gesandten, neben andern Gesandtschaftlichen Geschäften, auch die Reichs-Tags-Angelegenheiten, und zwar in Ihro Excell. Namen, Ihro Excellenz Herrn Grafen von Bothmer gebeten, seinen Herrn Bruder, bey der gestrigen Tage-Session in seinem Namen zu vertreten, welches auch geschehen. Ihro Excellenz der Herr Graf von Bothmer Ihro Excellenz gebeten, bey der Berathung der Sache, wegen Ausschreibung eines Reichs-Tages, auch wegen Abfassung eines Reichs-Schlusses, über die Frage, ob ein solcher gänzlich, oder nur theilweise zu erneuren, oder zu bestätigen, oder ganz neu zu machen, und ob ferner Anfangs, als auch über die Ordnung der Berathung, und über die Art, wie die Reichs-Angelegenheiten, unter Verwahrung aller Rechte, zu berathschlagen, und zu schließen, ihre Meinung und Votum zu eröffnen, und zwar mit freyer Anfrage, und in Ihro Excell. Namen, Ihro Excellenz der Herr Graf von Bothmer gegen den Vorschlag des Churfürstl. Collegii erklärte, daß Sie sich darauf eben dieser Gestalt, wie Ihro Excell. Herr Bruder, ihre Gesinnungen eröffnete hätten. Da aber die gestrigen Tage-Anfrage nur noch bey den Churfürstl. Sächsischen Gesandten, Herrn Geheimden Rath von Loß, Herrn Gesandten von Hopfgarten, und Herrn Gesandten von Hagen fort gesetzet worden, und dieselben, wie gestern, sich dahin erklärten, daß sie ihren Gesandten Befehl, über die Frage, ob ein Reichs-Tag zu machen, oder nicht, ihre Meinung zu eröffnen, noch nicht erhalten hätten, so ist die Session bis auf Freytag, den 1. Sept. ausgesetzet worden.

— Ihro Excell. Herr Graf von Bothmer

Cultur-Commissionen.

Die Cultur-Commission des Bezirksamtes Kitzingen hat ihren Sitz in Kitzingen, und besteht aus dem Vorstande des Bezirksamtes, dem Bezirksgeometer Hr. Lang, dem Bezirksgeometer Hr. Hoffmann, dem Bezirksgeometer Hr. Lang II. und dem Bezirksgeometer Hr. Hoffmann II.

Die Cultur-Commission des Bezirksamtes Ochsenfurt hat ihren Sitz in Ochsenfurt, und besteht aus dem Vorstande des Bezirksamtes, dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt, dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt II. und dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt III.

Die Cultur-Commission des Bezirksamtes Uffenheim hat ihren Sitz in Uffenheim, und besteht aus dem Vorstande des Bezirksamtes, dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt, dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt II. und dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt III.

Die Cultur-Commission des Bezirksamtes Gerolzhofen hat ihren Sitz in Gerolzhofen, und besteht aus dem Vorstande des Bezirksamtes, dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt, dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt II. und dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt III.

Die Cultur-Commission des Bezirksamtes Ochsenfurt hat ihren Sitz in Ochsenfurt, und besteht aus dem Vorstande des Bezirksamtes, dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt, dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt II. und dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt III.

Die Cultur-Commission des Bezirksamtes Uffenheim hat ihren Sitz in Uffenheim, und besteht aus dem Vorstande des Bezirksamtes, dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt, dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt II. und dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt III.

Die Cultur-Commission des Bezirksamtes Gerolzhofen hat ihren Sitz in Gerolzhofen, und besteht aus dem Vorstande des Bezirksamtes, dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt, dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt II. und dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt III.

Die Cultur-Commission des Bezirksamtes Ochsenfurt hat ihren Sitz in Ochsenfurt, und besteht aus dem Vorstande des Bezirksamtes, dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt, dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt II. und dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt III.

Die Cultur-Commission des Bezirksamtes Uffenheim hat ihren Sitz in Uffenheim, und besteht aus dem Vorstande des Bezirksamtes, dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt, dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt II. und dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt III.

Die Cultur-Commission des Bezirksamtes Gerolzhofen hat ihren Sitz in Gerolzhofen, und besteht aus dem Vorstande des Bezirksamtes, dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt, dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt II. und dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt III.

Die Cultur-Commission des Bezirksamtes Ochsenfurt hat ihren Sitz in Ochsenfurt, und besteht aus dem Vorstande des Bezirksamtes, dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt, dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt II. und dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt III.

Die Cultur-Commission des Bezirksamtes Uffenheim hat ihren Sitz in Uffenheim, und besteht aus dem Vorstande des Bezirksamtes, dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt, dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt II. und dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt III.

Die Cultur-Commission des Bezirksamtes Gerolzhofen hat ihren Sitz in Gerolzhofen, und besteht aus dem Vorstande des Bezirksamtes, dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt, dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt II. und dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt III.

Die Cultur-Commission des Bezirksamtes Ochsenfurt hat ihren Sitz in Ochsenfurt, und besteht aus dem Vorstande des Bezirksamtes, dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt, dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt II. und dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt III.

Die Cultur-Commission des Bezirksamtes Uffenheim hat ihren Sitz in Uffenheim, und besteht aus dem Vorstande des Bezirksamtes, dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt, dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt II. und dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt III.

Die Cultur-Commission des Bezirksamtes Gerolzhofen hat ihren Sitz in Gerolzhofen, und besteht aus dem Vorstande des Bezirksamtes, dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt, dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt II. und dem Bezirksgeometer Hr. Schmitt III.

einschlagen darf, und hat Beständer neben freier Wohnung noch 1 Vrtl. Allmand und 1 Mrg. Communwald zu benutzen.

Den 12. Mai 1820.

Königl. Oberamt.

Verkauf herrschaftlicher Weinberge.

Vaihingen. Der ergangenen Verordnung gemäß sollen mit den herrschaftlichen Weinbergen zu Roßwaag und Mühlhausen an der Enz, die in der vorzüglichsten Lage und im besten Bau stehen, Verkaufs-Versuche, sowohl im einzelnen als im Ganzen, vorgenommen werden. Zum Verkauf der Weinberge zu Roßwaag, die in 13 Mrg. 1¾ Vrtl. bestehen, ist Montag der 29. Mai, und zum Verkauf der Mühlhäuser Weinberge, die 8 Morg. im Meß halten, Dienstag der 30. Mai bestimmt, wozu sich die Kaufs-Liebhaber an benezeldten Tagen jedesmal Morgens 8 Uhr auf den Rathhäusern der gedachten Orte einfinden, und der Verhandlung anwohnen können. Den 9. Mai 1820.

Königl. Kameralamt.

Diebstahl.

Ludwigsburg. In der Nacht vom 11. auf den 12. d. M. wurden aus einem Hause zu Oßweil durch gewaltsamen Einbruch entwendet: Ein ganz neues Oberbett von Wisling, ein trilchenes Unterbett mit blauen Striefen, drei Wislingheipfel, eine neustene weiße Oberbettzieche und 1 dito Heipfelzieche, wovon der Thäter nach unbekannt ist. Es werden daher sämtliche in- und ausländische resp. Justiz- und Polizei-Stellen um Ergreifung der geeigneten Maßregeln zu möglichster Entdeckung der Waaren und des Diebes, so wie um Nachricht von einem erwünschten Erfolg ersucht.

Den 12. Mai 1820.

Königl. Oberamt.

Steckbriefe.

Oehringen. Der Reiter Friedrich Ludwig Bauft, von Ohrnberg, diesseitigen Oberamts, hat sich den 24. v. M. Abends, ohne Erlaubniß aus der Garnison Ludwigsburg entfernt. Es werden daher sämtliche Königl. Justiz- und Polizei-Behörden geziemend ersucht, auf denselben fahnden und ihn im Betretungsfall wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. An ärarischen Montirungs-Stücken hat derselbe mit sich genommen: ein Kutka samt Panzer, königsblau, ein paar Ordonanz-Hosen, eine Mütze, ein Halsband, ein paar Bundstiefel samt Sporn.

Den 4. Mai 1820.

Königl. Oberamt.

Ludwigsburg. Heute Vormittags sind die drei Civil-Sträflinge Friedrich Oppenländer, von Kleinbottwar, Friedrich Wahl, von Deinbach Oberamts Welzheim, und Andreas Kaiser, von Moosheim Oberamts Saulgau, miteinander von ihrem Arbeitsplatz zu Monrepos mit ihren Sträflings-Kleidern entwichen, nachdem sie dem sie bewachten Soldaten seine Gewehre abgenommen und ihn genöthigt hatten mitzugehen, im Walde bei Ingersheim aber ihn auf seine Weigerung weiter zu gehen, in den Rücken schoßen, wodurch dieser zu Boden fiel, und sie mit seinen Gewehren davon eilten. Ersterer ist 25 Jahre alt, 5 Schuh 10 Zoll groß, schlanker Statur, runder Gesichtsform, bräunlichter Gesichtsfarbe, hat schwarze Haare, gleiche Augbraunen, braune Augen, kleine Nase, mittleren Mund, volle Wangen, keinen Bart, gute Zähne, rundes Kinn und gerade Beine. Wahl ist 42 Jahre alt, 5 Schuh 3 Zoll groß, untersetzter Statur, länglichter Gesichtsform, bleicher Farbe, hat braune Haare, blonde Augbraunen, graue Augen, große Nase, proportionirten Mund, eingefallene Wangen, starken Bart, gute Zähne, rundes Kinn, gerade Beine, und hat einen trägen schwankenden Gang. Letzterer ist 37 Jahre alt, 5 Schuh 9 Zoll groß, hagerer Statur, länglichter Gesichtsform, blasser Farbe, hat braune Haare, graue Augbraunen, gleiche Augen, spitzige Nase, großen Mund, eingefallene Wangen, großen Bart, gute Zähne, spitziges Kinn, gerade Beine, und an der Seite in der Weiche ein großes Gewächs wie ein Kindskopf. Es werden alle Civil- und Militär-Behörden ersucht, auf diese von früheren Jahren her schon sehr gefährliche Flüchtlinge auf alle zweckdienliche Weise, worunter Streife in den Waldungen, wo sie sich vor der Hand wegen ihrer Kleidung nur aufhalten können, den besten Erfolg geben würde, fahnden, und sie auf Betreten wohlverwahrt hieher liefern zu lassen.

Den 16. Mai 1820.

Königl. Oberamt.

Nachfrage nach einem Vermißten.

Heilbronn. Friedrich Roth, des gewesenen hiesigen Rathsverwandten Roth nachgelassener Sohn, 15½ Jahr alt, und in einer Conditorei in Stuttgart in der Lehre, gieng am Dienstag den 18. v. M. von hier, wo er bei seinen Verwandten auf Besuch war, weg, um in seine Lehre nach Stuttgart zurück zu kehren. Er ist aber dort nicht angekommen, und wird seither vermißt. Da derselbe in gutem Prädikat steht, so ist um zu vermuthen, daß ihm irgend ein Unfall zugestoßen und werden daher alle und jede Personen, besonders aber die Polizei-Behörden ersucht, wenn ihnen von dem Schicksal des jungen Menschen, dessen Bezeichnung unten folgt, etwas bekannt werden sollte, gefällige Nachricht davon alsbald hieher gelangen zu lassen. Beschreibung des Vermißten. Er ist ungefähr 5 Fuß 3 Zoll groß, für sein Alter corpulenter Statur, hat ein rundes Gesicht, platte Stirne, volle Wangen, braune Augen, rundes Kinn, gute Zähne und schwarzbraune Haare. Bei seinem Weggehen von hier war derselbe mit einem dunkelblauen Fracke, desgleichen langen Beinkleidern, einer weiß und gelbgestreiften Weste, Schuhen und Strümpfen, letztere mit L. R. bezeichnet, auch einem neustenen Hemd mit J. R. bezeichnet, bekleidet, hatte eine königsblaue tuchene Kappe mit weißen Schnüren und schwarzem Schild auf, und etwa 3 fl. Geld, auch eine eingehäusige silberne Uhr bei sich, welche er an einer seidenen Schnur in der Weste trug.

Den 3. Mai 1820.

Oberbürgermeisteramt.

Gläubiger-Aufruf.

Maulbronn. Der Bürger und Schuhmacher Tobias Aichele, von Lomersheim, hat alle seine Liegenschaft verkauft. Wer eine Forderung an denselben zu haben vermeint, wird hiemit aufgefordert, binnen drei Wochen bei dem Schultheißen-Amte Lomersheim solche einzugeben, widrigenfalls sich selbst zuzuschreiben, wenn bei der Verweisung der Schulden keine Rücksicht auf ihn genommen wird.

Den 15. Mai 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Schulden-Liquidationen.

Neresheim. In der Gantsache des Johannes Durner, Schneider dahier, ist Montag der 29. künftigen Monats Mai zur Schulden-Liquidation und zum Versuch eines Borg- oder Nachlaß-Vergleichs bestimmt, an welchem Tage sich dessen Gläubiger in Person oder durch Bevollmächtigte Morgens 8 Uhr auf hiesigem Gerichtssaale einzufinden, ihre Forderungen zu beweisen, und auf Vergleichs-Anträge zu antworten haben. Die nichterscheinenden Gläubiger werden durch ein an diesem Tage noch auszusprechendes oberamtsgerichtliches Erkenntniß von der Gantmasse ausgeschlossen.

Den 10. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Neuenbürg. Gegen den Kaufmann Wilhelm Güttinger dahier, ist der Gant oberamtsgerichtlich erkannt und zur Schulden-Liquidation Donnerstag der 22. Juni d. J. bestimmt worden. Alle diejenigen, welche an die Güttingerische Gantmasse Ansprüche zu machen haben, werden daher aufgefordert, an obigem Tag auf hiesigem Rathhause, entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Forderungen mittelst Vorlegung der in Händen habenden Schuld-Documente zu liquidiren, auch sich über einen Nachlaß-Vergleich zu erklären. Am Schluß der Liquidations-Handlung wird gegen die Nichterscheinenden das Präclusiv-Erkenntniß ausgesprochen werden. Denjenigen, welche für Güttinger Bürgschaft leisteten, steht es frei, dieser gerichtlichen Verhandlung anzuwohnen.

Den 22. April 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Leonberg. In Schuldsachen des kürzlich verstorbenen Rößlenswirth Johann Friederich Dürr, von Merklingen, ist zu Vornahme der Schulden-Liquidation und zum Versuch eines Borg- oder Nachlaß-Vergleichs Freitag der 26. Mai d. J. festgesetzt worden. Die Gläubiger des Dürr werden deßhalb aufgefordert, ihre Ansprüche an den Dürr an gedachtem Tage, Morgens 8 Uhr, entweder persönlich oder durch

gehörig Bevollmächtigte auf dem Rathhause in Merklingen geltend zu machen. Gegen alle, am Liquidationstage nichterschienenen Gläubiger wird sogleich nach der Liquidations-Handlung, das Präclusiv-Erkenntniß ausgesprochen werden. Den 2. Mai 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Neckarsulm. Gegen den Sattlermeister Franz Anton Volk zu Neckarsulm ist der Gant oberamtsgerichtlich erkannt, wenn kein Borg- oder Nachlaß-Vergleich erzielet wird. Zur Schulden-Liquidation und zum Vergleichs-Versuch ist Montag der 29. Mai, Nachmittags 2 Uhr, bestimmt, an welchem Tage sämtliche Gläubiger desselben ihre Forderungen entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte auf dem Rathhause zu Neckarsulm zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären, oder aber zu erwarten haben, daß sie am 30. Mai l. J., mittelst Bescheids von gegenwärtiger Vermögens-Masse ausgeschlossen werden.

Den 3. Mai 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Weinsberg. Gegen nachbenannte Gantleute werden in den bemerkten Tagen in ihren Wohnorten die Schulden-Liquidationen vorgenommen, zugleich Vorschläge zu Borg- oder Nachlaß-Vergleiche gemacht, oder wenn diese nicht erzielet werden könnten, und keine Anstände vorliegen, die Locations-Urtheile mit Verweisungs-Projekten eröffnet werden. Es werden daher die Gläubiger, so wie die Bürgen derselben hiemit aufgefordert, bei diesen Verhandlungen, welche jedesmal früh 7 Uhr ihren Anfang nehmen, mit den Beweis-Mitteln für ihre Forderungen versehen, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte um so gewisser zu erscheinen, als die Präclusiv-Bescheide noch an den nemlichen Tagfahrten ausgesprochen, und die Nichterscheinenden mit ihren Ansprüchen an die Gantmassen ausgeschlossen werden. 1) Philipp Frisch zu Eichelberg, Gemeinde Weiler, den 18. Mai; 2) Burkhard Trunk zu Sulzbach, den 19. Mai; 3) Friedrich Welz zu Scheybach, den 1. Juni; 4) Dorothee Friedrike, geb. Keller, abgeschiedene Ehefrau des Joh. Michael Pfäfflin zu Weinsberg, den 2. Juni; 5) Matthäus Heckmaible zu Wilsbach, den 3. Juni; 6) alt Jakob Rudolph zu Scheybach, den 8. Juni; 7) Gottlieb Herzog zu Weinsberg, den 9. Juni; 8) Friedrich Binder zu Waldbach, den 10. Juni.

Den 3. Mai 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Neckarsulm. In der oberamtsgerichtlich erkannten Gantsache des Bürgers und Weingärtners Remigius Fischer, von Erlenbach, ist zur Schulden-Liquidation, so wie zum Versuch eines Borg- oder Nachlaß-Vergleiches Mittwoch der 31. d. M. bestimmt. Die Gläubiger desselben werden daher aufgefordert, an gedachtem Tage, Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Erlenbach ihre Forderungen entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären. Gegen die Nichterscheinenden wird unmittelbar nach der Liquidations-Handlung das Präclusiv-Erkenntniß ausgesprochen werden.

Den 4. Mai 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Tettnang. In der oberamtsgerichtlich erkannten Conkurs-Sache der Joseph Jung'schen Eheleute zu Mazenhaus ist zur Liquidations-Handlung, verbunden mit dem Versuche eines Borg- oder Nachlaß-Vergleichs Montag der 5. Juni bestimmt. Die Gläubiger der gedachten Eheleute werden daher aufgefordert, ihre Forderungen am gedachten Tage, Vormittags 8 Uhr, in dem Hause des Oberschultheißen zu Missenhard entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu liquidiren, sofort sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären. Gegen die Nichterschienenen wird unmittelbar nach der Verhandlung das Präclusiv-Erkenntniß ausgesprochen werden.

Den 6. Mai 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Cannstadt. In der oberamtsgerichtlich erkannten Gantsache des Weingärtners Georg Michael Keefers zu Untertürkheim, ist zur Liquidations-Handlung Donnerstag der 15. Juni d. J. bestimmt worden, und es werden daher die Gläubiger desselben aufgefordert, ihre Forderungen an gedachtem Tage, Vormittags 8 Uhr, auf dem Rathhause zu Untertürkheim zu liquidiren. Gegen die Nichterscheinenden wird unmit-

telbar nach der Verhandlung das Präclusiv-Erkenntniß ausgesprochen werden.

Den 6. Mai 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Cannstadt. Ueber das verschuldete Vermögen des Johann Jakob Höschlen, Bürgers und Weingärtners zu Untertürkheim, ist der Gant oberamtsgerichtlich erkannt, und deswegen zu Vornahme der Liquidations-Handlung Freitag der 16. Juni d. J. anberaumt. Die Gläubiger desselben werden daher aufgefordert, ihre Ansprüche an Höschlen an ermeldtem Tage, Morgens 8 Uhr, auf dem Rathhause zu Untertürkheim in Person, oder durch gesetzlich Bevollmächtigte einzuklagen, rechtsgenüglich zu erweisen, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären. Gegen die Nichterscheinenden wird unmittelbar nach der Verhandlung ein Ausschluß-Erkenntniß ergehen.

Den 6. Mai 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Künzelsau. Gegen den Bauer Friedrich Schäffer, von Aschhausen, ist der Gant oberamtsgerichtlich erkannt und zu Vornahme der Schulden-Liquidation und dem Versuch eines Borg- oder Nachlaß-Vergleichs Tagesfahrt auf Mittwoch den 31. d. M. festgesetzt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an Schäffer eine rechtliche Forderung zu machen haben, aufgefordert, an gedachtem Tage, Vormittags 8 Uhr, auf dem Rathhause zu Oberkessach entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen vorzutragen, rechtsgenüglich zu erweisen und sich der weitern Verhandlung zu gewärtigen. Die Nichterscheinenden werden in der oberamtsgerichtlichen Sitzung am Liquidations-Tage durch einen Präclusiv-Bescheid von dieser Masse ausgeschlossen werden.

Den 6. Mai 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Künzelsau. Gegen die Christ. Krafft'schen Eheleute zu Crispenhofen ist der Gant oberamtsgerichtlich erkannt und zu Vornahme der Schulden-Liquidation und dem Versuch eines Borg- oder Nachlaß-Vergleichs Tagfahrt auf Freitag den 9. Juni festgesetzt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an die Gantleute eine rechtliche Forderung zu machen haben, aufgefordert, an gedachtem Tage, Vormittags 8 Uhr, auf dem Rathhause zu Crispenhofen entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen vorzutragen, rechtsgenüglich zu erweisen und sich der weitern Verhandlung zu gewärtigen. Die Nichterscheinenden werden in der oberamtsgerichtlichen Sitzung am Liquidations-Tage durch einen Präclusiv-Bescheid von dieser Masse ausgeschlossen werden.

Den 13. Mai 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Leonberg. Auf Absterben des gewesenen Amtspflegers Johann Christian Greiner, von Leonberg, ist unterm 27. Oktober 1818 Schulden-Liquidation vorgenommen worden; es wurde aber bis jetzt ein Präclusiv-Erkenntniß nicht ausgesprochen. Zu Ergänzung des Liquidations-Geschäfts ist nunmehr Tagfahrt auf Freitag den 2. Juni festgesetzt, wozu die noch nicht bekannten Gläubiger nunmehr unter dem Präjudiz vorgeladen werden, daß alle an diesem Tage nicht erschienenen Gläubiger von der Masse ausgeschlossen werden.

Den 16. Mai 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Böblingen. Wider den Oelmüller Jakob Preisendanz zu Weil im Schönbuch ist der Gantproceß erkannt, und die Schulden-Liquidation verbunden mit der Ausführung der Vorzugsrechte, und mit dem Versuche eines Borg- oder Nachlaß-Vergleiches auf Freitag den 16. Juni anberaumt. Es werden nun alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde rechtliche Ansprüche an sein Vermögen zu haben vermeinen, unter Androhung des Ausschlusses, der sogleich am Ende dieser Verhandlung wird ausgesprochen werden, hiedurch öffentlich vorgeladen, Morgens um 8 Uhr auf dem hiesigen Rathhause entweder in Person, oder durch auch zu Eingehung eines Vergleiches besonders bevollmächtigte Anwalde, oder wenigstens durch schriftliche Recesse das nöthige zu verhandlen.

Den 16. Mai 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Stuttgart, 28. Juni. Die Staatsregierung hat die auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1868 gebildete Kammer der Standesherren für aufgelöst erklärt und die Neuwahl der Mitglieder derselben auf den 15. Juli d. J. angeordnet. Der Wahlkreis ist derselbe wie bisher. Wahlberechtigt sind alle Standesherren, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Königl. Verordnungsblatt.

Ausländische Nachrichten.

Paris, 28. Juni. Die Gesetzgebende Versammlung hat heute in 3. Lesung mit 246 gegen 7 Stimmen das Gesetz, wegen Verleihung unbeschränkter Vollmachten an den Präsidenten der Republik, angenommen. Die Linke hatte sich bei der Abstimmung entfernt. Das Gesetz lautet: Der Präsident der Republik wird ermächtigt, während der Dauer der Zuziehung und bis zum 31. Dezember 1873 Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen. Er wird ermächtigt, während derselben Zeit Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen, welche die Ausübung der politischen Rechte betreffen. Die Verordnungen werden dem Staatsrathe vorgelegt. Sie treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, wenn sie nicht binnen 3 Monaten nach dieser Veröffentlichung durch die Nationalversammlung verworfen werden. Die Nationalversammlung wird ihre Sitzungen wieder aufnehmen, wenn sie es für nöthig erachtet, spätestens aber 3 Monate vor Ablauf der Zuziehung. Sie

Nro. 40.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag den 15. Juni 1820.

Wein-Verkauf.

Eßlingen. Da der am 30. Mai d. J. vorgenommene Verkauf von 27 Eimer 11 Imi 1819er Wein, Ulbacher und Obertürkheimer Gewächs, die höchste Genehmigung nicht erhalten hat, so wird derselbe am 20. d. M., Vormittags 10 Uhr, in hiesigem Kameralamt nochmals versteigert werden, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 10. Juni 1820.

Königl. Kameralamt.

Glocken-Verkauf.

Weingarten. Da der am 20. März d. J. versuchte Verkauf drei metallener Kirchen-Glocken im Gewicht 1450 Pfund, 590 Pfund und 60 Pfund nicht genehmigt wurde; so wird am Montag den 26. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, bei dem unterzeichneten Kameralamte ein nochmaliger Verkauf durch öffentlichen Aufstreich unter Vorbehalt höherer Genehmigung statt finden.

Den 25. Mai 1820.

Königl. Kameralamt.

Schafweide-Verleihung.

Neresheim. Da der Bestand der Sommerschafweide zu Demingen auf Martini d. J. zu Ende geht, so hat der Gemeinderath daselbst zu Verleihung derselben von Ambrosi bis Martini 1821 den 4. Juli d. J. festgesetzt. Der Beständer darf 300 Stück Gangwaare aufschlagen, ohne Einrechnung der Schaferhaltung und Rannen. Es werden daher die Liebhaber eingeladen, an gedachtem Tage, Morgens 8 Uhr, in dem Wirthshause zu Demingen, versehen mit obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnissen zu erscheinen, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Den 9. Juni 1820.

Königl. Oberamt.

Schullehrer-Wahl.

Tübingen. Wir sind durch ein Dekret des Königl. evangelischen Consistoriums bevollmächtigt, zu Wiederbesetzung des erledigten Mädchenschuldienstes zu Tübingen eine Wahlprüfung zu veranstalten. Die offene Stelle hat, nach Abzug des dem Schulmeister obliegenden Beitrags zu Haltung zweier Provisoren, noch ein reines Einkommen von 403 fl. mit Einschluß der freien Wohnung für den Lehrer, und ist also ein Dienst

dritter Klasse. Der Tag der Prüfung ist auf Montag den 26. Juni ausgesetzt und wahlfähige Competenten, mit den hiezu geeigneten Zeugnissen versehen, werden aufgefordert, an gedachtem Tage, Morgens um 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen.

Den 1. Juni 1820.

Gemeinschaftl. Oberamt und Stadtrath.

Diebstahl.

Lorch. In der Nacht vom 11. auf den 12. Mai d. J. wurde dem Wirth Georg Seitz in Großdeinbach, mittelst Einbruchs in seine hintere Stube, folgendes entwendet: Ein trillichenes Oberbett, ein zwillchenes blau gestreiftes Unterbett, ein zwillchener Haipfel, ein zwillchenes Kissen, ein Strohsack, samt einer halbköllschenen Oberbettziech, eine flächsene Haipfelsziech, eine hanfentne Kissenziech, einen Leilach und einen Sack, mit dem Namen Joh. Georg Seitz von Großdeinbach versehen, im Werth von ungefähr 40 fl. Alle Königliche Polizei-Behörden werden nun geziemend ersucht, zur Entdeckung des Diebs und des Gestohlenen mitzuwirken.

Den 26. Mai 1820.

Königl. Oberamt Welzheim.

Schulden-Liquidationen.

Maulbronn. Der Bauer Engelfrid Häfner, von Sternenfels, ist in Concurs verfallen, und Montag der 26. Juni d. J. zu Vornahme der Schulden-Liquidation, verbunden mit dem Versuche der Güte, als Termin peremtorisch festgesetzt worden. Seine Gläubiger haben an der anberaumten Tagfahrt, Vormittags 8 Uhr, auf dem Rathhause in Sternenfels ihre Forderungen zu liquidiren, das Verzugsrecht darzuthun, über die Vergleichs-Vorschläge sich zu erklären, und in Entstehung der Güte bis zum Schlusse zu handeln, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie durch den nach geendigter Liquidations-Handlung auszusprechenden Präclusiv-Bescheid von der Masse ausgeschlossen werden. Die Bürgen des Gemeinschuldners werden gleichfalls vorgeladen, an dem anberaumten Termine zu erscheinen, unter dem Rechtsnachtheile, daß ihre Unterschriften in den Schuld-Documenten als anerkannt angenommen werden.

Den 31. Mai 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Maulbronn. Gegen den Weingärtner Alt Joh. Braun, von Knittlingen, ist der Gant erkannt. Die Schulden-Liquidation, verbunden mit dem Vergleichs-Versuche wird Montag den 3. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr, auf dem Rathhause in Knittlingen vorgenommen werden. Seine Gläubiger haben an gedachtem Termine ihre Forderungen und das Vorzugsrecht rechtsgenüglich zu erweisen, in Entstehung der Güte aber bis zum Beschlusse zu handeln, und wird am Ende der Liquidations-Handlung gegen die Nichterschienenen der Präclusiv-Bescheid ausgesprochen werden. Auch die Bürgen des Alt Joh. Braun werden vorgeladen, bei der Liquidations-Handlung zu erscheinen, unter der Bedrohung, daß ihre Unterschriften in den Schuld-Dokumenten als anerkannt angenommen werden.

Den 31. Mai 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Maulbronn. Gegen den Bauern Johann Georg Blank, von Neu-Bärenthal, ist der Gant erkannt, und zu Vornahme der Schulden-Liquidation und des Vergleichs-Versuchs auf Freitag den 7. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr, Termin peremtorisch anberaumt worden. Seine Gläubiger und Bürgen werden vorgeladen, an dem anberaumten Termine auf dem Rathhause in Wurmberg zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, das Vorzugsrecht zu erweisen, über die Vergleichs-Vorschläge zu Protokoll sich zu erklären, in Entstehung der Güte aber bis zum Schlusse mündlich zu handeln, und wird der Präclusiv-Bescheid am Schlusse der Liquidations-Handlung ausgesprochen werden.

Den 31. Mai 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Maulbronn. In der Gantsache des Bürgers und Steinbrechers Samuel Dihlmann, von Neu-Bärenthal, ist zum Vergleichs-Versuche und zu Vornahme der Schulden-Liquidation auf Montag den 10. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr, Termin peremtorisch anberaumt. Seine Gläubiger und Bürgen werden vorgeladen, an diesem

Zweifel entschieden, und den Verkehr in Ehesachen zu erleichtern, die Verfügung zu treffen, daß Ehesachen, welche in Gemäßheit der Königlichen Verordnung vom 28. Februar 1846 vor die Gerichte, in Gemäßheit der Edikte aber vor die Konsistorien gehören, in Zukunft gänzlich ausschließlich vor die Gerichte und nicht vor die Konsistorial-Gerichte, vor Instanzen eingeleitet werden sollen.

Berlin, den 31. Mai 1847.

Königl. Oberzensurgericht.

Mittheilung. Der Buchhändler Hr. Wilhelm Hertz hierselbst hat unter dem 15. d. Mts. Exemplare von 1. 2. 3. 4. 5. 6. und 7. Heft seines Verlags-Werks, unter Beifügung eines Exemplars des Titelblatts, eingesandt, und um Genehmigung zu dem Vertriebe dieses Werks nachgesucht. Nachdem das Königl. Oberzensurgericht in Gemäßheit des §. 7. der Verordnung vom 18. Oktober 1843 und der Kabinets-Ordre vom 24. Dezember 1844 die Genehmigung zu dem Vertriebe des Werks ertheilt hat, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 31. Mai 1847.

Königl. Oberzensurgericht.

Bekanntmach

in Ebingen entweder persönlich oder durch genügsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen zu erweisen, und sich wegen eines Borg- oder Nachlaß-Vergleichs zu erklären, um so gewisser, als der am 3. Juli auszusprechende Präclusiv-Bescheid die Nichterscheinenden von der Masse ausschließt.

Den 7. Juni 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Eßlingen. In Schuldsachen des Notars Carl David Bilfinger dahier wurde der Gant oberamtsgerichtlich erkannt. Zur Schulden-Liquidation ist Tagfahrt auf Mittwoch den 28. Juni d. J. anberaumt. Die Gläubiger, so wie die Bürgen, werden hiemit aufgefordert, an dem oben bestimmten Tage, Morgens 8 Uhr, auf dem Rathhause dahier rechtsgültig zu erscheinen, die zum Beweise ihrer Forderungen und ihrer etwaigen Vorzugsrechte erforderlichen Dokumente vorzulegen, und sich des Weitern zu gewärtigen. Diejenigen, welche durch Bevollmächtigte erscheinen, haben diese zu Abschluß eines Borg- und Nachlaß-Vergleichs besonders zu ermächtigen. Sogleich nach beendigter Liquidations-Handlung wird gegen die ungehorsam Ausbleibenden das Präclusiv-Erkenntniß ausgesprochen werden.

Den 8. Juni 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Edictal-Ladungen.

Eßlingen. Auf Anrufen der Erben des verstorbenen Herrn Decan M. Bechers dahier, werden alle diejenigen Personen, welche aus irgend einem Rechts-Titel eine Forderung an ihn zu machen haben, aufgefordert, binnen eines peremtorischen Termins von 45 Tagen, wovon 15 Tage für den ersten, 15 Tage für den zweiten, und 15 Tage für den dritten Termin gegeben werden, ihre Forderungen mit den nöthigen Beweisen entweder dem Stadtschreiber Frank allhier vorzulegen, oder sie gerichtlich geltend zu machen, widrigenfalls die provocirenden Erben gegen alle etwa nachkommenden Forderungen an die Verlassenschaft des verstorbenen Herrn Decans M. Becher durch oberamtsgerichtlichen Bescheid werden gesichert werden. Den 1. Juni 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Leonberg. Johann Conrad Reinhold, des Mezgerhandwerks von hier, ist schon über 50 Jahre lang verschollen, und sind von seiner Geburt an bereits 70 Jahre verflossen. Es werden nun der Reinhold oder dessen Leibes-Erben aufgefordert, sich innerhalb 90 Tagen vor dem hiesigen Waisengerichte zu melden, und ihre Ansprüche an das in pflegschaftlicher Administration stehende Reinhold'sche Vermögen geltend zu machen, widrigenfalls solches an die bereits bekannten nächsten Präsumtiv-Erben vertheilt werden wird.

Den 5. Juni 1820.

Konigl. Oberamtsgericht.

Auswanderer.

Eßlingen. Die ledige Christina Dorothea Schönhaar, von Berkheim, wandert aus, und hat auf Jahresfrist den Michael Manz, von Berkheim, als Bürgen aufgestellt, was für diejenigen welche Ansprüche an dieselbe zu machen haben, öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 7. Juni 1820.

Königl. Oberamt.

Stuttgart. Marie Friedrike Leinweber von hier, nun an Buchhalter Carl Eberhard Daniel Cullmann, von Zweibrücken, verheirathet, hat die Erlaubniß zur Auswanderung nach Frankfurt erhalten, was mit dem Anfügen hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, daß sie auf Jahresfrist einen Bürgen gestellt hat.

Den 9. Juni 1820.

Stadtmagistrat.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 43.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag den 4. Juli 1820.

Pferde-Verkauf.

Stuttgart. Am Montag den 10. k. M., Vormittags 9 Uhr, werden im Königl. Marstallshofe aus dem Land-Beschälerstall dahier 16 Hengste noch sehr brauchbare Reit- und Zug-Pferde im öffentlichen Aufstreiche gegen sogleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu man die Liebhaber einladet.

Den 27. Juni 1820.

Königl. Land-Oberstallmeisteramt.

Nachricht über getroffene Einrichtungen wegen Bekanntmachung von Avertissements.

Neckarsulm. Zu Bezweckung einer Schreib-Kosten-Ersparniß ist diesseits die Einleitung getroffen worden, daß alle Avertissements von Käufen, Pachtungen, Akkorden ꝛc. außerhalb des Oberamts-Bezirks, statt durch besondere Ausschreiben auf alle Amtsorte, künftig aus dem Heilbronner Intelligenz-Blatt, welches in allen Orten dieses Bezirks gehalten wird, sonntäglich öffentlich verkündet werden. Jene Behörden oder Individuen, welche daher künftig in diesseitigem Amtsbezirke dergleichen Gegenstände bekannt gemacht wünschten, wollen solche statt Erlassung besonderer Requisitions-Schreiben lediglich nur dem gedachten Intelligenz-Blatte einverleiben lassen.

Den 9. Juni 1820.

Königl. Oberamt und Amts-Versammlungs-Ausschuß.

Hofguts-Verkauf.

Maulbronn. Freitag den 7. d. M., Vormittags 9 Uhr, wird mit dem nahe bei Maulbronn liegenden herrschaftlichen Seidenhofgut, bestehend in den erforderlichen Oekonomie-Gebäuden, 17 Mrg. 3 Vrt. 5½ Rth. Wiesen, 1 Mrg. 3¼ Vrt. 11¼ Rth. Gärten und 73 Mrg. 3 Vrt. 16¼ Rth. Aecker, welch letztere mit Winter- und Sommerfrüchten hinlänglich eingebaut sind, ein Verkaufs-Versuch vorgenommen werden; wobei bemerkt wird, daß auf das Gut außer den gewöhnlichen Steuern und eines Surrogats für den Naturalzehenten, sonst keine Lasten kommen. Die Liebhaber werden eingeladen, an obgedachtem Tage und zur angezeigten Stunde sich in der Kameral-Verwaltung dahier

einzufinden, und die erforderliche oberamtlich gesiegelte Vermögens-Zeugnisse mitzubringen.

Den 26. Juni 1820.

Königl. Kameralamt.

Herrschaftlicher Wein-Verkauf.

Groß-Bottwar. Der Verkauf von 20 Eimer 1819er Gefällwein am Mittwoch den 14. Juni ist nicht genehmigt worden. Sie werden daher Mittwoch den 12. Juli, Vormittags 10 Uhr, in hiesiger Kameralamtsstube nochmals versteigert.

Den 23. Juni 1820.

Königl. Kameralamt.

Fässer-Verkauf.

Nellingen. Am Donnerstag den 6. Juli, Vormittags 8 Uhr, werden die in dem vormaligen Klosters-Keller zu Denkendorf noch befindlichen mehreren Fässer von 6 bis 29 Eimer im Gehalt, größtentheils in Eisen gebunden und noch brauchbar, im Aufstreiche verkauft werden. Die Liebhaber werden hiezu eingeladen.

Den 20. Juni 1820.

Königl. Kameralamt.

Güter-Verpachtung.

Hellbronn. Bis Donnerstag den 6. Juli, Vormittags um 9 Uhr, wird die unterzeichnete Stelle das hiesige große Maiereigut auf 18 Jahre verpachten. Dieses Gut besteht neben der geräumigen Wohnung und den Wirthschafts-Gebäuden aus einem Gemüs-Garten von 36 ½ Rth., 57 Mrg. 2¼ Vrt. 6¼ Rth. Wiesen an einem Stück, und 143 Mrg. 2 Vrtl. 42¾ Rth. Aecker, größtentheils von vorzüglicher Qualität. Bei der Verleihung wird kein Pächter zugelassen, der nicht mit einem oberamtlich gesiegelten Zeugnisse sich legitimiren kann, daß er das erforderliche Vermögen zu Anschaffung des nöthigen Viehstands ꝛc. und zu Leistung der Caution habe, auch daß er ein unbescholtener fleißiger und erfahrener Landwirth sey. Die Pachtlustigen werden daher auf besagten Tag und Stunde in die Kameralamts-Schreibstube eingeladen.

Den 21. Juni 1820.

Königl. Kameralamt.

Straßenbau-Akkord.

Freudenstadt. Auf allerhöchsten Befehl soll von hier nach Oppenau eine neue Chaussee angelegt, und mit dem Bau derselben heuer noch angefangen werden. Vorläufig wird daher die Bauung der ersten Strecke dieser Straße, in der Richtung von Freudenstadt gegen Baiersbronn 826 zehnschuhige Ruthen lang, am Montag den 10. Juli im Abstreiche veraccordirt werden, wozu man die Liebhaber mit dem Anfügen einladet, an diesem Tage Vormittags 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause sich einzufinden, und mit obrigkeitlichen gehörig legalisirten Zeugnissen sich auszuweisen, daß sie des Straßenbaues kundig, und nach Vermögen und Prädikat fähig seyen, diesen Straßenbau-Akkord zu übernehmen.

Den 24. Juni 1820.

Königl. Oberamt.

Schulden-Liquidationen.

Kirchheim. Ueber die Hinterlassenschaft des verstorbenen Kuhhirten, Friedrich Guntner zu Bissingen, ist das Gantverfahren oberamtsgerichtlich erkannt, und zur Schulden-Liquidations-Tagfarth auf Freitag den 7. Juli d. J. anberaumt worden. Es werden daher alle, welche an die Hinterlassenschaft des verstorbenen Kuhhirten Friedrich Guntner aus irgend einem Grunde Ansprüche haben, aufgefordert, sich an gedachtem Tage Vormittags auf dem Rathhause zu Bissingen, in Person oder durch rechtskräftig Bevollmächtigte einzufinden, und ihre Forderungen zu liquidiren, indem gegen alle, welche an diesem Termine nicht erscheinen, sogleich nach geschlossener Liquidation der Präclusiv-Bescheid ausgesprochen werden wird.

Den 12. Juni 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Münsingen. In Schuldsachen des Johann Georg Kleih, Bürgers und Bortenwirkers zu Münsingen, wird das Locations-Erkenntniß und Verweisungs-Projekt bis Mittwoch den 12. Juli d. J. auf dem Rathhause zu Münsingen, Morgens 9 Uhr, eröffnet werden; die Gläubiger desselben werden dazu aufgerufen, an ermeldetem Tage und Stunde sich einzufinden.

Den 12. Juni 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Münsingen. In Schuldsachen des Andreas Durst, Bürgers und Taglöhners zu Gnabeuren, diesseitigen Bezirks, wird das Locations-Erkenntniß und Verweisungs-Projekt bis Don-

nerstag den 12. Juli d. J. auf dem Rathhause zu Münsingen, Morgens 9 Uhr, eröffnet werden; die Gläubiger desselben werden daher aufgerufen, an ermeldetem Tage und Stunde sich einzufinden.

Den 12. Juni 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Münsingen. In Schuldsachen des weil. Matteus Boslers, gewesenen Bürgers und Schusters zu Böttingen, diesseitigen Bezirks, wird das Locations-Erkenntniß und Verweisungs-Projekt bis Mittwoch den 12. Juli 1820 auf dem Rathhause zu Münsingen, Morgens 9 Uhr, eröffnet werden; die Gläubiger derselben werden daher aufgerufen, an ermeldetem Tage und Stunde sich einzufinden.

Den 12. Juni 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Münsingen. In Schuldsachen der Anna weil. Ulrich Pöhlers Wittwe, von Böttingen, diesseitigen Bezirks, wird das Locations-Erkenntniß und Verweisungs-Projekt bis Mittwoch den 12. Juli d. J. auf dem Rathhause zu Münsingen, Morgens 9 Uhr, eröffnet werden; die Gläubiger derselben werden daher aufgerufen, an ermeldetem Tage und Stunde sich einzufinden.

Den 12. Juni 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Münsingen. In Schuldsachen des Martin Götz, vulgo Beßlen, in Böttingen, diesseitigen Bezirks, wird das Locations-Erkenntniß und Verweisungs-Projekt bis Mittwoch den 12. Juli d. J. auf dem Rathhause zu Münsingen, Morgens 9 Uhr, eröffnet werden; die Gläubiger desselben werden daher aufgerufen, an ermeldetem Tage und Stunde sich einzufinden.

Den 12. Juni 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Münsingen. In Schuldsachen des Leopold Bernheimer, Schutzjuden zu Buttenhausen, diesseitigen Bezirks, wird das Locations-Erkenntniß und Verweisungs-Projekt bis Donnerstag den 13. Juli 1820 auf dem Rathhause zu Münsingen, Morgens 9 Uhr, eröffnet werden; die Gläubiger desselben werden daher aufgerufen, an ermeldetem Tage und Stunde sich einzufinden.

Den 12. Juni 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Münsingen. In Schuldsachen des weil. Joseph Burkhard, gewesenen Kleemeisters zu Sonderbuch, diesseitigen Bezirks, wird das Locations-Erkenntniß und Verweisungs-Projekt bis Donnerstag den 13. Juli 1820 auf dem Rathhause zu Münsingen, Morgens 9 Uhr, eröffnet werden; die Gläubiger desselben werden daher aufgerufen, an ermeldetem Tage und Stunde sich einzufinden.

Den 12. Juni 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Münsingen. Ueber das Vermögen des Bürgers und Bauern Jakob Giglers, in Apfelstetten, diesseitigen Gerichtsbezirks, ist das Gant-Verfahren oberamtsgerichtlich erkannt, und Tagfahrt zur Liquidation, verbunden mit dem Versuche eines Borg- oder Nachlaß-Vergleichs, auf Mittwoch den 19. July 1820 festgesetzt. Die Gläubiger desselben werden nun aufgefordert, sich an ermeldetem Tage, Vormittags 9 Uhr, in der Behausung des Schultheißen zu Apfelstetten entweder in Person, oder durch gesetzlich Bevollmächtigte um so gewisser einzufinden, oder ihre Forderungen schriftlich einzuklagen, als unmittelbar nach der Liquidations-Verhandlung das Ausschluß-Erkenntniß gegen alle nicht erschienenen Glaubiger ausgesprochen werden wird.

Den 15. Juni 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Urach. In der Concurssache des Gabriel Stumpp, Handelsmanns zu Ehningen, wird die Schulden-Liquidation, verbunden mit dem Versuche zur gütlichen Beilegung, Donnerstag der 20. Juli auf dem Rathhause zu Ehningen vorgenommen werden, wobei die Gläubiger Vormittags 8 Uhr, entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Forderungen rechtsgenüglich zu erweisen haben, widrigenfalls sie am Schlusse der Liquidations-Handlung durch Bescheid von der Masse werden ausgeschlossen werden.

Den 15. Juni 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Balingen. Da man in der Gantsache des verstorbenen Martin Steinhilber, gewesenen Bürgers und Bauern in Winterlingen, Dienstag den 18. d. M. zur Schulden-Liquidation anberaumt hat, so werden hiemit die Gläubiger desselben aufgefordert, an diesem Tage Vormittags

8 Uhr, auf dem Rathhause in Winterlingen zu erscheinen, und ihre Forderungen zu liquidiren, widrigenfalls sie durch ein am Schlusse der Verhandlung auszusprechendes Präclusiv-Erkenntniß von der Masse ausgeschlossen werden.

Den 19. Juni 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Horb. Ueber das Vermögen des Joseph Saier, Brandweinbrenners zu Grünmettstetten, ist der Gant erkannt, und zu Vornahme der Schulden-Liquidation Tagfahrt auf Donnerstag den 13. Juli d. J. anberaumt worden. Sämtliche Gläubiger, so wie die Bürgen haben daher an gedachtem Tage, Vormittags 8 Uhr, auf dem Rathhause zu Grünmettstetten zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und zugleich ihre Vorzugsrechte darzuthun, auch sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären. Am Schlusse der Verhandlung werden die nichterscheinenden Gläubiger von der Theilnahme an der Vermögensmasse ausgeschlossen werden.

Den 20. Juni 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Cannstadt. In der Schuldsache des Stadtraths und Bärenwirths Johannes Dürr zu Cannstadt, ist zur Schulden-Liquidation Tagfahrt auf Donnerstag den 20. Juli d. J. anberaumt. Sämtliche Gläubiger Dürrs werden deshalb aufgefordert, an dem oben bestimmten Tage, Morgens 8 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause, entweder in Person, oder durch rechtsgültig Bevollmächtigte, zu erscheinen, und die zum Beweise ihrer Forderungen und ihrer etwaigen Vorzugsrechte erforderlichen Documente vorzulegen, wobei noch bemerkt wird, daß diejenigen, welche durch Bevollmächtigte erscheinen, diese zu Abschluß eines Borg- oder Nachlaßvergleiches besonders zu ermächtigen haben. Sogleich nach beendigter Liquidations-Handlung wird gegen die Nichterscheinenden das Präclusiv-Erkenntniß ausgesprochen werden.

Den 22. Juni 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Leonberg. Ueber das verschuldete Vermögen des Kaufmanns weil. Gottlieb August Märklen, von Heimsheim, ist das Gant-Verfahren oberamtsgerichtlich erkannt, und zu Vornahme der Schulden-Liquidation Freitag der 21. Juli festgesetzt worden. Die Gläubiger des Märklen werden nun hiemit aufgefordert, an gedachtem Tage, Morgens 8 Uhr, auf dem Rathhause in Heimsheim sich einzufinden, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären. Gegen die nichterschienenen Gläubiger wird sogleich nach der Liquidations-Handlung das Präclusiv-Erkenntniß ausgesprochen werden.

Den 27. Juni 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Vorladung eines Verschollenen.

Balingen. Ferdinand Beck, verschollener Schustersgesell von Ebingen, oder seine etwaigen Leibeserben, werden hiemit aufgefordert, sich binnen eines peremtorischen Termins von 90 Tagen bei der unterzeichneten Stelle zu melden, und das pflegschaftliche Vermögen desselben in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solches einem Dekret des Pupillen-Senats des Königl. Gerichtshofs in Tübingen vom 3. l. M. zu Folge unter die bekannten Intestat-Erben des Beck nach der gesetzlichen Ordnung vertheilt werden wird.

Den 17. Juni 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Auswanderer.

Biberach. Gottlieb Winter, von Altheim, hat die Erlaubniß zur Auswanderung nach Weiler im Königrich Baiern erhalten, und wird auf Jahresfrist von seinem Bruder Anton Winter zu Altheim als Bürgen vertreten; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 14. Juni 1820.

Königl. Oberamt.

Ebingen. Die ledige Magdalena Winkler, von Munderkingen, und Georg Rosenberger, ledig, von Bekigho.en, wandern in das Baiersche aus; erstere wird auf Jahresfrist von Ulrich Mohn zu Munderkingen, und Rosenberger von Jakob Strobel in Ebingen vertreten.

Den 27. Juni 1820.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 47.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 29. Juli 1820.

Stelle für einen Lehrer im Waisenhause.

Stuttgart. Es ist die Stelle eines Lehrers im Waisenhause zu besetzen, welche nicht unbedeutende Vortheile und Annehmlichkeiten darbietet; aber darum auch an Charakter, Kenntnisse und methodisches Talent gerechte Forderungen macht. Zur Prüfung für diesen Zweck, am 8. August, werden diejenigen, welche Lust und Tüchtigkeit zu der offenen Stelle in sich fühlen, eingeladen.

Den 24. Juli 1820.

Waisen-Pfarrer,
R. Zoller.

Jagd-Verpachtungen.

Ellwangen. Die gnädigst angeordnete wiederholte Verpachtung der Königl. Landjagden im Forstamte Ellwangen, deren Verleihung nicht genehmigt wurde, ist auf den 3. des nächsten Monats August festgesetzt. Es werden daher an diesem Tage von der Revier Ellwangen zwei Jagd-Distrikte, die Revier Ellenberg mit sechs Distrikten, die Revier Dettenroden mit drei Distrikten, die Revier Ramsenstruth mit drei Distrikten, von der Revier Wilflingen ein Distrikt, endlich die privativ Königl. Jagd in der Revier Adelmannsfelden mit drei Distrikten in öffentlichen Aufstreich gebracht werden. Solches wird nun aus Auftrag des Königl. Kreis-Oberforstamtes für den Jart-Kreis mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Pachtverhandlung auf dem Rathhause zu Ellwangen, Vormittags 10 Uhr, vorgenommen werde, und daß zu Verminderung des Pachtgeld-Betrags die größeren Jagd-Distrikte in kleinere abgetheilt worden seyen; daß ferner den Gemeinden die gemeinschaftliche Uebernahme größerer oder mehrerer Jagd-Distrikte gestattet werde, auch die Benutzung dieser nach einzelnen größeren Markungen abgetheilt geschehen könne, bei kleineren Markungen aber mehrere zusammengeworfen werden, und ein unter gemeinschaftliche Aufsicht zu stellender Distrikt gebildet werden müsse, und daß die Gemeinden auch zur Pachtung der über ihre Markungen gehenden oder mit diesen zusammenhängenden Jagd-Bezirke, jedoch nur unter der Voraussetzung zugelassen werden sollen, daß der Gemeinderath sowohl über die Frage von der Verpachtung überhaupt, als über die Summe des Pachtgeldes, bis auf welche bei dem Aufstreiche zu gehen seyn möchte, nach der Analogie der §§. 64. 65. des Edikts über die Gemeinde-Verfassung, unter Vernehmung und

Zustimmung des Bürger-Ausschusses sich berathen, und einen bestimmten Beschluß gefaßt habe. Die von den Gemeinden zur Pachtung Königl. Jagd-Distrikte bei der Verhandlung erscheinenden Bevollmächtigten haben sich daher durch oberamtlich beglaubigte Urkunden über das Daseyn jener Voraussetzungen auszuweisen, widrigenfalls sie zum Aufstreiche nicht zugelassen werden. Außerdem wird zu der Verleihung jeder rechtliche unbescholtene Inländer, der die erforderliche Caution zu leisten und die Pacht-Bedingungen zu erfüllen im Stande ist, mit Ausnahme gemeiner Land- und Handwerksleute, deren häusliche Verhältnisse durch Ausübung der Jagd eine Störung erleiden würden, zugelassen werden, und wird noch beigefügt, daß die nähere Abtheilung der Jagd-Distrikte, so wie die weiteren Bedingungen der Verpachtung vorläufig bei der unterzeichneten Behörde eingesehen werden können.

Den 20. Juli 1820.

Königl. Forstamt.

Ellwangen. Da der Pacht des Königl. Antheils an der fünftheiligen Kuppeljagd am sogenannten Göpenbach bei Göckingen und Eschach zu Ende, und zu dessen neuerlichen Verpachtung die unterzeichnete Stelle p. decret. des Königl. Forstraths vom 8. Juli d. J. den Auftrag erhalten hat, so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, mit dem Beisatze, daß die Verleihung am 5. des nächsten Monats August dahier bei der unterzeichneten Stelle vorgenommen, und bei derselben jeder rechtliche unbescholtene Inländer, welcher die Pacht-Bedingungen zu erfüllen im Stande ist, mit Ausnahme gemeiner Land- und Handwerksleute deren häusliche Verhältnisse durch Ausübung der Jagd eine Störung erleiden würden, zugelassen werde; auch wird noch beigefügt, daß über die Größe des Jagd-Distrikts sowohl, als über die Pacht-Bedingnisse selbst bei der unterzeichneten Stelle das Nähere zu erfahren seye.

Den 21. Juli 1820.

Königl. Forstamt.

Frucht-Verkauf.

Nürtingen. Von Seiten der Hospitalpflege Nürtingen werden am Donnerstage den 3. August d. J. folgende Früchte im öffentlichen Aufstreiche, Vormittags um 9 Uhr, in dem Hospitalgebäude gegen gleich baare Bezahlung verkauft: 3 Scheffel Roggen, 200 Scheffel Dinkel, 180 Scheffel Gerste, 250 Scheffel Haber, 99 Scheffel Einkorn; welches für die Kaufsliebhaber öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 20. Juli 1820.

Stiftungs-Verwaltung.

Diebstahl.

Tübingen. Der Wittwe des Johann Georg Müller in Oferdingen ist in der Nacht vom 17. auf den 18. d. M. folgendes aus dem Gemeinde-Waschhaus entwendet worden: 30 Ellen flächsen Tuch an zwei Stück schon weiß gebleicht; 45 Ellen halb weiß flächsenes Tuch; 30 Ellen reustenes Tuch an zwei Stuck ganz weiß, und 45 Ellen an drei Stück ganz weiß; 30 Ellen Tischzeug an zwei Stuck halb weiß; 45 Ellen abwerken Tuch an drei Stück halb weiß; 30 Ellen Zwilch an zwei Stück halb weiß; 30 Ellen Zwilch noch ungebleicht; ein Rick reustenen und vier Rick flächsenen Faden halb gebleicht; ein neu gesteint Tischtuch und ein reusten Leinlach; fünf Mannus- und fünf Weibshemder, die Zahl kann jedoch nicht bestimmt angegeben werden. Alle Königl. Polizei-Behörden werden nun gezienenst ersucht, zur Entdeckung des Diebs, von welchem man noch keine Spur hat, so wie zur Auskundschaftung des Gestohlenen die geeigneten Vorkehrungen treffen zu wollen.

Den 19. Juli 1820.

Königl. Oberamt.

Steckbrief.

Stuttgart. Gegen den hienach signalisirten Schafknecht Christoph Heinrich Specht, von Zell, Oberamts Eßlingen, welcher schon im Jahre 1818 wegen Schafdiebstahls mit einjähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell und nachheriger Reclusion in ein Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, und wenigstens auf neun Monate belegt wurde, vor völliger Erstehung dieser Strafe aber zu entfliehen Gelegenheit fand, liegt der dringendste Verdacht vor den in der Nacht vom 13. auf den 14. April zu Hohenheim an 26 Stück Schafen verübten Diebstahl, welcher unterm 15. April durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht wurde, begangen zu haben. Derselbe wurde deswegen zu Epfenbach, Großherzoglich Badischen Bezirksamts Neckar-Bischoffsheim, verhaftet, entsprang jedoch seinen Wächtern, und

ließ die in der von ihm gehüteten Heerde vorgefundenen gestohlenen Schafe zurück. Am 25. Mai d. J. soll sich derselbe wieder in Hohenheim gezeigt haben. Sämtliche Polizei-Stellen werden nun ersucht, auf diesen berüchtigten Schafdieb genau zu fahnden, ihn auf Betreten arretiren und unter sichrer Bedeckung hieher transportiren zu lassen. Signalement: Christoph Heinrich Specht, von Zell, Eßlinger Oberamts, ist 26 Jahre alt, ungefähr 5' 8'' groß, starker Statur, hat blonde Haare, rothen starken Backenbart und volles Gesicht. Er war, als er zu Epfenbach verhaftet wurde, bekleidet mit einem dreieckigten Hute, leinenem Wammes, schwarzseidenem Halstuche, leinenen langen Hosen und Bundstiefeln. Im Mai d. J. soll er sich zu Hohenheim in einem Zwillichkittel und mit einer Schäferkuppel gezeigt haben. Bei seiner Verhaftung in Epfenbach gab er anfangs vor, er heiße Bart und sey von Geißingen gebürtig. Er trägt wahrscheinlich weder einen Paß noch ein Wanderbuch bei sich.

Den 15. Juli 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Deserteur.

Crailsheim. Der unter dem 8. Infanterie-Regimente in Ulm gestandene Soldat Georg Jacob Jung, von Crailsheim, welcher wegen ganz schlechten Lebenswandels schon unterm 5. April d. J. als mundtodt erklärt wurde, hat sich am 2. d. M. aus der Garnison entfernt, und ist wahrscheinlich desertirt. Es werden daher alle Königl. Behörden ersucht, die Einleitung zu dessen Betahung zu treffen und solchen im Betretungsfalle an dessen Regiments-Commando einzuliefern. Signalement: Jung ist 25 Jahre alt, 6 Fuß 4 Zoll groß, hat blaue Augen, blonde Augenbraunen, blonde Haare, hohe Stirne, länglichte Nase, etwas aufgeworfenen Mund, rundes Kinn, längliches Gesicht, und war bekleidet mit einem königsblauen tüchenen Spenser, langen königsblauen tüchenen Hosen und Bundstiefeln, und bewaffnet mit einem Säbel samt Kuppel und einem Tzakow.

Den 8. Juli 1820.

Königl. Oberamt.

Schulden-Liquidationen.

Tettnang. Gegen die Johann Pflegbarrsche Eheleute zu Unterlottenweiler, und gegen die Martin Kocksche Eheleute zu Kümmertswiler ist der Gant oberamtsgerichtlich erkannt, wenn kein Borg- oder Nachlaß-Vergleich erzielt werden kann. Zur Liquidation der Schulden der Pflegbarrschen Eheleute ist Montag der 7. und zu jener der Kocksche Eheleute Donnerstag der 10. August d. J. bestimmt, weshalb sämtliche Gläubiger dieser Gantleute vorgeladen werden, zu der ersten Liquidation in der Behausung des Gärbermeisters Jacob in Unterailingen, und zu der zweiten in dem Wohnhause des Bürgermeisters Schneiders zu Hemigkofen, Vormittags 9 Uhr, um so gewisser zu erscheinen, und ihre Forderungen rechtsgenüglich zu liquidiren, als die Ausbleibenden durch einen am Schluß dieser Verhandlung erlassen werdenden Bescheid von den betreffenden Massen ausgeschlossen werden.

Den 10. Juli 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Balingen. Sämtliche Gläubiger des in Gant gerathenen Christian Schöntag, Bürgers und Schusters in Engstlatt, werden hiemit aufgefordert, am Mittwoch den 2. August d. J., Vormittags 8 Uhr, bei der Schulden-Liquidation desselben auf hiesigem Rathhause gehörig zu erscheinen, und ihre Schuld-Documente vorzulegen. Das Präclusiv-Erkenntniß wird am Schlusse der Verhandlung ausgesprochen.

Den 11. Juli 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Balingen. Auf Absterben des Sattlers Georg Philipp Widmann in Ebingen, hat sich nach der aufgenommenen Verlassenschafts-Inventur eine bedeutende Insolvenz gezeigt. Es ist deswegen der Gant oberamtsgerichtlich erkannt, und Donnerstag der 3. August d. J. zur Schulden-Liquidation anberaumt worden, an welchem Tage Vormittags 8 Uhr, auf dem Rathhause in Ebingen zu erscheinen und ihre Forderungen geltend zu machen, sämtliche Gläubiger und Bürgen unter dem Anhange vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden durch das Ausschluß-Erkenntniß, welches am 7. August eröffnet wird, von der Masse abgewiesen werden.

Den 12. Juli 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Neckarsulm. Die Gläubiger des verstorbenen Kommerzien-Raths Michael Merkle, von Neckarsulm, sind zwar zur Liquidation ihrer

Forderungen auf den 3. Mai 1810 öffentlich vorgeladen worden; weil es jedoch wegen der damals nicht angedroheten Ausschlußstrafe ungewiß ist, ob sämtliche Gläubiger erschienen sind, so werden diejenigen Gläubiger, welche ihre Ansprüche bei der Schulden-Liquidation vom 3. Mai 1810, und bis jetzt noch nicht vorgebracht haben, aufgefordert, solche am Samstage den 12. August l. J., Vormittags 8 Uhr, auf dem Rathhause zu Neckarsulm gehörig zu liquidiren, oder haben zu erwarten, daß sie durch den am nämlichen Tage auszusprechenden Präklusiv-Bescheid von der Masse ausgeschlossen werden.

Den 15. Juli 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Edictal-Ladungen.

Kirchheim. Der seit 50 Jahren verschollene Conrad Ambacher, von Hepsisau, oder dessen Leibeserben werden annit aufgefordert, sich innerhalb der unerstrecklichen Frist von 90 Tagen vor dem Waisengerichte zu Hepsisau zu melden, und ihre Ansprüche an das daselbst in pflegschaftlicher Administration stehende Vermögen von 411 fl. 1 kr. geltend zu machen, oder aber zu gewärtigen, daß das Vermögen unter die nächsten Präsumtiv-Erben des Conrad Ambacher, rechtlicher Ordnung nach, vertheilt wird.

Den 28. Juni 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Kirchheim. Auf Ansuchen der Kinder des vor mehreren Jahren verstorbenen Richters, Johannes Sigel, von Dettingen, werden alle diejenigen Gläubiger, welchen sich der letzte verbürgt hat, hiemit aufgefordert, sich binnen des Termins von 90 Tagen bei dem Königl. Amte in Dettingen zu melden, und ihre Bürgschafts-Ansprüche darzuthun, widrigenfalls sie sich die aus ihrem Stillschweigen entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben würden.

Den 10. Juli 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Spaichingen. Die ledige Christina Hauser, von Thuningen, Oberamtsgerichts Tuttlingen, hat bei diesseitigem Oberamtsgerichte gegen den ledigen, seit einiger Zeit abwesenden und von dem Amtsort Aldingen gebürtigen Bauerknecht Jakob Oeffinger eine Klage, Vaterschafts-Anerkennung, Privatgenugthuung, Kindbett-Tauf- und Kinds-Ernährungskosten betreffend, angebracht. Da sich der Beklagte in der Schweiz aufhalten soll, indeß von seinem Aufenthaltsorte weder von seinen Eltern noch sonst von irgend jemanden sich eine Gewißheit verschafft werden kann; so wird beklagter Oeffinger hiemit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb der peremtorischen Frist von 90 Tagen, wovon 30 für den ersten, 30 für den zweiten und 30 für den dritten Termin gelten, vor dem hiesigen Oberamtsgerichte in Person zu stellen, und über die gegen ihn angebrachte Klage zu verantworten, widrigenfalls wegen seines Ungehorsams gegen ihn der Rechtsnachtheil in Wirksamkeit treten würde, daß nicht nur die faktischen Umstände der Klage als zugestanden angenommen, sondern er auch des Vorbringens seiner Einreden für verlustig erklärt und endlich gegen ihn in Contumaciam würde gesprochen werden.

Den 13. Juli 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Eßlingen. Joachim Hof, von Schnaitheim, gewesener Knecht bei dem Lammwirthe Ebersbächer zu Obereßlingen, wird hiemit aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 4 Wochen vor dem Oberamtsgerichte zu Eßlingen zu stellen, und sich der vor demselben anhängigen Untersuchung, in Betreff eines den 8. Juni d. J. im Wirthshause zum Lamm zu Obereßlingen vorgefallenen Diebstahls zu unterwerfen, widrigenfalls er sich geschärfterer Maßregeln, zum Behufe seines Erscheinens, vor Gericht zu gewärtigen hat.

Den 14. Juli 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Böblingen. Das Eheweib des Johannes Walz, Müllers von Aidlingen, hat auf Scheidung von ihrem Manne, von dem sie schon seit 15 Jahren verlassen ist, und welcher seit dem Monat März 1810 nichts mehr von sich hören ließ, angetragen. Johannes Walz wird deswegen hiemit vorgeladen, innerhalb drei Monaten sich vor der unterzeichneten Stelle einzufinden, um sich auf die Klage seines Eheweibs gehörig zu verantworten, unter der Bedrohung, daß sonst diese als von ihm eingestanden angenommen, und das weitere nöthige gegen ihn werde verfügt werden.

Den 15. Juli 1820.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 48.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag den 31. Juli 1820.

Haus- und Güter-Verkauf.

Crailsheim. Auf den Antrag einiger Real-Gläubiger werden nachfolgende in hiesiger Stadt gelegene Besitzungen an den beigesetzten Tagen in vim executionis an die Meistbietenden öffentlich verkauft, als am Montage den 14. August, Morgens 8 Uhr, 1. das Haus der Hafner Georg Friedrich Wellers Wittwe: ein halbes Wohnhaus in der Haller Vorstadt, massiv gebaut, neben der Fayence-Fabrik, bestehend in zwei Wohnstuben, zwei Küchen, drei Kammern, einem Boden, einem kleinen Keller, einem Hafners-Brennofen; ein halber Morgen Acker, städtischer Gemeindtheil, samt dem Rechte auf der Stadtmarkung Lehmen zu graben; das Haus ist für einen Hafner vorzüglich vortheilhaft eingerichtet und gelegen. Am Dienstage den 15. August, Morgens 8 Uhr, 2. das Haus des Zinngießers Leonhard Schnepf: ein halbes Haus von Fachwerk in der langen Gasse, bestehend im zweiten Stocke in zwei Wohnstuben und Stubenkammer, Küche, Zinngießer-Werkstätte, Waarenlager, zwei Kammern, zwei Böden, einem halben Keller, verschlossenem Hofraume und Holzlege; ein halb Tagwerk Wiese, städtischer Gemeindtheil im Schleiffen, für einen Zinngießer ganz vorzüglich, übrigens aber auch für jedes andere bürgerliche Gewerbe vortheilhaft gelegen. Am Mittwoch den 16. August, Morgens 8 Uhr: 3. das Haus des Zimmermeisters Michael Giesberger, ein einstöckigtes Wohnhaus von Fachwerk mit Mansarde, an der Blaufelder Chaussee, enthaltend drei Wohnstuben und Kammern, zwei Küchen, einen Boden, einen Keller, einen daran gebauten Stall zu sechs Stück Vieh, eine Brantweinstube mit Einrichtung, einen Anbau mit der Zimmerwerkstätte und Heuboden und Gumpbrunnen; drei achtel Morgen Gemüse- und Baumgarten am Hause, ein viertel Tagwerk Wiese im Auteich; beide Grundstücke sind städtischer Gemeindtheil. Die Liegenschaft ist auf einem freien angenehmten Platze an der Landstraße, mit allen Bequemlichkeiten versehen, taugt auch zu jedem bürgerlichen Gewerbe, so wie auch vorzüglich für einen Fuhrmann und Anspannbesitzer. Am Freitage den 18. August, Morgens 8 Uhr, 4. die Wohnung des Zeugmachers Kaspar Riedel: ein drittel Wohnhaus in der langen Gasse, bestehend in einer Stube, einer Küche, einer Holzkammer, einem Stalle im ersten Stock, einer Kammer im mittleren Stock, einem halben Boden, einem halben Keller; einem halben Morgen Acker, städtischer Ge-

antheil, im Breitsee. Diese Wohnung ist in der angenehmsten und frequentesten Straße gelegen, und paßt zum Betriebe jedes bürgerlichen Gewerbes. Sämtliche vorbeschriebene Liegenschaften sind gült- und handlohnfrei. Kaufslustige werden eingeladen, sich an den bestimmten Terminen auf dem Rathhause dahier einzufinden, sich durch obrigkeitliche Zeugnisse über Vermögen und Prädikat auszuweisen, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben.

Den 17. Juli 1820.

Stadtschultheißenamt.

Getreide-Verkauf.

Rottenburg. Die unterzeichnete Stelle verkauft aus freier Hand ein beträchtliches Quantum von Roggen, Dinkel und Haber, welches den Liebhabern bekannt gemacht wird.

Den 24. Juli 1820.

Königl. Kameralamt.

Steckbriefe.

Nürtingen. Es hat ein gewisser Jacob, dessen Geschlechtsname und Geburtsort unbekannt sind, in der Nacht vom 8. auf den 9. Juli in Gesellschaft des berüchtigten Gauners Lucas Scheninger, von Weiherzell, der kleine Lucoble genannt, in Neckarthallingen zwei Kisten mit Waaren gestohlen, und sich in der Gegend von Rottenburg am Neckar flüchtig gemacht. Derselbe ist ein Mann von 34 Jahren, Küfer von Profession, 6 Schuh groß, von schlanker Gestalt, hat röthliche Haare, die ihm stark ins Gesicht hereinhängen, graue Augen, nicht gar starken Backenbart, schöne weiße Zähne, ziemlich großen Mund, große lange Nase. Er war bekleidet mit einem langen blauen Ueberrocke mit weißen Knöpfen, schwarzmanchestener Weste, grüngestreiften manchesternen Beinkleidern, großen Stiefeln, und führte ein französisches Wanderbuch bei sich. Alle in- und ausländische Obrigkeiten werden ersucht, auf diesen Purschen zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen.

Den 22. Juli 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Waldsee. Die drei hiesigen Inquisiten Ludwig Wiesinger, von Peterwardein, Heinrich Bräuchle, von Ogelsbeuren, und Vinzenz Sauter, von Muttersweiler, haben sich in der vergangenen Nacht durch gewaltsamen Ausbruch aus ihren festen Gefängnissen flüchtig gemacht. **Signalement der Entwichenen;** Ludwig Wiesinger, von Peterwardein in Ungarn, ist 25 Jahre alt, 5' 11'' groß, schlanker Statur, länglichten Angesichts, bleicher Farbe, hat braune Haare, dergleichen Augenbraunen, braune Augen, spitzige Nase, mittelmäßigen Mund, halbvolle Wangen, starken Bart, gute Zähne, ein ovales Kinn und gerade Beine. Bekleidet war derselbe mit der gewöhnlichen Kleidung der Festungs-Sträflinge, halb weiß und halb schwarz, einem halb schwarzen zwillichenen Wammes, dergleichen Beinkleidern, leinenen Strümpfen und Schuhen. Die an den Füßen gehabten Spandauer Eisen hat derselbe losgemacht und im Gefängnisse zurückgelassen. Heinrich Bräuchle, von Ogelsbeuren, Königl. Oberamts Ehingen, 34 Jahre alt, ist 5' groß, etwas besetzter Statur, runden Angesichts, brauner Gesichtsfarbe, hat schwarze Haare, dergleichen Augenbraunen und Augen, eine stumpfe Nase, proportionirten Mund, volle Wangen, starken Bart, gute Zähne, rundes Kinn und gerade Beine. Bekleidet war derselbe mit einer dunkeltuchenen Mütze, einem gebupften Leible, weißzwilichenen Beinkleidern, Strümpfen und Schuhen. Vinzenz Sauter, von Muttersweiler, seiner Profession ein Zimmermann, ist 21 Jahre alt, 5' 9'' groß, schlanker Statur, länglicht blatternarbigten Angesichts, bleicher Farbe, hat braune Haare, dergleichen Augenbraunen, graue Augen, längliche Nase, mittelmäßigen Mund, schmale Wangen, ohne Bart, gute Zähne, ein rundes Kinn und gerade Beine. Bekleidet war derselbe mit einem kurzen grüntuchenen Janker und langen weißzwillichenen weiten Beinkleidern, Strümpfen und ganz kurzen Stiefeln. Alle obrigkeitliche Behörden werden hiemit gezlemend ersucht, auf diese der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Purschen fahnden, und sie im Betretungsfalle wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen.

Den 24. Juli 1820.

Königl. Oberamtsgerichte.

Zurücknahme eines Steckbriefs.

Lorch. Da der Zimmermann Jacob Schwester, von Pfahlbronn, nunmehr beigebracht ist,

ſo wird der unter dem 24. v. M. gegen ihn erlaſſene Steckbrief außer Wirkſamkeit geſetzt.

Den 22. Juli 1820.

Königl. Oberamtsgericht Welzheim.

Aufforderung an die Gefäll-Beſitzer im hieſigen Oberamts-Bezirke.

Kirchheim u. T. Unter Beziehung auf das Abgaben-Geſetz für das Etats-Jahr 1819 und 20 vom 22. v. M. werden ſämtliche Beſitzer von ſteuerpflichtigen Gefällen und Renten, welche ſie in dem dieſſeitigen Oberamts-Bezirke erheben, hiedurch öffentlich aufgefordert, entweder die vorgeſchriebenen Verzeichniſſe und Berechnungen darüber der unterzeichneten Stelle baldmöglichſt zu übergeben, oder ſchriftlich anher anzuzeigen, daß ſie dieſelbe an dem Orte ihres Aufenthaltes zur Beſteurung angezeigt haben.

Den 27. Juli 1820.

Königl. Oberamt.

Schuldenſache.

Ehingen. Durch ein Mißverſtändniß ſind unter dem 22. v. M. die Gläubiger des verſtorbenen Herrn Stadtpfarrers Chriſtmann zur Liquidation auf den 14. Auguſt in den Nummern 44. 45. 46. dieſes Blattes von dem Amte Munderkingen öffentlich vorgeladen worden. Da in Folge der unter dem 20. Novbr. v. J. ergangenen Vorladung diejenigen Gläubiger, welche bis zum 15. Januar d. J. ihre Forderungen nicht angemeldet hatten, an letzterem Tage derſelben verluſtig erklärt worden ſind, ſo betrifft die jetzige Vorladung zur förmlichen Liquidation nur diejenigen Gläubiger, die ihre Forderung zu rechter Zeit angemeldet haben; welches hiemit zu Verhütung von Irrthümern und vergeblichen Koſten bekannt gemacht wird.

Den 8. Juli 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Amortiſation einer Schuld-Urkunde.

Wangen. Johannes Karg, Bürger zu Ratzenried, hieſigen Oberamts, hat an die Stadt Wangen ein Capital von 200 fl. zu fordern. Ueber dieſes Capital wurde der urſprünglichen Gläubigerin Catharina Schneiderin, von Ratzenried, eine Obligation ausgeſtellt, welche nachher durch Erbſchaft auf den Joſeph Lampart dahier überging, am 14. April 1818 aber auf den Johannes Karg cedirt wurde. Da nun dieſe Obligation verloren gegangen iſt, ſo wird auf Anſuchen des Eigenthümers der allenfallſige Beſitzer derſelben aufgefordert, ſolche bei der unterzeichneten Stelle vorzulegen, widrigenfalls dieſelbe nach Verfluß eines Termins von 90 Tagen als kraftlos erklärt werden wird.

Den 12. Juli 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Edictal-Ladungen.

Neresheim. Die hierunten näher bezeichnete Regina Emmer, angeblich von Pfedelbach, Gerichtsbezirks Oehringen, welche aber nach eingezogener amtlicher Erkundigung nicht aus dieſem Orte iſt, iſt in einer Unterſuchungsſache zu vernehmen. Dieſelbe wird daher aufgefordert, innerhalb einer Friſt von 45 Tagen dahier zu erſcheinen, widrigenfalls ſie ſich die Folgen ihres Ausbleibens ſelbſt beizumeſſen hätte. Zugleich erſucht man ſämtliche Juſtiz- und Polizei-Behörden, den Aufenthalt dieſer Perſon gefälligſt auszumitteln, und dieſelbe wo möglich unverzüglich hieher zu ſtellen. Signalement: Regina Emmer, zwiſchen 28 bis 29 Jahre alt, katholiſcher Religion, Mutter von einem unehelichen Kinde, von großer Statur und einem robuſten Körperbaue, rother Geſichtsfarbe, ſchwarzbraunen Haaren und dergleichen Augenbraunen, blauen Augen, etwas breiter nicht große Naſe, mittelmäßigem Munde, vollen Wangen, vollſtändigen aber etwas angelaufenen Zähnen, rundem Kinn, und ohne beſondere Kennzeichen.

Den 21. Juli 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Urach. Johann Böhringer, von Wittlingen, iſt ſchon 50 Jahre verſchollen, und 70 Jahre alt. Es werden nun derſelbe, oder ſeine Leibeserben aufgefordert, ſich innerhalb 90 Tagen vor dem Waiſengerichte in Wittlingen zu melden, und über ihre Anſprüche an das in Pflegſchaft ſtehende Vermögen gehörig auszuweiſen, indem nach fruchtloſem Ablaufe obiger Friſt dieſes Vermögen an die bereits bekannten nächſten Präſumtiv-Erben vertheilt werden wird.

Den 25. Juli 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Auswanderer.

Gmünd. Thereſe Flatt, von Möglingen, wandert nach Wien aus, und wird von Joſeph

Ohnewald allda ein Jahr lang bürgschaftsweise vertreten.

Den 28. Juni 1820.

Königl. Oberamt.

Kirchheim unter Teck. Folgende Personen haben, nach gestellter Bürgschaft auf Jahresfrist, die oberamtliche Erlaubniß zur Auswanderung erhalten: 1.) Johann Daniel Haubenestel, lediger Schneider von Dettingen, nach Augsburg; 2.) Johann Georg und 3.) Jakob Vogel, beide ledig, von Orthlingen, nach Bielitz im Herzogthum Schlesien; 4.) Alexander Weber, Schäfer, ledig, von Weilheim, nach Rizistied in Baiern; und 5.) Jakob Sterk, Wagner, ledig, von Jesingen, nach Wien; was hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 28. Juni 1820.

Königl. Oberamt.

Maulbronn. Folgende Personen hiesigen Oberamts wandern aus, und werden von gesetzlichen Bürgen auf Jahresfrist vertreten: Rosine Giengerin, von Schüzingen, nach Niederungarn; Jakob Friedrich Strizinger, von Zaisersweiher, nach Ellerstadt im Königl. Baierschen Rheinkreise, Canton Türkheim; Rosine Barbara Henning, ledig, von Knittlingen, nach Nordamerika; Johann Heinrich Nagler, von Dürrmenz, nach Ranspach, Canton de St. Amarien im Königreiche Frankreich, und Jakob Friedrich Schmid, von Schmie, nach Odessa in Rußland. Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde eine Ansprache an einen derselben zu machen haben, werden aufgefordert, solche innerhalb dieser Zeit bei den betreffenden Ortsvorstehern einzugeben.

Den 1. Juli 1820.

Königl. Oberamt.

Heidenheim. Nachfolgende diesseitige Amtsangehörige wandern nach Rußland aus, und werden auf Jahresfrist durch tüchtige Bürgen vertreten, inner welcher allenfallsige Ansprüche an dieselben bei den betreffenden Ortsvorständen anzubringen sind; von Heidenheim: Johannes Mak, Seckler, mit seiner Ehefrau und einem Kinde; Juliane Fuchs, ledig; von Brenz: Paul Büchelen, Weber, mit seinem Eheweibe und drei Kindern; Johann Georg Hommel, Sattler, mit seinem Eheweibe und zwei Kindern; Leopold Nille und seine Ehefrau; von Dettingen: Johannes Nieß, Weber, mit Eheweib und drei Kindern; von Giengen: Johann Martin Ollmann, Gärtner, mit Eheweib und vier Kindern; Martin Deisinger, Schuster, mit Ehefrau und drei Kindern; Georg Balthas, Baumgärtner, mit Ehefrau; Philipp Heinrich Mauz, Ziegler, mit zwei Kindern; von Herbrechtingen: Veit Stäudlen, Maurer, nebst Ehefrau und zwei minderjährigen Söhnen; von Hermaringen: Friedrich Geigle, Weber, nebst Ehefrau und sieben Kindern; Heinrich Albrecht Kek, Weber, mit Ehefrau und einem minderjährigen Sohne; von Oggerhausen: Mattheus Baur, Weber, nebst Eheweib, zwei minderjährigen Söhnen und seinem volljährigen Sohne Johannes Baur; von Sontheim an der Brenz: Johann Waldenmajer, Kiefer, mit seinem Eheweibe und drei Kindern; Christian Geßler, Metzger, mit seinem Eheweibe und drei Kindern; Andreas Biedenbach, Taglöhner, mit Eheweib; Jacob Waldenmajer, Zimmermann, mit Eheweib und drei Kindern.

Den 17. Juli 1820.

Königl. Oberamt.

Eßlingen. Georg Adam Lang, Weingärtner von Altbach, wandert mit seiner Familie nach Odessa, und hat den Johannes Zeitler in Zell auf Jahresfrist als Bürgen für sich gestellt, an welchen man sich mit etwaigen Ansprüchen an Lang wenden kann.

Den 20. Juli 1820.

Königl. Oberamt.

Eßlingen. Die ledige Juliana Mauz, von Nellingen, wandert nach Rußland aus, und hat den Andreas Walter, Beck zu Eßlingen, als Bürgen aufgestellt, an welchen man sich innerhalb Jahresfrist mit allenfallsigen Ansprüchen an die Juliana Mauz wenden kann.

Den 22. Juli 1820.

Königl. Oberamt.

Ludwigsburg. Sebastian Schäusele, von Bissingen und Heinrich Wirler, von Schwieberdingen, wandern nach Odessa aus, und haben auf Jahresfrist Bürgen gestellt. Diejenigen, welche nun an diese beide noch Ansprüche zu machen haben, können solche binnen dieser Zeit bei den Ortsvorständen eingeben.

Den 27. Juli 1820.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei C. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 49.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag den 4. August 1820.

Schafweide-Verleihung.

Riedlingen. Da der Schafweide-Bestands-Akkord in Friedingen nächstkommenden Martini d. J. zu Ende geht, so wird dieselbe neuerdings auf drei Jahre von Martini 1820—23 am Donnerstag den 10. August, Morgens 8 Uhr, durch den Gemeinderath im Wirthshause in Friedingen öffentlich verliehen werden. Diese Weide erträgt 400 Stück, und werden nur diejenigen zur Aufstreichs-Verhandlung zugelassen werden, die sich mit obrigkeitlich beglaubigten Vermögens-Zeugnissen legitimiren können.

Den 27. Juli 1820.

Königl. Oberamt.

Diebstähle.

Tübingen. Der Wittwe des Johann Georg Müller in Oferdingen ist in der Nacht vom 17. auf den 18. d. M. folgendes aus dem Gemeinde-Waschhaus entwendet worden: 30 Ellen flächsen Tuch an zwei Stück schon weiß gebleicht; 45 Ellen halb weiß flächsen Tuch; 30 Ellen reusten Tuch an zwei Stück ganz weiß, und 45 Ellen an drei Stück ganz weiß; 30 Ellen Tischzeug an zwei Stuck halb weiß; 45 Ellen abwerken Tuch an drei Stück halb weiß; 30 Ellen Zwilch an zwei Stück halb weiß; 30 Ellen Zwilch noch ungebleicht; ein Rick reustenen und vier Rick flächsenen Faden halb gebleicht; ein neu gesteint Tischtuch und ein reusten Leinlach; fünf Manns- und fünf Weibshemder, die Zahl kann jedoch nicht bestimmt angegeben werden. Alle Königl. Polizei-Behörden werden nun gezlemenst ersucht, zur Entdeckung des Diebs, von welchem man noch keine Spur hat, so wie zur Auskundschaftung des Gestohlenen die geeigneten Vorkehrungen treffen zu wollen.

Den 19. Juli 1820.

Königl. Oberamt.

Ulm. In der Nacht vom 20. auf den 21. d. M., ist dem Konrad Schäfer, Wirth zum Röslin in Mähringen, mittelst Einbruch folgendes entwendet worden, nämlich: zwei zinnerne Maaskannen, eine zinnerne Bartschüssel, ein großes Brodmesser nebst zwei andern gewöhnlichen Messern, ein rothgewürfeltes baumwollenes Nastuch. Sämtliche Justiz- und Polizei-Behörden werden ersucht, zu Ausforschung und Beifahung des unbekannten Thäters und der vorbemeldeten entwendeten Stücke die geeigneten Verfügungen eintreten lassen zu wollen.

Den 29. Juli 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Steckbriefe.

Stuttgart. Gegen den hienach signalisirten Schafknecht Christoph Heinrich Specht, von Zell, Oberamts Eßlingen, welcher schon im Jahre 1818 wegen Schafdiebstahls mit einjähriger

Zuchthausstrafe in Gotteszell und nachheriger Reclusion in ein Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, und wenigstens auf neun Monate belegt wurde, vor völliger Erstehung dieser Strafe aber zu entfliehen Gelegenheit fand, liegt der dringendste Verdacht vor, den in der Nacht vom 13. auf den 14. April zu Hohenheim an 26 Stück Schafen verübten Diebstahl, welcher unterm 25. April durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht wurde, begangen zu haben. Derselbe wurde deswegen zu Epfenbach, Großherzoglich Badischen Bezirksamts Neckar-Bischofsheim, verhaftet, entsprang jedoch seinen Wächtern, und ließ die in der von ihm gehüteten Heerde vorgefundenen gestohlenen Schafe zurück. Am 25. Mai d. J. soll sich derselbe wieder in Hohenheim gezeigt haben. Sämtliche Polizei-Stellen werden nun ersucht, auf diesen berüchtigten Schafdieb genau zu fahnden, ihn auf Betreten arretiren und unter sicherer Bedeckung hieher transportiren zu lassen. Signalement: Christoph Heinrich Specht, von Zell, Eßlinger Oberamts, ist 26 Jahre alt, ungefähr 5′ 8″ groß, starker Statur, hat blonde Haare, rothen starken Backenbart und volles Gesicht. Er war, als er zu Epfenbach verhaftet wurde, bekleidet mit einem dreieckigten Hute, leinenem Wammes, schwarzseidenem Halstuche, leinenen langen Hosen und Bundstiefeln. Im Mai d. J. soll er sich zu Hohenheim in einem Zwilchkittel und mit einer Schäferkuppel gezeigt haben. Bei seiner Verhaftung in Epfenbach gab er anfangs vor, er heiße Bart und sey von Geißingen gebürtig. Er trägt wahrscheinlich weder einen Paß noch ein Wanderbuch bei sich.

Den 25. Juli 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Eßlingen. Aus dem hiesigen Zwangs-Arbeitshause sind kürzlich nachbeschriebene zwei Correktionairs entwichen. Sämtliche Polizeibehörden werden ersucht, auf dieselben zu fahnden und sie im Betretungsfalle hieher einliefern zu lassen: 1) Friedrich Lang, von Denkendorf, 38 Jahre alt, 5′ 10″ groß, hagerer Statur, hat ein rundes Gesicht, braune Haare und Augbraunen, graue Augen, gebogene Nase, schmale Wangen, gute Zähne, schwarzen Bart; spricht außer der deutschen Sprache auch polnisch, spanisch und französisch; er war bei der Entweichung mit grauem tüchenem Wamms, dergleichen langen Hosen, rothbrauner Weste, schwarz seidenem Halstuche, altem runden Hut und Stiefeln bekleidet. 2) Johannes Häberle, von Großheppach, 18 Jahre alt, untersetzter Statur, 5′ 4″ groß, hat ein rundes Gesicht, weißgelbe Haare und Augbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, volle Wangen, gute Zähne und rundes Kinn. Seine Kleidung bestund in einem weißen Zwillichwamms, blautüchener Weste, schwarzseidenem Halstuche, grauen langen Beinkleidern, weißbaumwollener Kappe, braunen Strümpfen und Bändelschuhen.

Den 1. August 1820.

Königl. Oberamt.

Schulden-Liquidationen.

Tettnang. Gegen die Johann Pflegharrsche Eheleute zu Unterlottenweiler, und gegen die Martin Kocksche Eheleute zu Kümmertsweiler ist der Gant oberamtsgerichtlich erkannt, wenn kein Borg- oder Nachlaß-Vergleich erzielt werden kann. Zur Liquidation der Schulden der Pflegharrschen Eheleute ist Montag der 7., und zu jener der Kockschen Eheleute Donnerstag der 10. August d. J. bestimmt, weshalb sämtliche Gläubiger dieser Gantleute vorgeladen werden, zu der ersten Liquidation in der Behausung des Gärbermeisters Jacob in Unterailingen, und zu der zweiten in dem Wohnhause des Bürgermeisters Schneiders zu Hemighofen, Vormittags 9 Uhr, um so gewisser zu erscheinen, und ihre Forderungen rechtsgenüglich zu liquidiren, als die Ausbleibenden durch einen am Schluß dieser Verhandlung erlassen werdenden Bescheid von den betreffenden Massen ausgeschlossen werden.

Den 10. Juli 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Neckarsulm. Die Gläubiger des verstorbenen Kommerzien-Raths Michael Merkle, von Neckarsulm, sind zwar zur Liquidation ihrer Forderungen auf den 3. Mai 1810 öffentlich vorgeladen worden; weil es jedoch wegen der damals nicht angedroheten Ausschlußstrafe angewiß ist, ob sämtliche Gläubiger erschienen sind, so werden diejenigen Gläubiger, welche ihre Ansprüche bei der Schulden-Liquidation vom 3. Mai 1810, und bis jetzt noch nicht vorgebracht haben, aufgefordert, solche am Samstage den 12. August l. J., Vormittags 8 Uhr, auf dem

Rathhause zu Neckarsulm gehörig zu liquidiren, oder haben zu erwarten, daß sie durch den am nämlichen Tage auszusprechenden Präklusiv-Bescheid von der Masse ausgeschlossen werden.

Den 15. Juli 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Horb. Gegen den Bürger Joseph Biner zu Wachendorf, diesseitigen Oberamtsgerichts, sind bereits so viele Schulden eingeklagt, daß solche beinahe das vorhandene Vermögen hinweg nehmen; und da zu vermuthen ist, daß noch mehrere Forderungen zurück seyn dürften, so findet sich das Oberamtsgericht veranlaßt, sämtliche seine bekannten und unbekannten Gläubiger aufzufordern, ihre Foderungen an denselben Mittwoch den 16. August Vormittags vor dem Gemeinderathe zu Wachendorf anzugeben, zu liquidiren und sich zugleich über einen Nachlaß-Vergleich zu erklären. Hiebei wird noch besonders zur Warnung angefügt, daß denjenigen, welche sich fernerhin mit dem gedachten Joseph Biner in einem Borghandel einlassen, keine amtliche Justiz mehr geleistet werden könne, indem dessen Vermögen zu Befriedigung der gegenwärtigen Schulden kaum hinreichen wird.

Den 20. Juli 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Leonberg. Die Schulden-Liquidation des in Gant gerathenen, vormaligen Waldmeisters Jakob Maisch, von Gerlingen, wird Freitag den 18. August vorgenommen werden. Die Gläubiger des Maisch werden nun hiemit aufgefordert, an gedachtem Tage, Morgens 8 Uhr, auf dem Rathhause in Gerlingen sich einzufinden, und ihre Ansprüche gehörig zu erweisen. Gegen alle am Liquidations-Tage nicht erschienenen Gläubiger wird sogleich nach der Liquidationshandlung das Präklusiv-Erkenntniß ausgesprochen werden.

Den 27. Juli 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Edictal-Ladungen.

Kirchheim. Auf Ansuchen der Kinder des vor mehreren Jahren verstorbenen Richters, Johannes Sigel, von Dettingen, werden alle diejenigen Gläubiger, welchen sich der letzte verbürgt hat, hiemit aufgefordert, sich binnen des Termins von 90 Tagen bei dem Königl. Amte in Dettingen zu melden, und ihre Bürgschafts-Ansprüche darzuthun, widrigenfalls sie sich die aus ihrem Stillschweigen entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben würden.

Den 10. Juli 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Spaichingen. Die ledige Christina Hauser, von Thuningen, Oberamtsgerichts Tuttlingen, hat bei diesseitigem Oberamtsgerichte gegen den ledigen, seit einiger Zeit abwesenden und von dem Amtsort Albingen gebürtigen Bauerknecht Jakob Oeffinger eine Klage, Vaterschafts-Anerkennung, Privatgenugthuung, Kindbett-Tauf- und Kinds-Ernährungskosten betreffend, angebracht. Da sich der Beklagte in der Schweiz aufhalten soll, indeß von seinem Aufenthaltsorte weder von seinen Eltern noch sonst von irgend jemanden sich eine Gewißheit verschafft werden kann; so wird beklagter Oeffinger hiemit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb der peremtorischen Frist von 90 Tagen, wovon 30 für den ersten, 30 für den zweiten und 30 für den dritten Termin gelten, vor dem hiesigen Oberamtsgerichte in Person zu stellen, und über die gegen ihn angebrachte Klage zu verantworten, widrigenfalls wegen seines Ungehorsams gegen ihn der Rechtsnachtheil in Wirksamkeit treten würde, daß nicht nur die faktischen Umstände der Klage als zugestanden angenommen, sondern er auch des Vorbringens seiner Einreden für verlustig erklärt und endlich gegen ihn in Contumaciam würde gesprochen werden.

Den 13. Juli 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Eßlingen. Joachim Hof, von Schnaitheim, gewesener Knecht bei dem Lammwirthe Ebersbächer zu Obereßlingen, wird hiemit aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 4 Wochen vor dem Oberamtsgerichte zu Eßlingen zu stellen, und sich der vor demselben anhängigen Untersuchung, in Betreff eines den 8. Juni d. J. im Wirthshause zum Lamm zu Obereßlingen vorgefallenen Diebstahls zu unterwerfen, widrigenfalls er sich geschärfterer Maßregeln, zum Behufe seines Erscheinens, vor Gericht zu gewärtigen hat.

Den 14. Juli 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Böblingen. Das Ehewib des Johannes Walz, Müllers von Aidlingen, hat auf Scheidung von ihrem Manne, von dem sie schon

seit 15 Jahren verlassen ist, und welcher seit dem Monat März 1810 nichts mehr von sich hören ließ, angetragen. Johannes Walz wird deswegen hiemit vorgeladen, innerhalb drei Monaten sich vor der unterzeichneten Stelle einzufinden, um sich auf die Klage seines Eheweibs gehörig zu verantworten, unter der Bedrohung, daß sonst diese als von ihm eingestanden angenommen, und das weitere nöthige gegen ihn werde verfügt werden.

Den 15. Juli 1820.

Königl. Oberamt.

Nereskheim. Die hierunten näher bezeichnete Regina Emmer, angeblich von Pfedelbach, Gerichtsbezirks Oehringen, welche aber nach eingezogener amtlicher Erkundigung nicht aus diesem Orte ist, ist in einer Untersuchungssache zu vernehmen. Dieselbe wird daher aufgefordert, innerhalb einer Frist von 45 Tagen dahier zu erscheinen, widrigenfalls sie sich die Folgen ihres Ausbleibens selbst beizumessen hätte. Zugleich ersucht man sämtliche Justiz- und Polizei-Behörden, den Aufenthalt dieser Person gefälligst auszumitteln, und dieselbe wo möglich unverzüglich hieher zu stellen. Signalement: Regina Emmer, zwischen 28 bis 29 Jahre alt, katholischer Religion, Mutter von einem unehelichen Kinde, von großer Statur und einem robusten Körperbaue, rother Gesichtsfarbe, schwarzbraunen Haaren und dergleichen Augenbraunen, blauen Augen, etwas breiter nicht große Nase, mittelmäßigem Munde, vollen Wangen, vollständigen aber etwas angelaufenen Zähnen, rundem Kinn, und ohne besondere Kennzeichen.

Den 21. Juli 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Unterpfandsbuch-Renovationen.

Oberndorf. Die Gemeinde Seedorf ist allergnädigst legitimirt, das Unterpfandswesen in ihrem Ort in Ordnung bringen zu lassen. Es werden daher alle diejenigen, welche ein gerichtlich bestätigtes Eigenthums-Unterpfands- oder Nutznießungs-Recht auf Gebäude, Feldgüter, Waldungen oder Gefälle innerhalb der Markung Seedorf, Oberamtsgerichtsbezirks Oberndorf, haben, hiemit aufgefordert, ihre Obligationen und andere beweisende Urkunden entweder in Original oder in beglaubigter Abschrift innerhalb des peremtorischen Termins von 90 Tagen a dato um so gewisser der Königl. Stadtschreiberei in Oberndorf gegen Bescheinigung einzureichen, als sich die Inhaber von derlei Dokumenten die aus einer Versäumniß entspringenden Nachtheile selbst zuzuschreiben hätten.

Den 26. Juli 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Oberndorf. Die Gemeinde Bochingen ist allergnädigst legitimirt, das Unterpfandswesen in ihrem Ort in Ordnung bringen zu lassen. Es werden daher alle diejenigen, welche ein gerichtlich bestätigtes Eigenthums-Unterpfands- oder Nutznießungsrecht auf Gebäude, Feldgüter, Waldungen oder Gefällen innerhalb der Markung Bochingen, Oberamtsgerichts-Bezirks Oberndorf, haben, hiemit aufgefordert, ihre Obligationen und andere beweisende Urkunden entweder in original oder in beglaubigter Abschrift innerhalb des peremtorischen Termins von 90 Tagen a dato um so gewisser der Königl. Stadtschreiberei in Oberndorf gegen Bescheinigung einzureichen, als sich die Inhaber von derlei Dokumenten die aus einer Versäumniß entspringenden Nachtheile selbst zuzuschreiben hätten.

Den 26. Juli 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Auswanderer.

Balingen. Der Steinhauer Vital Straub, von Erlaheim, wandert nach Preußen aus, und wird durch den Stephan Marx von dort auf ein Jahr lang vertreten; Schreiner Johannes Luippold, von Frommern, wandert nach Frankreich aus, und leistet Abraham Luippold ein Jahr lang Bürgschaft für ihn; Zimmermann Urban Harm, von Lauttlingen, nach Oesterreich, dessen Bürge ist Joseph Harm. Wer etwas an diese Personen zu fordern hat, wird aufgefordert, sich sogleich an ihre Bürgen durch die betreffenden Ortsobrigkeiten zu wenden.

Den 28. Juli 1820.

Königl. Oberamt.

Malen. Melchior Harlacher, der Ziegler Profession von Unterkochen, diesseitigen Oberamts, 32 Jahr alt, wandert nach Raichingen im Königreiche Baiern aus, und wird auf Jahresfrist von dem Hüttenknecht Johann Georg Rau in Unterkochen vertreten, welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Den 28. Juli 1820. Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink. Buchdrucker.

Nro. 52.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag den 24. August 1820.

Nachricht an das Publikum,

die Einstellung der Benutzung der Königl. öffentl. Bibliothek auf einige Zeit betreffend.

Stuttgart. Bei der demnächst beginnenden Versetzung der Königl. öffentlichen Bibliothek aus ihrem bisherigen Gebäude in das neue für sie zugerichtete vormalige Kriegs-Ministerial-Gebäude, ist es zur Erhaltung der Ordnung und Sicherung des Eigenthums dabei erforderlich, daß die sonst gewöhnliche Benutzung eingestellt werde. Es wird daher auf höchsten Befehl hiemit bekannt gemacht, daß vom 21. d. M. an bis auf weitere Bekanntmachung der Zutritt sowohl zum bisherigen, als zum neuen Bibliothek-Gebäude dem Publikum versagt sey, und daß auch das Entlehnen von Büchern gegen Scheine innerhalb dieser Zeit nicht Statt finden könne.

Den 18. August 1820.

Direction der Königl. öffentl. Bibliothek ꝛc.

Kielmeyer.

Wiederbesetzte Amtspfleger-Stelle.

Saulgau. Der zum Amtspfleger im Oberamt Saulgau erwählte Substitut Joseph Anton Gfrerer aus Wiesenstaig wurde unterm 11. d. M. von Königl. Kreis-Regierung in Ulm bestätigt.

Den 12. August 1820.

Königl. Oberamt und Amts-Versammlung.

Haus-, Güter- und Effekten-Verkäufe.

Spiegelberg. Bei der hiesigen nun aufgelösten Königl. Spiegel-Fabrik sind ein Paar Gebäude samt dazu gehörigem Boden, so wie sämtliche Geräthschaften und Vorräthe, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Die ersten Gegenstände sind: 1) Eine Scheuer nächst an der Straße mit einer Tenne, doppelten Bahre, mehrere Stallungen und einen sehr geräumigen Heuboden, gar leicht zu einer Wohnung einzurichten, nebst zwei und ein halb Viertel Gras- und Baumgarten dabei. 2) Eine Gipskochhütte, 25′ lang, 16′ breit, ringsum mit einer 10′ hohen Mauer versehen. 3) Grund und Boden von einer ehemals abgebrochenen Gypssteinhütte, 20′ lang, 10′ breit. Die Geräthschaften und Vorräthe hingegen bestehen in vielen bei der Fabrik nöthig gewesenen Effekten, an Gewichte, Wage, Kästen, Tische,

Elemente des Schuldtitels, gegen den Letzten Bürgermeister, gegen Hauptmann Hans Wilhelm Loos, gegen Oberst Leutnant Hermann, gegen Hermann Loos, gegen Hans Loos und gegen Wilhelm Loos, wegen Forderung, wird auf Grund des vollstreckbaren Urteils des Landgerichts Berlin I vom 30. Juni 1920 — 27 O. 1. 20 — für Recht erkannt:

Die Klage ist rechtsbeständig.

Die Beklagten zum Ersatze der Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 30 Millionen Mark festgesetzt.

Tatbestand.

Die Klägerin ist Inhaberin der Firma Loos & Co. in Berlin, die Beklagten sind Mitglieder der Familie Loos, die Beklagten zu 1 und 2 sind Brüder, der Beklagte zu 3 ist der Sohn des Beklagten zu 1, der Beklagte zu 4 ist der Sohn des Beklagten zu 2, der Beklagte zu 5 ist der Sohn des Beklagten zu 3, der Beklagte zu 6 ist der Sohn des Beklagten zu 4. Die Klägerin hat gegen die Beklagten ein Urteil des Landgerichts Berlin I vom 30. Juni 1920 erwirkt, durch das sie die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 30 Millionen Mark nebst 5 % Zinsen seit dem 1. Januar 1920 verurteilt hat. Die Beklagten haben gegen dieses Urteil Berufung eingelegt, die sie aber nach Erlaß des jetzigen Urteils zurückgenommen haben. Die Klägerin hat gegen die Beklagten Klage erhoben, um festzustellen, daß die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung der 30 Millionen Mark nebst Zinsen verpflichtet sind.

Die Beklagten haben sich auf die Einrede der Verjährung berufen.

Die Klägerin hat dazu ausgeführt, daß die Verjährung durch die Klageerhebung unterbrochen sei.

Die Beklagten haben demgegenüber ausgeführt, daß die Klägerin nicht mehr Gläubigerin sei, da sie ihre Forderung an die Firma Loos & Co. in Berlin abgetreten habe.

Die Klägerin hat dazu ausgeführt, daß sie ihre Forderung an die Firma Loos & Co. in Berlin nicht abgetreten habe, sondern daß diese Firma nur Inhaberin der Firma Loos & Co. sei.

Die Beklagten haben dazu ausgeführt, daß die Klägerin ihre Forderung an die Firma Loos & Co. in Berlin abgetreten habe, weil diese Firma Inhaberin der Firma Loos & Co. sei

Bekanntmachung, Ordnung von 4 Gerichtsbezirken in Folge, mit dem Amtssitze in Hallein, Errichtung eines Bezirksgerichtes mit dem Amtssitze in Abtenau, Bestimmung jener Ortschaften, welche zu jedem dieser Gerichte gehören, Aufhebung der bisherigen Gerichtsbarkeit über diese Ortschaften, dann 4. August 1850.

Hasner Ritter von Artha.

Verfügung des Ministeriums des Innern und eines Stellvertreters mit Genehmigung.

Circulare vom. Um Irrthum und zur allseitigen Kenntniss gelangen Anlass, wird hiermit bekannt gemacht, dass Se. Majestät der Kaiser mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. Februar 1850 zu gestatten geruhet haben, dass der Minister des Innern, Se. Excellenz Graf Stadion, wenn er durch Krankheit oder Urlaub, welche per telegraphische Depesche zu melden sind, verhindert ist, seine Functionen auszuüben, durch den Minister für Cultus und Unterricht, Herrn Leo Grafen von Thun-Hohenstein, und dass dieser wieder durch den Präsidenten der Obersten Justizstelle, Herrn Freiherrn von Krauss, vertreten werde, wenn er durch Krankheit oder Urlaub, welche auf gleiche Weise anzuzeigen sind, verhindert ist, seine Functionen auszuüben.

Diese Allerhöchste Entschliessung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Wien, am 28. Februar 1850.

Vom k. k. Ministerium des Innern.

Bach.

Verfügung des Ministeriums des Innern, dass in Folge der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1850, Zahl 1, wegen Vertretung des Ministers des Innern, Se. Excellenz Grafen Stadion, durch den Minister für Cultus und Unterricht, Herrn Leo Grafen von Thun-Hohenstein, und dieses durch den Präsidenten der Obersten Justizstelle, Herrn Freiherrn von Krauss, auch die Vertretung des Ministers des Innern, Se. Excellenz Grafen Stadion, durch den Minister für Cultus und Unterricht, Herrn Leo Grafen von Thun-Hohenstein, und dieses durch den Präsidenten der Obersten Justizstelle, Herrn Freiherrn von Krauss, in Gemässheit der Allerhöchsten Entschliessung vom 28. Februar 1850 zu verstehen sei.

Wien, am 1. März 1850.

Vom k. k. Ministerium des Innern.

Bach.

Ernennungen.

Se. Majestät der Kaiser haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. Februar 1850 den Professor der Geschichte an der Universität zu Wien, Johann Joseph Ritter von Arneth, zum Vicedirector der Abtheilung für Alterthümer und Kunst bei der k. k. Central-Commission für Kunst und historische Denkmale, dann den Professor der Geschichte an der Universität zu Prag, Constantin Ritter von Wurzbach, zum Secretär bei der genannten Central-Commission allergnädigst zu ernennen geruhet.

Wien, am 1. März 1850.

Vom k. k. Ministerium des Innern.

Bach.

Ernennungen.

Se. Majestät der Kaiser haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. Februar 1850 den Professor der Geschichte an der Universität zu Wien, Johann Joseph Ritter von Arneth, zum Vicedirector der Abtheilung für Alterthümer und Kunst bei der k. k. Central-Commission für Kunst und historische Denkmale, dann den Professor der Geschichte an der Universität zu Prag, Constantin Ritter von Wurzbach, zum Secretär bei der genannten Central-Commission allergnädigst zu ernennen geruhet.

Wien, am 1. März 1850.

Vom k. k. Ministerium des Innern.

Bach.

vorgelegt werden, und die fernere Erklärung zu provociren in gehorsamst.

Ihro zu Gnaden stets. Königl. Ehrenstein.

Königsstein, den 27. Januarii 1734. Wegen der Consistorial-Sachen, Pfarrer Ehrenstein, contra Pfarrer Hoffmann, Pfarrer Hoffmann in Lohr, contra Pfarrer Ehrenstein in Lohr, sind die von 8. Tit. und einem ansehnlichen Theil der Gemeinde eingegangene Berichte gestern zurück. Dem Tit. Inhalt nach ist Pfarrer Ehrenstein von der Gemeinde Lohr zum Pfarrer daselbst vocirt worden, und hat sich auch bey der Gemeinde eingeführet, es haben aber die Kirchen-Aeltesten solches nicht gestatten wollen, sondern sich vielmehr an Pfarrer Hoffmann gehalten, und ihn zu ihrem Pfarrer verlanget, weswegen sich Pfarrer Ehrenstein an Ihro Königl. Majest. gewendet.

Ihro zu Gnaden stets. Königl. Ehrenstein.

Ulm, den 29. Januarii 1734. Auf das 2. Tit. Rescript, worinn Sie mir zu Gemüth führen, daß Ihro Königl. Majest. Allergnädigster Herr, Herzog Friedrich Carl, Ihro Königl. Majest. von Großbritannien, als Churfürstlichen Herrn Vetter, und Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, Ihro Königl. Majest. in Preussen, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, Ihro Königl. Majest. in Dännemarck, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Bayern, und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier, Ihro Königl. Majest. in Pohlen, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Mayntz, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Hannover, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cassel, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg

lungen über einzelne Gütchen betreffen können. Dabei wird auch bemerkt, daß Güter, die in Gemeinschaft stehen, nicht in Theile, in den Gemeinder-Ausschlag kommen, sondern ganz und in Einer, vorgetragen werden müssen. Dieß wird hiemit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Königl. Oberamtsgericht.

Neuen, Gemeinden Donnerberg, im A. Maxdorf 3. M. ist Dienstags und folgende Tage Heu, Grumet, Klee, Kartoffeln, Obst, Gemüse, Hanf, Flachs, Hanfsamen

Deserteurs.

Kirchheim u. T. Der beim Königl. 7. Infanterie-Regiment eingetheilte Soldat Johann Georg Schmid von hier, hat sich am 22. v. M. vom Commando in Gmünd entfernt, und sich indessen nicht mehr eingefunden. Es werden daher sämtliche Behörden um die Einleitung zu dessen Beifahung und Einlieferung an sein Regiment im Betretungsfalle ersucht.

Den 2. August 1820.

Königl. Oberamt.

Tuttlingen. Der Soldat Georg März, von Durchhausen, welcher unterm 11. Juli auf fünf Tage in sein Heimwesen beurlaubt wurde, hat ohnerachtet er schon am 14. Juli von Durchhausen mit seinem vom Schultheißenamte visirten Paß wieder fortgegangen und nach sicheren Nachrichten Balingen zu gewandert ist, bis daher in der Garnison Stuttgart sich nicht wieder eingefunden. März wird demnach als Deserteur angesehen, und man stellt nun an alle obrigkeitlichen Behörden und Polizei-Aemter das geziemende Ansuchen, auf diesen Menschen zu fahnden und denselben auf Betreten an das Commando des Königl. dritten Infanterie-Regiments oder hieher einzuliefern. Signalement: Derselbe mißt 8", hat blaue Augen, braune Augbraunen und Haare, niedere Stirne, kleine Nase, mittelmäßigen Mund, spitziges Kinn, ovales Gesicht, und als besonderes Zeichen eine Hautwarze auf der rechten Seite des Kinns. Derselbe nahm bei seiner Entweichung mit sich ein Paar Ordonanzhosen und einen kurzen Rock von königsblauem Tuch, ein Paar Epauletts mit der Nummer der Compagnie und mit wollenen Borten eingefaßt, ein Halsband von schwarzem Tuch.

Den 4. August 1820.

Königl. Oberamt.

Weinsberg. Der Quartiermeister Joseph Schömenauer beim 2. Reiter-Regiment, von Unterhambach, diesseitigen Oberamts gebürtig, hat sich am 6. d. M. aus der Garnison Ludwigsburg ohne Urlaub entfernt, und ist bis jetzt noch nicht zurückgekommen, mithin der Desertion höchst verdächtig. Schömenauer wird daher aufgefordert, sich ohne Verzug bei seinem Regimente zu stellen, und sämtliche Polizei-Behörden ersucht, auf denselben zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle entweder an das Regiments-Commando oder hieher einliefern zu lassen.

Den 16. August 1820.

Königl. Oberamt.

Aufforderungen.

Brackenheim. Die unverheirathete 22 Jahr alte Tochter des Reifwirths und Mezgers Philipp Binder, von Kleingartach, Magdalena, hat sich vor ungefähr einem viertel Jahr von Haus entfernt, ohne daß bis jetzt von ihrem Aufenthalte etwas bekannt geworden wäre. Sie wird daher zu unverzüglicher Rückkehr in ihr Heimwesen hiedurch aufgefordert, und an sämtliche Polizei-Stellen des Königreichs ergehet das geziemende Ersuchen, zu Entdeckung dieser Weibsperson, deren Signalement hienach angegeben ist, gefälligst mitzuwirken, auch sie im Betretungsfalle gegen Ersatz der Kosten hieher bringen zu lassen. Signalement: Größe 5', Haare braun, Stirne nieder, Augen schwarz, Nase mittelmäßig, Lippen dick, Zähne gut und weit von einander stehen, Kinn rund, Gesichtsfarbe lebhaft, und Gesichtsform rund. Kleidung bei der Entfernung: Violet zizen Kleid, roth geschlagenen Rock, seidenes vielfarbigtes Halstuch, weiße Haube, weiß baumwollenen Strümpfen, und schwarz lederne Schuhe; auch trägt sie gewöhnlich eine Bogenzaine. Den 3. August 1820.

Königl. Oberamt.

Brackenheim. Zu Anfang des verflossenen Monats Juli, hat sich die Witwe des verstorbenen Zainenmachers Adam Schwarzkopf, von Pfaffenhofen, mit Zurücklassung ihrer drei Kinder, verlaufen; ihre öftere Anfälle von Geistes-Verwirrung führen zu Vermuthung, daß ihr irgend ein Unglück zugestoßen sein könnte, da die inzwischen geschehenen häufigen Nachfragen in den benachbarten Orten, wo sie einen Handel mit Bändeln getrieben hat, ohne günstigen Erfolg geblieben sind. Es werden nun auch auf diesem Wege alle und jede Ortsobrigkeiten ersucht, über das Schicksal dieser Person Erkundigungen einziehen, und auf den Fall der Betretung ihre Hieherlieferung gefälligst verfügen zu wollen. Gestalts-Bezeichnung: Dieselbe ist etwa 60 Jahre alt, von kleiner Statur, hat ein rundes schwarzbraunes Angesicht und eine fettige

Kaltenkirchen. Vom 1. Februar ab wird die Station Kaltenkirchen der Linie Altona-Neumünster-Kiel für den Güterverkehr geöffnet.

Altona, den 29. Januar 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Altona-Kiel. Vom 1. Februar ab wird die Station Kaltenkirchen der Linie Altona-Neumünster-Kiel für den Güterverkehr geöffnet.

Altona, den 29. Januar 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Altona-Kiel. Vom 1. Februar ab wird die Station Kaltenkirchen der Linie Altona-Neumünster-Kiel für den Güterverkehr geöffnet.

Altona, den 29. Januar 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Altona-Kiel. Vom 1. Februar ab wird die Station Kaltenkirchen der Linie Altona-Neumünster-Kiel für den Güterverkehr geöffnet.

Altona, den 29. Januar 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Altona-Kiel. Vom 1. Februar ab wird die Station Kaltenkirchen der Linie Altona-Neumünster-Kiel für den Güterverkehr geöffnet.

Altona, den 29. Januar 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Altona-Kiel. Vom 1. Februar ab wird die Station Kaltenkirchen der Linie Altona-Neumünster-Kiel für den Güterverkehr geöffnet.

Altona, den 29. Januar 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Edikt über die Verhandlungen mit den Ständen, und Einberufung derselben, auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs.

Berlin, den 5. April. Königl. Oberpräsidium.

Bekanntmachung.

Wollingen. Da der Pächter Ernst auf Wollingen, Ackerwerder Kreises, mit Tode abgegangen ist, und die Erben desselben, bis jetzt, die Pachtbedingungen, auf das Gesuchen mit dem Verpachten, nicht angenommen haben, so ist der Termin zum Verpachten, auf den 30. Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr, hierdurch nochmals anberaumt, und werden alle diejenigen, welche Lust haben sollten, dieses Gut zu pachten, hierdurch eingeladen, sich an gedachtem Tage, in dem Gute Wollingen, einzufinden, und ihre Gebote zu thun, wegen der annehmbaren Gebote aber, sich mit dem Besitzer des Gutes, Herrn Ernst, zu Wollingen, zu einigen, und sodann, die Pachtung, in Richtigkeit zu bringen, gewärtig zu sein.

Am 14. April 1815. Königl. Oberamtsregierung.

Bekanntmachung.

Wollingen. Nachdem Schaf- und Schweine-Vieh, auf dem Gute Wollingen, Ackerwerder Kreises, in der Nacht vom 6. auf den 7. d. M. gestohlen worden, so werden alle diejenigen, welche von dem Diebstahle Nachricht haben, oder sonst Anzeige machen können, wo das gestohlene Vieh geblieben, hierdurch aufgefordert, solches, bei Vermeidung der Strafe, sofort anzuzeigen, damit, wenn möglich, dasselbe wieder eingebracht, und der Thäter ausgemittelt werden kann.

Am 14. April 1815. Königl. Oberamtsregierung.

Bekanntmachung. Die Jagd-Pachtung des Königl. Preuß. Forsts-Reviers Lessig, Oberförsterei zu Neuenkirchen, soll, nachdem solches vor einigen Jahren, zu Lessig, stattgefunden, wieder an den Meistbietenden, auf 3 Jahre, nämlich von Johannis 1815 bis dahin 1818, verpachtet werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 15. Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr, in dem Forsthause zu Lessig, angesetzt, zu welchem Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Lessig, den 10. April 1815. Königl. Oberförsterei.

Bekanntmachung. Die Jagd-Pachtung des Königl. Preuß. Forsts-Reviers Lessig, Oberförsterei zu Neuenkirchen, soll, nachdem solches vor einigen Jahren, zu Lessig, stattgefunden, wieder an den Meistbietenden, auf 3 Jahre, nämlich von Johannis 1815 bis dahin 1818, verpachtet werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 15. Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr, in dem Forsthause zu Lessig, angesetzt, zu welchem Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Lessig, den 10. April 1815. Königl. Oberförsterei.

Verordnung.

Berlin. Von Einer Hochverordneten Regierung, von Churmärkischen Steuern, sind mir 1000 Exemplare, zu Publikation, und Vertheilung, unter die Einwohner hiesiger Stadt, zugesandt worden, welche ich, hiermit, zu Jedermanns Nachricht, bekannt mache.

Berlin, den 10. April 1815. Königl. Oberamtsregierung.

Gedruckt bei G. Hitzigschen Buchdruckerei.

Nro. 53.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 2. September 1820.

Nachricht über getroffene Einrichtungen wegen Bekanntmachung von Avertissements.

Brackenheim. Zur Ersparung der sehr bedeutenden Schreibkosten bei der diesseitigen Amts-Corporation, ist von der unterzeichneten Stelle die Einrichtung getroffen worden, daß alle Avertissements von Käufen, Verleihungen, Accorden ꝛc. außerhalb des Oberamtsbezirks, statt durch besondere Ausschreiben auf alle Amtsorte, künftig aus dem Heilbronner Intelligenz-Blatte, welches in allen Orten dieses Bezirks gehalten wird, sonntäglich öffentlich verkündet werden. Jene Behörden oder Individuen, welche daher künftig in diesseitigem Amtsbezirke dergleichen Gegenstände bekannt gemacht wünschten, wollen solche statt besonderer Requisitions-Schreiben lediglich nur dem gedachtem Intelligenz-Blatte einverleiben lassen.

Den 18. August 1820.

Königl. Oberamt und Amts-Versammlung.

Jagd-Verpachtung.

Kochersteinsfeld. Vermöge hohen Dekrets Königl. Forstraths wurde die unterzeichnete Stelle legitimirt, verschiedene bisher noch in Selbst-Administration gestandene Kronjagd-Distrikte, und zwar 1) im Revier Steinenfels: die Markungen von Heilbronn und Flein; 2) im Revier Neuenstadt: die Markung von Neckarsulm und die auf Falkensteiner Markung gelegene Königl. Koppeljagd, und endlich 3) im Revier Großgartach: die Markungen von Frankenbach, Neckargartach und Untereisisheim samt der Böllinger Hofmarkung unter den allgemein bekannten Bedingungen zur öffentlichen Verleihung zu bringen. Das Forstamt ist gesonnen, diese Verhandlung Freitag den 8. September l. J., Früh 10 Uhr, auf dem Rathhause zu Heilbronn vorzunehmen, und zeigt dieses andurch mit dem Bemerken an, daß in Bezug auf die Distrikts-Eintheilung bei der unterzeichneten Stelle nähere Auskunft gegeben wird.

Den 22. August 1820.

Königl. Forstamt Neuenstadt.

Häuser- und Güter-Verkäufe.

Neresheim. Nachdem nunmehr das Gant-Erkenntniß, welches über den Müller Xaver Wunderle, von Uznemmingen, ausgesprochen wurde, in Rechtskraft erwachsen ist, so werden dessen Realitäten, welche in einem Wohnhause mit einer Mahlmühle, einer Scheuer nebst Stallung, einer Oehmühle, 1½ Tagwerk Gras- und Baumgarten beim Hause, einem Morgen

eigenen Aeckern, dann in einem Lehengute zu 8½ Morgen Aeckern und drei Tagwerk Wiesen bestehen, am Montage den 11. Septbr. l. J., Vormittags 9 Uhr, in dem Lammwirthshause zu Ummenmingen, gegen Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger und der betreffenden Lehensherrschaft, hinsichtlich der Lehengüter, zum öffentlichen Aufstreichs-Verkauf gebracht werden. Dieses wird nun hierdurch unter dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Kaufsliebhaber sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über Prädikat und Vermögen auszuweisen haben, und daß die weiteren Bedingungen vor der Verkaufs-Verhandlung selbst werden bekannt gemacht werden.

Den 14. August 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Hirsau. Das Kameralamt Hirsau macht hiemit einer von der Königl. Finanz-Kammer des Schwarzwald-Kreises erhaltenen Weisung gemäß, öffentlich bekannt, daß bis auf Montag den 18. Septbr. d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Liebenzell die daselbst stehende vormalige Oberamtei-Wohnung samt Zugehör im öffentlichen Aufstreiche an den Meistbietenden verkauft werden wird. Es ladet zu dem Ende die Kaufsliebhaber zur Verhandlung ein und zeigt an, daß von nun an jeden Tag Einsicht von den Gebäuden, die in ganz gutem Stande sind, genommen werden kann. Dieselben sind: 1) Ein Wohngebäude, 80′ lang und 45′ breit, 2 Stock hoch, mit 8 gypsten heitzbaren Zimmern, 2 nicht heitzbaren, 9 Kammern, 1 Küche, 1 Spelskammer und 1 Keller zu 40 bis 50 Eimer Wein; 2) eine Scheuer mit 1 Tenne, 1 Pferds- 1 Rindvieh- und 1 Schafstall, so wie mit 1 Heu- und Garben-Barn; 3) ein Waschhaus mit Back- und Waschöfen; 4) ein Schweinstall mit 3 Abtheilungen. Zu den Gebäuden werden ein geräumiger Hofraum mit einem Brunnen und ein kleines Gartenplätzchen mit in den Kauf gegeben.

Den 24. August 1820.

Königl. Kameralamt

Gmünd. Häberlenswirth Werner dahier ist gesonnen, bis Montag den 18. Septbr. d. J. folgende vorzügliche und in ganz gutem Zustande befindliche Grundstücke im öffentlichen Aufstreiche zu verkaufen, nämlich: an der Rems, zwischen Gmünd und Lorch, ½ Stunden von Gmünd entfernt gelegen, 8 Morgen, die sogenannte Kottenwiese, mit einem ganz gut erbauten Schafhause und einem besonders erbauten Wohnhause, 15 Morgen, größtentheils Wiesen und etwas weniges Acker, die Filen genannt, so Gartenrecht haben, mit Wohnhaus und schönen Obst-Alleen, und 4 Morgen, der äußere Theil der Filen, der Sandburr und Spitz genannt. Aus diesen drei beieinander liegenden Grundstücken kann ohne alle Umstände ein geschlossenes Gut gemacht werden, welches ein Schafhalter vortheilhaft benützen könnte. Beim Schleifhäusle, gegen die Pfeilhalden gelegen, 3½ Morgen, die Roggenwiesen, dermalen zu Acker angelegt, und beim Kloster Gotteszell gelegen 3 Morgen, der Hirtenbihlgersee, mit einer Hopfenanlage von 2500 Stangen. Die Liebhaber werden eingeladen, an gedachtem Tage, Nachmittags 2 Uhr, in dem Häberlenswirthshause allhier sich einzufinden.

Den 26. August 1820.

Königl. Stadtschreiberei.

Reps-Verkauf.

Maulbronn. Aus der Gantmasse des Jakob Rivoir, Bürger von Corres, vormaligen herrschaftlichen Maierei-Beständers auf dem Seidenhof bei Maulbronn, sind ungefähr drei Scheffel Reps zu verkaufen. Zum Verkaufe im öffentlichen Aufstreiche gegen baare Bezahlung ist auf Mittwoch den 6. Sept. d. J. Termin anberaumt, an welchem die Liebhaber auf dem Seidenhofe bei Maulbronn, Vormittags 8 Uhr, sich einfinden können.

Den 25. August 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Verkauf spanischer Widder und Schafe.

Wiesensteig. Unterzeichnete Stelle hat die bei der herrschaftlichen Mutterschäferei entbehrlichen spanischen Jährlings- und ältern Widder in herabgesetzten Preisen zu 14 fl. aus der ersten, zu 12 fl. aus der zweiten, und 10 fl. aus der dritten Klasse aus freier Hand zu verkaufen. Dieses wird unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Liebhaber die Widder gegen baare Bezahlung der bestimmten Klassen-Preise auf dem herrschaftlichen

Gebäude bei Zulassung öffentl. Gebäude haften sollen.

Vom 15. August 1860.

Gesetzsammlung. Nr. 1. Inhalt: Gesetz, Abänderung des Gesetzes vom 15. Juli 1858, die Verhältnisse und Competenzen der Bezirksämter und Landgerichte betreffend, betreffend die Errichtung neuer, und die Aufhebung bestehender Landgerichte und Bezirksämter.

Vom 15. August 1860.

Gesetz, Landwehrsteuer-Verordnung, betreffend.

Allerhöchste Verordnung, wegen Ausdehnung der Gültigkeit Allerhöchst ertheilter Verordnungen

werden, bei welcher Verhandlung die Liebhaber sich einfinden wollen.

Den 14. August 1820.

Königl. Landgestüts-Commission.

Straßenbau-Akkorde.

Maulbronn. Durch Dekret Königl. Regierung des Neckar-Kreises vom 20. v. M., ist die Vollziehung der längst projektirten und von Seiner Königlichen Majestät allergnädigst genehmigten Verbesserung der beiden zwischen Maulbronn und Knittlingen befindlichen sehr steilen Staigen durch Anlegung einer neuen Straße über den Eilfingerhof anbefohlen, und dem unterzeichneten Oberamte der Befehl ertheilt worden, einen Versuch zu machen, ob nicht einzelne Unternehmer oder Gemeinden sich finden, welche gegen den Bezug einer zu bestimmenden verhältnißmäßigen Abgabe oder sogenannten Staigengeldes diesen Straßenbau unter Vorbehalt öffentlicher Verakkordirung und höherer Genehmigung zu unternehmen geneigt wären. Es wird zu dem Ende bekannt gemacht, daß diese Straßenbaukosten nach dem Ueberschlage 25,627 fl. betragen, welche die Uebernehmer ohne Vorschuß oder Ersatz von Seiten des Staats auf sich zu nehmen haben, wogegen ihnen aber auf eine bestimmte Anzahl von Jahren ein verhältnißmäßiges Staigengeld eingeräumt wird. Diejenigen, welche zu diesem Unternehmen Lust haben, werden eingeladen, sich am 11. September l. J. Vormittags bei unterzeichnetem Oberamte einzufinden, wo ihnen Riß und Ueberschlag wird vorgelegt werden, und sie ihre Erklärungen zu Protocoll zu geben haben.

Den 10. August 1820.

Königl. Oberamt.

Diebstähle.

Künzelsau. Dem Bauern Georg Engert zu Seibelklingen, hiesigen Oberamts, wurden am 31. Juli d. J., Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr, mittelst gewaltsamen Einbruchs in dessen Haus 160 bis 170 fl. Geld aus einem verschlossenen Schrank entweder, welcher mit Gewalt geöffnet wurde. Das Geld bestand aus 10 Kronenthalern und 6- und 3-Kreuzerstücken und einem gelben falschen Kronenthaler. Da der Thäter bis jetzt unbekannt geblieben ist, so werden die obrigkeitlichen Behörden ersucht, zu dessen Entdeckung ihr möglichstes beizutragen.

Den 7. August 1820.

Königl. Oberamt.

Ulm. In der Nacht vom 9. auf den 10. d. M., ist dem Georg Friedrich Schill, Schenkwirth allhier, aus seinem unweit der Stadt an der Donau gelegenen Schenk- und Wohnhause mittelst Einbruchs und Einsteigens folgendes entwendet worden, als: Ein ovaler, glatter, kupferner Schwenkkessel mit zwei messingenen Ringen; ein ungefähr 16 Maß haltendes, ziemlich altes kupfernes Schaff; ein alter großer, 10 Maß haltender kupferner Hafen mit drei eisernen Füßen; ein ungefähr 2½ Maß haltender kupferner Milchhafen mit einem kupfernen Deckel und Ring; ein 4 Schoppen haltendes kupfernes Milchmaß; ein kupfernes Becken mittlerer Größe; zwei messingene Leuchter nebst zwei messingenen Lichtscheeren; ein mit Silber beschlagener Ulmer Pfeifenkopf mit einem schwarzbeinernen Rohr, auf dem Beschlage des Deckels mit zwei S. bezeichnet; zwei paar Weiber- und zwei paar Mannsschuhe; sechs Ellen ¼ breite, ungebleichte Leinwand; ¼ Pfund Kaffee in gebrannten Bohnen; ¼ Pfund Zucker; drei Waschbürsten; ein Schwamm zum Waschen der Kinder. Alle Justiz- und Polizei-Behörden werden ersucht, gegen den unbekannten Thäter die geeigneten Fahndungs-Anstalten verfügen, denselben, samt den allenfalls bei ihm vorfindlichen Diebstahls-Objekten arretiren und hieher einliefern lassen, auch bei sonstiger Auskundschaftung eines oder des andern der entwendeten Gegenstände gefällige Nachricht anher ertheilen zu wollen.

Den 12. August 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Ulm. In der Nacht vom 9. auf den 10. d. M. wurden in der außerhalb der Stadt an der Donau gelegenen Wohnung des Donauzollers, Johann Konrad Recht, mittelst Einbruchs und Einsteigens, ein kupferner Schwenkkessel mit zwei kupfernen Ringen, ungefähr 6 bis 7 Maaß haltend, oval geformt, und von getriebener Arbeit, und ein blau- und weißgestreifter Mädchenschurz entwendet. Alle Polizei-Behörden werden ersucht, zu Auskundschaftung und Habhaftwerdung des unbekannten Thäters und der

Zum Schlusse ist noch zu bemerken, daß die Regierung an Ihre Majestät die Königin Victoria von England eine Gratulations-Adresse gerichtet hat, welche Ihrer Majestät am 10. d. M. durch den Gesandten Grafen Apponyi überreicht wurde.

Ich habe nun noch Ihnen, meine Herren, die Vorlagen anzuzeigen, welche Ihnen in dieser Session gemacht werden sollen.

Es wird Ihnen ein Gesetzentwurf über die Einführung der Gewerbefreiheit vorgelegt werden.

Ferner wird Ihnen ein Gesetzentwurf über die Regelung der Verhältnisse der Gemeinden

Kunst. Von Sr. Maj. haben geruhet, Allergnädigst Ihren Wohlgefallen zu erklären, und diese Erfindung zu billigen, und die Ihr ertheilte Privilegien dahin gnädigst zu ertheilen, daß Sie Privilegirung, Nr. 6 auf Jahre ab, wegen Ihrer Erfindung, Nr. 7 auf 10 Jahre, wegen Ihrer Kunst, und Nr. 8 auf 15 Jahre, wegen Ihrer neuen Kunst, Mayl. Manier, Kunst, Art, Weise, Ihre Arbeiten zu verfertigen, Gebrauch, Einrichtung, Zusammensetzung, die neue gestalten Materien, die zum Behufe Ihrer Arbeiten gebraucht werden, und die neue Erfindung und Kunst, Ihre Arbeiten zu machen, haben.

Den 15. Augusti 1780.

Königl. Churmainzische Regierung. Da der gegenwärtige Bittsteller bey der wegen seiner Verfassung zu verfügenden Untersuchung, und Prüfung seiner Erfindung, und Kunst, Nr. 6 ertheilt, und Nr. 7 ertheilt, und Nr. 8 ertheilt, und Nr. 9 ertheilt, und Nr. 10 ertheilt, und Nr. 11 ertheilt, und Nr. 12 ertheilt, und Nr. 13 ertheilt, und Nr. 14 ertheilt, und Nr. 15 ertheilt, und Nr.

Bruchsteinlagen und von Backsteinen zu führen, gelangt zu genehmigen, wenn sich dies durch die Beschaffenheit des Baugrundes oder durch die Absicht, eine der Feuersgefahr weniger ausgesetzte Bauart anzuwenden, nothwendig machen sollte.

Urkundlich Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. August 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Bismarck.

Ministerial-Erlaß, die Einrichtung der Schornsteinfeger-Bezirke betreffend. Vom 30. August 1853.

Nachdem Mir Meine getreuen Stände des Königreichs Sachsen, auf Meine Veranlassung, Gesetzentwürfe, die Einrichtung der Schornsteinfeger-Bezirke, die Verhältnisse und das Recht der Schornsteinfeger betreffend, vorgelegt haben, und Ich Mich mit den Königlich-Sächsischen Ministern darüber einverstanden habe, daß diese Gesetzentwürfe, mit einigen Abänderungen, welche Ich Mir vorbehalte, auch in Meinen Landen Gesetzkraft erhalten sollen, so finde Ich Mich bewogen, Meinen Unterthanen Folgendes zu eröffnen:

Die u. s. w. Regel. Urkundlich u. s. w.

Gegeben u. s. w. Berlin, den 30. August 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Bismarck.

Bekanntmachung, die Bewilligung von Prämien für Leistungen beim Rettungswesen betreffend. Vom 31. August 1853.

Nachdem Mir Meine getreuen Stände des Königreichs Sachsen, auf Meine Veranlassung, Gesetzentwürfe, die Einrichtung der Schornsteinfeger-Bezirke, die Verhältnisse und das Recht der Schornsteinfeger betreffend, vorgelegt haben, und Ich Mich mit den Königlich-Sächsischen Ministern darüber einverstanden habe, daß diese Gesetzentwürfe, mit einigen Abänderungen, welche Ich Mir vorbehalte, auch in Meinen Landen Gesetzkraft erhalten sollen, so finde Ich Mich bewogen, Meinen Unterthanen Folgendes zu eröffnen:

Die u. s. w. Regel. Urkundlich u. s. w.

Gegeben u. s. w. Berlin, den 30. August 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Bismarck.

Bekanntmachung, die Bewilligung von Prämien für Leistungen beim Rettungswesen betreffend. Vom 31. August 1853.

Nachdem Mir Meine getreuen Stände des Königreichs Sachsen, auf Meine Veranlassung, Gesetzentwürfe, die Einrichtung der Schornsteinfeger-Bezirke, die Verhältnisse und das Recht der Schornsteinfeger betreffend, vorgelegt haben, und Ich Mich mit den Königlich-Sächsischen Ministern darüber einverstanden habe, daß diese Gesetzentwürfe, mit einigen Abänderungen, welche Ich Mir vorbehalte, auch in Meinen Landen Gesetzkraft erhalten sollen, so finde Ich Mich bewogen, Meinen Unterthanen Folgendes zu eröffnen:

Die u. s. w. Regel. Urkundlich u. s. w.

Gegeben u. s. w. Berlin, den 30. August 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Bismarck.

Bürgermeister. . . .

Wirthin. Ja, das thun Euere Gnaden, Herr Bürgermeister, und ich bitte auch, daß Sie Ihren Einfluß geltend machen, daß diese Leute, die Schauspieler, nicht länger hier bleiben, denn sie sind eine Gefahr für die Moralität unserer Stadt.

Der Polizeidiener. Königl. Oberamtmann.

Bürgermeister. Da der Herr Polizeidiener Recht zu haben scheint, daß diese Leute eine Gefahr für die Moralität unserer Stadt sind, so befehle ich Ihnen, daß Sie sogleich packen sollen, und daß Sie mir, wenn Sie nicht in einer Stunde aus der Stadt sind, mit Gewalt dazu gezwungen werden sollen.

Ich bin, Königl. Oberamtmann,

Ihr

Bürgermeister.

Wirthin. Gnädiger Herr Bürgermeister, wie soll ich Ihnen danken für diese Gnade, wie dankbar will ich Ihnen sein! Ich werde es Ihnen schon vergelten, machen sie nur schnell fort, daß sie mir nicht noch mehr Unruhe in meinem Gasthause verursachen, es ist ja schon Sonntag, um diesen Unruhe hat, Gäste kommen, und ich kann sie nicht unterbringen, weil diese Leute noch da sind. Machen sie schnell fort, machen sie schnell fort.

Ich bin Ihnen allen,

Königl. Oberamtmann.

Bürgermeister. Herr Stadt-Gerichtsrath, Herr Stadt-Schreiber, kommen sie sogleich mit mir in Gerichtssaal, um noch weitere Befehle zu ertheilen, damit diese Leute auch wirklich fort kommen. Ich bin, Königl. Amt.

Ich bin, Königl. Amt.

Bürgermeister, Stadt-Gerichtsrath und der Königl. Stadt-Schreiber gehen ab.

Der Polizeidiener. Ich werde sogleich mit meinen Leuten kommen, um diesen Leuten Beine zu machen. Ich bin, Königl. Amt.

Ich bin, Königl. Amt.

Wirthin. Gnädiger Herr Polizeidiener und mein lieber Herr Stadt-Schreiber, ich bitte sie, machen sie diesen Leuten Beine, damit sie fort kommen, damit ich Ruhe und Ordnung in meinem Hause und Wirthschaft bekomme. Meine Gnädigen Herren, ich bitte sie, machen sie schnell fort, machen sie schnell fort.

Ich bin Ihnen allen,

Königl. Oberamtmann.

Polizeidiener. Ich werde sogleich mit meinen Leuten kommen, um diesen Leuten Beine zu machen. Ich bin, Königl. Amt.

Ich bin, Königl. Amt.

Stadt-Schreiber. Ich werde sogleich mit meinen Leuten kommen, um diesen Leuten Beine zu machen. Ich bin, Königl. Amt.

Ich bin, Königl. Amt.

Wirthin. Ach, Herr Bürgermeister, Herr Stadt-Gerichtsrath, Herr Polizeidiener und Herr Stadt-Schreiber, ich bitte sie, machen sie diesen Leuten Beine, damit sie fort kommen, damit ich Ruhe und Ordnung in meinem Hause und Wirthschaft bekomme. Meine Gnädigen Herren, machen sie schnell fort, machen sie schnell fort.

Ich bin Ihnen allen,

Königl. Oberamtmann.

Bürgermeister, Stadt-Gerichtsrath, Polizeidiener, Stadt-Schreiber und Wirthin gehen ab.

Der Stadt-Gerichtsrath. Ich werde sogleich mit meinen Leuten kommen, um diesen Leuten Beine zu machen. Ich bin, Königl. Amt.

Ich bin, Königl. Amt.

Der Stadt-Gerichtsrath geht ab.

Der Polizeidiener. Ich werde sogleich mit meinen Leuten kommen, um diesen Leuten Beine zu machen. Ich bin, Königl. Amt.

Ich bin, Königl. Amt.

Der Polizeidiener geht ab.

Der Stadt-Schreiber. Ich werde sogleich mit meinen Leuten kommen, um diesen Leuten Beine zu machen. Ich bin, Königl. Amt.

Ich bin, Königl. Amt.

Der Stadt-Schreiber geht ab

Nro. 54.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch den 6. September 1820.

Bekanntmachung, die auf den 11. Sept. einberufenen Soldaten betreffend.

Ludwigsburg. Auf die häufigen Gesuche von Oberämtern, einzelne Soldaten ihres Oberamts-Bezirks, welche auf den 11. September zum Regiment einberufen sind, fernerhin in ihrem Heimwesen zu belassen, erklärt die unterzeichnete Stelle officiell, daß auf solche Gesuche, der bestehenden Gesetze wegen, keine Rücksicht genommen werden könne, und daß es bei dem Einrücken auf den 11. d. M. sein Verbleiben habe.

Den 1. Sept. 1820.

Commando des fünften Infanterie-Regiments.

Nachricht über getroffene Einrichtungen wegen Bekanntmachung von Avertissements.

Brackenheim. Zur Ersparung der sehr bedeutenden Schreibkosten bei der diesseitigen Amts-Corporation, ist von der unterzeichneten Stelle die Einrichtung getroffen worden, daß alle Avertissements von Käufen, Verleihungen, Accorden ꝛc. außerhalb des Oberamtsbezirks, statt durch besondere Ausschreiben auf alle Amtsorte, künftig aus dem Heilbronner Intelligenz-Blatte, welches in allen Orten dieses Bezirks gehalten wird, sonntäglich öffentlich verkündet werden. Jene Behörden oder Individuen, welche daher künftig in diesseitigem Amtsbezirke dergleichen Gegenstände bekannt gemacht wünschten, wollen solche statt besonderer Requisitions-Schreiben lediglich nur dem gedachten Intelligenz-Blatte einverleiben lassen.

Den 18. August 1820.

Königl. Oberamt und Amts-Versammlung.

Jagd-Verpachtung.

Köchersteinsfeld. Vermöge hohen Dekrets Königl. Forstraths wurde die unterzeichnete Stelle legitimirt, verschiedene bisher noch in Selbst-Administration gestandene Kreisjagd-Distrikte, und zwar 1) im Revier Stettenfels: die Markungen von Heilbronn und Klein; 2) im Revier Neuenstadt: die Markung von Neckarsulm und die auf Falkensteiner Markung gelegene Königl. Koppeljagd, und endlich 3) im Revier Großgartach: die Markungen von Frankenbach, Neckargartach und Untereisisheim samt der Böllinger Hofmarkung unter den allgemein bekannten Bedingungen zur öffentlichen Verleihung zu bringen. Das Forstamt ist gesonnen, diese Verhandlung Freitag den 8. September l. J., Früh 10 Uhr, auf dem Rathhause zu Heilbronn vorzunehmen, und zeigt dieses andurch mit dem Bemerken an, daß in Bezug auf die Distrikts-

Einhellung bei der unterzeichneten Stelle nähere Auskunft gegeben wird.

Den 22. August 1820.

Königl. Forstamt Neuenstadt.

Häuser- und Güter-Verkäufe.

Hirsau. Das Kameralamt Hirsau macht hiemit einer von der Königl. Finanz-Kammer des Schwarzwald-Kreises erhaltenen Weisung gemäß, öffentlich bekannt, daß bis auf Montag den 18. Septbr. d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Liebenzell die daselbst stehende vormalige Oberamtei-Wohnung sammt Zugehör im öffentlichen Aufstreiche an den Meistbietenden verkauft werden wird. Es ladet zu dem Ende die Kaufsliebhaber zur Verhandlung ein und zeigt an, daß von nun an jeden Tag Einsicht von den Gebäuden, die in ganz gutem Stande sind, genommen werden kann. Dieselben sind: 1) Ein Wohngebäude, 80' lang und 45' breit, 2 Stock hoch, mit 8 geipften heitzbaren Zimmern, 2 nicht heitzbaren, 9 Kammern, 1 Küche, 1 Speiskammer und 1 Keller zu 40 bis 50 Eimer Wein; 2) eine Scheuer mit 1 Tenne, 1 Pferde- 1 Rindvieh- und 1 Schafstall, so wie mit 1 Heu- und Garben Barn; 3) ein Waschhaus mit Back- und Waschöfen; 4) ein Schweinstall mit 3 Abtheilungen. Zu den Gebäuden werden ein geräumiger Hofraum mit einem Brunnen und ein kleines Gartenplätzchen mit in den Kauf gegeben.

Den 24. August 1820.

Königl. Kameralamt.

Gmünd. Häberlenswirth Werner dahier ist gesonnen, bis Montag den 18. Septbr. d. J. folgende vorzügliche und in ganz gutem Zustande befindliche Grundstücke im öffentlichen Aufstreiche zu verkaufen, nämlich: an der Rems, zwischen Gmünd und Lorch, ½ Stunden von Gmünd entfernt gelegen, 8 Morgen, die sogenannte Kottenwiese, mit einem ganz gut erbauten Schafhause und einem besonders erbauten Wohnhause, 15 Morgen, größtentheils Wiesen und etwas weniges Acker, die Filen genannt, so Gartenrecht haben, mit Wohnhaus und schönen Obstalleen, und 4 Morgen, der äußere Theil der Filen, der Sandburr und Spitz genannt. Aus diesen drei beieinander liegenden Grundstücken kann ohne alle Umstände ein geschlossenes Gut gemacht werden, welches ein Schafhalter vortheilhaft benützen könnte. Beim Schleifhäusle, gegen die Pfeilhalden gelegen, 3½ Morgen, die Roggenwiesen, dermalen zu Acker angelegt, und beim Kloster Gotteszell gelegen 3 Morgen, der Hirtenbildgersee, mit einer Hopfenanlage von 2500 Stanzen. Die Liebhaber werden eingeladen, an gedachtem Tage, Nachmittags 2 Uhr, in dem Häberlenswirthshause allhier sich einzufinden.

Den 26. August 1820.

Königl. Stadtschreiberei.

Wiesen-Versteigerung.

Stuttgart. Von den herrschaftlichen Seewiesen sind ungefähr zwei Morgen an einem Stück, die rechts vom Eingange zur neuen Straße über diese Wiesen liegen, zum Verkauf im öffentlichen Aufstreiche bestimmt, und werden die Liebhaber eingeladen, sich am Dienstag den 26. September, Vormittags 11 Uhr, bei der Verhandlung einzufinden.

Den 29. August 1820.

Königl. Kameralamt.

Verkauf spanischer Widder.

Wiesensteig. Unterzeichnete Stelle hat die bei der herrschaftlichen Musterschäferei entbehrlichen spanischen Jährlings- und ältern Widder in herabgesetzten Preisen zu 14 fl. aus der ersten, zu 12 fl. aus der zweiten, und 10 fl. aus der dritten Klasse aus freier Hand zu verkaufen. Dieses wird unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Liebhaber die Widder gegen baare Bezahlung der bestimmten Klassen-Preise auf dem herrschaftlichen Schafhofe bei Justingen täglich abholen lassen können.

Den 15. August 1820.

Königl. Kameralamt.

Diebstähle.

Ulm. In der Nacht vom 9. auf den 10. d. M., ist dem Georg Friedrich Schill, Schenkwirth allhier, aus seinem unweit der Stadt an der Donau gelegenen Schenk- und Wohnhause mittelst Einbruchs und Einsteigens folgendes entwendet worden, als: Ein ovaler, glatter, kupferner Schwenkkessel mit zwei messingenen Ringen; ein ungefähr 16 Maß haltendes, zinn-

lich altes kupfernes Schaff; ein alter großer, 10 Maß haltender kupferner Hafen mit drei eisernen Füßen; ein ungefähr 2½ Maß haltender kupferner Milchhafen mit einem kupfernen Deckel und Ring; ein 1 Schoppen haltendes kupfernes Milchmaß; ein kupfernes Becken mittlerer Größe; zwei messingene Leuchter nebst zwei messingenen Lichtscheeren; ein mit Silber beschlagener Ulmer Pfeifenkopf mit einem schwarzbeinernen Rohr, auf dem Beschlage des Deckels mit zwei S. bezeichnet; zwei paar Weiber- und zwei paar Mannsschuhe; sechs Ellen ¾ breite, ungebleichte Leinwand; ¼ Pfund Kaffee in gebrannten Bohnen; ¼ Pfund Zucker; drei Waschbürsten; ein Schwamm zum Waschen der Kinder. Alle Justiz- und Polizei-Behörden werden ersucht, gegen den unbekannten Thäter die geeigneten Fahndungs-Anstalten verfügen, denselben, samt den allenfalls bei ihm vorfindlichen Diebstahls-Objekten arretiren und hieher einliefern lassen, auch bei sonstiger Auskundschaftung eines oder des andern der entwendeten Gegenstände gefällige Nachricht anher ertheilen zu wollen.

Den 12. August 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Ulm. In der Nacht vom 9. auf den 10. d. M. wurden in der außerhalb der Stadt an der Donau gelegenen Wohnung des Donauzollers, Johann Konrad Recht, mittelst Einbruchs und Einsteigens, ein kupferner Schwenkkessel mit zwei kupfernen Ringen, ungefähr 6 bis 7 Maaß haltend, oval geformt, und von getriebener Arbeit, und ein blau- und weißgestreifter Mädchenschurz entwendet. Alle Polizei-Behörden werden ersucht, zu Auskundschaftung und Habhaftwerdung des unbekannten Thäters und der Diebstahls-Objekte die zweckdienlichen Verfügungen treffen zu wollen.

Den 14. August 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Ulm. Nach heute erhaltener Anzeige sind auf der hiesigen untern Bleiche, wahrscheinlich in der Nacht vom 19. auf den 20. d. M., vier Stück Haus-Leinwand, je zu ungefähr 60 Ellen, und sechs oder sieben Stücke feinere Leinwand, je zu 60 bis 70 Ellen, entwendet worden. Die Haus-Leinwand ist mit C. und Zahlen, die feinere aber mit J. R. und Zahlen bezeichnet. Die sämtliche Leinwand ist aber noch nicht vollkommen gebleicht, und war zur Zeit der Entwendung genetzt. Sämtliche Polizei-Behörden werden nun ersucht, zu Auskundschaftung der Thäter und der entwendeten Leinwand mitzuwirken, und den etwaigen Fund anher mittheilen, insbesondere aber die Thäter auf Betreten anher ausliefern zu wollen.

Den 25. August 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Steckbrief.

Kirchheim. Der hienach bezeichnete Wilhelm Friedrich Ludwig, Bäcker-Lehrjunge von Weilheim, hiesigen Oberamts, hat sich gestern eines Tuch-Diebstahls schuldig, hierauf aber sogleich flüchtig gemacht, ohne daß er von den ihm nacheilten Personen eingeholt werden konnte. Man sieht sich daher veranlaßt, sämtliche Polizei-Behörden zu ersuchen, auf diesen Flüchtling zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle hieher einliefern zu lassen. Gestalts-Bezeichnung. Er ist 14½ Jahre alt, ungefähr 5 Fuß groß, hat weiße Haare, eine runde Stirne, weiße Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, desgl. Mund, rundes Kinn, desgl. Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, kleine Statur. Kleidung: Ohne Hauptbedeckung, ein weiß zwilchen Wammes, eine grau tüchene Weste, ein Paar weiß zwilchene Hosen, ein Paar weiße Strümpfe und Schuhe.

Den 18. August 1820.

Königl. Oberamt.

Schulden-Liquidationen.

Gmünd. Gegen den Bürger und Bauern Andreas Schweizer, von Mögglingen, ist in Entstehung eines Borg- oder Nachlaß-Vergleichs der Bann erkannt und zur Schulden-Liquidation Donnerstag der 28. September anberaumt. Es werden daher sämtliche Gläubiger und Bürgen desselben hiemit vorgeladen, an dieser Tagfahrt auf dem Rathhause zu Mögglingen ihre Forderungen rechtsgenüglich zu liquidiren und ihre etwaigen Vorzugsrechte darzuthun, widrigenfalls die nicht erscheinenden durch das an demselben Tage am Schlusse der Verhandlung auszusprechende Präklusiv-Erkenntniß von der Masse werden ausgeschlossen werden.

Den 23. August 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Gmünd. Gegen den Bürger und Bauern Anton Kaiser, von Tiefenweiler, ist in Entstehung eines Borg- oder Nachlaß-Vergleichs der Gant oberamtsgerichtlich erkannt, und zur Schulden-Liquidation Samstag der 23. September anberaumt, und werden daher sämtliche Gläubiger und Bürgen desselben hiemit vorgeladen, an dieser Tagfahrt Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause in Waldstetten ihre Forderungen rechtsgenüglich zu liquidiren, und ihre etwaige Vorzugsrechte darzuthun, widrigenfalls der nicht erscheinende durch das an demselben Tage am Schlusse der Verhandlung auszusprechende Präclusiv-Erkenntniß von der Masse werden ausgeschlossen werden.

Den 23. August 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Münsingen. Zu eröffnung des Erkenntnisses und der Verweisung in der Gantsache des Conrad Walz, von Justingen, ist Tagfahrt auf Freitag den 15. September festgesetzt, wobei die Gläubiger desselben sich Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Münsingen einzufinden haben.

Den 28. August 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Maulbronn. Gegen den Bauern Christian Hauff, von Zaisersweiher, ist der Gant erkannt, und zu Vornahme der Schulden-Liquidation verbunden mit dem Versuche der Güte, auf Montag den 18. September, Termin peremtorisch anberaumt worden. Die Gläubiger und Bürgen des Christian Hauff haben an dieser peremtortischen Tagfahrt, Vormittags 8 Uhr, auf dem Rathhause in Zaisersweiher, entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigten, oder durch einen schriftlichen Rezeß ihre Forderungen zu liquidiren, das Vorzugsrecht darzuthun, die Vergleichs-Vorschläge anzuhören, und sich darüber zu Protokoll zu erklären, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie am Schlusse der Liquidations-Handlung durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen werden.

Den 31. August 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Maulbronn. Der Bauer Johannes Kirschler, von Schüzingen, ist in Concurs verfallen. Zur Richtigstellung der Schulden und zu Vornahme eines Vergleichs-Versuchs ist auf Montag den 25. September Termin peremtorisch anberaumt worden. Seine Gläubiger und Bürgen werden vorgeladen, an der anberaumten peremtorischen Tagfahrt, Vormittags 8 Uhr, auf dem Rathhause in Schüzingen, entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigten, oder durch einen schriftlichen Rezeß ihre Forderungen zu liquidiren, das Vorzugsrecht darzuthun, die Vergleichs-Vorschläge anzuhören, und sich hierüber zu Protokoll zu erklären, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie durch den am Schlusse der Liquidations-Handlung auszusprechenden Präclusiv-Bescheid von der Masse ausgeschlossen werden.

Den 31. August 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Urach. In nachstehenden oberamtsgerichtlich erkannten Gantsachen werden die Schulden-Liquidationen, verbunden mit Versuchen zur gütlichen Beilegung, auf dem Rathhause zu Mezingen an den nachbemerkten Tagen vorgenommen werden, und zwar 1) des Johann Georg Schweizer, Tuchmachers von Mezingen, Freitag den 22. Sept.; 2) Jg. Johann Georg Handel, Tuchmachers daselbst, Dienstag den 3. Oktober, und 3) Jakob Friedrich Leukhardt, Hutmachers von da, Mittwoch den 4. Oktober, wobei die Gläubiger und Bürgen je Vormittags 8 Uhr entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Forderungen zu liquidiren haben, widrigenfalls sie sogleich nach beendigter Liquidations-Handlung von der Theilnahme an dem Massen-Vermögen durch Bescheid werden ausgeschlossen werden.

Den 2. Sept. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Auswanderer.

Gmünd. Anne Marie Straubenmüller, ledig, von Schwäbisch-Gmünd, wandert nach Augsburg im Königreiche Baiern aus, und wird innerhalb Jahresfrist durch ihren Bruder, Ignaz Straubenmüller, bürgschaftsweise vertreten.

Den 17. August 1820.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 55.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Sonntag den 10. September 1820.

Häuser- und Güter-Verkäufe.

Hirsau. Das Kameralamt Hirsau macht hiemit einer von der Königl. Finanz-Kammer des Schwarzwald-Kreises erhaltenen Weisung gemäß, öffentlich bekannt, daß bis auf Montag den 18. Septbr. d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Liebenzell die daselbst stehende vormalige Oberamtei-Wohnung samt Zugehör im öffentlichen Aufstreiche an den Meistbietenden verkauft werden wird. Es ladet zu dem Ende die Kaufsliebhaber zur Verhandlung ein und zeigt an, daß von nun an jeden Tag Einsicht von den Gebäuden, die in ganz gutem Stande sind, genommen werden kann. Dieselben sind: 1) Ein Wohngebäude, 80′ lang und 45′ breit, 2 Stock hoch, mit 8 geipsten heitzbaren Zimmern, 2 nicht heitzbaren, 9 Kammern, 1 Küche, 1 Speiskammer und 1 Keller zu 40 bis 50 Eimer Wein; 2) eine Scheuer mit 1 Tenne, 1 Pferds-, 1 Rindvieh- und 1 Schafstall, so wie mit 1 Heu- und Garben-Barn; 3) ein Waschhaus mit Back- und Waschofen; 4) ein Schweinstall mit 3 Abtheilungen. Zu den Gebäuden werden ein geräumiger Hofraum mit einem Brunnen und ein kleines Gartenplätzchen mit in den Kauf gegeben.

Den 24. August 1820.

Königl. Kameralamt.

Gmünd. Häberlenswirth Werner dahier ist gesonnen, bis Montag den 18. Septbr. d. J. folgende vorzügliche und in ganz gutem Zustande befindliche Grundstücke im öffentlichen Aufstreiche zu verkaufen, nämlich: an der Rems, zwischen Gmünd und Lorch, ½ Stunden von Gmünd entfernt gelegen, 8 Morgen, die sogenannte Kottenwiese, mit einem ganz gut erbauten Schafhause und einem besonders erbauten Wohnhause, 15 Morgen, größtentheils Wiesen und etwas weniges Acker, die Filen genannt, so Gartenrecht haben, mit Wohnhaus und schönen Obst-Alleen, und 4 Morgen, der äußere Theil der Filen, der Sandburr und Spitz genannt. Aus diesen drei beieinander liegenden Grundstücken kann ohne alle Umstände ein geschlossenes Gut gemacht werden, welches ein Schafhalter vortheilhaft benützen könnte. Beim Schleifhäusle, gegen die Pfeilhalden gelegen, 5½ Morgen, die Roggenwiesen, dermalen zu Acker angelegt, und beim Kloster Gotteszell gelegen 3 Morgen, der Hirtenbihlgersee, mit einer Hopfenanlage von 2500 Stangen. Die Liebhaber werden eingeladen, an gedachtem Tage, Nachmittags 2 Uhr, in dem Häberlenswirthshause allhier sich einzufinden.

Den 26. August 1820.

Königl. Stadtschreiberei.

Verkauf herrschaftlicher Weinberge.

Freudenthal. Bis Mittwoch den 13. Sept., Vormittags 9 Uhr, werden auf dem Rathhause zu Hohenhaslach 11 Morg. 2 Vrtl. herrschaftliche Weinberge daselbst, welche im schönsten tragbaren Stande sich befinden, und ganz vorzüglich gelegen sind, morgen- und halbmorgenweise, unter annehmlichen Bedingungen verkauft werden, wobei sich die Liebhaber einfinden wollen.

Den 31. August 1820.

Königl. Hof-Kameralamt.

Getreide-Verkauf.

Vaihingen a. d. Enz. Bei dem Kameralamte daselbst sind 500 Scheffel vorjähriger Dinkel von vorzüglicher Qualität zum Verkauf ausgesetzt.

Den 1. Sept. 1820.

Königl. Kameralamt.

Wiesen-Versteigerung.

Stuttgart. Von den herrschaftlichen Seewiesen sind ungefähr zwei Morgen an einem Stück, die rechts vom Eingange zur neuen Straße über diese Wiesen liegen, zum Verkauf im öffentlichen Aufstreiche bestimmt, und werden die Liebhaber eingeladen, sich am Dienstag den 26. September, Vormittags 11 Uhr, bei der Verhandlung einzufinden.

Den 29. August 1820.

Königl. Kameralamt.

Fuhrwesens-Akkord.

Schönthal. Auf den nächsten Herbst sind die Truchen und übrige Effekten von 39 Seminaristen, von hier nach Tübingen abzuführen. Der Fuhrlohn von diesen Effekten welche ungefähr 120 Centner im Gewicht halten können, wird am Mittwoch den 20. Sept., Vormittags 10 Uhr, in der Amtsstube der unterzeichneten Stelle im Abstreich verakkordirt werden, wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Den 5. Sept. 1820.

Königl. Oekonomie-Verwaltung.

Diebstähle.

Ulm. In der Nacht vom 9. auf den 10. d. M., ist dem Georg Friedrich Schill, Schenkwirth allhier, aus seinem unweit der Stadt an der Donau gelegenen Schenk- und Wohnhause mittelst Einbruchs und Einsteigens folgendes entwendet worden, als: Ein ovaler, glatter, kupferner Schwenkkessel mit zwei messingenen Ringen; ein ungefähr 16 Maß haltendes, ziemlich altes kupfernes Schaff; ein alter großer, 10 Maß haltender kupferner Hafen mit drei eisernen Füßen; ein ungefähr 2½ Maß haltender kupferner Milchhafen mit einem kupfernen Deckel und Ring; ein 1 Schoppen haltendes kupfernes Milchmaß; ein kupfernes Becken mittlerer Größe; zwei messingene Leuchter nebst zwei messingenen Lichtscheeren; ein mit Silber beschlagener Ulmer Pfeifenkopf mit einem schwarzbeinernen Rohr, auf dem Beschlage des Deckels mit zwei S. bezeichnet; zwei paar Weiber- und zwei paar Mannsschuhe; sechs Ellen ¾ breite, ungebleichte Leinwand; ¼ Pfund Kaffee in gebrannten Bohnen; ¼ Pfund Zucker; drei Waschbürsten; ein Schwamm zum Waschen der Kinder. Alle Justiz- und Polizei-Behörden werden ersucht, gegen den unbekannten Thäter die geeigneten Fahndungs-Anstalten verfügen, denselben, samt den allenfalls bei ihm vorfindlichen Diebstahls-Objekten arretiren und hieher einliefern lassen, auch bei sonstiger Auskundschaftung eines oder des andern der entwendeten Gegenstände gefällige Nachricht anher ertheilen zu wollen.

Den 12. August 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Ulm. Nach heute erhaltener Anzeige sind auf der hiesigen untern Bleiche, wahrscheinlich in der Nacht vom 19. auf den 20. d. M., vier Stück Haus-Leinwand, je zu ungefähr 60 Ellen, und sechs oder sieben Stücke feinere Leinwand, je zu 60 bis 70 Ellen, entwendet worden. Die Haus-Leinwand ist mit C. und Zahlen, die feinere aber mit J. R. und Zahlen bezeichnet. Die sämtliche Leinwand ist aber noch nicht vollkommen gebleicht, und war zur Zeit der Entwendung genetzt. Sämtliche Polizei-Behörden werden nun ersucht, zu Auskundschaftung der Thäter und der entwendeten Leinwand mitzuwirken, und den etwaigen Fund anher mittheilen, insbesondere aber die Thäter auf Betreten anher ausliefern zu wollen.

Den 25. August 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Deserteurs.

Stuttgart. Am 29. v. M. hat sich der bei Königl. Infanterie-Regiment Nro. 3 eingetheilte Tambour Georg Friedrich Seher, von Vaihingen, aus hiesiger Garnison entfernt, und seither nicht wieder eingefunden. Es werden daher alle hohe und niedere Polizei-Behörden ersucht, auf diesen hienach bezeichneten Deserteur genau fahnden, ihn im Betretungsfalle arretiren, und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Signalement: Tambour Seher ist 21 Jahre alt, 5′ 9″ 9‴ groß, trug bei seiner Entfernung einen grauen Commis-Mantel, einen kurzen Dienstrock ohne Epaulettes, ein Paar neue königsblaue Beinkleider, ein Paar neue Unterhosen, eine Ordonanz-Mütze, ein schwarztüchenes Halsband, und ein Paar Bundstiefel.

Den 31. Auzust 1820.

Königl. Amts-Oberamt.

Balingen. Der beurlaubte Soldat vom fünften Königl. Infanterie-Regiment Johann Leibfriz, von Biz, hat sich von Hause wegbegeben, und ist wahrscheinlich desertirt. Sämtliche Polizei-Behörden werden daher ersucht, auf denselben zu fahnden, und ihn auf Betreten entweder an das Regiments-Commando oder hieher einliefern zu lassen.

Den 2. Sept. 1820.

Königl. Oberamt.

Schulden-Liquidationen.

Neuenbürg. Ueber das Vermögen des verstorbenen Kaufmanns Georg Philipp Schmidt, so wie des mit Tod abgegangenen Bürgers und Beckers Johann Georg Roller, von Wildbad, ist der Gant erkannt, und zur Schulden-Liquidation der erstern Tagfahrt auf Dienstag den 19. September d. J., zu der des Rollers aber Tagfahrt auf Mittwoch den 20. September bestimmt worden. Alle, die an eine oder die andere Verlassenschafts-Masse Ansprüche zu machen haben, werden daher aufgefordert, ihre Forderungen an oben bemerkten Tagen, Morgens 8 Uhr, entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte auf dem Rathhause zu Wildbad gehörig zu liquidiren, auch sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären. Am Schluß jeder der Verhandlungen wird die Präclusion ausgesprochen, und wo möglich noch an denselben Tagfahrten das Prioritäts-Erkenntniß abgefaßt und eröffnet werden.

Den 15. August 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Gmünd. Gegen den Bürger und Schneider Johann Melber von hier, ist der Gant oberamtsgerichtlich erkannt, wenn kein Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu Stande kommt. Zur Schulden-Liquidation ist Freitag der 29. September anberaumt, und werden daher sämtliche Gläubiger und Bürgen desselben hiemit vorgeladen, an dieser Tagfahrt, Vormittags 9 Uhr, bei hiesigem Oberamtsgerichte ihre Forderungen rechtsgenüglich zu liquidiren, und ihre etwaige Vorzugsrechte darzuthun, widrigenfalls die nichterscheinenden durch das an demselben Tage am Schlusse der Verhandlung auszusprechende Präclusiv-Erkenntniß von der Masse werden ausgeschlossen werden.

Den 23. August 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Balingen. Ueber das verschuldete Vermögen des pensionirten Unterförsters Ehrhardt Binder dahier, ist der Gant oberamtsgerichtlich erkannt, auch dieses Erkenntniß gegen welches Binder den Recurs ergriffen, von dem Civil-Senate des Königl. Gerichtshofs für den Schwarzwald-Kreis bestätigt worden. Nun ist zwar bei dem vormaligen Königl. Oberamtsgerichte dahier schon unterm 19. März v. J., eine Schulden-Liquidation vorgenommen, hingegen noch kein Präclusiv-Erkenntniß ausgesprochen worden, und da wegen der Einwendungen, welche der bei jener Verhandlung nichterschienenen Gemeinschuldner gegen verschiedene der eingeklagten Schuld-Posten macht, am Mittwoch den 20. Sept. eine weitere Tagfahrt statt finden wird, so haben neben den speciell citirten, auch diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen noch nicht eingegeben haben, an diesem Tage, Vormittags 8 Uhr, auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, und ihre Ansprüche geltend zu machen, indem am nehmlichen Tage noch ein Ausschluß-Erkenntniß gegen die Nichterscheinende ausgesprochen wird. Den 29. August 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Leonberg. Die Schulden-Liquidation des Metzgers Ferdinand Schöninger zu Weilderstadt, wird Freitag den 29. September, auf dem Rathhause in Weilderstadt vorgenommen werden. Die Gläubiger des Schöninger werden hiemit aufgefordert, an gedachtem Tage, Morgens 8 Uhr, auf dem Rathhause in Weilderstadt sich einzufinden, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich sich zu erklären. Alle, am Liquidations-Tage nichterschienenen Gläubiger, haben sich die aus ihrem Nichterscheinen für sie entspringenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben.

Den 1. Sept. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Edictal-Ladung.

Waiblingen. Johann Georg Ehring, Weber-Obermeister zu Winnenden, machte sich im Jahre 1797 mit seiner Stiefrocher erster Ehe, Jakobine Hahnlin, nachdem dieselbe zum zweitenmal außerehlich geboren hatte, flüchtig. Beide wurden hierauf in einem Gasthofe zu Frankfurt am Main von Angehörigen des vormaligen Winnender Oberamts angetroffen, wo sie sich für Eheleute ausgaben. Später sollen sie sich in die Schweiz, und in der Folge nach Nord-Amerika begeben haben. Die Hahnlin ließ ihr in Pflegschaft stehendes Vermögen zurück; Ehring aber raffte alles zusammen, was er konnte, und entriß eben dadurch seiner zweiten Ehefrau Margaretha, geb. Eisenbraun, welche im Jahre 1798 von ihm nach verjährlicher Edictal-Ladung wegen vermutheten Ehebruchs geschieden wurde, ihr eingebrachtes Vermögen beinahe ganz. Nun erhob die letztere wegen des Verlustes ihres Beibringens sowohl, als wegen der Alimente für das mit ihrem Gatten erzeugte Kind gerichtlich Ansprüche auf das in Pflegschaft stehende Vermögen der Hahnlin aus folgenden Gründen: 1) Weil die Hahnlin ihren Gatten entführt, mithin sie eben so wohl durch eine rechtswidrige Handlung, als wäre es durch eine Tödtung geschehen, des Familien-Vaters beraubt; 2) weil dieselbe, wie bereits gerichtlich erhoben wurde, den Kleiderkasten der Klägerin ausgeplündert; 3) weil sie an allem dem Vermögen, was der Gatte des letztern weggezogen, Theil genommen habe; endlich 4) weil ohne Zweifel Ehring sie geheirathet, mithin mit ihr auch in eine Art von Güter-Gemeinschaft eingetreten sey, folglich der Zuwachs, welchen das Pfleg-Vermögen der Hahnlin seit 1797 erhalten, zur Hälfte Eigenthum des Ehring selbst geworden sey. Es werden nun sowohl die Jakobine Hahnlin, als der Weber-Obermeister Johann Georg Ehring andurch öffentlich aufgefordert, über diese Klage innerhalb der Frist von 18 Monaten bei dem hiesigen Oberamts-Gerichte sich zu erklären. Würden sie dieser Aufforderung nicht Genüge leisten, so trifft sie der Rechts-Nachtheil, daß die hier angegebenen Thatumstände, worauf die Klage der abgeschiedenen Ehefrau des Johann Georg Ehring beruht, beziehungsweise von diesem und von der Jakobine Hahnlin als zugestanden angenommen, auch dieselben aller Einreden gegen diese Klage verlustig erklärt, und hierauf in der Hauptsache den Gesetzen gemäß werden erkannt werden.

Den 9. März 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Nachfrage nach entlaufenen Pferden.

Kirchheim. Dem Michael Böhringer und Christoph Friedrich Hiller, von Ohmden, sind am 28. v. M. Abends 3 Pferde, eine 6jährige Stute, kastanienbrauner Farbe, mit zwei weißen Hinterfüßen bis an die Fesseln, 14 Faust hoch, eine 2jährige hellbraune Stute, 13 Faust hoch, und ein 6jähriger kastanienbrauner Wallach mit zottlichter Mähne, 14 Faust hoch, von der Weide weg, einem nicht angehaltenen Gefährt dem Voller-Bad zu, vorausgesprungen, ohne daß sie eingeholt werden konnten, und die indessen angestellten Nachforschungen, auf eine weitere Spur kommen ließen. Indem man solches zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird das Ansuchen gestellt, zu Wiederbeibringung der bemeldten Pferde, gegen Ersatz der Kosten und gute Belohnung, mitzuwirken.

Den 4. Sept. 1820.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 56.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag den 14. September 1820.

Verkauf von Gestüts-Pferden.

Stuttgart. Am Mittwoch den 20. d. M., Vormittags 9 Uhr, werden zu Urach von den Land-Gestüten zu Marbach, Offenhausen und St. Johann sechs Stuten, acht 4½jährige, ein 3jähriges, ein 2jähriges und zwei 1jährige Stuten-Fohlen, ein 4½jähriges und ein 2jähriges Hengst-Fohlen, drei 5jährige Maulthiere und ein 4½jähriger italienischer Eselshengst im öffentlichen Aufstreiche gegen sogleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu man die Liebhaber mit dem Bemerken einladet, daß die zum Verkauf kommenden Stuten größtentheils, die 4½jährigen Stuten-Fohlen und die Maulthiere aber durchgängig sehr brauchbar und fehlerfrei sind, und nur deswegen verkauft werden, weil der Normalstand auf den Gestuten bereits vollzählig ist.

Den 8. Sept. 1820.

Königl. Land-Oberstallmeisteramt.

Jagd-Verpachtung.

Aalen. Die wiederholt gnädigst angeordnete Verpachtung der Königl. Landjagden in dem Forstamts-Bezirke Aalen, mit Ausnahme derer im Revier Rötenbach, als worüber noch höchste Verfügung abgewartet werden muß, ist auf den 25. d. M. festgesetzt. Es wird an diesem Tage die Revier Aalen mit einem Distrikt, die Revier Oberkochen mit vier Distrikte, die Revier Michelfeld mit zwei Distrikte und vom Revier Kapfenburg ein Distrikt wirklich in öffentlichen Aufstreich gebracht werden. Dieses wird aus Auftrag des Königl. Kreis-Oberforstamts für den Jart-Kreis mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Pacht-Verhandlung auf dem Rathhause zu Aalen, Vormittags 9 Uhr, vorgenommen, zu Verminderung des Pachtgeld-Betrags, da wo es zulässig gewesen ist, die größeren Jagd-Distrikte in kleinere abgetheilt worden, den Gemeinden die gemeinschaftliche Uebernahme größerer oder mehrerer Jagd-Distrikte gestattet werde, und die Benutzung derselben nach einzelnen größeren Markungen abgetheilt geschehen könne, bei kleineren Markungen aber mehrere zusammen geworfen, und ein unter gemeinschaftlicher Aufsicht zu stellender Distrikt gebildet werden müsse, auch die Gemeinden zur Pachtung der über ihre Markungen gebeuden oder mit diesen zusammenhängenden Jagd-Bezirke, jedoch nur unter der Voraussetzung zugelassen werden sollen, daß der Gemeinderath sowohl über die Frage von der Pachtung überhaupt, als über die Summe des Pachtgeldes, bis auf welche bei dem Aufstreiche zugehen seyn möchte, nach Analogie der §§. 64. und 65 des Edikts über die Gemeinde-Verfassung, unter Vernehmung und Zustimmung des

Bürger-Ausschusses sich berathen, und einen bestimmten Beschluß gefaßt habe. Die von den Gemeinden zur Pachtung Königl. Jagd-Distrikte bei der Verhandlung erscheinenden Bevollmächtigten haben sich daher durch oberamtlich beglaubigte Urkunden über das Daseyn jener Voraussetzungen auszuweisen, widrigenfalls sie zum Aufstreiche nicht zugelassen werden. Außerdem wird zur Verleihung jeder rechtliche unbescholtene Inländer, der die erforderliche Caution zu leisten und die Pacht-Bedingungen zu erfüllen im Stande ist, mit Ausnahme gemeiner Land- und Handwerks-Leute, deren häusliche Verhältnisse durch Ausübung der Jagd eine Störung erleiden würden, zugelassen werden, und noch beigefügt, daß die nähere Abtheilung der Jagd-Distrikte, so wie die weiteren Bedingungen der Verpachtung vorläufig bei der unterzeichneten Behörde eingesehen werden können.

Den 5. Sept. 1820.

Königl. Forstamt.

Verkauf oder Verpachtungen.

Heiligkreutzthal. Die Kameralverwaltung Heiligkreutzthal wird am 2. November 1820 Vormittags einen Versuch machen, die Königliche Domaine Deutschhof unter Vorbehalt höchster Genehmigung zu verkaufen, oder von Georgi 1821 an auf 18 Jahre in Pacht zu geben. Der Hof liegt zwischen Pflummern und Zwiefalten. Er hat hinlänglichen Wohngelaß und Oekonomie-Gebäude. Die Güter sind um den Hof herum, worunter sich gegen 50 Jauchert Feldbau, gegen 12 Jauchert Wechselfeld, gegen 12 Jauchert Wiesen und Gärten, und ungefähr 56 Jauchert eigentbümliche Weidplätze befinden. Es können 75 bis 100 Stück Schafe über Sommer gehalten werden. Diese kleine Weide ist vorzüglich. Es werden keine andere Käufer zugelassen, als solche, welche hinlängliche Mittel haben, von den Pachtlustigen hingegen dürfen nur solche der Conkurrenz beitreten, welche sich nicht nur über ihre Tüchtigkeit zur Bewirthschaftung einer Domaine und zur Kautionsleistung, sondern auch darüber ausweisen können, daß sie ein zureichendes disponibles Betriebs-Capital besitzen. Sowohl die Kaufs- als die Pachtlustige haben sich diesfalls mit unmangelhaften Zeugnissen auszuweisen; jene aber sich mit tüchtiger Bürgschaft für die Zahlung des ersten baar zu erlegenden Drittels parat zu halten. Ferner wird bemerkt, daß sich bei dem Deutschen Hof kein herrschaftliches Inventarium weder an Vieh und Vorräthen, noch an Schiff und Geschirr befinde, sondern daß der Aufziehende für alles das selbst zu sorgen habe.

Den 24. August 1820.

Königl. Kameralverwaltung.

Pfullingen. Der Bestand der zum Kameralamt gehörigen Ziegelhütten zu Mariaberg gehet mit dem 1. Januar 1821 zu Ende, und wird auf 18 Jahre wieder verpachtet werden, wozu Donnerstag der 28. September anberaumt ist. Ein Beständer erhält freie Wohnung, Scheuer, Stallung, eine im Feld frei stehende Ziegelhütte mit Trocken-Brettern, Meß und Hauen, 9 Jauchert Ackers und 1 Morgen Wiesen. Die Liebhaber haben sich ermeldten Tags, Nachmittags 2 Uhr, im Kloster Mariaberg einzufinden, und gerichtliche Zeugnisse über Ziegler-Kenntnisse und zulängliches Vermögen zur Cautions-Leistung mitzubringen.

Den 2. Sept. 1820.

Königl. Kameralamt.

Pfullingen. Das zum Kameralamt Pfullingen gehörige, im Lauchert-Thal gelegene Maiereigut zu Mariaberg, dessen Bestand mit dem 1. Januar 1821 sich endet, wird nach höchstem Befehl auf 18 Jahre verliehen werden, wozu Donnerstag der 28. Sept. d. J. anberaumt ist. Das Gut bestehet in 116 Morgen Aecker in allen drei Zeigen, 22 Morg. Wiesen und 1½ Morgen Gärten, und werden einem Beständer 3 Morgen mit Roggen und 55½ Morgen mit Dinkel und Reps angesäet übergeben werden, auch erhält der Beständer genugsame Wohnung, Scheuer, Viehstallung, nebst Vieh, Schiff und Geschirr; letztere im gerichtlichen Anschlag gegen Verzinsung des Capitalwerths. Die Liebhaber zu diesem Gutspacht haben sich gedachten Tags, Morgens 8 Uhr, im Klostergebäude zu Mariaberg einzufinden, und gerichtliche Zeugnisse über Kenntnisse vom Feldbau und zulänglichen Vermögen zur Cautions-Leistung mitzubringen.

Den 2. Sept. 1820.

Königl. Kameralamt.

Verkauf von Fässer und Küfer-Materialien.

Weingarten. Von der hiesigen aufgelösten Kellerei werden Montag den 18. September die

noch vorhandenen Lagerfässer nebst dem Vorrath an Faßreifen, allerlei Taugholz, auch Küfer- und Keller-Geräthschaften, unter Vorbehalt der Genehmigung, im Aufstreiche verkauft werden. Die Fässer, im Ganzen gegen 2000 Eimer haltend, sind größtentheils in Eisen gebunden, noch in gutem Zustande und von verschiedener Größe von 8 bis 166 Eimer. Die Verhandlung wird Morgens 9 Uhr in den Kellern selbst beginnen.

Den 30. August 1820.

Königl. Kameralamt.

Freudenthal. Bis Dienstag den 19. Sept., Vormittags 9 Uhr, wird zu Rechentshofen theilweise oder im Ganzen, wie sich Liebhaber finden, öffentlich verkauft werden, 12—15 Centner Gußeisen vom Rost des abgebrochenen großen Bierkessels, 32 Centner Faßreifeisen, 8000 Stück halbe Leisinägel, 2500 Stück alte Hohlziegel, 494 Stück alte Faßtangen, 131 alte Faß-Bodenstücker, 53 alte Faßspangen und 2 Eimer 8 Imi Weinhefen.

Den 7. Sept. 1820.

Königl. Kameralamt.

Verkauf eines Schlößchens.

Heilbronn. Bis Montag den 25. Sept., Morgens 9 Uhr, wird das vormalige Schmidbergsche Schlößchen, nebst Zugehörden, worin mehrere Juden-Familien wohnen, und die dazu gehörigen 4 Morg. 2 Vrtl. Weingärten, desgleichen die Holz-Gerechtigkeit dazu, in Thalheim bei Laufen öffentlich versteigert. Die Liebhaber wollen sich um bemeldte Zeit auf dem Rathhause zu Thalheim einfinden.

Den 5. Sept. 1820.

Königl. Kameralamt.

Schafweide-Verleihungen.

Adelmannsfelden. Die herrschaftliche Winter-Schafweide auf der Adelmannsfelder Markung und mehrere dazu gehörigen Weilern und Höfen, deren Pacht sich an Ambrosi d. J. endigte, wird auf weitere drei bis sechs Jahre Donnerstag den 21. September, salva ratificatione im öffentlichen Aufstreiche verliehen. Auf diese Weide dürfen 400 Stück Schafe geschlagen werden, und geht die Verhandlung an besagtem Tage, Vormittags 10 Uhr, in dem hiesigen gemeinschaftlichen Amtshause vor sich, allwo die Pachtsliebhaber mit obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnissen versehen sich einfinden wollen.

Den 28. August 1820.

Gemeinschaftliches Rentamt.

Neresheim. Nachfolgende Gemeinden im hiesigen Oberamts-Bezirke wollen ihre Schafweiden auf künftigen Sommer 1821 im öffentlichen Aufstreiche verleihen. Dienstag den 26. Sept.: Weilermerklingen 350 Stück, Vormittags 10 Uhr; Unterriffingen 200 Stück, um 12 Uhr; Oberriffingen 100 Stück, Mittags 2 Uhr in jedem Ort. Mittwoch den 27. Sept.: Schweindorf 275 Stück und Mörtinger-Höfe 350 Stück, Vormittags 10 und 11 Uhr in Schweindorf. Donnerstag den 28. Sept.: Flochberg 250 Stück, Dorffen 50 Stück; Herdtsfeldhausen 250 Stück; Vormittags 10 Uhr in Flochberg. Sodann Uzmemmingen 400 Stück, Nachmittags 2 Uhr im Ort. Samstag den 30. Sept.: Großkuchen 500 und Kleinkuchen 500 Stück, Vormittags 10 Uhr, im ersten Ort, und Ebnat 600 Stück, Nachmittags 2 Uhr im Ort. Die Beständer haben für das künftige Pachtgeld Bürgschaft zu leisten.

Den 1. Sept. 1820.

Königl. Oberamt.

Waiblingen. Die Winter-Schafweide von Strümpfelbach, welche in jedem Jahr von Martini bis 14. März mit 250 Stück Schafen beschlagen werden kann, wird am Montag den 18. September, Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Strümpfelbach im Aufstreiche verliehen werden. Die Liebhaber werden eingeladen, mit Meisterbriefen und Zeugnissen über Vermögen ꝛc. versehen, bei dieser Verhandlung zu erscheinen und die weiteren Bedingungen zu vernehmen.

Den 2. Sept. 1820.

Königl. Oberamt.

Steckbrief.

Oehringen. Der hienach signalisirte Schneidergesell Joh. Friedr. Grauf, von Leibensstadt im Badischen gebürtig, ansäßig aber in Rappach, Oberamts Weinsberg, ist gestern Abends durch Nachläßigkeit des Gefangenwärters aus dem Gefängnisse, wohin er wegen Vagabunditär und Fälschung gebracht ward, entkommen. Alle wohllöblichen Obrigkeiten werden ammit ersucht, auf denselben fahnden und ihn im Betretungsfalle wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Ge-

ffalts-Bezeichnung. Derselbe ist 28 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, schwacher Statur; er hat dunkelbraune Haare, blaue Augen, haargleiche Augenbrauen, etwas länglichtes Gesicht, gewöhnliche Nase und Mund, blasse Gesichtsfarbe. Kleidung: Ein dunkelgrüner Oberrock von Tuch, mit vom nämlichen Tuch überzogenen Knöpfen, eine schwarz seidene Weste, roth und gelb geblümtes baumwollenes Halstuch, lange leinene hellblau gefärbte Hosen, vorgeschuhete, aber noch gute Stiefel.

Den 9. Sept. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Schulden-Liquidation.

Ballingen. Ueber das verschuldete Vermögen des pensionirten Unterförsters Ehrhardt Binder dahier, ist der Gant oberamtsgerichtlich erkannt, auch dieses Erkenntniß gegen welches Binder den Recurs ergriffen, von dem Civil-Senate des Königl. Gerichtshofs für den Schwarzwald-Kreis bestätigt worden. Nun ist zwar bei dem vormaligen Königl. Oberamtsgerichte dahier schon unterm 19. März v. J., eine Schulden-Liquidation vorgenommen, hingegen noch kein Präclusiv-Erkenntniß ausgesprochen worden, und da wegen der Einwendungen, welche der bei jener Verhandlung nichterschienenen Gemeinschuldner gegen verschiedene der eingeklagten Schuld-Posten macht, am Mittwoch den 20. Sept. eine weitere Tagfahrt statt finden wird, so haben neben den speciell citirten, auch diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen noch nicht eingegeben haben, an diesem Tage, Vormittags 8 Uhr, auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, und ihre Ansprüche geltend zu machen, indem am nehmlichen Tage noch ein Ausschluß-Erkenntniß gegen die Nichterschienende ausgesprochen wird. Den 29. August 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Vorladung.

Gmünd. Die persönliche Vernehmlassung der Franciska Bek von hier, wegen eines angeblich zu Rohrdorf, Oberamts Nagold, gebornen unehelichen Kindes, ist wesentlich nothwendig. Da aber ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden sämtliche Polizei-Behörden ersucht, denselben auszukundschaften, und die Bek anzuweisen, sich unverzüglich nach Gmünd zu begeben, und wegen des weitern bei Oberamt zu melden. Auch wird diejenige Amtsstelle, welche den dermaligen Aufenthaltsort der Franciska Bek entdeckt, noch weiter ersucht, dem diesseitigen Oberamte sowohl hievon, als von der wegen ihrer Rückkehr getroffenen Verfügung, möglichst bald Nachricht zu ertheilen.

Den 29. August 1820.

Königl. Oberamt.

Ediktal-Ladung.

Tübingen. Andreas Pfingstag, von Altenrieth gebürtig, ist schon geraume Zeit verschollen, und sind von seiner Geburt an bereits 70 Jahre verflossen. Es werden nun derselbe oder seine Leibes-Erben aufgefordert, sich innerhalb 90 Tagen vor dem Königl. Oberamtsgericht Tübingen zu melden, und ihre Ansprüche an das in pflegschaftlicher Administration stehende Vermögen geltend zu machen, widrigenfalls solches an die bereits bekannten nächsten Präsumtiv-Erben vertheilt werden wird.

Den 25. August 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Amortisation einer verlornen Schuldurkunde.

Wangen. Dem hiesigen Bürger und Handelsmann Dominikus Baumeister ist eine von ihm erkaufte Schuld-Verschreibung der Stadt Wangen gegen den Johannes Bingger, von Mooß, der Schultheißerei Neuravensburg, per 400 fl. auf den 24. August, jedesmal mit 5 Procent verzinslich, Datum und Jahr der Ausstellung aber unbekannt, verlohren gegangen. Es wird daher sowohl auf seine, als auf Bitte der frühern rechtlichen Eigenthümer, der gegenwärtige Besitzer dieser verlohrnen Obligation aufgefordert, solche bei unterzeichneter Stelle, binnen eines Termins von 90 Tagen, geltend zu machen, nach dessen Verfluß widrigenfalls jene Schuld-Verschreibung, als kraftlos wird erklärt werden.

Den 30. August 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Auswanderer.

Neckarsulm. Maria Christina Baier, ledig, von Unterkessach, wandert in das Großherzogthum Baden aus, und wird von Heinrich Hörcher, Bauer zu Unterkessach, auf Jahresfrist vertreten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Den 2. Sept. 1820. Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 57.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 16. September 1820.

Belobung.

Maulbronn. Jakob Borzer, von Enzberg, hat auf und um die Ruinen einer alten Burg zu Enzberg mit Hülfe seiner Söhne einen sehr schönen Weinberg angelegt, und diese mühevolle Arbeit mit ausdauerndem Fleiß bei kümmerlicher Nahrung während der verflossenen Theurungs-Jahre fortgesetzt. Derselbe erndtet zwar schon jetzt zum Theil die Früchte seines Fleißes; Seine Königl. Majestät haben aber auch demselben für seine verdienstvolle Bemühung nicht nur die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu ertheilen, sondern auch allergnädigst zu befehlen geruht, daß Borzer für seinen Fleiß und seine Ausdauer öffentlich belobt werden solle.

Den 12. Septbr. 1820.

Königl. Oberamt.

Wiesen-Versteigerung.

Stuttgart. Von den herrschaftlichen Seewiesen sind ungefähr zwei Morgen an einem Stück, die rechts vom Eingange zur neuen Straße über diese Wiesen liegen, zum Verkauf im öffentlichen Aufstreiche bestimmt, und werden die Liebhaber eingeladen, sich am Dienstag den 26. September, Vormittags 11 Uhr, bei der Verhandlung einzufinden.

Den 29. August 1820.

Königl. Kameralamt.

Diebstähle.

Freudenstadt. In der verflossenen Nacht wurden der Wittwe des Handelsmanns Ferdinand Schmid von hier, mittelst gewaltsamen Einbruchs, folgende Effekten aus ihrem Waarenladen entwendet, als: Ein Paquet Nähseide von verschiedenen Farben, 35 fl.; 60 Paquet schwarz, roth und blaues Wasserband, theils an-, theils unangeschnitten, 80 fl.; eine Schachtel mit blau und rothen Band, 36 fl.; 18 Stück angeschnittene schwarz und rothes Band, 27 fl.; 3 Stück blau, weiß und rothen Barchet, à 65 Ellen, 32 fl. 30 kr.; 103 Ellen schwarzen und grünen Callicot, 45 fl. 16 kr.; 28 Ellen grünen und gelben Callicot, 13 fl. 4 kr.; 21 Ellen roth gedupft und roth gestreiften Zeug, 8 fl. 45 kr.; 8 Ellen Stoff, 15 fl. 8 kr.; 2 Stück Krauenflor, 4 fl. 48 kr.; 11 Stück schwarze und weiße baumwollene Kappen, 5 fl. 40 kr.; 3½ Pfd. Baumwollen-Garn, 5 fl. 48 kr.; 40 Paar baumwollene Frauen- und Mannsstrümpfe, 36 fl. 8 kr.; 129 Stück schwarze, rothe und gelb gedupfte seidene und baumwollene Halstücher von ver-

schiedener Größe und Werth, 82 fl.; 4 Paar gefütterte baumwollene Handschuh, 2 fl. 8 kr.; 36 Ellen Marlin, 1 fl. 48 kr.; 3 Pfd. Faden, 6 fl.; 30 Pfd. Zucker, 13 fl. 30 kr.; 159½ Ellen roth, schwarz, gelb und grünen Callicot, 125 fl. 12 kr.; 149¾ Ellen braun, weiß, gelb, schwarz und blau gestreiften Ziz, 87 fl. 21 kr.; 27⅛ Ellen dunkelblauen Zeug, 12 fl. 39 kr.; 28⅝ Ellen Batist-Musselin, 18 fl. 39 kr.; 33¾ Ellen hellblaue Unterleinwand, 13 fl. 33 kr.; 17⅞ Ellen weißen Piquet, 1 fl. 52 kr.; 15⅞ Ellen gestickten Musselin, 15 fl. 52 kr.; verschiedene weiße, gelbe, blaue, musselinene und Callicot-Westenzeuge, 60 fl. 29 kr.; 7 Drathkörbe, 2 fl. 32 kr.; 7 Glasexbrief, 3 fl. 3 kr.; 23 Paar Armband, theils mit, theils ohne Schlösser, 2 fl. 45 kr.; 6 Kölbien Eau de Levant, 2 fl. 36 kr.; 29 Paar theils Frauen-, theils Manns-Handschuh, 23 fl. 6 kr.; 18½ Ellen gestreiften Batist-Musselin, 18 fl. 27 kr.; 4 Kleiderbürsten, 2 fl. 16 kr.; 5 Haarkämme von verschiedener Façon, 9 fl. 58 kr.; 21 Stück Pfeifenraumer, 21 kr.; 10 Paar Berlocken von verschiedener Farbe, 1 fl. 32 kr.; 147¼ Ellen baumwollenes und Flanellband von verschiedener Farbe, 21 fl. 26 kr.; 10 Paar schwarze und grüne Manns- und Kinderschuhe, 10 fl. 8 kr.; 2½ Ellen schwarzen Baumwollen-Sammt, 5 fl. 5 kr.; 3 Haubenstücke von Stoff, 3 fl. 28 kr.; 1½ Ellen blau und grünen Sammt 3 fl. 30 kr.; 14 Stück musselinene und baumwollene Halstücher von verschiedenem Werthe, 14 fl. 36 kr.; 2 Paar baumwollene Frauen-Strümpfe, 1 fl. 44 kr.; 4 schwarzseidene Manns-Halstücher, 6 fl.; 16 Stück seidene Westenknöpfe, 48 kr.; 1 Paar blau seidene Strumpfbänder und 1 Paar Perlenschnür, 1 fl. 38 kr.; 72 Stück rothe, gelbe, blaue Madras- und musselinene Halstücher von verschiedenem Werth, 103 fl. 39 kr.; 10 Stück vergoldete Perlenmutterknöpfe, 2 fl. 20 kr.; 210 Rucklen feinen Faden, 2 fl. 45 kr. und an baarem Geld 40 fl. Sämtliche Justiz- und Polizeibehörden des In- und Auslandes werden daher ersucht, zu Auskundschaftung des Thäters und der entwendeten Waaren mitzuwirken, und wenn etwas von dem Gestohlenen in Erfahrung gebracht werden sollte, gefälligst Nachricht hieher zu ertheilen, den Dieb aber auf Betreten hieher einzuliefern.

Den 6. Sept. 1820. Königl. Oberamt.

Riedlingen. In der Nacht vom 5. bis 6. d. M. sind dem Bauren Joseph Paul zu Seekirch zwei Pferde samt Geschirr aus dem Stall gestohlen worden. 1) Ein Gelbfuchs, Stute, 2jährig, 14 Faust hoch, hat am linken hintern Fuß eine kleine Geschwulst, und an der Stirne eine schmale Blasse, Werth 150 fl. 2) Ein schwarzbrauner Fuchs, Stute, mit weißem Kranz und Schwanz, 3jährig, 15 Faust hoch, zeichnet sich durch einen schwankenden Gang aus, im Werth zu 100 fl. 3) Zwei Pferds-Kommet samt Wagengeschirr, Werth 11 fl. Sämtliche Polizei-Behörden werden um Treffung der geeigneten Anstalten zu Beifahung des unbekannten Diebes und des Gestohlenen ersucht.

Den 7. Sept. 1820.

Königl. Oberamt.

Steckbriefe.

Ulm. Die Wittwe des vormaligen Forst-Cassiers Nast allhier, Elisabetha, geb. Hecht, gegen welche hier eine Untersuchung wegen Betrugs und Ehebruchs anhängig ist, hat sich unerachtet des früheren gegebenen eidlichen Versprechens, sich immer zu stellen, auf die durch das Königl. Stadt-Oberamt Stuttgart, schon am 1. v. M. geschehene Vorladung, zu weiterer Untersuchung, von Stuttgart entfernt, aber bisher nicht hier eingefunden, und ihr Aufenthalt war auch bei ihren Verwandten nicht zu erforschen. Dieselbe wird daher hiemit öffentlich vorgeladen, sich unverzüglich vor hiesigem Oberamtsgerichte zu stellen, und es werden zugleich die sämtlichen Polizei-Behörden gezienerdienst ersucht, sie auf Betreten hieher liefern zu lassen.

Den 24. August 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Tuttlingen. Der hier in Arbeit gestandene Schusters-Geselle Thomas Münzenmayer, von Ober-Eßlingen, Oberamts Eßlingen, hat sich in einer bei der unterzeichneten Stelle wegen Körper-Verletzung, anhängiger Untersuchungssache vor seiner Verhaftung, und mit Zurücklassung seines Wanderbuchs, flüchtig gemacht. Es werden daher sämtliche obrigkeitliche Stellen ersucht, auf diesen Flüchtling zu fahnden, und ihn auf Betreten wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen.

Bezeichnung des Entwichenen: Thomas Münzenmayer ist 18 Jahre alt, 5′ 6″ groß,

hat eine starke Statur, länglichtes Angesicht, braune Haare, hohe Stirne, braune Augbraunen, graue Augen, dicke Nase, volle Wangen, mittlern Mund, gute Zähne, rundes Kinn, gerade Beine. Bei seiner Entweichung trug er eine hellblaue Kappe mit Stülp, rothgedupftes Halstuch, dunkelblaues Wamms, dergleichen lange Hosen mit rothen Schnüren auf der Seite, roth und weiß gestreifter Weste und Stiefeln.

Den 25. August 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Eßlingen. Dem Michael Doblinger, Tuchmachergesellen von Goldberg in Oestreich, wurden heute bei seiner Einkehr im Wirthshause zum Wildenmann dahier folgende Effekten entwendet: Eine silberne Uhr mit braunem Uebergehäuse, über deren Unruhe das Kreuz Christi von Silber mit einer weiblichen Figur angebracht ist, eine schwarze mit Silber beschlagene Tabaksdose von länglichter Form, ein schwarzes Schnappmesser, und gegen 3 fl. Geld. Der Verdacht fällt auf den hienach bezeichneten Tuchmachergesellen Friedrich Mattias, von Lieten aus dem Preußischen, auf welchen man deswegen zu fahnden und ihn auf Betreten hieher einzuliefern bittet. Bezeichnung. Mattias ist etlich und 30 Jahr alt, 5' 9" groß, magere Statur, hat schmales Gesicht, dunkelbraune Haare, dergleichen Augenbraunen und Augen, großen Mund, gute Zähne, spitzige Nase, mittelvolle Wangen, starken Bart, rundes Kinn. Er war bekleidet mit einem runden Hut, einem dunkelbraunen Frack, dergleichen langen Beinkleidern, ein Paar alten Schuhen mit Bändeln und ein Paar weißen groben Strümpfen.

Den 27. August 1820.

Königl. Oberamt.

Tübingen. Ein hieher eingelieferter Arrestant ist am 27. d. M., Nachmittags 3 Uhr, auf dem Transport nach Osterdingen ohnweit der Gomaringer Brücke an der Waldecke dem Transporteur entsprungen, und konnte aller angewandten Mühe ungeachtet nicht mehr eingeholt werden. Alle obrigkeitlichen Behörden werden daher gezlemend ersucht auf denselben fahnden, und ihn auf Betreten wohl verwahrt hieher einliefern zu lassen. Gestalts-Bezeichnung. Nach dem Zurückgelassenen Wanderbuch heißt der Entwichene Jakob Baader, aus dem Canton Zürch, 23 Jahr alt, 5 Schuh 1/2 Zoll (französisches Maß) hoch, er hat braune Haare, mittlern Mund, ovales Gesicht, gewöhnliche Stirne, dicke Nase, rundes Kinn. Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einem dunkelgrauen Frack, runden Hut, zerrissener Weste, langen grauen zerrissenen Beinkleidern, ohne Fuß-Bedeckung; auch ist er daran erkennbar, daß er schielende Augen hat. Nach der Beobachtung des Transporteurs hat er den Weg gegen Wankheim zu eingeschlagen.

Den 28. August 1820.

Königl. Oberamt.

Eßlingen. Der Sträfling des hiesigen Zwangs-Arbeitshauses Johannes Kolb, Schuster von Magstadt, Oberamts Böblingen, ist am 22. d. M. entwichen. Die betreffenden obrigkeitlichen Behörden werden gezlemendst ersucht, auf denselben zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle an die unterzeichnete Behörde wieder einliefern zu lassen. Personal-Beschreibung. Derselbe ist 43 Jahre alt, 5' 4" groß, untersetzter Statur, runder Gesichtsform, braune Farbe, schwarzer Haare, brauner Augbraunen, grauer Augen, kurzer Nase, mittlern Mund, voller Wangen, guter Zähne, runden Kinns. Bekleidet mit einer ledernen Kappe, einem schwarz seidenen Halstuch, einem Zwilchwamms, einem Paar zwilchenen langen Beinkleidern, einem Paar weißen wollenen Strümpfen, und einem Paar ledernen Bändelschuhen. Den 28. August 1820.

Königl. Oberamt.

Ludwigsburg. In der Nacht vom 6. auf den 7. August entfernte sich der Bürger und Obmann der Gemeinds-Deputirten, Jakob Rein, von Vehingen, und ließ bisher nichts von sich sehen und hören. Verschiedener Umstände willen ist an seiner Habhaftwerdung vieles gelegen, daher die resp. Justiz- und Polizei-Behörden des In- und Auslandes um dessen Arretirung und Einlieferung im Fall seines Bekanntwerdens gebeten werden. Er ist ein Mann von 56 Jahren, circa 5' 4" groß, von schmaler Statur, länglichter Gesichtsform, von brauner Gesichtsfarbe, hat graue Haare, braune Augen, niedere, etwas starke mittelgroße Nase, sehr schmale Wangen, kleinen Mund, spitziges Kinn und gute Zähne, als Kennzeichen ein blatternarbichtes Gesicht. Er war mit einem dreieckigten Baurenhut, schwarzseidener kleinen Halsbinde, welche ein weißes Läufen hat, einer blau

tüchenen lumpigten Weste, einem blau tüchenen Baurenrock, angeschabenen schwarz ledernen Beinkeidern, welche ebenfalls lumpigt sind, mit weißen leinenen lumpigten Strümpfen, mit weißen zwilchenen Gamaschen und mit Schuhen bekleidet.

Den 2. Sept. 1820.

Königl. Oberamt.

Aalen. Rosine Birk, von Michelbach an der Lüke, Oberamts Gerabronn, welche von dem Zuchthaus in Ludwigsburg, wo sie wegen begangenen Diebstahls und anderer Vergehen eine sechsmonatliche Reklusions-Strafe erlitt, in das Arbeitshaus zu Ellwangen transportirt werden sollte, entsprang gestern ihrem Conducteur in dem Wald bei Neuler, Oberamts Ellwangen. Die Königliche Polizei-Behörden werden nun ersucht, auf diese Person zu fahnden und sie im Betretungsfalle hieher oder an das Oberamt Gerabronn ablefern zu lassen. Signalement: Sie ist 21 Jahr alt, 5 Schuh groß, starker Statur, hat eine runde Gesichtsform, rothe Gesichtsfarbe, schwarze Haare- und Augbraunen, schwarze Augen, mittlern Mund, rothe Wangen, gute Zähne und kurzes Kinn, und war bekleidet mit einem blau zeugenen Ueberrock und einem roth barcheten Schurz.

Den 5. Sept. 1820.

Königl. Oberamt.

Zurücknahme einer Bekanntmachung.

Kirchheim u. T. Da die am 28. August d. J. den beiden Bürgern Michael Böhringer und Christoph Friedrich Hiller zu Ohmden, entlaufene Pferde wieder beigebracht worden sind, so wird die deßhalb unterm 4. Sept. in diesem Blatt geschehene Bekanntmachung, hiemit zurückgenommen.

Den 11. Sept. 1820.

Königl. Oberamt.

Edictal-Ladung.

Kirchheim. Die längst verschollenen Johann Friedrich Dürner, Christian Dürner und Magdalena Dürner, sämtliche von Hepsisau, diesseitigen Gerichtsbezirk, oder deren Erben werden hiemit aufgefordert, sich binnen der zerstörlichen Frist von 90 Tagen, bei dem Waisengerichte zu Hepsisau zu melden, und ihre Ansprüche an das daselbst in pflegschaftlicher Administration stehende Dürnersche Vermögen rechtsgenüglich darzuthun, indem nach fruchtlosem Ablauf obiger Frist, das gedachte Vermögen an die bekannten nächsten Präsumtiv-Erben, rechtlicher Ordnung nach, vertheilt werden wird.

Den 28. August 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Unterpfandsbuch-Erneuerung.

Eßlingen. Es sind zwar in Folge der mehrmaligen öffentlichen Aufforderungen viele Obligationen und Schuld-Dokumente zum Behuf der allergnädigst angeordneten Erneuerung der hiesigen Unterpfands-Bücher eingekommen, aber noch immer ist die Zahl der fehlenden, deren Einsicht und Richtigstellung im Verfolge des Geschäfts nothwendig geworden, bedeutend. Deshalb ergeht an alle diejenigen, welche Forderungen vermittelst Erbrechts, Anlehen oder sonstiger Verträge, und hieraus ein Eigenthums-Recht, gesetzliches oder ausdrückliches Pfandrecht auf Gebäuden und Gütern zu Köngen, oder anderen Gegenständen anzusprechen haben, die abermalige Aufforderung alle hierauf sich beziehenden Dokumente, ohne Unterschied der Zeit, entweder im Original oder in beglaubigten Abschriften, innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 6 Wochen, an die Renovations-Commission zu Köngen einzusenden, indem auf kein nach diesem Termin einkommendes Dokument weitere Rücksicht genommen werden kann.

Den 30. August 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Auswanderer.

Calw. Aus diesseitigem Oberamts-Bezirke wandern folgende Personen aus. Von der Oberamtsstadt Calw: Margaretha Magdalena Linkenheil, nach Baierthal; Sibilla Friedrika Kohler, nach Wels; Christoph Friedrich Schemperlen, Schreiner, nach Kreuznach; Johann Gottlieb Schemperlen, Sattler, nach Paris. Von Simmozheim: Johann Friedrich Müller, Provisor, nach Wimpfen. Von Meistern: Johann Friedrich Funk, Schmid, nach Wollbach. Von Seizenthal: Johann Martin Hauser, Baurenknecht, nach Landau. Alle haben Vertreter auf Jahresfrist gestellt, wer also etwas an sie zu fordern hat, hat sich binnen dieser Frist bei unterzeichneter Stelle zu melden.

Den 28. August 1820.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 58.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag den 22. September 1820.

Landwirthschaftliches Fest.

Biberach. Zu noch besserer Emporbringung der Pferde-Zucht im hiesigen Oberamt besteht die Einrichtung einer Preis-Austheilung für die zwölf auserlesensten einjährige Fohlen desselben Bezirks. Dieses landwirthschaftliche Fest wird heuer am Freitag den 29. d. M., Vormittags, zunächst der hiesigen Oberamts-Stadt abgehalten werden.

Den 15. Sept. 1820.

Königl. Oberamt.

Verkauf oder Verpachtungen.

Heiligkreutzthal. Die Kameralverwaltung Heiligkreutzthal wird am 2. November 1820 Vormittags einen Versuch machen, die Königliche Domaine Deutschhof unter Vorbehalt höchster Genehmigung zu verkaufen, oder von Georgi 1821 an auf 18 Jahre in Pacht zu geben. Der Hof liegt zwischen Pflummern und Zwiefalten. Er hat hinlänglichen Wohngelaß und Oekonomie-Gebäude. Die Güter sind um den Hof herum, worunter sich gegen 60 Jauchert Feldbau, gegen 12 Jauchert Wechselfeld, gegen 12 Jauchert Wiesen und Gärten, und ungefähr 56 Jauchert eigenthümliche Weidplätze befinden. Es können 75 bis 100 Stück Schafe über Sommer gehalten werden. Diese kleine Weide ist vorzüglich. Es werden keine andere Käufer zugelassen, als solche, welche hinlängliche Mittel haben, von den Pachtlustigen hingegen dürfen nur solche der Conkurrenz beitreten, welche sich nicht nur über ihre Tüchtigkeit zur Bewirthschaftung einer Domaine und zur Kautionsleistung, sondern auch darüber ausweisen können, daß sie ein zureichendes disponibles Betriebs-Capital besitzen. Sowohl die Kaufs- als die Pachtlustige haben sich diesfalls mit unmangelhaften Zeugnissen auszuweisen; jene aber sich mit tüchtiger Bürgschaft für die Zahlung des ersten baar zu erlegenden Drittels parat zu halten. Ferner wird bemerkt, daß sich bei dem Deutschen Hof kein herrschaftliches Inventarium weder an Vieh und Vorräthen, noch an Schiff und Geschirr befinde, sondern daß der Aufziehende für alles das selbst zu sorgen habe.

Den 24. August 1820.

Königl. Kameralverwaltung.

Pfullingen. Der Bestand der zum Kameralamt gehörigen Ziegelhütten zu Mariaberg geht mit dem 1. Januar 1821 zu Ende, und wird auf 18 Jahre wieder verpachtet werden, wozu

Donnerstag der 28. September anberaumt ist. Ein Beständer erhält freie Wohnung, Scheuer, Stallung, eine im Feld frei stehende Ziegelhütte mit Trocken-Brettern, Netz und Hauen, 9 Jauchert Ackers und 1 Morgen Wiesen. Die Liebhaber haben sich ermeldten Tags, Nachmittags 2 Uhr, im Kloster Mariaberg einzufinden, und gerichtliche Zeugnisse über Ziegler-Kenntnisse und zulängliches Vermögen zur Cautions-Leistung mitzubringen.

Den 2. Sept. 1820.

Königl. Kameralamt.

Pfullingen. Das zum Kameralamt Pfullingen gehörige, im Lauchert-Thal gelegene Maiereigut zu Mariaberg, dessen Bestand mit dem 1. Januar 1821 sich endet, wird nach höchsten Befehl auf 18 Jahre verliehen werden, wozu Donnerstag der 28. Sept. d. J. anberaumt ist. Das Gut bestehet in 116 Morgen Aecker in allen drei Zelgen, 22 Morg. Wiesen und 1½ Morgen Gärten, und werden einem Beständer 3 Morgen mit Roggen und 33½ Morgen mit Dinkel und Reps angesäet übergeben werden, auch erhält der Beständer genugsame Wohnung, Scheuer, Viehstallung, nebst Vieh, Schiff und Geschirr; letztere im gerichtlichen Anschlag gegen Verzinsung des Capitalwerths. Die Liebhaber zu diesem Guts-Pacht haben sich gedachten Tags, Morgens 8 Uhr, im Klostergebäude zu Mariaberg einzufinden, und gerichtliche Zeugnisse über Kenntnisse vom Feldbau und zulänglichen Vermögen zur Cautions-Leistung mitzubringen.

Den 2. Sept. 1820.

Königl. Kameralamt.

Stuttgart. Das bisherige Hoffischerei-Wohngebäude hinter dem Prinzenbau wird von nächst Martini an, an den Meistbietenden im Aufstreiche verpachtet. Es gehört dazu Parterre eine Stube, Lehrnkammer und Küche, im ersten Stock zwei heitzbare Zimmer, eine Stubenkammer, Küche, große Lehrnkammer, Holzlege, eine Magdkammer auf der Bühne und ein freier Bühnen-Platz; im dritten Stock drei Zimmer, wovon zwei heitzbar sind, Küche, Speiskammer, zwei Kammern und ein freier Bühnen-Platz; ferner ist zum dritten Stock gehörig, ein großer unbeschlossener Platz im Entresol, und Parterre Stallung zu zwei Pferden, eine Knechtskammer und Holzlege. Es kann das Gebäude theilweise oder im Ganzen gemiethet und täglich in Augenschein genommen werden; die Liebhaber aber werden eingeladen, sich bei der Verleihung desselben am Freitag den 29. d. M. in der unterzeichneten Beamtung einzufinden.

Den 15. Sept. 1820.

Königl. Kameralamt.

Haus- und Güter-Verkäufe.

Tuttlingen. In Gemäßheit höheren Befehls werden die herrschaftlichen Bierbrauerei-Gebäude in Hohentwiel, Montag den 23. Okt. d. J., Morgens 9 Uhr, daselbst im Aufstreiche verkauft werden. Das Wohnhaus enthält vier heitzbare Stuben, sechs Kammern, zwei Küchen, eine Speiskammer, eine Backstube, eine Backküche und zwei Keller; die Nebengebäude aber enthalten drei Viehställe, die nöthigen Malz-, Frucht- und Heuböden, ein Bandhaus und eine Werkstatt für den Küfer. Diese Gebäude sind von ungefähr 2 Vrtl. Obst- und Gemüs-Garten umgeben, welche dem Hauskäufer zugleich überlassen werden, wenn er die Gebäude nicht auf den Abbruch, sondern zum ferneren Betrieb des hier sehr vortheilhaften Bierbrauerei-Gewerbs übernimmt. Da Hohentwiel wegen seiner vortrefflichen Lage und reitzenden Aussicht immer von Fremden besucht wird, so hat hier ein verständiger Wirth täglichen Absatz nicht nur im Kleinen, sondern auch im Großen. Diejenigen Kaufslustigen, welche beweislich hiezu das erforderliche Vermögen besitzen, werden nun eingeladen, zur erwähnten Stunde sich in Hohentwiel einzufinden. Inzwischen können sie an Ort und Stelle täglich Augenschein einnehmen, und bei dem Kameralamt die vortheilhaften Bedingungen vernehmen.

Den 12. Sept. 1820.

Königl. Kameralamt.

Blaubeuren. Die unterzeichnete Stelle ist von Königl. Finanz-Kammer des Donau-Kreises beauftragt, nachstehende herrschaftlichen Gebäude und Güter auf dem Weg öffentlicher Versteigerung entweder zu verkaufen oder zu verpachten: als das ehemalige Amthaus zu Arnegg im Jahr 1785 ganz neu von Stein erbaut, mit 8 heitzbaren Zimmern und allen sonstigen Be-

quemlichkeiten verſehen, nebſt darzu gehöriger Scheuer, Stallung, Wagen- und Holz-Remiſe, auch 1 Morg. 2 1/2 Vrtl. Wurz- und Baum-Garten, alles zuſammen hängend, mit einem geſchloſſenen Hof und Brunnen. Das Haupt-Gebäude iſt 72 Schuh lang, 40 Schuh breit, 22 Schuh hoch, Scheuer und Stallung 72 Schuh lang, 29 Schuh breit, 14 Schuh hoch; die Güter beſtehen in 89 Jauchert Acker und 28 Tagwerk Wieſen an einem Stück, und ſind zunächſt am Amthauſe gelegen; auch könnte eine Schafweide von 120 Stück hierzu gegeben werden. Der Verkauf- und Verpachtungs-Verſuch geht Dienſtag den 10. Oktober d. J. in dem Amthauſe zu Arnegg, Morgens 9 Uhr, vor ſich, wozu die Liebhaber hiemit unter der Bemerkung eingeladen werden, daß die Zahlungs-Termine beim Verkauf ſehr leidentlich gemacht ſind, und die beſchriebenen Gebäude und Güter einzeln oder im Ganzen zu haben ſeyen, daß aber Niemand zu der Aufſtreichs-Verhandlung zugelaſſen werde, der ſich nicht mit einem obrigkeitlichen von dem Oberamt geſiegelten Zeugniß über ſein Prädikat und Vermögen ausweiſen kann.

Den 15. Sept. 1820.

Königl. Kameralamt.

Marmorblöcke-Verkauf.

Münſingen. Vermöge hohen Befehls ſollen die in Böttingen vorräthig liegende 14 Stück rothgeſtreifte Marmor-Blöcke von verſchiedener Größe, worunter einige 3' lang, 3' breit und 2' dick ſind, im öffentlichen Aufſtreiche verkauft werden. Es wird nun dieſes Vorhaben hiemit bekannt gemacht, und die etwaigen Liebhaber eingeladen, ſich Montag den 2. Oktober d. J. auf dem Rathhauſe zu Böttingen einzufinden, und der Verhandlung anzuwohnen.

Den 16. Sept. 1820.

Königl. Kameralamt.

Fäſſer-Verkauf.

Marbach. Bei dem hieſigen Kameralamt werden Samſtag den 30. Sept. Fäſſer, theils in Eiſen, theils in Holz gebunden, von 13, 20, 30 und 40 Eimer im Aufſtreiche verkauft werden. Die Fäſſer ſind zum Theil noch gut, zum Theil ſind ſie aber durch Flicken und Umarbeiten noch brauchbar zu machen. Die Liebhaber werden auf gedachten Tag, Morgens 9 Uhr, zu dieſer Verhandlung eingeladen.

Den 15. Sept. 1820.

Königl. Kameralamt.

Verkauf einer herrſchaftlichen Schafſcheuer.

Weil im Schönbuch. Die in neuerer Zeit entbehrlich gewordene herrſchaftliche Schafſcheuer dahier, welche 98' lang und 44 1/2' breit iſt, wird in Gemäßheit höchſter Entſchließung Königl. Finanz-Kammer des Neckar-Kreiſes d. d. 2. Auguſt d. J., am 2. k. M. im öffentlichen Aufſtreiche auf den Abbruch verkauft werden. Die etwaigen Liebhaber werden hiemit eingeladen, an gedachtem Tage, Vormittags 10 Uhr, mit obrigkeitlichen Vermögens-Atteſten verſehen, in hieſiger Kameralamts-Wohnung ſich einzufinden, um der Verhandlung anwohnen zu können.

Den 8. Sept. 1820.

Königl. Kameralamt.

Getreide-Verkauf.

Vaihingen a. d. Enz. Bei dem Kameralamte daſelbſt ſind 500 Scheffel vorjähriger Dinkel von vorzüglicher Qualität zum Verkauf ausgeſetzt.

Den 1. Sept. 1820.

Königl. Kameralamt.

Heu-Akkord.

Tübingen. Für den Gebrauch des hieſigen Univerſitäts-Marſtalls ſind 900 Centner Heu erforderlich, deren Lieferung Dienſtag den 26. September im Abſtreiche veraccordirt werden wird, und wozu die Liebhaber auf gedachten Tag, Vormittags 10 Uhr, in die Wohnung des Unterzeichneten vor dem Neckarthore, anmit eingeladen werden.

Den 13. Sept. 1820.

Univerſitäts-Kameral-Verwalter
Ammermüller.

Schafweide-Verleihungen.

Neresheim. Die Gemeinde Dunſtelkingen, hieſigen Oberamts, bringt ihre Schaafwaide auf künftigen Sommer zu 450 Stück, Freitag den 29. dieſes, Vormittags 11 Uhr, im Orte ſelbſt, in öffentliche Verleihung, und ladet hiezu die Liebhaber mit der Bemerkung ein, daß der Beſtänder für das Pachtgeld Sicherheit zu leiſten habe. Den 9. Sept. 1820.

Königl. Oberamt.

Waiblingen. Die Winter-Schafweide auf Groß-Heppacher Markung, welche jeden Jahres vom 11. Nov. bis 14. März mit 350 Stück befahren werden darf, wird am Montag den 2. Okt., Vormittags 9 Uhr, auf die nächsten 3 Jahre im Aufstreiche verliehen werden. Die Liebhaber werden eingeladen, mit Meisterbriefen und Vermögens-Zeugnissen versehen, um diese Zeit auf dem Rathhause zu Groß-Heppach zu erscheinen.

Den 14. Sept. 1820.

Königl. Oberamt.

Diebstähle.

Freudenstadt. In der verflossenen Nacht wurden der Wittwe des Handelsmanns Ferdinand Schmid von hier, mittelst gewaltsamen Einbruchs, folgende Effekten aus ihrem Waarenladen entwendet, als: Ein Paquet Nähseide von verschiedenen Farben, 35 fl.; 50 Paquet schwarz, roth und blaues Wasserband, theils an-, theils unangeschnitten, 80 fl.; eine Schachtel mit blau und rothen Band, 36 fl.; 18 Stück angeschnittene schwarz und rothes Band, 27 fl.; 3 Stück blau, weiß und rothen Barchet, à 55 Ellen, 32 fl. 30 kr.; 103 Ellen schwarzen und grünen Callicot, 45 fl. 16 kr.; 28 Ellen grünen und gelben Callicot, 13 fl. 4 kr.; 21 Ellen roth gedupft und roth gestreiften Zeug, 8 fl. 45 kr.; 8 Ellen Stoff, 15 fl. 8 kr.; 1 Stück Krausenflor, 4 fl. 48 kr.; 11 Stück schwarze und weiße baumwollene Kappen, 5 fl. 40 kr.; 3½ Pfd. Baumwollen-Garn, 5 fl. 48 kr.; 40 Paar baumwollene Frauen- und Mannsstrümpfe, 36 fl. 8 kr.; 129 Stück schwarze, rothe und gelb gedupfte seidene und baumwollene Halstücher von verschiedener Größe und Werth, 82 fl.; 4 Paar gefütterte baumwollene Handschuh, 2 fl. 8 kr.; 36 Ellen Martin, 1 fl. 48 kr.; 3 Pfd. Faden, 6 fl.; 30 Pfd. Zucker, 13 fl. 30 kr.; 159½ Ellen roth, schwarz, gelb und grünen Callicot, 125 fl. 12 kr.; 149¾ Ellen braun, weiß, gelb, schwarz und blau gestreiften Ziz, 87 fl. 21 kr.; 27⅛ Ellen dunkelblauen Zeug, 12 fl. 39 kr.; 28⅔ Ellen Batist-Mußelin, 18 fl. 39 kr.; 33¼ Ellen hellblaue Ulmerleinwand, 13 fl. 33 kr.; 17⅞ Ellen weißen Piquet, 1 fl. 52 kr.; 15⅞ Ellen gestickten Mußelin, 15 fl. 52 kr.; verschiedene weiße, gelbe, blaue, musselinene und Callicot-Westenzeuge, 60 fl. 29 kr.; 7 Drathkörbe, 2 fl. 32 kr.; 7 Gluefenbrief, 3 fl. 3 kr.; 21 Paar Armband, theils mit, theils ohne Schlösser, 2 fl. 45 kr.; 6 Fläschlein Eau de Levant, 2 fl. 36 kr.; 29 Paar theils Frauen-, theils Manns-Handschuh, 23 fl. 6 kr.; 18¾ Ellen gestreiften Batist-Mußelin, 18 fl. 27 kr.; 4 Kleiderbürsten, 2 fl. 16 kr.; 5 Haarkämme von verschiedener Façon, 9 fl. 58 kr.; 21 Stück Pfeifenraumer, 21 kr.; 10 Paar Berlocken von verschiedener Farbe, 1 fl. 52 kr.; 147¾ Ellen baumwollene und Flanellband von verschiedener Farbe, 21 fl. 26 kr.; 10 Paar schwarze und grüne Manns- und Kinderschuhe, 10 fl. 8 kr.; 2⅛ Ellen schwarzen Baumwollen-Sammt, 5 fl. 5 kr.; 3 Haubenstücke von Steff, 3 fl. 28 kr.; 1½ Ellen blau und grünen Sammt 3 fl. 30 kr.; 14 Stück musselinene und baumwollene Halstücher von verschiedenem Werthe, 14 fl. 36 kr.; 2 Paar baumwollene Frauen-Strümpfe, 1 fl. 44 kr.; 4 schwarzseidene Manns-Halstücher, 6 fl.; 16 Stück seidene Westenknöpfe, 48 kr.; 1 Paar blau seidene Strumpfbänder und 1 Paar Perlenschnür, 1 fl. 38 kr.; 72 Stück rothe, gelbe, blaue Madras- und musselinene Halstücher von verschiedenem Werth, 103 fl. 39 kr.; 10 Stück vergoldete Perlenmutterknöpfe, 2 fl. 20 kr.; 210 Röckeln feinen Faden, 1 fl. 45 kr. und an baarem Geld 40 fl. Sämtliche Justiz- und Polizeibehörden des In- und Auslandes werden daher ersucht, zu Auskundschaftung des Thäters und der entwendeten Waaren mitzuwirken, und wenn etwas von dem Gestohlenen in Erfahrung gebracht werden sollte, gefälligst Nachricht hieher zu ertheilen, den Dieb aber auf Betreten hieher einzuliefern.

Den 6. Sept. 1820. Königl. Oberamt.

Horb. In der Nacht vom 2. auf den 3. September ist mittelst Einbruchs in das Haus des Melchior Fischer zu Ahldorf folgendes gestohlen worden: 1) eine kölschene Bettzieche mit Spitzenstich in der Mitte, 4 fl. 30 kr.; 2) eine hanfene Bettzieche mit rother Leiste in der Mitte, 3 fl. 30 kr.; 3) vier hanfene Pfulben-Ziechen, a 1 fl. 20 kr., 5 fl. 20 kr.; 4) drei Leintücher, a 1 fl. 36 kr., 4 fl. 48 kr.; 5) fünf hanfene Tischtücher mit einer rothen Leiste, a 1 fl. 30 kr., 7 fl. 30 kr.; 6) sechs Handtücher mit rother Leiste in der Mitte, a 40 kr., 4 fl.; 7) eine kattunene Kissenzieche mit rothen

Boden, 1 fl.; 8) eine banfene gedruckte Kissenzieche mit weißen Streifen 48 kr.; 9) ein zweenes Taufuch mit rothem Bande und weißen Spitzen 3 fl.; 10) ein kattunenes Taufuch mit weißen Spitzen, 2 fl.; Summa 37 fl. 56 kr. Alle Obrigkeiten werden hiemit ersucht, auf den Thäter zu fahnden, und denselben im Betretungsfalle anher einliefern zu lassen.

Den 8. Sept. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Horb. In der Nacht vom 7. auf den 8. September wurde aus der Pfarrkirche zu Bildechingen mittelst Oeffnung der hintern Sakristei-Thür folgendes gestohlen: 1) ein Kelch, dessen Becher von Silber und der Fuß von Kupfer, ganz gut im Feuer vergoldet, Werth 66 fl.; 2) drei Ehrysam-Kapseln von Silber, 15 fl.; 3) drei Paar Opfer-Kännchen, nebst Teller von Zinn, 9 fl.; 4) eine alte, doch noch gute Albe, 3 fl.; 5) ein guter frisch gewaschener und gebiegelter Chorrock, 4 fl.; 6) zwei Ministranten-Röckchen, nebst leinenen Hemdchen, 2 fl. 30 kr.; 7) ein Kommunikanten-Tuch, 36 kr.; 8) zwei alte Kelchtücher, 1 fl. 30 kr.; 9) eine Corporaltasche zu Providirung der Kranken, 48 kr.; Summa 102 fl. 24 kr. Alle Obrigkeiten werden ersucht, auf den Thäter zu fahnden, und denselben im Betretungsfalle anher einliefern zu lassen.

Den 9. Sept. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Ulm. In der Nacht vom 8. auf den 9. d. M., wurden auf der hiesigen sogenannten Untern-Bleiche mittelst gewaltsamen Einbruchs in die Garn- oder Fadenküche bei 220 Pfund gebleichtes und zum letzten Langen zubereitetes Garn und Faden im Werthe von ungefähr 210 fl. entwendet. Faden und Garn sind in einzelnen Stücken, so wie sie von den Eigenthümern übergeben worden, beisammen gelegen, und ersterer durchaus, letzteres theilweise mit Flecken versehen, worauf die besonderen Nummern der Eigenthümer gezeichnet sind. Außerdem hat das Garn auch zur Bezeichnung der Eigenthümer Bindfaden mit Knöpfen, welchen rothe und andere Fäden eingewoben sind. Da bis jetzt weder von den entwendeten Effekten, noch von den Thätern etwas bekannt geworden, so werden anmit sämtliche Justiz- und Polizei-Behörden ersucht, zu Entdeckung derselben mitzuwirken, und die Thäter im Betretungsfalle anher auszuliefern. Zugleich wird bemerkt, daß demjenigen, welcher den Thäter anzeigt, von dem Damnifikaten ein Geschenk von 55 fl. zugesichert worden ist.

Den 9. Sept. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Steckbriefe.

Ulm. Die Wittwe des vormaligen Forst-Cassiers Nast allhier, Elisabetha, geb. Hecht, gegen welche hier eine Untersuchung wegen Betrugs und Ehebruchs anhängig ist, hat sich unerachtet des früheren gegebenen eidlichen Versprechens, sich immer zu stellen, auf die durch das Königl. Stadt-Oberamt Stuttgart, schon am 1. v. M. geschehene Vorladung, zu weiterer Untersuchung, von Stuttgart entfernt, aber bisher nicht hier eingefunden, und ihr Aufenthalt war auch bei ihren Verwandten nicht zu erforschen. Dieselbe wird daher hiemit öffentlich vorgeladen, sich unverzüglich vor hiesigem Oberamtsgerichte zu stellen, und es werden zugleich die sämtlichen Polizei-Behörden geziemendst ersucht, sie auf Betreten hieher liefern zu lassen.

Den 24. August 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Tübingen. Ein hieher eingelieferter Arrestant ist am 27. d. M., Nachmittags 3 Uhr, auf dem Transport nach Osterdingen ohnweit der Gomaringer Brücke an der Waldecke dem Transporteur entsprungen, und konnte aller angewandten Mühe ungeachtet nicht mehr eingeholt werden. Alle obrigkeitlichen Behörden werden daher geziemend ersucht auf denselben fahnden, und ihn auf Betreten wohl verwahrt hieher einliefern zu lassen. Gestalts-Bezeichnung. Nach dem Zurückgelassenen Wanderbuch heißt der Entwichene Jakob Baader, aus dem Canton Zürch, 23 Jahr alt, 5 Schuh 1/2 Zoll (französisches Maß) hoch, er hat braune Haare, mittlern Mund, ovales Gesicht, gewöhnliche Stirne, dicke Nase, rundes Kinn. Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einem dunkelgrauen Frack, runden Hut, zerrissener Weste, langen grauen zerrissenen Beinkleidern, ohne Fuß-Bedeckung; auch ist er daran erkennbar, daß er schielende Augen hat. Nach

der Beobachtung des Transporteurs hat er den Weg gegen Waukheim zu eingeschlagen.

Den 28. August 1820.

Königl. Oberamt.

Ludwigsburg. In der Nacht vom 6. auf den 7. August entfernte sich der Bürger und Obmann der Gemeinds-Deputirten, Jakob Rein, von Beihingen, und ließ bisher nichts von sich sehen und hören. Verschiedener Umstände willen ist an seiner Habhaftwerdung vieles gelegen, daher die resp. Justiz- und Polizei-Behörden des In- und Auslandes um dessen Arretirung und Einlieferung im Fall seines Bekanntwerdens gebeten werden. Er ist ein Mann von 56 Jahren, circa 5' 4'' groß, von schmaler Statur, länglichter Gesichtsform, von brauner Gesichtsfarbe, hat graue Haare, braune Augen, niedere, etwas starke mittelgroße Nase, sehr schmale Wangen, kleinen Mund, spitziges Kinn und gute Zähne, als Kennzeichen ein blatternarbichtes Gesicht. Er war mit einem dreieckigten Baurenhuth, schwarzseidener kleinen Halsbinde, welche ein weißes Läufle hat, einer blau tüchenen lumpigten Weste, einem blau tüchenen Baurenrock, abgeschabenen schwarz ledernen Beinkleidern, welche ebenfalls lumpigt sind, mit weißen leinenen lumpigten Strümpfen, mit weißen zwilchenen Gamaschen und mit Schuhen bekleidet.

Den 2. Sept. 1820.

Königl. Oberamt.

Eßlingen. Die beurlaubte freiwillige Arbeiterin im hiesigen Zwangs-Arbeits-Hause Barbara Weitin, ledig, von Feuerbach, Amts-Oberamts Stuttgart, ist am 7. d. M. entwichen. Die betreffenden Obrigkeiten werden ersucht, auf diese Dirne fahnden und sie im Betretungsfalle in das hiesige Zwangs-Arbeitshaus zurückliefern zu lassen. Gestalts-Bezeichnung: 32 Jahre alt, 5' groß, starker Statur, vollen Angesichts, schwarzer Haare und Augenbraunen, hoher Stirne, blauer Augen, kurzer Nase, blaßrother Wangen, kleinen Munds, mangelhafter Zähne, runden Kins. Kleidung: ohne Kopfbedeckung, Kamm im Haar, gestricktes baumwollenes Kittelchen, blau und roth gestreifter Barchent-Schurz und Rock, weiße baumwollene Strümpfe, schwarz lederne Schuhe.

Den 13. Sept. 1820.

Königl. Oberamt.

Eßlingen. Der gezwungene Arbeiter Jakob Mutschelknaus, von Hohdorf, Oberamts Waiblingen, ist gestern von der Taglohn-Arbeit entwichen. Die betreffenden Obrigkeiten werden ersucht, auf denselben zu fahnden und ihn im Betretungsfalle in das hiesige Zwangs-Arbeits-Haus zurückliefern zu lassen. Gestalts-Bezeichnung: Alter 49 Jahre, 5' 4'' groß, schlanker Statur, ovalen, gelben Angesichts, schwarzer Haare und Augenbraunen, blauer Augen, hoher Stirne, spitziger Nase, etwas eingefallener Wangen, proportionirten Munds, fehlerhafter Zähne, schwarzen Barts, runden Kinns. Kleidung: weiße baumwollene Kappe, schwarz seidenes Halstuch, rothes Barchentwammes, blaue zitzene Weste, weiße lange Zwilch-Hosen, weiße leinene Strümpfe, lederne Bändelschuhe.

Den 17. Sept. 1820.

Königl. Oberamt.

Deserteurs.

Ulm. Der Soldat im achten Infanterie-Regiment, Christoph Haußmann, von Göppingen, hat sich durch seine unerlaubte Entfernung aus der Garnison Ulm den 15. August 1820 der Desertion verdächtig gemacht. Es werden daher alle Königl. Militair- und Civil-Behörden ersucht, auf denselben zu fahnden und ihn im Betretungsfalle wohlverwahrt an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Signalement: Haußmann ist 5 Zoll 8 Linien groß, hat blaue Augen, schwarze Augenbraunen, braune Haare, niedere Stirne, lange Nase, mittelmäßigen Mund, spitziges Kinn, schmales Gesicht, und als besonderes Zeichen: sehr breite Vorderzähne. Bekleidet war derselbe mit einer königsblauen Ordonanz-Mütze, einem dergleichen kurzen Rocke, solchen Hosen und Schuhen.

Den 13. Sept. 1820.

Das Commando des Königl. achten Infanterie-Regiments.

Ulm. Der Soldat im siebenten Infanterie-Regiment Johann Georg Schmid, von Kirch-

heim, hat sich durch seine unerlaubte Entfernung vom Commando in Gmünd den 22. August l. J. der Desertion verdächtig gemacht. Es werden daher alle Königl. Militair- und Civil-Behörden ersucht, auf denselben zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle wohlverwahrt an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen.

Den 13. Sept. 1820.

Das Commando des Königl. siebenten Infanterie-Regiments.

Ulm. Der Soldat im achten Infanterie-Regiment Gottlieb Kellermann, von Böblingen, hat sich durch seine unerlaubte Entfernung aus der Garnison Ulm den 29. August 1820 der Desertion verdächtig gemacht. Es werden daher alle Militair- und Civil-Behörden ersucht, auf denselben zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle wohlverwahrt an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Signalement: Kellermann ist 10″ groß, hat blaue Augen, schwarzbraune Augenbrauen, desgleichen Haare, hohe Stirne, spitzige Nase, mittlern Mund, spitziges Kinn, hageres und blatternarbigtes Gesicht, finsteres Aussehen und einen schwarzen Schnurrbart. Derselbe war bekleidet mit einer königsblauen Ordonanz-Mütze, desgleichen Spenzer, ein Paar neuen königsblauen Hosen, ein Paar gelben Epeaulettes und einem schwarzen tüchenen Halsband.

Den 13. Sept. 1820.

Das Commando des Königl. achten Infant. Regiments.

Heilbronn. Der von hier gebürtige, bei dem vierten Infanterie-Regiment eingetheilte Soldat, Johann Friedrich Müller, ist am 14. August d. J. aus der hiesigen Garnison desertirt. Sämtliche obrigkeitliche Behörden werden ersucht, nach beigefügtem Signalement auf denselben zu fahnden, ihn auf Betreten arretiren und hieher einliefern zu lassen. Signalement: Müller ist 20 Jahr alt, ungefähr 6 Fuß 2 Zoll groß, von starker Statur, hat eine gesunde Gesichtsfarbe, schwarze Haare, dergleichen starke Augenbrauen, niedere bedeckte Stirn, graue Augen, kleine Nase, volle Wangen, großen Mund, gute Zähne, rundes Kinn und gerade Beine. Er giebt sich öfters für einen Zimmermann aus, ohne das Handwerk förmlich erlernt zu haben, und ist besonders daran kennbar, daß er viel zu sprechen pflegt.

Den 14. Sept. 1820.

Königl. Oberamt.

Schulden-Liquidation.

Eßlingen. Gegen den David Bleßinger, Bürger und Bauer von Steinbach, ist der Gant oberamtsgerichtlich erkannt und zur Schulden-Liquidation Tagfarth auf den Dienstag den 10 Oktober d. J. anberaumt. Die Gläubiger und Bürgen des Gantmanns werden hiedurch aufgefordert an dem bestimmten Tage Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause zu Steinbach zu erscheinen, und sich mit den nöthigen Beweisen für die Liquidität und den Vorzug ihrer Forderungen zu versehen. Diejenigen, welche durch Sachwalter erscheinen, haben diese ausdrücklich zu einem Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu ermächtigen. Sogleich nach der Liquidations-Handlung wird gegen die Nichterscheinenden der Ausschluß-Bescheid von der Gantmasse ausgesprochen werden.

Den 12. Sept. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Vorladung.

Gmünd. Die persönliche Vernehmlassung der Franciska Bek von hier, wegen eines angeblich zu Rohrdorf, Oberamts Nagold, geborenen unehelichen Kindes, ist wesentlich nothwendig. Da aber ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden sämtliche Polizei-Behörden ersucht, denselben auszukundschaften, und die Bek anzuweisen, sich unverzüglich nach Gmünd zu begeben, und wegen des weitern bei Oberamt zu melden. Auch wird diejenige Amtsstelle, welche den dermaligen Aufenthaltsort der Franciska Bek entdeckt, noch weiter ersucht, dem diesseitigen Oberamte sowohl hievon, als von der wegen ihrer Rückkehr getroffenen Verfügung, möglichst bald Nachricht zu ertheilen.

Den 29. August 1820.

Königl. Oberamt.

Ediktal-Ladungen.

Tübingen. Andreas Pfingstag, von Altentrieth gebürtig, ist schon geraume Zeit verschollen, und sind von seiner Geburt an bereits 70

Jahre verflossen. Es werden nun derselbe oder seine Leibes-Erben aufgefordert, sich innerhalb 90 Tagen vor dem Königl. Oberamtsgericht Tübingen zu melden, und ihre Ansprüche an das in pflegschaftlicher Administration stehende Vermögen geltend zu machen, widrigenfalls solches an die bereits bekannten nächsten Präsumtiv-Erben vertheilt werden wird.

Den 26. August 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Kirchheim. Die längst verschollenen Johann Friedrich Dürner, Christian Dürner und Magdalena Dürner, sämtliche von Hepsisau, dieseitigen Gerichtsbezirk, oder deren Erben werden hiemit aufgefordert, sich binnen der zerstörlichen Frist von 90 Tagen, bei dem Waisengerichte zu Hepsisau zu melden, und ihre Ansprüche an das daselbst in pflegschaftlicher Administration stehende Dürnersche Vermögen rechtsgenüglich darzuthun, indem nach fruchtlosem Ablauf obiger Frist, das gedachte Vermögen an die bekannten nächsten Präsumtiv-Erben, rechtlicher Ordnung nach, vertheilt werden wird.

Den 28. August 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Amortisation einer Obligation.

Leonberg. Die unterm 22. Januar 1808 von Carl Wreder zu Gerlingen, gegen den Seifensieder Christian Link in Stuttgart, ausgestellte gerichtliche Obligation über 100 fl. Capital ist nach fruchtlosem Ablauf der unterm 20. März d. J. zur Vorlegung derselben anberaumten peremtorischen Frist von 90 Tagen durch Beschluß vom heutigen Tage für erloschen erklärt worden.

Den 11. Sept. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Auswanderer.

Tübingen. Johannes Knapp, von Oferdingen, ledig, 37 Jahre alt, wandert nach Amsterdam, wo er sich schon lange als Citronen-Händler aufhält, aus, und wird durch Johann Martin Knapp, Bauer zu Oferdingen, auf Jahresfrist vertreten, welches andurch allgemein bekannt gemacht wird.

Den 1. Sept. 1820.

Königl. Oberamt.

Ravensburg. Nachstehende Personen aus dem hiesigen Oberamts-Bezirke wandern gegen geleistete Bürgschaft auf Jahresfrist in das Ausland: Lorenz Buchmüller, von Sattelbach, ledig; Anton Berger, von Rothach, ledig; Anna Maria Huber, von Ravensburg, ledig; Carl Xaver Heupel, von Ravensburg, ledig; welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 5. Sept. 1820.

Königl. Oberamt.

Tübingen. Johann Gottfried Merkle, von Lustnau, hiesigen Oberamts, 50 Jahre alt, derzeit Aufseher bei der Königl. Niederländischen Marine, wandert nach Amsterdam aus, und wird von Georg Friedrich Lok, Bäcker zu Lustnau, auf Jahresfrist vertreten.

Den 7. Sept. 1820.

Königl. Oberamt.

Balingen. Die Catharina Elisabetha Bizer, von Zillhausen, wandert nach Kreuznach im Preußischen aus, und wird durch ihren Vater auf Jahresfrist vertreten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 9. Sept. 1820.

Königl. Oberamt.

Neckarsulm. Die ledige Johanna Christina Mörzin, von Cleversulzbach, wandert in das Königreich Baiern aus, und wird auf Jahresfrist von ihrem bisherigen Pfleger Georg Martin Hesser, Bürger und Bauer zu Cleversulzbach, vertreten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Den 9. Sept. 1820.

Königl. Oberamt.

Eßlingen. Johann Conrad Majer, von hier, des Beckerhandwerks, hat die Erlaubniß zur Auswanderung nach Regensburg erhalten, und den Jakob Ergenzinger, Seiler dahier, als Bürgen gestellt, an welchen man sich mit allenfallsigen Ansprüchen an Majer binnen Jahresfrist wenden kann.

Den 13. Septbr. 1820.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei C. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 82.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch den 11. Oktober 1820.

Nachricht über getroffene Einrichtungen wegen Bekanntmachung von Avertissements.

Wiblingen. Bedeutende Schreibkosten künftig zu ersparen, ist dahier die Einrichtung getroffen, daß alle Ankündigungen von Verkäufen, Verleihungen, Abstreichs-Verhandlungen ꝛc. außerhalb Oberamtsbezirks künftig aus dem in Ulm erscheinenden allgemeinen Anzeiger für den Donau-Kreis, welcher in allen Orten des Oberamtsbezirks gehalten wird, sonntäglich öffentlich verkündet werden. Alle Behörden und Individuen also, welche wünschen, daß künftig dergleichen Dinge im diesseitigen Oberamtsbezirk bekannt gemacht werden mögen, wollen selbige, anstatt erfolglos bleibender Ersuchschreiben an das Oberamt, dem benannten Anzeiger einverleiben lassen.

Den 22. Sept. 1820.

Königl. Oberamt.

Verkauf oder Verpachtungen.

Horb. Das herrschaftliche dritte Maiereigut zu Kirchberg, welches in einer Schildwirthschaft, Bierbrauerei, Branteweinbrennerei, Bäckerei, Mezig-Bank, und in 8 Mrg. 1 Vrtl. 15½ Rth. Gras- und Baumgärten, 31 Mrg. 2½ Vrtl. 10½ Rth. Wiesen, 37 Mrg. 1½ Rth. Aecker in allen 3 Zelgen, 2 Mrg. 1½ Vrtl. 6 Rth. kultivirte Allmand, 9 Morg. ½ Vrtl. 16 Rth. Viehweide, nebst einem geräumigen, zweistöckigten Wirthschafts-Gebäude, mit einer angebauten Bierbrauerei und besonderer Scheuer und Wagenschopf besteht, wird vermöge höchsten Auftrags bis Samstag den 21. Oktober l. J., Vormittags 10 Uhr, in benanntem Gebäude im öffentlichen Aufstreiche, an den Meistbietenden, auf einen Zeitraum von 18 Jahren, verpachtet werden. Es werden demnach die Pachtliebhaber zu dieser Verhandlung mit dem Beifügen hiedurch eingeladen, daß dieselben mit obrigkeitlichen Zeugnissen von ihren Oberämtern unterschrieben und gesiegelt, rücksichtlich ihres Prädikats, ihrer Kenntniße im Feldbau und im Brauerei-Gewerb, insbesondere aber über den Betrag ihres schuldenfreien Vermögens versehen seyn müssen, als ohne welche öffentliche Zeugnisse niemand zu diesem Pacht zugelassen werden wird.

Den 26. Sept. 1820.

Königl. Kameralamt.

Heidenheim. Die der Herrschaft gehörige Maierei Stürzelhof, verbunden mit einer auf 250 Stück berechneten Schafweide, deren Pachtzeit an Georgi 1821 zu Ende geht, soll laut Dekrets vom 5. September 1820 entweder auf einen 18jährigen Pacht hingegeben, oder in 2 bis 3 Theilen, oder auch im Ganzen öffentlich

verkauft werden. Die Bestandtheile dieser Domaine sind folgende: a. Gebäude. Ein geräumiges Wohnhaus mit zwei Stuben, zwei Küchen, acht Kammern, drei Fruchtböden und zwei Keller mit einem Anbau, eine lange Scheuer mit zwei Tennen und einem Wagenhaus-Anbau, drei Viehhäuser, eine Scheuer, der neue Bau genannt, ein Back- und Waschhaus, ein Schweinstall. b) Güter. Aecker. Zelg Izelberger-Thal 40 Jchrt. 3 Vrtl. 28 Rth.; Zelg Zangerfeld 45 Jchrt. 1½ Vrtl. 46 Rth.; Zelg Auchthäulen 48 Jchrt. 3½ Vrtl. 22 Rth. Summa 134 Jchrt. 3 Vrtl. 41 Rth. 15 Tagwerk Wiesen. 3 Tagwerk ½ Vrtl. 14 Rth. Gärten. Die Aufstreichs-Verhandlung und der Verkaufs-Versuch gehen am Freitag den 20. Oktober, Vormittags 9 Uhr, in dem Gasthof zum Rößle in Königsbronn vor sich, wozu die Pacht- und Kaufs-Liebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Bedingungen zu beiden Verhandlungen jeden Tag beim Kameralamt eingesehen werden können, hingegen keiner zum Pacht oder Ankauf zugelassen werde, der nicht die nöthigen landwirthschaftlichen Kenntnisse, die erforderlichen Mittel zu einer auf etwa 800 fl. sich belaufenden Kaution und ein gehöriges Betriebs-Kapital, so wie zum Ankauf hinreichendes Vermögen, durch ein legales Zeugniß nachweisen kann.

Den 30. Sept. 1820.

Königl. Kameralamt.

Verkauf der Domäne Bronnhaupten.

Balingen. Die unterzeichnete Stelle ist durch ein Dekret der Königl. Kreis-Finanz-Kammer vom 29. August d. J. angewiesen, mit der Domaine Bronnhaupten den Versuch eines Theilweisen und Gesamt-Verkaufs anzustellen. Dieses vorzügliche und bedeutende Maiereigut liegt auf einer angenehmen Höhe, hat eine meist ebene Lage, grenzt auf eine halbe und ¼ Stunde an die Dörfer Endingen, Erzingen und Geislingen, und ist nur eine halbe Stunde von der Oberamts-Stadt Balingen entfernt, wodurch der Absatz der Produkte sehr erleichtert wird. Das Gut besteht a. aus Baulichkeiten: Ein zweistöckigtes Wohnhaus, 101' lang und 34' tief, welches für 2 Familien füglich eingerichtet werden kann; eine Scheuer, 2 Stock hoch, 140' lang und 40' tief, mit Stallungen für 70—80 Stück Melk- und Gust-Vieh', eine Scheuer, 131' lang und 45' tief, mit 2 Tennen, Ochsen-Stallungen zu 30—40 Stück und einem Wagenschopf; eine Scheuer, 161' lang und 49' tief, mit einer Tenne, Pferde- und Schaf-Stall zu 8 Stück Pferden und 100 Stück Schafen; in sämtlichen diesen Oekonomie-Gebäuden hinreichenden Raum zu Frucht- und Futter-Vorräthe; ein Käshäusle, 40' lang und 22 tief, mit einem gewölbten Keller; zwei Schweinstallungen mit acht Abtheilungen; zwei Schöpfbrunnen im Hofraum und ein laufender Brunnen auf dem Weidplatz; b. Feldgüter: 1 Mrg. ¼ Vrtl. 3¼ Rthl Gemüsgarten, 12 Mrg. 2½ Vrtl. 15¼ Rth. Gras- und Baumgarten mit circa 300 alten und jungen Kern- und Stein-Obst-Bäumen ausgesetzt, 170 Mrg. 1 Vrtl. Wiesen, 349 Mrg. 3½ Vrtl. Ackerland in allen drei Zelgen, 73 Mrg. 3 Vrtl. Weidgang. Summa 607 Mrg. 3 Vrtl. Das ganze Gut ist bis auf 1 Mrg. ½ Vrtl. 3½ Rth. Garten, welche den kleinen Zehenden zur Pfarrei Erzingen reichen, und 5 Mrg. die den großen Zehenden zur H. Ligenpfleg Endingen geben, zehendfrei, auch außer einem jährlichen Geldzins von 1 fl. 55 kr. einer Gült von 2 Schfl. 5 Sr. Dinkel und 1 Schfl. 1 Sr. 2 Vrt. Haber mit keinen weitern Grund-Abgaben belastet. An dem Kaufschilling wird ein verhältnißmäßiger Theil als baares Angeld, der Rest aber in annehmlichen verzinslichen Jahres-Zielern bezahlt. Das Vieh, Schiff und Geschirr, die Futter- und Stroh-Vorräthe, welche dem bisherigen Pächter ad inventarium überlassen waren, werden den Käufern auf Verlangen in urkundlichem Werths-Anschlage kaufsweise überlassen. Die weitern vortheilhafte Bedingungen können täglich bei dem Kameralamt eingesehen werden. Zur Vornahme dieser Verkaufs-Verhandlung ist Dienstag der 24. Oktober bestimmt, und es werden nun die Kaufs-Liebhaber, welche sich mit oberamtlich bestätigten ortsobrigkeitlichen Zeugnissen über hinlängliches Vermögen ausgewiesen haben, eingeladen, sich an dem gedachtem Tage auf der Domaine Bronnhaupten, Morgens 9 Uhr, einzufinden.

Den 30. Sept. 1820.

Königl. Kameralamt.

Tuttlingen. Der auf den 23. Oktober d. J. festgesetzt gewesene Verkauf der Bierbrauerei-

Gebäude in Hohentwiel findet nach veränderten Verhältnissen vorläufig nicht Statt.

Den 22. Sept. 1820.

Königl. Kameralamt.

Realitäten- und Mobilien-Verkauf.

Gmünd. Aus der Gantmasse des hiesigen Kaufmanns Franz Anton Maier wird am Donnerstag den 30. Nov. d. J., Vormittags 9 Uhr, in dem Maierischen Wohnhause a) Liegenschaft: Ein in bestem Zustand befindliches, in der vordern Schmiedgasse an der Chaussee gelegenes dreistöckigtes Wohngebäude, das neben einem eingerichteten Kaufladen sieben heitzbare Zimmer, zwei Küchen, einen Pferdstall und einen Keller, auch ein angebautes Waschhaus in sich hält; ferner ½ Tagwerk Baum- und Grasgarten in der Nähe der Stadt, in welchem ein Wohnhäusle und vier Fischteiche befindlich; dann b) die Fahrniß durch alle Rubriken, namentlich auch Kleinodien, so wie ein Wagen, eine Chaise, ein Schlitten, das vorhandene Pferd- und Reitzeug, ein Standrohr, eine Kugelbüchse, ein Jagdgewehr, und endlich die vorhandenen Kaufmannswaaren im öffentlichen Aufstreiche verkauft werden, wobei sich die Kaufsliebhaber einfinden können. Den 15. Sept. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Diebstahl.

Tuttlingen. In der Nacht vom 14. auf den 15. September d. J. wurde dem Johannes Kohler zu Gunningen ein ½ Jahre altes Pferd, von Geschlecht ein Hengst, von Farbe ein Rothschimmel, aus seinem Stalle entwendet. Sämtliche obrigkeitliche Stellen werden ersucht, zu Auskundschaftung des Pferdes und des Diebs mitwirken und beide auf Betreten hieher einliefern lassen zu wollen. Bezeichnung des Pferdes: Es ist von mittlerer Größe, sehr fett, hat einen ganz rothen Kopf, ohne weiße Haare, schwarze Mähne und Schweif, die Füße sind bis auf die Kniee weiß und roth, von den Knieen abwärts aber roth und schwarz, gesprengt. Das Pferd ist noch nicht beschlagen, und hat oben auf der rechten Seite des Rückens einen zugeheilten Riß, der sich bis gegen die Hinterbacken hinzieht. Den 16. Sept. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Steckbriefe.

Neuenbürg. Der verheirathete Bauernknecht, Johann Bitzinger, von Ostelsheim, Oberamts Calw, hat sich unlängst in dem hiesigen Gerichts-Bezirk eines Diebstahls schuldig gemacht, und zur Beendigung der gegen ihn anhängigen Untersuchung der juratorischen Kaution ungeachtet seither weder gestellt, noch das Oberamtsgericht von seinem Aufenthaltsort in Kenntniß gesetzt. Alle Justiz- und Polizei-Behörden werden daher ersucht, diesen Menschen auf Betreten zu arretiren, und ihn wohlverwahrt hieher zu liefern. Signalement: Derselbe ist 30 Jahre alt, 6 Fuß groß, hat braune Haare, aufgeworfene Lippen, blaue Augen, und trägt ein roth und gelb gedupftes Halstuch, grün gestreifte manchester Weste mit weißen Kugelknöpfen, dunkelgrau tuchenen Ueberrock, schwarz lederne Beinkleider, Stiefel und einen dreieckigten Hut.

Den 28. Sept. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Münsingen. Die hienach beschriebene, nach Eglingen confinirte, Anna Maria Bronner von da, welche in ihrem Strafort, das Zuchthaus in Markgröningen, abgeliefert werden sollte, hat ihre besagte Heimath heimlich verlassen; es wird daher gebeten, auf diese Dirne zu fahnden, und sie im Betretungsfalle hieher einzuliefern. Beschreibung: Dieselbe ist 19 Jahre alt, 5' groß, hat untersetzte Statur, schwarze in Locken gewundene Haare, schwarze Augenbraunen, graue Augen, volle Wangen, mittlere Nase, mangelnde sonst aber gute Zähne, rundes Kinn, rundes volles blatternarbigtes Angesicht, und trägt wahrscheinlich ganz zerlumpte Kleider. Kennbar ist sie hauptsächlich dadurch, daß sie entweder hochschwanger ist, oder ein wenige Wochen altes Kind trägt.

Den 30. Sept. 1820.

Königl. Oberamt.

Deserteur.

Gaildorf. Der bei den Garnisons-Compagnien gestandene Soldat Georg Friedr. Wahl, von Ottendorf, diesseitigen Oberamts, ist am 17. Juli d. J. von dem Commando in Kochendorf desertirt, und bis jetzt nicht wieder zurückgekommen. Es werden daher sämtliche Behörden ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, ihn

auf Betreten arretiren, und entweder an das Commando der Garnisons-Compagnien zu Hohen-Asperg oder an das hiesige Oberamt einliefern zu lassen.

Den 19. Sept. 1820.

Königl. Oberamt.

Schulden-Liquidationen.

Gmünd. Gegen den hiesigen Kaufmann Franz Anton Maier ist der Gant oberamtsgerichtlich erkannt, wenn kein Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu Stande kommt. Es wird daher am Montag den 13. Nov. d. J., Vormittags 8 Uhr, die Schulden-Liquidation auf hiesigem Rathhause vorgenommen werden, wobei die Gläubiger und Bürgen ihre Forderungen entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte rechtsgenüglich zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären haben. Im Unterlassungs-Fall werden sie am Schlusse der Verhandlung mittelst Bescheids von der gegenwärtigen Vermögensmasse ausgeschlossen werden.

Den 25. Sept. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Neckarsulm. Gegen den Bürger und Lammwirth Johann Hiob Rapp zu Sieglingen, ist der Gant oberamtsgerichtlich erkannt, wenn kein Borg- oder Nachlaß-Vergleich erzielet wird. Zur Schulden-Liquidation und zum Versuch eines Borg- oder Nachlaß-Vergleichs ist Mittwoch der 25. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr, bestimmt, an welchem Tage und Stunde sämtliche Gläubiger entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte auf dem Rathhause zu Sieglingen zu erscheinen, und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren haben. Die Nichterscheinenden werden durch den am Ende der Liquidation auszusprechenden Ausschluß-Bescheid von der Masse ausgeschlossen werden.

Den 27. Sept. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Neresheim. Auf Absterben des Bürgers und Taglöhners Jakob Buchmaier in Dischingen, zeigte sich bei vorgenommener Inventur eine Vermögens-Unzulänglichkeit die den Konkurs herbeiführt. Diejenigen, welche eine Ansprache an die Masse zu machen haben, werden aufgefordert, solche persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der am Dienstag den 7. November, Vormittags, auf dem Rathhause zu Dischingen vorgehenden Liquidation zu beweisen; die Ausbleibenden aber werden durch das bei nächst darauf folgender Oberamtsgerichts-Sitzung auszusprechende Erkenntniß von der Masse ausgeschlossen.

Den 28. Sept. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Ballingen. In der oberamtsgerichtlich erkannten Gantsache des Gottlieb Herter, Taglöhners in Zillhausen, ist Mittwoch der 25. l. M. zur Schulden-Liquidation anberaumt. Die Gläubiger desselben haben daher an diesem Tage, Vormittags 8 Uhr, entweder in Person oder durch gesetzlich Bevollmächtigte in dem Hause des Schultheißen in Zillhausen zu erscheinen, und die Beweis-Dokumente ihrer Forderungen vorzulegen, um so gewisser als gegen die Nichterscheinenden am Schluß der Verhandlung ein Präklusiv-Bescheid ausgesprochen wird.

Den 3. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Aufruf an Gläubiger und Schuldner.

Oehringen. Alle Gläubiger und Schuldner der kürzlich verstorbenen Wilhelmine, gebornen Hegler, von Kirchheim unter Teck, zuerst verwittwete Löwenstein, hernach verwittwete Streker, und zuletzt Martin Schmierers, Handelsmanns zu Kirchensall gewesene Ehefrau, werden auf Ansuchen des Wittwers hiemit öffentlich aufgefordert, erstere ihre Forderungen und letztere ihre Schuldigkeit bei dem Waisengericht daselbst binnen vier Wochen schriftlich einzugeben, indem hievon die Begründung der Inventur und Vermögens-Vertheilung der Erblasserin abhängt.

Den 28. Sept. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Auswanderer.

Saulgau. Anton Kienle, von Wiernsweiler, wandert in das Fürstenthum Sigmaringen aus; dieses wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß er auf 1 Jahr lang bei unterzeichneter Stelle Sicherheit nach Vorschrift der Verfassungsurkunde geleistet habe.

Den 30. Sept. 1820.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 63.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 14. Oktober 1820.

Nachricht über getroffene Einrichtungen wegen Bekanntmachung von Avertissements.

Wiblingen. Bedeutende Schreibkosten künftig zu ersparen, ist dahier die Einrichtung getroffen, daß alle Ankündigungen von Verkäufen, Verleihungen, Abstreichs-Verhandlungen ꝛc. außerhalb Oberamtsbezirks künftig nur dem in Ulm erscheinenden allgemeinen Anzeiger für den Donau-Kreis, welcher in allen Orten des Oberamtsbezirks gehalten wird, sonntäglich öffentlich verkündet werden. Alle Behörden und Individuen also, welche wünschen, daß künftig dergleichen Dinge im diesseitigen Oberamtsbezirk bekannt gemacht werden mögen, wollen selbige, anstatt erfolglos bleibender Ersuchschreiben an das Oberamt, dem benannten Anzeiger einverleiben lassen.

Den 22. Sept. 1820.

Königl. Oberamt.

Tübingen. Zu Verminderung der Schreibereikosten, den die hiesige Oberamtspflege alljährlich zu bezahlen hat, ist von der hiesigen Amtsversammlungs-Deputation die Anordnung getroffen worden, daß alles, was inzwischen durch Ausschreiben in dem hiesigem Oberamts-Bezirke bekannt gemacht wurde, in Zukunft nur durch das in der Schrammischen Druckerei zu Tübingen wöchentlich zweimal, nämlich am Montag und Freitag, erscheinende Tübinger und Rottenburger Intelligenzblatt bekannt gemacht werden solle. Auswärtige Gemeinden und Privaten, die in dem diesseitigen Oberamts-Bezirke in Zukunft etwas bekannt machen lassen wollen, mögen daher sich dieses Intelligenzblattes bedienen und die Inserate jedesmal direkt dem Verleger desselben, Wilhelm Heinrich Schramm, zusenden.

Den 26. Sept. 1820.

Oberamt und Amts-Versammlungs-Deputation.

Jagd-Verpachtung.

Schnaitheim. Die Verpachtung der Königl. Landjagden in dem Forstamts-Bezirke Schnaitheim, wird wiederholt vorgenommen, und Donnerstag den 19. Okt., Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Heidenheim die Versteigerung der einzelnen Jagddistrikte versucht werden, so wie am darauf folgenden Freitag den 20. Oktober die Gesamt-Verpachtung aller Jagddistrikte des ganzen Forstbezirks mit Ausnahme

des Jagddistrikts Schnaitheim in dem Revier Schnaitheim. Da die bei der ersten nicht genehmigten Verpachtung ausersehenen größern Jagddistrikte, da wo es zuläßig gewesen ist, zur Verminderung des Pachtgeld-Betrags in kleinern abgetheilt worden sind, so begreifen bei der gegenwärtigen Verpachtung die zur Verleihung kommenden Reviere und zwar das Revier Herbrechtingen 3 Jagddistrikte, das Revier Anhausen 3 Jagddistrikte, das Revier Steinheim 2 Jagddistrikte, das Revier Zang 1 Jagddistrikt, das Revier Schnaitheim 2 Jagddistrikte, das Revier Nattheim 1 Jagddistrikt. Dieses wird aus Auftrag des Königl. Kreis-Oberforst-Amts für den Jart-Kreis mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß den Gemeinden die gemeinschaftliche Uebernahme größerer oder mehrerer Jagddistrikte gestattet werde, und die Benutzung derselben nach einzelnen größeren Markungen abgetheilt geschehen könne, bei kleineren Markungen aber mehrere zusammengeworfen, und ein unter gemeinschaftlicher Aufsicht zu stellender Distrikt gebildet werden müsse, auch die Gemeinden zur Pachtung der über ihre Markungen gehenden oder mit diesen zusammenhängenden Jagd-Bezirke, jedoch nur unter der Voraussetzung zugelassen werden sollen, daß der Gemeinde-Rath sowohl über die Frage von der Pachtung überhaupt, als über die Summe des Pachtgelds, bis auf welche bei dem Aufstreiche zu bieten seyn möchte, nach Analogie der §§. 64 und 65 des Edikts über die Gemeinde-Verfassung, unter Vernehmung und Zustimmung des Bürger-Ausschusses sich berathen, und einen bestimmten Beschluß gefaßt haben. Die von den Gemeinden zur Pachtung Königl. Jagddistrikte bei der Verhandlung erscheinende Bevollmächtigten haben sich daher durch oberamtliche beglaubigte Urkunden über des Daseyn jener Voraussetzungen auszuweisen, widrigenfalls sie zum Aufstreiche nicht zugelassen werden. Außerdem wird zur Verleihung jeder rechtliche unbescholtene Inländer, der die erforderliche Caution zu leisten und die Pachtbedingungen zu erfüllen im Stande ist, mit Ausnahme gemeiner Land- und Handwerksleute, deren häusliche Verhältnisse durch Ausübung der Jagd eine Störung erleiden würden, zugelassen werden, und noch beigefügt, daß die nähere Abtheilung der Jagddistrikte, so wie die weitern Bedingungen der Verpachtung vorläufig bei der unterzeichneten Behörde eingesehen werden können.

Den 5. Oktober. 1820.

Königl. Forstamt.

Verkauf oder Verpachtungen.

Horb. Das herrschaftliche dritte Maiereigut zu Kirchberg, welches in einer Schildwirthschaft, Bierbrauerei, Branteweinbrennerei, Bäckerei, Mezig-Bank, und in 8 Mrg. 1 Vrtl. 15½ Rth. Gras- und Baumgärten, 31 Mrg. 2½ Vrtl. 10½ Rth. Wiesen, 37 Mrg. 1½ Rth. Aecker in allen 3 Zelgen, 2 Mrg. 1½ Vrtl. 6 Rth. kultivirte Allmand, 9 Morg. ½ Vrtl. 16 Rth. Viehweide, nebst einem geräumigen, zweistöckigten Wirthschafts-Gebäude, mit einer angebauten Bierbrauerei und besonderer Scheuer und Wagenschopf bestehet, wird vermöge höchsten Auftrags bis Samstag den 21. Oktober l. J., Vormittags 10 Uhr, in bemeldtem Gebäude im öffentlichen Aufstreiche, an den Meistbietenden, auf einen Zeitraum von 18 Jahren, verpachtet werden. Es werden demnach die Pachtliebhaber zu dieser Verhandlung mit dem Beifügen hiedurch eingeladen, daß dieselben mit obrigkeitlichen Zeugnissen von ihren Oberämtern unterschrieben und gesiegelt, rücksichtlich ihres Prädikats, ihrer Kenntnisse im Feldbau und im Brauerei-Gewerb, insbesondere aber über den Betrag ihres schuldenfreien Vermögens versehen seyn müssen, als ohne welche öffentliche Zeugnisse niemand zu diesem Pacht zugelassen werden wird.

Den 26. Sept. 1820.

Königl. Kameralamt.

Oehringen. Bei zu Ende gehender Pacht-Zeit von folgenden herrschaftlichen Wiesen zu Lampoldshausen, als von 1 Morg. im Heilbronn, 2 Vrtl. die Spitzwiese, 10 Morg. 2½ Vrtl. 2½ Ruth. im Harthäuser Wald, 2 Vrtl. 8½ Ruth. allda, 1 Morg. 3½ Vrtl. 4 Ruth. in der Aichelbach, und 5 Morg. ½ Vrtl. zwischen dem Müllershau und Höllberg, 5 Morg. 2 Vrtl. die Spannwiese, nebst einigen andern kleinen Stücken, wird, höherer Anordnung gemäß, am Donnerstag den 26. Oktober, Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause zu Lampoldshausen ein zweifacher Versuch der Wiederverpachtung auf 18 Jahre

oder des Verkaufs Statt finden, wozu man die Liebhaber einladet.

Den 9. Oktober 1820.

Königl. Kameralamt.

Verkauf der Domäne Bronnhaupten.

Balingen. Die unterzeichnete Stelle ist durch ein Dekret der Königl. Kreis-Finanz-Kammer vom 29. August d. J. angewiesen, mit der Domaine Bronnhaupten den Versuch eines Theilweisen und Gesamt-Verkaufs anzustellen. Dieses vorzügliche und bedeutende Maiereigut liegt auf einer angenehmen Höhe, hat eine meist ebene Lage, grenzt auf eine halbe und ¼ Stunde an die Dörfer Endingen, Erzingen und Geislingen, und ist nur eine halbe Stunde von der Oberamts-Stadt Balingen entfernt, wodurch der Absatz der Produkte sehr erleichtert wird. Das Gut besteht a. aus Baulichkeiten: Ein zweistöckigtes Wohnhaus, 101' lang und 34' tief, welches für 2 Familien füglich eingerichtet werden kann; eine Scheuer, 2 Stock hoch, 140' lang und 40' tief, mit Stallungen für 70—80 Stück Melk- und Gust-Vieh, eine Scheuer, 131' lang und 45' tief, mit 2 Tennen, Ochsen-Stallungen zu 30—40 Stück und einem Wagenschopf; eine Scheuer, 161' lang und 49' tief, mit einer Tenne, Pferde- und Schafs-Stall zu 8 Stück Pferden und 100 Stück Schafen; in sämtlichen diesen Oekonomie-Gebäuden hinreichenden Raum zu Frucht- und Futter-Vorräthe; ein Käshäusle, 40' lang und 22 tief, mit einem gewölbten Keller; zwei Schweinstallungen mit acht Abtheilungen; zwei Schöpfbrunnen im Hofraum und ein laufender Brunnen auf dem Weidplatz; b. Feldgüter: 1 Mrg. ⅓ Vrtl. 3½ Rthl Gemüsgarten, 12 Mrg. 2½ Vrtl. 15¼ Rth. Gras- und Baumgarten mit circa 300 alten und jungen Kern- und Stein-Obst-Bäumen ausgesetzt, 170 Mrg. 1 Vrtl. Wiesen, 349 Mrg. 3½ Vrtl. Ackerland in allen drei Zelgen, 73 Mrg. 3 Vrtl. Weidgang. Summa 607 Mrg. 3 Vrtl. Das ganze Gut ist bis auf 1 Mrg. ⅓ Vrtl. 3½ Rth. Garten, welche den kleinen Zehenden zur Pfarrei Erzingen reichen, und 5 Mrg. die den großen Zehenden zur Heiligenpfleg Endingen geben, zehendfrei, auf außer einem jährlichen Geldzins von 1 fl. 55 kr. einer Gült von 2 Schfl. 5 Sr. Dinkel und 1 Schfl. 1 Sr. 2 Vrt. Haber mit keinen weitern Grund-Abgaben belastet. An dem Kaufschilling wird ein verhältnißmäßiger Theil als baares Angeld, der Rest aber in annehmlichen verzinslichen Jahres-Zielern bezahlt. Das Vieh, Schiff und Geschirr, die Futter- und Stroh-Vorräthe, welche dem bisherigen Pächter ad inventarium überlassen waren, werden den Käufern auf Verlangen in urkundlichem Werths-Anschlage kaufsweise überlassen. Die weitern vortheilhafte Bedingungen können täglich bei dem Kameralamt eingesehen werden. Zur Vornahme dieser Verkaufs-Verhandlung ist Dienstag der 24. Oktober bestimmt, und es werden nun die Kaufs-Liebhaber, welche sich mit oberamtlich bestätigten ortsobrigkeitlichen Zeugnissen über hinlängliches Vermögen ausgewiesen haben, eingeladen, sich an dem gedachtem Tage auf der Domaine Bronnhaupten, Morgens 9 Uhr, einzufinden.

Den 30. Sept. 1820.

Königl. Kameralamt.

Gebäude-Verkäufe.

Weinsberg. Mit den entbehrlichen herrschaftlichen Gebäuden zu Wimmenthal, bestehend in einem zweistöckigten, ganz von Stein erbauten Zwerchhause mit einem Thurm und gewölbten Keller, einem Baudhause, einer Scheuer samt Keller, einem Stallgebäude, einer zweistöckigten Wohnung, das Backhaus genannt, samt Scheuer und Schweinstall, wird am Montag den 13. November d. J. ein Versuch zum Verkauf auf den Abbruch oder zu fernerer Benützung gemacht werden. Die Liebhaber haben sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen ihres Vermögens und Prädikats versehen an gedachtem Tage, Vormittags 9 Uhr, in dem Pfleghof zu Wimmenthal einzufinden.

Den 5. Oktober 1820.

Königl. Kameralamt.

Waldsee. Nach der Verfügung der Finanz-Kammer für den Donau-Kreis soll das ehemalige Casernen-Gebäude dahier, zuerst in angemessenen Abtheilungen, und dann im Ganzen, entweder zum Stehenlassen oder auf den Abbruch im öffentlichen Aufstreiche verkauft werden. Dieses Gebäude, vormals ein Kloster, bestehet 1) in der ehemaligen Chorherren-Wohnung mit 3 Etagen, deren jede 3 heitzbare und 2 unheitzbare Zimmer hat; 2) in dem ehemaligen Biblio-

thek-Gebäude mit 3 heitzbaren Sälen auf einander, und 3) in einem Anbau mit 3 Etagen. Die Kaufsliebhaber können alles täglich beaugenscheinigen, und am Samstag den 4. November d. J., Vormittags 9 Uhr, der Verkaufs-Verhandlung bei Königlicher Kameral-Verwaltung dahier anwohnen.

Den 5. Oktober 1820.

Königl. Kameralamt.

Fässer-Verkauf.

Weilimdorf. Bei der hiesigen Universitäts-Pfleg werden Donnerstag den 19. Oktober, Vormittags 9 Uhr, mehrere in Holz gebundene noch brauchbare Fässer von 8 bis 20 Eimer im Aufstreiche verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 9. Oktober 1820.

Universitäts-Pfleg.

Schafweide-Verleihung.

Tuttlingen. Die der Gemeinde Friedingen, hiesigen Ober-Amts, zustehende Schafweide, welche 200 Stück Mutter- oder 300 Stück Hammelwaare erträgt, wird auf die nächstkommenden 3 Jahre 1821, 1822 und 1823 den 8. November d. J. wieder verpachtet werden. Die Pachtliebhaber werden daher eingeladen, an diesem Tage, Vormittags 9 Uhr, bei der Aufstreichs-Verhandlung, welche auf dem Rathhause zu Tuttlingen vorgenommen werden wird, mit obrigkeitlichen Zeugnissen über Prädikat und Vermögen versehen, sich einzufinden.

Den 7. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Straßenraub.

Heidenheim. Gestern Abend 6 Uhr wurde der Landkrämer Jakob Egger, von Böhmenkirch, in dem Walde zwischen Schnaitheim und Steinheim, hiesigen Oberamts, von den hienach bezeichneten drei Mannspersonen angefallen, nachdem diese einen Schuß dergestalt auf ihn geführt hatten, daß ihm durch denselben der Hut durchbohrt und vom Kopfe geworfen ward, und hierauf folgender Gegenstände, jedoch ohne weitere Mißhandlung, beraubt, als: Zweier rob abwerkener Säckchen mit Geld, in dem einen befanden sich an 24, 12, 6 und 3 Kreuzerstücken 250 fl., in dem andern 20 Kronen und in 24, 12, 6 und 3 Kreuzerstücken 390 fl.; eines mit Pappendeckel überbundenen Päckchens, in welchem sich befanden: drei Stück, jedes zu ein Dutzend ¾ breiten Batist-Musselin, Sacktüchern mit blauen schmalen Umläufen, im Werth 10 fl. 30 kr.; vier Stück, jedes zu ein Dutzend ¾ breiten dergleichen Sacktüchern mit rothen gekipperten Umläufen, 14 fl.; zwei Stück, jedes zu ein Dutzend 5½ Vrtl. breiten Sacktüchern mit weißen Umläufen, 11 fl.; zwei Stück, jedes zu ein Dutzend weiß geflammten Schweizertüchlen, 8 fl. 30 kr.; ein Stück 5½ Vrtl. breiten Batist-Musselin, 16 Staab enthaltend, 10 fl.; zwei Stück feinen Musselin, jedes zu 8 Staab, ¾ breit, 10 fl.; ein Stück zu 8 Staab weiß gestreiften Musselin, ¾ breit, 4 fl.; zwölf Stück baumwollene weiß, roth und hellblau gestreifte Tüchlen, 7 fl.; sodann eines grau tüchenen Wammes, 3 fl., und eines Knotenstocks, braun gebeitzt, mit eiserner Zwinge und stählernem Stift, 24 kr., Gesamtwerth 718 fl. 24 kr. Der Beraubte beschreibt die Räuber folgendermaßen: Einer derselben möge etlich und 20 bis 30 Jahre alt, 6 Fuß groß seyn, seye untersetzter Statur, von schwarzen Haaren und Backenbart; seine Kleidung bestehe in einem blau oder dunkelgrauen kurzen Wamms, langen abwerkenen Hosen mit blauen Streifen, Stiefeln und großem runden Hut. Die beiden andern mögen Männer von 30 Jahren, und beide ohngefähr 6 Fuß groß seyn, seyen schlanker Statur, und ihre Kleidung bestehe in runden Hüten, blauen Wämmsern und Hosen, welch letztere von gefärbter Leinwand zu seyn geschienen haben, und Stiefeln. Die obrigkeitlichen Behörden werden nun ersucht, auf die Thäter sowohl als die geraubten Gegenstände fahnden lassen, und im Fall etwas erhoben werden sollte, Mittheilung anher machen zu wollen.

Den 5. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Steckbriefe.

Tuttlingen. Der hienach signalisirte Matthäus Wasner, von Rottweil, führt aber auch auf den Namen Matthäus Mayer ein von einer auswärtigen Behörde ausgestelltes Wanderbuch und andere Zeugnisse bei sich) hat sich eines Pferde-Diebstahls höchst verdächtig gemacht. Sämtliche obrigkeitliche Stellen werden daher geziemend ersucht, auf diesen Menschen fahnden,

und ihn auf Betreten hieher einliefern laſſen zu wollen. Bezeichnung des Entwichenen. Matthäus Mayer, gebürtig von Rottweil, 34 bis 35 Jahre alt, 6' groß, iſt unterſetzter Statur, hat ſchwarze, kurz geſchnittene Haare, die ihm vornen über die Stirne herein hängen, ſchwarze Augenbraunen, ſchwarze Augen, einen ſchwarzen Backenbart, rundes Geſicht, mittlere Naſe, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, gerade Beine, und iſt hauptſächlich daran kenntlich, daß er ſehr langſam ſpricht und etwas ſtottert. Seine Kleidung beſtand bei ſeiner Entweichung in einem alten grautüchenen Oberrock mit einem umgeſchlagenen Kragen, langen grünmanchesternen Hoſen und dergleichen Weſte, beide Stücke ſehr abgetragen, einem runden Hut, ſchwarzem Halstuch und Stiefeln. Er trägt eine Sackuhr und eine Tabakspfeife bei ſich.

Den 27. Sept. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Neuenbürg. Der verheirathete Bauernknecht, Johann Böttinger, von Oſtelsheim, Oberamts Calw, hat ſich unlängſt in dem hieſigen Gerichts-Bezirk eines Diebſtahls ſchuldig gemacht, und zur Beendigung der gegen ihn anhängigen Unterſuchung der juratoriſchen Kaution ungeachtet ſeither weder geſtellt, noch das Oberamtsgericht von ſeinem Aufenthaltsort in Kenntniß geſetzt. Alle Juſtiz- und Polizei-Behörden werden daher erſucht, dieſen Menſchen auf Betreten zu arretiren, und ihn wohlverwahrt hieher zu liefern. Signalement: Derſelbe iſt 30 Jahre alt, 6 Fuß groß, hat braune Haare, aufgeworfene Lippen, blaue Augen, und trägt ein roth und gelb gedupftes Halstuch, grün geſtreifte manchester Weſte mit weißen Kugelknöpfen, dunkelgrau tuchenen Ueberrock, ſchwarz lederne Beinkleider, Stiefel und einem dreieckigten Hut.

Den 28. Sept. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Calw. Der aus dem Zwangs-Arbeits-Haus Eßlingen entwichene im Intelligenz-Blatt zum Reg. Blatt Nro. 57. vom Jahr 1820 mit Steckbriefen verfolgte Sträfling Johannes Kolb, Schuhmacher von Magſtatt, Oberamts Böblingen, iſt eines in Oſtelsheim verübten Kleider- und Tuch-Diebſtahls höchſt verdächtig, was mit dem Erſuchen öffentlich bekannt gemacht wird, wenn Kolb bereits wieder beigefangen ſeyn ſollte, hievon zu Einleitung der Unterſuchung gefälligſt Anzeige hieher zu machen, im Fall er aber noch nicht beigebracht wäre, genau auf ihn zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle wohl verwahrt einzuliefern. Da er von den hienach beſchriebenen Kleidungsſtücken ſelbſt trägt, ſo dürfte dieſes zu ſeiner Beifahung beitragen. Entwendet wurde: Ein neuer Hut, ein blau tüchenes Wammes, ein manchestern Bruſttuch, ein Paar wildlederne Hoſen, vier ſeidene und vier baumwollene Halstücher, ein muſſelinenes Halstuch, ein Paar ſchwarz gewobene Strümpfe, ein Paar drei genähte Schuh, ein Stück flächſen Tuch von 16¼ Ellen, worunter 4½ Ellen baumwollenes eingewoben, ein Stück Femmel-Tuch mit 15½ Ellen, ein Stück hänfen Tuch mit 14 Ellen, welches ſchon ausgeſchnitten geweſen. Sollte von dieſen geſtohlenen Sachen irgendwo etwas zum Verkauf ausgeboten werden, ſo wolle ebenfalls Anzeige hieher gemacht werden. Den 4. Oktbr. 1820.

Königl. Oberamt.

Kirchheim. Die wegen wiederholten Vagirens und lüderlichen Lebenswandels zu 3monatlicher Zwangs-Arbeitshaus-Strafe in Ulm verurtheilte Vaganten-Tochter Catharina Schülin, von Kirchheim, hat ſich auf dem Transport an ihren Strafplatz in Guttenberg flüchtig gemacht. Die betreffenden Behörden werden nun gezienend erſucht, auf die unten näher bezeichnete Schülin zu fahnden, und ſie im Betretungsfalle der unterzeichneten Stelle überliefern zu laſſen. Signalement. Die Schülin iſt 23 Jahre alt, hat ſchlanke Statur, braune Haare, graue Augen, braune Augenbraunen, etwas eingefallene Wangen, gute Zähne und rundes Kinn. Sie hat keine Kopfbedeckung, trägt ein rothes Halstuch von Kaſimir, unter dieſem ein kleineres Halstuch von braunem Muſſelin, ein blau und gelbgeſtreiftes Kleid, weiß baumwollene Strümpfe und ſchwarz kalblederne Schnür-Stiefeln. In einem Papier trug ſie ein Paar blauzugene Schnür-Stiefeln und ein Paar Strümpfe.

Den 4. Okt. 1820.

Königl. Oberamt.

Tuttlingen. Anaſtaſia Obele, von Sulgau, Concubine des hier wegen Diebſtahls verhafteten Andreas Kleinmann, von Heinſtetten, iſt eben-

falls in Untersuchung zu ziehen. Es werden daher alle obrigkeitlichen Stellen ersucht, auf dieselbe zu fahnden, und sie auf Betreten an die unterzeichnete Stelle einzuliefern. Gestaltsbezeichnung. Dieselbe ist 29 Jahre alt, ziemlich groß, von rahner Statur, im Gesicht etwas blaß, hat schwarzbraune Haare, weißgraue Augen, spitze Nase, mittleren Mund und kleines Kinn. Sie führt 2 Kinder mit sich, einen 5jährigen Knaben, der Benantes und ein 1jähriges Mädchen, welches Maria Agatha heißen soll.

Den 6. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Deserteurs.

Gaildorf. Der bei den Garnisons-Compagnien gestandene Soldat Georg Friedr. Wahl, von Oedendorf, diesseitigen Oberamts, ist am 17. Juli d. J. von dem Commando in Kochendorf desertirt, und bis jetzt nicht wieder zurückgekommen. Es werden daher sämtliche Behörden ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und entweder an das Commando der Garnisons-Compagnien zu Hohen-Asperg oder an das hiesige Oberamt einliefern zu lassen.

Den 19. Sept. 1820.

Königl. Oberamt.

Hohenasperg. Der Soldat Johannes Zeh her, von Poppenweiler, Oberamts Ludwigsburg, ist seit dem 2. d. M. ohne Erlaubniß von hier abwesend. Es wird daher jedermann ersucht, denselben, wo er sich betreten läßt, zu arretiren und hieher einzuliefern.

Den 9. Oktober 1820.

Kommando der Königl. Garnisons-Kompagnien.

Hohenasperg. Der Soldat Joseph Unger, von Gmünd, ist von hier entwichen. Es wird daher jedermann ersucht, diesen Deserteur auf Betreten zu arretiren, und an die nächste Obrigkeit oder hieher wohlverwahrt einzuliefern.

Den 9. Oktober 1820.

Kommando der Königl. Garnisons-Kompagnien.

Schulden-Liquidationen.

Neresheim. Auf Absterben des Bürgers und Taglöhners Jakob Buchmaier in Dischingen, zeigte sich bei vorgenommener Inventur eine Vermögens-Unzulänglichkeit die den Konkurs herbeiführt. Diejenigen, welche eine Ansprache an die Masse zu machen haben, werden aufgefordert, solche persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der am Dienstag den 7. November, Vormittags, auf dem Rathhause zu Dischingen vorgehenden Liquidation zu beweisen; die Ausbleibenden aber werden durch das bei nächst darauf folgenden Oberamtsgerichts-Sitzung auszusprechende Erkenntniß von der Masse ausgeschlossen.

Den 28. Sept. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Neresheim. In Schuld- und Gantsachen des Joseph Hirrmaiers, Bürgers und Taglöhners in Flachberg, wird Mittwoch den 8. Nov. d. J. die Schulden-Liquidation vorgenommen, und ein Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erzielen gesucht werden. Die etwaigen noch unbekannten Gläubiger werden daher aufgefordert, persönlich oder durch Bevollmächtigte an diesem Tage, Morgens 8 Uhr, in hiesiger Stadtschreiberei zu erscheinen, oder sie werden in der nächst darauf folgenden Gerichtssitzung von dieser Masse ausgeschlossen.

Den 5. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Ludwigsburg. In der Konkurssache des verstorbenen Waldhornwirths Conrad Geiger zu Asperg wird Montag den 27. November d. J., Vormittags 8 Uhr, die Schulden-Liquidation auf dem Rathhause zu Asperg vorgenommen werden, wobei dessen Gläubiger persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, oder wenigstens schriftliche Rezesse einzusenden, die Beweise für ihre Forderungen beizubringen, auch sich rücksichtlich des zu versuchenden Borg- und Nachlaß-Vergleichs zu erklären haben. Im Unterlassungsfalle werden dieselben durch den am Schlusse der Verhandlung auszusprechenden Bescheid von der Konkursmasse ausgeschlossen werden.

Den 8. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Böblingen. Die Schulden-Liquidation des Conrad Schönleber, Bürgers und Webers zu Weil im Schönbuch, wird Montag den 6. November auf dem Rathhause zu Weil im Schön-

buch vorgenommen und dabei ein Nachlaß-Vertrag versucht, so fort in der Oberamts-Gerichts-Sitzung am 13. desselben das Ausschließungs-Erkenntniß eröffnet werden, weßhalb alle und jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an denselben zu machen haben, ermeldten Tags, Morgens 8 Uhr, bei der Liquidations-Handlung zu erscheinen haben.

Den 9. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Vorladung eines Erben.

Ludwigsburg. Johann David Feitter, gewesener Anlagen-Portier allhier, ist gestorben, hat eine letzte Willens-Verordnung hinterlassen und darin seinen abwesenden volljährigen Sohn Ludwig Friedrich auf den Pflichttheil zum Erben eingesetzt. Das David Feitterſche Eheweib ist schon früher gestorben. Auf deren Absterben ist keine Eventual-Theilung errichtet worden und auch kein Inventar über das Zubringen dieser Eheleute vorhanden; es kann daher das mütterliche Vermögen des Sohns, welches er außer dem väterlichen Pflichttheil zu fordern hat, waisengerichtlich nicht ausgemittelt werden. Der abwesende Ludwig Friedrich Feitter wird daher hierdurch aufgefordert, innerhalb des peremtorischen Termins von 90 Tagen seine Ansprüche auf mütterliches Vermögen an die Verlassenschaft seines verstorbenen Vaters selbst geltend zu machen, unter Bedrohung des Rechts-Nachtheils, daß, wenn er inner dieser Zeit seine Ansprüche nicht selbst geltend macht, angenommen wird, er willige in alles dasjenige, was sein aufgestellter curator absentis in dieser Hinsicht nachher verhandeln wird.

Den 6. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Aufruf an Gläubiger und Schuldner.

Oehringen. Alle Gläubiger und Schuldner der kürzlich verstorbenen Wilhelmine, gebornen Högler, von Kirchheim unter Teck, zuerst verwittwete Löwenstein, hernach verwittwete Strecker, und zuletzt Martin Schmierers, Handelsmanns zu Kirchensall gewesene Ehefrau, werden auf Ansuchen des Wittwers hiemit öffentlich aufgefordert, erstere ihre Forderungen und letztere ihre Schuldigkeit bei dem Waisengericht daselbst binnen vier Wochen schriftlich einzugeben, indem hievon die Begründung der Inventur und Vermögens-Vertheilung der Erblasserin abhängt.

Den 28. Sept. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Geldgesuch.

Rottweil. Der Gemeinde Deißlingen ist ein Kapital von 3000 fl. aufgekündet, zu dessen Ablösung sie bei den gegenwärtigen Zeit-Umständen ein neues Kapital in gleichem Betrag aufzunehmen genöthiget ist. Dies wird mit der Bemerkung öffentlich bekannt gemacht, daß sich diejenigen, welche dieser Gemeinde ein solches Anlehen ganz oder zum Theil machen wollen, mit ihren Anträgen so bald als möglich an die unterzeichnete Stelle wenden können, wo für richtige Ausfertigung der Obligationen und zweckmäßige Verwendung des Geldes gesorgt werden wird.

Den 26. Sept. 1820.

Königl. Oberamt.

Unterpfandsbuch-Erneuerung.

Neckarsulm. Die hiesige Stadt ist schon vor mehrern Jahren von allerhöchster Behörde legitimirt worden, das hiesige Unterpfands-Buch zu erneuern. Folge dessen wurde auch im Jahr 1817 eine Aufforderung an sämtlich hiebei interessirte Personen zu Eingabe ihrer hiezu nöthigen Schuld-Dokumenten erlassen. Man hat sich aber überzeugt, daß nur wenige dieser Aufforderung nachlebten, und sieht sich nun veranlaßt, solche bei jetziger Fertigung und Beendigung dieses Unterpfands-Buches mit dem Anfügen in Erinnerung zu bringen, daß wer inner den nächsten 60 Tagen die betreffenden Dokumente entweder in originali (gegen Empfangschein) oder aber auch in beglaubigten Abschriften derselben unterzeichneter Stelle nicht übergiebt, sich selbst die daraus entspringenden Rechts-Nachtheile zuzuschreiben habe. Mit diesem werden zugleich auch diejenigen, welche im Jahr 1817 dieser Aufrufung Folge geleistet haben, aufgefordert, im Fall sich mit dem einen oder andern ihrer Eingaben seither eine Aenderung ergeben hätte, dieselbe inner dem obigen Termin bei gleicher Gefahr anher ebenfalls anzuzeigen.

Den 6. Oktober, 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Auswanderer.

Balingen. Nachstehende Personen aus dem hiesigen Oberamts-Bezirke wandern gegen geleistete Caution auf Jahresfrist in das Ausland aus, als: Jakob Schik, von Truchtelfingen, Weber, ledig, nach Grubenhausen im Hessischen, Bürge: Sebastian Schik; Conrad Konzelmann, Schuhmacher, ledig, von Streichen, nach Wolbach im Badischen, Bürge: dessen Vater; Johann Georg Luippold, Rothgerber von Balingen, nach Bruchhausen im Hannoverischen, Bürge: sein Vater; Johann Adam Krimmel, Strumpfweber von Ebingen, nach Beckenheim bei Frankfurt am Main, Bürge: Sattler Haur; Adam Eppler, von Oberdigisheim, Weber, nach Steinheim in Baiern, Bürge: sein Vater; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 28. Sept. 1820.

Königl. Oberamt.

Welzheim. Matthäus Majer, Kiefer von Wäschenbeuren, Oberamts Welzheim, hat die Erlaubniß zum Auswandern nach Bobenheim im Baierischen erhalten, und wird von seinem Bruder Andreas Majer, Kübler, auf die gesetzliche Jahresfrist vertreten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 30. Sept. 1820.

Königl. Oberamt.

Crailsheim. Nachstehende Personen des hiesigen Oberamtsbezirks wandern aus, haben aber auf Jahresfrist für ihre diesseitige Verbindlichkeiten Bürgen gestellt. Diejenigen nun, welche an diese Personen Ansprüche machen können, werden hiemit aufgefordert, solche binnen erwähnter Frist geltend zu machen, indem sonst später keine Rücksicht mehr darauf genommen werden könnte. Die Auswandernde sind: Maria Margaretha Bartelmeß, von Schönbrunn, Georg Michael Eiserling, von Crailsheim, Marianne Wilde, von Oberdeufstetten, Maria Ursula Heiland, von Lustenau, Anna Maria Maierin, von Birkelbach, Maria Barbara Langohr, von Selgenstadt.

Den 3. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Tuttlingen. Nachstehende Personen haben in den verflossenen drei Monaten Juli, August und September nach einer auf die gesetzliche Jahresfrist für sich gestellte Bürgschaft die oberamtliche Erlaubniß zum Auswandern erhalten. Von Tuttlingen: Joh. Georg Braun, lediger Küfer, nach Redessan in Frankreich; von Durchhausen: Maria Franziska Biedermann, ledig, nach Unterbaldingen, Badenschen Bezirksamts Hüfingen; von Neudingen: Dominikus Schwarz, Küfer, nach Gröbming in Steuermark, und Joseph Anton Wachs, lediger Schneider, nach Riedesheim im Elsaß; welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 4. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Nürtingen. Folgende hiesige Amtsuntergebene wandern aus und werden durch tüchtige Bürger ein Jahr lanz vertreten werden: David Wendholz, Küfer von Grözingen, nach Rotterdam; Joh. Michael Keuerleber, Küfer von Zizishausen, nach Ebersmünster bei Schlettstadt; Victoria Geiger, von Unterboihingen, nach Igelheim in Baiern.

Den 9. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Biberach. Elisabetha Kolesch, ledig, von Biberach, hat die Erlaubniß zur Auswanderung nach Memmingen im Königreich Baiern erhalten. Wer Ansprüche an sie zu machen hat, wende sich an ihren Bürgen, Johann Jakob Jäggle, Bürger und Tuchmacher zu Biberach.

Den 7. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 64.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag den 19. Oktober 1820.

Verkauf oder Verpachtungen.

Riedlingen. Aus der Vermögens-Masse des Joseph Leicht, Bürgers und Bauern zu Hausen, wird am Mittwoch den 25. Oktober, Nachmittags in dem Hause des Schultheißen Buk zu Hausen, entweder in lehenbarer Eigenschaft im Ganzen verkauft, oder nach der Absicht der fürstlichen Lehenherrschaft verpachtet werden, beides unter möglichst billiger Bedingungen: Das Wohn-Gebäude mit allen zum Guts-Umtrieb erforderlichen Theilen, das besondere Waschhaus, 30 Jchrt. Acker und Wiesfelder, wozu die Liebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß dem Käufer oder Pächter das zum Feld-Umtrieb benöthigte Vieh- und Bauern-Geräthe überlassen werden könne.

Den 19. Sept. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Riedlingen. Aus der Vermögens-Masse des Joseph Hänle, Bürgers und Schmidts in Hausen, wird am Donnerstag den 26. Oktober, Nachmittags in der Wohnung des Schultheißen Buk daselbst, entweder im Ganzen verpachtet oder verkauft werden, das fürstlich thurn- und taxische Fall-Leben, bestehend in dem Wohn-Gebäude mit der für den Guts-Umtrieb geeigneten Einrichtung und Schmidt-Werkstätte, besonderem Schopf, besonderer Scheuer und 7½ Jchrt. Ackerfeld, dann die Gemeinds-Gerechtigkeit, bestehend in 3 Jchrt. Acker und Wiesfeld. Die Bedingungen des Verkaufs werden möglichst annehmlich bestimmt, und es können dem Käufer oder Pächter das zur Bewirthschaftung des Guts erforderliche Vieh, Haus- und Feld-Geräthe überlassen werden. Die Liebhaber hiezu ladet man andurch ein.

Den 19. Sept. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Oehringen. Bei zu Ende gehender Pacht-Zeit von folgenden herrschaftlichen Wiesen zu Lampoldshausen, als von 1 Morg. im Hellbronn, 2 Vrtl. die Spitzwiese, 10 Morg. 2½ Vrtl. 2¼ Ruth. im Harthäuser Wald, 2 Vrtl. 8½ Ruth. allda, 1 Morg. 3½ Vrtl. 4 Ruth. in der Aichelbach, und 5 Morg. ¼ Vrtl. zwischen dem Müllershau und Hölberg, 5 Morg. 2 Vrtl. die Spannwiese, nebst einigen andern kleinen Stücken, wird, höherer Anordnung gemäß, am Donnerstag den 26. Oktober. Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause zu Lampoldshausen ein zweifacher Versuch der Wiederverpachtung auf 18 Jahre oder des Verkaufs Statt finden, wozu man die Liebhaber einladet.

Den 9. Oktober 1820.

Königl. Kameralamt.

Gaildorf. Das Kameralamt Gaildorf macht hiermit, einer von der Königl. Finanz-Kammer des Jart-Kreises erhaltenen Weisung gemäß, be-

kannt, daß bis auf Mitwoch den 8. Nov. d. J., Nachmittags 2 Uhr, in dem Hirschwirthshause zu Ruppertshofen das daselbst befindliche bisherige Jägerhaus im öffentlichen Aufstreiche an den Meistbietenden verkauft, und dabei zugleich weiters der Verkauf oder Verpachtung von den sonst zu diesem Jägerhause gehörigen Güter-Stücken vorgenommen werden wird. Es ladet zu dem Ende die Kaufsliebhaber zur Verhandlung ein, und zeigt an, daß von nun an jeden Tag Einsicht von den Gebäuden und Güter-Stücken genommen werden kann. Dieselben sind: 1.) Gebäude, a. ein zweistöckigtes Wohnhaus samt Scheuer und Viehstall unter einem Dach; b. ein besonders gebauter Backofen beim Hause. 2.) Güter-Stücke, a. 3 Vrtl. Gras- und Baum-Garten hinter dem Wohnhause; b. 1 Vrtl. 48 Ruth. Hanfland; c. 2 Mrg. 1 Vrtl. 3 Ruth. Wiesen; d. 1 Morg. 46 Ruth. Acker. Der Kaufschilling wird in Zielern zu bezahlen anbedungen, weßhalb bei der Verhandlung sich jeder Kaufsliebhaber über seine Vermögens-Umstände mit einem obrigkeitlichen Attest auszuweisen hat.

Den 12. Oktober 1826.

Königl. Kameralamt.

Gebäude-Verkauf.

Waldsee. Nach der Verfügung der Finanz-Kammer für den Donau-Kreis soll das ehemalige Casernen-Gebäude dahier, zuerst in angemessenen Abtheilungen, und dann im Ganzen, entweder zum Stehenlassen oder auf den Abbruch im öffentlichen Aufstreiche verkauft werden. Dieses Gebäude, vormals ein Kloster, besteht 1) in der ehemaligen Chorherren-Wohnung mit 3 Etagen, deren jede 3 heitzbare und 2 unheitzbare Zimmer hat; 2) in dem ehemaligen Bibliothek-Gebäude mit 3 heitzbaren Sälen auf einander, und 3) in einem Anbau mit 3 Etagen. Die Kaufsliebhaber können alles täglich beaugenscheinigen, und am Samstag den 4. November d. J., Vormittags 9 Uhr, der Verkaufs-Verhandlung bei Königlicher Kameral-Verwaltung dahier anwohnen.

Den 5. Oktober 1820.

Königl. Kameralamt.

Verkauf von Obstbäumen.

Mellingen. In der herrschaftlichen Baumschule zu Birkach bei Hohenheim sind für dies Spät- und künftiges Frühjahr wieder mehrere tausend junge Obstbäume und andere Gesträuche zum Verkauf ausgesetzt. Die Preise sind folgende, als: Aepfelbäume, hochstämmige, in 80 Sorten, das Stück 24 kr., Spalier auf Johannisstämme, in 50 Sorten, 18 kr.; Birnbäume, hochstämmige, in 50 Sorten, 36 kr., Spalier auf Quitten, in 40 Sorten, 20 kr.; Pfersichspalier, in 15 Sorten, 24 kr.; Aprikosen-Spalier, in 5 Sorten, 24 kr.; Pflaumen, hochstämmige, in 20 Sorten 24 kr., Spalier, in 10 Sorten, 15 kr.; Zwetschgenbäume, hochstämmige, 12 kr.; Mandelbäume, hochstämmige, 26 kr., Spalier 20 kr.; Mespel 15 kr.; Stachelbeer aus Saamen 4 kr., englische Ableger, in 20 Sorten, 12 kr.; Johannisbeer, ordinäre, 2 kr., holländische 6 kr. Außer diesem werden auch Aepfel- und Birn-Spalier und Pyramiden auf Wildlinge nach Verlangen abgegeben, wovon der Preis der Birnen 15 kr. und der Aepfel 12 kr. ist. Noch wird bemerkt, daß, da die Bäume in einem rauhen Boden erzogen werden, solche in jedem andern Boden gerne gedeihen. Die Liebhaber werden ersucht, sich mit ihren Bestellungen in portofreien Briefen an den Hofgärtner Walker in Hohenheim zu wenden.

Den 12. Oktober 1820.

Königl. Kameralamt.

Getreide-Verkäufe.

Eßlingen. Von den Frucht Vorräthen der hiesigen Stiftungen ist ein bedeutendes Quantum an Roggen, Dinkel und Haber von guter Qualität zum successiven Verkauf ausgesetzt. Die Liebhaber können sich täglich bei der unterzeichneten Stelle melden und Käufe mit ihr abschließen.

Den 12. Okt. 1820

Stiftungs-Verwaltung.

Stammheim. Bei unterzeichnetem Hof-Kameralamt ist allhier vorzüglich guter Dinkel, Haber, Roggen und Gerste fail, worüber täglich Käufe abgeschlossen werden können.

Den 12. Okt. 1820.

Königl. Hof-Kameralamt.

Diebstahl.

Kirchheim. Dem hiesigen Mezger Jakob Wägenbauer wurde in der Nacht vom 12. auf den 13. d. M. mittelst Einbruch folgendes entwendet: An verschiedenen Geldsorten, worunter ein Souverainsd'or, zwei Nürnberger sogenannte Lämmlens-Dukaten, zwei holländische Dukaten,

ein spanischer Thaler, ein viereckigter Ulmer-Gulden gewesen, 110 fl., ein Paar silberne Schnallen, 18 Stück große silberne Kugelknöpfe und eine silberne Sackuhr von einer Genfer Fabrik, mit einem Uebergehäuse von Schildkrote und stählener Kette. Die betreffenden obrigkeitlichen Behörden werden geziemend ersucht, auf den Dieb und die gestohlenen Sachen zu fahnden, wobei bemerkt wird, daß auf die Entdeckung des Diebs eine Belohnung von zwei Carolins gesetzt ist.

Den 13. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Steckbrief.

Tuttlingen. Anastasia Obele, von Sulgau, Concubine des hier wegen Diebstahls verhafteten Andreas Kleinmann, von Heinstetten, ist ebenfalls in Untersuchung zu ziehen. Es werden daher alle obrigkeitlichen Stellen ersucht, dieselbe zu fahnden, und sie auf Betreten an die unterzeichnete Stelle einzuliefern. Gestaltsbezeichnung: Dieselbe ist 29 Jahre alt, ziemlich groß, von rahner Statur, im Gesicht etwas blaß, hat schwarzbraune Haare, weißgraue Augen, spitze Nase, mittleren Mund und kleines Kinn. Sie führt 2 Kinder mit sich, einen 5jährigen Knaben, der Benantes und ein 1jähriges Mädchen, welches Maria Agatha heißen soll.

Den 6. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Deserteurs.

Hohenasperg. Der Soldat Johannes Zeiher, von Poppenweiler, Oberamts Ludwigsburg, ist seit dem 2. d. M. ohne Erlaubniß von hier abwesend. Es wird daher jedermann ersucht, denselben, wo er sich betreten läßt, zu arretiren und hieher einzuliefern.

Den 9. Oktober 1820.

Kommando der Königl. Garnisons-Kompagnien.

Hohenasperg. Der Soldat Joseph Unger, von Gmünd, ist von hier entwichen. Es wird daher jedermann ersucht, diesen Deserteur auf Betreten zu arretiren, und an die nächste Obrigkeit oder hieher wohlverwahrt einzuliefern.

Den 9. Oktober 1820.

Kommando der Königl. Garnisons-Kompagnien.

Schulden-Liquidationen.

Riedlingen. Zur Liquidation der Schulden des Joseph Leicht, Bürgers und Bauern in Hausen, und zum Versuch eines Vergleichs über Schulden-Zahlung, ist Tagfahrt auf Mittwoch den 25. Oct. l. J. anberaumt. Daher ergeht an die Gläubiger desselben hiermit der Aufruf, an diesem Tage, Vormittags 8 Uhr, in der Wohnung des Schultheißen zu Hausen, ihre Forderungen und deren etwaige Vorzugs-Rechte anzuzeigen und auszuführen, oder es trifft sie der Nachtheil, daß sie bei der Schulden-Verweisung nicht berücksichtigt werden.

Den 19. Sept. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Riedlingen. Zur Liquidation der Schulden des Joseph Hänle, Bürgers und Schmidts in Hausen, und zum Versuche eines Vergleichs über Schulden-Zahlung, ist Tagfahrt auf Donnerstag den 26. Okt. anberaumt. Daher werden die Gläubiger desselben hiermit vorgeladen, an diesem Tage, Vormittags 8 Uhr, in der Wohnung des Schultheißen zu Hausen, ihre Forderungen und derer etwaige Vorzugs-Rechte anzuzeigen und auszuführen, oder es trifft sie der Rechts-Nachtheil, daß sie bei der Schulden-Verweisung nicht berücksichtigt werden.

Den 19. Sept. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Neresheim. Auf Absterben des Bürgers und Taglöhners Jakob Buchmaier in Dischingen, zeigte sich bei vorgenommener Inventur eine Vermögens-Unzulänglichkeit die den Konkurs herbeiführt. Diejenigen, welche eine Ansprache an die Masse zu machen haben, werden aufgefordert, solche persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der am Dienstag den 7. November, Vormittags, auf dem Rathhause zu Dischingen vorgehenden Liquidation zu beweisen; die Ausbleibenden aber werden durch das bei nächst darauf folgender Oberamtsgerichts-Sitzung auszusprechende Erkenntniß von der Masse ausgeschlossen.

Den 28. Sept. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Ludwigsburg. In der Konkurssache des verstorbenen Waldhonwirths Conrad Geiger zu Asperg wird Montag den 27. November d. J., Vormittags 8 Uhr, die Schulden-Liquidation auf dem Rathhause zu Asperg vorgenommen

werden, wobei dessen Gläubiger persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, oder wenigstens schriftliche Rezesse einzusenden, die Beweise füe ihre Forderungen beizubringen, auch sich rücksichtlich des zu versuchenden Borg- und Nachlaß-Vergleichs zu erklären haben. Im Unterlassungsfalle werden dieselben durch den am Schlusse der Verhandlung auszusprechenden Bescheid von der Conkursmasse ausgeschlossen werden.

Den 8. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Vorladung eines Erben.

Ludwigsburg. Johann David Jeitter, gewesener Anlagen-Portier allhier, ist gestorben, hat eine letzte Willens-Verordnung hinterlassen, und darin seinen abwesenden volljährigen Sohn Ludwig Friedrich auf den Pflichttheil zum Erben eingesetzt. Das David Jeittersche Eheweib ist schon früher gestorben. Auf deren Absterben ist keine Eventual-Theilung errichtet worden und auch kein Inventar über das Zubringen dieser Eheleute vorhanden; es kann daher das mütterliche Vermögen des Sohns, welches er außer dem väterlichen Pflichttheil zu fordern hat, waisengerichtlich nicht ausgemittelt werden. Der abwesende Ludwig Friedrich Jeitter wird daher hierdurch aufgefordert, innerhalb des peremtorischen Termins von 90 Tagen seine Ansprüche auf mütterliches Vermögen an die Verlassenschaft seines verstorbenen Vaters selbst geltend zu machen, unter Bedrohung des Rechts-Nachtheils, daß, wenn er inner dieser Zeit seine Ansprüche nicht selbst geltend macht, angenommen wird, er willige in alles dasjenige, was sein aufgestellter curator absentis in dieser Hinsicht nachher verhandeln wird.

Den 6. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Geldgesuch.

Rottweil. Der Gemeinde Deißlingen ist ein Kapital von 3000 fl. aufgekündet, zu dessen Ablösung sie bei den gegenwärtigen Zeit-Umständen ein neues Kapital in gleichem Betrag aufzunehmen genöthiget ist. Dies wird mit der Bemerkung öffentlich bekannt gemacht, daß sich diejenigen, welche dieser Gemeinde ein solches Anlehen ganz oder zum Theil machen wollen, mit ihren Anträgen so bald als möglich an die unterzeichnete Stelle wenden können, wo für richtige Ausfertigung der Obligationen und zweckmäßige Verwendung des Geldes gesorgt werden wird.

Den 26. Sept. 1820.

Königl. Oberamt.

Unterpfandsbuch-Erneuerung.

Neckarsulm. Die hiesige Stadt ist schon vor mehreren Jahren von allerhöchster Behörde legitimirt worden, das hiesige Unterpfands-Buch zu erneuern. Folge dessen wurde auch im Jahr 1817 eine Aufforderung an sämtlich hiebei interessirte Personen zu Eingabe ihrer hiezu nöthigen Schuld-Dokumenten erlassen. Man hat sich aber überzeugt, daß nur wenige dieser Aufforderung nachlebten, und sieht sich nun veranlaßt, solche bei jetziger Fertigung und Beendigung dieses Unterpfands-Buches mit dem Anfügen in Erinnerung zu bringen, daß wer inner den nächsten 60 Tagen die betreffenden Dokumente entweder in originali (gegen Empfangschein) oder aber auch in beglaubigten Abschriften derselben unterzeichneter Stelle nicht übergiebt, sich selbst die daraus entspringenden Rechts-Nachtheile zuzuschreiben habe. Mit diesem werden zugleich auch diejenigen, welche im Jahr 1817 dieser Aufrufung Folge geleistet haben, aufgefordert, im Fall sich mit dem einen oder andern ihrer Eingaben seither eine Aenderung ergeben hätte, dieselbe inner dem obigen Termin bei gleicher Gefahr anher ebenfalls anzuzeigen.

Den 6. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Auswanderer.

Freudenstadt. Wilhelm Christian Grammel, Feilenhauer, und Johann Michael Habisrittinger, Beck, beide von hier, haben die Erlaubniß zur Auswanderung erhalten, und wird Ersterer von Johann Martin Eberlen, von Christophsthal, letzterer durch seinen Vater Joseph Habisrittinger, als Burge auf die gesetzliche Zeit vertreten, was für diejenige, welche welche rechtliche Forderungen an jene zu machen haben, öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 11. Okt. 1820.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 65.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 21. Oktober 1820.

Wein-Verkauf.

Stuttgart. Am 30. d. M. wird aus der hiesigen Hof-Kammerlichen Kellerei ein bedeutendes Quantum von ganz gut erhaltenen reinen 1811er, 1818er und 1819er Weinen, theils von eigenen Hof-Kammerlichen Weinbergen, theils Gefäll, im Aufstreiche verkauft wirden. Die Liebhaber wollen sich bei diesem Verkaufe, Vormittags 9 Uhr, auf dem Büreau der Oberhof-Kasse in dem alten Schlosse einfinden. Muster von den Weinen sind täglich in der Haupt-Kellerei zu haben.

Den 13. Oktober 1820.

Königl. Oberhof-Kassenamt.

Verkauf oder Verpachtung.

Oehringen. Bei zu Ende gehender Pacht-Zeit von folgenden herrschaftlichen Wiesen zu Lampoldshausen, als von 1 Morg. im Hellbronn, 2 Vrtl. die Spitzwiese, 10 Morg. 2½ Vrtl. 2¼ Ruth. im Harthäuser Wald, 2 Vrtl. 8½ Ruth. allda, 1 Morg. 3½ Vrtl. 4 Ruth. in der Aichelbach, und 5 Morg. ½ Vrtl. zwischen dem Müllershau und Höllberg, 5 Morg. 2 Vrtl. die Spanwiese, nebst einigen andern kleinen Stücken, wird, höherer Anordnung gemäß, am Donnerstag den 26. Oktober, Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause zu Lampoldshausen ein zweifacher Versuch, der Wiederverpachtung auf 18 Jahre oder des Verkaufs Statt finden, wozu man die Liebhaber einladet.

Den 9. Oktober 1820.

Königl. Kameralamt.

Gebäude-Verkauf.

Waldsee. Nach der Verfügung der Finanz-Kammer für den Donau-Kreis soll das ehemalige Caſernen-Gebäude dahier, zuerst in angemessenen Abtheilungen, und dann im Ganzen, entweder zum Stehenlassen oder auf den Abbruch im öffentlichen Aufstreiche verkauft werden. Dieſes Gebäude, vormals ein Kloster, bestehet 1) in der ehemaligen Chorherren-Wohnung mit 3 Etagen, deren jede 3 heitzbare und 2 unheitzbare Zimmer hat; 2) in dem ehemaligen Bibliothek-Gebäude mit 3 heitzbaren Sälen auf einander, und 3) in einem Anbau mit 3 Etagen. Die Kaufsliebhaber können alles täglich beaugenscheinigen, und am Samstag den 4. November d. J., Vormittags 9 Uhr, der Verkaufs-Verhandlung bei Königlicher Kameral-Verwaltung dahier anwohnen.

Den 5. Oktober 1820.

Königl. Kameralamt.

Mühle-Verpachtung.

Blaubeuren. Die herrschaftliche Mahlmühle zu Kloster Ursprung mit einem Gerb- und drei Mahlgängen wird erhaltenem höchstem

Auftrag zu Folge Dienstag den 14. November, Morgens 9 Uhr, in dem Kloster Ursprüng auf sechs Jahre verpachtet, wozu auch 3 Jauchert Aecker, 5¼ Tagwerk Wiesen und ½ Jauchert Krautgarten gegeben werden. Diejenigen, die zu diesem Pacht Lust haben, wollen sich ersagten Tags in dem Kloster Ursprüng einfinden, und glaubhafte Zeugnisse von ihrem Prädikat und Vermögens-Umständen mitbringen.

Den 14. Oktober 1820.

Königl. Kameralamt.

Schafweide-Verleihungen.

Tuttlingen. Die der Gemeinde Friedingen, hiesigen Ober-Amts, zustehende Schafweide, welche 200 Stück Mutter- oder 300 Stück Hammelwaare erträgt, wird auf die nächstkommenden 3 Jahre 1821, 1822 und 1823 den 8. November d. J. wieder verpachtet werden. Die Pachtliebhaber werden daher eingeladen, an diesem Tage, Vormittags 9 Uhr, bei der Aufstreichs-Verhandlung, welche auf dem Rathhause zu Tüttlingen vorgenommen werden wird, mit obrigkeitlichen Zeugnissen über Prädikat und Vermögen versehen, sich einzufinden.

Den 7. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Blaubeuren. Die herrschaftliche Schafweide auf Arnegger Markung, welche 120 Stück erträgt, wird Freitag den 3. Nov. wieder auf drei Jahre verliehen; die Liebhaber wollen sich, versehen mit obrigkeitlichen Zeugnissen von ihrem Prädikat und Vermögen, auch Meister- oder Concessions-Briefen ersagten Tags, Morgens 9 Uhr, bei dem Kameralamt einfinden.

Den 14. Oktober 1820.

Königl. Kameralamt.

Vermißtes Kind.

Heilbronn. Seit einigen Tagen wird aus einem hiesigen Hause ein Mädchen vermißt, dessen Signalement hienach beigefügt ist. Es wird nun gebeten, falls dieses Mädchen irgendwo angetroffen würde, dasselbe sogleich unter sicherer Begleitung, jedoch unter schonender Behandlung, hieher bringen zu lassen. Dasselbe ist 9 Jahr alt, ungefähr 4' groß, hat eine runde Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, gelbliche, in einen Zopf geflechtene, starke Haare, dergleichen Augenbraunen, niedere Stirne, schwarze, etwas tief liegende Augen, spitze Nase, mittelmäßigen Mund, gute Zähne, rundes Kinn. Bekleidet ist sie mit einem grau-grünen Biber-Ueberrock, einem gelb und blau gestreiften Halstuch, einem weißen Flanell-Unterrock, blauen Strümpfen und schwarzen Sammtschuhen mit Franzen und Leder besetzt. Sie ist auch daran zu erkennen, daß sie immer unter sich sieht, besonders wenn mit ihr gesprochen wird.

Den 16. Oktober 1820.

Ober-Bürgermeisteramt.

Steckbriefe.

Tuttlingen. Der hienach signalisirte Matthäus Wasner, von Rottweil, (führt aber auch auf den Namen Matthäus Mayer ein von einer auswärtigen Behörde ausgestelltes Wanderbuch und andere Zeugnisse bei sich) hat sich eines Pferde-Diebstahls höchst verdächtig gemacht. Sämtliche obrigkeitliche Stellen werden daher gezlemend ersucht, auf diesen Menschen fahnden, und ihn auf Betreten hieher einliefern lassen zu wollen. Bezeichnung des Entwichenen. Matthäus Mayer, gebürtig von Rottweil, 34 bis 35 Jahre alt, 6' groß, ist untersetzter Statur, hat schwarze, kurz geschnittene Haare, die ihm vornen über die Stirne herein hängen, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, einen schwarzen Backenbart, rundes Gesicht, mittlere Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, gerade Beine, und ist hauptsächlich daran kenntlich, daß er sehr langsam spricht und etwas stottert. Seine Kleidung bestand bei seiner Entweichung in einem alten grautüchenen Oberrock mit einem umgeschlagenen Kragen, langen grünmanchesternen Hosen und dergleichen Weste, beide Stücke sehr abgetragen, einem runden Hut, schwarzem Halstuch und Stiefeln. Er trägt eine Sackuhr und eine Tabakspfeife bei sich.

Den 27. Sept. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Calw. Der aus dem Zwangs-Arbeits-Hauß Eßlingen entwichene im Intelligenz-Blatt zum Reg. Blatt Nro. 57. vom Jahr 1820 mit Steckbriefen verfolgte Sträfling Johannes Kolb, Schuhmacher von Magstatt, Oberamts Böblingen, ist eines in Ostelsheim verübten Kleider- und Tuch-Diebstahls höchst verdächtig, was mit dem Ersuchen öffentlich bekannt gemacht wird, wenn Kolb bereits wieder beigefangen seyn sollte, hievon zu Einleitung der Untersuchung gefälligst

Anzeige hieher zu machen, im Fall er aber noch nicht beigebracht wäre, genau auf ihn zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle wohl verwahrt einzuliefern. Da er von den hienach beschriebenen Kleidungsstücken selbst trägt, so dürfte dieses zu seiner Betfahung beitragen. Entwendet wurde: Ein neuer Hut, ein blau tüchenes Wammes, ein manchestern Brusttuch, ein Paar wildlederne Hosen, vier seidene und vier baumwollene Halstücher, ein mussselinenes Halstuch, ein Paar schwarz gewobene Strümpfe, ein Paar drei genähte Schuh, ein Stück flächsen Tuch von 16½ Ellen, worunter 4½ Ellen baumwollenes eingewoben, ein Stück Hemmel-Tuch mit 15½ Ellen, ein Stück hänfen Tuch mit 14 Ellen, welches schon ausgeschnitten gewesen. Sollte von diesen gestohlenen Sachen irgendwo etwas zum Verkauf ausgeboten werden, so wolle ebenfalls Anzeige hieher gemacht werden. Den 4. Oktbr. 1820.

Königl. Oberamt.

Tuttlingen. Anastasia Obele, von Sulgau, Concubine des hier wegen Diebstahls verhafteten Andreas Kleinmann, von Heinstetten, ist ebenfalls in Untersuchung zu ziehen. Es werden daher alle obrigkeitlichen Stellen ersucht, auf dieselbe zu fahnden, und sie auf Betreten an die unterzeichnete Stelle einzuliefern. Gestaltsbezeichnung. Dieselbe ist 29 Jahre alt, ziemlich groß, von rahner Statur, im Gesicht etwas blaß, hat schwarzbraune Haare, weißgraue Augen, spitze Nase, mittleren Mund und kleines Kinn. Sie führt 2 Kinder mit sich, einen 5jährigen Knaben, der Venantes und ein 1jähriges Mädchen, welches Maria Agatha heißen soll.

Den 6. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Deserteurs.

Hohenasperg. Der Soldat Johannes Zeiher, von Poppenweiler, Oberamts Ludwigsburg, ist seit dem 2. d. M. ohne Erlaubniß von hier abwesend. Es wird daher jedermann ersucht, denselben, wo er sich betreten läßt, zu arretiren und hieher einzuliefern.

Den 9. Oktober 1820.

Kommando der Königl. Garnisons-Kompagnien.

Hohenasperg. Der Soldat Joseph Unger, von Gmünd, ist von hier entwichen. Es wird daher jedermann ersucht, diesen Deserteur auf Betreten zu arretiren, und an die nächste Obrigkeit oder hieher wohlverwahrt einzuliefern.

Den 9. Oktober 1820.

Kommando der Königl. Garnisons-Kompagnien.

Schulden-Liquidationen.

Ludwigsburg. In der Conkurssache des verstorbenen Waldhornwirths Conrad Geiger zu Asperg wird Montag den 27. November d. J., Vormittags 8 Uhr, die Schulden-Liquidation auf dem Rathhause zu Asperg vorgenommen werden, wobei dessen Gläubiger persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, oder wenigstens schriftliche Rezesse einzusenden, die Beweise für ihre Forderungen beizubringen, auch sich rücksichtlich des zu versuchenden Borg- und Nachlaß-Vergleichs zu erklären haben. Im Unterlassungsfalle werden dieselben durch den am Schlusse der Verhandlung auszusprechenden Bescheid von der Conkursmasse ausgeschlossen werden.

Den 8. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Neresheim. Um die Verlassenschaft und resp. den Hauskaufschilling der im Zuchthause in Gotteszell verstorbenen Ulrich Großschen Eheleute, von Unzenmünzingen, gesetzlich verweisen zu können, werden diejenigen, welche einen Anspruch hieran zu haben glauben, öffentlich aufgefordert, solche vor dem Oberamtsgerichte dahier am Mittwoch den 15. November d. J., Vormittags, persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erweisen, oder zu erwarten daß sie noch an diesem Tage durch ein Erkenntniß von der Masse ausgeschlossen werden. Es wird übrigens hiebei bemerkt, daß die Verlassenschaft nur in 77 fl., die bekannten Forderungen in erster Klasse aber in 386 fl. bestehen, weswegen auch die Lokation und Verweisung an demselben Tage werden eröffnet werden.

Den 13. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Ediktal-Ladung.

Eßlingen. Der schon längst vorschollene Lorenz Seemann, von Steinbach, hat das 74. Jahr zurückgelegt. Derselbe oder seine unbekannten Leibeserben werden hiemit öffentlich aufgefordert, in der unerstrecklichen Frist von drei Monaten bei dem Waisengerichte zu Steinbach

sich zu melden, widrigenfalls sein dort in pflegschaftlicher Verwaltung stehendes Vermögen unter seine bekannte gesetzliche Erben vertheilt wird.

Den 14. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Vorladung eines Erben.

Ludwigsburg. Johann David Zeitter, gewesener Anlagen-Portier allhier, ist gestorben, hat eine letzte Willens-Verordnung hinterlassen und darin seinen abwesenden volljährigen Sohn Ludwig Friedrich auf den Pflichttheil zum Erben eingesetzt. Das David Zeittersche Eheweib ist schon früher gestorben. Auf deren Absterben ist keine Eventual-Theilung errichtet worden und auch kein Inventar über das Zubringen dieser Eheleute vorhanden; es kann daher das mütterliche Vermögen des Sohns, welches er außer dem väterlichen Pflichttheil zu fordern hat, waisengerichtlich nicht ausgemittelt werden. Der abwesende Ludwig Friedrich Zeitter wird daher hierdurch aufgefordert, innerhalb des peremtorischen Termins von 90 Tagen seine Ansprüche auf mütterliches Vermögen an die Verlassenschaft seines verstorbenen Vaters selbst geltend zu machen, unter Bedrohung des Rechts-Nachtheils, daß, wenn er inner dieser Zeit seine Ansprüche nicht selbst geltend macht, angenommen wird, er willige in alles dasjenige, was sein aufgestellter curator absentis in dieser Hinsicht nachher verhandeln wird.

Den 6. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Geldgesuch.

Rottweil. Der Gemeinde Deißlingen ist ein Kapital von 3000 fl. aufgekündet, zu dessen Ablösung sie bei den gegenwärtigen Zeit-Umständen ein neues Kapital in gleichem Betrag aufzunehmen genöthiget ist. Dies wird mit der Bemerkung öffentlich bekannt gemacht, daß sich diejenigen, welche dieser Gemeinde ein solches Anlehen ganz oder zum Theil machen wollen, mit ihren Anträgen so bald als möglich an die unterzeichnete Stelle wenden können, wo für richtige Ausfertigung der Obligationen und zweckmäßige Verwendung des Geldes gesorgt werden wird.

Den 26. Sept. 1820.

Königl. Oberamt.

Unterpfandsbuch-Erneuerung.

Neckarsulm. Die hiesige Stadt ist schon vor mehrern Jahren von allerhöchster Behörde legitimirt worden, das hiesige Unterpfands-Buch zu erneuern. Folge dessen wurde auch im Jahr 1817 eine Aufforderung an sämtlich hiebei interessirte Personen zu Eingabe ihrer hiezu nöthigen Schuld-Dokumenten erlassen. Man hat sich aber überzeugt, daß nur wenige dieser Aufforderung nachkehren, und sieht sich nun veranlaßt, solche bei jetziger Fertigung und Beendigung dieses Unterpfands-Buches mit dem Anfügen in Erinnerung zu bringen, daß wer inner den nächsten 60 Tagen die betreffenden Dokumente entweder in originali (gegen Empfangschein) oder aber auch in beglaubigten Abschriften derselben unterzeichneter Stelle nicht übergiebt, sich selbst die daraus entspringenden Rechts-Nachtheile zuzuschreiben habe. Mit diesem werden zugleich auch diejenigen, welche im Jahr 1817 dieser Aufrufung Folge geleistet haben, aufgefordert, im Fall sich mit dem einen oder andern ihrer Eingaben seither eine Aenderung ergeben hätte, dieselbe inner dem obigen Termin bei gleicher Gefahr anher ebenfalls anzuzeigen.

Den 6. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Auswanderer.

Welzheim. Matthäus Majer, Kieser von Wäschenbeuren, Oberamts Welzheim, hat die Erlaubniß zum Auswandern nach Bobenheim im Baierischen erhalten, und wird von seinem Bruder Andreas Majer, Kübler, auf die gesetzliche Jahresfrist vertreten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 30. Sept. 1820.

Königl. Oberamt.

Tuttlingen. Nachstehende Personen haben in den verflossenen drei Monaten Juli, August und September nach einer auf die gesetzliche Jahresfrist für sich gestellte Bürgschaft die oberamtliche Erlaubniß zum Auswandern erhalten. Von Tuttlingen: Joh. Georg Braun, lediger Küfer, nach Redessan in Frankreich; von Durchhausen: Maria Franziska Biedermann, ledig, nach Unterbaldingen, Badenschen Bezirksamts Hüfingen; von Nendingen: Dominikus Schwarz, Küfer, nach Gröbming in Steuermark, und Joseph Anton Wachs, lediger Schneider, nach Riedesheim im Elsaß; welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 4. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdruck.

Nro. 66.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag den 23. Oktober 1820.

Gebäude-Verkauf.

Rottenburg. Das hiesige Kameralamt wird vermöge erhaltener Legitimation folgende entbehrliche Objekte öffentlich verkaufen: Montag den 13. Nov. d. J., Vormittags 9 Uhr, zu Wurmlingen: a) Die Kreuzlinger Kelter mit Einrichtung, samt eingebauter Scheuer und Stallung; b) den Platz im Dorf, worauf eine Zehentscheuer gestanden; c) zwei Stück Weingarts-Platz am Remigii-Berg von 2 und 1½ Vrtl. Mittwoch den 15. Nov., Vormittags 9 Uhr, zu Hirschau: Die Bebenhauser Kelter, samt Einrichtung, und Samstag den 18. Nov., Vormittags 10 Uhr, zu Hemmendorf: Das Schäferei-Haus hinter dem Schloß, wobei bemerkt wird, daß die Gebäude auf den Abbruch veräußert werden.

Den 15. Oktober 1820.

Königl. Kameralamt.

Verkauf oder Verpachtung.

Gaildorf. Das Kameralamt Gaildorf macht hiermit, einer von der Königl. Finanz-Kammer des Jart-Kreises erhaltenen Weisung gemäß, bekannt, daß bis auf Mitwoch den 8. Nov. d. J., Nachmittags 2 Uhr, in dem Hirschwirthshause zu Ruppertshofen das daselbst befindliche bisherige Jägerhaus im öffentlichen Aufstreiche an den Meistbietenden verkauft, und dabei zugleich weiters der Verkauf oder Verpachtung von den sonst zu diesem Jägerhause gehörigen Güter-Stücken vorgenommen werden wird. Es ladet zu dem Ende die Kaufsliebhaber zur Verhandlung ein, und zeigt an, daß von nun an jeden Tag Einsicht von den Gebäuden und Güter-Stücken genommen werden kann. Dieselben sind: 1.) Gebäude, a. ein zweistöckigtes Wohnhaus samt Scheuer und Viehstall unter einem Dach; b. ein besonders gebauter Backofen beim Hause. 2.) Güter-Stücke, a. 3 Vrtl. Gras- und Baum-Garten hinter dem Wohnhause; b. 1 Vrtl. 48 Ruth. Hanfland; c. 2 Mrg. 1 Vrtl. 3 Ruth. Wiesen; d. 1 Morg. 49 Ruth. Acker. Der Kaufschilling wird in Zielern zu bezahlen anbedungen, weshalb bei der Verhandlung sich jeder Kaufsliebhaber über seine Vermögens-Umstände mit einem obrigkeitlichen Atteſt auszuweisen hat.

Den 12. Oktober 1820.

Königl. Kameralamt.

Verkauf von Obstbäumen.

Nellingen. In der herrschaftlichen Baumschule zu Birkach bei Hohenheim sind für dies

Spät- und künftiges Frühjahr wieder mehrere tausend junge Obstbäume und andere Gesträuche zum Verkauf ausgesetzt. Die Preise sind folgende, als: Aepfelbäume, hochstämmige, in 80 Sorten, das Stück 24 kr., Spalier auf Johannisstämme, in 50 Sorten, 18 kr.; Birnbäume, hochstämmige, in 50 Sorten, 36 kr., Spalier auf Quitten, in 40 Sorten, 20 kr.; Pfirsichspalier, in 15 Sorten, 24 kr.; Aprikosen-Spalier, in 5 Sorten, 24 kr.; Pflaumen, hochstämmige, in 20 Sorten, 24 kr., Spalier, in 10 Sorten, 15 kr.; Zwetschgenbäume, hochstämmige, 12 kr.; Mandelbäume, hochstämmige, 26 kr., Spalier 20 kr.; Mespel 15 kr.; Stachelbeer aus Saamen 4 kr., englische Ableger, in 20 Sorten, 12 kr.; Johannisbeer, ordinäre, 2 kr., holländische 6 kr. Außer diesem werden auch Aepfel- und Birn-Spalier und Pyramiden auf Wildlinge nach Verlangen abgegeben, wovon der Preis der Birnen 15 kr. und der Aepfel 12 kr. ist. Noch wird bemerkt, daß, da die Bäume in einem rauhen Boden erzogen werden, solche in jedem andern Boden gerne gedeihen. Die Liebhaber werden ersucht, sich mit ihren Bestellungen in portofreien Briefen an den Hofgärtner Walker in Hohenheim zu wenden.

Den 12. Oktober 1820.

Königl. Kameralamt.

Getreide-Verkäufe.

Eßlingen. Von den Frucht-Vorräthen der hiesigen Stiftungen ist ein bedeutendes Quantum an Roggen, Dinkel und Haber von guter Qualität zum successiven Verkauf ausgesetzt. Die Liebhaber können sich täglich bei der unterzeichneten Stelle melden und Käufe mit ihr abschließen.

Den 12. Okt. 1820

Stiftungs-Verwaltung.

Maierei- und Schafweide-Verpachtungen.

Pfullingen. Da der kürzlich auf 18 Jahre abgeschlossene Maierei- und Schafweide-Pacht im Kloster Mariaberg nicht genehmigt worden ist, so werden beide, jeder besonders, Montag den 6. Nov., Vormittags 9 Uhr, im Kloster Mariaberg nochmals zur öffentlichen Verleihung auf 18 und 3 Jahre gebracht werden. Das Maiereigut faßt in sich ein Wohnhaus, Scheuer, Stallung, 116 Morg. Ackers, 28 Morg. Wiesen und 1½ Morg. Gärten, wovon 36½ Mrg. Ackers mit Winter-Früchten angebäumt, nebst einer Anzahl Vieh, Schiff und Geschirr, einem Beständer werden übergeben werden, und die Sommer-Schafweide erträgt 150 Stück Schafe. Die Liebhaber haben gerichtliche Zeugnisse über Prädikat und ausreichendes Vermögen zur Cautions-Leistung und Einrichtung mitzubringen.

Den 18. Oktober 1820.

Königl. Kameralamt.

Göppingen. Die Schafweide-Verleihung von Dürnau, welche auf Montag den 30. d. M. ausgeschrieben worden ist, kann an diesem Tage nicht vorgenommen werden; dies wird dem Publikum mit dem Anhang bekannt gemacht, daß die Vornahme derselben seiner Zeit wieder bekannt gemacht werden wird.

Den 19. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Diebstahl.

Kirchheim. Unter Beziehung auf die unterm 13. d. M. geschehene öffentliche Bekanntmachung des an Mezger Wägenbauer von hier verübten großen Diebstahls (Intelligenz-Blatt Nro. 64) werden die betreffenden Stellen benachrichtigt, daß die Diebe entdeckt und bereits verhaftet sind.

Den 18. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Steckbrief.

Cannstadt. Die hienach signalisirte Christiane Schillerin aus Birkach, Oberamts Eßlingen, hat unterm 30. v. M. der Dienstmagd des hiesigen Schullehrers März folgende Effekten entwendet, und sich damit flüchtig gemacht, als: Einen gelb und roth gestreiften zeugenen Kittel, ein Paar neue Schuh, und an baarem Geld 1 fl. 20 kr. Sämtliche Königl. Polizeibehörden werden daher ersucht, zu Entdeckung derselben nach Kräften mitzuwirken, und sie auf Betreten hieher einliefern zu lassen. Signalement: Christiane Schicklerin ist 20 Jahre alt, ungefähr 5 Fuß groß, hat braune Haare, graue Augen, große Nase, ein bleiches gedupftes Gesicht, und ist wirklich schwanger; sie war bekleidet mit einem blauen Barchent-Kittel und

Leiblen, einem blau und weiß gestreiften zeugenen Rock und weißen Schurz.

Den 17. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Nachfrage nach einem Heimathlosen.

Geradronn. Der hienach beschriebene Mensch, angeblich Johann Adam Michel, wurde auf dem Bettel betreten und eingeliefert. Er giebt über seine Heimath nichts an, und behauptet, daß er schon als Kind zu fremden Bettelleuten gekommen, und sobald er sich sein Brod habe selbsten fordern können, er allein auf dem Bettel, meistens im Württembergischen, herumgezogen sey. Sämtliche Polizei-Behörden werden nun ersucht, das was von diesem Vaganten etwa bekannt seyn sollte, der unterzeichneten Stelle in möglichster Bälde mitzutheilen. Signalement: Etlich und 30 Jahre alt, 5' 6" groß, untersetzte Statur, länglichte Gesichtsform, braune Gesichtsfarbe, schwarze Haare, schwarze Augen, schwarze Augenbraunen, gerade Nase, proportionirten und aufgeworfenen Mund, halbvolle Wangen, gute Zähne, ovales Kinn, schwarzen Bart; besondere Kennzeichen: Ist gebrochen, und am rechten Knie und Achselbein steif. Sein Aussehen ist finster, mit einem starren Blick und schielendem rechten Auge.

Den 16. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Deserteurs.

Göppingen. Der bei dem achten Infanterie-Reglment in Ulm gestandene Soldat Christoph Hausmann, von Göppingen, ist den 15. August d. J. aus der Garnison desertirt. Sämtliche Justiz- und Polizei-Behörden werden nun ersucht, auf denselben fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und entweder hieher oder an das Regiments-Kommando in Ulm einliefern zu lassen.

Den 6. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Heidenheim. Der im fünften Infanterie-Regiment stehende Soldat Xaver Kübler, von Burgberg, ist desertirt, und man ersucht daher alle Behörden zu Habhaftwerdung dieses Deserteurs beizutragen. Signalement: Kübler ist 22 Jahre alt, 11" groß, blatternarbig, schmalen Gesichts, hat blaue Augen, braune Haare und trug bei seiner Entweichung folgende ärarische Montirungsstücke: Einen königsblauen Dienstrock mit gelben Aufschlägen und geld bassoillirt samt Epauletts, königsblaue Hosen, Mütze von gleicher Farbe und Bund-Stiefel.

Den 12. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Hohenasperg. Der Soldat Johannes Allmendinger, von Ulm, ist aus der hiesigen Garnison desertirt. Es wird daher jedermann ersucht, denselben im Betretungsfalle zu arretiren, und hieher oder an die nächste Obrigkeit wohlverwahrt einzuliefern.

Den 18. Oktober 1820.

Commando der Königl. Garnisons-Compagnien.

Zurücknahme eines Steckbriefs.

Hohenasperg. Der Deserteur Joseph Unger, von Gmünd, ist am 11. d. M. in Ulm wieder beigefangen worden, weshalb der unterm 9. Oktober gegen denselben erlassene Steckbrief hiemit außer Wirkung gesetzt wird.

Den 18. Oktober 1820.

Commando der Königl. Garnisons-Compagnien.

Gläubiger-Aufruf.

Sindelfingen. Alle diejenigen, welche an den verstorbenen Christoph Kärner, Hafner allhier, und sein gleichfalls verstorbenes Eheweib etwas zu fordern haben, werden hiemit ediktaliter vorgeladen, ihre Forderungen unter Vorlegung der Beweis-Urkunden Donnerstag den 2. Nov. l. J. auf dem Rathhause allhier entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu liquidiren, und der weiteren Verhandlung abzuwarten, unter dem Rechts-Nachtheile, daß auf Forderungen, die nach diesem Termine einkommen, keine Rücksicht mehr genommen werden kann, sondern die ganz unbedeutende Kärnerische Masse unter die bis jetzt bekannten Gläubiger sogleich verhältnißmäßig vertheilt werden wird.

Den 16. Oktober 1820.

Aus oberamtsgerichtl. Auftrage
Stadt-Bürgermeister und Gemeinderath.

Schulden-Liquidationen.

Neresheim. In Gantsachen des Sebastian Betz Bürgers und Sattlers in Eglingen, ist zu Vornahme der Schulden-Liquidation Dienstag der 14. Nov. d. J. anberaumt. Die zur Zeit nicht bekannten Gläubiger desselben werden öffentlich aufgerufen, an diesem Tage, Vormittags 9 Uhr, in Eglingen persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen zu erweisen und sich auf Vergleichs-Anträge zu erklären. Diejenigen, welche nicht erscheinen, werden durch ein bei nächstfolgender Gerichtssitzung auszusprechendes Erkenntniß von der Masse ausgeschlossen.

Den 11. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Tettnang. Gegen den Hufschmied Franz Joseph Schüler zu Neuhaus sind mehrere Schulden eingeklagt; um nun denen verschiedenen Gläubigern durch einzelne Verfügungen keinen Nachtheil zuzuziehen, muß der Schuldenstand genau erhoben werden, daher wird am Donnerstag den 16. Nov. d. J. in dem Wirthshause zu Neuhaus eine Schulden-Liquidation vorgenommen, welche Vormittags 9 Uhr beginnt. Die Gläubiger des gedachten Schüler werden hiemit aufgefordert, bei erwähnter Liquidation persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen; die Ausbleibenden haben sich die hieraus entspringenden Nachtheile selbst zuzuschreiben.

Den 14. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Wangen. Ueber das Vermögen 1) des Franz Joseph Haas, Bürgers und Webers, 2) des Bürgers und Färbers Joseph Spindelhirn, 3) der Wittwe des Michael Trauters, Zimmermanns, und 4) des pensionirten verstorbenen Landgerichts-Assessors Joachim Bergmann, sämtlich von hier, ist der Gant oberamtsgerichtlich erkannt, und Tagfahrt zu 1) Mittwoch den 22. Nov., zu 2) Donnerstag den 23. Nov., zu 3) Freitags den 24. Nov., und zu 4) Samstag den 25. Nov. anberaumt worden. Die sämtlichen Gläubiger derselben werden daher aufgefordert, an den bestimmten Tagen, Vormittags 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause mit den nöthigen Beweisen ihrer Forderungen und Vorzugsrechten versehen zu erscheinen, und sich allenfalls auch über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären, oder zu dessen Einleitung ihre Sachwalter zu bevollmächtigen, wobei inzwischen bemerkt wird, daß das Vermögen, besonders der drei ersten Massen nicht einmal zu Befriedigung der zuerst privilegirten Gläubiger hinreiche, und die Gläubiger aller vorgenannten vier Massen, welche weder in Person, noch durch einen Bevollmächtigten erscheinen, noch einen schriftlichen Receß über ihre Ansprüche einreichen, durch den sogleich nach der Liquidations- und Prioritäts-Handlung gegen die Nichterscheinenden auszusprechenden Ausschluß-Bescheid von der Masse werden ausgeschlossen werden.

Den 16. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Amortisation zweier Schuld-Urkunden.

Wangen. Dem hiesigen Bürger und Stadtrath Franz Joseph Knöpfler sind zwei von ihm erkaufte Schuld-Verschreibungen der Stadt Wangen gegen Franz Carl Steibs Wittwe dahier, und zwar eine pr. 400 fl. je auf den 23. Juli à 5 pCt. und eine pr. 250 fl. auf den 18. Okt. à 5 pCt. verzinslich, Tag und Jahr deren Ausstellung aber unbekannt, verloren gegangen. Es wird daher auf Bitten der Interessenten der gegenwärtige Besitzer der verlornen Obligationen aufgefordert, bei unterzeichneter Stelle von heute an binnen 90 Tagen seine Ansprüche hierauf geltend zu machen, widrigenfalls dieselben nach Verfluß dieses Termins als kraftlos erklärt werden.

Den 16. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Auswanderer.

Sulz. Der ledige Wundarzt Johannes Solleder aus Sulz wandert nach Candern im Großherzogthum Baden aus, und wird von dem Stadtrath Georg Ulrich Silberrad dahier auf Jahresfrist vertreten, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Den 17. Okt. 1820.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 67.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag den 26. Oktober 1820.

Wein-Verkauf.

Stuttgart. Am 30. d. M. wird aus der hiesigen Hof-Kammerlichen Kellerei ein bedeutendes Quantum von ganz gut erhaltenen reinen 1811er, 1818er und 1819er Weinen, theils von eigenen Hof-Kammerlichen Weinbergen, theils Gefäll, im Aufstreiche verkauft werden. Die Liebhaber wollen sich bei diesem Verkaufe, Vormittags 9 Uhr, auf dem Büreau der Oberhof-Kasse in dem alten Schlosse einfinden. Muster von den Weinen sind täglich in der Haupt-Kellerei zu haben.

Den 13. Oktober 1820.

Königl. Oberhof-Kassenamt.

Mahlmühle-Verpachtungen und Verkauf.

Blaubeuren. Die herrschaftliche Mahlmühle zu Kloster Ursprüng mit einem Gerb- und drei Mahlgängen wird erhaltenem höchstem Auftrag zu Folge Dienstag den 14. November, Morgens 9 Uhr, in dem Kloster Ursprüng auf sechs Jahre verpachtet, wozu auch 3 Jauchert Aecker, 5¼ Tagwerk Wiesen und ½ Jauchert Krautgarten gegeben werden. Diejenigen, die zu diesem Pacht Lust haben, wollen sich ersagten Tags in dem Kloster Ursprüng einfinden, und glaubhafte Zeugnisse von ihrem Prädikat und Vermögens-Umständen mitbringen.

Den 14. Oktober 1820.

Königl. Kameralamt.

Rottenburg. Das hiesige Kameralamt ist legitimirt worden, mit der herrschaftlichen obern Mühle am Neckar eine Verpachtung auf die Periode von jetzt bis 24. Juni 1838, oder auf 18 Jahre, und zugleich einen Verkaufs-Versuch damit vorzunehmen. Diese Mühle liegt ¼ Stunde von der Stadt Rottenburg entfernt, und hat vier Mahlgänge und einen Gerbgang, hinlängliche Wohnung, Stallung und Futterlege; auch gehören dazu 9 Morg. gute Wiesen. Gebäude, Mühlwerk und Wehr sind in gutem Zustande. Die Verhandlung wird Mittwoch den 22. November, Vormittags 9 Uhr, in der Kameralamtlichen Kanzlei vor sich gehen, wobei bemerkt wird, daß nur solche Liebhaber bei der Versteigerung werden zugelassen werden, die sich durch oberamtlich beurkundete Zeugnisse über Aufführung, Gewerbs-Kenntnisse und hinreichendes Vermögen vorher ausweisen können.

Den 21. Oktober 1820.

Königl. Kameralamt.

Haus = und Güter = Verkauf.

Gmünd. Aus der Gantmasse des Michael Werner, Häberlinswirths dahier, wird bis Freitag den 10. Nov. d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause folgende Liegenschaft im öffentlichen Aufstreiche verkauft werden, nämlich: Eine zweistockigte Behausung, die Wirthschaft zum Häberlin im Freudenthal, mit einem gewölbten Keller unter derselben, eine einstöckigte Scheuer mit einem gewölbten Keller unter derselben nächst der Wirthschaft, ein Branntweinhäuschen an der Hofraithen, ein Viertel Garten, nebst darin befindlichem Gartenhäuschen hinter der Wirthschaft, samt Geschirr und Mobiliarstücken, welche zum Treiben der Wirthschaft und zur Bierbrauerei gehören, eine Scheuer mit eingerichteter Wohnung, Saal und ein Billard samt Zugehör auf dem Acker nächst der Stadtmauer, die Blaich genannt, zum Schenken eingerichtet, mit 2¼ Viertel Garten und ½ Viertel 23 Ruthen Krautland dabei, 3 Tagwerk, 1 Viertel 3½ Ruthen Berg im Taubenthal mit Gartens-Gerechtigkeit, einer Hopfen-Anlage von 600 bis 700 Stangen und einer Obst-Allee, 26 Ruthen Krautland beim untern Thor, und 15½ Ruthen Gemeindtheil auf dem Strasdorfer Berg. Die Liebhaber werden eingeladen, zu gedachter Zeit auf dem hiesigen Rathhause sich einzufinden.

Den 18. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Neresheim. Die in der Gantmasse des Müllers Xaver Wunderle in Uzmemmingen vorhandene, in diesen Blättern bereits schon angezeigte Liegenschaft wird am Samstag den 11. und Samstag den 25. November zum zweiten und drittenmal in öffentlichen Aufstreichs-Verkauf gebracht, und haben sich die Liebhaber jedesmal Vormittags 10 Uhr mit Vermögens-Zeugnissen versehen in Uzmemmingen einzufinden.

Den 17. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Fahrniß = Verkauf.

Gmünd. Aus der Gantmasse des Michael Werner, Häberlinswirths dahier, wird am Montag den 6. künftigen Monats und den folgenden Tagen eine Versteigerung an Fahrniß durch alle Rubriken, worunter insbesondere eine Chaise, zwei Schlitten, 1½ Eimer Wein, 5 Eimer Most und 300 Centner Heu und Oehmd befindlich, vorgenommen werden, wobei die Liebhaber Morgens 9 Uhr in dem Häberlinswirthshause allhier sich einfinden wollen.

Den 18. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Verkauf von Obstbäumen.

Einsiedel. Aus der zur successiven Auflösung bestimmten herrschaftlichen Baumschule zu Einsiedel wird dieses Spät- und künftiges Frühjahr eine bedeutende Anzahl junger veredelter Obstbäume aller Gattung und andere Gesträuche in folgenden Preisen verkauft, als: Apfelstämme 20 kr., Birnenstämme 30 kr., Zwetschgenstämme 8 kr., Kirschenstämme 18 kr., Nußstämme 18 kr., zahme Kastanienstämme 15 kr., Vogelbeerstämme 16 kr., Apfel- und Birnen-Pyramiden auf Johannis- und Quittenstämme veredelt 15 kr., Dirlitzen-Pyramiden 6 kr., Mispelbäume 15 kr., Haselnuß-Sträuche 4 kr., Balsam- und Silberpappeln 2 kr. per Stück, sodann verschiedene blühende Gehölze als Jericho-Rosen, Jasmin, Schneeballen, Rosen, babilonische Weiden, Akazien ꝛc. 1, 2 bis 3 kr. per Stück. Auf Verlangen werden auch 60 bis 80,000 Stück 1, 2 bis 3jährige Wildlinge und 20 000 Stück veredelte, noch nicht ganz gräbige Bäume um sehr billige Preise gegen baare Bezahlung abgegeben. Die Liebhaber haben sich an den Gärtner Heggelbacher auf dem Einsiedel zu wenden.

Den 16. Oktober 1820.

Königl. Kameralamt.

Schafweide = Verleihungen.

Tuttlingen. Die der Gemeinde Friedingen, hiesigen Ober-Amts, zustehende Schafweide, welche 200 Stück Mutter- oder 300 Stück Hammelwaare erträgt, wird auf die nächstkommenden 3 Jahre 1821, 1822 und 1823 den 8. November d. J. wieder verpachtet werden. Die Pachtliebhaber werden daher eingeladen, an diesem Tage, Vormittags 9 Uhr, bei der Aufstreichs-Verhandlung, welche auf dem Rathhause zu Tuttlingen vorgenommen werden wird, mit

obrigkeitlichen Zeugnissen über Prädikat und Vermögen versehen, sich einzufinden.

Den 7. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Blaubeuren. Die herrschaftliche Schafweide auf Arnegger Markung, welche 120 Stück erträgt, wird Freitag den 3. Nov. wieder auf drei Jahre verliehen; die Liebhaber wollen sich, versehen mit obrigkeitlichen Zeugnissen von ihrem Prädikat und Vermögen, auch Meister- oder Concessions-Briefen, ersagten Tags, Morgens 9 Uhr, bei dem Kameralamt einfinden.

Den 14. Oktober 1820.

Königl. Kameralamt.

Diebstahl.

Ludwigsburg. In letztabgewichener Nacht wurde an der Kapelle in Monrepos ein 4' 6" hohe und 4—5" dicke Säule mit Capitäle und Sokeln, dann ein Todtenkopf von Bronze mit gro- Gewalt durch Instrumente abgerissen und entwendet, ohne daß eine Spur vom Dieb oder wohin die Sache gekommen vorhanden ist. Alle hoch- und wohllöbliche Justiz- und Polizei-Behörden des In- und Auslandes werden angelegentlichst um gefällige Ergreifung der zweckdienlichsten Maßregeln zur Entdeckung des Gestohlenen und Erhaltung des Diebes mit dem Beifügen ersucht, daß Glockengießer, Stukatoren und andere Feuer-Arbe- von ähnlichem Metall, so wie die mit altem Eisen handelnden Personen dergleichen Gegenstände an sich bringen.

Den 22. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Steckbriefe.

Calw. Der aus dem Zwangs-Arbeits-Haus Eßlingen entwichene im Intelligenz-Blatt zum Reg. Blatt Nro. 57. vom Jahr 1820 mit Steckbriefen verfolgte Sträfling Johannes Kolb, Schuhmacher von Magstatt, Oberamts Böblingen, ist eines in Ostelsheim verübten Kleider- und Tuch-Diebstahls höchst verdächtig, was mit dem Ersuchen öffentlich bekannt gemacht wird, wenn Kolb bereits wieder beigefangen seyn sollte, hievon zu Einleitung der Untersuchung gefälligst Anzeige hieher zu machen, im Fall er aber noch nicht beigebracht wäre, genau auf ihn zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle wohl verwahrt einzuliefern. Da er von den hienach beschriebenen Kleidungsstücken selbst trägt, so dürfte dieses zu seiner Beifahung beitragen. Entwendet wurde: Ein neuer Hut, ein blau tüchenes Wammes, ein manchestern Brusttuch, ein Paar wildlederne Hosen, vier seidene und vier baumwollene Halstücher, ein mußelinenes Halstuch, ein Paar schwarz gewobene Strümpfe, ein Paar drei gewährte Schuh, ein Stück flächsen Tuch von 16½ Ellen, worunter 4½ Ellen baumwollenes eingewoben, ein Stück Hemmel-Tuch mit 15½ Ellen, ein Stück hänfen Tuch mit 14 Ellen, welches schon ausgeschnitten gewesen. Sollte von diesen gestohlenen Sachen irgendwo etwas zum Verkauf ausgeboten werden, so wolle ebenfalls Anzeige hieher gemacht werden. Den 4. Oktbr. 1820.

Königl. Oberamt.

Eßlingen. Der ledige Bauernknecht Joachim Hof, von Schnaitheim, Oberamts Heidenheim, hat sich sehr verdächtig gemacht, im Wirthshause zum Lamm zu Ober-Eßlingen in der Nacht vom 7. bis 8. Juni d. J. zweien Juden zwei silberne Uhren, einen mit Silber beschlagenen hölzernen Ulmer Tabaks-Pfeifenkopf und 30 fl. an baarem Gelde, hälftig an 24 kr. und hälftig an 6 und 3 kr. Stücken entwendet zu haben. Joachim Hof ist 24 Jahre alt, 5' 9" groß und untersetzter Statur, er hat schwarzbraune Haare und solche Augbraunen, eine längliche Gesichtsform, etwas bleiches Angesicht, schmale Wangen, spitzige Nase, gute weiße Zähne, mittlern Mund, kleines Kinn, und schwarzen noch schwachen Bart. Ueber dem rechten Auge hat er eine Narbe von dem Schlage eines Pferdes. Da derselbe weder in seinem Geburtsort, noch sonst wo angetroffen wurde, so ergehet an alle Justiz- und Polizei-Aemter das gelemende Ansuchen, auf ihn zu fahnden, ihn zu verhaften und an das unterzeichnete Oberamtsgericht einliefern zu lassen.

Den 19. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Zurücknahme eines Steckbriefs.

Hohenasperg. Der entwichene Soldat Johannes Zeiher, von Poppenweiler, Oberamts Ludwigsburg, ist wieder beigefangen worden,

weshalb der unterm 9. Okt. gegen denselben erlassene Steckbrief hiemit außer Wirkung gesetzt wird.

Den 21. Oktober 1820.

Kommando der Königl. Garnisons-Kompagnier.

Schulden-Liquidatien.

Tettnang. Gegen den Hufschmied Franz Joseph Schüler zu Neuhaus sind mehrere Schulden eingeklagt; um nun denen verschiedenen Gläubigern durch einzelne Verfügungen keinen Nachtheil zuzuziehen, muß der Schuldenstand genau erhoben werden, daher wird am Donnerstag den 16. Nov. d. J. in dem Wirthshause zu Neuhaus eine Schulden-Liquidation vorgenommen, welche Vormittags 9 Uhr beginnt. Die Gläubiger des gedachten Schüler werden hiemit aufgefordert, bei erwähnter Liquidation persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen; die Ausbleibenden haben sich die hieraus entspringenden Nachtheile selbst zuzuschreiben.

Den 14. Oktober. 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Ediktal-Ladungen.

Tettnang. Es haben sich die Anverwandte der sich schon vor 43 und 44 Jahren unter die Sardinischen Truppen begebenen Xaver und Johann Georg Schäch, von Z[illegible]merberg, um Vertheilung ihres Vermögens von circa 300 fl. gemeldet. Da aber dieselben, weil der erstere 72 und der zweite 65 Jahr alt ist, noch am Leben oder Leibes-Erben von ihnen vorhanden seyn könnten, so werden vorerst sie oder ihre etwaigen Leibes-Erben aufgerufen, in Zeit von 90 Tagen von heute an gerechnet, bei der unterfertigten Stelle sich zu melden, und über die Legitimität der Erbs-Ansprüche gehörig auszuweisen. Würde weder der Xaver noch der Johann Georg Schäch, noch dessen Erben in der vorgeschriebenen Zeit, wovon 30 Tage für den ersten, 30 Tage für den zweiten und 30 Tage für den dritten und letzten Termin gelten, sich nicht melden, so wird das vorhandene Vermögen unter den bekannten Anverwandten vertheilt werden.

Den 14. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Ludwigsburg. Bernhard Dreßler, von Zuffenhausen, 70 Jahr alt, oder dessen allenfallsige Leibes-Erben werden hiemit ediktaliter vorgeladen, binnen 90 Tagen vor dem Waisengericht zu Zuffenhausen sich einzufinden, und dessen daselbst in Pflegschaft stehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe nach fruchtlos verstrichener Frist unter die bekannten Präsumtiv-Erben desselben der Ordnung gemäß vertheilt werden wird.

Den 20. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Ludwigsburg. Johann Bernhard Löckle, von Eglosheim, 71 Jahr alt, oder seine etwaige Descendenz, wird hiemit aufgerufen, sich binnen des peremtorischen-Termins von 90 Tagen vor dem Waisengericht Eglosheim um die Ausfolge des Pflegvermögens des Verschollenen zu melden, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins das Vermögen in Folge höherer Legitimation den bekannten Erben des Löckle z[illegible]fallen wird.

Den 20. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Auswanderer.

Welzheim. Matthäus Majer, Kiefer von Wäschenbeuren, Oberamts Welzheim, hat die Erlaubniß zum Auswändern nach Bodenheim im Baierischen erhalten, und wird von seinem Bruder Andreas Ma[illegible], Kübler, auf die gesetzliche Jahresfrist vertreten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 30. Sept. 1820.

Königl. Oberamt.

Tuttlingen. Nachstehende Personen haben in den verflossenen drei Monaten Juli, August und September, nach einer auf die gesetzliche Jahresfrist für sich gestellte Bürgschaft die oberamtliche Erlaubniß zum Auswandern erhalten. Von Tuttlingen: Joh. Georg Braun, lediger Küfer, nach Redessan in Frankreich; von Durchhausen: Maria Franziska Biedermann, ledig, nach Unterbaldingen, Badenschen Bezirksamts Hüfingen; von Nendingen: Dominikus Schwarz, Küfer, nach Gröbming in Steuermark, und Joseph Anton Wachs, lediger Schneider, nach Riedesheim im Elsaß; welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 4. Oktober 1820. Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 68.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 28. Oktober 1820.

Verpachtung.

Zwiefalten. Durch ein hohes Dekret Königl. Finanz-Kammer Ulm für den Donau-Kreis vom 6. d. M. ist die Kameral-Verwaltung allhier angewiesen worden, mit der herrschaftlichen Maierei samt Schafweide zu Mochenthal, deren Bestand auf den 1. Mai 1821 zu Ende geht, eine neue Verpachtung auf 18 Jahre im Wege der öffentlichen Versteigerung, unter Vorbehalt der hohen Genehmigung, vorzunehmen. Dieses Domänengut liegt ¼ Stunden entfernt von der Straße nach Riedlingen, ohnweit Marchthal, und begreift in sich: a) Gebäude, von drei Flügeln zusammengesetzt, und zwei Stock hoch von Stein aufgeführt, welche im rechten und linken Flügel die Oekonomie-Gebäude, und in der Mitte zwei Wohnungen, insbesondere aber drei heitzbare Stuben, acht Kammern, drei Keller, drei Scheuern nebst Heu- und Fruchtböden und zehn Stallungen, worunter Holzlegen begriffen, enthalten. Der Raum berechnet sich zu Unterbringung von 88 Stück Rindvieh, 15000 Stück Garben und 500 Centner Futter; b) Güter, welche an der Maierei liegen, Aecker in allen drei Oeschen 135 Jauchert; Wiesen zu Mochenthal 12 Mannsmad und zu Kirchen Dorf, so ½ Stunde entfernt, 10 Mannsmad, welche gewässert werden können; Baum-, Gras- und Küchengärten zu Mochenthal 13¼ Mannsmad, und zu Kirchen 5¼ Mannsmad; auch 100 Jauchert ohngefähr Waidfeld und Egarten, und daneben noch Zutriebsrecht auf benachbarte Markungen; c) die Schafweide, welche über Sommer mit 200 Stück Gelt- oder mit 150 Stück Zucht-Waare beschlagen werden kann; d) befindet sich auf dem Gut ein herrschaftliches Inventarium an Vieh und Vorräthen, auch Schiff und Geschirr, welches dem neuen Pächter wie bisher im urkundlichen Werths-Anschlag verzinslich überlassen wird. Die sämtlichen Gebäude und Güter sind in gutem Zustand und Bau, und werden dem Pächter zehnt- und steuerfrei überlassen, jedoch mit Ausnahme 7½ Jauchert Ackers, woraus der Pächter der Universität-Freiburgischen Schaffnerei zu Ehingen den Zehnten zu stellen, auch aus einem der Aecker sechs Mittlen nach Zelg Dinkel oder Haber zu reichen hat. Die dem Pacht zu Grund gelegt werdenden weiteren Bedingungen können täglich bei der Kameral-Verwaltung eingesehen werden. Zur Vornahme der 18jährigen Verpachtung ist Mittwoch der 15. Nov. bestimmt, und werden hiemit diejenigen Staatsbürger und Pacht-Liebhaber, welche sich mit oberamtlich bestätigt und gesiegelten ortsobrigkeitlichen Zeugnissen ausweisen können, daß sie gute Haushälter und in der-

Landwirthschaft wohl erfahren seyen, auch eine Kaution von 2000 fl in anderthalbfachem Güter-Werth oder einfach in gerichtlich versicherten Kapitalien leisten können, auf bemeldten Tag, Morgens 9 Uhr, zur Verhandlung nach Mochenthal eingeladen.

Den 18. Oktober 1820.

Königl. Kameral-Verwaltung.

Gebäude-Verkauf.

Mottenburg. Das hiesige Kameralamt wird vermöge erhaltener Legitimation folgende entbehrliche Objekte öffentlich verkaufen: Montag den 13. Nov. d. J., Vormittags 9 Uhr, zu Wurmlingen: a) Die Kreuzlinger Kelter mit Einrichtung, samt eingebauter Scheuer und Stallung; b) den Platz im Dorf, worauf eine Zehentscheuer gestanden; c) zwei Stück Weingarts-Platz am Remigii-Berg von 2 und 1½ Vrtl. Mittwoch den 15. Nov., Vormittags 9 Uhr, zu Hirschau: Die Bebenhauser Kelter, samt Einrichtung, und Samstag den 18. Nov., Vormittags 10 Uhr, zu Hemmendorf: Das Schäferei-Haus hinter dem Schloß, wobei bemerkt wird, daß die Gebäude auf den Abbruch veräußert werden.

Den 15. Oktober 1820.

Königl. Kameralamt.

Verkauf von Obstbäumen.

Nellingen. In der herrschaftlichen Baumschule zu Birkach bei Hohenheim sind für dies Spät- und künftiges Frühjahr wieder mehrere tausend junge Obstbäume und andere Gesträuche zum Verkauf ausgesetzt. Die Preise sind folgende, als: Aepfelbäume, hochstämmige, in 80 Sorten, das Stück 24 kr., Spalier auf Johannisstämme, in 50 Sorten, 18 kr.; Birnbäume, hochstämmige, in 50 Sorten, 36 kr., Spalier auf Quitten, in 40 Sorten, 20 kr.; Pfersichspalier, in 15 Sorten, 24 kr.; Aprikosen-Spalier, in 5 Sorten, 24 kr.; Pflaumen, hochstämmige, in 20 Sorten, 24 kr., Spalier, in 10 Sorten, 15 kr.; Zwetschgenbäume, hochstämmige, 12 kr.; Mandelbäume, hochstämmige, 26 kr., Spalier 20 kr.; Mespel 15 kr.; Stachelbeer aus Saamen 4 kr., englische Ableger, in 20 Sorten, 12 kr.; Johannisbeer, ordinäre, 2 kr., holländische 6 kr. Außer diesem werden auch Aepfel- und Birn-Spalier und Pyramiden auf Wildlinge nach Verlangen abgegeben, wovon der Preis der Birnen 15 kr. und der Aepfel 12 kr. ist. Noch wird bemerkt, daß, da die Bäume in einem rauhen Boden erzogen werden, solche in jedem andern Boden gerne gedeihen. Die Liebhaber werden ersucht, sich mit ihren Bestellungen in portofreien Briefen an den Hofgärtner Walker in Hohenheim zu wenden.

Den 12. Oktober 1820.

Königl. Kameralamt.

Getreide-Verkauf.

Göppingen. Bei dem Kameralamte Göppingen werden nächsten Montag den 30. d. M., Nachmittags 2 Uhr, 100 Scheffel Gerste vom Jahre 1819 im Aufstreiche unter Vorbehalt gnädigster Genehmigung verkauft werden.

Den 23. Oktober 1820.

Königl. Kameralamt.

Galanteriewaaren-Verkauf.

Gmünd. Aus der Gantmasse der Wittwe des weil. jung Michael Storr, gewesenen Schlossers dahier, werden bis Donnerstag den 2. Nov. d. J., verschiedene Galanterie-Waaren im öffentlichen Aufstreiche verkauft werden, wobei die Liebhaber Morgens 9 Uhr in dem Hause der Storr'schen Wittwe in der Kapuzinergasse allhier sich einfinden wollen.

Den 24. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Heu- und Stroh-Akkord.

Stuttgart. Wegen des erforderlichen Heu und Stroh zur Abgabe auf Pferds-Rationen bei der unterzeichneten Beamtung von Martini $18\frac{20}{21}$ wird am Samstag den 4. November, Vormittags 10 Uhr, ein Abstreichs-Akkord abgehalten werden, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 24. Oktober 1820.

Königl. Kameralamt.

Diebstahl.

Riedlingen. Am 1. Oktober, während des Früh-Gottesdienstes, wurde bei dem Sattler Remig Gehweiler in Bezenweiler gewaltsamer Weise eingebrochen, und nachfolgendes entwendet: 1) An baarem Geld theils Kronenthaler, theils Münze 27 fl.; 2) ungefähr 10 Stück Leinwand jedes zu 10 Ellen; 3) ein blau kölschener Ueberzug; 4) eine zweigehäusige silberne Sackuhr mit

einem grünen seidenen Band, drei messingnen Uhrenschlusseln; ein Gehäus ist von Silber, das andere braun lakirt, das Zifferblatt ist versprungen und die beiden Ziffer X und XI nicht mehr sichtbar; 5) ein Paar silberne Schuhschnallen; 6) ein mit Silber beschlagener hölzerner Tabakskopf samt Rohr und einer silbernen Kette; 7) ein silberner Rosenkranz; 8) ein Paar hirschlederne Hosen; 9) ein Paar schaflederne Hosen mit silbernen Schnallen; 10) ein grün tüchener Mannsrock; 11) ein grau tüchener Rock; 12) eine blaue stoffene und eine schwarz manchesterne Weste; 13) eine grüne tüchene Jacke; 14) zwei sammetne Pelzklappen; 15) ein braun seidenes Halstuch mit weißen Streifen; 16) ein schwarz seidenes Halstuch mit einem Umlauf von verschiedenen Farben; 17) ein roth baumwollenes Halstuch; 18) vier weiße Unterhalstücher; 19) drei Nastücher; 20) fünf reustene Hemder mit R. G. bezeichnet; 21) 1½ Ellen grau wollenes Tuch samt drei Dutzend weiß metallenen glatten Knöpfen; 22) ein Gewehr mit einer messingenen Garnitur und einem Hirsch an dem Schaft; 23) zwei Pulverhorn und ein Schrotbeutel; 24) ein roth baumwollenes Nastuch mit einem weißen Streif; 25) zwei Paar reustene weiße Strümpfe; 26) zwei Paar lederne mit Tuch gefütterte Kniebander; 27) eine baumwollene Glöckelkappe; 28) ein gelb baumwollenes Halstuch; 29) ein Stahlmesser; 30) ein Sackmesser; 31) eine neue Geißel-Schlinge; 32) ein Gebetbuch. Der Verdacht fällt auf zwei Bursche, welche jeder zwei Päcke tragend in der Richtung von dem Gehweiler'schen Hause herkommend und den Weg Durmentingen zu laufend von einem Hirtenbuben gesehen wurden. Einer jener Burschen war von mittlerem Alter, ziemlich groß, hatte einen starken Backenbart, und war mit einem runden Hut, grau tüchenem Rock und Stiefeln bekleidet; der andere klein, noch jung, trug eine dunkelblaue tüchene Jacke, Stiefel und runden Hut; näher können die Verdächtigen nicht bezeichnet werden. Sämtliche Justiz- und Polizei-Behörden werden ersucht, sowohl zu Erforschung der gestohlenen Gegenstände als der Thäter selbst mitzuwirken, und sie im Betretungsfalle hieher einliefern zu lassen.

Den 12. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Deserteurs.

Hohenasperg. Der Soldat Johannes Allmendinger, von Ulm, ist aus der hiesigen Garnison desertirt. Es wird daher jedermann ersucht, denselben im Betretungsfalle zu arretiren, und hieher oder an die nächste Obrigkeit wohlverwahrt einzuliefern.

Den 18. Oktober 1820.

Commando der Königl. Garnisons-Compagnien.

Heilbronn. Der Soldat Ernst Wolfram, von Ellwangen, hat sich am 22. d. M. ohne Erlaubniß aus der Garnison entfernt und der Desertion verdächtig gemacht. Es werden daher alle obrigkeitliche Stellen ersucht, diesen Deserteur auf Betreten zu arretiren, und an die nächste Obrigkeit oder an das unterzeichnete Regiments-Commando einzuliefern. Derselbe hat bei seiner Entfernung seine sämtliche Montirungsstücke mitgenommen, ist 5' 10'' 5''' groß, von schlanker Statur, hat graue Augen, braune Haare, ganze Zähne, mittleren Mund, spitzige Nase, und redet gewöhnlich Baierischen Dialekt.

Den 24. Oktober 1820.

Königl. Commando des vierten Infanterie-Regiments.

Schulden-Liquidationen.

Tettnang. Gegen den Hufschmied Franz Joseph Schuler zu Neuhaus sind mehrere Schulden eingeklagt; um nun denen verschiedenen Gläubigern durch einzelne Verfügungen keinen Nachtheil zuzuziehen, muß der Schuldenstand genau erhoben werden, daher wird am Donnerstag den 16. Nov. d. J. in dem Wirthshause zu Neuhaus eine Schulden-Liquidation vorgenommen, welche Vormittags 9 Uhr beginnt. Die Gläubiger des gedachten Schuler werden hiemit aufgefordert, bei erwähnter Liquidation persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen; die Ausbleibenden haben sich die hieraus entspringenden Nachtheile selbst zuzuschreiben.

Den 14. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Lorch. In der Gantsache des Jakob Stadelmaier, Besitzer des Haldenhofs, im Staabe Groß-Deinbach, wird am Freitag den 10. Nov.

d. J., Vormittags 8 Uhr, auf dem Rathhause zu Lorch die Schulden-Liquidation und der Versuch eines Borg- oder Nachlaß-Vergleichs vorgenommen werden. Die Gläubiger des Stadelmaier, so wie seine Bürgen werden aufgefordert, hiebei in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, unter Bedrohung des Ausschlusses von der Masse, worüber am Schlusse der Liquidations-Handlung sogleich das geeignete Erkenntniß ergehen wird.

Den 23. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht Welzheim.

Aufforderung.

Waiblingen. Im Monat Juli d. J. blieb in dem Gasthof zur Sonne allhier ein schwarzer taffeuter Frauenzimmer-Mantel liegen, welcher seither von Niemand als Eigenthum angesprochen wurde. Der Eigenthümer hat sich nun binnen vier Wochen allhier zu melden, und sich als solcher zu legitimiren, worauf ihm der Mantel eingehändigt werden wird.

Den 20. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Amortisation zweier Schuld-Urkunden.

Wangen. Dem hiesigen Bürger und Stadtrath Franz Joseph Knöpfler sind zwei von ihm erkaufte Schuld-Verschreibungen der Stadt Wangen gegen Franz Carl Steibs Wittwe dahier, und zwar eine pr. 400 fl. je auf den 23. Juli à 5 pCt. und eine pr. 250 fl. auf den 18. Okt. à 5 pCt. verzinslich, Tag und Jahr deren Ausstellung aber unbekannt, verloren gegangen. Es wird daher auf Bitten der Interessenten der gegenwärtige Besitzer der verlornen Obligationen aufgefordert, bei unterzeichneter Stelle von heute an binnen 90 Tagen seine Ansprüche hierauf geltend zu machen, widrigenfalls dieselben nach Verfluß dieses Termins als kraftlos erklärt werden.

Den 16. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Unterpfandsbuch-Erneuerung.

Oberndorf. Die Gemeinde Schramberg ist allergnädigst legitimirt, das Unterpfandswesen in ihrem Ort in Ordnung bringen zu lassen. Es werden daher alle diejenigen, welche ein gerichtlich bestätigtes Eigenthums-, Unterpfands- oder Nutznießungs-Recht auf Gebäude, Feldgüter, Waldungen oder Gefälle innerhalb der Markung Schramberg, Oberamtsgerichts-Bezirks Oberndorf, haben, hiemit aufgefordert, ihre Obligationen und andere beweisende Urkunden entweder in Original oder in beglaubigter Abschrift innerhalb des peremtorischen Termins von 90 Tagen a dato um so gewisser der Königl. Amtsschreiberei in Schramberg gegen Bescheinigung einzureichen, als sich die Inhaber von derlei Dokumenten die aus einer Versäumniß entspringenden Nachtheile selbst zuzuschreiben hätten.

Den 26. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Auswanderer.

Horb. Nachstehende Personen wandern aus, und werden auf Jahresfrist durch Bürgen vertreten, als: Andreas Erath, Schlosser, und Johann Marquard, beide ledig, von Altheim; Agatha geb. Löffler, weil. Joseph Pfeffer Wittib, mit drei Kinder, von Birlingen, Severin Epple, Wagner, mit Familie, von Bildechingen, nach Ungarn; Michel Lipp, lediger Maurer, von Eutingen, nach Untergrumbach; Georg Oberer, ledig, von Dommelsberg, ins Sigmaring'sche; Johann Georg Bäcker, ledig, von Feldorf, ins Hessen-Darmstädtische; Georg Anton Bunk, Dreher, mit Familie, Xaver Lederer, Schreiner, mit seinem Eheweib, und Marx Stehle, Lehrer, mit Familie, von Horb, nach Ungarn; welches hiemit eröffnet wird.

Den 20. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Gmünd. Johannes Waldenmeier, von Iggingen, wandert nach Niederlautenbach, Königl. Französischen Gebiets, aus, und hat den Joseph Bek, von Schönhardt, als Bürgen gestellt, welcher ein Jahr lang seine rechtliche Verbindlichkeiten von diesseitigen Behörden zu vertreten hat.

Den 20. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Tübingen. Johann Konrad Mohl, Bäcker von Nehren, 35 Jahre alt, wandert nach Amsterdam im Königreich der Niederlande aus, und wird von Balthas Nill, Mezger zu Nehren, auf Jahresfrist vertreten.

Den 24. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 69.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag den 31. Oktober 1820.

Verpachtungen und Verkauf.

Blaubeuren. Die herrschaftliche Mahlmühle zu Kloster Ursprung mit einem Gerb- und drei Mahlgängen wird erhaltenem höchstem Auftrag zu Folge Dienstag den 14. November, Morgens 9 Uhr, in dem Kloster Ursprung auf sechs Jahre verpachtet, wozu auch 3 Jauchert Aecker, 5½ Tagwerk Wiesen und ½ Jauchert Krautgarten gegeben werden. Diejenigen, die zu diesem Pacht Lust haben, wollen sich ersagten Tags in dem Kloster Ursprung einfinden, und glaubhafte Zeugnisse von ihrem Prädikat und Vermögens-Umständen mitbringen.

Den 14. Oktober 1820.

Königl. Kameralamt.

Rottweil. Das herrschaftliche Maiereigut Sontheim, nahe an der von Tuttlingen nach Balingen führenden Landstraße liegend, dessen Pachtzeit auf den 24. März 1821 zu Ende geht, solle vermöge höchster Weisung in zwei Pachtungen auf 18 Jahre an, nach jeder Rückkehr tüchtige Liebhaber wieder verliehen werden. Die Bestandtheile desselben sind: An Gebäuden: Hinlängliche Wohn- und Oekonomie-Gebäude für zwei Pächter. An Gütern: 12 Morg. 3 Rth. Gärten, 215 Morg. 1 Vrtl. Aecker, 86 Morg. 1½ Vrtl, 3 Rth. Wiesen und 226 Mrg. 6 Rth. Viehweiden, von welchen letzteren mehrere um ihrer guten Beschaffenheit willen, ebenfalls zu Wiesen angelegt werden können. Die Verleihung wird am Dienstag den 14. Nov. d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Maiereihof selbst vorgenommen, und werden die Pacht-Liebhaber mit der Bemerkung dazu eingeladen, daß sie nur dann zum Aufstreiche zugelassen werden, wenn sie sich mit gerichtlich ausgestellten und obrigkeitlich gesiegelten Zeugnissen über gute Aufführung, landwirthschaftliche Kenntnisse und darüber ausweisen können, daß sie 2000 fl. baare Mittel zur ersten Einrichtung besitzen und im Stande sind, eine Caution von 3800 fl. in gerichtlich versicherten Capitalien oder von 5500 fl. in liegenden Gütern zu leisten.

Den 19. Oktober 1820.

Königl. Kameralamt.

Rottenburg. Das hiesige Kameralamt ist legitimirt worden, mit der herrschaftlichen obern Mühle am Neckar eine Verpachtung auf die Periode von jetzt bis 24. Juni 1838, oder auf 18 Jahre, und zugleich einen Verkaufs-Versuch damit vorzunehmen. Diese Mühle liegt ¼ Stunde von der Stadt Rottenburg entfernt, und hat vier Mahlgänge und einen Gerbgang, hinlängliche Wohnung, Stallung und Futter-

lege; auch gehören dazu 9 Morg. gute Wiesen. Gebäude, Mühlwerk und Wehr sind in gutem Zustande. Die Verhandlung wird Mittwoch den 22. November, Vormittags 9 Uhr, in der Kameralamtlichen Kanzlei vor sich gehen, wobei bemerkt wird, daß nur solche Liebhaber bei der Versteigerung werden zugelassen werden, die sich durch oberamtlich beurkundete Zeugnisse über Aufführung, Gewerbs-Kenntnisse und hinreichendes Vermögen vorher ausweisen können.

Den 21. Oktober 1820.

Königl. Kameralamt.

Schönthal. Die unterzeichnete Stelle ist gnädigst legitimirt: 1) Die Maierei in Bieringen, ½ Stunde von Schönthal, an der Straße von Heilbronn nach Mergentheim, im Ganzen und im Einzelnen, sodann 2) die dortige herrschaftliche Schäferei auf 18 Jahre zu verleihen. Das Maiereigut besteht in den erforderlichen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, welche einen großen Hof umfassen, in 244 Morgen Aecker, 35 Morg. Wiesen, 1 Morg. 1 Vrtl. 9¼ Ruthen Krautland, 3⅛ Ruth. Weinberg, 1 Morg. 45 Ruth. Grasweide, 7 Morg. Wüstung und Steinmauer. Die Schäferei erträgt 200 Stück; es ist aber kein Schafhaus und keine Stallung dazu vorhanden, jedoch im Orte Gelegenheit, beides zu bekommen. Die Verleihung wird Mittwoch den 29. Nov. d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Bieringen vorgenommen werden, wozu man hiemit die Liebhaber mit dem Bemerken einladet, daß die Pacht-Caution in dem anderthalbfachen Betrag des Bestandgeldes entweder in baarem Geld, Obligationen oder Gütern bestehen müsse, und niemand zum Pacht zugelassen werde, der sich nicht durch obrigkeitliche und oberamtlich gesiegelte Zeugnisse ausweisen kann, daß er neben den Mitteln zur Caution auch noch das nöthige Betriebs-Capital in Händen habe, und ein fleißiger, verständiger Landwirth, auch guten Rufs sey. Nach dem Verpachtungs-Versuch wird auch noch Freitag den 1. December, Nachmittags 1 Uhr, ein Versuch zum stück- und theilweisen Verkauf der Güter und Gebäude auf dem Rathhause zu Bieringen seinen Anfang nehmen, und am folgenden Tage fortgesetzt werden. Die Kaufs-Bedingungen werden annehmlich seyn, und nur solche Käufer zugelassen werden, welche für die zwei erste Ziel-Zahlungen gute Bürgschaft zu stellen vermögen.

Den 23. Oktober 1820.

Königl. Kameralamt.

Haus- und Güter-Verkauf.

Gmünd. Aus der Gantmasse des Michael Werner, Häberlinswirths dahier, wird bis Freitag den 10. Nov. d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause folgende Liegenschaft im öffentlichen Aufstreiche verkauft werden, nämlich: Eine zweistockigte Behausung, die Wirthschaft zum Häberlin im Freudenthal, mit einem gewölbten Keller unter derselben, eine einstöckigte Scheuer mit einem gewölbten Keller unter derselben nächst der Wirthschaft, ein Branntweinhäuschen an der Hofraithen, ein Viertel Garten, nebst darin befindlichem Gartenhäuschen hinter der Wirthschaft, samt Geschirr und Mobiliarstücken, welche zum Treiben der Wirthschaft und zur Bierbrauerei gehören, eine Scheuer mit eingerichteter Wohnung, Saal und ein Billard samt Zugehör auf dem Acker nächst der Stadtmauer, die Blaich genannt, zum Schenken eingerichtet, mit 2½ Viertel Garten und ¼ Viertel 23 Ruthen Krautland dabei, 3 Tagwerk, 1 Viertel 3⅛ Ruthen Berg im Taubenthal mit Garten-Gerechtigkeit, einer Hopfen-Anlage von 600 bis 700 Staugen und einer Obst-Allee, 26 Ruthen Krautland beim untern Thor, und 15⅞ Ruthen Gemeindtheil auf dem Strasdorfer Berg. Die Liebhaber werden eingeladen, zu gedachter Zeit auf dem hiesigen Rathhause sich einzufinden.

Den 18. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Verkauf von Obstbäumen.

Bebenhausen. Aus der zur successiven Auflösung bestimmten herrschaftlichen Baumschule zu Einsiedel wird dieses Spät- und künftiges Frühjahr eine bedeutende Anzahl junger veredelter Obstbäume aller Gattung und andere Gesträuche in folgenden Preisen verkauft, als: Apfelstämme 20 kr., Birnenstämme 30 kr., Zwetschgenstämme 8 kr., Kirschenstämme 18 kr., Nußstämme 18 kr., zahme Kastanienstämme 15 kr., Azerolstämme 16 kr., Apfel- und Birnen-Pyramiden auf Johannis- und Quittenstämme veredelt 15 kr., Dirlizen-Pyramiden 6 kr., Mispelbäume 15 kr., Haselnuß-Sträuche 4 kr., Balsam- und Silberpappeln 2 kr. per Stück, sodann verschiedene

blühende Gehölze, als Jericho-Rosen, Jasmin, Schneeballen, Rosen, babilonische Weiden, Akazien ꝛc. 1, 2 bis 3 kr. per Stück. Auf Verlangen werden auch 60 bis 80 000 Stück 1-, 2- bis 3jährige Wildlinge und 20 000 Stück veredelte, noch nicht ganz gräbige Bäume um sehr billige Preise gegen baare Bezahlung abgegeben. Die Liebhaber haben sich an den Gärtner Heggelbacher auf dem Einsiedel zu wenden.

Den 16. Oktober 1820.

Königl. Kameralamt.

Wein-Verkauf.

Vaihingen an der Enz. Die unterzeichnete Stelle hat den Auftrag erhalten, von den vorräthigen herrschaftlichen Weinen der diesseitigen Kellerei ein Quantum von ohngefähr 60 Eimer 819er Gewächs öffentlich zu verkaufen. Zu diesem Verkauf ist Montag der 6. Nov., Vormittags 9 Uhr, bestimmt, an welchem Tag und Zeit sich die Kaufs-Liebhaber in der Kameralamts-Wohnung daselbst einfinden können.

Den 26. Oktober 1820.

Königl. Kameralamt.

Schafweide-Verleihungen.

Blaubeuren. Die herrschaftliche Schafweide auf Arnegger Markung, welche 120 Stück erträgt, wird Freitag den 3. Nov. wieder auf drei Jahre verliehen; die Liebhaber wollen sich, versehen mit obrigkeitlichen Zeugnissen von ihrem Prädikat und Vermögen, auch Meister- oder Concessions-Briefen ersagten Tags, Morgens 9 Uhr, bei dem Kameralamt einfinden.

Den 14. Oktober 1820.

Königl. Kameralamt.

Horb. Die Schafweide der Gemeinde Mühl a. N., welche 100 Stück Schafe erträgt, wird am Montag den 6. Nov., Vormittags 8 Uhr, auf dem Rathhause zu Horb auf drei Jahre verpachtet werden, wobei sich die Pacht-Liebhaber mit den erforderlichen Zeugnissen versehen einfinden können.

Den 21. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Diebstahl.

Ludwigsburg. In letztabgewichener Nacht wurde an der Kapelle in Monrepos ein 4' 6" hohe und 4—5" dicke Säule mit Capitäle und Sokeln, dann ein Todtenkopf von Bronze mit großer Gewalt durch Instrumente abgerissen und entwendet, ohne daß eine Spur vom Dieb oder wohin die Sache gekommen vorhanden ist. Alle hoch- und wohllöbliche Justiz- und Polizei-Behörden des In- und Auslandes werden angelegentlichst um gefällige Ergreifung der zweckdienlichsten Maßregeln zur Entdeckung des Gestohlenen und Erhaltung des Diebes mit dem Beifügen ersucht, daß Glockengießer, Stukatoren und andere Feuer-Arbeiter von ähnlichem Metall, so wie die mit altem Eisen handelnden Personen dergleichen Gegenstände an sich bringen.

Den 22. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Deserteur.

Heilbronn. Der beurlaubte Soldat Michael Schey, von Kammersteig, Oberamts Ravensburg, hat sich von Hause wegbegeben, und ist wahrscheinlich desertirt. Derselbe ist von Profession ein Papierer, 23 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll und 6 Linien groß. Sämtliche obrigkeitliche Behörden werden daher ersucht, auf denselben zu fahnden, und ihn auf Betreten entweder an das unterzeichnete Regiments-Commando oder an sein betreffendes Oberamt einliefern zu lassen.

Den 26. Oktober 1820.

Königl. Commando des vierten Infanterie-Regiments.

Ediktal-Ladungen.

Tettnang. Es haben sich die Anverwandte der sich schon vor 43 und 44 Jahren unter die Sardinischen Truppen begebenen Xaver und Johann Georg Schäch, von Zhnnerberg, um Vertheilung ihres Vermögens von circa 300 fl. gemeldet. Da aber dieselben, weil der erstere 72 und der zweite 65 Jahr alt ist, noch am Leben oder Leibes-Erben von ihnen vorhanden seyn könnten, so werden vorerst sie oder ihre etwaigen Leibes-Erben aufgerufen, in Zeit von 90 Tagen von heute an gerechnet, bei der unterfertigten Stelle sich zu melden, und über die Legitimität der Erbs-Ansprüche gehörig auszuweisen. Würde weder der Xaver noch der Johann Georg Schäch, noch dessen Erben in der vorgeschriebenen Zeit, wovon 30 Tage für den ersten, 30 Tage für den zweiten und 30 Tage für den dritten und letzten Termin gelten, sich nicht melden, so wird das

vorhandene Vermögen unter den bekannten Anverwandten vertheilt werden.

Den 14. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Ludwigsburg. Bernhard Dreßler, von Zuffenhausen, 70 Jahr alt, oder dessen allenfallsige Leibes-Erben werden hiemit edikaliter vorgeladen, binnen 90 Tagen vor dem Waisengericht zu Zuffenhausen sich einzufinden, und dessen daselbst in Pflegschaft stehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe nach fruchtlos verstrichener Frist unter die bekannten Präsumtiv-Erben desselben der Ordnung gemäß vertheilt werden wird.

Den 20. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Ludwigsburg. Johann Bernhard Löckle, von Eglosheim, 71 Jahr alt, oder seine etwaige Descendenz, wird hiemit aufgerufen, sich binnen des peremtorischen Termins von 90 Tagen vor dem Waisengericht Eglosheim um die Ausfolge des Pflegvermögens des Verschollenen zu melden, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins das Vermögen in Folge höherer Legitimation den bekannten Erben des Löckle zufallen wird.

Den 20. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Unterpfandsbuch-Erneuerung.

Oberndorf. Die Gemeinde Schramberg ist allergnädigst legitimirt, das Unterpfandswesen in ihrem Ort in Ordnung bringen zu lassen. Es werden daher alle diejenigen, welche ein gerichtlich bestätigtes Eigenthums-Unterpfands- oder Nutznießungs-Recht auf Gebäude, Feldgüter, Waldungen oder Gefälle innerhalb der Markung Schramberg, Oberamtsgerichts-Bezirks Oberndorf, haben, hiemit aufgefordert, ihre Obligationen und andere beweisende Urkunden entweder in Original oder in beglaubigter Abschrift innerhalb des peremtorischen Termins von 90 Tagen a dato um so gewisser der Königl. Amtsschreiberei in Schramberg gegen Bescheinigung einzureichen, als sich die Inhaber von derlei Dokumenten die aus einer Versäumniß entspringenden Nachtheile selbst zuzuschreiben hätten.

Den 26. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Oberndorf. Die Gemeinde Lauterbach ist allergnädigst legitimirt, das Unterpfandswesen in ihrem Ort in Ordnung bringen zu lassen. Es werden daher alle diejenigen, welche ein gerichtlich bestätigtes Eigenthums-Unterpfands- oder Nutznießungs-Recht auf Gebäude, Feldgüter, Waldungen oder Gefälle innerhalb der Markung Lauterbach, Oberamtsgerichts-Bezirks Oberndorf, haben, hiemit aufgefordert, ihre Obligationen und andere beweisende Urkunden entweder in Original oder in beglaubigter Abschrift innerhalb des peremtorischen Termins von 90 Tagen a dato um so gewisser der Königl. Amtsschreiberei in Lauterbach gegen Bescheinigung einzureichen, als sich die Inhaber von derlei Dokumenten die aus einer Versäumniß entspringenden Nachtheile selbst zuzuschreiben hätten.

Den 26. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Oberndorf. Die Gemeinde Mariazell ist allergnädigst legitimirt, das Unterpfandswesen in ihrem Ort in Ordnung bringen zu lassen. Es werden daher alle diejenigen, welche ein gerichtlich bestätigtes Eigenthums-Unterpfands- oder Nutznießungs-Recht auf Gebäude, Feldgüter, Waldungen oder Gefälle innerhalb der Markung Mariazell, Oberamtsgerichts-Bezirks Oberndorf, haben, hiemit aufgefordert, ihre Obligationen und andere beweisende Urkunden entweder in Original oder in beglaubigter Abschrift innerhalb des peremtorischen Termins von 90 Tagen a dato um so gewisser der Königl. Amtsschreiberei in Mariazell gegen Bescheinigung einzureichen, als sich die Inhaber von derlei Dokumenten die aus einer Versäumniß entspringenden Nachtheile selbst zuzuschreiben hätten.

Den 26. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Aufforderung.

Waiblingen. Im Monat Juli d. J. blieb in dem Gasthof zur Sonne allhier ein schwarzer taffenter Frauenzimmer-Mantel liegen, welchen seither von Niemand als Eigenthum angesprochen wurde. Der Eigenthümer hat sich nun binnen vier Wochen allhier zu melden, und sich als solcher zu legitimiren, worauf ihm der Mantel eingehändigt werden wird.

Den 20. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 70.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag den 3. November 1820.

Belobung.

Marbach. Die Ehegattin des Andreas Maier und der Heinrich Beck, von Murr, haben am 8. Juli l. J. den 2½jährigen Knaben des Gottfried Bandle daselbst, welcher in den damals sehr tiefen Murrfluß fiel, mit eigener Lebensgefahr vom augenscheinlichen Tode errettet. Se. Königl. Majestät haben, auf den hierüber erstatteten Vortrag, zu Würdigung dieser verdienstlichen Handlung nicht nur jedem der beiden Erretter ein Geldgeschenk von 10 fl. huldreichst verwilligt, sondern auch allergnädigst genehmigt, daß sie deswegen öffentlich belobt werden sollen; welches in Folge Königl. Regierungs-Rescripts vom 19. l. M. hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Den 24. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Nachrichten über getroffene Einrichtungen wegen Bekanntmachung von Avertissements.

Künzelsau. Zu Verminderung der bedeutenden Schreib-Kosten ist dahier die Einrichtung getroffen worden, daß alle Bekanntmachungen von Verkäufen, Verleihungen, Abstreichs-Verhandlungen, Schulden-Liquidationen und Gant-Urtels-Publicationen, Steckbriefe, Anzeigen von Diebstählen ꝛc. durch das wöchentlich zu Oehringen erscheinende Intelligenz-Blatt, welches in allen Gemeinden des Oberamts-Bezirks gehalten und an jedem Sonntag öffentlich verkündet wird, zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden sollen. Die Justiz-Verwaltungs- und Kameral-Behörden werden daher ersucht, dergleichen Anzeigen, Ankündigungen und Bekanntmachungen in das genannte Oehringer Intelligenz-Blatt einrücken zu lassen, indem die sonst gewöhnlichen Ersuchungs-Schreiben, sehr dringende Fälle ausgenommen, künftig nicht mehr berücksichtigt werden.

Den 24. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Oehringen. In hiesigem Oberamt ist zur Ersparung von Schreibkosten die Einrichtung getroffen worden, daß alle Ankündigungen von Verkäufen, Verleihungen, Abstreichsverhandlungen ꝛc. außerhalb des Oberamtsbezirks aus dem

wöchentlich einmal dahier erscheinenden Intelligenzblatte in allen Orten des Oberamts öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen Behörden und Individuen welche wünschen, daß dergleichen Gegenstände im hiesigen Oberamte bekannt gemacht werden sollen, wollen dieselbe dem hiesigen Intelligenzblatte einverleiben lassen.

Den 27. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Verpachtungen und Verkäufe.

Zwiefalten. Durch ein hohes Dekret Königl. Finanz-Kammer Ulm für den Donau-Kreis vom 6. d. M. ist die Kameral-Verwaltung allhier angewiesen worden, mit der herrschaftlichen Maierei samt Schafweide zu Mochenthal, deren Bestand auf den 1. Mai 1821 zu Ende geht, eine neue Verpachtung auf 18 Jahre im Wege der öffentlichen Versteigerung, unter Vorbehalt der hohen Genehmigung, vorzunehmen. Dieses Domänengut liegt ¼ Stunden entfernt von der Straße nach Riedlingen, ohnweit Marchthal, und begreift in sich: a) Gebäude, von drei Flügeln zusammengesetzt, und zwei Stock hoch von Stein aufgeführt, welche im rechten und linken Flügel die Oekonomie-Gebäude, und in der Mitte zwei Wohnungen, insbesondere aber drei heitzbare Stuben, acht Kammern, drei Keller, drei Scheuern nebst Heu- und Fruchtböden und zehn Stallungen, worunter Holzlegen begriffen, enthalten. Der Raum berechnet sich zu Unterbringung von 88 Stück Rindvieh, 15000 Stück Garben und 500 Centner Futter; b) Güter, welche an der Maierei liegen, Aecker in allen drei Oeschen 135 Jauchert; Wiesen zu Mochenthal 12 Mannsmad und zu Kirchen Dorf, so ½ Stunde entfernt, 10 Mannsmad, welche gewässert werden können; Baum-, Gras- und Küchengärten zu Mochenthal 13¼ Mannsmad, und zu Kirchen 5½ Mannsmad; auch 100 Jauchert ohngefähr Waidfeld und Egarten, und daneben noch Zutriebsrecht auf benachbarte Markungen; c) die Schafweide, welche über Sommer mit 200 Stück Gölt- oder mit 150 Stück Zucht-Waare beschlagen werden kann; d) befindet sich auf dem Gut ein herrschaftliches Inventarium an Vieh und Vorräthen, auch Schiff und Geschirr, welches dem neuen Pächter wie bisher im urkundlichen Werths-Anschlag verzinslich überlassen wird. Die sämtlichen Gebäude und Güter sind in gutem Zustand und Bau, und werden dem Pächter zehnt- und steuerfrei überlassen, jedoch mit Ausnahme 7½ Jauchert Ackers, woraus der Pächter der Universität-Freiburgischen Schaffnerei zu Ehingen den Zehnten zu stellen, auch aus einem der Aecker sechs Mittlen nach Zelg Dinkel oder Haber zu reichen hat. Die dem Pacht zu Grund gelegt werdenden weiteren Bedingungen können täglich bei der Kameral-Verwaltung eingesehen werden. Zur Vornahme der 18jährigen Verpachtung ist Mittwoch der 15. Nov. bestimmt, und werden hiemit diejenigen Staatsbürger und Pacht-Liebhaber, welche sich mit oberamtlich bestätigt und gesiegelten ortsobrigkeitlichen Zeugnissen ausweisen können, daß sie gute Haushälter und in der Landwirthschaft wohl erfahren seyen, auch eine Kaution von 2000 fl in anderthalbfachem Güter-Werth oder einfach in gerichtlich versicherten Kapitalien leisten können, auf bemeldten Tag, Morgens 9 Uhr, zur Verhandlung nach Mochenthal eingeladen.

Den 18. Oktober 1820.

Königl. Kameral-Verwaltung.

Rottweil. Das herrschaftliche Maiereigut Sontheim, nahe an der von Tuttlingen nach Balingen führenden Landstraße liegend, dessen Pachtzeit auf den 24. März 1821 zu Ende geht, solle vermöge höchster Weisung in zwei Pachtungen auf 18 Jahre an nach jeder Rücksicht tüchtige Liebhaber wieder verliehen werden. Die Bestandtheile desselben sind: An Gebäuden: Hinlängliche Wohn- und Oekonomie-Gebäude für zwei Pächter. An Gütern: 12 Morg. 3 Rth. Gärten, 215 Morg. 1 Vrtl. Aecker, 86 Morg. 1¼ Vrtl. 3 Rth. Wiesen und 226 Mrg. 6 Rth. Viehweiden, von welchen letzteren mehrere um ihrer guten Beschaffenheit willen, ebenfalls zu Wiesen angelegt werden können. Die Verleihung wird am Dienstag den 14. Nov. d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Maiereihof selbst vorgenommen, und werden die Pacht-Liebhaber mit der Bemerkung dazu eingeladen, daß sie nur dann zum Aufstreiche zugelassen werden, wenn sie sich mit gerichtlich ausgestellten und obrigkeitlich gesiegelten Zeugnissen über gute Aufführung, landwirthschaftliche Kenntnisse und darüber ausweisen können, daß sie 2000 fl. baare Mittel zur ersten Einrichtung besitzen und im Stande sind,

eine Caution von 3800 fl. in gerichtlich versicherten Capitalien oder von 5500 fl. in liegenden Gütern zu leisten.

Den 19. Oktober 1820.

Königl. Kameralamt.

Rottenburg. Das hiesige Kameralamt ist legitimirt worden, mit der herrschaftlichen obern Mühle am Neckar eine Verpachtung auf die Periode von jetzt bis 24. Juni 1838, oder auf 18 Jahre, und zugleich einen Verkaufs-Versuch damit vorzunehmen. Diese Mühle liegt ¼ Stunde von der Stadt Rottenburg entfernt, und hat vier Mahlgänge und einen Gerbgang, hinlängliche Wohnung, Stallung und Futterlege; auch gehören dazu 9 Morg. gute Wiesen. Gebäude, Mühlwerk und Wehr sind in gutem Zustande. Die Verhandlung wird Mittwoch den 22. November, Vormittags 9 Uhr, in der Kameralamtlichen Kanzlei vor sich gehen, wobei bemerkt wird, daß nur solche Liebhaber bei der Versteigerung werden zugelassen werden, die sich durch oberamtlich beurkundete Zeugnisse über Aufführung, Gewerbs-Kenntnisse und hinreichendes Vermögen vorher ausweisen können.

Den 21. Oktober 1820.

Königl. Kameralamt.

Balingen. Da bei dem mit der Domäne Bronnhaupten am 24. d. M. angestellten Verkaufs-Versuch keine dem gegenwärtig wahren Werthe derselben entsprechende Kaufs-Offerte gemacht worden sind, so ist die Wiederverpachtung dieser Domäne auf 18 Jahre unter Mitverbindung eines nochmaligen Verkaufs-Versuchs beschlossen worden. Die Lage, Bestandtheile und Verhältnisse dieses Guts sind in Nro. 63 Seite 351 dieses Blattes genau angezeigt, daher unter Hinweisung auf diese Anzeige nur noch bemerkt wird, daß einem Pächter Vieh, Schiff und Geschirr und ein bedeutendes Quantum Heu, Oehmd und Stroh bei seinem Antritt ad inventarium überlassen werde, die Vornahme dieser Verleihungs- und Verkaufs-Verhandlung am Montag den 27. November d. J. Statt finde, und daß sich die Kaufs- und Pachtlustigen an jenem Tage, Morgens 9 Uhr, versehen mit oberamtlich bestätigten ortsrichterlichen Zeugnissen über hinlängliches Vermögen, und soviel Letztere betrifft, auch über Kenntnisse in der Landwirthschaft auf gedachter Domäne einfinden können.

Den 26. Oktober 1820.

Königl. Kameralamt.

Haus- und Güter-Verkäufe.

Rottenburg. Das hiesige Kameralamt wird vermöge erhaltener Legitimation folgende entbehrliche Objekte öffentlich verkaufen: Montag den 13. Nov. d. J., Vormittags 9 Uhr, zu Wurmlingen: a) Die Kreuzlinger Kelter mit Einrichtung, samt eingebauter Scheuer und Stallung; b) den Platz im Dorf, worauf eine Zehentscheuer gestanden; c) zwei Stück Weingarts-Platz am Remigii-Berg von 2 und 1¼ Vrtl. Mittwoch den 15. Nov., Vormittags 9 Uhr, zu Hirschau: Die Bebenhauser Kelter, samt Einrichtung, und Samstag den 18. Nov., Vormittags 10 Uhr, zu Hemmendorf: Das Schäferei-Haus hinter dem Schloß, wobei bemerkt wird, daß die Gebäude auf den Abbruch veräußert werden.

Den 15. Oktober 1820.

Königl. Kameralamt.

Gmünd. Aus der Gantmasse des Michael Werner, Häberlinswirths dahier, wird bis Freitag den 10. Nov. d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause folgende Liegenschaft im öffentlichen Aufstreiche verkauft werden, nämlich: Eine zweistöckigte Behausung, die Wirthschaft zum Häberlin im Freudenthal, mit einem gewölbten Keller unter derselben, eine einstöckigte Scheuer mit einem gewölbten Keller unter derselben nächst der Wirthschaft, ein Branntweinhäuschen an der Hofraithen, ein Viertel Garten, nebst darin befindlichem Gartenhäuschen hinter der Wirthschaft, samt Geschirr und Mobiliarstücken, welche zum Treiben der Wirthschaft und zur Bierbrauerei gehören, eine Scheuer mit eingerichteter Wohnung, Saal und ein Billard samt Zugehör auf dem Acker nächst der Stadtmauer, die Blaich genannt, zum Schranken eingerichtet, mit 2½ Viertel Garten und ¾ Viertel 23 Ruthen Krautland dabei, 3 Tagwerk, 1 Viertel 3½ Ruthen Berg im Taubenthal mit Garten-Gerechtigkeit, einer Hopfen-Anlage von 600 bis 700 Stangen und einer Obst-Allee, 26 Ruthen Krautland beim untern Thor, und 15¾ Ruthen Gemeindtheil auf dem Strasdorfer Berg. Die

Liebhaber werden eingeladen, zu gedachter Zeit auf dem hiesigen Rathhause sich einzufinden.

Den 18. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Maulbronn. Das Kameralamt wird nachstehende Realitäten entweder auf den Abbruch oder zu fernerer Benutzung im Aufstreiche verkaufen, und zwar Freitag den 17. Nov. d. J., Vormittags, in der Kameral-Verwaltung den sogenannten Judenthurm dahier; Samstag den 18. Nov., Vormittags 10 Uhr, in Dertingen das hintere Thorhäuslein, eine Holzbütte, sechs abgängige Schweinställe, ein Stück Mauer und und das Heuhaus; an demselben Tage, Nachmittags 3 Uhr, in Knittlingen eine alte Kirche, bei welchen Verhandlungen die Liebhaber sich einfinden wollen.

Den 27. Oktober 1820.

Königl. Kameralamt.

Gebäude-Verkauf auf den Abbruch.

Stuttgart. Das bisherige Bibliothek-Gebäude auf dem Markte soll nach höchstem Befehl auf den Abbruch im Aufstreiche verkauft werden. Dieser Verkauf wird Mittwoch den 8. November vorgenommen werden, wobei die Liebhaber sich Vormittags 10 Uhr in gedachtem Bibliothek-Gebäude einfinden wollen.

Den 30. Oktober 1820.

Königl. Kameralamt.

Wein-Verkäufe.

Vaihingen an der Enz. Die unterzeichnete Stelle hat den Auftrag erhalten, von den vorräthigen herrschaftlichen Weinen der diesseitigen Kellerei ein Quantum von ohngefähr 60 Eimer 1819er Gewächs öffentlich zu verkaufen. Zu diesem Verkauf ist Montag der 6. Nov., Vormittags 9 Uhr, bestimmt, an welchem Tag und Zeit sich die Kaufs-Liebhaber in der Kameralamts-Wohnung daselbst einfinden können.

Den 26. Oktober 1820.

Königl. Kameralamt.

Schorndorf. Nächsten Samstag den 4. November, Vormittags 11 Uhr, werden von der unterzogenen Beamtung 28 Eimer Wein vom Jahrgang 1819 im öffentlichen Aufstreiche verkauft.

Den 27. Oktober 1820.

Königl. Kameralamt.

Groß-Bottwar. Die unterzeichnete Stelle wird am Mittwoch den 8. November, Vormittag 10 Uhr, in hiesiger Amtsstube 37 Eimer guten 1819er Wein, Veilsteiner- und Winzerhäuser-Gefäll, zum Verkauf durch öffentlichen Aufstreich bringen.

Den 29. Oktober 1820.

Königl. Kameralamt.

Schafweide-Verleihung.

Plieningen. Hiesige Comman-Schafweide wird bis den 13. December d. J., Vormittags 9 Uhr, auf drei Jahre von Ambrosii 1821 bis 1824 verpachtet werden. Die Weide erträgt von Ambrosii bis Bartholomäi 450 Stück, nach Bartholomäi 550 Stück. Liebhaber müssen sich mit Meister- oder Concessions-Briefen und mit obrigkeitlichen Zeugnissen über Prädikat und Vermögen versehen, auf allhiesigem Rathhause einfinden.

Den 28. Oktober 1820.

Bürgermeisteramt.

Entdeckte Brandstiftung.

Biberach. Die Vermuthung, daß die seit einiger Zeit in Ober-Schwaben entstandenen vielen Feuersbrünste auch durch Brandstiftung veranlaßt worden seyen, ist nun zur Wahrheit erhoben; sie hat sich bei einer Weibs-Person, Namens Maria Josepha Boscher, von Mietingen, Oberamts Wiblingen, beurkunder, deren man gestern im hiesigen Oberamts-Bezirke habhaft wurde, und die die Ruchlosigkeit einer solchen That, erwachsen aus Haß über beleidigtes Ehr-Gefühl, bereits schon eingestanden hat. Dafür erwartet ihrer die Strenge der Gerechtigkeit.

Den 29. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Diebstahl.

Ludwigsburg. Da die Diebe der bronzenen Säule ꝛc. von Monrepos, so wie diese Gegenstände selbst heute zur Hand gebracht worden sind, so wird der deswegen erlassene Steckbrief außer Wirkung gesetzt.

Den 28. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Steckbriefe.

Künzelsau. In der jüngst verwichenen Nacht ist hienach beschriebener wegen in Hollenbach versuchten aber mißlungenen Diebstahls in Untersuchung gestandener Jude, welcher angeblich Hirsch David heißen und aus Warschau seyn will, mittelst gewaltsamer Durchbrechung der Mauer, aus seinem Gefängniß dahier entwichen. Derselbe ist 38 Jahre alt, 6 Fuß 2 Zoll 5 Linien groß, hat eine schlanke Statur, länglichte Gesichtsform, blaßrothe Gesichtsfarbe, ein schwarzes krauses Haar, dergleichen Augbraunen, grau-braune Augen, lange breite Nase, mittelmäßigen Mund, schmale Wangen, gute Zähne, rundes Kinn und schwarzen Bart. Er trug und nahm mit sich: Eine schwarz manchesterne Kappe, ein blau gegittertes Halstuch, eine dunkelgelb gestreifte Weste, schwarz manchesterne Beinkleider und Halbstiefel. Er hat zwar seinen Ueberrock zurückgelassen; es ist aber wahrscheinlich, daß ihm von außen ein anderer abgereicht wurde, er überhaupt seine Kleidung um sicherer passiren zu können, umgetauscht hat. Alle obrigkeitliche Stellen werden geziemend ersucht, auf diesen Juden fahnden, und solchen auf Betreten hieher einliefern zu lassen.

Den 23. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Sulz. Der hienach bezeichnete berüchtigte Jauner Joseph Guggelhan, von Upflamör, Oberamts Riedlingen, ist eines im hiesigen Bezirke verübten Einbruchs in hohem Grade verdächtig. Sämtliche obrigkeitliche Stellen werden daher ersucht, auf diesen gefährlichen Jauner und seine Concubine fahnden, und sie im Betretungsfalle wohlverwahrt hieher liefern zu lassen. Signalement des Joseph Guggelhan: Derselbe ist ungefähr 40 Jahre alt, von mittlerer etwas hagerer Statur, bleichem Aussehen, hat braune Haare, röthlichen Backenbart, blaue Augen, lange spitzige Nase, etwas aufgeworfenen Mund, gute Zähne und spitziges Kinn. Er stottert in der Rede, und schielt gewöhnlich gen Himmel, wenn er mit Jemand spricht, besonders wenn er schnell spricht. Er trägt gewöhnlich auf dem Rücken eine Kräze und darin eines seiner Kinder. Seine Kleidung besteht in einem runden Hut, roth und blau gestreiftem baumwollenem Halstuch, grau tuchenem abgetragenem Wammes mit dergleichen Knöpfen, einem ganz alten dunkeln manchesternen Leible mit weißen Metallknöpfen, langen Hosen von ungebleichter Reusten, mit beinernen Knöpfen, welche er über die Stiefel trägt. Dessen Concubine Magdalena Burkhart, von Hegnau, Großherzoglich Badenschen Bezirksamts Mörsburg, ist 41 Jahre alt, hat mittlere robuste Statur, länglichtes Angesicht, röthlichte gute Farbe, lichtgelbe Haare, gelbe Augbraunen, gewölbte Stirne, schmale einwärts gebogene Nase, proportionirten Mund, volle Wangen, rundes Kinn, gute Vorderzähne, aber verdorbene Stockzähne. Sie ist bekleidet mit einem Leible von grünem Pers, seidenartigem grünem Rock, etwas weiß gewürfelt, weißem Halstuch mit rothen Streifen. Sie trägt eine grün und roth gemalte geblumte Wiege auf dem Rücken. Sie haben 4 Kinder bei sich, nämlich 3 Knaben von 7, 6 und 4 Jahr, und 1 Mädchen von 2 Jahr. Das Jüngste von diesen Kindern soll sehr kränklich seyn.

Den 25. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Oehringen. Die hienach beschriebene Weibsperson hat den hohen Verdacht auf sich geladen, in Eichach, Schultheißenamt Zweiflingen, am 23. v. M. einen bedeutenden Diebstahl verübt zu haben, dessen Gegenstände in einem Stück fein flächsen Tuch von 30 Ellen, eine blau gedruckte Oberbettzieche von 12 Ellen, einer flächsenen Oberbettzieche von 12 Ellen, vier gedruckten und einer köllschenen Kissenziechle, 1 Pfund Auszugwolle und 6 Ellen weißen Krepp bestanden. Gedachte Weibsperson hat sich mit Vornamen Catharina genannt, führt ein etwa sechsjähriges Mädchen, Namens Rosina bei sich, hat gewöhnliche Weibergröße, große, starke Statur, dicken breiten Kopf, breite Stirne, rothe Gesichtsfarbe, schwarze Haare, helle schwarze Augen, mittelmäßige Nase, großen breiten Mund, gewöhnliches Kinn, trägt eine große Pfälzer Haube, ohne Spitzen und Band, ein weißgestreiftes Kittelchen, schwarz und weißgestreiften Rock, weißleinenen Schurz und große ebene Schuhe ohne Schnallen, mit ledernen Bändeln. Sämtliche Orts-Vorsteher und Polizei-Beamten werden ersucht, zur Beifahung dieser Weibsperson aufs thätigste zu wirken.

Den 27. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Deserteurs.

Hohenasperg. Der Soldat Johannes Allmendinger, von Ulm, ist aus der hiesigen Garnison desertirt. Es wird daher jedermann ersucht, denselben im Betretungsfalle zu arretiren, und hieher oder an die nächste Obrigkeit wohlverwahrt einzuliefert.

Den 18. Oktober 1820.

Commando der Königl. Garnisons-Compagnien.

Ludwigsburg. Da sich der Soldat Johann Michael Krauß, von Hall, unterm 27. d. M. unerlaubter Weise aus der Garnison entfernt hat, so werden alle resp. Militär- und Civil-Behörden geziemend ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle anher zu liefern.

Den 29. Oktober 1820.

Kommando des Königl. sechsten Infanterie-Regiments.

Ulm. Der Soldat im Königl. achten Infanterie-Regiment Georg Jakob Jung aus Crailsheim, ist seit dem 28. d. M. von seinem Regimente ohne Erlaubniß abwesend. Es werden daher alle Militair- und Civil-Behörden ersucht, auf denselben zu fahnden und im Betretungsfalle wohlverwahrt hieher einzuliefern. Signalement: Jung ist von Profession ein Barbierer, 25 Jahre alt, 6′ und 4″ groß, hagerer Statur, hat ein bleiches, übelaussehendes Angesicht, blaue Augen, blonde Augbraunen, blonde Haare, hohe Stirne, länglichte Nase, etwas aufgeworfenen Mund, rundes Kinn und stottert stark im sprechen. Bekleidet war Jung mit einem königsblauen militairischen kurzen Rock, dergleichen lange Beinkleider, Bundschuhen, Epaulettes, Säbel und Tzakow.

Den 29. Oktober 1820.

Kommando des Königl. achten Infanterie-Regiments.

Vorladung eines abwesenden Militärpflichtigen.

Künzelsau. Joseph Clemens Eichhorn, von Bieringen, 20 Jahre alt, Nagelschmied seiner Profession, war bei der heurigen Jahres-Musterung abwesend, und wurde bei seiner Zurückkunft über den Grund seiner Abwesenheit zur Untersuchung gezogen. Ehe jedoch diese beendigt werden konnte, entfernte sich Eichhorn abermals von Hause, ohne daß er von seinem Aufenthalte bis jetzt Nachricht gegeben hätte. Es werden daher die betreffenden Polizei-Behörden ersucht, im Falle sich Eichhorn betreten lassen sollte, ihn arretiren und hieher liefern zu lassen.

Den 13. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Schulden-Liquidationen.

Münsingen. Bei der auf das Absterben des Pfarrers Bruno Neeb, von Justingen, diesseitigen Gerichts-Bezirks, vorgenommene Vermögens-Untersuchung, hat sich eine Unzulänglichkeit veroffenbart, und mußte deßhalb das Gant-Verfahren eingeleitet werden. Zu Vornahme der Schulden-Liquidation ist nun Tagfahrt auf Donnerstag den 23. November d. J. bestimmt, an welchem Taze, Vormittags 9 Uhr, die Gläubiger desselben sich in dem Wirthshause zum Adler in Justingen entweder in Person oder durch gesetzlich Bevollmächtigte einzufinden, ihre Forderungen zu liquidiren, und sich über einen Nachlaß-Vergleich zu erklären haben. Gegen die Nichterscheinenden wird unmittelbar nach der Verhandlung das Ausschluß-Erkenntniß ausgesprochen werden.

Den 10. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Gmünd. In der Concurssache des Michael Werner, Häberlinswirths dahier, ist auf Samstag den 11. November. d. J. Tagfahrt zur Liquidation anberaumt. Die Gläubiger desselben, so wie deren Bürgen, haben daher an diesem Tage, Vormittags 8 Uhr, entweder in Person oder durch gesetzlich Bevollmächtigte auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, und die Liquidität sowohl als die Priorität ihrer Forderungen gehörig zu erweisen. Die Nichterscheinenden werden durch den gleich nach der Liquidations-Handlung auszusprechenden Präklusiv-Bescheid von der Masse ausgeschlossen werden.

Den 25. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Neckarsulm. Gegen Michael Moll, Bürger und Bauer zu Kochersteinsfeld, Jung Peter Batz, Bürger und Bauer zu Roigheim, Hiob

Schreiweis, Bürger und Bauer daselbst, Franz Joseph Pfeffer, Bürger und Weingärtner zu Neckarsulm, und Martin Senghas, Bürger und Weingärtner zu Binswangen ist der Gant oberamtsgerichtlich erkannt, wenn kein Borg- oder Nachlaß-Vergleich erzielet wird. Zur Schulden-Liquidation des Michael Moll ist Dienstag der 21. November, Vormittags 8 Uhr; des Jung Peter Batz, Mittwoch der 22. Nov., Vormittags 8 Uhr; des Hiob Schreiweis, Donnerstag der 23. Nov., Vormittags 8 Uhr; des Franz Joseph Pfeffer, Freitag der 24. Nov., Vormittags 8 Uhr, und des Martin Senghas, Samstag der 25. Nov. Vormittags 8 Uhr bestimmt. Diejenigen, welche an das Vermögen dieser Gantleute Anspruch machen wollen, werden andurch aufgerufen, ihre Forderungen entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte an dem bestimmten Tage und Stunde, auf dem in dem Wohnorte der betreffenden Schuldner befindlichen Rathhause gehörig zu liquidiren, und über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich sich zu erklären, oder haben im Nichterscheinungsfalle zu erwarten, daß sie am Ende der betreffenden Liquidation mittelst Bescheids von der Masse ausgeschlossen werden.

Den 31. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Ediktal-Ladungen.

Tettnang. Es haben sich die Anverwandte der sich schon vor 43 und 44 Jahren unter die Sardinischen Truppen begebenen Xaver und Johann Georg Schäch, von Zimmerberg, um Vertheilung ihres Vermögens von circa 300 fl. gemeldet. Da aber dieselben, weil der erstere 72 und der zweite 65 Jahr alt ist, noch am Leben oder Leibes-Erben von ihnen vorhanden seyn könnten, so werden vorerst sie oder ihre etwaigen Leibes-Erben aufgerufen, in Zeit von 90 Tagen von heute an gerechnet, bei der unterfertigten Stelle sich zu melden, und über die Legitimität der Erbs-Ansprüche gehörig auszuweisen. Würde weder der Xaver noch der Johann Georg Schäch, noch dessen Erben in der vorgeschriebenen Zeit, wovon 30 Tage für den ersten, 30 Tage für den zweiten und 30 Tage für den dritten und letzten Termin gelten, sich nicht melden, so wird das vorhandene Vermögen unter den bekannten Anverwandten vertheilt werden.

Den 14. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Ludwigsburg. Bernhard Dreßler, v. Zuffenhausen, 70 Jahr alt, oder dessen allenfallsige Leibes-Erben werden hiemit ediktaliter vorgeladen, binnen 90 Tagen vor dem Waisengericht zu Zuffenhausen sich einzufinden, und dessen daselbst in Pflegschaft stehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe nach fruchtlos verstrichener Frist unter die bekannten Präsumtiv-Erben desselben der Ordnung gemäß vertheilt werden wird.

Den 20. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Ludwigsburg. Johann Bernhard Löckle, von Eglosheim, 71 Jahr alt, oder seine etwaige Descendenz, wird hiemit aufgerufen, sich binnen des peremtorischen Termins von 90 Tagen vor dem Waisengericht Eglosheim um die Einfolge des Pflegvermögens des Verschollenen zu melden, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins das Vermögen in Folge höherer Legitimation den bekannten Erben des Löckle zufallen wird.

Den 20. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Unterpfandsbuch-Erneuerung.

Oberndorf. Die Gemeinde Schramberg ist allergnädigst legitimirt, das Unterpfandswesen in ihrem Ort in Ordnung bringen zu lassen. Es werden daher alle diejenigen, welche ein gerichtlich bestätigtes Eigenthums-Unterpfands- oder Nutznießungs-Recht auf Gebäude, Feldgüter, Waldungen oder Gefälle innerhalb der Markung Schramberg, Oberamtsgerichts-Bezirks Oberndorf, haben, hiemit aufgefordert, ihre Obligationen und andere beweisende Urkunden entweder in Original oder in beglaubigter Abschrift innerhalb des peremtorischen Termins von 90 Tagen a dato um so gewisser der Königl. Amtsschreiberei in Schramberg gegen Bescheinigung einzureichen, als sich die Inhaber von derlei Dokumenten die aus einer Versäumniß entspringenden Nachtheile selbst zuzuschreiben hätten.

Den 26. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Oberndorf. Die Gemeinde Lauterbach ist allergnädigst legitimirt, das Unterpfandswesen in ihrem Ort in Ordnung bringen zu lassen. Es werden daher alle diejenigen, welche ein gerichtlich bestätigtes Eigenthums-Unterpfands- oder Nutznießungs-Recht auf Gebäude, Feldgüter, Waldungen oder Gefälle innerhalb der Markung Lauterbach, Oberamtsgerichts-Bezirks Oberndorf, haben, hiemit aufgefordert, ihre Obligationen und andere beweisende Urkunden entweder in Original oder in beglaubigter Abschrift innerhalb des peremtorischen Termins von 90 Tagen a dato um so gewisser der Königl. Amtsschreiberei in Lauterbach gegen Bescheinigung einzureichen, als sich die Inhaber von derlei Dokumenten die aus einer Versäumniß entspringenden Nachtheile selbst zuzuschreiben hätten.

Den 26. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Oberndorf. Die Gemeinde Mariazell ist allergnädigst legitimirt, das Unterpfandswesen in ihrem Ort in Ordnung bringen zu lassen. Es werden daher alle diejenigen, welche ein gerichtlich bestätigtes Eigenthums-Unterpfands- oder Nutznießungs-Recht auf Gebäude, Feldgüter, Waldungen oder Gefälle innerhalb der Markung Mariazell, Oberamtsgerichts-Bezirks Oberndorf, haben, hiemit aufgefordert, ihre Obligationen und andere beweisende Urkunden entweder in Original oder in beglaubigter Abschrift innerhalb des peremtorischen Termins von 90 Tagen a dato um so gewisser der Königl. Amtsschreiberei in Mariazell gegen Bescheinigung einzureichen, als sich die Inhaber von derlei Dokumenten die aus einer Versäumniß entspringenden Nachtheile selbst zuzuschreiben hätten.

Den 26. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Amortisation von Schuld-Urkunden.

Wangen. In Gemäßheit der unterm 12. Juli ergangenen Aufforderung und verflossenen Frist wird die verlorne Obligation der hiesigen Stadt gegen die Catharina Schneider, und nachher gegen den Johannes Karg, von Ratzenried, per 200 fl. hiemit für erloschen und kraftlos erklärt.

Den 26. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Wangen. Dem fürstl. Zeil-Trauchburgischen Revier-Jäger Johannes Liebherr zu Rohrdorf ist eine ererbte, auf den Anton Natterer, von Bolsterlang, von der Almosenpflege zu Neu-Trauchburg unterm 12. April 1803, ursprünglich auf 60 fl. ausgestellte, nachher aber auf 110 fl. erhöhte und gegenwärtig noch auf 100 fl. gültige, à 4 pCt. verzinsliche Obligation verloren gegangen. Es wird daher auf seine Bitte der gegenwärtige Besitzer derselben aufgefordert, seine allenfallsige Ansprüche auf solche bei unterzeichneter Stelle von heute an binnen 90 Tagen geltend zu machen, widrigenfalls diese Obligation nach Verfluß dieses peremtorischen Termins wird als kraftlos erklärt werden.

Den 26. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Marbach. Der Jude Isak Samuel, von Hochberg, Oberamts Waiblingen, hat im März d. J. von dem Lammwirth Jakob Laib zu Burgstall, hiesigen Gerichts-Bezirkes, einen auf 400 fl. ausgestellen Unterpfands-Zettel übernommen, und dem Laib versprochen, ihm besagte Summe anschaffen zu wollen. Statt aber sein Versprechen zu erfüllen, zieht der im Prädikate eines Betrügers stehende Jud Samuel im Lande herum, und es ist zu vermuthen, daß er mit dem Unterpfands-Zettel Mißbrauch treiben möchte, daher das Publikum verwarnt wird, sich in diesfallsige Geschäfte mit Samuel einzulassen. Zugleich wird auf Anrufen des Laib sein Unterpfands-Zettel für amortisirt erklärt.

Den 30. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Aufforderung.

Waiblingen. Im Monat Juli d. J. blieb in dem Gasthof zur Sonne allhier ein schwarzer taffenter Frauenzimmer-Mantel liegen, welchen seither von Niemand als Eigenthum angesprochen wurde. Der Eigenthümer hat sich nun binnen vier Wochen allhier zu melden, und sich als solcher zu legitimiren, worauf ihm der Mantel eingehändigt werden wird.

Den 20. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 71.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag den 6. November 1820.

Nachricht über getroffene Einrichtungen wegen Bekanntmachung von Avertissements.

Waldsee. Zu Ersparung der Schreiberei-Kosten und selbst der Postporto ist einstimmig mit den Stadt- und Amtsvorstehern dahier beschlossen worden, daß alle Bekanntmachungen von Käufen, Akkorde, Verpachtungen u. s. w. außer des Oberamts-Bezirks nicht mehr durch besondere Umlauf-Schreiben in die herwärtigen Amtsorte geschehen, sondern künftig in den Intelligenzer für den Donau-Kreis eingerückt werden sollen, welcher in allen diesseitigen Schultheißereien gehalten, und wöchentlich verkündet wird. Diejenigen Stellen und Individuen also, welche künftig im hiesigen Oberamte eine solche Kundmachung wünschen, werden hievon in Kenntniß gesetzt, um unmittelbar an die Redaction des befragten Intelligenz-Blattes sich zu wenden.

Den 30. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Verpachtungen und Verkäufe.

Zwiefalten. Durch ein hohes Dekret Königl. Finanz-Kammer Ulm für den Donau-Kreis vom 6. d. M. ist die Kameral-Verwaltung allhier angewiesen worden, mit der herrschaftlichen Maierei samt Schafweide zu Mochenthal, deren Bestand auf den 1. Mai 1821 zu Ende geht, eine neue Verpachtung auf 18 Jahre im Wege der öffentlichen Versteigerung, unter Vorbehalt der hohen Genehmigung, vorzunehmen. Dieses Domänengut liegt ½ Stunden entfernt von der Straße nach Riedlingen, ohnweit Marchthal, und begreift in sich: a) Gebäude, von drei Flügeln zusammengesetzt, und zwei Stock hoch von Stein aufgeführt, welche im rechten und linken Flügel die Oekonomie-Gebäude, und in der Mitte zwei Wohnungen, insbesondere aber drei heizbare Stuben, acht Kammern, drei Keller, drei Scheuern nebst Heu- und Fruchtböden und zehn Stallungen, worunter Holzlegen begriffen, enthalten. Der Raum berechnet sich zu Unterbringung von 88 Stück Rindvieh, 15000 Stück Garben und 500 Centner Futter; b) Güter, welche an der Maierei liegen, Aecker in allen drei Oeschen 135 Jauchert; Wiesen zu Mochenthal 12 Mannsmad und zu Kirchen Dorf, so ½ Stunde entfernt, 10 Mannsmad, welche gewässert werden können; Baum-, Gras- und

Küchengärten zu Mochenthal 13½ Mannsmad, und zu Kirchen 5½ Mannsmad; auch 100 Jauchert ungefähr Waidfeld und Egarten, und daneben noch Zutriebsrecht auf benachbarte Markungen; c) die Schafweide, welche über Sommer mit 200 Stück Gölt- oder mit 150 Stück Zucht-Waare beschlagen werden kann; d) befindet sich auf dem Gut ein herrschaftliches Inventarium an Vieh und Vorräthen, auch Schiff und Geschirr, welches dem neuen Pächter wie bisher im urkundlichen Werths-Anschlag verzinslich überlassen wird. Die sämtlichen Gebäude und Güter sind in gutem Zustand und Bau, und werden dem Pächter zehnt- und steuerfrei überlassen, jedoch mit Ausnahme 7½ Jauchert Ackers, woraus der Pächter der Universität-Freiburgischen Schaffnerei zu Ehingen den Zehnten zu stellen, auch aus einem der Aecker sechs Mittlen nach Zeig Dinkel oder Haber zu reichen hat. Die dem Pacht zu Grund gelegt werdenden weiteren Bedingungen können täglich bei der Kameral-Verwaltung eingesehen werden. Zur Vornahme der 18jährigen Verpachtung ist Mittwoch der 15. Nov. bestimmt, und werden hiemit diejenigen Staatsbürger und Pacht-Liebhaber, welche sich mit oberamtlich bestätigt und gesiegelten ortsobrigkeitlichen Zeugnissen ausweisen können, daß sie gute Haushälter und in der Landwirthschaft wohl erfahren seyen, auch eine Kaution von 2000 fl. in anderthalbfachem Güter-Werth oder einfach in gerichtlich versicherten Kapitalien leisten können, auf bemeldten Tag, Morgens 9 Uhr, zur Verhandlung nach Mochenthal eingeladen.

Den 18. Oktober 1820.

Königl. Kameral-Verwaltung.

Rottenburg. Das hiesige Kameralamt ist legitimirt worden, mit der herrschaftlichen obern Mühle am Neckar eine Verpachtung auf die Periode von jetzt bis 24. Juni 1828, oder auf 18 Jahre, und zugleich einen Verkaufs-Versuch damit vorzunehmen. Diese Mühle liegt ½ Stunde von der Stadt Rottenburg entfernt, und hat vier Mahlgänge und einen Gerbgang, hinlängliche Wohnung, Stallung und Futterlege; auch gehören dazu 9 Morg. gute Wiesen. Gebäude, Mühlwerk und Wehr sind in gutem Zustande. Die Verhandlung wird Mittwoch den 22. November, Vormittags 9 Uhr, in der Kameralamtlichen Kanzlei vor sich gehen, wobei bemerkt wird, daß nur solche Liebhaber bei der Versteigerung werden zugelassen werden, die sich durch oberamtlich beurkundete Zeugnisse über Aufführung, Gewerbskenntnisse und hinreichendes Vermögen vorher ausweisen können.

Den 21. Oktober 1820.

Königl. Kameralamt.

Balingen. Da bei dem mit der Domäne Bronnhaupten am 24. d. M. angestellten Verkaufs-Versuch keine dem gegenwärtig wahren Werthe derselben entsprechende Kaufs-Offerte gemacht worden sind, so ist die Wiederverpachtung dieser Domäne auf 18 Jahre unter Mitverbindung eines nochmaligen Verkaufs-Versuchs beschlossen worden. Die Lage, Bestandtheile und Verhältnisse dieses Guts sind in Nro. 63 Seite 351 dieses Blattes genau angezeigt, daher unter Hinweisung auf diese Anzeige nur noch bemerkt wird, daß einem Pächter Vieh, Schiff und Geschirr und ein bedeutendes Quantum Heu, Oehmd und Stroh bei seinem Antritt ad inventarium überlassen werde, die Vornahme dieser Verleihungs- und Verkaufs-Verhandlung am Montag den 27. November d. J. Statt finde, und daß sich die Kaufs- und Pacht-Lustigen an jenem Tage, Morgens 9 Uhr, versehen mit oberamtlich bestätigten ortsrichterlichen Zeugnissen über hinlängliches Vermögen, und so viel Letztere betrifft, auch über Kenntnisse in der Landwirthschaft auf gedachter Domäne einfinden können.

Den 26. Oktober 1820.

Königl. Kameralamt.

Diebstahl.

Münsingen. In der Nacht vom 30. auf den 31. Oktober ward in dem Hause des Bauers Georg Gaul zu Dürrenstetten durch eine Bande von sieben Mannspersonen ein Einbruch und Raub unter großer Mißhandlung der Eigenthümer verübt. Von den unbekannten Mitgliedern jener Bande können bis jetzt nur zwei beschrieben werden. Die Polizei-Behörden werden dringend ersucht, auf diese hochgefährlichen Verbrecher, so wie auf die geraubten Eigenthumsstücke zu fahnden, und von einem entsprechenden Erfolg Mittheilung zu machen. I. Beschrieb von zweien Mitgliedern der Räuber-Bande:

a) Ein Mann von beiläufig 33 Jahren, mit schwarzbraunen Haaren, schwarzbraunen Augen, mittlerer Nase, dergleichen Mund, rundem Kinn, vollen Wangen und schwarzem Backenbart. Trug einen runden Hut, eine schwarze Fuhrmannskappe, ein rothes Halstuch, ein blaues Wammes, lederne kurze Hosen, ein schwarzes manchesternes Leible, lange Stiefel; b) ein Jüngling von 22 Jahren, mit bräunlich-gelben, in Locken gewundenen Haaren, weißer Gesichtsfarbe, blauen Augen, spitzigem Kinn, vollen Wangen, hoher Stirne, und Backenbart. Trug ein grünes manchesternes Wammes, kurze schwarze lederne Hosen und lange Stiefel. Beide führen Pistolen, Messer und dicke Knotenstöcke bei sich. II. Beschrieb des geraubten Eigenthums: 5 gefärbte Bettziechen, 4 dergleichen weiße, 3 reustene Leinlacher, 3 werkene Leinlacher, 5 köllschene Pfulbenziechen, 2 weiße Pfulbenziechen, 4 köllschene Kissenziechen, 2 weiße Kissenziechen, 60 Ellen Leinwand vermischter Qualität, 1 grünes tüchenes Weiberkleid, 1 rothes seidenes Halstuch, 4 seidene Halstücher, 2 rothe Schnupftücher, 1 schwarze tüchene Mütze, 1 blaue Mütze, 2 Paar baumwollene Strümpfe, 1 Paar graue Strümpfe, 18 neue Mannshemder, mit G. G. signirt, 8 neue Weibshemder mit U. Sch. bezeichnet, 1 dunkelblauer tüchener Manns-Ueberrock, mit solchen Knöpfen, 1 hellblauer Manns-Ueberrock, 1 schwarzes manchesternes Leiblen, 1 Paar blaue Handschuhe, gestrickt, 1 Schlupfer von schwarzem Sammet, 1 Paar neue Stiefel, 1 gegerbtes Kalbfell, 10 Pfd. Schmeer, 20 Pfd. Schweinefleisch, 2 flächsene Tischtücher, 3 weiße Tischtücher, 30 Schneller reusten Garn; außerdem Strickg[illegible] Nähfaden und 1 Laib Brod.

Den 31. [illegible]ober 1820.

Königl. Oberamt.

Steckbriefe.

Kirchheim. Die unten signalisirte Barbara Hafenbrak, von Dettingen, hat sich einer wegen Concubinats gegen sie hier anhängigen Untersuchung durch Entweichung von Hause entzogen, und zieht wahrscheinlich in Gesellschaft ihres Mitschuldigen, des Schäfers Christoph Ott, von Neidlingen, welcher als Schatzgräber und Betrüger schon seit mehreren Jahren mit Spähebriefen verfolgt wird, umher. Indem man dieselbe hiemit öffentlich auffordert, sich unverzüglich zu Fortsetzung der gegen sie hier anhängigen Untersuchung vor dem unterzeichneten Oberamtsgerichte zu stellen, verbindet man damit zugleich die Bitte an sämtliche Polizei-Behörden, die Entwichene, so wie ihren Mitschuldigen Christoph Ott auf Betreten zu verhaften, und gegen Ersatz der Kosten hieher liefern zu lassen. Signalement: Maria Barbara Hafenbrak ist 36 Jahre alt, untersetzter Statur, mittlerer Größe, hat braune Haare, schwarzbraune Augbraunen, braune Augen, gerade Nase, mittelmäßigen Mund, und spitziges Kinn. Die Kleidung kann nicht angegeben werden.

Den 30. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Münsingen. Die ledige Christine Roller, von Wildberg, welche bei unterzeichneter Stelle in Untersuchung war, hat sich von ihrem Heimathsorte Wildberg, woselbst sie unter polizeiliche Aufsicht gestellt war, heimlicherweise entfernt, und ist ihr jetziger Aufenthalt unbekannt. Die betreffenden Behörden werden ersucht, auf solche zu fahnden, und im Betretungsfalle zum Behufe der Eröffnung eines gegen sie gefällten Erkenntnisses des Criminal-Senats des Königl. Gerichtshofs in Ulm hieher zu überliefern. Signalement: Sie ist etwa 24 Jahre alt, mittlerer Größe, hagerer Statur, hat blonde Haare, blaue Augen, proportionirte Nase, nicht sehr volle Wangen, trägt einen gelbzizenen Ueberrock, und in der Regel keine Kopfbedeckung.

Den 30. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Zurücknahme von Steckbriefen.

Heidenheim. Der unterm 12. d. M. gegen den im fünften Infanterie-Regiment stehenden Soldaten Xaver Kübler, von Burgberg, erlassene Steckbrief wird hiemit wieder zurückgenommen, da sich derselbe bei seinem Regimente wieder eingefunden hat.

Den 30. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Ulm. Der am 29. Oktober l. J. über den entwichenen Soldaten Georg Jakob Jung aus Crailsheim, erlassene Steckbrief wird durch dessen be-

reits erfolgter Arretirung hiemit außer Wirkung gesetzt.

Den 31. Oktober 1820.

Commando des Königl. achten Infanterie-Regiments.

Ludwigsburg. Da der unterm 27. v. M. sich entfernte Soldat Johann Michael Krauß, von Hall, gestern sich selbst wieder gestellt hat, so wird hiemit der Steckbrief vom 29. Oktober zurückgenommen.

Den 1. November 1820.

Commando des Königl. sechsten Infanterie-Regiments.

Ediktal-Ladung.

Neresheim. Johann Kohler, von Leinzell, Elisabetha und Maria Anna Schuler, von Spraitbach, Oberamtsgerichts-Bezirks Gmünd, dann Agnes Ramminger, von Urbach, Oberamtsgerichts Schorndorf, wohnhaft zu Wäschenbeuren, Oberamtsgerichts-Bezirks Welzheim, sind in einer Untersuchungssache zu vernehmen. Da der Aufenthalt dieser Personen unbekannt ist, so werden solche aufgefordert, innerhalb 90 Tagen dahier zu erscheinen, widrigenfalls sie sich die aus ihrem Ausbleiben gegen sie hervorgehenden nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben. Zugleich werden sämtliche Königl. Behörden ersucht, den Aufenthalt dieser Individuen auszumitteln, und solche sofort unverzüglich hieher zu stellen.

Den 31. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Unterpfandsbuch-Erneuerung.

Oberndorf. Die Gemeinde Lauterbach ist allergnädigst legitimirt, das Unterpfandswesen in ihrem Ort in Ordnung bringen zu lassen. Es werden daher alle diejenigen, welche ein gerichtlich bestätigtes Eigenthums-Unterpfands- oder Nutznießungs-Recht auf Gebäude, Feldgüter, Waldungen oder Gefälle innerhalb der Markung Lauterbach, Oberamtsgerichts-Bezirks Oberndorf, haben, hiemit aufgefordert, ihre Obligationen und andere beweisende Urkunden entweder in Original oder in beglaubigter Abschrift innerhalb des peremtorischen Termins von 90 Tagen a dato um so gewisser der Königl. Amtsschreiberei in Lauterbach gegen Bescheinigung einzureichen, als sich die Inhaber von derlei Dokumenten die aus einer Versäumniß entspringenden Nachtheile selbst zuzuschreiben hätten.

Den 26. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Oberndorf. Die Gemeinde Mariazell ist allergnädigst legitimirt, das Unterpfandswesen in ihrem Ort in Ordnung bringen zu lassen. Es werden daher alle diejenigen, welche ein gerichtlich bestätigtes Eigenthums-Unterpfands- oder Nutznießungs-Recht auf Gebäude, Feldgüter, Waldungen oder Gefälle innerhalb der Markung Mariazell, Oberamtsgerichts-Bezirks Oberndorf, haben, hiemit aufgefordert, ihre Obligationen und andere beweisende Urkunden entweder in Original oder in beglaubigter Abschrift innerhalb des peremtorischen Termins von 90 Tagen a dato um so gewisser der Königl. Amtsschreiberei in Mariazell gegen Bescheinigung einzureichen, als sich die Inhaber von derlei Dokumenten die aus einer Versäumniß entspringenden Nachtheile selbst zuzuschreiben hätten.

Den 26. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht

Auswanderer.

Gmünd. Johannes Waldenmeier, von Iggingen, wandert nach Niederlautenbach, Königl. Französischen Gebiets, aus, und hat den Joseph Bek, von Schönhardt, als Bürgen gestellt, welcher ein Jahr lang seine rechtliche Verbindlichkeiten von diesseitigen Behörden zu vertreten hat.

Den 20. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Tübingen. Johann Konrad Mohl, Bäcker von Nehren, 35 Jahre alt, wandert nach Amsterdam im Königreich der Niederlande aus, und wird von Balthas Nill, Mezger zu Nehren, auf Jahresfrist vertreten.

Den 24. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Gmünd. Franz Aich, von Schwäbischgmünd, wandert nach Wien aus, und hat in der Person seines Bruders, Händler Johann Aich zu Gmünd, einen Bürgen auf Jahresfrist für seine etwa noch unerfüllte Verbindlichkeiten gestellt, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Den 26. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 72.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 11. November 1820.

Nachrichten über getroffene Einrichtungen wegen Bekanntmachung von Avertissements.

Künzelsau. Zu Verminderung der bedeutenden Schreib-Kosten ist dahier die Einrichtung getroffen worden, daß alle Bekanntmachungen von Verkäufen, Verleihungen, Abstreichs-Verhandlungen, Schulden-Liquidationen und Gant-Urtels-Publicationen, Steckbriefe, Anzeigen von Diebstählen ꝛc. durch das wöchentlich zu Oehringen erscheinende Intelligenz-Blatt, welches in allen Gemeinden des Oberamts-Bezirks gehalten und an jedem Sonntag öffentlich verkündet wird, zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden sollen. Die Justiz-Verwaltungs- und Kameral-Behörden werden daher ersucht, dergleichen Anzeigen, Ankündigungen und Bekanntmachungen in das genannte Oehringer Intelligenz-Blatt einrücken zu lassen, indem die sonst gewöhnlichen Ersuchungs-Schreiben, sehr dringende Fälle ausgenommen, künftig nicht mehr berücksichtigt werden.

Den 24. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Oehringen. In hiesigem Oberamt ist zur Ersparung von Schreibkosten die Einrichtung getroffen worden, daß alle Ankündigungen von Verkäufen, Verleihungen, Abstreichsverhandlungen ꝛc. außerhalb des Oberamtsbezirks aus dem wöchentlich einmal dahier erscheinenden Intelligenzblatte in allen Orten des Oberamts öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen Behörden und Individuen welche wünschen, daß dergleichen Gegenstände im hiesigen Oberamte bekannt gemacht werden sollen, wollen dieselbe dem hiesigen Intelligenzblatte einverleiben lassen.

Den 27. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Verpachtung und Verkauf.

Ballingen. Da bei dem mit der Domäne Bronnhaupten am 24. d. M. angestellten Verkaufs-Versuch keine dem gegenwärtig wahren Werthe derselben entsprechende Kaufs-Offerte gemacht worden sind, so ist die Wiederverpachtung dieser Domäne auf 18 Jahre an zwei Pächter unter Mitverbindung eines nochmaligen Verkaufs-Ver-

fuchs beſchloſſen worden. Die Lage, Beſtandtheile und Verhältniſſe dieſes Guts ſind in Nro. 63 Seite 351 dieſes Blattes genau angezeigt, daher unter Hinweiſung auf dieſe Anzeige nur noch bemerkt wird, daß einem Pächter Vieh, Schiff und Geſchirr und ein bedeutendes Quantum Heu, Oehmd und Stroh bei ſeinem Antritt ad inventarium überlaſſen werde, die Vornahme dieſer Verleihungs- und Verkaufs-Verhandlung am Montag den 27. November d. J. Statt finde, und daß ſich die Kaufs- und Pacht-Luſtigen an jenem Tage, Morgens 9 Uhr, verſehen mit oberamtlich beſtätigten ortsrichterlichen Zeugniſſen über hinlängliches Vermögen, und ſoviel Letztere betrifft, auch über Kenntniſſe in der Landwirthſchaft auf gedachter Domäne einfinden können.

Den 26. Oktober 1820.

Königl. Kameralamt.

Verpachtung.

Gmünd. Nachſtehende der Kirchen- und Schul-Pflege in Gmünd gehörige, auf hieſiger Stadt-Markung liegende Gebäude und Güter, deren Beſtandzeit an Martini 1820 zu Ende geht, werden auf weitere 12 Jahre, theilweiſe oder im Ganzen, an den Meiſtbietenden verpachtet werden, nämlich: Gebäude, 1) ein zweiſtöckigtes Wohnhaus bei dem St. Catharinen-Hoſpital, mit vier heitzbaren, zwei nicht heitzbaren Stuben, einigen Kammern, einer Küche, Keller und Stallungen; 2) eine dazu gehörige Scheuer, nebſt 3) einem Waſch- und Backhauſe; 4) ein Schafhaus zu ungefähr 120 Stück in einem Wieſenthale, die Hölle genannt. Gärten: 5) 2 Morg. 2¼ Vrtl. 45 Ruth. bei vorgedachtem Wohnhauſe. Aecker: 6) 3 Morg. 40 Ruth. im Siechenberg; 7) 3 Morg. 1 Vrtl. 37 Ruth. die Schirenhalden; 8) 1 Morg. 2 Vrtl. 30½ Ruthen das Holzäckerle; 9) 7 Morg. ½ Vrtl. 44 Ruth. die Ergatwieſe. Wieſen: 10) 1 Morg. 2½ Vrtl. 46 Ruth. die mittlere oder Bauernwieſe am Ruthlanger Bach; 11) 4 Morgen ½ Vrtl. 19 Ruth. die Schafwieſe; 12) 2 Morg. ½ Vrtl. die Bronnenwieſe; 13) 5 Morg. 1 Vrtl. 34 Ruth. die vordere Wieſe in der Holle; 14) 2 Morg. 2 Vrtl. 30 Ruth. der Brunnenberg; 15) 3 Morg. 1 Vrtl. 37 Ruth. die Schirenhalde. Die Verhandlung wird Montag den 20. November d. J. vorgenommen werden, wozu ſich die Pacht-Liebhaber Vormittags 10 Uhr bei der unterzeichneten Beamtung einfinden wollen.

Den 6. November 1820.

Stiftungs-Verwaltung.

Haus- und Güter-Verkauf.

Maulbronn. Das Kameralamt wird nachſtehende Realitäten entweder auf den Abbruch oder zu fernerer Benutzung im Aufſtreiche verkaufen, und zwar Freitag den 17. Nov. d. J., Vormittags, in der Kameral-Verwaltung den ſogenannten Judenthurm dahier; Samſtag den 18. Nov., Vormittags 10 Uhr, in Oertingen das hintere Thorhäuslein, eine Holzbütte, ſechs abgängige Schweinſtälle, ein Stück Mauer und und das Heuhaus; an demſelben Tage, Nachmittags 3 Uhr, in Knittlingen eine alte Kirche, bei welchen Verhandlungen die Liebhaber ſich einfinden wollen.

Den 27. Oktober 1820.

Königl. Kameralamt.

Schafweide-Verleihung.

Plieningen. Hieſige Commun-Schafweide wird bis den 13. December d. J., Vormittags 9 Uhr, auf drei Jahre von Ambroſii 1821 bis 1824 verpachtet werden. Die Weide erträgt von Ambroſii bis Bartholomäi 450 Stück, nach Bartholomäi 550 Stück. Liebhaber müſſen ſich mit Meiſter- oder Conceſſions-Briefen und mit obrigkeitlichen Zeugniſſen über Prädikat und Vermögen verſehen, auf allhieſigem Rathhauſe einfinden.

Den 28. Oktober 1820.

Bürgermeiſteramt.

Diebſtahl.

Münſingen. In der Nacht vom 30. auf den 31. Oktober ward in dem Hauſe des Bauers Georg Gaul zu Dürrenſtetten durch eine Bande von ſieben Mannsperſonen ein Einbruch und Raub unter großer Mißhandlung der Eigenthümer verübt. Von den unbekannten Mitgliedern jener Bande können bis jetzt nur zwei beſchrie-

den werden. Die Polizei-Behörden werden dringend ersucht, auf diese hochgefährlichen Verbrecher, so wie auf die geraubten Eigenthumsstücke zu fahnden, und von einem entsprechenden Erfolg Mittheilung zu machen. I. Beschrieb von zweien Mitgliedern der Räuber-Bande: a) Ein Mann von beiläufig 33 Jahren, mit schwarzbraunen Haaren, schwarzbraunen Augen, mittlerer Nase, dergleichen Mund, rundem Kinn, vollen Wangen und schwarzem Backenbart. Trug einen runden Hut, eine schwarze Fuhrmannskappe, ein rothes Halstuch, ein blaues Wammes, lederne kurze Hosen, ein schwarzes manchestern's Leible, lange Stiefel; b) ein Jüngling von 22 Jahren, mit bräunlich-gelben, in Locken gewundenen Haaren, weißer Gesichtsfarbe, blauen Augen, spitzigem Kinn, vollen Wangen, hoher Stirne, und Backenbart. Trug ein grünes manchesternes Wammes, kurze schwarze lederne Hosen und lange Stiefel. Beide führen Pistolen, Messer und dicke Knotenstöcke bei sich. II. Beschrieb des geraubten Eigenthums: 5 gefärbte Bettziechen, 4 dergleichen weiße, 3 reustene Leinlacher, 3 werkene Leinlacher, 5 köllschene Pfulbenziechen, 2 weiße Pfulbenziechen, 4 köllschene Kissenziechen, 2 weiße Kissenziechen, 60 Ellen Leinwand vermischter Qualität, 1 grünes tüchenes Weiberkleid, 1 rothes seidenes Halstuch, 4 seidene Halstücher, 2 rothe Schnupftücher, 1 schwarze tüchene Mütze, 1 blaue Mütze, 2 Paar baumwollene Strümpfe, 1 Paar graue Strümpfe, 18 neue Mannshemder, mit G. G. signirt, 8 neue Weibshemder mit U. Sch. bezeichnet, 1 dunkelblauer tüchener Manns-Ueberrock, mit solchen Knöpfen, 1 hellblauer Manns-Ueberrock, 1 schwarzes manchesternes Leiblen, 1 Paar blaue Handschuhe, gestrickt, 1 Schlupfer von schwarzem Sammet, 1 Paar neue Stiefel, 1 gegerbt's Kalbfell, 10 Pfd. Schmeer, 20 Pfd. Schweinefleisch, 2 flächsene Tischtücher, 3 weiße Tischtücher, 30 Schneller reustes Garn; außerdem Strickgarn, Nähfaden und 1 Laib Brod.

Den 31. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Sulz. In der Nacht vom 28. auf den 29. Oktober wurde dem Schultheiß Johann Georg Ade, von Hopfau, mittelst Einsteigens ins Haus und Erbrechung eines Trogs folgendes entwendet: Eine klein gewürfelte Oberbettziehe von Kölsch, eine groß gewürfelte Oberbettziehe, eine mit Ochsenaugen gemodelte Oberbettziehe, eine ganz weiße Oberbettziehe, zwei Leilachen, zwei mit Ochsenaugen gemodelte Pfulbenziechen, zwei glattreustene Pfulbenziechen, drei Tischtücher, ein Barchetkißlensziechle, drei Weiberhemden, zwei Ohrenhauben, sechs Ellen Schnür und 12 Pfund Schmalz; aus der Stube: Eine weiße Zipfelkappe, ein Paar Kinder-Strümpfe, ein halb Pfund Wollengarn nebst Wolle, ein Paar Mannsschuhe, ein halb Pfund Leinengarn, und endlich 15 Pfund Salz nebst einem Säckle. Sollte von diesem Diebstahl etwas in Erfahrung gebracht werden, so wird gebeten, die unterzeichnete Stelle davon in Kenntniß zu setzen.

Den 3. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Kirchheim u. T. Dem Soldaten Johann Leonhard Rabel, von Owen, wurden am 24. Oktober d. J. aus einem Kasten in der obern Bühne seines elterlichen Hauses folgende Effekten entwendet: 1) Eine silberne Sackuhr mit einem silbernen Gehäuse versehen, welches sich durch einen Druck am Riegel öffnet; an der Uhr befanden sich eine silberne Kette mit breiten Glaschen, ein silberner Uhrenschlüssel und drei silberne ausgeschnittene Schafe; 2) eine silberne durchgestochene Hemdschnalle, in welcher mehrere Lämmer eingestochen sind, und unten befindet sich ein silbernes hängendes Lämmchen; 3) ein mittelmäßiger Ulmer Pfeifenkopf mit Silber beschlagen, mit einer silbernen Kette, und einem schwarzen beinernen Rohr; 4) ein schwarz seidenes neues Halstuch; 5) ein roth baumwollenes gewürfeltes Sacktuch mit weiß, blau und gelbem Lauf; 6) zwei Pfund gehächelter reustener Hanf. Es werden nun die betreffenden Behörden ersucht, sowohl auf den Dieb, als die gestohlenen Effekten zu fahnden, und den Dieb im Betretungsfalle hieher liefern zu lassen.

Den 4. November 1820.

Königl. Oberamt.

Steckbriefe.

Sulz. Der hienach bezeichnete berüchtigte Jauner Joseph Guggelkau, von Upflamör, Oberamts Riedlingen, ist eines im hiesigen Bezirke verüb-

ten Einbruchs in hohem Grade verdächtig. Sämtliche obrigkeitliche Stellen werden daher ersucht, auf diesen gefährlichen Jauner und seine Concubine fahnden, und sie im Betretungsfalle wohlverwahrt hieher liefern zu lassen. Signalement des Joseph Guggelhan: Derselbe ist ungefähr 40 Jahre alt, von mittlerer etwas hagerer Statur, bleichem Aussehen, hat braune Haare, röthlichen Backenbart, blaue Augen, lange spitzige Nase, etwas aufgeworfenen Mund, gute Zähne und spitziges Kinn. Er stottert in der Rede, und schielt gewöhnlich gen Himmel, wenn er mit Jemand spricht, besonders wenn er schnell spricht. Er trägt gewöhnlich auf dem Rücken eine Krätze und darin eines seiner Kinder. Seine Kleidung besteht in einem runden Hut, roth und blau gestreiftem baumwollenem Halstuch, grau ruchenem abgetragenem Wammes mit dergleichen Knöpfen, einem ganz alten dunkeln manchesternen Leible mit weißen Metallknöpfen, langen Hosen von ungebleichter Reusten, mit beinernen Knöpfen, welche er über die Stiefel trägt. Dessen Concubine Magdalena Burkhart, von Hegnau, Großherzoglich Badenschen Bezirksamts Moersburg, ist 41 Jahre alt, hat mittlere robuste Statur, länglichtes Angesicht, röthlichte gute Farbe, lichtgelbe Haare, gelbe Augbraunen, gewölbte Stirne, schmale einwärts gebogene Nase, proportionirten Mund, volle Wanzen, rundes Kinn, gute Vorderzähne, aber verdorbene Stockzähne. Sie ist bekleidet mit einem Leible von grünem Pers, seidenartigem grünem Rock, etwas weiß gewürfelt, weißem Halstuch mit rothen Streifen. Sie trägt eine grün und roth gemalte geblumte Wiege auf dem Rücken. Sie haben 4 Kinder bei sich, nämlich 3 Knaben von 7, 6 und ¼ Jahr, und 1 Mädchen von 2 Jahr. Das Jüngste von diesen Kindern soll sehr kränklich seyn.

Den 25. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Oehringen. Die hienach beschriebene Weibsperson hat den hohen Verdacht auf sich geladen, in Eichach, Schultheißenamt Zweiflingen, am 23. v. M. einen bedeutenden Diebstahl verübt zu haben, dessen Gegenstände in einem Stück fein flächsen Tuch von 30 Ellen, eine blau gedruckte Oberbettzieche von 12 Ellen, einer flächsenen Oberbettzieche von 12 Ellen, vier gedruckten und einer kollschenen Kissenzieche, 1 Pfund Auszugswolle und 6 Ellen weißen Krepp bestanden. Gedachte Weibsperson hat sich mit Vornamen Catharina genannt, führt ein etwa sechsjähriges Mädchen, Namens Rosina bei sich, hat gewöhnliche Weibergröße, große, starke Statur, dicken breiten Kopf, breite Stirne, rothe Gesichtsfarbe, schwarze Haare, helle schwarze Augen, mittelmäßige Nase, großen breiten Mund, gewöhnliches Kinn, trägt eine große Pfälzer Haube, ohne Spitzen und Band, ein weißgestreiftes Kittelchen, schwarz- und weißgestreiften Rock, weißleinenen Schurz und große ebene Schuhe ohne Schnallen, mit ledernen Bändeln. Sämtliche Orts-Vorsteher und Polizei-Beamten werden ersucht, zur Beifahung dieser Weibsperson aufs thätigste zu wirken.

Den 27. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Kirchheim. Die unten signalisirte Barbara Hasenbrak, von Dettingen, hat sich einer wegen Concubinats gegen sie hier anhängigen Untersuchung durch Entweichung von Hause entzogen, und zieht wahrscheinlich in Gesellschaft ihres Mitschuldigen, des Schäfers Christoph Ott, von Neidlingen, welcher als Schatzgräber und Betrüger schon seit mehreren Jahren mit Spähebriefen verfolgt wird, umher. Indem man dieselbe hiemit öffentlich auffordert, sich unverzüglich zu Fortsetzung der gegen sie hier anhängigen Untersuchung vor dem unterzeichneten Oberamtsgerichte zu stellen, verbindet man damit zugleich die Bitte an sämtliche Polizei-Behörden, die Entwichene, so wie ihren Mitschuldigen Christoph Ott auf Betreten zu verhaften, und gegen Ersatz der Kosten hieher liefern zu lassen. Signalement: Maria Barbara Hasenbrak ist 36 Jahre alt, untersetzter Statur, mittlerer Größe, hat braune Haare, schwarzbraune Augbraunen, braune Augen, gerade Nase, mittelmäßigen Mund, und spitziges Kinn. Die Kleidung kann nicht angegeben werden.

Den 30. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Weinsberg. Der Mezgerknecht Jakob Frisch, Stiefsohn von dem Wirth Franz Riedel vom Neuwirthshaus, in der Gemeinde Fronfalls, hiesigen Gerichtsbezirks, hat sich nach sichern Anzeigen des an dem Bruder seines Stiefvaters Heinrich Riedel, Wirths von Gebelsbach, verübten sehr bedeutenden Diebstahls, welcher schon am 11. v. M. von dem hiesigen Oberamte in öffentlichen Blättern angezeigt worden, schuldig gemacht, und ist am 20. v. M. von seinem elterlichen Hause, wo er sich nach geraumer Zeit wieder eingefunden haben soll, entwichen. Es werden daher alle obrigkeitlichen Behörden aufgefordert, auf diesen gefährlichen Menschen zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren und wohlverwahrt hieher ausliefern zu lassen. Signalement: Frisch ist 24 Jahre alt, hat eine mittlere etwas untersetzte Statur, länglicht bleiches Angesicht, schwarze Haare und Augbraunen, wenig gewölbte Stirne, blaue Augen, große Nase, halbvolle Wangen, etwas aufgeworfene Lippen, gute Zähne und länglichtes Kinn. Er ist bekleidet mit einem runden Hut, wahrscheinlich rothem Halstuch, blautüchenem Wammes und grautüchenen langen Hosen.

Den 2. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Ludwigsburg. Gestern Nachmittag zwischen 1 und 2 Uhr wurden der Magd des Beck Bentels dahier von einer ledigen Weibsperson, Namens Heubachin, von Eßlingen, aus einer Schlafkammer die hienach beschriebenen Effekten entwendet: Ein neuer grüner wollener Rock, woran ein blaues Barchentleible, 5 fl. 30 kr.; ein blauer Barchentrock mit einem blauen kattunenen Leible, 3 fl. 30 kr.; ein schwarz und weiß geblumter kattunener Kittel, 48 kr.; ein schwarz und weiß gestreifter kattunener Schurz, 1 fl. 15 kr.; ein weiß gestickt musselinenes Tüchlen, 1 fl.; ein dergleichen ganz neues, 2 fl.; ein dergleichen schwarz seidenes mit weiß und rothen Läufen, 1 fl. 30 kr.; ein dergleichen braun und gelbes mit grünen Läufen, 2 fl.; zwei Paar baumwollene Strumpfe, 1 fl.; ein Paar dergleichen ganz neue, 45 kr.; eine blau seidene Haube mit Spitzen, 3 fl.; ein gesticktes weiß musselinenes Tüchlen, 24 kr.; ein flächsenes Hemd mit R. und L. bezeichnet, 3 fl.; ein neuer schwarz kreppener Schurz ohne Band, 1 fl. 20 kr. Bezeichnung der Kleider der Diebin: Ein roth gewürfeltes Barchentkleid, ein rothes Halstüchlen, ein Paar lederne Schuhe, und ein alter roth gewürfelter Barchentschürz. Alle hoch- und wohllobliche Justiz- und Polizei-Behörden werden daher ersucht, auf diese Diebin auf alle mögliche Weise zu fahnden, und im Betretungsfalle solche anher liefern zu lassen.

Den 4. November 1820.

Königl. Oberamt.

Vorladung eines abwesenden Militärpflichtigen.

Künzelsau. Joseph Clemens Eichhorn, von Bieringen, 20 Jahre alt, Nagelschmied seiner Profession, war bei der heurigen Jahres-Musterung abwesend, und wurde bei seiner Zurückkunft über den Grund seiner Abwesenheit zur Untersuchung gezogen. Ehe jedoch diese beendigt werden konnte, entfernte sich Eichhorn abermals von Hause, ohne daß er von seinem Aufenthalte bis jetzt Nachricht gegeben hätte. Es werden daher die betreffenden Polizei-Behörden ersucht, im Falle sich Eichhorn betreten lassen sollte, ihn arretiren und hieher liefern zu lassen.

Den 13. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Schulden-Liquidationen.

Neckarsulm. Gegen Michael Moll, Bürger und Bauer zu Kochersteinsfeld, Jung Peter Batz, Bürger und Bauer zu Roigheim, Hiob Schreiweis, Bürger und Bauer daselbst, Franz Joseph Pfeffer, Bürger und Weingärtner zu Neckarsulm, und Martin Senghas, Bürger und Weingärtner zu Binswangen ist der Gant oberamtsgerichtlich erkannt, wenn kein Borg- oder Nachlaß-Vergleich erzielet wird. Zur Schulden-Liquidation des Michael Moll ist Dienstag der 21. November, Vormittags 8 Uhr; des Jung Peter Batz, Mittwoch der 22. Nov., Vormittags 8 Uhr; des Hiob Schreiweis, Donnerstag der 23. Nov., Vormittags 8 Uhr; des

Franz Joseph Pfeffer, Freitag der 24. Nov., Vormittags 8 Uhr, und des Martin Senghas, Samstag der 25. Nov. Vormittags 8 Uhr bestimmt. Diejenigen, welche an das Vermögen dieser Gantleute Anspruch machen wollen, werden andurch aufgerufen, ihre Forderungen entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte an dem bestimmten Tage und Stunde, auf dem in dem Wohnorte der betreffenden Schuldner befindlichen Rathhause gehörig zu liquidiren, und über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich sich zu erklären, oder haben im Nichterscheinungsfalle zu erwarten, daß sie am Ende der betreffenden Liquidation mittelst Bescheids von der Masse ausgeschlossen werden.

Den 31. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Balingen. Die Gläubiger des Ludwig Jetter, Bürgers und Schneiders in Erzingen, werden hiemit in Kenntniß gesetzt, daß über das Vermögen desselben der Gant oberamtsgerichtlich erkannt, und Mittwoch der 22. l. M. zur Schulden-Liquidation anberaumt worden sey. Selbige haben daher an diesem Tage, Vormittags 9 Uhr, in dem Hause des Schultheißen in Erzingen zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären. Gegen die Nichterscheinenden wird am Montag den 27. desselben Monats ein Ausschluß-Erkenntniß ausgesprochen.

Den 1. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Münsingen. In der oberamtsgerichtlich erkannten Gantsache des Jakob Strobel, Schmid in Indelhausen, hiesigen Gerichtsbezirks, ist zur Schulden-Liquidation Montag der 27. November d. J. im Wirthshause in Indelhausen festgesetzt. Alle diejenigen, welche rechtliche Ansprüche an denselben zu machen haben, haben sich an gedachtem Tage zu melden, und ihre Ansprüche rechtsgenügend darzuthun, widrigenfalls sie den Ausschluß von der Masse durch einen oberamtsgerichtlichen Bescheid zu erwarten haben.

Den 4. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Ediktal-Ladungen.

Neresheim. Johann Kohler, von Leinzell, Elisabetha und Maria Anna Schuler, von Spraitbach, Oberamtsgerichts-Bezirks Gmünd, dann Agnes Rammin er, von Urbach, Oberamtsgerichts Schorndorf, wohnhaft zu Wäschenbeuren, Oberamtsgerichts-Bezirks Welzheim, sind in einer Untersuchungssache zu vernehmen. Da der Aufenthalt dieser Personen unbekannt ist, so werden solche aufgefordert, innerhalb 90 Tagen dahier zu erscheinen, widrigenfalls sie sich die aus ihrem Ausbleiben gegen sie hervorgehenden nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben. Zugleich werden sämtliche Königl. Behörden ersucht, den Aufenthalt dieser Individuen auszumitteln, und solche sofort unverzüglich hieher zu stellen.

Den 31. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Ludwigsburg. Melchior Zweigle, von Zuffenhausen gebürtig, ist schon lange Zeit verschollen, und sind von seiner Geburt an bereits 70 Jahre verflossen. Es werden nun derselbe oder seine Leibes-Erben aufgefordert, sich innerhalb 90 Tagen vor dem Waisengerichte Zuffenhausen zu melden, und ihre Ansprüche an das in pflegschaftlicher Administration stehende Vermögen geltend zu machen, widrigenfalls solches an die bereits bekannten nächsten Präsumtiv-Erben vertheilt werden wird.

Den 7. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Aufforderung.

Hall. Dem hiesigen Handelsmann Jakob Primavesi, welcher in Handels-Geschäften im In- und Auslande herumgehet, ist die Auflage gemacht worden, von vier Wochen zu vier Wochen der unterzeichneten Stelle seinen Aufenthaltsort anzuzeigen. Nun hat er aber schon seit einigen Monaten diese Anzeige unterlassen, und er wird daher öffentlich aufgefordert, innerhalb 30 Tagen hieher anzuzeigen, wo er sich gegenwärtig und in den nächsten vier Wochen in seinen Handels-Geschäften aufhalte, widrigenfalls er als ein

Flüchtling angesehen und behandelt, und hienach gegen ihn würde verfahren werden.

Den 2. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Warnung.

Backnang. Die unterzeichnete Stelle hat in Erfahrung gebracht, daß im Oberamts-Bezirke gedruckte Einladungen zur Theilnahme von dem Bergbau auf Hoffnung eines auf Büchelberger Markung bei Spiegelberg von P. J. Deininger aus Stuttgart, Jakob Baumgärtner in Groß-Aspach und Johann Georg Bißler, von Feuerbach, angeblich erschürften und bereits gemutheten Steinkohlen-Flötzes in Umlauf gebracht, Actien oder Kuxen ausgegeben, und dafür bedeutende Geldsummen erhoben werden. Weil aber über das Recht, Steinkohlen schürfen zu dürfen, noch ein Streit obwaltet, so wird das Publikum gewarnt, sich mit obigen Personen ferner nicht mehr einzulassen, sondern abzuwarten, bis diejenigen Muther bekannt gemacht werden können, welche von der höheren Behörde bestätigt worden sind. Wer schon Zahlungen geleistet hat, wird ersucht, solche hieher anzuzeigen.

Den 1. November 1820.

Königl. Oberamt.

Hausirhandel der Hafner-Meister von Neuenhaus.

Nürtingen. Da die Hafner-Meister von Neuenhaus, hiesigen Oberamts, schon seit mehr als 200 Jahren aus besonderer Vergünstigung zu einem ausgedehnten Hausierhandel mit ihrem Hafner-Geschirr berechtiget sind, dieses Gewerbe und der damit verbundene Hausierhandel hingegen nicht nur zum eigenen Nachtheil der Berechtigten, sondern auch zur häufigen Beschwerde der übrigen Hafner-Meister des Königreichs neuerlich allzusehr ausgedehnt, und zu dem Ende dem hiesigen Oberamt wegen der nothwendigen Beschränkung dieses Hausierhandels die gemessene Vorschrift ertheilt worden, nach welcher die Fortsetzung desselben nur den bereits im Orte vorhandenen Hafner-Meistern für ihre Person gestattet bleiben, die neu angehenden Hafner-Meister von Neuenhaus hingegen gleich allen übrigen Hafnern des Königreichs auf den Verkauf in ihrem Wohnorte und auf den öffentlichen Märkten beschränkt, und der Hausierhandel keinem, der das Meisterrecht bis jetzt noch nicht wirklich erlangt hat, gestattet werden solle; so wird diese höchste Verfügung auf ausdrücklichen Befehl hiemit öffentlich und mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die bereits vorhandenen und zum Hausierhandel noch ferner berechtigten Hafner-Meister von Neuenhaus allesamt mit förmlichen Hausier-Patenten versehen seyen; alle diejenigen Hafner daher, welche mit keinen Hausier-Scheinen sich auszuweisen im Stande wären, überall, wo sie sich unbefugter Weise außer den Märkten mit Hafner-Geschirr zu hausiren beigehen ließen, den Königl. Gesetzen gemäß mit Confiskations-Strafe zu belegen seyen.

Den 6. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Erhenkt gefundener unbekannter Mann.

Weinsberg. Sonntag den 18. Juni d. J. wurde in dem herrschaftlichen Walde Sperbelhau, in der Nähe des Ortes Waldbach, ein unbekannter Mann an einem Baume aufgehenkt gefunden, dessen Leichnam bereits in gänzliche Fäulniß übergegangen war. Die angestellten Nachfragen über die Person des Entleibten sind bis jetzt ohne Erfolg geblieben; es wird daher in Folge höherer Weisung diese Entdeckung öffentlich bekannt gemacht, und jedermann der hierüber Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, bei der unterzeichneten Stelle Anzeige hievon zu machen. Der Leichnam 6 Fuß lang, ist der eines fünfzigjährigen Mannes, welcher sich nach ärztlichem Gutachten einige Wochen vorher selbst entleibt hat. Eine nähere Beschreibung kann nicht gegeben werden, da die Gesichtszüge bereits ganz unkenntlich waren. Die bei demselben gefundene Kleider und andere Effekten sind folgende: Ein alter dreieckigter Filshut, ein abgetragener schwarz

tüchener Rock nach altem Schnitt, ein Buch, betitelt: Magia naturalis, ein rothes Brusttuch, ein schwarz seidenes altes Halstuch, ein Wisling-Weiberrock, ein altes abwerkenes Hemd ohne Zeichen, drei blechene Löffel, etwas hänfenes Strickgarn, ein hölzerner Schuh-Anzieher, ein Paar alte leinene Hosen sechs Ellen ungebleichtes werkenes Tuch, ein Paar neue wollene Strümpfe, eine Weiberhaube, ein rothgestreiftes Sacktuch, ein Tragbauft, ein Säckle, in dem ein Seifenstück befindlich, eine unbeschlagene Ulmer-Tabakspfeife, eine weiße baumwollene Kappe, eine Haye, ein Kamm, ein Feuerstahl, ein Paar alte Schuh.

Den 20. Oktober. 1820.

Königl. Oberamt.

Auswanderer.

Gmünd. Johannes Waldenmeier, von Igginzen, wandert nach Niederlautenbach, Königl. Französischen Gebiets, aus, und hat den Joseph Bek, von Schönhardt, als Bürgen gestellt, welcher ein Jahr lang seine rechtliche Verbindlichkeiten von dieseitigen Behörden zu vertreten hat.

Den 20. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Tübingen. Johann Konrad Mohl, Bäcker von Nehren, 35 Jahre alt, wandert nach Amsterdam im Königreich der Niederlande aus, und wird von Balthas Nill, Mezger zu Nehren, auf Jahresfrist vertreten.

Den 24. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Gmünd. Franz Aich, von Schwäbischgmünd, wandert nach Wien aus, und hat in der Person seines Bruders, Händler Johann Aich zu Gmünd, einen Bürgen auf Jahresfrist für seine etwa noch unerfüllte Verbindlichkeiten gestellt, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Den 26. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Neuenbürg. Christian Friedrich Zieflen, Wundarzt von Herrenalb, wandert nach Rußisch-Polen aus; wer Ansprüche an ihn macht, hat diese binnen Jahresfrist anzuzeigen.

Den 30. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Riedlingen. Die ledige Maria Anna Herter, von Emerfeld, wandert nach Billafingen im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen aus, und wird von dem Schultheißen Neuburger ihres seitherigen Wohnortes auf Jahresfrist vertreten. Zur Nachricht des Publikums.

Den 2. November 1820.

Königl. Oberamt.

Neckarsulm. Der ledige Bäcker Ignaz Valentin Rostert, von Duttenberg, wandert in das Großherzogthum Baden aus, und wird von seinem Bruder Joseph Rostert, Bürger und Bierbrauer zu Neckarsulm, auf Jahresfrist vertreten, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Den 6. November 1820.

Königl. Oberamt.

Neckarsulm. Die ledige, vom Bernbronner-Hof gebürtige Maria Waldburga Friederich wandert in das Großherzogthum Baden aus, was hiemit mit der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß ihr Vater Karl Friederich, Bürger und Bauer alldort, sie auf Jahresfrist vertrete.

Den 6. November 1820.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 74.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch den 22. November 1820.

Nachricht über getroffene Einrichtungen wegen Bekanntmachung von Avertissements.

Gmünd. Auf den Antrag des Oberamts ist von der Amts-Versammlung beschlossen worden, die Einrichtung für den hiesigen Oberamts-Bezirk zu treffen, daß die amtlichen Bekanntmachungen von Verleihungen, Verkäufen, Auf- und Abstreichs-Verhandlungen, Schulden-Liquidationen, Steckbriefen, Anzeigen von Diebstählen, verloren gegangenen Gegenständen ꝛc. in das wöchentlich erscheinende und zu Ellwangen gedruckt werdende allgemeine Intelligenz-Blatt für den Jart-Kreis vom 1. Jan. 1821 an aufgenommen und auf diesem Wege zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Hievon werden sämtliche betreffende Amtsstellen mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt, daß sie von dem erwähnten Zeitpunkt an dergleichen Gegenstände, welche sie in dem hiesigen Oberamts-Bezirk bekannt machen wollen, dringende Fälle ausgenommen, dem gedachten Intelligenz-Blatte einverleiben lassen möchten.

Den 15. November 1820.

Königl. Oberamt.

Jagd-Verpachtung.

Comburg. Zur Verleihung der noch nicht verpachteten Königl. Jagd-Distrikte des Forstamts Gaildorf, namentlich: Distrikt Rupertshofen, Revier Gschwend, und die Distrikte Welzheim, Rienharz und Kaisersbach, Welzheimer Reviers, werden unter den schon bekannten Conditionen Montag den 27. d. M. im Forsthause zu Comburg abermals Versuche gemacht werden, welches hierdurch mit der Bemerkung öffentlich zur Kenntniß gebracht wird, daß sich die etwaigen Liebhaber zu diesen Jagd-Distrikten am besagten Tage, Morgens 9 Uhr, hier einzufinden haben.

Den 14. November 1820.

Königl. Forstamt Gaildorf.

Tücher-Verkauf.

Nürtingen. Die von dem allhiesigen Armen-Spinn-Institute fabrizirten wollenen Tücher werden am Montag den 27. d. M., Vormittags 10 Uhr, in einer Gesamt- oder stückweisen Abgabe, je nachdem sich Liebhaber finden werden, im öffentlichen Aufstreiche, gegen gleich baare Bezahlung, verkauft werden. Diese Tücher bestehen in folgenden Sorten: 26½ Ellen schwarz, 168 Ellen dunkelblau, 81 Ellen königsblau, 10½ Ellen dunkelgrün, und 95⅝ Ellen melirt, zusammen also in 381⅛ Ellen theils von feiner, theils ordinärer Qualität; sodann in 12¼ Ellen mittelgrünem Biber, und 8 Ellen dunkelblauem Flanell. Die Liebhaber hiezu können diese Ge-

genstände täglich im Hospital-Gebäude in Augenschein nehmen, wobei bemerkt wird, daß der Anschlag derselben in dem Fabrik-Preise zu 937 fl. sich belaufe, selbiger aber auf 751 fl. Gesamtbetrag heruntergesetzt worden sey. Die Aufstreichs-Verhandlung wird an obigem Tage und Stunde im Hospital-Gebäude vorgenommen werden.

Den 13. November 1820.

Königl. Stiftungs-Verwaltung.

Akkord.

Gotteszell. Bis Montag d. 4. Dezember wird die Beifuhr der erforderlichen Wolle und Oehl von Königl. Tuchfabrik Ludwigsburg hieher, und die Abfuhr des daraus erzeugten Garns von hier nach Ludwigsburg, welches bei den das Jahr umhin statt findenden 10—12 Transporten, zusammen in ungefähr 6—7tausend Ctr. schwer Gewicht bestehen mag, in öffentlichen Abstreich gebracht werden. Zu dieser Verhandlung werden nun diejenigen Liebhaber, welche sich über sicheres Vermögen und gutes Prädikat durch obrigkeitliche Zeugnisse hinlänglich auszuweisen vermögen, mit dem Anfügen eingeladen, sich gedachten Tags, Vormittags 10 Uhr, in der Canzlei dahier einzufinden.

Den 16. November 1820.

Königl. Zuchthaus-Pflegamt.

Diebstahl.

Horb. Dem Joseph Ackermann, Bürger und Stricker zu Eutingen, sind zwischen dem 15. Oktober und 1. November nachbeschriebene Effekten aus seinem Hause gestohlen worden, und zwar: 50 Ellen flächsen Tuch, à 20 kr. p. Elle, 16 fl. 40 kr.; 78 Ellen reusten Tuch, à 18 kr., 23 fl. 24 kr.; 22 Ellen flächsen abwerken Tuch, à 10 kr., 3 fl. 40 kr.; zwei seidene Halstücher, à 3 fl., 6 fl.; ein Schnupftuch, 40 kr.; eine köllsche Oberbettzieche, 4 fl. 12 kr.; eine köllsche Pfulbenzieche, 2 fl.; ferner ein Leintuch, 1 fl. 30 kr.; ein Rick Faden, 1 fl.; 25 Ellen selbst gefertigten Bettbarchet, à 48 kr. p. Elle, 20 fl.; zusammen 79 fl. 6 kr. Die Königl. Justiz- und Polizei-Behörden werden ersucht, auf den Thäter fahnden, und ihn auf Betreten hieher einliefern zu lassen.

Den 14. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Deserteurs.

Oberndorf. Der hienach signalisirte Soldat Joseph Kopp, von Mariazell, hat sich am 1. November von seinem zu Stuttgart garnisonirenden Regiment entfernt. Es werden daher alle respektive Behörden ersucht, auf denselben zu fahnden, und auf Betreten wohlverwahrt hieher einzuliefern. Signalement: Kopp ist 22 Jahre alt, 5′ 5″ 5‴ groß, und von Profession ein Zimmermann, hat blaue Augen, blonde Haare, blonde Augenbraunen, breite Stirne, etwas spitzige Nase, kleinen Mund, rundes Kinn und ein glatt röthlichtes Gesicht. Er war bei seiner Entweichung bekleidet mit einem blautüchenen Wammes und dergleichen langen Beinkleidern, die Kopfbedeckung ist unbekannt.

Den 8. November 1820.

Königl. Oberamt.

Böblingen. Der im sechsten Infanterie-Regiment gestandene Soldat Johannes Singer, von Holzgerlingen, ist im August oder Anfangs September dieses Jahrs im Urlaub desertirt. Man bittet deswegen, auf denselben zu fahnden, und ihn auf Betreten entweder an das hiesige Oberamt oder an das sechste Infanterie-Regiment in Ludwigsburg einliefern zu lassen.

Den 12. November 1820.

Königl. Oberamt.

Ulm. Der Soldat im siebenten Infanterie-Regiment, Michael Braun, von Riedlingen, hat sich durch seine unerlaubte Entfernung aus der Garnison Ulm am 12. November laufenden Jahrs der Desertion verdächtig gemacht. Es werden daher alle Königl. Militär- und Civil-Behörden ersucht, auf denselben zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle wohlverwahrt an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen.

Den 14. November 1820.

Commando des Königl. siebenten Infanterie-Regiments.

Schulden-Liquidationen.

Leonberg. Ueber die Verlassenschaft des verstorbenen Jakob Friedrich Kubler, Webers von Mönsheim, ist der Gant erkannt, und zu Vornahme der Schulden-Liquidation, verbunden mit dem Versuche eines Nachlaß-Vergleichs, Tagfahrt auf Samstag den 9. Dezember festgesetzt. Die Gläubiger des Kübler haben bei dieser

Verhandlung auf dem Rathhause zu Mönsheim, Morgens 9 Uhr, zu erscheinen. Die Nichterschienenen werden sogleich nach der Liquidations-Handlung von der Masse ausgeschlossen werden.

Den 13. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Leonberg. Ueber die Verlassenschaft des verstorbenen Christoph Stählen, Schneiders in Renningen, ist der Gant erkannt, und zu Vornahme der Schulden-Liquidation, verbunden mit dem Versuche eines Nachlaß-Vergleichs, Tagfahrt auf Freitag den 8. Dezember festgesetzt. Die Gläubiger des Stählen haben bei dieser Verhandlung auf dem Rathhause zu Renningen, Morgens 9 Uhr, zu erscheinen. Die nichterschienenen Gläubiger werden sogleich nach der Liquidations-Handlung von der Masse ausgeschlossen werden.

Den 14. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Ravensburg. Die Ravensburger Landschafts-Waisen-Kasse wurde von der Königlichen Regierung des Donau-Kreises gnädigst legitimirt, eine förmliche Liquidation der von dieser Kasse zu fordern habenden Aktiv- als auch der von solcher noch schuldigen Pasiv-Kapitalien vornehmen zu dürfen. Es werden daher alle diejenigen, welche entweder eine Forderung an gedachte Landschafts-Kasse zu machen, oder irgend eine Schuldigkeit derselben zu entrichten haben, hiemit aufgefordert, innerhalb des peremtorischen Termins von 90 Tagen, von heute an gerechnet, ihre resp. Forderungen und Schuldigkeiten bei dem hiesigen Landschafts-Waisen-Kasse-Verwalter Goßner um so gewisser vorschriftsmäßig zu liquidiren, als nach Verfluß dieses Termins die Kreditoren sich die aus einer Versäumniß entspringenden Rechts-Nachtheile selbst zuschreiben, auch die Debitoren für jede in der Folge entdeckt werden sollende Verheimlichung irgend eines dieser Kasse schuldigen Aktiv-Postens, empfindlich gestraft werden müßten.

Den 14. November 1820.

Königl. Oberamt.

Rottweil. In Gantsachen nachstehender Bürger von Schömberg wird zu der bei jedem bemerkten Zeit die Schulden-Liquidation, verbunden mit dem Versuche gütlicher Beilegung, auf dem Rathhause zu Schömberg statt finden, und zwar gegen 1) Lorenz Koch, Bäcker, Montag den 4. Dezember, 2) Fidel Weinmann, Beisitzer, Dienstag den 5. Dezember, 3) Joseph Seifriz, Schuster, Mittwoch den 6. Dezember; gegen diejenigen Gläubiger, welche bei diesen jedesmal Vormittags 8 Uhr beginnenden Verhandlungen, ihre Forderungen mündlich oder schriftlich anzumelden und auszuführen unterlassen, wird in der darauf folgenden Gerichts-Sitzung der Ausschluß-Bescheid ergehen.

Den 14. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Rottweil. In Gantsachen nachstehender hiesiger Bürger wird zu der bei jedem bemerkten Zeit die Schulden-Liquidation, verbunden mit dem Versuche gütlicher Beilegung, auf dem Rathhause dahier statt finden, und zwar gegen 1) Thaddä Hofer, Messerschmied, Donnerstag den 7. Dez., 2) Ferdinand Liebermann, Lindenwirth in der der Altstadt, Freitags den 8. Dezember, 3) Xaver Seifried, Taglöhner, Samstag den 9. Dez; gegen diejenigen Gläubiger, welche bei diesen jedesmal Vormittags 8 Uhr beginnenden Verhandlungen ihre Forderungen nicht mündlich oder schriftlich anmelden, wird sogleich nach dem Schlusse des Liquidations-Verfahrens der Ausschluß-Bescheid ergehen.

Den 14. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Rottweil. Zu Erhebung des Schuldenstandes des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Georg Fidel Herbst wird am Montag den 11. Dezember die Schulden-Liquidation, verbunden mit einem Borg-Vergleichs-Versuche auf dem Rathhause dahier vor sich gehen, zu welcher Vormittags 8 Uhr beginnenden Verhandlung die betreffenden Gläubiger unter Androhung des Ausschlusses mit der Bemerkung vorgeladen werden, daß auf den Fall des Zustandekommens eines Borg-Vergleiches zu Sicherstellung der gegenwärtigen Gläubiger des Herbst bereits genügende Bürgschaft angeboten sey.

Den 14. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Rottweil. Das Schuldenwesen des Mathias Rosenberger, Beständers auf dem Engewirthshause zu Hochwald, wurde vor einiger Zeit un-

ter den bekannt gewordenen Gläubiger desselben gütlich beigelegt. Ehe jedoch die oberamtsgerichtliche Genehmigung dieser Verhandlung erlassen wird, sieht man sich veranlaßt, die bisher etwa unbekannt gebliebenen Gläubiger des Rosenberger hiemit öffentlich aufzufordern, ihre Ansprüche an denselben am Dienstag den 12. Dez. in der Oberamtsgerichts-Kanzlei dahier um so gewisser anzumelden, als sie späterhin damit nicht mehr gehört werden würden.

Den 14. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Ediktal-Ladung.

Nürtingen. Johann Jakob Buk, geboren zu Neuffen den 14. August 1745, also bereits 75 Jahre alt, ist vor etlich und 50 Jahren als Sattlers-Geselle auf die Wanderschaft gegangen, und soll sich in Polen aufgehalten haben, jedoch ist man seit 19 Jahren ohne Nachricht von demselben, und die mancherlei Nachfragen nach ihm sind seither vergeblich gewesen; es muß daher nach erhaltener Legitimation von dem Königlichen Pupillen-Senat jetzt ermeldter Buk oder seine etwaigen Leibes-Erben hiemit öffentlich aufgefordert werden, von heute an binnen 90 Tagen hier gehörig zu erscheinen, und das in Pflegschaft befindliche auf 2500 fl. sich belaufende Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls Buk nach Ablauf dieser gesetzlichen Frist als tod angesehen, und das Vermögen seinen nächsten Seiten-Verwandten ausgefolgt werden wird.

Den 31. Oktober 1820.

Königl. Oberamts-Gericht.

Wochen- und Schneller-Markt.

Münsingen. Indem der Markt-Flecken Laichingen, welcher altberechtigt ist, jeden Dienstag einen Wochen-Markt abzuhalten, sowohl durch seine Lage im Mittelpunkt der Flachsreichen Alp und in der Nähe belebter Landstraßen, als auch durch die rege Industrie seiner größtentheils aus Leinwebern bestehenden zahlreichen Bürger, so wie durch ebendieselbe gleichfalls vorherrschende Gewerbsthätigkeit der Umgegend, für sehr geeignet erscheint, um jenen alten Wochen-Markt für den Ankauf von Leinwand-Fabrikaten, vorzüglich aber auch von Schnellern zu benützen, und so jener Verkehrs-Anstalt eine gemeinnützigere Bedeutung zu geben; so wird das Publikum zur Theilnahme und Förderung mit der Versicherung eingeladen, daß alle Anstalten (besonders das Daseyn eines öffentlichen Faden-Zählers) für die Sicherung und Erleichterung des Verkehrs sich in Laichingen vorfinden. Indem zugleich die Absicht zu Grund liegt, dem verderblichen Hausirhandel mit Schnellern, so wie denjenigen wucherlichen Spinn-Contrakten und den daraus hervorgehenden Betrügereien entgegen zu wirken, unter welchen der Taglöhner, der Gewerbsmann und (durch Verschlechterung oder Vertheuerung der Produkte) überhaupt der inländische Leinwandhandel drückend leidet; so scheint um so mehr fördernde Theilnahme gehofft und erwartet werden zu können. Den 16. November 1820.

Königl. Oberamt.

Auswanderer.

Maulbronn. Nachstehende Personen wandern aus, und werden auf Jahres-Frist durch Bürgen vertreten, als: Gottliebin Neubeldin, ledig, von Oelbronn, nach Bauschlott, Oberamts Pforzheim im Großherzogthum Baden; Jakob Heinrich Hoch, ledig, von Zaisersweiher, nach Niefern im Badenschen; Elisabetha Katharina Nazlerin, von Dürrmenz, nach Pforzheim; Elisabetha Feilerin aus Enzberg, ebendahin; Regine Magdalene Giengerin, von Schützingen, nach Nieder-Ungarn; Johann Dieterich Bauer, lediger Weber von Knittlingen, nach Koblenz im Rhein-Preußischen; Gottlieb Friedrich Klink, Schäfer von Dürrmenz, nach Hürnheim im Königreich Baiern; Anne Marie Etterin, von Knittlingen, nach Karlsruhe; Johanne Dorothee Brenner, ledig aus Maulbronn, nach Bauschlott; Dorothee Rausenbergerin, von Wurmberg, nach Oeschelbronn, Oberamts Pforzheim, und Jeremias Commun, Zimmermann von Corres, nach Minzesheim, Oberamts Bretten im Badenschen; welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 11. November 1820.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 73.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 18. November 1820.

Gratial-Verwilligung.

Saulgau. Seine Königl. Majestät haben dem Caspar Rümmele und Petrus Christeberger, von Blönried, welche bei dem daselbst in der Nacht vom 7. auf den 8. August entstandenen Brand, während sie den Verunglückten zu Hülfe eilten, sich bedeutende Brandwunden zugezogen haben, zu Bestreitung der Kur-Kosten jedem ein Gratial von zehn Gulden allergnädigst verwilligt, und heute durch das Königl. Kameralamt Weingarten ausbezahlen lassen.

Den 18. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Nachricht über getroffene Einrichtungen wegen Bekanntmachung von Avertissements.

Oehringen. In hiesigem Oberamt ist zur Ersparung von Schreibkosten die Einrichtung getroffen worden, daß alle Ankündigungen von Verkäufen, Verleihungen, Abstreichsverhandlungen ꝛc. außerhalb des Oberamtsbezirks aus dem wöchentlich einmal dahier erscheinenden Intelligenzblatte in allen Orten des Oberamts öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen Behörden und Individuen welche wünschen, daß dergleichen Gegenstände im hiesigen Oberamts bekannt gemacht werden sollen, wollen dieselbe dem hiesigen Intelligenzblatte einverleiben lassen.

Den 27. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Verpachtungen.

Zwiefalten. Durch ein hohes Dekret Königl. Finanz-Kammer für den Donau-Kreis vom 24. Oktober l. J. ist die Kameral-Verwaltung allhier angewiesen, mit der herrschaftlichen Maierei in Zwiefalten, deren Pachtzeit sich mit dem 20. März 1821 endiget, folgende öffentliche Verpachtungs-Versuche auf eine Periode von 18 Jahren, unter Vorbehalt der hohen Genehmigung, vorzunehmen: 1.) Mit der Maierei, so wie solche bisher verpachtet war, in 2 Theilen,

und hernach im Ganzen an Einen Pächter. Die Wohn- und Oekonomie-Gebäude sind für zwei Pächter eingerichtet, und die Güter enthalten im Ganzen: a) Aecker in allen drei Zelgen 125 Morg. 1 Vrtl.; b) Egarten 8 Morg. 2 Vrtl. 10 Ruth.; c) Wiesen 37 Morg. 3 Vrtl. 21 Ruthen; d) Küchen-, Hanf- und Krautgärten 2 Morg. 2½ Vrtl. 82 Ruthen; 2.) eben so mit dieser Maierei, mit Einschluß der bisher besonders verpachtet gewesenen Sommer-Schafweide, welche mit 170 Stück Zucht- oder mit 225 Stück Gölt-Waar beschlagen werden kann; 3.) gleichermaßen mit dieser Maierei, nicht nur mit der ersagten Schafweide, sondern auch mit einer Zugabe von 40 Morg. 1 Vrtl. 84½ Ruth. weiteren Wiesen, welche bisher besonders verpachtet waren. Auf dem Gut befindet sich ein herrschaftliches Inventar an Vieh, Schiff und Geschirr und Vorräthen, welches dem neuen Pächter, wie bisher, im urkundlichen Werths-Anschlag verzinslich überlassen wird. Sämtliche zur Maierei gehörige Gebäude und Güter werden steuer- und zehendfrei verpachtet. Die Pacht-Liebhaber können sich von den Objekten und ihren Verhältnissen, auch Bedingungen, bei der Kameral-Verwaltung täglich unterrichten. Zur Vornahme dieser 18jährigen, dreifachen Verpachtungs-Versuche ist Dienstag der 28. November anberaumt, wozu sich diejenigen Pacht-Liebhaber, welche sich mit oberamtlich bestätigt und gesiegelten ortsobrigkeitlichen Zeugnissen auszuweisen im Stande sind, daß sie gute Haushälter und in der Landwirthschaft wohlerfahren seyen, auch eine Kaution im Ganzen von 1500 fl. im anderthalbfachen Güterwerth, oder einfach in gerichtlich versicherten Kapitalien, und im anderthalbfachen Betrag des Pachtschillings, nebst dem Werthe der Inventar-Stücke, leisten können, an ersagtem Tage, Morgens 9 Uhr, zur öffentlichen Verhandlung in dem Kameralamts-Zimmer zu Zwiefalten einfinden wollen.

Den 6. November 1820.

Königl. Kameral-Verwaltung.

Weingarten. Mit der bisher in Kameralamtlicher Selbst-Administration gestandener Kloster-Mühle und Bäckerei wird Dienstag den 12. Dezember d. J. ein öffentlicher Verpachtungs-Versuch unter Vorbehalt der Genehmigung vorgenommen werden, was mit dem Anhange hiemit bekannt gemacht wird, daß nur solche Personen zum Pacht werden zugelassen werden, welche schon zünftig sind, oder bei welcher die Aufnahme in die Zunft keinem Anstande unterliegen kann, und welche überhaupt in einem guten Rufe stehen, und mit Vermögens-Zeugnissen versehen sind. Die Mühle und Bäckerei ist in dem, einen Vorsprung bildenden, Theil des großen Oeconomie-Gebäudes eingerichtet, und begreift in sich zu ebener Erde die Mühle mit fünf Mahlgängen, einem Brech- und einem Gerbgang, die Backstube samt Backofen, eine weitere heizbare Stube, zwei Kammern; im zweiten Stock eine große Schlafkammer und einen Fruchtboden. Hiezu wird noch Raum zu Aufbewahrung des Holzes und die gerade gegenüber im sogenannten Seminariats-Gebäude eingerichtete Wohnung des bisherigen Müllermeisters gegeben, welche in einer heizbaren Stube, drei Kammern und einer kleinen Bühne besteht. Sollten die Pacht-Liebhaber es nicht anders wünschen, so werden auch einige Güterstücke, Stallung und eine Scheurentenne mit in den Pacht überlassen werden. In dem vorhandenen Backofen können 1500 Pfund Brod auf einmal gebacken werden. Sollte derselbe einem Beständer zu groß seyn, so wird ihm ein kleinerer, wie er ihn nöthig zu haben glaubt, hergestellt werden. In Beziehung auf den zu hoffenden Absatz dient folgendes zur Nachricht: Die Bäckereien hier und in hiesiger Gegend sind Real-Gerechtigkeiten, ein großer Theil derer, die dieses Recht ausüben, sind keine gelernte Bäcker, und es ist notorisch, daß beinahe in ganz Oberschwaben nur schlechtes Brod gebacken wird, wozu hie und da zweckwidrige, die Concurrenz beschränkende Veranstaltungen besonders beitragen. Diesem Umstand hatte die hiesige Bäckerei ihren großen Absatz auch in die Nachbarschaft, selbst nach Ravensburg, und eine oft nicht zu befriedigende Nachfrage zu danken, ungeachtet das Brod stehts höher, als die Taxe zu Ravensburg besagt, verkauft wurde, um den bürgerlichen Gewerbe so lange es nur gute Qualität liefert, nicht Eintrag zu thun. Sie wurde und wird noch von dem Publikum als eine Wohlthat angesehen, und es ist kein Grund zur Annahme vorhanden, daß der Absatz nach der Verpachtung sich vermindern werde, wenn es nur Pächter an der guten Qualität der Waare nie fehlen lassen wird. Den 6. November 1820.

Königl. Kameralamt.

Maierei-Verkauf.

Heidenheim. Die herrschaftliche Maierei Stürzelhof, verbunden mit einer auf 250 Stück berechneten Schafweide, bestehend in einem geräumigen Wohnhause mit zwei Stuben, zwei Küchen, acht Kammern, drei Fruchtböden und zwei Keller mit einem Anbau, einer langen Scheuer mit zwei Tennen und einem Wagenhaus-Anbau, drei Viehhäusern, einer Scheuer, der neue Bau genannt, einem Back- und Waschhause und einem Schweinstall, dann 134 Jchrt. 3 Vrtl. 41 Ruth. Aecker in allen drei Zelgen, die Jauchert zu 1½ Würtembergisch gerechnet, 15 Tagw. Wiesen, und 3 Tagw. ½ Vrtl. 142 Ruth. Gärten, ist bei der letzten Verkaufs-Verhandlung nur zu 9000 fl. verkauft worden. Es solle nun nach hohem Auftrage auf den Grund dieses Offerts ein öffentlicher Verkaufs-Versuch in Theilen und im Ganzen wiederholt werden. Die Zahlungsfristen können, je nachdem die Umstände der Käufer es fordern, erweitert, und auf 6—8 Jahre hinausgeschoben werden, und der Verkauf geschieht zehend- und aller Grund-Abgaben frei, auch wird mit und ohne Weide ein Versuch gemacht. Dabei kommt zugleich auch der öffentliche, jedoch abgesonderte Verkauf von 12 Tagw. Wiesen auf der Königsbronner Markung vor. Die Verhandlung geht am Donnerstag den 30. Nov., Vormittags 9 Uhr, in dem Gasthofe zum Rößle in Königsbronn vor sich, wozu die Kaufs-Liebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Bedingungen jeden Tag beim Kameralamt eingesehen werden können, und keiner zum Ankauf zugelassen werde, der nicht ein hinreichendes Vermögen durch ein legales Zeugniß nachweisen kann.

Den 6. November 1820.

Königl. Kameralamt.

Schafweide-Verleihungen.

Plieningen. Hiesige Commun-Schafweide wird bis den 13. December d. J., Vormittags 9 Uhr, auf drei Jahre von Ambrasii 1821 bis 1824 verpachtet werden. Die Weide erträgt von Ambrosii bis Bartholomäi 450 Stück, nach Bartholomäi 550 Stück. Liebhaber müssen sich mit Meister- oder Concessions-Briefen und mit obrigkeitlichen Zeugnissen über Prädikat und Vermögen versehen, auf allhiesigem Rathhause einfinden.

Den 28. Oktober 1820.

Bürgermeisteramt.

Biberach. Die hiesige Schafweide, welche 150 Stücke erträgt, wird auf nächstkommende 3 Jahre 1821, 1822 und 1823, Montags den 18. Dezember, wieder verpachtet werden. Die Pacht-Liebhaber werden daher eingeladen, an besagtem Tage, Vormittags 9 Uhr, bei der Aufstreichs-Verhandlung auf dem hiesigen Rathhause mit obrigkeitlichen Zeugnissen über Prädikat und Vermögen versehen sich einzufinden.

Den 11. November 1820.

Stadt-Schultheißenamt.

Diebstahl.

Kirchheim u. T. Dem Soldaten Johann Leonhard Rabel, von Owen, wurden am 24. Oktober d. J. aus einem Kasten in der obern Bühne seines elterlichen Hauses folgende Effekten entwendet: 1) Eine silberne Sackuhr mit einem silbernen Gehäuse versehen, welches sich durch einen Druck am Riegel öffnet; an der Uhr befanden sich eine silberne Kette mit breiten Glaschen, ein silberner Uhrenschlüssel und drei silberne ausgeschnittene Schafe; 2) eine silberne durchgestochene Hemdschnalle, in welcher mehrere Lämmer eingestochen sind, und unten befindet sich ein silbernes hängendes Lämmchen; 3) ein mittelmäßiger Ulmer Pfeifenkopf mit Silber beschlagen, mit einer silbernen Kette, und einem schwarzen beinernen Rohr; 4) ein schwarz seidenes neues Halstuch; 5) ein roth baumwollenes gewürfeltes Sacktuch mit weiß, blau und gelbem Lauf; 6) zwei Pfund gehächelter reustener Hanf. Es werden nun die betreffenden Behörden ersucht, sowohl auf den Dieb, als die gestohlenen Effekten zu fahnden, und den Dieb im Betretungsfalle hieher liefern zu lassen.

Den 4. November 1820.

Königl. Oberamt.

Steckbriefe.

Sulz. Der hienach bezeichnete berüchtigte Jauner Joseph Guggelhan, von Upflamör, Oberamts Riedlingen, ist eines im hiesigen Bezirke verübten Einbruchs in hohem Grade verdächtig. Sämtliche obrigkeitliche Stellen werden daher ersucht, auf diesen gefährlichen Jauner und seine Concu-

bine fahnden, und sie im Betretungsfalle wohlverwahrt hieher liefern zu lassen. Signalement des Joseph Guggelhan: Derselbe ist ungefähr 40 Jahre alt, von mittlerer etwas hagerer Statur, bleichem Aussehen, hat braune Haare, röthlichen Backenbart, blaue Augen, lange spitzige Nase, etwas aufgeworfenen Mund, gute Zähne und spitziges Kinn. Er stottert in der Rede, und schielt gewöhnlich gen Himmel, wenn er mit Jemand spricht, besonders wenn er schnell spricht. Er trägt gewöhnlich auf dem Rücken eine Kräze und darin eines seiner Kinder. Seine Kleidung besteht in einem runden Hut, roth und blau gestreiftem baumwollenem Halstuch, grau tüchenem abgetragenem Wammes mit dergleichen Knöpfen, einem ganz alten dunkeln manchesternen Leible mit weißen Metallknöpfen, langen Hosen von ungebleichter Reusten, mit beinernen Knöpfen, welche er über die Stiefel trägt. Dessen Concubine Magdalena Burkhart, von Hegnau, Großherzoglich Badenschen Bezirksamts Mörsburg, ist 41 Jahre alt, hat mittlere robuste Statur, länglichtes Angesicht, röthlichte gute Farbe, lichtgelbe Haare, gelbe Augbraunen, gewölbte Stirne, schmale einwärts gebogene Nase, proportionirten Mund, volle Wangen, rundes Kinn, gute Vorderzähne, aber verdorbene Steckzähne. Sie ist bekleidet mit einem Leible von grünem Pers, seidenartigem grünem Rock, etwas weiß gewürfelt, weißem Halstuch mit rothen Streifen. Sie trägt eine grün und roth gemalte geblumte Wiege auf dem Rücken. Sie haben 4 Kinder bei sich, nämlich 3 Knaben von 7, 6 und ½ Jahr, und 1 Mädchen von 2 Jahr. Das Jüngste von diesen Kindern soll sehr kränklich seyn.

Den 25. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Kirchheim. Die unten signalisirte Barbara Hafenbrak, von Dettingen, hat sich einer wegen Concubinats gegen sie hier anhängigen Untersuchung durch Entweichung von Hause entzogen, und zieht wahrscheinlich in Gesellschaft ihres Mitschuldigen, des Schäfers Christoph Ott, von Neidlingen, welcher als Schatzgräber und Betrüger schon seit mehreren Jahren mit Spähebriefen verfolgt wird, umher. Indem man dieselbe hiemit öffentlich auffordert, sich unverzüglich zu Fortsetzung der gegen sie hier anhängigen Untersuchung vor dem unterzeichneten Oberamtsgerichte zu stellen, verbindet man damit zugleich die Bitte an sämtliche Polizei-Behörden, die Entwichene, so wie ihren Mitschuldigen Christoph Ott auf Betreten zu verhaften, und gegen Ersatz der Kosten hieher liefern zu lassen. Signalement: Maria Barbara Hafenbrak ist 36 Jahre alt, untersetzter Statur, mittlerer Größe, hat braune Haare, schwarzbraune Augbrauen, braune Augen, gerade Nase, mittelmäßigen Mund, und spitziges Kinn. Die Kleidung kann nicht angegeben werden.

Den 30. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Weinsberg. Der Mezgerknecht Jakob Frisch, Stiefsohn von dem Wirth Franz Riedel vom Neuwirthshaus, in der Gemeinde Fronfalls hiesigen Gerichtsbezirks, hat sich nach sichern Anzeigen des an dem Bruder seines Stiefvaters Heinrich Riedel, Wirths von Gedelsbach, verübten sehr bedeutenden Diebstahls, welcher schon am 11. v. M. von dem hiesigen Oberamte in öffentlichen Blättern angezeigt worden, schuldig gemacht, und ist am 20. v. M. von seinem elterlichen Hause, wo er sich nach geraumer Zeit wieder eingefunden haben soll, entwichen. Es werden daher alle obrigkeitlichen Behörden aufgefordert, auf diesen gefährlichen Menschen zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren und wohlverwahrt hieher ausliefern zu lassen. Signalement: Frisch ist 24 Jahre alt, hat eine mittlere etwas untersetzte Statur, länglicht bleiches Angesicht, schwarze Haare und Augbrauen, wenig gewölbte Stirne, blaue Augen, große Nase, halbvolle Wangen, etwas aufgeworfene Lippen, gute Zähne und länglichtes Kinn. Er ist bekleidet mit einem runden Hut, wahrscheinlich rothem Halstuch, blautüchenem Wammes und grautüchenen langen Hosen.

Den 2. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Ludwigsburg. Gestern Nachmittag zwischen 1 und 2 Uhr wurden der Magd des Beck Bentels dahier von einer ledigen Weibsperson, Namens Heubachin, von Eßlingen, aus einer Schlafkammer die hienach beschriebenen Effekten entwendet: Ein neuer grüner wollener Rock, woran ein blaues Barchentleible, 5 fl. 30 kr.; ein blauer Barchentrock mit einem blauen kattu-

neuen Leible, 3 fl. 30 kr.; ein schwarz und weiß geblumter kattunener Kittel, 48 kr.; ein schwarz und weiß gestreifter kattunener Schurz, 1 fl. 15 kr.; ein weiß gestickt musselinenes Tüchlen, 1 fl.; ein dergleichen ganz neues, 2 fl.; ein dergleichen schwarz seidenes mit weiß und rothen Läufen, 1 fl. 30 kr.; ein dergleichen braun und gelbes mit grünen Läufen, 2 fl.; zwei Paar baumwollene Strümpfe, 1 fl.; ein Paar dergleichen ganz neue, 45 kr.; eine blau seidene Haube mit Spitzen, 3 fl.; ein gesticktes weiß musselinenes Tüchlen, 24 kr.; ein flächsenes Hemd mit R. und E. bezeichnet, 3 fl.; ein neuer schwarz kreppener Schurz ohne Band, 1 fl. 20 kr. Bezeichnung der Kleider der Diebin: Ein roth gewürfeltes Barchentkleid, ein rothes Halstüchlen, ein Paar lederne Schuhe, und ein alter roth gewürfelter Barchentschurz. Alle hoch- und wohllöbliche Justiz- und Polizei-Behörden werden daher ersucht, auf diese Diebin auf alle mögliche Weise zu fahnden, und im Betretungsfalle solche anher liefern zu lassen.

Den 4. November 1820.

Königl. Oberamt.

Nürtingen. Der ledige Schäfer Johann Georg Illg aus Nozingen, Kirchheimer Oberamts, hat sich in Grabenstetten, diesseitigen Oberamtsgerichts-Bezirks, eines wiederholten Betrugs schuldig gemacht. Sämtliche Ortsobrigkeiten werden hiemit ersucht, auf diesen Taugenichts zu fahnden und solchen im Betretungsfalle hieher transportiren zu lassen. Signalement: Illg ist 25 Jahre alt, 6′ 3″ groß, von großer hagerer Statur, hat eine länglichte Gesichtsform, ein braunes Gesicht, braune Haare und Augbraunen, graue Augen, proportionirte Nase, mittlern Mund, halbvolle Wangen, gute weiße Zähne, ein rundes Kinn, gerade Beine; übrigens kein besonderes Kennzeichen.

Den 10. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Deserteur.

Ulm. Der beurlaubte Soldat im achten Infanterie-Regiment Georg Friedrich Brunner, von Morstein, Oberamts Gerabronn, hat sich von Hause wegbegeben, und dadurch der Desertion verdächtig gemacht. Es werden daher alle Königl. Militär- und Civil-Behörden ersucht, auf denselben zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle wohlverwahrt hieher einzuliefern zu lassen.

Den 11. November 1820.

Commando des Königl. achten Infanterie-Regiments.

Aufforderungen.

Meresheim. Der wegen qualifizirter Fälschung und Verdachts anderer Verbrechen hier inliegende Bierbrauergeselle Johannes Volk, von Walrheim, Gerichtsbezirks Ellwangen, führt einen Hund von ungewöhnlicher Größe, nebst mehreren verdächtigen Effekten, mit sich, über deren Erwerb sich derselbe nicht genügend ausweisen konnte. Da zu vermuthen ist, daß sowohl der Hund als die Effekten gestohlen seyn möchten, so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und an sämtliche Königl. Behörden das Ansuchen gestellt: zur Ausmittlung des wahren Eigenthümers mitzuwirken. Zugleich werden alle diejenigen, welche Ansprüche auf erwähnte Gegenstände zu haben glauben, aufgefordert, sich innerhalb 45 Tagen dahier zu melden, widrigenfalls solche als Eigenthum des Inquisiten behandelt und zur Deckung der Untersuchungskosten weitere Verfügung darüber getroffen werden wird. Nähere Bezeichnung der verdächtigen Effekten: Der Hund ist ein Bullenbeißer, männlichen Geschlechts, von ungewöhnlicher Größe, schwarzer Farbe und glatten Haaren, nur am Ende des Schwanzes hat er einen kleinen weißen Flecken, ist ungefähr drei Jahr alt. Die Effekten bestehen in einem alten Lehnsessel, einem Oberbett mit blaugestreiftem Ueberzuge, 2 Bettkissen mit dergleichen gestreiften Ueberzügen, einem abgerissenen Stück von einem wollenen Teppich, in der Breite 1/4 und in der Länge 2 1/2 Ellen haltend, und 30 Ellen weiß gebleichter Leinwand. An der Leinwand befindet sich ein Stern aus 4 übers Kreuz gemachten Strichen und die Nummer 1253.

Den 2. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Stuttgart. Da des Soldaten Gottfried Schük, von Schnaith, Oberamts Schorndorf, Capitulations-Zeit verflossen, derselbe aber nach eingelaufener oberamtlicher Nachricht schon über Jahr und Tag von seinem Geburtsorte sich in

das Unterland begeben hat, um Arbeit zu suchen, so wird derselbe hiemit aufgefordert, innerhalb 14 Tagen bei seinem Regimente sich zu stellen, um seinen Abschied in Empfang zu nehmen.

Den 12. November 1820.

Kommando des Königl. zweiten Infanterie-Regiments.

Vorladung eines abwesenden Militärpflichtigen.

Künzelsau. Joseph Clemens Eichhorn, von Bieringen, 20 Jahre alt, Nagelschmied seiner Profession, war bei der heurigen Jahres-Musterung abwesend, und wurde bei seiner Zurückkunft über den Grund seiner Abwesenheit zur Untersuchung gezogen. Ehe jedoch diese beendigt werden konnte, entfernte sich Eichhorn abermals von Hause, ohne daß er von seinem Aufenthalte bis jetzt Nachricht gegeben hätte. Es werden daher die betreffenden Polizei-Behörden ersucht, im Falle sich Eichhorn betreten lassen sollte, ihn arretiren und hieher liefern zu lassen.

Den 13. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Schulden-Liquidationen.

Neckarsulm. Gegen Michael Moll, Bürger und Bauer zu Kochersteinsfeld, Jung Peter Batz, Bürger und Bauer zu Roigheim, Hiob Schreiweis, Bürger und Bauer daselbst, Franz Joseph Pfeffer, Bürger und Weingärtner zu Neckarsulm, und Martin Senghas, Bürger und Weingärtner zu Binswangen ist der Gant oberamtsgerichtlich erkannt, wenn kein Borg- oder Nachlaß-Vergleich erzielet wird. Zur Schulden-Liquidation des Michael Moll ist Dienstag der 21. November, Vormittags 8 Uhr; des Jung Peter Batz, Mittwoch der 22. Nov., Vormittags 8 Uhr; des Hiob Schreiweis, Donnerstag der 23. Nov., Vormittags 8 Uhr; des Franz Joseph Pfeffer, Freitag der 24. Nov., Vormittags 8 Uhr, und des Martin Senghas, Samstag der 25. Nov. Vormittags 8 Uhr bestimmt. Diejenigen, welche an das Vermögen dieser Gantleute Anspruch machen wollen, werden andurch aufgerufen, ihre Forderungen entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte an dem bestimmten Tage und Stunde, auf dem in dem Wohnorte der betreffenden Schuldner befindlichen Rathhause gehörig zu liquidiren, und über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich sich zu erklären, oder haben im Nichterscheinungsfalle zu erwarten, daß sie am Ende der betreffenden Liquidation mittelst Bescheids von der Masse ausgeschlossen werden.

Den 31. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Baltingen. Die Gläubiger des Ludwig Jetter, Bürgers und Schneiders in Erzingen, werden hiemit in Kenntniß gesetzt, daß über das Vermögen desselben der Gant oberamtsgerichtlich erkannt, und Mittwoch der 22. l. M. zur Schulden-Liquidation anberaumt worden sey. Selbige haben daher an diesem Tage, Vormittags 9 Uhr, in dem Hause des Schultheißen in Erzingen zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären. Gegen die Nichterscheinenden wird am Montag den 27. desselben Monats ein Ausschluß-Erkenntniß ausgesprochen.

Den 1. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Heidenheim. Ueber das Vermögen des Bürgers und Webers Johann Jakob Mohrweis in Gerstetten ist der Gant erkannt. Es werden nun alle diejenigen, welche unter irgend einem Rechtstitel Ansprüche an denselben zu machen haben, hiemit vorgeladen, sich am Montag den 20 Nov. in Gerstetten einzufinden, und bei der Liquidationshandlung ihre Ansprüche zu erweisen. Es wird hiebei bemerkt, daß wegen der großen Vermögens-Unzulänglichkeit, die sich wirklich schon gezeigt hat, höchstens die bevorzugten Gläubiger Befriedigung erhalten werden. Der Präklusiv-Bescheid wird Montag den 27. Nov. ausgesprochen werden.

Den 6. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht

Leonberg. Ueber die Verlassenschaft des verstorbenen Flecken-Schützen, Johann Georg Straßer zu Warmbrunn, ist der Gant erkannt, und zu Vornahme der Schulden-Liquidation, verbunden mit dem Versuch eines Nachlaß-Vergleichs, Tagfarth auf Donnerstag den 7. Dezember d. J. festgesetzt. Die Gläubiger des Straßer haben bei dieser Verhandlung auf dem Rathhause zu Warmbrunn, Morgens 9 Uhr, zu erscheinen.

Die Nichterschienenen werden sogleich nach der Liquidationshandlung von der Masse ausgeschlossen werden.

Den 9. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Neresheim. Nach gesetzlich ausgesprochenem Gant-Erkenntniß über die Vermögens-Umstände des verlebten Bürgers und Amtsboten Daniel Weiler in Bopfingen wird Montag den 27. November die Schulden-Liquidation, und Dienstag darauf das Präklusiv-Erkenntniß vor sich gehen. Es haben daher dessen allenfallsige Gläubiger an dem genannten Termine bei Vermeidung des Ausschlusses in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte auf dem Rathhause zu Bopfingen früh 9 Uhr zu erscheinen, ihre Forderungen rechtsgenügend zu erweisen und das weitere Rechtliche zu gewärtigen. Dabei wird bemerkt, daß das vorhandene Vermögen Weilers nicht zu Bezahlung versicherter Schulden hinreichen dürfte.

Den 9. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Ediktal-Ladungen.

Neresheim. Johanna Kübler, von Leinzell, Elisabetha und Maria Anna Schuler, von Spraitbach, Oberamtsgerichts-Bezirks Gmünd, sind in einer Untersuchungssache zu vernehmen. Da der Aufenthalt dieser Personen unbekannt ist, so werden solche aufgefordert, innerhalb 90 Tagen dahier zu erscheinen, widrigenfalls sie sich die aus ihrem Ausbleiben gegen sie hervorgehenden nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben. Zugleich werden sämtliche Königl. Behörden ersucht, den Aufenthalt dieser Individuen auszumitteln, und solche sofort unverzüglich hieher zu stellen.

Den 31. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Ludwigsburg. Melchior Zweigle, von Zuffenhausen gebürtig, ist schon lange Zeit verschollen, und sind von seiner Geburt an bereits 70 Jahre verflossen. Es werden nun derselbe oder seine Leibes-Erben aufgefordert, sich innerhalb 90 Tagen vor dem Waisengerichte Zuffenhausen zu melden, und ihre Ansprüche an das in pflegschaftlicher Administration stehende Vermögen geltend zu machen, widrigenfalls solches an die bereits bekannten nächsten Präsumtiv-Erben vertheilt werden wird.

Den 7. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Warnung.

Backnang. Die unterzeichnete Stelle hat in Erfahrung gebracht, daß im Oberamts-Bezirke gedruckte Einladungen zur Theilnahme von dem Bergbau auf Hoffnung eines auf Büchelberger Markung bei Spiegelberg von P. J. Deininger aus Stuttgart, Jakob Baumgärtner in Groß-Aspach und Johann Georg Bißier, von Feuerbach, angeblich erschürften und bereits gemutheten Steinkohlen-Flötzes in Umlauf gebracht, Actien oder Kuxen ausgegeben, und dafür bedeutende Geldsummen erhoben werden. Weil aber über das Recht, Steinkohlen schürfen zu dürfen, noch ein Streit obwaltet, so wird das Publikum gewarnt, sich mit obigen Personen ferner nicht mehr einzulassen, sondern abzuwarten, bis diejenigen Muther bekannt gemacht werden können, welche von der höheren Behörde bestätigt worden sind. Wer schon Zahlungen geleistet hat, wird ersucht, solche hieher anzuzeigen.

Den 1. November 1820.

Königl. Oberamt.

Urtheils-Publikationen.

Münsingen. Zu Eröffnung des Lokations-Erkenntnisses und der Verweisung in Schuldsachen des weil. Ludwig Knorr, Schusters in Münsingen, ist Tagfahrt auf Montag den 20. Nov. festgesetzt, wobei sich die Gläubiger desselben Vormittags 9 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden haben.

Den 24. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Münsingen. In Schuldsachen des Ananias Vogelsang, Bürgers und Bauers zu Gundershofen, wird das Lokations-Erkenntniß und die Verweisung bis Montag den 20. Nov. auf hiesigem Rathhause Morgens 9 Uhr eröffnet werden, die Gläubiger desselben werden daher aufgerufen, an ermeldtem Tage und Stunde sich einzufinden.

Den 24. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Münsingen. In Schuldsachen des Simon Reutter, von Mehrstetten, ist zu Eröffnung des Lokations-Erkenntnisses und der Verweisung Tagfahrt auf Montag den 20. Nov. festgesetzt; die Gläubiger desselben werden daher aufgerufen, an ermeldtem Tage und Stunde Vormittags 9 Uhr sich auf dem hiesigen Rathhause einzufinden.

Den 24. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Münsingen. Zu Eröffnung des Lokations-Erkenntnisses und der Verweisung in Schuldsachen des Johann Unmuth, Krämers, Schullehrers, Gassenwirths und Unter-Accisers zu Hütten, diesseitigen Bezirks, ist Freitag der 24. Nov. festgesetzt, weswegen sich die Gläubiger desselben an ermeldtem Tage Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einzufinden haben.

Den 24. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Münsingen. Zu Eröffnung des Lokations-Erkenntnisses und der Verweisung in Schuldsachen des Johannes Schaaf, Webers zu Feldstetten, ist Tagfahrt auf Freitag den 24. Nov. festgesetzt, wobei sich die Gläubiger desselben Vormittags 9 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden haben.

Den 24. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Münsingen. Zu Eröffnung des Lokations-Erkenntnisses und der Verweisung in Schuldsachen des weil. Remigius Locher, gewesenen Mezgers zu Hütten, diesseitigen Bezirks, ist Tagfahrt auf Freitag den 24. November festgesetzt, weswegen sich die Gläubiger desselben Vormittags 9 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden haben.

Den 24. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Münsingen. In Schuldsachen des Johann Georg Reutter, Mezgers in Mehrstetten, wird das Lokations-Erkenntniß und die Verweisung bis Mittwoch den 29. Nov. auf hiesigem Rathhause Morgens 9 Uhr eröffnet werden, wobei sich die Gläubiger des Reutter einzufinden haben.

Den 24. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Münsingen. In der Gant- und Schuldsache des Johann Schwenk Kraus, Bürgers und Webers in Laichingen, wird am Mittwoch den 29 Nov. das Lokations-Erkenntniß und die Verweisung eröffnet werden, wobei sich die Gläubiger Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einzufinden haben.

Den 24. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Münsingen. Die Gläubiger des Jakob Aigner, Krämers zu Hayingen, werden hierdurch vorgeladen, am Mittwoch den 29. Nov., Vormittags 9 Uhr, bei Eröffnung des in dieser Sache gefällten Erkenntnisses und der Gant-Verweisung sich auf dem Rathhause dahier einzufinden.

Den 24. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Münsingen. Zu Eröffnung des Erkenntnisses und der Verweisung in Gantsachen des Johann Häberlen, Bürgers und Taglöhners zu Apfelstetten, diesseitigen Bezirks, ist Mittwoch der 29. Nov. Tagfahrt anberaumt; die Gläubiger desselben haben sich an ermeldtem Tage Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhause dahier einzufinden, und des weitern gewärtig zu seyn.

Den 24. Oktober 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Auswanderer.

Gmünd. Franz Aich, von Schwäbischgmünd, wandert nach Wien aus, und hat in der Person seines Bruders, Händler Johann Aich zu Gmünd, einen Bürgen auf Jahresfrist für seine etwa noch unerfüllte Verbindlichkeiten gestellt, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Den 26. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Cannstadt. Matheus Spieß, lediger Maurer von Hofen, 41 Jahre alt, wandert in das Großherzogthum Baden aus, und wird von dem Bürger und Bauer Joseph Glock, Josephs Sohn von Hofen, auf Jahresfrist vertreten, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Den 21. November 1820.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 75.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 25. November 1820.

Verpachtungen.

Zwiefalten. Durch ein hohes Dekret Königl. Finanz-Kammer für den Donau-Kreis vom 24. Oktober l. J. ist die Kameral-Verwaltung allhier angewiesen, mit der herrschaftlichen Maierei in Zwiefalten, deren Pachtzeit sich mit dem 20. März 1821 endiget, folgende öffentliche Verpachtungs-Versuche auf eine Periode von 18 Jahren, unter Vorbehalt der hohen Genehmigung, vorzunehmen: 1.) Mit der Maierei, so wie solche bisher verpachtet war, in 2 Theilen, und hernach im Ganzen an Einen Pächter. Die Wohn- und Oekonomie-Gebäude sind für zwei Pächter eingerichtet, und die Güter enthalten im Ganzen: a) Aecker in allen drei Zelgen 125 Morg. 1 Vrtl.; b) Egarten 8 Morg. 2 Vrtl. 10 Ruth.; c) Wiesen 37 Morg. 3 Vrtl. 21 Ruthen; d) Küchen-, Hanf- und Krautgärten 2 Morg. 2½ Vrtl. 82 Ruthen; 2.) eben so mit dieser Maierei, mit Einschluß der bisher besonders verpachtet gewesenen Sommer-Schafweide, welche mit 170 Stuck Zucht oder mit 225 Stück Gelt-Waar beschlagen werden kann; 3.) gleichermaßen mit dieser Maierei, nicht nur mit der ersagten Schafweide, sondern auch mit einer Zugabe von 40 Morg. 1 Vrtl. 84½ Ruth. weiteren Wiesen, welche bisher besonders verpachtet waren. Auf dem Gut befindet sich ein herrschaftliches Inventar an Vieh, Schiff und Geschirr und Vorräthen, welches dem neuen Pächter, wie bisher, im urkundlichen Werths-Anschlag verzinslich überlassen wird. Sämtliche zur Maierei gehörige Gebäude und Güter werden steuer- und zehendfrei verpachtet. Die Pacht-Liebhaber können sich von den Objekten und ihren Verhältnissen, auch Bedingungen, bei der Kameral-Verwaltung täglich unterrichten. Zur Vornahme dieser 18jährigen, dreifachen Verpachtungs-Versuche ist Dienstag der 28. November anberaumt, wozu sich diejenigen Pacht-Liebhaber, welche sich mit oberamtlich bestätigt und gesiegelten ortsobrigkeitlichen Zeugnissen auszuweisen im Stande sind, daß sie gute Haushälter und in der Landwirthschaft wohlerfahren seyen, auch eine Kaution im Ganzen von 1500 fl. im anderthalbfachen Güterwerth, oder einfach in gerichtlich ver-

sicherten Kapitalien, und im anderthalbfachen Betrag des Pachtschillings, nebst dem Werthe der Inventar-Stücke, leisten können, an ersagtem Taze, Morgens 9 Uhr, zur öffentlichen Verhandlung in dem Kameralamts-Zimmer zu Zwiefalten einfinden wollen.

Den 6. November 1820.

Königl. Kameral-Verwaltung.

Weingarten. Mit der bisher in Kameralamtlicher Selbst-Administration gestandener Kloster-Mühle und Bäckerei wird Dienstag den 12. Dezember d. J. ein öffentlicher Verpachtungs-Versuch unter Vorbehalt der Genehmigung vorgenommen werden, was mit dem Anhange hiemit bekannt gemacht wird, daß nur solche Personen zum Pacht werden zugelassen werden, welche schon zünftig sind, oder bei welcher die Aufnahme in die Zunft keinem Anstande unterliegen kann, und welche überhaupt in einem guten Rufe stehen, und mit Vermögens-Zugnissen versehen sind. Die Mühle und Bäckerei ist in dem, einen Vorsprung bildenden, Theil des großen Oeconomie-Gebäudes eingerichtet, und begreift in sich zu ebener Erde die Mühle mit fünf Mahlgängen, einem Brech- und einem Gerbgang, die Backstube samt Backofen, eine weitere heizbare Stube, zwei Kammern; im zweiten Stock eine große Schlafkammer und einen Fruchtboden. Hiezu wird noch Raum zu Aufbewahrung des Holzes und die gerade gegenüber im sogenannten Seminariats-Gebäude eingerichtete Wohnung des bisherigen Müllermeisters gegeben, welche in einer heizbaren Stube, drei Kammern und einer kleinen Bühne besteht. Sollten die Pacht-Liebhaber es nicht anders wünschen, so werden auch einige Güterstücke, Stallung und eine Scheurentenne mit in den Pacht überlassen werden. In dem vorhandenen Backofen können 1500 Pfund Brod auf einmal gebacken werden. Sollte derselbe einem Beständer zu groß seyn, so wird ihm ein kleinerer, wie er ihn nöthig zu haben glaubt, hergestellt werden. In Beziehung auf den zu hoffenden Absatz dient folgendes zur Nachricht: Die Bäckereien hier und in hiesiger Gegend sind Real-Gerechtigkeiten, ein großer Theil derer, die dieses Recht ausüben, sind keine gelernte Bäcker, und es ist notorisch, daß beinahe in ganz Oberschwaben nur schlechtes Brod gebacken wird, wozu hie und da zweckwidrige, die Concurrenz beschränkende Veranstaltungen besonders beitragen. Diesem Umstand hatte die hiesige Bäckerei ihren großen Absatz auch in die Nachbarschaft, selbst nach Ravensburg, und eine oft nicht zu befriedigende Nachfrage zu danken, ungeachtet das Brod stets höher, als die Taxe zu Ravensburg besagt, verkauft wurde, um den bürgerlichen Gewerbe so lange es nur gute Qualität liefert, nicht Eintrag zu thun. Sie wurde und wird noch von dem Publikum als eine Wohlthat angesehen, und es ist kein Grund zur Annahme vorhanden, daß der Absatz nach der Verpachtung sich vermindern werde, wenn es nur Pächter an der guten Qualität der Waare nie fehlen lassen wird. Den 6. November 1820.

Königl. Kameralamt.

Maierei-Verkauf.

Heidenheim. Die herrschaftliche Maierei Stürzelhof, verbunden mit einer auf 250 Stück berechneten Schafweide, bestehend in einem geräumigen Wohnhause mit zwei Stuben, zwei Küchen, acht Kammern, drei Fruchtböden und zwei Keller mit einem Anbau, einer langen Scheuer mit zwei Tennen und einem Wagenhaus-Anbau, drei Viehhäusern, einer Scheuer, der neue Bau genannt, einem Back- und Waschhause und einem Schweinstall, dann 134 Jchrt. 3 Vrtl. 41 Ruth. Aecker in allen drei Zelgen, die Jauchert zu 1¼ Würtembergisch gerechnet, 15 Tagw. Wiesen, und 3 Tagw. ½ Vrtl. 142 Ruth. Gärten, ist bei der letzten Verkaufs-Verhandlung nur zu 9000 fl. verkauft worden. Es solle nun nach hohem Auftrage auf den Grund dieses Offerts ein öffentlicher Verkaufs-Versuch in Theilen und im Ganzen wiederholt werden. Die Zahlungsfristen können, je nachdem die Umstände der Käufer es fordern, erweitert, und auf 6—8 Jahre hinausgeschoben werden, und der Verkauf geschieht zehend- und aller Grund-Abgaben frei, auch wird mit und ohne Weide ein Versuch gemacht. Dabei kommt zugleich auch der öffentliche, jedoch abgesonderte Verkauf von 12 Tagw. Wiesen auf der Königsbronner Markung vor. Die Verhandlung geht am Donnerstag den 30. Nov., Vormittags 9 Uhr, in dem Gasthofe zum Rößle in Königsbronn vor sich, wozu die Kaufs-Liebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Bedingungen jeden

Tag beim Kameralamt eingesehen werden können, und keiner zum Ankauf zugelassen werde, der nicht ein hinreichendes Vermögen durch ein legales Zeugniß nachweisen kann.

Den 6. November 1820.

Königl. Kameralamt.

Akkord über Schaffelle.

Wiesensteig. Die Uebernahme der Felle von Sterblingen aus der herrschaftlichen Muster-Schafheerde wird bis Montag den 27. November, Vormittags 10 Uhr, im Aufstreiche verakkordirt werden. Liebhaber wollen sich an gedachtem Tage bei unterzeichneter Stelle einfinden.

Den 13. November 1820.

Königl. Kameralamt.

Diebstahl.

Kirchheim u. T. Dem Soldaten Johann Leonhard Rabel, von Owen, wurden am 24. Oktober d. J. aus einem Kasten in der obern Bühne seines elterlichen Hauses folgende Effekten entwendet: 1) Eine silberne Sackuhr mit einem silbernen Gehäuse versehen, welches sich durch einen Druck am Riegel öffnet; an der Uhr befanden sich eine silberne Kette mit breiten Glaschen, ein silberner Uhrenschlüssel und drei silberne ausgeschnittene Schafe; 2) eine silberne durchgestochene Hemdschnalle, in welcher mehrere Lämmer eingestochen sind, und unten befindet sich ein silbernes hängendes Lämmchen; 3) ein mittelmäßiger Ulmer Pfeifenkopf mit Silber beschlagen, mit einer silbernen Kette, und einem schwarzen beinernen Rohr; 4) ein schwarz seidenes neues Halstuch; 5) ein roth baumwollenes gewürfeltes Sacktuch mit weiß, blau und gelbem Lauf; 6) zwei Pfund gehächelter reustener Hanf. Es werden nun die betreffenden Behörden ersucht, sowohl auf den Dieb, als die gestohlenen Effekten zu fahnden, und den Dieb im Betretungsfalle hieher liefern zu lassen.

Den 4. November 1820.

Königl. Oberamt.

Steckbrief.

Ludwigsburg. Gestern Nachmittag zwischen 1 und 2 Uhr wurden der Magd des Beck Bentels dahier von einer ledigen Weibsperson, Namens Heubachin, von Eßlingen, aus einer Schlafkammer die hienach beschriebenen Effekten entwendet: Ein neuer grüner wollener Rock, woran ein blaues Barchentleible, 5 fl. 30 kr.; ein blauer Barchentrock mit einem blauen kattunenen Leible, 3 fl. 30 kr.; ein schwarz und weiß geblumter kattunener Kittel, 48 kr.; ein schwarz und weiß gestreifter kattunener Schurz, 1 fl. 15 kr.; ein weiß gestickt musselinenes Tüchlen, 1 fl.; ein dergleichen ganz neues, 2 fl.; ein dergleichen schwarz seidenes mit weiß und rothen Läufen, 1 fl. 30 kr.; ein dergleichen braun und gelbes mit grünen Läufen, 2 fl.; zwei Paar baumwollene Strümpfe, 1 fl.; ein Paar dergleichen ganz neue, 45 kr.; eine blau seidene Haube mit Spitzen, 3 fl.; ein geflicktes weiß musselinenes Tüchlen, 24 kr.; ein flächsenes Hemd mit K. und E. bezeichnet, 3 fl.; ein neuer schwarz kreppener Schurz ohne Band, 1 fl. 20 kr. Bezeichnung der Kleider der Diebin: Ein roth gewürfeltes Barchentkleid, ein rothes Halstüchlen, ein Paar lederne Schuhe, und ein alter roth gewürfelter Barchentschurz. Alle hoch- und wohllöbliche Justiz- und Polizei-Behörden werden daher ersucht, auf diese Diebin auf alle mögliche Weise zu fahnden, und im Betretungsfalle solche anher liefern zu lassen.

Den 4. November 1820.

Königl. Oberamt.

Deserteurs.

Oberndorf. Der hienach signalisirte Soldat Joseph Kopp, von Mariazell, hat sich am 1. November von seinem zu Stuttgart garnisonirenden Regiment entfernt. Es werden daher alle respektive Behörden ersucht, auf denselben zu fahnden, und auf Betreten wohlverwahrt hieher einzuliefern. Signalement: Kopp ist 22 Jahre alt, 5′ 5″ 5‴ groß, und von Profession ein Zimmermann, hat blaue Augen, blonde Haare, blonde Augenbraunen, breite Stirne, etwas spitzige Nase, kleinen Mund, rundes Kinn und ein glatt röthlichtes Gesicht. Er war bei seiner Entweichung bekleidet mit einem blautüchenen Wammes und dergleichen langen Beinkleidern, die Kopfbedeckung ist unbekannt.

Den 8. November 1820.

Königl. Oberamt.

Böblingen. Der im sechsten Infanterie-Regiment gestandene Soldat Johannes Singer, von Holzgerlingen, ist im August oder Anfangs September dieses Jahrs im Urlaub desertirt. Man bittet deswegen, auf denselben zu fahnden, und ihn auf Betreten entweder an das hiesige Oberamt oder an das sechste Infanterie-Regiment in Ludwigsburg einliefern zu lassen.

Den 12. November 1820.

Königl. Oberamt.

Stuttgart. Der wegen mehrerer Cameraden-Diebstähle verhaftete Rottenmeister Johann Jakob Fröhlich, von Oberurbach, Oberamts Schorndorf, ist heute Nacht um 1 Uhr auf hiesiger Hauptwache seiner Haft entsprungen. Es ergehet daher an sämtliche Militär- und Civil-Behörden die Bitte, denselben im Betretungsfalle arretiren und wohlverwahrt auf hiesige Hauptwache transportiren zu lassen. Personal-Beschreibung: Derselbe ist 25 Jahre 4 Monate alt, 8 Zoll 8 Linien groß, hat graue Augen, schwarze Augenbraunen, schwarze Haare, hohe Stirne, breite Nase, etwas aufgeworfene Lippen, rundes Kinn, schwärzlichtes, etwas blatternarbigtes Gesicht. Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einem kurzen Rock, ein Paar Beinkleidern, einer Mütze, alles von königsblauer Farbe, und ein Paar Bundschuhe.

Den 22. November 1820.

Commando des Königl. zweiten Infanterie-Regiments.

Ludwigsburg. Johann Georg Hölzle, von Urach, ist am 11. d. M. in der Königl. Montur aus hiesiger Garnison desertirt. Diejenige Behörde, so sich seiner versichern könnte, hat ihn sodann an das Oberamt Urach oder an sein Regiment einliefern zu lassen.

Den 22. November 1820.

Kommando des Königl. fünften Infanterie-Regiments.

Schulden-Liquidationen.

Leonberg. Ueber die Verlassenschaft des verstorbenen Fleckenschützen, Johann Georg Straßer zu Warmbrunn, ist der Gant erkannt, und zu Vornahme der Schulden-Liquidation, verbunden mit dem Versuch eines Nachlaß-Vergleichs, Tagfarth auf Donnerstag den 7. Dezember d. J. festgesetzt. Die Glaubiger des Straßer haben bei dieser Verhandlung auf dem Rathhause zu Warmbrunn, Morgens 9 Uhr, zu erscheinen. Die Nichterschienenen werden sogleich nach der Liquidationshandlung von der Masse ausgeschlossen werden.

Den 9. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Neresheim. Nach gesetzlich ausgesprochenem Gant-Erkenntniß über die Vermögens-Umstände des verlebten Bürgers und Amtsboten Daniel Weiler in Bopfingen wird Montag den 27. November die Schulden-Liquidation, und Dienstag darauf das Präklusiv-Erkenntniß vor sich gehen. Es haben daher dessen allenfallsige Gläubiger an dem genannten Termine bei Vermeidung des Ausschlusses in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte auf dem Rathhause zu Bopfingen früh 9 Uhr zu erscheinen, ihre Forderungen rechtsgenügend zu erweisen und das weitere Rechtliche zu gewärtigen. Dabei wird bemerkt, daß das vorhandene Vermögen Weilers nicht zu Bezahlung versicherter Schulden hinreichen durfte.

Den 9. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Leonberg. Ueber die Verlassenschaft des verstorbenen Jakob Friedrich Kübler, Webers von Mönsheim, ist der Gant erkannt, und zu Vornahme der Schulden-Liquidation, verbunden mit dem Versuche eines Nachlaß-Vergleichs, Tagfahrt auf Samstag den 9. Dezember festgesetzt. Die Gläubiger des Kübler haben bei dieser Verhandlung auf dem Rathhause zu Mönsheim, Morgens 9 Uhr, zu erscheinen. Die Nichterschienenen werden sogleich nach der Liquidations-Handlung von der Masse ausgeschlossen werden.

Den 13. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Leonberg. Ueber die Verlassenschaft des verstorbenen Christoph Stählen, Schneiders in Renningen, ist der Gant erkannt, und zu Vornahme der Schulden-Liquidation, verbunden mit dem Versuche eines Nachlaß-Vergleichs. Tagfahrt auf Freitag den 8. Dezember festgesetzt. Die Gläubiger des Stählen haben bei dieser Verhandlung auf dem Rathhause zu Renningen, Morgens 9 Uhr, zu erscheinen. Die nichter-

schienenen Gläubiger werden sogleich nach der Liquidations-Handlung von der Masse ausgeschlossen werden.

Den 14. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Ravensburg. Die Ravensburger Landschafts-Waisen-Kasse wurde von der Königlichen Regierung des Donau-Kreises gnädigst legitimirt, eine förmliche Liquidation der von dieser Kasse zu fordern habenden Aktiv- als auch der von solcher noch schuldigen Paß-Kapitalien vornehmen zu dürfen. Es werden daher alle diejenigen, welche entweder eine Forderung an gedachte Landschafts-Kasse zu machen, oder irgend eine Schuldigkeit derselben zu entrichten haben, hiemit aufgefordert, innerhalb des peremtorischen Termins von 90 Tagen, von heute an gerechnet, ihre resp. Forderungen und Schuldigkeiten bei dem hiesigen Landschafts-Waisen-Kasse-Verwalter Goßner um so gewisser vorschriftsmäßig zu liquidiren, als nach Verfluß dieses Termins die Kreditoren sich die aus einer Versäumniß entspringenden Rechts-Nachtheile selbst zuschreiben, auch die Debitoren für jede in der Folge entdeckt werden sollende Verheimlichung irgend eines dieser Kasse schuldigen Aktiv-Postens, empfindlich gestraft werden müßten.

Den 14. November 1820.

Königl. Oberamt.

Rottweil. In Gantsachen nachstehender Bürger von Schömberg wird zu der bei jedem bemerkten Zeit die Schulden-Liquidation, verbunden mit dem Versuche gütlicher Beilegung, auf dem Rathhause zu Schömberg statt finden, und zwar gegen 1) Lorenz Koch, Bäcker, Montag den 4. Dezember, 2) Fidel Weinmann, Beisitzer, Dienstag den 5. Dezember, 3) Joseph Seifriz, Schuster, Mittwoch den 6. Dezember; gegen diejenigen Gläubiger, welche bei diesen jedesmal Vormittags 8 Uhr beginnenden Verhandlungen, ihre Forderungen mündlich oder schriftlich anzumelden und auszuführen unterlassen, wird in der darauf folgenden Gerichts-Sitzung der Ausschluß-Bescheid ergehen.

Den 14. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Rottweil. In Gantsachen nachstehender hiesiger Bürger wird zu der bei jedem bemerkten Zeit die Schulden-Liquidation, verbunden mit dem Versuche gütlicher Beilegung auf dem Rathhause dahier statt finden, und zwar gegen 1) Thaddä Hofer, Messerschmied, Donnerstag den 7. Dez., 2) Ferdinand Liedermann, Lindenwirth in der der Altstadt, Freitags den 8. Dezember, 3) Xaver Seifried, Taglöhner, Samstag den 9. Dez.; gegen diejenigen Gläubiger, welche bei diesen jedesmal Vormittags 8 Uhr beginnenden Verhandlungen ihre Forderungen nicht mündlich oder schriftlich anmelden, wird sogleich nach dem Schlusse des Liquidations-Verfahrens der Ausschluß-Bescheid ergehen.

Den 14. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Rottweil. Zu Erhebung des Schuldenstandes des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Georg Fidel Herbst wird am Montag den 11. Dezember die Schulden-Liquidation, verbunden mit einem Borg-Vergleichs-Versuche auf dem Rathhause dahier vor sich gehen, zu welcher Vormittags 8 Uhr beginnenden Verhandlung die betreffenden Gläubiger unter Androhung des Ausschlusses mit der Bemerkung vorgeladen werden, daß auf den Fall des Zustandekommens eines Borg-Vergleiches zu Sicherstellung der gegenwärtigen Gläubiger des Herbst bereits genügende Bürgschaft angeboten sey.

Den 14. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Rottweil. Das Schuldenwesen des Mathias Rosenberger, Beständers auf dem Engelwirthshause zu Hochwald, wurde vor einiger Zeit unter den bekannt gewordenen Gläubiger desselben gütlich beigelegt. Ehe jedoch die oberamtsgerichtliche Genehmigung dieser Verhandlung erlassen wird, sieht man sich veranlaßt, die bisher etwa unbekannt gebliebenen Gläubiger des Rosenberger hiemit öffentlich aufzufordern, ihre Ansprüche an denselben am Dienstag den 12. Dez. in der Oberamtsgerichts-Kanzlei dahier um so gewisser anzumelden, als sie späterhin damit nicht mehr gehört werden würden.

Den 14. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Rottweil. Die unterzeichnete Stelle sieht sich veranlaßt, die schon in früheren Jahren Statt gefundene Schulden-Liquidationen in

Gantsachen nachstehender Individuen zu reassumiren. Die desfallsigen Verhandlungen, verbunden mit dem Versuche der gütlichen Beilegung, werden in der hiesigen Oberamtsgerichts-Kanzlei an den hienach bemerkten Tagen des kommenden Monats vor sich gehen, und gegen diejenigen, welche hiebei ihre Ansprüche mündlich oder schriftlich anzumelden und auszuführen unterlassen, wird in der gerichtlichen Sitzung vom 30. desselben Monats der Ausschluß von den betreffenden Massen ausgesprochen werden, und zwar in Sachen: 1) Wilhelm Sebastian Braunwarth, gewesenen Pfarrer in Feckenhausen, Montag den 18. December, Vormittags 8 Uhr; 2) weil. Ernst Gottlieb Baumeister, gewesener Stadtschreiberei-Substitut dahier, Dienstag den 19. December, Vormittags 8 Uhr; 3) Franz Joseph Schaaf, Bürger und Sattler dahier, Mittwoch den 20. December, Vormittags 8 Uhr; 4) Severin Hugger, Bürger und Taglöhner dahier, Mittwoch den 20. December, Nachmittags 2 Uhr; 5) Fidel Mager, gewesenen Sonnenwirth in Neukirch, Donnerstag den 21. December, Vormittags 8 Uhr; 6) Alois Bluost, Bürger und Taglöhner in Neukirch, Donnerstag den 21. December, Nachmittags 2 Uhr; 7) Joseph Merkle, Ausbauer von Deißlingen, Freitag den 22. December, Vormittags 8 Uhr; 8) Johann Emminger, Pfeiffer, Bürger und Taglöhner in Deißlingen, Freitag den 22. December, Nachmittags 2 Uhr; Johann Digiser, Bürger und Taglöhner in Böhringen, Samstag den 23. December, Vormittags 8 Uhr; 10) weil. Joseph Frommer, Bürger und Taglöhner in Böhringen, Samstag den 23. December, Nachmittags 2 Uhr; 11) Philipp Schleich, Bürger und Taglöhner zu Dunningen, Mittwoch den 27. December, Vormittags 8 Uhr; 12) Joseph Schneider, Bürger und Taglöhner zu Gößlingen, Mittwoch den 27. December, Nachmittags 2 Uhr; 13) weil. Christian Mößner, gewesener Kronenwirth und Leibgedinger zu Locherhof, Donnerstag den 28. December, Vormittags 8 Uhr; 14) Joseph King, Bürger und Taglöhner zu Horgen, Donnerstag den 28. December, Nachmittags 2 Uhr, 15) Joseph Kramer, Bürger und Taglöhner in Görsdorf, Freitag den 29. December, Vormittags 8 Uhr.

Den 14. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Urach. Ueber den Nachlaß des verstorbenen Benedikt Rak, Gemeinderaths und Handelsmanns in Ehningen, ist der Gant rechtskräftig erkannt, und die Schulden-Liquidation auf Donnerstag den 14. December d. J. vertagt. Sämtliche Gläubiger und Bürgen desselben werden daher aufgefordert, an diesem Tage, Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhause in Ehningen zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und sich über einen Nachlaß-Vergleich zu erklären. Der Ausschluß-Bescheid gegen die nichterscheinenden Gläubiger wird unmittelbar nach der Liquidations-Handlung ausgesprochen werden.

Den 18. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Ediktal-Ladungen.

Nürtingen. Johann Jakob Buk, geboren zu Neuffen den 14. August 1745, also bereits 75 Jahre alt, ist vor etlich und 50 Jahren als Sattlers-Geselle auf die Wanderschaft gegangen, und soll sich in Polen aufgehalten haben, jedoch ist man seit 19 Jahren ohne Nachricht von demselben, und die mancherlei Nachfragen nach ihm sind seither vergeblich gewesen; es muß daher nach erhaltener Legitimation von dem Königlichen Pupillen-Senat jetzt ermeldter Buk oder seine etwaigen Leibes-Erben hiemit öffentlich aufgefordert werden, von heute an binnen 90 Tagen hier gehörig zu erscheinen, und das in Pflegschaft befindliche auf 2500 fl. sich belaufende Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls Buk nach Ablauf dieser gesetzlichen Frist als tod angesehen, und das Vermögen seinen nächsten Seiten-Verwandten ausgefolgt werden wird.

Den 31. Oktober 1820.

Königl. Oberamts-Gericht.

Ludwigsburg. Melchior Zweigle, von Zuffenhausen gebürtig, ist schon lange Zeit verschollen, und sind von seiner Geburt an bereits 70 Jahre verflossen. Es werden nun derselbe oder seine Leibes-Erben aufgefordert, sich innerhalb 90 Tagen vor dem Waisengerichte Zuffenhausen zu melden, und ihre Ansprüche an das in pflegschaftlicher Administration stehende Vermögen geltend zu machen, widrigenfalls solches an die bereits bekannten nächsten Präsumtiv-Erben vertheilt werden wird.

Den 7. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Warnung.

Backnang. Die unterzeichnete Stelle hat in Erfahrung gebracht, daß im Oberamts-Bezirke gedruckte Einladungen zur Theilnahme von dem Bergbau auf Hoffnung eines auf Büchelberger Markung bei Spiegelberg von P. J. Deininger aus Stuttgart, Jakob Baumgärtner in Groß-Aspach und Johann Georg Bißler, von Feuerbach, angeblich erschürften und bereits gemutheten Steinkohlen-Flötzes in Umlauf gebracht, Actien oder Kuxen ausgegeben, und dafür bedeutende Geldsummen erhoben werden. Weil aber über das Recht, Steinkohlen schürfen zu dürfen, noch ein Streit obwaltet, so wird das Publikum gewarnt, sich mit obigen Personen ferner nicht mehr einzulassen, sondern abzuwarten, bis diejenigen Muther bekannt gemacht werden können, welche von der höheren Behörde bestätigt worden sind. Wer schon Zahlungen geleistet hat, wird ersucht, solche hieher anzuzeigen.

Den 1. November 1820.

Königl. Oberamt.

Aufforderungen.

Neresheim. Der wegen qualifizirter Fälschung und Verdachts anderer Verbrechen hier inliegende Bierbrauergeselle Johannes Volk, von Walrheim, Gerichtsbezirks Ellwangen, führt einen Hund von ungewöhnlicher Größe, nebst mehreren verdächtigen Effekten, mit sich, über deren Erwerb sich derselbe nicht genügend ausweisen konnte. Da zu vermuthen ist, daß sowohl der Hund als die Effekten gestohlen seyn möchten, so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und an sämtliche Königl. Behörden das Ansuchen gestellt: zur Ausmittlung des wahren Eigenthümers mitzuwirken. Zugleich werden alle diejenigen, welche Ansprüche auf erwähnte Gegenstände zu haben glauben, aufgefordert, sich innerhalb 45 Tagen dahier zu melden, widrigenfalls solche als Eigenthum des Inquisiten behandelt und zur Deckung der Untersuchungskosten weitere Verfügung darüber getroffen werden wird. Nähere Bezeichnung der verdächtigen Effekten: Der Hund ist ein Bullenbeißer, männlichen Geschlechts, von ungewöhnlicher Größe, schwarzer Farbe und glatten Haaren, nur am Ende des Schwanzes hat er einen kleinen weißen Flecken, ist ungefähr drei Jahr alt. Die Effekten bestehen in einem alten Lehnsessel, einem Oberbett mit blaugestreiftem Ueberzuge, 2 Bettkissen mit dergleichen gestreiften Ueberzügen, einem abgerissenen Stück von einem wollenen Teppich, in der Breite 1/4 und in der Länge 2 1/2 Ellen haltend, und 30 Ellen weiß gebleichter Leinwand. An der Leinwand befindet sich ein Stern aus 4 übers Kreuz gemachten Strichen und die Nummer 1253.

Den 2. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Stuttgart. Da des Soldaten Gottfried Schül, von Schnaith, Oberamts Schorndorf, Capitulations-Zeit verflossen, derselbe aber nach eingeloffener oberamtlicher Nachricht schon über Jahr und Tag von seinem Geburtsorte sich in das Unterland begeben hat, um Arbeit zu suchen, so wird derselbe hiemit aufgefordert, innerhalb 14 Tagen bei seinem Regimente sich zu stellen, um seinen Abschied in Empfang zu nehmen.

Den 12. November 1820.

Kommando des Königl. zweiten Infanterie-Regiments.

Namens-Veränderung.

Waiblingen. Der Schutzjude Löw Manasse, von Hochberg, hat die Erlaubniß erhalten, künftig den Namen Löw Thalheimer zu führen. Um allen möglichen Irrungen und der Beeinträchtigung des privatrechtlichen Interesses vorzubeugen, wird diese Namens-Veränderung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Den 20. November 1820.

Königl. Oberamt.

Wochen- und Schneller-Markt.

Münsingen. Indem der Markt-Flecken Laichingen, welcher altberechtigt ist, jeden Dienstag einen Wochen-Markt abzuhalten, sowohl durch seine Lage im Mittelpunkt der Flachsreichen Alp und in der Nähe belebter Landstraßen, als auch durch die rege Industrie seiner größtentheils aus Leinwebern bestehenden zahlreichen Bürger, so wie durch ebendieselbe gleich-

falls vorherrschende Gewerbsthätigkeit der Umgegend, für sehr geeignet erscheint, um jenen alten Wochen-Markt für den Ankauf von Leinwand-Fabrikaten, vorzüglich aber auch von Schnellern zu benützen, und so jener Verkehrs-Anstalt eine gemeinnützigere Bedeutung zu geben; so wird das Publikum zur Theilnahme und Förderung mit der Versicherung eingeladen, daß alle Anstalten (besonders das Daseyn eines öffentlichen Faden-Zählers) für die Sicherung und Erleichterung des Verkehrs sich in Laichingen vorfinden. Indem zugleich die Absicht zu Grund liegt, dem verderblichen Hausirhandel mit Schnellern, so wie denjenigen wucherischen Spinn-Contrakten und den daraus hervorgehenden Betrügereien entgegen zu wirken, unter welchen der Taglöhner, der Gewerbsmann und (durch Verschlechterung oder Vertheuerung der Produkte) überhaupt der inländische Leinwandhandel drückend leidet; so scheint um so mehr fördernde Theilnahme gehofft und erwartet werden zu können. Den 16. November 1820.

Königl. Oberamt.

Auswanderer.

Neckarsulm. Die ledige 19 Jahre alte Susanna Sophia Barabara Hörcher, von Pfitzhof, Gemeindebezirks Jarthausen, wandert in das Großherzogthum Baden aus, und wird von ihrem Vater Heinrich Hörcher, Bürger und Bauer alldort, auf Jahresfrist vertreten.

Den 30. Oktober 1820.

Königl. Oberamt.

Maulbronn. Nachstehende Personen wandern aus, und werden auf Jahres-Frist durch Bürgen vertreten, als: Gottliebin Neuboldin, ledig, von Oelbronn, nach Bauschlott, Oberamts Pforzheim im Großherzogthum Baden; Jakob Heinrich Hoch, ledig, von Zaisersweiher, nach Niefern im Badenschen; Elisabetha Katharina Naglerin, von Dürrmenz, nach Pforzheim; Elisabetha Feilerin aus Enzberg, ebendahin; Regine Magdalene Glengerin, von Schützingen, nach Nieder-Ungarn; Johann Dieterich Bauer, lediger Weber von Knittlingen, nach Koblenz im Rhein-Preußischen; Gottlieb Friedrich Klink Schäfer von Dürrmenz, nach Hürnheim im Königreich Baiern; Anne Marie Etterin, von Knittlingen, nach Karlsruhe; Johanne Dorothee Brenner, ledig aus Maulbronn, nach Bauschlott; Dorothee Rausenbergerin, von Wurmberg, nach Oeschelbronn, Oberamts Pforzheim, und Jeremias Commun, Zimmermann von Corres, nach Minzesheim, Oberamts Bretten im Badenschen; welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 11. November 1820.

Königl. Oberamt.

Heidenheim. Math. Hagstotz und Margaretha Mang, von Dettingen, beide ledig, wandern nach Haunsheim in Baiern aus, und werden durch den Bürgen Heinrich Mang allda, auf Jahresfrist vertreten.

Den 14. November 1820.

Königl. Oberamt.

Neckarsulm. Johann Karl, lediger Bäcker vom Dippacher Hof, Gemindebezirks Korb, wandert in das Großherzogthum Baden aus, und wird von seinem Bruder dem Bauern Johann Georg Karl auf dem Prambacher Hof, Gemeindebezirks Kochertürn, auf Jahresfrist vertreten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Den 16. November 1820.

Königl. Oberamt.

Neckarsulm. Der ledige Wachszieher Georg Joseph Hofbauer, von Neckarsulm, wandert in das Königreich Baiern aus, und wird von seinem Vater Johann Georg Hofbauer, Bürger zu Neckarsulm, auf Jahresfrist vertreten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Den 18. November 1820.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 76.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 2. December 1820.

Belobung.

Saulgau. Am 16. September, früh um halb 4 Uhr, hat eine zwei Tage später entdeckte und verhaftete Brandstifterin in dem Hause des Johann Reudel zu Hochberg, Feuer eingelegt, wodurch dieses ein Raub der Flammen geworden ist, und die benachbarten Gebäude in große Gefahr gekommen sind. Johannes Michael, von Hochberg, Johannes Metzler daselbst, und Joseph Steuer, von Lambertsweiler, haben durch ihre vorzügliche Thätigkeit zu Rettung der bedrohten Gebäude, wesentlich beigetragen; sie werden daher in Folge allerhöchsten Befehls vom 10. d. M. wegen dieses rühmlichen Benehmens hiemit öffentlich belobt.

Den 20. November 1820.

Königl. Oberamt.

Bekanntmachung in Betreff des Einzugs und der Ablieferung der Pränumerations-Gelder für das Königl. Staats- und Regierungs-Blatt auf das erste Halbjahr 1821.

Stuttgart. Diejenigen Behörden, welchen der Einzug der Pränumerations-Gebühren für das Königl. Staats- und Regierungs-Blatt in den Oberamts-Bezirken obliegt, werden aufgefordert, die Bestellungen auf das erste Halbjahr 1821 unter Ausschluß des Geld-Betrags mit 1 fl. 30 kr. für das Exemplar, jedoch mit Ausnahme der Amts-Exemplare der Königl. Oberamtsgerichte und Oberämter, im Laufe des k. M. December d. J. an die unterzeichnete Stelle einzusenden. Von Privat-Abonnenten

sind die Gebühren außerhalb Stuttgart an die Königl. Postämter, in Stuttgart aber auf dem Speditions-Büreau zu berichtigen. Fehlende Blätter können nur alsdann unentgeldlich an die Abonnenten nachgeliefert werden, wenn die Anzeige hievon sogleich und längstens binnen 8 Tagen nach Erscheinen des fehlenden Blatts geschieht; außerdem wird für jede einzelne Nummer die Taxe mit 4 kr. eingezogen.

Den 20. November 1820.

Königl. Kassenamt für das Staats- und Regierungs-Blatt.

Nachrichten über getroffene Einrichtungen wegen Bekanntmachung von Avertissements.

Horb. Zu Verminderung der Schreiberei-Kosten ist in Folge eines allgemeinen Amtsversammlungs-Beschlusses, die Einrichtung getroffen worden, daß alle Bekanntmachungen von Verkäufen, Verleihungen, Abstreichs-Verhandlungen, Schulden-Liquidationen, Ganturteils-Publikationen, Steckbriefen, Anzeigen von Diebstählen ꝛc. ꝛc. durch den wöchentlich zu Rottweil herauskommenden gemeinnützigen Anzeiger, welcher von allen Gemeinden des Oberamts gehalten, und jedesmalen öffentlich verkündet wird, zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Die Justiz Verwaltungs- und Kameral-Behörden werden daher ersucht, dergleichen Anzeigen, Ankündigungen und Bekanntmachungen in den vorerwähnten gemeinnützigen Anzeiger zu Rottweil einrücken zu lassen, indem nach dieser Einrichtung die sonst gewöhnlichen Ersuchungsschreiben, sehr dringende Fälle ausgenommen, künftig nicht mehr berücksichtiget werden können.

Den 10. November 1820.

Königl. Oberamt.

Nagold. Das zweckmäßige und Kosten-Ersparende der schon von mehreren Amts-Korporationen angenommenen Einrichtung anerkennend, ist auch von den diesseitigen Amts-Vorstehern der Beschluß gefaßt worden, daß von nun an alle Bekanntmachungen von Schulden-Liquidationen, Steckbriefen, Verkäufen ꝛc. nicht mehr durch Ausschreiben in das Amt, sondern durch das Tübinger Intelligenz-Blatt, welches in allen Gemeinden des Oberamts gehalten und jeden Sonntag publizirt werden wird, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen. Von dieser neuen Einrichtung werden daher sowohl die amtlichen Behörden, als auch Privat-Personen unter dem Anhange benachrichtiget, daß man jedes spätere hiemit im Widerspruche stehende Ansinnen unberücksichtiget zurück geben und sich die Porto-Auslagen sogleich vom Königl. Postamte dahier ersetzen lassen werde.

Den 17. November 1820.

Königl. Oberamt.

Verpachtungen.

Weingarten. Mit der bisher in Kameralamtlicher Selbst-Administration gestandener Kloster-Mühle und Bäckerei wird Dienstag den 12. Dezember d. J. ein öffentlicher Verpachtungs-Versuch unter Vorbehalt der Genehmigung vorgenommen werden, was mit dem Anhange hiemit bekannt gemacht wird, daß nur solche Personen zum Pacht werden zugelassen werden, welche schon zünftig sind, oder bei welcher die Aufnahme in die Zunft keinem Anstande unterliegen kann, und welche überhaupt in einem guten Rufe stehen, und mit Vermögens-Zeugnissen versehen sind. Die Mühle und Bäckerei ist in dem, einen Vorsprung bildenden, Theil des großen Oeconomie-Gebäudes eingerichtet, und begreift in sich zu ebener Erde die Mühle mit fünf Mahlgängen, einem Brech- und einem Gerbgang, die Backstube samt Backofen, eine weitere heitzbare Stube, zwei Kammern; im zweiten Stock eine große Schlafkammer und einen Fruchtboden. Hiezu wird noch Raum zu Aufbewahrung des Holzes und die gerade gegenüber im sogenannten Seminariats-Gebäude eingerichtete Wohnung des bisherigen Müllermeisters gegeben, welche in einer heitzbaren Stube, drei Kammern und einer kleinen Bühne besteht. Sollten die Pacht-Liebhaber es nicht anders wünschen, so werden auch einige Güterstücke, Stallung und eine Scheurentenne mit in den Pacht überlassen werden. In dem vorhandenen Backofen können 1500 Pfund Brod

auf einmal gebacken werden. Sollte derselbe einem Beständer zu groß seyn, so wird ihm ein kleinerer, wie er ihn nöthig zu haben glaubt, hergestellt werden. In Beziehung auf den zu hoffenden Absatz dient folgendes zur Nachricht: Die Bäckereien hier und in hiesiger Gegend sind Real-Gerechtigkeiten, ein großer Theil derer, die dieses Recht ausüben, sind keine gelernte Bäcker, und es ist notorisch, daß beinahe in ganz Oberschwaben nur schlechtes Brod gebacken wird, wozu hie und da zweckwidrige, die Concurrenz beschränkende Veranstaltungen besonders beitragen. Diesem Umstand hatte die hiesige Bäckerei ihren großen Absatz auch in die Nachbarschaft, selbst nach Ravensburg, und eine oft nicht zu befriedigende Nachfrage zu danken, ungeachtet das Brod stets höher, als die Taxe zu Ravensburg besagt, verkauft wurde, um den bürgerlichen Gewerbe so lange es nur gute Qualität liefert, nicht Eintrag zu thun. Sie wurde und wird noch von dem Publikum als eine Wohlthat angesehen, und es ist kein Grund zur Annahme vorhanden, daß der Absatz nach der Verpachtung sich vermindern werde, wenn es nur Pächter an der guten Qualität der Waare nie fehlen lassen wird. Den 6. November 1820.

Königl. Kameralamt.

Zwiefalten. Zu Folge hohen Dekrets Königl. Finanz-Kammer für den Donau-Kreis vom 7. November d. J. wird die Kameralverwaltung allhier die herrschaftliche Ziegelhütte zu Mochenthal, nebst Zugehörungen, deren Pachtzeit auf den 17. Februar 821 zu Ende geht, auf fernere 6 Jahre öffentlich verpachten. Diese Ziegelhütte begreift in sich: einen Ofen, worin 7500 Stück Platten und 32 Scheffel Kalk auf einmal gebrannt werden können, und die erforderlichen Trocken-Böden; ist ein Stock hoch von freien Posten, 56′ lang und 38′ breit. Das Wohnhaus ist 2 Stock hoch, 48′ lang und 26′ breit, und enthält im ersten Stock Scheuer und Stallung, im zweiten Stock die Wohnung. Die Futterscheuer befindet sich innerhalb der Mochenthaler Hofgebäude, so wie Waschhaus und Backofen, welche mit dem Hofpächter gemeinschaftlich zu gebrauchen sind. Die Güter bestehen, in 2 Jchrt. 3 Vrtl. 40 Rth. Baum- und Gras-Gärten, 5 Jchrt. 3 Vrtl. 66 Rth. Aecker. Die Leim- und Kalk-Gruben liegen in den Krow-Waldungen, und werden dem Pächter jederzeit von dem Revierförster angewiesen. Der Pächter erhält für die Pachtgüter einigen Pferch Genuß, theils unentgeldlich, theils für Bezahlung. Aus den Kron-Waldungen werden ihm jährlich 20 Klafter Laub-Holz in Scheitern aus der Revier unentgeldlich abgegeben, wovon er nur den Hauerlohn zu bezahlen, und die Beifahr selbst zu leisten hat. Für seinen weitern Holz-Bedarf muß er selbst sorgen. Dem Pächter wird die herrschaftliche Fahrniß an Ziegelhüttengeschirr, nebst einem Leimwagen und einem Steinwagen im urkundlichen Anschlag des Werths zum Gebrauch überlassen. Die im Pacht begriffenen Gebäude und Güter sind Steuer- und zehentfrei. Alle dem Pacht zu Grunde liegende weitern Bedingungen können täglich bei der Kameralverwaltung in Zwiefalten eingesehen werden. Zur Vornahme der 6jährigen Verpachtung ist Dienstag der 5. December bestimmt, und werden inländische Pachtliebhaber, die durch oberamtlich bestätigte und gesiegelte ortsobrigkeitlichen Zeugnisse darthun können, daß sie gute Haushälter und erfahrne Ziegler seyen, auch eine Kaution in liegenden Gütern, und zwar so groß, als der 1½fache Betrag des jährlichen Locars ausmacht und im 1½fachen Güter Werth zu leisten vermögend sind, auf bemeldten Tag, Morgens 9 Uhr, zur Pachtverhandlung nach Mochenthal eingeladen.

Den 20. November 1820.

Königl. Kameralverwaltung.

Kelter-Verkauf.

Waiblingen an der Enz. Die sogenannte Lichtenberger Kelter, eine Viertelstunde von Rosswaag an der Vicinal-Straße gegen Waiblingen gelegen, ist samt den zwei guten Kelterbäumen und einer Trotte zum Verkauf auf den Abbruch bestimmt. Dieser Verkauf wird am Samstag den 2. December, Nachmittags 1 Uhr, in dieser Kelter vorgenommen werden, wozu sich die Liebhaber einfinden mögen.

Den 24. November 1820.

Königl. Kameralamt.

Getreide-Verkauf.

Mergentheim. Das Kameralamt allhier verkauft Waizen und Roggen aus freier Hand

in sehr annehmlichen Preisen und in beliebigen Quantitäten.

Den 18. November 1820.

Königl. Kameralamt.

Herbrechtingen. Bei dem hiesigen Kameralamte ist ein Quantum alter Roggen zum Verkauf ausgesetzt.

Den 21. November 1820.

Königl. Kameralamt.

Deserteurs.

Oberndorf. Der hienach signalisirte Soldat Joseph Kopp, von Mariazell, hat sich am 1. November von seinem zu Stuttgart garnisonirenden Regiment entfernt. Es werden daher alle respektive Behörden ersucht, auf denselben zu fahnden, und auf Betreten wohlverwahrt hieher einzuliefern. Signalement: Kopp ist 22 Jahre alt, 5′ 5″ 5‴ groß, und von Profession ein Zimmermann, hat blaue Augen, blonde Haare, blonde Augenbraunen, breite Stirne, etwas spitzig Nase, kleinen Mund, rundes Kinn und ein glatt röthlichtes Gesicht. Er war bei seiner Entweichung bekleidet mit einem blautüchenen Wammes und dergleichen langen Beinkleidern, die Kopfbedeckung ist unbekannt.

Den 8. November 1820.

Königl. Oberamt.

Böblingen. Der im sechsten Infanterie-Regiment gestandene Soldat Johannes Singer, von Holzgerlingen, ist im August oder Anfangs September dieses Jahrs im Urlaub desertirt. Man bittet deswegen, auf denselben zu fahnden, und ihn auf Betreten entweder an das hiesige Oberamt oder an das sechste Infanterie-Regiment in Ludwigsburg einliefern zu lassen.

Den 12. November 1820.

Königl. Oberamt.

Stuttgart. Der wegen mehrerer Cameraden-Diebstähle verhaftete Rottenmeister Johann Jakob Fröhlich, von Oberurbach, Oberamts Schorndorf, ist heute Nacht um 1 Uhr auf hiesiger Hauptwache seiner Haft entsprungen. Es ergehet daher an sämtliche Militär- und Civil-Behörden die Bitte, denselben im Betretungsfalle arretiren, und wohlverwahrt auf hiesige Hauptwache transportiren zu lassen. Personal-Beschreibung: Derselbe ist 25 Jahre 4 Monate alt, 8 Zoll 8 Linien groß, hat graue Augen, schwarze Augenbraunen, schwarze Haare, hohe Stirne, breite Nase, etwas aufgeworfene Lippen, rundes Kinn, schwärzlichtes, etwas blatternarbigtes Gesicht. Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einem kurzen Rock, ein Paar Beinkleidern, einer Mütze, alles von königsblauer Farbe, und ein Paar Bundschuhe.

Den 22. November 1820.

Commando des Königl. zweiten Infanterie-Regiments.

Ludwigsburg. Johann Georg Hölzle, von Urach, ist am 11. d. M. in der Königl. Montur aus hiesiger Garnison desertirt. Diejenige Behörde, so sich seiner versichern könnte, hat ihn sodann an das Oberamt Urach oder an sein Regiment einliefern zu lassen.

Den 22. November 1820.

Kommando des Königl. fünften Infanterie-Regiments.

Ulm. Der Tambour im achten Infanterie-Regiment, Georg Jakob Zwing, von Gemmrigheim, Oberamts Besigheim, hat sich durch seine unerlaubte Entfernung aus der Garnison Ulm den 21. November d. J. der Desertion verdächtig gemacht; es werden daher alle Königl. Militair- und Civil-Behörden ersucht, auf denselben zu fahnden und ihn im Betretungsfalle wohlverwahrt an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Signalement: Zwinz ist 19 Jahr alt, 5′ 3″ groß, hat blaue Augen, braune Augenbraunen, blonde Haare, schmale Stirne, spitzige Nase, kleinen Mund, spitziges kurzes Kinn, länglichtes Gesicht; besondere Zeichen, hat einen heimtückischen Blick, und lauft wahrscheinlich auf dem Bettel herum. Kleidung: Derselbe war bekleidet mit einer königsblauen Ordonanz-Mütze, einem Dienstrock, ein Paar königsblaue Ordonanz-Beinkleider und ein Paar Bundschuh.

Den 22. November 1820.

Commando des Königl. achten Infanterie-Regiments.

Ulm. Der beurlaubte Soldat im Königl. achten Infanterie-Regiment Franz Xaver Schick, von Gosbach, Oberamts Geißlingen, hat sich von Hause wegbegeben und dadurch der Desertion verdächtig gemacht. Sämtliche obrigkeitliche Behörden werden daher ersucht, auf denselben zu fahnden und ihn im Betretungsfalle wohl-

verwahrt an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen.

Den 22. November 1820.

Commando des Königl. achten Infanterie-Regiments.

Ulm. Der beurlaubte Soldat vom achten Infanterie-Regiment Friedrich Schöll, von Owen, Oberamts Kirchheim, hat sich durch seine unerlaubte Entfernung aus seinem Geburtsort der Desertion verdächtig gemacht. Es werden daher alle Königl. Militär- und Civil-Behörden ersucht, auf denselben zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle wohlverwahrt an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen.

Den 24. November 1820.

Commando des Königl. achten Infanterie-Regiments.

Steckbrief.

Maulbronn. Der hienach signalisirte Johann Matheus Braun, von Oelbronn, welcher als Militair-Sträfling zu lebenslänglicher Festungsarbeit condemnirt gewesen, vermöge Decrets Königl. Kriegs-Ministerii vom 21. Juni l. J. aber begnadiget, und auf freien Fuß gesetzt wurde, vagirt häufig herum und wurde schon zweimal als Vagant eingeliefert. Da zu vermuthen ist, daß er sich die über ihn deshalb verhängten Strafen nicht zur Warnung dienen lassen werde, so werden alle Polizeibehörden ersucht, auf diesen gefährlichen Menschen ein wachsames Augenmerk zu richten, und ihn im Betretungsfalle an das unterzeichnete Oberamt einliefern zu lassen. Signalement: Der Joh. Matheus Braun ist 44 Jahr alt, 5′ 11″ 3‴ groß, hagerer Statur, hat ein längliches Gesichtsform, braune Gesichtsfarbe, etwas eingefallene Wangen, braune à la Titus geschnittene Haare, schwache blonde Augbraunen, blaue Augen, kurze dicke Nase, großen Mund, gute Zähne, längliches Kinn, schwachen braunen Backenbart, und hat Blatternarben im Gesicht, und eine militairische Haltung. Ist gewöhnlich bekleidet mit einem runden Hut, schwarz seidenem Halstuch mit weißem Unterhalstuch, rother Weste mit gelben Knöpfen, grautüchenen Ueberrock, und dergl. langen Beinkleidern, Schuhen mit weißleinenen Kamaschen.

Den 18. November 1820.

Königl. Oberamt.

Schulden-Liquidationen.

Ravensburg. Die Ravensburger Landschafts-Waisen-Kasse wurde von der Königlichen Regierung des Donau-Kreises gnädigst legitimirt, eine förmliche Liquidation der von dieser Kasse zu fordern habenden Aktiv- als auch der von solcher noch schuldigen Passiv-Kapitalien vornehmen zu dürfen. Es werden daher alle diejenigen, welche entweder eine Forderung an gedachte Landschafts-Kasse zu machen, oder irgend eine Schuldigkeit derselben zu entrichten haben, hiemit aufgefordert, innerhalb des peremtorischen Termins von 90 Tagen, von heute an gerechnet, ihre resp. Forderungen und Schuldigkeiten bei dem hiesigen Landschafts-Waisen-Kasse-Verwalter Goßner um so gewisser vorschriftsmäßig zu liquidiren, als nach Verfluß dieses Termins die Kreditoren sich die aus einer Versäumniß entspringenden Rechts-Nachtheile selbst zuschreiben, auch die Debitoren für jede in der Folge entdeckt werden sollende Verheimlichung irgend eines dieser Kasse schuldigen Aktiv-Postens, empfindlich gestraft werden müßten.

Den 14. November 1820.

Königl. Oberamt.

Rottweil. In Gantsachen nachstehender Bürger von Schömberg wird zu der bei jedem bemerkten Zeit die Schulden-Liquidation, verbunden mit dem Versuche gütlicher Beilegung, auf dem Rathhause zu Schömberg statt finden, und zwar gegen 1) Lorenz Koch, Bäcker, Montag den 4. Dezember, 2) Fidel Weinmann, Beisitzer, Dienstag den 5. Dezember, 3) Joseph Seifriz, Schuster, Mittwoch den 6. Dezember; gegen diejenigen Gläubiger, welche bei diesen jedesmal Vormittags 8 Uhr beginnenden Verhandlungen, ihre Forderungen mündlich oder schriftlich anzumelden und auszuführen unterlassen, wird in der darauf folgenden Gerichts-Sitzung der Ausschluß-Bescheid ergehen.

Den 14. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Rottweil. In Gantsachen nachstehender hiesiger Bürger wird zu der bei jedem bemerkten Zeit die Schulden-Liquidation, verbunden mit dem Versuche gütlicher Beilegung auf dem Rathhause dahier statt finden, und zwar gegen 1) Thaddä Hofer, Messerschmied, Donnerstag den 7. Dez.,

2) Ferdinand Liebermann, Lindenwirth in der der Altſtadt, Freitags den 8. Dezember, 3) Xaver Seifried, Taglöhner, Samſtag den 9. Dez.; gegen diejenigen Gläubiger, welche bei dieſen jedesmal Vormittags 8 Uhr beginnenden Verhandlungen ihre Forderungen nicht mündlich oder ſchriftlich anmelden, wird ſogleich nach dem Schluſſe des Liquidations-Verfahrens der Ausſchluß-Beſcheid ergehen.

Den 14. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Rottweil. Zu Erhebung des Schuldenſtandes des hieſigen Bürgers und Handelsmanns Georg Fidel Herbſt wird am Montag den 11. Dezember die Schulden-Liquidation, verbunden mit einem Borg-Vergleichs-Verſuche auf dem Rathhauſe dahier vor ſich gehen, zu welcher Vormittags 8 Uhr beginnenden Verhandlung die betreffenden Gläubiger unter Androhung des Ausſchluſſes mit der Bemerkung vorgeladen werden, daß auf den Fall des Zuſtandekommens eines Borg-Vergleiches zu Sicherſtellung der gegenwärtigen Gläubiger des Herbſt bereits genügende Bürgſchaft angeboten ſey.

Den 14. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Rottweil. Das Schuldenweſen des Mathias Roſenberger, Veſtänders auf dem Engelwirthshauſe zu Hochwald, wurde vor einiger Zeit unter den bekannt gewordenen Gläubiger deſſelben gütlich beigelegt. Ehe jedoch die oberamtsgerichtliche Genehmigung dieſer Verhandlung erlaſſen wird, ſieht man ſich veranlaßt, die bisher etwa unbekannt gebliebenen Gläubiger des Roſenberger hiemit öffentlich aufzufordern, ihre Anſprüche an denſelben am Dienſtag den 12. Dez. in der Oberamtsgerichts-Kanzlei dahier um ſo gewiſſer anzumelden, als ſie ſpäterhin damit nicht mehr gehört werden würden.

Den 14. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Rottweil. Die unterzeichnete Stelle ſieht ſich veranlaßt, die ſchon in früheren Jahren Statt gefundene Schulden-Liquidationen in Gantſachen nachſtehender Individuen zu reaſſumiren. Die desfallſigen Verhandlungen, verbunden mit dem Verſuche der gütlichen Beilegung, werden in der hieſigen Oberamtsgerichts-Kanzlei an den hienach bemerkten Tagen des kommenden Monats vor ſich gehen, und gegen diejenigen, welche hiebei ihre Anſprüche mündlich oder ſchriftlich anzumelden und auszuführen unterlaſſen, wird in der gerichtlichen Sitzung vom 30. deſſelben Monats der Ausſchluß von den betreffenden Maſſen ausgeſprochen werden, und zwar in Sachen: 1) Wilhelm Sebaſtian Braunwarth, geweſenen Pfarrer in Feckenhauſen, Montag den 18. December, Vormittags 8 Uhr; 2) weil. Ernſt Gottlieb Baumeiſter, geweſener Stadtſchreiberei-Subſtitut dahier, Dienſtag den 19. December, Vormittags 8 Uhr; 3) Franz Joſeph Schaaf, Bürger und Sattler dahier, Mittwoch den 20. December, Vormittags 8 Uhr; 4) Severin Hugger, Bürger und Taglöhner dahier, Mittwoch den 20. December, Nachmittags 2 Uhr; 5) Fidel Mager, geweſenen Sonnenwirth in Neukirch, Donnerſtag den 21. December, Vormittags 8 Uhr; 6) Alois Bluoſt, Bürger und Taglöhner in Neukirch, Donnerſtag den 21. December, Nachmittags 2 Uhr; 7) Joſeph Merkle, Ausbauer von Deißlingen, Freitag den 22. December, Vormittags 8 Uhr; 8) Johann Emminger, Pfeiffer, Bürger und Taglöhner in Deißlingen, Freitag den 22. December, Nachmittags 2 Uhr; Johann Digiſer, Bürger und Taglöhner in Böhringen, Samſtag den 23. December, Vormittags 8 Uhr; 10) weil. Joſeph Frommer, Bürger und Taglöhner in Böhringen, Samſtag den 23. December, Nachmittags 2 Uhr; 11) Philipp Schleich, Bürger und Taglöhner zu Dunningen, Mittwoch den 27. December, Vormittags 8 Uhr; 12) Joſeph Schneider, Bürger und Taglöhner zu Gößlingen, Mittwoch den 27. December, Nachmittags 2 Uhr; 13) weil. Chriſtian Möſſner, geweſener Kronenwirth und Leibzedinger zu Lochenhof, Donnerſtag den 28. December, Vormittags 8 Uhr; 14) Joſeph King, Bürger und Taglöhner zu Horgen, Donnerſtag den 28. December, Nachmittags 2 Uhr, 15) Joſeph Kramer, Bürger und Taglöhner in Göllsdorf, Freitag den 29. December, Vormittags 8 Uhr.

Den 14. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Böblingen. In der Concursſache des Jakob Maier, Webers von Altdorf, werden alle und

jede, die aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an ihn oder sein Vermögen zu machen haben, hiedurch vorgeladen, sie mit den allenfallsigen Vorzugsrechten Mittwochs den 13. Dec. d. J., Morgens um 8 Uhr, auf dem dasigen Rathhause um so gewisser anzugeben und zu beweisen, als sich widrigenfalls durch das am Montag den 18. desselben nachfolgende Präklusiv-Erkenntniß von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen werden.

Den 22. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Böblingen. Da wider nachstehende Schuldner nämlich 1) Junz Johann Georg Kienle, Wagner zu Döffingen; 2) Johannes Binder, Bauer zu Magstadt, und 3) Adam Burkhard, Mezger dahier, der Concurs-Prozeß rechtskräftig erkannt ist, so werden alle und jede, die aus irgend einem Rechtsgrunde etwas an dieselben oder ihr Vermögen zu fordern haben, zur Liquidation sowohl als auch zur Ausführung der Vorzugsrechte und zum Versuch eines Nachlaßvergleiches unter Androhung des jeder Liquidationshandlung sogleich nachfolgenden Ausschlusses auf das hiesige Rathhaus Morgens 8 Uhr vorgeladen, und zwar 1) gegen den Kienle auf Mittwoch den 13. Dec.; 2) gegen den Binder auf Freitag den 15. Dec., und 3) gegen den Burkhard auf Samstag den 16. Dec. d. J.

Den 22. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Böblingen. In der Schuldensache des alt Christian Schmid, Bauers zu Magstadt, wird Mittwoch den 20. December die Liquidation, verbunden mit dem Versuche eines Borg- und Nachlaß-Vergleiches, vorgenommen werden. Man ladet daher alle und jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an den genannten Schuldner und sein Vermögen machen, hiedurch öffentlich vor, sie bei Vermeidung des unmittelbar auf die Liquidationshandlung erfolgender Ausschlusses im anberaumten Termine Morgens um 8 Uhr auf dem Rathhause zu Magstadt entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte, oder auch durch schriftlichen Receß anzugeben und zu beweisen, zugleich auch die ihnen etwa anklebenden Vorzugsrechte darzuthun, und sich in Hinsicht eines Borg- und Nachlaß-Vergleiches zu erklären.

Den 22. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Ediktal-Ladungen.

Nürtingen. Johann Jakob Buk, geboren zu Neuffen den 14. August 1745, also bereits 75 Jahre alt, ist vor etlich und 50 Jahren als Sattlers-Geselle auf die Wanderschaft gegangen, und soll sich in Polen aufgehalten haben, jedoch ist man seit 19 Jahren ohne Nachricht von demselben, und die mancherlei Nachfragen nach ihm sind seither vergeblich gewesen; es muß daher nach erhaltener Legitimation von dem Königlichen Pupillen-Senat jetzt ermeldter Buk oder seine etwaigen Leibes-Erben hiemit öffentlich aufgefordert werden, von heute an binnen 90 Tagen hier gehörig zu erscheinen, und das in Pflegschaft befindliche auf 2500 fl. sich belaufende Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls Buk nach Ablauf dieser gesetzlichen Frist als tod angesehen, und das Vermögen seinen nächsten Seiten-Verwandten ausgefolgt werden wird.

Den 31. Oktober 1820.

Königl. Oberamts-Gericht.

Aufforderungen.

Neresheim. Der wegen qualifizirter Fälschung und Verdachts anderer Verbrechen hier inliegende Bierbrauergeselle Johannes Volk, von Walrheim, Gerichtsbezirks Ellwangen, führt einen Hund von ungewöhnlicher Größe, nebst mehreren verdächtigen Effekten, mit sich, über deren Erwerb sich derselbe nicht genügend ausweisen konnte. Da zu vermuthen ist, daß sowohl der Hund als die Effekten gestohlen seyn möchten, so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und an sämtliche Königl. Behörden das Ansuchen gestellt: zur Ausmittlung des wahren Eigenthümers mitzuwirken. Zugleich werden alle diejenigen, welche Ansprüche auf erwähnte Gegenstände zu haben glauben, aufgefordert, sich innerhalb 45 Tagen dahier zu melden, widrigenfalls solche als Eigenthum des Inquisiten behandelt und zur Deckung der Untersuchungskosten weitere Verfügung darüber getroffen werden wird. Nähere Bezeichnung der

verdächtigen Effekten: Der Hund ist ein Bullenbeißer, männlichen Geschlechts, von ungewöhnlicher Größe, schwarzer Farbe und glatten Haaren, nur am Ende des Schwanzes hat er einen kleinen weißen Flecken, ist ungefähr drei Jahr alt. Die Effekten bestehen in einem alten Lehnsessel, einem Oberbett mit blaugestreiftem Ueberzuge, 2 Bettkissen mit dergleichen gestreiften Ueberzügen, einem abgerissenen Stück von einem wollenen Teppich, in der Breite 1/4 und in der Länge 2 1/2 Ellen haltend, und 30 Ellen weiß gebleichter Leinwand. An der Leinwand befindet sich ein Stern aus 4 übers Kreuz gemachten Strichen und die Nummer 1253.

Den 2. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Riedlingen. Dem Bräumeister Anton Daigeler in Heiligthal ist jene gerichtliche Schuld-Pfandverschreibung vom 5. December 1818 aus Händen gekommen, die ihm für eine Anleihe von 1500 fl. an Lucas Reiser, Wirth in Hundersingen, verzinslich zu 5 pCt. auf Martini ausgestellt wurde. Auf seine Bitte wird nun der Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, innerhalb der zerstörlichen Frist von 60 Tagen dieselbe hier vorzulegen und seine Rechte darauf darzuthun, weil sie sonst nach Umfluß der festgesetzten Frist für kraftlos erklärt würde.

Den 21. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Namens-Veränderung.

Waiblingen. Der Schutzjude Löw Manasse, von Hochberg, hat die Erlaubniß erhalten, künftig den Namen Löw Thalheimer zu führen. Um allen möglichen Irrungen und der Beeinträchtigung des privatrechtlichen Interesses vorzubeugen, wird diese Namens-Veränderung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Den 20. November 1820.

Königl. Oberamt.

Nachricht.

Riedlingen. In Gemäßheit des von dem israelitischen Pferdehändler, Mändel Bernheim in Buchau, gestellten Ansuchens, wird hiermit unter Beziehung auf den Aufruf seiner Gläubiger vom 22. Januar l. J. zur Beseitigung des, durch Verbreitung unwahrer Gerüchte, daß nämlich seine Gläubiger viel an ihm verloren haben, für seinen Credit entstehenden Nachtheils öffentlich bekannt gemacht, daß er seinen Gläubigern vergleichsmäßig vollständige Bezahlung bereits geleistet habe.

Den 20. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Nachfrage nach einem gefundenen Leichnam.

Künzelsau. Am 2. November wurde in der Jart bei Mulfingen ein männlicher Leichnam gefunden, von welchem bis jetzt noch keine nähern Nachrichten eingezogen werden konnten, jedoch soviel wahrscheinlich ist, daß der Verunglückte auf dem Bettel herumgezogen ist. Es wird daher dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die betreffenden obrigkeitlichen Behörden ersucht, Nachricht hieher zu geben, im Fall dieser Mann vermißt werden sollte. Gestaltsbezeichnung: Der Unglückliche ist ein Mann von 50 Jahren und hatte eine Größe von 5′ 2″, volles Gesicht, untersetzte Statur, schwarzgraue Haare mit einer Glatze, braune Augen, spitzige Nase, mittelmäßigen Mund, grauen Bart und keine Vorderzähne. Bekleidet war derselbe mit einem abgetragenen dunkelblau tüchenen Rock, einer gestreiften halbwollenen halb leinenen Weste, ein Paar Biber-Hosen, auf der Seite mit Knöpfen besetzt, ein Paar grau wollene gestreifte Strümpfe, ein abwerkenes Hemd ohne Zeichen und ein Paar alte zerrissene Bändelschuhe. In seinen Kleidern befand sich nichts, als ein Schnappmesser mit gewöhnlicher Klinge, eine leere schweinene Geldblase, und ein leinener Brodsack.

Den 20. November 1820.

Königl. Oberamt.

Auswanderer.

Ludwigsburg. Der hiesige Bürgerssohn Philipp Joseph Heimerdinger hat sich in Leipzig bürgerlich niedergelassen, und auf Jahresfrist a dato den Weinschenk Georg Friedrich Heimerdinger zu Stuttgart als Bürgen aufgestellt, an welchen sich alle diejenigen, welche einen rechtlichen Anspruch an den Ausgewanderten zu machen haben, wenden können.

Den 22. November 1820.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 77.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch den 6. December 1820.

Bekanntmachung in Betreff des Einzugs und der Ablieferung der Pränumerations-Gelder für das Königl. Staats- und Regierungs-Blatt auf das erste Halbjahr 1821.

Stuttgart. Diejenigen Behörden, welchen der Einzug der Pränumerations-Gebühren für das Königl. Staats- und Regierungs-Blatt in den Oberamts-Bezirken obliegt, werden aufgefordert, die Bestellungen auf das erste Halbjahr 1821 unter Ausschluß des Geld-Betrags mit 1 fl. 30 kr. für das Exemplar, jedoch mit Ausnahme der Amts-Exemplare der Königl. Oberamtsgerichte und Oberämter, im Laufe des k. M. December d. J. an die unterzeichnete Stelle einzusenden. Von Privat-Abonnenten sind die Gebühren außerhalb Stuttgart an die Königl. Postämter, in Stuttgart aber auf dem Expeditions-Büreau zu berichtigen. Fehlende Blätter können nur alsdann unentgeldlich an die Abonnenten nachgeliefert werden, wenn die Anzeige hievon sogleich und längstens binnen 8 Tagen nach Erscheinen des fehlenden Blatts geschieht; außerdem wird für jede einzelne Nummer die Taxe mit 4 kr. eingezogen.

Den 20. November 1820.

Königl. Kassenamt für das Staats- und Regierungs-Blatt.

Frucht-Verkäufe.

Gmünd. Von den auf den hiesigen Stiftungs-Fruchtkästen befindlichen Vorräthen wird Mittwoch den 13. December d. J., Morgens 9 Uhr, ein beträchtliches Quantum Roggen, Dinkel und Haber im öffentlichen Aufstreiche verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 26. November 1820.

Königl. Stiftungs-Verwaltung.

Roth am See. Das Kameralamt hat ein Quantum 1819er Haber aus freier Hand zu verkaufen

Den 25. November 1820.

Königl. Kameralamt.

Schafweide-Verleihungen.

Freudenstadt. Die Gemeinde Wittendorf gedenkt ihre Sommer-Schafweide, die im Jahr 1821 und 1823 250 Stück, im Jahr 1822 aber nur 200 Stück Schafe nährt, wiederum auf die nächsten drei Jahre zu verpachten, und hat dazu den 21. December d. J. festgesetzt. Die etwaigen Liebhaber wollen sich daher an diesem Tage, Vormittags 10 Uhr, in Wittendorf einfinden und mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihre Pachtungs-Fähigkeit ausweisen.

Den 28. November 1820.

Königl. Oberamt.

Diebstahl.

Tuttlingen. Aus einem Steinbruche bei Kolbingen ist vom 13. bis 20. d. M. folgendes Steinhauer-Geschirr entwendet worden: Eine schwere Stockhaue, eine noch neue Tiroler Schaufel, eine große Beißzange, sieben Stück Steinhauer-Eisen, zwei Maurer-Hämmer und ein Winkel-Eisen. Sollte von dem Gestohlenen irgendwo etwas entdeckt werden, so bittet man hievon der unterzeichneten Stelle gefälligst Nachricht ertheilen zu wollen.

Den 25. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Steckbrief.

Oehringen. Eines bei einem Kaufmann allhier durch Einbruch vom 9. auf den 10. d. M. verübten großen Diebstahls sind zwei Männer beschuldigt, welche hienach beschrieben sind. Indem hierdurch sämtliche auswärtige sowohl, als inländische Bezirks- und Ortsvorsteher und Polizeibeamten ersucht werden, ihr wachsames Auge auf dieselben zu richten, und durch ihre untergebene Gensd'armes und Diener, zumal in Wirthshäusern und Schankbäckereien, richten zu lassen, um sie wo möglich in richterliche Gewalt zu bringen, wird bemerkt, daß dies um so dringender ist, als nach eingezogenen Erkundigungen diese Pursche sehr habitulrte Diebe zu seyn scheinen, indem sie von Zeit zu Zeit in der hiesigen Gegend gesehen worden, jederzeit viel Geld hatten, und zum Theil auch in der Art der Bekleidung auf verdächtige Weise wechselten, und sich bald bäurisch, bald bürgerlich, bald herrisch kleideten. Eine bei denselben gewesene hier verhaftete Weibsperson nennt sich Theresia Schwarz, von Willensburg bei St. Pölten in Oesterreich; da jedoch ihre Namens- und Wohnorts-Angabe keinen Glauben verdient, so wird auch deren Beschreibung beigefügt, und gebeten, die auf ihren wahren Namen und Herkunft führenden Spuren hieher mitzutheilen. Beschreibung: 1) Der ältere Mann hat ein Alter von stark in 60 oder von 60 Jahren, hat hagere Statur, ansehnliche Größe, ein weißgraues Haar, länglichtes Gesicht, lange dicke Nase, volle Wangen, gute Zähne, rothe Gesichtsfarbe, spricht den Ansbachischen Dialekt, trug schwarz seidenes Halstuch, gestreifte röthlichte Weste, schwarzgrauen Rock oder Wamms von Tuch oder Biber, hellgraue Hosen über die Stiefel und einen von ihm bei der Flucht verlorenen dreieckigten Hut. Sonst trug er wohl auch einen Mantel bei sich. 2) Der jüngere (sein Sohn) ist etwa 20 Jahre alt, hat rothe gerollte Haare, bleiche Gesichtsfarbe, länglichtes Gesicht, lange spitze Nase, schmale Wangen, blaue Augen, gewöhnlichen Mund, gute Zähne und sprach den Ansbacher Dialekt gleichfalls. Er trug eine blautüchene Russenkappe mit Wachstuch, schwarzes Halstuch, rothgedupfte Weste, blautüchenen Rock und grautüchene Hosen über die Stiefel. 3) Das Weibsbild ist 56 Jahre alt, schlanker Statur, hat länglichte Gesichtsform, bleiche Gesichtsfarbe, schmale runzlichte Stirne, schwarzgraue Haare, blonde Augbraunen, länglichte eingefallene Augen, dicke, lange, spitze Nase, kleinen etwas aufgeworfenen und mit einem Bartanflug umgebenen Mund, bleiche eingefallene Wangen, ovales Kinn; sie trägt eine schwarze Bandhaube mit schwarz seidenen Bändern und kattunenen roth, grun, weiß und gelb gestreiftem Boden, ein um den Hals gebundenes weißes, grau gestreiftes, baumwollenes Halstuch, ein seidenes Halstuch mit schwarz und rothen Streifen, ein braun und gelb gestreiftes Kittelchen, einen rothen wollen Unterrock und bald einen roth und blau gestreiften, bald einen braun wollenen Rock, auch ein rothgestreiftes baumwollenes Jäckchen. An Waaren werden noch vermißt:

ein oder zwei Stück große schwarzseidene Tücher und ein Stück hellgrünen Double-Florence.

Den 18. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Deserteurs.

Heilbronn. Der Oberfeldwebel Johann Georg Maier, von Schlattstall, Oberamts Kirchheim, hat sich durch seine unerlaubte Entfernung aus der Garnison am 23. November d. J. der Desertion verdächtig gemacht. Bei seiner Entfernung war er bekleidet mit seinem langen Dienstrock, langen Hosen und Holzmütze, alles von königsblauer Farbe. Es werden daher alle Königl. Militär- und Civil-Behörden ersucht, auf denselben zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle wohlverwahrt an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen.

Den 27. November 1820.

Kommando des Königl. vierten Infanterie-Regiments.

Ludwigsburg. Der Soldat Friedrich Kohler, von Glatten, Oberamts Freudenstadt, 7'' 6''' groß, 21 Jahre alt, hat sich unterm 26 d. M. aus der Garnison entfernt, und ist nicht wieder zurückgekehrt. Es werden nun sämtliche Militär- und Civil-Behörden geziemend ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle unterzeichneter Stelle oder dem Königl. Oberamt Freudenstadt zu überliefern.

Den 30. November 1820.

Commando des Königl. sechsten Infanterie-Regiments.

Schulden-Liquidationen.

Neckarsulm. Konrad Schimmel, Bürger und Taglöhner zu Olnhausen, hat sich selbst für zahlungsunfähig erklärt, wodurch eine Liquidation seiner Schulden nothwendig wird. Die Gläubiger desselben haben zu diesem Ende Montag den 18. December, früh 9 Uhr, vor dem Gemeinderathe zu Olnhausen ihre Ansprüche gehörig nachzuweisen, widrigenfalls sie in der oberamtsgerichtlichen Sitzung am 22. December mit ihren Forderungen von der Masse ausgeschlossen werden.

Den 24. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Tettnang. Ueber das Vermögen des Konrad Prielmayer, gewesenen Posthalters und Salzfaktors zu Friedrichshafen, ist der Gant oberamtsgerichtlich erkannt, und zur Schulden-Liquidation Donnerstag der 11. Januar 1821 bestimmt. Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an gedachten Prielmayer zu machen haben, werden vorgeladen, bei der Liquidation, die auf dem Rathhause zu Friedrichshafen an obbesagtem Tage vorgenommen, und Vormittags 9 Uhr beginnen wird, entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen und deren Vorrechte anzugeben und zu beweisen. Die Nichterschienenen werden durch den sogleich nach der Liquidationshandlung ergehenden Bescheid von der Masse ausgeschlossen werden.

Den 27. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Urtheils-Publikationen

Münsingen. Zu Eröffnung des Lokations-Erkenntnisses und der Gant-Verweisung in der Schuldsache des Franz Rotenbacher, Bürgers und Bauern in Gundershofen, hiesigen Bezirks ist Mittwoch der 13. December d. J. festgesetzt. Es werden daher die Gläubiger desselben aufgefordert, sich an ermeldtem Tage, Vormittags 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause einzufinden, und des weitern zu gewärtigen.

Den 17. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Münsingen. In der Gantsache des Wolf Levi, Schutzjuden zu Buttenhausen, wird das Lokations-Erkenntniß und die Verweisung bis Mittwoch den 13. December d. J., Vormittags 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause eröffnet werden. Die Gläubiger desselben werden daher aufgerufen, an ermeldtem Tage und Stunde sich einzufinden.

Den 17. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Münsingen. In der Schuldsache des weil. Jakob Mayer in Böttingen, wird das Lokations-Erkenntniß und die Verweisung bis Mittwoch den 13. December d. J. eröffnet werden. Die Gläubiger desselben werden daher aufgefordert, sich an ermeldtem Tage, Vormittags 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause einzufinden.

Den 17. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Münsingen. In der Schuldsache des Samuel Samson, Schutzjuden zu Buttenhausen, diesseitigen Bezirks, wird bis Donnerstag den 14. December d. J. das Lokations-Erkenntniß und die Verweisung auf hiesigem Rathhause Morgens 9 Uhr eröffnet werden, wobei sich die Gläubiger des Samson einzufinden haben.

Den 17. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Münsingen. Zu Eröffnung des Lokations-Erkenntnisses und der Verweisung in der Gantsache des Joseph Münzing, Bürgers und Schneiders in Dottingen, ist Tagfahrt auf Donnerstag den 14. December d. J. anberaumt. Die Gläubiger des Münzing haben sich daher an gedachtem Tage, Morgens 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause einzufinden.

Den 17. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Vorladung eines Abwesenden.

Urach. Gegen den verheiratheten Müllerknecht Peter Tochtermann, von Dettingen, welcher schon seit einiger Zeit auswärts umherzieht, ist ein sein bis jetzt bekanntes Aktiv-Vermögen weit übersteigender Schuldenstand erhoben worden. Tochtermann wird daher aufgefordert, sich binnen der zerstörlichen Frist von 90 Tagen vor der unterzeichneten Behörde zu stellen, und über seinen Vermögens-Zerfall sich zu verantworten, widrigenfalls mit dem Gante gegen ihn fortgefahren, und sein Vermögen nach den Gesetzen unter seine Gläubiger vertheilt werden wird.

Den 28. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Verschollener.

Eßlingen. Der schon längst verschollene Johann Michael Blanz, von Steinbach, hat das 70. Jahr zurückgelegt. Derselbe oder seine unbekannten Leibes-Erben werden hiemit aufgefordert, innerhalb der unerstrecklichen Frist von drei Monaten bei dem Waisengerichte in Steinbach sich zu melden, widrigenfalls das Vermögen des Verschollenen unter die bekannten Erben vertheilt wird.

Den 23. November 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Auswanderer.

Maulbronn. Nachstehende Personen wandern aus, und werden auf Jahres-Frist durch Bürgen vertreten, als: Gottlieb Neuboldin, ledig, von Dietbronn, nach Bauschlott, Oberamts Pforzheim im Großherzogthum Baden; Jakob Heinrich Hoch, ledig, von Zaisersweiher, nach Niefern im Badenschen; Elisabetha Katharina Naglerin, von Durmenz, nach Pforzheim; Elisabetha Feilerin aus Enzberg, ebendahin; Regine Magdalene Gengerin, von Schützingen, nach Nieder-Ungarn; Johann Dieterich Bauer, lediger Weber von Knittlingen, nach Koblenz im Rhein-Preußischen; Gottlieb Friedrich Klink Schäfer von Dürrmenz, nach Hürnheim im Königreich Baiern; Anne Marie Etterin, von Knittlingen, nach Karlsruhe; Johanne Dorothee Brenner, ledig aus Maulbronn, nach Bauschlott; Dorothee Rausendergerin, von Wurmberg, nach Oeschelbronn, Oberamts Pforzheim, und Jeremias Commun, Zimmermann von Corres, nach Minzesheim, Oberamts Bretten im Badenschen; welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 11. November 1820.

Königl. Oberamt.

Ludwigsburg. Der hiesige Bürgerssohn Philipp Joseph Heimerdinger hat sich in Leipzig bürgerlich niedergelassen, und auf Jahresfrist a dato den Weinschenk Georg Friedrich Heimerdinger zu Stuttgart als Bürgen aufgestellt, an welchen sich alle diejenigen, welche einen rechtlichen Anspruch an den Ausgewanderten zu machen haben, wenden können.

Den 22. November 1820.

Königl. Oberamt.

Tübingen. Johann Jakob Fechter, Maurer von Kirchentellinsfurth, hiesigen Oberamts, 46 Jahre alt, wandert nach Magdeburg im Königreich Preußen aus, und wird von Martin Fechter, Schneider zu Kirchentellinsfurth, auf Jahresfrist vertreten, wovon das Publikum benachrichtigt wird.

Den 24. November 1820.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 81.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergiſchen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch den 20. December 1820.

Die Frei-Exemplare des Staats- und Regierungs-Blattes betreffend.

Da über alle und jede im erſten Semeſter 1821 abzugebende Frei-Exemplare des Staats- und Regierungs-Blatts höhere Ermächtigung eingeholt werden muß; ſo werden nicht nur die Regiſtraturen aller Königl. Collegien und Departements erſucht, im Laufe dieſes Monats namentliche Verzeichniſſe über die bei jeder Stelle erforderliche Anzahl von Exemplaren einzuſenden, ſondern es wollen auch alle übrige Hof- Militär- und Civil-Behörden, welche bis jetzt Frei-Exemplare von dem Staats- und Regierungs-Blatt beziehen, der Königl. Redaktion unfehlbar hievon Nachricht geben laſſen, indem ſonſt die Expedition außer Stand ſeyn würde, vom erſten Januar 1821 an die bisherige Anzahl Regierungs-Blätter ihnen zuzuſenden.

Den 16. December 1820.

Königl. Redaktion des Staats- und Regierungs-Blatts.

Nachricht über getroffene Einrichtungen wegen Bekanntmachung von Avertiſſements.

Gaildorf. Durch einen Amts-Verſammlungs-Beſchluß iſt die Anordnung getroffen worden, daß alle und jede Bekanntmachungen von Schulden-Liquidationen, Verleihungen, Verkäufen, Steckbriefen, Anzeigen von Diebſtählen ꝛc. durch das in Hall herauskommende Wochen-Blatt, welches in ſämtlichen Gemeinden des Oberamts-Bezirks öffentlich verkündet wird, zur allgemeinen Kenntniß kommen. Die Königl. Juſtiz-, Verwaltungs- und Kameral-Behörden werden daher erſucht, dergleichen Anzeigen und Ankündigungen in dieſes Wochenblatt einrücken zu laſſen, indem die bisher gewöhnlichen Erſuchungs-Schreiben, höchſt dringende Fälle

ausgenommen, nicht mehr berücksichtiget werden können.

Den 9. December 1820.

Königl. Oberamt.

Aufforderung zur Anzeige der Conscriptionspflichtigen für das Jahr 1821.

Stuttgart. Mit Abfassung der Rekrutirungs-Liste zur Aushebung für das Jahr 1821 ist den vorliegenden Gesetzen gemäß bereits der Anfang gemacht worden. In diese Liste sind alle der hiesigen Gemeinde angehörigen Jünglinge, welche im Jahr 1800 vom 1. Januar bis 31. December geboren sind, ohne Rücksicht auf Tüchtigkeit, Familien-Verhältnisse oder Beruf aufzunehmen. Nach dem Rekrutirungs-Gesetz Art. 8. liegt es den Eltern oder Vormündern der Militärpflichtigen selbst ob dafür zu sorgen, daß diese in die Rekrutirungs-Liste eingetragen werden, und daher werden die Ersteren auch aufgefordert, unverweilt und längstens binnen acht Tagen, von Letzteren unter Bemerkung ihres Geburtstags im Rekrutirungs-Büreau auf dem Rathhause Anzeige zu machen. Hiebei wird noch angefügt, daß diejenigen Militärpflichtigen, welche in den Listen übergangen werden, sobald solches bekannt wird, ohne Rücksicht auf vorgerücktes Alter und vorbehältlich der Strafe, wenn durch betrügliche Handlungen die Auslassung veranlaßt worden wäre, zur nächstfolgenden Aushebung beigezogen werden, und ehe sie dem Rekrutirungs-Gesetze Genüge geleistet haben, weder Erlaubniß zur bürgerlichen Niederlassung, noch Reisepaß oder Wanderbuch erhalten.

Den 14. December 1820.

Königl. Stadt-Oberamt.

Frucht-Verkäufe.

Heidenheim. Die unterzeichnete Stelle ist zum successiven Verkauf aus freier Hand eines Früchte-Quantums vom Jahr 1819 von Roggen, Dinkel, Gerste und Haber gnädigst legitimirt. Den 11. December 1820.

Königl. Kameralamt.

Nellingen. Auf den hiesigen Kameralamts-Kästen sind mehrere hundert Scheffel alter Dinkel zum Verkauf ausgesetzt, welche in großen und kleinen Parthien abgegeben werden.

Den 14. December 1820.

Königl. Kameralamt.

Schafweide-Verleihung.

Marbach. Die herrschaftliche Schafweide zu Höpfigheim, Oberamts Marbach, von 200 bis 250 Stück Schafwaare, deren Bestand an Michaelis 1821 zu Ende geht, soll zu Folge hohem Befehl auf weitere sechs Jahre im öffentlichen Aufstreiche verliehen werden. Diese Verhandlung wird am Montag den 26. Februar 1821, Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause in Höpfigheim statt finden, und werden die Liebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß sich jeder mit obrigkeitlich gesiegeltem Vermögens-Zeugniß und mit Meisterbriefen zu versehen habe.

Den 15. December 1820.

Königl. Kameralamt.

Diebstähle.

Gmünd. Dem Sternwirth Grimminger von hier sind am 8. dieses Monats, Abends, aus der Knechtskammer in seinem Bestandwirthschafts-Gebäude zu Gottszell ein trilchenes Oberbett, ein trilchenes Unterbett, ein Haipfel nebst Ueberzug, eine blaugestreifte leinene Oberbettzieche und ein Leilach entwendet worden. Die sämtlichen Polizei-Behörden werden ersucht, das Ihrige zu Auskundschaftung des Thäters und Beischaffung der gestohlenen Effekten beizutragen.

Den 11. December 1820.

Königl. Oberamt.

Balingen. Dem Zeugmacher Joh. Walter Engelfried dahier ist am 7. l. M. Abends zwischen halb 7 und 9 Uhr durch gewaltsamen Einbruch in sein Haus folgendes entwendet worden: Ungefähr 1 Centner Wolle, etwa 20 Pfd. wollenes Garn, 4 Stuck noch ungefärbter wollener Zeug, Burstat genannt, und 12 Pfd. Schmalz. Alle Polizei-Behörden werden daher ersucht, zu Entdeckung dieses Diebstahls die geeigneten Maßregeln zu treffen, und wenn sich irgend etwas entdecken sollte, Nachricht hieher zu ertheilen.

Den 13. December 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Deserteurs.

Heilbronn. Der vom zweiten Infanterie-Regiment am 22. November desertirte Soldat Johann Jakob Fröhlich, von Obersurbach, Oberamts Schorndorf, welcher sich bei seiner Arrest-

rung für einen Johann Jakob Flotta, von Winterbach, Oberamts Schorndorf, ausgegeben hat, ist am 12. d. M. auf dem Transport von Fursfeld nach Heilbronn entwichen. Sämtliche Polizei-Behörden werden ersucht, zu dessen Betretung mitzuwirken. Derselbe ist 23 Jahre alt, 5' 9'' groß, mittlerer Statur, hat schwarze Haare, platte Stirne, starke schwarze Augbraunen, graue Augen, breite und etwas spitzige Nase, aufgeworfenen Mund, volle Wangen, rundes Kinn und gerade Beine. Er war bekleidet mit einem blauleinenen Kittel und Hosen, einer gestreiften wollenen Weste, Bundstiefeln, und einer mit Wachstuch überzogenen blauen Mütze.

Den 14. December 1820.

Königl. Oberamt.

Heilbronn. Der Soldat im vierten Infanterie-Regiment Johann Friedrich Schwunder, von Haubersbronn, Oberamts Schorndorf, hat sich durch seine unerlaubte Entfernung aus der Garnison Heilbronn den 13. d. M. der Desertion verdächtig gemacht. Derselbe ist 23 Jahre alt, 5' 7'' groß, und seiner Profession ein Schneider. Bekleidet war er mit einem Dienstrock, langen Hosen und Mütze, alles von königsblauer Farbe. Es werden alle Königl. Militär- und Civil-Behörden ersucht, auf ihn fahnden, und im Betretungsfalle ihn wohlverwahrt an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen.

Den 17. December 1820.

Kommando des Königl. vierten Infanterie-Regiments.

Schulden-Liquidation.

Neckarsulm. Gegen Georg Brand, von Godisen, ist der Gant oberamtsgerichtlich erkannt, wenn kein Borg- oder Nachlaß-Vergleich erzielet wird. Sämtliche Gläubiger desselben werden daher aufgefordert, ihre Forderungen entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte am Donnerstag den 28. December l. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Godisen gehörig zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären, oder haben zu erwarten, daß sie durch den am Ende der Liquidation ertheilt werdenden Ausschlußbescheid von der Masse abgewiesen werden.

Den 13. December 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Ediktal-Ladungen.

Urach. Bei der oberamtsgerichtlich angeordneten Untersuchung des Vermögens des Landkrämers Michael Koch, Metzgers von Eningen, wurde eine bedeutende Vermögens-Unzulänglichkeit erhoben. Michael Koch hat sich über seinen Vermögens-Zerfall zu verantworten, ist aber schon seit Jahr und Tag abwesend, und es ist sein Aufenthaltsort unbekannt. Koch wird daher aufgefordert, sich innerhalb der zerstörlichen Frist von 90 Tagen vor dem unterzeichneten Gerichte zu stellen, und über den Verfall seines Vermögens zu verantworten, widrigenfalls das Gantverfahren gegen ihn eingeleitet, und sein Vermögen unter seine Gläubiger vertheilt werden wird.

Den 11. December 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Maulbronn. Die Erben des in Oetisheim verstorbenen Anwalds Adam Häker haben diejenigen, welche ihren Erblasser wegen geleisteter Bürgschaft in Anspruch zu nehmen gedenken, provocirt, ihre etwa habenden Ansprüche nunmehr geltend zu machen. Zu Folge dieser Provokation werden alle diejenigen, welche den Anwald Adam Häker, modo dessen Erben, wegen der geleisteten Bürgschaften in Anspruch zu nehmen gedenken, hiemit aufgefordert, binnen 90 Tagen peremtorischer Frist, ihrer Ansprüche wegen, vor Gericht sich zu melden, und ihre Forderung geltend zu machen, unter dem Rechts-Nachtheil, daß die Provokaten welche nicht erscheinen, angenommen werden, auf ihre Ansprüche Verzicht geleistet zu haben, den Provokanten aber alle ihnen derzeit zustehenden Einreden vorbehalten werden.

Den 13. December 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Vorladung von Verschollenen.

Bolingen. Die etwaigen Erben des verschollenen Christian Baumgringer, von Mossteten, werden hiemit aufgefordert, sich binnen eines zerstörlichen Termins von 90 Tagen bei der unterzeichneten Stelle zu melden, und gehörig zu legitimiren, um das pflegschaftliche Vermögen desselben in Empfang zu nehmen; diejenigen, welche diesen Termin versäumen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn nach Ablauf desselben

das Vermögen unter die bekannten Seiten-Erben des Gomringer vertheilt werden wird, wozu der Pupillen-Senat des Königl. Gerichtshofs für den Schwarzwald-Kreis unterm 18. v. M. die Erlaubniß ertheilt hat.

Den 1. December 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Prioritäts-Urtheile und Gant-Verweisungen.

Balingen. Da man zur Publikation der Verzugs-Urtheln und Verweisungen in den Gantsachen des verstorbenen Joh. Jakob Hartmann, Schusters, des verstorbenen Johannes Hasis, Schusters, des Christian Wild, Strumpfwebers, und des gewesenen Spital-Aufsehers und Bortenwirkers Conrad Binder, sämtlich zu Balingen Dienstag den 19. l. M. und in den des weil. Christian Widmann, Strumpfwebers, des Johannes Ruh, Strumpfwebers, des weil. Ludwig Schneider, Knopfmachers, und des Johannes Schuler, Branntweinbrenners, ebenfalls sämtlich von Balingen, Mittwoch den 20. l. M. anberaumt hat, so werden die betreffenden Gläubiger hiemit aufgefordert, an diesen Tagen, jedesmal Vormittags 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen und der Verhandlung anzuwohnen.

Den 5. December 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Unterpfandsbuch-Erneuerung.

Schorndorf. Das Unterpfandsbuch der Gemeinde Baltmannsweiler ist dadurch in unzuverlässigen Zustand gekommen, daß die seit mehreren Jahren vorgekommenen häufigen Capital-Ablosungen in demselben nicht bemerkt worden sind. Dieses veranlaßt die unterzeichnete Stelle, vordersamst eine Vergleichung der öffentlichen Schuld-Verschreibungen mit dem Unterpfandsbuch vornehmen zu lassen, um zu ermessen, ob weitere bis jetzt unbekannte Mängel des Unterpfandsbuchs eine gänzliche Erneuerung desselben nöthig machen. Es werden daher alle diejenigen, welche ein gerichtlich bestätigtes Eigenthums-Unterpfands- oder Nutznießungs-Recht auf Gebäuden, Feldgütern, Waldungen oder Gefällen innerhalb der Markung Baltmannsweiler besitzen, hiemit aufgefordert, ihre Obligationen und andere beweisende Urkunden entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift innerhalb des peremtorischen Termins von 90 Tagen von heute an um so gewisser dem Schultheißenamt Baltmannsweiler zur Vergleichung mit dem Unterpfandsbuch einzusenden oder persönlich zu übergeben, als sich die Inhaber von solchen Dokumenten die aus einer Versäumniß entspringenden Nachtheile selbst zuzuschreiben hätten.

Den 1. December 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Auswanderer.

Kirchheim u. T. Ferdinand Friedrich Schmid, ledig, Kaufmann von Owen, wandert nach Memmingen im Königreich Baiern aus, und wird von seinem Vater Philipp Friedrich Schmid, Kaufmann in Owen, als Bürge auf Jahresfrist vertreten, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 12. December 1820.

Königl. Oberamt.

Marbach. Der vormalige Forst-Kassen-Amts-Verweser in Crailsheim Wilhelm Eberhard Friedrich Esenwein, von Groß-Bottwar, weil. des Stadtpfarrers M. Wilhelm Friedrich Esenwein daselbst hinterlassener Sohn, wandert nach Biernsberg im Königreich Baiern aus, und wird durch den Stadtschreiber Krais zu Beilstein ein Jahr lang bürgschaftsweise vertreten.

Den 6. December 1820.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 82.

Intelligenz-Blatt.

Beilage

zum

Königlich-Württembergischen

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 23. December 1820.

Die Frei-Exemplare des Staats- und Regierungs-Blattes betreffend.

Stuttgart. Da über alle und jede im ersten Semester 1821 abzugebende Frei-Exemplare des Staats- und Reg. Blatts höhere Ermächtigung eingeholt werden muß; so werden nicht nur die Registraturen aller Königl. Collegien und Departements ersucht, im Laufe dieses Monats namentliche Verzeichnisse über die bei jeder Stelle erforderliche Anzahl von Exemplaren einzusenden, sondern es wollen auch alle übrige Hof- Militär- und Civil-Behörden, welche bis jetzt Frei-Exemplare von dem Staats- und Regierungs-Blatt beziehen, der Königl. Redaktion unfehlbar hievon Nachricht geben lassen, indem sonst die Expedition außer Stand seyn würde, vom ersten Januar 1821 an die bisherige Anzahl Regierungs-Blätter ihnen zuzusenden.

Den 16. December 1820.

Königl. Redaktion des Staats- und Regierungs-Blatts.

Nachricht über getroffene Einrichtungen wegen Bekanntmachung von Avertissements.

Böblingen. Die vielen Schreiberei-Kosten und die unzähligen Botengänge zu vermeiden, ist auch von der hiesigen Amts-Versammlung beschlossen worden, daß alle Bekanntmachungen von Schulden-Liquidationen, Ganturtheils-Publikationen, Verkäufen, Verleihungen, Abstreichs-Verhandlungen, Steckbriefen, Anzeigen von Diebstählen ꝛc. mit dem kommenden Jahre durch das Intelligenz-Blatt, welches in der Schrammischen Buchdruckerei in Tübingen in jeder Woche am Montag und Freitag erscheint, geschehen sollen. Die obrigkeitlichen Behörden, welche in dem hiesigen Oberamts-Bezirke etwas bekannt gemacht haben wollen, werden deshalb ersucht, sich künf-

tig an die Schrammische Buchhandlung in Tübingen zu wenden, denn nur in ganz dringenden Fällen würde auf hier einlaufende Schreiben Rücksicht genommen werden.

Den 17. December 1820.

Königl. Oberamt.

Aufforderung zur Anzeige der Conscriptionspflichtigen für das Jahr 1821.

Stuttgart. Mit Abfassung der Rekrutirungs-Liste zur Aushebung für das Jahr 1821 ist den vorliegenden Gesetzen gemäß bereits der Anfang gemacht worden. In diese Liste sind alle der hiesigen Gemeinde angehörigen Jünglinge, welche im Jahr 1800 vom 1. Januar bis 31. December geboren sind, ohne Rücksicht auf Tüchtigkeit, Familien-Verhältnisse oder Beruf aufzunehmen. Nach dem Rekrutirungs-Gesetz Art. 8. liegt es den Eltern oder Vormündern der Militärpflichtigen selbst ob dafür zu sorgen, daß diese in die Rekrutirungs-Liste eingetragen werden, und daher werden die Ersteren auch aufgefordert, unverweilt und längstens binnen acht Tagen, von Letzteren unter Bemerkung ihres Geburtstags im Rekrutirungs-Büreau auf dem Rathhause Anzeige zu machen. Hiebei wird noch angefügt, daß diejenigen Militärpflichtigen, welche in den Listen übergangen werden, sobald solches bekannt wird, ohne Rücksicht auf vorgerücktes Alter und vorbehältlich der Strafe, wenn durch betrügliche Handlungen die Auslassung veranlaßt worden wäre, zur nächstfolgenden Aushebung beigezogen werden, und ehe sie dem Rekrutirungs-Gesetze Genüge geleistet haben, weder Erlaubniß zur bürgerlichen Niederlassung, noch Reisepaß oder Wanderbuch erhalten.

Den 14. December 1820.

Königl. Stadt-Oberamt.

Verpachtung.

Balingen. Die unterzeichnete Stelle ist durch ein Dekret der Königl. Kreis-Finanz-Kammer vom 3—15. d. M. angewiesen, mit der Staats-Domäne Bronnhaupten einen zweiten Verleihungs-Versuch auf 9 oder 18 Jahre in zwei oder einer Pachtung vorzunehmen. Die Lage, Bestandtheile und Verhältnisse dieses Guts sind in Nro. 65. S. 351 dieses Blatts genau angezeigt, daher unter Hinweisung auf diese Anzeige nur noch bemerkt wird, daß dem Pächter ein Werth von 1040 fl. in Vieh, Schiff und Geschirr gegen Verzinsung, und ein bedeutendes Quantum Heu, Oehmd und Stroh gegen Ersatz *in quali et quanto* bei dem Pacht-Antritt *ad inventarium* überlassen werde, die Vornahme dieser Verleihungs-Verhandlung am Mittwoch den 3. Januar 1821 Statt finde, und daß sich die Pacht-Liebhaber an diesem Tage, Morgens 9 Uhr, versehen mit oberamtlich bestätigten ortsrichterlichen Zeugnissen über hinlängliches Vermögen sowohl zur Cautions-Leistung als zum wirthschaftlichen Betrieb des Guts und über Kenntnisse in der Landwirthschaft auf gedachter Domäne einfinden können.

Den 16. December 1820.

Königl. Kameralamt.

Wein-Verkauf.

Vaihingen. Die unterzeichnete Stelle ist zum öffentlichen Verkauf von 30 Eimer 1819er Gefäll-Wein Roswager und Mühlhäuser Gewächses angewiesen. Zu deren Versteigerung sich die Liebhaber bis Mittwoch den 3. Januar 1821, Vormittags 10 Uhr, in der Kameralamts-Wohnung einfinden können.

Den 21. December 1820.

Königl. Kameralamt.

Schafweide-Verleihung.

Marbach. Die herrschaftliche Schafweide zu Höpfigheim, Oberamts Marbach, von 200 bis 250 Stück Schafwaare, deren Bestand an Michaelis 1821 zu Ende geht, soll zu Folge hohem Befehl auf weitere sechs Jahre im öffentlichen Aufstreiche verliehen werden. Diese Verhandlung wird am Montag den 26. Februar 1821, Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause in Höpfigheim statt finden, und werden die Liebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß sich jeder mit obrigkeitlich gesiegeltem Vermögens-Zeugniß und mit Meisterbriefen zu versehen habe.

Den 15. December 1820.

Königl. Kameralamt.

Diebstahl.

Balingen. Dem Zeugmacher Joh. Walter Engelfried dahier iſt am 7. l. M. Abends zwiſchen halb 7 und 9 Uhr durch gewaltſamen Einbruch in ſein Haus folgendes entwendet worden: Ungefähr 1 Centner Wolle, etwa 20 Pfd. wollenes Garn, 4 Stück noch ungefärbter wollener Zeug, Burſtat genannt, und 12 Pfd. Schmalz. Alle Polizei-Behörden werden daher erſucht, zu Entdeckung dieſes Diebſtahls die geeigneten Maßregeln zu treffen, und wenn ſich irgend etwas entdecken ſollte, Nachricht hieher zu ertheilen.

Den 13. December 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Deſerteurs.

Heilbronn. Der vom zweiten Infanterie-Regiment am 22. Nov. von der Stutt garter Hauptwache deſertirte Soldat Johann Jakob Frölich, von Oberurbach, Oberamts Schorndorf, welcher ſich bei ſeiner Arretirung für einen Johann Jakob Fletta, von Winterbach, Oberamts Schorndorf, ausgegeben hat, iſt am 12. d. M. auf dem Transport von Fürfeld nach Heilbronn entwichen. Sämtliche Polizei-Behörden werden erſucht, zu deſſen Beifahung mitzuwirken. Derſelbe iſt 23 Jahre alt, 5' 9'' groß, mittlerer Statur, hat ſchwarze Haare, platte Stirne, ſtarke ſchwarze Augbraunen, graue Augen, breite und etwas ſpitzige Naſe, aufgeworfenen Mund, volle Wangen, rundes Kinn und gerade Beine. Er war bekleidet mit einem blaueinenen Kittel und Hoſen, einer geſtreiften wollenen Weſte, Bundſtiefeln, und einer mit Wachstuch überzogenen blauen Mütze.

Den 14. December 1820.

Königl. Oberamt.

Hohen-Aſperg. Der Soldat Friedrich Hebich, von Böblingen, hat ſich ohne Erlaubniß aus hieſiger Garniſon entfernt, und dadurch der wiederholten Deſertion ſehr verdächtig gemacht. Es wird daher jedermann erſucht, denſelben auf Betreten zu arretiren, und hieher einzuliefern.

Den 21. December 1820.

Commando der Königl. Garniſons-Compagnien.

Zurücknahme eines Steckbriefs.

Heilbronn. Es wird andurch angezeigt, daß der am 13. d. M. aus der hieſigen Garniſon deſertirte Soldat Johann Friedr. Schwander, von Haubersbronn, Oberamts Schorndorf, geſtern wieder eingeliefert wurde, und daher der gegen denſelben erlaſſene Steckbrief auſer Wirkung geſetzt iſt.

Den 21. December 1820.

Kommando des Königl. vierten Infanterie-Regiments.

Schulden-Liquidation.

Forchtenberg. Bei einer bei den Bauer Johann Georg Specht'ſchen Eheleuten zu Ohrenberg vorgenommenen Vermögens-Unterſuchung hat ſich zwar noch ein unbedeutender Aktiv Vermögens-Ueberſchuß ergeben; es iſt aber eine Inſuſficienz zu vermuthen, ſobald eine förmliche Schulden Liquidation vorgenommen werden wird. Um nun beurtheilen zu können, ob dieſes Debitweſen blos durch Verweiſung nach vorheriger Verſilberung der zur Aktivmaſſe gehörigen Objekte zu erledigen ſey, oder ob ein förmliches Gantverfahren eingeleitet werden müſſe, ſo werden in Gemäßheit eines oberamtsgerichtlichen Beſchluſſes die ſämtlichen noch unbekannten etwaigen Gläubiger jener Specht'ſchen Eheleute hiemit öffentlich aufgefordert, ihre Anſprüche am Freitag den 5. Januar 1821, Vormittags 8 Uhr, auf dem Rathhauſe zu Ohrenberg gehörig zu Protokoll anzugeben, widrigenfalls ſie auf den Fall, als dieſes Schuldenweſen nach geſchehenem Verkaufe der Objekte blos durch Verweiſung beendigt werden ſollte, ohne Rückſicht übergangen, und dieſelben dann die hieraus für ſie entſtehenden Nachtheile ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben würden.

Den 16. December 1820.

Königl. Amtsſchreiberei Sindringen.

Ediktal-Ladungen.

Urach. Bei der oberamtsgerichtlich angeordneten Unterſuchung des Vermögens des Landkrämers Michael Koch, Mateſen von Gniingen, wurde eine bedeutende Vermögens-Unzulänglich-

Gebäude-Verkauf.

Heidenheim. Zu Folge höchster Weisung Königl. Finanz-Kammer des Jaxt-Kreises soll das neuere Amtschreiberei-Gebäude in Königsbronn im öffentlichen Aufstreiche verkauft werden. Dieses zweistöckigte Gebäude, das zu jedem Gewerbe, besonders aber zu einer Wirthschaft theils wegen der bedeutenden Hüttenwerke, theils wegen seiner günstigen Lage an der frequenten Landstraße von Aalen nach Heidenheim und Ulm, am tauglichsten wäre, ist 107' lang, 40' breit, hat zwei gemauerte Stöcke, zwei dergleichen Giebel, sechs heitzbare Zimmer, drei Kammern, mehrere Verschläge, eine Küche mit einem Backofen, eine Speisekammer, zwei Dachböden, ein Heuboden, ein Rindvieh- und ein Pferdestall, ein Keller, ein zweifacher Schwein- und ein dreifacher Geflügelstall, welch alles in einem guten Zustande ist. Auch findet ein Besitzer bald Gelegenheit, sich Güter anzukaufen. Der öffentliche Verkaufs-Versuch geht am Freitag den 19. Jan. 1821, Vormittags 10 Uhr, im Gasthofe zum Rößle in Königsbronn vor sich, wozu die Liebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß das Gebäude jeden Tag in Augenschein genommen, hingegen keiner zum Kauf zugelassen werden könne, der nicht durch ein legales Zeugniß beweist, daß er zur Bezahlung des Kaufschillings, der in verzinslichen, den Umständen des Käufers angemessenen Zielern bezahlt werden kann, hinreichendes Vermögen besitze.

Den 15. December 1820.

Königl. Kameralamt.

Güter- und Fahrniß-Verkauf.

Heidenheim. Aus der Gantmasse des Bürgers und Oehlmüllers Michael Hommel zu Brenz werden am Dienstag den 9. Januar 1821 in dem Wirthshause zur Krone in Brenz nachstehende Güterstücke im öffentlichen Aufstreiche verkauft werden: Ein zweistöckigtes Wohnhaus mit eingerichteter Oehlmühle an der Brenz mit einer Hofraite; eine abgebrochene Gerstenmühle mit Söld-Gerechtigkeit, samt ½ Tagwerk Gärten dabei; sodann 1½ Morg. Baum- und Grasgarten und 21½ Morg. Aecker und Rieththeile. Auch wird ein bedeutendes Quantum Früchte und Futter zum Verkauf gebracht werden. Der Verkauf geschieht gegen baare oder Terminweise verzinsliche Bezahlung. Auswärtige unbekannte Kaufs-Liebhaber haben sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Vermögen und Prädikat zu versehen.

Den 20. December 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Wein-Verkauf.

Vaihingen. Die unterzeichnete Stelle ist zum öffentlichen Verkauf von 30 Eimer 1819er Gefäll-Wein Rokwager und Mühlhäuser Gewächses angewiesen. Zu deren Versteigerung sich die Liebhaber bis Mittwoch den 3. Januar 1821, Vormittags 10 Uhr, in der Kameralamts-Wohnung einfinden können.

Den 21. December 1820.

Königl. Kameralamt.

Schafweide-Verleihungen.

Marbach. Die herrschaftliche Schafweide zu Hopfigheim, Oberamts Marbach, von 200 bis 250 Stück Schafwaare, deren Bestand an Michaelis 1821 zu Ende geht, soll zu Folge hohem Befehl auf weitere sechs Jahre im öffentlichen Aufstreiche verliehen werden. Diese Verhandlung wird am Montag den 26. Februar 1821, Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause in Hopfigheim statt finden, und werden die Liebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß sich jeder mit obrigkeitlich gesiegeltem Vermögens-Zeugniß und mit Meisterbriefen zu versehen habe.

Den 15. December 1820.

Königl. Kameralamt.

Dormettingen, Oberamts Spaichingen. Da man beschlossen hat, die hiesige Sommer-Schafweide, deren Bestand nun beendigt ist, und die durch eine neue Beschließung des Gemeinderathes durch das Hinzukommen bedeutender Allmandplätze so erweitert wurde, daß sie jetzt 300 Stücke erträgt, wieder auf drei Jahre zu verpachten, so werden die Pacht-Liebhaber, mit obrigkeitlichen Zeugnissen über Prädikat und Vermögen versehen, am 17. Januar 1821, Vormittags 9 Uhr, in dem hiesigen Gemeindehause zu erscheinen eingeladen, wo sodann die Verleihung vor sich gehen wird.

Den 22. December 1820.

Schultheißenamt und Gemeinderath.

Akkord.

Maulbronn. Zu Besetzung der neu angelegten herrschaftlichen Straße von Sternenfels gegen Lomdronn sind erforderlich 211 Stück geschlachte und 94 Stück wilde Baumstämme. Diese Bäume werden im öffentlichen Abstreiche verakkordirt, daher sich diejenigen, welche Lust haben dieselbe zu liefern, Montag den 22. Januar k. J., Vormittags, in der Oberamtei zu Maulbronn einzufinden, und sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen auszuweisen haben, daß sie qualifizirt sind, diesen Lieferungs-Akkord zu übernehmen.

Den 22. December 1820.

Königl. Oberamt.

Deserteur.

Balingen. Der bei dem Königl. Artillerie-Regiment wegen Verdachts mehrerer Diebstähle verhaftet gewesene Kanonier Fidel Knaisch, von Geißlingen, hiesigen Oberamts, fand an 14. d. M. in der Frühe Gelegenheit, aus dem Sicherheits-Arrest in Ludwigsburg zu entweichen, und wurde aller Nachforschungen unerachtet bis jetzt noch nicht wieder aufgefangen. Sämtliche Militär- und Civil-Behörden des In- und Auslandes werden nun ersucht, auf diesen hienach näher bezeichneten Deserteur zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle entweder an das unterzeichnete Oberamt, oder an das Commando des Artillerie-Regiments in Ludwigsburg einliefern zu lassen.

Bezeichnung des Entwichenen: Derselbe ist 2½ Jahre alt, 10″ 2‴ groß, hat graue Augen, mittlere Augbraunen, rothe Haare, niedere Stirne, kleine Nase, mittleren Mund, rundes Kinn, länglichtes Gesicht, blatternarbigt, und war bekleidet mit einem kurzen königsblauen Dienstrock mit schwarz manchesternem Kragen und Aufschlägen und rothen Vorstoß, königsblauen Ordonanz-Beinkleidern, Stiefel ohne Sporn, und einer weißen Mütze.

Den 15. December 1820.

Königl. Oberamt.

Nachfrage über einen Unbekannten in Maulbronn Verstorbenen.

Maulbronn. Am 15. November d. J. ist ein unbekannter Reisender in Iptingen, wo er übernachtet und über Unpäßlichkeit klagte, des Morgens unversehens in der Wirthsstube eines natürlichen Todes gestorben. Derselbe soll sich für einen Musikus von Stuttgart gebürtig ausgegeben haben, hat aber durchaus nichts Schriftliches bei sich gehabt, und konnte seine Herkunft bis jetzt nicht erforscht werden. Es wird daher dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die betreffenden obrigkeitlichen Behörden ersucht, Nachricht hieher zu geben, im Fall die hienach beschriebene Person vermißt werden sollte.

Gestalts-Bezeichnung. Der Verstorbene soll 40 bis 45 Jahre alt und 5′ 5″ groß gewesen seyn; seine Kleidung bestand in einem runden alten Hut, dunkelblau tüchenen Frack, sommerzeugenen Weste, langen braunen Beinkleidern, guten Halbstiefeln, und hat derselbe nur 8 kr. Geld bei sich gehabt.

Den 22. December 1820.

Königl. Oberamt.

Schulden-Liquidationen.

Forchtenberg. Bei einer bei den Bauer Johann Georg Specht'schen Eheleuten zu Ohrenberg vorgenommenen Vermögens-Untersuchung hat sich zwar noch ein unbedeutender Aktiv-Vermögens-Ueberschuß ergeben; es ist aber eine Insufficienz zu vermuthen, sobald eine förmliche Schulden-Liquidation vorgenommen werden wird. Um nun beurtheilen zu können, ob dieses Debitwesen blos durch Verweisung nach vorheriger Versilberung der zur Aktivmasse gehörigen Objekte zu erledigen sey, oder ob ein förmliches Gantverfahren einzuleiten werden müsse, so werden in Gemäßheit eines oberamtsgerichtlichen Beschlusses die sämtlichen noch unbekannten etwaigen Gläubiger jener Specht'schen Eheleute hiemit öffentlich aufgefordert, ihre Ansprüche am Freitag den 5. Januar 1821, Vormittags 8 Uhr, auf dem Rathhause zu Ohrenberg gehörig zu Protokoll anzugeben, widrigenfalls sie auf den Fall, als dieses Schuldenwesen nach geschehenem Verkaufe der Objekte blos durch Verweisung beendigt werden sollte, ohne Rücksicht übergangen, und dieselben dann die hieraus für sie entstehenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben haben würden.

Den 16. December 1820.

Königl. Amtsschreiberei Sindringen.

Heidenheim. Ueber das Vermögen des Matthäus Graf, Bürgers und Hafners zu Gengen, ist das Gantverfahren oberamtsgerichtlich erkannt. Es werden deswegen alle diejenigen, welche unter irgend einem Rechtstitel Forderun-

gen an denselben zu machen haben, hiedurch vorgeladen, sich entweder in Person oder durch gesetzlich Bevollmächtigte an dem zur Schulden-Liquidation bestimmten Dienstag den 23 Januar 1821 auf dem Rathhause in Biengen, Morgens 9 Uhr, einzufinden, und ihre Ansprüche zu erweisen. Der Ausschluß-Bescheid gegen die nichterscheinenden Gläubiger wird unmittelbar nach der Liquidations-Verhandlung ausgesprochen werden. Den 18. December 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Gläubiger-Vorladung.

Saulgau. Die Untersuchung gegen den suspendirten Landschafts-Cassier Joseph Fetscher, von Königseggwald, wegen Kassenrest und damit verbundener heimlicher Kapitalien-Aufnahme einerseits, und andererseits das von der Landschaft mit den Gläubigern dieser heimlich aufgenommenen Kapitalien eingeleitete gütliche Uebereinkommen machen die vollständige Erhebung aller auf diese Landschaft aufgenommene Kapitalien nöthig. Da nun die ohne Erlassung von Ediktal-Ladungen schon am 13., 14. und 15. September d. J. zu Königseggwald vorgegangene Liquidation die volle rechtliche Gewißheit über den Passiv-Kapitalstand jener Landschaft nicht gewährt; so ergeht hiemit der öffentliche Aufruf an alle diejenigen, welche Kapital-Forderungen an die Landschaft Königseggwald zu machen und solche nicht schon bei der im September d. J. zu Königseggwald vorgegangenen Liquidation angemeldet haben, am Montag den 22. Januar 1821. Vormittags 8 Uhr, bei dem Oberamtsgerichte um so gewisser zu erscheinen und ihre Forderungen unter Vorweisung der Original-Schuld-Urkunde zu erweisen als das Liquidations-Geschäft am nämlichen Tage, Mittags, geschlossen und die bis dahin nicht angemeldeten Forderungen von Seiten der Landschaft nicht mehr werden anerkannt werden, wornach sich daher die Ausbleibenden den daraus entstehenden Nachtheil selbst beizumessen haben.

Den 21. December 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Vorladung.

Riedlingen. In der Rechtssache der Rosine Schweikert, von Hohen-Asperg, mit ihrem Vogt, Kläger gegen Fidel Widmer, Chirurg von Hailtingen, Beklagten, Kindes-Ernährung betr., wird am Dienstag den 23. Januar 1821, Vormittags, auf den Grund der vermutheten Anerkennung der Wahrheit der That-Umstände der Klage nach dem in der Ediktal-Ladung vom 26. Mai d. J. angedrohten Rechts-Nachtheil die Entscheidung eröffnet werden. Hiezu ladet man den Beklagten abermals und unter dem Rechts-Nachtheil vor, daß im Unterlassungsfalle das Urtheil für eröffnet angenommen werde.

Den 16. December 1820.

Königl. Oberamtsgericht.

Auswanderer.

Nürtingen. Aus dem hiesigen Oberamts-Bezirke wandern folgende Personen aus und haben auf ein Jahr lang gesetzliche Stellvertreter bestellt: Johann Friedrich Kottler, lediger Schmid von Beuren, nach Darmstadt; Johann Georg Geiger, Weber von Kohlhäusern, nach Augsburg; Johann Gottlieb Schmohl, Chirurg von Nürtingen, nach Breslau; Johann Ludwig Friedrich Falter, Zimmermann von Neckarhausen, nach Schönborn in Oesterreich.

Den 24. December 1820.

Königl. Oberamt.

Die Berichtigung der Insertions-Gebühren betreffend.

Stuttgart. Von dem Betrag der Insertions-Gebühren für Privat-Interesse betreffende Gegenstände ist bei weitem der geringere Theil bisher eingegangen, obgleich vielen Behörden die Rechnungen bereits mehreremal zugesendet worden sind. Indem unterzeichnete Stelle im Laufe des nächsten Monats ihre Rechnung stellen und den Betrag einliefern muß, so werden die im Zahlungsrückstande sich befindenden Behörden nunmehr zur ungesäumten Berichtigung hiedurch abermals dringend aufgefordert.

Den 28. December 1820.

Redaktion des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Register

über

das Königlich Württembergiſche Staats- und Regierungs-Blatt

vom

Jahr 1820.

I.

Chronologiſches Verzeichniß der im Jahre 1820 erlaſſenen Geſetze und Verordnungen.

Nachtrag vom November 1819.

16. Univerſität Tübingen. Bekanntmachung der Superattendenz des neuen Baues in Tübingen, 4.

December.

29. Miniſterium des Innern. Den Beſuch der Landes-Univerſität Tübingen betr., 2.

31. Finanz-Miniſterium. Auflöſung der Commiſſion in Getreide-Angelegenheiten, 7.

Januar 1820.

4. Miniſterium des Innern. Präjudicial-Termin wegen Einſendung der noch rückſtändigen Anzeigen zum Behuf der zu errichtenden Adels-Matrikel, 3.

— Desgl. Weiterer Nachtrag zu dem proviſoriſchen Verzeichniſſe ritterſchaftlicher Familien, 4.

7. Desgl. Erlaubniß zur Annahme des Königl. Schwediſchen Schwert-Ordens, 13.

8. Desgl. Die Amtskleidung der Mitglieder der zweiten Kammer der Stände betr., 10.

— Desgl. Die Amtskleidung der Officialen und Diener der Stände betr., 11.

— Desgl. Die Aufhebung der Retardaten-Commiſſion in Steuerſachen betr., 14.

— Desgl. Den Zutritt zu der Königl. die Stände-Verſammlung eröffnenden Sitzung betr., 14.

11. Evangeliſches Conſiſtorium. Errichtung eines Privat-Seminars für die Bildung von Landſchullehrern betr., 19.

15. Desgl. Schul-Conferenz-Direktoren betr., 20.

— Pupillen-Senat des Königl. Gerichtshofs für den Neckar-Kreis. Den Jahrs-

Bericht über die Verehlichung exemter Personen betr., 80.

21. Justiz-Ministerium. Erkenntnisse der Gerichtshöfe vom December 1819, 21—48.

26. Ministerien der Justiz und des Innern. Entwurf einer vorübergehenden Anordnung der Ministerien der Justiz und des Innern wegen einer wechselseitigen Aushülfe unter den Justiz- und Administrativ-Beamten in Krankheits- und Abwesenheits-Fällen derselben, 18.

— Studienrath. Bekanntmachung in Betreff der Prüfung derjenigen, welche sich den akademischen Studien höherer Wissenschaften widmen wollen, 19.

28. Evangelisches Consistorium. Schul-Conferenz-Direktoren betr., 81.

29. Criminal-Senat des Königl. Gerichtshofs für den Neckar-Kreis. Straf-Erkenntniß gegen den Advokaten Schübler, 81.

Februar.

1. Steuer-Collegium. Einsendung der Namen ꝛc. der Oberamtsdiener betr., 82.

4. Ober-Rekrutirungsrath. Beschluß der p. 813 des Staats- und Regierungs-Blattes vom Jahr 1819 abgebrochenen Instruktion zu Vollziehung des Rekrutirungs-Gesetzes vom 7. August 1819, 49—72.

— Desgl. Instruktion für die dem Kreis-Rekrutirungsrathe beigegebene ärztliche Commission, als Anhang zu der Instruktion für die Vollziehung des Rekrutirungs-Gesetzes vom 7. August 1819, 73—77.

8. Ministerium des Innern. Neue Eintheilung der Postämter des Königreichs unter das Haupt-Postamt Stuttgart, und die drei Ober-Postämter Tübingen, Heilbronn, Ulm, 84—88.

8. Katholischer Kirchenrath. Die Concurs-Prüfungen der katholischen Geistlichen betr., 83.

11. Ober-Rekrutirungsrath. Erläuternde Verordnung, die Rekrutirungs-Kosten betr., 89—94.

17. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, das Eigenthum gefundener Schätze betr., 96.

21. Studienrath. Bekanntmachung der zu Beziehung der Universität für das Studium der Wissenschaften legitimirter Jünglinge, 97.

25. Administrations-Section des Kriegs-Departements. An sämtliche Oberämter, die Vergütung der Natural-Leistungen für das Königl. Militär betr., 101.

26. Justiz-Ministerium. Erkenntnisse der Gerichtshöfe vom Januar 1820, 103.—124.

— Kathol. Kirchenrath. Erinnerung an die katholischen Schul-Inspektorate, rückständige Jahrsberichte betr., 130.

27. Königl. Dekret. Die Umlage der direkten Steuer für das Etats-Jahr $18\frac{19}{20}$ betr., 99.

28. Königl. Dekret. Gesetz, die Aushebung für das Jahr 1820 betr., 100.

29. Evangelisches-Consistorium. Schul-Conferenz-Direktoren betr., 130.

März.

1. Königl. Commission für die hiesigen Wasserleitungen. Den auf Verfertigung guter

Brunnenteichel aus Steinzeug ausgesetzten Preis betr., 131.

4. Ober-Rekrutirungsrath. Vertheilung der heuer auszuhebenden Rekruten auf die Kreis- und Oberämter, 126.

— Assentirungs-Commission des Kriegs-Departements. Instruktion wegen der definitiv bezeichneten Militär-Pflichtigen, Einlieferung der Rekruten und Einsteher betr., 128.

6. Studienrath. Bekanntmachung wegen Ueberfüllung des obern Gymnasiums in Stuttgart, 130.

15. Ministerium des Innern. Bekanntmachung der Vorlesungen auf der Universität Tübingen, 134.

17. Justiz-Ministerium. Erkenntnisse der Gerichtshöfe vom Februar, 143—169.

20. Königl. Gesetz. Die Herabsetzung der Accise vom Viehhandel in das Ausland betr., 141.

21. Ministerium des Innern. Verleihung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille an den Professor Zipser zu Neusohl in Ungarn, 172.

— Desgleichen. Den Fourage Vergütungs-Preis für die Gensd'armerie betr., 172.

22. Schul-Seminar-Inspektorat. Bekanntmachung die Prüfung der in das Haupt-Schullehrer-Seminar neu aufzunehmenden Jünglinge betr., 176.

23. Kathol. Kirchenrath. Die Auflösung des Landkapitels Ebingen betr., 176.

27. Ministerium des Innern. Die chirurgischen Unterstützungs-Kassen betr., 172.

27. Regierung des Jart-Kreises. Oeffentliche Belobung eines verdienten Orts-Vorstehers, 178.

April.

6. Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse. Die zu erhebenden Militär-Redemtions-Gelder betr., 183.

14. Ministerium des Innern. Den Druck und Verkauf der Steuer-Abrechnungs-Bücher und Steuer-Zettel betr., 188.

17. Desgleichen. Bekanntmachung des Freizügigkeits-Vertrags mit dem Königreich der beiden Sicilien, 192.

— Kathol. Kirchenrath. Die Wiederbesetzungs-Berichte über erledigte niedere Kirchendienste betr., 193.

18. Ministerium der Residenz-Polizei. Verleihung der goldenen Medaille an den Bürgermeister Binder, 189.

20. Finanz-Ministerium. Die Bezahlung der Delations-Gebühren in Straf-Rekurs-Fällen betr., 197.

23. Lehenrath. Eröffnung an die Königl. Vasallen, in Beziehung auf die am 15. April 1820 vollzogene Vermählung Seiner Königlichen Majestät, 238.

25. Evangelisches-Consistorium. Schul-Conferenz-Direktoren betr., 200.

27. Ministerium des Innern. Privilegium für den ausschließlichen Verkauf tragbarer Getreide-Handmühlen, 196.

Mai.

2. Evangelisches-Consistorium. Die Konkurs-Prüfungen der deutschen Schullehrer evangelischer Confession betr., 197.

4. Organisations-Vollziehungs-Commission. Bekanntmachung, die Organisation der Stadt-Direktion und der Lokal-Stellen in der Residenzstadt Stuttgart betr., 201.

5. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen. Die Verrechnung der Kosten für die Sportel-Journale der Oberamtsgerichte und Oberämter betr., 200.

6. Kathol. Kirchenrath. Die diesjährigen Schulberichte betr., 200.

8. Justiz-Ministerium. Erkenntnisse der Gerichtshöfe vom März, 203—232.

9. Kathol. Kirchenrath. Die Ferien der katholischen Schulen betr., 234.

18. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Die Behandlung der Legalisirung von Urkunden, die für das Ausland bestimmt sind, betr., 237.

19. Justiz-Ministerium. Erkenntnisse der Gerichtshöfe vom April, 241—271.

24. Land-Gestüts-Commission. Dekret an die Königl. Oberämter, die Einsendung der Verzeichnisse über die prästirten Vorspanne für die Gestüts- und Beschäl-Anstalten betreffend, 275.

25. Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse.
a.) Die Zins-Vergleichung mit der Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse betr., 275.
b.) Militär-Cautions-Lieferungen betr., 275.

Juni.

6. Ministerien der Justiz und der Finanzen. Verordnung die Vornahme der Wilderei-Untersuchungen betr., 278.

7. Ministerium des Innern. Die Ernennung des General-Lieutenants v. Hügel, und des General-Majors, General-Quartiermeisters v. Varnbüler zu lebenslänglichen Mitgliedern der ersten Kammer der Stände-Versammlung betr., 278.

7. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen. Verordnung wegen Eingabe und Erledigung der Forderungen an die Staats-Kassen innerhalb des betreffenden Etats-Jahrs, 279.

— Staats-Haupt-Kassen-Verwaltung. Aufruf derselben wegen Eingabe der diesjährigen Forderungen an die Staats-Kassen, 282.

8. Ministerium des Innern. Den Fourage-Vergütungs-Preis für die Gensd'armerie betr., 284.

12. Finanz-Ministerium. Verfügung des Finanz-Ministerium, die Berechnung der Einzugsgebühren von Forst- und Jagdstrafen betr., 285.

14. Administrations-Sektion des Kriegs-Departements. Die Berichtigung der Militär-Pensionen und Ehren-Invaliden-Gelder betr., 285.

16. Evangelisches-Consistorium. Die Einführung der Geographie und Geschichte Württembergs vom Präzeptor M. Memminger in den deutschen Schulen betr., 291.

17. Ministerium des Innern. Bekanntmachung in Betreff der Anordnung einer periodischen Visitation einzelner Oberämter, 289.

20. Justiz-Ministerium. Erkenntnisse der Gerichtshöfe vom Mai, 313—342.

— Landgestüts-Commission. Die jährlichen oberamtlichen Berichte über Fohlen und Stuten betr., 291.

20. Königl. Dekret, Geſetz, die Feſtſetzung der Civil-Liſte für die Regierungszeit Seiner Majeſtät des Königs betr., 307.

— Juſtiz-Miniſterium. Königl. Genehmigung der von der Stände-Verſammlung zu Mitgliedern des Staats-Gerichtshofs ernannten Staatsdiener, 310.

— Katholiſcher Kirchenrath. Die Diſpenſations-Geſuche der Katholiken von der Blutsverwandtſchaft und Schwägerſchaft betr., 354.

22. Königl. Dekrete:

a) Das Abgaben-Geſetz für das Etats-Jahr 18½ betr., 293.

b) Geſetz, die Zuweiſung verſchiedener Fonds an die Finanz-Verwaltung betr., 304.

c) Verordnung, die Erhebung der direkten Steuer für das erſte Drittheil des Etats-Jahrs 18½ betr., 306.

d) Geſetz, die Erhebung der direkten Steuer für das zweite Drittheil des Etats-Jahrs 18½ betr., 306.

— Desgleichen. Staats-Schulden-Statut betr., 347—352.

24. Finanz-Miniſterium. Verfügung wegen Aufhebung der Kanzlei-Reviſions-Gebühren, 345.

— Seminar- und Schul-Inſpektorat. Conkurs-Prüfung zur Stelle eines Lehrers an der Muſterſchule zu Eßlingen, 311.

25. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, die Erledigung einer Kanzelliſten-Stelle bei dem Königl. Gerichtshofe zu Ulm betr., 310.

28. Miniſterium des Innern und des Kirchen- und Schulweſens. Den Beſuch der Landes-Univerſität betr., 344.

— Staats-Schulden-Zahlungs-Caſſe. Die Urkunden wegen Befreiung von der Kapital-Steuer betr., 345.

30. Frucht- und Wein-Verwaltungs-Commiſſion. Früchte-Verkauf betr., 346.

Juli.

4. Steuer-Collegium. Verordnung, die Veraccifirung der Viehtauſch-Contrakte betr., 355.

— Bergrath. Die Salz-Gefäll-Verwaltung betr., 355.

6. Staats-Haupt-Caſſen-Verwaltung. Die Beſoldungs- und Penſions-Steuer betr., 355.

7. Kriegs-Adminiſtrations-Sektion. Militär-Penſions-Verrechnung betr., 356.

10. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, die Führung der Regiſter über die Geburten, Ehen und Todesfälle und der Familien-Regiſter für die Juden betr., 358.

17. Finanz-Miniſterium. Die Verleihung der großen, kleinen, und Oehmd-Zehnten betr., 359.

— Staats-Schulden-Zahlungs-Caſſe. Die Ausſtellung der Zins-Quittungen für aus den Kameralamts- und Amtspflege-Caſſen ꝛc. auf Vergleichung erhebenden Zinſe aus Staats-Capitalien betr., 360.

19. Juſtiz-Miniſterium. Erkenntniſſe der Gerichtshöfe vom Juni, 396.

24. Studienrath. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung derjenigen Jünglinge, welche

1.) die Universität für das Studium einer höhern Wissenschaft beziehen;
2.) in eine der bereits bestehenden Promotionen in den evangelischen Seminarien aufgenommen werden wollen, 398.

26. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, die bevorstehende Auflösung der Retardaten-Commission des Innern betr., 401.

31. Kriegs-Administrations-Sektion. Die Militär-Vorspanns-Kosten-Verzeichnisse betr., 403.

August.

2. Steuer-Collegium. Dekret an sämtliche Oberämter, die Lösung der Ausgangs-Scheine von ins Ausland Reisenden betr., 409.

3. Studienrath:
a) Die Prüfung für die vorläufige Legitimation zum Studium der katholischen Theologie betr., 402.
b) Die Prüfung für die Aufnahme in den katholischen Convikt zu Tübingen betr., 403.

4. Steuer-Collegium. Vorläufige Verfügung, die Tabaks-Gefäll-Verwaltung betr., 404.

8. Dekret an sämtliche Oberämter, betreffend die Umlage des ersten und zweiten Drittheils an der Jahres-Steuer von $18\frac{0}{11}$, 410.

— Steuer-Collegium. Aufforderung der durch das Abgaben Gesetz vom 22. Jun. d. J. von der Capital-Steuer befreiten Personen, ihre Capital-Steuer-Freiheit bei denjenigen öffentlichen Cassen, bei denen sie Capitalien stehen haben, noch in diesem Monat nachzuweisen, mit angeführter näherer Bezeichnung der öffentlichen Cassen, 413.

11. Kriegs-Administrations-Sektion. Jahresbericht der Invaliden-Gehalte betr., 416.

14. Studienrath. An die evangelischen Dekanate und Vorstände der lateinischen Lehranstalten des Reichs, 415.

16. Steuer-Collegium. Dekret an sämtliche Oberämter, betreffend das Regulativ für die Anrechnung der Kosten von der Aufnahme der durch das Abgaben-Gesetz vom 22. Juni d. J. angeordneten Ergänzungs-Steuern, 416.

19. Organisations-Vollziehungs-Commission. Bekanntmachung, den Termin für das Beginnen des neuen Verfahrens bei den Gerichts-Behörden der Königl. Residenz Stuttgart betr., 420.

20. Unmittelbares Königl. Dekret. Die Errichtung einer Influenz-Post in Dischingen, Oberamts Neresheim betr., 455.

21. Justiz-Ministerium. Erkenntnisse der Gerichtshöfe vom Juli, 421—454.

22. Ministerium des Innern:
a) Die Ueberlassung der Dispensations-Ertheilung zum Tanzen bei Mittwoch-Hochzeiten, an die Königl. Oberämter betr., 456.

23. Desgl. b) Die Behandlung der Todten bei den Juden betr., 457.

29. Evangelisches Consistorium. Schul-Conferenz-Direktoren betr., 460.

September.

5. Evangelisches Consistorium. Die Anschaffung der Anleitung raubstumme Kinder zu unterrichten, von J. C. Alle betr., 464.

9. Ministerium des Innern und der Residenz-Polizei. Bekanntmachung des am 28. September d. J. zu Cannstadt abzuhaltenden landwirthschaftlichen Festes, 460.

21. Studienrath. Bekanntmachung, das gesetzmäßige Alter derjenigen, welche zum Land-Examen zugelassen, und in das niedere Seminar aufgenommen werden wollen betr., 465.

23. Ministerium des Innern und der Residenz-Polizei. Bekanntmachung wegen Bestimmung von Prämien, als Reise-Kosten-Entschädigung für diejenige Preis-Bewerber bei dem landwirthschaftlichen Feste, welche aus entfernteren Gegenden des Königreichs anwesend sind, 466.

26. Ministerium des Innern. Den Fourage-Vergütungs-Preis für die Gensd'armerie betr., 470.

— Organisations-Vollziehungs-Commission. Bekanntmachung, die Ausdehnung der transitorischen Verordnungen vom 26. April 1819 auf die Civil-Gerichtsstelle der Königlichen Residenzstadt Stuttgart betr., 467.

28. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck des neuen deutsch-lateinischen Lexicons von F. C. Kraft, 470.

29. Evangelisches-Consistorium. Schul-Conferenz-Direktoren betr., 472.

31. Studienrath. Bekanntmachung der zum Akademischen Studium höherer Wissenschaften außer dem evangelischen Seminar legitimirter Jünglinge, 507.

25. Ministerium des Innern. Bekanntmachung wegen der Uebereinkunft mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, in Betreff der Aufhebung der Landes- und Markungs-Losung zwischen den gegenseitigen Staats-Genossen, 505.

29. Studienrath. Bekanntmachung der in die evangelischen Seminarien neu aufgenommenen Zöglinge, 510.

30. Justiz-Ministerium. Erkenntnisse der Gerichtshöfe vom August, 473—504.

Oktober.

2. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck des Lese- und Lehrbuchs vom G. Eith, 523.

— Studienrath. Die Einlieferung der neu aufgenommenen Zöglinge in das Seminar zu Schönthal betr., 512.

3. Kathol. Kirchenrath. Die diesjährige Aufnahme in den katholischen Convikt zu Tübingen betr., 506.

4. Regierung für den Donau-Kreis. Belohnung für den Entdecker eines boshaften Brandstifters, 524.

10. Ministerium der Justiz und des Innern. Verordnung, die Berücksichtigung des Gesundheits-Zustandes und der Kleidung der in die Zuchthäuser und auf die Festung einzuliefernden Sträflinge betr., 521.

13. Ministerium des Innern. Bekanntmachung der Vorlesungen auf der Universität Tü-

bingen, wie sie von Seite der akademischen Behörde für das bevorstehende Winterhalbjahr angekündigt sind, 514—520.

16. Ministerium des Innern. Warnung gegen verstümmelte Münzen, 531.

— Frucht- und Wein-Verwaltungs-Commission. Herbst-General-Rescript auf 1820, 525.

18. Organisations-Vollziehungs-Commission. Bekanntmachung, die wegen Abscheidung der Gefängnisse erstatteten Berichte betr., 531.

20. Finanz-Ministerium. Die Angabe des Alters bei Pensions- und Gratialien-Gesuchen betr., 535.

23. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die Geschäftsthätigkeit der Oberamtsgerichte betr., 539.

24. Evangelisches Consistorium. Schul-Conferenz-Direktoren betr., 541.

26. Kathol. Kirchenrath. Die kathol. Schul-Inspektorate betr., 546—552.

30. Regierung des Donau-Kreises. Bekanntmachung der in dem Oberamte Biberach zu Emporbringung der Pferdezucht gemachten Anordnungen, 544.

November.

1. Ministerium des Innern und der Finanzen. Die künftige Behandlung der Bau-Concessions Gesuche betr., 585.

3. Ministerium des Innern. Die Vornahme einer Dienst-Prüfung betr., 543.

9. Kathol. Kirchenrath. Die Einführung vom Präzeptor M. Memmingers kleiner Geographie in den katholischen deutschen Elementarschulen betr., 622.

14. Justiz-Ministerium. Erkenntnisse der Gerichtshöfe vom September, 553—580.

— Ministerium des Innern. Wegen Erhebung der Brand-Entschädigungs-Gelder von den Amtspflegen, 590.

— Evangelisches Consistorium. Schul-Conferenz-Direktoren betr., 622.

16. Ober-Rekrutirungsrath. Die Vorbereitung der Aushebung für das Jahr 1821 betr., 587.

18. Ministerium des Innern. Warnung gegen falsche Sechs-Kreuzerstücke, 620.

20. Desgl. Ernennung zu lebenslänglichen Mitglieder der ersten Kammer der Stände-Versammlung, 590.

27. Finanz-Ministerium. Oeffentliche Belobung, 639.

28. Ministerium des Innern. Bekanntmachung die Weihenmayerische Familien-Stiftung betr., 636.

— Finanz-Ministerium und Hof-Domänen-Kammer. Erläuterungen und nähere Bestimmungen zu der Verordnung vom 2. Oktober 1817, die den Bewohnern und Nutznießern herrschaftlicher Gebäude und Güter obliegenden Verbindlichkeiten betr., 637.

29. Justiz-Ministerium. Erkenntnisse der Gerichtshöfe vom Oktober, 591—618.

30. Desgleichen. In Betreff der Prüfungen im Justiz-Departement, 624—634.

Dezember.

1. Finanz-Ministerium. Verfügung des Finanz-Ministeriums, die Behandlung der Kosten von Untersuchungen wegen Uebertretungen der Finanz-Forst- und Jagd-Gesetze betr., 639.

— Evangelisches Consistorium. Errichtung eines Privat-Schullehrer-Seminars in Heidenheim, 636.

4. Kathol. Kirchenrath. Die katholischen Schul-Inspektorate betr., 643.

5. Evangelisches Consistorium. Bestimmung des Termins zur Conkurs-Prüfung der deutschen Schul-Provisoren und Incipienten evangelischer Confession, 644.

12. Ministerium des Innern. Bekanntmachung der Bestimmungen, unter welchen Inländer, die die gesetzliche Studien-Vorprüfung nicht erstanden haben, die Landes-Universität besuchen dürfen, 646.

14. Justiz-Ministerium. Die Ersetzung des bisherigen Intelligenz-Blatts bei dem Königl. Staats- und Regierungs-Blatt durch die Stuttgarter allgemeinen Anzeigen betr., 641.

19. Bergrath. Salz-Confiskationen und Strafen betr., 682.

24. Ministerium des Innern. Den Fourage-Vergütungspreis für die Gensd'armerie betr., 682.

29. Justiz-Ministerium. Erkenntnisse der Gerichtshöfe vom November, 649—679.

II.

Alphabetisches Sach-Register.

A.

Abgaben. Das Abzabengesetz für das Etats-Jahr $18\frac{1}{2}\frac{2}{0}$ betreffend, S. 293—304, s. Steuerwesen.

Abzug und Nachsteuer. Bekanntmachung des Freizügigkeits-Vertrags mit dem Königreich beider Sicilien, S. 192.

Accise. Die Herabsetzung der Accise vom Vieh-Handel in das Ausland betreffend, S. 141; die Veraccisirung der Viehtausch-Contrakte betr., S. 355.

Adel. Präjudicial-Termin wegen Einsendung der noch rückständigen Anzeigen zum Behuf der zu errichtenden Adels-Matrikel, S. 3; weiterer Nachtrag zu dem provisorischen Verzeichnisse ritterschaftlichen Familien, S. 4.

Anzeigen, Stuttgarter allgemeine, s. Intelligenz-Blatt.

Ausgangs-Geld. Verfügung, die Lösung der Ausgangs-Scheine betr., S. 409.

Aushebung zum Militär-Dienste, s. Rekrutirung.

B.

Bau-Concessions-Gesuche, deren künftige Behandlung betr., S. 585.

Belobungen, öffentliche, des Schultheißen Bürkle, von Haubirtsbronn, S. 178; der Oberamtsrichter Englert, Hierlinger, Holland, Klett, Laur, Richter, S. 188; der Oberamtsrichter Aich, Arnold, May, Reinhart und Seybold, S. 518; der Kameralbeamten Dertinger, Ekhart, Fehleisen, Hochstetter, Neuffer, Werner, S. 639.

Belohnungen. Belohnung für den Entdecker eines boshaften Brandstifters, S. 524.

Besoldungs-Steuer, s. Steuerwesen.

Brandschaden. Erhebung der Brand-Entschädigungs-Gelder von den Amtspflegen, S. 590.

Brunnen-Teicheln. Den auf Verfertigung guter Brunnen-Teicheln aus Steingut ausgesetzten Preis betr., S. 131.

Buchdruckereien und Buchhandlungen. Der Druck und Verkauf der Steuer-Abrechnungs-Bücher und Steuer-Zettel betr. S. 188.

C.

Canzlei-Revisions-Gebühren. Verfügung wegen Aufhebung derselben, S. 545.

Capital-Steuer, s. Steuerwesen.

Cautionen. Militär-Cautions-Lieferungen betr., S. 275, s. Rekrutirung.

Chirurgen. Die chirurgische Unterstützungs-Casse betr., S. 172—175; Ausschuß von Wund-Aerzten und dessen Obliegenheiten, §. 16. S. 174; Ausstände, §. 9. S. 173; Beiträge zu den chirurgischen Unterstützungs-Cassen, §. 2. S. 172; Bestimmung der chirurgischen Unterstützungs-Cassen, §. 11. S. 174; Fonds der vormaligen Landvogtei-Unterstützungs-Cassen und Vertheilung derselben, §. 8. S. 173; Fonds der vormaligen chirurgischen Zunftlade, §. 3. S. 173; was dazu gehört, §. 4. S. 173; wem die Vertheilung obliegt, §. 10. S. 173; Vertheilung derselben an die chirurgischen Unterstützungs-Cassen, §. 5. 6. 7. S. 173; Oberamtmann, dessen Obliegenheiten dabei, §. 14. S. 174; Oberamts-Arzt, dessen Verhältnisse, §. 13. S. 174; Ortsbestimmung, wo die chirurgische Unterstützungs-Casse verwaltet wird, §. 12. S. 174; Stuttgart, Residenz-Verhältnisse derselben, §. 18. S. 175; Vereinigung der Chirurgen mehrerer Oberamts-Bezirke zu Errichtung einer gemeinschaftlichen Unterstützungs-Casse, §. 17. S. 175; Wahl des Rechners, §. 15. S. 174.

Civil-Liste. Gesetz, die Festsetzung der Civil-Liste für die Regierungszeit Sr. Majestät des Königs Wilhelm betr., S. 307.

Confiscationen. Salz-Confiscationen und Strafen betr., S. 682.

Convikt, katholischer, in Tübingen, s. Universität.

D.

Delations-Gebühren. Die Bezahlung der Delations-Gebühren in Straf-Rekursfällen betr., S. 197.

Dispensationen. Die Dispensations-Gesuche der Katholiken von der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft betreffend, S. 354; die Ueberlassung der Dispensations-Eintheilung zum Tanzen bei Mittwoch-Hochzeiten an die Königl. Oberämter betr., S. 456.

E.

Ergänzungs-Steuern, s. Steuerwesen.

Erkenntnisse der sämtlichen Gerichtshöfe vom Jahr 1820, — nämlich nachträglich vom December 1819, S. 21—48; vom Januar 1820, S. 103—124; vom Februar, S. 143—169; vom März, S. 203—232; vom April, S. 241—271; vom Mai, S. 313—342; vom Juni, S. 361—396; vom Juli, S. 421—454; vom August, S. 473—504; vom September, S. 553—580; vom Oktober, S. 591—618; vom November, S. 649—679.

Besonders bekannt gemachte Straf-Erkenntnisse: gegen den Advokat Seeger in Göppingen, S. 274; gegen Johann Georg Michel Bauer, von Ingelfingen, S. 284; gegen den Advokaten Schübler in Stuttgart, S. 353; gegen den Barbier Johann Martin Kleiner, von Nusplingen, S. 354; gegen den Chirurgen Ferdinand Brukner, von Durchhausen, S. 357; gegen den Chirurgen Bernhard Knaus, von Heubach, S. 540.

Exemte. Den Jahrsbericht über die Verehlichungen exemter Personen ꝛc. betr., S. 80.

F.

Finanz-Verwaltung. Gesetz, die Zuweisung verschiedener Fonds an die Finanz-Verwaltung betr., S. 304; s. Untersuchungs-Kosten.

Forststrafen. Die Berechnung der Einzugs-Gebühren von Forst- und Jagdstrafen, S. 285; s. Untersuchungs-Kosten.

Freizügigkeit, s. Abzug und Nachsteuer.

Früchte. Auflösung der Commission in Getreide-Angelegenheiten, S. 7; deren Verkauf betr., S. 346.

G.

Gebäude. Die den Bewohnern und Nutznießern herrschaftlicher Gebäude und Güter obliegenden Verbindlichkeiten betr., S. 637.

Gefälle, s. Tabaks-Gefälle.

Gefängnisse. Die wegen Abscheidung der Gefängnisse erstatteten Berichte betr., S. 631.

Gensd'armerie. Vergütungs-Preise für die an die Gensd'armerie abgegebene Fourage, S. 172. 284. 470. 682.

Gestütswesen. Einsendung der Vorspanns-Verzeichnisse für die Gestüts- und Beschäl-Anstalten, S. 275; die jährlichen oberamtlichen Berichte über Fohlen und Stuten betr., S. 291.

Getreide, s. Früchte.

Gratialien. Die Angabe des Alters bei Pensions- und Gratialien-Gesuche betr., S. 535.

Grundgefälle und Renten-Steuer, s. Steuerwesen.

Gymnasium. Bekanntmachung wegen Ueberfüllung des obern Gymnasiums in Stuttgart, S. 130.

H.

Herbst-General-Rescript für das Jahr 1820, S. 525.

Herrschafts-Gebäude, s. Gebäude.

J.

Jagd-Gesetze, s. Untersuchungs-Kosten.

Innere-Verwaltung. (Departement der Justiz- und des Innern.) Entwurf einer vorübergehenden Anordnung der Ministerien der J. und des Innern wegen einer wechselseitigen Aushülfe unter den Justiz- und Administrativ-Beamten in Krankheits- und Abwesenheits-Fällen derselben, S. 18.

Intelligenz-Blatt. Die Ersetzung desselben durch die Stuttgarter Allgemeinen Anzeigen betr., S. 641.

Invaliden. Die Berichtigung der Ehren-Invaliden-Gelder betr., S. 285; den Jahresbericht der Invaliden-Gehalte betr., S. 416.

Juden. Die Führung der Register über ihre Geburten, Ehen und Todesfälle und der Familien-Register betr., S. 358; die Behandlung ihrer Todten betr., S. 457.

Justiz-Departement, s. Innere Verwaltung, Prüfungen, Rechts-Erkenntnisse, Residenzstadt.

K.

Kirchenwesen, katholisches. Die Concurs-Prüfung der katholischen Geistlichen betr., S. 88; die Auflösung des Landkapitels Ebingen betr., S. 176; die Wiederbesetzungs-Berichte über erledigte niedere Kirchendienste betr., S. 193.

Kreis-Regierungen. Anordnung einer periodischen Visitation einzelner Oberämter, S. 289.

L.

Land-Examen. Das Land-Examen vom Jahr 1810 betr., S. 415; das gesetzmäßige Alter derjenigen, welche zum Land-Examen zugelassen und in das niedere Seminar aufgenommen werden wollen betr., S. 465.

Landwirthschaft. Bekanntmachung, das landwirthschaftliche Fest im Jahr 1820 betr., S. 460; Bestimmung von Prämien als Reisekosten-Entschädigung für diejenigen Preisbewerber bei dem landwirthschaftlichen Feste, welche aus entfernten Gegenden des Königreichs anwesend sind, S. 466.

Landwirthschafts-Fest, s. Landwirthschaft.

Losung. Bekanntmachung wegen der Ueberkunft mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, die Aufhebung der Landes- und Markungs-Losung zwischen den gegenseitigen Staats-Genossen betr., S. 505.

M.

Militär. Die Vergütung der Natural-Leistungen für das Militär betr., S. 101; die zu erhebenden Militär-Redemtions-Gelder betr., S. 183; s. Cautionen, Pensionen, Rekrutirung, Vorspann.

Münzwesen. Warnung gegen verstümmelte Münzen, S. 531; gegen falsche Sechskreuzerstücke, S. 620.

N.

Nachdruck. Privilegium gegen den Nachdruck des neuen deutsch-lateinischen Lexicons von F. C. Kraft, S. 470; gegen das Lese- und Lehrbuch von G. Eith, S. 523.

Nachsteuer, s. Abzug und Nachsteuer,

Natural-Leistungen, s. Militär.

O.

Oberamtsgerichte. Die Geschäftsthätigkeit derselben betr., S. 539; s. Sporteln.

Oberämter. Einsendung der Namen ꝛc. der Oberamtsdiener und ihres Einkommens an das Steuer-Collegium betr., S. 82; Visitation derselben durch die Kreis-Regierungen, s. Kreis-Regierungen, Sporteln.

Ordens-Ertheilung an den Kaiserl. Russischen Medicinal-Inspektor und Hofrath Dr. Schmid, S 533.

Organisation. Die Organisation der Stadt-Direktion und der Lokalstellen in der Residenzstadt Stuttgart betr., S. 201.

P.

Pensionen. Die Berichtigung der Militär-Pensionen betr., S. 285; die Militär Pensions-Verrechnung betr., S. 356; die Angabe des Alters bei Pensions- und Gratialien-Gesuchen betr., S. 535.

Pensionssteuer, s. Steuerwesen.

Pferde. Anordnung in dem Oberamt Biberach zur Emporbringung der Pferdezucht, S. 544; s. Gestütswesen.

Postwesen. Neue Eintheilung der Postämter des Königreichs, S. 84.

Preise, landwirthschaftliche, s. Landwirthschaft; wissenschaftliche, s. Universität.

Privilegien. Für den ausschließlichen Verkauf tragbarer Getreide-Handmühlen, S. 196; s. Nachdruck.

Prüfungen. Die Prüfungen für die akademischen Studien höherer Wissenschaften betr., S. 19; Conkurs-Prüfung der katholischen Schullehrer und Schul-Candidaten betr., S. 88; Prüfung der in das Haupt-Schullehrer-Seminar neu aufzunehmende Jünglinge betr., S. 176; Conkurs-Prüfung der deutschen Schullehrer betr., S. 197; desgl. zur Stelle eines Lehrers an der Musterschule zu Eßlingen, S. 314; Prüfung derjenigen Jünglinge, welche 1) die Universität für das Studium einer hohen Wissenschaft beziehen; 2) in eine der bereits bestehenden Promotionen in die evangelischen Seminarien aufgenommen werden wollen, S. 398; desgl. für die vorläufige Legitimationen zum Studium der katholischen Theologie betr., S. 402; desgl. für die Aufnahme in den katholischen Convikt zu Tübingen betr., S. 403; desgl. beim Departement des Innern, S. 543; desgl. im Justiz-Departement betr., S. 624—634; desgl. der deutschen Schul-Provisoren und Incipienten evangelischer Confession, S. 644; s. Schulwesen, kathol. Kirchenrath.

R.

Rechts-Erkenntnisse, s. Erkenntnisse.

Regierungs-Blatt (Staats- und) die künftige Einrichtung des Staats- und Regierungs-Blatts betr., S. 1; s. Intelligenz-Blatt.

Rekrutirung. Beschluß der S. 813, Jahrgang 1819 abgebrochenen Instruktion zu Vollziehung des Rekrutirungs-Gesetzes vom 7. August 1819, S. 49—72; Abwesende Militärpflichtige, §. 110. S. 69; Anführung der Entscheidungs-Gründe in der Ziehungs-Liste, §. 74. S. 56; Anstände beim Schluß der Contingents-Liste, §. 95. S. 65; Aushebung, Bekanntmachung der dazu bestimmten Tage, §. 56. S. 49; Vornahme derselben, §. 57. S. 49; Ausscheidung der Ergänzung, §. 88. S. 63; Auszug aus der Einsteher-Liste, §. 104. S. 68; Befreiung, §. 63. S. 52. §. 69. S. 54. §. 77. S. 59; Berathung über die Befreiungsgründe, §. 63. S. 52; Beweis wegen Befreiung, §. 77. S. 59; Cautionssumme des Einstehers, deren Einlieferung, §. 105. S. 68; Contingents-Liste, §. 83. und 84. S. 61; Dienstuchtigkeit der Militärpflichtigen, Entscheidung darüber, §. 66. S. 53; Dienstuntüchtigkeit, §. 64. S. 52; Dispensation vom persönlichen Erscheinen, §. 111. S. 70. §. 112. und 113. S. 71; Einlieferung der definitiv Bezeichneten, §. 97. S. 66; Einsteher, Erfordernisse desselben, §. 99. S. 66. §. 100. und 101. S. 67; Zulassung desselben, §. 102. S. 68. §. 106. und 107. S. 69; Einsteher-Liste, §. 103. S. 68; Auszug daraus, §. 104. S. 68; Einstellen, §. 98. S. 66; Entscheidungen, welche auf die Nachaushebung ausgesetzt werden können, §. 76. S. 59; des Kreis-Rekrutirungsrath wie sie einzutragen sind, §. 67. S. 53; bei der Nachaushebung, §. 81. S. 60; Erklärung der Ausdrücke: „vorläufig oder Bedingungsweise zum Contingent bezeichnet", §. 68. S. 54; Gränze des Contingents, §. 86. S. 62; Liste der ungehorsamen Militärpflichtigen, §. 108. S. 69: Loosnummern, §. 87. S. 62; Messen, §. 62. S. 51; Nachaushebung, §. 69. S. 54. §. 70. S. 55. §. 76—78. S. 59. §. 89. S. 60. §. 90—92. S. 64; Dauer derselben, §. 90. S. 64; Nichterscheinende, für welche Befreiung angesprochen wird, §. 69. S. 54; Ortsbestimmung, wo die Aushebung vorgenommen wird, §. 59. S. 50; Protokolle des Kreis-Rekrutirungsraths, §. 75. S. 58; Rekurs, §. 71 und 72. S. 55. §. 73. S. 56; Revision der Contingents-Liste, §. 91 u. 93. S. 64. §. 94. S. 65. §. 96. S. 66; Schema, §. 85. S. 61; Signalement der bei der Nachaushebung erscheinenden, §. 80. S. 60; unentschieden gebliebene Fälle sind bei der Nachaushebung zu erledigen, §. 89. S. 60; ungehorsame Militärpflichtige, §. 108. S. 69; Verfahren bei Ausscheidung des Contingents und dessen Ergänzung, §. 82. S. 61; gegen ungehorsame Militärpflichtige, §. 109. S. 69; Verhandlungen des Kreis-Rekrutirungsraths, worin sie bestehen, §. 60. S. 50;

Visitation, §. 61. S. 51; Vorladung zur Aushebung, §. 58. S. 50; der vorläufig Bezeichneten, §. 79. S. 60; Zeugniß der Bezirksbehörden, §. 65. S. 53; zweifelhafte Gegenstände sind dem Ober-Rekrutirungsrath vorzulegen, S. 72.

Erläuternde Verordnungen, die Rekrutirungskosten betr., S. 89—94; Amts-Versammlungs-Aktuar darf keine besondere Anrechnung machen, §. 9. S. 90; Ankauf der gedruckten Formularien, §. 3. S. 89. §. 16. S. 91; Ausfüllung der Rekrutirungs-Listen ist amtliche Obliegenheit, §. 4. S. 90; Aushebungs-Kosten, §. 7. S. 90; Beiträge der Einsteller zu den Kosten, §. 30—33. S. 93. §. 34—36. S. 94; Conducteurs-Kosten, §. 17. S. 91; Einlieferungs-Kosten, §. 7. S. 90; Meß-Kosten, §. 14. S. 91; Meß-Instruments-Kosten, §. 15. S. 91; Oberamtmann ist durch seinen fixen Gehalt belohnt; §. 8. S. 90; Oberamts-Arzt darf in seinem Wohnorte nichts anrechnen, §. 10. S. 90; Obliegenheit der Central-Stadtschreiberei, §. 12. S. 91; des Oberamtmanns, §. 11. S. 90; Prüfung und Dekretur der Kosten, §. 25—29. S. 92—93; Rekrutirungs-Kasse betr., S. 94; Rekrutirungs-Kosten, wer sie zu tragen, §. 1. S. 89; Rekrutirungs-Liste, Kosten ihrer Fertigung, §. 2. S. 89; Staats-Diener, deren Diäten und Reise-Kosten, §. 19—22. S. 92; Taggeld des Gerichts-Aktuars, §. 5. S. 90; der Orts-Vorsteher, §. 6. S. 90; Urkunds-Personen, §. 13. S. 91; Verpflegungs-Kosten der Mannschaft, §. 18. S. 92.

Instruktion für die dem Kreis-Rekrutirungsrathe beigegebene ärztliche Commission, als Anhang zu der Instruktion für die Vollziehung des Rekrutirungs-Gesetzes vom 7. August 1819, S. 73—78.

Abgesonderte Visitation, §. 6. S. 73; Art der Visitation, §. 7. S. 73. §. 8. S. 74; Beurtheilung der Gebrechen, §. 15 u. 16. S. 74; sonstiger körperlichen Unvollkommenheiten, §. 18. S. 77; Gutachten wegen sonstiger Gebrechen, §. 20. S. 77; Krankheiten und Gebrechen, welche vom Militär-Dienst ausschließen, Aufzählung derselben, §. 17. S. 75. §. 19. S. 77; Locale für die Visitationen, §. 2. S. 73; Resultat der Visitation ist im Protokoll einzutragen, §. 9. S. 74; Unterschrift und Uebergabe des Visitations-Protokolls, §. 13. S. 74; Urtheil über Diensttüchtigkeit, §. 10. S. 74; Uebergabe derer, die visitirt werden sollen, §. 5. S. 73; Uebertrag ins Visitations-Protokoll, §. 4. S. 73; Verschiedenheit der Urtheile der Aerzte, §. 11 u. 12. S. 74; Verschwiegenheit über die Gebrechen, §. 14. S. 74; Verweisung auf das Rekrutirungs-Gesetz und Instruktion, §. 1. S. 73; Visitations-Protokoll, §. 3. S. 73 und 78.

Aushebung von 4300 Mann für den Militärdienst, S. 100; die Namen der zum Contingent oder dessen Ergänzung be-

zeichneten Militärpflichtigen sind der Registratur des Ober-Rekrutirungsraths, die Zahl der bei der Aushebung zum Contingent definitiv bezeichneten Militärpflichtigen sind der Assentirungs-Commission des Kriegs-Departements anzuzeigen, S. 128; Vertheilung der auszuhebenden Rekruten auf die Kreis- und Oberamts-Bezirke, S. 126; Vorbereitung der Aushebung für das Jahr 1821 betr., S. 587.

Residenzstadt. Bekanntmachung, den Termin für das Beginnen des neuen Verfahrens bei den Gerichts-Behörden der Residenzstadt Stuttgart betr., S. 420; die Ausdehnung der transitorischen Verordnung vom 26. April 1819 auf die Civil-Gerichtsstelle der Königlichen Residenzstadt Stuttgart betreffend, S. 467; s. Organisation.

Retardaten-Commissionen. Aufhebung der Retardaten-Commission in Steuersachen betr., S. 14; die bevorstehende Auflösung der Retardaten-Commission des Innern betr., S. 401.

Revisions-Gebühren, s. Kanzlei-Revisions-Gebühren.

S.

Salz-Confiscationen, s. Confiscationen.

Salz-Verwaltung. Die Salz-Gefäll-Verwaltung wird dem Königl. Bergrath untergeordnet, S. 355.

Schätze. Das Eigenthum gefundener Schätze betr., S. 96.

Schenkung, s. Schulwesen.

Schul-Conferenz-Direktionen, s. Schulwesen.

Schulwesen, überhaupt. Bekanntmachung, die Schenkung des Professors M. Denzel von Schulbüchern an die katholischen Schulen betr., S. 402; die Anschaffung der Anleitung taubstummer Kinder zu unterrichten, von G. C. Alle betr, S. 464; s. Prüfungen, Seminarien.

Schulwesen, protestantisches. Schul-Conferenz-Direktoren betr., zu Marbach, S. 20; zu Geißlingen und Affaltrach, S. 81; zu Gaildorf und Ostelsheim, S. 130; zu Wain, S. 200; zu Oehringen, S. 460; zu Rosenfeld, S. 472; zu Eglosheim, S. 541; zu Kirchenkienberg, S. 622; die Einführung der Geographie und Geschichte Württembergs vom Präzeptor M. Memminger in den deutschen Schulen betr., S. 291; s. Prüfungen.

Schulwesen, katholisches. Erinnerung an die katholischen Schul-Inspektorate, rückständige Jahrberichte betr., S. 130; Die diesjährigen Schulberichte betr., S. 200; die Ferien der katholischen Schulen betr., S. 234—236; Eintheilung der katholischen Schul-Inspektorate, S. 546—552. u. 643; die Einführung vom Präzeptor M. Memmingers kleiner Geographie in den katholischen deutschen Elementar-Schulen betr., S. 622; s. Prüfungen.

Seminarien. Die Errichtung eines Privat-Seminars für die Bildung von Landschullehrern in Reichenbach betr., S. 19; desgleichen in Heidenheim, S. 636; Bekanntmachung der in die evangelischen Seminarien neu aufgenommenen Zöglinge, S. 510.

Sporteln. Die Verrechnung der Kosten für die

Sporteln-Journale der Oberamtsgerichte und Oberämter betr., S. 200.

Staats-Kassen- Verordnung wegen Eingabe und Erledigung der Forderungen an die Staats-Kassen innerhalb des betreffenden Etats-Jahrs, S. 279; Aufruf der Staats-Haupt-Kassen-Verwaltung wegen Eingabe der diesjährigen Forderungen an die Staats-Kassen, S. 282.

Staats-Gerichtshof. Ernennung zu den von Sr. Majestät dabei zu besetzenden sechs Richtersstellen, S. 288; Königl. Genehmigung der von der Stände-Versammlung zu Mitgliedern des Staats-Gerichtshofs ernannten Staatsdiener, S. 310.

Staats-Schuldenwesen. Monirung der Vergleichungen mit der Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse, S. 275; die Ausstellung der Zins-Quittungen für aus den Kameralamts- und Amtspflegkassen ꝛc. auf Vergleichung erhebende Zinse aus Staats-Kapitalien betr., S. 360.

Staats-Schulden-Statut. Begriff der Staats-Schuld, §. 1. S. 348; Größe der Schuld, §. 2. S. 348; Bestimmung des Zinsen-Zahlungs- und Tilgungs-Fonds, §. 3. S. 348; besondere Anweisung dieses Fonds, §. 4. S. 348; Deckung der Verwaltungs-Kosten, §. 5. S. 349; Art der Verzinsung, §. 6. S. 349; Art der Kapital-Ablösung, §. 7. S. 349; Vermehrung der Schuld durch neue Ueberweisungen oder Anlehen, §. 8. S. 350; Art der Bescheinigung und Buchführung, §. 9. S. 350; Verwaltungs-Behörde, §. 10. S. 351; Verwaltungs-Etat und Kassen-Berichte, §. 11. S. 351; Ober-Aufsicht der Regierung, §. 12. S. 351; Rechnungs-Ablegung und Erledigung, §. 13. S. 352.

Stadt-Direktion, s. Organisation.

Standesherren. Kammer der Standesherren. Ernennung lebenslänglicher Mitglieder derselben, S. 278, 590.

Stände. Die Amtskleidung der Mitglieder der zweiten Kammer der Stände betr., S. 10; der Offizialen und Diener der Stände betr., S. 11; den Zutritt zu der Königl. die Stände-Versammlung eröffnenden Sitzung betr., S. 12.

Steuerwesen. Die Umlage der direkten Steuern für das Etats-Jahr $18\frac{19}{20}$ betr., S. 99; Aktiv-Kapitalsteuer und Bestimmungen deshalb, S. 294—297; Besoldungs- und Pensions-Steuer und Bestimmungen deshalb, S. 299—302 und 355; Grundgefälle und Renten-Steuern und Bestimmungen deshalb, S. 299—302; weitere Verordnung für die Aufnahme, den Einzug und die Verrechnung vorstehender Steuern, S. 302—304; Verordnung die Erhebung der direkten Steuern für das erste Drittheil des Etats-Jahrs $18\frac{20}{21}$, 306, 410; desgleichen für das zweite Drittheil des Etats-Jahr $18\frac{20}{21}$, S. 306, 410; die Urkunden wegen Befreiung von der Kapital-Steuer betr., S. 345; Aufforderung an die von der Kapital-Steuer befreiten Personen, ihre Steuerfreiheit ꝛc. nachzuweisen ꝛc., S. 413; das Regulativ für die Anrechnung der Kosten von der Aufnahme der Ergänzungs-Steuern betr., S. 416.

Stiftungen, (öffentliche milde). Bekanntmachung der Superattendenz des Martinianischen Stipendiums (sogenannter neuer Bau) in Tübingen, S. 4—7; Eigenschaften des Bewerbers, §. 3. S. 6; Fikleriſche Stiftung III. S. 6; Genuß anderer beträchtlicher Stipendien, §. 2. S. 6; Priorität der Eingaben IV. S. 6; Geſchlechts-Regiſter V. S. 7; Inkorporirte Familien-Stipendien II. S. 6; Sinn der Stiftung; I. S. 5; Vermögens-Zeugniß iſt von dem Bewerber beizubringen, §. 1. S. 5; Zeit der Rezeption VI. S. 7; die Weihenmayeriſche Familien-Stiftung betr., S. 636.

Straf-Erkenntniſſe. ſ. **Erkenntniſſe.**

Sträflinge. Berückſichtigung des Geſundheits-Zuſtandes und der Kleidung der in die Zuchthäuſer und auf die Feſtung einzuliefernden, S. 521.

Studienweſen. ſ. **Prüfungen, Univerſität Tübingen.**

T.

Tabaks-Gefälle. Vorläufige Verfügung, die Tabaks-Gefäll-Verwaltung betr., S. 404.

U.

Univerſität Tübingen. Den Beſuch der Landes-Univerſität Tübingen betr., S. 1; Bekanntmachung der zu Beziehung der Univerſität legitimirten Jünglinge, S. 97; der Vorleſungen auf der Univerſität im Sommer-Halbjahr 1820, S. 134—140; im Winter-Halbjahr 18$\frac{20}{21}$, S. 514—520; Vertheilung von Preis-Medaillen an Studierende, S. 583; Zahl der Studierenden im Sommer 1820, S. 344.

Die Aufnahme in den katholiſchen Convikt zu Tübingen betr., S. 506; Bekanntmachung der zum akademiſchen Studium außer dem evangeliſchen Seminar legitimirten Jünglinge, S. 507; Beſtimmungen, unter welchen Inländer, die die geſetzliche Studien-Vorprüfung nicht erſtanden haben, die Landes-Univerſität beſuchen dürfen, S. 646, ſ. **Stiftungen, Prüfungen.**

Unterſuchungs-Koſten. Die Behandlung der Koſten von Unterſuchungen wegen Betretung der Finanz- Forſt- und Jagd-Geſetze betr., S. 639.

Urkunden. Die Behandlung der Legaliſirung von Urkunden, die für das Ausland beſtimmt ſind, S. 237.

V.

Vaſallen. Eröffnung an die Königl. Vaſallen in Beziehung auf die vollzogene Vermählung Seiner Königlichen Majeſtät, S. 238.

Verdienſt-Medaillen. Ertheilung einer ſolchen an den Prof. **Zipſer** zu Neuſohl in Ungarn, S. 172; an den Schultheiß **Bürkle** in Haubersbronn, S. 178; an den Bürgermeiſter **Binder** in Stuttgart, S. 189; desgl. an Ankerwirth **Böhringer** zu Jagſtfeld, S. 420.

Vieh-Acciſe, ſ. **Acciſe.**

Viſitationen der Oberämter, ſ. **Kreis-Regierungen.**

Vorſpann. Die Militär-Vorſpannskoſten-Verzeichniſſe betr., S. 409; ſ. **Geſtütsweſen.**

W.

Wilderer. Beſtimmung wegen Vornahme der Wilderei-Unterſuchungen, S. 278.

Z.

Zehenten. Die Verleihung der großen, kleinen und Oehmd-Zehenten betr., S. 359.

III.

Alphabetisches Personen-Register.

v. Abel, 273.
Abel, 206. 512. 572.
Abele, 160. 262. 509.
Abendschön, 479. 659.
Abraham, 500.
Ackermann, 196. 211.
Adam, 318.
Ade, 548.
Adelung, 678.
Adis, 605.
Adrion, 158.
Ahl, 23.
Aich, 501. 509. 538.
Aichler, 144.
Aicheler, 258.
Aichroth, 394.
Aigster, 370. 582.
Aikele, 667.
Aipersbach, 30.
v. Alberti, 462.
Alberti, 509.
Albrecht, 676.
Alexanderreuther, 262.
Allion, 245.
Allmendinger, 428. 504.
Alt, 573.
Amann, 674.
Ambacher, 595.
Ammon, 247.
Amthör, 317.
Andreas, 264.
Angele, 452.
Angster, 592.
Anisch, 229.
Appenhäuser, 46.
Appinger, 206.
v. Arand, 187.
v. Arlt, 262.
Armbruster, 116. 129. 156. 567.
Arnold, 538.
v. Arnsberg, 606.
Auber, 199.
Auberle, 108.
Auchter, 226.
Auer, 662.
Auerbacher, 157. 665.
v. Autenrieth, 137. 518.
Autenrieth, 101. 105. 583.
Artin, 388.

Baader, 23.
Bach, 593.
Bacher, 374.
Bächle, 597.
Bachmann, 166. 229. 326. 578.
Bachmaier, 500.
Bachmor, 244.
Back, 668.
Bader, 146. 378.
Bäder, 206.
Badent, 40.
Bahr, 392.
Baier, 191.
Baizzer, 443.
Baisch, 601.
Bayh, 211. 323.
Bayha, 512.
Balbach, 333.
Ballheim, 572.
Bandel, 509.
v. Bär, 80.
Bär, 221. 224. 386. 442.
Barth, 22. 514. 574.
Baratti, 644.
Bareuter, 654.
Baßmann, 133.
Bäsler, 452.
Batent, 314.
Batzle, 576.
Bauer, 9. 117. 118. 146. 158. 164. 189. 190. 228. 229. 260. 263. 284. 366. 388. 389. 497. 498. 499. 507. 538. 558. 564. 579. 605.
Bäuerle, 207.
Bäuchlen, 110.
Bauhof, 320.

Baumann, 160. 225. 246. 251. 258. 282. 477. 507. 539. 563.
Baumann und Comp., 386.
Baumeister, 270. 390. 547. 678.
Bäumlein, 192. 589.
Baur, 24. 137. 193. 436. 510. 518.
Bausch, 508.
Bayer, 576.
Becher, 276.
Bechstein, 545.
Beck, 32. 35. 102. 156. 651.
Becker, 28. 681.
Beckler, 551.
Beer, 309.
Behler, 396.
Beigel, 177.
Beil, 431.
Beilharz, 253.
Beiter, 662.
Bek, 102. 156. 224. 245. 252. 292. 386. 440. 474. 598.
Bekh, 445.
Bellon, 250. 474.
Belser, 204.
Benedikt, 232.
Bendel, 122. 514.
Bendaich, 209.
Bengel, 134. 186. 515.
Benninger, 25. 249.
Benjamin, 579.
Benz, 450. 609.
Graf v. Benzel-Sternau, 670.
Berger, 255.
Beringer, 513.
Graf v. Berlichingen, 430.
v. Berlichingen, 365.
Berlizheimer, 439. 652.
Bernhard, 374. 557. 592.
Graf v. Beroldingen, 95. 181. 287. 534.
Bertrand, 273. 326. 487.
Best, 557.
Bestlin, 507.
Beßler, 510.
Besendörfer, 333.
Besserer, 146.
Beutel, 572.
Beutele, 121.
Beutelspacher, 559.
Beuter, 204.
Bez, 390.
Bezler, 120.
Bezold, 118.
Biber, 97.
Bickel, 574.
Bidermann, 330.
Biedermann, 549.
Bieger, 231. 271.
Biegger, 556.
Bierdümpfel, 509.
Bierer, 620.
Biesinger, 222. 329. 494.
Bihl, 431.
Bihler, 319.
Bilfinger, 422. 510. 558.
v. Binder, 472.
Binder, 98. 189. 221. 222. 379. 502. 508. 537. 541. 543. 565.
Bippus, 490.
Birk, 162.
Bischof, 204.
Graf v. Bismark, 543. 590.
Bitsch, 392.
Bizer, 606.
Blaich, 251.
Blank, 116. 441. 592.
Blankenhorn, 676.
Blaser, 268.
Blersch, 271.
Blessing, 383.
Blind, 24.
v. Blocken, 550.
Blocher, 663.
v. Bloß, 472.
Bloß, 146. 182.
Blumenstock, 669.
Blumhardt, 153. 485. 510.
Böbel, 458.
Boger, 201.
Bohm, 116.
v. Bohnenberger, 138. 519.
Bohnenberger, 509.
Bohnet, 664.
Bohnle, 114.
Böhringer, 324. 420. 555.
Bok, 319.
Bokstatt, 24.
Boller, 158.
Bolz, 222.
Bommler, 494.
Bonhöfer, 500, 509.
Bopp, 336.

Bose, 211. 324.
Bosch, 158. 219. 423. 654.
Boscher, 228.
Bosler, 219.
Boßler, 534.
v. Borberg, 524.
Brand, 382.
Brandauer, 456.
Brandstetter, 336. 556.
Bräuchle, 451.
Braun, 123. 219. 330. 423. 430. 449. 452. 576. 594.
Bräunlin, 176.
Brecht, 323. 380.
Breitenbücher, 274.
v. Breitschwert, 464.
Breyer, 430. 681.
Breunninger, 26. 191. 441.
v. d. Brinken, 544.
Brodbeil, 329.
Brotbeck, 152.
Bruder, 503.
Brucklacher, 157.
Bruker, 369.
Brukner, 357.
Brustle, 367.
Brutscher, 534.
v. Bubenhoven, 226.
Buck, 337. 338.
Bucher, 580.
Bücheler, 616.
Buchtel, 368.
Bühl, 132. 610.
Bühler, 206. 260.
Bühlmaier, 554.
Bühr, 569.
Bührer, 605.
Buk, 433. 450.
Büller, 120.
Bulling, 162. 561.
Bund, 397.
Buob, 459.
Burr, 122.
Bürger, 508.
Burger, 152. 619.
v. Bürgi, 414.
Burk, 677.
Burkart, 386.
Burkhard, 166. 648.
Burkhardt, 487. 603.
Bürkle, 178.
Bürklen, 332.
Busch, 539.
Buscher, 395.
Buschle, 582.
Buschor, 503.
Büttner, 113.
Buzorini, 97.

v. Cammerer, 582.
Cammerer, 98. 508.
Canstetter, 183.
Carl, 217.
Carle, 107. 443.
Casselmann, 183.
Cellarius, 648.
Christian, 507.
Christmann, 1. 346.
Clausnizer, 129.
Clemm, 508.
Cleß, 201.
Closius, 517.
Conrad, 155. 573.
Conz, 139. 519.
v. Cogniard, 530.
Cotta von Cottendorf, 641.
Cranz, 619.
Cronberger, 288.
Cronmüller, 509.
Custor, 606.

Dahm, 472.
Dambach, 245.
Damberger, 125.
Danneger, 217. 218.
Danner, 477. 667.
Dannhauser, 273.
Däuber, 245.
David, 33.
Debler, 37. 243.
Degen, 508.
Graf v. Degenfeld, 508.
Degenfeld, 499.
Degginger, 158. 486.
Dehner, 610.
Deigendesch, 613.
v. Demler, 191.
Demmel, 15.
Denzel, 402. 510.
Denzer, 289.
Deprezin, 524.
Dertinger, 639.
Deutelmoser, 48. 269. 679.
Diebold, 557.
Diem, 372.

Dieringer, 564.
Dieterich, 510.
Dietrich, 97.
Dieterle, 257.
Dietzsch, 460.
Diez, 598.
Dihlmann, 29. 420.
Dikert, 368.
Dill, 381.
Graf v. Dillen, 324.
Dillenius, 513.
Dimmler, 583.
Dittel, 47.
Döbel, 429.
Dobelbauer, 125.
Dobelmann, 648.
Dölle, 120.
Doll, 595.
Doller, 670.
Dollmantel, 496.
Dölker, 435.
Dommer, 453.
Dörr, 139. 205. 221. 259. 520.
Dörrmann, 569.
Dorn, 24. 506.
Dörnacher, 510.
Dörner, 520.
Dörtenbacher, 378.
Dossinger, 223.
Dötschmann, 472. 573.
Drißner, 154.
Drießlein, 607.
Dreifuß, 31.
Drey, 135. 516.
Dreyer, 514.
Dreher, 106. 440. 449. 677.
v. Dresch, 135. 136. 138. 186. 516. 519.
Drescher, 132.
Dunker, 503.
Dupper, 112.
Dürler, 45.
Dürr, 38. 258. 318. 344. 494.
Dursch, 98. 507.
Duscher, 119.
v. Düvernoy, 186. 508. 509.

Ebe, 168.
Eberbach, 594.
Eberhard, 340. 433. 612.
Eberhardt, 114. 482. 485.
Eberle, 598.
Ebert, 318.
Eccard, 613.
Eckher, 212.
Eckhardt, 639.
Ege, 265.
Egeler, 256. 491.
Egetenmaier, 119.
Egner, 336.
Egle, 644.
Epplen, 484.
Ehinger, 142.
Ehret, 259.
Ehrlein, 259.
Ehrler, 326. 327.
Eichner, 156.
Eidenbenz, 510. 619.
Einicke, 230. 341.
Eininger, 656.
Eisele, 257. 391. 435.
Eisenbeis, 562.
Eiser, 98.
Einstein, 580.
Eitel, 372.
Eyth, 489. 506.
Ekert, 106. 366.
Elben, 188.
Ellinger, 380.
Ellkert, 1.
Elsäßer, 419.
Emmert, 139. 520.
Endres, 340.
Engel, 565.
Engeler, 158. 565.
Englert, 8. 188.
Enslin, 599.
Entreß, 508.
Eppler, 436.
Epting, 378.
Erath, 18. 159.
Erb, 119.
Erbe, 651.
Ergezinger, 481.
Ergenzinger, 378. 510.
Erhard, 164. 323. 364.
Erhardt, 273. 472.
Erlenbusch, 572.
Erne, 393.
Ernst, 482.
Erpf, 98.
v. Eschenmayer, 138. 186. 518.
Eschenmaier, 640.
Esenwein, 210.
Essenwein, 177. 182.

Digitized by Google

Essig, 157.
Essinger, 342. 395. 651.
Euler, 453.
Ezlin, 448.

v. Faber, 98.
Faber, 199. 200. 458. 492.
Faig, 566.
Faist, 35.
Falber, 43.
Falch, 250.
Falter, 328.
Farmann, 159.
Fasel, 657.
Faßhuber, 384.
Faust, 161.
Fauser, 32. 635.
Federer, 423.
Fehr, 171.
Fehleisen, 509. 639.
Feierabend, 57.
Feilmoser, 191. 516.
Feldmaier, 328.
Fenk, 262.
Fesenmaier, 269.
Feyer, 264.
Feuchter, 611.
v. Feuerbach, 185. 471.
Feuerle, 549.
Feuerlein, 514.
Fiegel, 478.
Fleß, 319.
Fizel, 183.
Findeisen, 148. 481.
v. Fink, 110.
Fink, 97. 108. 219. 387.
Finkh, 133.
Firnhaber, 45. 243 659.
v. Fischer, 2. 142. 186 201.
Fischer, 164. 430 453. 494. 501. 561. 610. 662.
Fischhaber, 158.
Flad, 491.
Flaig, 327.
Flaisch, 501.
v. Flatt, 134. 186. 515.
Flattig, 681.
Fleischhauer, 489. 534
Föll, 323.
Förg, 145.
Fo stbauer, 378. 667.
Förster, 470. 618.
Forster, 124.
v. Forstner, 138. 519.
Forstner, 36. 428. 665.
Forthuber, 507.
Fortner, 39.
Frank, 164. 168. 207. 208. 364. 474. 425. 446. 492.
Frasch, 206. 366 495.
Frech, 655.
Frei, 30.
v. Freiberg-Eisenberg-Hürbel, 46. 230.
v. Freiberg-Eisenberg-Knöringen, 46.
Freudenmuth, 487.
Frey, 45. 169. 395. 422. 433. 450. 656.
Freybler, 475.
Fribolin, 204.
Frick, 610.
Fridel, 380.
Friker, 183. 229. 388.
Frisäus, 101.
Frisch, 266.
Fritsch, 145.
Fritz, 483.
Friz, 24. 223. 382. 383. 432. 441. 444.
Frizlin, 37.
Fröhlich, 320.
Frohn, 555.
Fromberger, 429.
Frischer, 572.
Fuchs, 38. 168. 317. 394. 534. 619. 648.
Fues, 488.
Fülle, 166.
Fulda, 138. 139. 492. 519.
Fuß, 653.
Futter, 392.

Gaiser, 258. 269.
Gaißer, 507.
Gall, 150. 215.
Graf v. Gallatin, 532. 534.
Gänsler, 318.
Gannt, 108.
Ganntner, 486.
Ganz, 367.
Ganzenmüller, 223.
Ganzhorn, 261.
Gänzle, 366.
Gänzlen, 260.

v. Gärtner, 137. 518.
Gärttner, 288.
Gaſſer, 617.
Gaßmann, 480.
Gaſt, 645.
Gauſer, 609.
Gaus, 199.
Gauß, 439.
Gaupp, 84. 485. 510.
Gebhard, 25. 206.
Gebhardt, 623.
Gehr, 152.
Gehrer, 503.
Gehrig, 446.
Gehring, 146.
Gehweiler, 26.
Geiger, 30. 123. 376. 504. 579. 594. 658. 672.
Geiß, 271. 322.
Geiſter, 387.
Gelsheimer, 213.
v. Gemmingen, 104. 251.
v. Georgii, 186. 310.
Georgii, 288. 324.
Gerai, 501.
Gerber, 115. 204.
Gerlach, 247. 484.
Germann, 614.
Gern, 562.
Gerſter, 47. 675.
Gerſtlauer, 555.
Gerſtner, 336.
Geß, 475. 537. 582.
Geßler, 34.
Geßner, 604.
Gibon, 484.
Gieß, 209.
Ginthör, 168.
Glaz, 324.
v. Glock, 611.
Glock, 610.
Glöckler, 208. 503.
Gloning, 335. 386.
Glorian, 160.
Gluf, 578.
v. Gmelin, 135. 136. 516.
Gmelin, 21. 135. 136. 137. 138. 464. 516. 517. 518.
Göbel, 490.
Godelmann, 82.
Göhringer, 594.
Göhrung, 249.
Gölz, 152.
v. Göllnitz, 330. 379. 607.
Gonſer, 606.
Göppel, 675.
Göttling, 206.
Götſch, 374. 678.
Gottſelig, 214.
Götz, 506. 561.
Göz, 322. 366. 385. 554.
Graf, 395. 508.
Grähle, 571.
Grammont, 8.
Graß, 262.
Gräßle, 182.
Gräßler, 147.
Gräter, 398.
Grau, 243. 395.
v. Grauer, 234. 283.
Grauer, 492.
v. Gredner, 83. 171.
Greiner, 396.
Greiſing, 550.
Greisle, 676.
Gremp von Freudenſtein, 530.
Greul, 24.
Grieb, 430.
Grieſer, 459.
Grieſinger, 612.
Grimm, 499.
Grimminger, 310. 655.
Grins, 452.
Grob, 368.
Gröber, 487.
Gröner, 578.
Gros, 2.
Groß, 336. 380.
Grosmann, 116. 146.
Grötzinger, 116. 666.
v. Grünberg, 486.
Grünewald, 594.
Grundler, 524.
Grunsky, 130.
Grünſperger, 570.
Gſell, 669.
Gubler, 376. 437.
Gugel, 440. 651.
v. Gültlingen, 187. 332.
Gumbel, 484.
Gumpper, 215.
Gundert, 81.
Gundelfinger, 129. 546.
Günter, 617.
Günthner, 111. 315.

Güntner, 169. 445.
Günzler, 233. 582. 645.
Gunzenhäuser, 434. 561.
Gutekunst, 565.
Gutscher, 484. 654.

Haaf, 119.
Haag, 45. 364. 365. 575. 592. 612.
Haarburger, 579.
Haas, 463. 581.
Hab, 30.
Haberbosch, 453.
Haberkorn, 250. 474.
Habermaas, 196.
Häberle, 371. 477.
Häbich, 273.
Häfele, 225. 391. 396. 447. 572.
Hafner, 132. 263. 368. 658. 659.
Haz, 145 317.
Hagdorn, 484.
Häge, 672.
Hägele, 225. 321. 335. 661.
Hager, 343.
Hahn, 589. 675.
Hähnle, 373.
Haid, 674.
Haigis, 256. 331. 493.
Hainzmann, 507.
Halb, 450.
Hälbel, 459.
Haller, 156. 160. 216. 220. 376. 502. 580.
Hammer, 326. 559.
Hämmerle, 169. 327. 362. 617.
Haner, 550.
Hank, 159.
Hanselmann, 223.
Häusler, 507.
Harr, 331.
Hardegg, 510.
Harrer, 377.
Häring, 97. 217.
Härle, 470. 549.
Härlin, 373. 671.
Harpprecht, 115. 221. 257. 565.
Harsch, 25. 369. 481.
v. Hartmann, 158. 186.
Hartmann, 492. 509. 564. 583. 604. 654.
Hasenmäule, 165.
Haspel, 8.
Haße, 548.
Haßler, 377. 508.
Graf v. Haßfeld, 316.
Hau, 566.
Hauber 206. 443. 510.
Hauberer, 392.
Haueisen, 115. 221. 257. 565.
Hauff, 17. 95. 134. 513.
Haug, 177. 221. 438. 463. 509. 665.
Hauser, 104. 217. 248. 318. 659.
Hauschel, 508.
Häußermann, 594.
Häusler, 45. 243.
Häußler, 80.
Hausmann, 129. 362. 455. 478.
Haux, 497. 591. 636.
v. Häyn, 464.
Haz, 611.
Hees, 578.
Hegel, 493.
Hebsaker, 202.
Heggele, 387.
Heiden, 374.
v. Heider, 47.
Heigelin, 98. 233. 343. 534.
Heilig, 340. 414. 419. 501.
Heiligmann, 374.
Heim, 19. 274. 451.
Heimbach, 169.
Heinberger, 251.
Heinkel, 131.
Heinrich, 324. 655.
Heinz, 163.
Heinzeler, 505.
Heitler, 391.
Heiwitz, 120.
Hekler, 183.
Held, 549.
Heller, 202. 236. 340. 365. 509.
Hellerich, 476.
Helferich, 176.
Helfferich, 463.
Helfenberger, 261.
Helmreich, 25.
Hellriegel, 111.
Hellwig, 344.
Hemmerle, 192.
Hempel, 226.
Henne, 214. 559.
Henger, 380.

Hensinger, 551.
Hensler, 115. 577.
Henßler, 80. 218.
Heprägs, 120.
Herb, 449.
Herbst, 81. 135. 516. 602.
v. Herbort, 456.
Hereon, 488.
v. Herdegen, 186.
Herdegen, 653.
Herre, 155.
Herrer, 650.
Herrlinger, 338.
v. Hermann, 514.
Hermann, 151. 479.
Herrmann, 31. 33. 97. 106. 225. 226. 264. 317. 369. 373. 378. 489. 567. 589. 616. 654.
Herter, 580.
Hertfelder, 246.
Herwig, 288. 671.
Herz, 157.
Herzberger, 578.
Herzog, 115. 624.
Heß, 42. 111. 148. 449.
Heßlöhl, 211.
Hetsch, 97. 206. 510.
Heyd, 469. 513. 537.
Hez, 38.
Hezel, 333. 384. 508.
Hezer, 111.
Hiemer, 594.
Hildenbrand, 503.
Hiller, 9. 35. 327. 370. 447. 479. 502. 574. 595. 650.
Hils, 557.
Helzinger, 605.
Hipp, 248. 361.
Hirlinger, 574.
Hirnstein, 445.
v. Hirrlinger, 188.
Hirsch, 22. 243. 387. 438.
Hirschbühler, 40. 314.
Hirschbüler, 227.
Hirscher, 135. 449. 516.
Hirschle, 581.
Hirzel, 423. 635.
Hobach, 79.
Hochstetter, 95. 201. 499. 582. 639. 651.
Hockenmaier, 580.
Hof, 250.
Hofacker, 136. 137. 246. 343. 415. 517. 518.
Höfer, 251. 430. 485.
v. Hofer, 35. 652.
Hofer, 321. 470. 655. 664.
Höfle, 502.
Hofmann, 195. 511. 608. 665.
Hofmeister, 97. 257. 288. 399.
Hoffäß, 429.
Höh, 480.
Fürst v. Hohenlohe, 252.
Fürst v. Hohenlohe-Bartenstein, 204. 445. 650.
Prinz Hohenlohe-Ingelfingen, 182.
Fürst Hohenlohe-Kirchberg, 244.
Prinz Hohenlohe-Kirchberg, 2.
Fürst Hohenlohe-Langenburg, 244.
Prinz Hohenlohe-Langenburg, 287.
Fürst Hohenlohe-Oehringen, 244. 262.
Hohl, 365. 669.
Höhneisen, 479.
Hohnecker, 557.
Hökmann, 653.
Holland, 188. 541.
Holch, 37.
Hölder, 130.
Holder, 214.
Holdenrieth, 395.
Hollenstein, 45.
v. Holz, 316.
Hölzler, 439.
Holzmann, 669.
Holzschuh, 330.
Holzwarth, 656.
Hommel, 498.
Honold, 81.
Hopphan, 640.
Hopf, 511.
Hopfenstock, 659.
Hopt, 549.
Horge, 288.
Hörger, 117.
Horn, 24. 509.
Hörner, 511.
Hornikel, 557.
v. Hornstein, 269. 580.
Hörz, 156.
Höschele, 596.
Hottmann, 497.

Digitized by Google

Hoyler, 618.
Hözel, 38.
v. Huber, 289.
Huber, 24. 28. 211. 324. 671.
Huberich, 8.
Hubmann, 668.
Hübsch, 613.
v. Hügel, 278. 287.
Hugger, 552.
Hugwart, 245.
v. Humbracht, 422.
Hummel, 220. 268. 330. 331.
Hund, 396. 548. 693.
Hundeshagen, 138. 519.
Hundt, 452.
Hüner, 657.
v. Hünersdorf, 456.
Hutt, 597.
Hutter, 454.
Hypeden, 2.

Jäckle, 22.
v. Jäger, 636.
Jäger von Jägerberg, 381.
Jäger, 134. 152. 268. 515.
Jäk, 23.
Jakob, 224. 270. 337. 387.
Jan, 244. 472.
Jauß, 209.
Jederle, 267.
Jenisch, 330. 379. 607.
v. Jent, 142.
Jenter, 430.
Jentsch, 558.
Jetter, 145. 436.
v. Ifflinger, 315.
Ifflinger von Granegg, 665.
Illenberger, 207.
Ilg, 32.
Imgart, 30. 433.
Imhoff, 2.
Joannis, 84.
Jonas, 595.
Jourdan, 207.
Isaak, 326. 498.
Israel, 335. 336. 386. 447.
Judas, 145. 504. 678.
Jung, 165. 612.
Junk, 206.

Käfer, 25. 316.
Kaiser, 45. 209. 333. 477. 481.
Kalbfell, 33.
Kallenberg, 422.
Kallenberger, 148. 370. 442.
Kamm, 209.
Kammerer, 330.
Kant, 150.
Käppel, 640.
Kappelmann, 146.
v. Kapf, 84. 456. 471.
Kapf, 101. 139. 153. 289. 510. 534.
Kappus, 382.
Karcher, 425.
Karle, 478.
Karr, 607.
Karrer, 395.
Käser, 107. 269.
Kaseus, 562.
Katz, 468. 534. 566.
Kaudrer, 394. 553.
Kaufmann, 80. 210. 335. 448. 510. 562.
Kausler, 190. 428. 622. 635.
Kaz, 325. 605.
Kazenwadel, 146.
v. Kazmaier, 9.
v. Kechler, 666.
Keck, 566.
Kegreis, 222.
Kehl, 433.
Keidel, 556.
Keim, 338.
Keinath, 645.
Kek, 158.
v. Kellenbach, 2.
Keller, 8. 26. 220. 234. 237. 241. 255. 392. 424. 432. 483. 496.
Kellermann, 265.
Kemmler, 321. 428.
Kempter, 264.
Kentner, 654.
Keppler, 132.
Kerler, 425.
Kern, 36. 273.
Kerner, 342. 556. 651.
Kees, 269.
Keßler, 678.
Keudel, 670.
Keuerleber, 115.
Kibele, 18.
Kiderle, 220.

Kiderlen, 508.
Kiefer, 211.
Kielmaier, 511.
Kienzlen, 23.
Kiereker, 330.
Kies, 39. 555.
Kiesel, 149. 428. 670.
Kießling, 426.
Kilgus, 108. 150.
Kind, 472.
Kinzelbach, 509.
Kipp, 380.
Kirchdörfer, 570.
Kircherer, 255.
Kirchmaier, 267.
Kirchner, 319. 365. 572.
Kirn, 271. 605. 652.
Kirschner, 116.
Kiesel, 598.
Kistler, 470. 546.
Klaus, 555.
Klee, 608.
Kleber, 48. 269.
Klein, 155. 288. 354. 470. 557. 560. 571.
Kleiner, 167. 266. 354. 431. 532.
Kleinmann, 661.
Klemm, 140. 201. 472. 510.
Klemmer, 656.
Klenk, 106. 319. 384.
Klett, 188. 220. 371. 583.
Kley, 476.
Klingel, 660.
Klinger, 39.
v. Klinkowström, 187.
Klöble, 231.
Klöpfer, 277.
Klumpp, 24.
Klöpfel, 506.
Knapp, 97. 105. 283. 510. 606.
Knäule, 214.
Knaupp, 422.
Knaus, 540.
Knecht, 254.
Kneller, 441.
Knöll, 560.
Knöller, 34. 444.
Knöpfle, 111.
Knorr, 561. 581.
Knupfer, 618.
Kober, 500. 617.
v. Koch, 287.
Koch, 17. 171. 212. 263. 322. 325. 375. 474. 600. 601.
Kosink, 107.
Köhle, 169. 556.
Köhler, 119. 394.
Kohler, 33. 206. 219. 221. 257. 277. 512. 557. 565. 613. 664.
v. Kolb, 458.
Kolb, 40. 150. 360. 579. 623.
Kölle, 659.
Kölz, 659.
Könngot, 105.
v. König, 2.
König, 13. 171. 259. 433. 594. 610.
Konrad, 39.
Kopp, 225. 609.
Kopf, 276. 601.
Korn, 318.
Körner, 211. 369.
Koser, 577.
Krach, 83.
Krachenfels, 547.
Kraft, 105. 322. 470. 557.
Krämer, 25. 164. 487. 569.
Kramer, 103. 264.
Krapf, 79.
Kraus, 147. 207. 379. 431. 439. 524.
Krauß, 35. 476. 511. 666.
Kraut, 152.
Krauter, 570.
Krautheimer, 284. 475.
Krazmann, 140.
Krehl, 139. 519. 654.
Kreitmaier, 493.
Kretschmaier, 425.
Krieger, 191.
Kroneker, 363. 364.
Krügel, 608.
Krumm, 424.
Kübler, 83. 226. 266. 322. 554. 563. 674.
Kuch, 595.
Küfner, 664.
Küllwein, 430.
Kuhn, 366. 496.
Kühner, 47. 152.
Kühnle, 149. 649. 659.
Kuhnle, 245. 482.
Kümmerle, 563. 661.

Kümmerlen, 206. 385.
Kunz, 332.
Kunzi, 321.
Kuppiſch, 153.
Kurz, 140. 263. 331. 335. 507.
Kutter, 231. 364. 595.
Küzler, 110.

Laccorn, 442. 571.
Lachenmaier, 124. 168. 478. 618.
Lächerlin, 276.
Lade, 480.
Laib, 169.
Laiber, 671.
Lambart, 23.
Lämmermaier, 262.
Lämmle, 675.
Lamparder, 187.
Lamparter, 612. 653.
Landerer, 154. 315. 329. 331. 475. 491.
Landthaler, 123.
v. Langen, 190.
Lang, 20. 97. 110. 500. 509. 548. 573.
Langenſtein, 368.
Lauber, 584.
Lauer, 22. 218.
Lauter, 122.
Lautier, 133.
Laur, 183. 434. 473.
Lay, 119.
Lechler, 619.
Ledermann, 257.
Lefebre, 581.
Lehmann, 154. 177.
v. Lehr, 186.
Lehrer, 439.
Leibins, 309.
Leibfried, 679.
Leiner, 227.
Leins, 246. 675.
Leix, 370.
Leizing, 376.
Lempp, 83.
Leng, 365.
Lenz, 565.
Leo, 106.
Lepretre, 182.
Letſch, 606.
Leuze, 220. 256. 330.
Levi, 34. 316. 433. 476. 600.
Levite, 336. 556.
Leyh, 32.
Lezguß, 17.
Lieb, 256. 491. 618.
Liebler, 575. 592.
Liedle, 568.
Liegenhölin, 263.
Lienhardt, 508.
Linck, 159.
v. Lindauer, 455.
Linder, 270. 678.
Lindner, 288.
Link, 472.
Linkenheil, 558.
v. Linſtow, 346.
Lipp, 606.
Graf von der Lippe,
Löbert, 142.
Locher, 600.
Löchler, 619.
Lodholz, 488. 666.
v. Löffler, 18.
Löffler, 106. 534. 582.
Longner, 458.
Lörch, 664.
Lörcher, 219.
Lorinſer, 504.
Löw, 480.
Prinz von Löwenſtein-Werthheim-Freudenberg, 372.
Ludtmann, 442.
Ludwig, 375. 432. 653.
Lager, 253.
Lüllich, 37. 422.
Lumpp, 605.
Lung, 671.
Lupp, 254.
Lutz, 425.
Luz, 203. 593. 595.
Lüze, 214.
v. Lüzow, 181.

v. Maasburg, 651.
Machol, 246.
Mack, 270.
Mader, 563.
Mager, 440.
Mahl, 557.
Mahler, 617.
Mährlin, 510.
v. Maier, 186.
Maier, 95. 123. 145. 161. 213

219. 220. 222. 250. 256. 274. 340. 377. 396. 424. 444. 449. 452. 473. 476. 477. 484. 492. 502. 504. 551. 557. 577. 599. 669. 670.
v. Major, 289. 471.
Majer, 278.
Mak, 30. 611.
v. Malblanc, 135. 136. 516. 517.
v. Malchus, 530.
Mann, 579.
Manasses, 386.
Graf von Mandelslohe, 529. 530.
Mannes, 261.
Mangold, 121.
Manz, 257. 336. 339. 441. 556.
Mark, 665.
Märklin, 440. 536.
Marschall, 167.
Martin, 225. 572.
Martini, 270. 285.
Martis, 219.
Marx, 589.
Marz, 24. 555.
v. Massenbach, 205. 514.
Mast, 378.
Mattes, 276.
Matthes, 570.
Mathis, 230.
Mattmann, 575.
v. Maucler, 185.
Maulbetsch, 158.
Maurer, 38. 220. 547. 611. 655.
Mausnest, 394.
Manthe, 564.
Manz, 583.
May, 538.
Mayer, 38. 117. 224. 226. 233. 247. 251. 276. 324. 380. 426. 437. 485. 583. 658. 682.
v. Mayhöfer, 278.
Medicus, 445. 651.
Medikus, 204.
Megnin, 334. 514.
Mehl, 58.
Mehrer, 161. 316.
Mehrle, 244.
Meißner, 569.
Meixner, 477.
Memhardt, 224.
Memminger, 33. 291. 511. 622. 635.
Menker, 132.
Mergenthaler, 476.
Merk, 342. 605. 651.
Merkle, 531.
Merklein, 386.
Merklin, 651.
Merkt, 391.
Merz, 614.
Messerschmied, 339.
Fürst von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, 22. 270. 395. 452.
Metz, 545.
Metzger, 209.
Meurer, 431.
Meyer, 2. 97.
Mezger, 151. 164. 436. 560. 594. 670.
Mezler, 164.
Michaelis, 136. 419. 517.
Mielinger, 171.
Miller, 43. 46. 144. 147. 200. 204.
v. Milkau, 2.
Minderer, 17.
v. Misani, 205.
Mittler, 285.
Möbes, 373. 432.
Mock, 506.
Model, 163.
Mögele, 573.
v. Mögelin, 458.
Möglin, 202. 261.
v. Mohl, 30. 185. 590.
Mohl, 511. 646.
Moll, 392. 449. 455. 561.
v. Molitor, 95.
Molt, 379. 671.
Mönch, 427.
Mörike, 20.
Moosburger, 334.
Moser, 206. 211. 249. 363. 425. 475.
Mötle, 228.
Motz, 23. 654.
Moutour, 477.
Mozer, 379. 450. 488. 492.

Muff, 216.
Mühleisen, 373.
Muhler, 500.
Mühlhäuser, 618.
v. Müller, 397.
Müller, 41. 83. 97. 105. 107. 133. 248. 258. 338. 429. 453. 475. 476. 495. 512. 576. 615. 654.
Mulfinger, 426.
Graf v. Mülinen, 186. 530.
v. Münch, 46. 114. 205. 440. 491.
Münch, 135. 515. 550.
v. Münchingen, 469.
Mund, 339.
Munding, 123.
v. Mundorf, 18.
Mundorf, 98. 475.
Munk, 390.
Münster, 665.
Munz, 27. 143. 654.
Murr, 110.
Murschi, 163.
Mütsch, 499.
v. Mutschler, 419.
Mutschler, 511. 564.
Mützel, 130.

Nadler, 681.
Nagel, 106. 370.
Nägele, 579.
Nagler, 265.
Nast, 97. 511.
v. Nattermann, 80.
Nathan, 169. 555.
Navarre, 121.
Nawerr, 267. 268.
Neber, 119. 571.
Neeb, 193.
Neef, 433.
Neff, 565.
Nefflen, 483.
Neher, 617.
Neidhardt, 431.
Nekar, 567.
Nellinger, 477.
Nestle, 115.
Neuburger, 145. 453. 651.
Neuffer, 498. 639.
Neuhäusler, 266.
Neuhäußler, 568.
Neunhöfer, 490.
Neustel, 446.
Niebel, 668.
Niebergall, 26.
Niederhöfer, 509.
Nieffer, 595.
Nieß, 394.
Nill, 488.
v. Niethammer, 514.
Noll, 159.
Noller, 612.
Nörr, 263. 474.
Graf von Normann-Ehrenfels, 595.
Nüßler, 320.
Notter, 666.
Nothacker, 580.
Nothelfer, 502.
Oberländer, 558. 597.
Oberkirch, 668.
Ochs, 440. 494.
Ochsle, 610.
Ochslin, 660.
Oelhaf, 271.
Oellenheinz, 319.
Oelschläger, 331.
Oertle 608.
Oser, 653.
Osterlen, 182.
Fürst v. Oettingen Wallerstein, 262.
Offner, 545.
Ohemais, 243.
v. Ollenhausen, 132. 150.
Oppel, 9.
Ortwein, 652.
Osiander, 101.
Oster, 425.
Ostermaier, 169. 556.
Oßwald, 605.
Ott, 46. 230. 243. 341. 616.
Ottenbacher, 599.
Ottenheimer, 157. 317. 651. 666.
Ottmann, 211.
v. Ow, 379.

Paffrath, 37.
Palmer, 508.
Panzer, 620.
Paret, 532.
v. Parrot, 595.
Parrot, 105.
Pauer, 330.

Patent, 677.
Pauli, 243.
Paulus, 206.
Payer, 645.
Peter, 42.
Petermann, 557.
Petersburger, 439. 652.
Pfaff, 45. 246. 508.
Pfäfflin, 112. 511.
Pfahler, 583.
Pfeffer, 116.
Pfeiffer, 483. 573.
Pfeil, 107.
Pfister, 398. 447. 575.
Pfizenmaier, 472. 619.
v. Pfizer, 289. 471.
Pfizer, 425. 530.
v. Pfleiderer, 138. 186. 519.
Pfleiderer, 195. 671.
Pfleghaar, 270.
Pflüger, 366.
v. Phull-Rieppur, 534.
v. Phull, 529.
Pichler, 505.
Pilger, 262.
Platt, 277.
Plank, 459.
v. Pleffen, 595.
Plieninger, 98. 364.
Pöse, 427.
Poppe, 138. 139. 519.
Präg, 360.
Preis, 470.
Pressel, 134. 481. 515.
Le Prêtre, 196.
Prielmaier, 270. 447. 464.
v. Prieser, 234.
Prinzing, 446.
Probst, 182. 606.
Pröger, 499.

Graf v. Quadt-Ißny, 22.

Rächl, 492.
v. Racknitz, 456.
Raff, 485.
Raile, 363.
Raiser, 245. 480.
Raith, 327. 379. 492.
Rall, 221. 256.
Rambold, 47. 123.
Rammenstein, 414. 534.
Rapp, 20. 137. 202. 254. 415. 510. 511. 518.
Raphael, 331.
Räpplin, 566.
v. Rappold, 459.
Rappold, 324.
v. Raßler, 22. 116. 218. 592. 678.
Rath, 256.
Rathgeb, 386. 597.
Rau, 132. 224. 430. 572. 573.
Rauschmayer, 273.
Rauser, 157. 426.
Rebmann, 438. 660.
Redwitz, 106.
Regelmann, 331.
Rehm, 234. 622.
Reibel, 537.
Reich, 376. 673.
Reichert, 34. 208. 654.
Reiff, 660.
Reinbold, 618.
v. Reinhard, 2.
Reinhard, 201. 324. 573. 600.
Reinhardt, 277. 603.
Reinhart, 312. 538.
Reininger, 539.
v. Reinwald, 186.
v. Reischach, 484. 536.
Reiser, 142. 208.
Reißer, 318.
Rempp, 439.
Renner, 30. 495.
Rens, 42.
Renz, 216. 250. 318. 431. 452. 556.
Reß, 255.
Rettenberger, 448.
Rettich, 245.
Reuchlin, 463. 636.
Reulin, 319.
v. Reuß, 186.
Reuß, 97. 343. 445. 469.
Reusch, 244.
Reuter, 213. 252.
Reuther, 511.
Rexer, 254. 493.
v. Rhaw, 168.
Rhein, 652.
Rheinwald, 508. 510. 511.
Richter, 188.
Riecke, 137. 139. 508. 518.

Riecker, 424.
Ried, 378.
Riedel, 479.
Riedlinger, 198. 255. 284.
Rieger, 110. 276. 490.
Riegler, 548.
Riehl, 39.
Riek, 38.
Riekher, 132. 320.
Riethmüller, 375.
Rik, 385.
Riker, 382.
Rikler, 476.
Riß, 391.
Ritter, 249. 669.
Ritz, 503.
Röck, 614.
v. Röder, 317. 508.
Rogg, 165.
Röger, 207.
Roh, 158.
Röhler, 145.
Röhm, 602.
Rohner, 392.
Rohrer, 676.
Roller, 360. 581.
v. Rom, 46. 182.
Rom, 46.
Rommel, 231. 396. 424.
Römer, 215.
Romer, 593.
Rometsch, 362.
Roos, 446.
Rösch, 208. 455. 599.
Röscher, 31.
Roschmann, 440.
Rooschüz, 344.
Röser, 206.
Rösler, 101. 138. 439. 519.
Röslin, 205. 210.
Roſenlöcher, 549.
Roſt, 224. 475.
Rößlein, 610.
Rotacker, 98.
Roth, 339. 566.
Rothfluß, 482.
Rubensdörfer, 555.
Rudolf, 198.
Rued, 325.
Rueff, 283.
Rueß, 679.
Ruf, 260. 437.
Rühle, 600.
Ruk, 611. 670.
Rümmelin, 499. 651.
Rumetsch, 319.
Rundel, 396. 593.
Ruof, 34. 79.
Ruoff, 283.
Rupp, 43. 249. 617.
Ruprecht, 678.
Rüſt, 161.
Ruß, 428.
Ruthardt, 343. 508. 679.

Sabloner, 501. 673.
Säckler, 288.
v. Sailer, 199.
Sailer, 258. 424. 475.
Saitle, 393.
Fürſt v. Salm-Dyk, 651.
Graf v. Salm-Reiferſcheid-Krautheim, 181.
Salomé, 455.
Salomon, 499. 611.
Salzmann, 496.
Sammet, 569.
Samuel, 318.
Sandel, 556.
Sandell, 57.
Sandmaier, 556.
Sanens, 550.
Sanz, 123. 452.
Sartori, 124. 395.
v. Sattler, 678.
Sattler, 31.
Sätzle, 123.
Sauter, 116. 162. 219. 225. 245. 389. 451. 551.
Sautter, 112. 334. 437.
Sauer, 443. 602. 666.
Sauerbeck, 595.
Schaad, 251.
Schaaf, 394. 555.
Schaal, 160. 258. 366.
Schabel, 580.
Schabhardt, 309.
Schäberle, 256.
Schäble, 179.
Schad, 42. 322. 463.
Schaf, 79.
Schäfer, 2. 114. 206. 322. 485. 559. 671. 682.
Schaffert, 320. 442. 596.
Schaible, 25. 144. 331. 662.

Schall, 366. 564.
Schaller, 204.
Schalk, 335.
Schanbacher, 38. 384. 554.
Schanzenbach, 323.
Scharf, 504.
Schauer, 159.
Schäufelin, 204.
Schaufler, 366.
Schauwecker, 662.
Schäzle, 660. 661.
Scheel, 246.
Scheib, 654.
Schek, 120.
Schelling, 371.
Schempp, 653.
Graf Schenk von Caſtell-Ober-Diſchingen, 46. 48. 243.
Schenk v. Caſtell-Waal, 677.
Schenk v. Staufenberg, 665.
Schenk, 560.
Schepperle, 653.
v. Scherer, 139. 520.
Scherger, 207.
Scheu, 337.
Scheufele, 501.
Scheurer, 97. 260.
Scheurenberger, 120.
Scheuringer, 251. 339.
Scher, 484.
Schick, 23.
Schiedinger, 379.
Schief, 383.
Schiefer, 425.
Schiepp, 426.
Schiler, 511.
Schiller, 332.
v. Schilling, 95.
Schilling, 366.
Schillinger, 595.
Schilpp, 560.
Schimpf, 29.
Schinn, 277.
Schirle, 606.
Schipferling, 547. 643.
Schlecht, 252. 372.
Schlegel, 524.
v. Schleitheim, 31. 476.
Schlumpp, 43.
Schmelzle, 257. 332.
v. Schmid, 82. 374.
Schmid, 80. 111. 124. 129. 136. 148. 155. 158. 162. 210. 244. 253. 269. 278. 315. 318. 329. 332. 342. 363. 395. 425. 445. 448. 474. 477. 491. 493. 498. 507. 509. 515. 516. 517. 533. 551. 557. 596. 615. 618. 640. 682.
Schmidberger, 389.
Schmidlin, 511.
Schmidt, 456. 559.
Schmieg, 322.
Schmitt, 150.
v. Schmitz-Grollenburg, 590.
Schneider, 112. 113. 217. 251. 337. 391. 408. 582.
Schnell, 45. 264. 321. 342.
Schnepf, 247.
v. Schnizer, 589.
Schnizer, 511.
Schnizler, 377.
Schnurrer, 521.
Schnürle, 318.
Schober, 257.
Schöck, 257. 475.
Schöll, 219. 654.
Scholl, 83. 286. 622. 682.
Schöller, 606.
Schöllhammer, 218. 242.
Schölin, 558.
Scholter, 341.
Schöner, 431. 556.
Schongar, 444.
Schönhardt, 667. 677.
Schönhut, 484. 511.
Schöninger, 584. 640.
Schönthaler, 23. 425.
Schopper, 250. 508.
Schöpfer, 118.
v. Schott, 395. 623.
Schott, 45. 98. 106. 137. 274. 288. 310. 518. 623.
Schöttle, 665.
Schrader, 136. 516.
Schraft, 24.
Schrägle, 565. 606.
Schramm, 183.
v. Schrank, 399.
Schreiber, 109. 322. 431.
Schreyvogel, 390. 673.
Schroth, 219. 319.
Schübler, 81. 137. 138. 353. 459. 517. 519.

Schückle, 148.
Schuh, 114. 435. 561. 603.
Schuhmacher, 212. 390.
Schuhmann, 500.
Schüle, 668.
Schuler, 601.
Schülin, 455.
Schultheis, 589.
Schumm, 366. 535.
Schunter, 472.
Schurr, 97. 453. 659.
Schürlen, 222. 333.
Schuster, 98. 125. 656.
Schütterle, 167. 362. 387.
v. Schütz, 145.
Schwaderer, 252.
Schwäzler, 491. 651.
v. Schwarz, 530.
Schwarz, 38. 343. 489. 606. 614. 656.
Schwärzler, 47. 123. 618.
Schweikhardt, 33. 159.
Schweikle, 439.
Schweisser, 499.
Schweizer, 23. 28. 98. 132. 428. 438. 504. 594. 655.
Schweizerbart, 464.
Schweizerbarth, 500.
Schwenkel, 437.
Schwert, 80.
Schwertfeger, 678.
Schwundter, 371.
Sebald, 261.
Sebig, 260.
Graf von Seckendorf, 182. 201.
v. Seckendorff, 164. 181.
Seckler, 547.
Seeberger, 579.
Seebich, 36.
Seefried, 9.
v. Seeger, 2. 17.
Seeger, 130. 274. 423. 583. 599. 645. 651.
Seel, 484.
Seibold, 106. 242. 654.
Seidel, 455.
Seifer, 259.
Seiferfeld, 673.
Seitter, 368.
Seitzer, 269.
Seiz, 337.
Sessenheimer, 657.
Seubert, 430.
Seuter, 471.
Ser, 500.
v. Seybold, 17.
Seybold, 472. 538.
Seyfang, 615.
Seyfarth, 593.
Seyffardt, 212.
Seyffer, 653.
Seyferlein, 9.
Seyfried, 20. 566.
Seyfritz, 469.
Sez, 618.
Sezer, 562.
Sick, 28. 362. 508.
Siegel, 247.
Siegle, 109.
Siegmann, 107. 242.
v. Sigel, 566.
Sigel, 558.
Sigwart, 81. 137. 138. 517. 518.
Silber, 369.
Silbereisen, 340.
Silcher, 140. 520.
Simon, 603.
Singer, 309.
Sinn, 146.
Smith, 606.
Sommer, 372. 504. 579.
Sonnenfeld, 225.
Sorn, 567.
Sparn, 104. 673.
Spät, 82.
Späth, 428.
Specht, 366.
Speier, 253.
Spengler, 654.
Sperl, 101.
v. Speth, 13. 80. 231. 232. 456. 504. 678.
v. Speth-Untermarchthal, 579.
Spindler, 129. 190.
Spismann, 653.
v. Spittler, 4. 636.
Spitzuas, 212.
Spohn, 31.
Spöhr, 218.
Sporrer, 477.
Spring, 316. 317.
Spröhnle, 151.
Sprösser, 485.
Stadelmann, 446.

Graf v. Stadion, 593. 652.
Stadler, 338.
v. Stahl, 37.
Stahl, 423.
Stähle, 22. 449.
Staiger, 132. 377.
Stammler, 667.
Stängel, 538. 570.
v. Stapf, 187.
Stark, 654.
Starkloff, 509. 524.
Starkmann, 393.
Staub, 513.
Stauber, 168. 317.
Steeb, 277.
Steegmüller, 657.
v. Steffelin, 289.
Stegmaier, 394.
Stehle, 253. 343.
Steible, 84.
v. Stein, 678.
Stein, 201. 211. 266. 352. 482.
Steinbach, 371. 616.
v. Steinberg, 508.
Steinbrener, 443.
Steiner, 251.
Steinhäußer, 97. 244. 453. 508. 651.
Steinhäußler, 334.
Steinhofer, 589. 620.
Steinle, 97. 524.
Steinmayer, 79.
Steinmez, 330.
Stellwag, 474.
Stemmer, 167. 337. 618.
Stemmler, 335.
Stempflen, 338.
Stendel, 507.
Stephan, 379.
v. Sternenfels, 311.
Sterzer, 327.
Steudel, 134. 139. 182. 515. 519. 671.
Steuer, 231. 271. 556.
Stich, 427.
Stickel, 386.
Stier, 153.
Stierlin, 588.
Stimmel, 511.
Stimmer, 270.
Sting, 492.
Stirn, 583.
Stockmaier, 508.
v. Stokmajer, 283.
Stoll, 156. 594. 663.
Stölzel, 655.
Stoppelin, 396.
Storr, 431. 556.
Stoß, 666.
v. Straser, 47.
Straub, 45. 159. 166. 199. 339. 381. 493. 663. 678.
Streker, 245.
Strenger, 482.
Streub, 274.
Striegel, 149.
Strobel, 261. 434. 435. 486. 502. 558.
Ströbele, 270.
Ströhl, 490.
Ströhlin, 98.
Stubi, 268.
Stückle, 675.
Stumpf, 332.
Stumpp, 373.
Sturm, 117.
Stürmer, 289.
Stuttberg, 315.
Stüzlein, 610.
Sülzle, 213. 432.
Süpflen, 250.
v. Süskind, 185.
Süskind, 525. 599.
Süß, 568.
v. Sußdorff, 538.
Sußdorff, 594.

Tafel, 139. 145. 317. 519. 520.
Taglieber, 36.
v. Tessin, 157. 205. 210.
Teufel, 284.
v. Thannhausen, 554.
Theurer, 97. 243. 509.
Thieler, 364.
Thierer, 226.
Thron, 332.
Thudium, 567.
Fürst v. Thurn und Taxis, 114. 284.
Graf Thurn-Valsassina und Taxis, 230.
Traklen, 666.
Tränkle, 598.
Traub, 97. 125. 383. 657.
Trautwein, 148. 480.

Treff, 575.
Treiber, 367. 560.
Treiter, 500.
Trieb, 217.
Trißler, 325. 650.
Tritſchler, 538.
Tröſcher, 357.
Truckſees, 509.
Trük, 35. 606.
Trunk, 427.
Tſchanum, 25.

Uebele, 392.
v. Uerküll = Gyllenband, 330. 379. 607.
Ubl, 599.
v. Ulm, 44. 269. 363.
Ulmer, 250. 318. 453.
Umgelter, 458.
Unger, 119. 509. 571.
Unrath, 446.
Unſelt, 366.
Unſold, 341.

Valbinger, 256.
Valet, 645.
v. Varnbüler, 278.
Vayhinger, 491. 493.
Veiel, 311. 537.
Veit, 246. 597.
v. Vellnagel, 471.
Vellnagel, 509. 607.
Velte, 261.
Veeſer, 551.
Verhamme, 594.
Veſer, 595.
Vetter, 318. 665.
Vetterle, 481.
Veyhelmann, 283.
v. Viſcher, 374.
Viſcher, 511.
Vogel, 640.
Vögele, 661.
Vogler, 360, 590.
Vogt, 98. 438. 606.
Voldenauer, 265.
Volk, 245. 617.
Vollmer, 250. 601.
Vollmuth, 121.
Voltenauer, 227.
Volz, 35. 159. 530. 660.
Voßler, 521. 582.

v. Wächter, 186. 310. 600.
Wächter, 20. 136. 476. 516. 535.
Wagenaſt, 379.
Wagenmann, 198.
Wagner, 97. 106. 213. 220. 222. 231. 251. 252. 267. 274. 364. 378. 434. 494. 550. 562. 568. 570. 576. 672.
Wahl, 450.
Wahler, 426.
Waibel, 117.
Waiblinger, 256.
Waidel, 215.
Waizenegger, 40. 41. 314.
Waker, 318.
Walcher, 338.
Wälde, 270.
Waldenmaier, 365. 569.
Waldenmayer, 223.
Waller, 664.
Walker, 115. 258. 564. 566. 666.
Walter, 106. 231. 333. 336. 384. 673.
Walther, 523.
Walz, 129. 257. 475. 579.
Wanner, 338. 428.
v. Wangenheim. 529.
Weber, 29. 84. 119. 137. 155. 222. 233. 289. 424. 435. 510. 518. 580.
v. Wechmar, 252.
Wechsler, 47.
Weckherlin, 250. 433. 678.
Weze, 582.
Weger, 165.
Wehle, 256.
Weidenmann, 657.
Weidmer, 24.
Weigel, 140.
Weihenmayer, 636.
Weihwadel, 380.
Weil, 335. 386. 614.
Weiler, 228. 392. 595.
Weingärtner, 369.
Weinmann, 514. 550.
Weinſchenk, 469.
Weis, 485.
Weiß, 399. 456. 506. 507. 509. 652. 667.

Weiffer, 108.
Weishaupt, 122.
Weismann, 619.
Weitprecht, 599.
Weitzel, 221.
Weizsäcker, 460.
Weker, 333.
Weller, 38. 163. 248. 554.
v. Welling, 94.
Welker, 101.
Wendel, 215. 432.
Weng, 625.
Wenger, 365.
Wenz, 511.
v. Werkmeister, 186.
v. Wernek, 554.
v. Werner, 344.
Werner, 179. 325. 329. 472. 475. 507. 510. 639.
Wernert, 276.
Weßmer, 676.
Weyssfer, 612.
Wezel, 45. 106. 321.
Wider, 144.
Widmaier, 263. 486.
Widmann, 27. 41. 182. 260. 574. 598. 667.
Wied, 568.
Wieland, 118. 654.
Wielandt, 559.
Wiedmann, 105.
Wießner, 609.
Wiest, 38.
Wikede, 472.
Wiker, 393.
Wild, 547. 662.
Wilhelm (Herzog von Württemberg,) 379.
Graf Wilhelm zu Waldburg-Zeil-Trauchburg, 288.
Wilhelm, 423.
v. Willich, 317. 335.
Willmer, 253.
v. Wimpfen, 181.
Wimpfheimer, 611.
Windmüller, 654.
Winker, 509.
Winter, 618.
Graf v. Winzingerode, 181. 529. 534.
v. Winzingerode, 317.
Wirschin, 456.
Wirth, 153. 265.
Wirthle, 215. 663.
Wirz, 155.
Witt, 508.
Wittich, 505.
Wittmann, 444.
Witzigmann, 44.
Wizenmann, 511.
Wocher, 620.
Wohlfarth, 476.
Wohlpold, 34.
Wöhr, 152.
Wolf, 23. 83. 110. 142. 252. 372. 547.
Wolfer, 423.
v. Wöllwarth, 38. 499. 554.
Wolz, 386.
Wörn, 427.
Wörner, 355. 608.
Wörz, 340. 600.
Wösner, 602.
Fürst v. Wrede, 38.
Wucherer, 234. 511. 546. 666.
Wullen, 511.
Wunsch, 147. 481.
Würger, 245.
Wurm, 134. 510. 515.
Wurst, 511.
Wurster, 31. 258. 325. 332. 563. 595. 664.
Würtele, 26.
Xander, 655.
Zaiß, 98.
Zaiser, 509.
Zanger, 146.
Zeeb, 319.
Zeb, 209. 314. 483.
Zehner, 34.
Zell, 276. 677.
Zeller, 202. 283. 322. 463. 511.
Graf v. Zeppelin, 590.
Zeug, 366.
Zieger, 546.
Ziegler, 94. 390. 490. 492. 511. 548. 667.
Ziller, 191.
Zimmann, 522.
Zimmer, 581.
Zimmerle, 419. 475.
Zimmermann, 323. 394. 555. 561.
Zink, 507.

Zinſer, 603.
Zipper, 375.
Zipperer, 246.
Zipfely, 506.
Zipſer, 172.
Zirn, 391.
Zorn, 446.
Zuber, 436.
Züſlin, 258.

IV.

Orts-Regiſter.

Altheim, 617.
Altenſtaig, 218. 605.
Altoberndorf, 34.
Amlishagen, 670.

Balzheim, 579.
Beffendorf, 34.
Biberach, 231. 364.
Birkendorf, 315.
Bochingen, 34.
Böhmenkirch, 677.
Brackenheim, 212. 364.

Dautmergen, 604.

Ehingen, 396.
Eßlingen, 485.

Freyburg, 396.

Geradſtetten, 37.
Giengen, 316.
Gronau, 660.
Großſüßen, 316.
Gunzach, 445.

Hebſack, 37.
Heidenheim, 38. 499.
Hemigkofen, 45. 169. 341.
Hengſtfeld, 670.
Herrenberg, 565.
Höfen, 315.
Höpfigheim, 483.
Hohnhard, 572.
Horrheim, 211.

Jarthelm, 572.

Kirchberg, 500.

Laupheim, 231. 364.
Lautern, 499.

Mergentheim, 572.
Mühlen, 205.
Münſingen, 30.

Neidlingen, 618.
Nonnenbach, 45. 169. 341.

Oberdiſchingen, 48.
Oberdorf, 385.
Obermarchthal, 316.
Oehringen, 611.
Olnhauſen, 430.

Plochingen, 214.

Ravensburg, 45. 168. 341.

Riedlingen, 204.
Roßwälden, 342. 556.
Rottenburg, 244. 329.
Rottweil, 286.

Schaafhof, 46.
Schornbach, 572.
Steinbach, 572.
Stuttgart, 30.
Stuppach, 671.

Tettnang, 504.
Tuttlingen, 363.

Unterboihingen, 210.
Unterkessach, 365.
Unterelsisheim, 592.
Upfingen, 35.

Warthausen, 315.
Weikersheim, 499.
Weilenbergerhof, 46.
Weisenstein, 677.
Wiesenstaig, 618.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

89105715072

B89105715072A

d by Google

Digitized by Google

89105715072

b89105715072a

Digitized by Google